

Zur Geschichte
der k. k. österreichischen Ministerien
1861-1916

I. Band

Der Zeitabschnitt 1861-1893

Zur Geschichte der k. k. österreichischen Ministerien

1861-1916

* * *

Nach den Erinnerungen

von

Alois Freiherrn von Czeditz

k. u. k. wirkl. Geheimer Rat und Mitglied des Herrenhauses des Reichsrates,
ehemals Landtags- und Reichsrats-Abgeordneter
sowie Mitglied des n.-ö. Landesauschusses

I. Band

Der Zeitabschnitt 1861-1893



SEMINÁRIUM
Historie



UNIVERSITÄT
odštěni

Leipzig / Wien / Leipzig

Verlagsbuchhandlung Karl Prochaska / k. u. k. Hofbuchdruckerei

I * 9 * I * 7

Seiner Majestät

KARL I.

Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen &c.

und

Apostolischen König von Ungarn

dieses Namens

DEM IV.

auf Grund der

Allergnädigst erteilten Genehmigung
in tiefster Ehrfurcht und Dankbarkeit
gewidmet

vom

Verfasser

V o r w o r t

Der Nationalitätenstaat Osterreich besteht nicht nur, sondern er muß auch bestehen. Der hervorragendste Geschichtschreiber Böhmens, Franz Palacký, hatte recht, als er schrieb, Osterreich müßte geschaffen werden, wenn es nicht schon bestünde.

Der Zusammenschluß der Lande an der mittleren Donau ist eine wirtschaftliche Notwendigkeit, das Aufsteigen der Ostmark zum Osterreich ist nicht bloß im dynastischen Interesse erfolgt. Weit mehr war es das Bedürfnis der sich aneinander schließenden Länder nach der Führung durch die Dynastie. Wie die Babenberger aus Oberfranken ebenso wurden die Habsburger aus der Schweiz geholt. Sie waren, im Sinne ihrer Zeit der äußere Ausdruck der aus inneren Gründen sich vollziehenden Ländervereinigung.

Das hat ebenso vom Lande Osterreich als von jedem der Alpenländer Steiermark, Kärnten, Krain und Tirol zu gelten. Aus denselben inneren Gründen schlossen sich auch die zum Patriarchat von Aquileja gehörenden, bis zur Adria reichenden Lande und die Grafschaft Görz an. Die eigentliche Ostmark und die anderen aufgezählten Gebiete standen in der Interessensphäre der Donau und des Adriatischen Meeres, obwohl das Meer in jener Zeit noch lange nicht die Anziehungskraft wie heute hatte. Der Weg zur See wurde eben schon damals als ein Erfordernis eines größeren Ländergebietes betrachtet. Der neue Staat wollte seinen Anteil am Meere haben. Ebenso zeigte sich aber auch das Bedürfnis des an der Nordküste der Adria neu entstandenen Handelsplatzes Triest nach einem Anschlusse an den neuen Staat, wie das bei Aquileja und seinem Gebiete der Fall war. Erst schloß sich diese Stadt nur als Schutzgebiet an, 1382 hat sie sich freiwillig Osterreich unterworfen.

Der Donau-Adria-Staat wurde nicht durch das Schwert gebildet. Wirtschaftliche Gründe waren es zunächst, die seine Entstehung und Entwicklung gefördert haben.

Die Donau, der größte Strom Mitteleuropas, war die Ursache des Anfalles der nördlich derselben gelegenen Länder Böhmen mit Mähren und Schlesien. Bezüglich der territorialen Entwicklung Böhmens ist zu bemerken, daß dieselbe wegen des die Nordseite abschließenden Erz- und Riesengebirges nach dieser Richtung nicht vor sich gehen konnte. Auf der Westseite ist Böhmen vom Fichtelgebirge und Böhmerwald begrenzt. Hier konnte eine Erweiterung nur an der Stelle stattfinden, wo zwischen diesen beiden Höhenzügen eine Bodensenkung besteht und wo die Grafschaft Eger liegt, die durch Kaiser Rudolf I. als deutsche Pfandherrschaft und Heiratsgut der Gemahlin (Jutta) des Königs Wenzel II. an Böhmen gelangte. Das im Osten Böhmens und im Westen Mährens sich ausbreitende böhmisch-mährische Grenzgebirge hat immer einen leichten Verkehr zwischen den beiden Nachbarländern gestattet.¹ Dagegen ist die südliche Grenze von Böhmen und Mähren offen und haben das mäßige Hügel- und das ganz flache Land des nördlichen Teiles von Niederösterreich mit dem großen Donaustrom im Süden die Ausdehnung Böhmens in dieser Richtung leicht ausführbar erscheinen lassen. So ist König Ottokar II. unter dem Titel der Erbschaft nach den Babenbergern in den Besitz der Ostmark gelangt. Als dieser machtvolle Fürst in Wien residierte und als er das Land von Kaiser Rudolf I. zu Lehen nahm, war der Zusammenschluß Böhmens und Mährens mit den österreichischen Landen zum erstenmal vollzogen. Nachdem es aber infolge der verweigerten Lehenspflicht König Ottokars II. gegen Kaiser Rudolf zur Schlacht bei Dürnkrut (1278) kam, die der Böhmenkönig zugleich mit seinem Leben verloren hat und als sodann Kaiser Rudolfs Söhne mit Österreich belehnt wurden, hat dieser Zusammenschluß vorerst ein Ende gehabt.

Auch die spätere gemeinsame Herrschaft des Kaisers Albrecht II. von Österreich und seines Sohnes Ladislaus Posthumus über die Länder

¹ Diesem Umstande und noch mehr dem in Mähren ebenfalls vertretenen czechischen Volksstamme ist es zuzuschreiben, daß das politische Übergewicht abwechselnd auf der einen und dann wieder auf der anderen Seite war und daß die Könige von Böhmen schließlich zwar die Lehensherrlichkeit über Mähren ausübten, das Land aber, von eigenen „Markgrafen“ regiert, wohl an einzelnen Generallandtagen mit den Vertretern von Böhmen, nicht aber an den Wahllandtagen und auch nicht an dem vom Oktober 1526 teilgenommen und unter Anerkennung des Erbrechtes der Prinzessin Anna, ihr und deren Gemahl, dem Erzherzog Ferdinand als Landesherrn selbständig gehuldigt hat.

Sowie das Lehensrecht des Königreiches Böhmen gegenüber Mähren erst mit der Dynastie der Luxemburger festeren Formen angenommen hat, indem König Johann

Böhmen, Mähren und Österreich war ebenfalls nur vorübergehend. Im Jahre 1526 ist es aber zur bleibenden Verbindung der nördlich und südlich der mittleren Donau gelegenen Länder gekommen, als König Ludwig II. aus dem Hause der Jagellonen, zugleich König von Böhmen und Ungarn, in der Schlacht bei Mohacs (Mai 1526) ums Leben kam, ohne Kinder zu hinterlassen. Seine Schwester Anna war eben mit dem Erzherzog Ferdinand von Österreich vermählt, sowie Ferdinands Schwester Maria die Gemahlin König Ludwig II. gewesen ist.

Die Stände Böhmens haben nach dem Tode Ludwigs II. die Krone für erledigt erklärt, für den 6. Oktober desselben Jahres den Wahltag ausgeschrieben, zur freien Bewerbung um sie aufgefordert, die Anmeldungen von neun Bewerbern (den Königen Franz I. von Frankreich und Sigismund von Polen, dem Kurfürsten Joachim von Brandenburg, den Herzogen Johann und Georg von Sachsen, sowie Ludwig und Wilhelm von Bayern, dann der Erzherzogin Anna von Österreich und ihrem Gemahl Erzherzog Ferdinand) entgegengenommen und insbesondere die Erbsprüche der Erzherzogin geprüft. Sie erklärten dieselben für nicht zu Recht bestehend, weil die Prinzessin bereits verheiratet und von den Ständen ausgestattet worden ist und ferner, „weil Erbrechte nur vor sich und nie hinter sich“ wirksam seien. Erzherzog Ferdinand verzichtete auf das Erbrecht seiner Gemahlin nicht und setzte seine Bewerbung persönlich fort.¹ Die Stände erklärten dann nur zwischen ihm und den Herzogen von Bayern, d. i. zwischen den Herrschern eines der beiden unmittelbar benachbarten Staaten — Österreich und Bayern — wählen zu wollen. Damit haben die Stände, und wohl nicht zuletzt ihre leitenden Männer, wie Oberstburggraf Lew von Rožmital, Landeshauptmann Herzog von Münsterberg, der mächtige Herr von Rosenberg u. v. a. ihren Willen

seinen Sohn Karl, den späteren König Karl IV., noch bei seinen Lebzeiten mit der Markgrafschaft belehnt, dieser aber, als er zur Regierung in Böhmen kam, sie wieder seinem Bruder Johann Heinrich verliehen hat, ebenso hat erst unter Karl IV. ein engerer Zusammenschluß der verschiedenen Herren, Markgrafen, Herzoge und Fürsten in Schlesien zu einem Herzogtum mit dem Mittelpunkte Breslau stattgefunden. Diese Verbindung der kleineren Gebiete miteinander hat sich nach und nach vollzogen. Zur Zeit des Anfalles des Königreiches Böhmen an die Dynastie Habsburg haben sie noch einzeln das Erbrecht der Prinzessin Anna anerkannt, sowie die Wahl des Erzherzogs Ferdinand und die Huldigung vollzogen.

¹ In einem späteren Zeitpunkte (1535) haben die böhmischen Stände das Erbrecht der Erzherzogin allerdings anerkannt, nachdem sie Ferdinand bereits neun Jahre vorher „aus gutem und freien Willen“ zum König gewählt hatten.

ausgesprochen, jedenfalls den Anschluß an einen der Nachbarstaaten zu gewinnen.

Zur Vorbereitung der Wahl hatten sie eine nach den bestehenden Kreisen und aus den Mitgliedern des Herren-, Ritter- und Bürgerstandes gebildete Kommission eingesetzt, die zunächst den von ihnen zu wählenden König in Vorschlag bringen sollte. Staatsklug, wie der ganze Wahlakt in der verhältnismäßig kurzen Zeit von 14 Tagen erledigt wurde, haben die Stände ferner die Gelegenheit zu einer zwiespältigen Wahl vermieden, indem sie durch einen weiteren Beschluß die Kommission ermächtigten, ihrerseits die Wahl des Königs definitiv vorzunehmen und sie dem Landtage als vollzogen zu verkünden.

Zweifellos sind die für die Herzoge von Bayern sprechenden Gründe von ihren an Zahl und Macht auch in der Kommission stark vertretenen Angehörigen geltend gemacht und von der ganzen Kommission ernst erwogen worden. Es ist auch selbstverständlich, daß dabei insbesondere auch die gegen die Wahl des Erzherzogs Ferdinand von Österreich sprechenden Gründe geltend gemacht wurden. Darunter standen zwei im Vordergrund. Einmal befürchteten die in die Verhältnisse eingeweihten Kommissionsmitglieder, daß die Gemahlin König Ludwigs II., die Königinwitwe Maria, als Schwester des Erzherzogs Ferdinand von Österreich, den starken Einfluß, den sie bei Lebzeiten ihres Gemahls auf die Regierungsgeschäfte genommen hatte, nunmehr auch auf ihren Bruder nehmen werde. Dann stand Ferdinand selbst in dem Rufe, gegen seine österreichischen Untertanen hart vorgegangen zu sein und gegen die protestantischen, sich widerspenstig zeigenden Stände strenge Maßregeln ergriffen zu haben.

Desto mehr ist es zu würdigen, daß die Kommissionsmitglieder, die am Beginne ihrer Tätigkeit einen Eid ablegen mußten, sich bei der Wahl ausschließlich von der Rücksicht auf das Wohl des Königreiches leiten zu lassen, dennoch und, wie der Oberstburggraf Lew von Rozmital dem Landtage verkündete, einstimmig den Erzherzog Ferdinand von Österreich zum König gewählt haben. Wenn auch seine Gesandten in Prag, mit dem Grafen Starhemberg an der Spitze, Versprechungen gemacht haben, wie sie auch von den Vertretern der Herzoge von Bayern gemacht worden sind, so zeigen doch die Vorgänge, die sich nach der Wahl bei Anwesenheit der Deputierten des Landtages in Wien und nachmals vor und nach der Ablegung des Krönungseides abgespielt haben, sowie der Inhalt des letzteren, daß diese Zusagen keineswegs auf Kosten der königlichen Rechte

gemacht worden sind. Die Entscheidung für die Wahl des Erzherzogs von Österreich, und zwar die einstimmige Wahl, obwohl persönliche Gründe dagegen gesprochen haben, muß daher desto mehr und ausschließlich aus der gewissenhaften Abwägung der Machtverhältnisse hervorgegangen sein. Der Zusammenschluß mit dem Donau-Adria-Staate mußte den Wahlherren um vieles vorteilhafter für das Königreich Böhmen erschienen sein, als mit dem damals die Pfalz noch nicht umfassenden Herzogtum Bayern.

Nun handelte es sich dabei aber nicht um den Anschluß an Österreich allein, sondern auch um den an Ungarn. Erzherzog Ferdinands bezw. seiner Gemahlin Anna Erbansprüche nach dem Tode ihres Bruders, König Ludwig II. von Ungarn, wurden von seinen dortigen Anhängern gegenüber dem Kronprätendenten Zapolya, bereitwilligst anerkannt und ist Ferdinand zum König von Ungarn und Kroatien gekrönt worden. Indem daher der Anschluß Böhmens an Österreich beschlossen wurde, erfolgte er nicht bloß an diesen, sondern auch an den ungarischen Donau-Adria-Staat. Die Vorteile eben dieses Anschlusses waren daher so überwiegend, daß die Einstimmigkeit der Wahlkommission in der Wenzelskapelle zu Prag am 23. Oktober 1526, wenn nicht selbstverständlich, so doch vollkommen begreiflich ist. Sie ist ebenfalls aus inneren Gründen eingetreten, so wie der Zusammenschluß Böhmens mit den österreichischen Landen schon unter Ottokar II. und sodann König Albrecht II. und Ladislaus Posthumus aus dem Hause Habsburg, sowie zwischen Böhmen und Ungarn unter dem Luxemburger König und deutschen Kaiser Sigismund, ferner auch unter den Jagellonenkönigen Wladislaw (Ladislaus) II. und Ludwig II., und zwar im letzteren Falle heranreichend bis an die damalige Zeit — bereits bestanden hat, so daß es fast das Aussehen hatte, als ob es sich nur um die Wiederherstellung eines älteren Staatenbundes handelte.¹

¹ Dabei muß konstatiert werden, daß Ungarn auch von Grenzgebirgen stark umschlossen, ebenfalls nach dem Süden und gegen Südwesten offen war und daß dort starke Gebietserweiterungen bis an die Donau stattgefunden haben. Davon sind die von Kroatien und Dalmatien und später von Syrmien und Slawonien am wichtigsten, weil Ungarn dadurch und insbesondere auch durch die Erwerbung von Fiume ebenfalls Teilhaber der adriatischen Küste und ebenso wie Österreich ein Donau-Adria-Staat geworden ist. Auch hier waltete ein großer König (Ludwig der Große), der den Sieg seiner Waffen weit nach Ostgalizien und in das Balkangebiet hineingetragen hat. Ebenso wie es in Böhmen einen einheimischen Nationalkönig (Georg von Poděbrad) gegeben hat, und zwar zur gleichen Zeit, als auch in Ungarn Matthias Korvinus herrschte, der seine Angriffe vorzüglich Niederösterreich zugewendet und

Der Wortlaut des Wahlbeschlusses der Stände Böhmens hat auch den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung getragen, indem er ausdrücklich verkündete, daß Erzherzog Ferdinand „aus gutem und freiem Willen und aus keiner Verpflichtung“ gewählt worden ist. Die Stände haben also einerseits das Erbrecht der Prinzessin Anna geradezu verworfen und ihren Gemahl dann freiwillig zum König gewählt. Sie haben ihn gewählt, obwohl seine Schwester, die Königinwitwe, nicht im angenehmen Andenken war und obwohl er selbst als strenger, ja sogar als harter Regent gefürchtet war. Ausschließlich der Zusammenschluß mit den Donau-Adria-Staaten Österreich und Ungarn war das dabei leitende Motiv.¹

* * *

Die so entstandene Länder- und Staatenvereinigung ist die Nationalitäten-Monarchie Österreich-Ungarn.

Im ungarischen Staate stehen die magyarische, rumänische, serbo-kroatische und slowakisch-czechische Sprache im Gebrauche. Die deutsche Sprache ist nur im Sachsenlande, im ehemaligen Siebenbürgen, und in einzelnen Gemeinden im Süden Ungarns in Übung. Als allgemeine Verständigungssprache sowie als die offizielle Sprache aller staatlichen Behörden und der Schulen ist die magyarische Sprache als Staatssprache gesetzlich eingeführt.

In Österreich² haben nur die Länder: Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg eine rein deutsche Bevölkerung. Die von Niedereinige Zeit hindurch auch in Wien residiert hat, wo er auch gestorben ist, eine Eroberung, die jedoch nach ihm wieder rückgängig wurde. Sowie in Böhmen das autochthone Königsgeschlecht der Přemysliden 1306 erloschen ist, ist in Ungarn das alte Königsgeschlecht der Arpade 1308 ausgestorben. Dort folgten die Könige aus dem Hause der Luxemburger, hier die aus dem Hause der Anjou, jenes erlosch 1437, dieses 1382. Der Königsthron von Ungarn wurde mit König Sigismund, dem letzten Luxemburger, besetzt, der seinen Schwiegersohn Albrecht V. (als deutscher Kaiser II.) von Österreich und dessen Sohn Ladislaus Posthumus, sowie nach den einheimischen Königen Georg Hodebrad dort und Matthias Korvinus hier, die Könige Wladislaw II. und Ludwig II. zu Nachfolgern in Böhmen und Ungarn hatte.

¹ Sämtliche auf die Wahl Ferdinand I. zum König von Böhmen bezugnehmenden Daten sind der „Geschichte der Regierung Ferdinand I. in Böhmen“ von dem czechischen Historiker und späteren Minister ohne Portefeuille Dr. Anton Rezek (Prag 1878) entnommen.

² Nach der Volkszählung vom Jahre 1910 kommen auf je 1000 Kopf der Bevölkerung 34·6 Kopf der böhmisch-mährisch-slowakischen und 0·1 Kopf der serbo-kroatischen Nationalität, während 886·5 Einwohner der deutschen Nationalität angehören. Bezüglich der Bevölkerung von Wien hat die letzte Volkszählung (1910) ergeben: von 1000

österreich ist überwiegend deutsch, hat jedoch einen minimalen Zusatz czechischer Einwohner in einigen Gemeinden an der böhmischen sowie am Marchflusse unweit der mährischen Grenze. Außerdem hat sich auch noch eine kroatische Kolonie bei Wiener-Neustadt hart an der ungarischen Grenze in Niederösterreich angesiedelt.

In den übrigen Ländern Österreichs ist die Bevölkerung doppel- und mehrsprachig. In Böhmen und Mähren böhmisch und deutsch, in Galizien polnisch und ruthenisch (ukrainisch), in Steiermark, Kärnten und Krain deutsch und slowenisch, in Tirol deutsch und italienisch und in der Grafschaft Görz italienisch und slowenisch, in Dalmatien serbo-kroatisch und italienisch, in Schlesien deutsch, czechisch und polnisch, im Stadtgebiete von Triest deutsch, italienisch und slowenisch, in Istrien italienisch, serbo-kroatisch und slowenisch, in der Bukowina deutsch, rumänisch, ruthenisch (ukrainisch) und polnisch. Es stehen daher in 17 Ländern acht verschiedene Sprachen im Gebrauche. Darunter ist die deutsche Sprache am meisten verbreitet.

Eine gesetzliche Vorschrift über ihre Anwendung besteht nur bezüglich des Muntienverkehrs der beiden Delegationen (Österreich-Ungarn) untereinander und der Abfassung der Protokolle über ihre gemeinsamen Sitzungen (§§ 30 und 34 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 146). Statutarisch bezw. auf Grund eines Plenarbeschlusses ist sie als Dienstsprache vorgeschrieben beim Militär, beim Obersten und beim Verwaltungsgerichtshof sowie bei der Staatseisenbahn-Verwaltung. Die Firma der Österreichisch-ungarischen Bank sowie ihr Siegel ist gesetzlich in der deutschen Sprache festgestellt. Der Text der von ihr ausgegebenen Noten ist auf der einen Seite in der deutschen, auf der anderen in der ungarischen Sprache verfaßt, die übrigen in Österreich üblichen Sprachen sind auf der Seite mit dem deutschen Texte auszugsweise angegeben, ein

Einwohner 850·2 Deutsche und 48·4 Angehörige der böhmisch-mährisch-slowakischen, sowie 0·2 der serbo-kroatischen Nationalität. In beiden Fällen sind die „Staatsfremden“ nicht nach ihren Nationalitäten aufgeteilt, was jedoch von gar keinem Einflusse auf die Nationalität ist.

Während die slawischen Gemeinden an der böhmischen und mährischen Grenze wahrscheinlich bei Grenzregulierungen Niederösterreich zugeschlagen worden sind, besteht die slawische Bevölkerung in Wien aus den Einwanderern, bezw. aus den Nachkommen von Einwanderern aus den Nachbarländern Böhmen und Mähren, welche Zeugnis ablegen von deren Teilnahme an dem geschäftlichen Verkehre der Haupt- und Residenzstadt, aber auch davon, daß die Zweimillionenstadt, sowohl bei Einzelverrichtungen als bei größeren Unternehmungen — der aus diesen Nachbarländern stammenden Arbeitskräfte nicht entraten kann.

Vorgang, der auch bei der Ausstattung der österreichischen Staatspapiere eingehalten wird. Ferner ist der deutsche Text der in allen Sprachen publizierten Gesetze, gesetzlich als der authentische erklärt worden und werden die Staatsverträge überhaupt in der deutschen Sprache auch dann veröffentlicht, wenn sie wegen des internationalen Verkehrs in der französischen Sprache abgefaßt werden. Weiters wird die deutsche Sprache bei allen Zentralbehörden und auch bei den Landesstellen als offizielle Sprache gebraucht. In Böhmen werden die Geschäfte des Oberlandesgerichtes sowie des Landeschul- und Landeskulturrates in verschiedenen Senaten und Unterabteilungen böhmisch und deutsch behandelt. Außerdem ist die deutsche Sprache für den inneren Dienst aller Behörden vorgeschrieben. In den Hochschulen ist die deutsche Sprache die Vortragsprache, und zwar auch in Czernowitz. Eine Ausnahme hiervon machen die Universitäten in Krakau und Lemberg, an denen auf Grund von Sonderverfügungen in der polnischen bzw. ruthenischen Sprache vorgetragen wird. Ferner wurde auf Grund einer Allerhöchsten Entschließung die alte Universität in Prag in zwei selbständige Hochschulen mit deutscher und böhmischer Vortragsprache geteilt. In den Mittelschulen ist die Unterrichtssprache die deutsche oder eine der Landessprachen, aber die erstere wird dort, wo sie nicht die Unterrichtssprache ist, zumeist als obligater Lehrgegenstand gelehrt. In den Volksschulen wird in den Landessprachen unterrichtet.

Eine Ausnahme macht Galizien, für welches Land der Sprachengebrauch bei den dortigen landesfürstlichen Behörden durch die Ministerialverordnung vom 5. Juni 1869, L.-G.-Bl. Nr. 2354 (Anhang C), geregelt wurde und ist von da ab die deutsche durch die polnische Sprache als offizielle Verkehrssprache ersetzt worden.

Um die Verringerung des Besitzstandes der deutschen Sprache und die erweiterte Anwendung der böhmischen, aber auch um die Anerkennung der ruthenischen (ukrainischen) gegen die polnische, der slowenischen gegen die deutsche sowie der italienischen gegen die slowenische und serbo-kroatische Sprache und umgekehrt je nach den verschiedenen Ländern, ringen die Völkerstämme seit Jahrzehnten.

Zur Zeit der absoluten Regierungsform war der deutschen Sprache der unbestrittene Vorrang eingeräumt. Dagegen ist seit dem Bestande der parlamentarischen Einrichtungen der Sprachenstreit in den Vordergrund getreten und allmählich so gewachsen, daß — würde der nationale Bundesstaat „die Schweiz“ nicht das Gegenteil beweisen — es fast das Ansehen haben könnte, daß ein Nationalitätenstaat nur

unter dem Absolutismus gedeihen kann, unter welchem die unter seiner Herrschaft vereinigten Völker nicht zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Verwaltung berufen sind und daher sprachliche Streitigkeiten auf diesen Gebieten nicht entstehen können. Zweifellos begünstigen konstitutionelle Einrichtungen den Sprachen- und Nationalitätenstreit. Im Jahre 1848 begegneten die nationalen Deputationen, die aus Böhmen und Ungarn in den ersten Monaten nach Wien kamen, keinerlei Schwierigkeiten. Die einheimische Bevölkerung jubelte mit ihnen über die erlangte Freiheit. Die slawischen und ungarischen Fahnen konnten ungestört nebeneinander entfaltet werden. Kossuths Ansprachen auf der Wiener Universität und aus einem Fenster des Hotels „Erzherzog Karl“ in Wien wurden mit Begeisterung aufgenommen. Der Jubel über die erlangte Freiheit war eben größer als die Besorgnis vor dem noch wenig gekannten nationalen Ausleben.

Als im konstituierenden Reichstage in Wien die Frage erörtert wurde, ob nicht die deutsche Sprache zur alleinigen Geschäftssprache erklärt werden sollte, ist der Gedanke auch von deutscher Seite als unklug und als eine Provokation für die Nichtdeutschen sowie als überflüssig erklärt und nicht weiter verfolgt worden. Nach der Einberufung des deutschen Reichstages nach Frankfurt am Main wurde zwar das deutsche Nationalgefühl lebhafter, im ganzen blieb Wien aber auch noch im Spätfrühjahr 1848 national tolerant. Die Werbebureaus sowohl für Ungarn als für die Serben, welche damals bereits gegeneinander in Waffen standen, konnten nachbarlich die Trommel rühren.

Andererseits wirkten die für das deutsche Parlament ausgeschriebenen Wahlen in Prag. Sie waren das Lösungswort für den Ausbruch des offenen Kampfes der Tschechen gegen die Deutschen, der im Prager Pfingstaufstand zum Ausdruck gelangte und seine Unterdrückung durch k. u. k. Truppen, sowie die Verhängung des Belagerungszustandes über die Hauptstadt zur Folge hatte.

Allmählich löste der Reflex des Prager Kampfes gegen die Deutschen die unvermeidliche Rückwirkung in Wien aus. Der Allerweltsjubel war vorüber. Die Sympathie für Ungarn war bedeutend abgekühlt, seit das dortige Ministerium Beweise einer Österreich schädigenden Selbständigkeit gegeben hatte. Man begann, von ihren Gegnern, den Kroaten, freundlicher zu denken. Im Sommer 1848 entwickelte sich in Wien ein intensiver Farben- und Bänderstreit, der sich in den Auslagen der Kaufleute, aber auch in den Fenstern der Privat-

wohnungen und als persönlicher Schmuck von jung und alt, sowie von Mann und Frau geltend machte und nicht selten auch zu lärmenden Straßenszenen und Konflikten Veranlassung geboten hat.

Anfangs Oktober ist auch in Wien mit dem Mord des Kriegsministers Grafen Latour die Revolution ausgebrochen, die ebenfalls zur Anwendung von Waffengewalt — Einnahme von Wien am 30. Oktober 1848 — und Verhängung des Belagerungszustandes führte. Allerdings lagen diesem Aufstande politische und zum wenigsten nationale Ursachen zu Grunde. Die nationale Strömung von der Straße war nicht in den Reichstag gedrungen. Er war besonnen genug, sich noch fern von dem Außenlärm zu halten.

In dem konstituierenden Reichstage in Wien und nach seiner Vertagung in Kremier lebte noch die anfänglich nationale Duldsamkeit, wie sie sich anfangs in Wien gezeigt hatte, weiter fort. Er versuchte die Sprachen- und Nationalitätenfrage nicht auf der Grundlage nationaler Majoritätsverhältnisse, sondern nach dem Beispiele des Kongresses der Vereinigten Staaten in Nordamerika auf der Basis der gleichmäßigen Vertretung der einzelnen Staaten (Länder) zu lösen. Mit der Zusammensetzung des vorbereitenden Ausschusses bereits auf dieser Grundlage hat der Verfassungsausschuß das Werk begonnen und mit der einstimmigen Annahme des mitten in einer sehr bewegten Zeit fertiggestellten und nach dem Orte der Tagung (Kremier) benannten Entwurfes hat er es auch vollendet.

Dem Entwurfe war die Einteilung der Länder nach Kreisen zu Grunde gelegt und sollten die beiden Vertretungskörper (Volkshaus und Länderkammer) teils durch direkt, teils durch von den Landtagen gewählte Abgeordnete gebildet werden. Jeder der Landtage, ohne Rücksicht auf die Größe der Länder, sollte sechs Abgeordnete in die Länderkammer wählen und ist der letzteren nur dadurch Rechnung getragen worden, daß in den Ländern, welche in zwei oder mehrere Kreise eingeteilt waren, auch jeder der letzteren einen Abgeordneten in die Länderkammer zu entsenden hatte. Die Kreise waren aber auch dadurch zur Unterlage der Wahl in das Volkshaus gemacht, daß sich ihre Grenzen mit den zwei oder drei Wahlbezirken, in die sie zu Wahlzwecken einzuteilen waren, decken und bei der Bildung der Kreise tunlichst die Nationalitätsverhältnisse berücksichtigt werden sollten.

Die Vertreter der entgegengesetztesten politischen Richtungen und aller Nationalitäten haben daran mitgearbeitet und ihre Namen unter den Entwurf gesetzt, wie die Politiker Smolka und Zie-

mialkowski aus Galizien, Brestl und Goldmark aus Niederösterreich, Gobbi (später Sektionschef im Finanzministerium) aus Triest, Hein (später Justizminister) aus Schlesien, Lasser (später Minister) aus Salzburg und Kajetan Mayer (später Generalprokurator) aus Brünn; dann als Vertreter von slawischen Nationalitäten die Abgeordneten Pinkas, Rieger und Strobach aus Böhmen, Miklosich aus Krain.

Der Verfassungsausschuß des Reichstages vom Jahre 1848 hat demnach die Sprachen- und Nationalitätenfrage in Österreich in dem Entwurfe weise zu lösen gewußt, aber dieser Entwurf konnte wegen Auflösung des konstituierenden Reichstages von ihm nicht beraten¹ und angenommen werden. Dagegen ist unterm 5. März 1849 eine Verfassung gegeben worden, welche allmählich zur Einführung gelangen sollte, dann aber (31. Dezember 1851) aufgehoben worden ist.

So sehr der Nationalitätenstreit in der zweiten Hälfte des Jahres 1848 im Gange war und den Reichstag in seiner konstitutiven Richtung beschäftigte, so sehr trat er in dem 1850er Dezennium absoluter Herrschaft wieder in den Hintergrund. Auch in dem diesen Zeitraum abschließenden Allerhöchsten Diplome vom 20. Oktober 1860 sowie in der Verfassung vom 26. Februar 1861 ist die Nationalitätenfrage — trotz ihrer Behandlung im Kremierer Verfassungsentwurfe — nicht weiter behandelt worden. Ebenso sind die von dem Landtage entsendeten Abgeordneten in den Reichsrat vom Jahre 1861 ohne Rechtsverwahrung oder nationalen Vorbehalt eingetreten und waren auch anfangs der zweiten parlamentarischen Periode keine nationalen Konflikte vorgekommen. Sie stellten sich aber nur zu bald ein. Bereits 1863 traten die czechischen Abgeordneten aus Böhmen und größtenteils auch die aus Mähren aus dem Parlamente aus. Im Jahre 1870 haben auch die Abgeordneten aus Galizien sowie der größere Teil der Abgeordneten aus der Bukowina und aus Krain den Reichsrat (Ministerium Hasner) verlassen. Während die czechischen Abgeordneten erst im Jahre 1879 zurückkehrten (Ministerium Taaffe), ist der Wiedereintritt der Abgeordneten aus Galizien und der Bukowina sowie aus Krain bald erfolgt, jedoch nur, nachdem ihnen in der Bildung und Zusammensetzung des nächstfolgenden Ministeriums (Potocki) und auch sonstige, sachliche Konzessionen gemacht worden sind.

¹ Bekanntlich hatte die Absicht bestanden, von der Beratung abzusehen und die Annahme des Entwurfes ohne Debatte, also im ganzen an dem Tage der Auflösung anzunehmen.

Die nationalen Hemmnisse haben sich nur gar zu bald als die Vorläufer der staatsrechtlichen erwiesen. Nachdem dieselben zuerst und mit vollem Erfolg seitens Ungarns geltend gemacht waren, haben die Abgeordneten aus Galizien die sprachlichen und nationalen Forderungen in die staatsrechtlichen Formen überzuleiten gewußt (1870) und wurden ihnen namentlich unter dem Ministerium Hohenwart, aber zu einem Teile auch unter dem Kabinette Adolf Muersperg Zugeständnisse gemacht.

Das damit gegebene Beispiel sollte bereits 1871 unter dem Ministerium Hohenwart von den Tschechen, und zwar im weiteren Umfange nachgeahmt werden. Die Vorbereitungen dazu waren bereits weit gediehen. Die Deutschen leisteten inner- und außerhalb des Parlamentes den kräftigsten Widerstand. Er hätte jedoch nicht ausgereicht, die Unterdrückung der Deutschen in Böhmen und die Föderalisierung Oesterreichs wäre höchstwahrscheinlich 1871 durchgeführt worden, wenn sich nicht die Kraft des Gedankens der Zusammengehörigkeit beider Staaten der österreichischen Monarchie auch in Ungarn mächtig genug gezeigt hätte, um auch damals die Einheit des österreichischen Staates zu wahren. „Wie durch ein Wunder“, schrieb Baron Chlumeky unterm 10. September 1879 an den Verfasser, „ist diese Gefahr in letzter Stunde abgewendet worden.“

Diese aus der Natur des Doppelstaates mit zwingender Gewalt hervorgegangene Ablehnung weitgehender nationaler Ansprüche hatte die weitere Wirkung, daß unter dem Hohenwart nachgefolgten Ministerium Adolf Muersperg weitere Pläne (direkte Wahlen) zugunsten der Vervollständigung des Reichsrates verfolgt und durchgeführt wurden sowie, daß der national-staatsrechtliche Kampf in Böhmen ruhen und Baron Chlumeky behaupten konnte, die bald darauf einsetzende, an Konzessionen nicht sparende Intervention des Grafen Taaffe wäre entbehrlich gewesen, die Tschechen wären des langen Wartens — und Zusehens — bereits (nach 15 Jahren) müde und bereit gewesen, ohne jede Zugeständnisse in den Reichsrat wieder einzutreten.

Ganz anders gestaltete sich dieses Verhältnis vom Jahre 1879 und insbesondere von der Sprachenverordnung des Jahres 1880 angefangen. Die tschechischen Abgeordneten haben die Regierung von da ab in Abhängigkeit von sich erhalten. Graf Taaffe hatte einen Gefangenen eingebracht, der ihn selbst nicht losgelassen hat! Ein Zugeständnis mußte dem anderen folgen. Die nationale Beunruhigung der Deutschen nahm kein Ende, Angriffe und Abwehr folgten rasch

hintereinander inner- und außerhalb des Parlamentes. Die Zeit der ruhigen Arbeit und Entwicklung war vorüber. Man kann sagen, Graf Taaffe hat das zum verheerenden nationalen Brande aufgehäuften Material entzündet und das loderende Feuer auch angefacht. Selbst Allerhöchsten Ortes wurde 1889—1890 für geboten gehalten, Einhalt zu tun. Nicht mit glücklicher und wahrlich auch nicht mit wohlwollender Hand sowie inkonsequent geleitet, hatte der infolge dieses landesväterlichen Impulses eingeleitete Versuch keinen vollen Erfolg. Demungeachtet wirkte auch das Teilresultat nicht ungünstig. Jedenfalls war damit der Beweis erbracht, daß die Möglichkeit eines Vergleiches damals noch vorhanden war.

Unter dem bald darauf gefolgten Ministerium Windischgrätz, das ja in Wirklichkeit ein Koalitionskabinet war, herrschte einige Zeit nationale Waffenruhe. Die Deutschen waren aber noch so empfindlich, daß sie wegen Einführung von Parallelklassen mit slowenischer Unterrichtsprache in der Unterabteilung des deutschen Gymnasiums in Cilli dem Ministerium die Gefolgschaft kündigten, infolgedessen es zurückzutreten veranlaßt war.

Das später gefolgte Ministerium Badeni hat sich in der Person seines Chefs für berufen angesehen, den Ausgleich zwischen den Deutschen und Tschechen in Böhmen, nachdem er bereits durch mehr als 30 Jahre gedauert hatte und aus sich heraus bis dahin nicht beigelegt worden ist, von Regierung wegen herbeizuführen. So sehr dieser Ausgangspunkt als richtig bezeichnet werden konnte, ebenso unrichtig war es, dabei nicht die Rolle des Schiedsrichters zu übernehmen, sondern sich mit den Sprachenverordnungen vom 5. April 1897 für identisch zu erklären und vorhinein an die Seite einer der Parteien zu stellen. Hatte sich Graf Badeni damit vorhinein die Möglichkeit genommen, die tatsächlich schwierige Aufgabe in glücklicher Weise zu lösen, so führte eine Verkettung von Umständen und die ganz unzulässige Unterstützung des parlamentarischen Ansehens durch effektive Polizeiorgane und die bei Abgeordneten angewendete Brachialgewalt die Notwendigkeit der Enthebung des Ministeriums herbei.

Sein Nachfolger im Amte Dr. Baron Gautsch führte damals die Regierungsgeschäfte nur durch etwas mehr als vier Monate und beurteilte die durch die Badenischen Sprachenverordnungen inner- und außerhalb des Parlaments hervorgerufene Aufregung für so bedeutend, daß er dieselben kurz vor seinem Rücktritte (5. März 1898) durch die eigenen Sprachenverordnungen vom 24. Februar 1898 ersetzen zu müssen glaubte.

Zwar waren durch dieselben die als besonders drückend empfundenen Härten beseitigt und war der nächste Ministerpräsident Fürst Thun deshalb in der Lage, mit der Publikation anderer Sprachenverordnungen zu warten. Der Leiter des nachgefolgten Ministeriums Graf Clary glaubte jedoch nicht, ebenso vorgehen zu sollen. Er beilte sich vielmehr, dieselben untern 14. Oktober 1899 einfach aufzuheben, ohne aber andere an ihre Stelle zu setzen.

Letzteres hat der Ministerpräsident Dr. von Koerber getan. Er brachte Vorlagen ein, durch welche die Sprachenverordnungen im Wege der Gesetzgebung festgestellt und zugleich Kreisvertretungen und Regierungen eingeführt werden sollten. Leider aber sind dieselben ebensowenig zu einer Beschlußfassung geblieben, wie die Vorlage, welche Dr. von Koerber in einem späteren Zeitpunkte einer Privatkonferenz von Abgeordneten zur Verfügung stellte. Nachdem auch unter den nachgefolgten Ministerien keiner die Ordnung der Sprachensachen betreffenden Gesetzesentwürfe zu Stande gekommen, auch nicht in der dreijährigen parlamentarischen Vakanz (1914—1917) versucht worden ist, sie auf Grund des § 14 provisorisch zu ordnen, so erscheinen für dieselben auch heute noch die vom Grafen Taaffe und Dr. von Stremanr erlassene Verordnung vom 19. September 1880, sowie mehrere älteren in Sprachenangelegenheiten erlassene Vorschriften maßgebend.

Selbstverständlich hat diese Tatsache eine gewisse Uferlosigkeit hervorgerufen und um so weniger zur Beilegung der allgemeinen Unruhe beigetragen, als dieser Umstand zu Abweichungen von der bestehenden Übung und zu Willkürlichkeiten führte, welche die in der Sache ohnehin vorherrschende Verwirrung und die Gereiztheit der Parteien noch steigerten.

* * *

In welch hohem Grade die Ordnung der Sprachen- und Nationalitätenfrage notwendig ist, zeigt zunächst der Inhalt der feierlichen Thronreden, welche bei der Eröffnung und in einzelnen Fällen auch beim Schlusse der Reichsratsessionen gehalten worden sind, sowie der Adressen, welche die beiden Häuser desselben als Erwiderungen beschlossen haben. In jedem der ersteren Staatsakte ist die Gleichberechtigung der verschiedenen in Österreich vorhandenen Völkerstämme betont, sowie der Wunsch und die ernste Mahnung nach der Beachtung dieses Rechtes der Nationalitäten ausgesprochen,

aber auch daran erinnert worden, daß gerade in dieser Richtung die Einheitlichkeit der Staatsverwaltung der nationalen Entwicklung eine gewisse Beschränkung auferlegt. Statt der Aufzählung der betreffenden Stellen aller seit 1861 gehaltenen Thronreden soll hier nur der demselben Gedanken Ausdruck gebende Teil der Thronrede vom 28. Juni 1917, d. i. der letztgehaltenen, zitiert werden. „Ich weiß und achte es,“ sagte Kaiser Karl I., als er zum erstenmal zum Parlamente sprach, „daß Sie Ihren Auftrag nur von Ihrem Gewissen erhalten haben, aber sie werden die Stimme Ihres Gewissens nur dann richtig vernehmen, wenn Sie Ihr Auge über das Sondernde der wandelbaren Einzelheiten hinweg, unverwandt auf die dauernden Zwecke der Gesamtheit richten. Die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten gegen den Staat darf nicht an Bedingungen geknüpft sein; in ihr liegt die beste Bürgschaft für das Wohl des Reiches und zugleich die sicherste Gewähr für die Rechte der Völker. Die gewaltige Zeit, in der wir leben, hat dem staatlichen Bewußtsein eine Perspektive eröffnet und den Blick für die wahren Größenverhältnisse der politischen Dinge geschärft.“

Einen Blick auf die Leistungen der Armee im großen Kriege werfend, sagte der Kaiser weiters: „Er zweifle nicht, daß die sittliche Verjüngung, die das Vaterland aus dem Weltkriege geschöpft hat, unser gesamtes staatliches Leben durchdringen und sich auch in den Arbeiten der Völker wider spiegeln wird.“ Dann setzte er hinzu: „Bleiben Sie aber stets auch dessen eingedenk, daß die Kraft der Monarchie nicht zum wenigsten in ihren geschichtlich gewordenen Eigentümlichkeiten wurzelt und daß nur die liebevolle Bedachtnahme auf sie, diese lebendige Kraft zu erhalten und fortzuentwickeln vermag. Sorgen Sie darum eifrig für die Pflege der Gemeinschaft mit den Ländern Meiner ungarischen, heiligen Krone, die sich neuerlich als Fundament für die Machtstellung der Monarchie erprobt, fördern Sie das einträchtige Zusammenwirken der verschiedenen Volksstämme im Staate, die alle an dem Ruhme dieses Krieges Anteil haben.“

In ähnlicher, wenn auch nicht immer in so eindringlicher, feierlicher Weise wurde jede Session von neuem eingeleitet und zeigte diese konstante Wiederholung, wie sehr der nationale Unfriede seit der zweiten konstitutionellen Ara nicht nur nicht zu einem leidlichen Waffenstillstand gebracht werden konnte, sich vielmehr fortwährend und so sehr gesteigert hat, daß er das parlamentarische Leben zuerst störte und dann durch das Eingreifen der Obstruktion ganz unmöglich machte.

Die unter der absoluten Herrschaft einträchtig neben- und untereinander lebenden Völkerstämme haben die Waffen der konstitutionellen Einrichtungen gegen sich selbst gekehrt. Lange vor dem großen Kriege gegen außen, zehrte der das staatliche Bewußtsein schwächende Krieg an unserer wirtschaftlichen Kraft im Innern!

Das Abgeordnetenhaus brachte nicht mehr so viel an Einheitlichkeit auf, daß 1891 eine gemeinsame Adresse als Erwiderung auf die Thronrede beschlossen werden konnte. Wohl kam im Ausschusse ein Entwurf zu stande, aber zwei Minoritätsadressen begleiteten ihn und zu einer Beratung im Hause ist es gar nicht gekommen. Im Herrenhause wurde im Jahre 1897 neben der sonst einstimmig angenommenen Adresse in dem die Nationalitätenfrage betreffenden Punkte ein Minoritätsvotum abgegeben. Es hatte sich der Sprachenstreit also auch an dieser Stelle angemeldet. Bei der 1901 beratenen Adresse im Herrenhause ist es doch wieder gelungen, eine Meinungsdivergenz hintanzuhalten.

Da sich jedoch 1897 im Abgeordnetenhause der Fall wiederholte, daß der vom Ausschusse vorgelegte Entwurf nicht zur Plenarberatung gelangte und 1901 gar nicht mehr der Versuch gemacht wurde, eine Adresse vorzubereiten und zu beschließen, fand sich auch das Herrenhaus bestimmt, von der gutparlamentarischen Sitte der Erstattung von Adressen auf die in den Jahren 1907 und 1911 ergangenen Thronreden Umgang zu nehmen. 1907 hat die vorberatende Kommission den Antrag gestellt, unter den vorherrschenden Umständen davon abzu sehen, und 1911 wurde über Antrag des Präsidenten des Hauses beschlossen, an Stelle einer Adresse „den Ausdruck treuer Hingebung, unauslöschlicher Dankbarkeit und ehrfurchtsvoller Huldigung an die Stufen des Allerhöchsten Thrones gelangen zu lassen“.

Dieser zweimalige Vorgang des Herrenhauses zeigte deutlich, wie sehr die Zustände des anderen Hauses geeignet sind, auch auf die Haltung dieses Teiles des Parlamentes Einfluß zu nehmen.

Allerdings emanzipierte sich das Herrenhaus 1917 und beschloß, obwohl das Abgeordnetenhaus eine Adresse nicht unterbreitete, — die warme, von den denkbar besten Absichten getragene Thronrede des zum erstenmal dem Parlamente gegenüber gestandenen Kaiser Karl I. nicht unerwidert zu lassen. Der Kommissionsentwurf wurde am 28. Juni desselben Jahres einstimmig und in feierlicher Weise ohne Debatte angenommen und von der Adresskommission korporativ Seiner Majestät überreicht. Über die Sprachen- und Nationalitätenfrage sagte die Adresse, „daß die Erfahrungen des Krieges alsbald,

wenn er zum Teile nicht vergeblich geführt sein soll, beherzigt und verwertet werden müssen“.

„Sie zeigen klar und deutlich die Notwendigkeit, vor allem die Einheit des Staates gegen jede Unsechtung zu sichern und das Staatsinteresse selbständig und unbeeinflußt zur Geltung zu bringen, sowie die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten gegen den Staat nicht an Bedingungen zu knüpfen.“

„Zum Zwecke der Regelung des Verhältnisses der Nationalitäten Österreichs zu einander werden die in Betracht kommenden verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Einrichtungen einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen sein.“

„Diese Regelung duldet keinen weiteren Aufschub. Sie muß die erste und unablässige Sorge der Regierung sein, wenn der innere Friede dem Vaterlande beschieden sein, wenn die im unfruchtbaren nationalen Triebe gebundene Volkskraft zur Entfaltung kommen soll.“

Die Symptome dieses Österreich durch Jahrzehnte bedrückenden, schweren Leidens sind im Parlamente unter anderem auch noch in den Regierungsprogrammen der Ministerien und in den Wechselreden zum Ausdruck gekommen, die zumeist diesen Erklärungen gefolgt sind.

Aber ganz abgesehen von diesen offiziellen Gelegenheiten ist der nationale Zwist bei den verschiedensten Anlässen, ja auch dann, wenn solche nicht vorhanden waren, in allen Formen zu Tage getreten. Er war zum Selbstzweck geworden. Um grellsten hat dieses Feuer aufgelodert, als es sich 1897 um die Badenischen Sprachenverordnungen handelte. Da waren es die Deutschen, welche von diesen Verordnungen getroffen waren und dazu geschritten sind, nach dem von den Tschechen in einem früheren Zeitpunkte im Prager Landtage gegebenen Beispiele, die schärfste Obstruktion zu machen und die Regierung zur Einführung der allgemeinen Sicherheitswache im SitzungsSaale des Abgeordnetenhauses sowie zu ihrer Verwendung gegen einzelne Abgeordnete zu bestimmen.

Unter den noch folgenden Ministerien, namentlich unter dem des Dr. von K o e r b e r, wurden Vorlagen zur Ordnung der Sprachenfrage eingebracht. Aber, wie bereits erwähnt, weder diese noch vormalige Verständigungsversuche zwischen den Parteien seitens dieses Kabinettschefs sowie unter den Ministerien Baron Gautsch, Dr. Baron Beck, Graf Bienerth und Graf Stürgkh führten zum Ziele. Zuweilen hatte es das Ansehen, als ob es nicht mehr allzu viele Trennungspunkte

geben würde. Immer und auch bei den letzten im Jahre 1912, nach der allgemeinen Annahme ziemlich weit gediehenen Verhandlungen fand sich ein Grund, daß die Verhandlungen abgebrochen werden mußten und die Parteien einander meist noch gereizter, als sie es vor den Zusammentretungen waren, gegenüberstanden, soweit das überhaupt noch möglich war.

Während die Regierung zur Wiederaufnahme der Verhandlungen Vorbereitungen traf und angesichts der immer näher herantretenden Gefahr eines Krieges zunächst mit Serbien, — verschlechterte sich die parlamentarische Situation immer mehr und mehr. Seine eigentlichen Funktionen, die regelmäßige Beratung und Feststellung der Mittel zum Staatshaushalte sowie die Kontrolle der Staatsausgaben usw. übte das Abgeordnetenhaus schon längst nicht mehr aus. Ende des Jahres 1913 und anfangs 1914 verhinderten die czechischen Abgeordneten, welche längst die Führung der Opposition übernommen und die tödliche Waffe der physischen Obstruktion gehandhabt hatten, auch die Bewilligung der Mittel zur Bedeckung der von den letzten Delegationen bewilligten, insbesondere wegen der Kriegsgefahr dringend notwendigen Militärkredite. Unter diesen Umständen ist der Reichsrat im Monate März 1914 geschlossen und nach Abschluß der Delegationsession im Monate Juli vertagt worden. So wenig sich die Haltung des Abgeordnetenhauses rechtfertigen läßt, die Nichteinberufung des Reichsrates durch mehr als drei Jahre läßt sich aber durch diese parlamentarischen Verhältnisse keineswegs begründen. Wohl aber haben sie der Regierung die Gelegenheit geboten, sie zum Vorwande zu nehmen, den Reichsrat nicht mehr einzuberufen, bezw. die parlamentarische Tätigkeit tatsächlich zu sistieren.

Als Graf Stürgkh, der Chef dieser Regierung, in tragischer Weise (23. Oktober 1916) sein Leben einbüßte und fast unmittelbar darauf Kaiser Franz Josef nach einer nahezu 68jährigen Regierung ebenfalls starb, hat sein Nachfolger Kaiser Karl I. den Reichsrat für den 30. Mai 1917 zur Ausübung seiner verfassungsmäßigen Tätigkeit einberufen.

Ihr Anfang war jedoch nicht erfreulich. Ungeachtet der mehr als dreijährigen Pause haben die Vertreter der österreichischen Volksstämme, wie es scheint, den alten nationalen Hader nicht vergessen und haben am 30. Mai die Vertreter der Klubs der Tschechen, Slowenen, Ruthenen (Ukrainer), Polen und sodann der Deutschen weittragende Erklärungen abgegeben.

Der Tschechenklub erklärte „im Interesse des ganzen Reiches sowie der Dynastie die Umgestaltung der Habsburgisch-Lothringischen Monarchie in einen Bundesstaat von freien und gleichberechtigten Bundesstaaten“ für unbedingt notwendig und begründete diese Erklärung „mit dem natürlichen Rechte der Völker auf Selbstbestimmung und freie Entwicklung“, sowie auf die „durch unverzichtbare historische, durch Staatsakte voll anerkannte und bekräftigte Rechte“. Zugleich verkündete er „die Verbindung aller tschechoslawischen Stämme zu einem demokratischen Staate“, und zwar auch jenes Stammes, „welcher zusammenhängend an den Grenzen unseres böhmischen Vaterlandes lebt“, womit die Einbeziehung der zu Ungarn gehörigen Slowakei auch als ein Programmpunkt bezeichnet wurde.

Der südslawische Abgeordnetenkklub verlangte „auf Grund des nationalen Prinzipes und des kroatischen Staatsrechtes die Vereinigung aller von Slowenen, Kroaten und Serben bewohnten Gebiete der Monarchie zu einem selbständigen, von jeder nationalen Fremdherrschaft freien, auf demokratischer Grundlage aufgebauten Staatskörper unter dem Zepter der Habsburgisch-Lothringischen Dynastie“. Dazugesetzt war, daß „die Verwirklichung ihrer einheitlichen Nation mit allen Kräften angestrebt werden wird“.

Der ruthenische (ukrainische) Klub brachte eine staatsrechtliche Rechtsverwahrung ein, in welcher zuerst erklärt wurde, daß das Königreich Galizien eine künstlich geschaffene administrative Einheit ist, nachdem Ostgalizien 1772 auf Grund eines alten Erbvertrages der Dynastie Habsburg und 1775 die ehemals zu dem alten Königreiche Galizien gehörige „Bukowina“ ebenfalls angefallen ist, das Großherzogtum Krakau mit den Fürstentümern Buschwitz und Zator aus ganz anderen Rechtstiteln und in einem anderen Zeitpunkte an Osterreich gekommen ist, sowie daß diese verschiedenen Landesteile ganz willkürlich zu einer Provinz und administrativen Einheit vereinigt worden sind. Indem er dagegen protestierte, erklärte er zugleich, daß das Cholmland, Podlachien und Wolhynien ukrainische, mit dem älteren Königreiche Galizien verbundene Länder seien, die niemals mit dem neuzuschaffenden Königreiche Polen verbunden werden dürfen. Dann begrüßten sie die Ukrainer in Rußland „zu ihren Bestrebungen um die Erlangung des staatsrechtlichen Selbstbestimmungsrechtes auf das herzlichste und erklärten, daß sie auch in Osterreich den Kampf nicht aufgeben werden, damit die große ukrainische Nation auf ihrem gesamten Nationalterritorium zu ihrem vollsten Rechte gelange“.

Für die Bezeichnung des Standpunktes der Polen sprachen zwei Abgeordnete. Der Obmann des Klubs Dr. Lazarowski stellte in Aussicht, daß die Polen zu einem geeigneten Zeitpunkte den am 28. Mai 1917 in Krakau „über das geeinte, unabhängige Polen gefaßten Beschluß präzisieren werden“. Der Abgeordnete Stapinski hat außerdem noch erklärt, „daß alle Polen in allen Gebieten, wo das polnische Volk wohnt, seit Anfang dieses Krieges nur einen Standpunkt einnehmen, und zwar den, daß alle polnischen Gebiete, wo das Volk wohnt, vereinigt und als unabhängiges, einiges Polen zum selbständigen Staate werden sollen. Das sei auch der Standpunkt, den alle polnischen Abgeordneten in der in Krakau am Montag den 28. Mai abgehaltenen Versammlung einstimmig eingenommen haben“.

Namens der Mitglieder des deutsch-nationalen Verbandes und der christlich-sozialen Vereinigung deutscher Abgeordneter wurde vom Abgeordneten Dr. Pacher nachfolgende Erklärung abgegeben: „Das böhmische Staatsrecht, durch welches Millionen von Deutschen in den Sudetenländern gegen ihren Willen in ein neues staatliches Gebilde eingezwängt werden sollen, ist nicht nur für diese, sondern für die Deutschen aller Länder und aller Parteien ein für allemal abgetan.“

„Jeder Versuch einer Wiedererweckung des böhmischen Staatsrechtes, das vor allem dem Rechte der Deutschen in Böhmen auf nationale Selbstverwaltung widerspricht, wird den schärfsten Widerstand aller Deutschen im Staate hervorrufen.“

„Auch die staatsrechtlichen Bestrebungen, die in der Erklärung der Südslawen unverhüllt zu Tage getreten sind, werden auf die entschiedenste Abwehr aller Deutschen Österreichs stoßen.“

„Daß diese Frage aber jetzt, wo durch den Weltkrieg die Notwendigkeit eines starken, einheitlichen Gesamtstaates erwiesen wurde, aufgeworfen wurde, verurteilen wir auf das schärfste.“

„Dem Reichsrat, der berufen ist, am Neubau des Staates im Sinne seiner Einheitlichkeit und Geschlossenheit mitzuarbeiten, dürfen nicht Zeit und Kraft durch einen Streit weggenommen werden, von dem erwiesen ist, daß er zu nichts führt.“

„Jetzt mehr als je hat sich alles dem Staate unterzuordnen. Wir Deutsche tun dies und lassen uns von dieser Pflicht durch nichts, und am wenigsten durch die heute abgegebenen staatsrechtlichen Erklärungen abbringen.“

Nach diesen Erklärungen haben:

Die Tschechen die Umgestaltung Österreichs in einen Bundesstaat verlangt, wobei alle czecho-slawischen Stämme, einschließlich des außerhalb der Grenzen Böhmens lebenden Stammes (Slowaken), mit den Tschechen an der Spitze vereinigt werden sollen, für welche Vereinigung unter der Habsburg-Lothringischen Dynastie zwar nicht das alte historische Staatsrecht, wohl aber die durch unverzichtbare historische Staatsakte anerkannten Rechte sowie das natürliche Recht der Völker auf Selbstbestimmung und freie Entwicklung angerufen wurden.

Die Südslawen verlangten ebenso, und zwar auf Grund des kroatischen Staatsrechtes und des nationalen Prinzipes die Vereinigung „aller von Slowenen, Kroaten und Serben bewohnten Gebiete“ der Monarchie zu einem selbständigen, auf demokratischer Grundlage aufgebauten Staatskörper unter dem Zepter der Habsburg-Lothringischen Dynastie.

Dagegen erklärten die Deutschen das böhmische Staatsrecht, durch welches Millionen Deutsche gegen ihren Willen in ein neues staatliches Gebilde eingezwängt werden sollen, ein für allemal für abgetan, und daß auch die staatsrechtlichen Bestrebungen der südslawischen Abgeordneten „auf die entschlossene Abwehr aller Deutschen Österreichs stoßen werden“.

Ferner kündigten die Polen an, ihre Erklärung über diese Deklarationen und über die polnische Frage im Sinne des am 28. Mai 1917 einstimmig gefaßten Beschlusses, betreffend das geeinte unabhängige Polen, für einen geeigneten Zeitpunkt vorzubehalten. Von einem Stimmführer wurde mitgeteilt, daß in diesem Beschlusse die Vereinigung aller polnischen Gebiete verlangt worden ist.

Auch die Ruthenen (Ukrainer) bezeichneten das gegenwärtige Kronland Galizien (Ostgalizien, das alte Fürstentum Halicz und Lodomerien 1772, und die dazu gehörige, 1775 erworbene Provinz Bukowina, auf Grund alter Erbverträge an Österreich angegliedert sowie das später angefallene Großherzogtum Krakau mit dem Fürstentum Buschwitz und Zator) als eine künstlich geschaffene administrative Einheit, die mit den historischen und nationalen Rechten der Völker im Widerspruche steht. Ebenso protestierten sie dagegen, daß das Scholmland, Podlachien und Wolhynien, ehemals mit dem ukrainischen Königreiche Galizien vereinigt, niemals mit polnischen Gebieten vereinigt werde. Sie begrüßten auf das herzlichste die Bestrebungen der russischen Ukrainer um die Erlangung des staatsrechtlichen Selbstbestimmungsrechtes und erklärten, daß sie auch in Österreich den

Kampf um die Erlangung ihrer vollen nationalen Rechte nicht aufgeben werden.

* * *

Bei dieser parlamentarischen Lage und der allgemeinen Unfertigkeit der öffentlichen Zustände geht Oesterreich ohne Zweifel einer Überprüfung der staatlichen Einrichtungen entgegen.

Wenn die aus der Vergangenheit gewonnenen Erfahrungen immer lehrreich einwirken, so ist ein Rückblick auf sie dann um so notwendiger, wenn es sich darum handelt, bestehende gegen neue Einrichtungen abzuändern. In einem solchen Zeitpunkte ist eine Rückschau auf das Erlebte nicht bloß vom Standpunkte des Theoretikers, sondern noch viel mehr von dem des Praktikers dringend geboten.

Diese Notwendigkeit hat sich auch mir aufgedrängt. Obwohl ich ein ziemlich beschäftigtes Mitglied des niederösterreichischen Landtages, dann beider Häuser des Reichsrates und der Delegationen gewesen bin und im Wiener Gemeinderate sowie im niederösterreichischen Landesauschusse auch an der Selbstverwaltung durch neun Jahre stark beteiligt war und vieles erlebt habe, mußte ich mir doch sagen, daß mich der rasche Lauf der Dinge und eine intensive Beschäftigung verhindert haben, mir stets den vollen Zusammenhang alles dessen gegenwärtig zu halten, was sich ereignet hat. Darauf aber, will man den Zug der Zeit richtig erfassen, kommt es an. Die Einzelercheinungen allein geben keinen genügenden Aufschluß. Nur wer die Ursachen kennt, kann sich die Wirkungen richtig erklären.

Um mir die Erscheinungen unserer Zeit aus dem Zusammenhange mit der Vergangenheit zu erklären und die Erinnerung an die im öffentlichen Leben zugebrachte Zeit von nahezu 60 Jahren aufzufrischen, habe ich vorlängst die Aufschreibungen nachgesehen, die ich mir über die politischen Ereignisse vom Beginne meiner parlamentarischen Laufbahn gemacht habe. Dabei habe ich an dieser Niederschrift verschiedene Ergänzungen angebracht, die meine eigene Resurrektion, namentlich was die Sprachen- und Nationalitätenfrage betrifft, notwendig gemacht hat. Ich habe auch, um über einzelne Punkte volle Klarheit zu verschaffen, sie näher ausgeführt und bin sogar der Versuchung nicht widerstanden, die in der Ara Taaffe vorgekommenen nationalen Vorkommnisse als besonders wichtig einheitlich zusammenzufassen. Ferner habe ich, um sicherzustellen, ob und welchen Einfluß die Sprachen- und Nationalitätenfrage auf den Gang der öffentlichen Geschäfte genommen hat, versucht, die zugehörige parlamentarische

Aktion durch wörtliche Anführung der dabei im Parlamente gehaltenen größeren Reden sozusagen lebendig zu gestalten.

Da ich die politisch-parlamentarische Tätigkeit seit 1861, dem Beginn derselben, darstellen wollte, war ich bemüht, die positiven Mitteilungen so parteilos wie möglich darzustellen und daher auch den Gegenreden den entsprechenden Raum zuzumessen, allerdings ohne meiner subjektiven Meinung, getrennt davon, Abbruch zu tun. Dabei habe ich die eigenen Erlebnisse, soweit sie mich mit den politischen Vorgängen in Zusammenhang brachten, nicht übergehen können. Ich habe gerade sie weiter ausführen zu sollen geglaubt, weil sie mir eben näher bekannt waren.

Unvermeidlich war es auch, bei der Beurteilung der Tätigkeit der Ministerien und seiner Mitglieder die handelnden Personen zu besprechen. Dabei möglichst objektiv vorzugehen und keiner Voreingenommenheit sich schuldig zu machen, war der ehrliche Voratz des Verfassers. Sowie er glaubt, die scharfe Grenzlinie zwischen der parteilosen Beurteilung der staatlichen Geschäftsführung und dem unberechtigten, persönlichen Tadel gewissenhaft eingehalten zu haben, ebenso hofft er der vollen Einsicht vormaliger hoher Würdenträger in der Annahme zu begegnen, daß Meinungsverschiedenheiten selbstverständlich als solche besprochen werden müssen, ohne darum eine persönliche Kritik darzustellen, daß jedoch auch die ministerielle und öffentliche Tätigkeit Gegenstand der objektiven Kritik werden kann und im öffentlichen Interesse auch sein muß.

Endlich bemerke ich noch, daß die ursprüngliche Niederschrift je nach den einander gefolgten Ministern stattgefunden hat. Bei ihrer gegenwärtigen Aufnahme glaubte ich an dieser Grundlage nichts ändern zu sollen. Sie erscheint geeignet, um die Einwirkungen der Sprachen- und Nationalitätenfrage auf die Bildung und auf den Bestand der Ministerien sowie auf ihre Tätigkeit zu entnehmen und zu beurteilen. Um den richtigen Einblick zu ermöglichen, mußte die Tätigkeit der einzelnen Ministerien, soweit tunlich, überhaupt zur Darstellung gelangen, weil nur in diesem Rahmen die Wirkung der nationalen Aktion richtig ermessen werden kann. Daher die Bezeichnung als Beitrag „Zur Geschichte der österreichischen Ministerien“.

* * *

Diese vorerst für mich ergänzten und erweiterten älteren und neuen Aufschreibungen können überhaupt und insbesondere in der älteren Zeit Lücken in der Kenntnis der Begebenheiten ausfüllen.

Aus diesen von und bei mir vielfach geltend gemachten Gründen übergebe ich diese Aufzeichnungen der Öffentlichkeit in der Hoffnung, bei den Geschichts- und Memoirenschreibern durch die Mischung von Mitteilungen positiver Begebenheiten und subjektiver Auffassung, sowie der bio- und autographischen Methode keinen allzugroßen Anstoß zu erregen.

Mögen sie den beabsichtigten Zweck der Zusammenfassung der ab 1861 von den einzelnen Ministerien geleisteten politischen und nationalen Aufgaben erfüllen. Möchten sie dazu beitragen, die allseitige Überzeugung von der Notwendigkeit des nationalen Friedens im Nationalitätenstaate Oesterreich herbeizuführen!!

Weidlingau bei Wien, am 30. Juni 1917.

Der Verfasser.

Von den k. k. österreichischen
Ministerien und ihren
Mitgliedern

1861-1916

Von den k. k. österreichischen Ministerien und ihren Mitgliedern

In dem das halbe Jahrhundert beträchtlich überschreitenden Zeitraume 1861—1916 amtierten in Österreich 27 Ministerien. Den Reigen eröffnete das Ministerium Erzherzog Rainer-Schmerling 1861—1865. Ihm folgten die Kabinette Belcredi 1865—1867, Beust 1867, Karl Luersperg-Taaffe 1868—1870, Hasner 1870, Potocki 1870—1871, Hohenwart 1871, Holzgethan 1871, Adolf Luersperg 1871—1878, Stremayr 1879, Taaffe 1879—1893, Windischgrätz 1893—1895, Kielmansegg 1895, Badeni 1895—1897, Gautsch I 1897—1898, Thun 1898—1899, Clary 1899, Wittek 1899—1900, Koerber I 1900—1904, Gautsch II 1905—1906, Hohenlohe 1906, Beck 1906—1908, Bienerth 1908—1911, Gautsch III 1911, Stürgkh 1911—1916 und Koerber II 1916.

Die Ministerien Holzgethan, Stremayr, Kielmansegg, Clary und Wittek sind vorhinein als Zwischenministerien und ihre Vorsitzenden als solche bezw. als Leiter bezeichnet worden. Diese Bezeichnung ist jedoch auch Leitern von Kabinetten zu teil geworden, deren Tätigkeit durch längere Zeit andauerte und von besonderer Wichtigkeit war (Ministerien Belcredi und Hohenwart). Andererseits wurden die Vorsitzenden von Kabinetten von kurzer Amtsdauer wie Hasner sowie Gautsch I gleichwohl zu Ministerpräsidenten ernannt.

Die Zusammensetzung der letzteren Ministerien erfolgte auf sehr verschiedene Art. Im Kabinette Kielmansegg befanden sich die früheren Minister Dr. Ritter von Jaworski und Graf Welfersheimb und wurde der Vorsitzende zum Minister des Innern ernannt. Außerdem gehörte demselben noch der zum Finanzminister ernannte frühere Sektionschef Dr. von Böhm-Bawerk an, während die anderen Ressorts von den betreffenden Sektionschefs geführt wurden. Das Kabinett Clary umfaßte als Minister außer dem Vorsitzenden nur die früheren Minister Dr. von Koerber, Graf Welfersheimb und Dr. Ritter von Wittek, sowie

die neu ernannten Minister Dr. Ritter von Chledowski für galizische Angelegenheiten und den Justizminister Dr. Ritter von Kindinger, wogegen in den Kabinetten Holzgethan und Wittek nur die Vorsitzenden Minister waren und sämtliche Ressorts von den betreffenden Sektionschefs geleitet worden sind.

Die Dauer der verschiedenen Regierungen betrug bei dem Ministerium: Erzherzog Rainer-Schmerling 4 Jahre 5 Monate, Belcredi 1 Jahr 7 Monate, Beust 11 Monate 23 Tage, Karl Auersperg-Taaffe 2 Jahre 1 Monat, Hasner 2 Monate 10 Tage, Potocki 9 Monate 23 Tage, Hohenwart 10 Monate 24 Tage, Holzgethan 26 Tage, Adolf Auersperg 7 Jahre 1 Monat 10 Tage, Stremayr 5 Monate 27 Tage, Taaffe 14 Jahre 4 Tage, Windischgrätz 1 Jahr 4 Monate 4 Tage, Kielmansegg 3 Monate 12 Tage, Badeni 2 Jahre 1 Monat 29 Tage, Gautsch I 3 Monate 7 Tage, Thun 1 Jahr 6 Monate 27 Tage, Clary 2 Monate 17 Tage, Wittek 29 Tage, Koerber I 4 Jahre 11 Monate 20 Tage, Gautsch II 1 Jahr 4 Monate 3 Tage, Hohenlohe 30 Tage, Beck 2 Jahre 2 Monate 12 Tage, Bienerth 2 Jahre 8 Monate 12 Tage, Gautsch III 3 Monate 5 Tage, Stürgkh 4 Jahre 11 Monate 21 Tage, Koerber II 1 Monat 29 Tage.

Die 27 Kabinette umfaßten 157 Minister bzw. einzeln fungierende Leiter der Ministerien. Davon waren Ende 1916 noch 62 am Leben. 5 sind in den Dienst der gemeinschaftlichen Zentralstellen und 9 in den anderweitigen österreichischen Staatsdienst übergetreten. Es haben daher Ende 1916 die Ruhegenüsse von 48 vormaligen Ministern bzw. Leitern von Ministerien den Etat des österreichischen Pensionsetats belastet. Dieser war 1914—1915 in dem letzten ordnungsmäßigen Voranschlage mit einem Erfordernisse von 140 Millionen Kronen eingestellt. Werden die Ruhegenüsse der obersten Funktionäre, insofern sie von dem österreichischen Pensionsfonds getragen werden, durchaus mit à 20.000 Kronen angenommen, so beziffert sich diese Auslage auf rund 1 Million Kronen, d. i. den 140. Teil der Jahressumme für Pensionen der Zivil-Staatsbediensteten.

Die einzelnen Ministerien waren zusammengesetzt; das:

Ministerium Erzherzog Rainer-Schmerling 1861—1865:

Erzherzog Rainer als Vorsitzender, Dr. Anton Ritter von Schmerling, Staatsminister, zugleich mit den Angelegenheiten für Kultus und Unterricht betraut, Dr. Baron Friedrich Burger, Minister für Marineangelegenheiten, Dr. Baron Franz Hein,

zweiter Justizminister, Dr. Baron Anton Lasser, Minister und Leiter des Justizministeriums sowie der politischen Verwaltung, Baron Mecsern, Polizeiminister, Dr. Baron Ignaz Plener, Finanzminister, Dr. Baron Adolf Pratobevera, erster Justizminister, Graf Matthias Wickenburg, Handelsminister, und nach seinem Rücktritte Josef Baron Kalchberg als Leiter dieses Ressorts.

Ministerium Belcredi 1865—1867:

Graf Richard Belcredi, Vorsitzender und Staatsminister, Graf Johann Larisch, Finanzminister, und nach seinem Rücktritte Franz Baron Becke, Leiter dieses Ressorts, Emanuel Baron Komers, Justizminister, und Bernhard Baron Wüllersdorf (Vizeadmiral), Handelsminister.

Ministerium Beust¹ 1867:

Graf Ferdinand Beust, Vorsitzender, Graf Eduard Taaffe, Stellvertreter des Vorsitzenden und Minister des Innern, Franz Baron Becke, Finanzminister sowie Leiter des Handelsministeriums, Dr. Baron Anton Hye, Justizminister und Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Ministerium Karl Auersperg-Taaffe 1868—1870:

Fürst Karl Auersperg, Ministerpräsident, Graf Eduard Taaffe, Ministerpräsident-Stellvertreter und nach dem Rücktritte Auerspergs Ministerpräsident sowie Leiter des Ministeriums für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit, Dr. Baron Johann Berger, Minister, Dr. Rudolf Brestl, Finanzminister, Dr. Baron

¹ Die Ministerien Erzherzog Rainer-Schmerling, Belcredi und Beust umfaßten auch die Ministerien des Kaiserlichen Hauses und des Außern sowie des Krieges, welche ab 1867 nach dem Ausgleiche zwischen Osterreich und Ungarn die Zentralstellen für die gemeinsamen Angelegenheiten gebildet haben. Nach den Ausgleichsgefehen funktionierte von da ab das eigene ungarische Ministerium und mußten daher auch die Hofkanzleien für Ungarn, Siebenbürgen und Kroatien-Slawonien ebenfalls mit ihren Ressorts aus der bisher als Gesamtministerium fungierenden Wiener Regierung ausgeschieden werden. Des Vergleiches wegen sind die letzteren Ressorts bereits für die Periode 1861—1867 hier außer Betracht geblieben.

In derselben Periode und im Zusammenhang mit der Teilung der Monarchie in zwei staatliche Gebiete ist das in Osterreich bestehende Staatsministerium ebenfalls ab 1867 aufgelöst worden und wurden die früher bestandenen Ministerien des Innern, für Kultus und Unterricht sowie Ackerbau wieder errichtet, wogegen das Polizeiministerium aufgehoben worden sind.

Karl Giskra, Minister des Innern, Dr. Baron Leopold Hasner, Minister für Kultus und Unterricht, Dr. Eduard Herbst, Justizminister, Dr. Baron Ignaz Plener, Handelsminister, Graf Alfred Potocki, Ackerbauminister.

Ministerium Hasner 1870:

Dr. Baron Leopold Hasner, Ministerpräsident, Dr. Baron Anton Banhans, Ackerbauminister, Dr. Karl von Stremayr, Minister für Kultus und Unterricht, Johann Ritter von Wagner (Feldmarschalleutnant), Minister für Landesverteidigung, Dr. Rudolf Brestl, Finanzminister, Dr. Baron Karl Giskra, Minister des Innern, Dr. Eduard Herbst, Justizminister, Dr. Baron Ignaz Plener, Handelsminister.

Ministerium Potocki 1870–1871:

Graf Alfred Potocki, Ministerpräsident, Graf Eduard Taaffe, Ministerpräsident-Stellvertreter und Minister des Innern sowie nach Rücktritt des Landesverteidigungsministers Leiter dieses Ressorts, Ludwig Baron Holzgethan, Minister und Leiter des Finanzministeriums, dann Finanzminister, Alexander Baron Petrino, Minister und Leiter des Ackerbauministeriums, dann Ackerbauminister, Sisinio Baron Depretis, Leiter des Handelsministeriums, Adolf Ritter von Tschabuschnigg, Justizminister und Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht bis zur Ernennung des Dr. Karl von Stremayr zum Minister dieses Ressorts, Graf Viktor Widmann-Sedlnitzky, Minister für Landesverteidigung.

Ministerium Hohenwart-Schäffle 1871:

Graf Karl Hohenwart, Vorsitzender des Ministerrates und Minister des Innern, Dr. Kasimir Ritter von Grocholski, Minister, Ludwig Baron Holzgethan, Finanzminister, Dr. Karl Habietinek, Justizminister, Dr. Josef Jireček, Minister für Kultus und Unterricht, Dr. Albert Schäffle, Handelsminister und Leiter des Ackerbauministeriums, Heinrich Baron Scholl (Generalmajor), Minister für Landesverteidigung.

Ministerium Holzgethan 1871:

Ludwig Baron Holzgethan, Vorsitzender des Ministerrates und Finanzminister, ferner Dr. Kasimir Ritter von Grocholski,

Minister für die galizischen Angelegenheiten, und Baron Scholl, Landesverteidigungsminister, sowie die betreffenden Sektionschefs aller anderen Ministerien als Leiter.

Ministerium Adolf Auersperg 1871–1878:

Fürst Adolf Auersperg, Ministerpräsident, Dr. Baron Anton Banhans und nach seinem Rücktritt Johann Baron Chlumeky, beide Handelsminister, Dr. Baron Julius Glaser, Justizminister, Ludwig Baron Holzgethan und nach seinem Rücktritte Sisinio Baron Depretis, beide Finanzminister, Julius Baron Horst (Generalmajor), Minister für Landesverteidigung, Graf Hieronymus Mannsfeld, Ackerbauminister nach Baron Chlumeky, Dr. Baron Anton Lasser, Minister des Innern, Dr. Karl von Stremayr, Minister für Kultus und Unterricht, Dr. Josef Unger, Minister, Dr. Baron Florian Ziemiakowski, Minister für galizische Angelegenheiten.

Ministerium Stremayr 1879:

Dr. Karl von Stremayr, Vorsitzender im Ministerrate und Minister für Kultus und Unterricht, Johann Baron Chlumeky, Handelsminister, Dr. Baron Julius Glaser, Justizminister, Julius Baron Horst, Minister für Landesverteidigung, Graf Hieronymus Mannsfeld, Ackerbauminister, Sisinio Baron Depretis, Finanzminister, Graf Eduard Taaffe, Minister des Innern, und Dr. Baron Florian Ziemiakowski, Minister für galizische Angelegenheiten.

Ministerium Taaffe 1879–1893:

Graf Eduard Taaffe, Ministerpräsident und Minister des Innern, Marquis Olivier Bacquehem, Handelsminister nach Karl Baron Puzwald, Leiter dieses Ressorts, und nach den Handelsministern Felix Baron Pino-Friedental, Alfred Ritter von Kremer und Karl Baron Korb-Weidenheim, Dr. Baron Emil Chertek, Leiter des Finanzministeriums vor den Finanzministern Karl Baron Kriegsau, Dr. Julian Ritter von Dunajewski und Dr. Emil Steinbach, Graf Julius Falkenhayn, Ackerbauminister, Dr. Baron Paul Gautsch, Minister für Kultus und Unterricht nach den Ministern Siegmund Baron Conrad-Eybisfeld und Dr. Karl von Stremayr als Leiter dieses Ressorts, Julius Baron Horst und nach dessen Rücktritt Graf Zeno Welfersheim (Generalmajor), beide Landesverteidigungs-

minister, Graf Gangolf Ruenburg und Dr. Baron Alois Pražak, Minister, Dr. Karl von Stremanr, Moriz Baron Streit und Graf Dr. Friedrich Schönborn, alle drei Justizminister, dann Dr. Baron Alois Pražak, Leiter des Justizministeriums, Dr. Baron Florian Ziemialkowski und Philipp Ritter von Zaleski, Minister für galizische Angelegenheiten.

Ministerium Windischgrätz 1893–1895:

Fürst Dr. Alfred Windischgrätz, Ministerpräsident, Marquis Olivier Bacquehem, Minister des Innern, Graf Julius Falkenhayn, Ackerbauminister, Dr. Apollinar Ritter von Jaworski, Minister für galizische Angelegenheiten, Dr. Stanislaus Ritter von Madeyski, Minister für Kultus und Unterricht, Dr. Baron Ernst Plener, Finanzminister, Graf Dr. Friedrich Schönborn, Justizminister, Graf Zeno Welfersheimb (Feldmarschalleutnant), Landesverteidigungsminister, und Graf Gundacker Wurmbrand, Handelsminister.

Ministerium Kielmansegg 1895:

Graf Erich Kielmansegg, Vorsitzender im Ministerrate und Minister des Innern, Dr. Eugen von Böhm-Bawerk, Finanzminister, Dr. Apollinar Ritter von Jaworski, Minister für galizische Angelegenheiten, Graf Zeno Welfersheimb, Landesverteidigungsminister, und die Sektionschefs der übrigen Ressorts als Leiter.

Ministerium Badeni 1895–1897:

Graf Kasimir Badeni, Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern, Dr. Leo Ritter von Bilinski, Finanzminister und provisorischer Minister für galizische Angelegenheiten, Dr. Baron Paul Gautsch, Minister für Kultus und Unterricht, Hugo Baron Glanz, Handelsminister, Graf Johann Gleispach, Justizminister, Emil Baron Guttenberg (Feldmarschalleutnant), Ressortchef des neuerrichteten Eisenbahnministeriums, Graf Johann Ledebur, Ackerbauminister, Dr. Eduard Rittner, Minister für galizische Angelegenheiten, Graf Zeno Welfersheimb, Minister für Landesverteidigung.

Ministerium Gautsch I 1897–1898:

Dr. Baron Paul Gautsch, Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern, Dr. Eugen von Böhm-Bawerk,

Finanzminister, Graf Artur Bynlandt, Ackerbauminister, Dr. Ernst von Koerber, Handelsminister, Graf Vinzenz Latour, Minister für Kultus und Unterricht, Hermann Baron Loebel, Minister für galizische Angelegenheiten, Ignaz Baron Ruber, Justizminister, Graf Zeno Welfersheimb, Landesverteidigungsminister, Dr. Heinrich Ritter von Wittek, Eisenbahnminister.

Ministerium Thun 1898–1899:

Fürst Franz Thun, Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern, Dr. Josef M. Baernreither und Josef Baron Dipauli-Treuheim, beide Handelsminister, Graf Artur Bynlandt, Minister für Kultus und Unterricht, Dr. Josef Raizl, Finanzminister, Michael Baron Rast, Ackerbauminister, Ignaz Baron Ruber, Justizminister, Dr. Adam Ritter von Jedrzejowicz, Minister für galizische Angelegenheiten, Graf Zeno Welfersheimb, Landesverteidigungsminister, und Dr. Heinrich Ritter von Wittek, Eisenbahnminister.

Ministerium Clary 1899:

Graf Manfred Clary, Vorsitzender im Ministerrate und Ackerbauminister, Dr. Kasimir von Chłędowski, Minister für galizische Angelegenheiten, Dr. Ernst von Koerber, Minister des Innern, Dr. Eduard Ritter von Rindinger, Justizminister, Graf Zeno Welfersheimb, Landesverteidigungsminister, und Dr. Heinrich Ritter von Wittek, Eisenbahnminister.

Ministerium Wittek 1899–1900:

Dr. Heinrich Ritter von Wittek, Vorsitzender im Ministerrate und Eisenbahnminister, sowie die betreffenden Sektionschefs der übrigen Ministerien als Leiter.

Ministerium Koerber 1900–1904:

Dr. Ernst von Koerber, Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern, sowie nach dem Rücktritte des Justizministers Alois Baron Spens-Boden, auch des Justizministeriums, Guido Baron Call zu Rosenburg und Culmbach, Handelsminister, Dr. Eugen von Böhm-Bawerk und Dr. Mansuet Kofel, Finanzminister, Dr. Baron Karl Giovanelli und Graf Ferdinand Buquoy, Ackerbauminister, Dr. Wilhelm Ritter von Hartel, Minister für Kultus und Unterricht, Dr. Leonhard Pietak,

Minister für galizische Angelegenheiten, Dr. Anton Rezek und Dr. Anton Ritter von Randa, Minister, Graf Zeno Welfersheimb, Landesverteidigungsminister, und Dr. Heinrich Ritter von Wittek, Eisenbahnminister.

Ministerium Gautsch II 1905–1906:

Dr. Baron Paul Gautsch, Ministerpräsident, Graf Richard Bienerth, Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht nach Minister Dr. Wilhelm Ritter von Hartel, Graf Ferdinand Buquoy, Ackerbauminister, Graf Artur Bylandt, Minister des Innern, Guido Baron Call zu Rosenburg und Culmbach, Handelsminister, und nach seinem Rücktritt Graf Leopold Uersperg als Leiter des Ressorts, Dr. Mansuet Kosel, Finanzminister, Dr. Franz Klein, Justizminister, Dr. Leonhard Pieta, Minister für galizische Angelegenheiten, Dr. Anton Ritter von Randa, Minister, Graf Zeno Welfersheimb, Franz Baron Schönai (General der Infanterie), beide Landesverteidigungsminister, Dr. Heinrich Ritter von Wittek, Eisenbahnminister, und nachher Ludwig Wrba als Leiter des Ressorts.

Ministerium Hohenlohe 1906:

Prinz Konrad Hohenlohe, Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern, dann wie oben die obigen Minister Graf Buquoy, Dr. Klein, Dr. Kosel und Baron Schönai der Ressorts des Ackerbaus, der Justiz, der Finanzen und der Landesverteidigung, ferner der Minister für galizische Angelegenheiten Dr. Leonhard Pieta und der Minister Dr. Anton Ritter von Randa, sowie obige Leiter der Ministerien des Handels, Kultus und Unterrichts und der Eisenbahnen, Graf Leopold Uersperg, Graf Richard Bienerth und Ludwig Wrba als Minister dieser Ressorts.

Ministerium Beck 1906–1908:

Dr. Baron Max Wladimir Beck, Ministerpräsident, Graf Leopold Uersperg, Dr. Alfred Ebenhoch, beide Ackerbauminister, Graf Dr. Richard Bienerth, Minister des Innern, Dr. Julius Ritter von Derschatta, Eisenbahnminister, Graf Adalbert Dzieduszycki und David Ritter von Abrahamowicz, Minister für galizische Angelegenheiten, Dr. Josef Fort und nach seinem Rücktritte Dr. Julius Fiedler, Handelsminister, Dr. Albert Geßmann, Minister des neuerrichteten Ressorts für öffentliche

Arbeiten, Dr. Franz Klein, Justizminister Dr. Witold Ritter von Korytowski, Finanzminister, Dr. Heinrich Pacak, Karl Prásek, Heinrich Prade, Franz Peschka, Minister, Franz Baron Schönai, Landesverteidigungsminister, und nach seiner Berufung zum Kriegsminister Julius von Latfcher (Feldmarschallleutnant) und Friedrich Baron Georgi (Generaloberst) sowie Graf Karl Stürgkh, Minister für Kultus und Unterricht.

Ministerium Bienerth 1908–1911:

Graf Dr. Richard Bienerth, Ministerpräsident, Dawid Ritter von Abrahamowicz und Dr. Ladislaus Duleba, sowie Graf Wenzel Zaleski, Minister für galizische Angelegenheiten, Dr. Leo Ritter von Bilinski, Finanzminister, und Adolf Baron Jorkasch, Leiter dieses Ressorts, Dr. Robert Meyer, Finanzminister, Dr. Albin Braß, Ackerbauminister, Josef Ritter von Pop, Leiter dieses Ressorts, Adalbert Baron Widmann, Ackerbauminister, Dr. Baron Zdenko Forster, Leiter des Eisenbahnministeriums, Stanislaus Glabinski und Ludwig Wrba, sowie Leiter dieses Ressorts Dr. Baron Viktor Köll, Friedrich Georgi, Landesverteidigungsminister, Guido Baron Härdtl und Graf Max Wickenburg, Minister des Innern, Dr. Viktor Ritter von Hohenburger, Justizminister nach Dr. Robert Ritter von Holzknacht, Leiter dieses Ressorts, Dr. Gustav Schreiner und Dr. Johann Zacek, Minister, Graf Karl Stürgkh, Minister für Kultus und Unterricht nach Josef Ritter von Kančera, Leiter dieses Ressorts, Karl Marek I, August Ritter von Ritt, Minister für öffentliche Arbeiten, Graf Max Wickenburg, Leiter dieses Ressorts, Dr. Richard Weiskirchner, Handelsminister, und Doktor Viktor Mataja, Leiter dieses Ressorts.

Ministerium Gautsch III 1911:

Dr. Baron Paul Gautsch, Ministerpräsident, und sämtliche Minister und Leiter von Ministerien des Kabinettes Bienerth.

Ministerium Stürgkh 1911–1916:

Graf Dr. Karl Stürgkh, Ministerpräsident, Dr. Albin Braß und Dr. Franz Zenker, Ackerbauminister, Dr. Ladislaus Dlugosz und Dr. Jdzislaw Ritter von Morawski, Minister für galizische Angelegenheiten, Friedrich Baron Georgi, Landesverteidigungs-

minister, Dr. Baron Jdenko Forster, Eisenbahnminister, Karl Baron Heinold und Prinz Konrad Hohenlohe, Minister des Innern, Dr. Viktor Ritter von Hohenburger, Justizminister, Dr. Mag Ritter von Hussarek, Minister für Kultus und Unterricht, Dr. Robert Meyer, Graf Wenzel Zaleski, Dr. Baron August Engel und Dr. Karl Ritter von Beth, Finanzminister, Mauriz Ritter von Rößler, Dr. Baron Rudolf Schuster-Bonnot und Dr. Alexander von Spiz Müller, Handelsminister, und Dr. Baron Ottokar Trnka, Minister für öffentliche Arbeiten.

Ministerium Dr. von Koerber vom 31. Oktober bis 28. Dezember 1916:

Dr. von Koerber, Ministerpräsident, Dr. Bobrzynski, Minister für die galizischen Angelegenheiten, Graf Heinrich Clam-Martinic, Ackerbauminister, Dr. Baron Friedrich Georgi, Landesverteidigungsminister, Dr. Mag Ritter von Hussarek, Minister für Kultus und Unterricht, Dr. Franz Klein, Justizminister, Karl Marek II, Finanzminister, Generalmajor Scheible, Eisenbahnminister, und Dr. Baron Ottokar Trnka, Minister für öffentliche Arbeiten.

* * *

Nach nationalen und politischen sowie sonstigen Parteien waren Mitglieder dieser Ministerien 24 Abgeordnete aus Galizien: Abrahamowicz, Badeni, Bilinski, Bobrzynski, Chłędowski, Dlugosz, Duleba, Dunajewski, Dzieduszycki, Głabinski, Grocholski, Jaworski, Jędrzejowicz, Jorkasch, Koryntowski, Voehl, Madenski, Morawski, Pieta k, Potocki, Rittner, Philipp und Wenzel Zaleski sowie Ziemiakowski; ferner 17 Abgeordnete aus Böhmen: Bras, Fiedler, Foit, Habietinek, Jireček, Kaizl, Kančera, Marek I, Pacak, Prásek, Pražak, Randa, Rezek, Thun, Trnka, Zacek und Zenker; dann 11 konservative Minister (nicht Beamte): Buquoi, Clam-Martinic, Dipauli, Ebenhoch, Falkenhayn, Rast, Sariš, Ledebur, Petrino, Schäffle und Windischgrätz; sowie 23 konservative Beamte: Becke, Belcredi, Bienerth, Call, Engel, Gaußsch, Geßmann, Giovanelli, Gleispach, Härdtl, Hohenwart, Hussarek, Komers, Kriegsau, Latour, Meesern, Pino, Pop, Ruber, Schönborn, Taaffe, Weiskirchner und Wittek; weiters 9 Minister aus dem aktiven Militärstande: Georgi, Guttenberg, Horst, Latscher,

Scheible, Schönaich, Wagner, Welfersheimb und Willersdorf; dann 26 deutsch-nationale und liberale Abgeordnete: Adolf und Karl Auersperg, Banhans, Berger, Beust, Brestl, Burger, Deršhatta, Giskra, Glaser, Hartel, Hasner, Herbst, Hein, Hohenburger, Kalchberg, Korb-Weidenheim, Mannsfeld, Marchet, Pěschka, Prade, Schreiner, Stürgkh, Unger, Widmann-Sedlnitzky und Wurmbrand; endlich 47 liberale Beamte: Leopold Auersperg, Bacquehem, Baernreither, Beck, Böhmbawerk, Bylandt, Clary, Chlumecky, Conrad-Cybistfeld, Depretis, Forster, Glanz, Heinold, Hohenlohe, Holzgethan, Holzknecht, Hye, Kiemanssegg, Klein, Kindinger, Koerber, Kosel, Kremer, Kuenburg, Lasser, Beth, Marek II, Mataja, Robert Meyer, Ernst und Ignaz Plener, Pratobevera, Ritt, Röll, Rößler, Schmerling, Scholl, Schuster-Bonnott, Spens-Boden, Spiz Müller, Stremayr, Tschabuschnigg, Streit, Widmann, Matthias und Mag Wickenburg und Wrba.

Von der Bildung und Wirksamkeit
der einzelnen Ministerien
und ihrer Mitglieder

Von dem Ministerium Erzherzog Rainer- Anton Ritter von Schmerling

Bei der für die gesamte österreichisch-ungarische Monarchie erlassenen Verfassung vom 26. Februar 1861 war der engere und weitere Reichsrat zu unterscheiden. Der erstere sollte die Gruppen der Donau-, Alpen-, Adria- und Sudetenländer sowie die Länder Galizien und Bukowina umfassen. Der letztere sollte aus den Vertretern dieser Länder sowie der Länder der heiligen ungarischen Krone, Ungarn, Kroatien-Slawonien und Siebenbürgen, zusammengesetzt sein.

Nachdem dieser parlamentarische Zusammenschluß nur dann erfolgen konnte, wenn die Landtage der letztgenannten Länder die nach der Februar-Verfassung auf sie entfallende Zahl von Abgeordneten in den Wiener Reichsrat zu wählen bereit waren, — ist das Zustandekommen des weiteren Reichsrates von diesen Wahlen und daher von der Anerkennung oder Ablehnung jener Länder abhängig gewesen.

Der Landtag von Kroatien und Slawonien lehnte die Entsendung von Abgeordneten in das Wiener Zentralparlament ab, wenn auch nur mit der Majorität von einer Stimme ab. Der ungarische Landtag beschloß einstimmig, keine Abgeordneten zu diesem Parlamente zu wählen. Nur der Landtag des bis zum Jahre 1848 noch ein selbständiges Land der heiligen ungarischen Krone bildenden Großfürstentums Siebenbürgen hat diese Wahl vorgenommen und die gewählten Abgeordneten wirklich entsendet. Nachdem die Anerkennung der von Kaiser Karl VI. festgesetzten Pragmatischen Sanktion vom kroatisch-slawonischen Landtage ausgegangen war und seine Haltung im Jahre 1848/49 und auch nachmals zur Zeit der Banalgewalt des nationalen Generals Grafen Josef Jellacic bis zu dessen Tod 1859 keine wesentlich andere gewesen ist, war die nunmehrige Nichtanerkennung des Wiener Zentralparlamentes seitens des kroatischen Landtages allerdings auffällig. Der vormalige Minister für Kroatien-Slawonien, Graf Emmerich Josipovič der Ältere, hat als Ursache dieses Wandels die starke

Einflußnahme einer am Wiener Hofe sehr maßgebend gewesenen hohen Persönlichkeit bezeichnet.¹ Allerdings wäre, wenn auch der kroatisch-slawonische Landtag Abgeordnete in den Wiener weiteren Reichsrat der Februar-Verfassung entsendet hätte, dasselbe damit noch immer nicht vollständig gewesen. Der weitaus größte Teil des Gebietes der heiligen ungarischen Krone würde dort auch dann nicht vertreten gewesen sein und der Widerstand dagegen fortbestanden haben.

Jedenfalls hat aber der Entschluß des Landtages in Ugram (1865) die Unausführbarkeit des weiteren Wiener Reichsrates deutlich nachgewiesen.

Zwar hatte der nackensteife Staatsminister Schmerling das darauf bezugnehmende Wort „wir können warten“ geprägt, aber es ist ihm hiezu nicht die erforderliche Zeit gegönnt gewesen.

Die Beschickung des weiteren Reichsrates durch den siebenbürgischen Landtag ist um so weniger das entsprechende Gegengewicht gewesen, als der Vorwurf erhoben wurde, daß die Vertretung dieses Landes im Widerspruch mit dem betreffenden, von König Ferdinand V. genehmigten 1848er Landtagsbeschlusse stehe, wonach Siebenbürgen aufgehört hat, ein eigenes Land mit einem besonderen Landtage zu sein, sowie daß die Wiener Regierung auf die Reaktivierung dieses Landtages überhaupt und auf seine Zusammensetzung insbesondere ihren Einfluß geltend gemacht habe.

Wenn das Ministerium schon durch diesen Ausfall eines sehr wichtigen Programmpunktes an Autorität Abbruch erlitten hat, so war der „Schiffbruch“ mit seiner „deutschen Politik“ seinem Ansehen womöglich noch abträglicher. Sowie nämlich die Aktion mit dem vom Minister des Außern Grafen Rechberg beantragten und von Schmerling wärmstens unterstützten Frankfurter Fürstentag durch die Nichtteilnahme Preußens an demselben vollkommen vereitelt wurde und für den Kaiser Franz Josef den Gegenstand einer wenig erfreulichen Erinnerung bildete; ebenso hatte die wieder von Rechberg-Schmerling unterstützte und im Jahre 1864 mit Preußen gemeinschaftlich unternommene Besetzung der Herzogtümer Schleswig-Holstein, bezw. der gemeinsame Feldzug gegen Dänemark ein sehr unangenehmes, die Beziehungen zu Preußen noch mehr zuspitzendes Verhältnis geschaffen, das 1866 und trotz der zugunsten Oesterreichs mobilisierenden süddeutschen Staaten zum Kriege geführt hat.

Nicht genug an der Erschütterung der Stellung des Ministeriums Schmerling durch die Nichtverwirklichung des weiteren Reichsrates,

¹ Diese Mitteilung wurde anlässlich der Begegnung bei einer Delegation in Wien dem Verfasser gegenüber vorbehaltlos gemacht.

sowie durch das Scheitern seiner Politik in Deutschland, hat er auch nicht im engeren Reichsrate die erforderliche Unterstützung gefunden. Zunächst war die Regierung nach Ansicht der Linken des Abgeordnetenhauses nicht liberal genug und mußte sie vielfach zu liberalen Schritten aufgefordert werden. Die Unterlassung davon wurde auf ihr Schuldkonto geschrieben. Auch war diese Partei mit dem 1864 gemeinschaftlich mit Preußen unternommenen Krieg nicht einverstanden. Andererseits aber waren auch die Deutschkonservativen mit den Maßnahmen der Regierung, insbesondere mit der Regierungsvorlage über die Grundsätze eines allgemeinen, von den Landtagen weiter auszuführenden Gemeindegesetzes keineswegs zufrieden. Vor allem aber hat die Autorität der Regierung durch die baldige Entwicklung der deutsch-czechischen Gegensätze gelitten.

Der Prager Landtag nahm auf Grund der Verfassung von 1861 die Wahlen in das Abgeordnetenhaus anstandslos vor. Die Abgeordneten czechischer Nationalität traten ebenso wie die ihr angehörigen Mitglieder des Herrenhauses vorbehaltlos in den Reichsrat.

Dagegen hat 1861 von den zum engeren Reichsrate gehörigen Ländern der Landtag von Istrien die Wahlen in das Abgeordnetenhaus verweigert, sie jedoch 1862 vorgenommen.

Weniger war es damals die Nationalitäten- als die Frage der Autonomie der Länder, welche die gegensätzliche Stellung der deutschen und der Abgeordneten anderer Nationalitäten bezeichnete. Die ersteren kämpften für, die letzteren gegen den Zentralismus. Unter den Abgeordneten, die in diesem Streite im Vordergrund standen, ragte der Vertreter des böhmischen Großgrundbesitzes, Graf Heinrich Clam-Martinic der Ältere, durch Rednergabe und Sachkenntnis, aber auch durch die Schärfe der Forderungen und ihrer Vertretung hervor. Selbstverständlich richteten sich die Angriffe der Deutschen vorzüglich gegen ihn. Sie wendeten aber ihre auf der Verfassung von 1861 beruhende Majorität auch dazu an, um ihm durch die Wahl zu einem der Schriftführer des Hauses — wozu sonst die jüngsten Abgeordneten berufen wurden —, ihre persönliche Ungunst zu bezeigen. Dadurch gereizt und überhaupt unzufrieden mit der parlamentarischen Situation, legte Graf Clam sein Mandat nieder. Das war der Stein, der die bis dahin erträgliche parlamentarische Ruhe durchbrochen hat. Er zog weitere Kreise nach sich. Dr. Franz Rieger, Schwiegerjohn Palackys, des Führers der Czechen, folgte dem Beispiel und kurze Zeit danach verzichteten alle czechischen, vom böhmischen Landtage entsendeten Abgeordneten auf die Reichsratsmandate. Gewiß

haben die Sezessionisten nicht geahnt, daß sie der czechischen Nation damit durch 16 Jahre die Möglichkeit raubten, ihre Angelegenheiten im Reichsrate zu vertreten und daß sie dadurch den nationalen Gegnern Raum gelassen haben zu staatlichen Einrichtungen, die sie bei ihrer Anwesenheit im Abgeordnetenhaus zu verhindern und zu modifizieren im Stande gewesen wären. Das haben sie gewiß nicht bedacht. Die damit verbundene Absicht aber, durch ihren Austritt aus dem Reichsrate dessen Unvollständigkeit ersichtlich zu machen, diese Absicht haben sie erreicht.

Diesen Umständen zusammengenommen sowie der in Zunahme begriffenen Spannung mit Preußen nach dem gemeinschaftlichen Schleswig-Holsteinischen Feldzuge und dem Wunsche, bei einem eventuellen Kriege Ungarn nationalbefriedigt zu wissen, — ist es zuzuschreiben, daß es der geschickten Annäherung des ungarischen Hochadels an maßgebende Mitglieder des Allerhöchsten Hofes und des Abgeordnetenhauses gelang, dortorts direkte Verhandlungen bezüglich eines Ausgleiches anzuknüpfen. In dem Maße, als ein günstiger Abschluß erreicht wurde, mußten die zentralisierte Regierungsform und mit ihr der Staatsminister Dr. Ritter von Schmerling und sein Ministerium weichen.

Von den einzelnen Mitgliedern des Ministeriums Erzherzog Rainer-Schmerling

Zum Präsidenten dieses Ministeriums wurde Erzherzog Rainer berufen. Sein Vater gleichen Namens war der zweitjüngste Sohn Kaiser Leopold II. und wurde, weil er mit einer Prinzessin aus dem Königshause Savoyen vermählt war, zum „Vizekönig von Italien“, mit der unmittelbaren Unterordnung der oberitalienischen Provinzen Mailand (Lombardien) und Venedig, ernannt. Sein Sohn gleichen Namens bekleidete sowie dessen Brüder Leopold, Ernst, Sigismund und Heinrich zuerst militärische Würden. Er wurde aber nach seiner frühzeitig zu Tage getretenen Neigung zu Staatsgeschäften auch wiederholt zu solchen verwendet. Als Gemahl der jüngsten Tochter des Siegers von Aspern, Erzherzog Karl, hatte er sich in Wien ein eigenes Domizil geschaffen und wurde, als der Kaiser im Jahre 1860, nach dem unglücklichen Feldzuge vom Jahre 1859 gegen Frankreich und Piemont, den außerordentlichen Reichsrat

zur Beratung der neuen verfassungsmäßigen Grundlagen berief, zu seinem Präsidenten ernannt.

Nachdem das aus diesen Beratungen hervorgegangene Diplom vom 20. Oktober 1860 zur Verfassung vom 26. Februar 1861 ausgestaltet und Schmerling zum Staatsminister ernannt war, der damalige Minister des Kaiserlichen Hauses und des Außern Graf Rechberg in herkömmlicher Weise den Vorsitz in der Ministerkonferenz führen sollte, ein solcher Vortritt aber der Stellung Schmerlings als leitendem Staatsmanne nicht entsprochen hat, fand sich der Kaiser um so mehr bestimmt, Erzherzog Rainer zum Präsidenten des ersten konstitutionellen Ministeriums zu berufen, als in jener Zeit eine Inkompatibilität zwischen dieser und der Stellung als kaiserlicher Prinz nicht erblickt wurde. Vielmehr ist diese Kombination als ein recht geeigneter Übergang zur neuen Ordnung angesehen worden. Jedenfalls hatte diese Führung des Präsidiums des ersten konstitutionellen Ministeriums (nach dem Jahre 1865) durch einen kaiserlichen Prinzen den Vorteil der Identifizierung der Dynastie mit den neuen Einrichtungen, was für ihren Beginn von hohem Werte war.

Erzherzog Rainer genoß als Präsident der Akademie der Wissenschaften das größte Ansehen, erfreute sich aber auch sonst einer außerordentlichen Popularität. Sie hat, wie erwähnt, den Glanz der neuen Regierung erhöht. Gleichwohl zeigte sich die Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Stellung als kaiserlicher Prinz und Ministerpräsident in dem Umstande, daß er an den parlamentarischen Verhandlungen, in den Ausschüssen und Kommissionen des Reichsrates nicht teilnehmen konnte und daß er dadurch der unmittelbaren Berührung mit dem Reichsrate entrückt war. Bei seiner großen Beliebtheit wurde jedoch daran seitens der Mitglieder desselben kein Anstand genommen. Als aber ihr Verhältnis zum Ministerium nach und nach ungünstiger wurde, zeigte sich diese Doppellage als immer unhaltbarer und erübrigte schließlich nichts anderes, als daß sich der Erzherzog dem allmählich entstandenen Konflikte durch eine der Resignation des Ministeriums vorausgegangene Beurlaubung entzogen hat. Erzherzog Rainer selbst aber, dem die Vorsehung ein hohes Alter beschieden hatte — er vollendete das 86. Lebensjahr —, hat aus seiner Funktion im ersten konstitutionellen Ministerium eine warme Teilnahme für die verfassungsmäßige Entwicklung des Staates bewahrt und dieselbe bei den verschiedensten Gelegenheiten, insbesondere auch durch den ununterbrochenen Verkehr mit den

leitenden Persönlichkeiten der liberalen Partei, an den Tag gelegt. Es war nur die natürliche Konsequenz dieser konsequent eingehaltenen Richtung, daß dem kaiserlichen Prinzen die innigste Verehrung bis zu dem Zeitpunkte gewahrt geblieben ist, als er in der Gruft seiner Ahnen beigelegt wurde, und daß ihm die Geschichte Oesterreichs auch dankbar einen ehrenvollen Platz unter seinen Staatsmännern einräumen wird.

Der Staatsminister Anton Ritter von Schmerling entstammte einem alten niederösterreichischen ständischen Geschlechte, dessen Adelsstufe er streng beibehalten hat. Getreu den Gewohnheiten seiner Standesgenossen war er nach dem absolvierten juridischen Studium in den Dienst des „Landrechtes“ getreten, welches als bevorzugtes Gericht für die „Stände“ von altersher in Niederösterreich sowie in anderen österreichischen Ländern bestanden hat.

In diesem Dienste zum Rat und nachmals zum Mitgliede des Appellationsgerichtes ernannt, beschäftigte er sich gleichzeitig mit den ständischen Angelegenheiten und wurde vom Ritterstande, dessen Mitglied er war, zum Vertreter im ständigen Verordnetenkollegium gewählt. Das Jahr 1848 traf ihn als solchen und beteiligte er sich auch in dieser Eigenschaft an den Beratungen, die in den Märztagen dieses Jahres vorausgegangen waren, sowie an den Schritten der Stände sowohl bei den Plenarberatungen als bei der Intervention am Hofe, welche insbesondere zur Einsetzung eines Ministeriums an Stelle der Metternichschen Staatskonferenz unter Vorsitz des Erzherzog Ludwig und zum Erlasse der „Konstitution“ vom 25. April 1848 durch Kaiser Ferdinand I. führte.

Etwas einen Monat später von der Regierung nach Frankfurt a. M. geschickt, um dort beim deutschen Parlamente das österreichische Interesse zu vertreten, wurde er nach Bildung der deutschen Zentralgewalt unter dem gewählten Reichsverweser Erzherzog Johann zum deutschen Reichsminister berufen. Nachdem er diese Stellung infolge Überhandnahme des antiösterreichischen Einflusses Ende 1848 aufgegeben und sodann als österreichischer Bevollmächtigter beim Bundesparlamente bis zu dem Zeitpunkte gewirkt hatte, wo sich die Majorität des deutschen Parlamentes entschieden gegen Oesterreich erklärte, kehrte er nach Wien zurück, um nach dem Rücktritte des schwer erkrankten Grafen Stadion und dessen Ersatz als Minister des Innern durch den bisherigen Justizminister des Kabinettes Felix Schwarzenberg, Dr. Alex Baron Bach, an Stelle des letzteren zu treten. Da er jedoch mit der immer mehr hervortretenden politischen Richtung des Kabinettes, namentlich mit der unter seinem Nachfolger

(Baron Karl Kraus) durchgeführten Vereinigung der Justiz- und Verwaltungsgeschäfte in der untersten Instanz nicht einverstanden war, resignierte er auch auf diesen Posten, um den eines Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes und sodann eines Präsidenten des Appellationsgerichtes in Wien zu übernehmen.

Dr. Ritter von Schmerling war kein schweigsamer Politiker. Wenn er auch ab und zu der öffentlichen Meinung Rechnung trug, so hat er doch derselben dann zu widerstehen verstanden, wenn er sie nicht für berechtigt erkannte. So wenig er die Popularität verschmähte, ebensowenig jagte er ihr nach. Diese Eigenschaft sowie die Festigkeit, welche er — wenn auch erfolglos — in Frankfurt a. M. und sodann im Kabinette Schwarzenberg bewiesen, wobei er sich auch als Anhänger liberaler Einrichtungen erprobt hatte, — machten ihn wahrhaft populär, so daß von ihm mit Recht gesagt werden konnte, er sei von der Gunst aller Volksschichten zu den Stufen des Thrones hinausgetragen worden, als die öffentliche Meinung von dem Diplom vom 20. Oktober nichts weniger als befriedigt war und an höchster Stelle die Notwendigkeit erkannt wurde, die Wunden zu heilen, welche die ergebnislose Besetzung der Donau-Fürstentümer 1853, der unglückliche Krieg gegen Italien 1858—1859 sowie die traurigen finanziellen Ergebnisse der absoluten Regierung im Dezennium 1849 bis 1859 geschlagen hatten. Der Wille hiezu war in den nach dem italienischen Kriege und der Abtretung des Herzogtums Mailand erlassenen Handschreiben des Kaisers ausgesprochen. Die Einberufung des verstärkten und aus durchaus ernannten Mitgliedern zusammengesetzten Reichsrates sollte der erste Schritt zu den in Aussicht gestellten Neuerungen sein.

Das Diplom vom 20. Oktober war zwar zweifellos der Ausdruck der Majorität dieser Versammlung. Es ist auch in späterer Zeit von den Nationalen und Konservativen mit Vorliebe als die österreichische magna charta angesehen und sich oft darauf berufen worden. Zur Zeit seines Erscheinens hat es aber auch diese Kreise nicht befriedigt. Die deutschgesinnte liberale Bevölkerung war damit, ganz abgesehen von den nationalen Zugeständnissen, vorzüglich deshalb unzufrieden, weil darin kein Anhaltspunkt zur weiteren verfassungsmäßigen Ausgestaltung gegeben, eine solche aber nach der allgemeinen Überzeugung unbedingt geboten war.

Der unter solchen Umständen Ende 1860 zum Staatsminister berufene Dr. Ritter von Schmerling hatte die schwere Aufgabe, für eine Verfassung die Allerhöchste Zustimmung zu erwirken, die als die

weitere Entwicklung des Oktoberdiploms gelten, d. h. die Konservativen ebenso wie die Liberalen befriedigen sollte. Diese Aufgabe war aber um so schwieriger, als die zu erlassende Verfassung die Nachfolgerin der Verfassung vom 25. April 1848 werden mußte, bezw. des vom Ausschusse des 1848er Konstituierenden Reichstages in Kremier einstimmig beschlossenen Entwurfes,¹ sowie der für die ganze Monarchie erlassenen Reichsverfassung vom 4. März 1849, die am 31. Dezember 1851 wieder aufgehoben worden ist.

Bei der Beurteilung der Februar-Verfassung (1861) ist mit ihr vor allem als Ausbau des Oktoberdiploms zu rechnen.

Der Gedanke der Verfassung vom 5. März 1849, daß die Reichsvertretung sämtliche Länder der Monarchie zu umfassen hat, war darin auch bezüglich Ungarns und Kroatiens usw. festgehalten. Wohl aber sollte, wie erwähnt, was dort nicht vorgesehen war, neben dem weiteren Reichsrat der engere für die sogenannten diesseitigen² Länder bestehen.

Es war ein charakteristisches Merkmal Schmerlings als Staatsminister, aber auch des ganzen Ministeriums, daß die Durchführung dieses Gedankens in der entschiedensten Weise angestrebt wurde. Dem Widerstande Ungarns, den Wiener Reichsrat zu beschicken, setzte er wie erwähnt den Grundsatz entgegen, „Wir können warten“, womit er bei Festhaltung desselben durch die Krone recht bekommen konnte. Er suchte aber auch, wie erwähnt, in der Praxis das Recht auf seine Seite zu bringen, indem er trachtete, die ungarischen Nebenländer Siebenbürgen und Kroatien zur Beschickung des Wiener Reichsrates zu bestimmen und dadurch auf Ungarn einzuwirken. Wie ebenfalls erwähnt, ist es ihm mit Siebenbürgen auch gelungen. Der Landtag entsendete bekanntlich Vertreter in den Wiener Reichsrat und wurde deren Eintritt unter Führung des Erzbischofs Schaguna in Wien sehr gefeiert. Dagegen mißglückten die seinerseits auch wegen Kroatien-Slawonien gemachten Anstrengungen, da sich die Ungarn dort bei ihren Gegenbestrebungen der erwähnten hohen Unterstützung zu erfreuen hatten.

In dieser Hauptfrage seines Programmes war Schmerling also nicht nur nicht von einem günstigen Erfolge begleitet, sondern

¹ Am 7. März 1849 sollte der Entwurf nach einer von den verschiedenen Parteien des Reichsrates getroffenen Vereinbarung ohne Debatte en bloc angenommen werden, was aber durch seine am demselben Tage erfolgte Auflösung verhindert worden ist.

² Diesseits der Leitha.

war ihm derselbe — und das war das schmerzlichste und entscheidendste dabei — durch die nicht vorauszusehende anderweitige Stellungnahme unmöglich gemacht.

Bei der eingehenden Beurteilung der 1861er Verfassung wird oft der Verwunderung Ausdruck gegeben, daß der Zentralist Schmerling in den gleichzeitig publizierten Landesordnungen der Autonomie namentlich durch die Einführung der Landesausschüsse, einen so großen Raum gelassen hat. Dabei war nahegelegen, seine eigene Tätigkeit als ständischer Verordneter bis in der allerletzten Zeit als das leitende Motiv dazu anzunehmen. Immerhin muß aber darauf Bedacht genommen werden, daß bereits unter Minister Graf Stadion Landesordnungen für einzelne Provinzen erlassen wurden, in welchen autonome Einrichtungen bereits enthalten waren.

Ebenso ungünstig war das Resultat des zweiten Hauptpunktes seines Programms, d. i. seiner Politik gegenüber Deutschland. Hier strebte der Minister des Außern Graf Rechberg, früher Präsident des Deutschen Bundestages in Frankfurt, danach, Österreichs früheres Übergewicht in Deutschland zu kräftigen. Zuvor war es dem Ministerpräsidenten Fürsten Felix Schwarzenberg gelungen, die Schlappe, welche Österreich durch die Haltung des Frankfurter Parlamentes 1848/49 erlitt, dadurch wettzumachen, daß er die deutschen Mittelstaaten in die Interessensphäre Österreichs zog und dadurch sowie durch das Bündnis mit Rußland, Preußen unter allgemein als demütigend beurteilten Bedingungen zum Olmützer Abkommen zwang, wonach der Deutsche Bund unter Österreichs Präsidium wieder errichtet wurde.

Dagegen begann ein dauernder intensiver Kampf innerhalb des Bundes, der sich im Laufe des nächsten Dezenniums immer mehr entwickelte und Österreich zur Einberufung des Fürstentages in Frankfurt a. M. veranlaßte. Der dabei vorgelegte Entwurf — Direktorium von fünf Fürsten als Bundesrat unter Österreichs Vorsitz und einer Delegiertenversammlung als Volksvertretung — wurde zwar von sämtlichen deutschen Bundesfürsten — Preußen ausgenommen, das nicht vertreten war — sowie von den Bürgermeistern der freien Städte angenommen. Nachdem jedoch Preußen der Einladung keine Folge geleistet hatte und auch dem Beschlusse nicht zustimmte, war auch dieser Versuch Österreichs gescheitert.

Als dann Preußen 1864 im Bundestage den Antrag einbrachte, Schleswig-Holstein wegen Bedrückung der deutschen Nationalität durch Dänemark aus dem staatlichen Verbande mit Dänemark von Bundes-

wegen zu befreien, konnte Österreich als deutscher Staat bei dieser Bundesexekution nicht hinter Preußen zurückbleiben und unternahm gemeinschaftlich mit letzterem den Schleswig-Holsteinschen Feldzug. In demselben sind die militärischen Erfolge Österreichs weder zu Land noch zu Wasser hinter den Waffentaten des anderen Bundesstaates zurückgeblieben. Wohl aber entwickelten sich zwischen beiden Regierungen bezüglich des Besitzes bezw. der Administration der Dänemark abgenommenen Herzogtümer Differenzen, die Österreich nicht nur in dem durch den Feldzug erworbenen Besitzrechten, sondern auch in seiner Stellung als Präsidialmacht beim Deutschen Bund so sehr berührten, daß sie zu ihrer Austragung mit Waffengewalt und zum offenen Kriege mit Preußen führten. Er fiel 1866 mit der verlorenen Schlacht bei Königgrätz für Österreich unglücklich aus, das infolgedessen im Prager Frieden auf sein Unrecht an die Herzogtümer sowie auf die Präsidialstellung im Deutschen Bunde verzichtete. Damit war die jahrhundertalte Vormachtsstellung Österreichs in Deutschland aufgegeben.

Der Staatsminister Dr. Ritter von Schmerling trat bereits 1865 zurück und erlebte den Krieg 1866 nicht mehr als Minister. Seine einstige Stellung als Minister der deutschen Zentralgewalt im Jahre 1848, dann als österreichischer dortiger Bevollmächtigter im Jahre 1849, ferner die Stellung seines Bruders als mehrjähriger Militärbevollmächtigter beim Deutschen Bunde, haben es glaubwürdig erscheinen lassen, daß er den vom Minister des Außern Grafen Rechberg angeregten Frankfurter Fürstentag im Jahre 1863 unterstützt hat und daß er auch kein Gegner des gemeinsam mit Preußen geführten Schleswig-Holsteinschen Feldzuges gewesen ist. So folgerichtig er dabei bestrebt war, die für Österreich auch bezüglich des inneren staatlichen und nationalen Gefüges wichtige Zugehörigkeit zum Deutschen Bunde sowie seine Stellung in demselben zu erhalten, ebenso lag es in der Konsequenz dieser Richtung, daß seine Stellung als Staatsminister unter dem unglücklichen Ausgange dieser Aktion leiden mußte. Das unglückliche Ergebnis auch im zweiten Hauptpunkte seines Programmes hat seine Position als leitender Staatsmann jedenfalls erschüttert, wenn auch der Minister des Außern Graf Rechberg der dadurch geschaffenen Situation zuerst zum Opfer fiel und seinen Platz dem Fürsten Mensdorf-Pouilly geräumt hat.

Aber auch in dem sozusagen von ihm selbst geschaffenen Parlamente war Dr. Ritter von Schmerling, wie ebenfalls schon erwähnt, nicht

vom Erfolge begleitet. Er war seiner politischen Gesinnung nach ein „Altliberaler“, der für bestimmte Einrichtungen, wie eine beschränkte Pressfreiheit, Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens, sowie für Geschworenengerichte und für konstitutionelle Einrichtungen überhaupt zwar sehr eingenommen, aber auch darauf bedacht war, dem Großgrundbesitze und der besitzenden Klasse überhaupt Vorrechte und vor allem den Vertretern der deutschen Länder die Majorität in der Reichsvertretung zu sichern. In liberaler Beziehung war er der Ansicht, daß das in der Februar-Verfassung vom Jahre 1861 gegebene Ausmaß liberaler Einrichtungen vorerst und für längere Zeit genüge. Gegenströmungen im Abgeordnetenhaus hat er nicht nur bekämpft, sondern auch als einen persönlichen Angriff aufgenommen.

Wenn er aus diesem Grunde mit dem vorgeschrittenen Teile der „Linken“ nicht harmonierte, so war dies, und zwar eigentlich mit der ganzen Rechten auch der Fall, da er derselben als Zentralist und Deutscher kein homogener Politiker war. Der Kreis seiner verlässlichen parlamentarischen Anhänger war daher ein verhältnismäßig kleiner, so daß es während seiner Amtierung wiederholt Mühe kostete, für laufende Erfordernisse die Zustimmung des Abgeordnetenhauses zu erhalten.

Dieser, sowie der Umstand, daß er den Reichsrat nicht nur nicht zu komplettieren, sondern auch nicht zu verhüten vermochte, daß die Zahl der Abgeordneten durch den Austritt czechischer Abgeordneter, welche zum Beginn der neuen parlamentarischen Ära erschienen waren und an den Verhandlungen der allerersten Zeit teilgenommen hatten, sich beträchtlich verminderte, hat mit den beiden angeführten Gründen — Nichterscheinen der Kroaten und Ungarn im weiteren Reichsrate und vollständiges Scheitern der in Deutschland zur Erhaltung der Vormachtsstellung unternommenen Aktion, — den Fortbestand des Ministeriums Rainer-Schmerling unmöglich gemacht, so daß es 1865 (27. Juli) zu seiner sowie zur Enthebung des ganzen Ministeriums kam.

Nach seiner Demission trat Dr. Ritter von Schmerling wieder in das Richteramt, und zwar in der Eigenschaft eines ersten Präsidenten des Obersten Gerichtshofes zurück, welche Stellung er bis weit über sein 70. Lebensjahr und auch nachdem er die seltene Feier des Jubiläums des 60jährigen Dienstesjahres gefeiert hatte, bekleidete. Außerdem setzte er in diesem Zeitpunkte mit seiner politischen Tätigkeit im Herrenhause ein, als dessen Vizepräsident und Präsident (unter Hohenwart) er zeitweilig funktionierte, wo er aber auch Führer der

Opposition gegen den Vorgang des Grafen Taaffe gewesen und bis zu seinem Lebensende (23. Mai 1893) Verteidiger der deutschen sowie der konstitutionellen Grundprinzipien geblieben ist.

* * *

Ich lernte Herrn von Schmerling noch vor meinem Eintritte in den niederösterreichischen Landtag (April 1861) gelegentlich der Vorbringung einer Beschwerde wegen der Vorbereitungen zu den Wahlen 1861 im IV. Wiener Bezirke kennen, die ich im Auftrage der Partei, welcher ich mich damals angeschlossen hatte, in Gemeinschaft mit einem anderen Mitgliede vorzubringen hatte. Die rasche, entschiedene und zutreffende Erledigung der Angelegenheit sowie die Versicherung, daß die Wahlfrist zuverlässig gewahrt sein werde, machte auf mich einen sehr günstigen Eindruck.

Sein Zurückweichen von dem allgemein verurteilten Programme, daß die Wahlen nicht nur in den Reichsrat (Abgeordnetenhaus) durch die Landtage, sondern auch in den Landtag durch die Gemeindevertretungen vor sich gehen sollen, so daß nur die letzteren direkt stattfinden sollten, und nicht weniger sein Rundschreiben, worin er die Berücksichtigung der berechtigten öffentlichen Meinung als eine Pflicht der Regierung erklärte, erhöhte meine gute Ansicht von ihm in so hohem Grade, daß ich die nach dem Erscheinen des Patentges vom 26. Juni 1865 gegen die heftigen bei den Wählerversammlungen über die indirekten Wahlen in das Abgeordnetenhaus sowie über den dem letzteren zugewiesenen Wirkungskreis und insbesondere über die Zusammensetzung des Herrenhauses usw. erhobenen Angriffe zurückgewiesen und davor gewarnt habe, das nunmehr Angebotene als nicht genügend zu erklären, wie man es im Jahre 1848 mit der Verfassung vom 25. April gemacht hat, indem eine weitergehende Verfassung verlangt wurde, um schließlich der einen verlustig, aber auch der anderen nicht teilhaftig zu werden.

Nachdem ich jedoch zugleich eine entgegenkommende Haltung gegen Ungarn empfahl, worin mir die Zukunft nur allzusehr recht gab, die Regierung aber mit mir nicht übereinstimmte, und weil ich bei der Kandidatur erklärte, die Erweiterung der Grundrechte nach dem Entwurfe des Kremser Reichstages und deswegen beantragen zu wollen, damit sich die Ungarn, die diese Freiheiten genießen, nicht abgeschreckt fühlen, den Wiener Reichsrat zu beschicken, rückte ich Herrn von Schmerling, der diesen Standpunkt nicht einnahm, politisch keineswegs näher. Und als ich, in den Landtag gewählt, getreu

meiner Anschauung, daß die abwehrende Haltung gegen Ungarn dessen Vertreter nicht bestimmen kann, in den Reichsrat einzutreten, — als das einzige Mitglied gegen die Adresse stimmte, welche eine scharfe Sprache gegen Ungarn führte, hatte ich, wie es schien, auf ihn den Eindruck eines weitgehenden Radikalismus gemacht. Danach ist er auch gegen mich während der ersten Landtagsession vorgegangen, wovon ich mich in zwei Fällen insbesondere überzeugen konnte. Als im Landtag am 20. April 1861 die Wahlen in den Landesauschuß nach langen Beratungen und wiederholten Wahlgängen abgeschlossen waren und Herr von Schmerling, der als Mitglied des Landtages daran teilgenommen hatte, denselben verließ, äußerte er sich sehr unzufrieden über das Ergebnis, insbesondere über die Wahl Dr. Brestls und von mir in den Landesauschuß und erklärte, dem Kaiser darüber berichten zu wollen. Diese abwehrende Haltung hat er auch noch in der Session 1863 eingenommen. Als nämlich der Landtag den von mir in der ersten Session gestellten Antrag auf Gleichstellung der Studierenden des Wiener „Polytechnikums“ (Technische Hochschule) mit den Universitätshörern rücksichtlich der damals für die letzteren allein bestandenen Militärbefreiung am 20. Jänner 1863 einstimmig angenommen hatte und die jungen Leute beschloßen, ihre Dankbarkeit durch einen mir zu Ehren abgehaltenen Fackelzug zu erweisen, durchkreuzte der Staatsminister Dr. Ritter von Schmerling diese Absicht, indem die Polizeibehörde diese Feier untersagte und er als gleichzeitiger Chef der Unterrichtsverwaltung es auf sich nahm, dem Landtage den Dank der Studierenden persönlich zu verkünden. Wenn er auch die Absendung einer Dankesdeputation der Studierenden an mich nicht verhindern konnte, so wollte er damit doch die Stärkung der Stellung des „radikalen“ Abgeordneten behindern — quod erat demonstrandum.

Zu diesen politischen Momenten kam noch eine Angelegenheit, in welcher der niederösterreichische Landesauschuß als Verwalter des Landesvermögens, beziehungsweise des dazu gehörigen „Landhauses“, und Herr von Schmerling als Inwohner beteiligt waren. Ich kann nicht zweifeln, daß er selbst davon überzeugt war, die darin innehabenden Lokalitäten, welche er als „Ständischer Verordneter“ nach Vorschrift bis zum Beginn der Tätigkeit des Landesauschusses unentgeltlich bewohnte, künftighin nur mietweise beibehalten zu können, wie ja auch für die Mitbenützung des Landtagsaales mit einer Reihe anderer Räumlichkeiten durch das Herrenhaus des Reichsrates ebenfalls eine Miete angefordert und geleistet wurde. Das Einverständnis

in der seinerzeitigen Frage vorausgesetzt, handelte es sich dann nur mehr um die Höhe des Mietbetrages. Jedenfalls wurde darüber verhandelt. Herr von Schmerling legte einerseits einen Wert darauf, die Lokalitäten weiter zu benützen, und andererseits war er darauf angewiesen, mit den ihm zur Verfügung gestandenen Mitteln das Auslangen zu finden. In dieser Richtung wurde eine beide Teile zufriedenstellende Vereinbarung getroffen. Herr von Schmerling hat, wie ich nachmals hörte, angenommen, daß ich diese Frage angeregt habe, was zwar nicht der Fall war, mich aber in seinen Augen recht kleinlich erscheinen lassen mochte.

In späteren Jahren scheint er mich nicht mehr als den aller-rötesten Politiker angesehen zu haben, da er sich lebhaft für meinen 1864—1865 gegen die Exaltados im Wiener IV. Bezirk geführten Kampf interessierte, sowie mit meinem Belcredi in der Sistierungsperiode in und außer dem Landtage geleisteten Widerstande und ebenso auch mit der nachmaligen, von mir eingeleiteten Eisenbahnverstaatlichung einverstanden war. Abgesehen von diesen politischen Momenten, die unsere Wege in späterer Zeit mehr zusammenführten, hat Herr von Schmerling keinen Anstand genommen, an mich wiederholt in der Eigenschaft des Präsidenten der Generaldirektion der Staatsbahnen vorzugsweise in Personalangelegenheiten zu appellieren. Auch auf mich hatte die frühere Mißstimmung keine Schatten geworfen und war es mir immer ein Vergnügen, dem alten Gegner durch das weitestgehende Entgegenkommen die hohe Achtung und Verehrung zu erweisen, die er im größten Maße verdiente und die ich für ihn auch wirklich empfand. —

Während des Bestandes des Ministeriums Rainer-Schmerling wurde ein eigenes „Marineministerium“ ins Leben gerufen, welchem auch die unter einem Oberkommando (Erzherzog Ferdinand Max) stehende Kriegsmarine in administrativer Beziehung untergeordnet war. Nach vorläufiger Leitung des neuen Ressorts durch den Handelsminister wurde 1862 der Statthalter des Küstenlandes Doktor Friedrich Baron Burger zum Marineminister ernannt. Er war, wie Baron Dr. Bach aus dem Advokatenstande und Parlamente hervorgegangen. Aus Kärnten gebürtig, hatte er sich in Triest als Rechtsanwalt niedergelassen und wurde mit dem Handels- und Finanzminister des Kabinettes Schwarzenberg gleichzeitig zum Vertreter von Triest im Frankfurter Parlamente (1848) gewählt. Von dort zurückgekehrt, hat er über Wunsch des ehemaligen Statthalters von Triest (Minister des Innern im Kabinette Schwarzenberg) Philipp Grafen

Stadion die Advokatur aufgegeben und die neugeschaffene Stelle eines Oberstaatsanwaltes in Triest angenommen. Auch hat er als Vertrauensmann der Regierung an den Beratungen teilgenommen, welche 1849 in Wien über die Art der Verwaltung der Provinzen abgehalten wurden. Er ist dabei so sehr in den Vordergrund getreten, daß er zum Statthalter der Steiermark und sodann der Lombardei ernannt wurde. Nach Abtretung dieser Provinz wurde er Statthalter des Küstenlandes.

In dieser Eigenschaft bestimmte er den Landtag von Istrien, der 1861 die Wahl und Entsendung von Abgeordneten in den Wiener Reichsrat abgelehnt hatte, dieselbe 1862 vorzunehmen und damit zur Komplettierung des engeren Reichsrates beizutragen. Dr. Baron Burger war einer von den zweien, von diesem Landtage gewählten Abgeordneten. In Ausübung dieses Mandates hat er bei der Budgetberatung über die Rückständigkeit der österreichischen Flotte und über die Notwendigkeit ihrer Ausgestaltung und Vermehrung sowie auch über das Mißverhältnis zwischen der Größe Oesterreichs und seiner Küstenentwicklung eine auffehenmachende Rede gehalten. Obwohl er dadurch die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gelenkt hatte und obgleich er mit dem Staatsminister Schmerling aus dem Frankfurter Parlamente in guten Beziehungen stand, und als Landeschef von Steiermark, Mailand und dem Küstenlande zu den obersten Staatsorganen zählte, — dürfte gleichwohl anzunehmen sein, daß er zu der Stellung eines Marineministers kaum berufen worden wäre, wenn er sich nicht aus der Zeit seiner Statthaltertschaft in Mailand der vollen Zustimmung des Marineoberkommandanten Erzherzog Ferdinand Max zu erfreuen gehabt hätte.

Aus den parlamentarischen Verhandlungen und sonstigen Nachrichten jener Zeit geht nicht hervor, inwieweit sich das neue Ressort und insbesondere die administrative Verbindung der Kriegsmarine mit der Zivilverwaltung und mit den die Handelsschifffahrt betreffenden Angelegenheiten vorteilhaft erwiesen habe. Wenn es in ersterer Beziehung Anstände hervorgerufen haben sollte, so hat es Dr. Baron Burger verstanden, dieselben zu beheben und die Selbständigkeit des von ihm vertretenen Dienstzweiges so wirksam zu vertreten, daß sie während des Bestandes des Ministeriums Erzherzog Rainer-Schmerling unangetastet geblieben ist und erst nach dessen Enthebung, gleichzeitig mit der Angliederung einer eigenen Sektion für Marineangelegenheiten an das Kriegsministerium und mit der ebenfalls in diesem Zeitpunkte vor sich gegangenen Neugruppierung der Zivilverwaltung ein Ende gefunden hat.

Mit der Enthebung des Ministeriums hat auch die öffentliche Tätigkeit Dr. Baron Burgers ihr Ende gefunden. Zwar gehörte auch er zu den Mitgliedern dieses Kabinettes, bei dem die Wiederverwendung im Staatsdienste vorbehalten war, aber tatsächlich nicht eingetreten ist. Er ist 1873 im Ruhestande und in völliger Zurückgezogenheit in Wien gestorben.

Der zweite Justizminister des Kabinettes Rainer-Schmerling war der erste Präsident des Abgeordnetenhauses, Advokat und Bürgermeister in Troppau, Dr. Baron Franz Hein. Auch er war wie Lasser 1848 Mitglied des konstituierenden Reichsrates und des Verfassungsausschusses. Seine parlamentarische Laufbahn unterschied sich nur darin von der Lassers, daß er im Kremstaler Reichstage auch Berichterstatter dieses Ausschusses für die bereits in Verhandlung gezogenen „Grundrechte“ war und 1860 Mitglied des verstärkten Reichsrates sowie Vertreter des Minoritätstvotums desselben (auf Grund des deutschen und großösterreichischen Programmes) gewesen und 1861 zum Präsidenten des auf Grund der Verfassung vom 26. Februar d. J. zusammengetretenen Abgeordnetenhauses ernannt worden ist. Obwohl das damalige, aus nur 203 Mitgliedern bestandene Abgeordnetenhaus die physische Obstruktion nicht kannte und überhaupt leicht zu leiten war, hat Dr. Hein doch ein so strenges Regiment parlamentarischer Ordnung geführt, daß er in Wigblättern als lebendige Präsidentenglocke dargestellt worden ist. Sowie er durch seinen Kollegen aus dem konstituierenden Reichstage Dr. Baron Lasser für den verstärkten Reichsrat und sodann für die Stelle des Präsidenten des Abgeordnetenhauses empfohlen worden sein dürfte, ebenso wird Lassers wachsender Einfluß stark genug gewesen sein, um Dr. Hein auch zum Nachfolger Pratobeveras im Justizministerium erfolgreich anzupfehlen. Diese Annahme hat um so mehr für sich, als Lasser das Justizportefeuille seit der Erkrankung des Vorgängers provisorisch führte, sein Vorschlag sachlich begründet erschien und Schmerling im vorhinein nicht dagegen gewesen sein dürfte, die stramme Geschäftsführung Heins vielmehr seinem Wesen sehr homogen war.

Als Justizminister von etwa eineinhalb Jahren hatte Hein keine Gelegenheit, sich bemerkbar zu machen, nachdem dazu die Zeit seiner Amtswirksamkeit kaum ausreichte, aber auch die politische Lage des Ministeriums dazu ungünstig und da es ebenso zweifelhaft war, in welchem Umfange die Gesetzgebung dem engeren Reichsrate zukommen wird.

Die Demission Heins als Justizminister erfolgte mit dem Gesamtministerium (27. Juli 1865) und wurde er einige Zeit danach zum Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien und nachmals auch zum Kanzler des Kaiser Franz Josef-Ordens ernannt, in welchen Stellungen er bis zu seinem im Jahre 1890 eingetretenen Tode verblieben ist.

Der Minister Dr. Anton Ritter von Lasser ist einer der Staatsmänner, die infolge ihrer parlamentarischen Tätigkeit hohe Staatsanstellungen erlangt und sich in denselben erhalten haben. Er entstammte aus einer adeligen Familie des Herzogtums Salzburg und trat nach den vollendeten Studien in den Staatsdienst bei der niederösterreichischen Finanzprokurator ein. Das Jahr 1848 traf ihn in der bescheidenen Stellung eines „Aktuars“ dieser Behörde. In den konstituierenden Reichstag und in das deutsche Parlament in Frankfurt a. M. von seinem Heimatlande gewählt, machte er sich im österreichischen Reichstage bald durch seine Gesetzeskenntnis und durch sein Talent für administrative Angelegenheiten, sowie durch die Gabe, derlei Fragen klar und eindringlich sowohl bei Ausschuß- als Plenarberatungen darzustellen, wie nicht minder durch die wohlthuende Ruhe und Veröhnlichkeit bemerkbar, mit der er inmitten der aufgeregten Zeit Tagesfragen beurteilte. Infolge dieser Eigenschaften zu wachsendem Einfluß im Reichstage gelangt, entwickelte er bald in allen wichtigeren Fragen eine fruchtbringende Wirksamkeit. Vor allen kam seine Individualität bei der Behandlung des Antrages Rudlich auf Aufhebung des Untertänigkeitsverhältnisses und der Verpflichtung zur Robot zur Geltung. Während der Antragsteller die hierbei stark berührte Besitz- und Eigentumsfrage außer acht gelassen hatte und andererseits die Vertreter der Beteiligten von einer Änderung des durch eine historische Entwicklung und durch den seit Jahrhunderten andauernden Bestand rechtlich begründeten Verhältnisses nichts wissen wollten; war es vorzüglich das Verdienst Lassers und Genossen, daß der Weg betreten wurde, der zur einverständlichen Lösung dieses Verhältnisses führte. Vorzüglich unter seiner Mitwirkung wurde das Werk der Ablösung als eine die Allgemeinheit berührende Sache erklärt, den Berechtigten ein sachlich bemessener Ersatz zuerkannt, welcher mittels der von den einzelnen Ländern ausgegebenen Grundentlastungsobligationen geleistet wurde, zu deren Verzinsung und Tilgung alle Steuerträger beitragen mußten. Der kühne, wohl nur in jener bewegten Zeit mögliche Griff hat die rasche Ablösung dieses einerseits ein großes Vorrecht der Besitzenden, andererseits eine schwere Belastung der bäuerlichen Bevölkerung bildenden Verhältnisses ermöglicht und

das erhebende Beispiel des Einstehens aller für den einzelnen geschaffen. Das durch das wohlverstandene eigene Interesse gebotene Festhalten auch während des auf das stürmische Jahr 1848 folgenden absoluten Regierungssystems, hat die Durchführung dieses nicht genug gewürdigten, großen Werkes einerseits sofort ermöglicht, andererseits die mit der Ablösung verbundene finanzielle Last auf Jahrzehnte verteilt und erleichtert. Dabei hat Dr. Baron Lasser nicht bloß als Abgeordneter im Reichstag 1848—1849, sondern insbesondere nachmals auch bei der Durchführung des Gesetzes als Rat des Ministeriums des Innern in hervorragender Weise mitgewirkt.

Als nämlich Graf Stadion als Minister des Innern im Kabinette Schwarzenberg daranging, das Robotaufhebungspatent zur Ausführung zu bringen, hat er dazu keine kräftigere und kundigere Hand gewußt, als den früher damit beschäftigten Abgeordneten Lasser, den er, obwohl erst 34 Jahre alt und mit Übersprungung aller Stufen auf der hierarchischen Leiter, als Rat in sein Ministerium berief. Nachdem er dort die Grundentlastungsbahn ordnungsmäßig in Gang gebracht, aber auch andere wichtige Dienste geleistet hatte, wurde er nach 10 Jahren (1859) über Antrag des neu ins Amt getretenen Staatsminister Grafen Goluchowski zum Sektionschef und nach etwas mehr als einem weiteren Jahre zum Minister und Leiter des damals zur Auflösung bestimmten Justizministeriums ernannt. Bei der Berufung des Ministeriums Rainer-Schmerling (13. Dezember 1860) ist die Wahl wieder auf ihn, und zwar als Minister für die aus dem Staatsministerium ausgeschiedene politische Verwaltung gefallen, so daß als Ägenden des Staatsministeriums außer den zu dem früher bestandenen Ministerium für Kultus und Unterricht gehörigen Gegenständen, nur die die Vertretungskörper betreffenden und einige andere Angelegenheiten verblieben sind. Daraus hat sich ergeben, daß Schmerling für die politische Verwaltung eine andere Hand gesucht hat und daß Lasser, ungeachtet seiner fast zehnjährigen Dienstleistung unter Alexander Bach, sowie während der Übergangsperiode unter Goluchowski für den richtigen Mann angesehen worden ist, diesem Geschäftszweige auch unter den neueren Verhältnissen vorzustehen. Obwohl er die Leitung der Justizgeschäfte an den gleichzeitig ernannten Freiherrn von Prato bevera übergab, mußte sie Lasser nach dessen bald darauf eingetretener Erkrankung an einem schweren Augenleiden wieder übernehmen und bis zur Ernennung des Nachfolgers Dr. Hein (19. Dezember 1862) führen.

In der Amtsperiode 1861—1865 hatte Dr. Baron Lasser eigentlich nur den Beruf, eine geschäftlich und parlamentarisch starke Stütze Schmerlings zu sein, was er auch anerkanntermaßen in hohem Maße war. Die Zeit war nicht danach angetan, daß der Chef der politischen Verwaltung Muße und Gelegenheit zu einer Reform gefunden hätte. Nach der Enthebung des Ministeriums Rainer-Schmerling (1865) wurde er nach einer Ruhepause von zweieinhalb Jahren über Vorschlag des Ministers Giskra 1868 zum Statthalter von Tirol ernannt, von dieser Stellung aber im Frühjahr 1871 wegen der Abstimmung gegen das Ministerium Potocki (am 20. September 1870) enthoben, um am 27. November 1871 im Ministerium Adolf Uersperg zum Minister des Innern ernannt zu werden.

In dieser Eigenschaft war er in so hohem Maße die Seele des Kabinettes, daß es nicht nur die Gegner als Ministerium Uersperg-Lasser bezeichneten, sondern der Kabinettschef selbst keinen Anstand nahm, die Berechtigung dessen unter Hervorhebung von Lassers besonderer Qualifikation und Leistung ausdrücklich anzuerkennen. So mannigfaltig die Verdienste sind, welche er sich als Mitglied dieses Kabinettes erworben hat, so muß gleichwohl die Geschicklichkeit, mit welcher er die der Einführung direkter Reichratswahlen entgegenstehenden Schwierigkeiten zu überwinden verstanden hat, wegen der wichtigen damit verbundenen Folgen, besonders hervorgehoben werden. Unter den verschiedenen Heimsuchungen des Ministeriums Adolf Uersperg war die frühzeitige Erkrankung Lassers nicht die geringste. Er war das erste Mitglied desselben, das infolgedessen im Jahre 1878 ausscheiden mußte, worauf 18. November 1879 bereits sein allseitig beklagter Tod eingetreten ist.

* * *

Meine Vorliebe für Dr. Baron Lasser muß ich auf die erste Begegnung mit ihm zurückführen. Sie hat 1862 stattgefunden anlässlich des im Frühjahr desselben Jahres eingetretenen Hochwassers. Die in einem großen Maßstabe, jedoch nurteilweise ausgeführte Regulierung des Grenzflusses Leitha zwischen Niederösterreich und Ungarn hatte die diesseits angrenzenden Gemeinden seit Jahren und auch im Vorjahr stark geschädigt und bedrohte sie noch mehr für das nächste Jahr. Die niederösterreichische Statthalterei, welche die Geschäfte dieser Regulierung bisher geführt hatte, beeilte sich, dieselben — und zwar noch vor Übergabe des Landesfonds, aus dessen Mitteln bis dahin die erforderlichen Kosten bestritten wurden — dem Landesauschusse zu

übergeben, damit aber auch die Verantwortung für die Bedeckung der weiteren Kosten und für die rechtzeitige Ausführung der wegen der erforderlichen Verhandlungen mit Ungarn besonders erschwerten Arbeiten auf ihn zu übertragen.

Mit dem Referate über Flußregulierungen im niederösterreichischen Landesauschusse befaßt, glaubte ich rasch eingreifen zu müssen. Zur Kenntnis des Sachverhaltes gelangt, beschloß ich sofort den Augenschein vorzunehmen und die Inangriffnahme der notwendigen Arbeiten energisch zu betreiben. Da ich mir aber als Nichttechniker das richtige Urteil nicht zutraute, technisch gebildetes Personal sich aber damals in Diensten des Landesauschusses nicht befand, entschloß ich mich, den Minister für die politische Verwaltung, welchem damals die staatlichen Bauangelegenheiten unterstanden, aufzusuchen und ihn um die Zuweisung eines in Wasserbaufragen erfahrenen Organes zu ersuchen, das mich an Ort und Stelle begleitete und mir seine Meinung über den Stand der Angelegenheit mitteilte.

Die Art und Weise des Empfanges bei Baron Lasser, mit dem ich bei der Gelegenheit zum erstenmal zusammentraf, hat alle meine Erwartungen übertroffen, und zwar ganz abgesehen von dem augenblicklichen Zuorkommen und von der äußerlichen Freundlichkeit. Mein Urteil über den Minister wurde durch die rasche Auffassung des Falles hervorgerufen, sowie durch den offenen Ausdruck über die Eventualität eines Fehlers der staatlichen Organe und durch die verblüffend unbürokratische Form, mit der er meine Wünsche wegen Zuweisung eines Fachmannes willfahrte. Er erklärte den Chef der staatlichen Wasserbau-Abteilung bereits für den anderen Tag zur Verfügung zu stellen, indem er den Auftrag dazu in meiner Gegenwart selbst niederschrieb, mich durch einen Boten zu dem betreffenden Herrn — dem damaligen Ministerialrat Ritter von Pasetti (Water des späteren Botschafters in Italien) — geleiten ließ und es dadurch ermöglichte, daß ich in der kürzesten Zeit orientiert war und dafür sorgen konnte, daß die Arbeiten noch im Herbst in Angriff genommen und noch vor Eintritt des Winters beendet werden konnten. Auch die erbetene Zuteilung eines notorischen Fachmannes zur Oberaufsicht der Arbeiten sowie zur unmittelbaren Ausführung eines großen Wehres aus Zement und jede sonst erbetene Unterstützung bewilligte er. Am Ende der etwa dreimonatigen Aktion freute er sich mit mir über das Gelingen. Sowie ich ihm erklärte, daß es nur unter seinen Auspizien möglich war, eine solche Leistung zu vollbringen, ebenso meinte er, daß der Vorgang auch

nur mit einem autonomen und unbürokratischen Partner eingehalten werden konnte.

Diese gemeinsame Aktion hat mir übrigens auch seine gute Meinung gesichert. Sie war nicht abgeschwächt, als ich mit ihm nach Jahren (1869) im Abgeordnetenhaus wieder zusammentraf. Dr. Baron Lasser bewies mir auch nachmals als Statthalter von Tirol sowie dann als Minister des Innern ein besonderes Wohlwollen. Auch erinnere ich mich lebhaft, daß er mich als faktischen Leiter des Unterrichtsministeriums noch in seiner Eigenschaft als Statthalter von Tirol besuchte und mir darstellte, wie unrichtig eigentlich die Institution der Landesauschüsse ist. „Was könnte ich in Tirol leisten,“ sagte er damals, „wenn ich nicht bloß die unangenehmen Aufgaben der politischen Verwaltung von Rekrutenstellung, Steuerausreibungen und Eintreibungen usw. zu erfüllen, sondern auch die Fonds zur Verfügung gehabt hätte, über welche der Landesauschuß disponiert.“

In einem anderen Falle sagte er mir, als wir beide unsere staatlichen Stellungen nicht mehr bekleideten, daß ich recht getan hätte, die Wahl in den Wiener Gemeinderat angenommen zu haben. „Damit haben Sie bewiesen, daß Ihnen Ihr ursprünglicher Landtags-Wahlbezirk die alte Anhänglichkeit bewahrt hat, obwohl Sie ein hohes Staatsamt unter Potocki bekleidet haben.“ Das war auch der Fall, als ich dem Parlamente nicht angehörte. Insbesondere erinnere ich mich dankbar des Falles, wo ich ihm am Tage nach der feierlichen Eröffnung der über den neuen Donaudurchstich bei Wien erbauten „Rudolfsbrücke“ sagte, daß es mir als Zeuge bei der Feierlichkeit leid getan habe, weil bei den durch ihn verteilten Auszeichnungen der Projektant des mächtigen Bauwerkes übergegangen wurde, und zwar deshalb, weil er für sein preisgekröntes Projekt und für die Überwachung der Ausführung eine beträchtliche Summe erhalten hatte. Er war über meine Aufklärung sofort bereit, die Unterlassung gutzumachen, und erwirkte auf Grund meines Memorias nachträglich die Allerhöchste Auszeichnung für den verdienten Mann.¹ Auch dabei hat er sich als Mann von Kopf und Herz, aber auch als der Minister erwiesen, der die Schwächen der Bureaucratie kannte und sich von denselben freizuhalten wußte.

Mit seinem definitiven Rücktritte vom Amte hatte Osterreich den Verlust des vorzüglichsten Kenners der österreichischen Verwaltung zu

¹ Maschinendirektor der Kaiserin Elisabeth-Bahn, k. k. Regierungsrat Karl Ritter von Hornbostl.

beklagen. Ich bewahrte ihm mit zahlreichen Freunden und Verehrern nach dem bald danach erfolgten Tode ein treues Andenken.

Im Ministerium Rainer-Schmerling bestand auch nach dem Beispiel der vorangegangenen Regierungen ein Ressort für die Polizeiagenden. Dasselbe wurde dem Karl Baron Mecsery anvertraut. Er war im politischen Dienste zum Kreishauptmann vorgerückt, wurde 1848 über Vorschlag des Grafen Leo Thun, Statthalters von Böhmen, Vizepräsident der Landesregierung und nach Ernennung Thuns zum Unterrichtsminister im Kabinette Felix Schwarzenberg (1849) an seiner Stelle Statthalter von Böhmen. In dieser Stellung wußte sich Mecsery bis zum Jahre 1861, wo seine Berufung in das Ministerium Rainer-Schmerling erfolgte, zu behaupten, das ist durch einen Zeitraum von zwölf Jahren, in welchem in den einzelnen Ländern die verschiedensten Personalveränderungen vorgekommen sind.

Als Minister hat er keine Gelegenheit gehabt, im Parlament in den Vordergrund zu treten. Aber er blieb die ganze Zeit im Kabinette bis zu dessen Demissionierung (27. Juli 1865) und übernahm einige Zeit danach den Statthalterposten in Graz, von welchem er anlässlich der Verleihung der Würde eines Kanzlers des Ordens der Eisernen Krone zurücktrat. Nach Wien übersiedelt, ist er dort 1885 gestorben.

In dem Maße, als Baron Mecsery als Politiker nicht hervorgetreten ist, hat er sich in beiden Ländern — Böhmen und Steiermark —, deren Landeschef er jahrelang war, die dankbare Anerkennung der Bevölkerung durch seine streng korrekte, unparteiische und wohlwollende Verwaltung erworben. —

Der Finanzminister des Kabinettes Rainer-Schmerling, Dr. Baron Ignaz Plener, gehörte bereits seit April 1860 der Regierung an, in die er unter Goluchowski an Stelle des Baron Bruck, der sich selbst den Tod gegeben, eingetreten ist.

Er hat sich bereits in jüngeren Jahren als Finanzbeamter des exekutiven Dienstes hervorgetan und dankte es ausschließlich seinem Fleiße und Verständnisse sowie seiner Energie, daß er bereits mit 42 Jahren als Hofrat bei der Statthaltereidepartement in Preßburg und später als Finanzlandesdirektor des größten österreichischen Landes in Lemberg funktionierte. Auch auf diesem Posten wirkte er so verdienstlich, daß er über Vorschlag des früheren Statthalters von Galizien, Grafen Algenor Goluchowski, der inzwischen Staatsminister geworden war, 1859 als Vertreter der Regierung in finanziellen Angelegenheiten in dem verstärkten Reichsrat und nach dem plötzlichen Tode des Finanzministers Baron Bruck zum Leiter des Finanzmini-

steriums ernannt worden ist. Lasser und Ignaz Plener, letzterer als definitiver Schatzkanzler, waren die Minister, welche Schmerling in sein Kabinett als vortreffliche Mitarbeiter übernehmen konnte. Dr. Baron Plener bewachte sein Ressort mit einer Strenge, welche es zwar gegen die mit den parlamentarischen Einrichtungen gekommenen Versuchen, in dasselbe einzubrechen, schützte, immerhin aber zu Differenzen der Regierung mit dem Parlamente, und zwar auch im Herrenhause führte, welche, wie erwähnt, die Stellung des einen ernstesten Kampf für die staatliche Kompetenz Österreichs gegenüber Ungarn führenden Ministeriums keineswegs stärkte.

Gleichwohl hatte er sich durch die Regelung des Verhältnisses der früheren National-, nunmehrigen österreichisch-ungarischen Bank zum Staate (Bankakte vom 27. Dezember 1862) sowie durch verschiedene Reformen in der Finanzverwaltung einen sehr guten Namen gemacht und hatte auch das Parlament den begabten und geschäftskundigen sowie deutsch und großösterreichisch denkenden Funktionär in ihm schätzen gelernt, so daß auch die bei der Bildung des Ministeriums Karl Auersperg tätigen Parlamentarier seiner Mitwirkung nicht entbehren wollten. Seine eigene Vergangenheit zurückstellend, übernahm er, 2½ Jahre nach seiner Demission mit dem Ministerium Rainer-Schmerling, Ende 1867, das Handelsamt im Ministerium Karl Auersperg-Taaffe. In demselben war er berufen, die Schwierigkeiten mit den garantierten Eisenbahnen zu beheben, die er vier bis fünf Jahre vorher als Finanzminister über Veranlassung des Abgeordnetenhauses durch Beanständigung der Garantiebemessungs-Rechnungen gemacht hatte. Auch fiel in diese Amtsperiode die Konzessionierung der von Wien ausgehenden, über Stockerau, Znaim, Iglau, Kolin, Tetschen an die sächsische Grenze führenden Österreichischen Nordwest-, dann der Vorarlberger und der Ersten Ungarisch-Galizischen Bahn, durchaus Bahnen, die nur durch Zusage der Staatsgarantie in Wirklichkeit treten konnten.

Dr. Baron Plener gehörte ebenfalls zu den Ministern, die nach dem Rücktritte keine weitere staatliche oder private Stellung angenommen haben. Wohl aber beteiligte er sich an den Geschäften des Herrenhauses, namentlich als Vorsitzender der Budget- und Steuerkommission. Er starb 1908, nachdem er das hohe Alter von 96 Jahren erreicht hatte. Er erfreute sich ebenso sehr einer großen Rüstigkeit und Geistesfrische bis in sein hohes Alter, als auch einer allgemeinen, durch die Offenheit und Geradheit seines Wesens wohlbegründeten Beliebtheit.

Ich lernte Dr. Baron Plener kennen, als ich im Jahre 1869 in das Abgeordnetenhaus trat. Er beurteilte meine vorangegangene Tätigkeit im Landesauschusse in einer mich hocherfreuenden Weise. Obwohl ein Gegner der Verstaatlichung der Kaiserin Elisabeth-Bahn unter dem Ministerium Taaffe, zog er mich doch beim Studium der Angelegenheit für das von ihm zu erstattende Referat in der Herrenhauskommission ins Vertrauen. Ich glaube ihn auch bestimmt zu haben, sachliche Zweifel, die er darüber hatte, fallen zu lassen, so daß sich dann sein und seiner Gesinnungsgenossen festgehaltener Einwand auf das Bedenken gegen die für den Fall der Konvertierung zugesagte Goldwährung wegen der Gefahr eines sehr steigenden Agios beschränkte. Auch während des Dezenniums, das ich an der Spitze der Staatsbahnverwaltung zubrachte und auch nachmals bei verschiedenen Anlässen, die sich im Herrenhause ergaben, wendete er mir das alte, von mir immer hochgeschätzte Wohlwollen zu. —

Der erste Justizminister des Ministeriums Rainer-Schmerling war Dr. Adolf Freiherr von Pratobevera, der mit Schmerling bei dem niederösterreichischen Landrechte diente und längere Zeit als österreichischer Bevollmächtigter in Frankfurt, dann als Rat des Oberlandesgerichtes in Wien, sowie als Rat und Sektionschef des Justizministeriums fungierte. Nachdem Schmerling 1850 das Justizportefeuille niedergelegt hatte, trat Dr. Baron Pratobevera zum Obersten Gerichtshofe über, dessen Mitglied er durch ein Jahrzehnt geblieben ist, bis er anfangs 1861 als Justizminister in dieses Kabinett eintrat. Als solcher hat er am 2. Juli 1861 im Abgeordnetenhause sein ressortmäßiges Programm (öffentliches und mündliches Zivilverfahren, Trennung der Justiz von der Verwaltung, Geschworenengerichte) unter lebhaftem Beifall vertreten. Aber bereits kurze Zeit danach hat ihn ein hartnäckiges Augenleiden erst zu einem längeren Urlaub und 1862 zum Rücktritte genötigt. 1864 mit Erfolg operiert, nahm er seine politische Tätigkeit als Abgeordneter im niederösterreichischen Landtage und von diesem in das Abgeordnetenhaus entsendet, wieder auf. Er war bei den mannigfachen Differenzen im Abgeordnetenhause mit dem Ministerium Schmerling stets auf Seite des letzteren gestanden, verleugnete aber niemals seine liberale Gesinnung. Auch seiner deutschen, großösterreichischen Richtung blieb er treu und stellte sich an die Spitze der Wiener oppositionellen Kreise gegen Belcredi, die Verfassungsfiktion und die Einberufung des außerordentlichen Reichsrates, ungeachtet ihm diese Stellungnahme als gewesenen Minister sehr übel ge-

nommen und der Text des Eides genau geprüft wurde, den er seinerzeit als Geheimer Rat leistete, um eine Handhabe gegen ihn aufzufinden.

Obwohl sonst kein vorgeschrittener Politiker, wurde er durch diese Haltung doch sehr populär, so daß er nicht nur von dem Städtebezirk Tulln wieder in den Landtag und von diesem abermals in den Reichsrat geschickt, sondern auch zum niederösterreichischen Landmarschall ernannt wurde. Im Jahre 1869 verzichtete er auf das Reichsratsmandat und im nächsten Jahre (1870) nach den Neuwahlen unter Potocki auch auf die Landmarschallwürde. Schon 1869 ins Herrenhaus berufen, entwickelte er auch dort eine konsequente politische Tätigkeit, bis er auch ihr durch den 1875 eingetretenen Tod entrückt worden ist.

Dr. Baron Pratobevera genoß nicht nur den Ruf eines hervorragenden Juristen, sondern er war auch ein Freund der Dichtkunst sowie der bildenden Künste, bei deren Ausübung er sich auch persönlich beteiligte.

Auch Baron Pratobevera war einer der Minister, der nach seiner Demission außer der nur drei Jahre bekleideten Würde eines niederösterreichischen Landmarschalls keine anderweitige, staatliche oder private, mit einer Entschädigung ausgestattete Stelle angenommen hat.

* * *

Ich habe den vornehm denkenden Mann im niederösterreichischen Landtage kennen gelernt. Wie Schmerling und mancher andere Politiker, bildete auch er sich an der Hand meiner Landesauschuß-Tätigkeit nach und nach ein günstigeres Urteil von mir. Das war dann insbesondere der Fall, als wir uns in der Opposition gegen Belcredi zusammengefunden hatten, er Präsident des allgemeinen Wahlkomitees und ich nicht das untätigste Mitglied desselben. Es mag auch sein, daß die verschiedenen Zeichen von Anhänglichkeit, welche Vertrauensmänner der Bevölkerung mir dort mündlich und schriftlich gegeben haben, mein Ansehen in seinen Augen gesteigert haben, so daß ich selbst ebenso erstaunt als erfreut war, als er bei einer vertraulichen Besprechung der Landtagsabgeordneten über die vom Landtag vorzunehmenden Wahlen in das Abgeordnetenhaus und in den Landesauschuß gegenüber meiner Erklärung wegen der Unmöglichkeit, vom Lehramt noch weiters beurlaubt zu werden und daher die Wahl in den Landesauschuß 1867 nicht mehr annehmen zu können, seinerseits erklärte, auf meine Mitarbeit in dem-

selben nicht verzichten und die Landmarschallstelle nur bei Sicherung derselben beibehalten zu können.

Nachdem diese Wahl demungeachtet infolge der Bereitwilligkeit maßgebender Landtagsabgeordneten, für die Urlaubserteilung wirken zu wollen, die Zustimmung der Vorversammlung erhielt und ich sie dann doch angenommen habe, war ich in der Lage, die mir zugewiesenen Geschäfte unter Baron Prato bevera als meinem zweiten Landmarschall, zu führen. Ich habe ihm die Fortsetzung des angenehmen Verhältnisses zu danken, in dem ich auch zu ihm mich befunden habe. Kenntnissreich und geschäftsgewandt, war er in den meisten Fällen ein sicherer Führer, dem ich mit dem größten Vertrauen gefolgt bin, und ich zweifle nicht, daß es fortan so geblieben wäre, wenn wir beide dem Landesauschusse länger angehört hätten.

Noch im Herbst 1869, als er sich entschlossen hatte, auf das Reichsratsmandat zu verzichten, gab er mir ein Zeichen von politischer Achtung und persönlicher Neigung, indem er mir die Mitteilung davon zuerst machte, weil, wie er sagte, er sich freue, mich als Nachfolger im Mandate zu haben, und weil, wie er meinte, ich dabei nicht umgangen werden dürfe, was auch tatsächlich nicht der Fall war. Als ich ihm aber Ende April 1870 meldete, daß mich Tschabuschnigg und dann Potocki eingeladen haben, in das von dem letzteren gebildete Kabinett als Unterrichtsminister zu treten und ich mich bereit erklärt habe, dem Rufe, jedoch nur in der Eigenschaft eines Sektionschefs zu folgen, billigte Baron Prato bevera diesen Schritt nicht nur nicht als Politiker, sondern zeigte auch überhaupt eine Unzufriedenheit über diese Wendung. Gegenüber der Mitteilung von der mir zu teil gewordenen Allerhöchsten Audienz bemerkte er, daß ihm vor seiner Ernennung zum Justizminister diese Ehre nicht zu teil geworden sei usw. Kurz, es war zwischen ihm und mir zu meinem tiefsten Bedauern eine Kluft entstanden, die sich um so weniger schloß, als Baron Prato bevera nach den neuen Wahlen im Jahre 1870 die Landmarschallwürde nicht mehr bekleidete und die Gelegenheit zum Ausgleich dieses Gegensatzes fehlte. —

Der Handelsminister des Ministeriums Rainer-Schmerling in der ersten Hälfte seines Bestandes 1861—1863 ist Graf Konstantin Math. Wickenburg gewesen, der mit seinem im diplomatischen Dienste gestandenen Vater aus den Rheinlanden in Oesterreich emigriert war. Er gelangte schon mit 38 Jahren an die Spitze der politischen Verwaltung der Provinz Steiermark, einer Stellung, in der er sich bis zum Jahre 1848 mit gutem Erfolg behauptete, indem

er eine Reihe von Einrichtungen hervorrief, die dem Lande sehr zu gute kamen und ihn in die allerengste Verbindung mit demselben brachten, sowie sie ihm auch den Ruf eines volkswirtschaftlich ebenso erfahrenen als fruchtbaren Staatsmannes verschafften.

Allerdings hat das Jahr 1848 eine plötzliche und Jahre hindurch andauernde Unterbrechung in seiner öffentlichen Wirksamkeit hervorgerufen, nachdem er 1848 der Forderung seiner Umgebung nachgebend, als der vom Kaiser eingesetzte Gouverneur, die Aufforderung zum steirischen Landsturm mit seiner Unterschrift zu dem Zwecke ergehen ließ, gegen die Wien zernierende kaiserliche Armee vorzugehen. Obwohl derselbe unter seiner Führung nicht weiter als bis an die Landesgrenze (auf dem Semmering) gelangte, dann unverrichteter Sache zurückkehrte und sich auflöste, ist er doch unter den darauf eingetretenen Verhältnissen von der Stellung als Gouverneur abgezogen worden, ungeachtet er dem Feldmarschall Fürsten Windischgrätz und sodann den leitenden Staatsmännern Stadion und Bach gegenüber seine Anteilnahme an diesem Vorgange dahin darstellte, daß er damit die Absicht verfolgte, eine allgemeine, der Stadt Graz sehr gefährliche Bewegung von ihr abzulenken.

Wenn diese Begründung auch nicht sofort eine andere Anschauung über jene Aktion hervorrief, so hat sie sich doch soweit wirksam gezeigt, allmählich den Eindruck aus dem Jahre 1848 abzuschwächen und Graf Wickenburg wieder ministrabel zu machen.

Unaufgeklärt ist aber jedenfalls, weshalb er gerade für das Handelsministerium ins Auge gefaßt wurde. Tatsache ist es auch, daß er in dem Ressort nicht heimisch geworden ist und daß er sich bereits 1863 (20. Oktober) von dem Posten zurückgezogen hat. Auch die Stellung eines Präsidenten des Verwaltungsrates der neu entstandenen Kaiserin Elisabeth-Bahn (Wien—Salzburg—Passau—Simbach), in welche er nach seiner Demission getreten ist, hat er ebenfalls nur verhältnismäßig kurze Zeit bekleidet. Eine desto größere Tätigkeit hat er dann privat, unter anderem auch in der Entwicklung des Kurortes Gleichenberg, an den Tag gelegt. Er erreichte das Alter von 84 Jahren und brachte die ganze Zeit in Steiermark zu, in der er wegen seiner einstigen segensreichen Wirksamkeit als Landeschef bis an sein Lebensende (1880) eine sehr geachtete Stellung eingenommen hat. —

An seine Stelle wurde Dr. Baron Josef Kalchberg berufen. Er stammte aus einer alten in Steiermark ansässigen Familie, galt

frühzeitig als ein kenntnisreicher, namentlich nationalökonomisch geschulter Mann. Er hatte die Absicht, sich dem akademischen Lehrstande zu widmen, war auch bereits als Dozent an der Wiener Universität habilitiert und wirkte sodann als Professor für juridische Fächer an der damaligen Theresianischen Ritterakademie. Er gehörte zu den weltlichen und dem militärischen Stande nicht angehörigen Lehrern, welchen Erzherzog Karl, der jüngere, als Feldherr bekannte Bruder Kaiser Franz I., zur höheren Ausbildung seiner vier Söhne, der Erzherzoge Albrecht, Ferdinand, Friedrich und Wilhelm, wählte.¹ Nach Beendigung dieser Mission stellte ihn Erzherzog Karl an die Spitze der Teschner Kammer, welcher die Verwaltung der ausgedehnten Besitzungen in Mähren, Schlesien und im westlichen Galizien unterstand, welche dem Erzherzoge gleichzeitig mit der Belehnung mit dem Herzogtum Teschen zugefallen und durch Gelegenheitskäufe nicht unbeträchtlich vermehrt worden sind. Baron Kalchberg hat sich bei der Bewirtschaftung dieser Besitzungen das Verdienst erworben, wichtige Industrien damit in Verbindung gebracht zu haben. Zu der im größeren Maßstabe betriebenen Branntweimbrennerei führte er eine Rosoglioabrikation, dann Bierbrauereien in Teschen und Sanbusch sowie eine Flachströstanstalt² ein. Außerdem hat er die früher in kleinem Maßstabe bestandenen Eisenwerke sehr erweitert, so daß sie eine bedeutende Einnahmsquelle geworden sind und in einem viel späteren Zeitpunkte als ein sehr wertvoller Bestandteil des Gesamtbesizes von demselben abgetrennt und gegen einen beträchtlichen Kaufpreis selbständig verwertet werden konnten. Wenn sich Baron Kalchberg dadurch den wohlverdienten Namen eines weitblickenden Nationalökonomen erwarb und nicht nur dem Erzherzog ansehnlich vermehrte Einnahmen zuwendete, sondern auch auf die Notwendigkeit der Verbindung der Landwirtschaft und Industrie aufmerksam machte, so hat er auch auf den geselligen, kunstsinigen und schöngeistigen Sinn der Bevölkerung, namentlich in den größeren Orten und vor allem in Teschen, sowie auf die Hebung des Mittelstandes sehr maßgebend eingewirkt.

¹ Zu den Lehrkräften, welche Kalchberg bei dieser Aufgabe zur Seite standen, gehörte auch Franz Baron Scharfshid, der später als Präsident der erzherzoglichen Landrechte in Teschen, dann als Präsident der Landesgerichte in Salzburg und Wien fungierte, und dessen Sohn in späterer Zeit Mitglied des Abgeordneten- und Herrenhauses war.

² In späterer Zeit kam die Verwertung der ausgebreiteten Käseereien sowie die Erzeugung von Butter hinzu, womit einem Lebensbedürfnisse von Wien und anderen großen Städten entsprochen wurde.

Dadurch und durch die einflußreiche Stellung, welche er in Schlesien einnahm, war Baron Kalchberg zum politischen Landeschef vorhinein bestimmt. In der Tat wurde er bei der ersten Organisation unter dem Ministerium Schwarzenberg Statthalter von Schlesien. Mit dem späteren Minister des Innern Dr. Baron Bach harmonierte er aber so wenig, daß dieser einen kleinen Konflikt mit dem Militärkommando in Troppau benützte, um auf seine Enthebung von dieser Stellung anzutragen, obwohl er einer der wirksamsten und beliebtesten Landeschefs von Schlesien war. Er wurde als Vizepräsident zur Statthalterei Lemberg an die Seite des Statthalters Grafen Goluchowski übersezt. Da er das deutsche Interesse voranstellte und der energische Landeschef einen Eingriff in seine Amtsgewalt nicht duldete, lernte Dr. Baron Kalchberg den Staatsdienst in Lemberg nicht von der angenehmsten Seite kennen. Aber auch Graf Goluchowski hat den nicht erbetenen, kenntnisreichen und willensstarken Stellvertreter sehr unbequem gefunden. Als er nun 1859 zum Staatsminister berufen wurde, machte er die Amovierung und Pensionierung Dr. Baron Kalchbergs zu seiner ersten Amtshandlung.

Er übersiedelte hierauf nach Wien, wo er von den bürgerlichen Kreisen bestens und in mehreren Verwaltungen von Privatunternehmungen aufgenommen wurde. Er bereitete sich auf eine parlamentarische Tätigkeit vor und nahm auch ein Mandat in den Wiener Gemeinderat an, aus welchem man nach den anfänglichen Dispositionen in den Landtag und durch diesen in den Reichsrat gelangen sollte. Als die Wahlen in den Landtag direkt erfolgten, wurde er in denselben und von dort in das Abgeordnetenhaus gewählt.

Aus dieser parlamentarischen Tätigkeit wurde er 1863 nach dem Rücktritte des Ministers Grafen Wickenburg zur Leitung des Handelsamtes abberufen. Obwohl er auch in dieser Eigenschaft gute Dienste leistete, wurde seine definitive Ernennung zum Minister so lange durch einen der maßgebenden Minister behindert und verschoben, bis das ganze Ministerium und er mit ihm demissionierte.

Aus der Zeit der Leitung des Handelsamtes ist sein Bestreben nach Herstellung eines systematischen Eisenbahnetzes hervorzuheben. Er hat die Landesstellen und Landesauschüsse aufgefordert, Eisenbahnprogramme der Länder aufzustellen, um nur solche Eisenbahnen ins Leben zu rufen, deren wirkliches Bedürfnis im vorhinein anerkannt war. Damit ist einem wahrhaft primären Erfordernisse entsprochen worden.

Nach dem Rücktritte vom Handelsamte hat sich Dr. Baron Kalchberg von der Öffentlichkeit zurückgezogen. Einmal ist er noch mit einem in der „Neuen Freien Presse“ erschienenen und „Schreiben eines Verschollenen“ überschriebenen Artikel aufgetaucht. Es war die berechtigte Anklage eines hochwertigen Mannes, daß seine schöpferische Veranlagung staatlicherseits nicht entsprechend gewürdigt worden ist.

* * *

So fremd mir Dr. Baron Kalchberg in Teschen gegenüberstand, als er als Statthalter die Vorstellung des Lehrkörpers entgegennahm, dem ich 1852—1853 angehörte, so sehr habe ich mich ihm genähert, als wir beide dem niederösterreichischen Landtage angehörten. Er war Obmann eines Ausschusses, ich dessen Berichterstatter. Das führte uns sehr zueinander und freute ich mich, in ihm einen hochgebildeten, welterfahrenen und praktischen Mann gefunden zu haben, von dessen Erfahrungen der junge Parlamentarier viel lernen konnte.

Ich verkehrte auch in seinem letzten Lebensstadium mit ihm und beklagte bei seinem Tode den Verlust eines väterlichen Freundes.

Von dem Ministerium Graf Richard Belcredi
1865—1867

Für die Weltstellung Oesterreichs war die Abtretung der Lombardei und die Bildung des Königreiches Italien 1860 viel weniger von Bedeutung als der im Prager Frieden (1866) ausgesprochene Verzicht auf die Leitung des Deutschen Bundes und die damit zusammenhängende Machtstellung in Mitteleuropa.

Aber auch dabei war die Einbuße an Macht und Ansehen, die mit diesem Ausscheiden aus der alten österreichischen Heimstätte verbunden war, nicht die nachhaltigste Wirkung des unglücklichen Krieges mit Preußen und des Friedens vom 23. August 1866. Diese war vielmehr darin gelegen, daß die deutschen Provinzen Oesterreichs durch die Lösung des Zusammenhanges mit Deutschland im Wege des Deutschen Bundes, dieser Verbindung verlustig wurden und daß dadurch auch das nationale Gefüge geändert wurde, welches zwischen diesen vormals zum Deutschen Bund gehörigen Ländern und den anderen österreichischen Provinzen — Bukowina, Dalmatien, Galizien und ein Teil von Istrien — bestanden hat.

Die Stellung der Deutschen in Oesterreich ist dadurch, wie sich bald, und zwar von Amts wegen, zeigen wird, eine andere geworden.

Graf Richard Belcredi, der zur Bildung der das Ministerium Erzherzog Rainer-Schmerling ablösenden Regierung berufen wurde, hat zunächst die Konsequenzen aus der veränderten Situation gezogen.

Von Schmerling in der Stellung eines Bezirkshauptmannes in Mähren sowie eines Abgeordneten des Großgrundbesitzes vorgefunden, wurde er über seinen Antrag zum Kreishauptmann in Znaim, dann zum Landespräsidenten von Schlesien und sodann zum Statthalter von Böhmen ernannt. Diese Anerkennung seiner hervorragenden Leistungen als politischer Beamter und Landeschef hat seine mit der Februar-Verfassung (1861) und den darauf begründeten Einrichtungen nicht übereinstimmenden Anschauungen nicht geändert. Aber die hohen

Stellungen im Staatsdienste haben ihn auch nicht behindert, diese entgegengesetzten Ansichten im Abgeordnetenhaus offen, wenn auch in akademischer Form zum Ausdruck zu bringen. Die damalige Regierung hatte keineswegs die Neigung, das Beispiel der Maßregelung eines oppositionellen Landeschefs zu geben, welches allerdings später — 1870 — mit den gegen die Regierung stimmenden Abgeordneten Lasser und Baron Poche, Statthalter von Tirol und Mähren, und Baron Willersdorf, Landespräsident von Schlesien — im Wege der sofortigen Pensionierung gegeben worden ist. So war es möglich, daß der Führer der oppositionellen Konservativen, zugleich ein hoher Staatsbeamter, offensichtlich zum Nachfolger des aktuellen leitenden Staatsmannes heranwachsen konnte. Das Abgeordnetenhaus und der dort geführte Kampf gegen die Regierung waren der Boden und die Schalleitung dazu.

Graf Richard Belcredi wurde gleichzeitig mit der Enthebung des Ministeriums Erzherzog Rainer-Schmerling zum Staatsminister und zugleich zum Minister des Innern sowie der Angelegenheiten für Kultus und Unterricht ernannt. Gleichzeitig hatte er den Vorsitz im Ministerrate. Dabei wurde sein Wirkungskreis auf die österreichischen Länder beschränkt, der Minister des Kaiserlichen Hauses und des Außern (Fürst Mensdorf-Dittrichstein) aber blieb noch Mitglied des Ministeriums. Unter einem (27. Juli 1865) wurden Graf Johann Varisch, Landeshauptmann von Schlesien, zum Finanzminister, und der Oberlandesgerichtspräsident von Krakau Baron Emanuel Komers zum Justizminister ernannt, mit welchen Funktionären der Regierungschef gelegentlich seiner Dienstleistung in Schlesien und Böhmen in nahen Beziehungen gestanden war. Am 30. September desselben Jahres wurde Vizeadmiral Bernhard Baron Wüllersdorf zum Handelsminister ernannt. Damit war ein gewisser Ersatz für das nicht mehr bestehende Marineministerium geboten, vorzüglich jedoch an dem Glanze teilgenommen, der denselben umgeben hat, als den gefeierten Kommodore der Novara-Weltumsegelung in den Jahren 1857—1859, sowie als Kommandanten des 1864 in der Nordsee erschienenen Geschwaders, der den Dänen die Westfseeinseln entriß.

Der neue Kabinettschef zögerte nicht, den Boden für die von ihm vorbereiteten Reformen zu ebnet. Dazu mußte vor allem der Reichsrat außer Tätigkeit gesetzt werden. Weil er später, wenn auch in veränderter Zusammensetzung, doch eine Reichsvertretung in Aussicht nahm, schlug er die Form einer Sistierung des nach der Verfassung vom 26. Februar 1861 geltenden Reichsrates und die Einbe-

rufung eines „außerordentlichen Reichsrates“ vor, welcher sich ausschließlich mit dem ungarischen Ausgleich und der Revision der Verfassung beschäftigen sollte. Am 20. September 1865 erschien das Kaiserliche Manifest mit dieser Verfügung. Begründet war sie mit der infolge „von Rechtsbedenken“ nicht stattgefundenen Besichtigung des Reichsrates seitens Kroatiens und Ungarns sowie, „weil es rechtlich unmöglich sei, dieselbe Bestimmung in einem Teile des Reiches zum Gegenstand der Verhandlung zu machen — d. i. in Ungarn —, während sie in den anderen Teilen als allgemein bindendes Reichsgesetz behandelt würde“. Darum müsse die Sistierung eintreten. Zugleich sicherte das Patent die Vorlage des Resultats der Verhandlungen mit den Vertretungen der Königreiche Ungarn und Kroatien noch vor der Allerhöchsten Entschließung zu, um vorher „den gleichgewichtigen Ausspruch der legalen Vertreter der anderen Königreiche und Länder zu vernehmen und zu würdigen“. Gleichzeitig mit dem Patent über die Sistierung der Grundgesetze wurde weiters verfügt, daß „insolange die Reichsvertretung nicht versammelt ist, die Regierung die unaufschiebbaren Maßregeln und insbesondere jene zu treffen hat, welche das finanzielle und volkswirtschaftliche Interesse des Reiches erheischt“.

Graf Belcredi machte davon auf allen Gebieten der Gesetzgebung Gebrauch. Aber er trachtete auch durch zeitgemäße Verfügungen (Anderung der veralteten Vorschriften über die Ruhegehälter der Staatsbeamten, Zuerkennung des Professorstitels der Lehrer an den Staats-Mittelschulen usw.). Ebenso suchte er durch Verleihung von Auszeichnungen in einer nach Graden und Ausdehnung bisher nicht üblichen Weise Stimmung zu machen. Ich habe in einer Rede im niederösterreichischen Landtage diese Versuche, sich populär zu machen, mit dem Auswerfen von Krönungsmünzen verglichen, sowie ich einen ungewöhnlich hoch titulierten Redakteur eines neuen um die niederste Münze erhältlichen Regierungsblattes bei der Gelegenheit als den Kreuzerhofrat bezeichnete.

Inzwischen hatte sich das Verhältnis zwischen Österreich und Preußen so zugespitzt, daß der Waffengang zwischen beiden, aber auch mit dem Preußen verbündeten Königreich Italien unvermeidlich geworden war. Die österreichische Kriegserklärung erfolgte am 17. Juni 1866 und der Prager Friedensschluß am 23. August desselben Jahres.

Als eine der inneren Folgen des Krieges ist der Wechsel im Ministerium des Außern zu bezeichnen, zu dessen Leitung der diese Geschäfte bis dahin im Königreich Sachsen — das gleich den deut-

schen Staaten in diesem Kriege Bundesgenosse Österreichs war — führende Minister Graf Beust am 30. Oktober berufen wurde.

Obwohl die internen österreichischen Angelegenheiten nicht in das Ressort dieses Staatsmannes fielen, hat er sich doch mit der Ausgleichsfrage mit Ungarn sehr eingehend beschäftigt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß er dazu die Ermächtigung hatte und dürfte er sie erhalten haben, nachdem der am 11. Dezember 1865 zusammengetretene ungarische Landtag über diesen Gegenstand verhandelte, ohne eine Neigung zur Beschickung des Wiener Reichsrates zu zeigen, der kroatische Landtag aber dieselbe, wie erwähnt, bereits abgelehnt hatte, die Verhältnisse nach dem Kriege jedoch geordnete Zustände verlangten und die Stimmung für den Dualismus bereits vorbereitet war.

Die Unterhandlungen Beusts mit Déak, Andrássy und anderen hervorragenden Männern der bisherigen Opposition führten zur Berufung eines eigenen ungarischen Ministeriums, das in Gemeinschaft mit einem vom ungarischen Landtage eingesetzten Ausschusse den Entwurf des künftigen Verhältnisses Ungarns zu Österreich zu verfassen hatte.

Entsprechend dem in dem Kaiserlichen Manifest und Patent vom 20. September 1865 gemachten Vorbehalte sollte für eventuelle Modifikationen, welche die Landtage von Ungarn und Kroatien an den gemachten Vorlagen (Oktober-Diplom und Februar-Verfassung) vornehmen würden, die Zustimmung der österreichischen Vertretung eingeholt werden. Déak nahm auch bezüglich der neuen ungarischen Verfassung den gleichen Standpunkt ein. Der ungarische Ministerpräsident Graf Julius Andrássy aber verlangte, daß die kaiserliche Sanktion dieser österreichischen Beschlüsse erst später erfolge, die österreichische Reichsvertretung vor die fertige Tatsache gestellt und nur in die Lage gesetzt werde, nachträglich abzulehnen oder zuzustimmen. Er wollte die ungarischen Errungenschaften in keiner Weise gefährden, und zwar um so weniger, als sich die öffentliche Meinung in Österreich überhaupt nicht sympathisch über dieselben aussprach und insbesondere perhorreszierte, daß die Beratung und Beschlußfassung hierüber nicht im bestehenden, sondern laut einer am 2. Jänner 1867 veröffentlichten Allerhöchsten Entschliebung in einem ad hoc gewählten, sogenannten außerordentlichen Reichsrate, der sich ausschließlich mit diesem Gegenstande beschäftigen sollte, zu erfolgen hatte.

Diese Art der Erledigung wurde in Aussicht genommen, weil gegen die Kompetenz des engeren Reichsrates verfassungsmäßige

Bedenken erhoben worden sind und weil die Czechen im böhmischen Landtage verlangten, daß der Gegenstand allen Landtagen vorgelegt werden solle. Die deutsche Verfassungspartei sprach sich in Versammlungen und anlässlich von Kandidaturen entschieden gegen den außerordentlichen Reichsrat aus. Aber auch die Czechen, welche denselben beschicken wollten, waren nur bereit, dem Ausgleiche bedingungsweise zuzustimmen. Nachdem nun bei Vollzähligkeit des außerordentlichen Reichsrates die slawischen Vertreter die Majorität hatten und zweifelhaft war, ob sie die Zustimmung erteilen würden, die Majorität aber noch größer gewesen wäre, wenn die deutschen Vertreter den außerordentlichen Reichsrat nicht beschicken würden, trat Graf Andrássy für die vorherige Sanktionierung der neuen Verfassungsgesetze und für die Einholung der Zustimmung der österreichischen Reichsvertretung erst nach derselben ein. Gleichwohl fand eine gemeinschaftliche Beratung der Abmachungen mit Ungarn in einer in Wien tagenden, aus je 15 Mitgliedern zusammengesetzten „Deputation“ statt. Die Beschlußfassung durch den österreichischen Reichsrat erfolgte in demselben Zeitpunkte, wo die neuen Verfassungsgesetze über die Reichsvertretung, die Delegationen usw. beschlossen wurden, die sodann unter dem 21. Dezember 1861 die Allerhöchste Sanktion erhalten haben.

Die mit dem Erfolge der Herstellung des Dualismus begleitete Tätigkeit des Barons Beust und insbesondere die Allerhöchste Entschliebung vom 4. Februar 1867, mit welcher der projektierte außerordentliche Reichsrat aufgegeben und die Beschlußfassung über den Ausgleich mit Ungarn in den ordentlichen Reichsrat zurückverlegt wurde, wohin sie ohne Zweifel gehörte, hatten die Enthebung des Grafen Belcredi am 7. Februar 1867 und die Ernennung Beusts zum österreichischen Ministerpräsidenten zur Folge. Graf Parisch war bereits am 21. Jänner ausgeschieden und sind die Geschäfte des Finanzministers von dem Unterstaatssekretär Baron Beck übernommen worden. Die Minister Wüllersdorf und Komers sind erst am 18. April und 27. Juni 1867 zurückgetreten.

Mit der Bildung eines eigenen ungarischen Ministeriums sind auch die Hofkanzleien für Ungarn, Kroatien und Siebenbürgen aufgelöst worden.

Von den einzelnen Mitgliedern des Ministeriums Belcredi 1865—1867

Graf Richard Belcredi entstammte einer nach Böhmen eingewanderten, dort und in Mähren ansässigen Familie. Er war 1823 geboren und 1848 in den Staatsdienst getreten. Nach der bis dahin üblichen Sitte der Söhne adeliger Familien, diente er unentgeltlich bis zum „Kreis-Kommissär“, trat dann zurück und wurde 1854 vom Minister Alexander Bach zum ordnungsmäßig ausgestatteten Kreis-Hauptmann von Znaim ernannt.

Im Jahre 1861 wurde er Landeschef von Schlesien und 1864 Statthalter von Böhmen; in beiden Fällen, wie erwähnt, vom Staatsminister Schmerling vorgeschlagen, obwohl er, zuerst vom schlesischen, dann vom böhmischen Landtag in das Abgeordnetenhaus entsendet, dort die Vorlagen der Regierung, betreffend die Grundsätze des Gemeindegesetzes und der Ablösung des Lehensverbandes, nicht nur nicht unterstützte, sondern geradezu bekämpfte hat. Da er bei der Budgetberatung auch für das Unrecht der katholischen Kirche auf die Studienfonds eingetreten ist, hat er bald als die Stütze aller Elemente gegolten, die mit den verfassungsmäßigen und sonstigen liberalen Einrichtungen im höchsten Grade unzufrieden waren.

Als der ungarische Adel die erschütterte Stellung des Ministeriums — in Folge der Nichtbescheidung des weiteren Reichsrates seitens Kroatiens und Ungarns sowie des Mißerfolges in der Behauptung der Vormachtstellung Österreichs in Deutschland gegenüber Preußen und der Bekämpfung der Regierung durch einen Teil der deutschen Abgeordneten — zu seinen Zwecken benützte und darin maßgebend unterstützt wurde, hat Graf Richard Belcredi die Aufgabe übernommen, die weittragenden Pläne durchzuführen, auf deren Grundlage die Monarchie umgestaltet werden sollte.

Bald nach dem Besuche einer landwirtschaftlichen Ausstellung in Budapest durch den Kaiser im Jahre 1865, trat der Zeitpunkt der Demission des Ministeriums Rainer-Schmerling ein. Nachdem Erzherzog Rainer bereits am 26. Juni 1865 einen längeren Urlaub angetreten hatte, wurde die Enthebung des Gesamtministeriums am 27. Juni desselben Jahres angeordnet und Graf Richard Belcredi zum Staatsminister und zugleich Vorsitzenden im Ministerrate ernannt.

Er glaubte, die ihm gewordene Aufgabe der Förderung und des Abschlusses eines Ausgleiches mit Ungarn mit der gleichzeitigen Föde-

ralisierung der österreichischen Provinzen verbinden zu sollen. Der außerordentliche Reichsrat sollte die Zustimmung geben, die von dem ordentlichen nicht zu erwarten war, nachdem die czechischen usw. Abgeordneten aus demselben 1863 ausgetreten und nur bereit waren, einen Reichsrat anzuerkennen, der sich ausschließlich mit der Ordnung des Verhältnisses der diesseitigen und ungarischen Länder zu befassen gehabt hätte, d. i. eine Reichsvertretung, in der die Minorität der Deutschen um so sicherer zu erwarten war, als durch Ausübung des nötigen Druckes dafür gesorgt werden konnte, daß die den außerordentlichen Reichsrat beschickenden Landtage in einer dem Plane günstigen Weise zusammengesetzt werden. Dementsprechend folgte das Patent vom 2. Jänner 1867, womit die Landtage aufgelöst und zu Wahlen in eine „Außerordentliche Reichsratsversammlung“ aufgefordert wurden, die für den 25. Februar 1867 einberufen worden ist. Es ist nicht gewiß, ob der außerordentliche Reichsrat, wenn er zu Stande gekommen wäre, dem Ausgleich mit Ungarn unbedingt zugestimmt hätte. Die Ansicht, daß dies nur gegen Gewährung einer föderalistischen Umgestaltung der Verfassung für die österreichischen Länder hätte geschehen können, erscheint aber um so berechtigter, als Österreich in dem 1866 geführten Krieg unglücklich war, die antideutschen Bestrebungen dadurch vorhinein begünstigt erschienen und auch Ungarn in seinen Forderungen durch die mit dem unglücklichen Krieg geschaffene Lage bestärkt worden ist.

Wie erwähnt, hatte Ungarn überdies einen kräftigen Anwalt in dem am 30. Oktober 1866 ins Amt getretenen Minister des Kaiserlichen Hauses und des Außern, Freiherrn von Beust, gewonnen. Bei dessen Verhandlungen mit den Führern waren die österreichischen Länder gar nicht vertreten. Das durch die Unterstützung Beusts gewonnene Übergewicht der Ungarn drückte sich insbesondere darin aus, daß im Patente vom 2. Jänner 1867 nur mehr von der „Mitwirkung“ der Vertreter der österreichischen Länder, dagegen im Patente vom 20. September 1865 noch von der Vernehmung und Würdigung des „gleichgewichtigen“ Ausspruches die Rede war. Auch wurde bekannt, daß der Ausgleich mit Ungarn seither in allen Punkten bereits festgelegt und den Vertretern der österreichischen Länder nur mehr die Vereinbarung über ihre Ausführung vorbehalten war.

Nach dem Erscheinen des Manifestes vom 20. September 1865 und nach dem unglücklichen Feldzug vom Jahre 1866 haben sich in Versammlungen und in den deutschen Landtagen ebenso zahlreiche als

Schwerwiegende Stimmen gegen die Sistierung der Verfassung usw. erhoben. Der starke Gegensatz, in dem die öffentliche Meinung dadurch zur Regierung geraten ist, kam insbesondere bei den am 2. Jänner 1867 angeordneten Wahlen in den Wählerversammlungen zum Ausdruck. Er ist dem Minister des Außern, Grafen Beust, insofern zu gute gekommen, als die Möglichkeit nicht ausgeschlossen war, daß der außerordentliche Reichsrat zwar für die Föderalisierung der österreichischen Verfassung, aber nicht auch für das bereits abgeschlossene Übereinkommen mit Ungarn stimmen könnte.

Dieser Umstand, aber auch der Wunsch der Ungarn, mit einem Staate zu einer Monarchie verbunden zu sein, der deutsch zentralistisch und nicht slawisch föderalistisch eingerichtet ist, erschütterten die Stellung Belcredis innerlich derart, daß sie nach dem Resultate der gegen den außerordentlichen Reichsrat ausgefallenen Wahlen in die Landtage, insbesondere in Wien und Niederösterreich, ganz unhaltbar geworden ist. Nachdem Graf Parisch bereits am 21. Jänner 1867 aus dem Amte geschieden war, wurde Graf Belcredi am 7. Februar desselben Jahres in huldvollster Weise enthoben. Am 18. bezw. 27. April desselben Jahres folgten ihm der Handelsminister Baron Wüllersdorf und Justizminister von Komers, wogegen der Unterstaatssekretär Freiherr von Becke, der dem Grafen Parisch zur Seite gestanden war, vorerst provisorisch und ab 7. März 1867 definitiv zum Finanzminister ernannt und nach Wüllersdorfs Ausscheiden auch mit der provisorischen Leitung des Handelsministeriums betraut wurde.

Von den Ministern dieser Regierung bin ich nur mit dem Vorsitzenden Grafen Belcredi in Berührung gekommen. Auch diese war nur auf eine persönliche Begegnung beschränkt, in der ich namens des niederösterreichischen Landesauschusses auf die Notwendigkeit der Einberufung des Landtages 1865 wegen rechtzeitiger Ausschreibung der Landesumlagen aufmerksam gemacht habe. Der Empfang war nicht unfreundlich, machte aber dennoch den denkbar ungünstigsten Eindruck auf mich, weil er den für die Einberufung angeführten Grund der Ordnung im Landeshaushalt leicht hin mit der Bemerkung abgetan hat: es sei so vieles in Osterreich in Unordnung, daß darauf, daß die Landesumlagen rechtzeitig ausgeschrieben werden, auch kein besonderes Gewicht zu legen ist. Wenn diese Berührung nur eine flüchtige war, so ist eine andere, wenn auch unpersönliche, desto intensiver gewesen. Sie hat sich auf parlamentarischem Wege zugetragen, indem ich mich an den Adreßdebatten des niederösterreichischen Landtages am 4. Dezember 1865 und 27. No-

vember 1866 beteiligte und dabei eine strenge Kritik an der Verfassungsisfierung übte. 1865 bezeichnete ich dieselbe als ebenso rechtswidrig als unzweckmäßig. In erster Beziehung setzte ich den Begriff der Majestät so hoch an, daß eine aus Ihrem freien Willen hervorgegangene Verfassung auch von Ihr nicht mehr zurückgenommen werden könne. Ebenso habe ich die Zweckmäßigkeit der Sistierung gerade gegenüber Ungarn in Abrede gestellt, weil den dortigen Führern im besten Falle nur Männer der Regierung, nicht des Parlamentes entgegengestellt und die Gegenforderungen nicht gebührend herabgemindert werden konnten.

Es scheint jedoch nicht, daß diese Rede zur Kenntnis Belcredis gelangt ist oder daß sie ihn besonders aufgeregt hat. Auch der Umstand, daß der niederösterreichische Landesauschuß Sr. Majestät die Bitte um Bereisung auch des nordöstlichen Teiles von Niederösterreich anlässlich der Besichtigung der vom Feinde besetzt gewesenen Gebiete unterbreitete, obwohl diese Einbeziehung von Belcredi nicht beantragt worden war, — hat noch keineswegs eine feindselige Haltung des Staatsministers hervorgerufen, denn der Statthalter von Niederösterreich (Graf Chorinsky) war in der Lage, unter den anlässlich der Kriegsperiode zu einer Auszeichnung vorgeschlagenen Personen auch mich, und zwar mit einem höheren Orden, aufzunehmen, als ich seitens des patriotischen Vereines wegen dortiger Leistungen beantragt war. Als der Minister aber im kurzen Wege davon unterrichtet war, daß ich ihn in der trotz des vom Statthalter erhaltenen wohlwollenden Winkes gehaltenen Rede als böhmischen Hofkanzler bezeichnete und vorgeworfen habe, in der für die Kaiserreise beantragten Reiseroute des Kaisers das vom Feinde stark besetzte Land Niederösterreich vorhin nicht aufgenommen zu haben, und daß ich bei einem Rückblick auf die Ergebnisse der Sistierungsperiode, dieselbe als unfruchtbar und nur von dem von der früheren Regierung aufgesammelten Materiale zehrend, erklärte, sowie daß ich die Aufhebung des Konkordates als notwendig bezeichnet hatte, wurde ich der größeren Aufmerksamkeit seitens Belcredis in dem Grade gewürdigt, daß er — wie er nachmals selbst erzählte — persönlich den in der Reinschrift begriffenen Antrag und Vortrag sistiert und meine Ausscheidung aus demselben angeordnet hat.

Dessenungeachtet bin ich nachmals wiederholt für ihn eingetreten, soweit es sich um seinen makellosen Charakter sowie um seine genaue Kenntnis der Verwaltung handelte. Daß ich jedoch bei der nach dem 2. Jänner 1867 beginnenden Landtagswahlbewegung

auch weiters gegen den außerordentlichen Reichsrat aufgetreten bin, war nach meiner prinzipiellen Anschauung über den letzteren selbstverständlich und entbehrte jedes persönlichen Beigeschmackes.

Belcredi hat nach seiner Enthebung eineinhalb Dezennien in völliger Zurückgezogenheit gelebt und ist erst 1880 unter dem Ministerpräsidenten Grafen Taaffe — als Präsident des Verwaltungsgerichtshofes — wieder in den aktiven Staatsdienst getreten. In dieser Funktion verblieb er bis zum Jahre 1895, wo er in den Ruhestand getreten und nach Gmunden übersiedelt ist. Von da ab nahm er auch nicht an den Sitzungen des Herrenhauses Anteil, in welches er 1881 ebenfalls über Taaffes Vorschlag berufen worden ist.

Belcredi ist 1902 gestorben, ohne trotz seiner hochkonservativen Gesinnung und seiner entscheidenden Einflußnahme auf die politische Umgestaltung Osterreichs persönlich angefeindet zu sein. —

Der Finanzminister Graf Johann Larisch stammte aus einer alten polnischen Familie, deren Niederlassung im ehemaligen Teschner Kreise von Osterreichisch-Schlesien stattfand. Er hatte einen sehr ansehnlichen Grundbesitz, galt aber auch als Eigentümer von reichen, zum Ostrauer Revier gehörigen Kohlengruben sowie von Zuckerfabriken als Industrieller. Als erster Kavaliere Schlesiens stand er auch als Landeshauptmann an der Spitze der Vertretung dieses Landes. Zweifellos bestand zwischen ihm und Belcredi aus seiner Zeit als Landespräsident eine nähere Beziehung, welche bei seinem Vorschlage zum Finanzminister mitbestimmend gewesen sein mochte. Motiviert ist dieser Schritt aber damit worden, daß an die Spitze der Finanzgeschäfte ein Mann gehöre, dessen Vermögenslage ihn ganz unabhängig von den staatlich-finanziellen Verhältnissen machte, der aber auch den großen Grundbesitzern die zur Erhaltung ihres für die Allgemeinheit wichtigen Vermögensstandes erforderlichen Rücksichten zu teil werden läßt.

In dieser Periode wurde über die Begünstigung der Zuckerindustriellen geklagt, während anderseits behauptet wurde, daß gerade in den damaligen Anordnungen das Emporkommen derselben gesucht worden ist. Graf Larisch hat nach der Demission außer der Ausübung des Herrenhausmandates und des Amtes des Landeshauptmannes von Schlesien bis zu seinem am 3. Juni 1885 erfolgten Tode keine andere öffentliche Funktion bekleidet.

Graf Larisch hat zwar in seiner Jugend einige Zeit in unteren staatlichen Finanzdiensten zugebracht, ohne sich jedoch intensivere Kenntnisse von der höheren finanziellen Administration zu eigen machen

zu können. Bei seiner plötzlichen Berufung an ihre Spitze wiederholte sich der Fall, daß der neue Chef die Leitung der Geschäfte seiner nächsten Umgebung den Sektionschefs v. Servenau und Baron Becke anvertrauen mußte. Der letztere war der stärkere. Mit den Würden eines Geheimen Rates und Unterstaatssekretärs bekleidet, war er bald des Ministers alleiniger Stellvertreter, der ihm auch als oberster Chef in demselben Ministerium nachfolgte und sich darin aber auch in drei anderen Ministerien bis zu seinem Tode zu behaupten verstanden hat. —

Der Justizminister des Kabinettes Belcredi, Emanuel Ritter von Komers, ist vom Auditoriat in der Eigenschaft eines Oberlandesgerichtsrates in Prag in den Ziviljustizdienst übergetreten, in welchem er nacheinander die Präsidentenstelle bei den Gerichten in Brüx, Ofen und Pest, zuletzt die eines Oberlandesgerichts-Präsidenten in Krakau bekleidete. Während er diese Laufbahn zumeist seinem älteren Bruder, der als Generalauditor und Sektionschef im Kriegsministerium auch einen großen Einfluß auf den Ziviljustizdienst ausübte, zu danken hatte, soll die Berufung zum Justizminister auch auf Grund der näheren Beziehungen zu Belcredi, die sich während eines beiderseitigen Aufenthaltes in Prag entwickelt haben, erfolgt sein. Sowie er vor seiner Ernennung zum Justizminister Präsident des Oberlandesgerichtes in Krakau war, hat er nach seiner Demission die gleiche Stellung in Lemberg bekleidet, von welcher er schon 1868 zurückgetreten ist. Er ist am 19. Jänner 1889 im Ruhestand gestorben.

Baron Komers konnte allerdings nicht auf eigene Schöpfungen im Justizfache zurückblicken. Keinesfalls war ihm aber eine Beeinträchtigung und Störung der von seinen Vorgängern getroffenen Einrichtungen nachzusagen. Aber eine persönliche Begegnung mit ihm kann ich nicht berichten.

Zum Handelsminister im Ministerium Belcredi wurde der Vizeadmiral der Kriegsmarine Baron Wüllersdorf ernannt, so daß nach der Periode, wo (im Ministerium Rainer-Schmerling) die Kriegsmarine einem dem Zivilstande angehörenden Minister untergeordnet war, das Handelsministerium einem hohen Seeoffizier unterstellt worden ist. Dieser Gegensatz ergab sich keineswegs zufällig. Eben weil das Marineministerium aufgehoben wurde, sollte die Handelsmarine in einer gewissen Verbindung mit der Kriegsmarine bleiben. Wüllersdorf selbst hat nicht nur längst als einer der hervorragendsten Seeoffiziere gegolten, sondern er hat diesen Ruf auch durch die glückliche Durchführung der Weltumsegelung mit dem Kriegsschiffe

Novarra auch auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Forschung bekräftigt.¹

Als Handelsminister hat sich Baron Wüllersdorf vorzüglich mit der Komplettierung des österreichischen Eisenbahnnetzes beschäftigt. Allerdings waren es größtenteils Bahnen, die unter ihm zu stande kamen, über deren Herstellung bereits in früheren Zeiten eingehende Verhandlungen und Vorbereitungen gepflogen und getroffen worden sind, und zwar: die zweite Verbindungsbahn der Staatseisenbahn-Gesellschaft Wien bezw. Marchegg—Brünn mit Herstellung eines Hauptbahnhofes in Wien, dann die Mährisch-Schlesische Nordbahn (Brünn—Proßnitz—Sternberg mit der Flügelbahn nach Prerau), die Kaiser Franz Josefs-Bahn (Wien—Tulln—Gmünd—Prag und Gmünd—Pilsen—Eger), die Kronprinz Rudolf-Bahn (Amstetten—Valentin—Steyr—Selztal—St. Michael—Larvis—Lai-bach) mit den Anschlüssen in Klagenfurt und Leoben und die Kaschau-Oderberger Bahn. Diese Bahnen mußten ebenfalls sämtlich mit der Staatsgarantie ausgestattet werden, um überhaupt zu stande kommen zu können.

Mit der Konzessionierung der erstgenannten Bahn an die Staatseisenbahn-Gesellschaft erlangte letztere die Verbindung ihrer nördlichen und südöstlichen Linien sowie einen Hauptbahnhof in Wien mit der entsprechenden Zufuhrlinie. Obwohl ein geheimer Artikel des Abkommens vom Jahre 1854 über die Veräußerung der nördlichen und südöstlichen Staatsbahnen dieses Ergänzungsnetz in Aussicht genommen hatte, konnte gegen die betreffende Ausführung doch immer eingewendet werden, daß der Kaiser Ferdinands-Nordbahn auf Grund ihres Privilegiums zum Alleinbetrieb von Eisenbahnen zwischen Wien und Brünn seither keine Konzession für eine Bahn derselben Richtung verliehen worden ist. Das Ministerium Belcredi hat sie gleichwohl erteilt, indem es vorher die Konzession der Kohlenbahn Brünn—Rossitz, welche von der Staatseisenbahn-Gesellschaft erworben wurde, erteilte und dadurch die Möglichkeit schuf, das konzessionsmäßige Recht der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu umgehen, und indem andererseits die letztere Bahn durch die Verleihung der bisher vergeblich angeforderten Konzession für ihr Ergänzungsnetz, die

¹ Die Resultate der Novarra-Weltumsegelung 1857—1860 sind in einer größeren wissenschaftlichen Darstellung zur allgemeinen Kenntnis gebracht worden. Angeregt wurde diese großzügige Unternehmung, welche die österreichische Flagge in fremden Gewässern erst wieder bekannt machte, von Gelehrten der naturwissenschaftlichen Fächer. Sie hat aber auch zu nützlichen Handelsbeziehungen geführt.

Mährisch-Schlesische Nordbahn (Brünn—Proßnitz—Sternberg—Prerau) abgefunden wurde.

Man kann nicht sagen, daß mit der Lösung dieser seit einem Jahrzehnt schwebenden Frage einem dringenden Verkehrsbedürfnisse entsprochen worden ist. Wohl aber ist damit das gesellschaftliche Interesse der Staatseisenbahn-Gesellschaft gefördert und das der Kaiser Ferdinands-Nordbahn soweit befriedigt worden, als die neukonzessionierten Linien nicht mit den Hauptbahnen rechnungsmäßig verbunden, sondern die Bemessung der alljährlich vom Staate zu leistenden Garantiebeträge von der Verrechnung der Hauptbahn getrennt wurde, so daß die Gesellschaften für die neuen Linien staatliche Vor-, eigentlich Zuschüsse erhielten, während ihre alten Netze im Genusse einer entsprechenden und wie bei der Kaiser Ferdinands-Nordbahn auch überreichen Verzinsung ihres Aktienkapitals verblieben. Für die allgemeine als Begünstigung aufgefaßte Lösung dieser Frage haben die Zeitgenossen als Grund die auffällige Annäherung Österreichs an Frankreich angenommen. War dieselbe bereits 1854 beim Abschluß der Abereinkommens über den Verkauf der nördlichen und südöstlichen Staatsbahnen und auch bei der Veräußerung der südlichen Staatsbahnlinien 1858 offensichtlich, so ist sie trotz des unglücklichen Krieges gegen Italien und Frankreich 1859—1860, wegen des ebenfalls unglücklichen Feldzuges im Jahre 1866 gegen Preußen nach demselben neuerlich zu Tage getreten. Die Konzessionierung des Ergänzungsnetzes der Staatseisenbahn-Gesellschaft unter den angeführten günstigen Bedingungen wurde mehr als ein Akt der allgemeinen als der Eisenbahnpolitik aufgefaßt.

Ebenso wurde die letztere in den Dienst der inneren Politik der österreichisch-ungarischen Monarchie gestellt, als es sich darum handelte, dem bisher ohne Erfüllung gebliebenen Wunsche Ungarns nach einem Eisenbahn-Ausfalltor nach dem Norden durch Herstellung der Kaschau-Oderberger Bahn zu entsprechen. Zur Erreichung dieses längst angestrebten Zieles gelangte Ungarn wohl gelegentlich der Ausgleichsverhandlungen mit Österreich, tatsächlich aber noch ehe es zum Zusammentritt der gemeinsamen Deputation kam, und einbekanntermaßen, um eine günstige Stimmung für diese Verhandlung vorzubereiten. Für dieses eisenbahnpolitisch wichtige Zugeständnis Österreichs — Herstellung der in Österreich gelegenen Strecke (Zablunkau—Oderberg) auf eigene Kosten und mit der Gewährung der staatlichen Zinsgarantie — ist ungarischerseits keinerlei Gegendienst geleistet worden. So kam es, daß der österreichische Staat für einen Aus-

gleich, der für Ungarn weitaus günstiger als für die diesseitige Reichshälfte war, mit der Konzession für die österreichische Strecke der Kaschau-Oderberger Bahn einen Vorpreis leistete, der die handelspolitische Lage des anderen Staates wesentlich verbesserte, ohne daß er von ungarischer Seite eine Gegenkonzession erhalten hat.

Die für die Kaiser Franz Josefs- und Kronprinz Rudolf-Bahn erteilten Konzessionen haben allerdings nicht direkt auf das politische Gebiet übergegriffen, waren aber von desto größerer finanzieller Bedeutung. Auch war die erstgenannte Linie, insofern sie nach Böhmen führte, eine zweite und kürzere Verbindung mit Prag. Allein, ganz abgesehen davon, daß es sich dabei um den weiteren nördlichen Anschluß handelte, wurde damit über Gmünd hinaus die schienenmäßige Verbindung mit dem Süden und Westen Böhmens (Budweis—Pilsen—Eger) und mit den böhmischen Badeorten (Franzensbad, Karlsbad, Marienbad) gewonnen, sowie über Eger der Anschluß an die Bahnen in Oberbayern und in den Thüringischen Staaten hergestellt. Auch ist die Kaiser Franz Josefs-Bahn im Abgeordnetenhaus schon vor dem Ministerium Belcredi Gegenstand von Anträgen und Verhandlungen gewesen, so daß das letztere damit nur ausgeführt hat, was dort wegen der damit verbundenen Kosten noch nicht bis zum Beschlusse gereift war.

Dagegen ist das Unternehmen der Kronprinz Rudolf-Bahn im Parlament früher nicht verhandelt und vom Ministerium Belcredi initiiert worden, so daß es als dessen eigenstes Werk betrachtet werden konnte. Der inneren Eisenbahnpolitik sollte mit dem Anknüpfungspunkte St. Valentin gebient und mittels der dort anschließenden Bahn nach Mauthausen—Budweis eine direkte Schienenverbindung von Böhmen über Oberösterreich mit Obersteiermark, Kärnten und Krain hergestellt werden, welche in späterer Zeit nach Triest fortgesetzt werden konnte. Aberdies wurde durch die Flügelbahn St. Michael—Leoben die Verbindung mit Graz und durch die von Launsdorf nach Klagenfurt mit Kärnten und via der Pustertalbahn und der Südbahnstrecke Marburg—Pragerhof auch mit Ungarn hergestellt. Aber mit der Kronprinz Rudolf-Bahn wurde das erstemal Wien im Eisenbahnverkehr der Sudetenländer mit der Adria umgangen, was mittels der Tauernbahn später auch von Westen her geschehen ist, während in Ungarn und anderen Ländern der Verkehr konsequent über die Hauptstadt geleitet wird. Das sehr kostspielige Gesamtunternehmen der Kronprinz Rudolf-Bahn, welches auch mit großen Erhaltungskosten verbunden ist, sollte die zurückgegangene Eisenindustrie in

Obersteiermark und Krain heben, vermochte aber nur im kleinsten Ausmaße andere Verkehre auf die neuen Linien zu leiten. Der Handelsminister Baron Wüllersdorf hat die Konzessionierung der Kronprinz Rudolf-Bahn besonders unterstützt, weil er in der projektierten Fortsetzung Laibach—Triest eine weitere, mindestens indirekt nach Triest führende Linie, in der Verbindung Böhmens sowie Oberösterreichs und mehrerer Alpenländer mit der Adria aber vom allgemeinen Verkehrsstandpunkte einen entschiedenen Vorteil erblickte.

Die Länge der vom Ministerium Belcredi konzessionierten Bahnen beträgt rund 1926 Kilometer. Ihr Anlagekapital bezifferte sich auf beiläufig 600 Millionen Kronen und haben sich die staatlichen Garantievorschüsse auf die volle 5·2%ige Verzinsung des Aktienkapitals zur Zeit ihrer Erwerbung bezw. ihrer Betriebsübernahme für Rechnung des Staates, auf welche in diesem Zeitpunkte vertragsmäßig verzichtet wurde, auf 233·74 Millionen Kronen belaufen.¹

So namhaft die Erweiterung des österreichischen Eisenbahnnetzes war, welche durch diese Konzessionen herbeigeführt wurde — rund mehr als die Hälfte der 1867 bestandenen Bahnen —, darf doch auch diese mit der Herstellung verbundene Belastung des Staatsschatzes nicht übersehen werden, welche durch die staatliche Garantiepflicht hervorgerufen wurde. Die Bemühung, über die große politische staatliche Umgestaltung leichter hinüberzukommen, hat — als eine bei ähnlichen Umwälzungen typische Erscheinung — auch das Ministerium Belcredi bestimmt, die Gaben des Staates ohne weitere Bedenken auszureichen.

Baron Wüllersdorf war auch noch in der Lage, vor Einsetzung des eigenen ungarischen Ministeriums, die erste Siebenbürger Eisenbahn (Urad—Karlsburg—Kronstadt) sowie mehrere kleinere ungarische Bahnen zu konzessionieren und ebenso größere Eisenbahnprojekte vorzubereiten. Darunter sollen sich auch die Studien für die ab Willach nach Triest führende Linie befunden haben, die 1905—1910 als Karawanken-Bahn ausgeführt worden ist.

Auch an der damals beginnenden Bewegung für die Donauregulierung bei Wien hat sich Baron Wüllersdorf beteiligt, indem

¹ In diese Summe sind die Garantievorschüsse von 16,380,332 Kronen an die Mährisch-Schlesische Nordbahn und von 5,219,097 Kronen an die Kaschau-Oderberger Bahn nicht mit eingerechnet, weil der erstere von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn anlässlich der Konzessionserteilung vom Jahre 1885 und der letztere von der Kaschau-Oderberger Bahn aus den eigenen Einnahmen zurückgezahlt wurde. In beiden Fällen fand auch die Abstattung von Zinsen und Zinseszinsen statt.

er sich gegen die später doch durchgeführte Vereinigung der vielfachen Donauarme in ein Hauptbett und gegen die Nöherrückung desselben an Wien aussprach. Auch dabei leiteten ihn seine Erinnerungen an die Adria bezw. an die durch die Lagunen geschützte Lage von Venedig.

In handelspolitischer Beziehung bekannte er sich zum Freihandelsystem, in welchem Sinne er auch den Handelsvertrag mit England abschloß.

Nach seinem Rücktritte wurde er ins Herrenhaus berufen und nahm an dessen Verhandlungen Anteil, wie er auch seine frühere literarische Tätigkeit fortsetzte. Er starb 1883 in Graz, ohne in den Dienst der Kriegsmarine oder in den Zivilstaatsdienst zurückgekehrt zu sein.

Baron Wüllersdorf war eine durchaus vornehme Natur, ein tüchtiger Seemann und Gelehrter. Gleichwohl konnte auch er dem Lose nicht entgehen, in das nicht selten die besten Männer verfallen, wenn sie aus ihrem angestammten, durch Jahre gefestigten Boden herausgerissen und in ein ihnen fremdes Erdreich verpflanzt werden. Er war, wie alle seinesgleichen, auf die hohen Beamten seines Ressorts in dem Maße verwiesen, als er sich selbst nicht die gleiche Erfahrung und Detailkenntnisse zutraute. Er war eifrig bemüht, auch als Handelsminister Neues zu schaffen, verfehlte dabei aber manchmal Maß und Ziel und war überdies nicht selten auf volkswirtschaftlichem Gebiete die ausübende Hand einer ihm persönlich nicht homogenen Politik.

Auch mit Baron Wüllersdorf hatte ich keine persönliche Begegnung.

Von dem Ministerium Graf Friedrich Beust 1867

Graf Beust ist nach Abschluß des Ausgleiches mit Ungarn zum Reichskanzler erhoben worden, obwohl diese Würde weder in der älteren noch in der neuen Verfassung Ungarns, aber auch nicht in der Organisation der österreichischen Behörden vorgesehen war. Gleichzeitig ist er auch mit der Leitung des österreichischen Ministerrates betraut worden, weil es notwendig schien, daß der mit Ungarn mit seiner Billigung abgeschlossene Vergleich nunmehr von der österreichischen Reichsvertretung gutgeheißen werde. Um dieses Ziel zu erreichen, sollte ein österreichisches Ministerium gebildet werden, welches für diese Annahme die Bürgschaft übernehmen konnte. Das Ministerium Beust hatte daher vorhinein nur eine interimistische Aufgabe. Demselben gehörten an Graf Eduard Taaffe, zuletzt Statthalter von Oberösterreich, früher Landespräsident von Salzburg, als Minister des Innern und Leiter der Ministerien für Ackerbau und Landesverteidigung, dann Baron Becke als Finanzminister, welchen Posten er nach dem Rücktritt des Grafen Larisch aus dem Ministerium Belcredi bereits in demselben bekleidet hatte, und als Leiter des Handelsministeriums, sowie Dr. Baron Anton Hye als Justizminister und Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht. Graf Taaffe wurde wegen starker Inanspruchnahme des Reichskanzlers von den anderen Geschäften zum Stellvertreter des letzteren in der Leitung des Ministerrates ernannt, eine Stelle, in der er dann auch unter den Ministerien Karl Auersperg und Potocki verblieb, obwohl diese beiden Ministerpräsidenten keine anderweitigen Staatsgeschäfte zu besorgen hatten, die aber während seiner eigenen Ministerpräsidentenschaft 1879—1893 und auch seither nicht wieder besetzt worden ist.

Nachdem die Geschichte des Ministeriums Beust weniger eine gemeinsame Aktion, als die der einzelnen Ressorts umfaßt, sollen die letzteren mit der Besprechung der einzelnen Minister verhandelt werden.

Von den einzelnen Mitgliedern des Ministeriums Graf Friedrich Beust 1867

Graf Friedrich Beust war als sächsischer Staatsmann ein entschiedener Gegner von Bismarcks großdeutschen Bestrebungen. Die Stellungnahme Sachsens im Kampfe der beiden Großstaaten an der Seite Österreichs wurde, abgesehen von den engeren Beziehungen der Monarchen, vorzugsweise seiner antipreußischen Haltung zugeschrieben.

Der Umstand, daß seine Stellung in Sachsen nach dem Prager Frieden unhaltbar geworden ist, wurde als eine der Ursachen seiner am 30. Oktober 1866 erfolgten Ernennung zum Minister des Kaiserlichen Hauses und des Außern in Österreich angesehen.

Ob Graf Beust die Aufgabe gestellt wurde, außer den Geschäften als Minister des Außern auch mit den Ungarn wegen Zurückstellung ihres Widerstandes gegen einen engeren Staatsverband mit den österreichischen Ländern zu unterhandeln, oder ob er dazu selbst die Initiative ergriffen hat, weil er für die Machtstellung der Monarchie nach außen die Beseitigung des inneren Zerwürfnisses für notwendig hielt, oder weil er für den Fall des Gelingens die Erhöhung seiner eigenen Machtstellung erwarten konnte, — darüber fehlen die Anhaltspunkte. Zeitgenossen haben jedoch die allerletzte Annahme nicht für unwahrscheinlich gehalten, weil die Verhandlungen mit Ungarn nach dem Rücktritte Schmerlings eigentlich Sache des Staatsministers Belcredi gewesen wären und weil Beusts Neigung und Talent zu derlei Zwischenaktionen, während seiner Geschäftsführung in Sachsen, dann später in Österreich bei den unberufenen Verhandlungen mit den Tschechen zur Zeit des Ministeriums Karl Auersperg und endlich auch während seiner nachmaligen Stellung als Botschafter in Paris, die zu unangenehmen Folgen führte, seine Neigung zu derartigen Zwischenhandlungen ohne Auftrag erwiesen haben.

Gewiß ist nur, daß Beust die Sistierung der Verfassung vorgefunden, daß die eventuell vorher geführten Verhandlungen mit Ungarn bis dahin keinen Erfolg hatten und daß die Ausschreibung des außerordentlichen Reichsrates etwa drei Monate nach seiner Berufung nach Österreich erfolgt ist (2. Jänner 1867). Das Resultat der mit Ungarn gepflogenen Verhandlungen führte bekanntlich zum Dualismus. Derselbe sollte auch in den gemeinschaftlich zu behandelnden Gegenständen dadurch zum Ausdruck kommen, daß die Beschlüsse darüber zwar übereinzustimmen, die Beratungen und Beschlüsse aber fast

ausnahmslos getrennt zu erfolgen haben, sowie daß die Verwaltung der ungarischen Angelegenheiten im Sinne der 1848 erteilten Allerhöchsten Genehmigung dem selbständigen ungarischen Ministerium in Budapest zusteht.

Nachdem dieses Ergebnis auf Grund der königlichen Sanktion bereits feststand, hatte der österreichische außerordentliche Reichsrat nicht mehr, wie im Manifest vom 20. September 1865 in Aussicht genommen war, darüber zu „entscheiden“ und seinen „gleichgewichtigen Ausspruch“ zu tun. Er wurde vielmehr nur mehr zur „Mitwirkung“ berufen.

Allerdings war Graf Beust anderseits bemüht, sich der Zustimmung zu den Abmachungen der Führer des ordentlichen Reichsrates zu versichern, so daß erwartet werden konnte, daß dieser selbst sich zu den Änderungen der österreichischen Verfassung bereit finden wird, die infolge der Abtretung Ungarns notwendig geworden waren. Aus dieser Verhandlung sind die mehrfachen fortschrittlichen Zugeständnisse hervorgegangen, welche die Verfassungsrevision des Jahres 1867 umfaßten. Und um nun äußerlich Gleichmäßigkeit herzustellen, sollte das auf die diesseitigen Länder beschränkte Ministerium ebenfalls tunlichst aus dem Parlamente hervorgehen. Es umfaßte in der Tat die hervorragendsten Abgeordneten, und zwar auch solche, die an den Vorberatungen mit den Vertretern Ungarns beteiligt waren. Wenn auch Belcredi bei dieser Aktion das bei anfänglichen Verbündeten nicht selten geteilte Geschick erlebte, daß er schließlich von Beust verdrängt und dieser am 7. Februar 1867 unter Belassung als Minister des Außern zum Präsidenten eines als notwendig angesehenen Interimsministeriums ernannt, sowie später in den Grafenstand und zum Reichskanzler erhoben wurde, und wenn er auch das Ministerium, bei dem er Pate gewesen war (Karl Auersperg-Taaffe 1867—1870), überlebte und auch bei der Bildung des Ministeriums Potocki (1870) noch einen gewissen Einfluß ausübte, und wenn er auch noch mächtig genug war, zum Sturz des 1871 ohne sein Wissen berufenen Ministeriums Hohenwart beizutragen; so hat doch auch ihn das Los getroffen, daß bei der prinzipiellen Selbständigkeit beider Teile der Monarchie kein eigentlicher Raum für die Reichskanzlerwürde übrig geblieben ist und daß der Ministerpräsident Fürst Karl Auersperg, bereits einige Monate nach seinem Amtsantritte, dagegen, wenn auch zu der Zeit noch vergeblich, ankämpfte und infolge der ungeklärten Lage zurücktrat, schließlich jedoch auch der ungarische Ministerpräsident, Graf Julius Andrássy der ältere, die Fortdauer dieser Stellung für unvereinbarlich mit der der ungarischen Reichshälfte staatsrecht-

lich gewährten Unabhängigkeit erklärte und damit die Stellung Beusts als Reichskanzler gänzlich erschüttert hat, nachdem sie bereits vorher durch seine Stellungnahme gegen die Hohenwartsche Ausgleichspolitik und insbesondere gegen die von demselben befürworteten Fundamentalartikel stark ins Wanken gekommen war.

Das Allerhöchste Handschreiben, mit welchem das Ministerium Hohenwart enthoben wurde, datierte vom 30. Oktober, das der Enthebung Beusts vom 8. November 1871. Obwohl der Kaiser nach Beusts „Erinnerungen“ ihm gesagt haben soll, daß er durch die Enthebung des ersteren populär geworden sei, haben sich doch gewichtige Stimmen dafür erhoben, daß Hohenwart mit der so bald nachgefolgten Enthebung Beusts die, wie Schäffle behauptet, zugesagte Genugtuung für dessen Anwesenheit bei den stürmischen Äußerungen der Studenten der Wiener Universität bei der feierlichen Inauguration des Rektors am 9. Oktober 1871 gegen die Minister Jireček und Habietinek, in „weithin hallender Weise“ erhalten hat. Dafür, daß der Kaiser den Verbleib des Reichskanzlers bei dieser Manifestation mißliebig beurteilt hat, liegt wirklich der Beweis vor und mag es nicht bezweifelt werden, daß der Vorfall auch zu der Enthebung beigetragen hat. Immerhin wird man aber die Hauptursache in der mit den konstitutionellen Einrichtungen beider Reichshälften nicht harmonisierenden Kanzlerwürde erblicken müssen und wird diese Auffassung durch die Tatsache bekräftigt, daß diese Würde mit Beust erloschen ist und weder seinem unmittelbaren Nachfolger als Minister des Außern, Grafen Andrassy, noch einem seiner späteren Nachfolger mehr verliehen wurde.

Nach seiner Enthebung vom Reichskanzleramte usw. (1871) ist Graf Beust zuerst zum Botschafter in London und 1878 in Paris ernannt, aber 1882 auch von diesem Posten wegen ausgesprochener Parteinahme für die französische Chauvinistenpartei abberufen worden. Von da ab lebte er auf dem nächst Tulln erworbenen Gutsbesitz „Altenberg“ in größter Zurückgezogenheit bis zu seinem am 23. Oktober 1886 erfolgten Tode.

* * *

Ich habe mit dem Grafen Beust, während er die Stellung eines Ministers des Außern und Reichskanzlers eingenommen hat, wiederholt Berührung gehabt, besonders in den Monaten Mai und Juni 1870, in denen ich faktisch das Unterrichtsministerium leitete. Bei all seiner Freundlichkeit und Redseligkeit bei diesen Begegnungen

hat mich doch immer wieder der Zweifel beschlichen, ob er denn wirklich der überlegene Geist ist, der Österreichs innere und äußere Verhältnisse zu ordnen in der Lage sein wird. Er war allerdings ununterbrochen bemüht, seine fachlichen sowie die Personalkenntnisse zu ergänzen, und stellte viel mehr Fragen, als er gestellte Anfragen zu beantworten vermochte. Die große Angorakaze, welche den freien Zutritt zu seinem Schreibtisch hatte und während ernster Verhandlungen durch einen unerwarteten Sprung auf denselben überraschte, war auch nicht geeignet, den fremdartigen Eindruck zu verschleichen, den sein stark sächsischer Dialekt vorhinein machte. Einen gleichen Eindruck machten auch die Begegnungen im Abgeordnetenhaus, dem er auf Grund des von der Reichenberger Kammer erhaltenen Mandates weiters angehörte. Man kann nicht sagen, daß er unfreundlich war, aber er flößte kein Vertrauen ein. Typisch dafür war der Ausspruch des langjährigen Abgeordneten und hervorragenden Vertreters der Wiener Handelskammer, Baron Winterstein, den er mir gegenüber machte, als Beust im Zenithe der Macht war. „Der Mann“, sagte er, „foppt uns alle.“

Nach Jahren besuchte mich Beust im Bureau als Präsident der Generaldirektion der Staatsbahnen. Er hatte soeben den Botschafterposten in Paris verlassen und war im Begriffe, sich nach Schloß Altenberg bei Tulln zurückzuziehen. Er war nicht mehr als der einst Allmächtige zu erkennen. Auch in seiner äußeren Erscheinung war er vernachlässigt. Es machte mir Freude, ihm bei seiner Übersiedlung behilflich sein zu können. Er hat mir dafür herzlich, aber auch mit den bitteren Worten gedankt, daß er seit seiner Rückkehr nach Österreich „hiezuh selten die Veranlassung gehabt habe“.

Graf Eduard Taaffe, Vorsitzenderstellvertreter des Kabinetts Beust, wird später besprochen werden.

Justizminister des Ministeriums Beust war der gleichzeitig mit der Leitung des Ministeriums für Kultus und Unterricht betraute Sektionschef des Justizministeriums Dr. Baron Anton Hye. Er ist knapp nach Zurücklegung der juridischen Studien Supplent der Lehrkanzel für das Strafrecht, dann Professor dieses Faches an der bestandenen juridischen Fakultät an der bestandenen Theresianischen Ritterakademie und 1842 ordentlicher Professor dieses Gegenstandes an der Wiener Universität geworden. Als solcher hatte er den Ruf von Freisinnigkeit erworben. Infolgedessen sowie infolge seiner besonderen Lehrgabe und Fürsorge für mittellose Studierende war er bei denselben außerordentlich beliebt.

Bei der im März 1848 entstandenen Bewegung unter den Studierenden der drei weltlichen Fakultäten der Wiener Universität setzte er seine ganze Popularität ein, um zunächst bei verschiedenen Vorversammlungen und am 12. März bei der Hauptversammlung in der „Mula“ des Universitätsgebäudes die Jugend vor übereilten Beschlüssen abzuhalten. Wie er offen bekannte, hatte er sich kürzlich wegen der Wahl eines „Dissertations-Gegenstandes“ bei einer feierlichen Promotion (Einverleibung des Freistaates Krakau in die österreichische Monarchie) besonders zu verantworten. In der Besorgnis vor der Strafgewalt des alten „Polizeistaates“ mahnte er die große Versammlung, die beantragte Petition um Gewährung von Lehr- und Lernfreiheit, Aufhebung der Zensur usw. zu beschließen und insbesondere sie mittels einer Deputation zu überreichen. Es gelang ihm zwar nicht, den Beschluß der Petition hintanzuhalten, wohl aber wurde ihm und den Universitätsfunktionären die Überreichung derselben anvertraut. Als es unmittelbar darauf zur Bildung der akademischen Legion kam, war Hye ihr Oberbefehlshaber, in welcher Stellung er nach einigen Tagen über seine Bitte im Wege einer Allerhöchsten Entschließung durch den k. u. k. Major a. D. Grafen Ferdinand Colloredo-Mannsfeld ersetzt wurde.

Indem er sich von der Studentenbewegung zurückzog, war er im Justizministerium vorzüglich mit der Abfassung der erforderlich gewordenen neuen Gesetze beschäftigt. Unter anderem hat er auch als der Verfasser des Preßgesetzes vom 1. April 1848 gegolten. Jedenfalls unterzog er sich der Aufgabe, dasselbe auf dem damaligen „Forum“, der Universität, zu verteidigen. Der Volksmann und nachmalige Minister Dr. Giskra fungierte als öffentlicher Ankläger, Hye als Verteidiger. Selbstverständlich unterlag bei diesem Verfahren der „Mann des Gesetzes“. Das Urteil lautete auf Verbrennung auf dem Universitätsplatze.

Wenn schon dadurch die Popularität Hyes verblaßte, so hat sie sich bald in das Gegenteil verkehrt, als man erfuhr, daß er seinerzeit von der Bewaffnung der akademischen Legion abgemahnt und im Ministerrate vom 15. Mai 1848, der wegen der Sturmpetition abgehalten wurde, die Auflösung derselben empfohlen hat. Er wurde deshalb, nachdem die Regierung sich dazu entschlossen hatte und die Mula 26. Mai durch Militärgewalt geschlossen werden sollte, wozu es aber wegen des erhobenen Widerstandes (Bau von Barrikaden) nicht kam, vom Sicherheitsausschusse angeklagt und dem Kriminalgerichte ausgeliefert, von diesem aber freigesprochen.

Dr. Baron Hye, der im Jahre 1848 die Stelle eines Generalsekretärs des Justizministeriums bekleidete, wurde im November desselben Jahres zum Ministerialrat und nach Jahren auch zum Sektionschef im Justizministerium ernannt. Sowie er an den zahlreichen Modifikationen jener Zeit beteiligt war, erwarb er sich auch wesentliche Verdienste um die Fortsetzung und Neuanlage von Gesetzesammlungen, sowie bei der Heranziehung des Nachwuchses im Richterstande durch die Bekleidung der Präsesstelle der neuingerichteten judiziellen Staatsprüfungskommission.

Daß Baron Hye zum Justizminister und Leiter des wieder als selbständiges Ressort hergestellten Ministeriums für Kultus und Unterricht im Interimskabinett Beust ernannt wurde, ist in der Öffentlichkeit mit Beifall aufgenommen worden. Während dieser kein ganzes Jahr in Anspruch nehmenden Funktion ist es weder in dem einen noch in dem anderen Ressort zu besonderen Leistungen gekommen. Jedenfalls ist er bei der Abfassung der 1867er Verfassungsgesetze stark beteiligt gewesen.

Gleichwohl war Baron Hye in der Lage, zunächst in der Konkordatsfrage Stellung nehmen zu müssen, nachdem in Fortsetzung der bereits in früheren Jahren gestellten Anträge auf Aufhebung des Konkordates der bekannte Abgeordnete Dr. von Mühlfeld im Jahre 1867 die Erlassung eines Religionsediktes beantragte, nach welchem das Konkordat aufgehoben und das Verhältnis der katholischen Religion zu der durch die Verfassung geschaffenen Situation geregelt werden sollte. Baron Hye referierte hierüber (Beusts „Erinnerungen“) in einem unter dem Vorsitze des Kaisers abgehaltenen Ministerrate und war sodann ermächtigt, im Abgeordnetenhaufe die Erklärung abzugeben, daß die Regierung beabsichtige, wegen Einflußnahme der Staatsgrundgesetze auf das Konkordat Verhandlungen mit der Kurie zu eröffnen.

Während derselben wurde, wie wir aus derselben Quelle wissen, behufs kräftigerer Vertretung der Gesandte am Vatikan Graf Hübnner durch den Minister Crivelli ersetzt, ohne daß seitens der Kurie irgend ein Zugeständnis erzielt worden wäre. Vielmehr haben 25 österreichische Bischöfe am 28. September 1867 eine Adresse an den Kaiser gerichtet, worin sie gegen die Agitation wegen des Konkordates im Parlamente und außerhalb desselben Stellung genommen haben. Darauf erging nachfolgendes an Kardinal Rauscher gerichtetes Handschreiben („Wiener Zeitung“ vom 16. Oktober 1867): „Die von den Erzbischöfen und Bischöfen Mir zugeschickte Adresse habe Ich Meinem verantwortlichen Ministerium zugemittelt. Ich würdige

gern den oberhirtlichen Eifer und die wohlmeinenden Absichten, welche es den Bischöfen als Gewissenspflicht erscheinen lassen mochte, neuerlich, gleichwie in den Jahren 1849 und 1861, für die Wahrung der Rechte und Interessen der katholischen Kirche mit einer feierlichen Erklärung einzustehen, allein Ich muß beklagen, daß die Bischöfe, anstatt nach Meinem Wunsche die ernstesten Bestrebungen der Regierung in den einschlagenden wichtigen Fragen zu unterstützen und deren so dringende Lösung im Geiste der Versöhnung und des Entgegenkommens zu fördern, es vorgezogen haben, durch eine Vorlage und Veröffentlichung einer die Gemüter tief erregenden Adresse ihre Aufgabe zu erschweren, in einem Zeitpunkte, in welchem, wie die Bischöfe selbst treffend bemerken, uns Eintracht so sehr not tut und es dringend geboten ist, die Anlässe zu Zwiespalt und Beschwerden nicht zu mehren. Ich vertraue, daß die Bischöfe sich versichert halten, wie Ich allezeit die Kirche zu schirmen und zu schützen weiß; daß sie aber auch der Pflichten eingedenk sein werden, die Ich als konstitutioneller Regent zu erfüllen habe.“

Ebenso erwiderte der Reichskanzler ein an ihn gerichtetes Schreiben des Kardinals Rauscher, worin sich dieser über die Unterstützung der Agitation gegen das Konkordat durch die Behörde beschwert. Darin hat Graf Beust bei der Auseinandersetzung der Bedenklichkeit des Konkordates vom staatlichen Standpunkte u. a. auch den Ausspruch Bismarcks anlässlich seiner Berufung nach Wien zitiert, womit er ihm alles Glück wünsche, daß er aber so lange nicht zu fürchten ist, „solange er das Konkordat nicht los wird“.

Außerdem ist Baron Hye bei der kein ganzes Jahr andauernden Führung der beiden Ressorts nicht in der Lage gewesen, Neuerungen in den bestehenden Einrichtungen zu treffen.

Bei seiner Demission ist ihm die Wiederverwendung in Staatsdiensten vorbehalten worden. Dazu ist es aber nicht gekommen. Wohl ist er jedoch als Mitglied des Reichsgerichtes dessen Referent gewesen. Außerdem nahm er als Mitglied des Herrenhauses auch an den Beratungen und Berichterstattungen desselben lebhaften Anteil bis zu seinem am 8. Dezember 1894 erfolgten Tode.

Wohl aber hatte er sich vier Jahre nach seiner Demission einer seltenen akademischen Ehre zu erfreuen, indem er für das Studienjahr 1871/72 zum Rektor der Universität Wien gewählt wurde.¹

¹ Während nach dem Gesetze über die akademischen Behörden die Rektorswürde nur aus den Professorenkreisen besetzt wird, konnte vorher der Rektor auch aus der Mitte der Dokorenkollegien gewählt werden. Allerdings wurde davon selten

Meine Beziehungen zu Baron Hye gehen insoferne bis auf das Jahr 1848 zurück, als ich ihn am 12. März und 1. April bei der Versammlung in der Aula als Sprecher gesehen und gehört und wegen seiner Beredsamkeit bewundert habe. Die Wärme, mit der er die Studierenden warnte, sich nicht Gefahren auszusehen, hat auf mich eine wohltuende Wirkung gehabt. Die Verhandlung über das Preßgesetz war eigentlich nur eine große Redeschlacht zwischen ihm und Giskra, welcher die höher situierte Rednerkanzel in der Aula erstiegen hatte und auf die Verteidigungsrede des auf der tiefer gelegenen Kanzel stehenden Baron Hye Punkt für Punkt erwiderte. Ganz abgesehen von dem politischen Beigeschmack bereitete mir dieses oratorische Duell einen wahrhaften Genuß. Gewiß war Giskra der jüngere und feurigere Redner. Auch hatte er die dankbare Aufgabe des Angriffes auf ein Gesetz, das die damals in so hohem Grade erregte Jugend sehr interessierte. Er ließ seinem Rednertalent sowie der Schärfe seines juristischen Wissens die Zügel schonungslos schießen und beherrschte ohne Zweifel die stürmische Versammlung. Und dennoch habe ich mir gesagt, daß Baron Hye in außerordentlich geschickter, der Situation entsprechender Weise gesprochen hatte.

Dann kam ich mit ihm erst Ende 1879, also nach mehr als drei Jahrzehnten zusammen, als die Feststellung des Rekrutengesetzes für weitere zehn Jahre Gegenstand einer gemeinschaftlichen, von Mitgliedern des Herren- und Abgeordnetenhauses beschickten Konferenz gewesen ist und er von dem einen und ich von dem anderen Hause in dieselbe entsendet worden sind.

Nach meiner Berufung in das Herrenhaus (1883) habe ich vielfache Berührungen mit ihm gehabt. Er hat nie versäumt, die Staatsbahnaktion oder den einen und anderen von mir erstatteten Herrenhausbericht mit Wohlwollen zu besprechen. Eines Falles erinnere ich

Gebrauch gemacht. Bei Baron Hye ist das in Wien wahrscheinlich zum letztenmal geschehen.

Baron Hye hat zu der betreffenden Inaugurationsfeierlichkeit unter anderen auch seinen vormaligen Ministerkollegen, den Reichskanzler Grafen Beust, geladen. Dieser ist auch erschienen, und waren auch der Unterrichtsminister Jireček und der Justizminister Habietinek als früherer Professor der Universität zugegen. Beim Erscheinen der letzteren erscholl der Percussion seitens der durch die kürzlich bekannt gewordenen Fundamentalartikel national aufgeregten Studierenden. Die beiden Minister verließen sofort die Universität, während Graf Beust der Feierlichkeit bis zum Schlusse beiwohnte und von der Aula bis in das Ministerium des Außern unter stürmischer Ovation der Studenten geleitet wurde. Darüber hat Hohenwart telegraphisch an das Hoflager nach Ischl berichtet und um Genugthuung oder Enthebung gebeten.

mich insbesondere. Wir waren beide Mitglieder der Budgetkommission und habe ich über Wunsch des Handelsministers Marquis Bacquehem über den Gesetzentwurf, betreffend die Wiener Verkehrsanstalten referiert. Ich habe es in sehr warmer Weise getan, und zwar im Mai 1892, also wenige Monate nach meinem Rücktritte von der Generaldirektion der Staatsbahnen. Baron Hye gehörte auch zu denjenigen, die den letzteren in Zusammenhang mit Differenzen brachten, welche mit dem Ressortchef bestanden haben sollten. Er sprach mir nach der Sitzung seine Anerkennung über das Referat, aber auch darüber aus, daß ich es über mich brachte, gerade meinem früheren Gegner gegenüber die Vorlage so sehr zu loben. Ich dankte ihm für die wohlwollende Anerkennung, glaubte aber doch nachträglich mich gegen die aus dem zweiten Teile seiner Bewunderung herauszulesende Annahme verwahren zu sollen. Darüber entspann sich noch eine Korrespondenz mit Baron Hye in seinem Sommeraufenthalt in Aulsee. Dabei hatte ich auch Gelegenheit, ihn darüber aufzuklären, daß mich allerdings sachliche und zum Teil auch persönliche Differenzen zum Rücktritt veranlaßt haben, daß dieselben jedoch zwischen dem Handelsminister und mir keineswegs bestanden haben. —

Der Finanzminister des Ministeriums Beust war Franz Karl Freiherr von Becke, geboren 1818 in Böhmen. Er vollendete mit zwanzig Jahren die juridischen Studien in Prag, trat sofort bei der dortigen Finanzprokurator in den Staatsdienst ein, wurde zwei Jahre später zum Doktor der Rechte promoviert, kam dann zur Hofkammer in Wien und erhielt die Assistentenstelle bei der Lehrkanzle für Statistik und Gefällkunde an der Wiener Universität. Mit einem besonderen Talent für Sprachen begabt, erlangte er 1846 die Kanzlerstelle beim Konsulat in Galatz und bald darauf beim Generalkonsulat in Agypten, wo er auch wegen Nichtbesetzung der Stelle die Geschäfte des Generalkonsuls versah. 1850—1852 wurde er in das Handelsministerium in Wien einberufen und bei der Reorganisation des Konsulardienstes beschäftigt. Später zum Kanzleidirektor und 1854 zum Konsul in Konstantinopel vorgerückt, leistete er bei den infolge des Krimkrieges eingetretenen orientalischen Wirren so belobte Dienste, daß er zum Sektionsrat und Mitglied der Europäischen Donaukommission und nachmals zum Vizepräsidenten der Zentral-Seebehörde in Triest ernannt wurde.

Von Vizeadmiral Baron Willersdorf, der ihn von seinen Stellungen im Orient und in Triest kannte, bei der Bildung des

Ministeriums Beust bestens empfohlen, war er einer der beiden Sektionschefs, die dem Finanzminister Grafen Larisch zur Seite gestanden sind. Nach der Pensionierung des Kollegen Baron Rappell Savenau zum Unterstaatssekretär ernannt, machte er sich bald unentbehrlich und wurde nach dem Rücktritte des Grafen Larisch im Jänner 1867 noch im Ministerium Belcredi zum Leiter des Finanzministeriums sowie unter Beust zum Finanzminister und gleichzeitig zum Leiter des Handelsministeriums ernannt.

In dieser Stellung machte er die von Beust geleiteten Ausgleichsverhandlungen mit und war nachmals der erste Gemeinsame Finanzminister, in welcher Eigenschaft er am 21. Jänner 1870, 52 Jahre alt, vom Tode ereilt worden ist.

Becke hatte als Finanzminister allerdings mit der Finanzlage Oesterreichs zu rechnen. Sie war seit der im Dezennium 1849—1859 durch die unkontrollierten Ausgaben und insbesondere durch die Besetzung der Donaufürstentümer während des Krimkrieges sowie durch den italienisch-französischen Krieg 1859 sehr verschlechtert. Es mußte unter anderem auch zur Aufnahme von Anleihen geschritten werden. Immerhin war es die Anleihe des tiefsten Begebungskurses, welche von Becke persönlich kontrahiert wurde und bei der überdies die Vornahme der Rückzahlungsverlosungen außerhalb Oesterreich zugestanden worden ist. Ebenso hat er an den zahlreichen Eisenbahnkonzessionen der Jahre 1866—1867 mitgewirkt, durch die dem Staatsschatz dauernd große Lasten erwachsen sind. Auch hat er den Rechnungsausgleich der garantierten Bahnen der Genehmigung zugeführt, den dieselben längst angestrebt hatten, der aber mit finanziellen Opfern für den Staat verbunden war. Baron Becke wurde nicht als sparsamer Finanzminister beurteilt.

Von dem Ministerium Fürst Karl Auersperg
und Graf Eduard Taaffe 1867–1870

So wie der Kaiser Ungarn das selbständige Ministerium bereits zugestanden hatte, mußte ein solches auch für die österreichischen Länder fortbestehen. Dasselbe wurde, wie erwähnt, aus Mitgliedern des Parlamentes gebildet, welchen man den Willen und die Fähigkeit zutrauen konnte, die Zustimmung beider Häuser des Reichsrates zu den Ungarn gemachten Zugeständnissen und zu den diesseitigen Verfassungsänderungen zu erwirken, die sich nunmehr als notwendig herausstellten.

In der Zustimmung der Krone zu der Ausgestaltung der Verfassung im fortschrittlichen Sinne und in der Anerkennung der Regierungsfähigkeit der liberalen Partei, inklusive vorgeschrittener Politiker, lag der Preis für die diesseitige Anerkennung des ungarischen Ausgleiches. Als Gegengewicht der letzteren sind der verfassungstreue Fürst Karl Auersperg als Ministerpräsident, Graf Eduard Taaffe als sein Stellvertreter und Minister für öffentliche Sicherheit, sowie Graf Alfred Potocki als Ackerbauminister in das Kabinett eingetreten. Sonst gehörten demselben an: der auf Grund der Verfassungsänderung kürzlich zum Präsidenten des Abgeordnetenhauses gewählte Dr. Karl Giskra als Minister des Innern, der ebenfalls vormalige, noch vom Kaiser ernannte Präsident des Abgeordnetenhauses Dr. Leopold Ritter von Hasner als Minister für Kultus und Unterricht, der Abgeordnete Dr. Eduard Herbst als Justizminister und Dr. Rudolf Brestl als Finanzminister, sowie der Abgeordnete Dr. Johann N. Berger als Minister ohne Portefeuille. Dem Finanzminister des Kabinettes Erzherzog Rainer-Schmerling Dr. Ignaz von Plener, welcher ebenfalls dem Abgeordnetenhause angehörte, wurde das Handelsministerium übertragen, so daß von der am 30. Dezember 1867 gebildeten Regierung sechs Mitglieder Abgeordnete waren. Fürst Karl Auersperg und Graf Potocki waren

Mitglieder des Herrenhauses.¹ Die Abgabe des Portefeuilles des Innern von Taaffe an Giskra sowie der Finanzen von Plener an Brestl und die Übernahme der Ressorts der öffentlichen Sicherheit und des Handels von Taaffe und Plener, insbesondere aber der gänzliche Rücktritt von Baron Hye, früheren Justizministers und Leiters des Unterrichtsministeriums im Kabinett Beust, zugunsten der Abgeordneten Herbst und Hasner, zeigte die Einflußnahme seitens der dabei intervenierenden Reichskanzlers Beust.

Diesem Umstande sowie der Tatsache, daß zwei Dritteile der Minister bürgerlicher Abkunft waren, ist es zuzuschreiben, daß das Kabinett in der Öffentlichkeit alsbald als „Bürgerministerium“ bezeichnet wurde, obwohl ein Fürst, der erste Kavalierritter des Reiches, an der Spitze stand, und die Grafen Potocki und Taaffe demselben angehörten.

Die Bedachtnahme auf die führenden Abgeordneten und insbesondere auf solche, welche bei den Deputations-Verhandlungen mit den ungarischen Vertretern beteiligt waren, ist die Ursache gewesen, daß die sofort oder nachträglich einsetzende politische Kritik die dem Ausgleich mit Ungarn bezw. den Verfassungsgesetzen vom 21. Dezember 1867 anhaftenden Mängel dem Umstande zugeschrieben hat, daß wegen der zu gewärtigenden Kabinettsbildung die unumgänglichen Erfordernisse eines dauernden und gleichbleibenden Verhältnisses mit Ungarn sowie die Sicherstellung der gesamtstaatlichen Ansprüche gegenüber den berechtigten und unberechtigten Ansprüchen der nicht-deutschen österreichischen Nationalitäten, insbesondere der deutschen Sprache als Staatssprache, nicht mit der nötigen Energie und Vorsicht sichergestellt worden sind.

Das neue Ministerium war bemüht, das finanzielle Gleichgewicht im Staatshaushalte durch Unifikation der verhältnismäßig großen Anzahl von Staatsschulden sowie durch Reduktion der Zinsen im Wege der Besteuerung usw. herzustellen, dann durch die Trennung der politischen von den gerichtlichen Behörden im Wege der Neuorganisation derselben einer alten Forderung zu entsprechen und die allgemeine Wehr- und Schulpflicht bis zum vollendeten 14. Lebensjahre festzustellen. Auch durch eine Reihe anderer Gesetze entfaltete die Regierung eine höchst ersprießliche Tätigkeit.

Sie war aber ebenfalls nicht in der Lage, die durchgängige Anerkennung der Verfassung und die Vollzähligkeit des Reichsrates zu

¹ Graf Taaffe ist erst 1870 als Mitglied des Ministeriums Potocki ins Herrenhaus berufen worden.

erwirken. Im Gegenteil hat sich die seit 1863 andauernde Abwesenheit der Vertreter der Czechen in Böhmen und Mähren vom Abgeordnetenhaus infolge Einführung des Dualismus (Ausgleich mit Ungarn) und der Revision der Verfassung — beides ohne Mitwirkung ihrer Vertreter — zur staatsrechtlichen Opposition (Deklaration des Prager Landtages vom 28. August 1868) ausgestaltet.

Zugleich hat aber auch der Landtag von Galizien (Resolution vom 24. September 1868) nationale und administrative Sonderzustände angestrebt. In dieser Beziehung sind durch die Verordnung des Gesamtministeriums vom 5. Juni 1869 weitgehende Zugeständnisse bezüglich Anwendung der polnischen Sprache im amtlichen Verkehre usw. gemacht worden. Dagegen wurde von der angebotenen Einschränkung der Teilnahme der Abgeordneten aus Galizien an den Reichsratsverhandlungen nach Art eines weiteren Reichsrates seitens des Ministeriums und der Deutschen, wie später oft konstatiert wurde, zum eigenen Nachteil, kein Gebrauch gemacht. Danach ist die galizische Resolution auch noch nachträglich auf der Tagesordnung des Abgeordnetenhauses verblieben. Jedenfalls ist zu konstatieren, daß nach und nach eine Anzahl der in der Resolution begehrten Zugeständnisse gewährt worden sind, so daß den Vertretern von Galizien das Recht eingeräumt wurde, eine Reihe eigener Angelegenheiten, die früher im Reichsrate verhandelt wurden, im Landtage zu beraten und zu beschließen, daß aber ihre Mitwirkung bei den Verhandlungen des Reichsrates keineswegs dementsprechend eingeschränkt wurde.

Obwohl die konservative Partei bereits unter dem Ministerium Erzherzog Rainer-Schmerling eine oppositionelle Stellung gegen die Regierung und Verfassung eingenommen hatte, ist sie durch die Zusammenfügung des Ministeriums Karl Auersperg-Taaffe und insbesondere durch die in den neuen Schulgesetzen eingeführte weltliche, statt der bis dahin bestandenen geistlichen Schulaufsicht, noch wesentlich gesteigert worden. Diese Partei war aber in ihrem Kampfe gegen die Regierung um so mächtiger, als sie eben wegen des Schulgesetzes als Beschützerin der ländlichen Bevölkerung auftrat, die durch die Verpflichtung zur Errichtung neuer Schulen bzw. Schulgebäude, dann durch die Vermehrung der Lehrkräfte sowie ihrer direkten und höheren Bezahlung und insbesondere durch die allgemeine, sowie bis zum vollendeten 14. Lebensjahre ausgedehnte Schulpflicht belastet und dadurch zum größten Teile in einen nicht gering zu schätzenden Gegensatz zur Schulgesetzgebung gebracht wurde.

Zu dieser nichtnationalen Opposition gehörten nahezu sämtliche Abgeordnete aus Tirol, aber auch die Mehrzahl der Abgeordneten von Krain sowie anderer Alpenländer, dann der größere Teil der Vertreter des Großgrundbesitzes sowie sämtliche Vertreter der Landgemeinden überhaupt, so daß sich die Regierung nur auf eine verhältnismäßig geringe Majorität stützen und auch bei dieser mit vorgeschrittenen Politikern zu rechnen hatte. Einen sehr empfindlichen Schaden hat das Kabinett durch den sich bald nach der Bildung des Ministeriums vorbereitenden Rücktritt seines Präsidenten Fürsten Karl Auersperg erlitten. Auch er hielt, so wie Graf Andrássy in einem späteren Zeitpunkte, die Einmischung des Reichskanzlers Grafen Beust in die inneren Angelegenheiten beider Staaten der Monarchie für unzulässig. Insbesondere perhorreszierte er dessen Ausgleichsversuche in Böhmen zwischen den Czechen und Deutschen, welche er ohne sein Wissen gemacht hatte. Seine aus dieser Ursache bereits im Frühjahr gegebene Demission wurde erst im September 1868 erledigt, nachdem er sich geweigert hatte, sie zurückzunehmen. Wenngleich kein fremdes Element den Charakter des Kabinettes störte und Graf Taaffe, bisher Stellvertreter des Ministerpräsidenten, zunächst provisorisch und am 17. April 1869 definitiv dazu ernannt wurde, so war er dadurch doch geändert, daß eine Persönlichkeit von der Bedeutung des Fürsten Karl Auersperg und von seinem ausgeprägten Sinn für die einheitliche Staatsverwaltung nicht mehr an der Spitze des Ministeriums stand. Das Gefüge desselben hatte durch den Wechsel in der Leitung unzweifelhaft gelitten.

Noch mehr war dies jedoch der Fall, als die verschiedenen persönlichen Differenzen, welche zwischen einzelnen Mitgliedern des Kabinettes entstanden waren, durch fachliche Meinungsverschiedenheiten gesteigert wurden. Das war insbesondere in der Frage der Komplettierung des Reichsrates der Fall. Der Umstand, daß die czechischen Abgeordneten seit 1863 im Abgeordnetenhaus nicht erschienen sind und die angeordneten Neuwahlen aus den betreffenden Gruppen des Landtages an diesem Verhalten nichts geändert hatten, sowie der weitere Umstand, daß dieses Beispiel von den slawischen Gruppen der Landtage in Brünn und Laibach sowie von den italienischen Abgeordneten im Innsbrucker Landtag teilweise nachgeahmt wurde, zeigte die Möglichkeit an, daß das Abgeordnetenhaus Gefahr laufe, bezüglich seiner Beschlussfähigkeit von dem Willen einer Anzahl von Landtagen, es zu beschicken, abhängig zu sein. Allerdings ordnete das Grundgesetz vom 26. Februar 1861 (§ 7, Absatz 3) an, daß, „wenn ausnahms-

weise Verhältnisse eintreten, welche die Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch einen Landtag nicht zum Vollzug kommen lassen“, der Kaiser „die Wahl unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften anordnen kann“. Weil jedoch damit keine Sicherheit für den allgemeinen Vollzug der Wahlen geboten war, hat der Ministerrat deren Vornahme durch Anordnung direkter Wahlen erwogen. Diese Frage rief aber in demselben eine Spaltung hervor, indem die Minister Brestl, Giskra, Hasner, Herbst und Ignaz Plener sich für Einführung direkter Wahlen entschieden, während der Ministerpräsident Graf Taaffe sowie die Minister Berger und Potocki die Vornahme der Reichsratswahlen durch die Landtage als ein aus dem Oktoberdiplom abzuleitendes Recht derselben betrachteten, das ihnen nicht genommen werden könne. Der Minister des Innern Dr. Giskra, zu dessen Ressort diese Frage gehörte, hatte vorher alle Landtage zur Erstattung von Gutachten aufgefordert und hatten auch alle, die von Dalmatien und Galizien ausgenommen, sich zustimmend geäußert, auf Grund welcher Voten sich der Ministerrat entschieden hat.

Wegen dieser Uneinigkeit in einer die Autonomie der Länder und der Nationalitäten nahe berührenden Verfassungsfrage demissionierte das ganze Ministerium und unterbreitete dem Kaiser ein Majoritäts- sowie ein Minoritätsvotum, indem es sich zugleich die Allerhöchste Genehmigung erbeten hat, diese Voten in der „Wiener Zeitung“ zu publizieren, was auch am 12. Dezember 1869 geschehen ist.

Hierauf erhielt (15. Jänner 1870) zunächst der Senior des Kabinettes, Dr. Baron Ignaz Plener, den Auftrag, mit den Ministern, welche das Majoritätsvotum unterzeichnet hatten, die Geschäfte weiter zu führen und in Gemeinschaft mit ihnen den Antrag auf die künftige Gestaltung des Ministeriums zu stellen. Gleichzeitig wurden die Enthebungsgesuche des Ministerpräsidenten Grafen Taaffe sowie der Minister Dr. Baron Berger und Grafen Potocki genehmigt (1. Februar 1870).

Als ich am 11. Dezember 1869 bei Eröffnung der fünften Reichsratssession in das Abgeordnetenhaus getreten war, hatte das Ministerium den Höhepunkt seiner Wirksamkeit (Volkschul- und Heeresergänzungsgesetz, Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte usw.) bereits überschritten. Die fortgesetzte Weigerung der Czechen, den Reichsrat zu beschicken, hatte seine Kraft gebrochen. Sein Bestreben, diesen Widerstand zu beseitigen, scheiterte zunächst an dem Mangel an Einigkeit des Ministeriums selbst. Diese aber führte zum Abschlusse seiner Tätigkeit.

Von den einzelnen Mitgliedern des
Ministeriums Fürst Karl Auersperg-Graf
Eduard Taaffe 1867.—1870

Fürst Karl (Karlos) Auersperg war bereits 1846—1847 als Mitglied des böhmischen ständischen Landtages, in welcher Eigenschaft er sich der deutschen fortschrittlichen Partei anschloß, politisch tätig. 1861 wurde ihm nicht nur die erbliche Mitgliedschaft des durch die Februar-Verfassung ins Leben gerufenen Herrenhauses zu teil, sondern er wurde auch von Schmerling, der von ihm sagte, daß er der erste Kavalier Österreichs ist, zum ersten Präsidenten desselben vorgeschlagen und vom Kaiser ernannt. In dieser Stellung ist er bis zu Ende des Jahres 1867 verblieben und sodann an die Spitze des nach dem Ausgleich mit Ungarn berufenen Ministeriums getreten. Als er jedoch von den ohne sein und des Ministeriums Wissen von dem Minister des Außern Grafen Beust als Reichskanzler mit den Führern der Czechen geführten Verhandlungen Kenntnis erhielt, zog er sich, wie erwähnt, 1868 von dem Posten zurück. Nachdem er bis Ende 1871, wo sein Bruder Adolf Ministerpräsident (1871—1878) war, als Führer des verfassungstreuen Adels in der Opposition gegen die Ministerien Potocki und Hohenwart beharrte, wurde er 1872 zum Herrenhauspräsidenten und wieder zum Oberstlandmarschall (Präsident des Landtages) von Böhmen ernannt. In erster Eigenschaft verblieb er bis 1879 und in der letzteren bis 1883, um sich dann ausschließlich der Bewirtschaftung seiner Güter zu widmen.

Fürst Karl Auersperg war ein vorzüglicher Präsident von Herrenhaus und Landtag. Ein gewandter und schlagfertiger Parlamentarier, prägte er bezüglich des Verhältnisses des Herren- und Abgeordnetenhauses zu den Beratungen und Beschlüssen das bekannte Wort, das letztere sei der Minuten- und das erstere der Stundenzeiger des parlamentarischen Uhrwerkes.

Er war ein konsequenter, die Staatseinheit obenan stellender und seine Standesgenossen zum Entgegenkommen mahnender, aber auch strenger Politiker und starrer Charakter. Sein Austritt aus dem Ministerium sowie die Niederlegung der Oberstlandmarschallwürde waren die Folge von Vorfällen, mit denen er nicht einverstanden war. Sowie er sich nicht bei einer wichtigen Aktion als Ministerpräsident umgehen ließ, ebenso wollte er sich als Oberstlandmarschall nicht den

Schluß des Landtages in einen dem Ministerium allein beliebigen Zeitpunkt und ohne seine frühere Vernehmung gefallen lassen. Er ist in völliger Zurückgezogenheit am 2. Jänner 1870 gestorben.

* * *

Ich hatte keinerlei Begegnung mit dem Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg. —

Dr. Johann Nepomuk Berger, Minister ohne Portefeuille, konnte infolge seiner durch hervorragende Beredsamkeit erreichten Stellung im Abgeordnetenhaus bei der Bildung des Ministeriums nach dem ungarischen Ausgleich 1867 füglich nicht umgangen werden, wenn man seine Kraft dem Kabinette dienstbar machen wollte. Nachdem aber das seiner Richtung entsprechende Justizressort mit dem ebenfalls stark in den Vordergrund getretenen Abgeordneten Herbst besetzt werden sollte, erübrigte nur, ihn zum Minister ohne Portefeuille vorzuschlagen.

Dr. Berger hatte in jüngeren Jahren eine besondere Neigung zu mathematischen Studien und war auch einige Zeit an der Wiener Sternwarte beschäftigt, wobei er sich mit dem gleichzeitig dort tätigen späteren Ministerkollegen Dr. Rudolf Brestl näher befreundete. Erst später wendete er sich dem juridischen Studium und der Advokatur in Wien zu. Seine Arbeitskraft und juridische Schärfe machten ihn bald zu einem der gesuchtesten österreichischen Advokaten. Insbesondere gesucht war er als Verteidiger in Strafsachen. Seinem Plaidoyer verdankte unter anderen der Chef einer der ersten Firmen Böhmens die Freisprechung von der Anklage wegen minderwertiger Lieferungen für das k. k. Militär anlässlich des Krieges gegen die Franzosen und Italiener im Jahre 1859. Dadurch sowie durch den Angriff auf die Verwaltung der Zwangsarbeitsanstalt in Neudorf bei Mödling durch eine weibliche Kongregation, welchen er gelegentlich eines anderen, ebenfalls großes Aufsehen erregenden Prozesses machte, verbreitete sich sein Ruf als Jurist und Redner noch mehr. Bei den unmittelbar darauf eingeleiteten Wahlen in den Wiener Gemeinderat 1860 und in den niederösterreichischen Landtag 1861 kandidierte er in demselben für den Reichsrat.

Während er in den Wiener Gemeinderat sowie in den Landtag anstandslos gelangte, ist er nicht unter den 1861 vom Landtag in das Abgeordnetenhaus gewählten vier Mitgliedern gewesen. Es wurden der Minister des Jahres 1848, Baron Willersdorf, der Wiener Advokat und als Verteidiger sich eines großen Rufes erfreuende Dr. von Mühlfeld, dann der Schriftsteller und Wiener

Bürger Dr. Kuranda, und der als Julius von der Traun bekannte Schriftsteller und vormalige Staatsanwalt-Substitut Dr. Alexander Schindler gewählt. Bezüglich der ersteren drei bestand zwischen der Rechten und Linken des Landtages keine Meinungsverschiedenheit und wurden sie bei der ersten Stimmenabgabe gewählt. Bezüglich des vierten zu entsendenden Mitgliedes wurde die Entscheidung erst im zweiten Wahlgange getroffen. Die Rechte hatte Schindler nominiert, der zwar auf das liberale Programm in den Landtag gewählt wurde, sich jedoch in demselben rechtzeitig der Rechten anschloß. Die Linke gab beim ersten Wahlgange ihre Stimmen teils für Dr. Berger, teils für Dr. Schuselka ab. Beim zweiten Wahlgange sind mehrere von diesen Stimmen für Schindler abgegeben worden, so daß dieser mit Hinzurechnung sämtlicher Stimmen der Rechten als gewählt verkündet wurde.

Als nach dem 1862 erfolgten Tode Willersdorfs in der Landtagsession 1863 an seine Stelle die Nachwahl eines Reichsratsabgeordneten stattfand, hat es sich wieder um die Kandidatur der beiden früheren Bewerber Berger und Schuselka gehandelt. Die Chancen des ersteren standen entschieden günstiger, weil die Rechte einen eigenen Kandidaten gar nicht hatte und vorhin ein geneigt war, ihm ihre Stimmen zuzuwenden. Gleichwohl deutete der Gegenkandidat in einem offenen Schreiben an, daß die über seine mißlichen Vermögensverhältnisse ausgestreuten Gerüchte seitens des Wahlgegners in die Öffentlichkeit gebracht worden seien und daß ihn dieses Wahlmanöver zur Niederlegung seines Landtagsmandates zwingen. Dadurch wurde in der Tat die öffentliche Meinung so sehr zu Gunsten Schuselkas gewendet, daß es zu Straßenansammlungen und öffentlichen Mißfallensäußerungen (Kazenmusikern) vor der Wohnung Bergers und Umgebung kam, gegen welche polizeilich eingeschritten werden mußte. Der Landtag aber nahm die Neuwahl in den Reichsrat keineswegs sofort vor, sondern erst, nachdem die durch Schuselkas Resignation notwendig gewordene Wahl in den Landtag, bei welcher der letztere, wie vorauszusehen gewesen ist, wiedergewählt wurde, erfolgt war. Dadurch kam es, was Schuselka vermeiden wollte, dennoch zu der für ihn ungünstig abschließenden Gegenkandidatur mit Berger, den eine sehr ansehnliche Majorität des Landtages, unbeirrt von der Einflußnahme der Straße, in das Abgeordnetenhaus wählte.

Dr. Berger zeichnete sich sowohl bei den Ausschuß- als Plenarberatungen des Abgeordnetenhauses aus und sind davon insbe-

sondere die Reden hervorzuheben, die er 1864 im Abgeordnetenhaus über die Teilnahme an der Besetzung der Herzogtümer Schleswig und Holstein sowie 1865 gegen die Verfassungsfestierung und die Ausschreibungen des außerordentlichen Reichsrates im niederösterreichischen Landtage gehalten hat.

Beim Eintritte in das Ministerium brachte Berger das Opfer der Verzichtleistung auf die hohen Einkünfte seiner Advokatenkanzlei und war zunächst dieser Umstand die Veranlassung zum Zustandekommen des Gesetzes vom 22. Juli 1868, betreffend die Mindestpension von Ministern.

Während er seine Kraft wiederholt in den Dienst des Kabinettes stellte und namentlich durch seine glänzende Rede für die allgemeine Heerespflicht viel zum Zustandekommen des betreffenden Gesetzes vom 5. Dezember 1868 beigetragen hatte, wofür er gleichzeitig mit dem ebenfalls beteiligten Minister des Innern Dr. Giskra der damals noch selteneren Auszeichnung des Ordens der Eisernen Krone gewürdigt worden ist, hat sich gerade in der Ministerperiode das Leiden der Schwerhörigkeit eingestellt, das sich bis zur völligen Taubheit entwickelte und der Vorbote seines Hinsiehens und des 1870 erfolgten Todes gewesen ist.

Dieses Leiden behinderte ihn nicht, an dem großen, die innere österreichische Politik beherrschenden und bis in die neueste Zeit hineinreichenden Kampf der Meinungen im Schoße des Ministeriums teilzunehmen, ob und wie direkte Reichsratswahlen einzuführen sind, bezw. ob die verfassungsmäßigen Einrichtungen Österreichs besser in zentralistischer oder föderalistischer Richtung auszugestalten seien. Man hat allen Grund anzunehmen, daß er der Anreger und Führer der Partei des Ministeriums gewesen ist, die sich bekanntlich in der Gestalt eines Minoritätsvotums für die letztere Form ausgesprochen hat.

Gewiß ist Berger auch dabei seiner Überzeugung gefolgt. Es ist aber auch mehr als wahrscheinlich, daß er dem Ministerpräsidenten Grafen Taaffe den Übergang erleichterte, den dieser aus anderen Gründen vor der Periode, wo er mit Hye die Verfassungsgesetze vom Jahre 1867 kontraignierte, zur Unterstützung der Czechen usw. gemacht hat, welche dieselben ebenso wie die Verfassung von 1861 bekämpften, obwohl sie von derselben 1861—1863 Gebrauch gemacht hatten. Gewiß ist, daß Berger nicht nur überhaupt die Stütze der Minoritätspartei des Ministeriums war, welcher sie unumgänglich bedurfte, sondern, daß er auch das geistige Rüstzeug beistellte, dessen sich diese in dem gegen die Mehrheit eröffneten Kampfe vor-

erst akademisch, dann praktisch bediente. Vor allem stammt der Leitsatz der von der Minorität veröffentlichten Denkschrift von ihm, „daß seit dem Austritte Österreichs aus dem Deutschen Bunde infolge des unglücklichen 1866er Krieges, die innere Struktur Österreichs eine andere geworden ist und die sogenannten Erbländer aufgehört haben, ein deutscher Staat zu sein“. —

Immerhin hat es Befremden erregt, daß es der Vertreter einer deutschen Landes- und der Haupt- und Residenzstadt Wien war, der die Notwendigkeit der föderativen Ausgestaltung Österreichs auf die Tagesordnung setzte. Und noch mehr mußte es befremden, daß er darin ganz der Ansicht seines ehemaligen Gegners in der Reichsratswahl, Schuselka, beigepflichtet hat, für welche dieser in der von ihm gegründeten Wochenschrift „Die Reform“ eingetreten ist.

* * *

Ich habe Dr. Baron Berger erst im niederösterreichischen Landtage kennen gelernt und habe ihm, über Einflußnahme seines Freundes und meines parlamentarischen Gönners Dr. Brestl, zu danken gehabt, daß der Wiener Gemeinderat mein Gesuch um Beurlaubung anlässlich der Wahl in den Landesauschuß nicht schon im Jahre 1861 zurückgewiesen hat. Ich war zufällig sein Signachbar im Landtage und hatte buchstäblich Gelegenheit, ihn in der Nähe zu beobachten. Auch ich mußte zugeben, daß er manchmal recht unangenehm sein konnte und sein Selbstbewußtsein sich zuweilen zu stark äußerte. So war ich Zeuge, daß er nach einer größeren Rede einem ihn beglückwünschenden Abgeordneten den Zettel mit Schlagworten für diese Rede in die Hand drückte und ihm herausfordernd zurief, damit seine Rede zu wiederholen, wenn er es könne usw. Auch die beißende Satire, mit der er in dem im Druck erschienenen „Photogramm“ einzelne Kollegen des Landtages übergießt, mußte ihn noch gefährlicher machen. Er hatte mehr Bewunderer als Freunde. Und doch mußte ich mir sagen, daß die Schroffheit von ihm eigentlich doch nur zur Schau getragen wurde. Die Liebe und Verehrung, mit der er an dem Andenken seiner ihm früh entrißenen Gattin hing, die zärtliche Sorgfalt, mit der er seine beiden Söhne umgeben hat, und die treue Freundschaft, die er dem Jugendfreunde Dr. Brestl bewies, das schien mir doch Zeichen zu sein, daß es ihm nicht an Gemüt gefehlt hat.

Der Finanzminister dieses Ministeriums war in der Person des Abgeordneten Dr. Rudolf Brestl vorhinein gegeben, da die Finanzabmachungen mit den Führern der ungarischen Parteien über

die Durchführung des prinzipiell genehmigten Dualismus bezw. die Feststellung der Details durch ihn vereinbart worden sind. Aus seinem Munde habe ich gehört, daß das oftgenannte Beitragsverhältnis von 70 und 30% der beiden Reichshälften von ihm genau nachgerechnet worden und den bis dahin auf Ungarn entfallenen Leistungen entsprechend sei. „Aber“, setzte er hinzu, „Ungarn wird wohlhabender werden und könne daher dieses Verhältnis nicht für immer gelten; es sei daher von 10 zu 10 Jahren die neuerliche Ermittlung notwendig.“ So weit war er der kluge, vorsichtige Hausvater. Vergessen wurde aber dabei, den Schlüssel ein- für allemal festzustellen, nach welchem dieses Beitragsverhältnis dezenniumsweise ermittelt werden soll. Wenn man die jeweilig mit der Vereinbarung verbundene politische Bewegung, wie sie bisher dies- und jenseits der Leitha eingetreten ist, vermeiden und die von den Gegnern der Monarchie ausgenützte Offenhaltung dieses Verhältnisses und seine Bezeichnung mit dem harten Ausdrucke des „Gesamtreiches auf Kündigung“ hintanhalten will, dann muß die Verpflichtung zu dieser Beitragsleistung als eine unzweifelhaft dauernde anerkannt und zugleich der Schlüssel für die allerdings periodisch zu bemessende Höhe derselben festgestellt werden.

Als Finanzminister selbst bemühte er sich, Ordnung in die Staatsfinanzen zu bringen. In dieser Beziehung hat er sich das große Verdienst der Unifizierung der Staatsschuld in 5%ige Rente erworben. Dadurch wurde die den Verkehr sehr belastende und die Übersicht erschwerende Mannigfaltigkeit von 32 vorhandenen verschiedenen Schuldtiteln beseitigt. Bezüglich des Staatshaushaltes trachtete er, die Einnahmen des Staates zu vermehren. Die meistgenannten unter den von ihm eingeleiteten Maßregeln waren die Besteuerung der Coupons der Staatsschuldverschreibungen und der Verkauf unrentabler Staatsgüter, Bergwerke usw. Zwar ist die genannte Besteuerung direkt als Abzug bezw. Verkürzung des vom Staate zu leistenden Zinsgenusses angesehen und von ausländischen Gläubigern der Versuch gemacht worden, gegen dieselbe, allerdings vergeblich, zu protestieren. Ebenso ist die zweite Maßregel als eine Verschleuderung von Staatsgut erklärt worden. Brestls Bestreben, die Finanzverhältnisse zu regeln, hat die entgegenstehenden Schwierigkeiten überwunden und die gesetzliche Sanktionierung dafür erlangt und damit die Grundlage geschaffen, auf welcher spätere Finanzminister das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen vermochten. Der unerschütterliche Glaube an Brestls strenge Rechtlichkeit hat es mit sich gebracht, daß sich ein Widerstand gegen die

Couponbesteuerung im Abgeordnetenhaus nicht erhob, und hat die Annahme sehr viel für sich, daß dieselbe einem anderen Finanzminister nicht so leicht bewilligt worden wäre. Nach erfolgter Zustimmung des Abgeordnetenhauses begrüßten die Minister und Abgeordneten aller Parteien Brestl persönlich. Unter den letzteren befand sich auch der Reichskanzler Baron Beust, welcher das von der Reichsberger Handelskammer erhaltene Mandat ausübte und der betreffenden Sitzung angewohnt hatte. Die Abstimmung dafür wurde tatsächlich als ein persönliches Zugeständnis betrachtet.

Bezüglich des Verkaufes der Staatsgüter hat sich Brestl nur von der damaligen Passivität leiten lassen. Eine Untersuchung über ihre bisherige Bewirtschaftung sowie über die Möglichkeit der Hebung des Ertrages ist dem Verkaufsakt nicht vorausgegangen. Auch die volkswirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Besitzteile, z. B. auch bezüglich des Wiener Waldes und der forcierten Abstockungen, ist dabei nicht ins Auge gefaßt worden. Gegen die später gerade dagegen erhobenen Vorwürfe konnte er allerdings einwenden, daß das Parlament die betreffenden Anträge ebenfalls anstandslos gutgeheißen hat.

In politischer Beziehung ist er seinen alten liberalen Grundätzen auch als Minister getreu geblieben. In der großen Frage der föderalistischen Ausgestaltung der Verfassung hat er sich dagegen ausgesprochen und mit der Majorität des Ministeriums gestimmt, so schwer ihm die dadurch erforderlich gewordene politische Trennung von seinem alten Freund und Kollegen Berger gewesen sein mochte.

* * *

Ich habe Brestl im Jahre 1847 kennen gelernt, 1861 im niederösterreichischen Landtag wiedergefunden und bin ihm von da ab bis zu seinem 1881 erfolgten Tode nahe gestanden.

Er hatte sich auf Grund intensiver mathematischer Studien zuerst auf der Wiener Sternwarte beschäftigt und dann dem Universitätslehramte in diesem Fache zugewendet. Nachdem er an der bestandenen Universität Olmütz Assistent der Lehrkanzel für Mathematik von 1836 bis 1844 gewesen, wurde er zum Supplenten an der Wiener Universität ernannt. In dieser Eigenschaft hatte er 1847 in der zweiten Abteilung des ersten Jahrganges der philosophischen Fakultät der Wiener Universität dieses Lehrfach selbständig zu versehen. Vorhinein waren die Studierenden alphabetisch auf die zwei Abteilungen des Professors Dr. Jenko und des Supplenten Dr. Brestl verteilt. Mich traf die Reihe in die Abteilung des ersteren. In derselben bin

ich auch im ersten Semester verblieben. Da aber dort große pädagogische Störungen vorgekommen sind und Dr. Brestl einen weit größeren Ruf hatte, meldete ich mich in seine Abteilung, was in einer Art Nachahmung der Lernfreiheit gestattet war. So war ich durch ein Semester Schüler Brestls. Ich teilte mit meinen Kollegen die allgemeine Achtung vor dem tüchtigen und ob seiner Unparteilichkeit sehr verehrten Lehrer. Aber es war nicht seine Art, sich weiters populär zu machen. Er ging schweigsam seiner Wege, ohne den Umgang mit jungen Leuten zu behindern, aber auch ohne denselben zu suchen. Aus dieser Zeit datierte daher meine Annäherung an ihn nicht. Auch das Jahr 1848 brachte uns nicht näher aneinander, obwohl er sowie der Assistent bei der Lehrkanzel für Geschichte, Doktor Adam Wolf, der sich nachmals als Historiker einen achtenswerten Namen erwarb, sich in den Philosophenkorps der akademischen Legion einreihen ließen und als einfache Legionäre den Wachdienst vor dem Universitätsgebäude leisteten. Da sie jedoch zu einer anderen Kompagnie gehörten, kam ich mit ihnen nicht weiter zusammen. Wohl aber war es mir peinlich, daß ich gerade, als Brestl Schildwache stand, die Straße passierte und mir der verehrte Lehrer die militärische Ehrenbezeugung leistete.

Dann zogen die Jahre 1848—1861 vorüber, in denen ich in der zweiten Hälfte des Jahres 1848 und in den ersten Monaten 1849 Brestls Namen in Folge seiner Tätigkeit als Abgeordneter und dann als Sekretär der Kreditanstalt nennen hörte. Er war von dem IX. Wiener Vorstadtbezirk in den konstituierenden Reichstag gewählt und hatte sich in demselben — viel weniger durch Rednertalent, das ihm infolge einer beständigen Heiserkeit nicht besonders eigen war, als durch die, man konnte die Bezeichnung wählen, mathematisch klare Art der Darstellung bald hervorgetan. Als es zur Zusammenfassung des Verfassungsausschusses auf Grund der gleichmäßigen Vertretung von je zwei Abgeordneten für die einzelnen Länder kam, wurden ihm zwar als Abgeordneter von Niederösterreich die durch besonderen Radikalismus bekannt gewordenen Abgeordneten Goldmark und Violand erstlich vorgezogen. Bald aber trat der letztere zurück, um den klardenkenden und sich niemals vordrängenden Dr. Brestl an seine Stelle treten zu lassen. Als Mitglied dieses Ausschusses hat er sich an der Fertigstellung des allgemein als Kremstierer Verfassungsentwurf bekannten Antrages beteiligt, der die sämtlichen Mitglieder — auch der slawischer Bezirke — auf sich zu vereinigen wußte und — so hatte die Vereinbarung gelautet — als Ganzes angenommen

worden wäre, wenn die Regierung dies nicht durch die am 7. März 1849 erfolgte Auflösung des Reichstages verhindert hätte.

Obwohl Dr. Brestl jedem unfruchtbaren Radikalismus in seiner parlamentarischen Tätigkeit auch damals ferngestanden war, ist er doch in den Regierungskreisen wegen der unerbittlichen Konsequenz, mit der er die konstitutionellen Grundsätze durchzuführen suchte, sowie wegen der unbeugbaren Nichtbeachtung der durch die Oktoberrevolution eingetretenen Änderung der Stellung des Reichsrates — mißliebig gewesen und auf der Liste der Abgeordneten gestanden, die nach Auflösung des Reichsrates und Erlöschen ihrer Immunität für ihre Reden und ihre politische Haltung in ihrer parlamentarischen Vergangenheit verantwortlich gemacht werden sollten.

Davon in vertraulicher Weise verständigt, hat sich Brestl rechtzeitig aus Kremstier entfernt und zuerst nach Nordmähren zu Freunden und sodann nach Preußisch-Schlesien begeben, wo er bei einer großen industriellen Unternehmung als Buchhalter angestellt wurde. Erst Mitte der 1850er Jahre kehrte er über Vermittlung Theodor von Hornbostls, der im Jahre 1848 Handelsminister war und später als erster Direktor an der Spitze der allgemeinen Kreditanstalt stand — wieder nach Österreich zurück und bekleidete die Stelle des Sekretärs derselben. Bei den Wahlen zum 1861er Reichsrat wurde er von dem damaligen zu den Landgemeinden zählenden Bezirk Sechshaus nächst Wien in den niederösterreichischen Landtag gewählt.

Dort ist er mir gleich bei der ersten Vorbesprechung sehr herzlich und mit der Erinnerung an das Jahr 1848 entgegengekommen und unterließ auch nicht, mich von Parteibesprechungen in Kenntnis zu setzen, die zwischenweilig stattgefunden hatten, usw.

Als es gegen Ende der kurzen ersten Session zu den vom Landtag vorzunehmenden Wahlen in das Abgeordnetenhaus und in den Landesauschuß kam, wußte ich bereits, daß er für das aus der Mitte der Vertreter der Landgemeinden zu begehende Mandat in den letzteren in Aussicht genommen ist. Deshalb und wegen der bereits stattgehabten Annäherung vertraute ich ihm zuerst meinen buchstäblich in der zwölften Stunde gefaßten Entschluß an, für das dritte aus der Mitte des Landtages zu vergebende Mandat in den Landesauschuß kandidieren zu wollen. Zu diesem Beschlusse habe ich mich aufgerafft, nachdem ich von dem dafür ins Auge gefaßten, nach meiner Überzeugung ungeeigneten Kandidaten gehört hatte. Dr. Brestl teilte zwar diese Ansicht, versprach mir auch, für mich einzutreten, verschwieg mir aber sein Bedenken über die erst am Vortage der Wahl

verspätet angemeldete Kandidatur nicht. Er hatte ganz recht, tat jedoch alles dafür und trug wesentlich dazu bei, daß ich schließlich doch dieses Mandat erhielt.

Bei den Sitzungen des Landesauschusses nahm ich meinen Platz neben Dr. Brestl ein. Er war mir auch dort der mit ausgebreiteten Kenntnissen und reichen Erfahrungen ausgerüstete Lehrer, wie einst an der Universität. Als ich nach Jahr und Tag die Bureauformen inne hatte und mich auch in die neuen hinzugekommenen Geschäfte nach der Meinung der Kollegen gut hineingearbeitet hatte, ist er wieder der ältere Freund gewesen, der seine Befriedigung darüber aussprach.

Dr. Brestl hat im Landesauschusse sofort die führende Rolle eingenommen. Angestrebt hat sie der bescheidene Mann gleichwohl nicht. Sie ist ihm von selbst zugekommen. Nicht die Anlehnung an die ständigen Angelegenheiten, welche dem vom Großgrundbesitz entsendeten Abgeordneten Karl Gundacker Baron Suttner besonders am Herzen gelegen waren, auch nicht die selten vorgekommenen Rechtsfragen und die Überwachung der Gemeinden bei ihrer Vermögensverwaltung, welche von dem von der Städtekurie in den Landesauschuß entsendeten Dr. Felder fachmännisch vertreten waren, ja auch nicht die Schulangelegenheiten, die teilweise und nach und nach in den Wirkungskreis des Landesauschusses gelangten, usw. — waren die Gegenstände, die im Landesauschusse in Vordergrund standen. Weit aus wichtiger war die Lösung der sich ergebenden Kompetenzfragen zwischen den politischen und Finanzbehörden und dem Exekutivorgan des neuen autonomen, das Land Niederösterreich vertretenden Landesauschusses.

Bei der Übernahme der Grundentlastungs- und Landesfonds ergaben sich zahlreiche Zwischenfragen, da die staatlichen Organe zunächst trachteten, die Übergabe der Geschäfte möglichst hinauszuziehen und auf das äußerste einzuschränken. Sie machten aber auch Schwierigkeiten bei dem erforderlichen Verkehre mit den Unterbehörden. In diesen für die Geschäftsführung des Landesauschusses maßgebenden Fragen war es immer wieder Dr. Brestl, der mündlich und schriftlich intervenierte und zu ihrer befriedigenden Lösung beitrug. Ohne je selbst politischer oder Finanzbeamter gewesen zu sein, hatte er das beste Verständnis dafür und leitete ihn dabei das scharfe Verständnis für die politische Lage in der glücklichsten Weise. So zähle er die dem Landtage und Landesauschusse durch die Verfassung eingeräumten Rechte verteidigte und zu verwirklichen trachtete, ebenso

war er bemüht, im Wege zulässiger Ausgleichs denselben möglichst nahezu kommen.

Diese Umstände und sein ausgesprochen praktischer Sinn waren es, welche ihn in der kürzesten Zeit zum eigentlichen Führer des ganzen Landesauschusses machten. Sein anspruchsloses Wesen und die sich in allem und jedem aussprechende Redlichkeit seines Denkens und Handelns drängte den Gegensatz zwischen seinen und den politischen Gesinnungen der Konservativen bald in den Hintergrund. Als im Jahre 1864 eine Ersatzwahl in das Abgeordnetenhaus durch den Landtag vorzunehmen war, haben viele politische Gegner von ihm erklärt, ein so tüchtiger Mann gehöre in das Abgeordnetenhaus und sie seien bereit, ihm ihre Stimmen zu geben. Es war nicht seine Art, um Stimmen zu werben. Auch mit mir hat er nicht darüber gesprochen. Und dennoch drängte es mich, sein „Jünger“ zu sein. Die Wahl fiel zu seinen Gunsten aus und hat der Landtag damit das bei den Wahlen 1861 aufgestellte Prinzip durchbrochen, daß beide von ihm vorzunehmenden Wahlen — in das Abgeordnetenhaus und in den Landesauschuß — nicht auf denselben Abgeordneten fallen dürfen. Der Persönlichkeit Brestls zuliebe ist daselbe verlassen worden. Er hatte von meinem lebhaften Eintreten für seine Wahl gehört, dankte mir herzlichst dafür und — was mich gerade von ihm außerordentlich freute — trug mir das „trauliche“ Du an. Wenn er mich dadurch auch zu sich erhoben hat, ich habe doch nach wie vor auf ihn hinaufgeschaut!

Im Abgeordnetenhause legte er genau denselben Weg zurück. Ebenfalls wegen angeblicher extremer politischer Richtung mißtrauisch empfangen, übten sein bescheidenes Auftreten, seine Sachkenntnis und die Liebe zum Parla mente bald auch dort ihre Wirkung aus. Er wurde in den Budgetauschuß und von demselben zum Berichterstatter gewählt und es galt als selbstverständlich, daß er bei den Vorbesprechungen über den ungarischen Ausgleich nicht fehlen durfte. Wie er aus diesen Beratungen als der präsumtive diesseitige Schatzkanzler hervorgegangen und dann vom Kaiser dazu ernannt worden ist und was er als Finanzminister geleistet hat, davon ist schon die Rede gewesen.

Es dürfte nicht überflüssig sein, hier auch intimere Mitteilungen über einen Mann, wie er es war, zu machen. Als er in den Landesauschuß gewählt wurde, schätzte er die Zeit ab, die er demselben täglich widmen werde, und setzte dem entsprechend aus eigener Initiative die ihm als Sekretär der Kreditanstalt zukommenden Bezüge herab.

Die Korrektheit seiner Ansichten bewog ihn in dem Moment der Bildung des Kabinettes zu der peinlichen Mitteilung eines zu seinem großen Schmerze und zur Verdüsterung seines Lebens von einem nächststehenden Mitgliede seiner Familie begangenen und mit der Selbstentlebung geführten Fehltrittes. Niemand hatte eine Ahnung von diesem Dr. Brestl zeitlebens schwer bedrückenden Vorfalle. Er hielt sich verpflichtet, darüber im nächsten Kreise und — ein Teilnehmer an der kleinen Versammlung hat mir von der erschütternden Szene Mitteilung gemacht — in größter Gemütsbewegung zu sprechen und damit zu begründen, daß er nach seiner Meinung deshalb nicht geeignet sei, in den Rat der Krone zu treten. Doch dachten der künftige Kabinettschef und sämtliche späteren Kollegen ebenso korrekt wie er. Sie sagten sich, Brestl hat recht mit dieser Eröffnung getan, sie aber können darin kein Hindernis erblicken, den Mann für den schwierigsten Posten des Ministeriums außeracht zu lassen, der dafür nach ihrer Überzeugung der geeignetste ist. Fürst Auersperg und die ganze Versammlung erklärten Brestl einhellig, daß sie sein Bedenken nicht zu teilen vermögen und sein Eintritt in den Kronrat wurde zur Bedingung von dessen Zustandekommen gemacht. Brestl ließ sich nur langsam davon überzeugen, daß der traurige Fall in seiner Familie keinen Schatten auf ihn werfe. Aber er gab auch seine Einwilligung nur dahin, daß dem Kaiser darüber ausdrücklich berichtet und der Monarch zu entscheiden haben werde, ob er ihn demungeachtet in seinen Rat berufen wolle. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß berichtet wurde und auch der Allerhöchste Herr darin keinen Grund erblickt hat, diese ausgezeichnete Kraft der zu bildenden Regierung zu entziehen.

Ehe noch die Allerhöchste Entscheidung erlossen ist, habe ich ihn in seinem Landesauschußbureau beglückwünscht. Auch damals zweifelte er noch, daß die Ernennung erfolgen werde.

Dr. Brestl ist in seinen Amte, wie man zu sagen pflegt, ganz aufgegangen. Als ich ihn in Begleitung zweier gleichgesinnter Kollegen des Landesauschusses an seinem ersten Audienztage deputativ in seiner neuen hohen Stellung begrüßte, zeigte er uns das an sein Arbeitszimmer grenzende Gemach als den allein benützten Teil der Amtswohnung. Der ihm vorbehaltenen Raum sei wohl klein, meinte der immer abschätzende Finanzmann; aber, sagte er, er ist doch das teuerste „Quartier“, weil, wenn er davon keinen Gebrauch machen würde, der Staat ihm das systemisierte hohe Quartiergeld zahlen müßte. Ebenso erwiderte er einem befreundeten Abgeordneten, der

ihn darauf aufmerksam machte, daß unter dem Überrock die Frackschöße hervorsehen, das sei das Bild der Finanzlage, „die Bedeckung“ reiche eben nicht aus.

Nach der Demission des Ministeriums Hasner, welchem er ebenfalls angehörte, am 11. April 1870, verblieb Dr. Brestl im Ruhestande, setzte aber auch seine parlamentarische Tätigkeit fort. Als das Mandat des Sechshäuser Bezirkes für den Landtag gefährdet war, bot ihm die innere Stadt Wien ein solches als Ersatz an. Dieser aber wählte ihn gern wieder in das Abgeordnetenhaus. Mehr als ein Dezennium setzte er diese gedeihliche Tätigkeit, und zwar auch dann fort, als ihn das mit Lähmungserscheinungen in der Sprache sowie in den Füßen verbundene schwere Leiden aufgesucht und gehindert hat, in derselben Weise wie früher tätig zu sein. Die Krankheit machte Fortschritte und 1881 ist er ihr erlegen.¹ Bei seinem Leichenbegängnisse beteiligte sich ganz Wien, obenan die Regierung und das Parlament. Hervorragende Männer, wie Herbst und Eduard Sueß, trugen die Enden des Bartuches.

Sein Andenken sollte niemals verschwinden!

Ich will nicht weiter hervorheben, daß Brestl für seine Geschwister große Opfer brachte und, selbst Hagestolz, bei seinen unvermählt gebliebenen Schwestern lebte. Daß er aber auch sonst ein seelensguter Mensch war, dafür hat fast jede Landesausschußsitzung den Beweis geliefert. Er referierte nämlich u. a. auch über die Unterstützungsgesuche, und zwar regelmäßig mit bitterem Tadel über die Petenten, die, ohne ihre ungenügende materielle Lage zu bedenken, heiraten und Kinder in die Welt setzen, für deren Unterhalt und Erziehung die Mittel fehlen. Das sei, sagte er mit dem üblichen Seufzerton, gerade eine solche Unmäßigkeit wie jede andere, man sollte „solchen Menschen eigentlich nicht helfen“. Und gleichwohl stellte er jedesmal den Antrag auf eine Unterstützung. Auch sonst war ich oft in der Lage, sein gutes Herz zu beobachten. Ich bin auf dem Wege vom Landhaus ins Hotel zum Mittagessen oft sein Begleiter gewesen. Da sah ich ihn einem auf

¹ So traurig der Anblick war, den vormaligen Finanzminister Dr. Brestl in diesem bresthaften Zustande seinen Platz im Abgeordnetenhause einnehmen und sich nur am Arme eines Begleiters in den Korridors usw. mühevoll fortbewegen zu sehen, so erhebend war es, daß es eben der selbst, wenngleich anderweitig schwerleidende Abgeordnete Carneri — bekannt als Dichter und philosophischer Schriftsteller, nicht minder aber auch als wirksamer Oppositionsredner gegen Taaffe — gewesen ist, dessen Arm zumeist Brestl zur Stütze diente. Man war so sehr an die gemeinsame Erscheinung dieses Paares edler Geister gewöhnt, daß ich sehr erstaunt angesehen worden bin, wenn ich das eine oder andere Mal Carneris Stelle vertreten habe.

einem bestimmten Punkte ausharrenden Bettler jeweilig einen Almosen verabreichen. Als ich ihn nun einmal fragte, weshalb er den Straßenbettel unterstütze, den er ja prinzipiell sicher nicht billige, antwortete er mir, letzteres sei richtig, es sei aber ebenso gewiß, daß der Bettler „weniger habe als er“.

Für sich selbst verbrauchte Brestl sehr wenig, viel mehr für seine Familie und Hilfsbedürftige. Er war daher nicht in dem Falle, nennenswerte Ersparnisse zu machen. Mindestens waren sie nicht umfangreich, denn das Paket, das er als regierender Finanzminister einem Landesauschüßkollegen, der eine feuerfeste und einbruchssichere Kassa führte, in meiner Gegenwart zur Aufbewahrung übergab, als er auf Urlaub ging, war recht klein, natürlich nicht größer als und nachdem er Finanzminister war.

Ich möchte diese Schilderung nicht schließen, ohne noch der Tatsache zu gedenken, daß Brestls Namen von seinen Zeitgenossen meist mit dem Beinamen „der Redliche“ begleitet worden ist. Einer der nachfolgenden Finanzminister, dessen Verdienste um die österreichischen Finanzen jedenfalls auch und um so mehr anerkannt werden müssen, als seine Amtierung in eine Zeit allgemeiner Erschütterung fiel, machte gelegentlich die Bemerkung, daß er mit dieser Bezeichnung ganz einverstanden sei, wenn damit nicht ein Schatten auf die anderen Verweser desselben Ressorts geworfen werden wolle. Ich habe an diesem Gespräch teilgenommen und gesagt: „Das ist richtig, aber, sowie das alte Athen eine Reihe ausgezeichneten Staatsmänner ersten Ranges, aber doch nur einen Aristides ‚den Uneigennütigen‘ hatte, ebenso müssen es sich die österreichischen Schatzkanzler gefallen lassen, daß man Brestl ‚den Redlichen‘ nennt, daß jedoch seine Zeitgenossen damit gewiß nicht die Redlichkeit im engsten Sinne allein, sondern auch die bei ihm insbesondere hervorzuhebende Integrität seiner Absichten bezeichnen wollten.“ —

Dr. Baron Karl Giskra, der Minister des Innern, hatte in früherer Jugend die Doktorgrade der philosophischen und juridischen Fakultät erworben und war als Supplent für die Lehrkanzel der Staatswissenschaft bereits mehrere Jahre vor 1848 tätig. In dem letzteren war er, wie erwähnt, wiederholt an der Universität, insbesondere gegen Hye bei dessen Verteidigung des Preßgesetzes vom 1. April aufgetreten. Auch sonst intervenierte er bei improvisierten Gerichtsverhandlungen in der Aula. Einer derselben wohnte ich bei. Dr. Baron Giskra verhörte öffentlich ein Zivilpolizeiorgan, das sich irgendwie verdächtig gemacht hatte. Ich bedauere sagen zu müssen,

daß ich den dabei eingehaltenen formlosen und leidenschaftlichen Vorgang in unangenehmer Erinnerung habe. Jedenfalls war der Eindruck viel unangenehmer, als ihn Dr. Baron Giskra bei der Bekämpfung des Preßgesetzes gemacht hatte.

Er wurde nicht von Wien, sondern von seiner Vaterstadt Mähr.-Trübau, in das Frankfurter Parlament gewählt. Dort stand er durch seine hinreißende Rednergabe¹ und die juristische Schärfe seiner Darstellungen in dem Vordergrund, schloß sich aber mehr der großdeutschen Partei an. Das war die Ursache, daß er erst nach längerer Abwesenheit, Ende 1850, nach Österreich zurückkehrte und die angelegte Erlaubnis zur Ausübung der Advokatur erst nach Jahren — 1859 — und nicht in Wien, sondern Brünn erlangte. Bis dahin mußte er sich mit der Beschäftigung in der Advokatenkanzlei des berühmten Verteidigers Dr. Mühlfeld begnügen. Dagegen wurde er nach dem Jahre 1861 von dort in den mährischen Landtag und von diesem in das Abgeordnetenhaus entsendet. In demselben glänzte er ebenfalls als Redner und mehrfacher Berichterstatter, insbesondere auch für das damals noch im österreichischen Reichsrat verhandelte Militärbudget. Zugleich wählte ihn der Gemeinderat von Brünn zum Bürgermeister, in welcher Eigenschaft er ein besonderes Organisationstalent an den Tag legte und überdies im Jahre 1866 während der preußischen Invasion außerordentlich wirksam für die Stadt intervenierte.²

Es war selbstverständlich, daß Graf Beust diesen hervorragenden Abgeordneten für den Ausgleichsplan mit Ungarn in erster Linie zu gewinnen suchte. Zunächst ist er ihm durch die Berufung auf den Präsidentenstuhl des Abgeordnetenhauses auf Grund der damals dem Kaiser zugestandenen Ernennung entgegengekommen. Dann wurde in die revidierte Verfassung die Bestimmung aufgenommen, daß der Präsident des Abgeordnetenhauses von demselben gewählt wird, auf Grund welcher Giskra die Präsidentenwürde durch die freie Wahl der Abgeordneten erhalten hat. Endlich war ihm der wichtige Posten des Ministers des Innern in dem 1867 österreichischerseits gebildeten Kabinette zugesagt und Graf Taaffe hat ihm zuliebe dieses wichtige unter Beust von ihm innegehabte Ressort mit dem des neugeschaffenen Ministeriums für Landesverteidigung und die öffentliche Sicherheit vertauscht.

¹ Man legte ihm dort den Beinamen des „rasenden Ajas“ bei, sowie er auch im österreichischen Parlamente bei den Stenographen der gefürchtete Redner war.

² Es wurde zu dieser Zeit behauptet, daß die erste Annäherung zum Präliminar-Friedensschlusse mit Preußen in Nikolsburg durch Giskras engere Berührung mit maßgebenden Persönlichkeiten vermittelt wurde.

Als Minister des Innern hat er wesentlich zur Durchführung der Trennung der Verwaltung und Rechtspflege beigetragen. Die politische Behördenorganisation ist nach der von ihm eingebrachten Vorlage durchgeführt worden und besteht mit geringfügigen Änderungen noch heute aufrecht.¹ Er wollte auch ein rascheres Tempo in die Verwaltung bringen, besuchte Ämter selbst und entfernte säumige Chefs. Er suchte auch durch neue Kräfte das Beamtenpersonal „aufzufrischen“. So gewann er in Mähren den als Staatsanwalt-Substituten in früherer Zeit zurückgetretenen, im Lande sehr populären Johann Baron Chlumeky als Statthaltereirat I. Klasse für den politischen Dienst. Auch in Niederösterreich plante er Ähnliches und noch radikaler. Dabei zog er Vertrauensmänner — größtenteils aus dem Parlamente — bei der Besetzung der höheren Stellen zu Rate und beachtete auch ihre Vorschläge. Nach denselben wurde Baron Wiedenfeld — später Sektionschef im Ackerbau- und Handelsministerium sowie zuletzt Statthalter in Oberösterreich — der früher als Referent bei der niederösterreichischen Statthalterei mit den Landtagsabgeordneten in vielfacher Berührung war und dann als Sektionsrat ins Ministerium des Innern versetzt wurde — als Statthaltereirat I. Klasse wieder zur Statthalterei zurückversetzt und der Landtagsabgeordnete Ernst Schneider, der sich als Vorsteher eines gemischten Bezirksamtes den allerbesten Namen gemacht hat, zum Statthaltereirat II. Klasse ernannt. Ebenso berücksichtigte er auch sonstige Bemerkungen über Funktionäre des öffentlichen Dienstes. Auch hat er das Werk der Befreiung des Grund und Bodens von Belastungen aller Art durch Aufhebung des Rechtsverhältnisses des Lehensbandes, wo es überhaupt noch bestand, vervollständigt.

Um die Reichs-Haupt- und Residenzstadt Wien hat er sich das große Verdienst erworben, daß er die Anträge der seit mehreren Jahren (noch von Lasser als Verwaltungsminister im Ministerium Rainer-Schmerling) eingesetzten, gemischten, aus Mitgliedern der Regierung, des Landesauschusses und der Gemeinde Wien zusam-

¹ Die von Dr. Giskra herrührende Einführung, daß die Stellvertreter der Länderchefs nicht den Titel von Hofräten (später in größeren Ländern Vizepäsidenten), sondern von Statthaltereiräten I. Klasse zu führen hatten, hat sich nicht erhalten und ist infolge fortwährender Bestrebungen der davon Betroffenen nach einigen Jahren wieder rückgängig gemacht worden.

Von ebenso kurzer Dauer war die Befolgung jenes Erlasses gegen die „Unpersönlichkeit“ in amtlichen Kundmachungen, wodurch er die persönliche Verantwortlichkeit des Anordnenden hervorheben wollte. Das von ihm bekämpfte „Man“ kam nach ihm bald wieder zur Geltung, wörtlich oder doch dem Sinne nach.

mengesetzten Kommission bezüglich der Donauregulierung bei Wien, aus dem Zustande akademischer Beratungen und Anträge in den der praktischen Durchführung versetzte. Ihm ganz besonders ist zu danken, daß das Gesetz vom 8. Februar 1869 zu stande gekommen ist, nach welchem die Kurien des Staates und Landes sowie der Gemeinde Wien an den Kosten usw. zu gleichen Teilen partizipierten. Die Wirkung dieses großen Werkes — Verhütung der früher periodisch eingetretenen Überschwemmungen ganzer Wiener Stadtteile, sowie die nach und nach ermöglichte Nutzbarmachung des gewonnenen Grund und Bodens und sodann die Möglichkeit der Weiterführung der in Wien einmündenden großen Bahnen zu dem regulierten Hauptstrom (Herstellung stabiler Brücken über die Donau) und die Anlage der diese Hauptlinien untereinander verbindenden Donauuferbahn — konnte sich erst nach Jahrzehnten geltend machen und wird in der Folge noch mehr zu Tage treten. Es wird immer das Verdienst Dr. Baron Giskras bleiben, die staatliche Anteilnahme an den großen Kosten ermöglicht und die auch sonst mit der gesetzlichen Festlegung des ganzen Projektes verbundenen Schwierigkeiten überwunden zu haben. Zeitgenössisch ist die Wiener Donauregulierung nicht genug gewürdigt worden.

Vorzugsweise war aber seine Tätigkeit als Minister des Innern durch die einleitenden Schritte zur Einführung der direkten Wahlen in den Reichsrat in Anspruch genommen. Giskra war so wie Lasser und andere hervorragende deutsche Politiker und Parlamentarier von der Überzeugung erfüllt, daß mit dieser Verfassungsänderung die Komplettierung des Abgeordnetenhauses erreicht und der Widerstand der Tschechen gebrochen wird. Nachdem diese Frage in seinem Ressort behandelt werden mußte, hielt er es für seine vornehmlichste Aufgabe, sie der Lösung zuzuführen. Er hat als den ersten Schritt dazu die Rundfrage in allen Ländern gestellt und sodann das Ergebnis im Kreise der deutschen Abgeordneten näher besprochen. Danach wollte er die Genehmigung zur Einbringung der Vorlagen einholen. Da sich jedoch die Minister Berger, Potocki und Taaffe dagegen aussprachen, kam es zur Unterbreitung der Majoritäts- und Minoritätsvoten und zur Entscheidung des Kaisers zugunsten des ersteren sowie zur Demission der genannten drei Minister und zur Bildung des Ministeriums Hasner.

Ungeachtet daselbe wegen des Exodus der Abgeordneten aus Galizien und teilweise der Bukowina sowie von Krain und Tirol bereits nach 70-tägiger Amtsdauer am 11. April demissionierte, hat

Dr. Baron Giskra noch früher — am 20. März — um die Enthebung bitten müssen, nachdem er mit dem Antrage, die Vorlage im Abgeordnetenhaus in diesem Zeitpunkte einzubringen, im Ministerrate nicht durchgedrungen war. Man behauptete in eingeweihten Kreisen, daß sich Dr. Baron Giskra zu diesem speziellen Rückzug bestimmt fühlte, weil er sich bewußt wurde, dem Kaiser persönlich unangenehm geworden zu sein, da er sich bei einer unter dessen Vorsitz abgehaltenen Konferenz von seinem Temperament hinreißen ließ, seiner gegensätzlichen Meinung (gegen Dr. Berger) auch den entsprechenden körperlichen Nachdruck geben zu müssen.

Er ist nach seinem Rücktritte noch bis zu seinem 1879 erfolgten Tode parlamentarisch tätig gewesen, und zwar ab 1873 wieder als Abgeordneter der Stadt Brünn, die ihm die alte Anhänglichkeit bewahrt hatte. In diesem Zeitraum hat er sich namentlich an der Bekämpfung der Bestrebungen Hohenwarts sowie in den Delegationen an den Verhandlungen über die Bosnische Okkupation beteiligt.

Sowie er im Abgeordnetenhaus ausdrücklich erklärte, eine staatliche Stellung nicht mehr anzustreben, war er auch in der Tat außer seiner parlamentarischen Tätigkeit nur mehr bemüht, an Privatunternehmungen Anteil zu nehmen. Unmittelbar nach der Demission wurde ihm die Stelle des Präsidenten einer Bank angetragen und er hat diese sowie auch die Wahl in den Verwaltungsrat der Lemberg-Czernowitz-Jassyer Bahn, aber auch die Ehrenstelle eines Oberkurators der ersten österreichischen Sparkasse in Wien angenommen. Gegen die Beteiligung an bestimmten Privatunternehmungen eines gewesenen Ministers erhob sich in der Öffentlichkeit, als es sich im Jahre 1873 um die direkte Wahl ins Abgeordnetenhaus handelte, eine so starke Opposition, daß auch seine Beredsamkeit dagegen nicht aufkommen konnte und er sich zur Verlegung seiner Kandidatur von Wien nach Brünn entschlossen hat. Allerdings hatte er die Kraft, diese Schluppe durch seine weitere Haltung im Parlamente und in den Delegationen wettzumachen. Er ist auch nachmals einer der Führer der Linken des Abgeordnetenhauses geblieben. Ebenso hat er die kaiserliche Erlaubnis zur Führung des Geheimratstitels, die ihm anlässlich des Angriffs wegen behaupteten unstatthaften Geldgewinnes in Sachen der Lemberg-Czernowitzer Eisenbahn einige Zeit entzogen war, wieder erlangt.

* * *

Ich glaube Dr. Baron Giskra erst 1868 näher bekannt geworden zu sein, als er als Minister von der inneren Stadt Wien in den nieder-

österreichischen Landtag gewählt worden ist. Fast gleichzeitig war er als Minister des Innern Präsident der Donauregulierungskommission, welcher ich als einer der Vertreter des niederösterreichischen Landesauschusses angehörte, für die ich damals aber auch als ständiger administrativer Referent fungierte. In dieser Eigenschaft hatte ich auch einmal den Kampf mit ihm aufzunehmen. Es handelte sich nämlich um den Bau einer zweiten stabilen Brücke über den Donaudurchstich bei Wien für Rechnung des Regulierungsfonds. Diese bei Stadlau hergestellte stabile Brücke genügte nicht und war die Notwendigkeit einer zweiten Überführung in der alten Verkehrsrichtung nach Floridsdorf (an Stelle der hölzernen Ladorbrücke) allgemein anerkannt. Die Kurien des Landes und der Stadt Wien hatten sich dafür ausgesprochen. Unerwarteterweise erklärte der Minister, daß er namens der Kurie des Staates nicht zustimmen könne. Selbstverständlich habe ich hierauf die für diesen Bau sprechenden Gründe nochmals und mit aller Entschiedenheit angeführt. Aber ich habe auch damit geschlossen, daß ich mich der Hoffnung hingebende, der Minister werde nicht vergessen, daß er u. a. auch Abgeordneter der Stadt Wien und daß diese zweite Donaubrücke ein eminentes Verkehrsbedürfnis ist. Der Appell blieb nicht ohne Wirkung. Der Minister gab nach und die Kommissionsmitglieder legten mir nach Schluß der Sitzung den Beinamen des Löwenbändigers bei.

Dr. Baron Giskra nahm mir diesen Appell keineswegs übel. Es scheint ihm dieses direkte Angehen des Gegners in einer Sache, die man für recht angesehen hat, sogar gefallen zu haben. Er behauptete auch, meine Tätigkeit im Landesauschusse, Landtage und Abgeordnetenhaus seit 1869 gebilligt zu haben. Tatsächlich hat er während seiner Minister-schaft dreimal den Gedanken verfolgt, mich in den Staatsdienst zu bringen. Das ist so gekommen: Als ich einmal das Bureau des Landesauschusses (Herrengasse, Landhaus) verließ und den zufällig vorüberfahrenden Minister Giskra gegrüßt hatte, ließ er zu meiner Überraschung den Wagen halten, ging auf mich zu und schritt die Seitengasse mehrere Male mit mir auf und ab, die bezeichnenderweise den Namen „Regierungsgasse“ führt. Er sprach über die verschiedensten Landesangelegenheiten, sprunghaft von dem einen zu dem anderen übergehend, und unter anderem auch davon, daß der Statthalter Graf Chorinsky seinen Posten verlassen müsse, weil einer seiner Söhne in einer das allgemeine Aufsehen erregenden Angelegenheit verwickelt war. Nachdem er dieses Gespräch in der stillen Regierungsgasse beendet und seinen Wagen wieder bestiegen

hatte, habe ich mich vergeblich gefragt, weshalb er es eigentlich geführt hat?

Ich sollte noch am Abend desselben Tages aufgeklärt werden. Auch der niederösterreichische Landtag glaubte einmal den Reichskanzler bei einem Festdiner feiern zu müssen. Noch vor Beginn desselben teilte mir der Abgeordnete Dr. Kuranda mit, daß er vor einigen Stunden den Besuch Giskras und dabei die Nachricht erhalten habe, daß letzterer daran denke, mich zum Statthalter von Niederösterreich (!) vorzuschlagen. Kuranda genoß als Schriftsteller und mit den Wiener Verhältnissen wohlvertraut, das besondere Vertrauen des Ministers. Giskra hat ihn nicht nur um seine Meinung „über diese Idee“ befragt, sondern ihn auch ersucht, mich zu sondieren. Er hätte sich an niemand Besseren wenden können, denn Kuranda war ein langjähriger Berater von mir. Er erzählte mir, ihm gesagt zu haben, „daß Sie den Antrag, wenn er wirklich gestellt würde, nicht annehmen werden“. Er hatte den Satz noch nicht beendet, als ich ihm in die Rede fiel und ebenso überrascht „über diese Idee“, als mit aller Entschiedenheit die Versicherung aussprach, gewiß nicht zu ihrer Verwirklichung beitragen zu wollen. Wir stimmten darin überein, daß sich der Minister dabei gründlich geirrt habe, daß ich für diese Stelle nicht passe und sie nicht für mich. Unsere Beratung war bald zu Ende. Die Ablehnung hatte mir gar keine Überwindung gekostet. Aber Dr. Baron Giskra ließ sich dadurch nicht abhalten, mich ein zweites Mal zum Eintritt in den Staatsdienst aufzufordern. Das geschah in Gegenwart des Abgeordneten Dr. Schindler und des Chefs seines Präsidialbureaus, Hofrat Brey ski. Er teilte Schindler und mir den Vorschlag über die Besetzung der höheren Statthaltereiratsstellen und der Bezirkshauptleute mit dem Ersuchen mit, ob die genannten unseres Wissens politisch einwandfrei seien. Für die Stelle des Statthaltereirates I. Klasse sollte ich ernannt werden. Ich lehnte auch in dem Falle ab und proponierte einen nach meiner Überzeugung sehr geeigneten Ersatzmann, indem ich, wie schon erwähnt, den früheren, mit dem Landesauschusse in starke Berührung gekommenen Referenten der Statthaltereirei und dann als Sektionsrat ins Ministerium des Innern berufenen H. von Wiedenfeld in Vorschlag brachte. Er ist auch nach Anhörung der Gründe meiner Ablehnung darauf eingegangen. Letzterer wurde zum Statthaltereirat I. Klasse ernannt, was wohl der weitere Schritt zur nachmaligen Laufbahn als Sektionschef und Statthalter gewesen ist. Ebenso wurde mein Vorschlag, das ausgezeichnete Mitglied des niederösterreichischen Landes-

auschusses, Ernst Schneider, der den exekutiven politischen Dienst in den untersten Stellungen und als Vorstand eines gemischten Bezirksamtes wie wenige kennen gelernt hatte, zum Statthaltereirat II. Klasse zu ernennen, akzeptiert. Mein Kollege Schindler stimmte mir durchaus zu und war so freundlich, meine Ablehnung der angebotenen Stelle damit zu unterstützen, daß — ich als Mitglied des Landesauschusses unentbehrlich sei!

Dr. Baron Giskra ging jedoch so beharrlich der Idee nach, mich in den Staatsdienst zu ziehen, daß er den Versuch noch ein drittes Mal erneuerte. Diesesmal handelte es sich nicht mehr um den Dienst bei der Landes-, sondern bei der Zentralstelle. Auch bei dieser — Ministerium des Innern — hatte er eine „Impfung“ der bürokratischen Organe, wie er diesen Vorgang nannte, durch parlamentarische Elemente vorgenommen. Wie erwähnt, wurden der Abgeordnete Dr. Banhans, Administrator der Güter des Grafen Waldstein, als Sektionschef, und Dr. von Stremayr, Mitglied des steiermärkischen Landesauschusses, als Ministerialrat in diese Zentralstelle berufen.

Als am 1. Februar 1870 diese beiden Funktionäre zu Mitgliedern des Ministeriums Hasner ernannt wurden, suchte Giskra wieder zwei Parlamentarier in seinem Ressort unterzubringen. Statt Dr. Banhans sollte Dr. Klier, ebenfalls ein deutschböhmischer Abgeordneter und Advokat, und ich an Stelle Stremayrs eintreten. In dem Falle würde ich der Aufforderung gefolgt sein, wenn auf die von mir gestellten Bedingungen eingegangen worden wäre. Ich verlangte vor allem gleichzeitig in der Stellung als Landesauschußmitglied verbleiben zu können und im Ministerium mit dem Referat über Landesauschußangelegenheiten der verschiedenen Provinzen betraut zu werden. Dr. Baron Giskra sah die Möglichkeit einer solchen Einrichtung ein und wäre damit die Möglichkeit geschaffen worden, nicht nur die oft ganz unmotivierten Verschiedenheiten der einzelnen Landesverwaltungen, sondern auch das in manchen Fällen viel zu kostspielige Gebaren, für welches schließlich nicht selten die Finanzen des Staates ausbilden müssen, hintanzuhalten. Er war damit ganz einverstanden. Dagegen wollte der ihm zur Seite gestandene Sektionschef Wehli von dem gleichzeitigen Verbleib im Landesauschuß nichts wissen und proponierte mir in der Annahme, daß es sich nur um die mit der Landesauschußstelle verbundenen Gebühren handle, mich dafür mit einer dotierten landesfürstlichen Kommissärstelle abfinden zu lassen. Als ich ihm klarmachte, daß ich auf dieser Beibehaltung bestehen müsse, weil ich nur im Falle der fortlaufenden Fortführung von

Landesgeschäften das richtige Verständnis für das zu bildende Referat, aber auch die nötige Selbständigkeit und Unabhängigkeit gegen Minister und Ministerium behalten könne, war der Minister definitiv einverstanden. Der Sektionschef aber fand einen so selbständigen, direkt dem Minister unterstellten Referenten ganz — ungehörig.

Darüber schwebten die Verhandlungen. Abgeschlossen wurden sie nur durch die Demission Giskras und war damit ihr Nichtzustandekommen besiegelt. Sektionschef Baron Wehli beeilte sich, mich davon zu verständigen, wobei er sichtbar befriedigt zu sein schien. Ich aber versicherte ihm, daß ich keinesfalls von den gestellten Bedingungen abgegangen wäre.

Auch nach der Demission Baron Giskras habe ich öftere, immer freundliche Berührungen mit ihm gehabt. Dieselben haben erst aufgehört, als ich 1873 für das Abgeordnetenhaus nicht mehr kandidierte. Als er 1879 einem Herzleiden erlag, mußte man sich gestehen, daß er ein sehr hervorragender Parlamentarier gewesen ist, wenn man auch vielleicht nicht mit allem einverstanden sein konnte, wofür er gesprochen hat und eingetreten ist. —

Dr. Eduard Herbst, der Justizminister des Ministeriums, ist, noch nicht 30 Jahre alt, Professor der Rechtsphilosophie und des Strafrechtes an der Universität Lemberg geworden. Er ist zwölf Jahre dort verblieben, bis er 1859 an die Prager Universität berufen wurde. Während seiner Lehrtätigkeit hat er ein Handbuch des Strafrechtes sowie eine Sammlung von Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in Strassachen usw. veröffentlicht. Diese literarische Tätigkeit war gewiß sehr beachtenswert und hat das Buch wiederholte — sieben an der Zahl — Auflagen erlebt usw. Gleichwohl war es die politische Laufbahn, die ihn weitaus mehr in den Vordergrund stellte.

Er wurde mit Hasner und Brinz — beide ebenfalls Professoren der Prager Universität — 1861 in den böhmischen Landtag und von diesem in das Abgeordnetenhaus gewählt. Während Hasner durch seine bei der Eröffnung der ersten Reichsratssession erfolgte Ernennung zum ersten Vizepräsidenten des Abgeordnetenhauses sofort an Bedeutung gewonnen hat und Dr. Brinz durch seine frühere Lehramtstätigkeit in Bayern, woher er nach Prag berufen wurde, sowie durch hervorragende literarische Leistungen, nicht minder auch durch seine Reden und Berichte im Abgeordnetenhaus selbst, sich alsbald sehr bemerkbar machte — ist Dr. Herbst im Abgeordnetenhaus erst nach und nach durch seine dialektische Schärfe und größere Betonung des deutschen Standpunktes in Böhmen zur Geltung gekommen. Daß

er sich dabei viel weniger mit juridischen und Unterrichtsfragen und viel mehr mit den rein politischen und finanziellen Fragen beschäftigte, wird für den kritischen Beobachter der Entwicklung von Parlamentariern immer von Interesse sein. Insbesondere wendete er dem Eisenbahnwesen große Aufmerksamkeit zu. Noch vor Eröffnung der ersten Session verfaßte er im „Prager Kasino“ eine dem Abgeordnetenhaus überreichte Petition, in welcher eine Änderung des bis dahin beobachteten Systems verlangt wird. Im Abgeordnetenhaus selbst beteiligte er sich bei allen Eisenbahnangelegenheiten. Insbesondere wurde er ein Spezialist für die Bemessung der alljährlich ins Budget einzustellenden Garantiebeträge für Privatbahnen, wobei er sich aber von der subjektiven Beurteilung der Verkehrschancen leiten ließ.

Jedenfalls hatte er auf die Führung der deutschböhmischen Abgeordneten sowie auf die Linke einen so großen Einfluß, daß er bei den 1865 eröffneten Verhandlungen über den ungarischen Ausgleich zu Rate gezogen werden mußte und tatsächlich lebhaften Anteil an denselben nahm. Auch als das daraus hervorgegangene Ministerium Karl Quersperg gebildet wurde, glaubte man sich seiner Mitwirkung, und zwar in der Eigenschaft des Justizministers, versichern zu müssen. Als solcher war er bei der Scheidung der untersten Behörden nach Justiz und Verwaltung mittätig. Er hat auch einen Entwurf einer neuen Zivilprozeßordnung vorgelegt. Bei Erwähnung der geringen Harmonie der Minister unter sich, ist auch gegen ihn die Klage erhoben worden, daß er nichts dazusetzen hat, die Differenzen mit Dr. Berger zu mindern. Wenn auch das Minoritätsvotum der Minister Berger, Potocki und Taaffe den politischen Anschauungen Herbsts vollkommen entsprochen hätte, würde dieses persönliche Verhältnis die politische Zusammenarbeit verhindern haben.

Nach dem Rücktritte des Ministeriums hat Herbst keine staatliche Stellung bekleidet und hat sich auch nicht an irgend einer Privatunternehmung beteiligt. Wohl aber setzte er seine parlamentarische Tätigkeit auf das intensivste fort. Seine Opposition ist von da ab noch schärfer geworden. Daß sie gegen die Ministerien Potocki und Hohenwart gerichtet war, muß als selbstverständlich gelten. Was man ihm aber nicht verzeihen konnte, das war, daß er das aus Parteifreunden zusammengesetzte Ministerium Adolf Quersperg ebenso bekämpfte. Es gab — das Gesetz betreffend die Einführung der direkten Wahlen ausgenommen, für das er als Berichterstatter funktionierte — keine größere Frage, in welcher er nicht in Opposition gegen die

Regierung war. So bezüglich des Ausgleiches mit Ungarn und bezüglich der Okkupation von Bosnien und Herzegowina usw. Er war nicht mehr der Führer der Deutschen und Linken, sondern der Leiter der Opposition gegen dieselbe Regierung, welche das schwierige Werk der direkten Wahlen vollbracht hatte. Infolgedessen hat er, vielleicht unbewußt, zur Zerfetzung der eigenen Partei wesentlich beigetragen. Die Klage, welche Baron Chlumetzky in dem an den Verfasser gerichteten Schreiben (September 1879) gegen die Partei vorgebracht hat, war ebenso an ihn gerichtet, da sie von ihm geführt wurde.

Den unbestrittensten parlamentarisch-politischen Fehler beging er jedoch dadurch, daß er im Jahre 1878, als das Ministerium Adolf Auersperg „zu Tode geheßt“ war und um seine Enthebung gebeten hat, vom Kaiser als Führer der größten Partei des Abgeordnetenhauses in gutkonstitutioneller Weise über die Bildung der nächsten Regierung zu Rate gezogen wurde, zwar den Finanzminister des scheidenden Kabinettes Baron Depretis als den geeigneten Mann zu nennen wußte, daß er ihn aber nicht nur nicht unterstützte, sondern daß er ihm in der Parteiversammlung entschieden entgegengetreten ist, als er sein Programm entwickelte. Als nun Baron Depretis nach diesem Vorgange die Bildung eines neuen Kabinettes nicht mehr übernehmen konnte und die vom Kaiser erhaltene Mission zurücklegen mußte, hat der Monarch diese Haltung Herbsts nicht nur als einen persönlichen Vertrauensmißbrauch angesehen, sondern erblickte darin überhaupt einen Beweis der Unfähigkeit der Verfassungspartei zur Bildung einer kräftigen Regierung aus ihren eigenen Reihen. Die ganze politische Welt hat darin die Veranlassung zum Ausblick nach einem Staatsmanne erkannt, der zwar vormals der Verfassung vom Jahre 1867 zu Pate gestanden ist, aber dennoch die Gewähr geboten hat, eine parlamentarische Partei bilden zu können, welche die von Dr. Herbst und Genossen verleugneten Staatsnotwendigkeiten, zunächst die Okkupation von Bosnien und Herzegowina sowie die Verlängerung des Rekrutenkontingentes auf weitere zehn Jahre usw. zu bewilligen bereit war.

Damals ergab sich der Ruf nach dem als Statthalter in Tirol wirkenden Grafen Taaffe als eine Konsequenz der Situation. Herbst wird immer die Schuld auf sich lasten haben, der Promotor des letzteren und seiner 14jährigen, Oesterreich in eine verderbliche nationale Richtung drängenden Politik gewesen zu sein.

Die durch ihn hervorgerufene Schädigung der deutschen Partei scheint auch die Ursache gewesen zu sein, daß er bei den Wahlen 1885

in dem altangestammten Wahlbezirk Schluckenau nicht mehr durchdringen konnte und als einer der älteren Parlamentarier gezwungen war, in der inneren Stadt Wien zu kandidieren. Diese Erfahrung mußte auf den im Parlamente selbst noch immer eine hervorragende Rolle spielenden Volksvertreter um so empfindlicher eingewirkt haben, als er der Wahlbezirks-Richtumpolitik keineswegs fernstand. In dieser Beziehung muß um so mehr darauf verwiesen werden, daß er sich in dem für diese Richtung sprechenden Falle — Begünstigung Böhmens bei der Grundsteuerbemessung im Jahre 1881 gegenüber den deutschen Provinzen — im Bunde mit seinen politischen Gegnern, den Vertretern Galiziens unter Führung des Finanzministers Dunajewski, befunden hat. Damit stimmt vollkommen überein, daß er mit derselben Entschiedenheit auch für seinen neuen Wahlbezirk Wien (Innere Stadt) ebenso warm eingetreten ist und ihm die Haupt- und Residenzstadt die längst angestrebte Aufhebung der Straßenmauten an den Verzehrungssteuergrenzen zu danken hat.

Herbst ist 1891 gestorben, war aber schon mehrere Jahre vorher leidend. Der um das Jahr 1890 wieder beginnende größere Anteil der deutschen Partei an den Regierungsgeschäften mit dem Niedergange des Regierungssystems Taaffe ist in die Zeit gefallen, wo Herbst verhindert war, seinen Einfluß auf die Partei weiter auszuüben und wo derselbe 1891 ganz aufhörte, ein Zusammentreffen, das immerhin bezeichnend ist. Jedenfalls hat es maßgebende Politiker gegeben, die dem letzteren Umstände die Möglichkeit dieser größeren Annäherung der beiden großen Parteien zugeschrieben haben.

* * *

Ich habe mit Herbst zweimal Berührungen auf dem politischen Gebiete gehabt. In meiner Abgeordnetenhausperiode 1869—1873 war das gar nicht der Fall. Wohl aber hatte ich Gelegenheit wahrzunehmen, daß er nicht zu den Abgeordneten zählte, welche jüngere Kollegen sehr aufmunternd empfingen und förderten. Als ich 1879 wieder in das Abgeordnetenhaus gewählt war und einen Bruch der Partei mit dem gerade gebildeten Kabinette des Grafen Taaffe zu verhindern suchte, beantragte ich im Klub, daß die Mitglieder der Regierung, welche unserer Partei angehörten, jeweils auch zu den Klubversammlungen und Beratungen Zutritt haben. Damit wollte ich nur den allerorts üblichen parlamentarischen Zustand herstellen. Der Klub war auch damit einverstanden. Dr. Herbst, der im Nebenzimmer seiner Whistpartie oblegen war, hörte davon, eilte in

die Klubversammlung und bewirkte, ungeachtet meiner Verteidigung dieses Beschlusses, seine Rücknahme. Kaum war er aber zum Spieltisch zurückgekehrt, bedauerten die meisten anderen Abgeordneten den von ihm ausgeübten Terrorismus. Ich hatte einen Beweis davon erhalten.

Das zweitemal hatte ich mit den bei den Wählerversammlungen in Pönsdorf und Korneuburg 1881 gehaltenen Reden nicht das Glück, in seinem Sinne zu sprechen. Ich habe gemeint, es sei bei den Bevölkerungsverhältnissen Oesterreichs geboten, daß die Deutschen den czechischen Forderungen, soweit sie sprachlicher Natur sind und das staatliche Interesse nicht verletzen, entgegenkommen sollen. Dieser Meinung war Herbst nicht und man sagte mir, daß von ihm die Bewegung angeregt worden ist, in welcher — von der Warnsdorfer Zeitung ausgehend, sich aber auch auf andere nordböhmische Orte erstreckend — ich zur Niederlegung meines Mandates aufgefordert wurde, in der aber gleichzeitig auch versucht worden ist, in meinen Wahlorten in Niederösterreich meine Stellung — allerdings ohne Erfolg — zu untergraben.

Das war die leidenschaftliche Art, in der Dr. Herbst niemals eine andere Ansicht duldete, auch wenn sie sich nur in Schattierungen von seiner unfehlbaren Lehrmeinung unterschied. Natürlich beurteilte er meinen Eintritt in den Staatsdienst anlässlich der Verstaatlichung der Privatbahnen und der Organisation ihrer Verwaltung auch recht ungünstig, während andere Parteiführer, wie Chlumecny und Ernst Plener, diesen Schritt sehr billigten. Kenner der Situation behaupteten, der denselben ebenfalls verurteilende Leitartikel der „Neuen Freien Presse“ sei über sein Zutun erschienen. Wenn er sich nach Bekanntwerden der Aufnahme des Grundsatzes, daß bei den Staatsbahnen die deutsche Sprache die Dienstsprache ist, in das Organisationsstatut der Generaldirektion der Staatsbahnen vom Jahre 1884, sowie meines Erlasses über die notwendige Zentralisation der Staatsbahnverwaltung, zu der Erklärung bestimmt fand, unrecht gehabt zu haben, und wenn er dann auch der letzteren parlamentarisch mit Wohlwollen begegnete, so hat diese Wendung nur bewiesen, daß er sachlich gerechter als persönlich wohlwollend ein konnte.

Die übrigen Mitglieder des Ministeriums Karl Muersperg-Taaffe, Hasner, Ignaz Plener, Potocki und Taaffe, werden später besprochen werden.

Von dem Ministerium Dr. Baron Hasner

Die fünf vom Ministerium zurückgebliebenen Minister erstatteten über Allerhöchsten Auftrag den Vorschlag über die Bildung des neuen Kabinettes, indem sie beantragten, den bisherigen Minister für Kultus und Unterricht Dr. Baron Leopold Hasner zum Ministerpräsidenten und für die drei erledigten Portefeuilles den Feldmarschalleutnant Johann Ritter von Wagner, früheren Statthalter von Dalmatien, zum Minister für Landesverteidigung, den Sektionschef des Ministeriums des Innern Dr. Baron Anton Banhans zum Ackerbauminister und den Ministerialrat des Ministeriums des Innern Dr. Karl von Stremayr zum Minister für Kultus und Unterricht zu ernennen.

Mit der Allerhöchsten Genehmigung vom 1. Februar 1870 wurde diesem Antrage Folge gegeben und unter Zurückleitung der Demissionsgesuche der Minister Brestl, Giskra, Herbst und Ignaz Plener die Weiterführung ihrer bisherigen Ressorts der Finanzen, des Innern, der Justiz und des Handels angeordnet. Zugleich genehmigte der Kaiser die Abtrennung der Angelegenheiten für öffentliche Sicherheit von dem Ministerium für Landesverteidigung, mit Ausnahme der die Gendarmerie betreffenden Gegenstände, und deren Zuweisung an das Ministerium des Innern.

Die Art und Weise der Bildung des Ministeriums, die keineswegs die übliche war, zeigte ein ungewöhnliches Entgegenkommen des Kaisers. Dr. Baron Lasser, damals Statthalter in Tirol, aber als Abgeordneter in Wien anwesend, meinte vorher, es werde wegen der von dort zu erstattenden Berichte an den Kaiser darauf ankommen, in welche Hände die Akten der Polizei gelangen, und hänge davon die Dauer des Ministeriums ab, weil die an den Kaiser zu erstattenden Tagesberichte von dieser Zentralstelle auszugehen haben. Nachdem nun diese Akten von dem Ressort für öffentliche Sicherheit (Landesverteidigung) abgetrennt und dem Ministerium des Innern zugewiesen worden sind und für die letzteren ein eigenes Sach-

ministerium errichtet wurde, schien dem Kabinette auch von diesem Standpunkte eine längere Dauer vorbestimmt zu sein. Dennoch kam es anders. Ein so wohlorientierter Mann Lasser war, die Dinge gestalteten sich so, daß das Kabinett nur zirka 70 Tage amtiert hat.

Die Ursache dieser ungewöhnlich kurzen Dauer war nicht nur die Fortdauer der im vorigen Ministerium vorherrschenden Situation, daß im Parlament die erforderliche Majorität für die gesetzliche Einführung der direkten Reichsratswahlen nicht zu finden war und die Linke, auf die allein sich die Regierung stützen konnte, dieselbe beharrlich verlangte, sondern sie lag auch darin, daß durch den Austritt der Vertreter von Galizien, der rumänischen Abgeordneten der Bukowina und des großen Teiles der Vertreter von Krain, die parlamentarische Situation eine noch viel schlechtere geworden war. Die Anzahl der damit an den Beratungen und an der Beschlußfassung des Abgeordnetenhauses nicht teilnehmenden Abgeordneten inklusive der bereits 1863—1864 ausgetretenen czechischen Abgeordneten betrug 73, so daß von der damaligen verfassungsmäßigen Anzahl von 203 Abgeordneten nur mehr 130 Mitglieder an den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses teilgenommen haben.¹

Die Ursachen dieses Austrittes waren bei den einzelnen Gruppen nicht dieselben. Zuerst waren fünf Tiroler Abgeordnete ausgetreten, weil sie sich durch die Ausführungen des Berichterstatters (Baron Tinti, Abgeordneter des Großgrundbesitzes von Niederösterreich) über die zu beschließende Adresse verletzt fühlten. Dagegen erklärten die Vertreter von Galizien bei der Budgetberatung durch den Führer Dr. von Grocholski und den Abgeordneten Dr. Peter Groß, daß sie wegen der ergebnislosen Beratung der „Galizischen Landtagsresolution“ sich gezwungen sehen, das Abgeordnetenhaus zu verlassen. Und die rumänischen Abgeordneten der Bukowina sowie ein Teil der Abgeordneten von Krain gaben durch den Abgeordneten Alexander Baron Petrino die Erklärung ab, daß sie auf dem Standpunkt des galizischen Landtages stehen und die dort gestellten Forderungen

¹ Ich fürchtete sofort, daß der erste Austritt (der Tiroler) noch andere nach sich ziehen könnte, und eilte gleich nach der Ankündigung dieser Absicht auf den Abgeordneten Dr. Albert Jäger, Professor der Weltgeschichte an der Wiener Universität, meinen ehemaligen Lehrer am historischen Seminar, zu, trachtete ihn zu beschwichtigen und suchte ihn davon abzuhalten, dem führenden Abgeordneten Baron Giovanelli zu folgen. Er ließ sich aber nicht davon abbringen und war so leidenschaftlich erregt, daß mir die angenehme Erinnerung, die ich an den würdigen und hochverehrten Professor und Mann strenger Wissenschaft bewahrt hatte, leider getrübt wurde.

auch für ihre Länder stellen und daher ebenfalls den weiteren Beratungen fernbleiben müssen.

Unmittelbar nach diesem Austritte wurde die Beratung des Abgeordnetenhauses fortgesetzt. Ich hatte eben einen Bericht zu erstatten. Als ich das Bild des nur einseitig besetzten Hauses vor mir hatte, schien es mir, als ob das provisorische Gebäude, in dem das Abgeordnetenhaus noch tagte, von oben nach unten durchrissen worden wäre.

Das Ministerium Hasner mußte erkennen, daß Neuwahlen an dem bestehenden Verhältnisse nichts ändern können, daß es daher gezwungen ist, zu demissionieren. Aber auch der Kaiser hat die Konsequenzen gezogen und die erbetene Enthebung genehmigt.

Von den einzelnen Mitgliedern des Ministeriums Dr. Baron Hasner

Ministerpräsident Dr. Baron Hasner war im Ministerium Auersperg-Taaffe (1867—1870) Minister für Kultus und Unterricht. Er hatte nach Vollendung der juristischen Studien 1848—1849 das „Prager Tagblatt“ redigiert, wurde bereits 1849 außerordentlicher und 1851 ordentlicher Professor der Rechtsphilosophie an der Prager Universität sowie 1854 Präses der rechtshistorischen Staatsprüfungskommission, 1861 Prager Stadtverordneter, Landtags- und Reichsratsabgeordneter und erster Vizepräsident des Abgeordnetenhauses. Sodann bekleidete er die Stelle des Präsidenten des bestandenen Unterrichtsrates sowie 1863—1865 die des Präsidenten des Abgeordnetenhauses. Nach der Sistierung der Verfassung 1865 hat er auf seine Stelle als Präsident des Unterrichtsrates verzichtet und ist in die Stellung eines Professors an der Wiener Universität zurückgetreten. Bei allen diesen Funktionen bekannte sich Hasner immer entschieden zur streng konstitutionellen Richtung und zur Prager deutschen Partei. Er zählte mit den Professoren Brinz und Herbst zu den hervorragendsten Lehrern der dortigen Universität. Dabei hatte er aber in seinem ganzen Auftreten ein so gemäßigtes Wesen, daß man sagen konnte, er sei am rechten Flügel der dortigen liberalen Bewegung gestanden. Auch im Parlamente blieb er dieser Richtung treu und ist insbesondere seine präsidiale Geschäftsführung nicht nur als einwandfrei, sondern auch als eine vornehme bezeichnet worden. Seine Teilnahme an den Vorberatungen über den unga-

rischen Ausgleich war sowohl nach der bis zur Sistierung der Verfassung bekleideten Stellung als Präsident des Abgeordnetenhauses sowie nach der ihm von allen Abgeordneten ohne Unterschied der Partei entgegengebrachten Hochachtung — selbstverständlich. Ebenso wenig konnte kein Zweifel darüber bestehen, daß Hasner bei der Bildung des Ministeriums in erster Linie, und zwar als gewesener Professor und Präsident des Unterrichtsrates — für das Unterrichtsportefeuille in Betracht kommen müsse.

Als Minister hat er zunächst für die Verbesserung der materiellen Stellung des Lehrpersonals an den Hoch- und Mittelschulen durch Vorlage von Gesekentwürfen gesorgt, mittels welcher sowohl die Aktivitätsbezüge als die Ruhegehälter verbessert wurden. Sein Hauptverdienst aber war das Zustandekommen des Reichsvolksschulgesetzes, durch welches nicht nur die allgemeine Schulpflicht vom 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre, sondern auch an Stelle der geistlichen die weltliche Schulaufsicht sowie die Bestreitung der Kosten seitens der Gemeinden, Bezirke und Länder festgestellt wurde. Der staatliche Einfluß auf das Volksschulwesen sollte durch das Ministerium und durch die Landesstellen im Wege der administrativen Behörden und Landeschulinspektoren, dann durch die Bezirkshauptmannschaften im Wege der Bezirksschulinspektoren und durch die Art der Zusammensetzung der Landes- und Bezirksschulräte ausgeübt werden.

Die Durchbringung des von der hochkonservativen Seite bekämpften Gesekentwurfes war ebenso mit großen Schwierigkeiten verbunden wie die Durchführung desselben. Wenn es auch richtig ist, daß sich nachmals Ergänzungsbestimmungen bezw. Erleichterungen der Schulpflicht auf dem Flachlande als notwendig herausgestellt haben, so wird der von Hasner bei der Begründung im Parlamente ausgesprochene Satz: „Der Mensch muß ein Ideal haben, und wenn er keins hat, muß man ihm eines geben!“ doch immer ebenso schön als richtig sein. Die liberale Bevölkerung brachte dieser Gesetzesaktion die wärmste Teilnahme entgegen. Wien insbesondere begleitete die betreffende Debatte und Abstimmung im Herrenhause mit der größten Teilnahme, die sich im Jubel auf der Straße, als die Minister die Sitzung verließen, sowie in der Beslagung und Beleuchtung der Häuser äußerte. Ein noch viel zäherer Widerstand war bei der Durchführung des Gesetzes zu besiegen. Die Geistlichkeit verweigerte an vielen Orten die Mitwirkung. Ebenso versagten einzelne Landesvertretungen bezw. Landesausschüsse, wie Tirol und Oberösterreich. Auch stellten sich, wie in Niederösterreich, administrative Hindernisse der Aus-

führung entgegen, so daß es der ganzen Geduld, aber auch der Energie Hasners bedurfte — die auch nicht vor der Beurteilung des den offenen Widerstand leistenden Bischofs von Linz zurückschreckte —, um die Durchführung des Gesetzes direkt oder in einzelnen Fällen mittels Provisorien sicherzustellen.

Das von Hasner mit dem Volksschulgesetze geschaffene Werk ist durch die nachgefolgten Novellen prinzipiell nicht verändert worden. Trotz mancher anderweitiger Rückschritte steht es noch immer aufrecht und dürfte auch allem Anscheine nach gegen weitere Anfechtungen geschützt sein. Jedenfalls ist diese Schöpfung des Ministeriums Auersperg-Taaffe das Hauptwerk seiner Wirksamkeit gewesen.

Als der Kaiser nach der Vorlage der Majoritäts- und Minoritätsvoten dieses Kabinettes und der Demission beider Parteien die der Majorität angehörigen Mitglieder zum Verbleiben und zur Neubildung eines Ministeriums aufforderte, war es die hervorragende Persönlichkeit Hasners, auf die sich die verbliebenen Mitglieder, inklusive des hochverdienten Dr. Baron Plener, als den Kabinettschef einigten; ein Vorschlag, der auch die Allerhöchste Genehmigung fand.

Hasner war ein viel zu klarer und ehrlicher Politiker, als daß er nicht bald gegenüber der parlamentarischen Lage die Unhaltbarkeit seines Kabinettes erkannt, daraus aber auch die Konsequenzen gezogen hätte. Ganz abgesehen von dem Rücktritte von fünf Abgeordneten aus Tirol, welcher, wie erwähnt, durch einen unvoresehenen Vorfall bei der Adreßdebatte hervorgerufen wurde, hat das neue Kabinett nach dem Ausscheiden von Potocki und Taaffe den Anforderungen jener Zeit noch weniger als zur Zeit ihrer Mitwirkung entsprochen. Hasner war ebensowenig in der Lage, die Annahme der galizischen Landtagsresolution für Galizien oder, wie Petrino wollte, für alle Länder zuzusagen. Er konnte nicht zweifeln, daß die durch Grocholski und Peter Groß sowie Petrino geschehene Ankündigung des Austrittes ihrer Komnationalen auch wirklich erfolgen werde. Als er daher nach Feststellung des Staatsvoranschlages 1870 und nach Erledigung von Gehaltsgesetzen, bei denen die austretenden Abgeordneten noch mitwirken wollten, eingetreten ist, mußte er, als er wirklich erfolgte, den Fortbestand seiner Regierung als unmöglich erkennen und demgemäß die Demission geben, welche auch vom Kaiser genehmigt worden ist.

Nach seiner Enthebung nahm Hasner zwar die Stelle eines Verwaltungsrates der Karl Ludwig-Bahn an, war aber auch bis zu

seinem am 5. Juni 1891 eingetretenen Tode in ebenso konsequenter als verdienstvoller Weise im Herrenhause tätig.

* * *

Ich bin mit Baron Hasner nur zweimal persönlich in Berührung gekommen. Als es sich nämlich auch dem Unterrichtsministerium um die Aufrechthaltung der niederen, von der Handels- und Gewerbekammer ins Leben gerufenen Gewerbeschulen in Wien handelte, die durch ihre finanzielle Lage bedroht war, leitete er eine Beratung über die zu ergreifenden Maßregeln ein, zu welcher auch der niederösterreichische Landesauschuß eingeladen war. Als dessen Vertreter habe ich gezeigt, daß es sich nicht um neuartige Zuschüsse, wohl aber darum handle, daß die systemisierten Beiträge der Gewerbetreibenden — die der Kammer, des Landes und der Gemeinde waren nicht im Rückstand — auch wirklich eingezahlt werden, daß das bisher nicht mit der gewünschten Regelmäßigkeit geschehen sei, weil es gleichsam ihrem guten Willen überlassen war, und daß es daher nur darauf ankomme, die ohnehin obligatorische Einzahlung dadurch auch zu einer wirklichen und regelmäßigen zu machen, daß dieselbe gleichzeitig mit der Einhebung der landesfürstlichen Steuer erfolge, d. h. zu einer obligatorischen Zunahme. Ich war in der Lage nachzuweisen, daß diese Art der Erhebung durch die staatlichen Steuerorgane auch bezüglich der Gemeinde-, Bezirks- und Landesumlagen usw. anstandslos stattfinden und in allen diesen Fällen auch den regelmäßigen Zufluß dieser Umlagen zur Folge habe. Hasner war zwar über diese einfache Art der Abhilfe etwas erstaunt, anerkannte aber die Richtigkeit des empfohlenen Vorganges, nahm die betreffende Bestimmung in die dem Landtage zugehende Gesetzesvorlage auf und sagte mir auch nachmals, daß sich die Maßregel wirklich bewährt habe.

Die zweite Berührung fand aus meiner Initiative statt. Ich befürwortete die Verteilung eines größeren Stipendiums an einen jungen Juristen, der in späteren Jahren eine recht schöne Laufbahn zurückgelegt hat. Mein Schützling war der Sohn einer armen, verlassenen Witwe, deren traurige Lage ich noch aus meinem Elternhause kannte. Dr. Baron Hasner nahm meine Fürbitte gütig auf, erzählte mir, daß die Mutter bei ihm vorgesprochen und den allerbesten Eindruck auf ihn gemacht hat. Er versprach, dem Petenten das Stipendium zu verleihen, nachdem ich ihm die Vermögensverhältnisse als in der Tat sehr traurige bestätigt habe. Die rein menschliche Seite, von der er

sich dabei leiten ließ, hat auf mich einen wohlthuenden Eindruck gemacht. Er war nicht nur ein hervorragender Staatsmann und tüchtiger Minister, sondern auch ein guter Mensch. Als er nach Jahren leidend die Bahn benützen mußte, die ich damals leitete, freute ich mich, ihm die Fahrt bequem einrichten zu können.

Die auch dem Kabinette Hasner angehörigen Minister Dr. Brestl, Dr. Baron Giskra, Dr. Herbst und Dr. Baron Ignaz Plener wurden als Mitglieder des Ministeriums Auersperg-Taaffe besprochen. Hier sollen die neuernannten Minister Dr. Banhans, Dr. von Stremayr und Feldmarschalleutnant Baron Wagner besprochen werden.

Dr. Anton Banhans war der Ackerbauminister des Ministeriums Hasner. Er war nach zurückgelegten juristischen Studien in den gerichtlichen Staatsdienst eingetreten, um 1859 als Bevollmächtigter des Grafen Ernst Waldstein die Direktion von dessen Besitzungen in Böhmen zu leiten. 1867 in den Landtag und den Reichsrat gewählt, ist ihm bald unter den deutschböhmisches Abgeordneten die Führerrolle zugefallen. Diese Position und sein großes Geschick für die Behandlung von politischen Fragen bestimmte den Minister Dr. Baron Giskra, ihn als Sektionschef ins Ministerium des Innern zu nehmen, als er daran ging, neue parlamentarische Kräfte in dasselbe einzuführen. Sodann schlug ihn Hasner anfangs 1870 in sein Ministerium auf Grund der gemachten praktischen Erfahrungen zum Ackerbauminister vor.

In dieser nur siebenzigtägigen Tätigkeit war ihm allerdings nicht die Möglichkeit geboten, sein Talent auf diesem Felde zu bezeigen. Immerhin brachte er die lange in Schwebe gewesene Vorlage, Beratung und Sanktion des Gesetzes über die Organisation der Bergbehörden zu stande.

Während der Periode der Ministerien Potocki und Hohenwart 1870—1871 betätigte sich Dr. Baron Banhans als oppositioneller Abgeordneter. Als der ehemalige Landmarschall von Böhmen Fürst Adolf Auersperg berufen wurde, das am 25. November 1871 ins Amt getretene Ministerium zu bilden, hat er Dr. Baron Banhans, dessen hervorragende Stellung im böhmischen Landtage er kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hatte, nicht nur zum Handelsminister vorgeschlagen, sondern ihn auch bezüglich der anderweitigen Besetzungen zu Rate gezogen.

In seiner mehr als dreijährigen Tätigkeit als Handelsminister hatte Dr. Baron Banhans zunächst das Erbe seiner Vorgänger, betreffend die Wiener Weltausstellung im Jahre 1873, auszutragen.

Während er dabei in den Hauptfragen mit feststehenden Tatsachen rechnen mußte, hatte er doch die namhaften Überschreitungen parlamentarisch zu vertreten, welche an sich, aber auch durch die Ungunst der Verhältnisse — Cholera, Streiks und finanzielle Krisis ersten Ranges — eingetreten sind. Unter allen Umständen ist die (termin-gemäße) Fertigstellung der Gebäude, darunter der heute noch stehenden Rotunde, die Eröffnung und die damit verbundene Bewegung, wie nicht minder die Abwicklung der damit zusammenhängenden Geschäfte — eine sehr große und ungewohnte Agende des Handelsministeriums gewesen, so daß Dr. Baron Banhans damit und mit den starken Verwicklungen durch die Finanzkrise, insbesondere auf dem Gebiete des Handels und der Gewerbe, ohne Zweifel stärker als jeder seiner Vorgänger belastet war.

Außerdem hatte sich Dr. Baron Banhans mit dem ressortmäßig zum Handelsministerium gehörigen Eisenbahnwesen zu beschäftigen. Zunächst sind zwar auch unter seinem Regime zwei Bahnen — Braunau—Straßwalchen und die niederösterreichischen Staatsbahnen (Sankt Pölten—Leobersdorf, Pöchlarn—Gaming) — konzessioniert worden, die keinerlei Staatszuschüsse erhalten sollten. Beide mußten jedoch bald vom Staate übernommen werden, da sie teils den Betrieb nicht aufrecht erhalten oder auch nicht die Mittel für die Bauvollendung aufbringen konnten. Dann wurden Konzessionen für mit der Staatsgarantie ausgestattete neuere Linien gewährt, und zwar für die in eine Lokomotivbahn umgebaute Pferdebahn Linz—Budweis — in dem Falle allerdings nur für neun Jahre — und für die Salzburg-Tiroler (Wörgl—Innsbruck) Bahn mit der Flügelbahn zur Rudolfsbahn in der Station Selzthal. In beiden Fällen wurden die Konzessionen jedoch einer schon bestehenden Bahn, der Kaiserin Elisabeth-Bahn, ausgestellt. Desgleichen wurde die Konzession für die Salzkammergutbahn (Gmunden—Ischl—Lussee nach Steinach-Trdnung nächst Selzthal) der ebenfalls schon bestehenden Kronprinz Rudolf-Bahn verliehen. Als dann die Ausschreibung der Dalmatiner (Spalato—Sebenico—Siveric) und der Istrianer (Divazza—Pola—Confanaro) Bahn mit der Zusage der Staatsgarantie — erfolglos war und als sich die weitere Notwendigkeit der Herstellung einer Bahn in Böhmen (Rakonitz—Protivin) sowie der Tarnow-Seluchower Bahn in Galizien herausstellte und die Absicht bestand, mittels der Arlbergbahn (Innsbruck—Bludenz) und der Worarlberger Bahn die Schienenverbindung mit dem Bodensee sowie die zweite Triester Bahn über die Tauern herzustellen, vollzog sich, wenngleich der Bau der beiden letztgenannten Linien vom Parlament

nicht bewilligt wurde, unter Dr. Baron Banhans als Ressortchef die Wendung zum Eisenbahnbau aus Staatsmitteln, einzig und allein aus dem Grunde, weil das Privatkapital für denselben überhaupt nicht mehr zu haben war, und zwar auch dann nicht, als der Staat die Verzinsung und Tilgung garantierte.

Dr. Baron Banhans wendete seine Aufmerksamkeit aber auch den schon in Betrieb stehenden, vom Staate garantierten Privatbahnen um so mehr zu, als gleichzeitig mit dem Übergang zum Staatseisenbahnbau sich auch die Abneigung gegen das Garantiesystem gesteigert hat und im Parlamente bei der Budgetbewilligung der Garantiebeträge alljährlich sehr abträgliche Bemerkungen über das System sowie über die einzelnen Bahnen gemacht worden sind. Insbesondere war das bei der Lemberg-Czernowitz-Jassyer Bahn wegen der Höhe der Jahresvorschüsse der Fall. Da dieselbe zum Teil mit der zu knappen Ausstattung zusammenhing, ist ihre Herstellung einer genauen neuerlichen Überprüfung unterzogen und auf Grund des von staatlichen Organen erstatteten Berichtes die strafgerichtliche Untersuchung gegen den Generaldirektor sowie gegen den Bau- und finanziellen Direktor der Bahn eingeleitet worden.

Ohne dabei hier weiter besprechen zu wollen, ob es richtig war, die Klage auf eine so große Anzahl von Punkten auszudehnen, und ohne die Frage aufwerfen zu wollen, ob nicht vielleicht ein zur Abschreckung geeigneter Tendenzprozeß geführt werden wollte, muß doch der Mutmaßung Ausdruck gegeben werden, daß die von einem Ministerkomitee beratene und beschlossene Einleitung des Prozesses übersehen worden ist, ferner daß die erhobenen Mängel bei der Mehrzahl der damaligen Bahnen in ähnlichem Maße bestanden haben, dann daß bestimmte Vorschriften über Ausmaß und Qualität nicht bestanden und die Aufsichtsorgane bezw. Kollaudierungskommissäre nicht nur keinen Anstand gegen die seinerzeitige Bauausführung erhoben, sondern sie als richtig und den bestehenden Vorschriften entsprechend erklärt hatten. Das Übersehen dieses Umstandes und die energische Abwehr der Anklage führten zu dem überdies von Geschworenen gefällten Freispruch der Bahnfunktionäre. Die längere Dauer des Prozesses und der ganz unbegründet erhobene Einwand, daß der Minister selbst — lang vor der Ministerchaft — bei der Gründung einer Gesellschaft als rechtsfreundlicher Beistand beteiligt war, brachten so viel Aufregungen für Dr. Baron Banhans mit sich, daß er ernstlich erkrankte und seine Gesundheit so erschüttert war, daß er den aktiven Dienst verlassen mußte, wobei jedoch

seine weitere Verwendung im Staatsdienste ausdrücklich vorbehalten wurde.

Dr. Baron Banhans hat sich aber auch damit, daß er vor der Prozeßführung nicht zurückschreckte, das Verdienst erworben, daß der Prozeß, wenn er auch mit der Freisprechung des Angeklagten endete, doch in das Verhältnis der garantierten Privatbahnen an sich und insbesondere zum Staat sehr wirksam hineingeleuchtet hat, so daß dadurch das System des Staatseisenbahnbetriebes in die Wege geleitet wurde. Der Minister hat darunter gesundheitlich gelitten, aber er hat damit eine Stufe zum Staatsbahnwesen aufgebaut.

Wenn seine Gesundheit auch nach wie vor eine geschwächte geblieben ist, so hat er doch nach seiner Demission allseitige Beweise von Anerkennung und Verehrung genossen, welche die vorangegangenen advokatorischen Angriffe in den verdienten Schatten gestellt haben. So wurde ihm in dieser Periode die Freiherrnwürde verliehen und hat ihn der angesehenste alte niederösterreichische Gewerbeverein zweimal hintereinander zu seinem Präsidenten gewählt, wie er auch von dem sich in der skrupulosesten Weise ergänzenden Verwaltungsrate der Bodenkreditanstalt zum Mitgliede und von dem Administrationsrate der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft zum Präsidenten gewählt worden ist. So ist er 1902 an Ehren reich heimgegangen. Die an seinem Grabe versammelte engere Gemeinde, aber auch der weitere Kreis seiner Verehrer hat es ihm nie vergessen und wird dessen auch stets eingedenk bleiben, daß er sich sowohl als treuer Sohn seiner Heimat wie als Verkehrspolitiker große Verdienste erworben hat.

* * *

Dr. Baron Banhans war noch vor seiner Ernennung zum Minister mit mir im Abgeordnetenhaus bekannt geworden. Als Handelsminister unterstützte er meine Bemühungen um die Rekonstruktion der Wiener Handelsakademie durch Gründung von staatlichen Stifftplätzen an derselben usw. Gleichwohl konnte ich als Abgeordneter auf seinen Wunsch, das ganze Handels- und Gewerbeschulwesen im Handelsministerium zu konzentrieren, leider nicht eingehen. Als Berichterstatter des Unterrichtsbudgets im Abgeordnetenhaus konnte ich mich nur für eine gewisse Einflußnahme seines Ressorts auf dem sachlich dem Unterrichtsministerium zugehörigen Gebiete aussprechen.

Als ich in der langen Reihe der anlässlich der 1873er Ausstellung erwirkten Auszeichnungen fehlte, und zwar als der einzige

unter den Generalberichterstattern der verschiedenen Sektionen — ich referierte über das Unterrichtswesen —, glaubte ein dem Minister zur Seite gestandener hoher Beamter, diese von allen Seiten auffällig gefundene, von mir jedoch nicht mit einer Silbe erwähnte Auslassung mit meiner Haltung in der Handels- und Gewerbeschulfrage in Zusammenhang bringen zu sollen.

Ob dem so war, weiß ich um so weniger, als die damaligen Auszeichnungen von einem Ministerratskomitee beantragt wurden, in dem die persönliche Note, wenn sie überhaupt zur Geltung kam, von ganz anderer Seite angeschlagen worden sein dürfte. Keinesfalls hat diese angebliche Verstimmung darüber hinaus gedauert, denn in den sich unmittelbar darauf ergebenden Beziehungen zum Handelsministerium, als Direktor der Kaiserin Elisabeth-Bahn, war nicht die geringste Spur davon ersichtlich, obwohl dieses Privatunternehmen gerade in der Zeit sich in einer sehr unangenehmen Lage befand. Ueberdies freue ich mich hinzusetzen zu können, daß meine Beziehungen zu Dr. Baron Banhans in der nachministeriellen Zeit überhaupt die denkbar freundlichsten gewesen sind. —

Dr. Karl von Stremayr, der Unterrichtsminister dreier Kabinette sowie Leiter desselben Ressorts in vier Ministerien und Justizminister des Kabinettes Taaffe, hat als junger Mann die judizielle Laufbahn ergriffen und wurde als Gerichtsadjunkt 1848 von der Stadt Graz in das Frankfurter Parlament gewählt, wo er sich der engeren österreichischen Gruppe anschloß. Von dort zurückgekehrt, hat er seine Tätigkeit bei Gericht fortgesetzt. Er wurde 1861 in den steiermärkischen Landtag und von diesem in den dortigen Landesauschuß gewählt. Sein Name war den Nachbarländern, die mit Steiermark in amtlichen Beziehungen standen, als die eigentliche Stütze der dortigen autonomen Landesverwaltung wohl bekannt.

1867 vom steiermärkischen Landtage in das Abgeordnetenhaus entsendet, wurde er unter Minister Dr. Baron Giskra gleichzeitig mit Dr. Banhans, wie erwähnt, als Rat in das Ministerium des Innern berufen. Während die Berufung Banhans' durch seine Stellung unter den deutschböhmischen Abgeordneten und möglicherweise durch den Ministerpräsidenten Fürst Karl Auersperg, der seine Wirksamkeit im böhmischen Landtage kennen gelernt hatte, Giskra nahegelegt wurde, war Stremayr dem letzteren sowohl persönlich aus dem Frankfurter Parlamente näher bekannt, wenn sie dort auch ganz verschiedenen politischen Parteien angehörten, und war er wegen seiner Wirksamkeit im steiermärkischen Landtage und

Landesausschüsse gerade in dem korrespondierenden Ministerium des Innern bestens angeschrieben.

In der neuen Stellung war er vorzugsweise mit der Ausarbeitung der im Abgeordnetenhaus einzubringenden Gesetzentwürfe dieses Ressorts beschäftigt. Insofern das letztere auch bei den Vorbereitungen solcher Vorlagen seitens anderer Ministerien beteiligt war, oblag ihm auch seine Vertretung bei der gemeinsamen Beratung. Dieser Fall ist auch bei der Fertigstellung des Reichsvolksschulgesetzes eingetreten. Durch diese gemeinsame Tätigkeit ist die Aufmerksamkeit des Unterrichtsministers Dr. Baron Hasner und des dortigen Sektionschefs Dr. Baron Julius Glaser auf ihn gelenkt worden.

Als nun 1870 Hasner das Ministerium Auersperg-Taaffe zu rekonstruieren hatte und unter anderen auch das durch seine Übernahme des Präsidiums freigewordene Unterrichtsministerium zu besetzen war, hat er Dr. von Stremanr dafür in Vorschlag gebracht.

Anknüpfend an die wiederholten Anregungen des Abgeordnetenhauses zur Zeit des vorigen Ministeriums auf Aufhebung des Konkordates bezw. auf Erlassung eines „Religionsediktes“, hat letzterer wenige Tage nach seinem Amtsantritte — bereits am 10. Februar 1870 — bewirkt, daß die päpstliche Kurie im Wege des Ministeriums des Äußern vor der Annahme des Unfehlbarkeitsdogmas durch das tagende Konzil „gewarnt“ worden ist. Die nur 70tägige Dauer des Ministeriums Hasner behinderte auch auf diesem Gebiete weitere Schritte durch dasselbe.

Als das Ministerium Potocki im April 1870 gebildet war, war die Besetzung des Unterrichtsministeriums nicht sofort ins Auge gefaßt. Der Justizminister Tschabuschnigg hatte, so wie im Jahre 1867 Baron Hye unter Beuß, die Leitung desselben übernommen. Die Ernennung eines Ministers dafür sollte nachfolgen. Später unterhandelten deshalb er und Potocki mit mir, wie an anderer Stelle dargestellt wird. Letzterer sorgte dafür, daß ich auch einer speziellen kaiserlichen Audienz in derselben Sache gewürdigt worden bin. Auch darüber, sowie über meine Weigerung, das Portefeuille zu übernehmen, und meinen Eintritt als Sektionschef bei Fortdauer der nominalen Leitung des Ministeriums durch Tschabuschnigg, wird anderweitig berichtet. Hier soll nur erwähnt werden, daß Potocki angenommen hat, ich werde in einem späteren Zeitpunkte doch zur Übernahme des Ministeriums bereit sein, während in mir der gegenteilige Entschluß von Anfang her feststand, ich aber noch weniger geneigt war, später, gleichsam als eine Art Beförderung, und zu

einer Zeit darauf einzugehen, wo der Kabinettschef von der liberalen Politik immer mehr abgedrängt worden war.

Als sich diese Absicht sehr deutlich in meiner Haltung bei den Wählerversammlungen ausdrückte, die bezüglich der im Sommer 1870 vorzunehmenden Landtagswahlen abgehalten wurden, ruhte Graf Taaffe, der Minister des Innern, nicht, bis auch Potocki von der Idee meiner Ernennung abgelaßen hat. Plausibel ist es ihm durch die Persönlichkeit gemacht worden, die Taaffe in dem Bestreben, „den radikalen Sektionschef“ dauernd aus der Kombination hinauszubringen, inzwischen zu gewinnen gewußt hat. Das war Dr. von Stremanr, der Unterrichtsminister des zurückgetretenen Kabinetts Hasner.

Die Regierung mußte trachten, das Portefeuille für Kultus und Unterricht gerade seinen Händen anzuvertrauen, da die Frage des Infallibilitätsdogmas in der nächsten Zeit zu behandeln war und er sich mit der Konkordatsfrage schon, und zwar in sehr maßvoller Weise, beschäftigt hatte.

Nachdem auch ich in Stremanr gedrungen war, in das Ministerium einzutreten, und mein Verbleiben in der Stellung als Sektionschef zugesagt hatte, bestimmte ihn zum Eintritte in das ihm ebenfalls nicht homogene Kabinett nur die vom Ministerpräsidenten zugesagte Bedingung, ihm in der Konkordats-Angelegenheit vollkommen freie Hand zu lassen.

„Mir schwebte dabei“, schrieb er in seinen „Erinnerungen“ vom Jahre 1899, „die Aufhebung des Konkordates vor.“ Er wußte, welchen Wert die liberale Partei darauf legte, diesen am 18. August 1855 mit dem Heiligen Stuhl und mittels des Patentens vom 5. November desselben Jahres Allerhöchst genehmigten Vertrag — „das Konkordat“ — aus der Welt zu schaffen. Er selbst war von der Notwendigkeit eines solchen Vorganges überzeugt. Das Infallibilitätsdogma schien ihm die geeignete Gelegenheit zu bieten. Sie durfte nicht versäumt werden. Das war der Grund, die gegen seinen Eintritt in das Koalitionsministerium Potocki sprechenden politischen Gründe zurückzustellen und die Lösung der großen Frage der Aufhebung des Konkordates in die Hand zu nehmen. Das hat er auch unmittelbar nach dem Eintritte in das Kabinett Potocki neuerlich getan.

Ich habe mich über die Vorgeschichte dieser Aktion und über sie selbst in der längeren Darstellung ausgesprochen, die am 1. Jänner 1910 im Feuilleton der „Neuen Freien Presse“ erschienen ist. Hier, bei der Besprechung von Stremanrs Leistungen

als Minister, muß gleichwohl der Gang in Kürze angegeben werden, den die Angelegenheit genommen hat.

Am 18. August 1870 wurde vom Konzil in Rom das Infallibilitätsdogma, und zwar einstimmig angenommen, ungeachtet die österreichische Regierung in Gemeinschaft mit Frankreich und anderen katholischen Staaten davon dringend abgeraten und obwohl eine ansehnliche Minorität von Mitgliedern des Konzils dagegen gesprochen hatte und den österreichischen Bischöfen sehr, wenngleich erfolglos nahegelegt wurde, auch dagegen zu stimmen. Unmittelbar nach Annahme des Dogmas präsiidierte der Kaiser einem Kronrate, dem außer dem Reichskanzler Grafen Beust und dem österreichischen Botschafter am Vatikan, Grafen Ferdinand Trautmannsdorf, auch der ungarische Ministerpräsident Graf Andrássy und der ungarische Minister für Kultus und Unterricht Baron Cötvös beiwohnten. Der Kronrat hat sich mit den Rückwirkungen des Dogmas auf die österreichischen Verhältnisse beschäftigt.

Auf Grund des von Stremayr dabei gehaltenen Vortrages erstattete er den schriftlichen Bericht vom 25. Juli 1870 an den Kaiser mit dem Antrage, das mit dem Patente vom 5. November 1855 genehmigte, mit dem päpstlichen Stuhl abgeschlossene Übereinkommen vom 18. August desselben Jahres durch das vom Konzil angenommene Infallibilitätsdogma als aufgehoben zu erklären. Motiviert war der Antrag in nachfolgender Weise: „Die Wesenheit des Konkordates als eines Aktes gegenseitiger Beschränkung sei durch die nun proklamierte Eigenschaft des Papstes im Innersten berührt. Es bleibe unbestritten, daß das Konkordat durch das Dogma und dessen Konsequenzen seine rechtliche Grundlage und Wirksamkeit eingebüßt habe, das Verhältnis zwischen Kirche und Staat sei durch dasselbe wesentlich geändert worden, der Kompaziszent sei ein anderer geworden, an Stelle der alten, historisch limitierten Kirchengewalt sei eine neue, unbeschränkte und unbeschränkbare getreten, nach der Rechtsüberzeugung des Ministers könne die Vereinbarung vom 18. August 1855, insoweit sie noch in Kraft steht, dormalen vom Staate nach allem Vertragsrecht als aufgehoben und als unverbindlich erklärt werden, da sie bereits tatsächlich, und zwar vom Heiligen Stuhl selbst durch die Proklamation des neuen Dogmas aufgehoben ist und erübrige der Staatsgewalt wohl nichts weiter mehr, als diese ohnehin eingetretene Folge auszusprechen, bezw. jene Vereinbarung vom 18. August 1855 als aufgehoben zu erklären. Dr. Stremayr hat in dem Vortrag weiter ausgeführt, daß die in Aussicht genommene Regelung

gewiß viel dazu beitragen werde, die durch die Proklamierung des Infallibilitätsdogmas hoch erregte öffentliche Meinung zu beruhigen, und daß das katholische Bewußtsein in den weiten Kreisen, welche dem faktiösen Treiben der ultramontanen Partei fernstehen, dabei aber nicht bar sind echt religiösen Gefühles, einer nachhaltigen Kräftigung bedürfe, denn es erleidet durch das Dogma einen harten Schlag. Der Minister, sagte der Vortragende, erkenne es als Aufgabe Seiner Majestät, als des getreuesten Sohnes der Kirche, auch für das Interesse der katholischen Religion in dieser schweren Stunde der Gefahr einzustehen, indem Seine Majestät dadurch einen Akt vollziehe, welcher es jedem Österreicher und eifrigen Katholiken ermöglicht, seinen Patriotismus mit der Glaubensstreue zu vereinen. Es sei die Pflicht des treuehorsaamsten Ministers, Seiner Majestät Maßnahmen alleruntertänigst in Vorschlag zu bringen, welche die Regelung der wichtigsten Verhältnisse des Staatslebens, soweit menschliche Voraussicht reicht, unabhängig von wechselnden Personen, im Interesse des Staates sich zur Aufgabe stellen.“

Nachdem der Kaiser hiezu die Zustimmung erteilt hatte, sollte die Tatsache, daß das Konkordat durch die Verkündigung des Dogmas von selbst aufgehoben sei, im Wege einer Notverordnung nach § 14 des Gesetzes über die Reichsvertretung gesetzlich festgestellt werden. Da nun aber der Ministerpräsident Graf Potocki, der bei dem mündlichen Vortrage Stremayrs in Gegenwart des Kaisers zugegen war und dem dabei gestellten Antrage zugestimmt hatte, in dem Ministerrate, in welchem das betreffende Gesetz beschlossen werden sollte, zur größten Überraschung erklärte, als Chef des Kabinettes dem beantragten Vorgange zwar zugestimmt zu haben, als Mitglied einer stets katholisch gesinnten Familie jedoch unter das Gesetz seinen Namen nicht setzen zu können und daher demissionieren zu müssen, der Ministerrat aber erklärte, darauf nicht eingehen zu können; und da weiters der vom Minister Grafen Taaffe gestellte Antrag, das Gesetz in seiner Eigenschaft als Stellvertreter des Ministerpräsidenten unterzeichnen zu wollen, von dem letzteren als „Spiel mit den Formen“ und als kein genügender Ausweg erklärt worden ist, wurde ein solcher von Stremayr darin gefunden, daß er auf die Durchführung im Wege eines eigenen Gesetzes verzichtete und nur mehr den Antrag stellte, sie durch das Ministerium auf Grund der Kündigung des Übereinkommens vom 18. August 1855 mit dem päpstlichen Stuhl zu bewirken und der Zuschrift an denselben einen Auszug des von Stremayr an Seine Majestät im Sinne des

mündlichen Vortrages erstatteten Berichtes vom 27. Juli mit der Bestimmung anzuschließen, daß er ebensowohl zur Grundlage der Kündigung genommen, als in dem entsprechenden Zeitpunkte — nach eingetretener Kenntnisaahme durch die Kurie — in der „Wiener Zeitung“ zur allgemeinen Kenntnis gebracht und ferner ein Allerhöchstes Handschreiben an den Kultusminister erlassen und ebenfalls publiziert werde, in welchem ausdrücklich konstatiert wird, daß das Konkordat „durch die neueste Erklärung des päpstlichen Stuhles über die Machtvollkommenheit des Oberhauptes der katholischen Kirche hinfällig geworden ist“ und durch den Minister des Außern seine formelle Aufhebung notifiziert und ferner der Minister aufgefordert wird, „die entsprechende Verfügung zu treffen und insbesondere diejenigen Vorträge für den Reichsrat vorzubereiten, welche sich als notwendig darstellen, um die noch geltenden Vorschriften des Patentens vom 5. November 1855 zur Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche nach Maßgabe der Staatsgrundgesetze und mit Rücksicht auf die gegebenen historischen Verhältnisse abzuändern“.

Dementsprechend brachte die „Wiener Zeitung“ vom 31. August 1870 die nachfolgende Nachricht: „Aus Anlaß der Infallibilitätserklärung des päpstlichen Stuhles haben in den bezüglichen Ministerien eingehende Beratungen stattgefunden. Sie haben zu dem Ergebnisse geführt, daß das mit dem kaiserlichen Patente vom 5. November 1855 abgeschlossene Übereinkommen (Konkordat) infolge der neuesten Erklärungen des Heiligen Stuhles über die Machtvollkommenheit des Oberhauptes der katholischen Kirche nicht länger aufrecht zu erhalten und daher außer Wirksamkeit zu setzen sei. Demzufolge hat der Herr Reichskanzler die nötigen Schritte eingeleitet, um die formelle Aufhebung des Übereinkommens dem päpstlichen Stuhle zu notifizieren, und habe Seine k. u. k. Apostolische Majestät den Herrn Minister für Kultus und Unterricht beauftragt, diejenigen Gesetzesvorlagen usw.“

Am 3. August reproduzierte die „Neue Freie Presse“ die von dem „Mährischen Korrespondenten“ gebrachte Mitteilung über den Kronrat, sowie daß Stremayrs geistreicher und scharfsinniger Vortrag in demselben allgemeine Bewunderung erregt und insbesondere auch seine Ansicht allseitige Zustimmung gefunden habe, daß das Auskunftsmittel, mittels des Placetum regium die Verkündigung des Dogmas von der Kanzel zu verhindern, dem heutigen Rechtsstaate nicht mehr entspreche, da bei den heutigen Kommunikationsmitteln dieselbe nicht verhindert werden könne, dann daß diese Institution aus dem Polizeistaate der alten Zeit stamme, daher bei der staatsgrundgesetzlich

jedermann gewährten Glaubensfreiheit derzeit nicht mehr verwendbar sei und daß Übergriffe der Kirche in die Sphäre der Gesetze hintangehalten werden müßten. Aus dieser Mitteilung ist übrigens auch hervorgegangen, daß die bei dem mündlichen Vortrage anwesenden ungarischen Minister erklärt haben, das Konkordat sei in Ungarn nicht mittels eines dort gültigen Gesetzes eingeführt worden, bestehe daher dort eigentlich nicht, sie erklärten sich zwar ebenfalls mit Stremayrs Antrag einverstanden, wollten jedoch als eine Art Superplus das in Ungarn seit Jahrhunderten bestandene Placetum regium vorbehalten wissen.

Endlich brachte die „Wiener Zeitung“ vom 10. und 11. August 1870 weitere Mitteilungen. Am ersten Tage wurde der Wortlaut des von Stremayr kontrafignierten, an ihn gerichteten Handschreibens vom 30. Juli desselben Jahres publiziert mit dem angegebenen Inhalte über die Hinfälligkeit des Konkordates infolge des Dogmas und mit der Aufforderung zu der entsprechenden Verfügung sowie zur Vorbereitung der erforderlichen Vorlagen für den Reichsrat. Am nachfolgenden Tage wurde das von Stremayr an das Ministerium des Außern gerichtete Schreiben vom 27. Juli 1870 mit dem zitierten Auszuge aus seinem Antrage und Vortrage vom 25. Juli bekanntgegeben.

Hiermit hatte Stremayr, ehe noch ein voller Monat seit seiner Wiederübernahme des Portefeuilles verstrichen war, eine staatsmännische Tat ersten Ranges geleistet. Sie ist vielleicht von seinen politischen Gegnern mehr gewürdigt worden als von seinen Parteigenossen. Sie ist aber um so bedeutender, als er sie einem Koalitionsministerium mit dem strengkirchlich gesinnten Ministerpräsidenten Grafen P o t o c k i und dem Präsidentenstellvertreter Grafen T a a f f e abgerungen hat. Das Verdienst, das er sich um die Aufhebung des Konkordates erworben hat, war um so größer, als sich das Ministerium Rainer-Schmerling, aber auch das Ministerium Auersperg-Taaffe an diese Frage nicht herangewagt haben, und zwar letzteres nicht, obwohl im Interimsministerium Beust von dem damaligen Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht Baron H y e eine, wenn auch nicht ausreichende Zusage im Parlament gemacht worden war. Stremayrs Verdienst bestand darin, daß er den Umstand, daß man ihn für das Portefeuille ausdrücklich gesucht hat und daß er die Voraussicht hatte, das Dogma werde die Gelegenheit zur Abrechnung mit dem Konkordate bieten, auszunützen verstanden hat, indem er seine Aufhebung dadurch sozusagen schonungsvoll vollzog, daß er der Krone die Initiative dazu durch den Nachweis der Hinfälligkeit des seinerzeitigen Überein-



kommens infolge des Dogmas ersparte. Nicht zum mindesten bestand sein Verdienst aber auch darin, daß er die Geistesgegenwart hatte, die Angriffsart zu ändern, als die ultramontanen Gegner ihm den Sieg nach der gewonnenen Schlacht im Kronrate dadurch entreißen wollten, daß die Gemahlin des Ministerpräsidenten unerwartet nach Wien zurückkehrte und der Kardinal Fürsterzbischof von Rauscher das Konzil in Rom verließ und plötzlich in Wien erschien, um das Konkordat zu retten, an dessen Aufbau er seinerzeit mächtig mitgearbeitet hatte.

Wenn etwas noch das dadurch erworbene Verdienst zu erhöhen geeignet ist, das sich Dr. von Strema yr dabei erworben hat, so ist es die Bescheidenheit, mit der er sich bei dieser Tat umgeben hat. Graf Beust und fast noch mehr seine damalige rechte Hand Sektionschef Baron Hofmann — nachmaliger gemeinsamer Finanzminister und Intendant der Hoftheater — wußten in der Öffentlichkeit die Verdienstlichkeit der ganzen Aktion ganz für sich in Anspruch zu nehmen. Aus der am 31. Juli 1870 in der „Wiener Zeitung“ publizierte Nachricht hat wohl niemand herausgelesen, daß der große Wurf Strema yr gelungen und von ihm auch die Initiative ausgegangen ist. Es schien wieder ein neuer Stern am Himmel des Grafen Beust zu blinken. Erst nachmals, als Strema yr, trotz der Gegnerschaft vom katholischen Standpunkte, durchgedrungen war, folgten die späteren Nachrichten. Da aber auch darin nicht sein ganzes Verdienst um die Sache bekannt wurde, ich ihm aber gerade in dieser Zeit amtlich unmittelbar zur Seite stand, habe ich mich damals und auch später erboten, der Wahrheit öffentliches Zeugnis zu geben. Er stimmte nicht zu und hüllte sich weiter in Verschwiegenheit. Auch in seinen Lebenserinnerungen, die er 1899 als „Manuskript“ drucken ließ, lüftete er den Schleier nur wenig. Er huldigte in der Beziehung hartnäckig der Ansicht, ein wirkliches Verdienst breche sich selbst die Bahn.

Als er am 22. Juni 1904 verstorben war und ich an meinem Lebensbuche arbeitete, konnte ich der Versuchung nicht widerstehen, bei dem Ereignisse der Konkordatsaufhebung besonders zu verweilen und den Hergang bei derselben zum Gegenstand der erwähnten, im Feuilleton der Neujahrsnummer 1910 der „Neuen Freien Presse“ erschienenen Abhandlung zu machen. Obwohl ich mich dabei auf meine eigene Zeugnenschaft als Zeit- und Amtsgenosse, aber auch auf die des damaligen Ministerialsekretärs Dr. Baron Lemayr berufen konnte, hat dieser Teil der Abhandlung den Widerspruch zweier eifrigen Angehörigen nach dem Tode des letzteren hervorgerufen, wovon einer

sein Bruder gewesen ist. Sie haben darin in der darüber abgeführten öffentlichen Diskussion auch dann noch beharrt, als ich das große Verdienst bereitwilligst zugestanden habe, das sich Dr. Baron Lemayr bei der Ausarbeitung der „konfessionellen Gesetze“ der Jahre 1873—1874 erworben hat, daß letztere aber wohl zu unterscheiden sind von dem Ausgangspunkte dieser Tätigkeit, d. i. der Aufhebung des Konkordates selbst, bezüglich deren Dr. Baron Lemayr allerdings den alleruntertänigsten Vortrag vom 25. Juli 1870, aber nach Anweisung des Ministers und, wie letzterer in seinen „Erinnerungen“ schreibt, auch dabei „nicht ohne seine Mithilfe“, ausgearbeitet hat. Ich will hier nicht auf alle Momente zurückkommen, die gegen die Behauptung, daß Lemayr das Verdienst der Aufhebung des Konkordates zukommt, sprechen und die ich in der erwähnten Darstellung angeführt habe. Es wird zur Entkräftigung derselben vollkommen genügen, wenn ich erinnere, daß der Minister Strema yr und nicht der Titularsekretär Dr. Lemayr nach den bestehenden Verhältnissen den mündlichen Vortrag im Kronrate gehalten hat und daß Lemayr an demselben ebensowenig als an dem nachgefolgten Ministerate teilgenommen hat, in dem Strema yr die plötzliche Erklärung Potockis ein die Aufhebung des Konkordates anordnendes Gesetz als gutgläubiger Katholik weder selbst unterzeichnen noch zugeben zu können, daß es in seiner Stellvertretung unterzeichnet werde, mit dem zum erwünschten Ziele führenden Vorschlage unschädlich machte, das Konkordat mit Rücksicht auf das beschlossene Dogma bei der Kurie im Wege des Ministeriums des Außern zu kündigen. Es genügt weiters, in Erinnerung zu bringen, daß Dr. Baron Lemayr in diesem Zeitpunkte weder durch eine Beförderung oder Auszeichnung geehrt wurde, was Strema yr zuversichtlich getan hätte, wenn ihm das von seinen Angehörigen zuge dachte Verdienst wirklich zugekommen wäre, wie ja auch sein wirkliches Verdienst um die Ausarbeitung der später zu stande gekommenen konfessionellen Gesetze durch mehrfache Allerhöchste Auszeichnungen und durch die ungewöhnliche Beförderung vom Ministerialsekretär bis zum Sektionschef innerhalb weniger Jahre anerkannt worden ist. Es genügt endlich daran zu erinnern, daß Dr. Baron Lemayr selbst Strema yrs Verdienst um die Aufhebung des Konkordates gelegentlich seiner 80. Jahresfeier (1903) in einem Artikel der „Neuen Freien Presse“, sowie nach des letzteren Tod (1904) in Bettelheims biographischem Jahrbuch (1906) rückhaltlos anerkannt hat und auch daran, daß Dr. Baron Lemayr der wahrheitsgemäßen Darstellung in Strema yrs Lebens-

erinnerungen (1899) über den Hergang weder solange dieser lebte, noch nach dessen Tode entgegengetreten ist.

Dr. von Stremanr säumte nicht, dem in dem Allerhöchsten Handschreiben vom 30. Juli 1870 erhaltenen Auftrage nachzukommen, nach welchem er die infolge Aufhebung des Konkordates erforderlichen Vorlagen vorzubereiten hatte. Die in dem ersten direkt gewählten Abgeordnetenhaus eingebrachten Vorlagen betrafen die Gesetze vom 7. Mai 1874 über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche, über die geistlichen Kongregationen, über die Leistungen des katholischen Klerus zu den Religionsfonds behufs Erhöhung der Dotationen, sowie über die gesetzliche Anerkennung der Religionsgesellschaften. Bei ihrer Feststellung trat die große Vertrautheit des Referenten und späteren Sektionschefs Dr. Baron Lemayr mit den kanonischen Verhältnissen und Vorschriften ganz besonders in den Vordergrund, und machte Stremanr nicht im entferntesten aus dem Verdienste ein Geheimnis, das sich der erstere um diese Vorlagen erworben hat.

Einen so großen Fortschritt diese Gesetze bezeichneten, glaubte die Linke darin, namentlich was den Gesetzentwurf über die Anerkennung der Religionsgenossenschaften betrifft, noch weiter gehen zu sollen. Deshalb und weil es auch galt, die entgegengesetzten Einwände von Mitgliedern der Rechten zu bekämpfen, war es trotz der intellektuellen Urheberschaft Lemayrs, dennoch von größter Wichtigkeit, daß Stremanr selbst die parlamentarische Vertretung in so entschiedener Weise übernahm, daß er zwar gegen den Abereifer bezüglich des letztgenannten Gesetzes nicht durchdringen konnte, wohl aber mit aller Offenheit vorher sagte, daß die Regierung nicht in der Lage sei, das so erweiterte Gesetz der Allerhöchsten Sanktion zu unterbreiten.

Ferner muß aus der ministeriellen Tätigkeit Dr. Stremanrs insbesondere die Geschicklichkeit hervorgehoben werden, mit der er es verstanden hat, den Widerstand der katholischen Geistlichkeit gegen ihre Mitwirkung bei der Durchführung des Reichsvolksschulgesetzes nach und nach zu beseitigen. Es ist richtig, daß ihn dabei das entgegenkommende Verhalten des Wiener Erzbischofs Kardinal Rauscher bei der Stellung, die dieser im hohen österreichischen Klerus eingenommen hat, wesentlich förderte. Daß er sich aber mit demselben, trotz des Kampfes bei der Aufhebung des Konkordates, auf so guten Fuß zu stellen wußte, ist auch ein unstreitbares Verdienst dieses Ministers, der die Verkörperung des alten Spruches war: *Suaviter in modo, fortiter in re*. Daß er auch „stark in der Sache“ sein

konnte, hat sein Verhalten gegen den Bischof Riccabona von Triest gezeigt, der den ihm unterstehenden Klerus zum Widerstande gegen das Schulgesetz aneiferte, dafür aber vom Ministerium in sehr entschiedener Weise in die Schranken seines Berufes zurückgewiesen worden ist.

Daß die Bewilligung zu diesen Gesetzentwürfen nicht so leichten Kaufes erfolgte, geht aus Stremanrs „Erinnerungen“ hervor. Er sagt darüber (S. 57): „Es waren oft harte Kämpfe, welche ich oft in mündlicher Vertretung meiner Entwürfe durchzumachen hatte, und konnte ich mir auch durch die hartnäckige Vertretung meiner Überzeugung nicht die höchste Gnade und Zufriedenheit erwerben; es gelang mir doch nicht selten, meiner bescheidenen Ansicht Geltung zu verschaffen, freilich durfte ich mich dabei nicht an mein Portefeuille klammern und mußte stets bereit sein, dasselbe zurückzulegen. Nur ein Beispiel für viele. Als einmal die Allerhöchste Ernennung eines anderen als den von mir vorgeschlagenen kirchlichen Würdenträgers zum Bischof erfolgt war, legte ich die Allerhöchste Entschließung sofort ohne meine Gegenzeichnung zurück und überreichte zugleich mein Entlassungsgesuch. Seine Majestät hatte die Gnade, es noch längere Zeit von jener Ernennung wieder abkommen zu lassen und mich zu einem anderen Vorschlag aufzufordern, dem, kaum erstattet, allergnädigst Folge gegeben wurde. Damit war auch mein Entlassungsgesuch erledigt.“

Für das materielle Wohl des niederen Klerus war er ebenso besorgt, als er es andererseits durchsetzte, daß die Bischöfe nicht mehr ausschließlich den Reihen der Hofgeistlichkeit usw. entnommen wurden. Er hatte es sukzessive dahin gebracht, daß der Klerus bald in ihm nicht bloß den Kämpfer gegen das Konkordat, sondern auch das vorsorgliche Oberhaupt des Kultuswesens erblickte. Aber er wendete auch dem evangelischen Klerus dieselbe Fürsorge zu und unterstützte auch die vieljährigen Bestrebungen nach Gründung einer jüdisch-theologischen Lehranstalt (Oberrabbinatschule).

Was die Mittelschulen betrifft, führte er die Verstaatlichung einer Anzahl von Gymnasien durch. Mit dem vom Kloster Admont erhaltenen Grazer Gymnasium beginnend, setzte er die Aktion bei dem in Wien vom Piaristenorden im VIII. Bezirk (Josefstadt) erhaltenen Gymnasium fort. Außerdem sind die von den Gemeinden usw. erhaltenen Mittelschulen in Ober-Hollabrunn, dann in Freudenthal in Schlesien sowie in Rovereto, Triest und in Wadowice in Galizien usw. vom Staate übernommen worden. Nachdem die Gehaltsregul-

lierung der Professoren an den Mittelschulen 1870 erfolgt war, handelte es sich nunmehr um die sonstige Ausstattung an Gebäuden, Lehrmitteln sowie auch an Lehrkräften für Sprach- und Leibesübungen. Dr. von Stremayr tat dafür so viel, als er Mittel dazu im Budget erlangen konnte.

Was die Organisation der Mittelschulen betrifft, so hat Stremayr der Einberufung einer Enquete zugestimmt. Am Schlusse derselben — im Herbst 1870 — hat er zwar die Bedachtnahme auf die Beschlüsse der Enquete in Aussicht gestellt. Tatsächlich ist aber eine nennenswerte Änderung in der Organisation der Gymnasien nicht eingetreten, weder während seiner Ministerchaft im Ministerium Potocki, noch in der des länger wirkenden Kabinettes Adolph Auersperg. Er war eben ein Freund der bestehenden Einrichtung der Gymnasien. Auch eine zweite Enquete — über die territorial richtige Verteilung bezw. Errichtung neuer Mittelschulen in Wien — wurde 1870 abgehalten. Sie war der Anfang zu der gerechteren Verteilung und Vermehrung von Mittelschulen, und zwar Gymnasien und Realschulen in den verschiedenen Wiener Bezirken, welche von da an ihren Anfang gehabt und fortwährend steigend, im Jahre 1915 die Anzahl von mehr als je zwanzig derartigen Lehranstalten beiderlei Gattung erreicht hat.

Seine Haupttätigkeit in Unterrichtsfachen wendete Stremayr den Hochschulen zu. Dahin gehörte vor allem die Gründung einer Universität in Czernowitz, in der entferntesten Provinz (Bukowina). Wenn auch die Mittel dazu über Antrag des dortigen zweimaligen Landespräsidenten Baron Pino aus dem reichen griechisch-orientalischen Religionsfonds geflossen sind, so ist der dabei leitende Gedanke doch der gewesen, an der äußersten Ostgrenze der Monarchie eine deutsche Bildungsstätte aufzurichten. Diese allerdings nur drei Fakultäten — die theologische,¹ philosophische und juridische — umfassende Hochschule besteht nun bald vier Jahrzehnte und hat zur Heranziehung von Landesöhnen für den Beamten- und Gelehrtenstand zur Verbreitung deutscher Wissenschaft auch in Südrußland, Bulgarien und Rumänien erfolgreich beigetragen. In die nationalen Kämpfe jener Gegenden ist sie in keiner Weise hineingezogen worden.

¹ In Abweichung von den anderen österreichischen Universitäten, konnte dabei nur von einer theologischen Fakultät nach dem griechisch-orientalischen Kultus die Rede sein, nachdem die Mittel zur Errichtung der ganzen Universität dem griechisch-orientalischen Religionsfonds entnommen werden mußten, aber auch deshalb, weil sich die Bevölkerung des Landes größtenteils zu dieser Religion bekennt.

Außerdem hat Dr. von Stremayr die Ergänzung der schon bestandenen Universitäten in Graz, Innsbruck und Lemberg durch die Angliederung der medizinischen Fakultäten durchgeführt. In Innsbruck hat er die außerhalb des Universitätsverbandes gestandene und von Jesuiten geführte theologische Fakultät mit den Universitäts-einrichtungen, aber auch mit den Verpflichtungen gegen den Staat in mehreren Einklang gebracht.

Obwohl durchaus deutsch gesinnt, bewirkte er trotz der Unpopularität dieser Maßregel in Graz die Errichtung von Lehrkanzeln mit slowenischer Unterrichtsprache an der juridischen Fakultät der Grazer Universität. Ferner hat der Minister die Verhältnisse der Universitätsbehörden (Wahl der Rektoren usw.) gesetzlich festzustellen und für die räumliche Unterbringung, namentlich der Wiener und Grazer Universität und der wesentlichen Erweiterung der alten Hochschule in Krakau überhaupt sowie der medizinisch-klinischen Abteilungen im Wiener allgemeinen Spital vorzusorgen gesucht. Der schöne Plan zum Bau der Wiener Universität ward unter Stremayr festgestellt und hat er insbesondere durchzusetzen gewußt, daß dem genialen Erbauer der Votivkirche Baron Ferstl der Auftrag zu diesem Bau, aber auch die Gelegenheit gegeben wurde, Studien für denselben — in Genua an den reizenden Hofräumen der dortigen Paläste usw. — zu machen. Ebenso sorgte er dafür, daß die vorgelegten Pläne nicht aus finanziellen Rücksichten verkümmert werden. Anlangend die medizinischen Kliniken im Wiener allgemeinen Spital, so bestand für diese Verbindung von Theorie und Praxis eigentlich noch keine systematische Grundlage. Erst unter Stremayr wurde nach einer solchen gesucht. Wenn sie auch damals noch nicht gefunden wurde, so ist doch in jener Zeit die erste Anregung dazu gegeben worden. Diese für das medizinische Studium sowie auch für die Administration des großen allgemeinen Spitals wichtige Frage ist damals auf die Tagesordnung gesetzt worden, von der sie erst — und auch das nur für einige Zeit — seit der Transaktion mit dem niederösterreichischen Landesauschuß (Bau einer ausgedehnten Irrenanstalt am Steinhof bei Wien und Verkauf des älteren, aber näher gelegenen Institutes an den Krankenfonds) verschwunden ist.

Außer dieser sozusagen äußerlichen Pflege der Universitäten, war er auch um ihre inneren Einrichtungen bemüht, indem er für die Gründung neuer sowie für die Doppelbesetzung der wichtigeren Lehrkanzeln, dann für Berufungen von Gelehrten und für die bessere Ausstattung der Lehrmittelkabinette eingetreten ist.

Für zwei Anforderungen bei den Hochschulen war er aber nicht zu haben. Zu der Zweiteilung der alten Prager Universität in zwei Anstalten je nach der deutschen und böhmischen Unterrichtssprache, welche die Tschechen ab 1879 unter dem Ministerium Taaffe begehrt und auf Grund des Gesetzes von 1882 auch erreichten, wollte er nicht behilflich sein. Es widerstrebte ihm, die Hand an die ehrwürdige Prager Universität zu legen.

Die zweite Einrichtung der Universitäten, die er auch nicht ändern wollte, war der Bezug der Kollegienelder seitens der Universitätsprofessoren, gleich den Dozenten. Im Abgeordnetenhaus bestand eine sehr lebhafte Stimmung für die Aufhebung dieses seit 1849 auch in Österreich eingeführten Vorrechtes der Universitätsprofessoren. Dasselbe knüpfte tatsächlich an ein altes, an den deutschen Universitäten seit jeher bestehendes Herkommen an und wurde die Blüte derselben mit diesem Rechte in Verbindung gebracht. Auch ich war ein entschiedener Gegner dieser Einrichtung und wollte gleich nach meinem Eintritte in das Unterrichtsministerium an diese Frage herantreten, bin aber nur mit den dazu erforderlichen Vorbereitungen vor der Übernahme der Geschäfte durch Strema yr noch nicht fertig gewesen. Ich sagte mir, daß die mit dieser Einrichtung bezweckte Entlohnung berühmter Professoren, deren Vorlesungen entsprechend stärker besucht werden, auch von Staats wegen erfolgen kann, dann, daß der größere Kollegienbesuch nicht immer von der größeren Gelehrsamkeit des Professors, sondern sehr stark von Außerlichkeiten abhängt, wie von der Rednergabe und von der Art des Vortrages, dann von dem Umstande, ob ihre Gegenstände bei den Staatsprüfungen geprüft werden usw., daß ferner die Lehrkanzeln rein wissenschaftlicher Fächer, für die sich immer nur eine kleine Anzahl von Hörern finden kann, an dieser Einrichtung soviel wie gar nicht partizipieren und endlich daß die Entscheidung der Professorenkollegien über Befreiung vom Unterrichtsgelde immer korrekter sein, mindestens aber als solche beurteilt werden wird, wenn Bewilligung und Ablehnung nicht mit der Erhöhung der Einnahmen der Professoren aus dem Kollegienelde zusammenhängt.

Dr. von Strema yr hielt die Gründe für diese Einnahme für schwerwiegender als die Gegengründe. Er konnte sich nicht entschließen, diesen „Bestandteil der Lehr- und Lernfreiheit“ der Universitäten aufzuheben. Er bat mich ausdrücklich, die Sache, solange er Minister ist, nicht weiter zu verfolgen. Selbstverständlich habe ich das getan. Als ich aber 1888 im Herrenhause auf Grund einer Vorlage des Unterrichtsministers Baron G a u t s c h für die Aufhebung

des Kollegieneldes im Wege der Gesetzgebung referierte und sie dann wirklich erfolgte, habe ich lebhaft bedauert, daß Dr. von Strema yr meiner bereits vor einem Vierteljahrhundert gegebenen Anregung nicht gefolgt ist.

Dr. von Strema yr faßte jedoch seine Aufgabe als Chef der Unterrichtsverwaltung keineswegs so einseitig auf, daß er sich nur mit den alten Universitätseinrichtungen beschäftigte. Er zeigte auch volles Verständnis für die Forderungen der Neuzeit. Er suchte nicht nur die naturwissenschaftlichen, dem praktischen Leben nahe stehenden Fächer an den Universitäten besonders zu stärken, sondern er nahm auch keinen Anstand, Spezialanstalten außerhalb des Universitätsverbandes zur besonderen Pflege mathematischer und naturwissenschaftlicher Fächer und zur intensiven Bildung ihrer Hörer mit Rücksicht auf die praktische Anwendung dieser Fächer ins Leben zu rufen.

Eine solche höhere Unterrichtsanstalt ist anfangs des XIX. Jahrhunderts (1815) von Kaiser Franz I. in Wien unter dem Namen des „Polytechnikums“ errichtet worden.¹ Nachdem sich das Institut behauptet und sehr erweitert hatte, ist 1870 für dasselbe im Wege der Gesetzgebung ein eigenes Statut aufgestellt worden. Ich habe das Referat im Abgeordnetenhaus dafür geführt und die Bezeichnung „Hochschule“ für diese Anstalt beantragt, da seither in den Realschulen eigene, für den Unterricht an Hochschulen vorbereitende Mittelschulen entstanden sind und die neue Hochschule wegen der Entfernung von der Universität auch andere, allgemein bildende Lehrfächer umfaßte.

Nach diesem Beispiel ist unter Strema yr auch ein Statut für die Technische Hochschule in Brünn gesetzlich festgelegt worden, dem später auch der gleiche Vorgang in Graz und Prag folgte, wobei noch die Gelegenheit geboten war, gewissen, speziell in diesen Städten vorherrschenden Richtungen mit korrespondierenden Einrichtungen zu folgen.

Im Sinn und Geist der Zeit war es gelegen, daß auch für die in Österreich stark vertretenen agrarischen Interessen nach einem wissenschaftlichen Zentralkpunkte gesucht und in der Gründung der Hochschule für Bodenkultur gefunden worden ist. Sie ist zwar durch den Ackerbauminister Baron Chlumec ky gefördert worden, hat jedoch wegen ihrer schulmäßigen Einrichtung gleichwohl der Mitarbeit des Unterrichtsministers bedurft, die Dr. von Strema yr gern und

¹ 1806 haben die böhmischen Stände die Gründung eines ähnlichen Institutes unter der Bezeichnung einer „Technischen Akademie“ beschlossen. Das von Erzherzog Johann in Graz eingerichtete „Johanneum“ verfolgte den gleichen Zweck.

ohne die Ambition auf ihre nach Jahren eingeleitete Unterstellung dieser Anstalt ins Unterrichtsressort, leistete.

Ebenso reichte er dem Privatverein der Wiener Handelsakademie zur Errichtung der Handelshochschule aus den dortigen Mitteln die hilfreiche Hand, indem er das Bedürfnis einer solchen Lehranstalt für den Handelsstand anerkannte, dessen höhere Bildung von seiner Vertretung als wünschenswert bezeichnet worden ist.

Dr. von Stremayr war auch ein wohlwollender Chef, der die Leistungen der ihm unterstehenden Organe gern anerkannte.¹ Es war daher kein Wunder, daß die Beamten von ihm schweren Herzens Abschied nahmen, als er zurückgetreten ist. Ich selbst habe dem sehr bewegten Abschiede von dem geliebten Chef als Sprecher des erschienenen Personals beigewohnt, als er am 5. Februar 1871 das Amtsgebäude verließ.

Charakteristisch für Stremayr ist, daß er nach dem Rücktritte mit den Ministerien Hasner und Potocki keineswegs die ihm gebührende höhere Ministerpension bezog, sondern sich ausdrücklich die Verleihung des mit wesentlich niedrigeren Gebühren² verbundenen Postens eines Rates beim Obersten Gerichtshofe erbeten und bis zur Wiederernennung zum Unterrichtsminister auch wirklich bekleidet hat. Der Fall eines so bescheidenen Wunsches nach dem Rücktritte vom Ministerposten hat sich weder früher noch später ergeben. Allerdings ist er, als er den Ministerposten zum drittenmal aufgab (1880), zum zweiten Präsidenten des Obersten Gerichtshofes ernannt worden, das ist jedoch geschehen, nachdem er fast ein Jahrzehnt Minister gewesen ist und in einem Zeitpunkte, wo ihm nach den seitherigen Personalveränderungen im Status der Räte des Obersten Gerichtshofes usw. dieser Posten rangsmäßig nicht vorenthalten werden konnte.

Inzwischen hatte Stremayr auch einem eigenen Ministerium 1878 präsiert und ist er von dieser Stellung in das ab 1879 amtierende erste Koalitionsministerium des Grafen Taaffe als Justizminister übergetreten. Seine Vergangenheit bezüglich der Aufhebung des Konkordates und die entschiedene deutsche Gesinnung, welche er

¹ Er erzählt selbst in den „Erinnerungen“, daß Dr. Baron Lemayr in zehn Dienstjahren vom Konzipisten zum Ministerialrat vorgerückt ist.

² Auch als er zum zweitenmal in diese Stellung zurückkehrte, ist ihm über sein Ansuchen nur die Einteilung nach seinem Range als Ministerialrat zu teil geworden und sind ihm die systemisierten höheren Gebühren erst über Intervention des Obersten Rechnungshofes, wohl auch ein seltener Fall, flüssig gemacht worden. („Erinnerungen“ 1899, Seite 58.)

bei jeder Gelegenheit zum Ausdrucke brachte, veranlaßte den Kabinettschef, ihm die Leitung des Unterrichtsministeriums abzunehmen. Das Portefeuille sollte zuerst an den klerikal gesinnten, pensionierten Sektionschef dieses Ministeriums Baron Kriegsau übergehen, ist aber in Wirklichkeit an den Statthalter von Niederösterreich Baron Conrad-Eybisfeld begeben worden. Aber auch als Justizminister war seines Verbleibens im Ministerium Taaffe nicht. Er war der slowakischen Majorität des Abgeordnetenhauses gegenüber auch dort ein Stein des Anstoßes und hatte es fast das Ansehen, als ob er nur so lange auch dieses Portefeuille bekleiden sollte, bis er Taaffe den großen Dienst erwiesen hat, die Sprachenverordnung vom 19. April 1880 zu erlassen, welche zwar auch vom Grafen Taaffe als Minister des Innern unterzeichnet, dennoch aber sofort und seither immer nach Stremayr benannt worden ist. Ihre außerordentliche Wichtigkeit und Tragweite geht allein schon aus dem Umstande hervor, daß sie bei dem noch immer nicht endgültig ausgetragenen Sprachenstreite in Böhmen bis in die Gegenwart herein die Grundlage des Vorganges auf diesem Gebiete sowie den Ausgangspunkt zu allen Schritten bildete, die zur Austragung der über Geltung der deutschen und böhmischen Sprache bestehenden Meinungsverschiedenheiten eingeleitet wurden.

In diesem Erlasse ist der Grundsatz der Doppelsprachigkeit in der Ausdehnung durchgeführt, daß Klagen, Protokollausgabe und Urteile in der Sprache auszufertigen sind, in der sie von den Parteien vorgebracht wurden. Ebenso sollen die mündlichen Verhandlungen in der Sprache geführt werden, in der die Angelegenheiten ursprünglich vorgebracht wurden. Desgleichen haben Eintragungen in den Grundbüchern in dieser Sprache stattzufinden und sind Abschriften aus diesen Büchern in der dort angewendeten Sprache zu geben. Endlich ist angeordnet, daß sich der Verkehr der politischen, gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Behörden mit den autonomen Organen nach deren Geschäftssprache zu richten hat. Ausdrücklich als nicht wirksam wurde diese Sprachenverordnung bezüglich des Verkehrs mit den Gemeindebehörden erklärt, welche die Funktionen der politischen Bezirksbehörde ausüben. Ferner wurde nicht Bezug genommen in der Verordnung auf den internen Verkehr der genannten Behörden.

Man erzählte in den Kreisen der deutschen Abgeordneten, daß Dr. Stremayr sich zum Mitterlasse dieser Verordnung nicht hergeben wollte und daß sie an seinem Krankenbette zu stande gebracht sowie seine Unterschrift ihm gleichsam abgelistert worden ist. Daran ist nur

wahr, daß die Beratung der Schlußredaktion in der Tat in der Wohnung Stremanys stattgefunden hat, weil er durch das ihn oft heimsuchende Gichtleiden an das Bett gefesselt war. Er bekannte sich aber nachmals mit solcher Entschiedenheit zum Inhalt der Verordnung, daß die Behauptung der Benützung einer körperlichen Schwäche des Ministers ganz ausgeschlossen ist.¹

Jedenfalls befriedigte diese Sprachenverordnung die Tschechen keineswegs vollkommen, rief aber doch den lautesten Widerspruch der Deutschen hervor. Während die ersteren die bekannte Taktik befolgten, das Erreichte hinzunehmen und unentwegt das mehrere anzustreben, bekämpften die deutschen Abgeordneten die Verordnung überhaupt. Das geschah in der von Wolfrum und Genossen unterzeichneten Interpellation und in der darüber am 4. Dezember 1880 im Abgeordnetenhaus abgeführten Debatte. Der Zweck dieses Vorganges, der Verordnung die rechtliche Grundlage ab- und damit den Tadel über ihre Erlassung auszusprechen, wurde nicht erreicht, da die Majorität diesen Antrag ablehnte. Jedenfalls blieb der Stachel zurück, daß diese Bekämpfung von Stremanys eigener Partei herstammte. Die Partei des Ministers zeigte ihm ihren Widerspruch aber auch direkt, indem sie ihn als nicht mehr zu ihr gehörig erklärte, worauf er in Gemeinschaft mit den Ministern Korb-Weidenheim und Horst, nachdem eine Versammlung von engeren Parteigenossen sich unter den gegebenen Umständen damit einverstanden erklärte, die Demission gab.

Bei ihrer am 26. Juni 1880 erfolgten Genehmigung wurde er zum zweiten Präsidenten des Obersten Gerichtshofes ernannt, welche Stelle bereits 1850 systemisiert, aber bisher nicht besetzt war.²

In der Folge hat ihm die eigene politische Partei sehr verübelt, daß gerade unter seinem Voritze von einem Senate des Obersten Gerichtshofes die volle Geseklichkeit des von Kaiser Ferdinand I. erlassenen und von dem damaligen Minister des Innern kontrafirmierten Kabinettschreibens vom 10. April 1848 als eine zu Recht bestehende kaiserliche Verordnung anerkannt wurde, mit welcher die von

¹ Bekanntlich hat bei der betreffenden Verhandlung im Herrenhause in Verhinderung Stremanys der Sektionschef des Justizministeriums Baron Sacken, ein unzweifelhaft deutsch gesinnter, hochangesehener Mann, die nach den bisherigen Vorschriften und bisherigen Vorgängern begründete Rechtsbeständigkeit der Stremanyschen Sprachenverordnung nachgewiesen.

² Ein gleicher Vorgang war das Jahr vorher bezüglich des damals zurückgetretenen Justizministers Glaser eingehalten worden, indem er ebenfalls kurze Zeit nach seiner Enthebung zum Generalprokurator ernannt wurde, welche Stelle 1873 bereits systemisiert, aber ebenfalls erst durch ihn zuerst besetzt wurde.

Prager Bürgern gestellten nationalen Forderungen einer Allerhöchsten Entschliekung gewürdigt worden sind (13. Dezember 1898). Es ist jedoch keineswegs nachgewiesen, daß Stremanyr Vorsitzender des beschließenden Senates gewesen ist. Noch weniger ist nachgewiesen, daß der Beschluß durch seine dirimierende Stimme zu stande gekommen ist, der einzige Fall, wo seine Mitwirkung beim Beschluß selbst ausschlaggebend hätte sein können. Wenn aber dieser seltene Fall eingetreten ist, dann würde damit allerdings der Beweis erbracht sein, daß Stremanyr von dem Rechtsbestande des zitierten kaiserlichen Reskriptes überzeugt war und dieser Anschauung gemäß seine Stimme abgegeben hat.

Jedenfalls wäre es begreiflich gewesen, wenn sich der durch und durch deutschgesinnte und um die liberale Sache durch seine Tätigkeit in Steiermark sowie als Unterrichtsminister hochverdiente Mann von seiner öffentlichen Wirksamkeit verbittert zurückgezogen hätte. Das hat er jedoch nicht getan. Sein mildes Wesen hat ihm den Trost in seiner Überzeugung, immer nur das Beste gewollt zu haben, suchen lassen. Auch für seine Gegner war er ein milder Richter. Ebenso ist er, auch in seiner noch bis zu dem im Jahre 1904 erfolgten Tode fortgesetzten Tätigkeit im Herrenhause des Reichsrates, der alten liberalen Anschauung konsequent und treu geblieben.

Wenn man seine Wirksamkeit als dreimaliger Unterrichtsminister sowie einmaliger Leiter des Unterrichtsministeriums, dann als Justizminister, sowie als zweiter und erster Präsident des Obersten Gerichtshofes, in welcher letztere Stellung er 1889 vorgerückt ist, und außerdem seine parlamentarische Tätigkeit beurteilt, muß seine gesamte Wirksamkeit um so mehr anerkannt werden, als Stremanyr seit Jahren an heftigen Gichtanfällen gelitten hat, die ihn wochenlang an das Bett fesselten.

Nachdem ich aus einem besonderen Anlasse seine zugunsten der Aufhebung des Konkordates eingeleitete Aktion in einer Abhandlung geschildert habe, welche, wie erwähnt, den Inhalt des Feuilletons der „Neuen Freien Presse“ vom 1. Jänner 1910 bildete, glaube ich die vorstehende, seine ganze Tätigkeit umfassende Schilderung damit am besten abzuschließen, daß ich die Worte hier beifüge, mit denen ich jene Abhandlung geschlossen habe:

„Das Ereignis der Aufhebung des Konkordates“, sagte ich dort, „wollte, wie es scheint, weder dem Raum noch der Zeit nach aus der Nähe betrachtet werden. Stremanyr überlebte sein Werk um mehr als drei Jahrzehnte. Je undankbarer die Welt zur Zeit der

Ausführung desselben gewesen, desto mehr wurde es nach und nach verstanden und anerkannt. Auch von diesem kann man sagen, daß es wie ein Denkmal anderer Zeiten in die darauf folgende politische Wüstenei hineinragt!"

"Stremayr hat das grausame Geschick erlebt, mit seiner Partei auch auf nationalem Gebiete einen schlimmen Zusammenstoß zu erleiden. So arg er dabei auch mitgenommen wurde, hat sich doch die Erkenntnis, daß jenes Werk so bedeutend ist, daß dagegen Tagesereignisse verschwinden müssen, auch wenn sie nationaler Art sind, — immer mehr durchgerungen und ist auch zum Siege gelangt. Am Abende seines an Erfolgen reichen Lebens nahmen ihn die Parteigenossen gern wieder in ihre Reihen auf. Als er 1889 ins Herrenhaus berufen wurde, schloß er sich nicht nur der Linken an, sondern wurde auch von dieser Partei in das leitende Komitee aufgenommen und als einer ihrer Besten verehrt. Alle politischen Parteien feierten 1903 den Zeitpunkt seines 80. Lebensjahres, und als der wirklich abgeklärte Geist bald darauf (22. Juni 1904) dem türkischen Leiden erlag, das ihn so oft mit den heftigsten Schmerzen heimgesucht und an das Bett gefesselt, niemals aber seine rastlose Tätigkeit unterbrochen hat, hatte auch der fanatische Nationale den Groll vergessen. Damals erklangen in der politischen Welt nur die hellen Glocken, unter deren Klang er 34 Jahre vorher das Konkordat zu Grabe getragen hat."

* * *

Während ich von Dr. von Stremayrs hervorragender Wirksamkeit im steiermärkischen Landesauschusse im Wege des nachbarlichen Amtsverkehrs der Länder Steiermark und Niederösterreich Kenntnis hatte, machte ich seine persönliche Bekanntschaft erst, als er als Rat in das Ministerium des Innern eingetreten und nach Wien übersiedelt war. Sie wurde fortgesetzt, als wir beide seit Herbst 1869 dem Abgeordnetenhaufe angehörten und uns die legislatorischen Aufgaben des Reichsrates gemeinschaftlich in die betreffenden Ausschüsse gerufen und als mich die Wahl ihrer Mitglieder zum Referenten bezüglich mancher Regierungsvorlagen bestimmt hat, bei deren Ausarbeitung im Ministerium er vorher tätig gewesen ist.

Als sich zwei Monate nach meinem Eintritte in das Unterrichtsministerium die Notwendigkeit ergab, demselben ein definitives Haupt zu geben, habe ich mich, wie erwähnt, ernstlich bemüht, ihm zur Annahme dieses Postens zuzureden, und habe es als einen Akt beson-

derer Freundlichkeit angesehen, daß er Wert auf mein Verbleiben im Unterrichtsministerium legte.

Er war auch mir ein sehr entgegenkommender, freundschaftlich verkehrender Vorgesetzter. Ich habe die volle Bewegungsfreiheit auch in den amtlichen Geschäften gehabt und hatte die Freude, an den oben angeführten Ergebnissen ebenso als Mitarbeiter wie auch als Antragsteller tätig zu sein. Sein an mich gerichtetes später zitiertes Abschiedsschreiben sagte mir, daß auch ihn diese gemeinsame Arbeit befriedigte und daß er manche erzielte Resultate auf meine Initiative zurückgeführt hat.

Als er sich von den versammelten Beamten empfahl, habe ich ihm ein bewegtes, herzliches Lebewohl gesagt. Es galt aber nur dem Minister. Das freundschaftliche Verhältnis ist mir, zu meiner größten Befriedigung, auch darüber hinaus erhalten geblieben. Nach seiner Berufung ins Herrenhaus waren wir wieder in einer politischen Körperschaft vereinigt, wie einst zu Beginn unserer Bekanntschaft. Ich bewahre in treuer Erinnerung, daß er 1897 meine Bemühungen als Berichterstatter zur Herstellung einer tunlichst einheitlichen Adresse als Antwort auf die Thronrede kräftigt unterstützt hat und daß es mir vergönnt war, ihm zur Feier des vollendeten 80. Lebensjahres im Namen der Mittelpartei des Herrenhauses die Glückwünsche darzubringen. Sein bald darauf eingetretener Tod hat mich mit dem gerechten Schmerze um einen der besten und weisesten Männer erfüllt, denen ich im öffentlichen Leben begegnet bin.

* * *

Wie erwähnt, wurde das 1868 neu gebildete Ministerium für öffentliche Sicherheit bei der Bildung des Ministeriums Hasner nach Zuweisung der Polizeiangelegenheiten an das Ministerium des Innern, in das Ministerium für Landesverteidigung umgewandelt. Der erste Chef dieses Ressorts ist über Vorschlag Hasners ein General geworden. Zwar ist nach ihm auch ein nicht dem aktiven Militärstande angehöriger Abgeordneter (Graf Widmann-Sedlnitzky) Landesverteidigungsminister geworden. Allein auch dieser hatte früher der Armee aktiv angehört. Vom Ministerium Hohenwart angefangen ist aber stets und unter allen Wechsellern verschiedener Ministerien ein General Chef dieses Ressorts gewesen.

Feldmarschalleutnant Johann Ritter von Wagner, der erste Landesverteidigungsminister, war in dem Zlaurer Grenzregimentsbezirke geboren und in der Neustädter Militärakademie zum Offizier

herangebildet. Er wurde dem Generalstab zugeteilt und erhielt 1848 und 1849 in dieser Eigenschaft und obwohl er noch Subalternoffizier (!) war, das Militärverdienstkreuz und das Ritterkreuz des Leopoldordens. So wie er 1849 auch den ungarischen Feldzug mitmachte, nahm er auch 1859 an dem italienischen Feldzuge als Generalstabschef eines Korps teil und erwarb sich dort den Orden der Eisernen Krone II. Klasse. Nach einer vorübergehenden Beschäftigung im kriegsgeschichtlichen Bureau des Ministeriums kam er als Brigadier und General nach Karlsstadt, nahm 1866 in dieser Eigenschaft zum drittenmal an dem Kampfe gegen Italien teil und wurde von dem Posten eines Brigadiers in Semlin im August 1868 zum Statthalter und Militärkommandanten von Dalmatien ernannt.

Als solcher bekämpfte er 1869 den gegen die Durchführung des neuen Wehrgesetzes im Süden Dalmatiens ausgebrochenen Aufstand. Als die Fortsetzung seiner administrativen Tätigkeit in Zara gewünscht und mit der Unterdrückung des Aufstandes General Graf Gottfried Auersperg betraut wurde, kehrte er wieder auf den Statthalterposten zurück, um jedoch noch im Dezember desselben Jahres auch davon enthoben zu werden, nachdem von da ab Funktionäre des Beamtenstandes zur Führung der Statthaltereier verwendet wurden.

So wie Feldmarschalleutnant Wagner bei dieser Abberufung von allen Landes- und Gemeindegemeinschaften die lautersten Beweise für seine Tätigkeit als Landeschef erhielt, wurde ihm auch der weitestgehende Beweis des ungeminderten kaiserlichen Vertrauens durch die am 1. Februar 1870 erfolgte Ernennung zum Landesverteidigungsminister ins Kabinett Hasner gegeben.

Die nur siebenzigtägige Dauer beschränkte auch diese Amtswirksamkeit. Baron Wagner resignierte mit den anderen Ministern und trat — da im nachfolgenden Ministerium Potocki das Portefeuille der Durchführung des Koalitionsministeriums wegen an einen Abgeordneten gelangte, weil nach der damaligen Anschauung ein General nicht in den Streit der parlamentarischen Parteien einbezogen werden sollte — in den Ruhestand, welchem er, erst 55 Jahre alt, von 1870 bis zu seinem 1894 erfolgten Tode angehört hat.

Von dem Ministerium Graf Alfred Potocki

Nach dem Exodus der Abgeordneten aus Galizien usw. haben dieselben Gelegenheit gehabt, dem in Ofen anwesenden Monarchen durch eine Deputation eine Loyalitätserklärung zu unterbreiten. Entweder war diese Audienz durch den Ackerbauminister des Ministeriums Karl Auersperg-Taaffe, Grafen Potocki, erwirkt oder umgekehrt durch diese Aktion neuerdings die Aufmerksamkeit auf ihn gelenkt worden.

Jedenfalls hat er bald darauf am 12. April 1870 den Auftrag zur Bildung eines neuen Ministeriums erhalten.

Wie Beust in seinen „Erinnerungen“ mitteilt, hat sich Graf Potocki anfangs dagegen gesträubt, ein Ministerium zu bilden und an die Spitze desselben zu treten. Erst nach einem Appell des Kaisers an seinen Patriotismus, hat er diese Aufgabe übernommen. Bei seiner Berufung dürfte die Ansicht vorgewaltet haben, daß die galizischen Abgeordneten einer Regierung die Gefolgschaft nicht versagen werden, an deren Spitze dieser hervorragende Magnat des Landes steht. Graf Alfred Potocki hatte bei der Übernahme des Auftrages zur Kabinettsbildung zweifellos die Absicht, ein Koalitionsministerium vorzuschlagen. Graf Taaffe, Vertrauensmann des Kaisers, Vertreter der Hochkonservativen und Ministerkollege im Ministerium Karl Auersperg, fungierte darin als Minister des Innern und als Ministerpräsident-Stellvertreter. Ebenso war vereinbart, daß sich auch ein Vertreter der Linken des Abgeordnetenhauses im Kabinette befinden solle, an welche zwei Führer sich als Gesinnungsgenossen anzuschließen hätten. Nachdem sich die Verhandlungen mit dem Abgeordneten Dr. Rechbauer wegen seiner das Militärbudget betreffenden Forderungen¹ zerschlagen hatten, wußte Potocki den ebenfalls der Linken des Abgeordnetenhauses angehörigen Abgeordneten Ritter von Tschabuschnigg auf Grund des mit ihm vereinbarten Programmes als Gegenpart Taaffes zu gewinnen.

¹ Siehe Beusts „Erinnerungen“, I, Seite 330.

Nachdem der Abgeordnete Rechbauer noch am 30. März 1870, also wenige Tage vor Potockis Verhandlung wegen seines Eintrittes in das Ministerium, im Abgeordnetenhaus den Antrag auf Einführung direkter Wahlen gestellt hatte und auch Tschabuschnigg, der Berichterstatter im Kärntner Landtag, über die Anfrage des Ministers bezüglich der direkten Wahlen im Jahre 1868 zustimmend referiert hatte, scheint sich in Potockis Anschauung darüber eine Wandlung vollzogen zu haben, weil nur bei dieser Voraussetzung ein Unerbieten von Portefeuilles an diese Abgeordnete erklärlich ist.

Danach brachte das Amtsblatt vom 16. April 1870 die Ernennung Potockis als Ministerpräsident sowie des Grafen Taaffe in der Eigenschaft eines Ministerpräsident-Stellvertreters, in welcher er bereits im Interimsministerium des Grafen Beust fungiert hatte, und zugleich als Minister des Innern, ferner die des Ritter von Tschabuschnigg als Justizminister, sowie der Sektionschefs der Ministerien der Finanzen und des Handels Baron Distler und Depretis als Leiter dieser Ressorts. Zugleich wurde kundgemacht, daß interimistisch Taaffe die Leitung des Landesverteidigungs- und Tschabuschnigg die des Ministeriums für Kultus und Unterricht übertragen wurde.

Zur Wahrung des Charakters als Koalitionsministerium war vorhinein vereinbart, daß sowohl Taaffe als Tschabuschnigg berufen sein sollten, je zwei Minister vorzuschlagen, die den verschiedenen von ihnen vertretenen Parteien entsprechen. Graf Taaffe nominierte den Abgeordneten Baron Petrinio, welcher den Austritt der Bukowinaer und Krainer Abgeordneten am 30. März desselben Jahres herbeigeführt hatte, und Baron Widmann-Sedlnitzky, Mitglied des Zentrums des Abgeordnetenhauses, als Abgeordneter des mährischen Landtages bzw. Großgrundbesitzer. Mit dem ersteren sollte offensichtlich der Wiedereintritt der Bukowinaer und Krainer Abgeordneten herbeigeführt werden. Mit der Wahl Widmanns sollte den gemäßigten Abgeordneten des Großgrundbesitzes ein Entgegenkommen gezeigt werden. Wohl aber ist — wie nachmals authentisch mitgeteilt wurde — bei der letzteren Ernennung das Mißverständnis unterlaufen, daß Graf Taaffe der Meinung war, daß der von ihm vorgeschlagene Baron Widmann identisch sei mit dem in besonderem Ansehen und in höheren Jahren gestandenen Landeshauptmann von Mähren Baron Widmann. Ritter von Tschabuschnigg brachte den ihm näher bekannten, einstigen hohen Funktionär des Finanzdienstes Dr. Baron Holzgethan, der als ehemaliges Mitglied des Staatsrates

zurückgezogen in Wien lebte, für das Finanzressort in Vorschlag. Für das Unterrichtsministerium sollte ich vorgeschlagen werden.

Tschabuschnigg und ich kannten uns vor meinem Eintritt in das Abgeordnetenhaus gar nicht. Auch nach demselben waren wir einander nicht näher getreten. Erst der Budgetbericht 1870 über das Unterrichtsministerium machte mich mit ihm bekannt. Ich habe es besonders zu schätzen gewußt, daß er mich nach seinem Erscheinen eigens aufsuchte, um ihn und insbesondere die damit verbundenen Resolutionen über die geistlichen Bildungsanstalten usw. freundlichst anzuerkennen. Nun wollte es der Zufall, daß ich in meiner Eigenschaft als Mitglied des niederösterreichischen Landesausschusses und Referent für die vom Lande verwalteten Irrenanstalten gerade damals mit dem Unterrichtsministerium in Verhandlung war über die Unterbringung der zu gründenden psychiatrischen Universitätsklinik in der Landesirrenanstalt, daß über die Bedingungen, unter welchen diese Vereinigung stattfinden sollte, Differenzen bestanden und daß es mir nahelag, bei dem nunmehrigen Leiter des Unterrichtsministeriums Gehör für das zu verteidigende Landesinteresse zu suchen. Ueberdies wurde ich von dem hervorragenden Anatomen und Professor an der Wiener Universität, Hofrat Rokitsansky, dazu besonders aufgefordert, da er dafür sowohl ein sachliches, als auch, was die Person des künftigen Vorstandes dieser Klinik, seines Assistenten Dr. Theodor Meynert, betraf, ein persönliches Interesse hatte.

Bei meinem deshalb Ende April 1870 bei Tschabuschnigg abgestatteten Besuche erzielte ich ohne viel Mühe die vormals unerreichbar scheinende prinzipielle Zustimmung zu Punktationen, welche der Landtag nachmals (am 1. September 1870) genehmigte und auf Grund deren der damalige Prosektor Theodor Meynert zum Universitätsprofessor ernannt wurde, als welcher er seinen Ruf als bahnbrechender Forscher und Lehrer auf dem Gebiete der Gehirn-anatomie begründete.

Ritter von Tschabuschnigg erteilte diese Zustimmung sofort mündlich, indem er neuerlich von meinem Berichte über das Unterrichtsbudget 1870 als besonders verdienstlich sprach, und betonte, daß er dem Landesausschußantrage um so weniger entgegentreten möchte, als derselbe eine neue Unterrichtsstätte schaffe. Aber er verband diese Zusage zugleich mit der mich geradezu verblüffenden Frage, ob ich denn nicht Lust hätte, diese Angelegenheit — als Unterrichtsminister selbst zu erledigen? Mir kam die Frage so unerwartet, daß ich buch-

stächlich nicht im Stande war, zu antworten. Er ergänzte sie sodann durch die Bemerkung, daß ich als Budgetberichterstatter noch vor wenigen Monaten das ganze Gebiet des Unterrichtes aufgerollt habe und es von mir eigentlich eine moralische Verpflichtung wäre, die in dieser Eigenschaft gemachten Vorschläge auch durchzuführen.

Er begnügte sich jedoch nicht damit, sondern sprach auch ausführlich über die politische Lage, versicherte mich der ehrlichsten Absicht Potockis und weihte mich vollkommen in die Modalitäten ein, unter denen er in das Ministerium eingetreten ist. Von ihm erfuhr ich auch zuerst, daß mit Rechbauer verhandelt worden ist, usw.

Als ich mich etwas von der Überraschung erholt hatte, die mir der urplötzlich gemachte Antrag bereitete, stellte ich allerdings auch Zwischenfragen, konnte mich aber begreiflicherweise in dieser Unterredung nur zu der dilatorischen Antwort erheben, daß ich glaube, zu kurze Zeit dem Abgeordnetenhaus anzugehören und daher, abgesehen von allem anderen, Bedenken tragen müßte, vor demselben als Minister zu erscheinen, daß ich daher glaube, den Antrag ablehnen zu müssen, jedenfalls aber ersuchen müßte, meine definitive Antwort erst in 24 Stunden geben zu dürfen. Dieses mich natürlich sehr aufregende Gespräch endete in den ersten Nachmittagsstunden und verwendete ich den Rest des Tages zur eingehenden Erwägung aller in Betracht kommenden Umstände.

Was zunächst die allgemeine politische Lage betraf, mußte ich zugeben, daß nach der Absentierung der czechischen und konservativen Abgeordneten der Exodus der Polen, Rumänen und Krainer sowie der klerikalen Tiroler aus dem Abgeordnetenhaus eine parlamentarische Lage geschaffen habe, in welcher ein neutrales Ministerium eine Notwendigkeit sei. Die Notwendigkeit einer weniger schroffen Haltung gegen die nichtdeutschen Nationen Oesterreichs sowie eines geringeren Zentralismus habe ich auch schon früher anerkannt.

Was ferner die dem Ministerium schon angehörigen Politiker betraf, konnte ich gegen kein Mitglied den Vorwurf der Feindseligkeit gegen die Deutschen erheben. Bei Potocki nicht, der alle Vorzüge eines hochgebildeten Polen besaß. Aber bis dahin auch nicht gegen Laaffe, dessen Name unter der 1867er Verfassung stand, der Mitglied des Ministeriums Karl Auersperg gewesen und mit der Majorität desselben nur in der sehr diskutablen Frage der direkten Wahlen in den Reichsrat differierte.

Insbesondere konnte gegen Tschabuschnigg keine Einwendung erhoben werden. Er war seit Jahren Mitglied des Obersten Gerichts-

hofes und seit 1861 auch des kärntnerischen Landtages und Abgeordnetenhauses. In der letzteren Eigenschaft fungierte er als Mitglied und Obmann verschiedener Ausschüsse und beteiligte sich als Referent und Berichterstatter sowie an der Debatte bei verschiedenen Gegenständen, insbesondere 1863 für Einsetzung der Staatsschuldenkommission und 1865 gegen die Bewilligung des Dispositionsfonds sowie 1867 gegen die Todesstrafe usw.

Nachdem er in mehreren Fragen einen von der Mehrzahl der deutschen Abgeordneten nicht geteilten Standpunkt eingenommen hatte, nahm er an den parlamentarischen Arbeiten nicht mehr Anteil und war seit dem Sessionsabschnitt 1869 in keinen Ausschuß eingetreten. Er war ein stiller Mann geworden. Einen der letzten Plätze „auf der Linken“ einnehmend, ist er später eingetretenen Abgeordneten fremd geblieben. Das wäre auch bei mir der Fall gewesen, wenn er sich mir nicht aus dem angegebenen Grunde in sehr freundlicher Weise genähert hätte.

Wenn ich mir sagen mußte, daß Tschabuschnigg als Privatmann, Jurist und Parlamentarier im besten Rufe stand, so konnte ich auch nicht übersehen, daß er auch als Lyriker und Novellist einen sehr geschätzten literarischen Namen genossen hat.

Alle diese Erwägungen waren jedoch nicht stark genug, um das Bedenken zu beseitigen, das ich darüber hatte, daß ich bisher nur in dem die galizische Resolution beratenden Ausschusse vor einigen Parteifreunden, keineswegs aber vor der Partei als solcher Gelegenheit hatte, meiner Überzeugung von der Notwendigkeit einer Vermittlung der Gegensätze zwischen Deutschen und Slawen in Oesterreich Ausdruck zu geben, daß daher, der Partei gegenüber, welche mir durch Entsendung in wichtige Ausschüsse seit meiner halbjährigen Zugehörigkeit zahlreiche Beweise von Vertrauen gegeben hat, meine politische Anteilnahme an einem nicht aus derselben hervorgegangenen Ministerium zu unvermittelt erscheinen müßte.

Als mich nun Ritter von Tschabuschnigg des anderen Morgens in meiner Wohnung besuchte, teilte ich ihm meinen Entschluß mit, für meine Person nicht Mitglied des Ministeriums werden zu können. Alle Gegengründe, die er ins Feld führte, konnten mich in dem Entschlusse nicht wankend machen.

Er ließ es auch daran nicht fehlen, mir die Lockspeise vorzusetzen, daß, wenn mir die definitive Annahme des Portefeuilles widerstrebe, ich doch die Leitung des Ministeriums übernehmen könne, wie dies

seitens Baron Depretis bezüglich des Handelsministeriums der Fall sei, und daß damit jedes Bedenken beseitigt wäre. Ich erklärte, auch darauf nicht eingehen zu können, daß ich aber auch nicht Sektionschef des Unterrichtsministeriums wäre, wie es Depretis im Handelsministerium sei, dessen Leitung ihm übertragen worden ist.

Diese Auseinandersetzung führte dazu, daß Tschabuschnigg mir zwar recht geben mußte, aber zu der den Abschluß der ganzen Diskussion bildenden Konklusion gelangte, ich solle zustimmen, zum Sektionschef ohne ausdrückliche Übertragung der Leitung des Ministeriums ernannt zu werden, er wolle weiter verantwortlicher Leiter bleiben, ich soll aber faktisch leiten.

Ich kann nicht leugnen, daß das sachliche Interesse, das ich als ehemaliger Schulmann und Korreferent für Schulangelegenheiten im Landesausschusse an denselben hatte, es mir recht schwer machte, mich auch dieser Proposition gegenüber abwehrend zu verhalten; besonders dann, als mir Ritter von Tschabuschnigg mitteilte, daß sich der mit seiner verstorbenen Gemahlin, aber auch mit Taaffe verwandte Ministerialrat im Unterrichtsministerium Ritter von Heuffler-Hohenbühel, ein sehr klerikal gesinnter Mann, um das Portefeuille bewerbe und dabei maßgebendst unterstützt werde. Ich machte aus dieser Stimmung kein Geheimnis, erklärte aber doch, wenn auch nicht ohne inneren Kampf, mich dennoch weder als Minister noch in anderer Eigenschaft zur Verfügung stellen zu können.

Damit ist Ritter von Tschabuschnigg allerdings fortgegangen, allein Graf Potocki ist gekommen, d. h., er ließ fragen, wann er kommen könne, worauf ich mich selbstverständlich zu ihm begab. Er war von bestrickender Liebenswürdigkeit, die um so mehr Eindruck machte, als ich ihn in unserem sehr lang andauernden Gespräch als durch und durch vornehm denkenden Mann und peinlich korrekten Politiker kennen lernte.

Auch er bemühte sich, meine Bedenken zu zerstreuen, und propionierte, als ich die Übernahme des Portefeuilles in welcher Form immer abgelehnt hatte, so wie es Tschabuschnigg tags vorher getan hatte, mich mit der Ernennung zum Sektionschef und mit der faktischen Leitung des Ministeriums unter der fortdauernden formellen Leitung des Justizministers einverstanden zu erklären. Unter vielen Eröffnungen machte er mir dabei auch die Mitteilung, daß er, in völliger Übereinstimmung mit Tschabuschnigg, eine Verfassungsänderung nicht für ausgeschlossen betrachte, sie aber nur mit Zustimmung des Reichsrates für möglich halte und bereit sei, diese

Erklärung bald nach der Eröffnung der Reichsratsession im Abgeordnetenhaus abzugeben. Ferner gab er mir die Versicherung, daß ich durch die Übernahme der Sektionschefstelle in meiner politischen Tätigkeit im Reichsrate, insbesondere bei Abstimmungen, in keiner Weise gebunden sein würde. Was die Publikation des von dem tagenden Konzilium zu Rom etwa zum Beschlusse gelangenden Dogmas der Unfehlbarkeit des Papstes betreffe, so sei bereits beschlossen, dieselbe in Oesterreich nicht zu gestatten.

Ich kann nicht leugnen, daß mir diese beiden Erklärungen den Eindruck machten, daß Potocki nicht die Absicht habe, an den bestehenden freiheitlichen Einrichtungen zu rütteln.

Gleichwohl konnte ich mich nicht entschließen, eine Zusage zu machen. Als mich aber Potocki fragte, ob ich, wenn Seine Majestät mich zu sich befehlen würde, diesem Rufe Folge leisten würde, erklärte ich es für meine Pflicht, einem solchen jederzeit nachzukommen. Der Ministerpräsident, mit dem ich während der längeren Konversation in vielen Punkten, z. B. über die autonome Verwaltung usw., übereinstimmte, sprach schließlich die Hoffnung aus, daß es Seiner Majestät gelingen werde, meine Zweifel zu zerstreuen.

Bald darauf, am 28. April 1870, kam mir im Bureau des Landesausschusses die Nachricht zu, daß der Kaiser mich noch an demselben Tage in Privataudienz empfangen werde.¹ Als ich in der Hofburg erschienen war, mußte ich einige Zeit warten, weil unmittelbar vorher der Reichskanzler Beust zu einem besonderen Vortrag erschienen war. An dem Tage hatte der das Jahr vorher zum Flügeladjutanten Sr. Majestät ernannte Major von Krieghammer Dienst und hatte ich längere Zeit Gelegenheit, auch mit ihm die politische Situation zu besprechen. Dabei haben wir beide keine Ahnung gehabt, daß wir uns nach einem Vierteljahrhundert in den Delegationen, er als Kriegsminister, ich als vom Herrenhause ent-

¹ Diese Botschaft wurde mir durch den dem Ministerpräsidenten schon als Ackerbauminister und dann auch im Ministerrate zugeteilten damaligen Ministerialsekretär Karl Stranski von Heilkron überbracht, der, wie Schäffle in seinen „Erinnerungen“, I, Seite 199, bemerkte, auch ihn in einem späteren Zeitpunkte aus einem ähnlichen Anlasse aufgesucht hat und, wie es scheint, zu solchen vertraulichen Missionen verwendet worden ist. Er ist nachmals Rat des Verwaltungsgerichtshofes gewesen und nach einer Reihe von Jahren als Senatspräsident in den Ruhestand getreten. Wir hatten auch nachmals wiederholte Begegnungen und hat er mir auch in seinem Briefe vom 15. Oktober 1904 bestätigt, daß er sich genau des damals an mich bestellten Auftrages erinnere. Er ist am 9. Dezember 1915, etwas jünger als ich, im 85. Lebensjahre in Wien gestorben.

sandtes Mitglied treffen werden. Gleichwohl ist uns aber dieses erste persönliche Zusammentreffen im Gedächtnisse geblieben. Auch ist es die Ursache eines sehr angenehmen Verkehrs zwischen uns während seiner späteren hohen Stellung und auch, nachdem er sie verlassen hatte, bis zu seinem 1909 erfolgten Tode geblieben.

Über die mir von Sr. Majestät gewährte Audienz bemerke ich vorerst, daß ich mir des besonderen Falles und des Umstandes wohl bewußt war, daß dieser Empfang nur auf die vorhergegangenen Unterredungen mit Potocki-Tschabuschnigg zurückzuführen war. Ein ehemaliger Minister, der nachmals von dieser Audienz gehört hatte, machte mich noch nachträglich auf das Ungewöhnliche derselben aufmerksam, indem er — mit einem Blicke in die eigene Vergangenheit — betonte, daß ein solcher vor Ernennung zu Ministern nicht immer stattgefunden habe.

In der Tat hat der Kaiser anfangs der Audienz die mit Potocki gepflogene Verhandlung erwähnt. Über ihren Inhalt kann ich nur mitteilen, daß ich auf Grund dieses sehr gnädigen Empfanges dem Ministerpräsidenten erklärt habe, als Sektionschef ins Unterrichtsministerium unter der Voraussetzung einzutreten, daß Tschabuschnigg auch ferner offizieller Leiter des Unterrichtsministeriums bleibe und ich im Parlamente nicht auf der Ministerbank zu erscheinen habe.

Auf eine der Äußerungen, die der Kaiser in der mir gewährten Unterredung machte, glaube ich hier zurückkommen zu dürfen, weil sie zeigt, wie richtig der Allerhöchste Herr die Universitätsverhältnisse beurteilt hat. Als ich nämlich die Notwendigkeit eines neuen Universitätsgebäudes in Wien und insbesondere von Doppellehrkanzeln sowie von Kliniken im Allgemeinen Krankenhause betonte, bemerkte der Kaiser, daß er gerade bei den medizinischen Vorlesungen deren Nichtfrequenz am wenigsten begreife und daher alle Maßregeln billige, welche sie geradezu provozieren.

* * *

Das Amtsblatt vom 7. Mai 1870 brachte die Mitteilung von der Berufung der Barone Holzgethan, Petriño und Widmann-Sedlnitzky zu Ministern, bezw. zum Landesverteidigungsminister. An anderer Stelle des Blattes wurde am selben Tage meine Ernennung zum Sektionschef publiziert.

Die liberale Partei, allerdings von dem näheren Vorgange nicht unterrichtet, hat meine Ernennung heftig angegriffen. Darauf mußte

ich wohl gefaßt sein. Die „Neue Freie Presse“ brachte bereits am 5. und 6. Mai 1870 die Nachricht von meiner bevorstehenden Ernennung und stellte fest, daß ich nicht mehr zu den Liberalen gezählt werden dürfe, nachdem ich doch die faktische Leitung des Unterrichtsministeriums habe; sie meinte, die Veränderung werde sich auch gegen meinen Willen vollziehen. Im Abendblatte vom 7. Mai wurde weiters mitgeteilt, ich hätte diese Stellung wegen „Altersversorgung“ angenommen. Am 8. Mai aber erfolgte ein überaus heftiger Angriff mit der bestimmt lautenden Nachricht, daß mir gnadenweise 25 Dienstjahre für eine seinerzeitige Pensionsbemessung angerechnet worden seien. Tatsächlich war in meinem Dekrete nur der Passus enthalten, daß mir meine im Militärdienste sowie im Lehramte und Landesauschusse zugebrachte Dienstzeit seinerzeit anzurechnen sei. Eine Ziffer hat sich in dem Dekrete nicht befunden und hat meine bis dahin zurückgelegte Dienstzeit auch nicht 25 Jahre betragen. In der zitierten Zusicherung überhaupt war aber gar keine Begünstigung enthalten, weil eine solche Erwähnung in allen Fällen stattfinden muß, wo der Übertritt aus einem anderen öffentlichen Dienstzweige in den Staatsdienst erfolgt, weil es sich ferner nicht um eine fingierte, sondern nach dem Wortlaute der Dekrete um die wirklich zurückgelegte effektive Dienstzeit handelte, welche nach den bestandenen Vorschriften jedenfalls anzurechnen war. Es hatte dies insbesondere auch bezüglich der im Landesdienst zugebrachten zwei Jahre und zehn Monate zu gelten, nachdem derselbe seit jeher dem Staatsdienste gleichgestellt und daher auch im Dekrete ausdrücklich als Dienstzeit bezeichnet war. Ich glaube, daß das auch allgemein bekannt gewesen ist. Die erwähnte Nachrede wurde gehalten, weil man eben eine solche halten wollte.

In derselben Mitteilung klagte das Blatt, falsch unterrichtet gewesen zu sein; es sei unwahr, daß mir je das Portefeuille wirklich angeboten und ich in Audienz vom Kaiser empfangen worden sei, ich selbst hätte mich angetragen. Wie erzählt, war auch diese Nachricht irrig. Dabei ging man aber noch weiter und hinterbrachte, daß ich als ganz inferiorer Mensch den Unterrichtsorganen gar keine Autorität entgegenstellen und eine völlige Desorganisation des Ministeriums herbeiführen werde. Dieser gar bald durch Tatsachen widerlegte Artikel war zwar nicht unterzeichnet, erhielt aber seine Signatur durch den am Schlusse gemachten Beisatz „von einem höheren Funktionär“ aus dem Unterrichtsministerium. Ein Austritt war allerdings erfolgt, aber nicht eines wirklichen Funktionärs des Ministeriums, sondern eines zuteilten Professors. Maßgebend dabei

ist jedoch der Umstand gewesen, daß dieser Austritt mehrere Wochen vorher, ehe an meine Berufung ins Unterrichtsministerium auch nur gedacht worden ist, offiziell erfolgt war und in den Zeitungen besprochen wurde. Und charakteristisch für diesen Funktionär war es, daß er dafür gesorgt hatte, die Remuneration für seine Tätigkeit im Unterrichtsministerium sich gnadenweise auch nach seiner Enthebung von derselben zu sichern, sich aber gleichwohl öffentlich dafür beloben zu lassen, daß er wegen seiner treuen politischen Gesinnung anlässlich der Ernennung Potockis auf die Stellung im Ministerium verzichtet hat! Eine Erwiderung auf diese Angriffe habe ich weder persönlich noch von Amts wegen für nötig gefunden. Die daraus hervorgehende Gesinnung richtete sich selbst und die gemachten Angaben waren durch Tatsachen bald widerlegt.

Als nun die Prophezeiungen keineswegs eingetreten sind, ich vielmehr mit Oberbeamten des Ministeriums sofort in gutem Einvernehmen war, nahm der Ehrenmann — dessen Austritt nicht das geringste Hindernis in den Weg gelegt wurde — keinen Anstand, mich unter schriftlicher Anführung seiner Verdienste um Erwirkung einer Allerhöchsten Auszeichnung gelegentlich dieses Ausscheidens zu bitten. Ich hätte ihn gern beschämt und ihm eine solche Gnadenbezeigung verschafft. Graf Potocki war aber dafür nicht zu gewinnen, da der Austritt „aus politischen Gründen“ erfolgt war.

Ich ließ, wie erwähnt, ähnliche Gewitter ohne ein Wort der Erwiderung über mich ergehen. Die Zeit sollte meinen Schritt rechtfertigen. Und sie hat es getan.

Zunächst beschäftigte ich mich mit den Folgen, die nach konstitutionellem Gebrauche mit der Übernahme eines Staatsamtes durch einen Abgeordneten verbunden sind. Obwohl darüber in unserer Verfassung keine Vorschriften enthalten sind, hätte ich sehr gern den anderwärts bei einem solchen Schritte vorgeschriebenen Vorgang beobachtet, mein Mandat niedergelegt und mich einer Neuwahl unterzogen. Nachdem aber die am 21. Mai 1870, also vierzehn Tage nach meiner Ernennung, tatsächlich erfolgte und vorher mit Sicherheit erwartete Auflösung der Landtage, ohnehin mit Neuwahlen in den Landtag und sodann in den Reichsrat verbunden war, konnte ich den Schritt nicht leicht machen, ohne mich dem Vorwurfe eines „Theatercoups“ auszusetzen. Ich schlug daher den Weg ein, daß ich die Annahme des Staatsamtes den Bürgermeistern meiner Wahlstädte sowie anderen dortigen einflussreicheren Persönlichkeiten anzeigte und gleichzeitig meine Kandidatur bei den bevorstehenden

Neuwahlen ankündigte. Die mir auf diese Schreiben zugekommenen Antworten billigten ausnahmslos den von mir gemachten Schritt und wurde ich am 30. Juni 1870, also sieben Wochen nach der Ernennung zum Sektionschef, von meinen früheren niederösterreichischen Wahlorten: Feldsberg, Laa a. d. Thaya, Mistelbach, Pöyrsdorf und Zistersdorf, mit großer Majorität wieder in den Landtag gewählt, ohne daß bei den betreffenden Wahlbesprechungen auch nur irgend eine Einrede erfolgt war. Auch der Landtag entsandte mich wieder in das Abgeordnetenhaus. Allerdings wurde ich dabei über meinen Eintritt in den Staatsdienst bei einer Vorbesprechung am 18. August interpelliert. Meine Antwort scheint aber mindestens die objektiv Denkenden befriedigt zu haben, denn der Landtag hat mich am 28. August mit einer noch größeren Majorität als bei der vorangegangenen Session zum Reichsratsabgeordneten gewählt.

Die in diesen Wahlen in den Landtag und Reichsrat gelegene Gutheißung meines Vorganges sollte noch im Reichsrate selbst verstärkt werden. Als ich nämlich bald nach der Wiederaufnahme der Verhandlungen im Abgeordnetenhaus für den Antrag Rechbauer auf Vertagung der Konstituierung desselben bis nach Eintreffen der vom böhmischen Landtage noch nicht gewählten Abgeordneten, also gegen die Regierung gestimmt hatte, äußerte der mit meinem Eintritte in den Staatsdienst unzufriedene Abgeordnete von Niederösterreich Dr. Dinstl seine Anerkennung über diese Abstimmung und fügte den Rat bei, ich sollte aus der gegenwärtigen Haltung der Regierung die Konsequenz ziehen und nunmehr den Staatsdienst verlassen. Ich erwiderte ohne Zögern, dazu bereit zu sein, wenn die Majorität der niederösterreichischen Reichsratsabgeordneten diesen Schritt als wünschenswert bezeichnen würde. Er übernahm es, die Abgeordneten zu befragen, während ich es unterließ, auch nur mit einem einzigen Kollegen darüber zu sprechen. Nach zwei Tagen brachte mir Dr. Dinstl in sehr loyaler Weise die Nachricht, daß ihm nur der Abgeordnete der Wiener Handels- und Gewerbekammer Dr. Franz Markofer, mein alter Gegner, beistimmte, alle anderen aber sich für mein Verbleiben im Staatsdienste „bis auf weiteres“ ausgesprochen haben.

Wenn ich noch über die Berechtigung meines Eintrittes in das Unterrichtsministerium irgend einen Zweifel gehabt hätte, die dreifache Approbation desselben durch die Landtags- und Reichsratswahl sowie durch das Votum der überwiegenden Majorität der niederösterreichischen Reichsratskollegen mußte denselben beseitigen. Ich konnte eben keine weitere Rechtfertigung mehr verlangen!

Von der parlamentarischen Haltung des Ministeriums Potocki

Zu der selbstverständlichen Aufgabe jedes Ministeriums jener Periode, das Abgeordnetenhaus zu komplettieren, war die spezielle Mission des Grafen Potocki hinzugetreten, insbesondere den Vertretern seines Heimatlandes Galizien eine goldene Brücke zur Rückkehr in den Reichsrat zu bauen. Er folgte dabei der Spur, welche die kurz vorher jäh abgeschlossenen Verhandlungen in dem Ausschusse zur Beratung der galizischen Resolution zurückgelassen hatten. Wie der dort erwähnte Antrag Schindler zeigte, waren die deutschen Vertreter nur zu einzelnen Konzessionen an Galizien bereit. Die damalige geringe Geneigtheit der Vertreter dieses Landes, darauf einzugehen — sollte nunmehr auf Grund vorangegangener Verhandlungen einer gewissen Bereitwilligkeit dazu weichen. Beharrlichkeit sollte zum Ziele führen. Was nicht mit einem Male zu erlangen war, konnte durch das Gewicht der verhältnismäßig großen Anzahl von Stimmen der Vertreter Galiziens bei den verschiedensten Anlässen im Parlamente nach und nach erreicht werden. Die Berufung eines eigenen Ministers für Galizien, und zwar in der Person des Führers, Abgeordneten Dr. Ritter von Grocholski, wurde in Aussicht gestellt. Dieser akzeptierte zwar die veränderte Taktik, verschob aber seinen Eintritt in das Ministerium auf einen späteren Zeitpunkt, da Potocki auf direkte Wahlen trotz der gegenteiligen Stellungnahme im Minoritätsvotum des Ministeriums Karl Auersperg nunmehr eingehen wollte, er aber nicht geneigt war, in dieser prinzipiellen Frage nachzugeben. Jedenfalls sicherten diese Abmachungen die Rückkehr der galizischen Abgeordneten in das Parlament. Sie waren aber auch die Grundlage des Paktes mit Hohenwart, unter dessen Präsidium Grocholski als erster Landsmannminister in die Regierung trat. Und sie sind es auch geblieben, als Ritter von Grocholski nach der Demission des letzteren sowie des Interimsministeriums Holzgethan zurückgetreten war und Lasser im nachfolgenden Ministerium Adolph Auersperg die Kaiserliche Sanktion für die Institution eines galizischen Landsmannministers als eine bleibende erwirkt hatte. Auch dann ist aber nicht Grocholski, sondern Dr. Baron Ziemialkowski auf Grund derselben in den Kronrat eingetreten.

Durch die Berufung Petrinos in das Kabinett war der Wiedereintritt der mit demselben am 31. März 1870 ausgeschiedenen zwölf

Abgeordneten aus der Bukowina und aus Krain ebenfalls gesichert. Die Rückkehr der fünf Tiroler Abgeordneten wurde leicht vereinbart.

Dagegen waren Potockis Bemühungen, die czechischen und konservativen Abgeordneten aus Böhmen zum Aufgeben der seit etwa sieben Jahren beobachteten Abstinenz vom Abgeordnetenhaus zu bewegen, von keinem Erfolge begleitet. Er glaubte nicht daran, daß dieser Widerstand durch die fortgesetzte parlamentarische Tätigkeit auch ohne diese Abgeordneten gebrochen werden könne, und suchte dieselben durch mannigfache Zugeständnisse in der Verwaltung günstiger zu stimmen. Darin gehörte obenan die Abberufung des Statthalters General der Kavallerie Baron Koller. Obwohl dieselbe sowie sein Ersatz durch den gesellschaftlich den konservativen Abgeordneten des böhmischen Großgrundbesitzes nahestehenden Grafen Alexander Mensdorff-Pouilly dem lebhaftesten Wunsche der in der Abstinenz verharrenden böhmischen Konservativen entsprach, gelang es Grafen Potocki nicht, sie zum Erscheinen im Abgeordnetenhaus zu bestimmen.

Nebenher war in der ersten Zeit die Haltung Potockis auch dahin gerichtet, das bis dahin beobachtete Verfahren beizubehalten, d. i. den in der Abstinenz Verharrenden durch die fortgesetzte parlamentarische Tätigkeit zu zeigen, daß ihre Abwesenheit den an den Verhandlungen teilnehmenden Abgeordneten, bezw. ihren Mandanten zum Vorteil gereichen und daß dagegen die nicht vertretenen Landesteile an den aus den Verhandlungen des Reichsrates hervorgehenden Vorteilen nicht partizipieren und dieses Nutzens verlustig werden.

Später hat er jedoch diesen durch die Verhältnisse gebotenen Weg nicht eingehalten. Als nämlich die Landtage behufs Vornahme neuer, den Dissidenten die Rückkehr in das Abgeordnetenhaus ermöglichenden Reichsratswahlen unterm 21. Mai aufgelöst wurden, ist dies zwar bezüglich des böhmischen Landtages nicht geschehen und wäre er dadurch in der Lage gewesen, in seiner bisherigen, der vollen Anerkennung der Verfassung entsprechenden Zusammensetzung die Wahlen in den Reichsrat vorzunehmen. Darüber herrschte im Kreise der Anhänger der Verfassung die größte Befriedigung. Sektionschef Dr. Julius Glaser, mein Vorgänger im Amte (1871—1879 Justizminister), sagte mir, daß ihm dieser Schritt des Ministeriums ein so großes Vertrauen einflöße, daß er, wenn er diese Haltung vorausgesehen hätte, im Amte geblieben wäre. Allerdings machte er diesen Schritt in Wirklichkeit nicht, als ich ihn beim Worte nahm und mich bereit erklärte, im Falle seiner Rückkehr in den Dienst — er war zu dieser Zeit noch beurlaubt — denselben zu seinen

Gunsten zu verlassen. Immerhin war seine Äußerung bezeichnend für die Auffassung, welche über den damaligen Vorgang der Regierung in den deutschen politischen Kreisen herrschte.

Indes sollte nur zu bald eine Änderung dieser Haltung eintreten.

In den czechisch-nationalen und konservativ böhmischen Kreisen hatte diese Haltung der Regierung natürlich die entgegengesetzte Wirkung. Fast hatte es das Ansehen, als ob man darüber maßgebenden Ortes überrascht gewesen wäre, obwohl darauf mit Sicherheit gerechnet werden konnte. Graf Potocki war mindestens veranlaßt, sich an Ort und Stelle des verfassungsmäßigen Widerstandes zu begeben. Weder seiner überaus gewinnenden Persönlichkeit noch der Unterstützung des neuen Statthalters gelang es, bündige Zusagen zu erhalten. Wohl aber ist es den Verfassungsgegnern gelungen, sowohl dem Ministerpräsidenten als dem Statthalter die Hoffnung auf eine gewisse Nachgiebigkeit im Falle von Neuwahlen zum Landtage einzulößen. Je weniger Garantien dafür geboten waren, desto ungerechtfertigter ist daher den Deutschen die bald nach diesem Besuch Potockis in Prag mit dem Patente vom 29. Juni 1870 verfügte Auflösung auch des böhmischen Landtages, bezw. die an den neuzuwählenden Landtag nochmals gerichtete — und nicht befolgte — Aufforderung zur Vornahme der Wahlen in das Abgeordnetenhaus erschienen. In dieser abfälligen Auffassung trat auch dann eine Änderung nicht ein, als die Regierung im Amtsblatte des nächsten Tages zur Kenntnis brachte, daß sie auf die patriotische Empfindung des Landtages des Königreiches Böhmen und daher unter den vorherrschenden politischen Ereignissen (deutsch-französischer, sich den Grenzen der Monarchie in bedenklicher Weise nähernder Krieg) für ihre unabwiesliche Pflicht halte, alles anzustrengen, was geeignet erscheint, zu inem Zeitpunkte, in dem es sich um die Verteidigung des Vaterlandes handelt, sämtliche Volksvertreter zur Beschlußfassung zu versammeln.

Mit der, entgegen dem am 21. Mai eingenommenen Standpunkte, am 29. Juni erfolgten Auflösung des böhmischen Landtages war der Bruch zwischen dem Grafen Potocki und den Deutschen vollzogen bei welchem es auch blieb, als in einzelnen Ressorts, insbesondere dem des Kultus und Unterrichtes, eine rührige, liberale und, was die Kündigung des Konkordates betrifft, geradezu Epoche machende, die Billigung der Fortschrittsparteien ohne Unterschied der Nationalität erfahrende Tätigkeit entwickelt worden ist.

Bei den Wahlen zum böhmischen Landtage hat Statthalter Graf Mensdorf das von der Regierung gewünschte Kompromiß nicht

zu stande gebracht. In der Kurie des Großgrundbesitzes, und diese entschied bei dem bestandenenen Stimmenverhältnisse der deutschen und czechischen Vertreter über die Haltung des ganzen Landtages, erlangte die konservative Partei in derselben und dadurch auch im Landtage die Majorität. Sie beschloß am 14. September 1870, in dem tagenden Landtage nicht die legale Vertretung des Königreiches Böhmen anzuerkennen, die mittels der Kaiserlichen Botschaft vom 25. August 1870 auf Grund der Landesordnung angeordnete Wahl in den Reichsrat nicht vorzunehmen und diese Ablehnung in einer alleruntertänigsten Adresse zu begründen. Während sich die deutschböhmischen Vertreter im Landtage in einer Minoritätsadresse zur Vornahme der Wahlen bereit erklärten, verlangte die Majoritätsadresse die Wiederherstellung der bis zum Jahre 1848 bestandenen Verfassung und erbot sich, in Anerkennung der Staatsnotwendigkeit die zur Beschlußfassung über die mit Ungarn gemeinsamen Angelegenheiten bestimmte Delegation zu entsenden. Die zur Überreichung der Majoritätsadresse gewählte Deputation des böhmischen Landtages wurde laut offiziellen Communiqués in der „Wiener Zeitung“ am 18. September 1870 vom Kaiser empfangen und mit der mündlichen Aufforderung zur Vornahme der Reichsratswahlen verabschiedet.

In der schriftlichen Ausfertigung der Erledigung dieser Adresse wurde die Aufforderung zur Vornahme der Wahlen in den Reichsrat wiederholt, jedoch auch die Krönung des Kaisers als König von Böhmen in Prag sowie auch die Revision der verfassungsmäßigen Beziehungen Böhmens zu den übrigen österreichischen Ländern und insbesondere die Berücksichtigung der Klagen über die Landtagswahlordnung vom Jahre 1861, allerdings mit dem Bemerkten in Aussicht gestellt, daß diese Änderungen nur auf dem Wege durchgeführt werden können, welcher in der für alle Länder geltenden Februar- bezw. Dezemberverfassung vorgeschrieben ist.

Inzwischen wurde der für den 15. September 1870 einberufene Reichsrat am 17. desselben Monats durch eine feierliche Thronrede eröffnet. Dieselbe gedachte u. a. auch der Störungen, welche die Beratungen des Abgeordnetenhauses am Ende der vorigen Session erlitten haben, zu deren Beseitigung neue Wahlen ausgeschrieben wurden. Ebenso wurde die Abwesenheit der Vertreter des Königreiches Böhmen sowie die vergeblichen Bemühungen der Regierung beklagt, der es nicht gelungen ist, die Widerstrebenden „auf das gemeinsame Feld verfassungsmäßiger Tätigkeit zu führen“. Zugleich war hinzugefügt, daß es „Aufgabe der Regierung sein werde, alle gesetzlichen Mittel

aufzubringen, um, so rasch wie möglich, auch diesem Königreiche die Teilnahme an den wichtigen Arbeiten dieser Session zu sichern“.

Obwohl anerkannt werden mußte, daß die berührten Verfassungsänderungen nur auf dem in der Verfassung vorgeschriebenen Wege in Aussicht genommen worden sind, fühlte sich die Verfassungspartei doch durch die fast wohlwollende Art verlezt, in welcher von der Abstinenz und von Mitteln zu ihrer Beseitigung gesprochen worden ist.

Abgesehen von dieser gereizten Stimmung gegen das Ministerium stellte sich auch sofort eine sachliche Differenz heraus. Die deutsche Partei legte auf die Verschiebung der Konstituierung des Abgeordnetenhauses aus dem Grunde Wert, weil sie bei der konstanten Weigerung des böhmischen Landtages, die Wahlen in den Reichsrat vorzunehmen, die Anordnung der in diesem Falle verfassungsmäßig direkt vorzunehmenden Notwahlen, welche den Deutschen eine Anzahl von Sitzen sicherte, die ihnen bei der sofortigen Konstituierung keineswegs zu gute gekommen wären, möglichst bald zu erreichen hoffte und daher die Regierung zu der betreffenden Ausschreibung drängte. Das Ministerium dagegen wünschte nach ihr die frühere Konstituierung des Hauses, um ehestens zur Deckung der Staatserfordernisse zu gelangen. In der ersten Sitzung des Abgeordnetenhauses (19. September 1870) beantragte der Abgeordnete Dr. Rechbauer die Vertagung der Konstituierung bis zum Eintreffen der vom böhmischen Landtage zu entsendenden Abgeordneten, nachdem laut offizieller Mitteilung der Kaiser tags vorher die Adresse desselben mit der neuerlichen Aufforderung zur Vornahme der Reichsratswahlen entgegengenommen, der Landtag daher dieselben vorzunehmen hat und die Konstituierung des Hauses laut Geschäftsordnung erst nach ihrem Vollzuge und nach dem Eintreffen der Vertreter von Böhmen zu erfolgen hat.

Der Antrag Rechbauer gelangte zur Abstimmung und hat die Regierung auf eine, wenngleich schwache Majorität für die sofortige Konstituierung gerechnet. Damit sollte zugleich eine Kraftprobe über die Stellung der Regierung gemacht werden. Dieselbe ist aber zu ihren Ungunsten ausgefallen, wenn auch die Majorität der Opposition nur eine Stimme betragen hat. Somit mußte die Vertagung der Konstituierung des Abgeordnetenhauses, aber auch des letzteren selbst erfolgen, weil der Landtag trotz der kaiserlichen Aufforderung die Wahlen nicht vorgenommen hat und daher die Notwahlen ausgeschrieben werden mußten. Die Verhandlungen des Abgeordneten-

hauses konnten infolgedessen erst am 29. September 1870 wieder aufgenommen werden.

Was meine Stellungnahme zu der Frage als Abgeordneter und Staatsbeamter betrifft, so habe ich mir allerdings gegenwärtig gehalten, daß diese Abstimmung nicht bloß vom geschäftsmäßigen Standpunkte zu behandeln war, und war ersichtlich, daß die Regierung auf die sofortige Konstituierung Wert legte. Da ich aber die Vornahme der Konstituierung noch vor der Komplettierung des Abgeordnetenhauses für unrichtig hielt, weil die Abgeordneten aus Böhmen nicht rechtzeitig erscheinen konnten, habe ich mich entschlossen, demungeachtet für die Verschiebung der Konstituierung des Abgeordnetenhauses zu stimmen.

Graf Taffe verfolgte die Abstimmung mit dem Bleistifte in der Hand. Nach meiner Stimmabgabe aber legte er ihn unwillig zur Seite. Die alphabetisch nachfolgenden Abgeordneten und Länderchefs, die Statthalter von Tirol und Mähren Baron Lasser und Pöschke, sowie der Landespräsident von Schlesien Baron Pillersdorf ließen sich jedoch nicht abhalten, folgten meinem Beispiele und stimmten ebenfalls gegen die sofortige Konstituierung des Abgeordnetenhauses. Jeder dieser drei Abgeordneten und ich mußten sich sagen, daß die eigene Stimme entschieden habe, nachdem der Antrag nach der Geschäftsordnung schon bei Stimmgleichheit gefallen wäre.

Gegen diese selbständige Haltung hoher Staatsbeamter nahm die Regierung rasch Stellung. Schon wenige Stunden nach der Abstimmung beschloß ein unter dem Voritze des Kaisers abgehaltener Ministerrat die sofortige Pensionierung der genannten drei Länderchefs und ihre Verständigung davon noch am selben Tage. Und des anderen Tages wurde die vollzogene Tatsache offiziell kundgemacht.

Als ich von diesem kurzen Verfahren Kenntnis erhielt, habe ich mir meinen Ausschluß von dieser Verfügung nur dadurch erklären können, daß ich bei meinem Eintritte in den Staatsdienst die Freiheit bei Abstimmungen ausdrücklich vorbehalten hatte. Graf Potocki, Dr. von Stremayr und Ritter von Tschabuschnigg haben mit mir über meine Haltung in dem Falle niemals gesprochen. Nachdem jedoch mein Ausschluß von dieser Maßregel ziemlich allgemein besprochen wurde, ließ die Regierung in parlamentarischen Kreisen die Nachricht verbreiten, daß es der Kaiser selbst war, der einen Unterschied zwischen den Länderchefs und mir gemacht und befunden hat, daß die ersteren seine persönlichen Vertreter sind und

zwischen ihnen und der Regierung daher in politischen Fragen niemals nach außen eine Meinungsverschiedenheit aufscheinen dürfe.

Keinesfalls hat diese Bestrafung von Staatsbeamten zur Milderung des Gegensatzes beigetragen, der zwischen der Majorität des Abgeordnetenhauses und der Regierung bestand, nachdem die Verfassung die Bekleidung von Staatsbeamten mit Abgeordnetenmandaten nicht untersagt und deren freie Ausübung eines der obersten konstitutionellen Prinzipie ist.

Bei der Beurteilung dieses Verhältnisses darf jedoch nicht übersehen werden, daß der deutsch-französische Krieg (1870) einerseits und die national-slawische Politik der Regierung andererseits auf die deutsch-österreichische Bevölkerung dadurch einen bestimmenden Einfluß ausgeübt haben, daß diese Vorgänge die national-deutsche Richtung der letzteren hervorgerufen haben, welche bisher nicht im Vordergrund gestanden war. Die „Jungen“ am linken Flügel der Verfassungspartei haben aber unverkennbar viel zu der Graf Potocki abträglichen Stimmung beigetragen. Sie vereinigten sich mit den ebenfalls nun in das Abgeordnetenhaus eingezogenen Wiener Demokraten auf nationaler Grundlage, wie es die Polen, Slowenen und Italiener ihrerseits getan hatten. Die so entstandene „deutsch-nationale“ Partei ist sofort zu der alten liberalen Partei in einen gewissen Gegensatz getreten, nachdem diese das deutsche Element vorzugsweise aus staatlichen Gründen begünstigt hat, während die neuentstandene Partei zu ihrer Haltung vom nationalen Standpunkte bestimmt worden ist. Ebenso unverkennbar hat jedoch das Auftreten der Jungen und Demokraten den Zusammenschluß der klerikalen mit den nichtdeutschen Abgeordneten hervorgerufen.

Nach einer weiteren Vertagung auch des Abgeordnetenhauses wurden in Böhmen, am 6. Oktober 1870, nachdem der Landtag tags vorher die Wahlen in das Abgeordnetenhaus zum zweitenmal verweigert hatte, die gesetzlich vorgesehenen Notwahlen ausgeschrieben, durch welche zwölf deutsche Abgeordnete aus Böhmen in das Abgeordnetenhaus gelangten.

Bei der Adreßdebatte, welche am 16. November 1870 in dem durch die Ernennung der Minister Holzgethan, Taaffe und Tschabuschnigg sowie des gewesenen Botschafters am Vatikan Graf Ferdinand Trautmannsdorf verstärkten Herrenhause stattgefunden hat, erklärte sich die von Fürst Karl Auersperg und dem Berichterstatter Graf Anton Auersperg, sowie von Schmerling und Unger geführte Majorität gegen die Politik des Ministeriums.

Graf Auersperg bezeichnete als deren Erfolg: die Erbitterung der Gemüter und die Trostlosigkeit der Erwartungen, wobei unerörtert bleiben sollte, ob der Ursprung dieser Irrfahrt ein verantwortlicher oder unverantwortlicher sei, daß es aber dringend geboten erscheine, entschieden „Halt“ zu rufen. Unger erklärte das Ministerium „als eine Regierung des halben Willens, des halben Vollbringens, in sich selbst gespalten, durch sich selbst gelähmt . . ., eine Regierung der Transaktion statt der Aktion, sie unterhandle stets, handle aber niemals“. Trotz der Verteidigung des Grafen Potocki, daß er den böhmischen Landtag nur aufgelöst habe, weil ihm die politische Lage die Pflicht auferlegte, „alle Kräfte der Monarchie aufzurufen, um sich um den Thron Sr. Majestät zu scharen, auf daß sie vom patriotischen Gefühle für den Kaiser, unseren Allergnädigsten Herrn, und das Vaterland erfüllt, in die Lage versetzt würden, alles das anzubieten, was der Staat unter solchen Verhältnissen zu fordern berechtigt ist,“ — wurde die Adresse dennoch votiert und das von der Minorität verteidigte Ministerium einer schwankenden Politik angeklagt.

Daselbe ist einige Tage später (19. November) auch im Abgeordnetenhaus bei Votierung der dortigen Adresse geschehen. Auch hier verteidigte Graf Potocki seinen Standpunkt, indem er zugleich gegen die dortige Majorität den Vorwurf erhob, daß sie sich gegen das wahre Prinzip des Parlamentarismus vergehe, indem sie die Komplettierung des Abgeordnetenhauses durch den czechischen Volksstamm zu fürchten scheine und dieselbe zu verhindern bemüht sei. Die Adresse wurde demungeachtet mit einer Majorität von 90 gegen 62 Stimmen angenommen. Die dem Abgeordnetenhaus angehörigen Minister Baron Petrino und von Stremaier hatten sich der Abstimmung enthalten, Ritter von Tschabuschnigg aber war bei der Abstimmung abwesend. Ich habe mit der Majorität für die Adresse gestimmt, weil ich die Nachgiebigkeit der Regierung gegen die czechischen Deklaranten als viel zu weitgehend angesehen habe.

Als das Abgeordnetenhaus am 21. November das vom Ministerium verlangte Budgetprovisorium nicht, wie begehrt, für drei, sondern nur für zwei Monate votiert hatte, demissionierte das Ministerium noch an demselben Tage. Es hatte in seinem Programme erklärt, „nicht einen Schatten von Zweifel darüber bestehen zu lassen, daß es ganz und gar auf verfassungsmäßigem Boden stehe und nur verfassungsmäßige Mittel zur Lösung der inneren Wirren aufsuchen wolle“. Es handelte nun danach, indem es nach

der abfälligen Beurteilung seiner Politik seitens beider Häuser des Reichsrates und nach der verkürzten Budgetbewilligung den konstitutionellen Grundsätzen entsprechend um seine Enthebung gebeten hat.

Dieselbe erfolgte jedoch keinesfalls alsbald, sondern erst nach mehr als zwei Monaten am 4. Februar 1871. Bis dahin hat man angenommen, daß dieser Aufschub durch angeblich wiederholte — viermalige (!) — Aufforderung zur Rekonstruktion des Kabinettes, welche immer wieder auf Schwierigkeiten gestoßen sei, hervorgerufen worden wäre. Die 1905 erschienenen „Erinnerungen“ Schöffles, Handelsminister des nachfolgenden Kabinettes Hohenwart, haben aber aufgeklärt, daß die kommenden Staatsmänner auf die Fortdauer des Ministeriums Potocki bis zu einem für ihren Eintritt günstigen Zeitpunkt einen maßgebenden Einfluß genommen haben. Indem sie, wie dort nachgewiesen ist, die Aufgabe hatten, die nächste Regierung zu bilden, war es in ihrem Interesse gelegen, dieselbe erst in einem Zeitpunkte anzutreten, wo gewisse Fragen ihre Lösung gefunden haben. Sie wollten keinem Übergangs-, sondern einem langlebigen Ministerium angehören.

Nach dem in den „Erinnerungen“ Schöffles angeführten seinerzeitigen Meinungs austausche zwischen Hohenwart und ihm, hat ersterer geradezu gewarnt, den Systemwechsel zu frühe eintreten zu lassen, und erklärte sich Hohenwart mit dieser Ansicht vollkommen einverstanden. Aus dem dort zitierten Schreiben Hohenwarts geht klar hervor, daß derselbe für notwendig hielt, vorher noch die Beschlüsse der Delegationen sowie den Friedensschluß zwischen Deutschland und Frankreich abzuwarten. Schöffles Motiv bei dieser Zurückhaltung aber erhellt aus seiner weiteren Mitteilung an Hohenwart. Dieselbe betraf seine zweite Audienz beim Kaiser und erzählt er, in derselben seinen schon beim ersten Empfang erteilten Rat, das neue Kabinett erst nach dem neuen Jahre 1870/71 berufen zu wollen, neuerlich vorgebracht und damit unterstützt zu haben, daß es sich empfehle zuzuwarten, „bis der Potockische Versuch mit den Autonomisten und Polen abgewirtschaftet habe“.

Die „Erinnerungen“ Schöffles sind gewiß kein Evangelium. In diesem Falle decken sie sich aber mit den wirklichen Ereignissen. Graf Potocki wurde weder von den Deutschen noch von dem Autonomisten und auch nicht von den eigenen Landsleuten unterstützt (Grocholski hatte den angebotenen Posten eines Ministers abgelehnt). Er war berechtigt, nunmehr die begründete Erklärung abzugeben, unter solchen Umständen die Geschäfte der Regierung nicht weiter

führen zu können. Andererseits aber waren die Arbeiten der Delegationen beendet, die Proklamierung des Königs Wilhelm I. zum Deutschen Kaiser am 18. Jänner 1871 in Versailles bereits erfolgt und erfolgte die Unterzeichnung der Friedensunterhandlungen des deutsch-französischen Krieges am 26. Februar 1871.

Der von Hohenwart und Schöffle angegebene Zeitpunkt für die Übernahme der Regierung durch sie war eingetreten. Das Ministerium Potocki konnte enthoben und das Kabinett Hohenwart berufen werden.

Von den einzelnen Mitgliedern des Ministeriums Potocki

Graf Alfred Potocki hatte nach Vollendung seiner Studien einige Zeit im diplomatischen Dienst, als Attaché bei der Gesandtschaft in London, zugebracht. Dann widmete er sich durch eine Reihe von Jahren ausschließlich der Bewirtschaftung seiner ausgedehnten Güter in Galizien und Russisch-Polen, und zwar in so intensiver und erfolgreicher Art, daß das Ertragnis wesentlich gehoben, die Verbindung der Landwirtschaft mit industriellen Anlagen begründet und gefördert und auch auf die Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter Rücksicht genommen wurde. Außer dieser Beschäftigung mit seinem ausgedehnten Besitz, hat er sich in dieser Periode insbesondere durch die Gründung und Leitung des „Galizischen Pferdezuchtvereines“ hervorgetan.

Im Jahre 1861 bei der ersten Zusammensetzung des Reichsrates zum erblichen Mitglied des Herrenhauses ernannt, konnte er nach den damaligen Verfassungsbestimmungen sich nicht gleichzeitig auch im Abgeordnetenhaus betätigen. Wohl aber übte er das Landtagsmandat aus und beteiligte sich sonach sowohl an dem parlamentarischen Leben seines Heimatlandes als des Reiches. Die hervorragende Persönlichkeit des Grafen Potocki ist für das Ministerium Karl Auersperg gesucht worden. Er war nicht nur der Vertrauensmann der Galizianer, sondern auch der Hochkonservativen. Allen imponierte seine ebenso große Einfachheit als Vornehmheit.

Und als es sich darum handelte, das durch den Exodus vom 30. März 1870 auseinander gesprengte Abgeordnetenhaus wieder lebensfähig zu machen, ist auf ihn zurückgegriffen worden, weil er-

wartet werden konnte, daß seiner konzilianten Natur die parlamentarische Kallierung gelingen werde und daß namentlich die galizischen Abgeordneten seinem Rufe zur Rückkehr ins Parlament Folge leisten werden. Tatsächlich hat er nicht nur sie, sondern auch die rumänischen Abgeordneten aus der Bukowina, dann die Abgeordneten von Krain und Tirol, die den Austritt aus dem Abgeordnetenhaus zum Teil vor dem 30. März 1870 und an diesem Tage vollzogen hatten, zur Rückkehr ins Abgeordnetenhaus bestimmt. Die schon 1863 ausgetretenen tschechischen Abgeordneten konnte er allerdings nicht dazu bestimmen, obwohl er sie in Prag aufgesucht und mit ihnen dort verhandelt hatte. Daß er das getan und ihnen Konzessionen auf dem Verwaltungsgebiete gemacht hat, war in den Augen der Deutschen eine unzulässige Annäherung, welche trotz der persönlichen Beliebtheit des Ministerpräsidenten eine Kluft zwischen ihm und der Linken des Abgeordnetenhauses öffnete, die, wie erwähnt, schließlich zu seiner und seines Ministeriums Demission führte.

Die „Erinnerungen“ Beusts und Schöffles enthalten eine Beurteilung Potockis, welche bei der Besprechung seiner Persönlichkeit nicht übersehen werden kann.

Beust erzählt Seite 329—332, mit Potocki aus der Zeit seiner eigenen „sächsischen Ministerpräsidentschaft“ (?) in London bekannt gewesen zu sein, wo sein Schwager Fürst Dietrichstein Gesandter und er selbst als Attaché zugeteilt war. Er habe Potocki damals als der aristokratischen und kirchlichen Partei nahesteehend, jedoch als einen Mann von Entschlossenheit und Ausdauer gekannt. Während Potockis Ministerpräsidentschaft sei er jedoch zur Überzeugung gelangt, daß er sich „grausam“ getäuscht habe. Er anerkannte zwar auch nachmals, daß man Potocki keinen Vorwurf machen dürfe, denn er sei frei von Ehrgeiz gewesen und habe die Ministerpräsidentschaft nur nach einem Appell an seinen Patriotismus übernommen, aber seine „falsch verstandene Gewissenhaftigkeit (!) habe ihn verhindert, energisch vorzugehen“. Beust nimmt an, daß der Abgeordnete Dr. Rechbauer, namentlich aber Hohenwart bei eindringlicher und weniger skrupulofer Verhandlung für Potockis Kabinett zu gewinnen gewesen wären. Er erzählt, Dr. Rechbauer habe ihm einige Monate später das Bedauern darüber ausgesprochen, nicht in dasselbe eingetreten zu sein, und Hohenwart sei von Potocki förmlich zur Ablehnung gedrängt worden, nachdem ihn derselbe zum Schlusse einer Verhandlung, welcher Beust beigewohnt, eigens auf seine Perhorreszierung direkter Wahlen (wegen Verletzung der Landtagsrechte) auf-

merksam gemacht habe, obwohl Hohenwart nur ganz akademisch und vorübergehend diese Meinung geäußert hatte.

Beust schließt sein Urteil über Potocki mit der Bemerkung ab: „Was ich meinem damaligen Kollegen nicht verzeihen konnte, war, daß er den Mangel an Selbstvertrauen unnötigerweise zur Schau trug. Es gab fast keinen Ministerrat in Gegenwart des Kaisers, den Graf Potocki nicht mit den Worten eröffnet hätte: ‚Man muß bekennen, daß die Lage eine sehr bedenkliche ist.‘“ „Wie soll“, sagte ich, „der Kaiser Vertrauen zu uns fassen, wenn er von nichts als bedenklicher Lage hört?“

Gewiß ist, daß Potocki ängstlich bemüht war, keinerlei Rechte zu verletzen, und daß er mit der peinlichsten Genauigkeit erwogen hat, wie weit zu gehen ihm gestattet war. Wenn man will, kann man diese strenge Gewissenhaftigkeit auch Ängstlichkeit nennen. Jedenfalls war er nicht der Mann zu einem Staatsstreich, vor dem Beust nicht zurückgeschreckt ist. Er wäre auch nie fähig gewesen, wie Beust es getroffen, gegen die Verfassung vom 26. Februar 1861 den Ausgleich mit Ungarn abzuschließen. Eben wegen der sehr verschiedenen Charaktere konnten diese beiden Staatsmänner einander nicht verstehen. Beust hätte mit Rechbauer oder Hohenwart ohne weiteres abgeschlossen und würde sich und den Partner damit getröstet haben, daß diese oder jene Meinungsdivergenz erst in Zukunft ausgetragen werden könne und daher kein Grund vorliege, sich nicht in der Gegenwart zu vertragen. Dagegen sagte sich Potocki, für Gegner der stehenden Armee oder der direkten Wahlen sei kein Platz in seinem Kabinett, denn die gesamtstaatliche Grundlage der Armee dürfe nie verlassen werden und zu direkten Wahlen könne es doch kommen. Potocki war vielleicht zu gewissenhaft, Beust war es allerdings weniger.

Zwar fällt auch Schöffle („Erinnerungen“, I, Seite 189) das Urteil über Potocki, er sei zu furchtsam gewesen. Er glaubt es am besten damit beweisen zu können, daß er erzählt, er habe ihn einmal „über einen Artikel der ‚Neuen Freien Presse‘ zittern gesehen“. Gerade Schöffles „Erinnerungen“ liefern uns aber den Beweis, daß Potocki mit außerordentlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Die Art der Bildung des Ministeriums Hohenwart-Schöffle und die Begegnung Potockis mit Schöffle, sowie dessen Einführung in das Kabinett des Kaisers durch ihn, mehr als vier Monate vor seiner Enthebung als Ministerpräsident, zeigen, wie weit hinein in die Zeit seiner Amtierung die Vorbereitungen des nächsten Kabinettes reichen und wie

sehr Potockis Ministerium von einer Nebenregierung begleitet war. Wenn über seine Furchtsamkeit geklagt wird, so muß eben in Betracht gezogen werden, daß er nicht immer zur Ausführung von Ratschlägen bereit gewesen sein mochte, die ihm vielleicht auch zur besseren Vorbereitung des nachfolgenden Ministeriums erteilt worden sind. Ebenso dürfte er an manchen Aktionen durch dieselben kommenden Männer gehindert worden sein. Jedenfalls aber sind die ihm zur Last geschriebenen Schwankungen auf diese Nebeneinflüsse zurückzuführen.

Die Nachwelt urteilte gerechter über die redlichen Absichten Potockis als die beteiligten Zeitgenossen Beust und Schäßle. So sagte der Abgeordnete Dr. Baron Ernst Plener im Prager Landtag am 15. Dezember 1885 bei der Anführung der Vorgeschichte der Sprachenverordnung und der Forderung nach nationaler Abgrenzung: „Graf Potocki sah bald ein, daß er sich bei seinen Ausgleichsideen getäuscht habe, und als ehrlicher Mann zog er sich zurück.“

Weder Beust noch Schäßle haben Potocki die edle Denkungsweise abgesprochen, die ihn ausgezeichnet hat. Auch ich habe persönlich davon einen Beweis erhalten. Er hat mir die erwähnte Abstimmung vom 19. September 1870, obwohl sie ihm politisch recht unangenehm war, keineswegs nachgetragen. Dr. Blumenstock (Sektionschef und Kanzleidirektor des Abgeordnetenhauses Halbán) erzählt in dem Nachruf, den er Potocki in der „Wiener Zeitung“ vom 25. Mai 1889 aus Anlaß seines Todes gehalten hat, daß er ausdrücklich erklärte, dies niemals tun zu wollen. Er hat das auch nicht getan, mir vielmehr noch bei seinem Rücktritte warm für die Dienste gedankt, die ich in fachlicher Richtung auf dem Gebiete des Unterrichts wesens dem Ministerium geleistet habe. Lang nach seinem Rücktritte, als er Statthalter von Galizien (1875—1883) und ich Präsident der Generaldirektion der Staatsbahnen war, korrespondierte er mit mir und gab mir fortwährend Beweise seines Vertrauens.

* * *

Über den Ministerpräsident-Stellvertreter und Minister des Innern im Kabinette Potocki, Grafen Taaffe, ist bereits bei dem Ministerium Beust gesprochen worden.

Der zweite Pfeiler des Koalitionsministeriums Potocki war der zur Linken des Abgeordnetenhauses zählende Ritter von Tschabuschnigg.

Er entstammte einem älteren Kärntner Rittergeschlechte, vollendete die juridischen Studien in Wien, trat 1832 in den Staatsdienst in

Triest, dann in Klagenfurt und kam 1854 als Rat zum Obergericht in Graz und sodann 1859 zum Obersten Gerichtshof nach Wien. Die verhältnismäßig rasche Laufbahn, die er im Richterstande zurücklegte, zeigt die Anerkennung seiner beruflichen Befähigung und Leistung.

Gleichzeitig war er aber auch literarisch tätig. Seinem ersten kleinen Roman (1832) „Das Haus des Grafen Drinski“, der in der Zeit der polnischen Revolution spielte, folgten schon 1833 „Lyrische Gedichte“, die sukzessive vier Auflagen erlebten. Er publizierte zwar in der Folge noch die „Neuen Gedichte“, später aber nur mehr Novellen und Romane, von denen der letzte, „Sünder und Toren“, 1874, wie der 1841 erschienene Roman „Die Ironie des Lebens“ besonderes Aufsehen gemacht haben. Seine gesammelten Werke sind herausgegeben worden 1875—1877 in Bremen und in späterer Zeit bei Prochaska in Teschen. Wenn auch seine literarische Tätigkeit zwischen den Jahren 1854—1873 ruhte, hatte er doch unter den neuen deutschösterreichischen Dichtern einen ehrenvollen Namen erlangt.

Seine politische Laufbahn begann mit der neuen konstitutionellen Ara 1861, indem er vom kärntnerischen Großgrundbesitzer in den Landtag und von diesem in den Reichsrat entsendet wurde. Allein schon früher, 1848, veröffentlichte er Aufsätze in Frankls Sonntagsblättern und im Lloyd „Zur Nationalitätenfrage“. Ebenso hat er sich 1848 und 1849 mit der Reform der ständischen Verfassung beschäftigt. In dem ersten Dezennium der Verfassungsära nahm er lebhaften Anteil an den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses. Als Redner ist er in den Abreßdebatten, dann in den Verhandlungen über das Briefgeheimnis und über die Einführung der Geschworenengerichte und Abschaffung der Todesstrafe, dann über die Gerichtsorganisation sowie über das Gesetz, betreffend die Staatsschuldenkontrolle usw. aufgetreten. Er gehörte in dieser Zeit zu den meistbeschäftigten Abgeordneten und war Mitglied sowie Obmann der wichtigsten Ausschüsse, darunter auch des Budgetausschusses, für den er über das Erfordernis des Justizministeriums referiert hat und unter anderem für eine Verbesserung der materiellen Lage des Richterstandes eingetreten ist. Sein Biograph (Herbert, Klagenfurt 1878) führt an, daß er bis 1868 22mal als Redner aufgetreten ist. Vom Zeitpunkte des Ministeriums Karl Auersperg angefangen, ist er in Ausschüssen nicht mehr tätig gewesen und hat sich parlamentarisch so sehr in Schweigen gehüllt, daß ihn die später eingetretenen Abgeordneten fast gar nicht kannten. Nach seiner Mitteilung war sein persönliches Verhältnis zum Abgeordneten Herbst ein solches geworden, daß es seiner vornehmen Natur am besten entsprach, sich zurückzuziehen.

Wie er mitteilte, ging das zwischen Potocki, Taaffe und ihm vereinbarte Programm über die zunächst einzuhaltende Politik dahin, daß zwar in Verhandlungen mit den Czechen wegen Beschickung des Reichsrates eingetreten werde, aber als oberster Grundsatz zu gelten habe, daß Verfassungsänderungen, wenn sie als notwendig erkannt werden, nur auf verfassungsmäßigem Wege vorgenommen werden können, dann, daß die direkten Wahlen in das Abgeordnetenhaus anzustreben seien und überhaupt keine illiberalen Maßregeln getroffen werden, ferner daß die Verkündigung des Unfehlbarkeitsdogmas, wenn es durch das tagende Konzil in Rom beschlossen werden sollte, auf Grund des Placetum regium nicht verkündet werde und daß behufs Bildung eines Koalitionsministeriums vom Grafen Taaffe einerseits und von ihm anderseits je zwei Mitglieder als Minister in Vorschlag zu bringen seien. Mit dieser Komplettierung sollte sukzessive vorgegangen, vorerst die Wirksamkeit des Ministeriums mit teilweiser Supplierung von Ressorts eröffnet und die Ergänzung nach und nach, je nach den Verhandlungen mit den Parteien, vorgenommen werden.

Ritter von Tschabuschnigg ist vorgeworfen worden, daß er allerdings nicht gleichzeitig mit den anderen Landtagen, aber im August 1870 in die Auflösung des böhmischen Landtages gewilligt hatte, bezw. nach dieser Anordnung noch im Ministerium verblieben ist, obwohl vorauszusehen war, daß die Neuwahlen eine gegen die Beschickung des Reichsrates gerichtete Majorität ergeben werden. Dabei ist nicht beachtet worden, daß es sein Werk war, daß diese Auflösung nicht schon am 21. Mai desselben Jahres, gleichzeitig mit der anderen Landtage erfolgt ist, sowie, daß er und Stremaier auch dann dagegen gestimmt haben.

Aberdies hat er es dem Ministerium zu gute gerechnet (Herrenhausitzung vom 17. November 1870), daß der von demselben einberufene Reichsrat von sämtlichen Landtagen beschickt wurde, während in den früheren Reichsrat acht Landtage keine Abgeordneten entsendet hatten. Vom deutsch-nationalen Standpunkte mußte auch anerkannt werden, daß er am 22. Mai 1870 den im böhmischen Landesgesetz vom 18. Jänner 1866 eingeführten Zwang zur Erlernung der zweiten Landessprache wegen Nichtübereinstimmung mit den Staatsgrundgesetzen durch Aufhebung dieses Landesgesetzes beseitigt hat.

War daher der Vorwurf nicht begründet, daß durch seinen Eintritt in das Ministerium die Deutschen in Oesterreich geschädigt wurden, so kann ihm auch nicht der Vorwurf gemacht werden, daß er als Mi-

nister den liberalen Anschauungen, zu denen er sich bis dahin bekannt hatte, direkt untreu geworden ist.

Darüber sollen nachfolgende, auf dem Gebiete des Unterrichtswesens vorgekommene Fälle Aufschluß geben. Der als Sprachforscher und Literaturhistoriker bekannte Wiener Universitätsprofessor Wilhelm Sch... hat sich in öffentlichen Versammlungen sehr scharf gegen die bestehenden Einrichtungen ausgesprochen, so daß er polizeilich beanstandet und eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet werden sollte. Ritter von Tschabuschnigg beantragte im Ministerrate jedoch nur die Erteilung einer Rüge — durch den Sektionschef des Unterrichtsministeriums in Gegenwart zweier Räte desselben — und für den Wiederholungsfall die Androhung einer politischen Untersuchung.¹ Im Gegensatz davon ist er im Falle des Religionsprofessors M..... am Innsbrucker Gymnasium der strengeren Auffassung der dortigen Landesstelle sowie der noch bestehenden Vorschriften eingesetzten Disziplinarkommission des Unterrichtsministeriums, bezw. dem Antrage auf seine Entlassung aus dem Staatsdienste, beigetreten, da es sich dabei um die offene Auflehnung gegen die Staatsgrundgesetze und um die Verleitung der Landbevölkerung zur Beteiligung an Zustimmungskundgebungen zu verfassungsfeindlichen Anträgen handelte.²

Ebenso war er auch mit dem Inhalte der Ansprache des Sektionschefs des Unterrichtsministeriums einverstanden, die derselbe namens der Regierung beim Empfange des deutschen Lehrertages in Wien (8. Juni 1870) gehalten hatte. Diese Rede enthielt die warme Anerkennung des Reichsvolksschulgesetzes und die Bestrebungen des Lehrertages. Auch hat er die Abhaltung eines Theatre paré im Hofopernlokale zu Ehren desselben gefördert. Ferner war er mit dem im

¹ Die Ausführung dieses recht unangenehmen und meines Wissens vereinzelt dastehenden Auftrages ist mir als damaligem Sektionschef des Unterrichtsministeriums obgelegen. Die dem Akte assistierenden Räte des Ministeriums haben nach dessen Vollzug der Ansicht Ausdruck gegeben, daß er mit dem der Situation entsprechenden Ernste durchgeführt wurde und daß derselbe auf den Hauptbeteiligten den erwarteten Eindruck gemacht hat. Tatsache ist es, daß er sich in den zwei Jahren, die er noch an der Wiener Universität lehrte, nicht mehr an öffentlichen politischen Versammlungen beteiligte. Allerdings hat diese Zurückhaltung aufgehört, als er — seiner politischen Richtung folgend — dem Rufe an die neue deutsche Universität in Straßburg gefolgt war. Jedenfalls hat Tschabuschnigg durch seine Intervention die Maßregelung eines in der Sprachforschung anerkannten Gelehrten, solange er in Oesterreich war, verhindert, was derselbe dadurch anerkannte, daß er den geschilderten Vorgang in seinen Schriften niemals besprochen hat.

² Das von der Statthalterei Innsbruck ausgefertigte Entlassungsdekret datierte vom 22. Juni 1870.

Ministerrate erstatteten Vortrage des Sektionschefs im Unterrichtsministerium, betreffend die Ablehnung mehrerer Landeserschulungs-gesetze, ganz einverstanden, weil sie mit grundsätzlichen Bestimmungen des Reichsvolksschulgesetzes nicht übereinstimmten. Darunter befanden sich auch das Schulaufsichtsgesetz sowie das Gesetz für die Lehrerbildungsanstalten, die vom galizischen Landtage beschlossen waren. Zu dieser ablehnenden Haltung ist zu bemerken, daß beim Ministerpräsidenten Grafen Potocki eine gewisse, allerdings nicht zu Tage getretene Sympathie für diese Gesetze vorauszusetzen war.

Ganz selbstverständlich war es von einem so durch und durch liberalen und konstitutionell denkenden Manne, daß er nach dem dem Ministerium Potocki ungünstigen Verlaufe der Adreßdebatte usw. für die Demission desselben eingetreten ist.

Als Justizminister hat er die Gesetzentwürfe eingebracht, betreffend die Fortdauer der Befreiungen für die Anmeldungen und Umgestaltungen der Hypothekarrechte in Tirol (sanktioniert 1870), die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr (sanktioniert 1871), die Aufhebung der außerordentlichen Berufung und Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen in Strafsachen und die Regelung der gerichtlichen Ingerenz bei Behandlung der Strafausschub- und Gnaden-gesuche (sanktioniert 1871), die allgemeine Grundbuchsordnung und über das Verfahren bei Anlegung, Ergänzung und Wiederherstellung oder Änderung von Grund- und Bergbüchern (sanktioniert 1871), endlich über das Klagerrecht der Parteien wegen der von richterlichen Beamten in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit (in Durchführung des Artikels IX des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt sanktioniert 1872). Die Fortsetzung der parlamentarischen Verhandlung der nicht erledigten Vorlagen erfolgte durch das Ministerium Hohenwart, während der letztangeführte Gesetzentwurf vom Ministerium Hohenwart neuerdings eingebracht, von beiden Häusern angenommen und zur Allerhöchsten Sanktion vorgelegt wurde.

Ungeachtet Ritter von Tschabuschnigg also weder wegen seines Eintrittes in das Kabinett Potocki ein Vorwurf gemacht werden konnte und obwohl er, während er als Minister funktionierte, seine liberale Vergangenheit in keiner Weise verleugnet hat, erlebte er doch den Schmerz, im Heimatland Kärnten verkannt und vom dortigen Landtage (1870) nicht mehr in das Abgeordnetenhaus gewählt zu werden. Da Graf Potocki einen Wert darauf legte, mit einem parlamentarischen Ministerium vor den Reichsrat zu treten,

wurden er und Graf Taaffe, der kein Mandat für das Abgeordnetenhaus hatte, vor Eröffnung des Reichsrates im Herbst 1870 als Mitglieder auf Lebensdauer in das Herrenhaus berufen.

Während bei der Demission des Ministeriums Karl Auersperg-Taaffe und dann Adolf Auersperg der Rücktritt desselben sowie der einzelnen Minister mit Kaiserlichen Gnadenbezeugungen begleitet war, hat der Ministerpräsident Graf Potocki seine persönliche Bescheidenheit auch auf die Mitglieder seines Kabinettes übertragen. Es widerstrebte ihm, Anträge zu stellen, deren Reflex auf ihn zurückfallen könnte. Tschabuschnigg erhielt demnach bei seinem Ausscheiden aus dem Kronrate ebensowenig als seine Kollegen ein äußerliches Zeichen Allerhöchster Zufriedenheit. Da er aber auch vorher sich eines solchen nicht erfreute und er damit auch nachträglich nicht bedacht wurde, war Tschabuschnigg einer der wenigen österreichischen Minister, die überhaupt eine äußerliche Allerhöchste Auszeichnung nicht aufzuweisen hatten. Seine Ministerschaft fiel aber überdies in die Periode, wo der Geheimrattitel nicht als eine selbstverständliche Begleiterscheinung der Stellung als Minister gegolten hat. Derselbe wurde weder vorher verliehen, noch ist die Verleihung nach einiger Zeit oder beim Rücktritt herkömmlich gewesen. Wohl aber bestand schon damals die Allerhöchste Anordnung, daß den Ministern, auch wenn sie nicht Geheimräte waren, die „Erzellenz“-Bezeichnung zugekommen ist. Da diese Ausnahme mit dem Abschluß der Ministertätigkeit erlosch, war Tschabuschnigg auch nur „Erzellenz auf Zeit“. Daher konnte er am Abend des 5. Februar 1871, in Mitte einiger Freunde, scherzend erzählen, daß er nach Einhäudigung des Enthebungsdekretes nichts Eiligeres zu tun gehabt habe, als seinem Diener den Auftrag zu erteilen, bei Nachfragen mitzuteilen, daß „Seine Erzellenz nicht mehr vorhanden“ ist. Zugleich erinnerte er, daß er von nun ab mit „Herr Minister“ anzusprechen sei.

Ritter von Tschabuschnigg lebte nach seiner Demission in größter Zurückgezogenheit und ohne eine Staatsanstellung anzustreben, wie sie Dr. Baron Hein (Ministerium Rainer-Schmerling) oder Komers (Ministerium Belcredi) zu teil geworden sind. Er machte noch eine große Reise nach dem Norden Europas, wie er sie vorher im Süden und Westen unternommen hatte, und beschäftigte sich noch mit literarischen Arbeiten (Publikation des Romanes „Sünder und Toren“ und mit der Herausgabe seiner gesammelten Publikationen) sowie mit Berichterstattungen und Teilnahme an Verhandlungen im Herrenhause.

Ein Jahr nach der zweiten Herausgabe seiner gesamten Schriften (1875—1877) starb er 1878.

* * *

Ich habe Tschabuschnigg im Abgeordnetenhaus (1869) kennen gelernt. Er war damals ein so stiller Mann, daß ich nach meinem Eintritt in das Abgeordnetenhaus im Herbst 1879 erst Monate danach mit ihm bekannt wurde.

Er gehörte zu den Abgeordneten, die von meinem Bericht über das Budget des Unterrichtsministeriums für das Jahr 1870 Kenntnis genommen hatten und mir darüber freundliche Worte sagten. Insbesondere haben die Resolutionen wegen staatlicher Einflußnahme auf die Heranziehung des Nachwuchses der Priester für die Seelsorge seine Zustimmung erfahren. Nach Abschluß der Reichsratsession im Jahre 1870 suchte ich ihn, wie bereits ausgeführt, als er nicht nur Justizminister, sondern auch Leiter des Unterrichtsministeriums im Ministerium Potocki geworden war, auf, um mit ihm über die vom niederösterreichischen Landtage gestellten Bedingungen wegen Gründung einer psychiatrischen Klinik an der Landesirrenanstalt zu sprechen. Daß und wie sich aus dieser Begegnung mein Eintritt in das Unterrichtsministerium entwickelt hat, ist ebenfalls dort besprochen.

Als Leiter des Unterrichtsministeriums hat er sich gegen mich als leitenden Sektionschef geradezu liebevoll benommen. Solange dieses Verhältnis dauerte, kam er nur einmal in das Ministerium. Das war am Tage der Publikation meiner Ernennung, an welchem er auch meine Beeidigung vorgenommen hat. Unmittelbar nach derselben hielt er eine Beratung mit mehreren Räten des Ministeriums ab, der ich ebenfalls beiwohnte. Dabei wurde unter anderem auch ein sogenannter klinischer Fall behandelt, der lange unerledigt war. Die Herren Räte waren verschiedener Ansicht, ein Teil wollte — der Zeitströmung Rechnung tragend — die Entscheidung nicht nach der bestehenden Norm, sondern mittels einer etwas freien Auslegung im liberalen Sinne getroffen wissen. Ich hörte aufmerksam zu, gab aber meine Stimme zugunsten der Entscheidung im Sinne der bestehenden Vorschrift ab, indem ich bemerkte, daß sie allerdings keineswegs liberal sei und daß man die Vorschrift ändern könne und solle, daß sie aber, solange sie bestehe, befolgt werden müsse. Der Minister sagte mir nach der Konferenz, er halte sich von nun ab für entbehrlich und wisse die Geschäfte in guten Händen. Zugleich drang

er darauf, daß ich das Lokale des Ministers beziehe. Wir verkehrten von da ab persönlich, so oft ich eine mündliche Aussprache für nötig fand, nur mehr im Justizministerium, wo er ständig amtierte.

Meine Stellung im Hause war durch diese Haltung Tschabuschnigg's von allem Anfang an wesentlich gefestigt. Allerdings unterließ ich nicht, mich der Beamtenerschaft zu nähern, indem ich, eine feierliche Gesamtvorstellung vermeidend, die Räte in ihren Amtsräumen aufsuchte und mich dadurch in ungezwungener Weise mit ihnen und ihren Bedürfnissen bekannt machte. Ich bewirkte dadurch eine Annäherung, wie ich sie so bald nicht erwartete. Dabei erfuhr ich auch, daß die erwähnte Abstimmung bei der ersten Konferenz einen unerwartet günstigen Eindruck auf die Anwesenden und mittelbar auf so manche ihrer Kollegen gemacht habe. Die Sorgen vor dem Umsturzmänn, als den mich „gute Freunde“ geschildert hatten, war verschwecht. Es folgten darauf die erwähnte Betrauung der Erteilung der Rüge namens des Ministerrates an den Universitätsprofessor Sch... und die Begrüßung des Lehrertages namens des Unterrichtsministers. Wie erwähnt, war ich so vorsichtig, die betreffende Anrede nicht ohne seine Approbation zu halten. Sowie diese, akzeptierte er auch ausnahmslos alle Anträge sachlicher oder persönlicher Art, die seiner Genehmigung bedurften. In erster Beziehung befanden sich darunter die Erlässe über die Überwachung der religiösen Übungen der Schüler von Mittelschulen durch je ein Mitglied der Lehrkörper¹, die Prüfungsvorschrift für die Lehrer des Freihandzeichnens (Einbeziehung des Gegenstandes „Darstellende Geometrie“), als obligates Lehrfach an Realschulen, die Gründung der ersten höheren Gewerbebeschule (für das Bau- und Maschinensfach) an Stelle der bestandenenen Gewerbezeichenschule im IV. Wiener Bezirk (Gußhausgasse), ebenfalls infolge einer von mir im Abgeordnetenhaus als Budgetreferent beantragten Resolution, dann die Erhebung des Wiener Blindeninstituts zum Range einer Mittelschule usw., sowie die Berufung des Wiener Universitätsprofessors Dr. Jelinek als Beirat

¹ Während nach den bis dahin geltenden und später wieder in Geltung gekommenen Vorschriften den ganzen Lehrkörpern diese Überwachung oblag, sollte sie von da ab nur abwechselnd von je einem Mitglied derselben ausgeübt werden. Auch war damit klar ausgesprochen, daß es sich bei dieser Anwesenheit um eine pädagogische Funktion des betreffenden Mitgliedes handle. Bezeichnend für die damalige Zeit war es, daß auch darin ein Zwang, wenngleich nur für die einzelnen Funktionäre gesehen werden wollte und daß mit Rücksicht auf die staatsgrundgesetzliche Bestimmung diese Verfügung als mit derselben nicht in Übereinstimmung erklärt worden ist.

des Unterrichtsministeriums für die naturwissenschaftlichen Fächer der philosophischen Fakultäten und des Professors Dr. Lotheisen aus Hesse-Darmstadt für die Vertretung des Lehrfaches der französischen Sprache an der Realschule, beides ebenfalls auf Grund der von mir im Abgeordnetenhaus beantragten Resolutionen.

Nach der Ernennung Stremanys zum Unterrichtsminister hörten diese amtlichen Berührungen selbstverständlich auf. Keineswegs war aber damit unser persönlicher Verkehr unterbrochen. Die mir für den Abend des 5. Februar 1871, dem Tage der Publikation der Demission des Ministeriums Potocki, gewordene Einladung zu einem kleineren Freundeskreise in seinem Hause und das mir dabei von ihm angetragene Du galten als Beweis für seine mir geschenkte Freundschaft. Dem folgten noch mehrfache Zeichen herzlicher Anteilnahme bei der Übernahme der Direktion der Wiener Handelsakademie im Sommer 1871 und bei dem Eintritte in die Direktion der Kaiserin Elisabeth-Bahn usw.

Ich bezeugte Tschabuschnigg treue Anhänglichkeit, solange er lebte, nahm nach seinem am 1. November 1878 erfolgten Tode bewegten Anteil an dem keineswegs zahlreich besuchten Leichenbegängnisse, sowie ich dem hochgebildeten und immer vornehm denkenden Manne stets das treueste Andenken bewahre. —

Wie erwähnt, haben Potocki und Tschabuschnigg geglaubt, den Sektionschef des Finanzministeriums Baron Distler zur Vertretung seines Ressorts heranziehen zu sollen. Damit sollte nur eine provisorische Maßregel getroffen werden. Distler erzählte, erst aus der „Wiener Zeitung“ seine Berufung erfahren, jedoch sofort dringend um die Enthebung der ihn erdrückenden Aufgabe ersucht zu haben. Tatsächlich wurde er bereits am 7. Mai 1870 unter Verleihung des Komturkreuzes des Leopold-Ordens enthoben und an seine Stelle der pensionierte Staatsrat Dr. Ludwig Holzgethan, unter Ernennung zum Minister, zunächst am 6. Mai 1870 mit der Leitung des Finanzministeriums betraut und am 30. Juni desselben Jahres zum Minister ernannt.

Derselbe hatte eine längere Laufbahn im Finanzdienst hinter sich, die er größtenteils in den italienisch-österreichischen Provinzen zurückgelegt hat. Er war bereits 1852 zum Ministerialrat und Präsekt (Finanz-Landes-Direktor) für das venezianische Finanzwesen ernannt und war 1860 nach dem Tode des Baron Bruck in der Kombination als dessen Nachfolger, welcher jedoch schließlich Dr. Baron Ignaz Plener wurde. Damals mit der Geheimratswürde ausgezeichnet, ist er später in den Staatsrat berufen und nach dessen Auflösung

in den Ruhestand versetzt worden. „Mit meinem alten Livius beschäftigt, ist mir die Berufung in das Kabinett Potocki zugegangen.“ So erzählte er mir selbst bei unserer ersten Begegnung. In der Tat hatte er in so großer Zurückgezogenheit gelebt, daß er in der Öffentlichkeit ganz vergessen war. Ritter von Tschabuschnigg hatte sich nicht geirrt, als er ihn als einen seiner Vertrauensmänner nannte.

Man war nicht wenig erstaunt, den alten Zentralisten als Mitglied eines Ministeriums auftauchen zu sehen, bei dem zwei Unterzeichner des die föderative Umgestaltung Österreichs empfehlenden Minoritätsvotums des Ministeriums Karl Auersperg-Taaffe (Potocki und Taaffe) an der Spitze standen. Er hatte jedoch seine Anschauungen keineswegs geändert und war in dem Koalitionsministerium bei Abstimmungen immer an der Seite von Tschabuschnigg und Stremany. Wohl aber hatte er auch seine strengen Anschauungen über Beamtenpflicht in die neue Funktion mitgenommen. An ihnen festhaltend, soll er es gewesen sein, der in dem unter dem Voritze des Kaisers abgehaltenen Ministerrate vom 19. September 1870, welcher sich mit der am selben Tag stattgefundenen Abstimmung gegen das Ministerium beschäftigte, auf die Maßregelung der Länderchefs Lasser, Pillersdorf und Poche, welche gegen die Regierung gestimmt hatten, im Wege ihrer sofortigen Pensionierung angetragen haben. Ebenso soll er sich geweigert haben, sich der im Dezember 1870 beschlossenen Demission des Ministeriums — nach der Adressdebatte und der Zeit nach den eingeschränkten Budgetbewilligungen — anzuschließen, angeblich mit der Motivierung, daß er nicht vom Reichsrate, sondern vom Kaiser ernannt worden sei und daher dessen Abberufung zu gewärtigen habe. Aus den Erinnerungen Schöffles bezw. dem darin mitgeteilten Briefwechsel mit Hohenwart wissen wir, daß Holzgethan über kaiserliche Anordnung als Finanzminister in das Kabinett des letzteren übernommen werden mußte und daß er durch Verweigerung seiner Zustimmung zu den aus politischen Gründen geplanten Finanzmaßregeln wegen Rückwirkung auf die Staatsfinanzen manche Pläne dieser Regierung durchkreuzt hat. Hohenwart und Schöffle sprechen von ihm als uneinsichtsvollen Bürokraten, der an alten Ideen starr festgehalten habe.

In dem Maße, als sich Baron Holzgethan ihrer Gunst nicht erfreute, ist ihm jedoch die kaiserliche Gnade erhalten geblieben. Bei der offenbar schon zur Zeit des Rücktrittes Holzgethans beschlossen ge-

wesenen Ernennung Julius Andrássys zum Minister des Kaiserlichen Hauses und des Außern, sowie dessen Ersazes als ungarischer Ministerpräsident durch den Gemeinsamen Finanzminister Lonyay, hatte Holzgethan vorhinein die Bestimmung, an die Stelle des letzteren zu treten. In diesem Sinne hatte er das nur 25 Tage amtierende, dem Ministerium Hohenwart nachfolgende Interimsministerium zu leiten, das aus den Ministern Baron Scholl für Landesverteidigung sowie dem galizischen Landsmannminister von Grocholski und aus den Sektionschefs der übrigen Ressorts bestand. Unmittelbar danach hatte er noch vom 25. November 1871 bis 15. Jänner 1872 die Finanzgeschäfte des Ministeriums Adolf Auersperg zu besorgen, zu welchem Zeitpunkte seine Ernennung zum Gemeinsamen Finanzminister erfolgte.

Ich hatte mich des besonderen Wohlwollens Holzgethans zu erfreuen und habe zur Zeit meiner Dienstleistung im Unterrichtsministerium immer über persönliche Befürwortung seine Zustimmung zu Personalveränderungen erreicht, für die budgetär nicht vorgesehen war. Darunter hat sich auch die mir bei meinem Amtsantritte von dem zurückgetretenen Sektionschef Dr. Glaser empfohlene Ernennung des damaligen Vizesekretärs Dr. Baron Lemayr zum Ministerialsekretär befunden.

Ich werde auch immer des warmen Abschiedes gedenken, den er mir bei meinem Rücktritte, entgegenbrachte und bin ich mit ihm bis zu seinem 1876 in der Stellung als Gemeinsamer Finanzminister erfolgten Tode in guten Beziehungen geblieben. —

Alexander Baron Petrino ist am 6. Mai 1870 Minister und am 30. Juni deselben Jahres Ackerbauminister geworden. Er war in der Bukowina begütert und hatte sich in jüngeren Jahren im öffentlichen Leben dieser Provinz so hervorgetan, daß er 1860 zum Mitgliede des verstärkten Reichsrates ernannt wurde. In dieser Eigenschaft hat er wiederholt Klage geführt über die dortigen Zustände, insbesondere über die Germanisierung in den Schulen, sowie über die anderweitige Verwendung der Mittel des griechisch-orientalischen Religionsfonds. Bei der Schlußabstimmung hat er für den die föderative Ausgestaltung der Verfassung befürwortenden Majoritätsantrag gestimmt.

Bereits im Jahre 1861 in den Bukowinaer Landtag und von diesem in das Abgeordnetenhaus gewählt, legte er, da er wegen der Art der Ausübung dieses Mandates mit seinen Wählern nicht übereinstimmte, dasselbe noch vor dessen Ablauf zurück, bekleidete ein solches aber ab 1867 neuerlich und schloß sich der Rechten des Abgeordnetenhauses an. Unlänglich der Einbringung der galizischen

Landtagsresolution und deren Beratung in einem Sonderausschusse brachte er den Antrag ein, die für Galizien in Anspruch genommenen Rechte und Einrichtungen auch den anderen Ländern einzuräumen. Und als ein Teil der Tiroler Abgeordneten im Februar 1870 den Reichsrat verließ und andere am 31. März den gleichen Schritt machten, schloß er sich mit den rumänischen Abgeordneten der Bukowina und den Abgeordneten von Krain diesem Erodus an. Bereits vorher von den nationalen, der Rechten angehörigen Mitgliedern des Abgeordnetenhauses auf die Liste der Ministerkandidaten gesetzt, wurde er von Taaffe für das von Potocki zu bildende Koalitionsministerium nominiert. Zum Minister ernannt, sorgte er allerdings dafür, daß die mit ihm aus dem Abgeordnetenhaus ausgetretenen Gruppen von Rumänen und Krainern wieder in demselben erschienen sind. Andere Erfolge hatte das Kabinett ihm nicht zu danken. Wohl aber mußte der Landespräsident der Bukowina Baron Myrbach, den Petrino vorher im Landtage scharf bekämpft hatte, einer anderen Verwendung zugeführt werden, weil er es unterlassen hatte, sich Petrino bei einem Besuche des Landes zur Verfügung zu stellen.

Nach der Demission des Ministeriums ist Petrino zwar noch einige Zeit Mitglied des Abgeordnetenhauses geblieben, eine staatliche Verwendung hat er jedoch nicht wieder gefunden. Er ist dann weder im Abgeordnetenhaus, wo er ein Mandat nicht mehr bekleidete, noch in seinem Heimatlande mehr im Vordergrund gestanden. Seine einst günstigen Vermögensverhältnisse hatten sich immer mehr verschlechtert. Sein Ansehen war auch so gesunken, daß er, als er 1899 starb, ein längst vergessener Mann gewesen ist.

Meine Berührungen mit Petrino waren weder vor, noch während, noch nach seiner Ministerchaft häufig und intensiv. Im Gedächtnis ist mir nur die zufällige Begegnung im Ministerratsgebäude nach der Niederlage der Franzosen bei Sedan im September 1870 geblieben. Er sprach im tiefsten Schmerze über die Rückwirkung des Ereignisses auf die innere österreichische Politik. „Nun werden die Deutschen wieder ans Ruder kommen,“ meinte er. Er irrte sich, denn nun folgte die Episode Hohenwart, durch welche die Deutschen niedergedrungen werden sollten. Erst nach dem Niedergange auch dieses Versuches gelangten die Deutschen wieder zur Geltung. —

Viktor Baron Widmann, später Graf Widmann-Sedlnitzky, wurde am 6. Mai zum Minister im Kabinett Potocki ernannt und mit der Leitung des Ministeriums für Landesverteidigung betraut. Er hatte einige Zeit beim Militär gedient und den Feldzug 1859

in Italien mitgemacht. Im Jahre 1861 hat er den Dienst verlassen und sich der Bewirtschaftung seines Besitzes in Mähren gewidmet. Vom dortigen Landtage 1868 in den Reichsrat gewählt, behauptete er sich auch bei den hintereinander folgenden Wahlen, machte sich im Abgeordnetenhaus durch die Vertretung der mährischen Interessen bemerkbar und wurde, wie erwähnt, in Verwechslung mit seinem älteren Vetter gleichen Namens, dem hochangesehenen Landeshauptmann von Mähren, vom Grafen Taaffe zum Minister vorgeschlagen. Bald nach seiner Ernennung brachte das „Grazer Tagblatt“ die Nachricht, daß er während seiner militärischen Dienstzeit in Graz bei einem Streite in einem Zuckerbäckerladen einem dort dienenden Lehrlingen ein Ohr abgehauen habe. Die politischen Gegner des Ministeriums benützten diesen der Vergangenheit angehörigen Vorfall als Kampfmittel gegen das ganze Ministerium, so daß sein am 28. Juni vollzogener Rücktritt eine Erleichterung der politischen Situation gewesen ist. Er selbst erbot sich dazu und erreichte noch im Dezember desselben Jahres die Übertragung des Grafenstandes der Familie seiner Gattin, der im Mannsstamm ausgestorbenen Grafen Sedlnitzky.

1874 wurde seiner Familie auch die erbliche Herrenhauswürde verliehen und hat er sich im Oberhause gegen die vom Minister des Außern Grafen Andrássy mit der Türkei abgeschlossene Konvention, sowie auch (als Berichterstatter) gegen die 1883 beantragte Änderung des Reichsvolksschulgesetzes ausgesprochen. Graf Widmann-Sedlnitzky, der der liberalen Partei die Verdrängung vom Ministerposten niemals nachgetragen hat, ist frühzeitig am 25. Jänner 1886 gestorben.

Von meinem Austritte mit dem Ministerium Potocki

Nach dem 21. November 1870, zu welchem Zeitpunkte das Ministerium Potocki infolge der beschlossenen Adresse und des nur für zwei Monate votierten Budgets die Demission gegeben hatte und bis zu der erst unterm 4. Februar 1871 erfolgten Annahme derselben arbeiteten die Ressortminister ruhig weiter. Insbesondere war Strema yr ohne Rücksicht auf die politischen Begebenheiten ununterbrochen tätig. Er hielt es für seine Pflicht, dafür zu sorgen, daß die im Allerhöchsten Handschreiben vom 30. Juli 1870 angeordneten Gesetzentwürfe, welche infolge Aufhebung des Konkordates dem Reichsrat vorgelegt werden sollten, fertiggestellt werden.

Noch am 6. Februar fand die Beratung über eine dieser Vorlagen statt. Strema yr präsidierte und waren noch anwesend der Weihbischof Kutschker, die Ministerialräte Dr. Baron Seider, als Referent für Universitätsangelegenheiten, und Josef Jireček als Referent für die Religionsfonds, endlich Ministerialsekretär Dr. Baron Lemayr als Spezialreferent für den von ihm verfaßten Gesetzentwurf und ich. Die beiden einander nicht wohlgesinnten Räte waren wieder einmal einer sehr auseinandergehenden, ziemlich heftig vertretenen Ansicht, als plötzlich Jireček dringlich abberufen und etwas später Strema yr ein offizielles Schreiben überbracht wurde. Die Beratung wurde durch diese Zwischenfälle nicht unterbrochen. Strema yr hatte das Schreiben geöffnet, gelesen und ruhig vor sich gelegt. Die in meinem Bureau geführte Verhandlung wurde weitergeführt und erst an ihrem natürlichen Endpunkte abgebrochen.

Jireček war aber nicht zurückgekehrt. Dagegen war nach Entfernung der anderen Teilnehmer an der Konferenz ein herrenloser Hut zurückgeblieben. Erst als derselbe später von dem Ministerialsekretär Hermenegild Jireček, Bruder des Ministerialrates, reklamiert wurde, erfuhr ich, daß er dem letzteren gehöre. In der Zwischenzeit war an ihn das Ernennungsschreiben zum Minister für Kultus und Unterricht, sowie an Strema yr das Abberufungsdekret gelangt. Dem ersteren ist es aber keineswegs im Sitzungslokale überreicht worden. Sein Bruder hatte es übernommen und begnügte sich, ihn aus der Sitzung rufen zu lassen. Zugleich war er zum ersten Ministerrate gerufen worden. Das Monate hindurch gehütete Geheimnis über die Bildung des neuen Ministeriums sollte auch noch am Vortage seiner Publikation bewahrt bleiben. Darum mußte der neue Minister mit dem Hute seines Bruders die neue Würde antreten.

Ich war nach beendeter Sitzung in meinem Bureau verblieben und erledigte laufende Geschäftstücke, ohne Ahnung, daß der Zeitpunkt des Ministerwechsels eingetreten war. Erst in späterer Mittagsstunde wurde ich davon unterrichtet. Der Minister hatte sich erkundigt, ob ich anwesend sei. Als ich mich darauf zu ihm begab, fand ich ihn mit der Ordnung seines Tisches beschäftigt. Wir sahen uns beide fragend an. Er interpellierte mich, ob ich sein Nachfolger sei, — ich ihn, ob das während der Sitzung eingetroffene Schriftstück das Enthebungsschreiben war? Ich verneinte, er bejahte. Die seit Wochen erwartete Demission war angenommen worden. Unmittelbar vorher war Potocki zu Strema yr gekommen. Der scheidende Minister-

präsident kannte nur den Namen seines Nachfolgers, nannte ihn aber noch nicht und beschränkte sich bloß auf die Bemerkung, daß man über denselben „staunen“ werde.

Dieses Geheimnis in mich verschließend, eilte ich des anderen Morgens in ein benachbartes Café, um aus dem Amtsblatt das neue Ministerium kennen zu lernen. Hohenwart, General Scholl und Josef Třeček waren mir allerdings bekannt, aber Habietinek und Schäffle kannte ich nicht. Dabei erging es mir noch immer besser als anderen, denen alle oder nahezu alle Namen der Mitglieder des neuen Ministeriums vollkommen fremd geklungen haben.

Allerdings mußte ich mich nach der Art meines Eintrittes in den Staatsdienst unter dem Ministerium Potocki als demselben zugehörig betrachten. Immerhin wäre ich aber im Amt verblieben, wenn das neue Ministerium ebenfalls eine Geneigtheit zum Ausgleich der staatsrechtlichen Differenzen in voraussichtlich unparteiischer Weise versprochen hätte. Nicht der neue Unterrichtsminister war es, der mir das Verbleiben unmöglich machte. Im Gegenteil, ich war ihm als seinerzeitiger Berichterstatter über das Budget des Ministeriums unwillkürlich nähergetreten, da er im Ministerium dasselbe Referat führte. Wir hatten uns allerdings gar nicht über nationale, wohl aber über die Budgetfragen sehr gut gesprochen und sind wir auch während meiner Dienstleistung im Ministerium im besten Einvernehmen geblieben. Dagegen machten es mir die bekannten Tendenzen des neuen Regierungschefs Hohenwart ganz unmöglich, das übernommene Staatsamt beizubehalten. Sein bekanntes Programm paßte für mich nicht. Ich hatte meinen Wählern gesagt, nur so lange im Amte bleiben zu wollen, als es sich mit meiner Gesinnung vereinbaren ließe. Daher mein sofortiger Entschluß, um meine Enthebung einzuschreiten. Mein Vorgänger im Amte Sektionschef Dr. Julius Glaser hatte auch wegen politischer Gründe um Enthebung, zugleich aber um einen sechsmonatigen Urlaub mit Beibehalt der Gebühren gebeten, welcher ihm auch bewilligt worden ist. Ich hätte ebenso, ohne Zweifel mit dem gleichen Erfolge vorgehen können. Ich habe aber direkt um die Enthebung angefragt. Dem damaligen Statthalter von Niederösterreich Baron Weber begegnete ich auf der Straße und teilte ihm mit, das Schriftstück soeben überreicht zu haben. Der brave Mann und gute Bureaukrat konnte sich nicht genug über die Raschheit des Entschlusses wundern!

Als ich am Tage der Publikation der Ernennung des neuen Ministeriums im Unterrichtsministerium erschien, fand ich einige

Räte im Präsidialbureau versammelt. Sie wollten in unmittelbarer Nähe sehen, was nun geschehen wird. Darunter befand sich auch der Ministerialrat, welcher tags vorher in der Sitzung mit dem nunmehrigen neuen Minister in eine recht lebhafte Meinungsverschiedenheit verwickelt gewesen war. Je weniger er an ein Verlassen des Dienstes dachte, desto mehr hat er meine Gesinnungstüchtigkeit gelobt.

Als Stremayr bald darauf in das Bureau kam, verabschiedeten sich die Beamten des Ministeriums. Meine Abschiedsworte im Namen aller waren vom Herzen gekommen. Ich und alle Erschienenen waren tief ergriffen, als wir dem seltenen Chef, der uns ein hochverehrter Freund geworden, dankbarst die Hand drückten. Etwas später überreichten wir ihm ein Album mit den Photographien aller Beamten des Ministeriums.

Der neue Minister Třeček kam erst abends ins Bureau. Er suchte mich auf und übernahm mein Enthebungsgeßuch erst, als ich ihn nach längerer Unterredung überzeugt hatte, nicht bleiben zu können. Auch dabei ersuchte er mich aber, noch einige Wochen bis zur Ernennung eines Nachfolgers zu amtieren. Ich blieb bis Ende des Monats (28. Februar) im Amte, habe also den für diesen Monat vorhinein erhaltenen Gehalt genau abgedient.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 13. Februar erhielt ich das erbetene, vom 20. Februar datierte Dekret. Während sich die Kaiserliche Entschließung auf die Versetzung in den zeitlichen Ruhestand beschränkte, erklärte der neue Minister, „nicht umhin zu können, dem aufrichtigen Bedauern darüber Ausdruck zu geben“, mich „einen Beruf“ verlassen zu sehen, in welchem ich „mit so ausgezeichneten Sachkenntnis und hingebendem Eifer gewirkt habe“. Zugleich rechnete der Minister „darauf“, daß ich ihm „bei Verhandlungen über Unterrichtsfragen meinen Rat nicht vorenthalten werde“.

Obwohl die öffentliche Meinung sich mit meiner Wirksamkeit im Unterrichtsministerium vollkommen ausgesöhnt hatte, wurde doch auch bei meinem Austritte das damit verbundene politische Moment gewürdigt.

Als Ritter von Tschabuschnigg am 30. Juni von der Leitung des Unterrichtsministeriums zurückgetreten war, drückte er mir mittels Schreibens vom 4. Juli „für die ergiebige Aushilfe in der Leitung des Unterrichtsministeriums und in Bearbeitung schwieriger Gegenstände sowie für die so wertvolle kollegiale Freundlichkeit den lebhaftesten Dank“ sowie die Befriedigung darüber aus, dem Ministerium „eine nach

allen Richtungen ausgezeichnete Arbeitskraft zugeführt zu haben“. Das Schreiben schloß: „Mögen Euer Hochwohlgeboren, sowie Sie stets zum Besten und zur Wohlfahrt unseres Vaterlandes wirken werden, mir auch immer Ihr Wohlwollen und Ihre freundliche Erinnerung erhalten.“ — Nun verabschiedete sich Stremayr mit nachfolgendem vom 6. Februar 1871 datierten Schreiben: „Bei meinem Scheiden aus dem Amte ist es mir Pflicht und Bedürfnis, dem Gefühle des Dankes Ausdruck zu geben für die tatkräftige Unterstützung, welche Euer Hochwohlgeboren mir in meiner schwierigen Stellung gewährt haben.“

In dem Schreiben hieß es noch:

„Ich darf Ihrer rastlosen Tätigkeit, Ihrer aufopfernden Hingebung im Dienste Sr. Majestät und des Vaterlandes nicht besonders erwähnen; denn ich weiß, daß Sie zu den Männern zählen, die in dem Einsetzen ihrer vollen Kraft für den Beruf nur Pflicht und nicht Verdienst erkennen. Aber Worte des wärmsten Dankes drängt es mich auszusprechen für die vielfach schöpferische Anregung zu neuer Gestaltung, für die erfolgreiche Beharrlichkeit und das einmütige Zusammenwirken in der Ausführung von Ideen, welche unserer übereinstimmenden Anschauung von der ganzen Größe der Aufgabe eines Ministeriums für Kultus und Unterricht entstammten.“

„Mißgunst und Verdächtigung, von denen auch Sie nicht ganz verschont geblieben waren, erschwerte die Erfüllung meiner Aufgabe. Demungeachtet haben wir in wenigen Monaten manches geleistet, was für die Zukunft des geistigen Lebens aller Nationalitäten sowie für die Festigung und den Fortschritt deutscher Bildung in Österreich von dauerndem Werte ist.“

„Schöne Entwürfe, weitreichende Pläne harren der Vollendung und ich befürchte, daß diese, wenn nicht vereitelt, doch sicher gestört und verzögert ist.“

„Jahrzehnte sind wenig im Leben der Völker, wo es aber gilt, ihr geistiges Leben zu fördern, da ist jeder Tag des Säumnisses ein unerseßlicher Verlust.“

„Wir handelten danach mit vereinter Kraft und die Erinnerung daran sei der beste Lohn unserer Mühen.“

Die „Neue Freie Presse“ schrieb in der Morgennummer vom 26. Februar 1871: „Wie wir vernehmen, hat Sektionschef von Czedit nunmehr die angesuchte Demission erhalten, so daß die Ara Stremayr-Czedit im Unterrichtsministerium vollständig abgelöst ist. So wenig wir seinerzeit die Mitwirkung dieser beiden Männer bei

dem Versuche des Grafen Potocki billigten, so sind wir doch gerne bereit, es anzuerkennen, daß ihre Amtsführung eine tüchtige war und ein gutes Andenken hinterläßt. In politischer Beziehung entschieden freisinnig (Aufhebung des Konkordates, niederösterreichisches Landesaufsichtsgesetz), machte sich dieselbe durch Organisationsfähigkeit, Schwung der Arbeit und eifrige Heranziehung der fachmännischen Kreise bemerkbar. Ein beachtenswerter Umstand ist es, daß die neue Verwaltung keine Rückstände vorfindet.“

Jedenfalls lautete der Abschiedsgruß anders als das am 8. Mai vergangenen Jahres beim Eintritt gefällte Urteil. Die Verfassungspartei wußte bald aus der liberalen Geschäftsführung im Ministerium, aber auch aus den Abstimmungen im Abgeordnetenhaus, daß ich mich gar nicht von ihr getrennt habe. Die angekündete Desorganisation des Personales ist nicht einen Augenblick eingetreten. In den Verbesserungen bestehender, sowie in der Schaffung neuer Organisationen war die Inferiorität nicht zu erkennen, die vorausgesagt war, und mein Austritt mit dem Ministerium Potocki und der Nichtgenuß der Staatspension widerlegten auch das mir unterschobene Motiv, nur wegen Altersversorgung eingetreten zu sein.

Sowie ich mich beim Eintritt in das Unterrichtsministerium gegenüber meiner Landtagswähler über denselben ausgesprochen hatte, so glaubte ich dies auch beim Austritt tun zu sollen. Ich richtete an die Bürgermeisterämter meiner Wahlstädte am 23. Februar ein Schreiben, in welchem ich erklärte, stolz darauf zu sein, den Schritt meines Eintrittes in den Staatsdienst in Übereinstimmung mit meinen Wählern gemacht zu haben, daß ich aber „bei dem Ministerwechsel vom 6. d. M. nach gewissenhafter Prüfung aller Umstände nicht länger im Amte bleiben zu können erachtete“. Ich fügte bei: „Weniger die Befürchtung, daß es der jetzigen Regierung gelingen könnte, deutsche Bildung zu unterdrücken, als die durch vielfache Anzeichen begründete Besorgnis von reaktionären Maßregeln, die nunmehr früher oder später getroffen werden dürften“, veranlaßten mich zum Ausscheiden.

Eine Vereinbarung mit den nichtdeutschen Stämmen Österreichs sei nach meiner innersten Überzeugung unvermeidlich. „Dabei zu intervenieren, hätte ich keinen Anstand genommen, weil es für die Deutschen gewiß besser ist, daß sie diese Verhandlungen leiten, als daß dieselben ohne sie stattfinden.“ „Bei der Reaktion mag ich aber, und wenn mir das noch so verlockend dargestellt wird, nicht die Hand haben.“ Mein Rundschreiben schloß ich mit den Worten:

„Den höchsten Wert lege ich auf das Urteil meiner Wähler, mit denen in Übereinstimmung zu handeln, ich für meine konstitutionelle Pflicht halte. Ich habe bei der letzten Landtagswahl erklärt, daß ich als ihr Abgeordneter, wenn es zu einer Kollision zwischen Amt und Mandat kommt, auf das eine oder andere verzichten werde. Jetzt ist nach meiner Ansicht dieser Konflikt eingetreten. Ich entsage dem Amte und hoffe auf die Fortdauer Ihres Vertrauens.“

Hierauf habe ich nicht nur zustimmende Vertrauensadressen erhalten, sondern ich wurde bei den neuen Wahlen am 8. November und 12. Oktober 1871 abermals mit großen Majoritäten in den Landtag und Reichsrat gewählt. Auch mein ehemaliger Wahlkreis, der IV. Wiener Bezirk, gab mir damals ein Zeichen politischen Vertrauens und alter Anhänglichkeit, indem mich der dortige erste Wahlkörper bereits im Monat März 1871, also fast unmittelbar nach meinem Austritte aus dem Staatsdienste, in den Wiener Gemeinderat gewählt hat.

Minister Lasser sagte mir bei einer Begegnung im Abgeordnetenhaus: „Wenn Sie die Wahl in den Gemeinderat angenommen haben, um zu zeigen, daß Ihnen auch der ältere Wahlbezirk noch anhänglich ist, war das zwar nach unten nicht notwendig, aber nach oben sehr heilsam.“

Der Abschied von den einzelnen Beamten des Unterrichtsministeriums war sehr herzlich. Als ich kam, war ich den meisten unbekannt. Beim Scheiden war ich mit vielen befreundet. Meine damalige kurze Laufbahn als Staatsbeamter war zu Ende.

Von dem Ministerium Graf Sigmund Hohenwart

Wegen der besonderen Umstände, unter denen sich die Bildung dieses Kabinettes vollzog, muß von dieser zuerst und dabei nicht, wie üblich, von dem Vorsitzenden, sondern von dem Mitgliede desselben, Dr. Albert Schäffle, gesprochen werden. Er war zurzeit ordentlicher öffentlicher Professor der Nationalökonomie an der Wiener Universität, an die er erst kürzlich von der Universität Tübingen (unter dem Ministerium Hasner) berufen worden ist. Bevor er in die letztere Stellung gelangte (1860), ist er volkswirtschaftlicher Schriftsteller gewesen.

In Wurzbachs biographischem Lexikon (Band XXIX, 1875, Seite 55) heißt es: „Wie bei der Bildung des Ministeriums Hohenwart die Wahl auf ihn gefallen, ist nicht bekannt.“ Schäffles 1905 publizierte „Erinnerungen“ haben darüber Aufschluß gegeben.

Danach hat Schäffle nach einem öffentlichen Vortrage über ein volkswirtschaftliches Thema die Bekanntschaft des Grafen Ekbrecht Dürkheim von Montemarin gemacht, der damals als Vertreter des oberösterreichischen Großgrundbesitzes dem Abgeordnetenhaus angehörte. Bei Schäffle Belehrung in volkswirtschaftlichen Sachen suchend, lag es nahe, daß auch politische und vor allem solche Fragen besprochen wurden, welche das Abgeordnetenhaus betroffen haben.

Die von dem Professor aufgestellten Behauptungen erregten immer mehr und mehr das Interesse des Grafen. Schäffle erzählt, daß derselbe wiederholt die Aufforderung an ihn stellte, seine Ansichten über die Mängel der österreichischen Verfassung und über die Art, zu Papier zu bringen, wie denselben abzuheilen sei. Nachdem er infolge anderer Beschäftigung längere Zeit nicht dazu gekommen, habe Dürkheim am 15. Februar 1870 in ihn gedrungen, ihm seine Gedanken über diesen Gegenstand zu diktieren. Die an einem Tage so entstandene Schrift nannte Schäffle „Österreichs Staatsgrundsätze“. Der Graf habe sie übernommen, er selbst aber habe „keine Ahnung“ gehabt, wozu er sie eigentlich zu verwenden gedenke (!). Am wenigsten habe er vermutet, daß sie Dürkheim, der zur Zeit seiner Militär-

dienstleistung Flügeladjutant des Kaisers gewesen, auf einem der ihm dadurch offenstehenden Wege bei Hof zur Kenntnis Seiner Majestät zu bringen beabsichtige. Seine „Erinnerungen“ enthalten darüber (I, Seite 191) die Äußerung: „Wie weit der Kaiser davon Kenntnis genommen, weiß ich nicht, daß er sie nicht unbeachtet gelassen, konnte ich jedoch alsbald wahrnehmen.“

Aus den dort, I, Seite 182 und 186—187, gemachten Ausführungen ist zu entnehmen, in welcher Richtung sich diese Staatschrift bewegt hat. Er erzählt selbst, daß ihn seinerzeit sein Fachkollege Professor Dr. Lorenz Stein beim Studium der österreichischen Verfassungsgesetze angetroffen habe. Daraus (?) habe er entnommen, daß nach dem Reskripte Kaiser Leopolds II. vom Jahre 1791 in Erledigung der von den böhmischen Ständen nach dem Tode Kaiser Josefs II. gestellten Forderungen „der Maßstab der künftigen Verfassung der Stände nur von dem Regierungsjahre der höchstseligen Maria Theresia Majestät 1764 genommen und in die älteren Zeiten nicht weiter eingegangen werden dürfe“. Es dürfe auch zu dem nicht zurückgekehrt werden, was in den fünf Dezennien 1750—1800 „als lebensunfähig, glorreich, wenn auch hart“ beseitigt worden sei; daß ihm ferner die Staatseinheit zwar als eine unantastbare Forderung erscheine, daß er aber den „Dezembrismus“ (Verfassung vom 21. Dezember 1867) für virtuell und staatsmännisch unhaltbar sowie für die Mache einer national aufgepuzten, kapitalistisch-bureaukratischen Minorität und als das Ergebnis verfassungswidriger Diktierungen erklären müsse, was überdies weder im Interesse Deutschlands noch der Deutschen in Österreich gelegen sei; daß er endlich, „nachdem er Österreich in Österreich studierte“, gefunden habe, dieser Staat könne nicht mehr nach zentralistischen Ideen regiert, müsse vielmehr mit dem föderalistischen Standpunkte in Einklang gebracht werden, den er „als Großdeutscher in Deutschland“ eingenommen habe, wonach Österreich „nicht auf Grund eines Prinzipes, sondern der vorliegenden Tatsachen zu verwalten sei“.

Graf Dürckheim, der bald ein entschiedener Parteigänger von Schöffles politischer Lehrmeinung wurde, machte denselben am 19. April 1870 auch mit dem ihm als oberösterreichischen Großgrundbesitzer nahestehenden dortigen Statthalter Grafen Siegmund Hohenwart bekannt. Dieser stammte aus Krain, wo er selbst einen landtafelmäßigen Besitz hatte. Er ist unter Bach Kreishauptmann, dann unter Goluchowski Landeshauptmann, ferner unter Schmerling Vorstand der Statthaltereiequipitur in Trient, unter Belcredi

Hofrat bei der Statthalterei in Innsbruck sowie Landespräsident von Krain und unter Giskra Statthalter von Oberösterreich geworden. Diese Ernennungen bewiesen zwar, daß er gewiß ein ausgezeichnete Beamter gewesen sein muß, der es aber auch verstanden hat, den jeweilig herrschenden Regierungsprinzipien nicht entgegenzutreten. Als Beweis dafür mag unter anderen der Umstand dienen, daß er im Jahre 1868 im oberösterreichischen Landtage die Regierungsvorlage über die Aufhebung der Ehekonsense im Tone der Befriedigung und mit der Bemerkung unterstützte, „daß damit der letzte Rest des Untertänigkeitsverhältnisses verschwinde“. Gleichwohl galt er als klerikal und feudal, wie er auch von den oberösterreichischen Großgrundbesitzern als eine Stütze ihrer Partei betrachtet wurde.

So wie ihn Graf Dürckheim mit Schöffle bekannt machte, ebenso brachte der letztere ihn und Grafen Hohenwart mit seinem Kollegen an der Wiener Universität, Professor Dr. Habietinek, sowie mit dessen näheren politischen Freunden Dr. Anton Beck, Hofrat und Direktor der Staatsdruckerei in Wien (Vater des späteren Ministerpräsidenten Dr. Wladimir Freiherr von Beck), einem Gelehrten auf dem Gebiete der altlawischen Sprachen, und mit Dr. Alexander Freiherr von Helfert, ehemaligem Universitätsprofessor und Abgeordneten des konstituierenden Reichstages im Jahre 1848 sowie später Unterstaatssekretär im Unterrichtsministerium unter Graf Leo Thun, zusammen. Habietinek selbst, in dessen Wohnung diese Versammlungen abgehalten wurden, war ein ausgesprochener Anhänger der böhmischen Rechtspartei. Wenn ihn Schöffle als einen Vertrauensmann der Tschechen und Deutschen bezeichnete, so ließ er ihn dafür gelten, weil er die Tochter eines zur deutschen Partei zählenden Prager Großindustriellen (Brotsche) zur Gattin hatte.

Eine dieser Besprechungen über die politische Lage, welcher auch die Grafen Dürckheim und Hohenwart beiwohnten, fand im Sommer 1869 statt und unterbrach Schöffle seinen damaligen Schweizer Aufenthalt, um an derselben teilzunehmen. Zweck dieser Verhandlung war die Grundlage eines Ausgleiches mit der tschechischen nationalfeudalen Partei zugunsten des Wiedereintrittes in den Reichsrat zu vereinbaren. Helfert vermittelte den Verkehr Schöffles mit dem Führer der Adelpartei in Böhmen, Graf Heinrich Clam-Martinić, und bestimmte letzteren, in einer Denkschrift die Modalitäten anzugeben, unter welchen der Widerstand gegen die Beschickung des Reichsrates aufgegeben werden könnte. Schöffle beschränkt sich bezüglich des Inhaltes

auf die Bemerkung, daß derselbe in der Form sehr konziliant und staatsrechtlicher Natur war. Er erzählt ferner, daß die nachgefolgte Konferenz mit Beck, Habietinek, Helfert, Dürkheim, Hohenwart diesen Standpunkt als aussichtslos bezeichnet und Helfert nach Pardubitz zu einer weiteren Besprechung mit Clam und Heinrich Rieger entsendet habe. Die neuerliche Denkschrift Clams wurde von Schäffle mit einer Gegenschrift erwidert, die er persönlich Clam in Smecna überbrachte. Als ein Ergebnis dieses Meinungsaustausches bezeichnet Schäffle das von Clam gemachte Zugeständnis, daß der Reichsrat berufen sein solle, den Ausgleich mit den czechischen Abgeordneten abzuschließen.

Während Hohenwart in einem an Schäffle gerichteten Schreiben vom Oktober 1870 die Absicht ausgesprochen hat, im Laufe des kommenden Winters sich mit weiteren „Detailsarbeiten“ zu beschäftigen, setzte Dürkheim seine Intervention fort. Er machte den damaligen Ministerpräsidenten Potocki auf Schäffle aufmerksam, fragte Schäffle in diesem Zeitpunkte, ob er geneigt wäre, ein Ministerportefeuille anzunehmen, was er verneint habe, und bewirkte es, daß ihn Potocki durch den damaligen Ministerialsekretär von Stranski — der auch mir den Befehl zur Audienz vom 28. April 1870 überbracht hatte — zu einer Besprechung einladen ließ, die noch im Oktober 1870 stattgefunden hat.

Zwar bezeichnet Schäffle den Inhalt derselben nicht näher. Aus der Mitteilung aber, daß er Potocki von einem zu raschen Regierungswechsel abgeraten habe, geht wohl deutlich hervor, daß von einem solchen, nach der Abstimmung im Abgeordnetenhaus vom 19. September 1870 gegen die Regierung die Rede war.

Eine weitere Bestätigung dieser Annahme muß wohl auch in der von Schäffle (I, Seite 200—205) näher geschilderten, durch Potocki vermittelten Audienz beim Kaiser vom 24. Oktober erblickt werden. Danach sei Schäffle vom Kaiser aufgefordert worden, seine Ansicht über die Lage und über die zu ergreifenden Maßregeln zu entwickeln. Er habe das in einem Vortrage getan, der eine und eine halbe Stunde dauerte, welchem der Monarch „mit nur wenig Zwischenäußerungen und steigendem Interesse gefolgt sei“. Er (Schäffle) habe sich hiebei als überzeugter Anhänger der „notwendigen“ Staatseinheit, namentlich im Militär- und Verkehrsweisen sowie im modernen Wirtschaftsrechte bekannt und jede reaktionäre Rückkehr zum altständischen Staate oder zum bürokratischen Absolutismus für unmöglich, sowie die volle Gleichberechtigung der Bekenntnisse und Nationalitäten und

die Beseitigung des verderblichen und naturwidrigen, die Bevölkerungsmehrheit bedrückenden und kontumazierenden Systems einer parlamentarischen Nationalitäts- und Klassenminoritätsherrschaft, d. i. der tatsächlichen Herrschaft des Großkapitals mit Unterstützung des doktrinären Liberalismus, des Beamten-, Advokaten-, Literaten- und Professorentums, als eine unerläßliche Notwendigkeit erklärt. Als der Kaiser nähere Daten verlangte, habe er auf Grund seiner Studien und seines intimen Verkehrs mit Hohenwart, „die in den Schmerlingischen Wahlordnungen liegende Bevorzugung des liberalen, überwiegend jüdischen Großbesitzes, sowie die künstliche Wahlkreisabgrenzung“ als das Grundübel und inklusive der indirekten auf denselben Fehlern aufgebauten Landtagswahlordnungen für den Reichsrat, als eine große Verfassungsklüge bezeichnet, welche die ganze Lage verschuldet habe. Er habe ferner darauf aufmerksam gemacht, daß nicht bloß, wie die Schmerlingischen Wahlordnungen vorgeesehen haben, Gewerbe- und Handelskammern, sondern auch Landwirtschafts- und Handwerkerkammern und überdies noch andere Stände Anspruch auf eine korporative Vertretung in den Landtagen sowie im Abgeordnetenhaus hätten.

Weiters erzählt Schäffle, daß er in diesem Vortrage betont habe, das Herrenhaus, „dieses Kind des Zentralismus, bilde einen Hauptstein des Anstoßes“ bei den Verhandlungen mit Clam-Martinić und Rieger. Er habe daher die Einsetzung eines Staatsrates empfohlen, dessen Mitglieder teils vom Kaiser zu ernennen, teils von den Landtagen zu wählen wären. Demselben würde als einer Art staatsrechtlichem „Fürstengericht“ die Entscheidung zwischen dem Reichsrat und den Landtagen zustehen. Es könnte, wenn früher ins Leben gerufen, bereits bei dem bevorstehenden Ausgleiche mit Böhmen sehr nützlich wirken. Ferner hätte der Staatsrat über die Grundrechte zu wachen, weil die Böhmen diese Funktion dem Abgeordnetenhaus nicht zugestanden wissen wollen, oder es müßten dieselben überdies im Wege der einzelnen Landesordnungen dem Schutze des Kaisers als Landesherrn unterstellt werden. Er habe schließlich geäußert, daß mit mancher Reform zugewartet werden könne, „nur Eines würde, wenn man mit der gefälschten Volksvertretung und mit der in dieser verschanzten Macht der Liberalen und mit der kapitalistischen Minoritätsregierung fertig werden wolle, alsbald geschehen müssen“, eine bedeutende Ausdehnung des Wahlrechtes in allen vier Vertretungskurien, namentlich aber in den Kurien der Städte und Märkte, wobei er mit Eifer und auf Grund gemachter Erfahrungen für

das allgemeine Wahlrecht eingetreten sei. Sonst seien nur wegen des Ausgleiches die Nationalitätengesetze für Böhmen und Mähren unaufschiebbar und wäre es am besten, „die bestehenden Schul-, Gerichts- und Kirchengesetze administrativ so zu handhaben, daß die konservative katholische Bevölkerung in ihrer jetzigen schroffen Position umgestimmt würde“. Bezüglich der czechischen Forderungen habe er zwar für Vornahme der Krönung in Böhmen, aber gegen staatsrechtliche Zugeständnisse gesprochen.

Unter den wenigen Bemerkungen, welche seitens des Kaisers zu Schöffles Anträgen gemacht worden seien, gehörte („Erinnerungen“, I, Seite 203) vor allen der Ausspruch, „daß durch die in Böhmen zu machenden Konzessionen an dem ungarischen Ausgleich vom Jahre 1867 nicht gerüttelt werden dürfe“.

Endlich vergißt Schöffle nicht (I, Seite 205) anzuführen, daß er bei dieser Gelegenheit die Umbildung des Kabinettes erst nach dem Neujahr 1871 empfohlen habe.

Noch an dem Tage dieser Audienz berichtete Schöffle an Hohenwart. Dieser, über dieselbe offenbar sehr überrascht, antwortete bereits unterm 26. Oktober 1870 mit der Frage, ob Schöffle den Kaiser oder Potocki verstimmt gegen ihn gefunden habe?

Die „Erinnerungen“ (I, Seite 207) erzählen noch weiters, daß sich der Kaiser anlässlich der Erstattung des Vortrages vom 24. Oktober weder für noch gegen die gestellten Anträge ausgesprochen und er auch in den nächstfolgenden vier Tagen keinerlei Zeichen über die Allerhöchste Aufnahme derselben erhalten habe. Erst am 29. Oktober sei er wieder zu Seiner Majestät beschieden worden. Der betreffende Befehl wäre ihm nicht mehr durch Potocki, sondern direkt zugekommen. Ein Flügeladjutant habe ihm denselben überbracht, indem er ihn auf der Universität auffuchte, ihn aus der Vorlesung herausrufen ließ und ihm den Auftrag überbrachte, sofort beim Kaiser zu erscheinen.

Bei dieser zweiten Audienz habe er die Allerhöchste Willensmeinung entgegengenommen, auf Grund der von ihm entwickelten Grundsätze ein Kabinett unter dem Präsidium Potockis zu bilden, welchem er (Schöffle) und Hohenwart angehören sollten. Er habe die Frage, ob er letzteren für stark genug zu dieser Mission finde, bejaht, bezüglich seiner eigenen Mitwirkung aber auf die Hindernisse hingewiesen, die seiner Ansicht nach gegen dieselbe sprechen, d. i. sein protestantisches Religionsbekenntnis, ferner seine Mißliebigkeit bei der preußischen Regierung „als Großdeutscher“, sowie der Haß der Börse

und des Großkapitals gegen ihn als Verfasser von sozialpolitischen Schriften, insbesondere des einem besonderen Widerstand begegnenden Buches: „Kapitalismus und Sozialismus mit besonderer Rücksicht auf Geschäfts- und Vermögensverhältnisse“. Er habe sich jedoch „dem entschieden ausgesprochenen Willen des Kaisers, wenn auch mit stark pochendem Herzen gefügt; weil er an den eigenen ‚Staatsgrundsätzen‘ nicht zum Feigling werden wollte (I, Seite 208)“.

Schöffle schließt die Erzählung über diese zweite Audienz mit der Mitteilung ab, daß er gleichzeitig den Auftrag erhalten habe, Hohenwart davon zu verständigen, und daß der Kaiser die spätere Bildung des neuen Kabinettes sowie die völlige Geheimhaltung derselben — Potocki ausgenommen — genehmigt und angeordnet habe, daß der erforderliche Schriftenwechsel ausschließlich durch den Chef der Kabinettskanzlei, Staatsrat Baron Braun, zu erfolgen habe; was zur Folge hatte, daß lange Zeit und irrigerweise dieser als der „Macher“ des Ministeriums Hohenwart-Schöffle gegolten hat.

Die Mitteilung an Hohenwart über den erhaltenen Auftrag erwiderte dieser am 30. Oktober, indem er die Notwendigkeit der Verständigung mit Dürkheim auch noch in diesem Zeitpunkte betonte und weiters bemerkte (I, Seite 209): „Unser Advokat Dr. P. (Potocki) wird wohl den englischen Schäfer (Clam-Martinič),¹ dessen wir bei der Übernahme der Herrschaft bedürfen, einstweilen in Wien zurückhalten.“

In den Besprechungen mit diesem Führer des böhmischen Hochadels wurden wohl die Grundlagen vereinbart zu dem sogenannten St. Pöltner Programme, das in einer weiteren politischen Versammlung aufgestellt und sodann dem Kaiser von Hohenwart-Schöffle unterbreitet und von ihm zur Erwägung nach Budapest mitgenommen worden sein soll, wohin er sich anlässlich der Tagung der Delegationen begab. Schöffle behauptet, daß dieses Programm mit wenigen Abänderungen Allerhöchst genehmigt worden wäre. Graf Dürkheim wurde ebenfalls am 29. Oktober 1870 vom Stande der Dinge unterrichtet, jedoch nicht durch Schöffle, sondern durch seinen Bevollmächtigten Dr. Coch, dem späteren ersten Direktor der 1883 errichteten Postsparkasse. In seiner Antwort berührt der Schlußsatz eigentümlich; er bleibe Schöffles Rat zufolge ruhig, „weil an Ihrer starken Seite“, und ersuchte er zugleich Potocki „seiner unveränderten Gesinnung zu versichern“.

¹ Hohenwart soll ihn nach Schöffle so genannt haben, weil seine Mutter eine Engländerin war.

Und doch mußte sich gerade Dürkheim nur allzubald überzeugen, daß die dankbare Anerkennung der um ihn selbst erworbenen Verdienste nicht Schöffles stärkste Seite war. Zwar scheint das Portefeuille des Handels vornher für Dürkheim ausersehen gewesen zu sein. Als aber durch das Machtwort des Kaisers dem Finanzminister des Ministeriums Potocki Holzgethan auch im neuen Ministerium das Finanzportefeuille übertragen wurde, welches nach früheren Vereinbarungen Schöffle vorbehalten war, wurde Dürkheim mit seinem Anspruche zurückgedrängt, ungeachtet er den Anstoß zur Bildung des neuen Kabinettes gegeben, er Schöffle sozusagen als Politiker erfunden und in den verschiedenen Vorstadien, namentlich aber bei Potocki eingeführt und aller Wahrscheinlichkeit nach auch er es war, der Schöffles Denkschrift „Österreichische Staatsgrundsätze“ den Zugang zum Pulke des Kaisers verschafft hat. Dürkheim's Aspirationen als Abgeordneter sowie der letzterwähnte Appell an Schöffle und Potocki, dann aber auch der Umstand, daß ein anderer Kandidat für das Handelsportefeuille nicht in Bereitschaft gehalten war, sprechen ebenso sehr für seine Anwartschaft auf dasselbe; als der Umstand, daß Schöffle in den bis zum Zeitpunkte der Bildung des Ministeriums geführten „Erinnerungen“ seiner oft und auch in sympathischer Weise gedenkt, sich aber von da an gründlich über ihn „auschweigt“, auf eine Spannung zwischen dem zum Minister aufgestiegenen Schützling Schöffle und seinem einstmaligen Protektor Dürkheim verweist, der von da ab bis zu seinem 1888 erfolgten Tode nicht mehr in den Vordergrund getreten ist.

Eine ähnliche Erfahrung machte Potocki, welcher Schöffle den privaten Zutritt zum Kaiser verschafft hatte, auch längere Zeit als Präsident des neuen Ministeriums gegolten hat und dann doch fallen gelassen wurde. Wie wir aus Beust's Erinnerungen wissen, ist Potocki im Jahre 1870 nur schwer zur Bildung eines Ministeriums zu bewegen gewesen. Er hat dieses Opfer nur gebracht, weil es der Kaiser lebhaft wünschte. Er wäre mit dem Rücktritte im Februar 1871 gewiß sehr zufrieden gewesen, wenn man denselben als notwendig bezeichnet hätte. Da aber das Gegenteil geschah, er in das Geheimnis der Neubildung eingeweiht sowie in der Meinung belassen wurde, daß die Notwendigkeit seines Ministerpräsidiums andauere, mußte er über diesen Rückhalt um so mehr überrascht sein, als er von der Wendung erst in dem Augenblicke erfuhr, als die Kontratsignierung zur Ernennung seines Nachfolgers von ihm eingeholt wurde. Dennoch war er auch in diesem Momente viel zu vornehm, um irgend einen Vorwurf zu machen.

Er begnügte sich mit der zu Stremayr am 6. Februar 1871 gemachten Bemerkung: „Die Welt werde über seinen Nachfolger staunen.“

Es ist nicht bekannt, ob von Potocki schon vor des Kaisers Abreise nach Budapest Umgang genommen war. Immerhin dürfte Hohenwart den Rücktritt Potockis von der neuen Kombination bald nach der Übernahme des Auftrages der Bildung des Ministeriums als wünschenswert befunden haben, denn in seinem in Schöffles „Erinnerungen“ abgedruckten Briefe (I, Seite 214) wird „der Fall der Ernennung Potockis zum Ministerpräsidenten“ besprochen. Daraus geht aber auch hervor, daß Hohenwarts Ehrgeiz oder Vorsicht sich den im Ministerium Karl Auersperg-Laaffe sowie im Ministerium Potocki von Laaffe eingenommenen Posten eines Ministerpräsidenten-Stellvertreters zu sichern bemüht war, und dieses Arrangement mit der durch die vergangene Tätigkeit Potockis als Minister und Ministerpräsident nicht motivierten häufigeren und längeren Abwesenheit anlässlich notwendiger Obforge der weitläufigen Besitzungen desselben zu rechtfertigen suchte. Viel wahrscheinlicher ist es, daß sich Hohenwart im neuen Ministerium den entsprechenden Einfluß auch für den Fall sichern wollte, als Potocki Präsident desselben würde, da die Beratungen über die künftige Gestaltung die Überzeugung erbracht haben mochten, daß derselbe manche von Hohenwart für nötig erachtete Maßnahmen aus „übertriebener (!) Gewissenhaftigkeit“ bedenklich finden oder dieselben nicht energisch genug durchführen könnte.

Erwägungen dieser Art haben aber wahrscheinlich dazu geführt, Allerhöchsten Ortes die gänzliche Umgangnahme von Potockis Ernennung zum Chef der neuen Regierung als sachlich begründet um so mehr naheulegen, als dieselbe auch mit der Notwendigkeit motiviert werden konnte, daß es sich empfehle, die Stelle eines Ministerpräsidenten nach der Perfektion des böhmischen Ausgleiches aus den Reihen des böhmischen Hochadels zu besetzen.

Wenn die Angabe in den „Erinnerungen“ Schöffles, I, Seite 212, richtig ist, daß Hohenwart an Stelle Potockis den Grafen Mercandin, Präsidenten des Obersten Rechnungshofes, oder den Baron Meesery, vormals Statthalter in Böhmen und unter Schmerling Polizeiminister, vorzuschlagen beabsichtigte, es aber gleichwohl auch dazu nicht gekommen ist, so mag der Grund wirklich darin liegen, daß tatsächlich die Berufung eines Mitgliedes des böhmischen Hochadels für die definitive Besetzung des Postens eines Ministerpräsidenten in Aussicht genommen und diese Maßnahme

auch am geeignetsten war, die Nichternennung Potockis zum neuerlichen Ministerpräsidenten zu motivieren.

So ist denn Hohenwart mit den Allerhöchsten Handschreiben vom 4. und 6. Februar 1871 in der Tat nur zum Vorsitzenden des neuen Ministeriums und zum Minister des Innern ernannt worden.

Die übrigen Ministerien wurden wie folgt besetzt: die Ministerien der Finanzen und der Landesverteidigung mit den Allerhöchst dafür nominierten Baron Holzgethan und Generalmajor Baron Scholl; das Handelsministerium mit dem Universitätsprofessor Regierungsrat Schäßfle, welchem zugleich auch die Leitung des Ackerbauministeriums übertragen wurde; das Justizministerium mit dem Universitätsprofessor Dr. Habietinek und das Ministerium für Kultus und Unterricht mit dem Räte dieses Ressorts Dr. Josef Jireček. Das Ackerbauministerium soll dem Herrenhausmitgliede Grafen Franz Falkenhayn vorbehalten geblieben sein, welcher angeblich erst gleichzeitig mit dem dem böhmischen Hochadel zu entnehmenden Ministerpräsidenten eintreten wollte.

Schäßfles Einflußnahme auf die Zusammensetzung des Ministeriums zeigte sich in der Berufung seines Universitätskollegen Professor Habietinek sowie insbesondere in der Ernennung des von ihm empfohlenen Ministerialrates Jireček zum Minister für Kultus und Unterricht. Noch bei Verfassung der „Erinnerungen“, also noch nach Dezennien erkannte Schäßfle die Notwendigkeit, die Berufung des letzteren zu rechtfertigen. Er schildert (I, Seite 212) die angebliche Schwierigkeit, dieses Portefeuille in die richtige Hand zu bringen. Er und Hohenwart hätten daselbe am liebsten einem Deutschen anvertraut gesehen, was sich aber nicht machen ließ, weil dafür weder ein Klerikaler noch ein Zentralist in Aussicht genommen werden konnte. Es sei dann von Schäßfle Josef Jireček, ein als Kenner der slawischen Sprachen und bekannter tüchtiger „Verwaltungsmann“, dazu vorgeschlagen worden.

Sowie er es in dem Falle für nötig fand, noch nachträglich eine Rechtfertigung vorzubringen, so glaubte er auch nach so geraumer Zeit seine Unzufriedenheit mit der Ernennung Holzgethans zum Finanzminister den „Erinnerungen“ anvertrauen zu sollen. Er schrieb über ihn (I, Seite 252): Holzgethan war für Kredite und Wünsche des Kaisers immer zu haben, sonst war er ein „Knauserer“, der Hohenwart und ihm (Schäßfle) bezüglich der angestrebten Beseitigung der größten Härten des Gehührengesetzes Widerstand geleistet habe. Er war zwar ein gewissenhafter Verwaltungsmann, unbestech-

lich und unlauterer Selbstbereicherung unfähig, ein schlichter, braver, im treuen Dienste seines Herrn ergrauter Herr, „dennoch aber nur ein Mann der Routine, des Arbeitens nach dem Schimmel (simile), aller Neuerung abhold und Reformideen unzugänglich. Bald ist eine Spannung eingetreten und allmählich hat sich der alte Herr als bürokratischer Zentralist des guten alten Schlages geoffenbart, der zur Mitarbeit an der dem Kabinette gestellten Hauptaufgabe kein richtig gewählter Kollege war“.

Die Aufnahme des neuen Ministeriums in den deutschen Ländern und insbesondere in Wien war eine außerordentlich schlechte. Hohenwart galt als politischer und Schäßfle als volkswirtschaftlicher Reaktionär. Die offenen Stellen des Ministerpräsidenten und des Ackerbauministers ließen eine noch ärgere Überraschung für die nächste Zukunft fürchten. Den Wert von Holzgethan als Politiker kannte man ebensowenig, als man sich an den hervorragenden Anteil erinnerte, welchen der ganz deutsch und zentralistisch gesinnte General Scholl vor dem Jahre 1866 an der Wiener Donauregulierung als Vertreter des Kriegsministeriums genommen hatte.

Dagegen klangen die Namen Habietinek und Jireček czechisch und waren die Verdienste ihrer Träger, die sie zu ihren Ministerposten berechtigen sollten, weder vorhanden noch bekannt. Daher die weitgehende Unzufriedenheit des großen Publikums, die Tschechen ausgenommen. Schäßfle selbst bezeichnete die öffentliche Meinung unter den Deutschen richtig, indem er in seinen „Erinnerungen“ sagte, die einzelnen Namen der neuen Regierung hätten „wie das rote Tuch aufreizend gewirkt“. Bei der einzigen persönlichen Berührung, die ich selbst mit ihm hatte — ich erwiderte seinen Besuch, den er mir in der Handelsakademie machte, deren Direktion ich in den Sommermonaten 1871 übernommen hatte — nahm ich bei Besprechung der politischen Lage keinen Anstand, ihm die Ernennung eines weder wissenschaftlich noch sonst hervorragenden Mannes gerade zum Unterrichtsminister als eine arge Verschärfung der dem Ministerium ohnehin ungünstigen Situation zu bezeichnen, die jedenfalls hätte vermieden werden sollen. Natürlich gab mir Schäßfle nicht ausdrücklich recht. Er bestritt aber meine Bemerkung ebensowenig und, wie erwähnt, die zitierte Stelle über Jireček in seinen „Erinnerungen“ zeigt, daß auch er diese Wahl entschuldigen zu müssen glaubte.

Gewiß ist, daß die Ernennung eines der anderen Mitglieder der politischen Zusammenkünfte im Sommer 1870 im Hause Habietinek's,

z. B. Helferts, der bereits 1848—1849 Leiter des Unterrichtsministeriums war, oder des wirklich gelehrten Hofrats und Direktors der Staatsdruckerei Anton Ritter von Beck, eine viel geringere Verstimmung hervorgerufen hätte. Daß dennoch Jireček ernannt wurde, ist allgemein nur der Freundschaft zugeschrieben worden, die denselben mit Habietinek, dem engeren Kollegen und Vertrauensmann Schöffles, verband.

Die ersten Tage nach der Ernennung des neuen Ministeriums suchte der unverstehbare Wiener Humor der Sachlage auch eine heitere Seite abzugewinnen. Die Ungewohnheit czechischer Namen in der Ministerliste verleitete zu Heiterkeitsausbrüchen, hinter denen der Ärger der verletzten Deutschen steckte. Wer ist Habietinek, wer ist Jireček? fragte man sich bei der Begegnung auf der Straße und knüpfte scherzhafte Bemerkungen in allen Variationen an. Über auch Schöffles Ernennung war zunächst unter den Wiener Universitätsprofessoren, später aber auch in weiteren Kreisen der Gegenstand einer angeblich vorgefallenen heiteren Episode. Schöffles engerer Fachkollege, der seinerzeit ebenfalls aus dem Auslande nach Wien berufene Universitätsprofessor und Nationalökonom Dr. Lorenz Stein, hatte damals eine viel bessere Position. Es wurde ihm weniger die wissenschaftliche Tiefe in seinen zahlreichen Publikationen als eine glänzende Vortragsweise und das Talent nachgerühmt, praktische Resultate mit wissenschaftlichen Problemen in Verbindung zu bringen und sich dadurch in finanziellen und großindustriellen Kreisen eine angenehme Stellung zu bereiten. Die Schilderung in Schöffles „Erinnerungen“, wie ihn Stein sehr erstaunt beim „Studium der Gesetzgebung und Literatur über die österreichische Verfassung“ gefunden und die leichtlebige Bemerkung gemacht hat, daß man darin für jede Behauptung auch die Begründung finden kann, gibt dem Unterschied einen zutreffenden Ausdruck, der zwischen dem sich einer bequemen Lebensphilosophie hingebenden und einer behaglichen materiellen Situation erfreuenden, und dem seinerzeitigen Handels- und Finanzminister Freiherr von Bruck von der Universität Kiel nach Wien berufenen Lorenz Stein und dem aus ärmlichen Verhältnissen herausgewachsenen volkswirtschaftlichen Schriftsteller und Professor an der süddeutschen Universität Tübingen Albert Schöffle mit der ernsteren Lebensanlage des schwäbischen Volksstammes, aber auch mit dem sofort kennbaren Bestreben, der neuen Heimat seine entwickeltere sozialistische und höhere staatsmännische Bildung zu zeigen, bestanden hat. Dieser Unterschied ist von dem Minister Hasner und

seinem damaligen Sektionschef Julius Glaser wohl nur bezüglich des wissenschaftlichen Teiles seiner Qualifikation erfaßt worden und der Grund seiner unter besonderen materiellen Begünstigungen erfolgten Berufung nach Wien gewesen. Schöffle hat sich, wie wir gesehen haben, sehr viel um die Politik gekümmert; Lorenz Stein gar nicht. Dieser hatte zahlreich, jener mäßig besuchte Kollegien. Auch diese Schülerzahl wollte aber weiter geführt werden, daher Schöffle den früheren Kollegen Stein in einem Briefe, der demselben am Tage der Verlautbarung seiner Ernennung zum Minister in den Morgenstunden zukam, bat, nunmehr aus Anlaß seiner Ernennung zum Handelsminister seine Hörer zu übernehmen. Stein, der bisher auf Schöffles lehramtliche Tätigkeit neidlos herabgesehen hatte, soll über diese Mitteilung so erstaunt gewesen sein, daß er sich für verpflichtet angesehen habe, Schöffles Gattin auf dessen plötzliche Geistesstörung aufmerksam zu machen. In dieser Form war das ziemlich allgemein verbreitete Gerücht tatsächlich unrichtig, wie mir Stein, mit dem ich gerade zu jener Zeit öfter persönlich verkehrte, selbst erzählte. Wahr davon war, daß er in der außerordentlichen Überraschung über die Mitteilung Schöffles zu seiner Gattin eine Bemerkung über Schöffles geistige Erkrankung gemacht hat, die in indiskreter Weise bekannt geworden ist. Selbstverständlich wurde das ersterwähnte Gerücht lieber geglaubt, weil es den ersten Fall heiterer ausgestaltete.

Das in der „Wiener Zeitung“ publizierte Ernennungsschreiben Hohenwarths war in einer von der gewöhnlichen Form abweichenden Art von einer programmatischen Deklaration des Monarchen begleitet. Sie lautete:

„Auf dem Boden der von Mir gegebenen Verfassung stehend, kann Mich die Erfolglosigkeit der bisherigen Bemühungen, alle Meine treuen Völker dieser Reichshälfte zu gemeinsamer verfassungsmäßiger Tätigkeit zu vereinigen, nicht wankend machen in der Überzeugung, daß es einem über den Parteien stehenden Ministerium gelingen wird, im Wege sorgfältiger Beachtung der verschiedenen Interessen, diese Aufgabe zur festen Begründung der Macht und Wohlfahrt des Reiches ihrer ersehnten Lösung zuzuführen.“ Siedurch hat sich Hohenwart für ermächtigt angesehen, die Versöhnung der im Reichsrate nicht vertretenen Volksstämme und Länder nach seinen und Schöffles Ideen herbeizuführen.

Und eine noch größere Bekräftigung wurde dieser Stelle des Handbillettes an Hohenwart durch den Schlußpassus desselben zuteil:

„Ich gewärtige daher, daß Sie Ihren Anträgen diese Meine Überzeugung zu Grunde legen werden.“

Um zu zeigen, in welchem Geiste die neue Regierung ihrer Mission zu entsprechen gedenke, brachte das Amtsblatt vom 7. Juni 1871 gleichzeitig mit den Ernennungen auch das Programm des Ministeriums, dessen wichtigste Punkte lauteten: „Die Regierung sei allein stark durch das Vertrauen und die Allergnädigst zugesicherte Unterstützung“, sie baue aber auch auf die patriotische Gesinnung der Volksvertretung und der gesamten Bevölkerung; sie habe die Kaiserliche Genehmigung für das detaillierte Programm ihrer Tätigkeit bereits eingeholt, wolle den Namen einer wahrhaft österreichischen Regierung verdienen, sich verfühlich gegen Verirrungen zeigen, die der Vergangenheit angehören, aber staatsfeindliche Bestrebungen schonungslos niederbeugen, zwar eingedenk bleiben der Verpflichtungen gegen die andere Reichshälfte, aber „das Richtmaß ihres Handelns unverrückbar und ausschließlich an der eigentümlichen staatlichen Natur und an den wahren politischen Bedürfnissen der diesseitigen Reichshälfte abnehmen; sie sei sich bewußt, daß das österreichische Staatswesen mehr als jedes andere auf feindliches Verhalten nach außen, auf freiheitliche Entwicklung und Versöhnlichkeit nach innen und auf gleichmäßig intensive Pflege der allen Volksstämmen gemeinsamen bürgerlichen Interessen angewiesen ist“, sowie, daß dieses Staatswesen bei seinen leitenden politischen Organen in höherem Grade klares Bewußtsein über die Grenzen dessen erheischt, „was dem Ganzen, und desjenigen, was den Gliedern gebührt“, weshalb sie als ihre ganze Pflicht erkenne, „allen berechtigten Eigentümlichkeiten freien und weiten Spielraum zu gewähren, dagegen nimmermehr prekäre Kompromisse mit dem Separatismus, welchen Namens immer, auf Kosten unentbehrlicher staatseinheitlicher Attribute zu gestatten; die Regierung stehe auf dem Boden des bestehenden Verfassungsrechtes, dessen Kontinuität nicht unterbrochen werden könnte, ohne den ganzen öffentlichen Rechtszustand in ein Chaos aufzulösen, sie strebe die Versöhnung vor allem durch Verwirklichung der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger an, namentlich des § 19, bezüglich gleichmäßiger Gewährleistung aller Volksstämmen, und zwar im letzteren Falle insbesondere dem Geiste und nicht dem Wortlaute nach; sie wird Initiativvorschläge im Reichsrat und in den Landtagen einbringen, zur mög-

lichsten Erweiterung der legislativen und administrativen Autonomie der Länder, „welche mit der notwendigen, die einzelnen Länder selbst schützenden Reichseinheit vereinbarlich ist“, wobei die direkte Wahl in allen Landtagsgruppen sowie „die vielseitig verlangte weitere Ausdehnung des aktiven Wahlrechtes von der Regierung vorgeschlagen werden“ wird; die Regierung sei unter sich über Ziele und Mittel vollkommen einig und bestehe auch unter ihren Mitgliedern ein vollständiges, alle wesentlichen Einzelheiten umfassendes, grundsätzliches Einverständnis, sowie auch völlige Übereinstimmung herrsche über die Grundsätze, nach welchen die einzelnen Ressortministerien zu verwalten sind; sie sei sich aber auch der großen Schwierigkeiten bewußt, die ihr „gegenüberstehen“, welchen sie jedoch unbeugsamen Mut und zähen Widerstand entgegensetzen wird. „So werde es dem Zusammenwirken der Organe der Regierung, der verfassungsmäßigen Vertretungskörper und der gesamten Bevölkerung gelingen, einen ebenso festen wie freien Verfassungsbau zu vollenden, welcher baldigst alle Völker der diesseitigen Reichshälfte zu froher und fruchtbarer staatlicher Arbeit glücklich und friedlich wieder vereinigt.“

Allerdings war auch aus dieser Verlautbarung ziemlich deutlich zu entnehmen, wohin der neue Kurs gerichtet war. Jedenfalls wäre ein mehreres aus dem erwähnten Detailprogramme hervorgegangen, das vom Kaiser bereits genehmigt, jedoch nicht veröffentlicht wurde.

Immerhin waren die schon bekannt gegebenen Ziele des Kabinettes Hohenwart solche, daß demselben gleich von Anbeginn das allergrößte Mißtrauen der deutschen Bevölkerung in dem Maße entgegengebracht worden ist, als dasselbe in den Gebieten der slawischen Bevölkerung offenen Sympathien begegnete.

Bei Besprechung der schlechten Aufnahme der neuen Regierung seitens der deutschen Bevölkerung führt Schäffle (I, Seite 224) an, daß vorzüglich Beust dazu beigetragen habe und daß derselbe die Seele der gegen das neue Ministerium betriebenen Agitation gewesen sei. Er habe ihm, Schäffle insbesondere, wegen der seinerzeitigen Angriffe auf die Haltung des Ministers des Außern in der Angelegenheit der Türkenlose im „Österreichischen Ökonomen“ gegrollt, zugleich aber gegen das ganze Ministerium Opposition gemacht, weil bereits dessen erste Schritte einer anderen politischen Richtung zugewendet waren und weil dasselbe — nicht so wie Ende 1867 das Ministerium Karl Auersperg-Taaffe und Anfang April 1870 das Ministerium Potocki — mit seinem Wissen und Zutun, sondern

ganz ohne seine Intervention, und zwar nach Vorgängen ins Leben gerufen worden ist, welche ihm nicht mitgeteilt worden und unbekannt geblieben sind, obwohl sie seit Monaten im Zuge waren.

Nach Schäffle (I, Seite 226) sei das Geheimnis der Kabinettsbildung, insbesondere auch gegen Beust so streng eingehalten worden, daß er erst am 5. Februar 1871 von der tags vorher erfolgten Berufung Hohenwarts Kenntnis erhalten habe und von der Nachricht „wie niedergeschmettert“ gewesen sein soll. —

* * *

Wegen der Bewilligung der sogenannten „Staatsnotwendigkeiten“ mußte der Reichsrat bereits am 20. Februar 1871, also fast unmittelbar nach dem Amtsantritte des Ministeriums, einberufen werden. Es wurden ihm aber nicht nur das Budgetprovisorium, das Jahresbudget und das Rekrutenkontingent usw. zur Bewilligung vorgelegt, sondern ist auch eine ungewöhnliche Anzahl von andere Gegenstände behandelnden Vorlagen eingebracht worden. Diese amtliche Fruchtbarkeit zeigte die Absicht des Ministeriums, durch seine umfassende Tätigkeit auf administrativem Gebiete zu überraschen und auf dem Felde in dem Maße zu befriedigen, als dies auf dem der inneren Politik und insbesondere in der Nationalitätenfrage gegenüber der deutschen Bevölkerung nicht der Fall war. Am auffälligsten war dabei die Bedachtnahme auf die Haupt- und Residenzstadt Wien durch Vorlagen betreffend die Errichtung der Ackerbauhochschule, dann Herstellung eines Gebäudes für das Zentraltelegraphenamts und einer weiteren Reichsstraßenbrücke über die Donau bei Wien, ferner durch die Gewährung der Steuerfreiheit für die auf den Stadterweiterungsgründen in Wien herzustellenden Gebäude sowie eines Kredites von sechs Millionen Gulden für die Mehrauslagen bei der internationalen Ausstellung im Jahre 1873 in Wien.

Gleichwohl fand die Vorlage wegen Durchführung des § 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger so wenig die Zustimmung der Majorität des Abgeordnetenhauses, daß sie nicht nur mit 93 gegen 66 Stimmen abgelehnt wurde, sondern daß auch eine gegen föderalistische Änderungen der Verfassung warnende Adresse an den Kaiser beschlossen wurde. Da aber die darauf erfolgte Antwort vom 2. Juni 1871 den vom Ministerium vertretenen Grundsätzen zustimmte, wurden noch weitere Vorlagen im Sinne derselben eingebracht und zugleich auf die Erledigung der schon früher eingebrachten gedrungen. Eine derselben

betrifft die „Grundsätzlichen Bestimmungen für das Königreich Galizien“, mit welchen die galizische Resolution (vom 24. September 1868) ihre Erledigung finden sollte. Sie wurde mit dem vom Abgeordneten Dienstl eingebrachten Antrage auf Einführung direkter Wahlen dem „Verfassungsausschusse“ zugewiesen. Zwischen dem Subkomitee und den galizischen Abgeordneten fanden um so ernstere Verhandlungen statt, als ihr Führer Grocholski am 11. April 1871 zum Minister ohne Portefeuille — der erste, nahezu immer wieder eingehaltene Fall eines eigenen galizischen Landsmannministers — ernannt worden war.

Danach sollte Galizien eine weitgehende Autonomie sowie ein vorerst für drei Jahre festzustellendes Jahrespauschale gegen dem zuerkannt werden, daß die Teilnahme seiner auf Grund eigener Landtagsgesetzgebung durch den Landtag zu entscheidenden und direkt zu wählenden Abgeordneten im Reichsrate auf die Gegenstände beschränkt werde, welche mit den Vertretern der anderen Länder gemeinsam zu behandeln sind, und daß ferner dem Reichsrate vorhinein das Recht eingeräumt werde, über die Wahlen der anderen Länder zum Reichsrate selbständig im Wege der Gesetzgebung zu entscheiden. Während es Mitte Mai 1871 schien, daß es hierüber zu einer Verständigung kommen werde, war bereits bald darauf die Hoffnung auf eine einverständliche Lösung der galizischen Frage geschwunden. Der Abgeordnete Sturm gab am 7. Juni 1871 im Abgeordnetenhause als Grund dieses Scheiterns der Verhandlungen an, daß es sich der Regierung und einer mächtigen Partei in Galizien mit dem vorgelegten „Statut“ nur darum handelte, um damit ein später allen anderen Ländern anzupassendes Experiment zu machen. Damit war aber die eigentliche föderalistische Partei in Galizien keineswegs einverstanden. In der Tat hatte der galizische Abgeordnete Klaczko bereits am 26. Mai 1871 im Abgeordnetenhause erklärt, daß die Wahlreform (Einführung direkter Wahlen) mit gleichzeitiger Umgestaltung des Herrenhauses — dessen Zusammensetzung zum größten Teile durch Wahlen aus den Landtagen erfolgen sollte — „jedenfalls nur mit Zustimmung der Landtage“ durchgeführt werden dürfe.

Diese durch die besonderen Verhältnisse des Landes empfohlene Sonderstellung im Verhältnisse zu den übrigen österreichischen Ländern, ähnlich wie das Verhältnis Kroatiens zu Ungarn, ist jedoch von der Regierung ganz unmöglich gemacht worden, indem Hohenwart bei den Ausschußverhandlungen sich gegen die Einführung direkter Wahlen überhaupt erklärt hatte.

Nicht zum mindesten hat der Umstand zur ablehnenden Haltung gegen die Vorlage der deutschen Abgeordneten beigetragen, daß Dr. Hohenwart auf die im Subkomitee gestellte Anfrage Baron Lassers, ob die Regierung beabsichtige, diese für Galizien vorgeschlagenen Zugeständnisse zu verallgemeinern, geradezu erklärte, keinen Grund zu haben, dieselben nicht auch anderen Ländern zuzugestehen, wenn dies von denselben gewünscht werden sollte. Demnach stellte sich die Vorlage für Galizien in der Tat als eine Art von Musterstatut heraus, nach welchem die Föderalisierung Österreichs sukzessive durchgeführt werden sollte. Deshalb und weil Graf Hohenwart überdies ein Junktim zwischen der Vorlage und der Einführung direkter Wahlen nicht zugeben wollte, sind die Verhandlungen im Subkomitee des Verfassungsausschusses schließlich ohne jeden Erfolg geblieben.

Die von der Regierung durch die Vorlage für Galizien beabsichtigte Ausdehnung der diesem Lande zugedachten Konzessionen auf andere Länder mußte ebenso als Begünstigung der slawischen Nationalitäten im allgemeinen angesehen werden, als andererseits durch die am 11. April erfolgte Ernennung eines Landsmannministers für Galizien, dann durch die Gründung einer Akademie der Wissenschaften in Krakau (4. Juli) und durch die Aufhebung des Skarabekschers Theaterprivilegiums in Lemberg der polnischen Nationalität insbesondere gedient sein sollte. Diese Auffassung wurde auch durch die im Sommer 1871 erschienene Broschüre des Fürsten Czartoryski sowie durch den im August desselben Jahres abgehaltenen Polenkongress unterstützt.

Diese Bevorzugung der slawischen Nationalitäten hatte die von der Regierung, wie es schien, nicht erwartete Folge, daß sich die Vertreter der deutschen österreichischen Länder noch mehr, als es bisher der Fall war, auf den deutschnationalen Standpunkt stellten. Dem von der Regierung geförderten nationalen Rechte auf slawischer Seite gegenüber bildete sich ein deutsches Nationalrecht heraus. Begünstigt war dieser Prozeß überdies durch den Sieg Deutschlands über Frankreich im Jahre 1870 und durch die dadurch bedingene Entstehung des neuen Deutschen Reiches. Die von der Verfassungspartei getrennte Fortschrittspartei hatte nun ebenso die nationale Fahne aufgehißt, wie die Polen und Tschechen. Dieser von den Gegnern mit Geschick als „Preußenpeuche“ bezeichnete Nationalismus der Deutschen sowie die schärfere Opposition der Verfassungspartei überhaupt hatte aber auch das Ausscheiden des verfassungstreuen Großgrundbesitzes aus der großen „liberalen“ Partei

und die Bildung einer neuen Gruppe der Linken zur Folge. Die früher imponierend große Verfassungspartei war nunmehr in drei Abteilungen zerlegt, welche sich zwar politisch nahe standen, in mancher Beziehung aber verschiedene Wege gingen. War auch der exklusiv deutsche Standpunkt eines ansehnlichen Teiles der Verfassungspartei der Regierung nicht angenehm, so ist ihr doch die zerfetzende Wirkung des deutschen Nationalismus auf die frühere Einheit der großen Partei, insbesondere aber auch der Umstand sehr erwünscht gewesen, daß die Deutschen nun als nationale Parteien den gesamtstaatlichen Charakter eingebüßt hatten, welcher der Begünstigung nichtdeutscher Nationalitäten im Wege war. Überdies hat auch die klerikale Partei die Situation benützt und behufs Abwehr der Schul- und konfessionellen Gesetze auch deutsche Vertreter aus Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg an sich gezogen, so daß konstatiert werden kann, daß die in späteren Jahrzehnten stabil gebliebene Parteigruppierung der Deutschen damals begonnen hat.

Die Zahl der im Abgeordnetenhaus erschienenen Mitglieder betrug am 20. Februar 1871, dem Tage des Wiederzusammentrittes desselben, 171 Mitglieder inklusive von 29 deutschböhmischen auf Grund des Notwahlgesetzes vom 29. Juni 1868 gewählten Abgeordneten. Von den nichterschiedenen Abgeordneten wurden 31 ihrer Mandate verlustig erklärt, nachdem sie vergeblich aufgefordert worden waren, sie auszuüben.

Die der Verfassungspartei angehörigen Mitglieder hatten unter diesen Umständen die Majorität und lag es in ihrer Hand, durch Verweigerung von Budget und Rekruten das Ministerium zu stürzen. In beiden Fällen gingen dieselben aber nicht geschlossen vor. Zwar ließen auch die Abgeordneten, welche dafür stimmten, keinen Zweifel darüber aufkommen, daß sie dabei nicht vom Vertrauen zum Ministerium geleitet waren. So sagte der Abgeordnete Baron Lasser bei der Debatte über die pro 1871 zu bewilligenden Rekruten (1. April) vom Ministerium: „Über den Parteien stehen, daß man keine Partei für sich hat, ist eine auf die Länge unhaltbare Stellung. Wer niemanden für sich hat, der hat am Ende alle Parteien gegen sich und das kann kein Ministerium aushalten.“ Auch wurde die erbetene Kreditoperation unter Nachweisung ihrer Entbehrlichkeit in den nächsten Monaten abgelehnt. Gleichwohl glaubte eine Anzahl deutscher Abgeordneter in beiden Fällen und eine noch größere Zahl mindestens für das Rekrutenkontingent als Staatsnotwendigkeit

stimmen zu müssen.¹ So wurden das Budget mit 76 gegen 67 Stimmen, die Rekruten mit einer etwas größeren Majorität bewilligt. Unter den Abgeordneten, welche für beides stimmten, befand sich auch Dr. Baron Ignaz Plener, früherer Finanz- und Handelsminister, als Abgeordneter der Handelskammer von Eger, welcher sodann wegen Nichtübereinstimmung mit seinen Mandanten in diesem Falle vorgezogen hat, auf seinen Sitz im Abgeordnetenhaus zu verzichten.

Hat schon diese verschiedene Haltung der verfassungstreuen Abgeordneten dem einheitlichen Vorgehen der deutschen Parteien Abbruch getan, so ist dieselbe vollends durchbrochen worden durch die für die Bewilligung von Budget und Rekruten einheitlich eintretende Verfassungspartei des Herrenhauses, wenn auch diese Haltung mit der Staatsnotwendigkeit motiviert und ausdrücklich erklärt wurde, daß damit keineswegs beabsichtigt sei, dem Ministerium das Vertrauen zu votieren.

Allerdings wurden die Mittel für die Erhöhung des Friedensstandes der 25 Kavallerieregimenter (am 23. Juli 1871) nicht bewilligt. Allein gerade diese Haltung war unberechtigt, nachdem die Delegationen diese Erhöhung bewilligt hatten. Aber auch ganz abgesehen davon, hat die liberale Partei mit dieser Verweigerung eines wirklichen Erfordernisses den ihr bereits anhaftenden Ruf doktrinärer Verkenning faktischer Bedürfnisse verstärkt, dadurch aber den Gegnern und insbesondere den galizischen Abgeordneten Gelegenheit gegeben, sich von neuem das Lob opferwilliger Loyalität zu verdienen.

Nachdem Rekruten und Steuern bewilligt waren, die Verfassungspartei für die föderative Gestaltung Österreichs in keiner Art zu haben war, ging Hohenwart an das Werk, um mittels Neuwahlen über ein seinen Plänen geeigneteres Abgeordnetenhaus zu verfügen. Der am 11. Juli 1871 eingetretenen Vertagung des Reichsrates folgte am 10. August desselben Jahres die Auflösung der acht Landtage von Mähren, Schlesien, Österreich ob und unter der Enns, Salzburg, Tirol, Steiermark und Kärnten, welche bis dahin verfassungstreue Majoritäten hatten. Dieselben sollten nun, soweit es eben erforderlich schien, zugunsten der Pläne Hohenwarts umgestaltet werden, um aus denselben die zur Abänderung der Verfassung erforderliche größere Anzahl von Stimmen im Abgeordnetenhaus zu gewinnen, abgesehen von der Einfluß-

¹ Ich glaubte der politischen Situation in richtiger Weise Rechnung zu tragen, wenn ich gegen die Budgetbewilligung stimmte, war aber auch mit einer Anzahl von Kollegen der Ansicht, daß man bei den damaligen Verhältnissen nicht gegen die Rekrutenbewilligung stimmen könne.

nahme auf die Vermehrung der Anzahl der Wähler des Großgrundbesitzes im administrativen Wege. Zunächst wurde, wie erwähnt, den Besitzern von Häusern, welche wegen deren Einlage in der Landestafel seit 1861 das Wahlrecht in der Kurie des Großgrundbesitzes unbestritten ausgeübt hatten, dasselbe entzogen und dagegen den geistlichen Nutznießern landtafelmäßiger Güter eingeräumt. Dadurch verschwand in einzelnen Ländern, wie Oberösterreich und Mähren, die Majorität der Verfassungspartei und verfügte nunmehr die Regierung über dieselbe. Dazu soll auch noch das nach Schäffle (II, Seite 35) im Namen des Allerhöchsten Hofes ausgeübte Wahlrecht im Großgrundbesitz gekommen sein. Das namentlich in Mähren erzielte Resultat war so überraschend, daß auf die betreffende vom Kaiser dem Reichskanzler mitgeteilte Nachricht derselbe bemerkt haben soll (Schäffle, II, Seite 34): „Ich hätte den Erfolg für unmöglich gehalten.“

Aber auch in der Städteturie hat die Regierung auf administrativem Wege behufs Vermehrung der Wähler eingegriffen. Auch hier handelte es sich um die Ausübung eines bisher nicht geltenden Wahlrechtes. Der Wahlzensus von „10 Gulden R.-M.“ wurde im ersten Dezennium der Verfassung im engeren Sinne aufgefaßt und auf die landesfürstliche Steuer allein beschränkt. Nun erweiterte die Regierung den Begriff „Steuer“ durch die Verfügung, daß bei Ermittlung der Wahlberechtigten die gesamten landesfürstlichen Steuern inklusive Zuschlägen anzurechnen seien. Dadurch fand eine sehr beträchtliche Vermehrung der Wähler, und zwar in den Volksschichten statt, in welchen die Regierung sichere Anhänger zu finden hoffte. Schäffle erzählt (II, Seite 28), daß die Ausdehnung des Wahlrechtes einer der wichtigsten Punkte von Hohenwarts Programm gewesen sei und daß die Herabsetzung des Wahlzensus in den Städten und Wahlgemeinden in den unter seiner Leitung ausgearbeiteten Landeswahlordnungen eine große Rolle spielen sollte. Dabei fügte er hinzu: „Mehr konnte damals weder den Liberalen noch den Konservativen gegenüber durchgesetzt werden.“ Schäffles Ideen über Durchführung des kürzlich im Deutschen Reiche zur Geltung gekommenen „allgemeinen gleichen Wahlrechtes“ scheint sonach damals in Österreich auch bei den Konservativen nicht den richtigen Anklang gefunden zu haben. Jedenfalls hat Hohenwart die Aufrollung dieser Frage nicht für zeitgemäß angesehen. Nichtsdestoweniger näherte sich auch er demselben in der Kurie der Städte und Landgemeinden durch Einreichung der Steuerzuschläge und durch die in den neuen Landtagswahlordnungen aufzunehmende absolute Herabsetzung des Wahl-

zensus. Die Assistenzen, welche er in späteren Jahren der im Gesetze vom Jahre 1886 verwirklichten Herabsetzung des Wahlzensus auf 5 Gulden ö. W. leistete, zeigte, daß er an dem seinerzeitigen Gedanken auch in dieser Form festgehalten hat. Dagegen bewies der Widerstand, welchen er im Jahre 1893 der von Taaffe eingebrachten Wahlreformvorlage — direktes allgemeines und gleiches Wahlrecht in den Kurien der Städte und Landgemeinden bei Aufrechthaltung der Kurien des Großgrundbesitzes sowie der Handelskammern — entgegensetzte, daß er 22 Jahre nach seiner Ministertätigkeit die einseitige Aufrechthaltung der Kurien für bevorzugte Stände nicht mehr für tunlich angesehen hat.

Jedenfalls ist es ihm gelungen, durch die beiden erwähnten Maßregeln Wähler heranzuziehen, welche voraussichtlich seinen Plänen förderlich waren, sowie dadurch und durch die erwähnte Einflussnahme in der Mehrzahl der Landtage die künftige Majorität im Abgeordnetenhause zu sichern.

Auch auf die zu Verfassungsänderungen erforderliche Zweidrittelmajorität konnte die Regierung in dem Falle rechnen, als die Czechen im Abgeordnetenhause erscheinen würden.

Von den in den Fundamentalartikeln den Czechen und Konservativen zugedachten Konzessionen

Statt des Abgeordnetenhauses war der durch die Landtage zu beschickende „Delegiertenkongress“ vorgesehen, während die auf Böhmen entfallenden Mitglieder jener Delegation, welche die mit Ungarn gemeinschaftlich zu behandelnden Angelegenheiten zu beraten habe, vom böhmischen Landtage entsendet werden sollten. Zum Aufgeben der seit 1863 geübten Abstinenz vom Reichsrat waren die Czechen damals nur um den Preis des böhmischen Staatsrechtes zu haben. Das an den böhmischen Landtag gerichtete, im Anhange mitgeteilte Allerhöchste Reskript vom 12. November 1871 enthielt in dieser Beziehung hoffnungsreiche Versicherungen. In dem Entwurfe der ebenfalls im Anhange angeführten Fundamentalartikel wurde die volle Summe aller Rechte gezogen, welche das Königreich Böhmen und seine Nebenländer je besessen haben und deren neuerliche Anerkennung seine volle Selbständigkeit auch im Verbande mit den übrigen Ländern garantieren sollte. In einzelnen ist auch noch darüber hinausgegangen worden.

Bereits die Wahl des Titels „Fundamentalartikel“ ist aus historischen Rücksichten erfolgt, nachdem diese Bezeichnung in den Kämpfen Böhmens um Erweiterung der Landesrechte wiederholt vorgekommen ist. So führt der Winterkönig Friedrich V. im „Aus Schreiben über die Annahme der böhmischen Krone 1619“ als eine Beschwerde des Königreiches an, „daß die leges fundamentales und Landes-Privilegia und deren Obserwantz bei Seite gesetzt worden“.

Zur Verminderung einer derartigen Reminiszenz und um die Ansprüche Böhmens nicht vornher als so bedeutend erscheinen zu lassen, mahnten Graf Hohenwart und Dr. Schöffle vor dieser Bezeichnung ausdrücklich ab. Ulllein (Schöffle, II, Seite 13) Graf Clam-Martinic glaubte sonst größere Konzessionen gemacht zu haben und daher desto mehr auf derselben bestehen zu müssen! Nach diesem Artikel sollten in die Kompetenz der Länder gehören: Die direkten Steuern, von deren Erträgnis der Teil Ausgaben, welcher durch die gemeinsamen Einnahmen seine Bedeckung nicht gefunden hat, quotenmäßig zu bestreiten wäre; dann bezüglich des Verkehrs wesens die Bahnen für den lokalen Verkehr; weiters die Gesetzgebung über Heimatsrecht und Postwesen, Fremdenpolizei und Volkszählung, über Medizinalwesen, konfessionelle Verhältnisse, Vereins- und Versammlungsrecht sowie Presssachen, endlich über Zivilrecht, Polizeistraf- und Justizsachen sowie Justizverwaltung, mit Ausnahme von Handels-, Wechsel- und Seerecht. Hierbei sollte jedoch die Bereitwilligkeit zum Abschlusse von Übereinkommen und Vereinbarungen, unter anderen auch über die Vollstreckung richterlicher Urteile ausgesprochen werden.

Statt des Herrenhauses war ein Senat vorgesehen, welcher zur Hälfte aus erblichen und zur anderen von aus Ternavor schlägen der Landtage zu ernennenden Mitgliedern, dann aus den Erzherzogen, Erzbischöfen und Bischöfen zusammengesetzt werden sollte. Die Kompetenz des Senates sollte bestehen in der: Prüfung der Staatsverträge, Behandlung der Gegenstände, welche die Verhältnisse der einzelnen Länder unter einander betreffen, Entscheidung von Streitigkeiten, welche aus diesen Verhältnissen hervorgehen — wenn dazu angerufen, ebenso über Streitigkeiten der Landtage mit dem Delegiertenkongress wegen der dem letzteren übertragenen Gegenstände, Beratung und Beschlußfassung über Anträge betreffend die Kompetenz des Delegationskongresses aus eigener Initiative sowie über Anträge der Regierung und der Landtage, Begutachtung der von den Ländern zu tragenden Anteile, Judikatur über Ministeranklagen wegen Verletzung der Gesetze in den Angelegenheiten des Delegiertenkongresses etc.

Die staatsbürgerlichen Grundrechte sollten entweder allgemeine Geltung haben und unter dem Schutze des Senats stehen, oder sie sollten sämtlichen Landesordnungen einverleibt und dadurch dem landesherrlichen Schutze unterstellt sein.

Wenn schon die Kompetenz des bisherigen Abgeordnetenhauses nach den Fundamentalartikeln eine wesentlich andere werden sollte, war die mit dem Herrenhause beabsichtigte Änderung noch durchgreifender. Nach Durchführung derselben wäre daselbe kein Oberhaus geblieben, hätte mit den laufenden Staatsangelegenheiten nichts mehr zu tun gehabt und wäre ihm nur die Rolle einer beratenden Korporation, im besten Falle eines Staatsgerichtshofes zugefallen.

In allen staatsrechtlichen, das Königreich Böhmen betreffenden Angelegenheiten war die Zustimmung des böhmischen Landtages vorbehalten.

In den gemeinsam dem Delegiertenkongresse vorbehaltenen Gegenständen hätte die zisleithanische Regierung zu entscheiden, welcher teils Ressort-, teils Länderminister angehören sollten, deren Berufung dem Kaiser vorbehalten war. In den Kronländern sollten gemeinsame Ämter nicht ausgeschlossen sein. Bei den Verhandlungen mit den Führern der Czechen waren von diesen entsprechende Modifikationen folgender Punkte der Fundamentalartikel loyal in Aussicht gestellt:

1. Die Bezeichnung „Abgeordnetenhaus“ und „Herrenhaus“ statt „Delegiertenkongress“ und „Senat“ sollten beibehalten werden, wenn die Majorität der übrigen Länder sich dafür ausspricht;
2. die Umbildung des Herrenhauses soll bis nach dem Beschluß des ersten Delegiertenkongresses aufgeschoben werden;
3. die direkten Steuern sollen zentralisiert bleiben, Länderquoten ganz vermieden werden;
4. die Kompetenz in der Zivil- und Strafrechtsgesetzgebung sowie in den einheitlichen zu regelnden Einrichtungen der Justiz- und Verwaltungsorganisation wäre dem Senate zuzuerkennen;
5. die Entsendung der Delegation zur Beratung der gemeinsamen Angelegenheiten mit Ungarn durch den böhmischen Landtag sollte entfallen und hätte durch das Abgeordnetenhaus stattzufinden.

Schäffle behauptet (II, Seite 20) weiters, daß die Fundamentalartikel zwar mit voller Zustimmung des Kaisers, jedoch bezüglich der Sanktion mit dem Vorbehalte vereinbart waren, daß dieselbe nur bei erreichter Zweidrittelmajorität erteilt werden könne (was allerdings selbstverständlich war, weil es sich ja um eine Änderung

der Verfassung handelte) und daß sie gleichsam nur den äußersten Preis darstellten, welchen die Czechen bei den Verhandlungen im Reichsrate eventuell erreichen könnten. Ebenso berichtete Graf Clam-Martinic (II, Seite 33) bei Vorlage der Fundamentalartikel in dem böhmischen Landtage, „es müsse bei Würdigung der vorliegenden Fundamentalartikel auch dem Beachtung geschenkt werden, daß, indem darin die Grundsätze, nach welchen die staatsrechtliche Stellung des Königreiches Böhmen, entsprechend der Ordnung seiner Beziehungen zu den übrigen Königreichen und Ländern erfolgen kann und soll, auch diesen vorbehalten bleiben muß, ihre Rechtsanschauungen und Rechtsansprüche zur Geltung zu bringen“. Aber er hat nicht unterlassen hinzuzusetzen, daß bei diesen Vereinbarungen „einem vollberechtigten Landtage Böhmens das definitive Votum im Namen des Königreiches vorbehalten ist“, wodurch der zugunsten der anderen Länder gemachte Vorbehalt in seinem Werte eigentlich reduziert war. Daselbe hat auch von Schäffles Behauptung zu gelten, daß in den Fundamentalartikeln nur die äußersten Grenzen gezogen waren, bis zu denen „eventuell“ gegangen werden könnte. Zweifellos wäre nämlich, wenn die czechischen Abgeordneten im Parlamente erschienen wären, die Slawen somit die Majorität erlangt hätten, die gemachte Voraussetzung der Zweidrittelmajorität für alle Punkte erzielt worden. Die äußersten Grenzen wären demnach sicher erreicht worden. Ja, es wäre ein Wunder gewesen, wenn sich nicht bei der Beratung der Fundamentalartikel die parlamentarische Krankheit des Tauschhandels in der Form gezeigt hätte, daß die nichtczechischen Herren für die Forderungen der Böhmen nur unter der Bedingung gestimmt hätten, daß ihnen dieselben Konzessionen gemacht werden.

Die in Schäffles „Erinnerungen“ (II, Seite 13) ausgesprochene Beschwichigung, daß die in den Fundamentalartikeln vereinbarten Konzessionen „den Deklaranten nur äußersten Falles eingeräumt werden sollten, wenn die übrigen zisleithanischen Vertreter zustimmten“, kann demnach nicht einmal nachträglich beruhigen. Wohl aber zeigt die noch nach Jahrzehnten damit versuchte Abschwächung der verlangten Sonderstellung, daß auch Schäffle später von Zweifeln beschlichen sein mochte, ob das in diesen Artikeln Böhmen zugeordnete Ausmaß von Selbständigkeit nicht doch die Grenzen überschritten hätte, welche bei aller Anerkennung der Vergangenheit dem einzelnen Teile eines großen Staatskörpers zukommen können?

Bei der Beurteilung der vom Ministerium Hohenwart verfolgten Ziele muß auch seiner Bestrebungen gedacht werden, den § 19

des Staatsgrundgesetzes durchzuführen, deren bereits gedacht wurde. Als die heikelste aller Fragen sollte (II, Seite 29) diese Lösung weder im Wege von Verordnungen und Ministerialentscheidungen, noch schablonenhaft gleichmäßig für alle Kronländer, sondern durch Landesgesetze „nach den Wünschen jedes Landtages“ erfolgen. Das für Böhmen gedachte „Landesgesetz, betreffend den Schutz der böhmischen und deutschen Nationalität im Königreiche Böhmen“, war mit Rieger bereits durchberaten. Hierbei hat die Ordnung der Amtssprache die meisten Schwierigkeiten gemacht. Der Knoten sollte nicht gelöst, sondern durchschnitten werden, indem der Grundsatz aufgestellt wurde, daß für die Beamtenlaufbahn die Kenntnis der zweiten Landessprache obligat sein sollte. Das Ministerium ist dabei von der Ansicht ausgegangen, daß dadurch niemand geschädigt und diejenige Nationalität am besten daran sei, welche die meisten zweisprachigen Beamten stellt, was natürlich den Tschechen einen großen Vorteil verschafft hätte. Von einer Besorgnis für die Deutschen war das Ministerium dabei nicht erfüllt, denn, behauptete Schäffle (II, Seite 31), „je vollständiger der Versuch der Germanisierung mit unzulänglichen Mitteln — den Verfassungsgesetzen zuwider — aus der Welt geschafft würde, desto sicherer konnte bei der Kulturübermacht Deutschlands in Mitteleuropa das freie Vordringen der deutschen Sprache erhofft werden“.

Das Ministerium war auch zu jeder anderen Lösung, je nach den Landesverhältnissen, bereit. Die „Erinnerungen“ sagen, II, Seite 32: „Die Hauptsache, worin wir unbeugsam waren, bestand darin, die Gleichberechtigung, zu welcher praktischen Einrichtungen sie auch führen möge, tatsächlich sicherzustellen.“ Dabei trachtete das Ministerium, Majorisierungen nationaler Minoritäten dadurch dauernd hintanzuhalten, daß — und zwar nach Schäffle (II, Seite 32) zum erstenmal in Österreich — festgesetzt war, daß bei „Entscheidungen über nationale Gegenstände“ die Abstimmung nach eigenen nationalen Kurien vorgenommen wird. So sollte das Recht zur Vertretung im Reichsrate von der Eindrittelmajorität für die Tschechen und von der Einviertelmajorität für die Deutschen abhängen; ferner sollte das Nationalitätengesetz nur mit der in den Landesordnungen vorgesehenen qualifizierten höheren Majorität abgeändert und überdies in nationalen Fragen an den Senat appelliert werden können. Schäffle wirft dabei die Frage auf: Wie konnte man dabei „von einer Helotisierung der Deutschen reden“?!

Dabei hat er nicht berücksichtigt, daß die sofortige Anforderung der Kenntnis beider Landessprachen für die Staats- und Landesbeamten in Böhmen in einem grellen Widerspruche mit dem vollkommen entgegengesetzten, durch zwei Jahrhunderte vorherrschenden Amtsgebrauche der deutschen Sprache gestanden wäre, daß daher auch bei Anerkennung des Prinzips der Doppelsprachigkeit zunächst die Möglichkeit der Erlernung beider Sprachen durch Einführung derselben als obligate Lehrfächer in den Schulen im Lande geboten und ein ausreichender, längerer Zeitraum zur Erwerbung der Kenntnis sowohl der böhmischen als der deutschen Sprache festgestellt werden müßte. Er hat eben nicht berücksichtigt, daß dem größtenteils auf das Allerhöchste Reskript Kaiser Ferdinands I. vom 8. April 1848 gestützten Rechtsanspruche der Tschechen auf Anerkennung der böhmischen Sprache als Amtssprache, — wenn derselbe auch nicht staatsrechtlich bestritten wäre, — die vorangegangene zweihundertjährige und auch seit jenem Reskripte von den Behörden aufrechterhaltene Einsprachigkeit ebenfalls einen Rechtszustand geschaffen hat, der zum mindesten bei Einführung der Doppelsprachigkeit den Anspruch auf präparative Einrichtungen sowie auf eine zureichende Übergangsperiode begründet.

Er hat aber auch ferner nicht sehen wollen, daß die Deutschen durch die Doppelsprachigkeit in die Lage von Depossidierten versetzt worden wären und daß in der Regierungsvorlage ein Junktim zwischen dem Sprachenzwange einerseits und dem Sprachenschutze andererseits im Wege der zu schaffenden nationalen Kurien nicht enthalten war, daher die Gefahr bestand, daß der Sprachenschutz weder rechtzeitig noch in ausreichendem Maße vorhanden gewesen wäre. Die Bestrebungen des Ministeriums Hohenwart, den Artikel XIX des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger durchzuführen, sind mit den dortigen Bestimmungen (Absätze 1 und 2) gerechtfertigt worden, wonach jeder Volksstamm ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache hat und wonach die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule und Amt vom Staate anerkannt wurde. Dabei ist aber der Absatz 3 dieses Gesetzesartikels unbeachtet geblieben, wonach die öffentlichen Unterrichtsanstalten keinen Zwang zur Erlernung einer zweiten Landessprache ausüben dürfen. Das Ministerium Hohenwart hätte daher zuerst die Beseitigung dieser staatsgrundgesetzlichen Bestimmung ins Auge fassen müssen. Auch muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß gerade Graf Hohenwart bei der

Beratung des Antrages Wurmbrand auf Erklärung der deutschen Sprache zur Staatsprache (Abgeordnetenhaus 1880) die weitere Durchführung des Artikels XIX für unzulässig erklärt hat.

Aber noch eine andere, für das gesamte Staatsleben in Oesterreich höchst wichtige Frage ist dabei ungelöst geblieben. In dem Augenblicke, wo die theoretischen Bestimmungen des besprochenen Gesetzesartikels XIX in das praktische Leben überführt werden sollten, mußte man auch der Anforderung einer Amts- oder Vermittlungssprache bei den höchsten Behörden gerecht werden.

Um sich in diese Lage zu versetzen, hätte das Ministerium Hohenwart die von den Führern der Böhmen gestellten Forderungen nicht ohne kritische Prüfung hinnehmen dürfen, wie tatsächlich geschehen ist. So erzählt Graf Beust in seinen „Erinnerungen“, Seite 409, daß die Fundamentalartikel in dem Kronrate vom 20. Oktober 1871 äußerst schwächlich und insbesondere von Schäßle in einem sehr wichtigen Punkte nur mit der Hinweisung darauf verteidigt worden sind, daß „die Herren vom böhmischen Adel es so gewollt haben“.

Noch ehe die Entscheidung über das Ziel des Ministeriums Hohenwart, den böhmischen Ausgleich, gefällt war, fand eine Begegnung des deutschen Kaisers Wilhelm I. mit Kaiser Franz Josef I. in Oesterreich statt. Es war das erste Zusammentreffen nach dem Jahre 1866. Der Deutsche Kaiser hatte seinen Besuch in Ischl angekündigt. Derselbe mußte angenommen werden, obwohl Hohenwart dagegen geraten hatte, weil er eine Einmischung in die inneren Verhältnisse Oesterreichs besorgte. Kaiser Franz Josef erwartete seinen Gast in Wels am 11. August 1871 und legte die Fahrt über Gmunden nach Ischl in seiner Begleitung zurück. Kaiser Wilhelm I. eröffnete, nach einer Mitteilung Hohenwarts an Schäßle (II, Seite 37), bei dieser Begegnung unserem Kaiser, daß er vor Beginn des Krieges von 1866 acht Tage im Gebete mit Gott gerungen habe, daß er Kaiser Franz Josef für seine versöhnliche Stimmung danke und daß das Jahr 1870 für Napoleon III. die Folge von 1866 und die Vergeltung für 1859 gewesen sei. Bei einer weiteren intimen Besprechung in Ischl habe er beteuert, sich in die österreichische Staatskrise nicht einmischen zu wollen, zugleich aber die Bitte ausgesprochen, „wenn möglich zu verhüten, daß Schmerzensschreie nach Deutschland dringen“. Eine ähnliche Bemerkung habe Kaiser Wilhelm auch gegen Graf Beust gemacht, der darüber Kaiser Franz Josef berichtete.

Bekanntlich hat sich der Deutsche Kaiser von Ischl nach Gastein begeben und nahm dort auch Graf Beust Aufenthalt. Aus dessen

„Erinnerungen“ geht hervor, daß er von dort aus Kaiser Franz Josef veranlaßte, Kaiser Wilhelm auf der Rückreise in Salzburg am 6. November den Gegenbesuch abzustatten.

Vom 3. bis 14. Oktober verweilte Kaiser Franz Josef neuerlich in Ischl und traf von dort am 14. Oktober morgens in Wien ein. Hier harrete seiner die schwere Entscheidung über die von den Czechen verlangten Fundamentalartikel, welche, seit sie über Prag bekannt wurden, den Widerspruch Beusts und des ungarischen Ministeriums herausgefordert und nicht nur unter den Deutschen Böhmens, sondern in allen österreichischen Ländern eine große Aufregung hervorgerufen haben.

Zunächst haben die deutschböhmischen Abgeordneten den böhmischen Landtag vor der Beschlußfassung über die Fundamentalartikel verlassen und überdies die Erklärung abgegeben, daß sie dem Reichsrate, welcher über die den böhmischen Deklaranten zu machenden Konzessionen beschließen würde, ebenfalls fernzubleiben gedenken.

Im niederösterreichischen Landtage hatte am 10. Oktober eine stürmische Debatte stattgefunden. Der Statthalter versuchte wiederholt, den die heftigsten Vorwürfe gegen Hohenwart und Schäßle erhebenden Redner (Dr. Granitsch) zu unterbrechen, was jedoch abgewehrt wurde. Der Beschluß, nur einen Reichsrat im Sinne der bestehenden Verfassung beschicken zu wollen, wurde mit großer Majorität gefaßt. In Tepliz in Böhmen fand am 28. September eine Beratung der deutschböhmischen Abgeordneten statt und in Wien wurde eine große Versammlung österreichischer Politiker abgehalten.

Die Aufregung über die Böhmen zugeordnete staatliche Stellung war ebenso intensiv als verbreitet. Darüber enthielt der „eine allgemeine Gärung“ konstatierende Tagespolizeibericht, der nach einer alten Vorschrift [nicht, wie Schäßle, II, Seite 41, behauptete, in Folge weitgehender (!) Unparteilichkeit Hohenwarts] dem Kaiser vorgelegt wurde, die entsprechenden Details. Insbesondere aber haben die Vereats, welche den Ministern Habietinek und Jireček bei der Inauguration des Rektors der Wiener Universität (Baron Hye) am 9. Oktober 1871 ausgebracht wurden, bezw. die Ovationen, welche dem Reichskanzler, der über Hyes, seines einstigen Ministerkollegen, Einladung ebenfalls bei der Feierlichkeit erschienen war, von den Studenten in der Aula dargebracht und sodann auf die Straße fortgesetzt worden sind — den hohen Grad der Erregung gezeigt, welche allgemein bestand und sich gegen das Ministerium richtete.

Graf Hohenwart berichtete über diesen Vorfall telegraphisch an den Kaiser (11. Oktober), indem er wegen Graf Beusts Teilnahme an demselben um Satisfaktion, eventuell um die Genehmigung des Rücktrittes des Ministeriums bat. Schöffle erzählt (II, Seite 41), daß darauf am 12. Oktober die telegraphische Antwort: „Ihren Bericht erhalten, Entlassung im jetzigen Augenblick unmöglich, Verständigung notwendig“ eingetroffen sei, welche als ein Zeichen angesehen werden mußte, daß das Ministerium das Vertrauen des Kaisers nicht mehr ungeschmälert besitze. Gleichzeitig soll der Kabinettschef die private Mitteilung erhalten haben, daß in der unmittelbaren Umgebung des Monarchen und überhaupt „bei Hof“ eine ungünstige Stimmung gegen das Ministerium vorherrsche.

Aus Beusts „Erinnerungen“, Seite 186, erfahren wir, daß er wegen seiner Teilnahme an der Inauguration Hyes und wegen seines Verbleibens bei dieser Feierlichkeit trotz der gegen Jireček und Habietinek ausgebrachten Vereats „ein in milder Form gehaltenes, aber darum nicht minder ernstes Schreiben vom Kaiser erhalten habe“. Schöffle deutet an, daß die am 8. November der Enthebung des Ministeriums Hohenwart gefolgte Entlassung Beusts in einem Zusammenhange mit dessen auch nach außen zur Schau getragener Opposition gegen dasselbe gestanden sei und daß Hohenwart in der Entfernung Beusts die nachträgliche Satisfaktion erblickt habe, welche telegraphisch erbeten worden war.

Der Kaiser hatte inzwischen die von Hohenwart während der Kaiserbegegnung in Salzburg erbetene Genehmigung der Beantwortung der Adresse des böhmischen Landtages — welche als zweites und entscheidendes Allerhöchstes Reskript erfließen sollte — zurückbehalten, obwohl der Entwurf bereits fünf Tage vor seiner Rückkehr nach Wien unterbreitet worden war.

Bald nach derselben — am 14. Oktober — wurde Hohenwart sehr „huldvoll“ empfangen. Rücksichtlich des Reskriptes an den Prager Landtag habe (Schöffle, II, Seite 42) der Kaiser bemerkt, daß mit Rücksicht auf die gegen die beabsichtigten Konzessionen für Böhmen erhobenen Einwendungen der ungarischen Regierung dessen Inhalt „nun wohl werde geändert werden müssen“. Zugleich hat der Kaiser die Abhaltung eines „großen Ministerrates“ in Aussicht genommen, womit Hohenwart ganz einverstanden gewesen. Angeblich hat letzterer die Nichtberufung Schöffles zu der Besprechung vom 14. Oktober bedenklich gefunden, da sich derselbe am meisten mit der böhmischen Frage beschäftigt hatte. Aber drei Tage später wurde

derselbe gleichwohl empfangen und ihm Satisfaktion zugesagt, ohne das „Wie“ anzugeben. Wegen seiner speziellen „Beschimpfung“ im niederösterreichischen Landtage soll der Kaiser mit Rücksicht auf die dort auch gegen die Krone erhobenen Vorwürfe gesagt haben: „Wir sind gute Gesellschaft zusammen.“

Wenn wir Graf Beust (Seite 501) glauben sollen, so hat die ungarische Regierung erst über seine Initiative gegen die Fundamentalartikel Stellung genommen und hat namentlich der dortige Ministerpräsident Graf Julius Andrássy die böhmische Frage anfangs als eine spezifisch interne österreichische angesehen, bezüglich deren Ungarn das Recht einer Intervention nicht zustehe. Es scheint sogar, daß sich Hohenwart dieser Ansicht Andrássys versichert glaubte und daß es Graf Beust erst später gelungen ist, den letzteren davon zu überzeugen, daß der ungarische Ausgleich durch die projektierte Stellung Böhmens in Österreich gefährdet sei.

In einer Kontroverse mit Beust über dessen „Demonstration“, seinen Sitz im Landtage von Galizien als Abgeordneter der Handelskammer von Brody nicht einnehmen zu wollen, soll sich Graf Hohenwart auf das volle Einverständnis mit Graf Andrássy in der böhmischen Frage berufen und dieser in einem Chiffretelegramme auf Graf Beusts Anfrage geantwortet haben: „Lassen Sie mich doch damit aus, was gehen mich die Czechen an, was hab' ich mit Böhmen zu tun?“ Erst Graf Beusts erneuerten Vorstellungen und insbesondere der persönlichen Einflußnahme seines ersten Sektionschefs (Baron Leopold Hoffmann), des späteren gemeinsamen Finanzministers Leopold von Hoffmann in Budapest selbst, soll es gelungen sein, Graf Andrássy umzustimmen. Seine Vorstellungen scheinen dem Kaiser in Jchl. 4.—12. Oktober zugekommen zu sein und denselben von der Notwendigkeit eines größeren Ministerrates überzeugt haben.

Diesen Ausführungen Beusts gegenüber muß aber daran erinnert werden, daß die politischen Journale sowohl in Österreich als in Ungarn entschieden Stellung gegen die Fundamentalartikel genommen haben, und zwar die ungarischen insbesondere in der Richtung, daß durch die eventuelle Änderung in Österreich der ungarische Ausgleich verlezt und gefährdet sei. Ob daher der ungarische Ministerpräsident erst durch Graf Beust und seinen ersten Sektionschef zur Opposition gegen die Fundamentalartikel aufgerüttelt werden mußte, muß wohl und um so mehr dahingestellt bleiben, als Graf Andrássy, wenn auch erst am 7. November 1871, im ungarischen Reichstage eine von Hellfy und Tisza gestellte Interpellation dahin beantwortete,

daß die Intervention Ungarns in dieser österreichischen Angelegenheit notwendig war, weil sie den österreichisch-ungarischen Ausgleich insofern betraf, als es für Ungarn durchaus nicht gleichgültig sei, bezüglich der in demselben vereinbarten Angelegenheiten mit dem einheitlichen durch den Reichsrat oder durch 17 Landtage vertretenen österreichischen Staate zu verhandeln.

Erst nach dem Eintreffen des Kaisers in Wien hat Graf Beust den längeren Vortrag vom 13. Oktober unterbreitet, welcher in seinen „Erinnerungen“ (Seite 501—510) zum Abdrucke gelangt ist und von denen er „selbst“ sagt, daß er einen „tiefen Eindruck“ gemacht habe. Darin ist von der Bedrängung der „Alldeutschen“ abgemahnt. „Täglich“, heißt es dort, „fester schlingen sich die Fäden, die diese Partei durch das Gefühl nationaler, sprachlicher und geschichtlicher Gemeinsamkeit mit Deutschland-Preußen verbinden.“ Durch die Vorgänge in Gastein und Salzburg sei der nationalliberalen Propaganda der Boden entzogen, man solle derselben durch Bedrängung der Deutschen in Böhmen nicht neuerlich in ihre Hände arbeiten. Ferner machte er darauf aufmerksam, daß die Konzessionen an die Tschechen gewiß auch für Galizien verlangt und dort doch wegen berechtigter Rekriminationen Rußlands nicht gewährt werden dürften.

Erst am 19. Oktober wurden Graf Beust und Graf Andrássy vom Kaiser in Audienz empfangen, d. i. am Tage vor dem großen unter Vorsitz des Kaisers anberaumten Ministerrate, zu welchem die Mitglieder des gemeinsamen Ministeriums: Graf Beust, dann der Kriegsminister Baron Ruhn und der Finanzminister Graf Lonyay, ferner alle Mitglieder des Ministeriums Hohenwart und der ungarische Ministerpräsident Graf Andrássy sowie der ungarische Minister am Kaiserlichen Hoflager Graf Wenckheim berufen waren.

In demselben hat zuerst der Finanzminister Baron Holzgethan vom fachlichen Standpunkte gegen die Böhmen einzuräumende Selbständigkeit auch in Finanzsachen Bedenken erhoben, indem er ausführte, daß es eine Anzahl passiver Länder gebe, welche später alle dieselben Anforderungen an den Staat stellen werden. Nach Graf Beust (Seite 512) habe es große Heiterkeit erregt, als Baron Holzgethan, der die Fundamentalartikel als „Zerstörungsartikel“ bezeichnete, insbesondere sagte: „Denken wir uns nun, daß alle diese passiven Provinzen an den Mutterbrüsten von Ober- und Niederösterreich saugen“ usw. Ähnlich hat Lonyay argumentiert, von dem Schäßfle erzählt, daß er vom Kaiser wiederholt wegen unrichtiger Interpretation der Fundamentalartikel unterbrochen worden sei. Auch

Kriegsminister Baron Ruhn soll einen ungesuchten Heiterkeitserfolg erzielt haben, als er nach sehr lebhafter Bekämpfung der Artikel die Frage, worauf er seine Ansicht stütze, damit beantwortete, daß er die Artikel eigentlich nicht gelesen habe (Schäßfle, „Erinnerungen“, II, Seite 44).

Dieser Darstellung gegenüber behauptet Graf Beust (Seite 512), daß die Fundamentalartikel im Kronrate vom 20. Oktober 1871 schwach verteidigt worden seien und daß Belcredi (1867) seine Sache unvergleichlich besser geführt habe.

Graf Andrássy soll zwar (Schäßfle, II, 45) die Artikel heftig angegriffen, eigentlich aber „nur“ die Bezeichnung der beiden Häuser des Reichsrates durch „Delegiertenkongreß“ und „Senat“, ferner die Unmöglichkeit der Durchführung des Quotensystems, die Wahl der Delegierten Böhmens durch den dortigen Landtag, statt durch das Abgeordnetenhaus, sowie die Inkompetenz des Delegiertenkongresses zur Erneuerung des zehnjährigen Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn, als gegen Sinn und Geist des österreichisch-ungarischen Ausgleiches verstoßend, bezeichnet haben.

Schäßfle glaubt, Graf Hohenwart wäre bereit gewesen, in diesen Punkten nachzugeben, sowie daß die böhmische Opposition daran den Ausgleich nicht hätte scheitern lassen. Graf Beust und den Ungarn sei es aber eigentlich um etwas ganz anderes zu tun gewesen: Die böhmischen Parteiführer und verhandelnden österreichischen Minister sollten wortbrüchig gemacht und dadurch ihr moralischer Ruin herbeigeführt werden. Deshalb hätten sie die Änderung des für den böhmischen Landtag bestimmten Antwort-Reskriptes verlangt! Wie die „Erinnerungen“ erzählen, wäre ja die Nachgiebigkeit der Böhmen in diesen Punkten schon vorhin, wenn auch vielleicht erst im Wege der parlamentarischen Verhandlungen, festgestanden. Es ist daher schwer begreiflich, weshalb diese „Konzessionen“ gegenüber den ungarischen Forderungen nicht sofort angeboten wurden und dadurch der Hauptgegner entwaffnet worden ist? Danach ist es also mehr als zweifelhaft, daß die Führer der Tschechen die Nachgiebigkeit in diesen Hauptpunkten, wenn auch für einen späteren Zeitpunkt, bereits zugestanden hatten.

Am Schlusse der Konferenz hatte der Kaiser noch keine Entscheidung getroffen und noch am anderen Tage (21. Oktober) wurde Graf Hohenwarts neustilifizierter Entwurf entgegengenommen. Allein in dem unmittelbar darauffolgenden gemeinsamen Ministerrate unter dem Voritze des Kaisers entschied sich der Monarch für die von

demselben beantragte Fassung des Reskripts (Anhang), wovon er das Ministerium Hohenwart in der weiteren ebenfalls unter seinem Präsidium noch am selben Tage abgehaltenen Sitzung „mit bewegter Stimme“ (Schäffle, II, Seite 55) in Kenntnis setzte.

Als der Kaiser das Ministerium aufforderte, auf die Führer der böhmischen Opposition gleichwohl entsprechend einzuwirken, sollen sowohl Hohenwart als Grocholski und Schäffle (II, Seite 55) den Ausgleich, bezüglich dessen das von den gemeinsamen Ministern verfaßte Reskript eine neue Wendung herbeiführen werde, als gescheitert und weiters erklärt haben, daß auf das Erscheinen der böhmischen Abgeordneten im Reichsrat keinesfalls zu rechnen sei. Schäffle will zugleich die Frage gestellt haben, ob die Reichsminister an Stelle des böhmischen Ausgleiches positive Vorschläge und welcher Art gemacht haben?

Die vom Kaiser gewünschten weiteren Verhandlungen mit den Führern der böhmischen Opposition (Clam-Martinić, Rieger und Pražak aus Mähren) fanden am 24. Oktober statt. Nachdem denselben der Wortlaut des vom Kaiser genehmigten Reskripts sowie der anbefohlenen Änderungen der Fundamentalartikel zur Kenntnis gebracht war, erklärten sich Clam und Rieger nicht in der Lage, auf dieser Grundlage weiter zu unterhandeln, obwohl Schäffle [wohl auch Graf Hohenwart und die anderen Minister (?)] in dieser Besprechung und ebenso bei einem noch an demselben Tage gefolgten Besuche dieser Führer mit ihm, auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht haben will, der schwierigen Lage Rechnung zu tragen, in welcher sich der Kaiser Ungarn gegenüber befände. In dem am 25. Oktober abgehaltenen Ministerrat fehlte bereits Baron Holzgethan, waren aber Graf Clam und Dr. Rieger anwesend, um ein Memorandum zu überreichen, worin sie erklärten (II, Seite 62), daß der Inhalt des genehmigten Reskripts an den böhmischen Landtag als Antwort auf dessen Adresse eine Demütigung sei und daß sie von weiteren Verhandlungen zurücktreten müßten.

Aus dieser Erklärung haben Hohenwart und die politischen Minister seines Kabinettes die Konsequenzen gezogen und noch in derselben Sitzung vom 25. Oktober um die Enthebung gebeten. Schäffle erzählt (II, Seite 53), daß er bereits zwei Tage vorher um seine spezielle Enthebung gebeten, sie aber „wegen Trennung von den anderen Ministern“ nicht separat erhalten habe. Die Allerhöchste zustimmende Entschließung soll deshalb erst nach fünf Tagen erfolgt sein, weil der Wunsch bestanden habe, daß das Kaiserliche Reskript mit der Ablehnung der Fundamentalartikel von Graf Hohenwart noch

in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Ministerrates unterzeichnet werde, wozu sich derselbe jedoch nicht herbeilassen wollte.

Die Allerhöchste Entschließung, mit welcher Graf Hohenwart der Leitung des Ministeriums und als Minister des Innern sowie die Minister Dr. Habietinek, Jireček und Schäffle ihrer Portefeuilles enthoben worden sind, war vom 30. Oktober 1871 datiert und war die Gewährung ihres Ansuchens von dem Danke des Monarchen begleitet „für die mühevollte Ausdauer und Hingebung“, mit welchen sie sich den Pflichten des Amtes hingegeben haben.

Der Landesverteidigungsminister Generalmajor Baron Scholl soll das Demissionsgesuch seiner Kollegen nicht unterzeichnet haben und gehörte in der bisherigen Eigenschaft auch dem nächsten Interimsministerium an. Der erst im April 1871 in das Ministerium Hohenwart als Minister ohne Portefeuille eingetretene Abgeordnete Doktor Ritter von Grocholski war ebenfalls Mitglied der nächstfolgenden Interimsregierung und gehörte kurze Zeit auch dem sodann folgenden Kabinette Adolf Muersperg an. Schäffle führt in den „Erinnerungen“ an, daß der letztere ebenfalls um seine Enthebung angefleht, das betreffende Gesuch aber über Wunsch des Kaisers zurückgezogen habe. Dagegen wurde damals angenommen, daß Dr. Ritter von Grocholski nicht resigniert habe, weil er in der Sonderstellung Böhmens auf Grund der Fundamentalartikel einerseits eine Zurücksetzung Galiziens erblickte, andererseits besorgte, daß dadurch die finanzielle Abhängigkeit seines Landes eine größere werde.

Der Finanzminister der Ministerien Potocki und Hohenwart, Dr. Baron Holzgethan, der kein Resignationsgesuch eingereicht hatte, wurde zum Leiter des nächsten Interimsministeriums ernannt und fungierte auch noch in der allerersten Zeit des Ministeriums Fürst Adolf Muersperg als Finanzminister bis zur Ernennung des damaligen Gemeinsamen Finanzministers Grafen Lonyay zum ungarischen Ministerpräsidenten, bezw. seiner Berufung auf diesen Posten und des Barons Depretis als diesseitigen Finanzminister.

Graf Hohenwart war nominell nicht Präsident des nach ihm benannten Ministeriums, da er nur die Leitung desselben übernommen hatte. Er mußte es aber auch als den Tatsachen entsprechend hinnehmen, daß das Ministerium nicht bloß nach ihm, sondern auch nach dem Namen des Mitgliedes desselben Schäffle benannt wurde. Er ist auch nachmals weder als Minister noch als Ministerpräsident, sondern als Präsident des Obersten Rechnungshofes wieder in Aktivität getreten, obwohl er nach Schäffle (II, Seite 103) nach dem

Rücktritte des Koalitionsministeriums Windischgrätz (1895) zur Bildung eines Ministeriums berufen worden sein soll. Aber auch ohne wieder in diese Stellung eingetreten zu sein, hat er nach der Enthebung von dem Posten eines Vorsitzenden des Ministeriums, bezw. nach seiner 1873 erfolgten Wahl in das Abgeordnetenhaus durch mehr als ein Vierteljahrhundert eine sehr hervorragende parlamentarische Stellung im Parlamente eingenommen, und zwar bis 1897 im Abgeordnetenhaus und von da bis zu seinem am 26. April 1899 erfolgten Tode im Herrenhause.

Fast unmittelbar nach seinem Ende Oktober 1871 erfolgten Rücktritte vom Ministerium und obwohl er nach Gmunden und später nach Graz übersiedelt war, begannen die Versuche der Bildung einer neuen, unter seiner Leitung stehenden konservativen Partei. Er ist über Schöffles Intervention im April 1872 wieder in Wien erschienen, ohne daß jedoch damals ein Resultat erzielt worden wäre. (Schöffles „Erinnerungen“, II, Seite 78 und 79.) Im Jänner 1873 teilte er dem bereits in Cannstadt nächst Stuttgart domizilierenden Schöffle brieflich mit, daß man ihm von autoritativer Seite gesagt habe, daß, wenn nicht die Weltausstellung vor der Tür wäre, das Ministerium Auersperg gewiß nicht mehr bestünde, „die Ausstellung dürfe jedoch nicht mißlingen und so werden wir sie wahrscheinlich mit einem Preise bezahlen müssen, gegen den die verlangten Millionen eine verschwindende Kleinigkeit sind (II, Seite 80)“. Und am 1. März desselben Jahres schrieb er wieder: „Jetzt sei nichts zu machen, man sei von beiden Seiten zum Kampf bis aufs Messer entschlossen und vergebens sucht man nach der Kraft, die ihr Quod ego in diesen Kampf hinein donnern könnte. Die Bahn des Rechtes (die Abschaffung der Reichsratswahlen durch die Landtage sei formell ein neuer Verfassungsbruch der verfassungstreuen Regierung) ist einmal verlassen, die treuesten und verlässlichsten Leute hat man aus der Kampfarena hinausgedrängt.“

Schöffle besuchte Anfang Mai 1873 auf der Rückreise von Venedig Hohenwart in Graz, um später der Eröffnung der Weltausstellung in Wien beizuwohnen und sodann mit einer Botschaft des letzteren nach Smecna zum Graf Clam-Martinic zu gehen. Schöffle sollte den Führer des böhmischen Hochadels bestimmen, die besonders günstigen Umstände auszunützen, welche durch den großen in den ersten Maitagen ausgebrochenen Wiener Börsenkrach geschaffen waren. Das Erscheinen der böhmischen Abgeordneten im Reichsrate wäre nach der Ansicht Hohenwarts gerade in diesem Zeitpunkte von einer

vernichtenden Wirkung für die Regierung gewesen. „Damals zitterte die Wiener Börse in den Grundfesten und das Ansehen der Regierung, welche dem verderblichen Schwindeltreiben die Zügel hatte schießen lassen, war moralisch tief erschüttert.“ Schöffles Mission bei Clam hatte keinen Erfolg. Darüber äußerte sich Hohenwart abermals brieflich am 21. Juli desselben Jahres: „Das unbedingte starre Festhalten nicht nur am Rechte selbst, sondern auch an den Formen desselben ist in einem Zeitpunkte, in welchem man alles bestehende Recht gewaltsam über den Haufen geworfen hat, eben nicht möglich und die bisherigen Erfahrungen sollten die Herren in Böhmen zur Genüge belehrt haben. Nach meiner Anschauung wird derjenige, welcher mit den vorhandenen Mitteln das mißachtete und vergewaltigte Recht wieder zu erkämpfen sucht, viel mehr den Ruhm eines prinzipientreuen Kämpfers für das Recht in Anspruch nehmen können, als jener, der dem Kampfe ruhig zusieht, weil ihm vielleicht die dabei gebrauchten Waffen nicht gentlemanlike sind. Auf diesen Standpunkt, glaube ich, müssen sich die Böhmen stellen, sie müssen offen erklären: Wir ändern unsere Taktik, nicht unsere Prinzipien, dann haben sie aber auch nicht nötig, in irgend welcher Verklammerung einen Mantel für ihren Eintritt in den Reichsrat zu suchen. Den Spott des bekannten Gefindels in Wien werden sie nie vermeiden; allein haben wir ihn gescheut, als wir die Regierung übernahmen, und ist es gelungen und in der kürzesten Zeit gelungen, den Spott verstummen und uns gefürchtet zu machen, haben wir vereinzelt und ohne Partei nach wenigen Monaten einen Reichsrat zu stande gebracht, in dem wir die Zweidrittelmajorität hatten; welchen Erfolg müßte es haben, wenn ganze Länder, und Länder wie Böhmen, denselben oder doch einen ähnlichen Weg beträten? Mir scheint er der einzige praktische, alles andere Selbstmord aus Prinzipientreue.“

Wenn Graf Hohenwart mit dieser Anschauung das Rezept niedergeschrieben hat, das die Böhmen sechs Jahre danach (1879) unter Taaffe befolgten und damit tatsächlich an das gewünschte Ziel gelangten, so spricht das nur für seinen politischen Blick sowie daß er bereits früher bemüht war, die Böhmen zum Aufgeben ihrer Abstinenz zu bewegen. Die letzteren haben auch Zeugnis von seiner Absicht abgelegt, eine große konservative Partei schon damals zu bilden und dieselbe zu führen. Noch deutlicher trat diese Absicht zu Tage, als Graf Hohenwart die ersten direkten Reichsratswahlen im Herbst 1873 zur Erlangung eines Mandates in seinem Heimatlande Krain benützte,

um die Führerrolle nun nicht mehr außerhalb des Parlamentes, sondern in demselben aufzunehmen.

Graf Clam-Martinić hatte bereits im Frühjahr 1873 (Schäffle, II, Seite 86) die Besorgnis ausgesprochen, daß der unausgeglichene nationale Gegensatz bei den bevorstehenden Wahlen den Radikalismus der Jungtschechen und Jungdeutschen aufkommen lassen werde. Sowie diese Prophezeiung wirklich eingetroffen ist, ebenso sind die ersten direkten Wahlen keineswegs auf Abgeordnete gefallen, welche sich in ihrer Mehrzahl gegenüber den früheren aus den indirekten Wahlen hervorgegangenen Vertretern der einzelnen Länder durch hervorragende Eigenschaften unterschieden hätten. Diese Ansicht hat auch Graf Hohenwart in dem Briefe vom 21. Mai 1874 an Dr. Schäffle ausgesprochen: „Die namenlose Platttheit und Geistlosigkeit, die sich in dem direkt gewählten Volkshause breit machte,“ schrieb er, „liegt wohl auch dem vom Schauplatze entfernten Politiker klar vor Augen.“

Noch viel mehr war das neue Parlament durch die Tatsache in seinem Ansehen geschädigt, daß in Böhmen landtafelmäßige Güter, mit deren Besitz das Wahlrecht in der Kurie des Großgrundbesitzes verbunden war, durch Banken und Financiers für die Tschechen und dann auch zugunsten der Deutschen erworben worden sind. Überdies wirkte auch der erwähnte große Börsenkrach sehr ungünstig auf die Beurteilung von Parlament und Regierung ein. Rücksichtlich des ersteren wurde mit diesem Urteil eigentlich auf das von den direkten Wahlen, daher auch vor dem Ausbruche des Börsenkraches bestandene Parlament zurückgegriffen, indem das Schäfflesche Organ „Der Ökonomist“ 1873 von dem aus indirekten Wahlen hervorgegangenen Abgeordnetenhause schrieb, daß vor den nach Abzug der nicht erschienenen tschechischen Abgeordneten 46 = 28 Prozent diverse Stellen bei Erwerbsunternehmungen, zusammen 125 Verwaltungsstellen bekleideten und daß es im Herrenhause kaum besser ausgesehen habe, daß daher die Begünstigung von Gründungen usw. sehr begreiflich gewesen sei (II, Seite 89). Er hat dabei übersehen, daß das Ministerium Hohenwart (1871) im Amte war und sich an allen beklagten Ubelständen mitbeteiligt und keine Maßregeln gegen dieselben ergriffen hat. Schäffle hat diese Erscheinungen sowohl in der Vorrede der dritten Auflage seiner „Nationalökonomie“ als in dem Wiener Blatte „Waterland“ und in der „Tübinger Zeitschrift“ in einer für die Verfassungspartei ungünstigsten Weise besprochen. Er ist in den „Erinnerungen“ (II, Seite 89—96) ausführlich darauf zurückgekommen und hat dabei auch an den „Offenheimschen Prozeß“ erinnert, der, so

behauptete er, nur wegen eines verweigerten Beitrages zum Chabeus geführt worden sein soll.

Überdies wurde bei dieser Anklage des auf indirekten Wahlen beruhenden Parlamentes unterlassen anzuführen, ob die Zugehörigkeit von Abgeordneten zu Erwerbsunternehmungen aus älterer oder aus der neueren Zeit stammte. Wenn diese bei einem derartigen Vorwurfe sehr notwendige Unterscheidung gemacht worden wäre, würde sich sofort ein anderes Verhältnis, aber auch der Umstand herausgestellt haben, daß eine sehr ansehnliche Anzahl von Abgeordneten, welche in diese Anklage einbezogen waren, älteren, ebenso notwendigen als angesehenen Unternehmungen angehörte, die bei dem „Gründungsschwindel“ neuerer Zeit ganz außer Frage waren, und daß ein namhafter Teil derselben diesen Unternehmungen angehörte, noch bevor sie Abgeordnete wurden. Der gemachte Vorwurf hat somit und um so mehr nur die Bedeutung einer Verdächtigung, als dabei verschwiegen worden ist, daß eine ansehnliche Anzahl von Abgeordneten der eigenen Partei bei den Gründungen der letzten Zeit stark beteiligt war.

Ein Mißbrauch der parlamentarischen Stellung bei den „Gründungen“ jener Zeit ist übrigens auch nicht in einem einzigen Falle nachgewiesen worden. Wären solche Fälle bekannt gewesen, deren Nennung mit Namen würde bei dem rücksichtslosen Kampfe gewiß nicht unterblieben sein. Man kann daher diese Verdächtigung wohl als eine „paußalmäßige“ bezeichnen. Bezüglich des Vorwurfes, daß die Regierung die Gründungen, welche den Krach provozierten, mehr oder weniger begünstigt habe, muß ebenso wie vorher bemerkt werden, daß die Fälle, in denen mit zu großer Leichtigkeit vorgegangen worden sein soll, nicht angeführt wurden, auch das Mittel nicht angedeutet worden ist, dessen sich die Regierung nach den bestehenden Vorschriften behufs Abweisung der Konzessionswerber hätte bedienen können. Um so eigentümlicher mußten diese Verdächtigungen berühren, als Schäffle (I, Seite 222) genötigt war, ausdrücklich anzuerkennen, daß man die Verfassungspartei „mit Unrecht“ der Korruption beschuldigt habe, als er ferner sich selbst dazu bekannte (I, Seite 247 und 248), als Handelsminister sehr viel mit Konzessionswerbern zu tun gehabt zu haben, und als endlich tatsächlich unter dem Ministerium Hohenwart eine Anzahl von Konzessionen, namentlich auf dem Gebiete der Eisenbahnen, erteilt worden sind, welche den Staat schwer belasteten.

Auch auf die verschiedenen aus der Mitte des Abgeordnetenhauses ergangenen Mahnrufe hat Schäffle bei dieser Klage über eine Erscheinung der Zeit keine Notiz genommen, für welche er in vor-

eingennomener Weise nur das Parlament und die von ihm zum Angriffsobjekte herausgegriffenen Ministerien 1868—1869 und 1872 verantwortlich machen wollte. Man kann kaum begreifen, woher die Berechtigung zu einer solchen Anklage genommen worden ist, wenn man liest, daß der in finanziellen Angelegenheiten als erfahren und tüchtig geltende, der deutschen Partei angehörende Abgeordnete Alfred Baron Skene der ältere, am 1. Mai 1869 im Abgeordnetenhaus gesagt hat: „Nicht das Erträgnis einer Unternehmung bestimmt jetzt den Wert eines Papieres, sondern die ‚Meinung‘, welche das Publikum von dem Papier hat, und um diese Meinung zu reizen und künstlich zu schaffen, werden oft, ich erlaube mir einen harten Ausdruck, ziemlich abgefeimte, manchmal auch ganz plumpe Mittel angewendet. Daß eine solche krampfhaftige Lage des Geldmarktes auf die Dauer nicht bleiben kann, ist wohl jedem Einsichtigen klar. Das Gebäude des Schwindels wird zusammenstürzen und die ganze Sache zuletzt damit schließen, daß die geschickten Faiseurs einen tüchtigen Zug aus den Taschen des Publikums getan haben.“ Und als die Regierung an Stelle der 5%igen Staatsgarantie das System der dreißigjährigen Steuerfreiheit setzen wollte, sagte derselbe Abgeordnete: „Hinter dem Konzessionär steht die Geldbeschaffung und hinter dieser die Reklame. Das sind die drei ersten Kettenglieder, die ich Ihnen vorführe . . . dann tritt ein neuer Faktor auf, der Bauunternehmer . . . dann ein neues Glied der Kette, d. i. der unbeholfene, oft mißbrauchte und manchmal recht bedauerliche Aktionär . . . An der Erreichung billiger Frachten auf den Eisenbahnen ist ihm nichts gelegen. Der Majordomus dieses unfähigen roi faitnéant ist die Eisenbahnbureaukratie mit dem Verwaltungsrate; die beherrschen das Eisenbahnwesen.“

Wenn man diese Bestrebungen des Abgeordnetenhauses und der Regierung in der Periode 1868—1869 und dann weiter berücksichtigt, daß von den 1870er Jahren nur das Jahr 1872 und ein Drittel 1873 in die Zeit des liberalen Ministeriums gefallen sind, dann kann man wirklich nicht den Mut begreifen, mit welchem diese Anklage gegen die liberalen Regierungen gerichtet und über die der liberalen Partei nicht angehörigen Ministerien in den Jahren 1870 und 1871 absichtlich geschwiegen wurde, als ob sie nicht in zwei vorangegangenen Jahren, und zwar nach dem Ministerium Karl Auersperg-Taaffe, die öffentlichen Angelegenheiten geleitet hätten!

* * *

Die Mitglieder des Ministeriums Hohenwart wurden ebenso wenig wie die des Ministeriums Potocki mit kaiserlichen Auszeich-

nungen in den Ruhestand hinübergeleitet. Die Minister Jireček, Schäffle und Baron Scholl sind in demselben gestorben, ohne reaktiviert zu werden. Dr. Habietinek wurde 1891, also 20 Jahre nach dem Rücktritte, zum zweiten Präsidenten des Obersten Gerichtshofes ernannt, von welchem Posten er nach Stremayr zum ersten Präsidenten dieses Gerichtshofes vorrückte, Graf Hohenwart selbst ist erst nach eineinhalb Dezennien dem Pensionsstande entrückt und zum Präsidenten des Obersten Rechnungshofes ernannt worden.

Von den einzelnen Mitgliedern des Ministeriums Hohenwart

Graf Siegmund Hohenwart entstammte aus einem alten, über einen kleineren Gutsbesitz in Krain verfügenden Geschlechte. Bereits sein Vater, der eine nicht ebenbürtige Ehe eingegangen war, hat sich der Beamtenlaufbahn gewidmet, in der er zum Hofrat bei der niederösterreichischen Statthalterei vorgerückt war.

Der 1824 in Wien geborene Sohn Karl Siegmund legte seine Studien an der Theresianischen Akademie zurück und trat in den politischen Dienst ein. Im Wege der Annahme einer der in den 1850er Jahren von Wien aus besetzten Stellen im Gebiete der Länder der ungarischen Krone, wurde er bereits 1856 zum Komitatsvorstand von Fiume ernannt. Dann wurde er 1860 Statthaltereirat in Laibach, 1862 Hofrat und Leiter der Statthaltereidepartement in Trient, 1866 Landespräsident in Krain und 1868 Statthalter von Oberösterreich. So rasch auch die Laufbahn durchgemessen war, konnte diese aufsteigende Linie doch nur unter dem Wechsel von Regierungen der verschiedensten politischen Richtung eingehalten werden. Unter dem Minister des Innern Alexander Baron Bach in den Staatsdienst eingetreten, erreichte er unter ihm den ersten höheren Posten eines Komitatsvorstandes, dann unter dem Staatsminister Goluchowski die Rückversetzung in die deutschen Provinzen in dem in Ungarn eingenommenen höheren Range, ferner unter Schmerling-Basser die Stellung eines Hofrates in Trient, sowie unter Belcredi die Landespräsidentenstelle seines Heimatlandes Krain und unter Giskra als Minister des Innern den Statthalterposten von Oberösterreich.

Es war ihm daher vorbehalten, den politischen Dienst nach den wechselnden Systemen der altzentralistischen, dann nach der konstitu-

tionellen Richtung, ferner in der Sistierungsperiode und dann wieder nach der freisinnigen 1867er Verfassung zu versehen. Die raschen, seine jeweilige Dienstleistung hochanerkennenden Beförderungen über Vorschlag der Träger dieser sich zeitlich ablösenden Regierungsprinzipien, bestätigte Hohenwarts Beamtenqualifikation ebenso sehr im hohen Maße, als seine unbedingte Folgeleistung. Die mit den eigenen, als Minister und Politiker in Widerspruch stehende skrupulose Durchführung seinerseits des Reichsvolksschulgesetzes und der neuen gesetzlichen Bestimmungen über die ehelichen Verhältnisse, als Statthalter in Linz, legten ein lautes Zeugnis dafür ab, daß Graf Hohenwart diese Zeit hindurch als Beamter den eigenen Standpunkt dem seiner Vorgesetzten zu unterordnen gewußt hat.

Am schärfsten ist dieser Kontrast insbesondere dabei zu Tage getreten, daß der unter dem Ministerium Karl Auersperg-Taaffe zur höchsten Beamtenstellung erhobene Funktionär bei der Vorbereitung seines Ministeriums gegen die Regierung privat vorgegangen ist, deren Anordnungen er amtlich durchzuführen hatte.

Zwei Jahre nach seiner Demission als Minister trat er die parlamentarische Laufbahn an, indem er 1873 bei den ersten direkten Reichsratswahlen von einem Krainer Landgemeinden-Wahlbezirke — später auch von der Stadt Laibach — in das Abgeordnetenhaus gewählt wurde. So wie er während des Ministeriums Adolf Auersperg (bis 1878) der Führer der Opposition war, ebenso ist er von da ab unter dem Ministerium Taaffe der Führer der Regierungspartei gewesen.

Die Rechte des Abgeordnetenhauses war zur Zeit des Ministeriums Adolf Auersperg wegen andauernder Abstinenz der Tschechen noch in der Minorität. Ihr Führer Graf Hohenwart ertrug die Unmöglichkeit einer Änderung mit sichtbarem Unbehagen. In dem bereits zitierten Schreiben vom 21. Mai 1874 an Schöffle macht er sich Luft, indem er klagte: „Die letzten Wochen der Session waren — ein wahrer Skandal. Die Abgeordnetenbänke zum größten Teile leer, jeder Versuch einer Debatte wurde von der Linken und den Zentrumsmameluken durch Schluß der Debatte abgeschnitten und so wurden mehrere praktisch sehr wichtige und auch umfangreiche Gesetze in ein paar Sitzungen in einer Weise durchgepeitscht, die den Parlamentarismus vollständig ad absurdum führte“ (II, Seite 83). Dabei drängt sich unwillkürlich die Frage auf, ob sich Graf Hohenwart wohl an diesen Vorwurf erinnerte, als die von ihm schon in der nächsten Sitzung geführte Majorität dasselbe tat?

Und doch war es gerade diese Session und der Kampf gegen eine Majorität, in dem sich Hohenwart zu einem mächtigen Parlamentarier ausbildete. Als er in den nächsten Sessionen ab 1879 vorzüglich durch das Erscheinen der tschechischen Vertreter im Abgeordnetenhaus an die Spitze der Majorität gelangte, war er ein Meister der parlamentarischen Taktik geworden. Der die Situation lange beherrschende „eiserne Ring“ war die Frucht seiner Organisation, welcher sich auch die großen Parteien, die Tschechen und Polen, einfügten und an deren Spitze er als unbestrittener Führer gestanden ist. Aber so wie er schon als Minister ein wirklicher Redner war, ist er auch in der Eigenschaft eines Parlamentariers in dieser Beziehung zu einem immer höheren Rang aufgestiegen. Die Kraft seiner Sprache lag allerdings nicht in der Wärme, wohl aber in der Trefflichkeit der tadellos gewählten Worte. Selbstverständlich galten dieselben als Führer der Opposition in der Session 1873—1879 in erster Linie dem Ministerium.

Einen solchen Angriff machte er auch in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. März 1874, nachdem er die Gründe entwickelt hatte, welche nach seiner Ansicht gegen das in Beratung gestandene Gesetz betreffend Beiträge zum Religionsfonds gesprochen haben. Er sagte:

„Die sachliche Opposition, die ich einem früheren Gesetze gemacht habe, ist von Seite der Regierungsbank mit einem persönlichen Angriffe begegnet worden und ich weiß nicht, ob meiner heutigen Erinnerung nicht vielleicht ein ähnliches Schicksal bevorsteht. Es muß mir daher daran gelegen sein, vorerst wenigstens einige Tatsachen richtigzustellen.

Das Grundgesetz über die Reichsvertretung enthält einen § 15, der ganz die gleiche Kraft und Geltung hat wie alle anderen Paragraphen dieses Gesetzes, der sowohl von der gegenwärtigen Regierung als auch von früheren Regierungen wiederholt in Anwendung gebracht wurde und der bestimmt, daß Änderungen der Staatsgrundgesetze zulässig seien, wenn sie mit zwei Dritteln der Stimmen beschlossen werden. Kraft dieses Paragraphen und genau nach seiner Vorschrift habe ich seinerzeit die Änderung eines Staatsgrundgesetzes angestrebt, welches ungeachtet seines zehnjährigen Bestandes, die allgemeine Anerkennung sich nicht errang. Ob ich dabei fremde Rechte, auch wenn sie mir unbequem waren, mit größerer oder geringerer Gewissenhaftigkeit als das gegenwärtige Ministerium geachtet habe, das mag Ihnen die Presse, das mögen Ihnen die Vereine, das mögen die Geschwornenbänke in allen Ländern der Monarchie beantworten. (Beifall rechts.) Das, meine Herren, ist die Tatsache; alles, was dar-

über hinausgeht, ist tendenziöse Ausschmückung derselben, sie mag von was immer für einem Platz ausgehen. (Bravo rechts.) Ich habe weder die Lust noch den Beruf, mich mit demjenigen zu beschäftigen, was die Nachfolger des jetzigen Ministeriums zu tun haben werden; dagegen muß ich mit aller Entschiedenheit konstatieren, daß das jetzige Ministerium bei dem Antritte seiner Funktionen nicht ein Wort, ja nicht einen Buchstaben der Verfassung erst wieder zu stande bringen mußte. (Bravo! Rufe: Sehr gut! rechts.)

Wenn der Herr Ministerpräsident es für passend fand, bei dieser Gelegenheit auch einen Abwesenden anzugreifen, der seinerzeit an der Spitze des Handelsamtes stand, so hat er sich damit auf ein Terrain begeben, auf welchem mir unsere jetzigen Zustände eine schneidende Erwiderung außerordentlich leicht machen würden. (Zustimmung rechts.) Allein, meine Herren, ich will nicht polemisieren, ich will ja bloß Tatsachen richtigstellen und deshalb beschränke ich mich darauf, in Erinnerung zu bringen, daß der Mann, welchem der Angriff Seiner Durchlaucht gegolten hat, nicht von mir, sondern bereits von einem früheren Minister nach Osterreich berufen worden war und daß er zu der Zeit, als ich ihn Seiner Majestät für den Posten des Handelsministers vorzuschlagen mir erlaubte, bereits seit Jahren in Osterreich tätig und, wenn ich nicht irre, Kollege zweier Herren war, die heute auf dem Ministerfauteuil sitzen. (Rufe rechts: Sehr richtig!)

Weiter muß ich jedoch auch beifügen, daß dieser Mann für Osterreich nicht wärmer hätte fühlen können, wenn selbst seine Wiege in diesen Ländern gestanden hätte. (Rufe rechts: Sehr gut! Bravo! Widerspruch links.) Daß er nebstbei gerade in jenem Fache, das dem Handelsminister zunächst geläufig sein sollte, sich einen Namen erworben hat, der in der ganzen zivilisierten Welt gekannt und hochgeachtet ist, dies scheint mir denn doch auch ein Moment, das gewichtig in die Waagschale fällt und jedenfalls mehr Berücksichtigung verdient als irgend eine geistlose Phrase der Journalistik. (Rufe rechts: Sehr gut! Bravo!)

Entschuldigen Sie, meine Herren, wenn ich vielleicht etwas wärmer werde, als Sie es sonst an mir gewohnt sind, allein seit mehr als zwei Jahren haben meine Gegner ihr ganzes Waffenarsenal gegen mich gekehrt, ohne daß ich auch nur den Versuch einer Gegenwehr gemacht hätte. Hundert und hundert Mal hat mich die Presse in jeder nur möglichen Weise zu töten gesucht, und nach diesem langen Zeitraume, den die in ihren Mitteln nicht wählerischen Gegner ganz ungestört benützen konnten und auch benützt haben, findet es heute

noch — nicht etwa ein parlamentarischer Neuling, der sich erst seine Sporen auf wohlfeile Weise verdienen will, sondern — der Herr Ministerpräsident für notwendig, mit Geschützen des größten Kalibers gegen mich zu Felde zu ziehen. (Beifall und Händeklatschen rechts.) Es ist ein gutes, altes Sprichwort, das da sagt: 'Viel Feind', viel Ehr', und ich glaube, meine Herren, ich habe das Recht, den Trost dieses Sprichwortes für mich in Anspruch zu nehmen. (Rufe links: Wir auch! Beifall rechts.) Allein ich werde Ihnen auch sagen, warum dieser kolossale Aufwand von Kräften gegen mich in Bewegung gesetzt wird.

Nicht meiner Person, nicht meinen schwachen Kräften gilt dieser Kampf. Ich habe das Feld schon lange meinen Gegnern überlassen; es gilt der Idee, die ich vertreten habe, und diese Idee, sie ist gegenwärtig stärker, als sie es zu der Zeit war, als ich auf dem Ministerfauteuil saß, denn sie ist gekräftigt gerade durch die Erfahrungen der letzten Jahre, die zur Evidenz verwiesen, daß man durch Militärregierung, Chabeus- und Wahlreform nötigenfalls ein Parlament zusammenbringen kann, daß man aber eine Verfassung, die von allen Völkern Osterreichs anerkannt, geachtet und geschützt wird, auf keinem anderen Wege schafft, als auf dem Wege des freien Einverständnisses aller Völker dieses Reiches. (Beifall und Händeklatschen rechts. — Widerspruch links.) Mögen auch noch so bedeutende Redner dagegen auftreten, möge man den Trägern dieser Idee Reaktion, Feudalismus, Ultramontanismus und wie all die beliebten Schlagworte heißen, mit denen man mich so freigebig überschüttet hat, zum Vorwurfe machen, es wird doch nie gelingen, die Völker zu einer Freiheit zu zwingen, in welcher sie nur das Zerrbild derselben erblicken." (Lebhafter Beifall und Händeklatschen rechts und Zischen links.)

Über diese Rede schreibt Graf Hohenwart selbst ebenfalls am 21. Mai 1874 (Schäffle, II, Seite 84): „Meine Rede gegen das Ministerium war ein wahrer Hochgenuß! Face à face den Herren Ministern sah ich, wie jeder Stoß fest saß und wie diese kleinen Größen unter der Peitsche zuckten. Banhäschen wäre gern unter sein Pult gekrochen, als ich ihm das Bild eines Handelsministers vorhielt, der sein Ressort zu beherrschen versteht und den wir gerade jetzt entbehren müssen. Das ganze Ministerium nahm sich geradezu lächerlich aus, als ich konstatierte, daß ihre Vorgänger die Vertreter und Verfechter großer Ideen waren, denen sie als Politiker des Justament gegenüber standen. Aus dem großen, ich darf wohl sagen, außerordentlichen Eindrücke aber, den meine Rede in und außer

dem Hause machte, erjah ich auch mit voller Gewißheit, wie leicht es wäre, diese ganze Wirtschaft über den Haufen zu werfen, wenn ich jene Unterstützung oder richtig Mitwirkung fände, die möglich wäre... die und die, das sind recht brave Männer, aber keine, die irgend ein System stürzen werden, dazu bedarf es der Clam, Rieger, Schwarzenberg und diese — sitzen in Prag.“

Wenn diese Selbstkritik echt ist, und gerade dieser Fälschung möchte ich Schäßfle nicht für fähig halten, so scheint mir das außerordentliche Aufsehen nicht gerechtfertigt zu sein, das diese Rede gemacht hat, denn sie ist von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen und auch zu einer Folgerung gelangt, die keineswegs zutreffend war. Graf Hohenwart sagte, er habe den § 15 des Staatsgrundgesetzes auch mittelst der Zweidrittelmajorität und ebenfalls nur zu Abänderungen der Verfassung benützen wollen, wie das andere Regierungen getan. Gewiß war es so, auch wenn kein Gewicht darauf gelegt wird, daß diese Zweidrittelmajorität in mehreren Landtagen nicht bloß durch Anwendung aller einer Regierung zur Verfügung stehenden Kraftmittel, sondern insbesondere durch Heranziehung der Krone in das Wahlgeschäft erzielt worden ist. Er verkannte aber, daß der Zweck des § 15 des Staatsgrundgesetzes wohl nur der sein kann, daß für jede, auch die geringfügigste Änderung desselben, die höhere, qualifizierte Majorität erforderlich ist und daß in dieser Bestimmung des Gesetzes gewiß nicht die Aufforderung und Ermächtigung zu einer meritorischen, die bestehende Verfassung in ihrer Grundlage umgestaltenden Änderung gesucht und gefunden werden kann.

Wenn Graf Hohenwart andeutete, das Ministerium Auersperg habe mit derselben Zweidrittelmajorität die Wahlreform der direkten Wahlen durchgeführt, was eine ungerechtfertigte Änderung der Verfassung sei, die später richtigzustellen wäre, und wenn er seinem Vorgange nachrühmt, daß derselbe eine solche Richtigstellung nicht nötig gehabt hat, so kann nicht in Abrede gestellt werden, daß selbst bei Unmerkung der Verletzung des Landtagsrechtes durch Einführung von direkten Wahlen doch zwischen dieser Abänderung und der von Graf Hohenwart beabsichtigten Umgestaltung der Verfassung selbst ein so großer Unterschied bestanden hat, wie er immer zwischen dem formellen Teil und dem sachlichen Inhalte besteht. Aber Graf Hohenwart hat dabei insbesondere übersehen, daß er im besten Falle der Gleichstellung des beiderseitigen Vorganges, denselben Fehler zu begehen im Begriffe war, welchen das Ministerium Auersperg nach seiner Ansicht begangen hat, und daß er sich nur rühmen könne, diesen Fehler nicht begangen zu haben, weil er den

Weg dazu zwar beschritten hatte, aber an der Zurücklegung desselben behindert worden ist! Hohenwart war auch nicht berechtigt, über das Obliegen der von ihm vertretenen Idee der Länderrechte überhaupt zu triumphieren, denn dieselbe obfielgte nicht nur nicht 1874, sondern erlebte bis 1879 einen derartigen Niedergang, daß die Führer der Czechen in dem Kardinalpunkte ihrer Forderungen nachzugeben und das Abgeordnetenhaus zu beschicken gezwungen waren. Im Rechte war Hohenwart nur in der Bemerkung, daß er Schäßfle nicht nach Osterreich gerufen habe, aber die Behauptung, daß derselbe schon jahrelang in Osterreich vorher gewesen sei, ist unrichtig, da seine Berufung erst zwei Jahre vorher erfolgt war. Viel wichtiger ist jedoch, was Hohenwart in dem Punkte nicht gesagt hat, daß Schäßfle bereits ein volles Jahr früher seine Ministerschaft vorbereitet, sowie daß derselbe zwar formell von ihm zum Minister vorgeschlagen wurde, tatsächlich aber sein Programm bereits vor der Berufung Hohenwarts angenommen war. Wenn er ferner die literarischen Verdienste Schäßfles besonders hervorgehoben hat, konnte er das gewiß tun, aber er hat absichtlich übersehen, daß er gewiß nicht als Reformator der inneren politischen Verhältnisse Osterreichs nach Wien berufen worden ist und daß ihn noch so große Erfolge auf dem wissenschaftlichen Gebiete der Nationalökonomie niemals zum politischen Organisator eines fremden Landes qualifiziert erscheinen lassen konnten. Hohenwart hat eben übersehen wollen, daß Schäßfle wegen dieser Einmischung und Verwendung, keineswegs aber wegen seiner nationalökonomischen Theorien angegriffen worden ist.

Ubrigens ist auch aus seiner ebenso intimen als pietätvollen Selbstkritik bereits das Vollbewußtsein zu entnehmen, von den Hohenwart nicht nur bezüglich seiner parlamentarischen Stellung, sondern auch bezüglich der politischen Aufgabe erfüllt war, die er sich zum Ziele gesetzt hatte. Ebenso geht daraus auch seine Geringschätzung der Gegner hervor, die doch nicht von ihm und erst nach Jahren, aber auch dann nur mit Hilfe der im Abgeordnetenhause erschienenen Czechen niedergerungen werden konnten.

Als dieser Zeitpunkt mit dem neugewählten Abgeordnetenhause und mit den — wenn auch unter Rechtsverwahrung — in dasselbe eingetretenen Czechen gekommen war, hat Graf Taaffe das Ruder der Regierung übernommen. In der ersten Zeit, als er an der Spitze eines Koalitionsministeriums stand, wußte er zwar die Majorität für Zwecke der Regierung zu gewinnen, ohne sie jedoch zu befriedigen.

Aber auch, als die verfassungstreuen und sodann die dem deutschen Beamtenkreise entnommenen Minister ausgeschieden waren und das Kabinett eine homogene Regierung der Rechten geworden war, konnte es Graf Taaffe noch immer nicht gelingen, dieselbe und insbesondere die Führer, Hohenwart und Clam, vollständig zu befriedigen. Die zeitgenössischen Gegner waren zwar der Meinung, daß Graf Taaffe seinen Bundesgenossen viele Zugeständnisse machte. Aus Schöffles Erinnerungen entnehmen wir aber, daß sie damit keineswegs zufrieden waren. Dafür gibt ein unterm 9. Februar 1882 an Schöffle gerichteter Brief Clams (II, Seite 85) Zeugnis, worin dieser klagt: „Für uns ist es eine höchst peinliche und kaum haltbare Position, die Fehler der Regierung einzusehen, dagegen fruchtlos zu warnen — nichts auszurichten — und doch immer vor dem aut aut zu stehen, entweder die unmittelbare Rückkehr eines Regimes der Linken (in früher Umarmung von Tisza) herbeizuführen oder diese Regierung mit allen ihren Gebrechen, Mißgriffen und Fehlern zu stützen.“

Die Unzufriedenheit, welche diese Worte atmen, herrschte bei den Führern der Majorität in der Tat vor. Graf Taaffe unterstützte sie zwar sehr, nach ihrer Meinung hat er aber noch immer viel zu wenig zur Festigung der von ihr vertretenen Grundsätze beigetragen. Er schien sich von ihnen wohl am meisten 1889 zu entfernen, als er, wie erzählt wurde, vom Kaiser zu der gelungenen und doch nur in einem Bruchteile ausgeführten Verständigung der Tschechen und Deutschen veranlaßt wurde, als dann anfangs Februar 1891 der einer Annäherung an die Opposition am meisten im Wege stehende Finanzminister Dunajewski aus dem Kabinett geschieden und durch Steinbach ersetzt und als Ende desselben Jahres sogar ein Vertreter der Linken — Graf Ruenburg — als Minister ohne Portefeuille in dasselbe eingetreten war.

Der von der Gegenseite auf Taaffe genommene Einfluß war jedenfalls ausreichend, um den geringen Eifer vollständig zu verpflichtigen, den er für die Sache von allem Anfange an hatte. Die deutsche Opposition bestand nach wie vor. Zwar war der Vertreter der Tschechen im Ministerium, Dr. Pražak, aus demselben im August 1891 ausgeschieden. Aber auch Graf Ruenburg mußte aus der oppositionellen Haltung der Deutschen die Konsequenz ziehen und ist Ende Dezember 1892 ebenfalls aus dem Ministerium ausgetreten.

Alle diese Schwankungen haben das Verhältnis Taaffes zu der Parlamentsmajorität keinesfalls gestärkt, wie wir aus einem Schreiben Hohenwarts an Schöffle vom 11. April 1893 entnehmen können

(II, Seite 87): Der Nationalwohlstand sei gestiegen, hieß es dort, die Staatskassen seien bei einem alljährlichen Überschusse von 10 bis 20 Millionen Gulden vollgefüllt. Nun sollte man glauben, „daß alles in dulci júbilo bei uns lebt, und dennoch ist das Gegenteil der Fall. Die Unzufriedenheit ist in allen Ländern der Monarchie eine allgemeine, die Kämpfe der Parteien und Nationalitäten sind erbitterter als je und werden tôt ou tard zu einer gewaltigen Explosion führen und dies nur deshalb, weil das Ministerium, ohne irgend ein politisches Prinzip, die lange, so überaus günstige Zeit unbenützt verstreichen ließ und statt, wie dies vielleicht nicht so schwer gewesen wäre, eine definitive Ordnung im Innern herzustellen, bald dieser, bald jener Partei Konzessionen machte und dadurch bei allen das Gefühl nicht der Befriedigung, sondern einer Däpierung hervorrief.“

Offenbar in Kenntnis dieser allgemeinen Unzufriedenheit wurde Taaffe zu einem Schritte bestimmt, der ein Hauptcoup sein, die Majorität in ihrer Macht außerordentlich befestigen und die unangenehmen Liberalen für immer in die Minorität bringen sollte. Das sollte die am 10. Oktober 1893 im Abgeordnetenhaus eingebrachte Vorlage sein auf Einführung der allgemeinen gleichen Wahlen innerhalb der bisherigen Kurien der Städte und Landgemeinden bei Aufrechterhaltung der Kurienwahlen des Großgrundbesitzes und der Handelskammern.

Dabei hielten sich Graf Taaffe und Dr. Steinbach, der auch in politischen Fragen sein intimer Berater geworden war, der Zustimmung der Majorität des Abgeordnetenhauses um so sicherer, als die proponierte Wahlreform für die slawische Majorität günstig war und das Privilegium des Adels bezw. Großgrundbesitzes aufrecht bleiben sollte. Und dennoch waren Hohenwart und die Führer der Rechten, welche von diesem „großen und nach österreichischen Verhältnissen kühnen Wurf“ (Schöffle, II, Seite 96) vorher nicht unterrichtet waren, mit dieser Art Wahlreform keineswegs einverstanden.

Schöffle behauptet zwar (II, Seite 96), daß er über die Gründe nicht unterrichtet worden sei, aus welchen Hohenwart diese Wahlreform bekämpft habe, obwohl er über dieses politische Ereignis kaum ohne Nachricht geblieben sein dürfte. Jedenfalls ist er im allgemeinen von der Ansicht über das allgemeine Wahlrecht unterrichtet gewesen; denn er wußte doch — mindestens nach dem „Waterland“ vom 11. März 1894 — (II, Seite 97 und 98) von einem Vorschlage zu erzählen, den Hohenwart gegenüber der Taaffeschen Vorlage im Klub gemacht hatte. Schöffle selbst aber hat

(II, Seite 97) darüber geschrieben: „Nicht weil das von Laaffe vorgeschlagene System für Osterreich unausführbar, undurchsehbar oder unzweckmäßig war, sei die Laaffesche Vorlage abzulehnen gewesen, sondern umgekehrt deshalb, weil darin neben der Einführung des allgemeinen Stimmrechtes nicht die erforderliche Fortbildung und Verstärkung des kurial-körperschaftlichen Elements vorgesehen war.“ Hohenwarts und Schäßles Vorschläge decken sich sonach rücksichtlich der Ausbildung des Systems korporativer Wahlen. Hohenwart schien die diesfällige Idee Schäßles aufzunehmen, sonst aber den allgemeinen Wahlen einen geringeren Spielraum als dieser einräumen zu wollen. Darin aber hat er sich noch mehr von der Laaffeschen Wahlreform unterschieden, welche für sämtliche städtische und Landgemeindenmandate das allgemeine gleiche Wahlrecht einführen wollte. Es muß dennoch bei der Beurteilung von Hohenwarts Haltung gegenüber der Laaffeschen Wahlreform vom Jahre 1893 wohl berücksichtigt werden, daß er nicht wegen des grellen Unterschiedes, welcher bei derselben in der Aufrechterhaltung der Kurien des Großgrundbesitzes und der Handelskammern bei gleichzeitiger Aufhebung derselben bei den Städten und Landgemeinden gelegen war, sondern vielmehr wegen der großen Ausdehnung des allgemeinen Wahlrechtes auf die letzteren Kurien ohne Einschränkung durch korporative Wahlen, gegen das Reformprojekt von 1893 seine Stimme erhoben hat, weil er mit Schäßle (II, Seite 100) in den letzteren die ihm notwendig erscheinende Ergänzung und Mäßigung der allgemeinen Volkswahlen durch „konservative Elemente“ nicht gefunden hat.

Viel eher konnte er sich mit der vom Koalitionsministerium Windischgrätz geplanten und sodann vom Ministerium Badeni durchgeführten Angliederung einer fünften Kurie (Gesetz vom 14. Juni 1896) einverstanden erklären — in welcher nur nach dem allgemeinen gleichen Wahlrechte zu wählen war —, weil damit in das bestandene Verhältnis der Kurien des Großgrundbesitzes und der Handelskammern sowie der Stadt- und Landgemeinden nicht eingegriffen wurde. Schäßle aber, der die Einführung allgemeiner gleicher Wahlen in größerem Maßstabe wünschte, war mit der Bildung einer fünften Kurie für diesen Zweck keineswegs einverstanden, was er gegenüber dem Projekte des Ministeriums Windischgrätz in einem Artikel der „Tübinger Zeitschrift“ und bezüglich der Badenischen Wahlreform in den „Erinnerungen“ zum Ausdruck gebracht hat, indem er (II, Seite 100) erklärte, sich für denselben „nicht begeistern zu können“.

Um die Anschauungen eines Staatsmannes, der, wie Hohenwart, durch mehr als drei Jahrzehnte auf die innere Politik des österreichischen Staates einen mächtigen Einfluß ausgeübt hat, auch über die Nationalitätenfrage festzustellen, erübrigt noch die Mitteilung, daß er, nach Schäßle (II, Seite 104), auch noch in der letzten Zeit (1897) an der Anschauung festgehalten hat, daß die Sprachenfrage im gesetzlichen Wege, und zwar auf der Grundlage geregelt werden solle, daß in gemischtsprachigen Ländern die Beamten der Landessprachen mächtig sein und mit der Bevölkerung in deren Sprache verkehren sollen; wobei er aber zu der weiteren Streitfrage der inneren Amtssprache nicht Stellung genommen hat. Dieselbe Haltung hat er auch als Mitglied des Herrenhauses bei der Beratung der Adresse im Jahre 1897 eingenommen. Obwohl bisher für die Regelung der Sprachenfrage der Standpunkt der Kompetenz der Landesgesetzgebung verteidigt wurde, erklärte er sich bei der erwähnten Beratung im Jahre 1897 nicht gegen die von mir als Referenten der Kommission vertretene Kompetenz der Reichsvertretung und gegen den von mehreren Regierungen erfolglos betretenen Weg der Verordnung.

Ich hatte aus dem Anlasse dieser Berichterstattung für die Herrenhausadresse 1897 mehrfache Berührungen mit Hohenwart und konnte auch in mehreren Punkten, so insbesondere in der wünschenswerten Vereinigung der staatlichen und autonomen Behörden in Landesangelegenheiten, eine Übereinstimmung unserer Ansichten konstatiert werden. In dem Bestreben, die Adresse zu föderalen Forderungen des Herrenhauses zu benutzen, konnten wir uns natürlich nicht begegnen. Darin fand er aber auch nicht die Unterstützung seiner eigenen Gesinnungsgenossen, wie ich im Verkehre mit den Mitgliedern seiner eigenen Partei in der Kommission zu bemerken Gelegenheit hatte.

Das zeigte sich auch bei anderen Gelegenheiten. Seine Führerrolle wollte im Herrenhause nicht zur Geltung kommen. Es erging ihm dabei wie einer in ein fremdes Erdreich übersetzten Pflanze. Das Gefühl davon mochte sich auch seiner selbst bemächtigt haben, denn er trat politisch immer weniger hervor und wurde noch vor seinem 1899 eingetretenen Tode in den letzten Jahren seines Lebens der stille Mann.

Hohenwart war ein strenger Parteimann und Führer, obwohl ihm der Vorwurf nicht erspart werden kann, daß er trotz der unentwegten Laufbahn in der zentralistischen und deutschen Beamten-schule mit großer Entschiedenheit den Weg in das föderalistische

und antideutsche Lager gefunden hat, als es sich darum handelte, Minister, ja, unter Beiseiteschiebung Potockis, Leiter des Ministeriums zu werden und durch eine radikale Umgestaltung der staatlichen Grundlagen womöglich auch in dieser Stellung zu verbleiben. Es muß aber auch anerkannt werden, daß er ein großes staatsmännisches und parlamentarisches Talent an den Tag legte, welches sich in der jahrzehntelangen Tätigkeit nach einer neunmonatlichen Ministerschaft in einer wahrhaft dominierenden Weise entwickelte, sowie daß er es verstanden hat, seinen Bestrebungen die herrschenden Ideen der Gleichstellung der Nationalitäten und der Teilnahme der wirtschaftlich Schwachen an den politischen Rechten sich und seiner Partei dienstbar zu machen.

Von dem Handelsminister Dr. Albert Schäffle

Hohenwart hat seinen politischen Gegnern schwere Wunden geschlagen, die bis in das erste Jahrzehnt des nächsten Jahrhunderts nicht geheilt waren. Seine Politik war rücksichts-, aber auch rücksichtlos. Die ihn bewegenden Triebfedern lagen zumeist offen zu Tage. Nur in einem Punkte ist er unbegreiflich gewesen und geblieben. Es ist jedoch unverständlich und wird es immer sein, warum der Leiter eines Ministeriums, dem die spezielle Devise eines wahrhaft österreichischen aufgeprägt worden ist, nicht nur den erst vor kurzem nach Österreich berufenen Ausländer Schäffle in dasselbe aufgenommen, sondern auch geduldet hat, daß ein Mann, der doch immer nur als ein Fremder angesehen worden ist, bei der Entstehung dieses Ministeriums eine derart führende Rolle haben konnte, daß dessen Leiter erst durch ihn angegliedert worden ist und daß sich ferner ein Ausländer bei Ausarbeitung des Regierungsprogrammes so hervorragend beteiligen durfte, daß er berufen war, gleichzeitig mit dem zukünftigen Kabinettschef die Genehmigung desselben zu erbitten.

Gewiß ist es richtig, daß damals auch das Ministerium des Kaiserlichen Hauses und des Außern sowie die Würde eines Reichskanzlers dem aus Sachsen berufenen Baron, später Grafen Beust, anvertraut war. Ich bin nicht die Autorität, die darüber aburteilen kann, ob die auswärtigen Angelegenheiten leichter einem Ausländer anvertraut werden können. Ohne Zweifel aber ist der Fall in Österreich wiederholt dagewesen und dürfte es kaum eines Beweises bedürfen, daß ein in diplomatischen Diensten ergaunter auswärtiger Minister, ins-

besondere eines eng befreundeten Staates, leichter die äußeren Angelegenheiten in einem anderen Staate zu leiten im Stande ist als ein Mann der Theorie, der sich niemals in einer leitenden Stellung befunden hat und dem überhaupt administrative Geschäfte berufsmäßig ganz fremd geblieben sind, plötzlich und in einem fremden Lande eine große Verwaltung übernehmen kann, zu deren richtiger Führung nicht nur Detailkenntnis nötig ist, sondern bei deren richtiger Durchführung man auch Land und Leute kennen muß, um die es sich dabei handelt. Einem Minister, der dem Lande als Fremder gegenübersteht, bereitet schon die Tatsache allein Schwierigkeiten, daß die Empfindung der Bewohner dadurch tief verletzt wird, daß ein Ausländer berufen ist, auf einheimische innere Angelegenheiten größter Wichtigkeit bestimmend einzuwirken.

Wenn auch die Importierung von Fachkenntnissen nicht leicht beanstandet werden kann und wenn auch die Fälle, wo Fremde — wie Prinz Eugen oder Laudon usw. — nach Jahren gemeinsamer Mitarbeit im Inlande ausgezeichnete Heerführer geworden sind, in dankbarem Andenken gehalten werden, so zeigt doch die Erfahrung, daß jeder Fall, wo ein Ausländer, ohne Gelegenheit gehabt zu haben, sich in die inländischen Verhältnisse einzuleben, sofort an die Spitze von Verwaltungszweigen gestellt und dabei den Einwohnern übergeordnet wurde, eine tiefe Verstimmung hervorgerufen hat. Wenn der fremde Mann aber die Art und Weise anzugeben berufen wird, wie in dem fremden Lande verwaltet und die Gesetzgebung eingerichtet sein soll, dann wird die Unzufriedenheit nicht selten bis zur Erbitterung gesteigert! Das war der Fall bei Schäffle und darum war seine Aufnahme in das Ministerium ein großer Fehler von Hohenwart.

Derselbe wird dadurch, was Schäffle ziemlich selbstgefällig in den „Erinnerungen“ erzählte, nicht erklärlicher. Im Gegenteil er selbst bestätigt, wie wenig Beruf er zu der Aufgabe hatte, die nicht so sehr als Handelsminister, sondern insbesondere als Politiker in seine Hand gelegt wurde. Von ihm selbst erfahren wir, daß er aus dem persönlichen und literarischen Verkehr mit dem Staatsrat Baron Hock die Vorstellung eines einheitlichen zentralistisch verwalteten Staates von Österreich erhalten und in dieser Vorstellung den Ruf nach Österreich angenommen hatte, daß er aber die österreichischen Verfassungsgesetze und die Unhaltbarkeit des „Dezembrismus“ erst in Österreich selbst kennen gelernt hat, seit er „Österreich in Österreich“ studiert und die Überzeugung gewonnen habe, daß dieser

Staat gerade so wie Deutschland föderalisiert werden müsse (I, Seite 179—188).

Ich will nicht besonders hervorheben, daß die plötzliche Erleuchtung ausschließlich aus dem Freundeskreise eines offenbar auf föderalistischer Seite stehenden Kollegen stammte (I, Seite 173). Ich will auch nicht auf den großen Irrtum hinweisen, in welchem er sich infolge der internationalen Verschiedenheit bei der Identifizierung unserer Verhältnisse mit denen in dem national einheitlich, dagegen in mehreren Staaten unter eigenen Dynastien geteilten Deutschland befunden hat. Keineswegs aber konnte ein so auffälliges Versehen Schäßfle berufen erscheinen lassen, die gerade in Österreich außerordentlich schwierige Verfassungsfrage seinerseits zu lösen. Auch glaube ich auf keine Einwendung zu stoßen, wenn ich behaupte, daß Solon, wenn er sich die Aufgabe zugetraut hätte, für einen fremden, ihm weniger bekannten Staat eine entsprechende Verfassung auszuarbeiten, dazu doch einen längeren Zeitraum in Anspruch hätte nehmen müssen, als Schäßfle zum Vorstudium und sodann zur Ausarbeitung der „Staatsgrundsätze“ benötigte (I, Seite 191), eine Niederschrift, die nur den 15. Februar 1871 erfordert und gleichwohl zur Grundlage seiner ganzen Staatsaktion ausgereicht hat.

Wahrhaftig, Schnelligkeit ist keine Zauberei. Wahrscheinlich hat Schäßfle angenommen, die zehn Gebote haben einst auch nicht viel länger zu ihrer Entstehung gebraucht!

* * *

Das weitgehende Selbstbewußtsein, das in Schäßfles Schilderung seiner politischen Tätigkeit zum Ausdruck gelangte, hat ihn auch bei der Darstellung seiner eigenen ministeriellen Wirksamkeit geleitet. Zwar ist er dabei rücksichtlich seiner Leistungen in dem bloß provisorisch, aber gleichwohl während des ganzen Bestandes dieser Regierung geführten Ackerbauministerium so bescheiden, daß er derselben nur dort gedacht hat, wo von seiner Belastung mit zwei Portefeuilles überhaupt die Rede ist.¹ Dagegen versicherte er bezüglich des Handelsministeriums das bestehende Verwaltungsrecht und die Organisation der Behörden bereits durch seine Lehrkanzel „völlig“ beherrscht und sich nur das „Mechanische des Dienstes an der Hand eines zuverlässigen Ministerialkanzlei(!)direktors, Vorstandes des Präsidialbureaus „leicht“ angeeignet zu haben (I, Seite 236)“. Das hinderte

¹ Dabei ist des Bezuges der mit der Führung dieses Portefeuilles verbundenen weiteren Funktionszulage von damals jährlich 16.000 K nicht Erwähnung geschehen.

ihn jedoch nicht zu erzählen (I, Seite 237), daß ihm die Verwaltung eines großen Staates neu war und daß „fast kein Tag verging, an welchem er nicht Bedeutendes erfahren und gelernt hätte“. Auch hat er dabei das Geständnis abgelegt, daß er „die politische Welt noch nie so groß gesehen habe“.

Von der eigentlichen Detailarbeit des Handelsministeriums unter Schäßfle haben die „Erinnerungen“ nichts mitgeteilt. Des so wichtigen Eisenbahnwesens ist dort gar nicht gedacht. Wir haben nichts von der gesetzlichen Begründung der Staatsgarantie für die beiden Ergänzungslinien der Kronprinz Rudolf-Bahn (Hieslau—Eisenerz und Willach—Tarvis), dann für die Ergänzungslinie der Südnorddeutschen Verbindungsbahn von Reichenberg nach Seidenberg und für die selbständige Bahnunternehmung der Mährischen Grenz- und Erzherzog Albrecht-Bahn in Galizien erfahren, obwohl diese mit Staatsgarantie ausgestatteten Bahnen in der Zeit konzessioniert wurden, wo Schäßfle das Handelsamt geführt hat.

Wahrscheinlich wurde nicht daran erinnert, weil diese Bahnen auch in späteren besseren Jahren bei drei Millionen Kronen an Jahresgarantie erforderten und die aufgelaufene, bei der Verstaatlichung ungetilgt gebliebene Garantieschuld bei den genannten zwei neuen selbständigen Unternehmungen allein die Summe von 12,4 Millionen Kronen betragen hat.

Ungeachtet dieser Zurückhaltung hat Schäßfle seine Tätigkeit auf dem Gebiete des Konzessionswesens überhaupt als eine so ausgedehnte dargestellt, daß bei dem nicht eingeweihten Leser angenommen werden mußte, die Konzessionierung sonstiger finanzieller oder gewerblicher Aktienunternehmungen habe ausschließlich nur von dem Handelsministerium abgegangen. Das ist nun nach der bestandenen Organisation keinesfalls der Fall gewesen und sollte der ganze Passus wohl nur die Illustration der „reinen Hände“ sein, welche der Verfasser (I, Seite 222) für sich und sein Ministerium in Anspruch genommen hat, ohne auch nur einen Fall anführen zu können, daß eines der vorangegangenen Ministerien dieser selbstverständlichen Anerkennung sich nicht auch zu erfreuen gehabt hätte. Schäßfles Behauptung aber, seine allerdings eigentümliche Verbindung mit dem Börsenmann und Redakteur Scharf sei notwendig gewesen, er habe als Handelsminister einen solchen „Detektiv“ gebraucht, muß unbedingt als die beleidigende Sprache eines undankbaren „Ausländers“ mit der Gegenfrage zurückgewiesen werden, wieso der von ihm selbst als Muster von Ehrlichkeit dargestellte Kollege, Finanzminister Baron Holzgethan (I, Seite 252),

der nach seinem Amte mit der Börse weitaus mehr in Verbindung stand, eines solchen Mithelfers im Ministerbureau entbehren zu können geglaubt hat?

Von wirklich positiven Schöpfungen aus seiner Amtsperiode wußte Schäßfle nur hervorzuheben, daß er die Einführung von „Eisenbahnräten“ vorbereitet und Studien für die Gründung der „Postsparkassen“ eingeleitet habe. Was die ersteren betrifft, so handelte es sich dabei keineswegs um den später (1882) ins Leben getretenen Staatseisenbahnrat, sondern um die Kopierung der kurz vorher bei den einzelnen Direktionen der preußischen Staatsbahnen eingeführten Eisenbahnräte. Bezüglich der Postsparkassen aber mußte sich der Minister in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. Jänner 1871 von einem Abgeordneten darauf aufmerksam machen lassen, daß in der Registratur des Ministeriums die Ergebnisse früherer Studien über denselben Gegenstand erliegen und daß die neuerliche Entsendung eines Oberbeamten nach England zum Studium der analogen Einrichtungen eigentlich entbehrlich war.

Sonst hat Schäßfle seinem Amtsvorgänger Depretis den Vorwurf gemacht, daß er für die Vorbereitung der für 1873 projektierten internationalen Weltausstellung in Wien nichts getan und nur ein Blatt Papier mit der offiziellen Verständigung über ihre Abhaltung zurückgelassen habe. Zugleich berühmte er sich, den Baron Schwarz-Semborn als Generaldirektor des Unternehmens gewonnen und überhaupt daselbe erst in die Wege geleitet zu haben. Er tat dies nicht, ohne sich dagegen zu verwahren, daß die nachmaligen ziemlich bedeutenden Überschreitungen des ursprünglichen Kostenvoranschlages eine Konsequenz des Wirkungskreises gewesen seien, der diesem an die Spitze des Unternehmens gestellten Funktionär von ihm eingeräumt worden ist. Und doch war dies der Fall, da Schäßfles Nachfolger, der Handelsminister Baron Banhans, bekanntlich die schwere Aufgabe hatte, die ökonomischen Übergriffe einzudämmen und sie sodann vor dem Reichsrat zu vertreten, für welche allein die oberste Leitung des Unternehmens verantwortlich war. Was aber den nicht einmal versteckten Vorwurf betrifft, daß sein Vorgänger zwar die Allerhöchste Genehmigung bezüglich Abhaltung der Weltausstellung erwirkt und für die Verständigung der auswärtigen Staaten vorgesorgt, aber sonst nichts für das Unternehmen getan habe, so war derselbe aus dem Grunde ganz ungerechtfertigt, weil die einleitenden Verhandlungen, die in der Tat und zum Vortheile nachmaliger Durchführungen geschehen waren, der Zeit nach

aktenmäßig nicht dargestellt werden konnten und weil das seit Ende November 1870 demissionierende Ministerium Potocki seither, d. i. durch mehr als zwei Monate, gar nicht in der Lage war, Beschlüsse zu fassen, welche das nachfolgende Ministerium gebunden hätten.

Bei aller Berühmung, sich genaue Kenntnis der österreichischen Verhältnisse verschafft zu haben, hat Schäßfle, wie bereits gezeigt worden ist, dieselbe keineswegs besessen. Es ist ihm auch bei der betreffenden Besprechung so mancher Lapsus unterlaufen. So z. B. hat er, I, Seite 233, und auch an einer anderen Stelle von Hohenwart als gewesenem Statthalter (!) von Trient gesprochen, was er nicht nur nicht gewesen ist, sondern der auch niemals existiert hat; ein Irrtum, der zeigt, wie ungenau seine Kenntnis der österreichischen Einrichtungen gewesen ist. Ebenso zeigte die Bezeichnung seines Ministerkollegen Jireček als Sektionschef statt als Ministerialrat des Unterrichtsministeriums, obwohl ihm als Universitätsprofessor gerade dieses Ressort am nächsten gelegen war, wie wenig vertraut er mit den tatsächlichen Verhältnissen gewesen ist.

Dabei hat er für verschiedene Persönlichkeiten, wie Dr. Baron Ignaz Plener, den einstigen Finanz- und Handelsminister, oder Dr. Josef Unger, den späteren Minister und Präsidenten des Reichsgerichtes usw., keine oder nur geringe Worte der Anerkennung gefunden. Wohl aber hat er sich über den Erzherzog Albrecht sowie über die Erzherzogin Sophie und vor allem über den Kaiser in der allerwärmsten Weise ausgesprochen. Die Stelle von Schäßfles Buch, wo (I, Seite 237 und 238) des Kaisers immer aufrecht erhaltene Würde, seine nie verleugnete Arbeitsfreudigkeit, dann seine genaue Kenntnis der Verhältnisse sowie seine Selbstlosigkeit und Opferwilligkeit hervorgehoben wurde, ist für den Patrioten um so erfreulicher, als sich der Verfasser sonst nicht sehr rücksichtsvoll gegen Oesterreich bewiesen hat. Wohl aber habe ich zu meinem aufrichtigen Bedauern gefunden, daß er auch diese Anerkennung immer nur in eine gewisse Verbindung mit der „eigenen Person“ zu bringen wußte, so daß es den Eindruck gemacht hat, er rühme die Sonnenstrahlen nur, um selbst in ihrem Glanze zu erscheinen. Wo die Sonne nicht auf ihn geschienen, lobte er auch die Mitglieder des Allerhöchsten Hofes nicht. So hat er z. B. die Kaiserin Elisabeth, welche ihn beim Cercle nach einem Diner seiner Ansicht nach nicht genug gewürdigt hat, in das den Mitgliedern des Kaiserlichen Hauses gespendete Lob nicht einbezogen. Viel mehr erzählte er in pikanter Weise, die hohe Frau hätte sich dabei beschieden, nur die Worte an ihn zu richten „Sie sind Protestant und Schwabe“.

um im unmittelbaren Anschlusse daran, seinem Nachbarn (dem ungarischen Staatsmann Lonyay) die Hand zum Russe zu reichen.

Schäffle verstand es überhaupt, in seinen „Erinnerungen“ Licht und Schatten nur nach den eigenen subjektiven Empfindungen zu verteilen. So wußte er nicht genug Worte des Lobes für Hohenwart zu finden. Sein Verhältnis zu ihm nannte er (I, Seite 237) ein geradezu ideales. Er hatte täglich auch über Vorfälle außerhalb seiner Ressorts und vorzugsweise über die innere Politik Besprechungen mit ihm. So wie der Herr Handelsminister sich ununterbrochen mit dem böhmischen Ausgleich beschäftigte, ebenso hat er auch einen großen Einfluß auf die Wahlen aller anderen Länder genommen, Wien nicht ausgeschlossen. Davon konnte ich mich selbst überzeugen, als er eines Tages den Sektionschef Baron Wehli des Ministeriums des Innern, der gerade einer Sitzung der Donauregulierungskommission im Gebäude der niederösterreichischen Statthalterei präsiidierte, herausholen ließ, um ihm „Aufträge“ für die Anlage der Wählerlisten in Wien, bezw. Einrechnung der Umlagen behufs Erweiterung des Wahlrechtes zu erteilen.

Der Hohenwart zu machende Vorwurf über den weitgehenden Einfluß Schäffles bei der Bildung des Ministeriums sowie über dessen Betrauung mit zwei Portefeuilles usw., muß noch dadurch verschärft werden, daß er dem mit den österreichischen Verhältnissen wenig vertrauten Ausländer auch noch solche, über sein Ressort hinausgehende Geschäfte überlassen hat. Unleugbar hat Schäffle einen größeren Einfluß auf den Gang der öffentlichen Begebenheiten gehabt als alle anderen Minister. Er galt auch offiziös als die Seele des Ministeriums. Jedenfalls war er Hohenwarts beherrschender Berater.

Ich habe keine Kenntnis darüber erlangt, ob Schäffle sich durch die gehaltenen Erfolge sowie als Doppelminister und ausgesprochener Vertrauensmann des Kabinettschefs hat verleiten lassen, sein entwickeltes Selbstbewußtsein auch im engeren Verkehre fühlbar zu machen. Selbst hatte ich nur, wie erwähnt, eine persönliche Begegnung, wobei er mir zu einer Klage keinen Anlaß gegeben. Im Gegenteile hat er meine Bemerkungen über die Situation des Ministeriums, wie auch über seine Zusammenfügung mit der ausgesuchtesten Artigkeit entgegengenommen. Ja er hat sie nicht nur nicht zurückgewiesen, sondern vielmehr in einer Weise erwidert, die wie eine halbe Rechtfertigung klang.

Dagegen war ich im Abgeordnetenhaus Zeuge eines ziemlich heftigen Zusammenstoßes, den er dort, und zwar nur infolge eigener

Provokation am 13. Juni 1871 hatte. Gelegentlich der Besprechung des Budgets des Handelsministeriums hat, wie erwähnt, der Abgeordnete aus Böhmen, Dr. Pickert, die Entsendung eines höheren Beamten nach England behufs Studiums des dortigen Postsparkassenwesens mit Rücksicht auf die in einem früheren Stadium in Österreich gemachten Erhebungen, bezw. auf die in der Registratur des Handelsministeriums vorfindlichen Berichte getadelt. Weiters hat derselbe Abgeordnete die Adressierung eines den Erwerbsgenossenschaften zugeordnet gewesenen Erlasses an die Zwangsgenossenschaften, auf den vom Minister nicht beachteten Unterschied dieser beiden Korporationen, bezw. auf seine Unkenntnis der österreichischen Verhältnisse zurückgeführt. Hierauf antwortete Schäffle in recht wegwerfendem Tone, indem er das Gesagte zwar nicht widerlegte, die gemachten Bemerkungen aber als „schlechte Witze“ erklärte.

Hiezu bemerkt das stenographische Protokoll der betreffenden 53. Sitzung der sechsten Session des Abgeordnetenhauses (Seite 1068): „Ungezügelter und anhaltender Widerspruch links. Rufe: Das ist zu viel! Zur Ordnung! Bravo rechts. Der Präsident versucht vergeblich, sich verständlich zu machen.“

Mit diesen Bemerkungen wurde aber die herrschende Aufregung nur entfernt richtig wiedergegeben. Sie war eben viel größer, als sie protokollarisch bezeichnet werden kann. Insbesondere sind mir die ununterbrochen und in der stürmischsten Weise immer wieder wiederholten Rufe „Zur Ordnung“ in lebhaftester Erinnerung geblieben, weil ich sie zum erstenmal und auch später nicht mehr gegen einen Minister erheben gehört habe und weil sie von einem donnerähnlichen Lärm begleitet waren. Die überaus erhitzten Abgeordneten der Linken bemerkten in ihrer Enttäuschung lange nicht, daß der begehrte Ordnungsruf doch nur vom Präsidenten erteilt werden könnte, diesem aber unmöglich gemacht wurde, sich in dem tosenden Lärm verständlich zu machen. Als man endlich den Fehler erkannte und Herr von Hopfen, wohl einer der besten parlamentarischen Präsidenten, den es gegeben, zu Worte kam, sprach er sich dahin aus, daß der Abgeordnete Pickert allerdings Bemerkungen gemacht habe, „welche einige Erregtheit auf Seite des Herrn Handelsministers erklärlich erscheinen ließen“, daß aber „dessenungeachtet die jetzige Äußerung Seiner Exzellenz des Herrn Handelsministers nicht mit der parlamentarischen Sitte vereinbarlich sei“.

Dieses Erkenntnis wurde mit schwächlichen Bravos zuerst rechts und sodann links, aber im ganzen ziemlich kühl aufgenommen.

Dennoch war damit der in der österreichischen Parlamentsgeschichte vereinzelt dastehende Fall, daß einem Minister der Ordnungsruf zu teil wurde, zur Tatsache geworden.

Die „Erinnerungen“ Schöffles erzählen diesen parlamentarischen Zusammenstoß ebenfalls (I, Seite 233), jedoch wesentlich abgeschwächt und mit der Abänderung, daß „Giskra“ den Minister zu dem Ausdruck „schlechte Witze“ „verleitet“ habe. Wieso ihn der damalige Abgeordnete Giskra, der sich an der Debatte gar nicht beteiligt hatte, zum Gebrauch dieses unparlamentarischen Ausdruckes verleitet haben konnte, wurde nicht gesagt. Andererseits ist eine unwillkürliche Verwechslung des Abgeordneten Pickert mit Giskra nicht vorauszusetzen, so daß nur angenommen werden kann, es habe Schöffle überhaupt besser gepaßt, in der ohnehin fatalen Angelegenheit einem größeren Gegner gegenüber gestanden zu sein.

Wie aus den Bemerkungen über Hohenwarts nachministerielle Zeit hervorgeht, hat Schöffle nicht nur in den ersten Jahren nach der Enthebung des Ministeriums, dem er angehört hatte, sondern auch später den Gang der öffentlichen Begebenheiten in Österreich scharf im Auge behalten und mit Hohenwart und den böhmischen Führern ziemlich lebhaft Verbindungen unterhalten. Man kann den Eindruck nicht abwehren, daß er seine neuerliche Berufung lange nach 1871 noch für möglich gehalten hat. Zwar hat er längst wieder in Württemberg gelebt und sich von neuem mit der Journalistik beschäftigt. Aber er ist wiederholt nach Wien gekommen, auch nach Böhmen zum Grafen Clam-Martinić gereist und hat dabei Gelegenheit genommen, sich für alle Fälle in Erinnerung zu bringen. Noch 1897, als Hohenwart bereits das Abgeordnetenmandat mit einem Sitze im Herrenhause vertauscht hatte, noch zwei Jahre vor dessen Tode, hat er ihn neuerlich aufgesucht. Er erzählte von diesem gerade beim Ausbruche der Obstruktion anläßlich einer vom Justizminister Grafen Gleispach gemachten Äußerung abgestatteten Besuche (II, Seite 103), er habe damals „das äußerlich so schöne Haus der Abgeordneten mit den Quadrigen an den vier Ecken mit der Empfindung verlassen, als solle im Innern das Reich in alle Richtungen der Windrose von unbändigen Rössen auseinandergerissen werden“.

Mit seinem damaligen Besuche und mit Hohenwarts Tod im November 1899 hat Schöffle den persönlichen Verkehr mit Österreich eingestellt. Im Jahre 1904 ist auch er gestorben. Seine „Erinnerungen“ haben wieder an ihn gemahnt.

Die Richtung, welche er in seinen nationalökonomischen Schriften und auf den Lehrkanzeln in Tübingen und Wien wissenschaftlich eingehalten hat, ist zwar nicht von allen Fachmännern anerkannt worden. Jedenfalls aber war er als Nationalökonom bedeutender wie als Staatsmann und Minister. Er hat der Verlockung, in seinem kurz vorher gefundenen zweiten Vaterlande eine politische Rolle zu spielen, nicht widerstehen können, ungeachtet er sich von dessen staatsrechtlichen Verhältnissen nur unvollkommen unterrichtet hatte und obwohl er sich über dieselben auch weiters nur durch einen von Standesvorurteilen erfüllten, in Österreich selbst nicht eingebürgerten Kavalier und Ermilitär sowie durch eine Anzahl von Kennern und Schätzern ausschließlich der älteren böhmischen Zeit, — also ziemlich einseitig informieren ließ. Er hat auf dieser unvollkommenen Grundlage in einer kaum zu verantwortenden Eile ein staatsrechtliches System aufgebaut, das er sichtlich mit Bestandteilen ausstattete, von denen er nach den empfangenen Informationen wußte, daß sie maßgebenden Ortes als unumgänglich notwendig oder doch sehr wünschenswert angesehen wurden. Als solche Erfordernisse bezeichnete er „nach seiner innersten Überzeugung“: Aufrechthaltung des ungarischen Ausgleiches, aber auch der „notwendigen“ Staatseinheit, namentlich im Militär- und Verkehrswesen; eine zur Beruhigung der kaisertreuen, katholischen Bevölkerung beitragende Handhabung (!) der bestehenden Gerichts-, Kirchen- und Schulgesetze; ferner Beseitigung der herrschenden parlamentarischen Nationalitäts- und Klassentimoritätsherrschaft sowie der Herrschaft des Großkapitals, der Doktrinären, Professoren, Advokaten und Beamten im Wege Einführung allgemeiner Wahlen usw. Auf diese Art hat er seinen alten Radikalismus, ja selbst seine religiösen Grundsätze als Protestant bezw. Altkatholik regierungs- und hoffähig zu machen gewußt und sich zum Genossen des hochkonservativen Hohenwart und zum Mitgliede eines Kabinettes zu qualifizieren verstanden, in das er nach seinen früheren, auch wissenschaftlich betätigten Grundsätzen gewiß nicht gepaßt hat.

Schöffle hatte gegen den Kapitalismus gekämpft und geschrieben, er hat aber durch Anpassung seiner Grundsätze an die österreichischen Verhältnisse für sich selbst ein Kapital herausgeschlagen, von dessen Zinsen in der Form einer Ministerpension er behaglich in der schwäbischen Heimat leben konnte.

Von Hohenwart darf man sagen, daß er ein Staatsmann war, dessen Charakter man achten konnte, auch wenn man seine poli-

tischen Ansichten nicht zu teilen vermochte. Von Schäßle ist das nicht behauptet worden.

Die übrigen Minister des Kabinettes Hohenwart: Grocholski, Habietinek und Jireček, sowie Scholl sollen nachfolgend besprochen werden.

Dr. Kasimir Ritter von Grocholski hat die juridischen Studien in Wien zurückgelegt, die Doktorswürde 1839 erlangt und sodann bis 1842 in der Finanzverwaltung gedient. Dann zog er sich auf seinen Besitz bei Larnopol zurück und wurde 1861 vom Großgrundbesitzer und 1869 von den dortigen Gemeinden in das Abgeordnetenhaus gewählt. Er ist am 11. April 1871, also mehr als zwei Monate nach Einsetzung des Ministeriums Hohenwart, zum Minister ohne Portefeuille ernannt worden. Obwohl die Ernennung nicht von dem Beisatze „zur Wahrung der Landesinteressen von Galizien“ begleitet war, hatte sie doch diese Bedeutung und wurde allgemein so aufgefaßt. Damit war der erste Fall eines polnischen Landsmannministers gegeben. Wie allgemein angenommen wurde, ist diese Ernennung von der Auslegung begleitet worden, daß von nun ab ein Landsmannminister für Galizien einen Bestandteil jedes Ministeriums bilden werde. Damit war ein lebhafter Wunsch Galiziens erfüllt, bezw. einer der Hauptpunkte der dortigen Landtagsresolution vom September 1879 bewilligt. Sowie Grocholski der erste und maßgebendste, die Richtschnur für die künftige Stappenpolitik der österreichischen Polen gewesen ist, wonach von Errungenschaft zu Errungenschaft vorgeschritten wurde, ebenso ist von da ab die vorher lebhaft angestrebte Verwirklichung der galizischen Resolution in ihrer Gänze in den Hintergrund gestellt, aber ihre stückweise Realisierung verfolgt worden, so daß sich Galizien schließlich zum großen Teile im Besitze der angestrebten Zugeständnisse befand, ohne die in derselben angebotene Gegenkonzession gemacht zu haben, die in der Enthaltung von der Teilnahme an der parlamentarischen Beschlussfassung über anderweitigen Angelegenheiten bestehen sollte.

Dr. Kasimir Ritter von Grocholski hat mit dem Ministerium Hohenwart demissioniert, ist aber auch Mitglied der nachgefolgten Interimsregierung Holzgethan gewesen. Mit derselben ist er definitiv zurückgetreten (25. November 1871), und ist der Posten des galizischen Landsmannministers erst wieder am 21. April 1873 besetzt worden. Diese Vakanz ist durch den Umstand begründet worden, daß im Programme des nach Holzgethan gefolgten Ministeriums Adolf Muersperg die Einführung der direkten Wahlen in das Abgeordnetenhaus einen

Hauptpunkt bildete, daß die deshalb mit den galizischen Abgeordneten geführten Verhandlungen zwar die Wiederholung eines Erodus derselben ausgeschlossen, jedoch ihre ablehnende Abstimmung in Aussicht gestellt haben und daß daher während der ganzen, die direkten Wahlen betreffenden Aktion die Stelle des galizischen Landsmannministers nicht besetzt werden konnte. Daß Grocholski 1873 die ministerielle Laufbahn nicht fortgesetzt hat, änderte an der prinzipiellen Bedeutung der neuen, wenn auch ungeschriebenen Verfassungseinrichtung nichts. Der Stein blieb in dem österreichischen Verfassungsbau fest eingefügt. Es trat sogar ein Intervall nicht mehr ein und wurde, wenn sich nach Ansicht der galizischen Politiker die Fernhaltung eines Parlamentarierers von der Regierung in der Folge als notwendig herausstellte, der Ausweg gewählt, den Posten des galizischen Landsmannministers allerdings nicht durch einen galizischen Abgeordneten, wohl aber durch einen Vertrauensmann galizischer Abstammung, etwa aus dem Stande der dem Minister beigegebenen Beamten zu ersetzen.

Die Ursache, weshalb 1873 nicht Grocholski, sondern Dr. Baron Ziemiakowski in das Ministerium Adolf Muersperg eingetreten ist, war wohl zunächst in dem politischen Gegensatz zu suchen, in welchem er sich in politischer Beziehung zu den Mitgliedern dieses Kabinettes befand. Jedenfalls ist aber seine Wiederübernahme der Obmannstelle des Klubs der galizischen Abgeordneten demselben sehr zu statten gekommen. Er hatte dort eine so strenge Disziplin eingeführt, daß zu seiner Zeit eine Meinungsverschiedenheit sich niemals nach außen geltend machte. Er machte auch persönlich den Eindruck eines streng national denkenden und in sich abgeschlossenen Mannes. Dazu hat auch die ausnahmslose Beibehaltung des polnischen Nationalkostüms — er hatte die Erlaubnis erhalten, als Minister die Staatsuniform nicht tragen zu müssen — und der mangelhafte, ihm Schwierigkeiten machende Gebrauch der deutschen Sprache beigetragen, so daß sein Äußeres eine fremdartige Erscheinung im Abgeordnetenhause war, wie er auch persönlich Beziehungen mit den Abgeordneten anderer Parteien in der Regel nicht pflegte.

Er behauptete die Obmannstelle des parlamentarischen Polenklubs während der ganzen Amtsdauer des Ministeriums Adolf Muersperg und während der Ministerien Stremayr und Taaffe bis zu seinem am 10. März 1888 erfolgten Tode. Auch ich hatte keinerlei Beziehung zu ihm, habe mir aber von ihm das Bild gemacht, daß er ein nach außen ziemlich unnahbarer, aber doch ein sich

den Umständen geschickt anpassender Opportunitätspolitiker und jedenfalls ein bedeutender führender Parlamentarier war, der bei strenger nationaler Observanz und größter persönlicher Uneigennützigkeit doch immer darauf bedacht war, von Fall zu Fall Galizien politische, aber auch materielle Vorteile zu sichern. —

Der Justizminister des Ministeriums Hohenwart Dr. Karl Habietinek war in Prag geboren und nach den dort absolvierten Studien Präsekt an der Theresianischen Akademie in Wien, dann Advokat in Prag, später Professor an der dortigen und sodann über Vorschlag des Professorenkollegiums, zur Zeit als sein früherer Kollege in Prag Dr. Ritter von Hasner Unterrichtsminister war, 1868 an der Wiener Universität für das Zivil- sowie Handels- und Wechselrecht.

Er galt als Politiker als kein vorgeschrittener Czeche, da er mit einer Tochter des zur deutschen Partei zählenden Fabrikanten Brosche verheiratet war. In Wien schloß er sich an den 1868 ebenfalls an die juridische Fakultät berufenen Professor der Volkswirtschaftslehre Dr. Albert Schäffle an, welcher, im sachlichen Gegensatz zu dem Kollegen derselben Lehrkanzel Dr. Lorenz Stein stehend, sich von diesem und seinen Gesinnungsgenossen im Professorenkollegium fern gehalten hat. Schäffle wurde auch von ihm in die sprachlichen und staatsrechtlichen Differenzen eingeweiht, die bereits damals zwischen den Böhmen bewohnenden zwei Nationalitäten bestanden haben.

Als bald danach durch Intervention des Abgeordneten des oberösterreichischen Grundbesitzes im Abgeordnetenhaus, Grafen Dürckheim, Graf Hohenwart und Schäffle zur Bildung eines Ministeriums berufen wurden, ist die Heranziehung Dr. Habietineks als Justizminister um so selbstverständlicher gewesen, als es beiden vorbenannten Politikern nur angenehm sein konnte, über die böhmischen Angelegenheiten durch einen in die Verhältnisse eingeweihten Mann unterrichtet zu werden, der im Rufe eines maßvollen Politikers gestanden ist und als strenger Jurist zur unparteiischen Lösung der vorausichtlichen Streitfragen geeignet schien. In der Tat hat aber Habietinek auch selbst zur Bildung des Ministeriums Hohenwart beigetragen, indem zu den Vorberatungen über das von dem letzteren aufzustellende Programm auch ihm näher befreundete, ebenfalls als gemäßigte Nationale geltende Politiker zugezogen wurden, aus denen der Ministerialrat des Unterrichtsressorts Josef Jireček als Minister für Kultus und Unterricht hervorgegangen ist, während von den anderen eingeweihten Mitgliedern dieses Kreises abgesehen wurde,

obgleich davon der pensionierte Unterstaatssekretär des Unterrichtsministeriums (unter dem Grafen Leo Thun) Dr. Baron Alexander Helfert und der Direktor der Staatsdruckerei Dr. Baron Beck als ernstere Kandidaten hätten ins Auge gefaßt werden können. Daß die Wahl auf den Ministerialrat Jireček gefallen ist, wurde allgemein der engeren Freundschaft zugeschrieben, in der er mit Habietinek verbunden war.

Im Kampfe zwischen Hohenwart-Schäffle und dem Abgeordnetenhaus ist Habietinek nicht hervorgetreten, obwohl nicht zu zweifeln ist, daß er im Ringen um die Fundamentalartikel ganz auf der Seite der Konnationalen gestanden ist, unbeschadet seiner Qualifikation als gemäßigter Czeche. Ebenso teilte er das Geschick der Demissionierung der Minister Hohenwart, Schäffle und Jireček vom 30. November 1870, nachdem die Fundamentalartikel infolge Einsprache Beufts und des ungarischen Ministerpräsidenten Andrássy dem Älteren die Allerhöchste Sanktion nicht erhalten hatten.

Obwohl auch für Habietinek die Wiederverwendung im Staatsdienste vorbehalten war, ist sie nicht während der längeren Dauer des Ministeriums Adolf Muersperg, sondern erst unter Taaffe (20. Jänner 1881) eingetreten, nachdem schon vorher Belcredi (1881) und Hohenwart (1885) zu Präsidenten des Verwaltungsgerichts- und Obersten Rechnungshofes ernannt worden sind.

Er wurde zweiter Präsident des Obersten Gerichtshofes und rückte 1899 zum ersten Präsidenten desselben vor. Er waltete dieses Amtes in seiner niemals hervortretenden Art still und geräuschlos, zog sich von dem aktiven Dienste 1904 zurück und beschäftigte sich nur mehr gelegentlich im Herrenhause, dem er seit 1879 angehörte, bis zu seinem am 21. März 1915 erfolgten Tode.

So wenig er in der nur neunmonatlichen Wirksamkeit als Justizminister Gelegenheit hatte, durch kodifikatorische Arbeiten usw. hervorzutreten, ebensowenig machte er sich durch besondere nationale Verfügungen bemerkbar. Es war noch lange nicht die Zeit gekommen, im administrativen Wege die tatsächliche Stappenspolitik zu betreiben. Habietinek galt als ein national gesinnter, aber ernster Mann, der nicht gewalttätig, sondern recht und gerecht vorgehen wollte.

* * *

Ich bin mit Dr. Habietinek nur einmal persönlich zusammengekommen, als er Minister war, kann aber weder über die Art des Empfanges noch der Behandlung der Angelegenheit klagen, die

ich ihm namens meiner Wähler (Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes in Ponsdorf) vorzubringen hatte, obwohl er auf das Ansuchen nicht eingegangen ist. Habietinek hat als Minister und Politiker sowie als ein jedermann freundlich entgegenkommender Mann kein schlechtes Andenken zurückgelassen. —

Der Minister für Kultus und Unterricht des Ministeriums Hohenwart Josef Jireček, ebenfalls ein national gesinnter Böhme, gehörte zu den Beamten dieses Ressorts, die früher in anderen Zweigen des Staatsdienstes in Böhmen beschäftigt, durch den Grafen Leo Thun zur Zeit, als er Unterrichtsminister war, bezw. durch seinen Unterstaatssekretär Baron Dr. Helfert in das Ministerium einberufen worden sind. Er beschäftigte sich dort vorzüglich mit den Angelegenheiten des Schulbücherverlages und des griechisch-orientalischen Kultus, bezw. des reichen Religionsfonds in der Bukowina. In den letzteren Jahren führte er auch das Referat über das Budget des Ministeriums, bezw. über das zugehörige Rechnungswesen. In dieser Eigenschaft war er mit dem Gefüge des Ressorts zwar nicht meritorisch, aber formell vollkommen vertraut und ist, nachdem insbesondere seine Ernennung sehr überraschte, dieser nichts weniger als entscheidende Umstand als ein Motiv derselben offiziös hervorgehoben worden.

Auch von Jireček kann man nicht sagen, daß er ressortmäßig national einschneidende Verfügungen getroffen hätte. Durch verhältnismäßig kleinere Maßregeln sollte die vom Vorsitzenden des Ministeriums (Hohenwart) geplante große Aktion der „Ausöhnung“ der beiden Volksstämme in Böhmen auf Grund der Fundamentalartikel eben nicht gestört werden. Wohl aber hat er die im Zuge gewesene Fertigstellung der Entwürfe der in Ausführung der Aufhebung des Konkordates erforderlichen Gesetze nicht weiter gefördert und überhaupt jede anscheinend liberale Maßregel sorgfältig vermieden. Obgleich persönlich gefällig und entgegenkommend, die erlangte Stellung auch nicht zur Abrechnung mit persönlichen Gegnern im Ministerium und außer demselben benützend, war er doch unter allen, nichts weniger als beliebten Mitgliedern des Kabinetts Hohenwart, derjenige, gegen den die größte Abneigung in Wien bestand, obwohl eigentlich kein bestimmter Grund dazu bekannt war. Daher rührte auch der Pörcetausbruch am 9. Oktober 1871, als er mit Habietinek bei der Inaugurationsfeier des zum Rektor für das nächste Studienjahr gewählten früheren Professors und Justizministers Baron Hye, in seiner Eigenschaft als Unterrichtsminister in der Aula erschienen war.

Nach seiner Enthebung übte er das seither erlangte Abgeordnetenmandat bis zu seinem am 25. November 1888 erfolgten Tode aus, ohne daß sich zu seiner Wiederverwendung im Staatsdienste ein Anlaß ergeben, oder er sich parlamentarisch hervorgetan hat.

* * *

Ich bin mit Jireček in meiner Eigenschaft als Reichsratsabgeordneter und Berichterstatter für das Unterrichtsbudget 1869—1870 bekannt geworden. Der von mir erstattete Bericht vom 21. Jänner 1871 konnte wohl nur auf Grund eingehender Untersuchungen und Studien sowie unter Anfertigung vieler Tabellen fertiggestellt werden. Die natürlichen Voraussetzungen waren wiederholte Besprechungen mit dem damaligen Ministerialrat Jireček als Budgetreferent des Ressorts, woraus sich eine um so größere Annäherung ergab, als er sich nichts weniger als ein Gegner der verschiedenen Resolutionen zu erkennen gab, die ich aus diesem Anlasse in Antrag gebracht habe. Eine natürliche Folge dieser eingehenden Beratungen war, daß ich bei meinem Eintritte in das Ministerium gerade an ihm die beste Stütze gefunden habe. Wohl haben wir beide nicht geahnt, welcher Wechsel in unserer beiderseitigen Stellung kurze Zeit darauf eintreten sollte. Allerdings haben nachträgliche Mitteilungen darüber aufgeklärt, daß auch Jireček usw. Monate vorher von den Plänen Hohenwarts und Schöffles wußte, wie ja auch die besprochene Szene mit dem bei der Sitzung vom 7. Februar 1871 vergessenen Hut bewies, daß auch er zu den Eingeweihten zählte. Indes hat er das Geheimnis gut in sich verschlossen, indem er bei seinem Verkehre im Unterrichtsministerium nichts von der bevorstehenden Aenderung merken ließ.

Als ich bereits in der Mittagsstunde des 5. Juni 1871 durch Stremayr davon unterrichtet wurde, daß der langerwartete Kabinettswechsel erfolgt ist, und als ich des anderen Morgens mit großem Erstaunen die Namen Hohenwart und Jireček im Amtsblatt gelesen hatte, habe ich sofort beschlossen, um meine Enthebung anzufuchen. Das unmittelbar nach Kenntnisaufnahme der Ernennung des neuen Ministeriums verfaßte Gesuch übergab ich abends dem erst um diese Zeit zu sprechenden neuen Minister — Jireček. Ich verhehlte ihm nicht, daß mich insbesondere die Person Hohenwarts zu diesem Schritte bestimme, weil in derselben ein mit meinen Anschauungen unvereinbares Prinzip zur Geltung komme. Jireček versuchte mir die Sache auszureden, nahm dann mein bereitgehaltenes Gesuch entgegen, drängte jedoch so lange in mich, bis ich ihm versprach,

bis Ende des laufenden Monates (Februar) noch im Amte zu bleiben. Auch diese Begegnung war eine sehr freundliche, wie ich sie erwartete.

In meinem Enthebungsdekrete dankte mir der Minister für meine Dienstleistung und wurde meine Versetzung in den Ruhestand nicht nur als über mein Ansuchen erfolgt, sondern auch als eine „zeitliche“ bezeichnet. Nach meiner Enthebung hatte ich noch mannigfache Begegnungen mit Jireček, sowohl während er Minister war als nach seiner Demission. Sie waren immer freundlicher Art und haben unserem früheren Verhältnisse entsprochen. National waren wir voneinander getrennt, gesellschaftlich sind wir die alten geblieben.

Der Landesverteidigungsminister des Kabinettes Hohenwart war Baron Scholl. So wie Holzgethan wurde auch er vom Kaiser für diese Stelle direkt nominiert. Seine militärische Laufbahn bis zum Obersten hat er in der „Geniewaffe“ zurückgelegt. Als solcher hat er in leitender Stellung den „militärtechnischen Kreisen“ angehört. In dieser Eigenschaft wurde er der Donauregulierungskommission zugeteilt, welche, aus Vertretern des Staates und Landes Niederösterreich sowie der Gemeinde Wien zusammengesetzt, die Wiener Donauregulierung vorbereitete. Er spielte in derselben eine wichtige Rolle, da er als fachgebildeter, welterfahrener Mann sehr belehrend eingewirkt und insbesondere dadurch die Sache gefördert hat, daß er in Vertretung der militärischen Interessen den bisher von dieser Seite gegen die Näherführung des Donaustromes erhobenen Widerstand aufgab und sehr entschieden, gerade in Vertretung der militärischen Interessen für das Heranrücken der Trasse des auszuführenden Donaudurchstiches eingetreten ist.

Dadurch sowie durch die bekannte Ausführung von Verstärkungen der Festung Olmütz, 1869—1870, war der seither in die Generalscharge vorgerückte Baron Scholl stark in den Vordergrund gelangt. Diesem Umstande, aber auch seinem Talente, sich mit den allgemeinen öffentlichen Interessen in Einklang zu bringen, war seine Ernennung zuzuschreiben.

Baron Scholl hat sich weder in der Mitte des in seiner politischen Richtung ihm wenig homogenen Kabinettes Hohenwart noch auf der Ministerbank überhaupt wohl gefühlt, obwohl gerade er nicht dem geringsten Einwand begegnete und seine Vertretung der ihm anvertrauten Interessen eine sehr sympathische war.

Er demissionierte zwar nicht mit Hohenwart, Schäßfle, Sabietinek und Jireček und verblieb mit Grocholski in dem von seinem Kollegen Holzgethan geleiteten Interimsministerium.

In das Ministerium Adolf Auersperg glaubte er aber nicht eintreten zu können. Namentlich über seine Empfehlung aber ist der im Landesverteidigungsministerium verwendete Oberst Horst, der sich bereits bei Vertretung des Wehrgesetzes unter dem Ministerium Auersperg-Laaffe große Verdienste erworben hatte, zunächst zum Leiter und kurze Zeit danach zum Minister ernannt worden. Baron Scholl selbst trat in die militärische Berufsdienstleistung als k. u. k. Generalmajor zurück und wurde durch seinen frühzeitigen Tod der weiteren, unzweifelhaft sehr verdienstvollen militärischen Wirksamkeit entrisen.

* * *

So wie ich mit Jireček aus früherer Zeit in persönlichen Beziehungen gestanden bin, ebenso war es mit Baron Scholl der Fall. Als damaliger Referent der Donauregulierungskommission habe ich das Programm derselben in Gemeinschaft mit ihm aufgestellt. Diese zwar kurze Zeit andauernde, aber intensive gemeinschaftliche, einem großen öffentlichen Unternehmen zugewendete Tätigkeit ist nicht ohne Einfluß auf unser gegenseitiges Verhältnis gewesen. Es hat bis zu seinem von mir sehr betrauertem Tode fortbestanden, obwohl er Mitglied eines meiner politischen Richtung entgegengesetzten Ministeriums gewesen ist.

Von dem Ministerium
Dr. Baron Ludwig Holzgethan

Daselbe war eigentlich nur als Fortsetzung des Kabinettes Hohenwart gedacht, nachdem der Vorsitzende des letzteren, zugleich Minister des Innern, dann die Minister des Handels und Ackerbaues sowie der Justiz, ferner des Kultus und Unterrichtes aus demselben ausgetreten, die Minister der Finanzen und der Landesverteidigung sowie für galizische Angelegenheiten aber in ihren Stellungen verblieben waren, und der Kaiser im Handbillette vom 31. Oktober 1870 verfügt hatte, daß die nichtgenannten Ressorts von ihren Sektionschefs geleitet werden sollen und der Finanzminister Baron Holzgethan den Vorsitz im Ministeriate zu leiten und das ganze Ministerium aber bis zur Bildung eines neuen Kabinettes die Geschäfte zu führen habe. Infolge dieser Allerhöchsten Anordnung hat Graf Hohenwart die an ihn und die übrigen ausscheidenden Minister gerichteten Enthebungsdekrete unterzeichnet, während sein seinerzeitiges Ernennungsdekret von dem zurücktretenden Ministerpräsidenten Potocki kontrasigniert war.

Wenngleich die Tätigkeit dieses Zwischenministeriums sich der Dauer nach unter allen österreichischen Ministerien auf die aller kürzeste Zeit beschränkte (25 Tage), so war es ihm doch beschieden, zwei prinzipiell wichtige Entscheidungen dem Kaiser zu unterbreiten. Zunächst war es das Kaiserliche an den Böhmisches Landtag gerichtete Reskript vom 31. Oktober 1870 (Anhang), womit der Kaiser den von demselben beschlossenen Fundamentalartikeln die erbetene Sanktion nicht erteilte und der Landtag zugleich zur Vornahme der Reichsratswahlen aufgefordert wurde. Die zweite Unterbreitung betraf, nachdem der Landtag von Böhmen die Wahlen in den Reichsrat nicht vorgenommen hatte, die auf Grund des Gesetzes vom 29. Juni 1868 für den 16. November 1870 in Böhmen angeordneten direkten Reichsratswahlen.

Mit diesen beiden politisch wichtigen Fällen war die Tätigkeit dieses Interimministeriums erschöpft und ist daselbe in diesem Zeit-

punkte zurückgetreten. Der Minister für galizische Angelegenheiten Dr. von Grocholski, der mit der Ablehnung der Fundamentalartikel einverstanden war, weil sie zur abgeforderten Stellung Böhmens geführt hätten, stimmte aber der Ausschreibung direkter Wahlen nicht zu und hat daher einige Tage vorher demissioniert. Der Landesverteidigungsminister Baron Scholl trat in seine frühere militärische Stellung zurück. Finanzminister Baron Holzgethan übertrat jedoch in das neue Ministerium in gleicher Eigenschaft und verblieb, wie schon erwähnt, in demselben bis zur Ernennung zum Gemeinsamen Finanzminister.

Von dem Ministerium Fürst Adolf Auersperg

Der Bildung dieses Ministeriums ist der Versuch vorausgegangen, mit derselben den vormaligen Statthalter von Böhmen Baron Kellersberg zu betrauen. In dieser Eigenschaft war dieser aber in einen Konflikt mit dem Justizminister der Jahre 1868—1869 Dr. Herbst gekommen, weil letzterer, als Landtagsabgeordneter in Prag anwesend, ein Zugeständnis abträglich beurteilte, das der Landeschef bei der Verhandlung des Schulaufsichtsgesetzes gemacht hatte, Baron Kellersberg aber seinen Posten lieber verlassen, als diese Störung seiner Amtstätigkeit sich gefallen lassen wollte, und zwar auch dann nicht, wenn sie von einem aktiven Minister ausging.

Nachdem Dr. Herbst im Abgeordnetenhaus nach wie vor einer der Führer der deutschen Partei war, ist es recht zweifelhaft, ob ein Ministerium Kellersberg nicht der Gegenstand starker Anfeindung von dieser Seite gewesen wäre. Gleichwohl kam es aus einem anderen Grunde nicht dazu. Baron Kellersberg sollte die Abgeordneten aus Galizien zur Zustimmung zu den direkten Wahlen bewegen. Als diese Zusage nur unter solchen Bedingungen in Aussicht gestellt wurde, für die er nicht eintreten zu können glaubte, betrachtete er seine Mission als gescheitert und legte den Auftrag zur Bildung eines Ministeriums in die Hände des Kaisers zurück, ohne je wieder politisch hervorzutreten.

Wenn es sich auch während dieser Verhandlungen herausstellte, daß gegenüber der neuen Ordnung in Ungarn ein österreichisch-parlamentarisches Ministerium nur aus den Reihen der „Linken“ des Abgeordnetenhauses gebildet werden könne, ist doch auf keinen der Chefs der schon bestandenen Regierungen zurückgegriffen worden. Wohl aber soll bei den Verhandlungen mit Abgeordneten der Linken der Gedanke angeregt worden sein, den Bruder des Fürsten Karl Auersperg, Fürst Adolf, an die Spitze des nächsten Ministeriums zu berufen. Er hatte eine militärische Laufbahn hinter sich, als er 1867 zuerst als Mitglied des böhmischen Landesausschusses und

sodann als Oberstlandmarschall in den Landes- und im März 1870 in den politischen Dienst des Staates (als Landespräsident von Salzburg) eintrat. Durch die Unparteilichkeit, mit der er die oft stürmischen Sitzungen des Prager Landtages leitete, und durch die Festigkeit, mit der er den Versuchen des Ministeriums Hohenwart, die Länderautonomie zu erweitern und die Reichseinheit zu lockern, entgegentrat, hatte er die vollen Sympathien der Deutschen gewonnen.

Als er nach dem Rücktritt Hohenwarts und der zurückgelegten Mission Kellersbergs berufen wurde, die neue Regierung zu bilden, wurde zwar Baron Holzgethan wieder, jedoch nur für die kurze Zeit bis zur Besetzung des Postens des Gemeinsamen Finanzministeriums durch ihn als Finanzminister übernommen. Von früheren Ministern sind noch Dr. Baron Lasser, Verwaltungsmminister im Ministerium Erzherzog Rainer-Schmerling und dann Statthalter in Tirol, sowie die beiden Abgeordneten Stremanyr und Banhans in das Ministerium getreten, welche im Ministerium Hasner, ersterer auch im Ministerium Potocki die Portefeuilles des Kultus und Unterrichtes, bezw. des Ackerbaues bekleidet hatten. In Lasser hatte der Kabinettschef die kräftige Stütze im politischen Dienste gesucht und gefunden, die ihm die reichen Erfahrungen zur Verfügung stellte, die sich dieser durch eine Reihe von Jahren erworben hatte. Abgesehen davon hatte er Gelegenheit, ihn als Landespräsident von Salzburg als dortigen, in allen politischen Angelegenheiten hochgeschätzten Abgeordneten näher kennen zu lernen. In einem ähnlichen Verhältnisse stand Fürst Auersperg zu Dr. Baron Banhans aus der Zeit des böhmischen Landtages. Sowohl Lasser als Banhans haben durch diese älteren Beziehungen auf die Wahl der übrigen Kabinettsmitglieder Einfluß genommen. Vor allem aber war bei den noch erforderlichen Besetzungen der Grundsatz maßgebend, Kräfte ersten Ranges dafür zu gewinnen. Die Berufung Stremanyrs für das damals bereits zweimal bekleidete Portefeuille des Kultus und Unterrichtes war sowohl von diesem Standpunkte als auch wegen der infolge Kündigung des Konkordates erforderlichen konfessionellen Gesetze dringend geboten. Man hat ferner angenommen, daß die Wahl des mährischen Abgeordneten Chlumecy zum Ackerbauminister über dringendes Anraten des gewesenen Ministers Dr. Giskra erfolgte, durch dessen Initiative Fürst Auersperg für den politischen Dienst als Landeschef in Salzburg gewonnen wurde, und der als früherer Bürgermeister und Abgeordneter von Brünn Chlumecys politische und sachliche Wirksamkeit sowie seinen Einfluß auf die deutschgesinnten Großgrund-

besitzer in Mähren kennen gelernt hat. Nachdem das Portefeuille des Ackerbaues durch Chlumecy besetzt war, übernahm Dr. Baron Banhans das des Handels, für das er unter anderem auch die bei der Entstehung und Herstellung mehrerer Bahnen in Böhmen gewonnenen Erfahrungen mit ins Amt brachte. Der Oberst, spätere General Baron Horst soll von dem Ministerpräsidenten direkt wegen der hervorragenden Fachkenntnisse und ihrer wirksamen Vertretung im Parlamente gelegentlich der Verhandlung des Wehrgesetzes (1869) ins Auge gefaßt und entgegen den maßgebenden Einflüssen durchgesetzt worden sein, welche vorweg auf den Übertritt des Generals Baron Scholl, Landesverteidigungsminister in dem Ministerium Hohenwart, gerichtet waren. Allerdings ist Horst nur als Leiter des Ministeriums eingetreten, ist aber bald Minister geworden.

Die Berufung Dr. Julius Glasers zum Justizminister wurde der Empfehlung Stremayrs zugeschrieben. Er wirkte als Sektionschef im Unterrichtsministerium unter Hasner als Ressortchef und Ministerpräsident, der ihn, den ehemaligen Kollegen an der Wiener Universität, aus dem Hochschullehrfache in diese Stellung brachte. Aber nicht er, sondern der damalige Ministerialrat im Ministerium des Innern Dr. von Stremayr ist, wie man erzählte, über Glasers Anregung, zum Ressortchef berufen worden, nachdem dieser Posten durch Hasners Ernennung zum Ministerpräsidenten frei geworden war. Glaser hatte durch diese eigene Zurückstellung die Hochschätzung Stremayrs speziell für die ihrer Lösung entgegengehenden konfessionellen Fragen sowie für die Unterrichtsangelegenheiten bewiesen. Nun hatte umgekehrt Stremayr die Gelegenheit, Glasers prädestinierende Eigenschaften für das Justizportefeuille, die er als akademischer Lehrer des Strafrechtes und in mehrfachen Aufsehen erregenden literarischen Publikationen erwiesen hatte, hervorzuheben und zu dessen Berufung als Justizminister beizutragen.

Die Ernennung Dr. Josef Ungers, des gefeierten Rechtsgelehrten und Lehrers, erfolgte als „Minister“ ohne Portefeuille, oder, wie man sagte, als „Sprechminister“. Die einen sagten, daß damit das mit Dr. Johann Nepomuk Berger im Ministerium Karl Auersperg-Taaffe gegebene Beispiel befolgt worden ist, der auch in dieser Eigenschaft fungierte. Die anderen behaupteten, die enge Freundschaft mit Glaser sei die Ursache dieser Ernennung gewesen. Man ging darin so weit, daß angenommen wurde, Glaser hätte das Justizamt nicht angenommen, wenn Unger nicht auch Mitglied dieses Ministeriums geworden wäre. Und die Dritten er-

klärten, daß dieses Ministerium als die Vereinigung von Talenten ersten Ranges, den bedeutenden Rechtsgelehrten und Redner Josef Unger nicht außerhalb ihrer Reihen wissen wollte.

Der Posten des galizischen Landsmannministers wurde erst nach der Beschlußfassung über die direkten Wahlen (Gesetz vom 2. April 1873) mit Dr. Florian Ziemiakowski, Bürgermeister von Lemberg, Landtags- und Reichsratsabgeordneter, besetzt.

Die Ernennung des Triester Statthalters und Leiters des Handelsministeriums im Ministerium Potocki Dr. Baron Sisinio Depretis erfolgte nach der Ernennung Holzgethans zum Gemeinsamen Finanzminister bereits im Jänner 1872 und zwei Monate nachher wurde der Leiter des Landesverteidigungsministeriums Baron Horst zum Ressortminister ernannt.

Ungeachtet eines nahezu achtjährigen Zusammenwirkens des Kabinetts Adolf Auersperg ist eine einzige Änderung in seiner Zusammensetzung eingetreten. Der Handelsminister Baron Banhans hat infolge schwerer, nach dem Prozesse Offenheim eingetretener Krankheit im Jahre 1875 demissioniert. Der Ackerbauminister Baron Chlumecy übernahm sodann das Handelsportefeuille und der Gutsbesitzer Graf Hieronymus Colloredo-Mannsfeld wurde zum Ackerbauminister ernannt. Seine Verschwägerung mit dem Ministerpräsidenten wurde als kein Hindernis dieser Berufung angesehen.

Das Ministerium erkannte es als seine oberste Aufgabe, die Beratungen des Reichsrates sicherzustellen, und schritt daher sofort zur Auflösung der Landtage, die unter dem Ministerium Hohenwart seinen Plänen entsprechende Majoritäten erhalten hatten. Bei den Neuwahlen kamen nunmehr wieder in Oberösterreich, Mähren und in der Bukowina verfassungstreue Majoritäten der Landtage zu stande, welche den Reichsrat anstandslos beschickten. Dasselbe geschah auch seitens des Landtages in Krain, jedoch mit Rechtsverwahrung. Für Dalmatien und Tirol wurden wegen konstanter Verweigerung der Beschickung des Reichsrates durch die Majorität der Landtage, auf Grund des Notwahlgesetzes direkte Wahlen ausgeschrieben. Dieses im allgemeinen günstige Resultat wurde noch dadurch ergänzt, daß einzelne, ihre Mandate nicht ausübende Abgeordnete auf Grund von Sonderverhandlungen dennoch im Abgeordnetenhaus erschienen sind.

Obwohl die czechischen Abgeordneten eine bald nach dem Amtsantritte des Ministeriums versuchte Annäherung unmöglich machten,

hatte sich aber das Verhältnis der anderen föderalistischen Abgeordneten zur Regierung im allgemeinen gebessert.

Um jedoch die stärkere Vertretung Böhmens im Reichsrate herbeizuführen, ist die Regierung im Sinne der Thronrede vom 29. Dezember 1871 vorgegangen. Deren auf die Sicherung der Reichsratsverhandlungen Bezug nehmende Stelle lautete: „Die Vorgänge der letzten Zeit haben die Erkenntnis zur Reife gebracht, daß, wie den Landtagen eine autonome Stellung gewährleistet ist, so auch dem Reichsrate die volle Unabhängigkeit dadurch gesichert werden muß, daß die Reichsvertretung in selbständiger Weise gebildet wird. Meine Regierung wird eifrig bestrebt sein, für diese unmittelbare Verkörperung des österreichischen Staatsgedankens die Wege zu ebnen, um sie im geeigneten Zeitpunkte unter Wahrung aller vertretungsberechtigten Interessen der Verwirklichung zuzuführen. Inzwischen aber wird Ihnen ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, welcher darauf berechnet ist, dem Mißbrauche des verfassungsmäßigen Mandates wirksam zu begegnen.“ Mit dieser Stelle der Thronrede hat sich die Krone für das Prinzip der direkten Wahlen ausgesprochen und bis zu ihrer Verwirklichung eine interimistische Verfügung in Aussicht gestellt.

Die föderalistischen Abgeordneten fuhren fort, die Beschlussfähigkeit des Abgeordnetenhauses zu bedrohen. So rief der Tiroler Abgeordnete P. Greuter bei der Adreßdebatte am 13. Jänner 1872 der Linken zu: „Sie leben nicht nur von der Gnade der Czechen,¹ sondern auch der auf der rechten Seite sitzenden Abgeordneten, denn wenn wir nicht alle guten Humors sind und wenn wir heute Heimweh bekommen, dann kann keine einzige verfassungstreue Rede mehr gehalten werden.“

Durch ähnliche Hinweisungen auf die Abhängigkeit der Verfassungspartei von den Föderalen und in Vollziehung des in der Thronrede enthaltenen Allerhöchsten Auftrages sah sich die Regierung veranlaßt, am 9. Februar 1878 eine Vorlage, betreffend einen Zusatz zu § 18 des Notwahlgesetzes vom 29. Juni 1868 über die Reichsvertretung im Abgeordnetenhause einzubringen, wonach nicht bloß dann, wenn die Landtage die Wahlen in den Reichsrat verweigert haben, sondern auch in den Fällen einzelne direkte Wahlen ausgeschrieben werden konnten, wenn die betreffenden Mitglieder ihre Mandate nicht ausübten.

¹ Weil sie nur durch ihr Nichterscheinen im Abgeordnetenhause die Majorität der Linken ermöglichen.

Bei der Debatte über diesen Gesetzentwurf sprachen die Abgeordneten Greuter, Grocholski und Poklukar dem Reichsrate das Recht ab, direkte Reichsratswahlen ohne Zustimmung der Landtage zu beschließen. Die der Linken angehörigen Abgeordneten Mendel und Mag Menger sprachen sich allerdings nicht in dem Sinne, wohl aber auch gegen das Interimsgesetz aus, indem sie schon damals die Einführung allgemeiner direkter Wahlen für notwendig erachteten. Dieser letztere Widerstand wurde aber dadurch behoben, daß der Minister des Innern Dr. Baron Lasser erklärte, die Regierung sei mit der Vorbereitung eines solchen allgemeinen Gesetzes beschäftigt und sei dessen Einbringung „bevorstehend“. Gleichwohl wurde dieser Zusatz zum Notwahlgesetze nur mit 104 gegen 49 Stimmen, also nur mit 2 Stimmen mehr beschlossen, als die für diesen Fall gesetzlich vorgesehene Zweidrittelmajorität erforderte.

Auch im Herrenhause fand sich in dem Mitgliede Grafen Chorinsky ein Verfechter des Standpunktes, daß den Landtagen ohne ihre Zustimmung das Recht der Wahlen in den Reichsrat nicht entzogen werden dürfe, welche Einwendung aber von dem Mitgliede Baron Lichtenfels in sehr entschiedener Weise bekämpft wurde. Die Annahme des Entwurfes erfolgte sodann im Herrenhause mit überwiegender Majorität.

Das am 13. März 1872 sanktionierte Gesetz wurde zunächst in Vorarlberg angewendet, wo sich zwar der Landtag nach Neuwahlen nachträglich zur Entsendung von Abgeordneten in den Reichstag bequemt hatte, diese aber in denselben nicht erschienen waren. Die auf Grund dieses Gesetzes direkt gewählten Abgeordneten haben sodann die Mandate ausgeübt (23. März 1872).

Nachdem am 23. Februar 1872 sämtliche in der Abstinenz verharrenden 29 Abgeordneten (23 aus Böhmen, 3 aus Mähren, 2 aus Dalmatien und 1 aus Krain) ihrer Mandate verlustig erklärt wurden, sind für den Landtag in Böhmen Neuwahlen ausgeschrieben worden. Zwar reduzierte sich dadurch die Zahl der dortigen im Reichsrate nicht erschienenen Abgeordneten auf 14. Immerhin konnte in diesem Zeitpunkte auch auf diesem Wege das Ziel der durchgängigen Beschickung des Reichsrates nicht erreicht werden. In vollkommener Weise konnte zu demselben allerdings nur durch ein Gesetz gelangt werden, durch welches die direkten Wahlen in den Reichsrat als die ausnahmslos zu befolgende Regel angeordnet werden.

Um auf diesem Wege die galizischen Abgeordneten nicht als obstruierende oder durch ihre Absentierung die Beschlussfähigkeit des

Abgeordnetenhauses störende Opposition gegen sich zu haben, unterhandelte der Minister des Innern Dr. Baron Lasser im Sommer 1872 mit deren Führer Dr. Ritter von Grocholski, indem er über Allerhöchste Ermächtigung im Falle ihrer Nichtbehinderung des Gesetzes über Einführung allgemeiner direkter Wahlen und bei dem Vorbehalte der freien Abstimmung bei den Beratungen desselben, auf Grund der galizischen Landtagsresolution vom September 1869 das prinzipielle Zugeständnis in Aussicht stellte, daß von da ab in jedem Ministerium ein Rat der Krone ernannt werden wird, der jeweilig von den galizischen Angelegenheiten in Kenntniss zu setzen ist.

Nachdem Grocholski zugestimmt hatte, war die in der Thronrede angekündigte Ebnung des zu den allgemeinen direkten Wahlen führenden Weges vollzogen.

Von dem Gesetze über die Einführung direkter Wahlen in das Abgeordnetenhaus

Am 15. Februar 1873 erachtete die Regierung, den Zeitpunkt zur Vorlage eines die Einführung von direkten Wahlen in das Abgeordnetenhaus umfassenden Gesetzentwurfes gekommen.

Nach denselben sollte die Anzahl der Abgeordneten um 148 vermehrt werden, so daß durch direkte Wahlen 351 Mandate zu vergeben waren. Eine Erweiterung des Wahlrechtes war damit nicht verbunden und auch die Petition der Arbeiter um Zuerkennung desselben nicht berücksichtigt. Dabei waren die Kurien des Großgrundbesitzes, der Handelskammern, Städte und Landgemeinden unverändert beibehalten und die neuen Mandate ziemlich gleichmäßig auf die Kurien, bei den Städten nach der Bevölkerung, aufgeteilt.

Eine Änderung der Wahlen in die Delegationen war in der Vorlage nicht vorgesehen. Auch die gesetzliche Bestimmung, daß dieselben im Abgeordnetenhause, jedoch nach Ländern und von den Abgeordneten derselben vorgenommen werden, ist nicht dahin abgeändert worden, daß die Wahlen künftig zwar auch für die einzelnen Länder, aber durch das ganze Abgeordnetenhaus vorgenommen werden, obwohl es nahegelegen war, sich dabei von den Abgeordneten der Länder bezüglich der Delegationswahlen ebenso unabhängig zu machen, als bei den Wahlen in den Reichsrat.

Als die Ursache, daß die Änderung weder von der Regierung noch von einer anderen Seite im Laufe der Verhandlungen im Parlamente beantragt wurde, hat man den Wunsch der ungarischen Regierung angegeben, daß davon Abstand genommen werde, weil auch die kroatischen Abgeordneten im ungarischen Abgeordnetenhause die Mitglieder zur Delegation dort und aus ihrer Mitte selbst wählen. Aber auch abgesehen von diesem Motive, war dieser Zusammenhang mit den Ländern auch geeignet, den Widerstand der Vertreter derselben gegen die direkten Wahlen abzuschwächen, sowie andererseits der Umstand, daß die Mitglieder der Delegation nicht von den Landtagen, sondern von den direkt zu wählenden Abgeordneten der Länder zu entsenden sind, es auch den zentralistisch gesinnten Abgeordneten ermöglichte, dieser Art Wahl der Delegierten des Abgeordnetenhauses zuzustimmen.

Die galizischen Abgeordneten haben an den Ausschußberatungen nicht teilgenommen und dies mit der von dem Abgeordneten Dr. Ritter von Grocholski abgegebenen Erklärung motiviert, daß sie in der Einführung der direkten Reichsratswahlen eine Verletzung des § 16 der Landesordnung für Galizien erkennen und daher in keinem Stadium an der Beratung der betreffenden Gesetzentwürfe teilnehmen können.

Diese Beratungen wurden so rasch ausgeführt, daß der Bericht vom Abgeordneten Dr. Herbst bereits am 6. März 1873 erstattet und die Plenarberatung schon am 8. und 10. desselben Monats abgehalten werden konnte. Im Abgeordnetenhause war in Erinnerung geblieben, daß in früherer Zeit Dr. Herbst Zweifel über die Berechtigung des Reichsrates gehabt hatte, den Landtagen das Recht der Wahl in den Reichsrat abzuerkennen. Zur Zeit der Berichterstattung hat er aber den Standpunkt nicht mehr eingenommen und vielmehr die Theorie vertreten, daß den Landtagen dieses Wahlrecht nur auf Grund des Staatsgrundgesetzes zustehet, darüber aber kein Zweifel obwalten könne, daß dieses Gesetz, wie in allen Teilen, so auch in diesem Punkte im Wege der Reichsgesetzgebung geändert werden könne.

Der Ausschuß hat die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage mit der einzigen Abänderung beantragt, daß auf Böhmen und Niederösterreich (bezw. auf die Städte Prag und Wien) je ein Abgeordneter mehr entfallen und die Gesamtzahl der Abgeordneten daher 353 Abgeordnete umfassen sollte.

Nachdem die galizischen und mehrere andere Abgeordnete, im ganzen 45, an der Beratung sowie an der Abstimmung nicht teilgenommen und den Saal verlassen hatten, konnten also von den

167 Abgeordneten, welche im Hause im Laufe der Session erschienen waren und das Gelöbniß abgelegt hatten, 122 gegenwärtig sein. Aus verschiedenen, von der Abstimmungsfrage unabhängigen Ursachen haben aber nur 116 an der Votierung über Einführung der direkten Wahlen teilgenommen. Davon stimmten ein Abgeordneter von Südtirol (Fedrigotti) und ein Abgeordneter von Triest (Morpurgo) dagegen, so daß 114 Stimmen für die Gesekentwürfe nach dem Ausschufantrage abgegeben wurden.

Nicht nur die Berechtigung, den Landtagen das Wahlrecht in das Abgeordnetenhaus zu entziehen, wurde bestritten, sondern auch die Anzahl der für Einführung der direkten Wahlen abgegebenen Stimmen ist von den Gegnern als unrichtig und ungenügend erklärt worden.

So sehr vom Standpunkte der Länder behauptet werden konnte, daß es nicht klug und mit Beziehung auf die historische Bedeutung und Berechtigung der einzelnen Länder auch nicht gerecht war, den Ländern das Wahlrecht zu nehmen, so wenig konnte ich als Teilnehmer der Aktion das verfassungsmäßige Recht des Reichsrates, diese Änderung vorzunehmen, bezweifeln. Das in dem Staatsgrundgesetze begründete Recht der Landtage war keineswegs von der Möglichkeit, dasselbe zu modifizieren oder es auch ganz wegzunehmen, ausgenommen. Die für alle solche staatsgrundgesetzliche Änderungen vorgesehene höher qualifizierte Majorität war die einzige Bedingung, an welche eine solche Änderung verfassungsmäßig geknüpft war.

Ebenso unrichtig wie die Behauptung über das formale Recht war die Bekrittung darüber, als ob die vorgeschriebene Stimmenzahl nicht erreicht worden wäre. Allerdings stellen die zu Gunsten der Einführung der direkten Wahlen abgegebenen 114 Stimmen nicht die Zweidrittelmajorität der Gesamtzahl von 203 Abgeordneten dar. Das war jedoch auch gar nicht erforderlich, da der zweite Absatz des § 15 des Gesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 das gar nicht verlangt. Derselbe lautet vielmehr: „Änderungen an diesem Grundgesetze sowie über . . . können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden und im Abgeordnetenhaus nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlossen werden.“ Es ist also nur zu prüfen, ob den beiden für eine Änderung im Staatsgrundgesetze vorgesehenen Erfordernissen entsprochen worden ist, d. i. ob die Hälfte der Anzahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses und sodann ob die Abstimmung die Zweidrittelmajorität der abstimmenden Abgeordneten ergeben hat. Selbst wenn man den Wortlaut des Gesetzes der strengsten Auslegung

unterzieht und wenn man annimmt, daß unter „Mitgliedern“ die Normalzahl von 204 Abgeordneten verstanden werden müsse, wäre dem ersten Erfordernisse doch entsprochen gewesen, da 116 Mitglieder, also mehr als die Hälfte der statutarischen Anzahl der Abgeordneten (204) an der Abstimmung teilgenommen haben. Da von den abstimmenden 116 Abgeordneten 114 Stimmen für die Einführung der direkten Wahlen abgegeben wurden, ist auch dem zweiten Erfordernisse genügt worden. Das Resultat der Abstimmung hat also den im Staatsgrundgesetze aufgestellten Bedingungen vollkommen entsprochen, ganz abgesehen davon, daß die 114 für die direkten Wahlen abgegebenen Stimmen mehr als Zweidrittheile aller 167 Mitglieder repräsentieren, welche durch die Leistung der Angelobung auf diese Bezeichnung Anspruch machen konnten, wie auch der Präsident des Abgeordnetenhauses nach der Abstimmung ausdrücklich konstatiert hat.

Der Einwand, daß bei der Abstimmung die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes überhaupt nicht oder doch nicht ganz entsprechend befolgt worden seien, ist demnach ebenso unzutreffend, als die Behauptung, daß der Reichsrat überhaupt nicht berechtigt gewesen ist, an den Bestimmungen über die Wahl in das Abgeordnetenhaus etwas zu ändern. Dagegen beweist diese Untersuchung des maßgebenden Stimmenverhältnisses im damaligen Abgeordnetenhaus, daß die Einführung der direkten Wahlen nicht in der Abstinenz verhart hätten, da die Verfassungspartei, wie sich gezeigt hat, nur 114 Stimmen aufzubringen vermochte, die Zweidrittelmajorität der Gesamtzahl von 203 Abgeordneten aber bei Anwesenheit der tschechischen Abgeordneten 134 erfordert hätte. Der Stimmenabgang wäre vielleicht unter besonders günstigen Umständen kleiner gewesen, unter keinen Umständen aber verschwunden und die durch das Staatsgrundgesetz vorgeschriebene höhere Majorität wäre unter der obigen Voraussetzung nicht zu erreichen gewesen. Gerade die Partei also, welche die Berechtigung der Einführung direkter Wahlen dem Reichsrate am meisten bestritten und überdies die Beschwerde erhoben hat, es seien die von der Verfassung vorgesehenen Bedingungen einer Änderung des Staatsgrundgesetzes nicht eingehalten worden, wäre durch das Erscheinen ihrer Mitglieder im Abgeordnetenhaus in der Lage gewesen, ihrem Protest gegen den angeblich illegalen Vorgang praktische Bedeutung zu geben, statt denselben unbegründeterweise, hinterher und jedenfalls ohne jede Wirkung zu erheben.

Darüber kann ein Zweifel nicht bestehen, daß die angebliche Vergewaltigung der Landtage niemals hätte stattfinden können, wenn die tschechisch-konservativen Vertreter bereits 1873 das ausgeführt hätten, was sie, wenn auch unter Rechtsverwahrung, 1879 getan haben. Wie sehr war Graf Hohenwart von seinem Standpunkte im Rechte, als er am 21. Juli 1873 die Notwendigkeit des Eintrittes der tschechischen Abgeordneten begründete. Nur diese könne helfen, sagte er. Alles andere sei „Selbstmord aus Prinzipientreue!“.

Im Herrenhause war Graf Anton Auersperg Berichterstatter. Er hatte schon am 4. Juli 1871 seine Ansicht über die direkten Wahlen dahin formuliert, „direkte Wahlen seien keine unfehlbare Panazee, aber sie führen zum inneren Frieden und zur Kräftigung der Verfassung, sie machen der politischen Desertion ein Ende“. Ausschuß und Berichterstatter trugen auf die Annahme der Gesetzentwürfe an, welche auch en bloc stattfand.

Am 3. April 1873 teilte der Ministerpräsident Fürst Adolf Auersperg dem Abgeordnetenhause die tags vorher erfolgte Sanktion der Gesetze über die Einführung der direkten Wahlen mit. Diese Eröffnung wurde feierlich aufgenommen, indem sich die Abgeordneten von ihren Sitzen erhoben und der Präsident des Hauses ein von den Abgeordneten mit großer Wärme aufgenommenes Hoch auf den Kaiser ausbrachte!

In der Thronrede vom 24. April 1873, womit die Session geschlossen worden ist, befand sich nachfolgender, auf die Einführung direkter Wahlen bezugnehmender Passus: „Mittels Ihrer patriotischen Mitwirkung ist es gelungen, durch unmittelbare Bildung der Reichsvertretung in einer den gegebenen Verhältnissen sich anschließenden Weise dem Reichsrate die erforderliche Unabhängigkeit zu verleihen und dadurch, unbeschadet der Selbständigkeit der Länder, die Einheit des Reiches zum entscheidenden Ausdrucke zu bringen.“

Damit war eine Aktion mit einem positiven Resultate abgeschlossen, welche über fünf Jahre gedauert und den größten Widerstand zu bekämpfen hatte. Allerdings hat letzterer während des langen Kampfes an Kraft verloren und wurden die Gegner geneigter, ihre Opposition angesichts der 1873er Wiener Weltausstellung und der durch dieselbe gebotenen Waffenruhe, sowie gegen Gewährung von Konzessionen aus der Praxis in die Theorie zu überstellen. Obwohl das Gesetz über die direkten Wahlen durch den festen Willen des Ministeriums Adolf Auersperg wesentlich gefördert wurde, unterliegt es doch keinem Zweifel, daß die Frage, welche das Ministerium Karl Auersperg-Taaffe gestürzt und die Bildung zweier anderer Ministerien hervorgerufen hat,

keineswegs in zustimmender Weise gelöst worden wäre, wenn nicht die Krone die erneuerte Nichtbeschickung des Abgeordnetenhauses durch ganze Länder oder große Landesteile hätte hintanhalten und den Reichsgedanken durch die direkten Wahlen hätte stärken wollen. Der Einfluß der Krone war es vorzugsweise, welchem der frühere aktive Widerstand der Abgeordneten von Galizien gewichen ist und der das Zustandekommen des Gesetzes vom 2. April 1873 ermöglicht hat.

Auch mir schien seinerzeit durch dieselben ein richtigeres Verhältnis mit der Wählerchaft hergestellt und ich nahm die Forderung nach denselben um so mehr in mein Wahlprogramm auf, als, wie erwähnt, nach dem ursprünglichen Projekte Schmerlings auch in die Landtage indirekt, d. i. von den Gemeindevertretungen gewählt werden sollte.

Die im Laufe der Zeit angestellten Studien über die älteren Verfassungsverhältnisse der einzelnen Länder sowie auch der hartnäckige Widerstand in einzelnen Teilen der Monarchie gegen die Verfassung erschütterten später meinen Glauben an die Richtigkeit der Anwendung der direkten Reichsratswahlen auf die österreichischen Verhältnisse. Sowie ich bei meinem Eintritte in die politische Laufbahn an der Ansicht — bei der Adreßdebatte des niederösterreichischen Landtages im April 1861 vollkommen isoliert — festgehalten habe, daß man Ungarn nicht zur Beschickung des in der Februar-Verfassung vorgesehenen gemeinsamen Reichsrates, bezw. zur Verzichtleistung auf sein älteres Verfassungsrecht zwingen könne, worin ich ja nur zu bald Recht bekam; so hat sich in mir die Anschauung, daß man zur Annahme sogenannter Verfassungswohlthaten schwerer als zu anderen verhalten werden könne, auch bezüglich der inneren österreichischen Verhältnisse so entwickelt, daß ich das Beharren bei den indirekten Wahlen bis auf weiteres gern gesehen hätte.

Wenn ich dennoch zuerst für die Not- und sodann für die direkten Wahlen gestimmt habe, so ist das in der Erwägung geschehen, daß sämtliche Abgeordneten aus den deutschen Ländern dafür waren und daß auch die von mir vertretenen Städte und Märkte wegen unmittelbarer Teilnahme an der Wahl der Reichsvertretung den Wunsch nach direkten Wahlen ausgesprochen hatten; ferner, daß auch nach meiner Ansicht die Vervollständigung des Reichsrates dringend notwendig war.

Die direkten Wahlen sind mir diesen Erscheinungen gegenüber als ein staaterhaltendes Prinzip erschienen, welchem andere politische Ansichten untergeordnet waren.

Dennoch bin ich später auch zu der Überzeugung gekommen, daß diese Art Lösung des parlamentarischen Knotens ein politischer Fehler gewesen ist.

Zunächst hat sich sofort herausgestellt, daß die direkten Wahlen die Abstinenz der böhmischen Abgeordneten nicht zu besiegen vermochten, denn dieselben sind trotz Beseitigung der indirekten Wahlen auch in der ganzen nächstfolgenden Wahlperiode 1873—1879 im Abgeordnetenhaus nicht erschienen. Allerdings war der Widerstand gegen die Teilnahme an den Reichsrats-Verhandlungen eben nur mehr auf die czechischen Vertreter beschränkt. Sowie derselbe von Vertretern anderer Länder ausgegeben war, konnte er ja auch von den Tschechen aufgegeben werden. Tatsächlich ist das ungeachtet der Einführung direkter Wahlen 1879 geschehen.

Das gänzliche Fallenlassen dieses Widerstandes wäre beim Fortbestande der indirekten Wahlen mit geringeren Schwierigkeiten verbunden.

Derselbe hatte ihrerseits 1863 begonnen. Die Nichtteilnahme an der parlamentarischen Institution durch mehr als einundeinhalbes Dezennium hätte auch bei Belassung der Reichsratswahlen durch die Landtage ihr Ende erreicht. Ein so einseitiges Fernbleiben am parlamentarischen Leben, während alle anderen Volksstämme daran den lebhaftesten Anteil genommen haben, hält auf die Dauer keine politische Partei, aber auch keine Nation aus. Daher sind auch sie 1879 im Abgeordnetenhaus, wengleich unter Rechtsverwahrung erschienen. Man kann aber ohneweiters behaupten, daß sie jedenfalls, und zwar bedingungslos erschienen wären, wenn man die Geduld gehabt hätte, den Zeitpunkt ruhig abzuwarten. Wenn die Führer und die Abgeordneten auch noch länger damit gezögert hätten, das Volk hätte zur Vertretung seiner Interessen gedrängt.

Aber ganz abgesehen davon, daß die direkten Wahlen nicht das Heilmittel für die inneren Wirrnisse gewesen sind, wofür sie gehalten wurden, haben sie überdies noch einen speziellen Ubelstand gezeitigt. Wie bereits erwähnt, ist bei ihrer Einführung eine beträchtliche Vermehrung der Mandate — von 204 auf 353 — damit verbunden gewesen. Ist schon bei dieser Erhöhung der Anzahl von Abgeordneten die Frage, ob denn in dem um so viel größeren „Hause“ die Geschäftsordnung werde genau eingehalten werden können, wenig oder gar nicht aufgeworfen worden, so hat man sich damals noch weniger gefragt, ob denn nicht bald Umstände eintreten können, welche zu einer weiteren Vermehrung der Abgeordneten drängen werden. Bereits Ende der

Sechziger haben die vom Wahlrecht bis dahin Ausgeschlossenen das Verlangen nach Ausdehnung desselben gestellt und schon neun Jahre nach der Einführung der direkten Wahlen in das Abgeordnetenhaus wurde die längst gestellte Forderung nach Herabsetzung des Wahlzensus von 10 auf 5 Gulden landesfürstlicher Steuer durch das Gesetz vom 4. Oktober 1882 erfüllt. Nach weiteren 14 Jahren (Gesetz vom 14. Juni 1896) aber wurde allen Steuerzahlern das Wahlrecht in einer V. Kurie eingeräumt und für dieselbe die Anzahl von 72 Mandaten geschaffen, womit die Gesamtzahl derselben auf die Höhe von 425 Mandaten gebracht war. Durch das Gesetz vom 26. Jänner 1907 sind jedoch anlässlich der Einführung des allgemeinen Wahlrechtes weitere 91 Mandate kreiert worden, so daß das österreichische Unterhaus seither 516 Abgeordnete umfaßt.

Mit der bei Einführung direkter Wahlen vorgenommenen Vermehrung der Abgeordnetenmandate ist somit nicht nur sofort die Handhabung der Geschäftsordnung sehr erschwert, sondern auch die später weiter verfolgte Bahn zu einer Vermehrung der Abgeordnetenmandate eröffnet worden, welche bisher die in der Verfassung vom Jahre 1861 vorgesehen gewesene Anzahl von Abgeordneten um 312 Mandate vermehrte, so daß das österreichische Unterhaus zu den zahlreichsten parlamentarischen Versammlungen gehört.

Zu diesem die Handhabung der Geschäftsordnung sehr erschwerenden Ubelstande haben sich weitere Bedenken geltend gemacht. Sechs Jahre nach Einführung der direkten Wahlen schrieb ein Mitglied des Ministeriums, unter welchem dieselben gesetzlich eingeführt wurden, darüber, daß die Feindseligkeit der Majorität gegen dieses Ministerium eine latente gewesen sei, „daß sich aber mit der verwirklichten Wahlreform der Einfluß der mäßigen Elemente in der Partei vermindert und der offene, durch nichts mehr gezügelte Feldzug gegen dasselbe begonnen habe“. Daß das am grünen Holze des um die Einführung der direkten Wahlen verdienten Ministeriums gesagt werden konnte, ist doch für ihre Bedenklichkeit sehr bezeichnend!

Wie wenig die Qualität der Abgeordneten selbst durch die direkten Wahlen gewonnen hat, dafür bürgen die Schilderungen derselben seitens zweier auf ganz entgegengesetzten politischen Standpunkten gestandener Staatsmänner wie Chlumeky und Hohenwart. Der Brief des ersteren zeigt uns den Minderwert des ersten aus direkten Wahlen hervorgegangenen Abgeordnetenhauses.

Damit war ein objektiver, aber desto unparteiischerer Tadel über das politische Niveau des neuen Abgeordnetenhauses ausgesprochen und Graf Hohenwart schrieb im Jahre 1874 über die „namenlose Plattheit und Geistlosigkeit, die sich in dem direkt gewählten Volkshause breit machte, welche auch dem vom Schauplatze entfernten Politiker klar vor Augen liege“. Als einer der Zeugen des letzten indirekt gewählten, sowie des 1879 aus direkten Wahlen hervorgegangenen Abgeordnetenhauses muß ich den Niedergang der politischen Bildung, welcher sich dabei im allgemeinen zeigte, nur bestätigen. Der Unterschied zwischen dem 203 umfassenden und tatsächlich infolge der Abstinenz der tschechischen Vertreter Böhmens nur 160—170 Mitglieder zählenden Abgeordnetenhaus vor 1873 und der nachmals mit 333 normierten und bis 1879 faktisch 516 Mitglieder zählenden zweiten Kammer war in jeder Beziehung sehr groß und unvorteilhaft.

Überdies standen sich im alten Hause die Mitglieder auch entgegengesetzter Parteien viel näher. Dagegen ist in der fast doppelt so großen Versammlung das Klubwesen eine viel zwingendere Notwendigkeit und damit die bei der parlamentarischen Tätigkeit so wichtige individuelle Tätigkeit in immer engere Grenzen verwiesen worden. Aber noch in einer anderen Beziehung muß ich ein Zeugnis zugunsten der indirekten Reichsratswahlen ablegen, da ich 1861—1871 als Landtagsabgeordneter selbst auch Wähler zum Reichsrat war. Gerade in dieser Eigenschaft aber kann ich die Art, wie diese Wahlen im niederösterreichischen Landtage vorgenommen worden sind, nur lobend hervorheben. Ganz abgesehen davon, daß nach der Landesordnung nicht nur nach Kurien, sondern auch nach Gruppen innerhalb derselben gewählt werden mußte und die Wählenden dadurch zur Berücksichtigung der Interessen verhalten waren, ist damals danach gezeitigt worden, wirkliche und parlamentarisch bewährte Kräfte in den Reichsrat zu schicken. Allerdings konnte im Falle einer Konkurrenz bedeutender Männer die Entscheidung nur auf einen derselben fallen. Aber ich muß nach Jahren zugestehen, daß dabei neben der sorgfältigen Abwägung der einzelnen Qualifikation immer nur politische, ja nach dem Parteistandpunkte berechnigte Motive den Ausschlag gegeben haben. Das reine Cliqueswesen spielte dabei jedenfalls weit weniger mit, als ich dasselbe bei den Urwahlen zu beobachten hatte. Der Landtag behandelte die Wahlen in den Reichsrat wie eine politische „Beförderung“ und wiederholt konnte ich wahrnehmen, daß ein bei der ersten Wahl zum Reichsrat aus einem besonderen Grunde oder wegen

einer ihm nachteiligen Konkurrenz nicht gewählter Landbote bei einem zweiten Wahlgange nachträglich doch in das Abgeordnetenhaus entsendet worden ist. Als ein Beispiel dafür führe ich die erst im Jahre 1864 erfolgte Wahl des späteren Finanzministers Dr. Brestl an. Gleich nach dem ersten Zusammentreten des Landtages wurde er als der berufenste Vertreter der Gruppe von Landgemeindevetretern in den Landesauschuß gewählt. Die Vereinbarkeit dieses Mandates mit dem eines Reichsratsabgeordneten wurde vorhin wie in manch anderen Ländern auch im niederösterreichischen Landtage für nicht zulässig erklärt. Als sich aber nach mehreren Jahren seine hervorragenden Kenntnisse und sein reiner politischer Charakter immer mehr und mehr die allgemeine Anerkennung verschafft hatten, machte derselbe Landtag zugunsten dieses bedeutenden Mannes die Ausnahme von der selbstgeschaffenen Regel und übertrug ihm auch das Reichsratsmandat.

Dabei bildet auch die Öffentlichkeit eine heilsame Kontrolle; die Landtagswähler — selbst Gewählte — standen der Wahl unmittelbar nahe und fühlten sich für dieselbe mehr verantwortlich als die in der großen Anzahl von Wählern verschwindenden, niemandem verantwortlichen Urwähler. Für die wirkliche Überwachung dieser Funktion des Landtages — die Vornahme der Wahlen in den Reichsrat — muß ich an den schon besprochenen Fall erinnern, wonach der Landtagsabgeordnete Dr. Baron Berger bei der Wahl aus dem niederösterreichischen Landtage in den Reichsrat durchgedrungen ist, obwohl der Gegenkandidat im Zeichen der Volksgunst stand, der aber, wie sich später zeigte, dieselbe nicht verdiente. Der Fall rief eine solche Aufregung in der Bevölkerung hervor, daß es zu einer großen mit „Kagenmusik“ verbundenen Straßendemonstration kam, und bei welcher endlich die Polizei intervenieren mußte. Die Öffentlichkeit war eben irreführt. Der Landtag aber ließ sich dabei durch den Straßenlärm nicht beirren.

Die sorgfältigere Prüfung der zu Wählenden durch Selbstgewählte und die Verantwortlichkeit, welche den wählenden Landtagen vor der Öffentlichkeit bei der Vornahme der Wahlen zum Reichsrat auferlegt ist, sowie die maßgebende Kontrolle, welcher der Gewählte ausgesetzt wird, erklärten es, warum in vielen Fällen die indirekt gewählten Reichsratsabgeordneten hochwertiger waren, als es manche später direkt gewählte Abgeordnete gewesen sind.

Wenn man diese unzweifelhaft mit den direkten Wahlen verbundenen Nachteile dem Vorteile gegenüberstellt, daß die Wähler die

Aufgabe vorhinein kennen müssen, welche dem zu Wählenden anzuvertrauen ist, und daß der in den Reichsrat Gewählte genau weiß, daß er über seine dortige Tätigkeit nur den Wählern, nicht aber auch dem Landtage verantwortlich ist, so erscheint dieser Vorteil keineswegs größer als die besprochenen Nachteile und ist er in gewisser Beziehung als kein wirklicher Vorteil anzusehen.

Und wenn dann noch anerkannt werden muß, daß die direkten Wahlen die allgemeine Beschickung des Reichsrates keineswegs ganz gesichert haben, daß durch sie die inneren Wirrnisse nicht beigelegt, sondern eher noch gesteigert worden sind, so muß der um dieselben geführte Kampf um so mehr beklagt werden, als er gleich bei seinem Beginne mit der Spaltung des Ministeriums Karl Auersperg-Taaffe begonnen und das Ministerium Hohenwart mit den Fundamentalartikeln herbeigeführt, sowie die Verfassungspartei um die Früchte ihrer Zustimmung zum 1867er ungarischen Ausgleiche, d. i. um die Gelegenheit der ruhigen Befestigung der durch die gleichzeitige Verfassungsrevision geschaffenen inneren Verhältnisse gebracht, dadurch aber die Grundlage der Verfassung so sehr gefährdet hat, daß behauptet werden konnte, ihre Erhaltung sei eigentlich nur der Solidarität mit Ungarn zu danken gewesen.

Überdies sahen sich sowohl das Ministerium Karl Auersperg-Taaffe als das Kabinett Adolf Auersperg bereits zur Vorbereitung und endlichen Erreichung der direkten Wahlen genötigt, dem Lande Galizien materielle und administrative Zugeständnisse zu machen, die dieses größte österreichische Land soviel wie außerhalb des Gesamtverbandes stellten, indem demselben aber gleichzeitig die Möglichkeit belassen wurde, mit seinem starken Kontingente von Abgeordneten einen Druck auf das Parlament auszuüben.

Unter anderem haben die direkten Wahlen auch nicht verhindert, daß die auf ihrer Grundlage gewählten czechischen und konservativen Vertreter 1879 im Abgeordnetenhaus, in das sie übrigens nur unter einer das Ansehen der Verfassung keineswegs hebenden Rechtsverwahrung wieder eintraten, zu dem offen eingestandenen Zwecke erschienen sind, Böhmen ebenfalls (wie Galizien) materielle, insbesondere aber auch nationale Zugeständnisse zu verschaffen, die Verfassung langsam und sicher zu schwächen und so die ihnen günstigen Verhältnisse bis zu ihrem gänzlichen Umsturze vorzubereiten.

Der große Fehler, der dabei unwillkürlich begangen wurde, war in einer mehrfach irrigen Voraussetzung begründet. Zunächst darin,

daß sich die Verfassungspartei seit den Zeiten der Verfassungsrevision und des Ministeriums Karl Auersperg Taaffe für mächtiger gehalten hat, als es vorher Schmerling zur Zeit der Verleihung der Februar-Verfassung gewesen ist. Dieser von der Gunst der öffentlichen Meinung bis zu den Stufen des Thrones getragene Staatsmann hat an die im Oktoberdiplome garantierten staatlichen Individualitäten der „Länder“ anknüpfen und die Entsendung der Reichsboten durch die Landtage beantragen zu müssen geglaubt. Seither war die Abstinenz der czechischen Vertreter eingetreten, und, obwohl dieselbe vier Jahre vor der Verfassungsrevision begonnen und das Verfassungsinterim 1865—1866 herbeigeführt hatte, ist die Verfassungspartei im Jahre 1867 keineswegs zur Einführung direkter Wahlen stark genug gewesen. Diese ernststen Mahnungen und die Gefahr einer auf die Vertreter anderer Länder ausgedehnten Abstinenz vom Reichsrate, haben sie, trotz der auch damals vorhandenen starken Neigung dazu, bestimmt, davon abzusehen, ungeachtet es gerade damals nahe lag, die böhmischen Deklaranten auf diesem Wege zu bekämpfen.

Man hat zu jener Zeit mit den realen Machtverhältnissen rechnen zu müssen geglaubt. Zu dieser vorsichtigen Entwicklung sah man sich damals keineswegs durch die Besorgnis um die erforderliche Genehmigung veranlaßt. Im Jahre 1867 lag es in der Hand der Partei, den mit Ungarn ohne ihre Mitwirkung abgeschlossenen Ausgleich anzunehmen, zu verzögern oder abzulehnen. Der Preis der Zustimmung war bekanntlich die 1867er Verfassungsrevision und in dieselbe hätten ohne Zweifel auch die direkten Wahlen einbezogen werden können. Zwar hatten die Vertreter Ungarns kein Recht, sich in diese ausschließlich innere österreichische Angelegenheit einzumischen. Aber der Artikel XII des Gesetzes über den erwähnten Ausgleich beweist am besten, daß ihnen die Art der Entwicklung der österreichischen Verfassung keineswegs gleichgültig war. Es muß eben als zweifellos angenommen werden, daß sie den direkt gewählten österreichischen Reichsrat der, Kroatien ausgenommen, auf demselben Wege gebildeten eigenen Reichsvertretung für homogener gehalten und daher gewiß diese Entwicklung durch ihren Einfluß auf den die Geschäfte leitenden Reichskanzler Beust begünstigt hätten, wenn die direkten Wahlen zum österreichischen Reichsrate bereits zu jener Zeit ernsthaft verlangt worden wären. Wenn die Verfassungspartei dieses Verlangen damals nicht gestellt hat, so war es die Erkenntnis von der Notwendigkeit, an der Grundlage der Februar-Verfassung festzuhalten. Sowie der Widerstand der Abgeordneten aus Galizien usw. in

den Jahren 1872—1873 durch den Einfluß von Krone und Regierung gebrochen worden ist, auf denselben wirksamen Beistand hätte die Partei 1867 unter dem Zeichen des Ausgleiches mit Ungarn rechnen können.

Der Grund dieser Unterlassung kann nur in der Besorgnis über die Anwendbarkeit der direkten Wahlen auf die österreichischen Verhältnisse gesucht werden. Unwillkürlich wirft sich die Frage auf, ob sich denn bei der Einführung derselben 1873 die Verfassungspartei gegenüber dem 1861 an der Wiege der Verfassung gegebenen Beispiele und dem eigenen 1867 eingehaltenen Vorgänge, und zwar verhältnismäßig bald nach dem letzteren Beispiel, für so viel stärker angesehen hat, daß sie die frühere Besorgnis nicht mehr teilte, und ob sie dabei die nationale Bedrohung der Deutschen, die mit der Einführung der direkten Wahlen unzweifelhaft verbunden war, wirklich übersehen hat?

Für mich haben die aus Anlaß der Einführung direkter Wahlen in das Abgeordnetenhaus angestellten Betrachtungen zu dem Resultate geführt, daß die Anpassung der konstitutionellen Staatsform auf unsere gewiß nicht einfachen und zugleich die Wahrung eines durch die europäischen Verhältnisse gebotenen Maßes deutschen Einflusses nur insoweit möglich ist, als der historischen Entwicklung des Staates Rechnung getragen wird und als dies vom konstituierenden österreichischen Reichstage im Jahre 1848 bei der Wahl des „Konstitutionsausschusses“ und von diesem bei der einstimmigen Annahme des Kremstierer Verfassungsentwurfes geschehen ist.

Durch die Wahl einer gleichen Anzahl von Vertretern jedes der österreichischen Länder, gleichgültig ob groß oder klein, in diesen Ausschuß und durch die ähnliche Bildung der von demselben in dem Verfassungsentwurf vorgeschlagenen Länderkammer, sollte die Bedeutung jedes einzelnen Landes nicht sowohl nach seinem Umfange als nach seiner historischen Individualität zum Ausdrucke gelangen. Dasselbe ist in der Schweiz und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika bezüglich der dortigen Kantone und Staaten trotz ihres verschiedenen Umfanges der Fall. Nur durch eine ähnliche Einrichtung in Österreich können die Deutschen in den staatlichen Belangen gegen eine Vergewaltigung geschützt werden.

Dagegen sollte nach dem Kremstierer Verfassungsentwurf die andere Kammer als Volkshaus in einer Weise gebildet werden, daß die Vertretung der nationalen Minoritäten unter allen Umständen gesichert gewesen wäre, was allerdings auch durch direkte Wahlen

auf Grund eines streng durchgeführten nationalen Katasters erfolgen, jedenfalls aber besser durch indirekte Wahlen der Kreisvertretungen geschehen könnte, wie sie teilweise ebenfalls im Kremstierer Verfassungsentwurf vorgesehen waren.

Wenn man 1861 wieder eine nach dem 1848er Wahlmodus (auf je 50.000 Einwohner ein durch Wahlmänner gewählter Abgeordneter) gebildete konstituierende Versammlung einberufen und derselben den Kremstierer Verfassungsentwurf unter gleichzeitiger Bezeichnung der Punkte vorgelegt hätte, welche durch die veränderten Zeitverhältnisse gegenstandslos geworden oder für den gesicherten Bestand des Staates nicht geeignet und der Krone unannehmbar erschienen sind; ich bin überzeugt, der von weitgehender nationaler Duldsamkeit getragene Entwurf wäre angenommen und eine Verfassung zur Allerhöchsten Sanktion unterbreitet worden, welche spätere nationale Streitigkeiten hintangehalten oder, wenn sie doch aufgetaucht wären, durch ein von Palacky im § 56 seines Verfassungsentwurfes vorgesehenes Schiedsgericht, das bis heute noch immer nicht eingesetzt worden ist, beseitigt hätte. Die so zu stande gekommene Verfassung hätte gleich der ungarischen ebenfalls an die 1848er Tradition angeknüpft. Sie hätte auch noch den großen Vorteil gehabt, daß daran infolge des ungarischen Ausgleiches nichts hätte geändert werden müssen, was bei der 1861er Verfassung allerdings geschehen mußte, da Ungarn in den Kremstierer Verfassungsentwurf nicht einbezogen war.

Als zweifellos erscheint dabei, daß bei einem durch keine Verfassungskrise unterbrochenen Bestande einer allseitig anerkannten Reichsvertretung das Jahr 1866 nicht mit so schweren Schicksalsschlägen verbunden gewesen und daß der Ausgleich mit Ungarn nicht so einseitig und ohne jede österreichische Vertretung abgeschlossen worden wäre, als es in beiden Fällen traurigen Angedenkens der Fall gewesen ist!

Obwohl aber 1861 ein anderer Weg eingeschlagen worden ist, der mit den mannigfachen Verwicklungen verbunden war, ein Teil der Bevölkerung den Eintritt in den Reichsrat verweigert hat und dann nur unter Rechtsverwahrung eingetreten ist und bei dessen weiterer Verfolgung Siftierung und Einberufung eines außerordentlichen Reichsrates und Wiederrückkehr zur Februar-Verfassung in Form ihrer Revision wie schicksalsreiche Bilder an uns vorübergezogen sind, ohne daß trotz der mehr als einhalbjährhundertjährigen Färbung der Erteilung der Verfassung und trotz all der Kämpfe um dieselbe eine Beruhigung über deren allgemein anerkannten Fortbestand konstatiert werden

könnte, — bin ich der Überzeugung, daß auch heute noch bei Fortdauer der Verfassungswirren zum Jahre 1848 und zu dem Krenmierer Verfassungsentwürfe als Ausgangspunkt zurückgekehrt und von diesem aus die Befriedigung der verschiedenen Nationalitäten und staatlichen Parteien gesucht werden sollte. Dabei müßte aber auch vermieden werden, darüber einen Zweifel aufkommen zu lassen, daß es sich um keinerlei Verkürzung, vielmehr um die dauernde Festigung der konstitutionellen Freiheiten sowie aller verfassungsmäßig zu stande gekommenen Gesetze und der daran geknüpften Rechte, wohl aber auch darum handle, den einheitlichen Staat und das Recht der Muttersprache dort sicherzustellen, wo sie zur Verständigung wirklich notwendig ist.

* * *

Mit der Beschlußfassung über die direkten Wahlen hatte die am 27. Dezember 1871 eröffnete Reichsratsession ihren Höhepunkt erreicht. Wie verkündet wurde, sind in derselben 100 Gesetze beschlossen worden. Nachdem das Abgeordnetenhaus künftig in anderer Weise zusammengesetzt sein sollte, lag die parlamentarische Notwendigkeit vor, das tagende, auf Grund der indirekten Wahlen gebildete Haus ehestens zu schließen.

In dem Falle lag aber auch noch ein anderer Grund zum Sessionsschlusse vor. Am 1. Mai 1873 sollte die für diesen Termin bestimmte Wiener Weltausstellung eröffnet werden. Die gleichzeitige Tagung des Parlamentes und der Beginn der Weltausstellung waren nicht gut in Einklang zu bringen.

In der Thronrede, mit welcher die Session am 24. April 1873 geschlossen wurde, ist, wie erwähnt, der Einführung direkter Wahlen mit besonderem Nachdrucke gedacht worden. Am 7. September 1873 erfolgte die Auflösung des Abgeordnetenhauses und wurde gleichzeitig das neuwählende Abgeordnetenhaus sowie das Herrenhaus für den 4. November 1873 einberufen.

Wenn man die Leistungen des Ministeriums Adolf Auersperg überblickt, so muß zugestanden werden, daß dasselbe große politische Aufgaben zu lösen gehabt, aber auch in der Tat eine fruchtbare Tätigkeit entwickelt hat.

In der Beziehung ist hinzuweisen auf die Ergreifung von Maßregeln zur sukzessiven Beseitigung der Folgen der Börsenkrise vom

Jahre 1873, weiters, wie erwähnt, auf die Weltausstellung, sodann auf die infolge der Kündigung des Konkordates erforderlichen Durchführungsgesetze über die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche,¹ dann über die Kongregationen (7. Mai 1864) und die Leistungen zum Religionsfonds behufs Bestreitung von Pfründen aus denselben (7. Mai 1874), ferner auf die Genehmigung des Berliner Vertrages bezw. auf die Vollmacht zur Okkupation der türkischen Provinzen Bosnien und Herzegowina und auf die Verlängerung des Wehrgesetzes vom Jahre 1868 auf ein weiteres Jahrzehnt (Gesetz vom 20. Dezember 1878), endlich auf die Erneuerung des Ausgleiches mit Ungarn für die Dekade 1877—1887, welche mit den größten parlamentarischen Schwierigkeiten verbunden war.

Auf allgemein legislatorischem Gebiete sind aus einer Reihe von Gesetzen hervorzuheben: Die Zusammenfassung der verschiedenen Kategorien von Staatsbeamten in ein gemeinschaftliches, Gehalte und Aktivitätszulagen, zusammenfassendes Gesetz² vom Jahre 1873, ferner eine anlässlich der Börsenkrise dieses Jahres erforderliche Notstandsanleihe, dann die Errichtung der Czernowitzer Universität aus den Mitteln des griechisch-orientalischen Religionsfonds, sodann die Errichtung der Hochschule für Bodenkultur (Gesetz vom 3. April 1872) sowie die Feststellung der Organisation des Polytechnikums in Wien und der Technik in Brünn als Technische Hochschulen (Gesetze vom 10. Juni 1873 und 4. Mai 1873), weiters die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes sowie des Gesetzes, betreffend Änderungen des Verfahrens in Zivilstreitigkeiten usw. und das sogenannte Sequestrationsgesetz vom Jahre 1877 als Ausgangspunkt der Verstaatlichung der Privateisenbahnen sowie die Einführung von Eisenbahngrundbüchern zum Schutze der Hypothekargläubiger. Außerdem hat das Ministerium noch vorgelegt das Gesetz über das Statut des Obersten Rechnungshofes und ein neues Strafgesetz, welche Vorlagen jedoch vom Parlamente nicht erledigt worden sind.

¹ Im Artikel I dieses Gesetzes vom 7. Mai 1874 wurde das Konkordat ausdrücklich als aufgehoben erklärt.

² Die Aktivitätszulage ist an Stelle des Quartiergehals, und zwar für alle Orte getreten, während ein solches bis dahin nur für die in Triest und Wien stationierten Beamten systemisiert war. Für die der Dienerkategorie angehörigen Staatsbediensteten ist die 25%ige Aufbesserung ihrer Gebühren gleichzeitig eingetreten. Für die Professoren an Hoch- und Mittelschulen ist in den Jahren 1870—1872 durch Spezialgesetze die Erhöhung der Gehalte und Ruhegehälter eingeführt und namentlich die Bestimmung, betreffend die Aktivitätszulagen, auch auf sie ausgedehnt worden.

Wenn man bedenkt, daß die Absolvierung dieses Pensums durch die politischen Hindernisse sehr erschwert war, welche dem Ministerium sowohl seitens der Opposition unter der Führung Hohenwarts als auch von Abgeordneten der Linken, darunter nicht zum mindesten durch die nach den ersten direkten Wahlen hervorgegangenen Partei der Jungliberalen, in den Weg gelegt wurden, wenn man ferner bedenkt, welche Erschütterung der Verhältnisse durch die Börsenkrise 1873 sowie durch die Verhandlungen über die Erneuerung des Ausgleiches mit Ungarn und durch die Okkupation von Bosnien und Herzegowina herbeigeführt wurde, dann kann man dem Kabinette Adolph Muersperg das Zeugnis nicht versagen, daß es der ihm gewordenen Aufgabe mit seltener Ausdauer und Fähigkeit gerecht zu werden bemüht gewesen ist.

* * *

Aus den Ausführungen über die Opposition Hohenwarts geht die Bedeutung hervor, welche derselben von ihm und Genossen in immer höherem Grade beigemessen wurde. Seine Behauptung, daß dieselbe insbesondere 1873, nachdem der Börsenkrach seine Schrecken verbreitet hatte, sehr groß war, ist vollkommen zutreffend, sowie auch die parlamentarische Stärke derselben seine Annahme vollauf bestätigte, daß bei dem Erscheinen der Czechen im Abgeordnetenhaus die Amtsdauer des Ministeriums Muersperg gewiß keine achtjährige gewesen wäre. Hohenwart behauptete, daß die Regierung vor Ablauf des Jahres 1873 wegen der Weltausstellung in Wien nicht geändert werden konnte. Gleichwohl hatte die Opposition auch hinterher keine Lust, die Konsequenzen der Weltausstellung, d. i. die bei der Abwicklung der Geschäfte sich herausstellende Überschreitung des betreffenden Kredites um mehr als sechs Millionen Gulden, zu tragen. Sie zeigte auch keine Geneigtheit, die bald nach Beendigung dieser Agenden herbeizuführende Ordnung des Eisenbahnwesens sowie insbesondere nicht die Vorverhandlungen bezüglich der außerordentlich schwierigen Erneuerung des mit dem Jahre 1878 erlöschenden Ausgleiches mit Ungarn in Angriff zu nehmen. Nicht zum geringsten war es demnach die Anlust der Opposition, an diese sehr wichtigen und undankbaren Aufgaben heranzutreten. Dadurch aber ist die ungewöhnlich lange Dauer von acht Jahren Amtstätigkeit des Ministeriums Adolph Muersperg herbeigeführt worden. Nicht bloß die schon im Abgeordnetenhaus tätige Opposition, sondern auch die in ihrer Abstinenz zu Ende gehende Politik der Czechen war von der bevorzustehenden Verlänge-

rung des ungarischen Ausgleiches beherrscht. Die Führer der Nationalen und Konservativen in Prag hatten den großen Fehler der Abstinenz mindestens seit der Einführung der direkten Wahlen einsehen gelernt. Sie haben aber das Aufgeben ihres Widerstandes gegen die Beschickung des Reichsrates erst für den Zeitpunkt nach Abschluß des Ausgleiches in Aussicht genommen.

Ebenso gewiß ist es jedoch, daß die liberale Partei des Abgeordnetenhauses, obwohl oder weil sie durch die ganze Wahlperiode 1873—1879 in der Majorität war, die Regierung bei der ihr obliegenden Lösung sehr schwieriger Fragen nicht nur nicht genügend unterstützt, sondern nicht selten auch auf eigene Faust Opposition gemacht und die Stellung des aus den eigenen Reihen hervorgegangenen Ministeriums weder gegen die konservative und nationale Partei noch nach außen geschützt und vielmehr wesentlich beigetragen hat, seine Stellung zu erschüttern.

Allerdings bin ich nicht in der Lage, aus eigener Erfahrung Beweise für diese Behauptung zu erbringen, da ich in dieser Periode dem Parlamente nicht angehörte. Wohl aber kann ich dafür den triftigsten Beweis, und zwar aus der Feder eines der treuesten und hervorragendsten Freunde und Anhänger der liberalen Partei, des Baron Chlumeccky erbringen, der dem Ministerium Muersperg als Ackerbau- und Handelsminister angehörte und als nachmaliger vieljähriger Präsident des Abgeordnetenhauses die Fähigkeit zur richtigen Beurteilung parlamentarischer Verhältnisse in hohem Maße besaß. In seinem an mich gerichteten Schreiben vom 10. September 1879, auf das ich noch weiter zurückkommen werde, hat er das Verhalten der liberalen Partei gegenüber dem Ministerium Muersperg besprochen. Sein Urteil darüber lautet sehr abträglich. Er schrieb, daß er und die mit ihm aus dem Kabinette getretenen Mitglieder desselben „wegen des unerträglichen Verhältnisses zur eigenen Partei nicht in der Lage waren, in dem Ministerium Taaffe zu verbleiben“. Wieso das gekommen, beschrieb er folgendermaßen: „Die Verfassungskommission kam im November 1871 wie durch ein Wunder wieder zur Macht. Nur die Maßlosigkeit und Unklugheit ihrer Gegner hat diese Wandlung herbeigeführt!“ „Fürst Muersperg entwickelte sein Programm vor den maßgebendsten Führern und Vertrauensmännern der Partei. Es wurde von diesen gebilligt und das Kabinett aus unbedingten Anhängern dieser Partei gebildet. Es hat das gegebene Wort, und in Hauptfragen, wie in der polnischen und in der Wahlreformfrage mehr gehalten, als versprochen war. Die Partei dagegen hat alsbald

die gemachte Zusage vergessen; sie hat ihrerseits den Pakt nicht gehalten. Sie hatte niemals politischen Sinn und Mut genug, sich offen als Regierungspartei zu bekennen oder auch nur als solche sich zu gerieren. Sie wollte stets in der Majorität die Rolle einer Oppositionspartei spielen.“ „Das Nörgeln gegen das Ministerium der eigenen Partei begann sozusagen mit dem Tage unserer Aktivierung. Schon die erste Adreßdebatte (1871—1872) gab davon Zeugnis. Bis zu der gegen den Führer der Partei mühselig durchgesetzten, schließlich von ihm aber doch akzeptierten ‚Wahlreform‘ war die Feindseligkeit noch eine latente, es war am Sessionschlusse noch ein gemeinsames Bankett mit gegenseitig verbindlichen Toasten. Aber mit dem Besitze der angestrebten Wahlreform verminderte sich in der Partei der Einfluß der mäßigen Elemente. Der offene, durch nichts mehr gezügelte Feldzug gegen das Ministerium begann. In Ausschuß- und Hausitzungen zeigte sich ein fortwährendes Sturmlaufen gegen die Minister. Nebenher Intrigen und Angriffe zwischen den Fraktionen und innerhalb derselben zwischen einzelnen Persönlichkeiten.“ „Einzelne Gruppen der Verfassungspartei suchten offen und unverhohlenen Allianzen, so daß man zum Schlusse gar mit den Tschechen außerhalb des Hauses zu paktieren sich bereit zeigte.“

„Die Verfassungspartei“, sagte Baron Chlumecy, „hat den Kampf nach allen Seiten aufgenommen, Kampf gegen das eigene Ministerium, Kampf gegen die Verfassungsgegner, Kampf gegen Ungarn, Kampf gegen die Militärpartei, gegen die Hofpartei — Kampf gegen die Parteigenossen — sie führte den Krieg ‚Alle gegen Alle‘, um sich schließlich selbst zu zerlegen, zu vernichten.“ „In wirtschaftlichen Fragen war das Abgeordnetenhaus inkommensurabel, seine Haltung machte jeden konsequenten Vorgang der Regierung unmöglich. Es ist das traurigste Blatt der Geschichte dieses Hauses.“ „Das Ansehen der Partei war durch das Herumzerren des Ausgleiches mit Ungarn durch einhalb Jahre untergraben, ebenso durch den sterilen und unerquicklichen fünfmonatlichen Feldzug gegen die Okkupation von Bosnien, von dessen völliger Nutzlosigkeit die Partei vorhinein überzeugt sein mußte“ usw.

Baron Chlumecy hat aber nicht bloß Vorwürfe gegen die Verfassungspartei erhoben, sondern auch Fehler des Ministeriums einbekannt. So hat er zugegeben, daß das Ministerium Auersperg nicht Fühlung mit der Partei gehalten hat. Aber auch daran habe die Partei die Schuld getragen, da sie, abweichend von dem gewöhnlichen Vorgange, „den Ministern statutenmäßig den Zutritt zu den Klubs verwehrte“.

Auch den Fehler der Regierung hat er zugegeben, daß sie nach Zusammentritt des neuen Hauses im Jahre 1873 gegenüber all den Übelständen nicht „eine richtige Parteiorganisation und eine parlamentarische Unterstützung zur Bedingung ihres Fortbestandes gemacht habe“. „Wäre“, schreibt Baron Chlumecy, „diese Bedingung nicht erfüllt worden — und das wäre wahrscheinlich der Fall gewesen —, dann hätte das Ministerium seine Demission unweigerlich geben sollen.“ Diese Unterlassung bezeichnet er als einen Kapitalfehler. „Die Regierung sei aufgerieben und nicht gestürzt worden, der Partei wurde Zeit gelassen, Fehler auf Fehler zu häufen, sich selbst zu zerlegen und durch die eigene Unfähigkeit dazu zu nötigen, daß man sich nach regierungsfähigen Elementen umsehe.“

Baron Chlumecy charakterisierte die Situation so: „Das Ministerium der eigenen Partei war zu Tode gehehrt, man dokumentierte die Unmöglichkeit, ein anderes Kabinett der eigenen Partei an die Stelle zu setzen, man verweigerte Baron Depretis die Unterstützung eines parlamentarischen Ministeriums, man weigerte sich in ein Kabinett Taaffe einzutreten, welches bloß aus Parteigenossen gebildet, aber nicht als parlamentarisches Ministerium zu stande gekommen wäre. Was soll die Krone nach solchen Erfahrungen tun? Regiert muß doch werden und die Regierung muß eine Majorität im Parlamente haben. Muß sich nicht die Krone nach anderen Elementen umsehen, da die Verfassungspartei von einer Teilnahme an der Regierung nichts wissen will?“ „Das Fazit dieser Erscheinungen, war ‚das Aufhören‘ der Verfassungspartei als politische Partei, sowie daß mit ihr als ‚Faktor‘ nichts mehr zu machen sei.“

Aber nicht bloß Baron Chlumecy hat die Majorität des ersten aus direkten Wahlen hervorgegangenen Abgeordnetenhauses so abfällig beurteilt. Dr. Moritz von Kaisersfeld, der auch durch mehrere Jahre Präsident und einer der anerkannten Führer der liberalen Partei war, hat dasselbe Urteil abgegeben. In seinen 1907 veröffentlichten Briefen an Stremayr („Neue Freie Presse“ vom 1. und 8. September 1907) sagte er unterm 28. Juli 1876: „Fünf Jahre Ministerschaft in Oesterreich und mit einer Partei wie die unsere, das muß die beste Gesundheit aufreiben und die heroischste Opferfreudigkeit erlahmen machen. Ich begreife die deutsche Verfassungspartei nicht mehr; geführt von Schwächern, welche in ihrem nichts durchbohrenden Gefühle nur vom Beifall der Menge leben, hat sie alles vergessen, was ihr ihre Existenz und ihre Herrschaft sichert. Dem magyarischem Chauvinismus setzen sie ihren antimagyarischem

entgegen und sie würden mit Vergnügen sehen, daß die Slawen Ungarns dort die Herrschaft an sich reißen, ohne im mindesten daran zu denken, daß eine ähnliche Wirkung in Deutschösterreich kaum ausbleiben würde."

Und am 1. Juni 1877 schreibt Kaisersfeld an Stremayr: „Ach! dieses Abgeordnetenhaus, es dürfte so ziemlich auf dem Kontinente seinesgleichen nicht haben. Einige Talente, fast keine Charaktere, und Staatsmänner schon gar nicht. Der böse Wille und der Eigensinn der eigenen Überschätzung, die Unklarheit des Willens und über die Wirkungen des Gewollten und vor allem die Sorge um die Popularität und die Ungewißheit darüber, was populär sein könnte, — das ist's, was den Inhalt unseres Abgeordnetenhauses ausmacht, auf dessen Portal man die Inschrift anbringen könnte: *Lasciate ogni speranza!*“

Daß eine Regierung, die von der Opposition bei jeder Gelegenheit angegriffen, von der eigenen Partei aber nicht nur nicht verteidigt, sondern ebenfalls angegriffen wird und die nicht im Stande war, den Ausgleich mit Ungarn zu erneuern — gezwungen war, zu demissionieren, ist wohl selbstverständlich.

Am 26. Jänner 1878 teilte Fürst Adolf Auersperg dem Abgeordnetenhaus mit, daß das Ministerium wegen der Unmöglichkeit, für die Hauptpunkte des Ausgleiches mit Ungarn die Zustimmung der Majorität zu erreichen, um die Enthebung gebeten habe und dieselbe mit dem Auftrage angenommen worden sei, die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Ministeriums weiterzuführen. Da sich derselben auch nachmals Schwierigkeiten entgegenstellten, wurde das Ministerium von neuem bestellt.

Da jedoch das vom Ministerium nach Beendigung der Ausgleichsverhandlungen verlangte Vertrauensvotum verweigert wurde, hat es unterm 4. Juli 1878 die Bitte um Enthebung erneuert.

Bereits am nächsten Tage erfolgte die Allerhöchste Entschliebung, mit welcher nur die aus dringenden Gesundheitsrückichten erbetene Enthebung des schwer erkrankten Ministers des Innern Baron Lasser genehmigt, die weitere Entschliebung aber einem späteren Zeitpunkte vorbehalten und die Leitung des Ministeriums des Innern dem Ministerpräsidenten übertragen wurde.

Unter den Personen, welche behufs Abgabe eines Gutachtens über die Situation zum Kaiser berufen wurden, war auch Dr. Eduard Herbst, der damalige Führer der Verfassungspartei und seinerzeitige Justizminister des Ministeriums Karl Auersperg-Taaffe. Er hat den Finanz-

minister des Ministeriums Fürst Adolf Auersperg Baron Depretis als die zur Bildung eines neuen Ministeriums geeignete Persönlichkeit bezeichnet, worauf der Monarch diesem den Auftrag zur Erstattung eines Vorschlages erteilte. Depretis mußte sich nach längeren Bemühungen über die Besetzung der einzelnen Portefeuilles vor der Allerhöchsten Ernennung die Unterstützung der Verfassungspartei sichern. Bei der betreffenden Versammlung setzte er sein Programm auseinander, für das er die Gutheißung sowie die allgemeine Unterstützung der Partei in Anspruch nahm. Zum großen Erstaunen erklärte nun Herbst, dem von ihm selbst dem Kaiser vorgeschlagenen Vertrauensmanne eine solche vorhinein nicht in Aussicht stellen zu können. Darauf hat Baron Depretis die Mission der Kabinettsbildung in die Hände des Kaisers zurückgelegt. Wenn behauptet wird, daß der Monarch von da ab den Glauben an die Verfassungspartei verloren hat, so stimmt das mit den nachmaligen Maßnahmen überein. Diese Erschütterung des Vertrauens war dadurch begründet, daß der Vorgang der Partei den Beweis lieferte, daß sie keines ihrer Mitglieder als den dem Monarchen vorzuschlagenden Vertrauensmann namhaft zu machen vermochte, den sie als Partei zu unterstützen bereit war.

Bei dem Umstande, als sich damit eine für die Verfassungspartei sehr wichtige Wendung vollzog, wurde in letzterer Zeit der Versuch gemacht, dieser Aktion des Abgeordneten Herbst eine anderweitige, ihn entlastende Erklärung zu geben. Gegenüber dieser versuchten Modifikation ist es ein „Beweis zum ewigen Gedächtnisse“, daß Baron Chlumetzky, ein Zeitgenosse und engerer Kollege von Dr. Baron Depretis, in dem zitierten Schreiben an mich vom 10. September 1879 ausdrücklich erklärte, daß Herbst dem Kaiser „eines der maßgebendsten Mitglieder des Kabinettes Auersperg“, „als dessen richtigen Erben bezeichnet habe, daß das aber nur geschehen ist“, um ihn sofort fallen zu lassen, als derselbe ein konstitutionelles Zusammengehen zwischen Regierung und Verfassungspartei als Vorbedingung der Kabinettsbildung in Aussicht nahm.

Dadurch ist die bisherige Annahme in der unzweifelhaftesten Weise verbürgt und hat die Tatsache des Rücktrittes von Baron Depretis Ende Oktober 1878 darin die volle Erklärung gefunden. Die neuerliche Bitte des Ministeriums vom 2. Oktober 1878 um Enthebung wurde weiters auch noch damit motiviert, daß das Kabinett mit dem Minister des Außern Grafen Andrássy rück-sichtlich des bei der bosnischen Okkupation einzunehmenden Standpunktes nicht einverstanden war. Diesmal wurde die Demission

des Ministeriums angenommen und damit seine langjährige Tätigkeit beendet.

Ein abschließendes Urteil über die in der Amtsperiode des Ministeriums Adolf Auersperg auf legislatorischem und administrativem Gebiete hat die am Schlusse der achten Wahlperiode am 17. Mai 1879 gehaltene Allerhöchste Thronrede gegeben, indem sie hervorhob, daß zwar einige von den geplanten Einrichtungen nicht bis zur Fertigstellung gediehen sind, daß jedoch als unzweifelhafte Leistungen begrüßt werden müssen: die Maßregeln zur Bewahrung des Staatskredites vor der Erschütterung, welche durch die große wirtschaftliche Krisis des Jahres 1873 herbeigeführt war, die vorbereitenden Einrichtungen zur Neugestaltung des Eisenbahnwesens, die durch den neuen Zolltarif gewonnene feste Grundlage der Handelsverbindungen der Monarchie, die Ordnung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche im Gesetzgebungswege und ohne Störung des konfessionellen Friedens, die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes als verfassungsmäßiges Organ der administrativen Justiz, die Maßregeln zur Entwicklung der Landwehr sowie zur Verbesserung des Loses der dienstunfähig gewordenen Angehörigen der bewaffneten Macht und die Reform der Gendarmerie, die Mitwirkung an den Vereinbarungen mit den Ländern der ungarischen Krone und die gegenüber den Ereignissen im Orient notwendig gewordene Wahrung des Ansehens der Monarchie durch die Okkupation der unter türkischer Oberhoheit stehenden Länder Bosnien und Herzegowina. Der Kaiser erklärte zum Schlusse, daß die Monarchie geachtet und machtvoll nach außen, in den freundlichsten Beziehungen zu allen Mächten, sowie im Innern geeinigt, dastehe.

Von den einzelnen Mitgliedern des Ministeriums Fürst Adolf Auersperg 1871—1878

Fürst Adolf Auersperg hatte, wie erwähnt, eine militärische Laufbahn hinter sich, als er vom verfassungstreuen böhmischen Großgrundbesitzer 1867 in den dortigen Landtag gewählt und sodann zum Oberstlandmarschall von Böhmen sowie 1870 über Vorschlag Giskras als Minister des Innern zum Landespräsidenten von Salzburg ernannt worden ist.

In beiderlei Eigenschaften hatte er den Ruf eines korrekten und verständnisvollen Politikers und Landeschefs erworben. Als Minister-

präsident schloß er sich in allen politischen Fragen dem seinem Kabinette als Minister des Innern angehörigen Dr. Baron Lasser an. Er tat dies im vollen Bewußtsein, daß der letztere ein in der politischen Administration alterfahrener Praktiker war, auf den er sich vollkommen verlassen konnte. Er änderte diese Haltung auch dann nicht, als die politischen Gegner seine Regierung als Ministerium Auersperg-Lasser benannten. Vielmehr bekannte er sich mit aller Offenheit dazu, als Hohenwart ihn damit als minderbedeutend bezeichnen wollte, indem er auf die reichen Erfahrungen und Kenntnisse hinwies, die sich Baron Lasser durch eine lange Reihe von Jahren erworben hatte. Dabei war er weit entfernt, sich zu nullifizieren, indem er an den politischen Debatten im Abgeordnetenhaus regelmäßig teilgenommen und nicht selten mit dem vorzüglichsten Gegner seiner Regierung, dem Grafen Hohenwart, im scharfen Kampfe die Klinge kreuzte.

Als Ministerpräsident machte er es sich nicht nur zur Aufgabe, jeden einzelnen Minister in seinen Ressortangelegenheiten zu unterstützen, sondern trachtete auch Differenzen zwischen den Kabinettsmitgliedern, wie sie im Ministerium Karl Auersperg-Taaffe bestanden hatten, nicht aufkommen zu lassen. Man erzählte sich, daß er jedesmal, wenn sich Meinungsverschiedenheiten ernster Natur herausgestellt hatten, den Ministern noch an den Abenden derselben Tage in seinem gastlichen Hause die Gelegenheit gegeben hat, sich privat auszusprechen und einander wieder zu nähern. Der gegenseitig freundschaftliche Ton, der sich unter den Mitgliedern seines Kabinettes die ganze Zeit 1871—1878 erhielt, wurde dieser systematisch gehandhabten Methode zugeschrieben. —

Ich selbst kannte Fürst Adolf Auersperg weder aus seiner früheren Laufbahn, noch bin ich ihm während seiner Ministerpräsidentenschaft 1871—1873, während welcher ich nur durch knapp eineinhalb Jahre dem Parlamente angehörte, näher bekannt geworden. Allerdings hatte ich auch mit ihm eine Begegnung im Abgeordnetenhaus, aber es scheint nicht, daß er sie in besonders freundlicher Erinnerung behalten hatte. Als er nämlich gelegentlich der Verhandlung über das erste Beamtengebührengesetz vom 14. April 1873 die aus diesem Anlasse an das Abgeordnetenhaus gelangten Petitionen der Beamten zum Anlaß nahm, um diesen Vorgang zu rügen, habe ich die Freiheit dieser Bewegung in Schutz genommen und den vorgebrachten Tadel zurückgewiesen. Jedenfalls hat er diese Abwehr zurzeit übel aufgenommen. Allerdings habe ich ein Jahr nachher, als ich dem Abgeordnetenhaus längst nicht mehr angehörte, eine Einladung in sein

Haus bekommen. Den Anlaß dazu hat die Frage der Wiederbesetzung der Stelle des Handelsministers im Kabinette Auersperg nach dem Rücktritt Banhans' geboten. Man erzählte scherzweise, er habe damals die Direktoren der Wiener Privateisenbahnen in seinem Hause Revue passieren lassen, um zu dem Urteil zu kommen „sie wurden gewogen und zu leicht gefunden“. Selbstverständlich war ich dabei nur wegen der Vollzähligkeit in Frage gekommen, da ich ja diesem Berufe erst kurze Zeit angehörte.

Nach seinem Rücktritte wurde die Stelle des Präsidenten des Obersten Rechnungshofes zum erstenmal als zur Aufnahme eines früheren Ministerpräsidenten geeignet angesehen. Weder in dieser noch in der Eigenschaft eines Herrenhausmitgliedes ist er nachmals hervorgetreten. Nach seinem Tode (1885) hatte er seinen Vorgänger als Regierungschef und Gegner während der eigenen Ministerpräsidentenschaft, den Grafen Hohenwart, zum Nachfolger als Präsident des Obersten Rechnungshofes. —

Über den ersten Handelsminister des Ministeriums Adolf Auersperg Dr. Baron Banhans ist bereits bei dem Ministerium Hasner gesprochen worden. —

Den Ackerbau-, später Handelsminister Johann Baron Chlumecny fand die Zeit des Ministeriums Karl Auersperg-Taaffe als Staatsanwalts substitut in Mähren (Brünn), aus welchem Lande er einer alten und dort begüterten Familie entstammte.¹ Der Minister des Innern Dr. Giskra, selbst ein hervorragender Mährer, war überzeugt, nichts Besseres tun zu können, als den talentvollen und allseitig hochgeachteten, noch jüngeren Mann für den neuorganisierten politischen Dienst zu gewinnen. Auf seinen Antrag wurde er zum Hofrat (ersten Statthaltereirat) bei der Brüunner Statthalterei ernannt, verblieb jedoch in dieser Stellung nur kurze Zeit, da ihm das Ministerium Potocki nicht die seiner politischen Anschauung entsprechende Richtung zu versprechen schien. Obwohl ihn der damalige selbst der liberalen Partei angehörige Justizminister darüber beruhigte, legte er die in jungen Jahren erreichte Beamtenstelle nieder

¹ Er repräsentierte nicht nur nach seiner Gesinnung, sondern auch nach seiner Geburt, ein Stück Groß-Oesterreich. Sein Vater, obwohl Mährer nach der Abstammung, war Gubernialrat in Zara, hat dort geheiratet und seine Kinder in erster Linie in der deutschen, dann aber auch in der czechischen und italienischen Sprache unterrichten lassen. Wie er selbst mitteilte, hat sein als mährischer Historiker rühmlichst bekannter älterer Bruder Peter den wesentlichsten Einfluß auf seine Erziehung und insbesondere auf die politische Richtung genommen, die er vom Beginn seiner Laufbahn an eingehalten hat.

und zog sich in das Privatleben zurück, bis er nach eineinhalb Jahren zur Übernahme des Portefeuilles des Ackerbauministeriums berufen wurde.

In dieser Eigenschaft suchte er die ihm infolge des eigenen Gutsbesitzes nicht fremden Ressortangelegenheiten kräftigst zu fördern. Insbesondere dankt die längst projektierte, aber aus diesem Stadium nicht heraustretende Hochschule für Bodenkultur ihm die Entstehung. Er beteiligte sich aber auch an den diesem Ministerium besonders reich zugemessenen politischen Agenden.

So nahm er an der Aktion der Einführung der direkten Wahlen und des Ausgleiches mit Ungarn 1877—1878 den lebhaftesten Anteil, wie aus seinen mitgeteilten Äußerungen über die politische Situation hervorgeht, in der sich das Ministerium infolge der Haltung der politischen Partei befand, aus deren Mitte dasselbe hervorgegangen war.

Seine Tätigkeit als Handelsminister ist, soweit es die ihm unterstandenen Eisenbahnangelegenheiten betrifft, bei diesen selbst geschildert. Hier soll nur im allgemeinen bemerkt werden, daß er das neue Ressort nicht gern und leicht übernahm. Teils war es aber darum zu tun, das des Ackerbaues frei zu machen, teils hofften Fürst Adolf Auersperg und seine Kollegen die nach der Erkrankung und Demission Banhans' eingetretene Schwierigkeit bei der Besetzung des erledigten Postens dadurch am besten zu umgehen, daß für denselben ein als Politiker bewährtes und gewissenhaftes Mitglied des Kabinettes in Aussicht genommen werde, teils endlich, daß der Ministerpräsident sich für keinen der fungierenden Eisenbahndirektoren erklärte. Es war jedoch allgemein bekannt, daß sich Baron Chlumecny sehr schwer und erst dann zu diesem Tausch des Portefeuilles entschloß, als ihm sein Kollege der Finanzminister Baron Depretis, der nicht nur aus der Dienstleistung des Handelsministeriums hervorgegangen, sondern auch im Ministerium Potocki dessen verantwortlicher Leiter war, nicht nur die eifrigste eigene Unterstützung in den Gewerbe- und Handelsgegenständen in sichere Aussicht stellte, sondern ihn auch darauf aufmerksam machte, daß er sich für die sachliche Behandlung der zeitlich besonders schwierig gewordenen Agenden des Eisenbahnwesens in der Person des früher als technischen Konsulenten im Handelsministerium verwendeten, damaligen Generaldirektors der Theiß-Eisenbahngesellschaft, Wilhelm von Nördling, einen namhaften Fachmann zur Seite stellen könne, sowie er ihn versicherte, daß er für die Behandlung des administrativ-juridischen Teiles Chlumecny selbst zuverlässig ausreichen werde.

Indem er dem richtigen Impulse folgte und sich durch die Bestellung Nördlings als Generaldirektor des Eisenbahnwesens jemanden an die Seite stellte, der den Ruf eines tüchtigen Fachmannes hatte, befaßte er sich nach und nach in immer eingehenderer Weise mit den allgemeinen Eisenbahnfragen. In der Beziehung war er vor allem bemüht, die Rückständigkeit des Rechnungswesens der staatlich garantierten Eisenbahnen dadurch zu beheben, daß einer aus den Referenten des eigenen sowie des Finanzministeriums zusammengesetzten Kommission unter Nördlings Vorsitz die Vollmacht zur Erledigung der mehrfachen Jahresrechnungen erteilt worden ist. Dadurch wurde die finanzielle Unsicherheit behoben, in welcher sich die Gesellschaften zum Schaden des Staatskredites befanden, und muß der Vorgang als ein wesentliches Verdienst Chlumeckys angesehen werden, wenngleich eine finanzielle Belastung des Staates damit verbunden war. Nachdem dann der Nördlingsche Plan der Fusionierung von mehreren allerdings nicht homogenen Bahnen zu größeren, aber um so weniger lebensfähigen Komplemen die parlamentarische Zustimmung nicht gefunden hatte, hat er auch den früher eingehaltenen Vorgang der Herstellung kleinerer außer Zusammenhang stehender Bahnen aus Staatsmitteln verlassen und durch das sogenannte Eisenbahn-Expropriationsgesetz die Verstaatlichungsaktion vorbereitet.

Nachdem er 1879 gleichzeitig mit der Mehrzahl der Minister des Kabinetts Muersperg aus der Regierung ausgetreten war, hat er trotz mancher dazu gebotenen Gelegenheit an keiner Privatunternehmung teilgenommen. Keineswegs hat er aber der Teilnahme an der Politik entsagt.

Kurze Zeit darauf von der Stadt Brünn mit einem Reichsratsmandate bekleidet, ist er wieder in das Abgeordnetenhaus eingetreten und hat sich eifrig als Mitglied der liberalen Partei an allen Kämpfen gegen das Ministerium, jedoch immer in der ihm eigenen sehr maßvollen Weise beteiligt. Zugleich aber hat er seinen Parteigenossen den Weg bezeichnet, auf dem sie auch unter ungünstigen Umständen danach streben sollten, die Leitung des Parlamentes in ihre Hand zu bekommen. Er verschmähte es nicht, als dritter im Range (zweiter Vizepräsident) in das Präsidium des Abgeordnetenhauses einzutreten (1885). Seine Unparteilichkeit und Kenntnis der Geschäftsordnung sicherte ihm nach drei Jahren die Vorrückung in die Stelle des ersten Vizepräsidenten und wurde er noch zur Zeit des Ministeriums Taaffe (20. März 1893) zum Präsidenten des Abgeordnetenhauses gewählt.

Während ihm auch die Parteien des eisernen Ringes die größte Achtung entgegenbrachten, hat er als Mitglied des Präsidiums der eigenen Partei in dieser Eigenschaft wesentlich genützt. Er verblieb in dieser Stellung bis zur Auflösung des Reichsrates im Jahre 1897, in dem er sich unter den damals ins Herrenhaus berufenen Mitgliedern befunden hat.

Im Herrenhause nahm er an den Geschäften der Leitung der Linken, welcher Gruppe er sich angeschlossen hatte, sowie an den Geschäften der Delegation und ebenso auch an zahlreichen Kommissionsberatungen und Berichterstattungen lebhaften Anteil. Am Schlusse der XVII. Session, in welcher das Chlumecky auferlegt gewesene Ausmaß der parlamentarischen Arbeit besonders groß war und er auch zum Zustandekommen des die Einführung der allgemeinen direkten Wahlen betreffenden Beschlusses des Herrenhauses mit beigetragen hatte, hat der Präsident desselben, Fürst Alfred Windischgrätz, Baron Chlumecky in erster Linie für die große Müheverwaltung, der er sich im Herrenhause unterzogen hatte, den wärmsten Dank ausgesprochen (Jänner 1907). Allgemein ist auch die ihm bald darauf zu teil gewordene Allerhöchste Auszeichnung mit dem Großkreuze des Sankt Stephans-Ordens mit dieser außergewöhnlichen parlamentarischen Leistung in Zusammenhang gebracht worden.

Es konnte nicht fehlen, daß dem hochverdienten Manne bei der Feier des vollendeten 80. Lebensjahres allseitig die aufrichtigsten Glückwünsche entgegengebracht wurden. Sein Leben möge dieselben noch lange überdauern! —

Meine Bekanntschaft mit Baron Chlumecky habe ich in dem Zeitpunkte gemacht, als er auf den unter Giskra erhaltenen Posten eines ersten Statthaltereirates in Brünn zu verzichten und ich den eines Sektionschefs im Unterrichtsministerium unter Tschabuschnigg anzutreten im Begriffe war. Ich war zu dem letzteren in sein Bureau im Justizministerium berufen worden, wurde sofort angemeldet und vorgelassen, wodurch — ganz ohne mein Verschulden — die im Zuge befindliche Besprechung mit Baron Chlumecky unterbrochen worden ist. Ich habe damals gar nicht gewußt, daß er es war, der wegen meiner zurücktreten mußte, und habe die Unterbrechung seines Abschiedsbesuches¹ um so mehr bedauert, als mein Aufenthalt beim Minister — es handelte sich um meine definitive Erklärung über den Eintritt in den Staatsdienst — länger dauerte und der Warteraum eben kein sehr ansehnlicher war.

¹ Er hatte unmittelbar vorher auf seinen Posten als Statthaltereirat I. Klasse verzichtet.

Später sind wir im Abgeordnetenhaus und nachdem er Ackerbauminister geworden war, unter anderem auch in dem Spezialausschusse zusammengetroffen, in welchem der Gesetzentwurf über die zu errichtende Bodenkultur-Hochschule in Wien beraten wurde. Wie schon ausgeführt ist, habe ich staatsgrundgesetzliche Bedenken in der Richtung gehabt, daß die Beschlußfassung über dieses Gesetz in die Kompetenz des Landtages gehöre. In der Tat mußten verschiedene Modifikationen des Textes beseitigt werden. Die Verhandlung darüber war Baron Chlumeky als Ressortminister nicht angenehm und ist ihm der Aufenthalt von einem Mitgliede der Linken unerwartet gekommen. Es hat mir geschienen, daß er meine Bemühung, diese Schwierigkeiten bereits im Ausschusse zu beseitigen und ihr Auftauchen bei der Plenarberatung hintanzuhalten, verkannte und daß er mich damals und in der Erinnerung, daß ich sozusagen vor seinen Augen in das Ministerium Potocki eingetreten bin, in dieser Zeit für einen halben Föderalisten gehalten hat.

Erst wieder als Handelsminister kam es zu weiteren Beziehungen zwischen ihm und mir. Aber auch diese sollten anfänglich nicht ganz glatt sein. Bei meiner ersten Begrüßung in seiner neuen Funktion, zu der ich mich als damaliger Eisenbahndirektor veranlaßt gesehen habe, konnte ich, anderer dringender Geschäfte halber, nicht empfangen werden. Mangels Angabe eines anderen Zeitpunktes begnügte ich mich mit der Kartenabgabe, ohne den Besuch zu wiederholen. Allerdings entschuldigte er sich diesfalls, aber die eisenbahnlichen Beziehungen hatten eben auch nicht auf die allerangenehmste Art begonnen. Dennoch gestalteten sie sich nach und nach immer freundlicher,¹ ungeachtet mancher geschäftlicher Zwischenfälle, wobei Baron Chlumeky stets zwischen der Sache und der Person zu unterscheiden wußte, da wir schließlich doch im Maßhalten der Opposition sowie rücksichtlich der Verstaatlichungsaktion der Eisenbahnen zusammentrafen, wie die mitgeteilte Korrespondenz und der Umstand beweist, daß er es war, dem ich offiziell die Bereitwilligkeit zu der letzteren, soweit es die eigene Bahn betraf, bestätigte. —

Dr. Baron Julius Glaser, der Justizminister des Kabinettes Adolf Muersperg, war schon seit jüngeren Jahren ein hervorragender Lehrer des Strafrechtes an der Wiener Universität, der auch auf literarischem Gebiete die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gelenkt

¹ So nahm ich ungeachtet dieses Zwischenfalles keinen Anstand, ihm über Auforderung der Kollegen das Eisenbahndirektoren-Kollegium, das ihn als Ressortchef begrüßte, vorzustellen.

hatte. Gleichwohl trat er aus diesem engeren Kreise nicht auf diesem Gebiete, sondern auf dem des Unterrichtswesens in die größere Öffentlichkeit. Der Unterrichtsminister des Ministeriums Karl Muersperg-Taaffe, Dr. Ritter von Hasner, hat sich das Verdienst erworben, Glaser auf das Feld der Administration zu überführen. Aber seinen Antrag wurde ihm die Stelle des Sektionschefs im Unterrichtsministerium verliehen. Wenn er diese Wahl getroffen hat, weil er als Präsident des bestandenen Unterrichtsrates das ihn selbst ergänzende Talent Glasers zu fleißigen, positiven Schöpfungen kennen gelernt hat, so hat er sich darin nicht getäuscht. Glaser hat sich nicht nur an der größten Leistung des damaligen Unterrichtsressorts, dem Reichsvolksschulgesetze, sondern auch an den verschiedenen Gesetzesvorlagen mitbeteiligt, welche aus diesem Ministerium hervorgegangen sind und zunächst die Personalverhältnisse der Hoch- und Mittelschulen betroffen haben.

Wie schon besprochen, war es vorzugsweise Dr. Baron Glaser, der die Aufmerksamkeit Hasners auf den damaligen Ministerialrat im Ministerium des Innern Dr. von Stremayr lenkte, als es sich nach der Demission des Ministeriums und der Ernennung Hasners zum Ministerpräsidenten (1870) um die Befetzung des Unterrichtsportefeuilles handelte. Damit war klar ausgesprochen, daß Glaser sich daselbe nicht vorbehalten wollte.

Aber auch auf die Sektionschefstelle glaubte er verzichten zu sollen, nachdem das Ministerium Hasner ebenfalls resigniert hatte und das Ministerium Potocki gefolgt war. Er trat, nachdem er vorerst einen halbjährigen Urlaub genommen hatte, in seine frühere Stellung als Universitätsprofessor zurück, von welcher er nach einem Jahre zum Justizminister berufen wurde.

Auch Glasers Rücktritt war ohne Zweifel ein Akt seiner politischen Überzeugung. Seine Gegner behaupteten, daß das damit verbundene materielle Opfer ein sehr geringes war, nachdem er nach der bestehenden Vorschrift den höheren Gehalt eines Sektionschefs auch als Professor behalten und die Differenz zwischen der Sektionschefsfunktion sowie der Professors-Aktivitätszulage annähernd durch die ihm gebührenden Kollegienelder ausgeglichen wurde. Arithmetisch mag der Einwand gegolten haben. Keinesfalls aber war das Opfer nur in der materiellen Richtung gelegen. Die Gegner haben die bei einem schaffungslustigen Manne jedenfalls schwer ins Gewicht fallende Verzichtleistung auf einen vielversprechenden Wirkungskreis nicht hoch genug angeschlagen.

Obwohl er als Justizminister des Ministeriums Auersperg an den politischen Fragen den lebhaftesten Anteil nahm, war doch die judizielle Gesetzgebung das eigentliche Feld seiner Tätigkeit. In der Tat sind von ihm in der Zeit von 1871 bis 1878 fünfundfünfzig Gesetzesvorlagen eingebracht worden. Wenngleich elf davon ihre Erledigung nicht gefunden haben, erübrigen doch noch so viele in seiner Amtsperiode fertiggestellte und dem Reichsrat vorgelegte Gesetzentwürfe, welche immer Zeugnis von der umfassenden Tätigkeit ihres Schöpfers ablegen werden. Zu den positiven Schöpfungen Glasers gehörte wohl obenan das unterm 23. Mai 1873 Allerhöchst sanktionierte Gesetz, betreffend die neue Strafprozeßordnung, in welcher das Prinzip einer dem Obersten Gerichts- und Kassationshofe zur Seite stehenden „Generalprokuratur“ wieder aufgenommen war, welches einen Bestandteil der mittels Kaiserlichen Patentes vom 17. Jänner 1850 publizierten Strafprozeßordnung gebildet hatte, jedoch in der vom 29. Juli 1853 nicht enthalten war.

Dr. Baron Glaser legte dieser Einrichtung eine solche Bedeutung bei, daß er sich selbst auf die Stelle des Generalprokurators zurückzog, als er nach seiner Demission 1879 — abermals von dem bewährten Freunde und in die Stelle des Justizministers eingerückten Dr. von Stremayr — dazu vorgeschlagen wurde. Er hat dieselbe bis zu seinem (1886) frühzeitig eingetretenen Tode bekleidet und alles dazu beigetragen, daß sich diese wichtige Einrichtung unseres Gerichtswesens eingelebt hat und ihr in demselben die entsprechende Stellung eingeräumt wurde.¹ —

Ich lernte Dr. Baron Glaser zu meinem Bedauern im Zeichen des Konfliktes kennen. Es war eine Versammlung von Vertrauensmännern, welche sich 1867 im Rittersaale des niederösterreichischen Landhauses behufs Aufstellung von Kandidaten versammelt hatten. Als Abgeordneter in der abgelaufenen Wahlperiode, bis dahin Mitglied des niederösterreichischen Landesauschusses und infolgedessen mit den Pflichten des Hausherrn behaftet, habe ich der Versammlung beigewohnt. Aber ich war von den Veranstaltern auch darum beigezogen, weil man wußte, daß ich das Land Niederösterreich infolge

¹ Gegenüber der Behauptung, daß sich Glaser diese Stelle eigens geschaffen habe, muß konstatiert werden, daß sie schon seit 1873 provisorisch und seit 1875 definitiv durch den Vater des bekannten Rechtslehrers dieses Namens in Berlin, früheren Rat des Obersten Gerichtshofes Eduard Ritter von Viszt, besetzt und seit Februar 1879 durch den Tod des letzteren erledigt war, daher ordnungsmäßig zur Wiederbesetzung gelangt ist.

meiner Landesausschußtätigkeit genauer als andere kannte und dieselbe mich mit einem großen Teil der Landesbevölkerung in nähere Berührung gebracht hat. Dr. Baron Glaser wohnte der Versammlung in Vertretung der Hochschulkreise bei und hat damit jedenfalls die Neigung gezeigt, an der politischen Entwicklung des Staates teilzunehmen. Als nun verschiedene Kandidaturen und darunter auch für den unmittelbar an Wien angrenzenden Landgemeindewahlbezirk Hernals die des Universitätsprofessors Dr. Josef Unger angemeldet wurde, hielt ich mich für verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen, daß für diesen Bezirk der Hernalser Bürgermeister, ein weit und breit sehr angesehener Mann, zur Kandidatur von den liberalen Wählern aufgefordert worden und es um so weniger ratsam sei, auch dorthin einen Wiener Bewerber zu exponieren, als die Landgemeinden begreiflicherweise großen Wert darauf legen, den Kandidaten aus ihrer Mitte zu wählen.

Obwohl ich damit unzweifelhaft im Rechte war, paßte mein Bedenken Glaser nicht, oder habe ich mich in meiner oppositionellen Bemerkung vielleicht nach seiner Ansicht nicht genug anerkennend über die Bedeutung Ungers als Gelehrten ausgesprochen, kurz es folgte eine sehr spitzige Gegenrede Glasers, den ich eben dabei kennen lernte. Sie zeigte ihn als Neuling auf dem Wahlfelde, weil er übersah, daß bei den Wählern des Flachlandes die juristische Bedeutung eines Kandidaten weit weniger als die persönliche Bekanntschaft mit demselben und seine unmittelbare Kenntnis der Lokalverhältnisse ins Gewicht fällt. Da sie aber ebenso von der warmen Freundschaft für Unger und von der Überzeugung erfüllt war, daß dieser bedeutende Mann nicht nur dem Landtage, sondern insbesondere dem Abgeordnetenhaus gesichert werden müsse, was bei den damaligen indirekten und nach Kurien sowie Bezirksgruppen vorzunehmenden Reichsratswahlen am besten auf Grund des Hernalser Landtagsmandates geschehen konnte, beschränkte ich mich bei meiner Replik darauf, den gebrauchten Ausdruck „Machenschaften“ gebührend zurückzuweisen, sonst aber zu erklären, die Kandidatur gleichwohl meinerseits unterstützen zu wollen, wenn sie die Versammlung billigt. Das war der Fall und wurde Unger auch wirklich — ich habe mich ernstlich dafür eingesetzt — gewählt.

Dennoch mußte ich nachmals empfinden, daß es mir nicht gelungen war, den üblen Eindruck zu verwischen, den mein ursprünglich rein wahltechnisches Verhalten, weil es damals gegen Unger gerichtet war, bei Glaser hervorgerufen hatte. Zwar stattete er mir im Landesausschubsbureau persönlich den Dank ab, wie er sagte, im eigenen

sowie im Namen des Unterrichtsministers für den Budgetbericht über dieses Ressort pro 1870. Er lobte denselben unverhohlen und brachte die Anerkennung insbesondere dadurch zum Ausdruck, daß er meinte, ein derartiger eingehender Bericht hätte eigentlich von dem Minister selbst erstattet werden sollen.

Er nahm auch meinen Gegenbesuch sehr freundlich auf. Gleichwohl verzieh er mir ferner nicht, sein Nachfolger im Unterrichtsministerium als Sektionschef geworden zu sein, obwohl ich nicht unterlassen hatte, ihm unmittelbar nach meinem Amtsantritte einen Besuch in seiner Wohnung abzustatten, seine Wünsche über Finalisierung von im Zuge gewesenen Personalangelegenheiten entgegenzunehmen und auszuführen. Wenn er die Ursache dieser Unzufriedenheit einzig und allein auf die Verschiedenheit meiner und der politischen Richtung des Kabinettes Potocki zurückführte, so beurteilte er zum mindesten meinen damaligen Eintritt anders als den Stremanys, nachdem ich mich mit der ihm wohlbekannten Ablehnung des angebotenen Portefeuilles gewiß weniger mit der Politik Potockis identifizierte als dieser, der dasselbe, wenn auch aus sehr triftigen Gründen, tatsächlich angenommen hat. Gegen meine Haltung im Amte hatte er, wie er gelegentlich meiner Wahl durch den Landtag in das Abgeordnetenhaus ausdrücklich sagte, nichts einzuwenden. Mein Rücktritt gleichzeitig mit Stremanyr mußte ebenfalls seine Zustimmung gefunden haben.

Wenn ich ebensowenig voraussetzen kann, daß dieselbe meiner nachgefolgten Tätigkeit an der Wiener Handelsakademie und bei der Kaiserin Elisabeth-Bahn, sowie bei der Verstaatlichung derselben usw. vorenthalten war, so erübrigt nur anzunehmen, daß die reservierte Haltung, welche er fortan gegen mich beobachtete, sowie die Stellungnahme im niederösterreichischen Landtage anlässlich der Meinungsdivergenz mit Dr. Felder in einem bestimmten persönlichen Falle, doch nur die leidige Nachwirkung des erwähnten Konfliktes bei unserer ersten Begegnung war und daß es mir nicht gelungen ist, diesen ungünstigen Eindruck durch die Erweisung von kleinen Diensten zu verschleichen, die ich in meiner nachmaligen Stellung als Eisenbahndirektor zu meiner wahren Befriedigung ihm zu erweisen in der Lage war. —

Der Landesverteidigungsminister Julius Baron Horst hat sich bereits als jüngerer dem Kriegsministerium zugeteilter Stabsoffizier in Heeresergänzungs-Angelegenheiten so erfolgreich verwendet, daß er, obwohl noch nicht Vorstand der betreffenden Abteilung des Kriegsministeriums, doch als militärischer Vertreter bei den Verhand-

lungen des Gesetzes vom Jahre 1869 im Abgeordnetenhaus fungierte, durch welches die allgemeine Wehrpflicht eingeführt wurde, Verhandlungen, bei denen viel mehr der Minister des Innern Dr. Giskra sowie der Minister ohne Portefeuille Dr. Berger, als Graf Taaffe in seiner Eigenschaft als Ressortchef intervenierten und wo die Auskünfte des militärischen Fachmannes von besonderer Bedeutung waren. Ebenso war er bei der ersten Durchführung des Gesetzes sowie bei der korrespondierenden Einrichtung des Landesverteidigungsministeriums die rechte Hand der Ressortchefs in den beiden nächstfolgenden Ministerien Potocki — wo zuerst Graf Widmann-Sedlnitzky als Minister die Geschäfte führte und sodann Graf Taaffe das Ministerium leitete — und Hohenwart, wo General Baron Schroll, der bis dahin in der Militär-Fortifikationsbranche gedient hatte, Landesverteidigungsminister gewesen ist. Als nun Ende 1871 Fürst Adolf Auersperg zur Bildung des Ministeriums berufen wurde, lag es nur in der Konsequenz dieser vorangegangenen, geradezu hervorragenden Leistung, daß Oberst Baron Horst für die geeignetste Persönlichkeit für dieses Ressort angesehen worden ist. Zwar wurde ihm bei der Konstituierung dieser Regierung nur die Leitung desselben zugewiesen, allein bereits im März 1872 ist er zum Landesverteidigungsminister ernannt worden. Obwohl ihm in dieser Eigenschaft bald darauf die Würde eines wirklichen Geheimen Rates verliehen wurde, hat er doch nur den militärischen Rang eines Landwehrobersten bekleidet, bis er rangmäßig in die Charge eines Generalmajors gelangte, welche er auch in die Pension mitnahm, nachdem er trotz achtjähriger sehr verdienster Ministerschaft tourmäßig nicht zur nächsthöheren Charge eines Feldmarschalleutnants vorgerückt war.

Fachmäßig hat sich Horst unzweifelhaft das große Verdienst erworben, nicht nur für das Zustandekommen des Wehrgesetzes, das die allgemeine Wehrpflicht zur Grundlage unserer Heeresmacht gemacht hat, sondern diese Institution auch ins praktische Leben eingeführt zu haben. Ferner aus der Landwehr eine zweite Armee gemacht zu haben, das wird immer als die von Horst glänzend gelöste Aufgabe gelten, wenn auch die späteren Chefs dieses Ressorts, wie Welfersheimb 1879—1905, Schönaich 1905—1906, Latscher 1906—1907 sowie Georgi seit 1907, die weitere Entwicklung dieser im großen Weltkriege 1914 und 1915 sich glänzend bewährenden Einrichtung zum Gegenstande ihrer weiteren Bemühungen gemacht haben.

Baron Horst war aber nicht nur ein ausgezeichnete Kenner seines Ressorts und der militärischen Verhältnisse Österreich-Ungarns

und der übrigen europäischen Staaten, sondern er war auch im hohen Grade schrift- und redegewandt, so daß ihn genaue Kenner des Parlamentes, wie es der Abgeordnete Dr. Herbst war, für den besten Sprecher des Kabinettes Adolf Auersperg erklären konnten, obwohl demselben Männer wie Chlumecy, Glaser, Vasser und vor allem Unger angehörten, deren rednerische Begabung mit Recht gerühmt wurde.

Dabei war er ein so offener, liebenswürdiger Mann, daß ihm die Abgeordneten schwer entgentreten konnten. Das habe ich am meisten empfunden, als ich ihn bei der Vorlage vom Jahre 1879 — Erneuerung der Rekrutenbewilligung für zehn Jahre — nicht für meinen Antrag, dieselbe nur für Friedenszeiten festzustellen, gewinnen konnte und gegen ihn parlamentarisch ankämpfen mußte. Bei den betreffenden Ausschußverhandlungen haben wir uns sehr genähert. Er überzeugte sich alsbald, daß mein Vorschlag keineswegs ein dem Militärstande abträglicher sein wollte, gestand mir auch einige Kenntnis der militärischen Verhältnisse zu und tat alles, um mich für die Übernahme der Berichterstattung, natürlich unter Fallenlassen des Antrages, zu gewinnen. Aber auch dann, als es dazu nicht kam, und als wir uns bei der Plenarberatung als ernste Opponenten gegenüberstanden, wurden wir einander nicht entfremdet. Unsere Beziehungen sind damals und auch noch nach Jahren die allerbesten geblieben, wie unsere Korrespondenz bewiesen hat, als wir beide dem aktiven Dienste nicht mehr angehörten. Insbesondere wertvoll ist mir seine Antwort auf meine Beglückwünschung zur endlichen Berufung ins Herrenhaus gewesen, wo er so ganz der Freude Ausdruck gab, durch seine Haltung im Kabinette Auersperg die kaiserliche Gnade nicht für immerwährende Zeiten verloren zu haben. Ob er von dem in vertrauten Kreisen erzählten, aus Anlaß dieser Haltung gemachten Ausspruch des Kaisers Kenntnis hatte, hat er niemals besprochen. Wohl aber betrachtete er, nach dem Inhalte dieses Schreibens, die erwähnte Berufung als eine Rehabilitierung.

Und doch sollte er sich ihrer nur ganz kurze Zeit erfreuen, da er bald darauf starb. Es ist mir immer unvergeßlich geblieben, daß ich die Nachricht von seinem Tode durch den Kaiser selbst bei der Ansprache nach einem Hofdiner zugleich mit dem Ausdrucke warmen Lobes über seine Tätigkeit beim Zustandekommen des Heeresgesetzes erhalten habe. Der Monarch hat bei dieser gerade an mich gerichteten Mitteilung gezeigt, wie sehr er sich des persönlichen und parteimäßigen Zusammenhanges gegenwärtig war, in dem

Horst und ich gestanden sind. Ich hatte nicht nur den Eindruck, daß ich an Horst einen treuen Freund verloren hatte, sondern daß auch Osterreich einen ausgezeichneten Staatsmann verloren hat. Als ich diesem Gedanken auch dem Kaiser gegenüber Ausdruck gegeben, hatte ich die Befriedigung, daß ihm auch der Allerhöchste Herr das beste Andenken bewahrt hat. —

Der erste Finanzminister des Ministeriums Adolf Auersperg Baron Ludwig Holzgethan ist nur bis zum 15. Jänner 1872 im Amte geblieben, d. i. bis der Gemeinsame Finanzminister Graf Vonyay zum Nachfolger des zum Minister des Kaiserlichen Hauses und des Außern, Graf Julius Andrássy, im Präsidium des ungarischen Ministeriums ernannt wurde, um dann wieder dessen Nachfolger in dem erstgenannten Ministerium zu werden. Seine Besprechung ist beim Ministerium Potocki erfolgt. —

Der nach dem Ausscheiden des Handelsministers Baron Baháns und nach Übernahme dessen Portefeuilles durch Baron Chlumecy (1875) als Ackerbauminister ins Kabinett Adolf Auersperg getretene Graf Hieronymus Mannsfeld war der älteste Sohn des Fürsten Colloredo-Mannsfeld, der nach dem Familiengesetze seinem Vater im Fideikommiß sowie in der Fürstenwürde zu folgen hatte. Er war ein Schwager des Ministerpräsidenten Fürsten Adolf Auersperg. Daß dieser Umstand kein Hindernis für seine Ernennung war, zeigt, daß letzterer und seine Kollegen trotz der heftigen Anfeindung durch die Tschechen und Konservativen unter der Führung des Grafen Hohenwart damals noch das volle Vertrauen des Kaisers hatten, weil über dieses sonst gern vermiedene Verhältnis hinausgegangen worden ist. Auch seitens des Parlamentes und der Öffentlichkeit wurde daran kein Anstand genommen, was ebenfalls davon Zeugnis ablegt, daß das Kabinett zurzeit noch nicht unter den durch den Ausgleich mit Ungarn sowie durch die Okkupation von Bosnien hervorgerufenen Schwankungen zu leiden hatte.

Aber auch wegen der Persönlichkeit, um die es sich dabei handelte, wurde die Ernennung des überdies noch in jungen Jahren gestandenen Grafen Mannsfeld nicht nur nicht übel, sondern geradezu gut aufgenommen. Schon sein Vater und Großvater waren im besten politischen Andenken. Der letztere Graf Ferdinand Colloredo-Mannsfeld war mit Majorrang aus der Armee ausgetreten und hatte in der Schweiz die Tochter eines Pastors geheiratet. Als Witwer nach Osterreich zurückgekehrt, bewirtschaftete er das ihm zugefallene Gut Simsdorf bei Stockerau in Niederösterreich. Er zählte bald zu den liberalen

Mitgliedern der niederösterreichischen Stände, deren Haltung im Jahre 1848 zu der Märzbewegung in Wien beigetragen hatte. Als durch eine kaiserliche Verordnung die Studierenden der Wiener Universität zur Bildung der „Akademischen Legion“ berufen wurden, ist Graf Ferdinand Colloredo-Mannsfeld zum Kommandanten und sein Sohn Graf Josef, der ebenfalls bis zum Hauptmann in der Armee gedient hatte, zu seinem Stellvertreter ernannt worden. Die Anfänge der Legionsbildung und namentlich die einfache Art ihrer Uniformierung — dunkelblaue Röcke mit Hornknöpfen und graue Pantalons ohne andersfarbige Streifen, sowie Kalabreserhüte mit schwarzrot-goldenen Kokarden und als Waffen Säbel und Gewehre, die Offiziere nur durch die „Feldbinde“ kenntlich — waren das Werk dieser Kommandanten, welche dabei von ihren Erinnerungen an die Schweizer Miliz geleitet waren. Ebenso bestimmten sie nach der Anzahl der drei weltlichen Fakultäten der Universität, sowie dem in dieser Beziehung in den Verband aufgenommenen „Wiener Polytechnikum“ und der „Akademie der bildenden Künste“ angehörigen Studierenden die Anzahl der Kompagnien als Unterabteilungen der Einzelkorps. Weiter in die innere Organisation einzugreifen, war ihnen durch die vorherrschenden Verhältnisse unmöglich gemacht, die mit jeder einem Druck von oben ähnlich sehenden Disziplin in Widerspruch standen. Es war daher kein Wunder, daß beide in ihren Stellungen einen ihnen geeigneten Wirkungskreis nicht gefunden haben und Graf Josef etwas früher, Graf Ferdinand aber auch verhältnismäßig bald auf ihre Stellungen entsagten.

Gleichwohl hatte ihnen ihr guter Wille, die studierende Jugend zu Wächtern der vertriehenen liberalen Institution heranzuziehen, einen guten Namen gesichert. Derselbe wurde noch verstärkt durch die Haltung des seither in die Fürstenwürde eingerückten vormaligen Grafen Josef Colloredo-Mannsfeld als erster Landmarschall von Niederösterreich in der Landtagsperiode 1861—1867, durch welche er sich außerordentlich populär und durch die Widmung seiner Bezüge zu einer wohlthätigen Stiftung für Landwirte auch dauernd verdient gemacht hatte. Der ältere Sohn Hieronymus dieser allgemein beliebten Vorfahren war der 1875 zum Ackerbauminister ernannte Graf Mannsfeld. Wenn es nur natürlich war, daß bei diesen Antezedentien seine Ernennung angenehm berührte, so sind sie noch überdies durch die eigene lebenswürdige Persönlichkeit unterstützt worden. Er ist als jüngerer Mann — und leider hat er als solcher sein Leben abgeschlossen — das geworden, was er als Jüngling im väterlichen Hause versprochen hat. Als ich einst als Mitglied

des niederösterreichischen Landesauschusses bei seinen Eltern zu Gast war und Graf Hieronymus den Kreis verließ, in dem er einige Zeit verweilt hatte, sagte seine Mutter, eine hochgebildete Frau, als sie bemerkte, daß meine Blicke den jungen Mann mit Wohlgefallen begleiteten, „Sie haben recht, er ist ein reizender Mensch, ich sage das nicht als Mutter“. Und ich dachte mir damals, sie hat wirklich recht. Sie hatte aber auch für die Folge recht. Er ist der lebenswürdige Mann geblieben, wie er es war. Daran änderte der militärische Beruf nichts, dem er sich einige Zeit gewidmet hatte. Und auch als Minister war er der allgemeine Liebling.

Selbstverständlich war er in politischer Beziehung ein treuer Anhänger der vom Ministerium befolgten Richtung. Fachlich hervorzutreten war ihm durch die besprochenen Umstände versagt, welche die Tätigkeit desselben in den letzten Jahren seiner Amtswirksamkeit gelähmt haben.

Nach seinem mit der Mehrzahl der Mitglieder des Kabinettes erfolgten Rücktritte widmete er sich neuerlich der Bewirtschaftung der Besitzungen seines Vaters — und starb plötzlich während eines Seebadaufenthaltes in Ostende. —

An Stelle des ersten Finanzministers des Ministeriums Adolf Auersperg des zum Gemeinsamen Finanzminister ernannten Ludwig Holzgethan ist 1872 der Leiter des Handelsamtes im Ministerium Potocki und spätere Statthalter von Triest und dem Küstenland Doktor Baron Sisinio Depretis zum österreichischen Finanzminister ernannt worden. Von Geburt ein Triestiner, wurde er nach Zurücklegung der juristischen Studien und einer Dienstleistung bei verschiedenen Staatsdienstzweigen Sekretär bei der Zentral-Seebehörde und 1862 Rat im damals ins Leben getretenen Marineministerium. Nach dessen Auflösung im Jahre 1867 in gleicher Eigenschaft ins Handelsministerium übernommen, erlangte er dort die Sektionschefstelle für gewerbliche, kommerzielle und Schifffahrtsangelegenheiten. In dieser Stellung wurde er 1879 von Potocki zum Leiter des Handelsministeriums und nach der Demission zum Statthalter von Triest und im Küstenlande vorgeschlagen. Von dort aus wurde er am 15. Jänner 1872 zum Finanzminister des Kabinettes Adolf Auersperg berufen. Nach der Demission des Ministeriums Adolf Auersperg vom 7. Oktober 1878 verblieb er im Interimsministerium Stremayr und demissionierte mit demselben am 11. Juli 1879 zugleich mit den Ministern Chlumeky, Glaser und Mannsfeld. Er kehrte wieder auf den Statthalterposten von Triest zurück, den er noch durch weitere zehn

Jahre innehatte. Im Jahre 1889 von demselben enthoben und ins Herrenhaus berufen, war er bis zu seinem Tode nur mehr im Herrenhause, sowie im Verwaltungsrate der Bodenkreditanstalt beschäftigt. Baron Depretis nahm erst in späteren Jahren ein Mandat für das Abgeordnetenhaus an. Aber er ist schon vorher Politiker, und zwar Anhänger der deutschen liberalen Partei gewesen, und zwar ebenso als Leiter des Handelsministeriums im Kabinette Potocki wie als Statthalter. Zugleich hat er es in letzterer Eigenschaft verstanden, längere Zeit den Frieden mit der slawischen Bevölkerung von Triest sowie des Küstenlandes zu erhalten. Gleichwohl glaubte Graf Taaffe, ihn schließlich dem immer mächtiger werdenden südslawischen Einflusse opfern zu müssen.

Als Ressortchef für die finanziellen Angelegenheiten war Depretis bestrebt, die von Breisl und Holzgethan begonnene Ordnung der Finanzen weiter zu verfolgen. Seine Gegner haben ihm aber den Vorwurf gemacht, daß er nicht genügend auf die Vermehrung der Einnahmen gesehen, namentlich nicht die dringend notwendige Reform der Einkommensteuer in Angriff genommen, zur Bedeckung der Jahresabgänge keine neuen Wege eingeschlagen und demungeachtet die mit einem namhaften Aufwande verbundene Regulierung der Gebühren der Staatsbediensteten selbst in die Hand genommen hat.

Als Mitglied des Ministerrates ist er in den allgemeinen Fragen mehr hervorgetreten. So insbesondere bezüglich Einführung der direkten Wahlen, der Wiener Weltausstellung, der Folgen der 1873 eingetretenen finanziellen Krise und namentlich der Eisenbahn-Angelegenheiten. Seiner Einflußnahme ist die unerledigt gebliebene Vorlage (1873) über die Lauenbahn (Trasse Görz über den Predil) im Abgeordnetenhause zuzuschreiben. Auch ist auf seine Empfehlung und auf Grund seiner im Handelsministerium gemachten Erfahrungen der früher als Konsulent im Eisenbahnsache dort bestellt und vormals in Frankreich bedienstet gewesene Ingenieur W. von Nördling, zurzeit Generaldirektor der Theißbahn, als Sektionschef und Generaldirektor des Eisenbahnwesens dem an Stelle des zurückgetretenen Baron Banhans ernannten Handelsminister Baron Chlumeccky zur Seite gestellt worden.

Dazu kam seine besondere Tätigkeit in den Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn sowie seine Stellungnahme zugunsten der Okkupation von Bosnien und der Herzegowina.

Durch diese hervorragende Teilnahme an den größeren Aktionen des Ministeriums und noch mehr durch sein entschlossenes, des er-

forderlichen Selbstbewußtseins nicht entbehrendes Wesen stand er so sehr im Vordergrund der Regierung, daß auch der anderen Politikern nicht leicht gerecht werdende Abgeordnete Dr. Herbst, über die an ihn als Führer der größten parlamentarischen Partei gerichtete Anfrage des Kaisers, ihn als diejenige Persönlichkeit bezeichnete, welcher die Bildung eines neuen Ministeriums zu übertragen wäre. Aber dieses Zugeständnis, das sich Herbst selbst abtragen hat, ist nicht so weit gegangen, daß er sich auch dem Programme des von ihm Empfohlenen ohneweiters anzubequemen bereit gewesen wäre. Er hat sich vielmehr, wie erwähnt, demselben — namentlich wegen der bosnischen Okkupation — offen widersetzt und seinen Einfluß bei der Partei dazu benützt, daß sie Baron Depretis erklärte, auf dieser Grundlage ihm die Unterstützung nicht in Aussicht stellen zu können.

Indem letzterer daraufhin die ihm erteilte Mission in die Hände des Kaisers zurücklegte, hat er unzweifelhaft konstitutionell korrekt, aber auch als vorsichtiger Politiker gehandelt, der nicht an die Spitze der Regierung treten wollte, ohne sich vorher der Unterstützung der eigenen Partei in den die damalige Zeit beherrschenden Fragen zu versichern. Demungeachtet knüpft sich an diese Tatsache die Erinnerung an den Wandel, der sich von da ab in dem Verhältnisse des Monarchen zur deutschen Partei vollzogen hat. Die Regierung glaubte sich von nun an auf die slawischen Parteien des Abgeordnetenhauses stützen zu müssen.

Der Rücktritt Dr. Baron Depretis' nach dem Interim des Stremauerschen Ministeriums und der Rückzug auf den Statthaltereiposten war die weitere selbstverständliche Folge dieses Verhaltens der Deutschen.

Ich habe mit Baron Depretis in den Monaten Mai und Juni 1870, als er Leiter des Partei-Handelsministeriums war und ich das Unterrichtsministerium tatsächlich leitete, mannigfache geschäftliche Berührungen gehabt, besonders als er die Errichtung der staatlichen Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Triest auf das angelegentlichste betrieb.

Als er ab Jänner 1872 Finanzminister war und ich über mehrere Gesetzworlagen im Abgeordnetenhause berichtete, habe auch ich empfunden, daß Zeit und Stellungsverschiedenheit eine gewisse Abkühlung in unser persönliches Verhältnis gebracht hatten. Dieselbe trat noch etwas mehr hervor, als ich 1873 über die von ihm eingebrachte Vorlage, betreffend die Erhöhung der Gebühren der Staatsbediensteten, zu berichten hatte. Ich wandte mich an ihn, um gewisse,

lediglich die Kopfsahl und Statusverhältnisse der Beamten und Diener betreffenden Ausweise zu erhalten, selbstverständlich in der im Verkehre zwischen den Abgeordneten und Regierungsvertretern üblichen Weise. Ich habe ganz gut begriffen, daß ich nicht mehr mit dem früheren Sektionschefkollegen, sondern mit dem k. k. Finanzminister zu verkehren habe. Aber Baron Depretis hat bei dieser Begegnung einerseits übersehen, daß auch meine Stellung, und zwar die eines Reichsratsabgeordneten und Berichterstatters der Budgetkommission, bezw. des zur Vorberatung der Regierungsvorlage eingesetzten Subkomitees — eine andere geworden war. Die dadurch veränderte Stimmung drückte sich darin aus, daß er, sich ganz auf seine Stellung zurückziehend, meinte, er müsse es sich erst überlegen, ob er mein Ersuchen erfüllen könne und daß ich, ihn nicht länger mehr mit meinem Besuche belästigend, mich mit der Bemerkung empfahl, die für notwendig erkannten Behelfe, wenn ich sie nicht ehestens erhalte, auf Grund der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses im Wege des Präsidiums in Anspruch nehmen zu wollen. So spitzig diese Bemerkungen auch ausgetauscht wurden, hatten sie doch gar keine unmittelbaren Folgen, da Baron Depretis dafür sorgte, daß ich noch am Abend desselben Tages in den Besitz der gewünschten Ausweise gelangte und ich anderseits mit dem größten Vergnügen den kleinen Konflikt als nicht vorgekommen behandelte.

Die Beratung mit der Regierung über ihre Vorlage vollzog sich trotz mannigfacher Abänderungen im größten Einvernehmen. Auch bezüglich des schriftlichen Berichtes herrschte Ruhe und Zufriedenheit auf allen Wipfeln. Wohl aber ließ die mündliche Berichterstattung bei der Verhandlung im Abgeordnetenhause die Regierung einen Tropfen Bitterkeit kosten, da ich den scharfen Tadel des Ministerpräsidenten gegen die aus Beamtenkreisen stammenden und an das Parlament gerichteten Petitionen zur Wahrung dieses Rechtes der Staatsbediensteten, nicht nur seitens des Ministerpräsidenten, sondern insbesondere auch des Finanzministers nicht ruhig hingenommen, sondern mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen habe. Nicht der Ministerpräsident, sondern Baron Depretis begleitete meine Abwehr mit einem dem Hohne über die Ohnmacht der Volksvertretung nahestehenden Humor. Ich legte dem Vorfalle kein Gewicht bei, wurde aber von drei Seiten daran erinnert, als bei den anlässlich der Sanktion des Gesetzes über die Gebühren der Staatsbediensteten erfolgten Auszeichnungen für die bei dessen Zustandekommen beteiligten Oberbeamten, des parlamentarischen Berichterstatters, entgegen dem wiederholt eingehaltenen

Gebrauche nicht gedacht war und als er auch bei den im selben Jahre erfolgten Auszeichnungen anlässlich der Weltausstellung als der einzige Generalberichterstatter für die verschiedenen Gruppen (Unterrichtswesen) offensichtlich übergangen war.

Von derlei nicht vereinzelt dastehenden Reibungen abgesehen, will ich aber gern betonen, daß Dr. Baron Depretis jedenfalls eine starke politische Individualität gewesen ist, welche unter allen Umständen eine sehr ehrenvolle Erinnerung verdient. —

Der Unterrichtsminister im Kabinette Adolf Auersperg Dr. Karl von Stremayr und der Handelsminister Dr. Baron Anton Banhans sind als Mitglieder des Kabinettes Hasner usw. besprochen worden.

Der Minister ohne Portefeuille Dr. Josef Unger hat seine juristischen Studien an der Wiener Universität zurückgelegt und war, wie schon erwähnt, ein engerer Freund des Ministers Dr. Baron Julius Glaser sowie des längere Zeit dem Abgeordnetenhause angehörenden Hof- und Gerichts-Advokaten Dr. Jacques. Die Freundschaft der drei jungen Männer war durch die intensive Vertiefung in den juristischen Studien, aber gleichmäßig auch durch die große Neigung zur Musik unterstützt. Glaser und Unger bewahrten diese Freundschaft durch ihr ganzes Leben, während sie mit Dr. Jacques, dem Dritten im Bunde, aus Anlaß des eingetretenen Konfessionswechsels in späterer Zeit fast in die gegenteiligen Empfindungen abgeändert war.

Dr. Unger promovierte, noch während er den juristischen Studien oblag, zum Doktor der Philosophie, erwarb später auch den juristischen Doktorsgrad und versah kurze Zeit auch Dienste in der Wiener Universitätsbibliothek sowie als „Juristenpräsekt“ in der Theresianischen Akademie. Die im In- und Ausland als wissenschaftliche Leistung allerersten Ranges begrüßte Publikation „System des österreichischen Privatrechtes“ verschaffte Unger, ehe er noch das 30. Lebensjahr erreicht hatte, die Berufung als außerordentlicher Professor an die juristische Fakultät an der Prager Universität und bald danach als ordentlicher Professor an der in Wien, so daß ihn die neukonstitutionelle Ara und die Neuwahlen des Jahres 1867 wieder in Wien trafen.

Wie erwähnt, wurde er damals in den niederösterreichischen Landtag und von diesem in das Abgeordnetenhaus gewählt. Ein schweres Leiden, von dem er bald danach heimgesucht wurde, behinderte ihn aber an der Ausübung dieser Mandate. Da man jedoch den jungen, in den weitesten Kreisen anerkannten Gelehrten dem parlamentarischen Leben erhalten wollte, wurde er zur Zeit des Ministeriums Karl

Auersperg-Taaffe — wohl eines der jüngsten für Lebenszeit ernannten Mitglieder — in das Herrenhaus berufen, als welches er in den verschiedensten Gelegenheiten an den Arbeiten der Kommissionen und Plenarberatungen hervorragenden Anteil nahm.

Als Mitglied des Kabinettes Adolf Auersperg hat Unger mehrere Spezialarbeiten, unter anderen auch die Vorlage, betreffend die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes usw., fertiggestellt. Außerdem wurde er nicht ohne Grund der Sprechminister des Kabinettes genannt. Als solcher hat er sich bei den verschiedensten Gelegenheiten an den Plenarberatungen der beiden Häuser des Reichsrates, insbesondere auch bei den starken Kämpfen der Regierung mit der Linken des Abgeordnetenhauses gegen die von Hohenwart geführte Opposition hervorgetan. Auch Gegner haben ihn als eine Zierde des Kabinettes bezeichnet.

Die Situation desselben schien ihm bereits längere Zeit unhaltbar und hat er auch um seine gleichzeitig mit dem Ministerpräsidenten Fürst Adolf Auersperg erfolgte Enthebung gebeten. Unmittelbar nach derselben ist er wieder zum Lehramte, jedoch in der Eigenschaft eines Dozenten zurückgetreten, mußte demselben jedoch infolge seiner geschwächten Gesundheit wieder entsagen. So wenig er bei der Rückkehr zum Lehrberufe von dem Wunsche nach Erwerb geleitet war, ebenso wenig ist er einem solchen später nachgegangen. Er ist in keine mit einer materiellen Entschädigung verbundene staatliche oder sonstige Anstellung eingetreten. Wohl aber hat er die mit einer solchen nicht verbundene Stelle eines Präsidenten des Reichsgerichtes bis zu seinem Lebensende bekleidet.

Dr. Josef Unger ist nicht wie Dr. Ritter von Dunajewski und Dr. Baron Lasser zur Zeit ihres Rücktrittes, sondern wie Baron Chlumecny auf Grund der nachgefolgten parlamentarischen Tätigkeit der Hohen Auszeichnung des Großkreuzes des Sankt Stephans-Ordens gewürdigt worden und hat bis in sein höchstes Alter in und außer dem Parlamente das größte Ansehen genossen. Er ist im Jahre 1912 gestorben.

Ein so bedeutender Mann Unger nach seiner ganzen Begabung als Mann der Wissenschaft, Lehrer der Hochschule und Parlamentarier gewesen ist, hat er doch das — ich muß es nochmals betonen — aus rein wahltechnischen Gründen vorgebrachte Bedenken gegen seine Wahl in den niederösterreichischen Landtag im Jahre 1867 nicht vergessen. Auch der einige Jahre später von mir und Dr. Prig (nachmals Bürgermeister von Wien) gestellte Antrag, das Mandat

des IV. Wiener Bezirkes zu übernehmen, das einst ich und nach mir der Universitätsprofessor Dr. Heymerle ausgeübt hatten, vermochten die Erinnerung daran nicht auszulöschen. Obwohl es wiederholt bei verschiedenen Anlässen den Anschein hatte, daß er diese oder jene mir zugeschriebene Leistung wohlwollend beurteile, hat sich doch immer die Gelegenheit gefunden, das alte Mißbehagen zum Vorschein hervorzukehren. Ich habe das bedauern, aber um so weniger ändern können, als ich der Überzeugung war, damals im Rechte gewesen zu sein und nicht im entferntesten die Absicht gehabt zu haben, der Persönlichkeit Ungers nahezutreten. —

Dr. Florian Ziemiakowski ist, wie erwähnt, erst nach Einführung der direkten Reichsratswahlen in das Kabinett Adolf Auersperg getreten. Er war eigentlich der erste galizische Landmannminister auf Grund der kaiserlichen Bewilligung dieses Punktes der Resolution des galizischen Landtages vom 24. September 1868, bezw. der Zusage der galizischen Abgeordneten, für das Gesetz, betreffend die direkten Wahlen, zwar nicht stimmen zu können, sein Zustandekommen aber auch nicht parlamentarisch behindern zu wollen. Er hat als Minister wesentlich dazu beigetragen, daß ein gewisses Einvernehmen zwischen den Abgeordneten Galiziens und der Regierung bestand und daß die Opposition gegen die letztere keineswegs bei allen Fragen auf ihren Anschluß rechnen konnte. Während die übrigen Minister entweder gar nicht ins Ministerium Taaffe eintraten oder es bereits im Jahre 1879 verlassen haben, ist Dr. Baron Ziemiakowski bis zum Jahre 1888 in demselben, daher im ganzen 15 Jahre Minister verblieben und auch dann nur dem stärkeren Einflusse Dunajewskis gewichen. Auch im Ministerium Taaffe war er der richtige Mittelsmann zwischen Regierung und den galizischen Abgeordneten.

Dr. Baron Ziemiakowski hatte eine stürmische Jugend, für die er auch durch zweimalige Verurteilung 1846 und 1863 Festungstrafen zu verbüßen hatte. Aus dieser harten Schule hatte sich bei ihm gleichwohl die starke Überzeugung herausgebildet, daß die Wiederherstellung Polens als Königreich zurzeit nicht ausführbar und der Grundsatz — unter Österreich so viel als möglich eine autonome Verwaltung und die polnische Sprachberechtigung zu erreichen, bezw. zu behaupten, sonst aber durch das Gewicht der Stimmen der galizischen Abgeordneten im Parlamente tunlichst weitgehende Investitionen zu erwirken — für das Land das vorteilhafteste ist.

Diese Gewohnheit sowie die Anschauung von dem seinen engeren Kollegen sehr geläufigen Erfordernisse der Gegenwart machte ihn zum

Vertrauensmann seiner Landsleute, so daß ihn der Führer und Obmann dieser Gruppe als solchen bezeichnen und zum ersten Landsmannminister beantragen konnte.

Dr. Baron Ziemialkowski war durch die harte Schule, die er durchschritten hatte, keineswegs verbittert. Vielmehr zeichnete ihn eine große Milde seines Wesens aus, die ihn auch bei der Linken beliebt machte.

Ich hatte ihn im Parlament noch nicht näher kennen gelernt, als er mich, nachdem er schon Minister war, im Gebäude der Handelsakademie wegen Überlassung einer dortigen Lokalität zu einem wohlthätigen, seinen Landsleuten zuzuwendenden Zwecke aufsuchte. Die bescheidene Art seines Auftretens war für mich bestimmend. Wir sind einander immer nähergerückt, so daß sich trotz des Altersunterschiedes und der verschiedenen nationalen Interessen ein mehr und mehr freundschaftliches Verhältnis herausbildete. Er war seiner Gesinnung nach durchaus liberal und, obwohl ein Pole, keineswegs Panflame und Gegner der Deutschen. Seine Erinnerungen waren für mich eine wahre Fundgrube und ich hörte gerne zu, wenn er daraus heraus erzählte. Er beschenkte mich nicht nur mit einem Exemplar der im Buchhandel sowie antiquarisch nicht mehr erhältlichen „Stenographischen Protokolle der Verhandlungen des konstituierenden Reichstages 1848—1849“, sondern er klärte mir auch manche dunkelgebliebene Episoden aus dieser lehrreichen Zeit auf. Als Mitglied des mit der Verfassung des Kremsierer Verfassungsentwurfes betrauten Ausschusses gab er mir sehr interessante Aufschlüsse dieser fundamentalen Arbeit usw. Ebenso unterstützte er mich mit wertvollen Ratschlägen, als ich die Leitung der Staatsbahnen übernommen hatte, und verschmähte es auch nicht, meine Ansicht über bestimmte Fälle und Persönlichkeiten einzuholen.

Als er wegen der Differenzen mit dem Finanzminister Dr. Dunajewski zurücktrat, habe ich nicht nur den Verlust des Staates beklagt, sondern war ich mir auch bewußt, einen wirklichen Freund in Mitte der Regierung verloren zu haben. Desto mehr pflegte ich das freundschaftliche Verhältnis mit ihm bis zu seinem am 27. März 1900 eingetretenen Tode.

Von dem Ministerium Dr. von Stremayr

1878—1879

Gleichzeitig mit der Enthebung des Fürsten Adolf Auersperg als Ministerpräsident (15. Februar 1879) wurden Dr. Karl von Stremayr zum Vorsitzenden und der Minister des Innern in den Ministerien Beust, Karl Auersperg und Potocki sowie Ministerpräsident und Nachfolger Karl Auerspergs und seit 1871 Statthalter von Tirol, Graf Eduard Taaffe, zum Minister des Innern ernannt, sowie die Minister Johann Baron Chlumetzky, Dr. Baron Julius Glaser, Graf Hieronymus Mannsfeld, Dr. Baron Sifinio Depretis und Dr. Baron Ziemialkowski in ihren Ämtern bestätigt.

Obwohl nur Interimsministerium, blieb dasselbe nahezu sechs Monate im Amte. In diese Zeit fielen der Ablauf der Wahlperiode, die am 17. Mai gehaltene Allerhöchste Thronrede sowie die Auflösung des Abgeordnetenhauses am 22. Mai, dann die Ausschreibung der Neuwahlen und die am 22. September erfolgte Einberufung des Reichsrates für den 7. Oktober 1879.

Das Verhältnis der beiden Häuser des Reichsrates war kurz vorher, durch die angeblich von dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses (Dr. Rechbauer) erfolgte Bezeichnung des größeren Teiles des Herrenhauses als abgelegte Beamte und Militärs, zeitweilig getrübt und wurde erst dann wieder freundlicher, als im Wege seiner persönlichen Versicherung nachgewiesen worden ist, daß die betreffende Äußerung irrtümlich aufgefaßt wurde. Um so mehr erklärte es am Schlusse der Herrenhausitzungen der dem Präsidenten Fürsten Karl Auersperg den Dank des Hauses darbringende Redner (Kardinal Erzbischof Dr. Rutschker) als dessen Hauptverdienst, das Herrenhaus vor dem Geschehe bewahrt zu haben, „eine Streufandbüchse der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses zu sein“.

Auch sonst schloß die VIII. Wahlperiode mit nicht besonders erfreulich klingenden Ausblicken der Präsidenten beider Häuser des

Reichsrates, wemgleich Fürst Auersperg hervorhob, daß das Herrenhaus in der ablaufenden Wahlperiode 281 Gesetzentwürfe durchberaten und ihnen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt habe.

Die Nachlese aus dem Reichsgesetzblatte ergibt für die halbjährige Regierungsperiode Stremayr nur die gesetzliche Feststellung des Grafen Friedrich Thun'schen Fideikommisses (20. Mai 1879), dann des Ausbaues der Donauuferbahn bei Wien (1. Juni 1879) und der Erhöhung der Staatsgarantie für die Kaschau-Oderberger Bahn.

Dagegen benützte Graf Taaffe diese Zwischenzeit zu Vorbereitungen für seine Wirksamkeit.

Er suchte die Verfassung nicht auf dem bisherigen Wege, d. i. dadurch zu festigen, daß der Reichsrat auch ferner ohne die Vertreter des czechischen Volkes tätig ist, bis dieses selbst die seit 1863 ausgeübte Abstinenz und den Widerstand gegen die Verfassung aufgibt, sondern dadurch, daß es dieselbe durch die Bescheidung des Abgeordnetenhauses anerkennt. Er schätzte diesen Erfolg so hoch, daß er den Führern der Czechen nationale Zugeständnisse machte, welche er dann zum Gegenstand seiner Politik machte. Darunter stand obenan die Bedingung, daß die damalige entschieden verfassungstreue Majorität der Wähler des Großgrundbesitzes bei den bevorstehenden Landtagswahlen im Kompromißwege die Wahl einer Anzahl von Kandidaten des konservativen Hochadels Böhmens zugestehet. Gegen dem und gegen die Zusage, daß den in das Abgeordnetenhaus eintretenden czechischen Abgeordneten gestattet sein sollte, bei ihrem Eintritte eine ihren staatsrechtlichen Standpunkt währende Erklärung abzugeben, versprachen die Führer der Czechen im Landtage für die Vornahme der Wahlen zu stimmen und die auf sie entfallenden Mandate anzunehmen und auszuüben.

Über diese beiden Bedingungen unterhandelte Graf Taaffe mit dem Führer des verfassungstreuen Großgrundbesitzes Fürsten Karl Auersperg. Auch dieser dereinstige Ministerpräsident vom Jahre 1868 schätzte die Rückkehr der czechischen Abgeordneten in das Zentralparlament hoch genug, um vor Zugeständnissen nicht zurückzuschrecken, ungeachtet dadurch die ab 1863 bestandene Majorität der Deutschen im Abgeordnetenhause infolge des Erscheinens der czechischen Vertreter in das Gegenteil verwandelt wurde. Es ist aber durch die Mitteilung des Fürsten Auersperg, die er gelegentlich am 24. Mai 1882 im Herrenhause machte, zweifellos geworden, daß ihm von dem Inhalte der abzugebenden Erklärung nur bekannt war, daß derselbe ausschließlich

bestimmt sei, die vieljährige Abstinenz der Abgeordneten zu decken. Es scheint, daß er sich dessen versichern und den Wortlaut kennen lernen wollte. Die darauf erhaltene Drahtantwort (Stenographisches Protokoll des Herrenhauses vom 24. Mai 1882) sprach die vollkommene Beruhigung aus sowie, daß der Wunsch der Rückkehr in den Reichsrat in viel prägnanterer Weise erfüllt werden wird, als zu hoffen war.

Als diese Erklärung aber den staatsrechtlichen Vorbehalt beinhaltete und als die Regierung im Landtage die Vorlage wegen der Wahl des Großgrundbesitzes in den Landtag nach abgegrenzten Bezirken sowie im Abgeordnetenhause bezüglich der Entsendung dahin auf Grund derselben Grundlage und wegen der Errichtung einer Universität mit böhmischer Unterrichtssprache usw. eingebracht hatte, klagte Fürst Karl Auersperg den Grafen Taaffe geradezu wegen Nichteinhaltens des getroffenen Übereinkommens unter Zitierung des Inhaltes der Depesche an. Nachdem Graf Taaffe dem nur entgegengehalten hat, daß bezüglich des geschlossenen Übereinkommens dieses und nicht die spätere Depesche maßgebend sei, er aber den Inhalt des ersteren keineswegs mitteilte und Fürst Auersperg auf der Anklage beharrte, muß wohl konstatiert werden, daß demselben weder bekannt war, daß die Erklärung den staatsrechtlichen Vorbehalt enthalten werde, noch daß weitere Konzessionen schon vorhinein gemacht worden sind, die dann nachträglich tatsächlich gemacht wurden.

Wemgleich das Kompromiß formell erst am 16. September 1879 abgeschlossen wurde, ist daselbe doch die Grundlage des ganzen Ende Juli beendeten Wahlvorganges gewesen und trat das neue Ministerium bereits am 12. August 1879 sein Amt an.

Die Wahlvorbereitungen sowie die Verhandlungen mit den Czechen sind nicht nur in das Ressort des Ministeriums des Innern gehörig gewesen, welches dem Grafen Taaffe als Minister unterstand. Sie sind aber insbesondere von ihm und ganz unabhängig von Dr. von Stremayr als Vorsitzenden des Ministerrates geführt worden, weil er ja zum künftigen Ministerpräsidenten berufen war. Das provisorische Ministerium Stremayr sollte ihm die Gelegenheit zu allen Einleitungen geben. Es hatte mit dem 11. August 1879 seine Tätigkeit abgeschlossen.

Von dem Ministerium Graf Eduard Taaffe

1879–1893

Aus dem wiederholt zitierten Briefe des Barons Chlumecy vom 10. September 1879 an den Verfasser wissen wir, daß der zum Ministerpräsidenten designierte Minister des Innern im Kabinette Stremayr Graf Taaffe zunächst die Absicht hatte, sein Ministerium ausschließlich aus Mitgliedern der Verfassungspartei zu bilden, daß diese jedoch ihm, so wie früher Baron Depretis, die Ausführung dieser Absicht unmöglich gemacht haben und daß dadurch die erste äußerliche Abdrängung des Grafen Taaffe von den Liberalen hervorgerufen worden ist. Die Deutschen sollen diese ablehnende Haltung, noch bevor Taaffe zum Minister des Innern ernannt war, angenommen haben. Erst, nachdem sich diese Verhandlungen zer-
schlagen hatten, knüpfte er solche mit den Czechen an.

Die Session des Reichsrates ist am 15./17. Mai 1879 geschlossen worden, da die Wahlperiode abgelaufen war. Im Sommer desselben Jahres wurden die Neuwahlen ausgeschrieben. Graf Taaffe wirkte für die Wahl aus dem böhmischen, nicht fideikommissarischen Großgrundbesitze das oben besprochene Wahlkompromiß und insolgedessen ein derartiges Wahleresultat, daß er die Beschickung des Reichsrates durch den Landtag und dadurch die Majorität im Abgeordnetenhaus zu erreichen hoffen konnte.

Ungeachtet des durch diesen Vorgang herbeigeführten Eintrittes der Czechen standen den III czechischen Abgeordneten sowie den unter der Führung Hohenwarts stehenden 57, zusammen 168 Abgeordneten, 145 deutsche Abgeordnete (Liberalen und Deutschfortschrittliche) sowie 40 noch keiner Partei angehörende Abgeordnete gegenüber, so daß die Regierung je nach den verschiedenen Fragen eigentlich auf keine entschiedene Majorität rechnen konnte.

Unter solchen Umständen glaubte Graf Taaffe nach dem Rücktritte der Mitglieder des Interimsministeriums Stremayr: Handels-

minister Baron Chlumecy, Justizminister Baron Glaser und des Finanzministers Baron Depretis, ein Koalitionsministerium in Antrag bringen zu sollen. Am 12. August 1879 trat dasselbe in nachfolgender Zusammensetzung ins Amt: Taaffe, Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern, Dr. von Stremayr, Justizminister und Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht, Baron Horst, Landesverteidigungsminister, Baron Korb-Weidenheim (Abgeordneter des verfassungstreuen Großgrundbesitzes), Handelsminister, Baron Chertek, Sektionschef im Finanzministerium, Leiter desselben, anderseits Graf Julius Falkenhayn, Ackerbauminister, Dr. Baron Ziemiakowski und Dr. Baron Alois Pražak, Minister ohne Portefeuille, als Landsmannminister, ersterer für galizische Angelegenheiten, letzterer wohl mit der, wenn auch nicht ausgesprochenen Bestimmung für czechische Fragen.

Aus dieser Zusammensetzung des Ministeriums ist hervorgegangen, daß Graf Taaffe durch Korb-Weidenheim die Abgeordneten des deutschböhmischen Großgrundbesitzes und durch Falkenhayn die klerikalen Vertreter an sich zu ziehen suchte. Mit der Aufnahme eines Czechen in das Ministerium zeigte er den Nationalen in Böhmen ein um so größeres Entgegenkommen, als dieselbe in der Form eines Landsmannministeriums stattfand, wie für Galizien, wenn sie auch nicht auf Grund einer prinzipiellen kaiserlichen Entschließung und als bleibende Einrichtung getroffen worden ist.

Mit Falkenhayn, Pražak, Ziemiakowski und Taaffe selbst, der ungeachtet seiner Namensunterschrift unter der Dezemberverfassung vom Jahre 1867 von den Verfassungsgegnern und Konservativen als Parteigenosse betrachtet wurde, war die Rechte des Abgeordnetenhauses in dem neuen Ministerium durch vier Mitglieder vertreten. Allerdings berechneten die offiziellen Blätter, daß die Linke durch die Minister Stremayr, Horst, Korb-Weidenheim und Dr. Baron Chertek ebenso stark ist. Vorhinein aber war die Haltung Cherteks unbekannt, die von Korb-Weidenheim damals noch zweifelhaft und besorgte man auch, daß Horst als aktiver General nicht die entsprechende Bewegungsfreiheit haben werde. Weiters unterließen die „Offiziösen“ nicht die günstigere Situation der „Liberalen“ insoweit hervorzuheben, daß die ihnen angehörigen vier Minister insofern nicht nur Portefeuilles, sondern einer davon — Stremayr — zwei der wichtigsten Ressorts innehatten, während ihre Gegner zwei Minister zählten, die nur Minister in partibus infidelium waren, so daß sie bei ihren persönlichen und sachlichen Bestrebungen eigentlich

nur auf die Ministerien des Innern sowie des Ackerbaues rechnen konnten. Dagegen wurde eingewendet, daß bei den zu lösenden Verfassungsfragen und politischen Angelegenheiten das Ministerium des Innern ressortmäßig alle anderen Fachminister überwiege und daß sich dieser Vorteil durch den Umstand noch außerordentlich steigern, daß es eben der die politische Richtung des Kabinettes bestimmende Ministerpräsident war, in dessen Hand sich die Leitung dieses wichtigen Ressorts befand und der sich politisch der Rechten des Herrenhauses angeschlossen hat.

Nachdem die Liberalen noch lange nicht auf dem Standpunkte waren, die Teilnahme an einem Koalitionsministerium als einen Vorteil anzusehen, wurde Dr. von Stremaier — Baron Korb-Weidenheim und Horst sowie Chertek kamen vorerst nicht in Betracht — wegen seines Verbleibens im neuen Ministerium von den Blättern der deutschen Partei sogar lebhaft angegriffen.

Von der Ernennung dieses Ministeriums erhielt ich im Bad Ems, wohin ich meine Gattin begleitet hatte, durch ein süddeutsches Blatt erst drei Tage nach der Publikation — am 15. August 1879 — Kenntnis.

So groß war mein Erstaunen, schrieb ich Stremaier unmittelbar danach, ihn als definitiven Justizminister und nur mehr als Leiter des angestammten Unterrichtsministeriums in dem neuen Kabinette gefunden zu haben, daß ich, die Zeitung über den Badegewässern haltend, beinahe ertrunken wäre. Es drängte mich, in dem Briefe ernsthaft der Besorgnis Ausdruck zu geben, ob man denn so wie bei Erlassung des Oktoberdiploms im Jahre 1860 unter dem Staatsminister Goluchowski wieder dem „Unterrichte“ den Platz einer Zentralstelle versagen wolle? Ich gab aber auch meiner Verwunderung über Falkenhayns, eines strengen Konservativen, Aufnahme in dem Ministerium Ausdruck und warf die Frage auf, ob man denn damit die erste Nummer der Tagesordnung „Versöhnung der Deutschen und Tschechen“ zu erleichtern glaubte?

Bezüglich des Handelsministers Baron Korb-Weidenheim erklärte ich den Angriff, daß man von ihm noch nichts gehört habe, „für unbillig“. Man müsse eben wie bei jedem Minister abwarten, was er leisten werde. Abriß ich demselben als Ressortchef des Eisenbahnwesens durch Stremaier sagen, er könne nichts Populärereres tun, als den vorläufig zum Generaldirektor desselben ernannten Sektionschef Mordling zu entfernen und den ebenso tüchtigen als verlässlichen Sektionschef Baron Fußwald wieder

direkt an des Ministers Seite zu stellen. Zugleich versprach ich, ihn gerne unterstützen zu wollen.

Über die Ernennung Pražaks teilte ich mit, daß der zufällig auch in Ems anwesende Reichsratsabgeordnete Julius Ritter von Gompertz aus Mähren dieselbe namentlich deshalb ungünstig beurteile, weil durch dessen Stellung als Minister ohne Portefeuille die Rolle eines Landsmannministers markiert, dadurch aber ein Schritt zur Anerkennung des böhmischen Staatsrechtes gemacht worden ist; er meinte, sowie später auch Baron Chlumecy, daß, wenn man schon glaubte, ihm einen Platz im Ministerium einräumen zu sollen, seine Vertrauensstellung mit dem Justizministerium hätte erfolgen sollen. Diese Ansicht ist von dem Abgeordneten Dr. August Weber, der, auch ein Mährer, den großen Schaden voraussah, den er als Ressortminister gerade in Personalsachen in Mähren bereiten könnte, keineswegs geteilt worden.

Zugleich machte ich Stremaier aufmerksam, daß nach einer Äußerung des Abgeordneten Dr. Ruß, des eigentlichen Machers des Linzer Parteitages, die bei seiner Projektierung bestandene Idee der Bildung einer konservativen deutschen Partei nunmehr aufgegeben und nach der Bildung des neuen Ministeriums die Einladung an alle liberalen Abgeordneten gerichtet werden müsse.

Ich erklärte ferner, die Kur in Ems unterbrechen und zur Parteiversammlung nach Linz gehen zu wollen, da ich die erste Einladung mitunterzeichnet habe, und dort zur Ernüchterung beitragen und namentlich zum Ausgleich mit den Tschechen mahnen möchte. Ich setzte hinzu, „solange er von uns abhängt“.

Dabei versicherte ich Stremaier, an ihn fest zu glauben, „solange er an der Regierung teilnehme, könne sie nicht reaktionär und deutschfeindlich sein“. Auch fügte ich bei, daß er in der Versöhnungsfrage mit den Slawen insoweit auf mich zählen könne, als „die Deutschen nicht preisgegeben werden“. „Aber“, schloß ich meinen Brief, „mit Falkenhayn könne ich nicht sympathisieren.“

Diesen Herzenseerguß beantwortete Stremaier aus Baden bei Wien am 24. August 1879. Er bezeichnete das Schreiben als vertraulich, was es gewiß nur für jenen Zeitpunkt gewesen ist. Ich führe den Inhalt desselben hier an, da er das damalige Verhältnis der Verfassungskartei zum Grafen Taaffe durch einen Kronzeugen kennzeichnet und weil er beweist, daß Stremaier die Vorwürfe nicht verdient hat, welche ihm von den Parteigenossen über die Teilnahme an dem ersten Taaffeschen Koalitionsministerium gemacht worden sind.

Der Brief lautete:

„Hochverehrter Freund!

Für Deine freundlichen Zeilen aus Ems bin ich Dir um so dankbarer, als sie mir erwünschte Gelegenheit geben, mich über die politische Situation, wie sie mir erscheint, vertraulich auszusprechen. Du kennst mich viel zu gut, um nicht zu wissen, daß ich mich nicht dazu hergebe, reaktionären oder deutschfeindlichen Operationen zu assistieren. Indem ich an dem Ministerium Taaffe teilnehme, verhehlte ich mir nicht, daß meine Person der Gegenstand heftiger Angriffe meiner Parteigenossen sein werde; da mir aber die Sache immer mehr gilt als meine Person und da diese in der Zukunft auf dem politischen Schauplatze nichts mehr zu suchen hat, so begab ich mich — zwar nach schwerem Kampfe nicht mit meiner Überzeugung, sondern mit meinem Ruhebedürfnis — in die gegenwärtige, wie ich nicht leugnen will, nach außen hin unklar erscheinende Situation. Das Ministerium Taaffe ist ein Koalitionsministerium; indem ich in dasselbe trete, opfere ich keines meiner politischen Ziele, im Gegenteil, durch die Erfahrung unter Potocki belehrt, gebe ich die Hoffnung nicht auf, manche derselben noch zu erreichen. Jedenfalls ist und bleibt meine Aufgabe, alles zu verhüten, was im Widerspruche mit meiner politischen Überzeugung steht, und es ist mein Standpunkt mit zwei Worten bezeichnet: majorisieren lasse ich mich nicht. Leichter und bequemer wäre es gewesen, sich zurückzuziehen, die Flinte ins Korn zu werfen und den Gegnern für einige Zeit das Feld zu räumen, nicht ohne Aussicht auf die lohnende Perspektive einer fröhlichen und ruhmvollen Opposition. Aber ich halte die auf dem Spiele stehenden Interessen für zu bedeutend, die Gefahr einer in das Lebensmark des Staates einschneidenden Reaktion für zu groß, als daß ich diesen Weg um den Preis wohlfeilen Ruhmes für meine unbedeutende Persönlichkeit hätte einschlagen wollen. Dabei schwimme ich freilich gegen den liberalen Strom und bin darauf gefaßt, von ihm verschlungen zu werden, aber ich bin nun einmal gewohnt, nur in der eigenen Brust den Leitstern meines Handelns zu finden. — Verzeih, daß ich so viel von mir spreche, aber Dein Scharfblick wird aus diesen höchst persönlichen Bemerkungen doch die Züge der politischen Sachlage entnehmen. Gelingt es, einen Teil der liberalen Partei zur Unterstützung des Ministeriums Taaffe heranzuziehen oder ihn doch wenigstens von einer faktiösen Opposition abzuhalten,

dann ist es denkbar, jeder reaktionären, jeder föderalistischen und nationalen Bestrebung die Spitze abzubringen, und dann wäre es gewiß wünschenswerten — Eintritt der Czechen in den Reichsrat sich mit vollständiger Wahrung der liberalen Verfassungsgrundsätze vollziehen zu sehen. Tritt die liberale Partei, erfüllt von dem durch die Oppositionspresse und einige ihrer Führer genährten Mißtrauen und Pessimismus, in jene nörgelnde und verdächtigende Opposition, die ja auch das Ministerium Potocki unmöglich gemacht hat, dann wird auch dieselbe Folge wie 1871 eintreten und an die Stelle der für unsere Verfassungsprinzipien konservativen, eine mindestens in nationaler und föderalistischer Beziehung reaktionäre Richtung treten.

Den Linzer Parteitag stellt man nach den letzten Mitteilungen schon wieder in Frage. Jedenfalls geschieht von Herbst und den Fortschrittlern das möglichste, sein Zustandekommen zu verhindern. Ich würde dies sehr beklagen und darin nur den ersten Schritt auf der Bahn sehen, die schließlich uns nach rückwärts führt. Leider wird dieses Ziel von fortschrittlicher Seite mit Bewußtsein verfolgt, aber man übersieht den unübersehbaren und vielleicht nicht wieder gutzumachenden Schaden, der damit verbunden ist.

Was mein altes Ressort betrifft, so sei für solange unbesorgt, als ich dem Kabinette überhaupt angehöre.

Mit herzlichstem Gruße

Dein ergebenster Stremayr.

Baden, 24. August.“

Wie anderweitig dargestellt, bin ich der Aufforderung meiner alten Wähler im Reichsrate (städtischer Wahlbezirk Korneuburg) gefolgt und habe, nachdem ich 1873 die Reichsratskandidatur unterlassen und 1876 auch auf das Landtagsmandat verzichtet hatte, 1879 das für den Reichsrat nochmals aufgenommen. Nach erfolgter Wahl forderte mich der Abgeordnete Dr. Franz Groß aus Wels auf, einen Ausruf zur Parteiversammlung in Linz am 31. August zu unterzeichnen. Unterfertigt war er bereits außer von Groß von den Abgeordneten Beer, Matscheko, Ritter, Strerowik, Teuschl und Wolfrum, durchaus Abgeordnete vom rechten Flügel der Verfassungspartei. Einigermassen von dieser Aufforderung überrascht, da ich mich bei der vorangegangenen Kandidatur nicht zum St. Pöltner Programme der weiter vorgeschrittenen Abgeordneten bekannt habe und deshalb auch von liberalen Blättern stark angegriffen wurde, nahm

ich doch keinen Anstand, der Einladung nachzukommen, da der Inhalt des Aufrufes nichts enthielt, was dem von mir entwickelten Programme entgegen war.

Infolge der Teilnahme an dem Aufrufe mußte ich auf dem Parteitage auch erscheinen, meine Kur in Ems wirklich unterbrechen und die ziemlich weite Reise nach Linz und zurück machen. Dort habe ich manche alte Bekanntschaft erneuert, aber auch manche neue gemacht. Dazu muß ich obenan die mit dem 1873 im Mandate der Egerer Handelskammer seinem Vater gefolgte Dr. Baron Ernst Plener zählen. Ich lernte ihn erst damals persönlich kennen, da ich die ganze Wahlperiode 1873—1876 nicht dem Parlamente angehörte. Ich freute mich über diese Begegnung, da er sich seither als gründlicher Kenner des Budgets und eindrucksvoller Redner einen Namen gemacht hatte. Weniger erbaut war ich von dem allgemeinen Eindrucke, den die Versammlung auf mich machte. So sehr ich in der Reichsratsperiode 1869—1873 gelernt hatte, den Idealen zu entsagen, mit welchen ich seinerzeit in den Reichsrat eingetreten bin, glaubte ich doch nach sechsjähriger Unterbrechung einen günstigeren Boden für die Verständigung der Nationalitäten vorzufinden. Indes mußte ich schon bei diesem Parteitage wahrnehmen, daß dafür noch immer der rechte Sinn fehle, daß sich aber auch unter den Deutschen radikale Strömungen herausgebildet haben, die vorher nicht bestanden haben.

Von diesem Mißstande waren auch die versammelten Abgeordneten selbst so überzeugt, daß sie den in der Vorversammlung vom 30. August gestellten Antrag auf eine Besprechung der Situation bekämpften, um, wie sie zugegeben haben, in einem Zeitpunkte, der alle Deutschen geeinigt finden sollte, die tatsächlich bestehenden verschiedenen Meinungen nicht der Öffentlichkeit preiszugeben. Die überwiegende Anzahl der bei der Vorversammlung anwesenden zirka 50 Abgeordneten stimmten für die Ablehnung dieses Antrages und dafür, ein Komitee zu beauftragen, ein Programm aufzustellen, das des anderen Tages dem Parteitage zur Annahme empfohlen wird. In dieses Komitee wurde auch ich gewählt und habe ich in demselben darauf gedrungen, daß in dem zu fassenden Beschlusse auch die Notwendigkeit des nationalen Ausgleiches sowie der Unterstützung der Deutschen in Böhmen durch die Konnationalen (Ursprung des Gedankens der deutschen Gemeinbürgerschaft) ausdrücklich betont werde. Außerdem wurde aber auch in dem Programme die Besorgnis über die Zusammensetzung des Ministeriums, ferner entsprechend den bei allen Wählerversammlungen gestellten Anforderungen, die Notwendigkeit der Herabminderung der Heeresauslagen hervorgehoben.

Die betreffende Resolution wurde am 31. August 1881 von dem am Parteitage teilnehmenden Abgeordneten angenommen.

Über die in Linz vorgefundene Stimmung glaubte ich Stremaier nach der vorangegangenen Korrespondenz Mitteilung machen zu sollen, damit er davon besser als durch die verschiedenen Parteiblätter unterrichtet werde.

Darauf antwortete er unterm 11. September 1879, daß er Taaffe mein Schreiben gezeigt und die Verfassungspartei keinen Grund habe, sich über diejenigen im gegenwärtigen Ministerium zu beklagen, welche sie bisher mit Recht zu den ihrigen zählte. Zugleich setzte er hinzu, „daß es uns sehr angenehm wäre, die politische Situation mit Dir zu besprechen“.

Während desselben Badeaufenthaltes in Ems habe ich aber auch mit dem zurückgetretenen Handelsminister des Ministeriums Auersperg Baron Chlumecy über die politische Situation einen schriftlichen Meinungsaustausch gepflogen. Ehevor ich ihn bespreche, schicke ich voraus, daß sich mein Verhältnis zu ihm gegen das Ende seiner Amtsperiode sehr angenehm gestaltet hat. Ich hatte alle Ursache, ihm nach seinem Ausscheiden aus dem Ministerium für die mir gewordenen Beweise wohlwollender Gesinnung wärmstens zu danken.

Als er sich bald danach in Russee aufhielt und Nachricht von meinem Eintreffen anlässlich einer Dienstreise erhielt, lud er mich zu einem Dejeuner ein, welches, da wir ganz allein waren, selbstverständlich einem Meinungsaustausche nicht im Wege war.

Unter diesen Eindrücken und in dem Bewußtsein seiner maßvollen Beurteilung der Verhältnisse, glaubte ich recht zu tun, den dort begonnenen politischen Verkehr schriftlich fortzusetzen. Ich schrieb ihm unter dem unmittelbaren Eindrucke des Linzer Parteitages am 4. September 1879 von Ems aus. Angesichts meines Wiedereintrittes in das Abgeordnetenhaus war es mir vorzüglich wichtig, seine Ansicht über die Stellungnahme zu der neuen Regierung zu kennen und inwiefern dieselbe als Koalitionsministerium, bezw. von dem konservativen Teile der Liberalen unterstützt werden solle und könne.

Die vom 10. September 1879 datierte Antwort Chlumecy's ist eine so ausführliche und höchst lehrreiche politische Abhandlung, daß ich lebhaft bedauere, sie nicht in ihrer vollen Ausdehnung publizieren zu können. Der lebenswürdige Autor hat mir später einmal die Erlaubnis hiezu gegeben und halte ich mich auch zu einer teilweisen Mitteilung dieses für die reiche Erfahrung und vornehme Gesinnung dieses Staatsmannes sprechenden Exkurses berechtigt.

Rücksichtlich der Haltung der liberalen Partei gegenüber Graf Taaffe beim Wiedererscheinen auf der politischen Bühne ist bereits gesprochen worden. Hier soll von der Haltung der liberalen Deutschen gegenüber dem ersten Taaffeschen Koalitionsministerium und namentlich davon die Rede sein, ob und inwieweit sie, bezw. ihr rechter Flügel dasselbe unterstützen könne.

Zunächst bemerkte er, daß er und die mit ihm ausgetretenen Mitglieder des Kabinettes Adolf Auersperg allerdings in das Ministerium Taaffe nicht folgen konnten, daß aber andere Mitglieder der Partei sich nicht hätten ausschließen sollen, weil nach seiner Ansicht damals ein Koalitionsministerium allein möglich war und ebendeshalb auch die Verfassungspartei in demselben vertreten sein sollte.

Nachdem Baron Chlumecky die bereits mitgeteilte Rückschau auf das eigene Ministerium (Adolf Auersperg) gemacht hatte, argumentierte er, daß es nunmehr Aufgabe der Regierung sei, die gemäßigten Elemente der Verfassungspartei zunächst bei den Wahlen zu unterstützen, ihre Vermehrung anzustreben und dadurch die extremen Elemente der Partei zu isolieren, aber auch die Verfassungsgegner zu schwächen. Wenn nicht sofort, hätte man in nicht allzulanger Zeit dieses Ziel gewiß erreicht.

Er äußerte sich dann noch im Sinne der allgemein öffentlichen Meinung, daß die Czechen jedenfalls, und zwar bedingungslos, in den Reichsrat wiedergekommen wären, „sobald sie nur die Überzeugung von der Hoffnungslosigkeit ihrer Sonderbestrebungen trotz der Änderungen in den Verhältnissen der Verfassungspartei gewonnen haben würden“. Nach seiner Ansicht wäre das der einzige Weg zu einer „endlichen Gruppierung der Parteien nach politischen und nicht nach nationalen oder staatsrechtlichen Grundsätzen“, welche er „als das Ziel jedes ernstern Politikers“ bezeichnete, „um die Kämpfe um das Verfassungsleben endlich zum Abschlusse zu bringen“.

Dann sagte er, und zwar ohne jede Rekrimation, „es ist anders gekommen“, die Aspirationen der föderalistischen Partei seien durch Unterstützung der Regierung bei den Wahlen wesentlich gesteigert, die Bildung einer Reichspartei unmöglich geworden, eine Majorität gebe es nicht und könne „aus dieser Sackgasse“ „nur die Koalition“ führen. Im Gegensatz zu seiner Zustimmung zur Bildung eines Koalitionsministeriums tadelte Baron Chlumecky, daß man in dasselbe den Führer der staatsrechtlichen Opposition (Pražak) in Mähren berufen und den Czechen in Böhmen zur Majorität verholfen habe, bevor man sich ihrer Mitwirkung in einem die Verfassung nicht gefährdenden Sinne versichert hatte.

Er bezeichnete es als die Hauptsache, „daß man sich der Erkenntnis nicht verschließt, daß das bisherige Verhalten der Gesamtheit der Verfassungspartei die Möglichkeit ausschließt, sofort aus derselben eine einige, von derselben getragene Regierung zu bilden und daß man diese Möglichkeit selbst dann nicht hätte, wenn man jetzt ermächtigt würde, das Haus aufzulösen und neue Wahlen einzuleiten“.

Zugleich warnte er sehr eindringlich vor der prinzipiellen Opposition gegen das Kabinett Taaffe. Dabei wollte er „ununtersucht lassen, wie viel zu der heutigen Situation die Überzeugung mancher Persönlichkeiten beigetragen habe, daß ihre Rolle als Führer einer Parlamentsmajorität ausgespielt ist, während ihnen in der Opposition diese Stellung kaum wird verweigert werden können“. Diesen Gedanken weiter ausführend, sagte er: „Wie verfehlt wäre auch eine solche Haltung, die von der Verfassungspartei sehnlichst gewünscht wird. Man würde den Grafen Taaffe in die Arme der Verfassungsgegner drängen; man würde ihn — von dem ich überzeugt bin, daß ihm föderalistische Velleitäten fremd sind, zur Demission zwingen, man hätte also — da eben keine in positiven Dingen einige, also keine regierungsfähige Verfassungspartei heute besteht — die Krone gezwungen, sich ganz in die Arme der Feudal-National-Föderalen zu werfen.“

Von den Blättern wurde unter anderem unrichtig von einem Beschlusse des Linzer Parteitages berichtet, daß kein Mitglied der Partei in das Ministerium Taaffe eintreten dürfe. Tatsächlich hatte der Abgeordnete Ruß diese Frage zwar aufgeworfen und haben auch einzelne Abgeordnete wie Dr. Josef Kopp ihr Nein dazwischen gerufen, es wurde aber keine weitere Äußerung darüber abgegeben und auch keinerlei Beschluß gefaßt. Mit Bezug darauf sagte Baron Chlumecky, „es wäre daher der größte Fehler, den die gemäßigten Mitglieder der Verfassungspartei begehen könnten, wenn sie der Einladung des Grafen Taaffe, sein Kabinett zu komplettieren, mit einer einfachen Negation entgentreten würden“. Dieselben müßten vielmehr die Rekonstruktion des Kabinettes „tunlichst befördern, dabei aber sich eine starke verlässliche Majorität zu sichern trachten“. Indem er erklärte, daß „man den Verfassungsgegnern keinen größeren Dienst erweisen könne, als durch unbedingte Ablehnung angetragener Portefeuilles“, verwahrte er sich aber dagegen, daß man „bedingungslos zugreifen solle“, und riet dazu, z. B. zu verlangen, daß Stremayrs vorsichtigen Händen wieder das Unterrichtsportefeuille, das der Justiz aber Pražak übergeben und damit die die Ver-

fassung beständig bedrohende Stellung eines czechischen Landsmannministers beseitigt werde. Ferner sollten, nach seiner Ansicht, Mitglieder der Verfassungspartei, welche zum Eintritte in das Ministerium eingeladen werden, das Ausscheiden Falkenhayns aus demselben die Bildung eines Kommunikationsministeriums und die Vereinigung der übrigen Agerden des Handelsministeriums mit dem Ackerbauministerium in Händen des Baron Korb-Weidenheim — „eine Ressortenteilung, die er Taaffe wiederholt als zweckmäßig empfohlen habe“ — u. dgl. mehr verlangen; wobei er jedoch hinzufügte, daß das, „was man als Preis seines Eintrittes zu verlangen habe, sich nach der momentanen Situation richten müsse“.

Baron Chlumecy ist übrigens auch dem Einwande zuvorgekommen, weshalb nicht er und seine Kollegen im Kabinette Taaffe geblieben sind, wodurch eine gegnerische Aktion am besten verhindert worden wäre. Darüber, führte er aus, hätten zwischen ihm sowie den ausgetretenen Ministern Glaser, Mannsfeld, Depretis und dem Grafen Taaffe „in der Frage der Wahlen und der anzustrebenden Allianzen“ Differenzen bestanden. Ganz abgesehen davon habe aber das Verhältnis der Minister zur Verfassungspartei ihre weitere Wirksamkeit ganz unmöglich gemacht. „Dürften wir uns“, schrieb er, „nach all dem, was geschehen, nach all der Unbill, welche wir seitens der Verfassungspartei erduldet, noch als ihre Vertrauensmänner ansehen? Konnten wir vergessen, wie sich die Partei von uns losgesagt?“ „Derlei Szenen lassen sich vergeben, aber vergessen kann und darf sie der Politiker nicht. Unser Verbleiben hätte zum Zwecke einer Annäherung an gewisse Kreise der Verfassungspartei ebensowenig als das Verbleiben Stremayrs gedient.“ „Nur neue Kräfte, welche von dem Vertrauen wenigstens eines Teiles der Verfassungspartei getragen ins Kabinett treten und der Partei dieses Opfer bringen würden, könnten wirklich nützen.“

* * *

Bald nach meiner Rückkehr nach Wien versuchte ich mit meinen alten Freunden, den Abgeordneten Dr. August Weber und Dr. Johann Ritter von Demel, dem älteren, und einigen anderen näheren Bekannten eine engere politische Versammlung von Gesinnungsgenossen vorzubereiten. Allein die verehrten Herren hatten nicht den Mut, sich im weiteren Kreise zu ihrer eigenen Meinung zu bekennen. Ich allein konnte den Kampf gegen die, wie mir schien, unbegründeten Traditionen der Partei nicht aufnehmen und mußte den Versuch dieser Besprechung in einem größeren Kreise bald als gescheitert betrachten.

Teils hielten die Machthaber der Liberalen an der sich als irrig herausstellenden Voraussetzung fest, Taaffe würde bald als eine vorübergehende Erscheinung überwunden sein, sowie er es schon dreimal im Kabinette Beust 1867, dann im Ministerium Karl Auersperg-Taaffe 1868—1869 und im Ministerium Potocki 1870 gewesen ist. Teils waren sie von der Notwendigkeit, als politische Partei im Besitze der Macht zu bleiben, und von dem Schaden einer Gegenregierung für das eigene materielle und nationale Gut nicht so überzeugt, als es bei praktischen Politikern hätte der Fall sein sollen und als es bei den Czechen nach der in der Abstinenzperiode gemachten Erfahrung der Fall war. Diese schätzten nachträglich den Schaden richtig ab, den die verfassungsmäßigen Regierungen ab 1863 ihnen zugefügt haben. Der Überzahl deutscher Abgeordneter mangelte diese Einsicht. Daher der Kreuzzug gegen die der eigenen Partei angehörigen Mitglieder des Taaffeschen Koalitionsministeriums, der so lange fortgesetzt wurde, bis erst die Minister Horst, Korb-Weidenheim, Stremayr und der Leiter des Finanzministeriums Chertek und später auch die zwei den höheren Beamtenkreisen entnommenen Minister von Kremer und Baron Streit aus dem Ministerium ausgeschieden waren und Graf Taaffe den Zeitpunkt für die Ernennung eines nur aus Mitgliedern der Rechten gebildeten Ministeriums gekommen erachtete.

Die Deutschen waren zu sehr von den Erinnerungen an das alte Majoritätsverhältnis beherrscht, in dem sie nach dem früheren Wahlsystem und während der Abstinenz der czechischen Abgeordneten gestanden sind. Sie trugen dem geänderten Verhältnisse trotz mancher Mahnung keine Rechnung. Bei der Adreßdebatte (5. Dezember 1879) wurde dem Kabinette der Charakter eines Koalitionsministeriums geradezu aberkannt. Die demselben angehörigen deutschen Minister hatten aufgehört, eine politische Partei zu vertreten.

Von dem zweiten Koalitionsministerium Taaffe

Nachdem Graf Taaffe seitens der „Linken“ des Abgeordnetenhauses die vollständige Absage erhalten hatte, andererseits das Heeresgesetz (Dezernat des Heereskontingentes) erst nach starkem Widerstande der Linken und vorzüglich mit Hilfe der „Rechten“ am 20. Dezember 1879 zu stande gekommen war, stellte die letztere die Forderung, ein zweites Fachministerium mit einem Vertrauensmanne zu besetzen, und

zwar das interimistisch von Stremayr versehene Ministerium für Kultus und Unterricht durch den ehemaligen Sektionschef dieses Ressorts, Baron Kriegsau.¹ Da ihn die konservative Partei für sich in Anspruch nahm, protestierten die Minister Horst, Korb-Weidenheim und Stremayr in so entschiedener Weise, daß Graf Taaffe darauf verzichtete, ihn für das Unterrichtsportefeuille in Vorschlag zu bringen. Nachdem er aber bereits die Zusage seiner Ernennung und seine Partei die der Besetzung eines der wichtigeren Fachministerien mit einem ihrer Anhänger hatte, nahm Graf Taaffe den raschen Wechsel vor, Baron Kriegsau an Stelle des in seine frühere Stellung als Sektionschef dieses Ministeriums zurücktretenden Baron Chertek zum Finanzminister zu beantragen, ohne mit sich darüber klar zu sein, ob denn der für das Unterrichtsministerium in Aussicht genommene Funktionär auch die Qualifikation für das Finanzportefeuille habe. Ebenso hat er aber auch das der Rechten gegebene Versprechen eingehalten, Stremayr die Leitung des Ministeriums für Kultus und Unterricht abzunehmen, indem er den Statthalter von Niederösterreich Baron Conrad-Cybisfeld für dieses Portefeuille vorgeschlagen hat.

Die durch diese Verschlimmerung des Verhältnisses im Ministerium gereizte Partei der „Liberalen“ benützte die Forderung der Regierung zur Bewilligung einer Goldanleihe, um im Ausschusse zunächst die Summe derselben nach dem wirklichen Bedarfe zu erhöhen und sodann die projektierte Goldvaluta zu bekämpfen. Finanzminister Baron Kriegsau verteidigte bei dieser Verhandlung sowie bei der Debatte im Abgeordnetenhaus (12. April 1880) seine Vorlage so ungenügend, daß seine Stellung vollkommen erschüttert, aber auch die Annahme der Regierungsvorlage so gefährdet war, daß sie, obwohl als Staatsnotwendigkeit bezeichnet, nur mit einer Majorität von zehn Stimmen erfolgte. Ich gehörte dem Budgetausschusse an und war Zeuge des deprimierenden Eindruckes, welchen die nach den gemachten Einwendungen sofort angebotene Verzichtleistung des Ministers auf die

¹ Derselbe war, als Schwager des Ministers Alexander Baron Bach, 1866 zum Zivilkommissär Benedeks für den Fall des Einrückens in fremde Länder ernannt und 1867 unter dem Grafen Taaffe pensioniert worden. Später fand er Verwendung als Sekretär der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft. Er war bereits ganz in den Hintergrund getreten und vergessen. Als es nun hieß, daß ein pensionierter Sektionschef des Unterrichtsministeriums Minister werden sollte, verfiel man in der Öffentlichkeit auf mich. Plötzlich las ich mich in den Zeitungen als Ministerkandidaten. Graf Taaffe konnte das nicht passen. Der Schleier wurde rasch gelüftet und Baron Kriegsau trat in den Vordergrund.

Goldwährung machte und bei allen, auch den der Rechten angehörigen Mitgliedern des Ausschusses die Überzeugung wachrief, daß das Schatzamt sich nicht in einer fachkundigen Hand befinde. Unter diesem Eindrucke wendete ich mich an das in dem engen Kreise von Zuhörern vor mir stehende Mitglied der Rechten mit der Frage: „Nun, was sagen Sie dazu?“ Der Abgeordnete — es war zufällig Dr. Julian Ritter von Dunajewski — replizierte rasch und mit Bitterkeit: „Wir kennen ihn ja gar nicht und haben ihn ja auch nicht vorgeschlagen.“ Natürlich ahnte ich nicht, daß er selbst in wenigen Monaten der Nachfolger des Barons Kriegsau sein werde!! —

Bei der betreffenden Debatte im Abgeordnetenhaus (12. April 1880) erklärte Graf Taaffe noch „über den Parteien zu stehen“. So wenig dieser theoretische Ausspruch die Linke beruhigte, befriedigte er die Rechte noch weniger, so daß sich ein Teil derselben bei der Abstimmung über den Dispositionsfonds (13. April 1880) entfernte und dadurch herbeiführte, daß derselbe mit 154 gegen 152 Stimmen abgelehnt wurde. Zwar ist das damit erteilte Mißtrauensvotum dadurch abgeschwächt worden, daß Graf Taaffe im Herrenhaus die Erklärung abgab, auf diese Bewilligung überhaupt zu verzichten. Nachdem er dann noch die Erlassung der nach dem Justizminister Stremayr benannten Sprachenverordnung vom 19. Juni veranlaßt hatte, trat er der von den Ministern Horst, Korb-Weidenheim und Stremayr auf Grund des Beschlusses von Vertrauensmännern gegebenen Demission nicht mehr entgegen.¹ Unterm 26. Juni 1880 wurde ihre Enthebung Allerhöchst genehmigt und sind der Brünner Oberlandesgerichts-Präsident Baron Streit zum Justizminister und der Sektionschef des Ministeriums des Außern Ritter von Kremer zum Handelsminister ernannt worden. An Stelle des gleichzeitig ausscheidenden Vertrauensmannes der Rechten Baron Kriegsau wurde der derselben angehörende Abgeordnete Dr. Ritter von Dunajewski zum Finanzminister ernannt. Obwohl das Kabinett seiner Zusammensetzung nach überwiegend der Rechten angehörte und namentlich durch die Übertragung des Finanzportefeuilles an eines der tätigsten Mitglieder der Rechten den Charakter dieser Partei angenommen hatte, gehörten derselben doch noch zwei deutsch und liberal gesinnte Beamte an und wollte damit noch immer der Name einer Koalitionsregierung behauptet werden.

¹ Ich war zu der betreffenden Beratung geladen, konnte aber infolge dienstlicher Abwesenheit von Wien nicht teilnehmen.



Von den der Rechten angehörigen Ministerien
Taaffe 1881–1893

Die beiden aus dem Beamtenstande hervorgegangenen Mitglieder des zweiten Taaffeschen Koalitionsministeriums Ritter von Kremer und Baron Streit konnten sich mit den Grundsätzen des damaligen Ministeriums Taaffe, wie es schien, noch viel weniger verständigen, als es bei den Parlamentariern der Fall war. Namentlich soll es zwischen dem ersteren und dem Finanzminister Dr. Ritter von Dunajewski zu heftigen amtlichen Reibungen gekommen sein.

Insbefondere aber war es die Haltung der Regierung in der Angelegenheit der Wahlen aus dem oberösterreichischen Grundbesitz — Abgeordnetenhausitzung vom 18. und 19. Dezember 1880¹ —, durch welche die Majorität der Rechten gesichert wurde, die beiden Minister Kremer und Streit aber zum Rücktritte veranlaßte. An ihre Stelle wurden der böhmische Landsmannminister Dr. Pražak zum Leiter des Justizministeriums und der Statthalter von Oberösterreich Baron Pino-Friedenthal zum Handelsminister ernannt, womit das Ministerium zur Gänze aus Mitgliedern der Rechten bezw. der konservativen Partei zusammengesetzt war.

Nachdem Graf Taaffe die stärkste Annäherung an den konservativen Flügel der Rechten des Abgeordnetenhauses durch die Allerhöchste Berufung der Grafen Belcredi und Hohenwart auf die erledigten Posten der Präsidenten des Verwaltungs- und des Obersten Rechnungshofes in den Jahren 1881 und 1885 vollzogen hatte, glaubte er doch später bei Ergänzungen des Kabinettes durch Aufnahme von weniger prononcierten Persönlichkeiten in dasselbe, sich den Deutschen wieder etwas nähern zu sollen.

So wurde statt des der Rechten weniger gefügig gewordenen Ministers für Kultus und Unterricht Baron Conrad am 5. November 1883 der damalige Direktor der Theresianischen Akademie Dr. Paul Gautsch von Frankenturm in das Kabinett aufgenommen. Ebenso ist der am 16. März 1886 aus demselben ausgeschiedene Handelsminister Baron Pino nach einem kurzen Interregnum durch den Landespräsidenten von Schlesien Marquis Bacquehem ersetzt worden.

¹ Damit waren, wie erwähnt, die Mandate dreier der Linken angehörigen Abgeordneten annulliert und die Wahl von drei Abgeordneten ermöglicht, die sich der Rechten angeschlossen haben, so daß die letztere sechs Stimmen gewonnen hat.

Die Aufnahme dieser beiden, ebenfalls dem deutschen Beamtenstande angehörigen Funktionäre in das Ministerium konnte als ein Zeichen betrachtet werden, daß Graf Taaffe äußerlich noch immer an dem Scheine des Koalitionssystems festhalten wollte. Auch der Rücktritt Dr. Pražaks von der Leitung des Justizministeriums in seine frühere Stellung als Minister ohne Portefeuille war einer gleichen Auslegung fähig. Dagegen zeigte die Ernennung des Statthalters in Mähren, Grafen Friedrich Schönborn, zum Justizminister, daß es Graf Taaffe bei der letzteren Aktion eigentlich darum zu tun war, dem konservativen Hochadel Böhmens, zu welchem Schönborn zählte, einen Einfluß im Kabinette einzuräumen, sowie anderseits die über Betreiben Dunajewskis veranlaßte und ebenfalls 1888 erfolgte Enthebung Ziemiakowskis, der seit 1873 den Posten eines galizischen Landsmannministers eingenommen hatte, und sein Ersatz durch den Statthalter von Galizien, Ritter von Jaleski, ebensowohl den wachsenden Einfluß des Finanzministers Dunajewski bewies, als die Wahl des neuen Landsmannministers für Galizien aus der Bestrebung hervorging, auch damit die polnisch-konservative Partei zu stärken.

Dennoch war Graf Taaffe bald darauf — 1889/1890 — durch die um diese Zeit eröffneten Ausgleichsverhandlungen zwischen den Tschechen und Deutschen in Böhmen genötigt, sich anfangs 1891 von diesem übermächtigen Mitgliede des Ministeriums — Dr. Ritter von Dunajewski — zu trennen. Die Ernennung Steinbachs, bis dahin Sektionschef im Justizministerium, an seine Stelle zum Finanzminister sowie die Ende 1891 erfolgte Ernennung des dem Vorstande der Linken angehörigen Grafen Kuenburg, vorher Landesgerichtsrat in Linz zum Minister ohne Portefeuille stellte die Wendung dar, welche sich damals in der Politik des Grafen Taaffe vollzog und die ebenso in dem am 2. August 1892 eingetretenen Austritte des böhmischen Landsmannministers Dr. Pražak aus dem Ministerium zum Ausdruck gelangte.

Allerdings folgte dieser Wendung die andere — der Austritt auch des deutschen Landmannministers Grafen Kuenburg — am 8. Dezember 1892 — aus dem Kabinette, zunächst weil die Deutschen infolge verschiedener von Grafen Taaffe ergriffenen Maßregeln wieder zur Opposition zurückgekehrt waren.

Als die Ursache dieser neuerlichen Änderung des Kurses der Taaffeschen Politik stellte sich das Wahlreformprojekt des neuen Finanzministers Dr. Steinbach heraus, der ebenfalls, und zwar

einen noch größeren, auch von den übrigen Ministern unangenehm empfundenen Einfluß auf den Kabinettschef ausübte, als ihn früher Dunajewski ausgeübt hatte. Danach sollte der Widerstand der Deutsch-nationalen im Wege einer neuen Reichsratswahlordnung (Entziehung der besonderen Vertretung der kleinen Städte beim Fortbestande der Kurien des Großgrundbesitzes und der Handelskammer) für immerwährende Zeiten gebrochen werden.

Als aber Graf Taaffe im Oktober 1893 die betreffende Vorlage, bezüglich welcher er auch mit der Rechten des Abgeordnetenhauses kein vorgängiges Einverständnis gepflogen hatte, ganz unerwartet eingebracht hatte, bekämpften dieselbe alle Parteien, so daß Graf Taaffe und sein Ministerium demissionierten (11. November 1893), nachdem er seit 1879 als Ministerpräsident fungiert und rund 20 Minister an seiner Seite gehabt hatte.

* * *

Was die politische Tätigkeit des Ministeriums Taaffe betrifft, so sind zunächst die Verfügungen und gesetzlichen Anordnungen hervorzuheben, durch welche Graf Taaffe bemüht war, die czechischen Abgeordneten zum Erscheinen im Abgeordnetenhause zu bestimmen, sodann diejenigen Dispositionen, durch welche er seine weiters gemachten Zusagen einzulösen trachtete, und endlich die Einrichtungen, welche von den erschienenen czechischen und von den übrigen slawischen sowie von den konservativen, der Rechten des Abgeordnetenhauses angehörigen Abgeordneten als Bedingung ihrer Gefolgschaft verlangt worden sind.

Graf Taaffe hatte bei seiner Verhandlung mit den Czechen in Prag einen besseren Erfolg als seine Vorgänger Graf Potocki und Fürst Adolf Auersperg, weil er eben bereit war, weitergehende Zugeständnisse zu machen, und insbesondere deshalb, weil die Czechen — namentlich die seither erstandene Partei der Jungczechen — durch die während der langen Abstinenzperiode 1863—1879 gemachten Erfahrungen die Nichtbeschickung des Reichsrates als einen großen, sie sehr schädigenden Fehler erkannt hatten. In dieser Erkenntnis sind sie insbesondere dadurch bestärkt worden, daß die Einführung der direkten Reichsratswahlen sowie die Okkupation und Verwaltung von Bosnien und Herzegowina den Beweis der Möglichkeit einer weiteren Entwicklung des Staates auch ohne ihr Zutun und, wie sie behaupteten, gegen ihr Interesse erbracht hatten. Darauf stützt sich die allgemein geteilte und auch von Baron Chlumecsky ausgesprochene

Ansicht, daß die Czechen, wenn man noch einige Zeit zugewartet hätte, selbst und „bedingungslos“ in den Reichsrat eingetreten wären.

Bei den neuen vom Grafen Taaffe schon als Minister des Innern im Interimsministerium Stremayr geführten Verhandlungen erklärten sie aber sofort, nur dann in den Reichsrat zu treten, wenn ihnen gestattet würde, ihrer staatsrechtlichen Überzeugung in Form einer Rechtsverwahrung Ausdruck zu geben. Außerdem wurde ihnen die Teilung der Prager Universität in eine czechische und deutsche Hochschule, dann die Gleichberechtigung der czechischen mit der deutschen Sprache bei den autonomen und staatlichen Behörden, jedoch unbeschadet der aufrecht zu erhaltenden deutschen Sprache im inneren Dienstverkehre, und endlich die Einführung der böhmischen Sprache in allen Mittelschulen als obligaten Lehrgegenstand versprochen, wie dies durch das Gesetz vom 18. Jänner 1866 angeordnet, aber durch das vom 5. Oktober 1868 abgeändert wurde (Anhang A und B).

Da Graf Taaffe jedoch besorgte, daß die sofortige Erfüllung dieser Zusage die deutschen und liberalen Abgeordneten gleich zu Beginn der Session zu einer geschlossenen Oppositionspartei machen würde, er aber noch keine sichere Majorität für sich hatte und noch weniger der Zweidrittel-Stimmenmehrheit sicher war, die zur Bewilligung des Rekrutenkontingentes für zehn Jahre — welche als Staatsnotwendigkeit ersten Ranges zunächst angestrebt werden mußte — erforderlich gewesen ist, hat er die nationalen und sonstigen Parteifragen zunächst zurückgestellt und als die zuerst zu lösende Aufgabe des komplettierten Abgeordnetenhauses die Bewilligung des Heereskontingentes für zehn Jahre, wie sie im Heeresgesetz vom 5. Dezember 1868 festgestellt war, unter dem demissionierenden Minister Fürsten Adolf Auersperg aber nur für ein Jahr erteilt worden ist, in Anspruch genommen.

Bei der Beratung dieses Gegenstandes war die Rechte für die unveränderte Annahme der Vorlage, während die Linke nach der früheren Stellungnahme und insbesondere nach den bei den verschiedenen politischen Versammlungen und kurz vorher abgehaltenen Kandidaturen nicht aus Opposition gegen Taaffe und noch weniger aus antimilitärischen, sondern ausschließlich aus staatsfinanziellen Gründen den objektiveren Standpunkt eingenommen hat, auch in dieser Frage tunlichst zu sparen.

In diese Angelegenheit wurde ich persönlich hineingezogen. Nach der Pause 1873—1879, eben wieder in das Parlament zurückgekehrt, glaubte ich mit dem meiner sachlichen Überzeugung entsprechenden

Antrage — das Rekrutenkontingent allerdings für zehn Jahre, jedoch nicht für die verlangte Kriegsstärke von 800.000 Mann, sondern nur für den Friedensstand von 230.000 Mann zu bewilligen, dem Grundsatz des Sparens auch bei Militärausgaben gerecht zu werden, — und der Linken bezüglich der zehnjährigen Geltung eine Brücke zur Regierungsvorlage zu schlagen. In der Tat bin ich mit dem Antrage nicht nur in der liberalen Partei durchgedrungen, sondern hatte sich auch die gesamte Linke auf denselben geeinigt.

Leider hat der dem Antrage zu Grunde liegende Gedanke, daß es sich niemals um die Feststellung der Kriegsstärke handeln könne, weil deren Umfang ganz unbestimmbar ist und je nach der Kriegslage auch die Höhe der von der Regierung verlangten 800.000 Mann überschreiten muß, daß man jedoch mit einem bestimmten Friedensstande allerdings rechnen könne, in dem zur Beratung eingesetzten Ausschusse des Abgeordnetenhauses keinen allseitigen und bei dem Landesverteidigungsminister Baron Horst gar keinen Anklang gefunden. Ich setzte irrigerweise voraus, daß die Rechte einer ruhigen Erwägung zugänglich sein werde und nicht vorhinein jede Abänderung der Vorlage ablehnen werde. Die private Verhandlung über meinen Antrag mit dem mir noch aus meiner lehramtlichen Tätigkeit näherstehenden und von der Rechten entsendeten Ausschußmitglied Dr. Ottokar Zeithammer, so freundschaftlich dieselbe auch geführt wurde, belehrte mich nur zu bald, daß die Rechte die unveränderte Annahme des vorgelegten Gesetzentwurfes vorhinein beschlossen habe und daß jede Bemühung dagegen bei dem bestandenem Stimmenverhältnisse vergeblich sei. Dabei haben weder Zeithammer noch seine Parteigenossen in Abrede gestellt, daß mein Antrag ein jährliches Ersparnis von etwa drei Millionen Gulden mit sich bringen würde. Trotz der Ausichtslosigkeit, mit meinem Antrage durchzudringen, verteidigte ich ihn sowohl bei der Ausschuß- als Plenarverhandlung (Dezember 1879) und stimmten mit Ausnahme des Abgeordneten Rechbauer, der für die nur einjährige Bewilligung eintrat, alle Ausschußmitglieder der Linken sowie bei der Beschlußfassung die ganze Partei für denselben.

Damit war allerdings die Zweidrittelmajorität, welche verfassungsmäßig zur Gültigkeit des Beschlusses (unveränderte Annahme der Regierungsvorlage) notwendig war, vereitelt und konnte ein anderes Stimmenverhältnis auch bei der zweiten, wegen der seitherigen Annahme durch das Herrenhaus eingetretenen Beschlußfassung nicht erreicht werden. Keineswegs konnte damit aber die in der Verfassung für den Fall zweimaliger Nichtübereinstimmung beider Häuser des

Reichsrates vorgesehene Beratung durch eine von ihr in gleicher Anzahl zusammenzusetzende „Konferenz“ hintangehalten werden. In derselben war die Linke durch Dr. Rechbauer, Dr. August Weeber und mich, die Rechte jedoch durch sechs Mitglieder vertreten. Da die Herrenhausmitglieder und ebenso die Abgeordneten der Rechten sowie Dr. Rechbauer, letzterer, weil er gegen die Bewilligung auf zehn Jahre war, meinen Antrag verwarfen und mit Ausnahme des letzteren einstimmig für die Regierungsvorlage waren, sind Dr. Weeber und ich vorhinein in einer verschwindenden Minorität gewesen. Da nur der Majoritätsantrag der Konferenz Gegenstand der Abstimmung in beiden Häusern des Reichsrates gewesen ist und mein Antrag hiemit abgetan war, hatten sich Dr. Weeber und ich zu entscheiden, ob wir mit dem Majoritätsantrag oder mit Dr. Rechbauer oder einfach gegen beide, d. i. für keinerlei Rekrutenkontingent stimmen sollten. Sowie unsere Anschauung letzterer Modalität vollkommen widersprach, stimmte unsere Überzeugung, daß die Kriegsverwaltung bei ihren Einrichtungen einen größeren Zeitraum zur Grundlage haben müsse, auch mit Rechbauers Antrag, der die Bewilligung nur für ein Jahr erteilt wissen wollte, nicht überein. Aberdies war die Annahme der Resolution von der Gemeinsamen Konferenz in Aussicht gestanden, daß sich aus der jeweilig angenommenen Kriegs- auch die Friedensstärke ergebe. Unter diesen Umständen haben Dr. Weeber und ich dann ebenfalls für die Regierungsvorlage gestimmt, und zwar sowohl bei der Konferenz als bei der neuerlichen Abstimmung im Abgeordnetenhause.

Hiezu veranlaßten uns auch noch politische Momente. Zunächst wollten wir, daß sich die Linke bei der Ausgestaltung der Heereseinrichtungen nicht ausschalte, sowie daß sie Graf Laaffe die Abhängigkeit der Regierung von ihr mindestens in den Fällen zeige, wo es sich, wie beim Wehrgesetze, um die Zweidrittelmajorität handle. Dann wollten wir damit die weitere Zerteilung der Linken, d. h. den Austritt der Großgrundbesitzer und deren Zusammenschluß zu einem eigenen Klub verhüten, und dieses um so mehr, als sich eine größere Anzahl von Mitgliedern unter Führung von Rechbauer und Sturm ohnehin abgetrennt und als „Fortschrittspartei“ konstituiert hatten. Wir hielten dieses Auscheiden des konservativen Flügels sowohl in der Rückwirkung auf die übrigen Mitglieder der Linken als auch gegenüber des engeren Zusammenschlusses der Gegner für bedenklich.

Sowie wir mit der schließlichen Abstimmung dem Grafen Taaffe keinen Liebesdienst erweisen wollten und daher auch infolge derselben keine Annäherung seinerseits zu erwarten hatten, mußten wir anderseits die vorauszusehende Mißstimmung des äußersten linken Flügels der Linken vorhinein voraussehen. Die letztere Voraussetzung hat sofort bei der Abstimmung im Abgeordnetenhaus zugetroffen. Die demselben angehörenden Abgeordneten haben für den Antrag Dr. Rechbauer — die Rekruten nur für ein Jahr zu bewilligen — gestimmt und sahen es sehr ungern, daß die Linke den früheren Standpunkt verließ und schließlich für die Regierungsvorlage stimmte. Dr. Weber und ich mußten unsere Haltung dadurch büßen, daß unsere namentliche Stimmenabgabe mit der lauten Mißbilligungsäußerung dieser Abgeordneten begleitet wurde. Nach Schluß der Sitzung fragte ich den durch dieselbe Tür aus tretenden Landesverteidigungsminister Baron Horst, was er zu dieser Abstrafung sage? Wie sehr irrte sich der brave Mann, als er antwortete, man werde meine Haltung binnen kurzem von derselben Seite loben und preisen, von welcher sie gerade getadelt wurde. Er hatte offenbar nach der Annahme des Wehrgesetzes eine Wendung erwartet. Gewiß sah er nicht voraus, daß die nach etwa einem halben Jahre allerdings eingetretene Wendung ihn und seine gleichgesinnten Kollegen zwang, aus dem Ministerium zu scheiden und daß ihm selbst das Los beschied war, den Rest seines Lebens in dem für ihn so wenig passenden Ruhestand, der erst knapp vor seinem Tode durch die Berufung in das Herrenhaus gemildert wurde, zuzubringen.

Aber auch die Voraussetzung, daß Graf Taaffe für die Herbeiführung der Zweidrittelmajorität dem schließlich für die Regierungsvorlage stimmenden Teile der Linken keinen Dank schulden zu sollen glaubte, ist eingetreten. Er hatte die richtige Empfindung, daß die Abstimmung für das Wehrgesetz seitens der Linken kein Vertrauensvotum für ihn war. Deshalb machte er auch aus der Fortdauer seiner Abneigung gar kein Geheimnis. So erzählte der damalige Handelsminister Baron Korb-Weidenheim, daß ihm Taaffe auf die Mahnung, sein Kabinett in Berücksichtigung der Abstimmung entsprechend zu ergänzen, geantwortet habe, daß das am allerwenigsten aus dieser Gruppe geschehen werde, welche durch die schließliche Abstimmung die unveränderte Annahme des Wehrgesetzes herbeigeführt hatte. Ähnlich lautete auch die Äußerung des Abgeordnetenhaus-Präsidenten Grafen Coronini, der nach der Abstimmung über das Heeresgesetz sicher auf einen Ministerwechsel rechnete und dann ganz erstaunt war, daß Taaffe davon nichts wissen wollte.

In der Tat folgten wenige Wochen nach dieser Abstimmung — im Februar 1880 — die erwähnten Ernennungen des Barons Kriegsau zum Finanzminister und vier Monate danach die Enthebung der Minister Horst, Korb und Stremayr.

Graf Taaffe glaubte von da an auf die Linke überhaupt keine Rücksicht mehr nehmen zu sollen. Er hatte eben keine Aktion vor sich, zu der er eine Zweidrittelmajorität nötig gehabt hatte. Vielmehr war er nunmehr darauf bedacht, die den Czechen anlässlich ihres Wiedereintrittes in das Abgeordnetenhaus gemachten Zusagen zu erfüllen, sowie die ihm zur Verfügung stehende Majorität in jeder Beziehung zu stärken. Dazu hat er sich nach der Ablehnung (12. April 1880) des Dispositionsfonds insbesondere bestimmt gesehen. Er zog sich zwar aus der Affäre, indem er, wie erwähnt, im Herrenhaus erklärte, auf diese Bewilligung zu verzichten. Auch wurde behauptet, daß der am 19. April 1880 gefolgte Erlaß der Stremayrschen Sprachenverordnung sowie die Ernennung des Barons Streit zum Justiz- und des Ritter von Kremer zum Handelsminister (26. Juni 1880), d. i. von Nichtparlamentariern, Satisfaktionsakte für das durch diese Ablehnung ihm erteilte Mißtrauensvotum sein sollten. Gewiß aber war die Annullierung der Wahl von drei Abgeordneten aus dem oberösterreichischen Großgrundbesitz in das Abgeordnetenhaus mit dem Vorfalle im Zusammenhange, weil durch dieselbe der Linken drei Stimmen entzogen und ebenso viel der Rechten zugewachsen sind.¹

¹ Der Statthalter von Oberösterreich Baron Pino hat, von dem ihm zustehenden Rechte der Zusammenstellung der Wählerliste des Großgrundbesitzes Gebrauch machend, die landtafelmäßigen Besitzer von Häusern in Linz, die bisher immer als zur Wahl in das Abgeordnetenhaus berechtigt angesehen wurden, aus der Liste der Wähler des Großgrundbesitzes gestrichen und dagegen die geistlichen Nutznießer von landtafelmäßigen Gütern, denen bisher dieses Wahlrecht nicht eingeräumt war, in die Liste aufgenommen. Die Wahlkommission aber hat wieder kraft ihres Befugnisses die auf Grund der so abgefaßten Wählerliste zu stande gekommene Wahl nicht anerkannt und die der Stimmenzahl zunächst kommenden Kandidaten als gewählt bezeichnet und mit den Wahlzertifikaten ausgestattet. Nachdem die erstgewählten und von der Kommission als gewählt nominierten der liberalen Partei angehörten, hat der mit der Prüfung der Wahllisten betraute Ausschuß des Abgeordnetenhauses die Wahl der liberalen Kandidaten annulliert und die nach der vom Statthalter rektifizierten Wählerliste gewählten als zum Eintritt in das Abgeordnetenhaus berechtigt anerkannt. Bei der hierüber im Abgeordnetenhaus geführten, sehr lebhaften Debatte vom 10. Mai 1880 verteidigte Graf Taaffe den von der Linken stark angegriffenen Statthalter und zeigte dadurch sowie durch dessen im Jänner 1881 erfolgte Berufung in das Kabinett, daß er sich mit dem Vorgange identifiziere, eine Haltung der Regierung, die im Gegensatz zu dem vom Reichsgerichte über die Entscheidung des Abgeordnetenhauses, als mit den bestehenden Bestimmungen und Vorschriften nicht in Einklang stehend,

Im Besitze einer nunmehrigen sicheren Majorität im Abgeordneten-
hause ist Graf Taaffe seinen den Czechen gegenüber, anlässlich ihres
Eintrittes in den Reichsrat eingegangenen Verpflichtungen nachge-
kommen. In national-sprachlicher Beziehung wurde unterm 19. April
1880 die nach dem Justizminister Stremayr benannte Sprachen-
verordnung publiziert, die bis in die Neuzeit in Geltung geblieben ist.
Nach derselben haben die Erledigungen in politischen und judiziellen
Angelegenheiten in der Sprache zu ergehen, in welcher die betreffenden
Eingaben verfaßt waren. Ebenso sind Kundmachungen allgemeiner
Art in beiden Landessprachen zu publizieren, Zeugenaussagen in
der Sprache aufzunehmen, in der sie abgegeben werden. Desgleichen
sind bei Gericht Unklageschriften usw. zu verfassen und ist die Haupt-
verhandlung in der Sprache des Angeklagten zu führen.

Die auf diesen Sprachenerlaß bezugnehmende Interpellation (des
Abgeordneten Wolfrum und fast aller Abgeordneten der Linken)
vom 1. Mai 1880 wurde von Stremayr am 5. Mai unter Hin-
weisung auf analoge schon bestehende ältere Verordnungen beantwortet
und der Antrag auf Ungültigkeit des Erlasses bei der darüber ge-
führten Debatte vom 6. Mai abgelehnt.

Dann wurde die lex Zeithammer unterm 4. Oktober 1882
Allerhöchst sanktioniert. Danach werden die Wahlen aus dem böh-
mischen Großgrundbesitze nicht mehr gemeinschaftlich für das ganze
Land, sondern nach mehrfach abgegrenzten Wahlbezirken vorgenom-
men, wodurch die Einflußnahme der Regierung usw. auf diese Wahlen
beseitigt und die Majorität der aus der Kurie des nichtfideikommiß-
mäßigen Großgrundbesitzes zu wählenden Kandidaten den Czechen
unter allen Umständen gesichert werde.

Sodann folgte die Teilung der ältesten deutschen Universität Prag
in zwei Hochschulen mit deutscher und czechischer Unterrichtsprache auf
Grund einer Allerhöchsten Entschliezung und wurde mit dem Gesetze
vom 12. April 1882 die damit zusammenhängende Stiftungsange-
legenheit geregelt.

Ferner wurden die sprachlichen Angelegenheiten durch den Leiter
des Justizministeriums (1880—1888) Dr. Pražak mittels vielfacher
Personalverfügungen und durch allgemeine Anordnungen zugunsten
der Czechen sehr gefördert. Darunter stand die Verordnung vom

gefallten Urteile gewesen ist. Viel bemerkt wurde dabei, daß diese parlamentarische
Entscheidung im Abgeordnetenhause nur mit einer Majorität von wenigen Stimmen
zugunsten des von der Regierung dabei eingenommenen Standpunktes entschieden
worden ist.

23. September 1886 obenan, durch die für den Oberlandesgerichts-
sprengel Prag verfügt worden ist, daß die Urteile über in böhmischer
Sprache eingebrachte Klagen „wegen Arbeits- und Zetterparnis“
gleich im Referate in dieser Sprache abzufassen sind.¹

Damit waren die bei ihrem Eintritte in den Reichsrat am Tage
vorher (9. Oktober 1879) in einem Memorandum dem Kaiser vor-
gelegten sprachlichen Wünsche nicht nur befriedigt, sondern ist er
darüber noch hinausgegangen. Nur von dem Punkte der Einführung
der beiden Landessprachen als obligaten Gegenstand in den Mittel-
schulen war nicht mehr die Rede. Die Czechen hatten die Ansicht
darüber geändert. Auch sie wollten ihre Kinder nicht zwingen, die
deutsche Sprache zu lernen.

Gleichzeitig hat es Graf Taaffe aber auch verstanden, verschie-
dene Wünsche des konservativen Flügels seiner Majorität bezüglich
mehrfacher Änderungen der Wahlordnung sowie des Volksschul-
gesetzes ganz oder theilweise zu erfüllen. Das geschah zunächst durch die
lex Zeithammer, von welcher eben die Rede war und durch welche
die Einflußnahme der Regierung auf die Wahlen beseitigt und die
Majorität der Konservativen für immer gesichert werden sollte.
Außerdem wurde aber auch durch das Gesetz vom 4. Oktober 1882 der
Wahlzensus, der bereits 1871 durch Einrechnung der außerordentlichen
Steuerzuschläge gegen die ursprüngliche Handhabung geändert worden
war, der Grundlage nach von 20 auf 10 K herabgesetzt und dadurch
die Anzahl der Wähler in der Städtekurie stark vermehrt.²

¹ Dadurch ist in der That die Notwendigkeit der Übersetzung aus dem deutschen
Referate in die nach der Stremayrschen Verordnung vom Jahre 1880 bei der
Urteilsausfertigung anzuwendende böhmische Sprache erspart. Zugleich aber ist die
letztere in den inneren Dienst eingeführt worden, was Graf Taaffe bis dahin
grundsätzlich vermieden haben wollte.

² Damit wurde jedoch die auf diesem Gebiete eingetretene Bewegung keines-
wegs zum Stillstand gebracht. Vielmehr drängte die letztere zur Einführung des
allgemeinen Wahlrechtes und wurden im Abgeordnetenhause vielfache Anträge auf
Erweiterung des bestehenden Wahlrechtes durch Angliederung von neuen Kurien für
Arbeiter, Arbeiter- und Gewerbekammern usw. gestellt und im Abgeordnetenhause
einem eigenen behufs Vorberatung und Antragstellung eingesetzten Ausschusse zu-
gewiesen. Die Frage war so drängend geworden, daß Graf Taaffe über Suggestion
des Finanzministers Dr. Steinbach sich bestimmen ließ, die bekanntlich zu seinem
Sturze führende Wahlreformvorlage einzubringen.

Auch ich hatte bei der Kandidatur im Jahre 1879 den Gedanken ausgeführt,
die Städte zu Zentren abgerundeter Wahlbezirke zu machen und durch den städtischen
Einfluß auf die Landgemeinden zur Geltung zu bringen. Von der gleich-
zeitigen Einführung eines Wahlrechtes, das mit der geringen Ausnahme der im

Auch bezüglich des Volksschulgesetzes ist die Regierung diesen Wünschen entgegengekommen, wenn auch nicht auf Grund der weitgehenden Anträge der Abgeordneten Fürst Alfred Liechtenstein und Dr. von Lienbacher, wohl aber durch eine Regierungsvorlage, die in dem Zusatzgesetze vom 23. Mai 1883 zum Volksschulgesetze verwirklicht wurde.

Die Wiedereinführung der geistlichen Schulaufsicht und die Herabsetzung der allgemeinen Schulpflicht von der Grenze des vollendeten 14. auf das 12. Lebensjahr wurden damit zwar nicht erreicht. Immerhin aber ist in letzter Beziehung möglich gemacht worden, daß vom vollendeten 12. Lebensjahre angefangen in Landgemeinden nur der Halbtags- oder Wiederholungsunterricht von der Landesschulbehörde bewilligt werden kann.

Allerdings waren die Gegner des Volksschulgesetzes dadurch keineswegs befriedigt, und haben die Bestrebungen nach einer weitergehenden Abänderung nicht aufgehört. Auch hat der dritte Unterrichtsminister des Kabinettes Taaffe, Dr. Baron Gautsch, sich in einem späteren Zeitpunkte zur Einbringung einer weiteren Novelle zum Volksschulgesetze bequemen müssen. Allein auch diese, die übrigens nicht in Gesetzeskraft erwachsen ist, hat auch nur die Möglichkeit des Halbtags-Wiederholungsunterrichtes in größeren Orten, insbesondere Marktflecken, sowie die Einrichtungen der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten usw. betroffen. Sie wurde übrigens im Herrenhause eingebracht und nach einer von den Vertretern des Episkopates abgegebenen, den Rechtsbestand des Reichsvolksschulgesetzes negierenden Erklärung, die Beratung hierüber sistiert, so daß man sagen kann, daß das Regime Taaffe auf dem Gebiete der Schule keinen größeren Rückschritt zu verzeichnen hatte.

* * *

Nachfolgend sollen die durch Gesetze und Verordnungen auf den verschiedenen Gebieten stattgehabten Veränderungen besprochen werden. Mit Rücksicht auf die ländliche Bevölkerung wurden die

Militärdienste nicht gestandenen jungen Männer sowie Analphabeten als das allgemeine bezeichnet werden konnte, war damals ebensowenig die Rede, als von dem Verbleib der Kurien des Großgrundbesitzes und der Handelskammern und handelte es sich nur damals darum, der Intelligenz einen größeren Einfluß zu gewähren und kleinere Wahlbezirke zu schaffen.

Grund- und Gebäudesteuern¹ reguliert (Gesetze vom Juni 1881 bezw. vom Februar 1882), bezüglich des Legalisierungszwanges Erleichterungen eingeführt (Gesetz vom Jänner 1881), ein Meliorationsfonds zur freien Verfügung des Ackerbauministeriums behufs kleinerer Wasserlaufkorrigierungen und agrikoler Verbesserungen gebildet und dotiert (Gesetze in den Jahren 1884—1891), dann die Gesetze eingebracht über die Kommassation der Grundstücke (1893), über das Höferecht (1887), über die Viehseuchen (1880, 1882, 1892), über die Einführung der amerikanischen Reben und bezüglich der internationalen Phylloxera-Konvention und über die Schonung der Wälder, ferner über die Ermöglichung der Freiteilbarkeit der bäuerlichen Besitzungen (Gesetz vom 4. Dezember 1888) und die Regelung der bäuerlichen Erbfolge (Gesetz vom 3. April 1889), sowie die Anhaltung von jugendlichen, der öffentlichen Versorgung zur Last fallenden Leuten in Besserungs- sowie die Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten (Gesetz vom Jahre 1885) angeordnet.

Zugunsten der gewerbetreibenden Bevölkerung wurden die Gesetze erlassen: gegen den Wucher (vom 21. Mai 1881), betreffend die Feststellung der Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter und Frauen sowie für Bergarbeiter (Juni 1886), ferner die Novellen zum Gewerbe-gesetze, bezüglich des Beschäftigungsnachweises und der Normalarbeitszeit im allgemeinen (15. März 1883 und März 1885), sowie das Spezialgesetz vom Jänner 1893, betreffend Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, weiters betreffend Einführung der Institution der Gewerbeinspektoren und des Generalinspektorates im Handelsministerium (Juni 1883), sowie wegen weiterer Einschränkung des Hausierhandels (März 1883), dann wegen der Unfall- und Krankenversicherung (vom Dezember 1887, bezw. März 1888), sowie wegen Beschränkung des Abschlusses von Käufen gegen Abzahlung in Raten (März 1889), endlich wegen Sicherstellung der Bergwerks-Bruders-laden (November 1891).

In kirchlichen Angelegenheiten: das Gesetz über die Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, sowie die Gesetze über die Verbesserung

¹ Hierbei ist es im Abgeordnetenhaus wegen Begünstigung der Länder Böhmen und Galizien zu einem lebhaften Kampfe zwischen den Vertretern derselben und der übrigen Provinzen gekommen. Das sich an die Lösung dieser Frage knüpfende materielle Interesse brachte in einer politisch interessanten Weise eine geschlossene Vereinigung zwischen den Abgeordneten der verschiedenen nationalen Parteien, der Czechen und Deutschen in Böhmen sowie der Polen und Ruthenen in Galizien, zu stande.

der Einkünfte der Funktionäre bestimmter Domkapitel und der Kongrua der katholischen und griechisch-katholischen Pfarrgeistlichkeit.

Auf finanzielle Gegenstände bezogen sich die Gesetze: außer den oben angeführten Grund- und Gebäudesteuergesetzen noch die anlässlich der Ausgleichserneuerung mit Ungarn erlassenen Gesetze über die Erhöhungen der Petroleum-, Branntwein- und Zuckersteuer (Juni 1887 bezw. Februar und Mai 1888), dann anlässlich der Salutaherstellung (August 1892), sowie das Gesetz über die Besteuerung des Börseumsatzverkehrs (September 1892). Hieher gehört noch die Feststellung des Statutes der nunmehrigen Oesterreichisch-ungarischen Bank mit Anerkennung der 80 Millionen Gulden-Schuld, sowie die Gründung der Länderbank (1881) auf Grund einer Allerhöchsten Entschliessung und mit der Bestimmung, die Regierung von den bestehenden Banken unabhängig zu machen.

Was die Gebarungsverhältnisse der Finanzverwaltung dieser Periode betrifft, so muß bezüglich des Dezenniums 1880—1890 zunächst bemerkt werden, daß in demselben die Einnahmen von 494 auf 581 um 87 Millionen Gulden gestiegen sind und daß die Ausgaben (454—559) um 105 Millionen Kronen zugenommen haben. Daraus folgt aber nicht, daß dieses Verhältnis sich regelmäßig in den einzelnen Jahren ergeben hat. Vielmehr hat sich dasselbe erst in den letzten Jahren, nach Maßgabe des Ergebnisses der erhöhten bezw. neu eingeführten Steuern herausgestellt. So haben die Jahre 1882—1883 unter einem Defizit von je 30 bis 40 Millionen Gulden zu leiden gehabt, zu dessen Bedeckung Anleihen gemacht werden mußten und die 5%ige, später auf 4½ und 4% reduzierte, nach dem Finanzminister Dunajewski benannte Rente ins Leben gerufen wurde. In den Jahren 1884—1885 ist der auf diesem Wege zu bedeckende Abgang auf 10 und 15 Millionen Gulden gestiegen, während im Jahre 1886 durch ausnahmsweise Zuflüsse (Rückzahlung von Garantievorschüssen der Kaiser Ferdinands-Nordbahn usw.) ein Überschuß von 27 Millionen Gulden ausgewiesen werden konnte. Dagegen waren in den Jahren 1887 und 1888 wieder namhafte Abgänge zu decken. Erst vom Jahre 1889 angefangen begann eine ununterbrochene Reihe von Jahren mit Überschüssen. Im letzten, vom Ministerium Taaffe vorgelegten Budget hat dieser ebenfalls noch 823.084 Kronen betragen, jedoch wieder nur mit Hilfe von Garantierückzahlungen und mit der Heranziehung einer verfallenen Kaution für den Bau der Wiener Stadtbahn durch das englische Konsortium Fogerty im Betrage von einer Million Gulden.

Dazu ist noch zu bemerken, daß in der ganzen 14jährigen Periode Taaffe trotz der durch den eisernen Ring gesicherten Regierungsmajorität, ein einziges Mal — im Jahre 1892¹ — das Budget für das nächste Jahr rechtzeitig fertiggestellt werden konnte.

Gesetze von allgemeiner Bedeutung sind trotz der 14jährigen Dauer des Ministeriums Taaffe nur wenige zu stande gekommen. Die Justizgesetzgebung — die Beratungen der eingebrachten Vorlagen, betreffend die Zivilprozessordnung und den Strafprozeß, kamen auch im Ausschusse nicht zu Ende — ruhte fast gänzlich. Das Gesetz vom 26. März 1884 über die Anfechtung richterlicher Unordnungen bildete die Ausnahme von dieser Unfruchtbarkeit. Von den dennoch in diesem Zeitraume zu stande gekommenen Gesetzen, die nicht aus dem gegen die Linke des Abgeordnetenhauses gerichteten, oder aus dem Bestreben hervorgegangen sind, die Regierungspartei zu festigen, d. i. von Gesetzen, welche ein Ministerium überdauern, müssen anerkannt werden: Das Wehrgesetz vom Dezember 1879, mit welchem zu dem bereits im Gesetze von 1869 ausgesprochenen Grundsätze der 10jährigen Bewilligung zurückgekehrt wurde, die Postsparkassagesetze vom Mai 1882 und November 1887, sowie die mit dem Gesetze vom 23. Dezember 1881 begonnene Wiederaufnahme des Staatseisenbahnbetriebes, dann die in den Gesetzen der Jahre 1880 und 1887 grundsätzlich ausgesprochene Förderung des Lokaleisenbahnwesens, ferner der Bau großer Bahnen aus Staatsmitteln, wie der Urlberg-Bahn (Gesetz vom 7. Mai 1880), sowie der Transversalbahnen in Galizien, Böhmen und Mähren usw. (Gesetze vom 28. Dezember 1881 und 25. November 1883), und die gesetzliche Vorlage (18. November 1892) über die Herstellung der Wiener Verkehrsanlagen (Wiental-, Gürtel- und Donaukanal-Bahn, Abschluß des Wiener Donau-Schiffahrtskanales, Herstellung eines bis zum Donauhauptstromen führenden Kanales und Regulierung des Wienflusses im Weichbilde von Wien).

Nicht in Abrede soll insbesondere gestellt werden, daß die Institutionen des Postsparkassa- und des Staatseisenbahnbetriebes in der Periode des Ministeriums Taaffe kräftig gefördert wurden, so daß sie nachmals zu ihrer hervorragenden Bedeutung gelangen konnten.

¹ Auch in dem Falle war der Umstand maßgebend, daß zu Ende des vorangegangenen Jahres die besprochene Annäherung Taaffes an die Linke des Abgeordnetenhauses stattgefunden hatte. Als diese Episode Ende 1892 vorüber war, stellten sich bei der Beratung des Budgets für das Jahr 1893 neuerlich die vorherigen Verzögerungen wieder ein.

Von den einzelnen Ministern des Kabinettes
Graf Eduard Taaffe 1879—1893

Obwohl Graf Taaffe ununterbrochen von 1879 bis 1893, also durch 14 Jahre, das Ministerpräsidium bekleidete, kann doch wohl nicht gesagt werden, daß das 1879 ins Amt getretene Ministerium selbst ebenso lang andauerte. Vielmehr hat nur ein einziger Minister — Graf Falkenhayn — die ganze Amtsdauer mit ihm geteilt und sind nur zwei seiner Mitarbeiter — Dr. Baron Pražak und Graf Welfersheimb — nur um ein Jahr weniger im Amte gewesen. Von den bestandenen sieben Ressorts haben er selbst das Ministerium des Innern und Graf Falkenhayn das des Ackerbaues ununterbrochen geführt. An fünf anderen Ressorts haben 15 Minister und drei Leiter teilgenommen, und zwar: des Ministeriums für Kultur und Unterricht drei (Dr. von Stremayr, Baron Conrad und Dr. Baron Gautsch); der Justiz drei (Dr. von Stremayr, Baron Streit und Doktor Graf Schönborn) und ein Leiter (Dr. Baron Pražak); der Finanzen drei (Baron Kriegsau, Dr. Ritter von Dunajewski und Dr. Steinbach) und ein Leiter (Dr. Baron Chertek), des Handels vier (Baron Korb-Weidenheim, Ritter von Kremer, Baron Pino-Friedenthal und Marquis Bacquehem) und ein Leiter (Baron Fußwald) und der Landesverteidigung zwei (Baron Horst und Graf Welfersheimb). Außerdem fungierten vier Minister ohne Portefeuille (Dr. Baron Pražak, Dr. Baron Ziemialkowski, Ritter von Zaleski und Graf Kuenburg). Im ganzen und abwechselnd waren daher 20 Minister und zwei Leiter von Ministerien 1879—1893 unter dem Kabinettschef Grafen Taaffe tätig, was ungeachtet der 14jährigen Tätigkeit in dieser Eigenschaft für normale Verhältnisse als kein geringer Kräfteverbrauch bezeichnet werden muß. Nachstehend sollen die Minister der Ressorts gruppenweise besprochen werden.

Graf Eduard Taaffe, der bestimmt war, in der inneren Politik Oesterreichs eine maßgebende Rolle zu spielen, war zuerst Minister des Innern im Interimskabinet Beust und zugleich Vorsitzenderstellvertreter. Damit war er zum erstenmal in den Kronrat gelangt, dem er mit der Unterbrechung 1872—1879, wo er Statthalter von Tirol war, somit nahezu 20 Jahre, bis 1893 angehörte.

Als jüngerer Sohn des letzten Chefs der obersten Justizstelle und ersten Justizministers der konstitutionellen Ara widmete er sich dem politischen Staatsdienste. Zunächst in Niederösterreich und Ungarn

tätig, um 1865 im Range eines Statthaltereirates nach Böhmen versetzt und dort mit der Leitung der Kreisbehörde in Prag betraut zu werden. Bereits zwei Jahre später zum Landespräsidenten von Salzburg berufen, ist er anfangs Jänner 1867 — unter dem Grafen Belcredi — zum Statthalter von Oberösterreich ernannt worden.

Baron Beust hat den ehemaligen Gespielen des Kaisers zum Minister des Innern und zu seinem Stellvertreter in der Leitung des Interimsmministeriums vorgeschlagen und unterliegt es keinem Zweifel, daß Graf Taaffe der Voraussetzung seiner Berufung, zwischen dem aus dem Auslande gekommenen und mit den Lokalverhältnissen weniger bekannten Minister des Außern und Reichskanzler Graf Beust, namentlich in den Beziehungen zum Hochadel und zum Allerhöchsten Hofe zu vermitteln, — im vollen Maße entsprochen hat. Er war auch Zeuge der Verhandlungen mit Ungarn zuerst durch Beust und sodann durch die Führer des Abgeordnetenhauses. Der Name des Grafen Taaffe erscheint auch unter den Unterzeichnern der Verfassungsgesetze vom 21. Dezember 1867.

Graf Taaffe ist ferner als Vertrauensmann des Kaisers in das nach dem Ausgleich mit Ungarn analog dem dortigen selbständigen Ministerium, für die diesseitigen Länder unter dem Ministerpräsidenten Fürst Karl Auersperg gebildete Kabinettsmitglied eingetreten, nachdem demselben bei neun Mitgliedern sechs Abgeordnete angehörten, welche bei der vorangegangenen liberalen Ausgestaltung der Verfassung vorwiegend beteiligt waren. Er verzichtete auch auf das wichtige Ministerium des Innern, welches er unter Beust bekleidet hatte, und beschied sich mit dem neugebildeten Ministerium für öffentliche Sicherheit. Wohl aber ist ihm die Stellung des Ministerpräsidenten-Stellvertreters, welche er, wengleich aus anderen Gründen, unter Beust bekleidet hatte, auch in dem darauf folgenden sogenannten „Bürgerministerium“ gewahrt geblieben und hat sich daraus, als Fürst Karl Auersperg schon im August 1868 zurückgetreten war, die definitive Ministerpräsidentenschaft Taaffes dieses liberalen Ministeriums ergeben. Dem darauf folgenden Ministerium Hasner gehörte er wegen der Differenz in der Frage der direkten Wahlen allerdings nicht an. Wohl aber war dies der Fall bei dem schon 70 Tage danach folgenden Ministerium Potocki. Dagegen gehörte Taaffe dem bereits im Februar 1871 ins Amt getretenen Kabinettschefen Hohenwart ebenfalls nicht an, nachdem dasselbe mit der ausgesprochenen Tendenz gegen Beust und dessen zentralistische sowie deutschfreundliche Richtung gebildet worden ist und Taaffe sich an seinem Sturze nicht betei-

ligen wollte, da er von ihm 1867 zum Minister vorgeschlagen wurde. Er hat seine Ernennung zum Statthalter von Tirol vorgezogen, in welcher Eigenschaft er sodann bis 1878 verblieben ist.

Schon damals ist er wieder zum Kabinettschef ausersehen gewesen. Die Entsendung des Staatsrates Baron Braun nach Innsbruck erfolgte erst, nachdem die wiederholt angeforderte Demission des Kabinettschefs Adolf Auersperg abgelehnt und nur teilweise genehmigt worden ist und nachdem auch die Bildung eines Ministeriums unter dem Finanzminister Baron Depretis nicht zu Stande gekommen war. Als das Ergebnis der Verhandlung des Staatsrates ist der Eintritt Taaffes zunächst in das Interimsministerium Stremaier in der Eigenschaft des Ministers des Innern und die Verschiebung der Bildung eines Kabinetts unter seinem Vorsitz auf eine spätere Zeit angesehen worden. Darüber und insbesondere über den Wandel, der sich in Graf Taaffes politischen Anschauungen vollzog, als er zuerst versuchte, ein Ministerium der Linken zu bilden, dann mit Koalitionsministerien zu arbeiten, die aus einer größeren und kleineren Anzahl von Mitgliedern der Linken, bezw. des liberalen Beamtenstandes zusammengesetzt waren, sowie über die Bildung des Kabinetts, das ganz aus Mitgliedern der Rechten zusammengesetzt war, endlich über die später wieder versuchte Annäherung an die Linke und über den plötzlichen Übergang zur demokratisch-aristokratischen Wahlreform vom Jahre 1893 — darüber ist nach der Zeitfolge ausführlich gesprochen worden.

* * *

Mit dem Grafen Taaffe kam ich bereits in Berührung, als er im Ministerium Beust als Minister des Innern fungierte. Als solcher hatte er ressortmäßig mit der Donauregulierungskommission zu tun, deren Referent ich als Mitglied des Landesauschusses 1867 war. Diese erste Begegnung war nicht die angenehmste, da ich nach seiner Ansicht die Interessen des Landes Niederösterreich zu lebhaft — er nannte mein Auftreten radikal — gewahrt habe. Er würdigte mich in dieser Beziehung einmal einer Sonderbesprechung nach einer Kommissionsitzung, der er präsiidiert hatte. Er hat dabei auf die 1866 nicht erfolgte Allerhöchste Auszeichnung wegen der gegen Belcredi im niederösterreichischen Landtage gehaltenen Rede hingewiesen und prophezeit, daß es mir ein nächstes Mal wieder so ergehen könnte. Und als ich ihm sagte, von dem damaligen Auszeichnungsantrage nachträglich allerdings erfahren, aber auch dann die gehaltene Rede

nicht bedauert zu haben, weil sie der Ausdruck meiner Überzeugung war, nannte er mich einen unverbesserlichen Idealisten. Es ist mir unbekannt geblieben, ob er ein Jahr nachher als Landesverteidigungsminister des Ministeriums Karl Auersperg-Taaffe, als Giskra als Minister des Innern die Verleihung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse im Ministerrate beantragte, dagegen sprach und stimmte. Ebenso weiß ich nicht, ob er sich damals noch an die Unterredung erinnerte. Wenn das der Fall war, so dürfte er sich vielleicht doch bewußt worden sein, nicht richtig prophezeit zu haben.

Ob er dann, als Schabuschnigg und Potocki wegen Eintrittes in das Kabinett des letzteren mit mir unterhandelten, anderen Sinnes war, habe ich ebenfalls nicht erfahren. Fast könnte ich glauben, daß er in diesem Zeitpunkte mit mir rechnen zu sollen dachte, und habe ich es ihm sehr gedankt, als er zur Zeit meiner tatsächlichen Leitung des Unterrichtsministeriums den persönlich vorgebrachten Wunsch nach Übertragung der Agenden der statistischen Zentralkommission und Kommission vom Ministerium des Innern in das Unterrichtsministerium ohneweiters — vielleicht gegen den Rat seiner nächsten Umgebung — unterstützte. Dagegen schien er an meiner Ministerabilität vollends zu verzweifeln, als ich bei den im Juni 1870 stattgefundenen Landtagswahlen sowohl bei meiner eigenen als bei der Kandidatur des Dr. Granitsch — dem Vertreter der Landgemeinden desselben Bezirkes, von dessen Städten ich in den Landtag entsendet war — als aktiver Sektionschef in liberalem Sinne gesprochen habe und namentlich der von einigen katholischen Geistlichen gemachten Opposition gegen die Kündigung des Konkordates sowie gegen das Volksschulgesetz mit aller Entschiedenheit entgegengetreten bin. Ich habe nicht nur aus den nach dieser Zeit eingetretenen Berührungen, sondern auch aus autoritativen Mitteilungen entnommen, daß er Potocki zu überreden suchte, mich nicht nochmals zur Übernahme des Portefeuilles aufzufordern. Allerdings überließ Taaffe dabei, daß der politische Kurs des Ministeriums inzwischen ein solcher geworden war, daß ich mich dazu noch viel weniger hergeben konnte als vorher. Er wollte eben für alle Fälle vorbeugen. Ich war ihm unmöglich erschienen. Er hatte recht, ich war es für das Ministerium und dessen Politik war es von da an für mich!

Seitdem war ein Dezennium verflossen. Graf Taaffe war inzwischen Statthalter in Tirol, ich Eisenbahndirektor geworden. In dieser Eigenschaft hatte ich nach der Herstellung der Bahn Salzburg—Wörgl (Innsbruck) mehrere Berührungen mit ihm, insbesondere bei der feierlichen

Eröffnung dieser Linie 1875. Er machte eine freundliche Bemerkung über die gedeihliche Art meines seitherigen Berufswechsels, ich begrüßte seine Wirksamkeit in Tirol. Keinesfalls hatte dieses Intermezzo aber einen besonderen Eindruck auf ihn gemacht. Als er 1879 als Minister des Innern im Kabinette *Stremayr* nach Wien zurückkehrte und ich Anfang Oktober desselben Jahres wieder in das Abgeordnetenhaus eingetreten war, standen wir uns ziemlich fremd gegenüber.

Ob er von den Handelsministern *Korb* und *Kremer* näher unterrichtet war über die seit 1878 mit dem Handelsminister *Baron Chlumeky* eröffneten und von den fortgesetzten Verhandlungen wegen der Verstaatlichung der Kaiserin Elisabeth-Bahn, weiß ich nicht. Der Kaiser war es und billigte sie, wie mir Seine Majestät selbst mitzuteilen Gelegenheit nahm. Jedenfalls können die im Herbst 1880 begonnenen offiziellen Besprechungen zwischen den Vertretern des Handelsministeriums und mir über die Verstaatlichung der Kaiserin Elisabeth-Bahn nicht ohne Zustimmung des Kabinettschefs stattgefunden haben. Und als es sich nicht um meinen, sondern um den Wunsch der Handelsminister *Kremer* und *Pino* handelte, daß ich an die Spitze der künftigen Staatsbahnverwaltung treten sollte, mußte die Zustimmung des Regierungschefs überhaupt, bei meiner politischen, dem herrschenden System nicht homogenen Gesinnung und bei den von mir gestellten Bedingungen insbesondere, eingeholt worden sein.

Es scheint, daß ihm mindestens die letzteren Bedenken einflößten. Ich hatte erklärt, als Eisenbahndirektor nicht gern in den Staatsdienst überzutreten, da ich damit eine Stelle aufgeben sollte, mit welcher eine vollkommen freie Disposition verbunden war, und da ich nicht wissen konnte, welche Einschränkungen mich im Staatsdienste erwarten. Gleichwohl war ich dazu bereit, weil ich die Besorgnis des Handelsministers teilte, daß anfangs in der Leitung der Geschäfte ein Wechsel dem neuen System sehr abträglich sein würde. Ich erklärte auch ausdrücklich, ungeachtet der ungleich größeren Aufgabe und Verantwortlichkeit, in materieller Beziehung nicht besser dotiert werden zu wollen, als ich es bei der nur etwa 1000 km umfassenden Kaiserin Elisabeth-Bahn gewesen bin.¹

¹ Denjenigen, die angenommen haben, daß ich durch höhere Einnahmen in die neue Stellung verlockt wurde, mögen nachfolgende Daten dienen. Tatsächlich haben sie durch die Selbstzahlung der relativ hohen Personalsteuern, die früher von der Bahngesellschaft bestritten wurden, dann aber auch durch den Umstand eine beträchtliche Verminderung erfahren, daß ich nach den bestandenen Vorschriften der Stellung als Mitglied eines Verwaltungsrates mit einem fixen Jahreseinkommen entsagen mußte.

Dagegen erklärte ich anlässlich der Berufung in dieses Staatsamt mein Mandat als Abgeordneter nicht niederlegen zu wollen, es aber wegen der viel stärkeren Beschäftigung nicht beibehalten, daher aus dem Grunde nicht an die Spitze der Staatseisenbahnverwaltung treten zu können.

Die mit mir über meinen Eintritt in diesen Staatsdienst verhandelnden Minister *Kremer* und *Pino* fanden bei dieser Lage den Ausweg, daß ich in das Herrenhaus berufen und dadurch via facti des Abgeordnetenmandates enthoben werde, nachdem nach den damaligen verfassungsmäßigen Bestimmungen ein Abgeordnetenhausmandat mit dem Sitze im Herrenhause inkompatibel war.

Für die Berufung in das Herrenhaus war natürlich Graf *Taaffe* besonders entscheidend. Er kam dadurch in die Situation, von der ausschließlichen Ernennung von Personen, die sich zuversichtlich der Rechten des Herrenhauses anschließen, Umgang nehmen zu müssen oder Ursache zu sein, daß auf meine Mitwirkung im Staatseisenbahnbetriebe verzichtet werde.

Zwar war ich durch meine bei den Wählerversammlungen in *Ponsdorf* und *Korneuburg* im Herbst 1880 abgegebenen Erklärungen über die Notwendigkeit einer deutsch-slawischen Annäherung sowie durch die darauf folgenden Angriffe nationaldeutscher Blätter in *Böhmen* in den Augen *Taaffes* beachtenswerter geworden. Aus der erwähnten, ihm bekannt gewordenen Korrespondenz im September 1879 mit *Stremayr* und aus dem mit ihm geführten Gespräche im Oktober desselben Jahres wußte er jedoch, daß ich sein politisches Programm zum kleinsten Teile billige. Noch mehr aber fürchtete er, mit meiner Berufung ins Herrenhaus bei den *Czechen* und *Hochkonservativen* anzustoßen. Er sträubte sich daher sehr gegen dieselbe und ließ das ganze Jahr 1882 vorübergehen, ohne sich dazu entschließen zu können. Das Gesetz, betreffend die Betriebsübernahme der Kaiserin Elisabeth-Bahn für Rechnung des Staates, war unterm

Auch ist im Laufe des Dezenniums, als ich an der Spitze der Staatsbahnverwaltung war, ungeachtet sich das Staatsbahnnetz allmählich von 2000 auf 8000 km erweiterte, weder von mir auch nur der Versuch einer Erhöhung dieser Gebühren angeregt, noch von anderer Seite ein Antrag dazu gestellt worden. Außer dieser Verkürzung meiner Gebühren wurden sie auch weiters dadurch reduziert, daß ich durch die Berufung in das Herrenhaus meines Abgeordnetenmandates nach der damaligen verfassungsmäßigen Bestimmung entkleidet wurde. Sowie ich mit der Übernahme eines neu einzurichtenden, mühe- und verantwortungsvollen Amtes überhaupt ein Opfer brachte, ebenso war ich durch einen namhaften Entgang meiner Einnahmen betroffen, was ich den guten Rechnern gegenüber bemerke, die meinem Schritte ein materielles Motiv unterschoben haben.

24. Dezember 1881 Allerhöchst sanktioniert und die Betriebsübergabe am 1. Jänner 1882 bereits erfolgt. Für die Zeit bis zum 1. Juli führte ich die Geschäfte auf Grund der unterm 26. Juni 1882 Allerhöchst genehmigten „Grundzüge für die Organisation des Staatseisenbahnbetriebes usw.“ provisorisch und ab 1. Juli 1882 in definitiver Eigenschaft als Sektionschef extra statum des Handelsministeriums und Präsident der Direktion der westlichen Staatsbahnen.

Nachdem mir der Handelsminister eröffnet hatte, daß der Ministerpräsident mit meiner Berufung ins Herrenhaus einverstanden sei und daß sie ehestens erfolgen werde, glaubte ich dieser definitiven Besetzung nicht entgegnetreten zu sollen, da der Reichsrat seine Tätigkeit bis auf weiteres geschlossen hatte und die Wiederaufnahme erst im Spätherbst 1882 zu erwarten und daher in dieser Zeit eine Pflichtenkollision nicht zu besorgen war. Da nun, obgleich der Reichsrat erst im Dezember dieses Jahres zusammentrat, die Berufung in das Herrenhaus demungeachtet noch nicht erfolgt war, erübrigte mir nur mehr, vom Abgeordnetenhaus einen Urlaub zu erbitten und dem Handelsministerium nochmals die Versicherung zu geben, die Staatseisenbahndirektorstelle nicht weiter bekleiden zu können. Und als sie bis Ende der zweiten Jännerwoche 1883 nicht erfolgt war, habe ich den Rückzug vom Dienste angetreten. Ich besuchte das Bureau noch am 13. Jänner 1883, zeigte dem Vorstande des Präsidialbureaus des Handelsministeriums (Johann Ritter von Obentraut) aber noch an diesem Tage schriftlich an, daß ich in demselben nicht mehr erscheinen werde, und ersuchte ihn, wegen eines Ersatzes davon Meldung zu machen, damit die geeigneten Maßnahmen eingeleitet werden.

Des anderen Tages erschien ich nicht mehr im Bureau und wurden mir Briefe und Zeitungen in die Wohnung zugeschickt. Unter letzteren befand sich auch die „Wiener Zeitung“ vom 14. Jänner 1883. Bei Einsicht derselben fand ich obenan die Mitteilung über die Ernennung von Herrenhausmitgliedern. Nachdem bei dieser Art Publikation bis dahin und auch seither die alphabetische Reihenfolge eingehalten wurde, ich aber den Namen des Grafen Grüne an der Spitze fand, nahm ich an, nicht ernannt worden zu sein, legte das Blatt zur Seite, ohne die nachfolgenden Namen zu lesen, und beschäftigte mich mit der anderweitigen Lektüre. Als dann meine Gattin in das Zimmer trat, empfing ich sie mit den Worten: „Also aus ist's mit den Staatsbahnen, du wirst die Frau eines . . . direktors sein.“¹

¹ Ein Antrag auf eine glänzende Stellung war mir kurz vorher bei einem großen Unternehmen gemacht worden.

Erst aus ihrem Munde — sie hatte inzwischen die Publikation der „Wiener Zeitung“ ganz gelesen und mich an dritter Stelle gefunden — erfuhr ich, allerdings ernannt worden zu sein. Dem Grafen Grüne zu Ehren, früheren allmächtigen ersten Generaladjutanten des Kaisers, war in dem Falle eine Ausnahme in der Veröffentlichung gemacht worden. Nach ihm folgte der k. k. Kämmerer Baron Riefensfeld, dann war ich eingereicht und nach mir waren der Gutsbesitzer von Polanowski und der Präsident der Triester Handelskammer von Reinelt angeführt.

Inwiefern eine Anzeige vom 13. zur endlichen Erledigung beigetragen hat, ist mir nie gesagt worden. Daß die Ernennung vom 12. datiert war, ist natürlich kein Beweis ihres vorherigen Wollzuges und daß derselbe gleichwohl erst am 13. nachmittag stattgefunden hat. Jedenfalls zeigte die Rücktrittsmeldung, wie gespannt die Lage war, und gewährte es mir eine Befriedigung, der hohen Bureaukratie gezeigt zu haben, daß mein Entschluß, selbst dem Abgeordnetenhausmandat nicht zu entsagen, unbeugsam feststand und daß nicht ich die Stelle begehrte, sondern die Machthaber mich für sie suchen und sich meiner versichern mußten.

Wie schwer es Grafen Taaffe ankam, die Staatsbahnverwaltung definitiv in meine Hand zu legen und dazu auch noch durch die Berufung ins Herrenhaus beizutragen, ist auch daraus hervorgegangen, daß er sich seinerzeit, als es sich um die provisorische Besetzung des Postens der Staatsbahndirektion handelte, bei Baron Puzwald, Sektionschef des Handelsministeriums, wie mir dieser nachträglich selbstverständlich privat mitteilte, anfragte, ob denn nicht doch vielleicht einer der anderen, der Politik fernstehenden Eisenbahndirektoren für den Posten in Betracht gezogen werden könnte, und daß er erst dann zustimmte, als ihm dieser Funktionär versicherte, daß das nach seiner Meinung nicht der Fall sei. Ich kann aber gleichwohl nicht sagen, daß Graf Taaffe während meiner zehnjährigen, in seine Ministerperiode fallenden Amtstätigkeit mir feindselig gesinnt blieb, da die mir während derselben wiederholt zu teil gewordenen Allerhöchsten Auszeichnungen bei ihm keinen Widerstand gefunden zu haben scheinen.

Ich glaube daher in voller Unbefangenheit sagen zu können, daß ich mir nicht aus persönlichen, sondern aus sachlichen Gründen über ihn als Politiker das nachfolgende Urteil gebildet habe. Er war weder klerikal noch national gesinnt und lenkte in diese Richtungen nur ein, weil sie ihm behilflich waren, den Liberalismus zu bekämpfen.

Von seiner Familientradition des deutschen Einheitsstaates, dessen treuer Diener sein Vater als Präsident der obersten Justizstelle und erster österreichischer Justizminister gewesen ist, hat er sich in der eigenen politischen Laufbahn immer mehr und mehr entfernt.

Treu geblieben ist er nur den Ideen seiner konservativen Standesgenossen. Daher die immer größere Anlehnung an die Rechte des Abgeordnetenhauses, aber auch da nur an ihre konservativen Parteien. Daher rührte auch die unsystematische Vermischung der Grundlagen seiner Wahlreform im Jahre 1893, einerseits die allgemeinen direkten Wahlen für Städte und Landgemeinden bei Aufhebung dieser Kurien, wodurch die liberalen Vertreter der größeren Orte beseitigt werden sollten und andererseits die Beibehaltung der Kurie des Großgrundbesitzes. Er schreckte also auch vor der Anwendung demokratischer Einrichtungen nicht zurück, wenn dadurch der Liberalismus geschädigt werden konnte. Dieser blinde Haß gegen den letzteren hat aber auch seinen Sturz herbeigeführt, den er durch eine lange Reihe von Jahren hintanzuhalten gewußt hatte.

Für seine Abneigung gegen den Liberalismus hat es noch vielfache andere Beweise gegeben. Mir sind zwei Aussprüche im Gedächtnisse geblieben, die er dem Kaiser gegenüber nach authentischen Mitteilungen gemacht hat. Der geniale Erbauer des Parlamentsgebäudes Oberbaurat Hansen war zugegen, als der Monarch dasselbe besichtigte und Graf Taaffe in der großen Halle meinte, man werde sorgen müssen, daß sie nicht bei revolutionären Versammlungen Verwendung finde. Ebenso erzählte der Landeshauptmann von Oberösterreich Dr. Signer, daß Graf Taaffe bei einem Besuche des Kaisers in Linz bei der Besichtigung eines neuerbauten Schulgebäudes erklärt habe, daß alle Schulgebäude so luxuriös ausgestattet werden und dann natürlich kein Geld für die Herstellung notwendiger Kasernen vorhanden sei. Für seine Kampfstellung gegen den Liberalismus mag auch der Umstand sprechen, daß er bei den Wahlen 1885, darauf aufmerksam gemacht, daß der vormalige, durch antidynastische Äußerungen in einer früheren Periode des Abgeordnetenhauses sehr mißliebig gewordene Großgrundbesitzer Ritter von Schönerer gegen seinen Gegenkandidaten, einen sehr beliebt gewesenen Gerichtsbeamten, Aussichten habe, gewählt zu werden, wenn sich Graf Taaffe für den letzteren nicht ausspreche, dies mit der Motivierung ablehnte, der ultraradikale Schönerer sei im Abgeordnetenhause weniger bedenklich als der Bezirksrichter, der nur die Zahl der „Liberalen“ vermehren würde. In der Tat ist ersterer damals mit einer Stimme Majorität gewählt worden.

Sonst mußte man bei diesem Staatsmanne die Leutseligkeit anerkennen, mit der er für jedermann zugänglich war und in der er freilich zuweilen — nicht zur Hebung des Ansehens seiner hohen Stellung — recht joviale, unter anderem aber auch mehrdeutige Bemerkungen in der ungeniertesten Weise machte.

Meine persönlichen Berührungen mit ihm habe ich bereits erwähnt. Ich möchte nur hinzufügen, daß er von meiner Teilnahme an dem Jahre 1848 eine irreparable Vorstellung hatte und an derselben um so mehr festhielt, als ich nicht Gelegenheit nahm, sie richtigzustellen. Er beehrte mich auch einmal scherzweise mit der Ansprache eines radikalen Sektionschefs usw. Gleichwohl kam ich leicht mit ihm aus und hat meine Verabschiedung von ihm im Jänner 1892, als ich in den dauernden Ruhestand trat, in recht angenehmer Form stattgefunden. Darum hat es mir auch sehr leid getan, daß er, wie man mir mitteilte, gekränkt darüber war, daß ich bei einer späteren sachlichen Besprechung der politischen Situation nach seiner Demissionierung im Jahre 1894 der planmäßigen Heranziehung der Arbeiter in rechtzeitig abgehaltenen Versammlungen als Vorbereitung und Unterstützung seiner Wahlreform gedacht habe. Ich habe mein abgegebenes Urteil gewiß nicht bedauert, denn ich war von dessen Richtigkeit überzeugt. Erstaunt war ich aber, daß er mir Undankbarkeit vorgeworfen sowie zugemutet hat, mir in der Rolle gegen den toten Löwen zu gefallen, da zu dem Gleichnisse nichts gestimmt hat, nicht der, der eine Rolle spielen wollte, nicht der, der dankbar war, daß dabei aber auch der Löwe fehlte. Wohl hat dieser posthume Tadel bewiesen, daß Graf Taaffe die ganz objektive Ausführung einer von ihm ergriffenen Regierungsmaßregel in nicht zustimmendem Sinne auch nach seinem Rücktritte nicht ertragen konnte.

Im allgemeinen hat er seinen Sturz mit großer Ruhe ertragen und ist danach um so weniger in den Vordergrund getreten, als seine Gesundheit wesentlich erschüttert war. Er ist nahezu zwei Jahre nach seiner Demission am 29. November 1895 gestorben. —

Als Graf Taaffe 1879 sein Ministerium bildete, änderte er vorerst nichts an der Führung des Ministeriums für Kultus und Unterricht. Sie blieb zunächst in der Hand Stremayrs, jedoch mit dem offensichtlichen Willen, über sie anderweitig zu verfügen, nachdem er eigentlich zum Justizminister ernannt und nur mit der vorläufigen Leitung des Unterrichtsministeriums betraut wurde.

In dem nur vier Monate andauernden Provisorium ist er als Kultusminister nicht in der Lage gewesen, die konfessionelle Gesetz-

gebung fortzusetzen oder auf dem Gebiete des Unterrichtes neues zu schaffen. Es galt für lange Zeit, das zu wahren, was das liberale Regime geschaffen. Die Beseitigung des Konkordates hatte Stre-mayr bei der Rechten des Hauses so schlecht angeschrieben, daß die Führer der Konservativen vor allem die Ernennung eines eigenen Unterrichtsministers anstrebten. Sie glaubten in dem pensionierten Sektionschef dieses Ressorts, Baron Kriessau, zurzeit Sekretär der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft, den richtigen Mann für dieses Ressort gefunden zu haben. Es wurde bereits nachgewiesen, daß Graf Taaffe zwar damit einverstanden war, dann aber doch davon Umgang nahm und denselben nicht für dieses, sondern für das Finanzministerium, und zum Kultus- und Unterrichtsminister den Statthalter von Niederösterreich Siegmund Baron Conrad-Cybisfeld vorgeschlagen hat.

Dieser war ein Schwager des Ministers Dr. Baron Lasser, seit 1872 Statthalter von Niederösterreich, früher (1867) Landespräsident von Krain und 1871 Statthalter von Oberösterreich. Ungeachtet dieser raschen Beamtenlaufbahn brachte er für das Unterrichtsressort nicht die vorhergegangene Betätigung im Lehrstande mit, wie es bei Stre-mayr und Hye der Fall war. Seine Wahl soll dem Umstande zuzuschreiben gewesen sein, daß er durch seine Stellung in Wien einem besonderen Machthaber in die Erscheinung zu treten in der Lage war und dieser ihn für die rasch zu treffende Wahl namhaft gemacht habe.

Dem neuen Chef des Unterrichtswesens war zunächst die Aufgabe gestellt, die von den Konservativen überhaupt und von den Abgeordneten Fürsten Alfred Liechtenstein und Dr. von Lienbacher insbesondere gestellten Anträge auf Abänderung des Volksschulgesetzes durchzuführen. Wie erwähnt, war er dazu nur insoweit bereit, als über Bewilligung der Landeschulbehörde auf dem flachen Lande und beim Zutreffen besonderer Umstände für Kinder des 13. und 14. Lebensjahres der Halbtagsunterricht eingeführt werden könne.

Nachdem er damit nur den Wünschen der Landbevölkerung, aber nicht weiteren, sich in anderer Richtung bewegenden Forderungen entgegenkam und weil er auch keinen Anstand nahm, sich im Abgeordnetenhaus so auszusprechen, drängten die Gegner des Volksschulgesetzes darauf, daß Minister Conrad „über sein Ansuchen“ am 5. November 1885 seines Amtes wieder enthoben wurde.

Er wurde ins Herrenhaus berufen, beteiligte sich aber wenig an Beratungen und Verhandlungen desselben, lebte sehr zurückgezogen in seinem Heimatlande Steiermark, wo er am 7. Juli 1895 starb.

Man sagte ihm ein großes Standesbewußtsein nach, obwohl er erst 1884 in den Adelsstand erhoben worden ist. Dr. Baron Lasser entgegnete einmal im Abgeordnetenhaus auf den Einwand, daß Statthalterposten nur mit „Aristokraten“ besetzt werden, daß das nicht zutreffe, indem er mehrere Landeschefs, darunter auch Baron Conrad, anführte, die bürgerlicher Abkunft waren. Vertraulich setzte er hinzu: „Das wird mir mein Schwager Conrad nie verzeihen, daß ich seiner bürgerlichen Abkunft so rühmlich gedacht habe.“ Im näheren Umgang war er auch als Minister sehr entgegenkommend. Ich hatte mit ihm in dieser Eigenschaft, aber auch schon als Landeschef zu tun, als ich Landtags- und Reichsratsabgeordneter war, und hatte mich immer des wohlwollendsten Entgegenkommens zu erfreuen. —

Der dritte Unterrichtsminister des Ministeriums Taaffe war Dr. Baron Gautsch. Er ist es bis zur Enthebung des Kabinettes geblieben.

Baron Gautsch war wohl einer der jüngsten Minister, zur Zeit seiner Ernennung noch nicht 34 Jahre alt. Der Sohn eines höheren Staatsbeamten, wurde er im Theresianum erzogen und gelangte bereits ein Jahr nach den vollendeten juridischen Studien unter Stre-mayr ins Unterrichtsministerium, wo er bald der Präsidialkanzlei zugeteilt wurde. Vom Ministerialsekretär aus wurde er unter Minister Conrad zum Direktor der Theresianischen Akademie mit dem Titel eines Regierungsrates ernannt. Allerdings hatte sein Vorgänger auch diesen Weg gemacht, wohl aber war derselbe älter an Jahren, während Baron Gautsch etwa 30 Jahre alt in diese Stellung gelangte. Bereits zwei Jahre nachher wurde er anlässlich der Vereinigung der Orientalischen Akademie mit dem Theresianum durch die Verleihung des Titels eines k. k. Hofrates ausgezeichnet.

Graf Taaffe hatte ihn, da sein Sohn Zögling der Anstalt war, näher kennen und sein pädagogisches Talent und die peinliche Aufmerksamkeit für die ihm in allen Details bekannten Hausangelegenheiten sowie für die Wahrung der Familientraditionen der Schüler usw. schätzen gelernt. Zugleich beherrschte Graf Taaffe damals der Gedanke, daß er den verschiedenen Aspirationen der politischen Parteien am besten begegne, wenn er zwar keinen Schulmann, aber doch einen mit dem Schulwesen in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Mann, welcher der Politik bis dahin vollkommen fern gestanden ist, für dieses Ressort in Vorschlag bringe. Selbst davon überzeugt, daß es sich dabei um einen seltenen Fall handle, machte er Baron Gautsch mit den in dem Hause eines der in der Nach-

barschaft wohnenden Minister versammelten Kollegen bekannt, und hatte letzterer Gelegenheit, seine Ansichten über das österreichische Schulwesen in diesem Kreise auseinanderzusetzen. Nachdem alle Anwesenden sich mit den so zum Ausdruck gelangten Äußerungen einverstanden erklärten und ebenso alle sich von seiner gewinnenden Vortragsweise angenehm berührt fühlten, wurde er zum Minister für Kultus und Unterricht vorgeschlagen und 1885 dazu ernannt.

Sowie er in seinem Ministerium ein strenges Regiment einführte, obwohl oder vielleicht weil er demselben noch vor kurzem angehörte, wußte er bald durch verschiedene moderne Einrichtungen an den Volks- und Mittelschulen die Öffentlichkeit über die Richtung zu beruhigen, die er diesen Institutionen zu geben gedachte. Was das Volksschulgesetz betrifft, war er allerdings bemüht, in der Praxis bezüglich der Herstellung von Schulgebäuden und Einhaltung der Schulpflicht nicht mit aller Strenge vorzugehen und überhaupt manche Wünsche der Gegner des Schulgesetzes in administrativem Wege zu erfüllen, wobei er bis an die zulässigen Grenzen gegangen und, wie behauptet wurde, auch ein oder das andere Mal darüber hinausgegangen sein soll. Er kam auch den Wünschen der Konservativen mit der richtigeren Auswahl der Werke für die Bibliotheken der Schulen sowie mit der Preisanschreibung für ein bestgeeignetes Lesebuch für Volksschulen entgegen.

Dagegen war er zu prinzipiellen Konzessionen an die konservative Partei nicht zu haben und hat er, als Prinz Liechtenstein 1888 geradezu die Konfessionalisierung der Volksschule verlangte, die offene Erklärung abgegeben, daß er davon eine Herabdrückung des Niveaus der allgemeinen Bildung besorge und dazu niemals die Hand reichen werde.

Allerdings brachte auch er, wie erwähnt, eine Novelle zum Volksschulgesetz 1889, jedoch nicht im Abgeordneten-, sondern im Herrenhause ein und sollte damit, von einigen unwesentlichen Änderungen abgesehen, nur die Bestimmung der Novelle vom 2. Mai 1883, wonach für die Landgemeinden unter gewissen Voraussetzungen für die Schulpflichtigen des 13. und 14. Lebensjahres der Halbtags- und Fortbildungsunterricht eingeführt werden konnte, auch auf Märkte bezw. größere Orte ausgedehnt werden. Wie bereits ausgeführt, ist es in der Schulkommission des Herrenhauses, welcher diese Regierungsvorlage zugewiesen wurde, zu keinem Beschlusse gekommen, da der Kardinal Fürsterzbischof Graf Schönborn namens des Episkopates eine gegen das Volksschulgesetz gerichtete Erklärung abgegeben hatte, über welche Gautsch dem Ministerrate referieren

und die Mitteilung seiner Stellungnahme zu derselben einem späteren Zeitpunkte vorbehalten zu müssen erklärt hatte. Nachdem der Obmann der Kommission am Schlusse der Verhandlung mitteilte, daß er sie wieder einberufen werde, sobald die Regierung bereit sei, ihren Standpunkt zu deklarieren, es aber zu dieser Fortsetzung der Kommissionsberatung nicht kam, ist damit die Absicht des Ministeriums zu Tage getreten, seinerseits eine Erklärung über die Angelegenheit überhaupt nicht abzugeben, sondern die Sache mit oder ohne Zustimmung des Episkopates und der konservativen Partei auf sich beruhen zu lassen.¹

Um diese Wendung und eigentliche Finalisierung des Kampfes um das Volksschulgesetz hat sich Dr. Baron Gautsch sehr verdient gemacht und ist es offenbar auch ihm zu danken, daß er den Ministerrat und vor allen den Ministerpräsidenten Grafen Taaffe trotz dessen Beziehungen zur konservativen Partei des Abgeordnetenhauses zu dieser Haltung zu bringen vermocht hat.

Auch mit der durch seine Einflußnahme herbeigeführten endlichen Genehmigung des Landesschulgesetzes durch den Tiroler Landtag hat sich Dr. Baron Gautsch ein großes Verdienst erworben. Obwohl er dieses jahrelang verfolgte Ziel auch nur durch wesentlich administrative Zugeständnisse erreichte, war doch damit nach langem Kampfe in allen Kronländern das Reichsvolksschulgesetz anerkannt und waren im Rahmen desselben die erforderlichen Landesgesetze zu Stande gebracht. Im Tiroler Landtage war der Widerstand am heftigsten und Doktor Baron Gautsch hat seine ganze Gewandtheit entwickeln müssen, zu diesem Resultate zu gelangen. Daß er sich dabei der Unterstützung des Ministerpräsidenten Grafen Taaffe erfreut hat, obwohl dessen Bemühungen als früherer Statthalter von Tirol in derselben Sache von keinem Erfolge begleitet waren, und daß durch die Verleihung des Großkreuzes des Leopoldsordens nach dem Zustandekommen des Tiroler Landesgesetzes, auch das Interesse des Kaisers für das Schulgesetz offensichtlich wurde, hat dieses Verdienst des Dr. Baron Gautsch nur noch erhöht.

In nationaler Beziehung war er als Unterrichtsminister bemüht, das Deutschtum zu schützen. Allerdings hat er die Streitfrage über das Gymnasium in Cilli dadurch zu lösen gesucht, daß er von den

¹ Hiezu muß bemerkt werden, daß der Minister in dieser Haltung durch die Erklärung des Mitgliedes General der Infanterie Grafen Beck unterstützt wurde, daß die Anzahl der Analphabeten seit dem Bestande des Reichsvolksschulgesetzes abgenommen habe und daß daher vom militärischen Standpunkte eine Änderung desselben nicht wünschenswert erscheine, weil man vermutete, daß diese Äußerung nicht ohne hohe Ermächtigung gemacht worden ist.

vielumstrittenen Parallelklassen mit slowenischer Unterrichtssprache an dieser Lehranstalt Umgang nahm und eine selbständige Anstalt für die Slowenen in der nächsten Umgebung von Cilli zu errichten beabsichtigte und die betreffenden Kosten in das Budget 1896 einstellte.

Nicht mehr als Unterrichtsminister, sondern als Ministerpräsident hat er 1905 allerdings die Errichtung einer tschechischen Lehrerbildungsanstalt in Mähr.-Ostrau sowie einer ebensolchen juristischen Fakultät ebenfalls in Mähren angeboten, — letztere bei gleichzeitiger Errichtung einer deutschen juristischen Fakultät ebendort, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sich die Deutschen und die Tschechen über die Standorte derselben verständigen. Sowie er in der Gymnasialfrage Cilli nur in Fortsetzung der von dem vorangegangenen Ministerium eingeleiteten Aktion handelte und bemüht war, die dadurch hervorgerufenen Aufregungen tunlichst zu beseitigen, ebenso müssen die zehn Jahre nachher, als Dr. Baron Gautsch das zweitemal Ministerpräsident war, den Tschechen gemachten Angebote der Bemühung zugeschrieben werden, dieselben für die parlamentarische Tätigkeit wieder zu gewinnen.

Auf dem Gebiete des Unterrichtes hat er, und zwar auch, als er 1896—1898 zum zweitenmal Unterrichtsminister war, ebenfalls eine sehr anzuerkennende Tätigkeit entwickelt. So hat er zur besseren Ausgestaltung der Hochschulen sowie — unter Aufhebung der Kollegien-gelder als Bestandteil der Bezüge — zur Verbesserung der Lage des Lehrpersonales der Hoch- und Mittelschulen¹ wesentlich beigetragen. Was die Mittelschulen betrifft, war er zwar verhindert, an die Verminderung ihrer Anzahl die Hand zu legen. Es wird ihm aber zum Verdienste anzurechnen sein, daß er beabsichtigte, der durch die parlamentarischen Verhältnisse herbeigeführten Hypertrophie an Mittelschulen, welche sowohl wegen ihrer Erhaltungskosten als wegen des unverhältnismäßig großen Schülermaterials für die Hochschulen, allgemein als eine sehr nachteilige Einrichtung empfunden wurde, durch Reduzierung der Anzahl abzuwehren. Den parlamentarischen Widerstand dagegen hat er allerdings nicht besiegt. Auch die Kabinettsfrage hat er aus diesem Anlasse nicht gestellt, wohl aber hat er diese Sache ernsthaft angeregt. Auch der Entwicklung des Gewerbeschulwesens ist Gautsch nicht hinderlich in den Weg getreten.

Auf dem Gebiete des Schulwesens ist noch die mit dem Gesetze vom 20. Mai 1893 eingeführte Regelung der rechts- und staats-

¹ Ebenso hat er sich für die Gleichstellung der Bezüge der Professoren an den theologischen Fakultäten und Lehranstalten sowie der Religionslehrer an den Mittelschulen mit den weltlichen Lehrkräften an Hoch- und Mittelschulen eingesetzt.

wissenschaftlichen Studien und Staatsprüfungen sowie die Ergänzung der Universitäten in Innsbruck und Bemberg durch die medizinische Fakultät hervorzuheben. Auch hat er mit Hilfe eines 25 Millionen Kronen-Spezialkredites die Rückständigkeit der österreichischen Universitäten an Sammlungen und Lehrmitteln wesentlich behoben. Wenn auch die zusammen mehr als zehn Jahre Unterrichtsministertätigkeit des Baron Gautsch mehr aus äußerlichen Gründen nicht ohne Gegnerschaft geblieben ist, muß dieselbe um so mehr als sehr fruchtbar und die wirkliche Schulbildung für das Deutschtum sehr förderlich und im ganzen auch als fortschrittlich anerkannt werden, als es in der Ära Taaffe nicht so leicht war, diese Richtung einzuhalten.

Wenn Baron Gautsch auch nicht in dem nächstfolgenden Ministerium Windischgrätz das Unterrichtsministerium bekleidete, so war das doch im Ministerium Badeni 1895—1897 der Fall und war er nach demselben noch dreimal Ministerpräsident 1897—1898, 1905 bis 1906 sowie 1911. Baron Gautsch ist, nachdem er 1893 demissioniert hatte, fast unmittelbar darauf Kurator der Theresianischen Akademie und nach der Demission 1898 im April 1899 Präsident des Obersten Rechnungshofes geworden. In diese letztere offen gehaltene Stellung — während er 1905—1906 Ministerpräsident war — ist er dann zurückgetreten. Dagegen wurde diese Stelle anderweitig besetzt, als er 1911 abermals Kabinettschef geworden war. Nach seinem Rücktritte in diesem Zeitpunkte wurde er in den Ruhestand versetzt. Abgesehen von diesen amtlichen Stellungen ist er im Herrenhause und in den Delegationen, und zwar in den letzteren auch als Präsident und Vizepräsident parlamentarisch ebenfalls tätig gewesen.

In der Eigenschaft als Ministerpräsident war er sowohl 1897 bis 1898 als 1905—1906 bemüht, die außerordentlich entwickelten Differenzen zwischen den Deutschen und Tschechen beizulegen, bezw. die Obstruktion zu beheben und die parlamentarischen Geschäfte wieder in Gang zu bringen. Er bewog die Deutschen, am 9. Jänner 1898 wieder an den Arbeiten des böhmischen Landtages teilzunehmen, konnte aber wegen Fortsetzung der nationalen Feindseligkeiten ihren neuerlichen Austritt nicht hindern. Da er zwar die einjährige Verlängerung des vom Minister Badeni nicht erneuerten ungarischen Ausgleiches für das Jahr 1898 anstrebte, aber wegen des Widerstandes der Tschechen ihn nicht zu erreichen vermochte, hat er am 25. März unter gleichzeitiger Publikation der nach ihm benannten Sprachenverordnungen vom 24. Februar 1898 um die Enthebung des Ministeriums nachgesucht.

Am 31. Dezember 1904 wurde Baron Gautsch zum zweitenmal Ministerpräsident. Auch diesmal hatte er die Aufgabe der Wiederherstellung der parlamentarischen Verhältnisse. Dieselbe ist ihm insofern gelungen, als er die Wiederaufnahme der Verhandlungen wegen eines deutsch-böhmischen Ausgleiches in Aussicht stellte und sie auch erneuerte. Er suchte zunächst die Tschechen durch die bereits erwähnten Angebote einer Lehrerbildungsanstalt sowie einer juristischen Fakultät mit tschechischer Unterrichts- bzw. Vortragsprache, dann durch die Vorlage eines Sprachengesetzentwurfes inklusive der Regelung der tschechischen Dienstsprache zu gewinnen, und stellte gleichzeitig den Deutschen die Vermehrung der Beamten, namentlich Richter ihrer Nationalität in Aussicht. Die aus sachlichen Gründen erfolgte Ankündigung der Einleitung der Verstaatlichung fast aller größeren Privatbahnen war überdies geeignet, beiden nationalen Parteien gleich erwünscht zu sein. Gleichwohl vereitelten der deutsche Parteitag in Brünn vom 10. Oktober und die Ausschreitungen der Tschechen gegen denselben, alle weiteren Verständigungsversuche.

Andererseits tauchte die Möglichkeit auf, das Zerwürfnis durch eine nationale Festlegung der Reichsratsmandate zu mindern. Das ungarische Kabinett Fejervary, welches mit großen politischen Schwierigkeiten kämpfte, glaubte dieselben durch Einführung des allgemeinen Wahlrechtes besiegen zu können. Auf dem Wege und von dem Wunsche der Krone, dieser Frage auch in Österreich näher zu treten, dazu gedrängt, näherte sich auch Baron Gautsch der Frage. Nach seiner am 26. Oktober 1905 im Abgeordnetenhaus abgegebenen Erklärung sprach er sich zwar nicht prinzipiell, aber mit Rücksicht auf die Parteiverhältnisse gegen die Anwendung des allgemeinen Wahlrechtes in Österreich aus, durch welches nationale Minoritäten im Abgeordnetenhaus um ihre parlamentarische Vertretung kommen könnten. Da jedoch die Agitation diese Frage in die Bevölkerung getragen und sie durch Straßenerzesse unterstützt wurde (2. September 1905), gab die Regierung im Abendblatte der „Wiener Zeitung“ offiziell bekannt, daß sie sich bereits mit Zustimmung der Krone mit der Wahlreformvorlage beschäftige. Trotzdem ließ die Agitation zugunsten derselben nicht nach und sollte sie auch noch durch einen allgemeinen Eisenbahnbediensteten-Streik gefördert werden.

Während die längeren Bemühungen des Baron Gautsch in Brünn zu dem Kompromiß führten, daß zwar den Tschechen fernerhin die Majorität im mährischen Landtage gewahrt war, den

Deutschen aber der nationale Besitzstand gesichert blieb, hat sich Baron Gautsch am Tage der Eröffnung des Abgeordnetenhauses (28. November 1905) für die nunmehrige Einführung des direkten Wahlrechtes unter gleichzeitiger Reform beider Häuser des Reichsrates ausgesprochen, indem er die Einbringung der Vorlagen sowie eine Änderung der Geschäftsordnung für den Februar ankündigte und sie auch tatsächlich am 23. Februar 1906 einbrachte. Er sorgte auch dafür, daß diese Vorlagen im März zur ersten Lesung gelangten und weiters auch unmittelbar darauf die Verhandlungen der parlamentarischen Parteien wegen der Bildung der Wahlbezirke und Verteilung der Mandate auf dieselben sowie über die Parlamentarisierung des Ministeriums beginnen konnten.

Diese Vorbereitungen sind jedoch durch die am 29. April abgegebene Erklärung der Abgeordneten aus Galizien durchkreuzt worden, welche die Parlamentarisierung des Ministeriums überhaupt ablehnten und der Wahlreformvorlage nur dann zustimmen zu wollen erklärten, wenn ihrem Lande 110 Mandate zugewiesen werden, worauf der Ministerpräsident Baron Gautsch und der Minister des Innern Graf Bylandt ihre Demission überreichten und diese am 2. Mai auch angenommen wurde.

Zum drittenmal ist Baron Gautsch am 26. Juni 1911 zum Ministerpräsidenten ernannt worden und ist er bis zum 3. September in dieser Stellung verblieben.

* * *

Meine persönliche Berührung mit Baron Gautsch datierte noch aus seiner ersten Beamtentätigkeit im Unterrichtsministerium, in welcher er dem Minister Stremayr direkt zugeteilt war. Sowie mit dem letzteren hatte ich auch mit ihm, als Unterrichtsminister, in meiner Eigenschaft als Direktor und Kurator der Wiener Handelsakademie öfters zu tun und muß ich dabei die freundlichste Begegnung konstatieren. Auch als er zum zweitenmal unter Badeni Unterrichtsminister war und ich im Jahre 1897 über die vom Herrenhause zu beschließende Adresse, sowie sodann über die Gesetze, betreffend die Gehalte des staatlichen Lehrpersonales, zu berichten hatte, stand ich im Verkehr mit ihm und freute mich, in der vielumstrittenen Frage des Bezuges der Kollegengelder durch die Professoren mit der Vorlage übereinzustimmen, und ihn eben darin kräftigst unterstützen zu können.

Gleichwohl trat gerade bei der Berichterstattung über diesen Gegenstand zu meinem Bedauern die Wendung in unseren gegenseitigen Beziehungen ein. Obwohl er das darüber von mir erstattete Referat mir gegenüber besonders hervorgehoben hat, lehnte er dennoch in nicht sehr freundlicher Art die Verteidigung eines Angriffes ab, der bei der Verhandlung im Herrenhause von einem Mitgliede und Hochschulprofessor auf mich in meiner längst verfloßenen Eigenschaft als Mittelschulprofessor gemacht war. Von da ab gestaltete sich unser gegenseitiges Verhältnis wesentlich kühler. Die Spannung verpflanzte sich auch zu meinem noch größeren Bedauern auf die Beziehungen in der Mittelpartei des Herrenhauses, der wir beide angehörten, so daß sie in derselben als eine notorische Tatsache bald in die allgemeine Erscheinung trat.

Gänzlich unbekannt mit der eigentlichen Ursache dieser Haltung, hat mich dieselbe keineswegs abgehalten, ihm auch während seiner Ministerpräsidenten nach Kräften entgegen zu kommen, und konnte mich dieselbe ebensowenig in meinem oben abgegebenen Urtheil über ihn, namentlich als Unterrichtsminister, beirren. —

Die Justizminister des Kabinettes Taaffe waren Dr. von Stremayr, Baron Streit und Graf Dr. Friedrich Schönborn, Leiter desselben ist der Minister ohne Portefeuille Dr. Baron Pražak gewesen.

Dr. von Stremayrs Tätigkeit als Justizminister wird immer durch die von ihm und dem Grafen Taaffe als Minister des Innern unterzeichnete, aber nach ihm benannten Sprachenverordnungen für Böhmen und Mähren vom 19. September 1880 in Erinnerung bleiben. Sie hat den Ausgangspunkt der späteren Versuche auf demselben Gebiete gebildet und wird bis zur gesetzlichen Regelung der Frage wohl auch weiters noch die Grundlage des tatsächlichen Vorganges bilden. Seine fachmännische Tätigkeit als Justizminister ist weniger bekannt geworden. Sie wurde nur durch zehn Monate in Anspruch genommen. Er hat seine Beamtenlaufbahn, wie erwähnt, mit dem Übertritte zum Justizdienste abgeschlossen, in dem er seine Beamtenlaufbahn begonnen und bei seinem zweimaligen Rücktritte von dem Posten eines Unterrichtsministers (1870 und 1871) als Rat des Obersten Gerichtshofes fortgesetzt hatte. Nunmehr wurde rangsmäßig mit ihm die längst systemisierte Stelle eines zweiten Präsidenten besetzt, die er durch elf Jahre inne hatte, bis er 1892 der Nachfolger Schmerlings in der Stelle des ersten Präsidenten wurde. Im Jahre 1899 hat er diesen Posten mit dem Ruhestande vertauscht, den er zum tiefen Bedauern seiner Freunde und Verehrer nur bis zum Jahre 1904 genoß.

Ihm folgte als Justizminister der Oberlandesgerichts-Präsident von Mähren Baron Streit.

Obwohl ich zu demselben in gesellschaftlich näheren Beziehungen gestanden bin, habe ich doch über ihn am wenigsten zu berichten. Fachmännisch konnte er sich nicht beteiligen, da er das Portefeuille nur durch sechs Monate bekleidet und ihm die völlig fremde Politik noch mehr Zeit als anderen gekostet hat. Er hat sich als Beamter der deutschen zentralistischen Schule gezeigt, der in ein Ministerium Taaffe nicht gepaßt hat. Daher benützte er auch die durch den Handelsminister Ritter von Kremer gegebene Demission, um sich derselben anzuschließen.

Baron Streit war ein strenger Mann des Rechtes, der von allen Justizbeamten als außerordentlich tüchtig anerkannt war. Sein Fleiß ging so weit, daß er des Winters zu frühen Morgenstunden und mit der Laterne in der Hand im Bureau erschien, nachdem er das Tor des Justizpalastes selbst aufgeschlossen hatte. Ebenso erzählte er selbst, bei Visitationen der Gerichte im Gegenseite zu manchen Kanzleibeamten so genau zu Beginn der Kanzleistunden erschienen zu sein, daß er zuweilen in den Fall kam, den Platz des säumigen Einreichungsprotokollisten einzunehmen, an seiner Statt zu amtieren und sich dann bei dem verspätet erschienenen zu — entschuldigen.

In dieser Beziehung war er gefürchtet. Im Privatverkehre war er dagegen außerordentlich lebenswürdig, angenehm und anregend. Bald nach seiner Demission wurde er zum Oberlandesgerichts-Präsidenten in Wien ernannt, in welcher Stellung er frühzeitig und unerwartet vom Tode ereilt worden ist.

Sein Nachfolger im Amte — zwar nur als Leiter desselben, aber vom Beginne des Jahres 1881 bis zum Jahre 1887 — war der Minister ohne Portefeuille Dr. Baron Pražak.

Er war Advokat in Brünn, bereits 1848—1849 Reichsratsabgeordneter und ein eifriger Vertreter der czechischen Nationalität. Hervorgetreten ist er in jener Zeit nicht. Dagegen galt er im mährischen Landtage ab 1861 und unter den czechischen in den Reichsrat entsendeten Abgeordneten als das Haupt ihrer gemäßigten Partei, die sich dem Cyclus der Czechen aus Böhmen 1863 und deren bis 1879 andauernden Abstinenz nicht angeschlossen hat.

Als Graf Taaffe sein erstes Koalitionsministerium bildete, sah er in Pražak den geeigneten Vertreter der czechischen Nationalität und anerkannte mit der Berufung in den Kronrat gewissermaßen seinen Verbleib im Reichsrate. Gleichwohl hat er ihn mit einem eigentlichen

Resort weder von Anfang her noch definitiv bedacht, ungeachtet er 13 Jahre Mitglied seines Kabinettes war. Er wurde 1879 nur als Minister ohne Portefeuille ernannt und ist 1887, nachdem er 1881 bis dahin Ressortleiter gewesen und eben einem Fachminister weichen mußte, wieder in diese dann bis 1892 an das Ende seiner ministeriellen Laufbahn behauptete Stellung zurückgekehrt ist.

Damit war übrigens konstatiert, daß selbst Graf Taaffe noch 1879 Bedenken trug, dem Führer der gemäßigten Czechen ein Fachministerium definitiv zu übertragen, und daß er die von den Deutschen dringend gewünschte Enthebung Pražaks auch von der Leitung des Justizressorts — allerdings erst 1887 — als notwendig erkannte.

Die Art der Leitung des Justizamtes während fast sechs Jahren durch Dr. Baron Pražak wurde seitens der Deutschen namentlich in Mähren in der Besetzung der Richterstellen schmerzlich empfunden. Die Räte des Justizministeriums beschwerten sich darüber, daß er nicht selten am Schlusse von Gremialberatungen und Abstimmungen auf Grund plötzlich zu Tage kommender Parteiaufschiebungen unvorhergesehene und gegenteilige Entscheidungen getroffen hat.

Wenn anfangs unter den deutschen Abgeordneten darüber die Ansicht geteilt war, ob die Stellung eines czechischen Parteimannes als Minister ohne oder mit Portefeuille für die von ihnen vertretenen Interessen mehr oder minder bedenklich sei und ob nicht der Bestand eines Ministers ohne Portefeuille als gleichbedeutend mit der Kreierung eines Ministers für Böhmen, Mähren und Schlesien aufgefaßt werden könne und dadurch in verfassungsrechtlicher Beziehung ein Präjudiz geschaffen werde; so waren sie durch die offene Parteinahme für Richter czechischer Nationalität bald und um so mehr zur Überzeugung gekommen, daß Dr. Pražak auch als Leiter eines Ressorts sich um so mehr als ihr Gegner erwiesen habe, als er auch das durch die Stremayrsche Sprachenverordnung geschaffene Rechtsverhältnis zugunsten der Anwendung der czechischen Sprache im inneren Dienste erweitert hat. Mit der Ministerialverordnung vom Jahre 1886 verfügte er nämlich, daß — behufs Vermeidung doppelter Arbeit — die in der Sprache der ursprünglichen Eingabe zu verfassenden Beschlüsse und Urteile bereits im Stadium der internen Behandlung und Antragstellung in der Anfangsprache abzufassen seien, womit der czechischen Sprache auch im internen Geschäftsverkehre Eingang verschafft wurde.

Namentlich die letztere Verfügung, welche dem Grafen Taaffe im vorhinein nicht entsprechend auffällig erschienen sein mag, bestimmte

den letzteren, ihn durch eine zwar auch zu den Czechen hinneigende, aber auch in nationalen Fragen objektiver vorgehende Persönlichkeit zu ersetzen.

Hiezu, und zwar in der Eigenschaft als „Justizminister“ hat Graf Taaffe den Statthalter von Mähren, Grafen Friedrich Schönborn, ausersehen. Als Bruder des Kardinals und Prager Erzbischofs und des Mitgliedes des böhmischen Landesausschusses, Grafen Adalbert Schönborn, hat er im vorhinein als ein national verlässliches Mitglied des konservativen Hochadels gegolten. Gleichzeitig war er aber auch als ein begabter, modern denkender Mann und tüchtiger Jurist bekannt. Diesem Rufe dankte er zunächst die Berufung zum Statthalter von Mähren, obwohl er vorher zwar im richterlichen, aber nicht im politischen Dienste gestanden war. Nunmehr wurde er auf Grund der wenigleich kurzen richteramtlichen Praxis sowie des juristischen Doktorgrades an die Spitze des Justizamtes gestellt.

So auffällig diese Ernennung schien, war doch die beim Empfang der Beamten gehaltene Rede Schönborns von sittlichem Ernst und von der Achtung vor der Wissenschaft so getragen, daß gegen diese Berufung nicht mehr viel eingewendet wurde. Diesem ersten Eindrucke hat auch seine nachmalige Haltung entsprochen. Er versah das Amt mit Empfänglichkeit für Besserungen sowie mit Fleiß und Gerechtigkeit. Von der Notwendigkeit eines Ausgleiches zwischen Deutschen und Czechen war er überzeugt. In diesem Sinne unterstützte er auch die Wiener Ausgleichsverhandlungen 1890, und zwar soweit sein Ressort beteiligt war — mit Vorbehalt einer bestimmten Zahl von Ratstellen beim Prager Oberlandesgerichte für Mitglieder ohne Kenntniss der böhmischen Sprache —, auch dann noch, als seine Standesgenossen an den Vereinbarungen nicht mehr festhielten, wenn er auch, dem Drucke der Czechen weichend, seine Zusage etwas reduzierte.

Auf dem Gebiete der Justiz kamen unter ihm die Gesetze zu stande, betreffend die Entschädigung unschuldig Verurteilter, den Markenschutz, die registrierten Hilfskassen, den Kurrententarif der Advokaten, die Aufhebung des Ausnahmestandes über Korneuburg, Wien und Wiener-Neustadt, sowie die Verhängung desselben über Prag und Umgebung. Das größte Verdienst hat er sich jedoch, durch die Vorlagen der Entwürfe einer Zivilprozeß- und Exekutivordnung und eines neuen Strafprozesses erworben. Für beide hat er mit Unterstützung des Abgeordneten Dr. Baernreither die beschleunigte Beratung auf Grund von Spezialgesetzen erwirkt und wurde die Beratung über die erstere insofgedessen so gefördert, daß sie zwar nicht

mehr unter seiner Amtstätigkeit, aber unmittelbar darauf (Leiter des Justizministeriums Dr. Ritter von Kral im Kabinette Kielmansegg) in Gesetzeskraft erwachsen konnte, womit eine wertvolle Verbesserung des Gerichtsverfahrens herbeigeführt wurde.

Infolge dieser Haltung des Grafen Schönborn gewöhnte man sich, ihn als einen Gesinnungsgenossen der Minister des Kabinettes Taaffe, Marquis Bacquehem und Dr. Baron Gautsch anzusehen die sich bemühten, das Verhältnis des Ministerpräsidenten zur Linken des Abgeordnetenhauses günstiger zu gestalten. Die von demselben 1890 abgegebene Erklärung über die Notwendigkeit der deutschen Sprache im inneren Dienstverkehre konnte als die Frucht der in seinem Kabinette mehr und mehr vertretenen Richtung angesehen werden.

Als eine weitere Folge seines maßvollen Vorgehens muß auch sein Übertritt in das Koalitionsministerium Windischgrätz angesehen werden, in dem er bis zu dessen Demission verblieb.

Bald nach derselben wurde er an Stelle des zurücktretenden Grafen Richard Belcredi von dem Posten eines Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes, auf denselben ernannt (18. Oktober 1893), um ihn bis zu seinem am 2. Dezember 1901 erfolgten Tode zu versehen.

Graf Schönborn war auch Mitglied des Herrenhauses. Er war ein sehr wirkungsvoller Redner und leitete auch als Obmann wichtige Ausschüsse. In dieser Eigenschaft, ferner in den Obmännerkonferenzen kam ich mit ihm öfter zusammen. Er erschien mir bald als ein Politiker, dem man, trotz verschiedener Ansichten, in so manchen Punkten den Ernst der Überzeugung nicht absprechen konnte.

Ich stand bei ihm offenbar im Rufe eines Heißspornes des Deutschtums und des Altliberalismus. Nach und nach näherte er sich mehr und schreckte auch nicht vor einem ernststen politischen Meinungs- austausche zurück. —

Dem Finanzministerium standen vor als Leiter Baron Chertek und als Minister Baron Kriegsau, dann der Abgeordnete Dr. Ritter von Dunajewski und Dr. Steinbach.

Dr. Baron Chertek ist bei seiner Amtsführung von der Ansicht ausgegangen, daß budgetäre Abgänge nicht allein durch Anleihen, sondern auch durch erhöhte Einnahmen gedeckt werden sollen. Dementsprechend hat er die Erhöhung einzelner Steuern vorgeschlagen. Zugleich hat er aber auch beantragt, die Auslagen für die Herstellung von Staatsgebäuden durch Spezialkredite zu bedecken, welche durch das damit geschaffene neue Staatseigentum fundiert werden sollten usw. Wenn die Finanzmänner der Linken des Abgeordneten-

hauses auch nicht mit allen vorgeschlagenen Maßregeln einverstanden waren, so ergab sich doch eine Fühlungnahme zwischen Baron Chertek und dieser Seite des Hauses, so daß er sehr bald als ihr zugehörig angesehen wurde. Deshalb nahm Graf Taaffe auch die Gelegenheit wahr, auf seine Mitwirkung als Ressortchef zu verzichten, sobald sich die Notwendigkeit herausstellte, für den als Unterrichtsminister nicht akzeptierten Baron Kriegsau einen Platz als Minister zu ermitteln.

Es ist bekannt, daß der Finanzminister Dr. Ritter von Dunajewski bald nach Antritt seines Amtes als Schatzkanzler, Baron Chertek von dem Sektionschefposten, den er nach dem Rücktritte von der Leitung des Ministeriums wieder bekleidete, nach Prag als Finanzlandesdirektor befördert hat, ohne mit ihm vorher darüber gesprochen zu haben. Es war jedoch diesem ausgezeichneten Kenner des Finanzdienstes vergönnt, nahezu zur Zeit seines Abschlusses des aktiven Staatsdienstes eine ganz besondere geschäftliche Auferstehung zu feiern, indem ihn der Kaiser zum Verwalter der Allerhöchsten Familienfondskassa und des kaiserlichen Privatvermögens ernannte, auf welchem Posten er durch eine Reihe von Jahren ausgezeichnete, wiederholt Allerhöchst anerkannte Dienste geleistet hat.

Ich war Baron Chertek gesellschaftlich nahegestanden und habe mich auch bei dieser Gelegenheit seiner univervellen, wahrhaft erfrischenden Lebensanschauung erfreut. —

Wie oben erwähnt, hat der Lebenslauf des Finanzministers Baron Kriegsau — so wie Baron Widmann-Sedlnitzky seinerzeit „ungefchaut“ zum Landesverteidigungs- und Baron Conrad ohne weitere Bedenken zum Unterrichtsminister ernannt wurden, — nichts weniger als auf eine Einschulung für den Finanzdienst hingewiesen. Er selbst konnte gleichfalls nicht von seiner besonderen Qualifikation überzeugt gewesen sein, denn weder als politischer Beamter bis zum Hofrat in Osterreich und Ungarn, noch als Sektionschef im Unterrichtsministerium — in welche Stellung er als Schwager des Ministers Dr. Baron Alexander Bach gelangte, die er aber auch noch lange nicht ausgefüllt hatte, als er derselben wieder entrückt wurde — noch als administrativer Sekretär der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft war er in der Lage, sich mit staatsfinanziellen Angelegenheiten eingehend zu beschäftigen. Wahrscheinlich im Gefühle dieser fremdartigen Atmosphäre, hat er bei der Vorstellung des Beamtenkörpers von seiner Stellung als einer vorübergehenden und von dem eigenen Bedürfnisse nach dem Ruhestande gesprochen.

Die unglückliche Vertretung im Budgetausschusse des Abgeordnetenhauses und im Plenum desselben bei der Verteidigung der beantragten Goldanleihe ist oben besprochen und ebenso dort auch ausgeführt worden, daß sein Rücktritt von der Rechten selbst gewünscht wurde. Derselbe erfolgte etwa vier Monate nach seiner Ernennung am 26. Juni 1880.

Baron Kriegsau war ein sehr friedfertiger Herr, gegen den wohl niemand etwas persönlich einzuwenden hatte, ungeachtet er sich bei seinen politischen Freunden eines fast mystischen Rufes erfreute. Jedenfalls aber vermochte er die ihm auferlegte Last nicht zu tragen. Ohne ihn früher und überhaupt näher zu kennen, wurde ich von ihm, als er nach der Rückkehr von Ungarn kurze Zeit der niederösterreichischen Statthalterei zugeteilt war — 1867 — im niederösterreichischen Landesauschusse in nachbarlicher Weise aufgesucht. Ebenso begrüßte er mich jahrelang danach, als ich 1874 Generaldirektor der Kaiserin Elisabeth-Bahn und er als Administrationssekretär in den Dienst der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft getreten war. So kurz beide Begegnungen waren, erinnerte er sich doch daran, als er — ganz verlassen — auf der Ministerbank saß und in einer Aussprache mit Abgeordneten eine seltene Abwechslung empfunden hat. Je kürzer seine ministerielle Laufbahn war, desto mehr ging ihm ihr Mißerfolg zu Herzen. Bald nach einem kurzen Aufenthalt in Venedig ist er gestorben. —

Dem nächstfolgenden Finanzminister, Abgeordneten, Universitätsprofessor Dr. Julian Ritter von Dunajewski, war eine längere Amtswirksamkeit 1880—1891 beschieden. Bei seiner Wahl ist Taaffe vorsichtiger vorgegangen. Dunajewski hatte sich nicht nur in seiner speziellen Gruppe durch Anteilnahme an Referaten und Debatten, sondern insbesondere auch bei finanziellen Angelegenheiten hervorgetan. Für das Jahr 1880 fungierte er auch als Generalberichterstatter für das Budget. Seine Ernennung hat nicht überrascht, obwohl er der erste Finanzminister aus den Reihen der galizischen Abgeordneten war und obwohl es sich zum erstenmal ergab, daß dieser Gruppe außer dem Landesmannminister auch noch ein Fachminister entnommen wurde. Dr. von Dunajewski zeigte bald, daß es ihm mit der Ordnung der Staatsfinanzen voller Ernst war.

Er drang zunächst darauf, daß die Ressortminister bezüglich der Ausgaben die budgetären Grenzen einhielten und daß bezüglich jeder Überschreitung mit dem Finanzministerium vorhinein das Einvernehmen gepflogen werde. Er drang darauf, daß dieser Vorgang auf

Grund einer Allerhöchsten Entschliezung zum Bestandteil der ressortmäßigen Befugnisse wurde. Er war auch nichts weniger als entgegenkommend bei neuen oder erhöhten Auslagen. Darin machte er auch bei militärischen Auslagen keine Ausnahmen, und zwar auch nicht, wenn die Anregung dazu Allerhöchsten Ortes gegeben war.¹ Einen ebenso großen Ernst zeigte er gegen die Angriffe seiner politischen Gegner, die ihm bei den verschiedensten Anlässen im Abgeordnetenhause zu teil wurden, so daß er bei den Deutschen bald das bestgehaßteste, zugleich aber auch ein gefürchtetes Mitglied des Ministeriums war. Auch im engeren Kreise seiner Landesleute war er wegen Unnachgiebigkeit in den eigenen Landesangelegenheiten keineswegs beliebt.

Dagegen kann ihm das Zeugnis nicht vorenthalten werden, daß er rücksichtslos bestrebt war, auch die Einnahmen des Staates, und zwar auch dann zu erhöhen, wenn es sich, wie bei der Branntwein- und Petroleumsteuer um Abgaben handelte, die sein Heimatland Galizien besonders getroffen haben. In dem Falle hat er auch, wie erwähnt, den Kampf mit dem galizischen Landesmannminister Dr. von Ziemiakowski, welcher entschieden gegen diese Belastung des Landes war, aufgenommen und nicht früher geruht, bis derselbe demissionierte. Aber auch dann sorgte er dafür, daß sein Ersatz nicht wieder aus den Reihen der galizischen Abgeordneten genommen wurde, sondern die Wahl auf den Statthalter von Galizien Philipp Ritter von Zaleski fiel, von dem er keinen Widerstand zu fürchten hatte.

Das von Konservativen und Nationalen oft gerühmte Verdienst Dunajewskis, Ordnung in den österreichischen Staatsfinanzen hergestellt zu haben, bestand vorzüglich darin, daß er vor Steuererhöhungen nicht zurückschreckte. Zwar beschuldigten ihn die Abgeordneten der Alpenländer, daß er sich bei dem Gesetze über die neue Veranlagung der Grundsteuer von einer Begünstigung Galiziens nicht frei gehalten hat. Da er sich aber der Zustimmung der Vertreter des ebenso behandelten Landes Böhmen — und zwar ohne Unterschied der Nationalität! — erfreute, so konnte er darin keiner vollständigen Einseitigkeit beschuldigt werden. Auch im Bezug von Ablöserenten für das Propinationsrecht war Galizien nicht allein, sondern mit der Bukowina gleich behandelt. Bezüglich der Branntweinsteuer hat er mit großer Zähigkeit auf ihrer Durchführung bestanden, so daß ihm dabei der Vorwurf der Begünstigung Galiziens nicht gemacht werden konnte.

¹ Man erzählte selbst in ministeriellen Kreisen, daß der Kaiser einmal über diesfällige Besprechungen die scherzhafte Bemerkung gemacht habe: „Heute hat mich der Finanzminister Dunajewski sehr nachsichtig behandelt.“

Über das Resultat seiner staatsfinanziellen Gebarung ist das nähere gesagt worden. Es kann auch hier nur wiederholt werden, daß er in den ersten sieben Jahren auch mit Budgetabgängen zu kämpfen hatte und daß die mit seinem Namen bezeichnete 5%ige Rente den in mehreren Jahren erforderlich gewesen Anleihen zu Grunde gelegen war. Auch ist der im Jahre 1886 eingetretene Gebarungsüberschuß wie ebenfalls schon erwähnt, nur der Rückzahlung von Garantievorschüssen, darunter namentlich der Kaiser Ferdinands-Nordbahn (anlässlich der Verlängerung ihrer Konzession) zuzuschreiben, ein Umstand, der sich im Jahre 1889 seitens der Kaschau-Oderberger Bahn wiederholte. Er hat speziell von den Eisenbahnen auch noch durch den Gebarungsausgleich der Staatsbahnen 1881—1885, sowie durch ihre staatliche Besteuerung Nutzen zu ziehen verstanden, indem er, wie oben bereits ausgeführt worden ist, im ersteren Falle durch die Inkammerierung des Reservefonds der Kaiserin Elisabeth-Bahn sowie durch die Aufnahme einer Anleihe außerhalb des Budgets, und im anderen Falle durch die Rückdatierung der Steuerpflicht der Staatsbahnen nicht nur bis zum Beginn der Verstaatlichung, sondern noch weiter zurück — den Staatsschatz zu stärken gewußt hat.

Eigentlich kann von der andauernden Besserung der Finanzen unter Dunajewski's Verwaltung erst ab 1889 gesprochen werden, nachdem sich da erst der Ertrag der erhöhten Steuern einstellte und nicht nur die letzten zwei Jahre seiner Verwaltung 1889 und 1890, sondern auch die Jahre 1892—1894 Gebarungsüberschüsse ergaben.

Unter allen Umständen muß Dunajewski das Verdienst zuerkannt werden, daß er wesentlich zur Konsolidierung der Staatsfinanzen beigetragen hat, sowie daß er ein ebenso gefürchteter Gegner der Deutschen und der liberalen Richtung, als der bedeutendste Minister war, der aus den Reihen der Rechten hervorgegangen ist.

Der Grund seines früheren Ausscheidens aus dem Kabinette Taaffe ist nur in der politischen Meinungsverschiedenheit zu suchen, in welche er nach der im Jahre 1890 eingeleiteten Ausgleichsaktion des Ministerpräsidenten zwischen den Alttschechen und Deutschen zu den letzteren getreten war. Er war mehr als zehn Jahre Finanzminister, hat seine Bemühungen nach Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes von Erfolg begleitet gesehen und ist, und wie wohl noch nie ein Ressortminister, nachdem ihm der Orden der Eisernen Krone I. Klasse sowie das Großkreuz des Leopoldsordens längst verliehen waren, anlässlich seines Rücktrittes nicht nur in das Herrenhaus

berufen, sondern auch mit dem Großkreuz des Stephansordens ausgezeichnet worden.

Dr. Ritter von Dunajewski hat sich nach Krakau, an die Stätte seiner früheren Wirksamkeit als Universitätsprofessor zurückgezogen, ist nur in vereinzelt Fällen im Herrenhause erschienen und am 28. Dezember 1907 gestorben.

* * *

Die großen Schwierigkeiten, die er gegen die (erste) Verstaatlichung der Kaiserin Elisabeth-Bahn gemacht hat, waren darin begründet, daß er von dem System der Staatsbahnen eine finanzielle Mehrbelastung befürchtete. Er war es auch, der die Herstellung der galizischen Transversalbahn aus Privatmitteln (von der neugegründeten Länderbank), jedoch unter Staatsgarantie vertreten hat. Als er sich aber mit der Gebarung der Staatsbahnen mehr vertraut gemacht hatte, zögerte er nicht, allen für die Fortsetzung des Systems erforderlichen Maßregeln zuzustimmen. Daraus entwickelte sich ein auf gegenseitiges Vertrauen gegründetes Verhältnis, welches mich wiederholt in die Lage versetzte, gegen anderweitige bürokratische Einflüsse bei ihm Schutz zu suchen und mich von seiner richtigen Einschätzung wirklich volkswirtschaftlicher Einrichtungen, wie z. B. des Kreuzer-Zonentarifes, zu überzeugen.

Obwohl ich nicht im privaten Verkehre mit ihm stand, habe ich ihm als Pensionisten in Krakau nachmals anlässlich einer dienstlichen Bereisung meinen Dank für seine werktätige Unterstützung des Staatseisenbahnbetriebes persönlich abgestattet.

Der vierte Finanzminister im Kabinette Taaffe war Dr. Emil Steinbach, bis dahin Sektionschef im Justizministerium. Dort hat er sich dem Minister Grafen Friedrich Schönborn (seit 1887) stark genähert und sich ohne Zweifel auch das Verdienst erworben, denselben in das neue Ressort gut eingeführt und als ausgezeichneter Kenner der juridischen Gesetzgebung in der Geschäftsführung kräftig unterstützt zu haben. Vielfach wurde behauptet, daß die Zeit einer schweren Krankheit des Sektionschefs dem sehr religiösen Minister die Gelegenheit zu einer größeren Annäherung gegeben und ebenso zu einem besonders freundschaftlichen Verhältnisse der beiden Staatsmänner als auch zu einer ernstesten und gegenseitigen Annäherung an den dem Minister gesellschaftlich nahestehenden Grafen Taaffe geführt hat. Mindestens tauchte gar bald und allgemein der Glaube auf, daß den Demissionsgelüsten Dunajewski's nicht so bald nach-

gegeben worden wäre, wenn nicht die Absicht bestanden hätte, Steinbach gerade dieses Portefeuille anzuvertrauen. Auch spricht der Umstand dafür, daß Steinbach als Minister bald einen überaus starken Einfluß auf den Ministerpräsidenten ausübte, über den sich auch die Ministerkollegen beklagten. Ihm wurde es auch zugeschrieben, daß sich Graf Taaffe zur Vorlage der Wahlreform mit Aufhebung der Städtekurie und Einführung des allgemeinen Wahlrechtes entschloß. Steinbachs sozialistische Richtung gegen den Kapitalismus und Taaffes tiefgewurzelte Abneigung gegen den Liberalismus vereinigten sich in dieser Maßregel. Zur gleichzeitigen Aufhebung der Kurie des Großgrundbesitzes vermochte Steinbach den mit den Konservativen eng verbundenen Grafen Taaffe nicht zu bewegen. Er mag sich mit dem vorausgehenden Schlage gegen das Bürgertum getrübt haben, welchem der gegen den Großgrundbesitz nach seinem Willen folgen sollte. Die Kurie der Handelskammern konnte ebenfalls bis auf weiteres belassen werden. Sie war wegen der kleineren Anzahl der ihr eingeräumten Mandate nicht ausschlaggebend, wohl aber war sie geeignet, den Fortbestand der Kurie des Großgrundbesitzes etwas zu sekundieren.

Es war die einzige, wenn auch nicht gerade lebensgefährliche Störung seiner Ministerlaufbahn, daß gerade er die langdauernde Ministerperiode Taaffe abkürzen half und daß er mit dem weitestgehenden Resultate seines Einflusses den Ministerpräsidenten sowie das ganze Ministerium stürzte. Immerhin fiel er selbst weich. Wenn er auch damit nach kurzer Zeit nur in die Stelle eines Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes, also in einer seiner früheren Stellung als Sektionschef äquiparierenden Kategorie, übertrat, war ihm doch der oberste Rang bei demselben und die Vorrückung 1899 zum zweiten, sowie 1904 zum ersten Präsidenten gesichert. Er ist weder dort noch im Herrenhause, in welches er auch berufen worden war, irgendwie hervorgetreten. Das letztere war trotz seiner großen Begabung nicht die Atmosphäre, in der sein versatiler, mit allen Gesezesmöglichkeiten spielender Geist befruchtend wirken konnte.

Was seine Leistung als Finanzminister betrifft, so kann derselben die Anerkennung nicht versagt werden. Er war nicht nur ein Freund des Sparens, sondern trachtete ebenfalls, die Einnahmen des Staates zu vermehren. Insbesondere lag es ihm bei seiner sozialen Richtung nahe, die Einführung einer progressiven Personaleinkommensteuer, zu welcher sein Vorgänger vergeblich gemahnt worden war, in An-

griff zu nehmen. Er konnte allerdings nicht für mehr vorsorgen, als für die Einbringung. Diese ist aber unter seiner Geschäftsführung erfolgt, was ihm als Verdienst angerechnet werden muß, wenn sich auch das 1896 zu stande gekommene Gesetz nicht unwesentlich von dieser Vorlage unterschieden hat.

Ebenso hat er die von Dunajewski eingeleiteten Verhandlungen mit der ungarischen Regierung wegen der Valutaherstellung mit Erfolg aufgenommen und war ernstlich bemüht, die darüber sehr auseinandergehende öffentliche Meinung durch eine eingehende Enquete zu klären, sowie den im Abgeordnetenhause durch die christlichsoziale Partei (Vueger, Schlesinger) und von einzelnen Abgeordneten, wie Steinwender und insbesondere von Professor Sueß, der die Goldwährung vom metallurgischen Standpunkte mit dem ganzen ihm innewohnenden wissenschaftlichen Ernste bekämpfte, gegen die Aufnahme einer dazu erforderlichen Goldanleihe usw. erhobenen Widerstand zu bekämpfen. Abgesehen davon waren die Deutschklerikalen und Deutschnationalen sowie die Jungzechen dagegen, so daß die Regierung besonders einwirken mußte und sie dabei von den großen Parteien nur die Linke trotz ihrer sonstigen oppositionellen Haltung an ihrer Seite hatte, um schließlich damit doch durchzudringen. Am 11. August 1892 konnten die Valutagesetze doch der Allerhöchsten Sanktion unterzogen werden. Im Zusammenhange damit ist 1893 und 1895 die Begebung der Anleihe von 150 Millionen Gulden in Gold gestanden.

* * *

Meine Berührung mit Steinbach reichte weit über die Zeit seiner ministeriellen Stellung zurück. Er wurde mir in der Zeit, als ich Kurator der Wiener Handelsakademie war, von dem Verwaltungsrate derselben, Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Egger, als Dozent für das Lehrfach der Nationalökonomie empfohlen. Ich freute mich, dieser vielversprechenden Lehrkraft einen derartigen Wirkungskreis eröffnen zu können, und erwirkte ihm auch, als er später ins Justizministerium als Vizesekretär berufen wurde, die ausnahmsweise Bewilligung, gleichzeitig das Lehramt ausüben zu können, was für seine Verhältnisse, wie er offen erklärte, unbedingt notwendig erschien. Er hat auch an der später eröffneten Handelshochschule seinen Platz gefunden. Leider mußte er aber wie alle an dieser Anstalt beschäftigten Professoren zurücktreten, als sie unter den ungünstigsten Nachwirkungen des Jahres 1873 nicht aufrecht erhalten werden konnte. Ich mußte mit

ihm wie mit allen anderen im Verbande der Akademie verbleibenden Lehrkräften wegen Reduktion der Bezüge verhandeln. Dabei hat sich auch nicht die geringste Friktion ergeben, da ich selbstverständlich nur so weit ging, als ich durch die Verhältnisse gezwungen und der Vorgang eben ein allgemeiner war. Gleichwohl schien er eine Ausnahme erwartet zu haben, denn er zeigte sich in der kurzen Zeit als unsere Amtswirksamkeit zusammenfiel, nichts weniger als dankbar. So nahm er keinen Anstand, mir unterstehende Oberbeamte zu Mitteilungen über interne Vorgänge zu bestimmen, so daß es einmal in seiner Gegenwart zu einer höchst eigentümlichen Konfrontation kam, usw. Gleichwohl traf seine Behauptung, mich zum Rücktritte als Präsident der Generaldirektion der Staatsbahnen veranlaßt zu haben, nicht zu. Wie an anderer Stelle ausgeführt, war ich längst entschlossen, im Jahre 1892 den Posten zu verlassen. Wahr ist nur, daß Steinbach der einzige Minister war, mit dem ich mich unangenehm sprach, und zwar ungeachtet ich ihn bei Beginn seiner Laufbahn zu unterstützen Gelegenheit hatte. —

Im Handelsministerium wechselte der oberste Funktionär im Ministerium Taaffe fünfmal: Dem noch aus dem Abgeordneten-hause (Zentrum und aus der Kurie des Großgrundbesitzes) entnommenen Baron Korb-Weidenheim, 1879 und 1880, folgten Ritter von Kremer 1880 und 1881, Baron Pino 1881—1886, Baron Fußwald als Leiter 1886 und Marquis Bacquehem 1886 bis 1893.

Baron Korb-Weidenheim war vorher nicht im Staatsdienste und den vom Handelsministerium ressortierenden Gegenständen eigentlich fremd. Er hatte aber nicht nur überhaupt eine gute allgemeine Auffassung, sondern auch die lobenswerte Eigenschaft, auf die Ansichten eingeweihter und altgedienter Beamten vertrauensvoll einzugehen, ohne sich des eigenen Urteils in Fällen zu begeben, die nicht auf aktenmäßigen Prämissen beruhen und nach den Erfordernissen des praktischen Lebens entschieden werden können und sollen.

Auf diesem Wege bildete er sich bald nach dem Antritte seines Amtes ein selbständiges Urteil sowohl über die Herstellung der Arlbergbahn, als des westlichen Ausfalltores der Monarchie, als über den in einer Ausnahmstellung im Handelsministerium in Eisenbahnangelegenheiten waltenden und in rein technischen Fragen mit besonderer Autorität ausgestatteten Sektionschef von Nördling. Als derselbe in der zu entscheidenden Frage der Höhenlage des Tunnels durch den Arlberg nicht im Sinne der abgehaltenen Enquete, sondern

auch bei einer mit derselben nicht übereinstimmenden Darstellung ihres Ergebnisses vorzugehen beantragte, entschied er sich sofort für die Verzichtleistung auf dessen fernere aktive Mitwirkung.

Einen ebenso offenen Blick hatte er für die bereits unter seinem Amtsvorgänger aufgetauchte Frage der Herstellung und Erwerbung eines Staatseisenbahnnetzes. Baron Chlumeky hatte, wie schon besprochen, dem nachfolgenden Baron Korb-Weidenheim als eine Art politischen Eisenbahntestamentes eine Niederschrift über die Notwendigkeit eines Staatsbahnnetzes übergeben, welche leider nicht mehr auffindbar ist, deren Inhalt aber von dem letzteren zum Gegenstand der eigenen Überzeugung gemacht wurde. Er nahm bald nach seinem Amtsantritte die Gelegenheit wahr, mit mir eingehende Rücksprache darüber zu nehmen, da er aus dem Schriftstücke von meiner Baron Chlumeky abgegebenen Erklärung, die Verstaatlichung der Kaiserin Elisabeth-Bahn unterstützen zu wollen, Kenntnis bekommen hatte. Wie er mir einige Zeit nach seinem Rücktritte vom Handelsamte erzählte, hat er auch dem Kaiser darüber mündlich berichtet und sich der Allerhöchsten Zustimmung versichert, womit auch die persönliche Äußerung übereinstimmte, die der Monarch anlässlich einer Begegnung auf dem Westbahnhofe mir gegenüber gemacht hat.

Baron Korb-Weidenheim ist als Abgeordneter nicht hervorgetreten, hat sich aber als Minister im Kabinete Taaffe vollständig der deutschen Partei angeschlossen, so daß er auch gleichzeitig mit Stremayr und Horst 1880 demissionierte, nachdem der Ministerpräsident im Abgeordneten-hause ein Programm in der Sprachenfrage entwickelt hatte, welches von den Führern der Linken und des Zentrums nicht gebilligt worden ist.

Nicht allzulang danach wurde er zum Statthalter von Mähren ernannt, was auf die deutsche Partei einen guten Eindruck machte. Leider wurde er diesem Berufe durch den Tod plötzlich entzogen. Damit hatten die konservativen Deutschen den Verlust eines tüchtigen Vertreters zu beklagen.

Ich selbst hatte mit seinem Rücktritte vom Handelsamte und mit seinem Tode einen dem Stande der Großgrundbesitzer angehörigen Politiker verloren, der sich mir in freundschaftlicher Weise genähert hatte. —

Zu seinem Nachfolger hat Graf Taaffe den mit der Leitung der Handelssektion des Ministeriums des Außern betrauten Sektionschef Ritter von Kremer beantragt. Damit, sowie mit der Ernennung

Dr. Baron Streits zum Justizminister hat Graf Taaffe sein Kabinett nicht mehr aus dem Parlamente ergänzt, wie das vorher auch schon mit Baron Kriegsau geschehen war.

Ritter von Kremer war aus dem Konsulardienste hervorgegangen. Er hat seinen längeren Aufenthalt im Orient zu linguistischen und ethnographischen Studien auf diesem Gebiete benützt und wurde auf Grund seiner Publikationen zum wirklichen Mitglied der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien gewählt. Er ist vor einiger Zeit vom Generalkonsulat weg in das Ministerium des Außern einberufen und dem Grafen Taaffe, zu dem er sonst in keiner Beziehung stand, zum Handelsminister empfohlen worden.

Ritter von Kremer war bis dahin der inneren österreichischen Politik ferne gestanden und erklärte bald nach seinem Eintritte, denselben sehr zu bedauern. Er benützte die nur wenige Tage über ein halbes Jahr dauernde Führung des Handelsamtes zur energischen Vorbereitung der Postsparkassa-Institution sowie zum Abschluß des Vertrages über die Übernahme der Kaiserin Elisabeth-Bahn in den Staatsbetrieb. Seiner energischen Natur widerstrebte ein längeres Herumtasten. Er drängte daher auf die definitive Stellungnahme der Finanzverwaltung zu diesen beiden Errichtungen, erreichte die Zustimmung derselben, was namentlich bezüglich des ersten Schrittes auf dem Gebiete der Eisenbahnverstaatlichung mit großen Schwierigkeiten verbunden war. Erst am 23. November 1880, kaum drei Wochen vor seiner Demission, konnte er das betreffende Übereinkommen unterzeichnen. Wenn auch seinem Nachfolger das Verdienst zuerkannt werden muß, daß er es nicht unterlassen hat, die von seinen Vorgängern projektierten und gut vorbereiteten beiden Einrichtungen weiter und bis zu Ende zu führen, so muß doch anerkannt werden, daß Ritter von Kremer es war, der am entschiedensten zu ihrer Verwirklichung beigetragen hat.

Über seinen Auftrag haben die Verhandlungen über die Betriebsübernahme der Kaiserin Elisabeth-Bahn durch den Staat in strenger Vertraulichkeit auf dem Westbahnhofe durch einen aus dem Sektionschef Baron Fußwald, Ministerialrat Dr. Ritter von Wittek und dem Oberinspektor Baron Teiteles der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen und mir als Generaldirektor der Kaiserin Elisabeth-Bahn begonnen. Sie sind nach etwa vierwöchentlicher Dauer unter diesen Unterhändlern, sowie nach weiteren Unterhandlungen im Ministerium zu Ende geführt worden. Er war in allen ihren Stadien der energische Förderer der Sache. Er war es auch, der mir schließlich die Alternative stellte, entweder als Leiter der neuen Staatsunternehmung

einzutreten oder sie nicht perfekt werden zu lassen, sowie er auch meinen Entschluß dem Ministerpräsidenten gegenüber vertrat, die Aufgabe nur zu übernehmen, wenn mir nicht zugemutet werde, deshalb mein Abgeordnetenmandat niederzulegen und sowie auch von ihm der Gedanke ausgegangen ist, mich in das Herrenhaus zu berufen und dadurch des Abgeordnetenmandates zu entkleiden.

Kremer's Unbehagen als Mitglied des Kabinettes Taaffe hatte sich seither immer mehr und mehr gesteigert. Er war der Beamte der alten Schule, der sich mit den sukzessiven Zugeständnissen an die Rechte des Abgeordnetenhauses nicht befreunden konnte. Da diese Empfindung nur noch von dem gleichzeitig eingetretenen Justizminister Baron Streit geteilt wurde, benützte¹ er den Zeitpunkt der Anullierung der Wahlen aus dem oberösterreichischen Großgrundbesitze, um seine Enthebung anzuschauen, welche auch am 14. Jänner 1881 erfolgte. Auch ihm wurde dabei die Wiederverwendung im Staatsdienste vorbehalten. Auch ist ihm der Rücktritt ins Ministerium des Außern in seine frühere Stellung angetragen worden. Er machte aber davon keinen Gebrauch und wollte sich weiteren Studien widmen. Leider hat ihm das Geschick diese Muße nicht lange gegönnt und wurde er als drittes vormaliges Mitglied des Ministeriums Taaffe, ebenfalls von einem frühzeitigem Tode 1889 dahingerafft.

Obwohl ich Kremer früher gar nicht kannte, haben mich doch die Verhandlungen über die Betriebsübernahme der Kaiserin Elisabeth-Bahn durch den Staat zu ihm in nähere Beziehungen gebracht, die ich in treuester Erinnerung behalten habe. Er war nicht nur ein gelehrter, hochgebildeter und charaktervoller Mann, sondern er hat sich auch die praktischen Bedürfnisse des Staates gegenwärtig gehalten.

Ich habe zu ihm gern hinaufgeschaut! —

Sein unmittelbarer Nachfolger war der Handelsminister Baron Pino-Friedenthal. Er wurde bei der Abtretung Venetiens Delegat (Kreisshauptmann) in Udine, der niederösterreichischen Statthalterei zugewiesen und mit der Leitung des politischen Bezirkes Baden bei Wien beauftragt, später unter Giskra zum Statthalterrat im Küstenland und Leiter der Bezirkshauptmannschaft Görz ernannt und mit der Vertretung der Regierung vor dem dortigen Landtage betraut, sodann von Potocki 1870 zum Landespräsidenten der Bukowina und von Lasser 1872 zum Statthalter von Triest vor-

¹ Herr von Kremer selbst erzählte, daß er seinen Gesinnungsgenossen Baron Streit, betreffend ihres beiderseitigen Austrittes, vertröstet habe, er werde eine solche Lösung herbeiführen, durch die sie beide aus der Lage befreit werden.

geschlagen, sowie 1879 und sodann unter Taaffe, wegen Ernennung des ausscheidenden Finanzministers Depretis auf diesen seinerzeit von ihm bekleideten Posten des Statthalters von Triest, in gleicher Eigenschaft nach Linz versetzt. Dort mit den Repräsentanten der konservativen Partei der oberösterreichischen Wahlberechtigten zum Reichsrath aus dem Großgrundbesitze, deren Führer Julius Graf Falkenhayn, Mitglied des Kabinettes war, in nähere Beziehung gekommen, machte Baron Pino, wie erwähnt, das ihm als Landeschef zustehende Recht der Entscheidung geltend, in der Frage der Wahlberechtigung der in der Landtafel eingetragenen Hausbesitzer in Linz, bezw. der Nutznießer von ebenfalls in der Landtafel inne liegenden Gütern zugunsten der letzteren zu entscheiden. Als er bald darauf — nach dem Rücktritte des Ministers Ritter von Kremer — Jänner 1881 zum Handelsminister ernannt wurde, ist darin die Anerkennung der Regierung bezüglich dieser Entscheidung erblickt worden, weil dadurch das frühere Wahlergebnis aus dem oberösterreichischen Großgrundbesitze umgeändert und an Stelle dreier der Linken zugehörigen Mitglieder, ebenso viele Anhänger der Rechten als gewählt erklärt worden sind, dadurch aber die Stimmenzahl der letzteren im Abgeordnetenhaus um drei erhöht, bezw. die der Rechten im Effekte um sechs Stimmen verbessert wurde.

Der schlimme Eindruck, der dadurch auf der Linken des Abgeordnetenhauses hervorgerufen wurde, ist noch dadurch erhöht worden, daß Baron Pino in der Wahlperiode 1873—1879 vom Bukowinaer Landtage in das Abgeordnetenhaus entsendet und, obwohl Landespräsident, Mitglied der Linken gewesen ist.

Er wurde infolgedessen, als er als Minister im Abgeordnetenhaus erschien, von dieser Seite sehr unfreundlich empfangen und jede von ihm ausgehende Handlung mit starken Mißfallsbezeugungen begleitet. Als er bei den Neuwahlen in den Reichsrath im Jahre 1885 nicht nur in Oberösterreich, sondern auch in Kärnten gewählt und namentlich der letztere Fall als ein Einbruch in fremdes Gebiet angesehen wurde, verstärkte sich die politische Gegenstimmung bis zur persönlichen Feindseligkeit. Dieselbe kam bei der Verhandlung über die Vorlage betreffend die Übernahme der Prag-Duxer und Dux-Bodenbacher Bahnen in den Staatsbetrieb zum vollen Ausbruche. Nachdem letztere bereits anfangs 1885 eingebracht war, aber wegen der Neuwahlen erst Ende 1885 und anfangs 1886 im Eisenbahnausschusse zu Ende beraten wurde und dann erst im Februar 1886 im Abgeordnetenhaus zur Verhandlung gelangte, war hinreichend Zeit gegeben, um Material

gegen den Minister zu sammeln. Durch daselbe ist er in den Verdacht gekommen, auf die Erwerbung der genannten Bahnen in einem früheren Zeitpunkte und unter für den Staat günstigeren Bedingungen nicht eingegangen zu sein, dagegen über Intervention verschiedener Personen — und darunter auch eines wegen Wucher im Gefängnis befindlichen Geldgebers — auf die Betriebsübernahme durch den Staat unter für ihn ungünstigeren Bedingungen angetragen zu haben.

Ungeachtet ein wirklicher Beweis für ein sträfliches Verhalten des Ministers in keiner Weise weder damals noch später erbracht werden konnte, hat der Minister dennoch unter dem Scheine gelitten, so daß sich auf eine in die Hände eines Abgeordneten der Linken geratene Korrespondenz berufen werden konnte, welche Zeugnis dafür ablegte, daß Baron Pino in der Angelegenheit außeramtlich direkt verkehrt hat. Auf den heftigen Angriff folgte eine ganz entschiedene Abwehr sowie die Aufforderung zur Erhebung der Ministeranklage und die Mitteilung, daß dem Minister der nunmehr gegen ihn ins Feld geführte Briefwechsel früher selbst zum Kauf angeboten, derselbe aber von ihm abgelehnt worden ist. Auch der Ministerpräsident erhob seine Stimme gegen die „unqualifizierbaren Angriffe“ und verwies ebenfalls auf das Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit, während der Sektionschef Baron Puzwald und Dr. von Wittek das mit den beiden Eisenbahngesellschaften abgeschlossene Abkommen rechtfertigten und der Verfasser als Präsident der Generaldirektion der Staatsbahn die Ernennung des Direktors beider Bahnen Pechar zum Staatsbahndirektor in Prag verteidigte, welche in der Debatte ebenfalls beanständet worden war.

Bei der Verhandlung des Gegenstandes im Herrenhause erklärte der Berichterstatter, der Generaldirektor der Südbahn Friedrich Julius Schüler, das Abkommen als auf einer sehr richtigen Grundlage beruhend, und Sektionschef Baron Puzwald, daß daselbe günstigere Bedingungen für den Staat biete, als sie bisher noch je vereinbart wurden.

Demungeachtet schloß die Verhandlung wegen der nachgewiesenen Privatkorrespondenz im Abgeordnetenhaus mit einem ungünstigen Gesamteindruck für Baron Pino, der in weniger als Monatsfrist (16. März desselben Jahres) einen anderweitigen, ebenfalls Aufsehen erregenden Anlaß zum Vorwand nahm, um aus diesem Grunde seine Demission zu erbitten.

Die beiden zu seiner Enthebung führenden Anlässe sind mit den Lebensgewohnheiten Baron Pinos wie mit seiner Auffassung der Amtspflicht im engsten Zusammenhange gestanden. Er entstammte

nicht nur einer italienischen Familie, sondern er hatte auch durch seine Dienstleistung unter italienischer Bevölkerung deren leichte und unterschiedslose Verkehrsart zwischen den verschiedenen Ständen angenommen. Er war die Leutseligkeit selbst, schloß niemanden von seinem Umgang aus, duldete nicht, daß jemand, der mit ihm zu sprechen wünschte, zurückgewiesen werde, reichte jedem „Hoch oder Nieder“ die Hand und war so wenig bürokratisch einerseits und so temperamentvoll andererseits, daß er Angelegenheiten, die an ihn herantraten, am liebsten auf dem kürzesten Wege selbst erledigte. Daher rührte auch die Behandlung der Betriebsübernahme der beiden Bahnen in eigener Korrespondenz, wobei es ihm um die rasche Erledigung zu tun war. Auch der Umstand, daß er die dabei intervenierenden Leute nicht richtig einschätzte, war auf seine gutmütige und optimistische Auffassung des Lebens zurückzuführen.

So sehr er darin fehlte, die Hintansetzung des Bürokratismus auch auf die Einhaltung der gebotenen Formen auszudehnen, die für die Abwicklung materieller Geschäfte vorgeschrieben sind und streng eingehalten werden müssen; ebenso war es für jedermann, der ihn näher kannte, ausgeschlossen, daß er einer Unredlichkeit auch nur im entferntesten fähig war.

Allerdings war er in Wechelschulden geraten und begleiteten ihn die Gerüchte hierüber auf die Ministerbank. Diese Verpflichtungen datierten, wie festgestellt wurde, aus der Zeit seiner Statthaltertschaft in Triest, deren Repräsentationskosten seine Einkünfte weit überstiegen. Sie hingen aber auch mit der Leichtigkeit zusammen, mit welcher er überhaupt zur Geldausgabe neigte. Der dem Verfasser vom Minister Ziemiakowski erzählte Fall, daß er als Landespräsident der Bukowina einem aus der Emigration über Czernowitz heimkehrenden Polen, der ihm seine Not klagte, ohne ihn weiter zu kennen, seinen ganzen, eben abgefaßten Monatsgehalt schenkte — war typisch für seine Herzengüte, aber auch für die Ungeordnetheit seiner persönlichen Geldverhältnisse. Ich selbst habe aber aus dem eigenen amtlichen Verkehr entnehmen können, wie peinlich korrekt er bei Entscheidung von Lieferungs- und Bauangelegenheiten, die ich ihm amtlich unterbreitet hatte, gewesen ist. Nachträglich ist mir in vollkommen verlässlicher Weise bekannt worden, daß ihm mehrere der Finanzwelt angehörige Personen den Antrag gestellt hatten, ihn in unauffälliger Weise und gegen Abzahlung nach und nach zu rangieren, daß er jedoch diese und ähnliche Anträge ablehnte und ein solches Angebot von privater, ihm sehr befreundeter Seite erst annahm,

als er nicht mehr Minister war, sowie daß er der dadurch eingegangenen Verpflichtung durch monatliche Abzahlungen von seiner Pension bis zum letzten Heller gerecht worden ist. Auch der von ihm bei der Erwiderung im Abgeordnetenhaus im Februar 1885 gebrauchte Ausdruck von der „elenden Million“ (Kaution der sachfälligen Bauunternehmung Fogerty für die Wiener Stadtbahn, deren verspätete Einziehung man ihm ebenfalls zum Vorwurf gemacht hatte), zeigt, welche Geringschätzung für Geldeswert er empfand.

Daß diese ungeordneten Privatverhältnisse nicht mit der Stellung vereinbar waren, die er als Minister einnahm, und daß die ihn auch als Politiker bekämpfende Opposition über diese Situation nichts weniger als stillschweigend hinüberging, mußte vorausgesehen und als eine selbstverständliche Konsequenz des Parteilebens hingenommen werden. Der Umstand aber, daß darüber höheren Ortes zur Zeit seiner Ernennung zum Minister keine Kenntnis bestand, ist ein weiterer Beweis (wie bei Widmann-Sedlnitzky und Kriegsau, allerdings in ganz anderer Richtung), daß Graf Taaffe bei solchen Berufungen nicht mit der erforderlichen Gründlichkeit vorgegangen ist.

Die letzte Veranlassung zu seiner Demission hat aber, wie erwähnt, eine ganz andere Angelegenheit gegeben, welche ebenfalls charakteristisch für Pinos Mißachtung bürokratischer Formen ist. Die ziemlich vorgeschrittenen Vorbereitungen zur Gründung der Postsparkassa-Institution, welche er bei seinem Amtsantritte vorgefunden hatte, sind von ihm, weil von anderen ausgegangen, keineswegs zurückgestellt, sondern, in der vollen Überzeugung der großen Nützlichkeit dieser Einrichtung, mit einem wahren Feuereifer fortgesetzt und zu Ende geführt worden, so daß die Eröffnung dieser ebensowohl im Interesse der Bevölkerung als der Staatsfinanzen gelegenen Institution am 12. Jänner 1883 erfolgen konnte.¹ Ihm waren die nachmaligen Studien ähnlicher Ein-

¹ Siehe die Darstellung über den Handelsminister Schäßle, auf dessen Ernennung Graf Dürckheim, früher Flügeladjutant des Kaisers, später Reichsratsabgeordneter wesentlichen Einfluß genommen hat. Der erste Postsparkassadirektor Georg Coch ist, so wie früher Schäßle, auch von dem seinerzeitigen Abgeordneten des oberösterreichischen Großgrundbesitzes Grafen Dürckheim — jedenfalls mit mehr Erfolg — auf Grund seiner verschiedenen Schriften in den Kreis seiner näheren Bekannten gezogen worden. Auf diesem Wege lernte ihn auch Baron Pino als Statthalter von Oberösterreich kennen und schätzen und es ist als ein abermaliger Beweis seiner antibürokratischen Ansichten zu verzeichnen, daß er sich bei Besetzung des Postens des Direktors des neuen Institutes dieses Mannes erinnerte und nicht einen staatlichen Rechnungsbeamten oder den Funktionär einer Bank, sondern gerade ihn für denselben in Vorschlag brachte, den er für den passenden Mann erkannte.

richtungen im Auslande sowie die sonstigen Vorbereitungen übertragen und kann nicht in Abrede gestellt werden, daß ihm die erste praktische, über die auswärtigen Muster hinausreichende Durchführung zu danken ist, aber auch Dr. Coch war kein Schätzer des Bürokratismus, dem er bisher völlig ferne stand. Von demselben vielleicht mehr eingeengt als notwendig und von der Ansicht ausgehend, daß dieses Sparkassengeschäft sich freier bewegen solle, als sonstige Staatsgeschäfte geführt werden, hielt er eine statutenmäßige Erweiterung seines Wirkungskreises für notwendig und legte dem Minister, mit dem er direkt verkehrte, den Entwurf eines solchen, ihn von der Beamtenchaft des Handelsministeriums unabhängig und, wie behauptet wurde, sich und sein Amt auch dem Minister gegenüber nahezu selbständig machenden Entwurf unmittelbar vor.

Ob Baron Pino vom amtlichen Standpunkte recht daran getan hat, für denselben einzutreten und ihn der Allerhöchsten Genehmigung zu unterbreiten, könnte nur an der Hand des Wortlautes besprochen werden. Vielleicht würde auch die ganz überraschende Entwicklung, die das Postsparkassenwesen seither genommen hat, heute ein richtigeres Urteil über die Einräumung weitergehender Ermächtigungen an ein solches Institut weniger erschreckend als zu jener Zeit erscheinen lassen. Daß er aber persönlich gegen die größere, wenn gleich mit der Beschränkung der eigenen Amtsgewalt verbundene Beweglichkeit der neuen Institution nichts einzuwenden hatte, zeigt wieder, daß er auch auf dem Gebiete nicht kleinlich und vorurteilsfreier dachte, als die ihn umgebende Bürokratie, welche den fremden Nichtbeamten überhaupt ungern den neuen Direktionsplatz einnehmen sah, daher sein Vorgehen gerade nicht mit Wohlwollen verfolgte und die weitere Entwicklung seiner Wirksamkeit mit Besorgnis für die Reduzierung des eigenen Wirkungskreises begleitete.

Es war dafür gesorgt, daß sich die Nachricht von der erfolgten Allerhöchsten Genehmigung des neuen Statutes bald und mit dem Schreckbild einer unstatthafter Amtsentkleidung des Handelsministeriums und dessen Chefs weiter verbreitete und daß der Fall von den Führern der Rechten, denen Baron Pino seit der stürmischen Debatte im Abgeordnetenhaus vom Februar 1885 unbequem geworden war, benützt wurde, um auf den Ministerpräsidenten behufs seiner Enthebung entsprechend einzuwirken. Es war niemand darüber im Zweifel, daß der Fall nur zum Vorwand des Sturzes von Baron Pino genommen und dessen Stellung schon vorher parlamentarisch unhaltbar geworden war. Immerhin wird es charakteristisch bleiben,

daß er über die Erweiterung des Wirkungskreises des Postsparkassenamtsdirektors Coch und auch dieser selbst zum Falle kam, dem die objektiver denkende Welt am 28. Mai 1913 vor dem neuerrichteten, ausgedehnten Anstaltsgebäude in dankbarer Erinnerung an seine Verdienste ein Monument gesetzt hat!

Mit der angefichts der in bürokratischen und parlamentarischen Kreisen sehr abfällig beurteilten Erweiterung des Wirkungskreises des Direktors der Postsparkassa gegebenen Demission schloß die ministerielle Laufbahn eines Mannes ab, der allerdings die Pflichten als Beamter und Politiker nicht zu vereinigen und die Konsequenz nur für den ersteren zu ziehen wußte und der über die weitgehende Erfüllung der Repräsentationspflichten die Sorge für den eigenen Haushalt vergessen, aber niemals eine tatsächlich bedenkliche Amtshandlung begangen hat, ein hoher Beamter von großer und seltener Energie, dem vor allem Österreich die rasche Verwirklichung und Entwicklung der zwei großen, in ihrer Wirksamkeit weit hinausreichenden Einrichtungen der Postsparkassa und des Staatseisenbahnbetriebes zu danken hat.

Ein Jahr nach seiner Demission, 1887, wieder zum Landespräsidenten der Bukowina ernannt, wurde er dort, wo er aus der Zeit seiner ersten Amtierung in der allerbesten Erinnerung geblieben war, mit großer Freude aufgenommen und entfaltete von neuem eine vielgerühmte Tätigkeit. Insbesondere zeichnete er sich durch sein Elaborat über die Ablösung des Schankrechtes (Propination) in der Bukowina aus, welche in dieser Zeit zur Durchführung gelangte. Von autoritativer Seite wurde erklärt, daß auf der von ihm ermittelten Grundlage diese sehr schwierige Aufgabe am allerbesten gelöst worden ist. Leider sollte diese Arbeit aber auch die letzte gewesen sein, die er für den Staat leistete. War sein Augenlicht schon früher angegriffen, so hat es durch die Anstrengung, der er sich bei derselben unterzog, noch mehr gelitten und erblindete er — indem er deshalb 1890 um die Versetzung in den Ruhestand ansuchen mußte — allmählich gänzlich. So zur Untätigkeit verurteilt, starb er nach einer Reihe von Jahren am Kohlhof bei Wölkermarkt in Kärnten, einem kleinen Besitze seiner ihn mit liebevoller Pflege umgebenden Gemahlin.

* * *

Ich habe Baron Pino als Delegaten von Udine a. D. und Vorstand des Bezirkes Baden bei Wien kennen gelernt, indem ich als Mitglied des niederösterreichischen Landesausschusses mit ihm wegen

Straßenangelegenheiten zu verhandeln hatte. Dabei habe ich von ihm den denkbar besten Eindruck erhalten, da er die Interessen der Bevölkerung mit großem Eifer und Geschick vertreten hat. Im Jahre 1870 empfing ich seinen Besuch als Landeschef der Bukowina im Unterrichtsministerium. Er erzählte mir, daß er sich seinerzeit dem Minister des Innern Giskra als Bewerber um die Stelle des in Görz beim dortigen Landtage exponierten Vertreters des Statthalters des Küstenlandes beworben und sie wegen seiner Sprachenkenntnisse erhalten habe und sodann von Grafen Potocki (Minister des Innern Grafen Laaffe) zum Landespräsidenten der Bukowina vorgeschlagen worden sei. Bei dieser Gelegenheit teilte er mir auch den von ihm zuerst gefaßten und im Jahre 1875 von Dr. von Stremayr ausgeführten Plan mit, aus den Mitteln des von der Regierung verwalteten griechisch-orientalischen Religionsfonds in Czernowitz eine Universität als festen Stützpunkt des Deutschtums im Osten der Monarchie zu gründen. Als er 1873—1879 dem Reichsrate angehörte, war ich nicht Mitglied desselben, so daß ich ihn erst nach seiner Ernennung zum Handelsminister nach Jahren wieder sah.

Er hat nicht nur die Verhandlung mit mir wegen Übernahme der Staatsbahndirektion fortgesetzt, sondern insbesondere den Widerstand Laaffes gegen die Besetzung dieses Postens durch den Verfasser zu besiegen und die Erfüllung der gestellten Bedingung der Berufung in das Herrenhaus durchzusetzen gewußt, sondern stimmte den im Interesse der beweglicheren Organisation gestellten Anträgen auch dann zu, wenn er von seiner nächsten Umgebung abgemahnt worden ist. Er verschloß sein Ohr niemals, wenn es sich um Vorschläge über die erforderliche bessere Ausrüstung der Bahn- oder um Personalangelegenheiten handelte und wenn er deshalb auch Kämpfe zu bestehen und Schwierigkeiten zu überwinden hatte. Als mehrere Mitglieder der Verwaltung der Kaiserin Elisabeth-Bahn nach deren Betriebsübernahme zu einer kaiserlichen Auszeichnung vorzuschlagen waren, kostete es Mühe, ihn von dem ernstesten Wunsche des Verfassers nach einer besonderen Allerhöchsten Anerkennung statt eines Ordens, zu überzeugen, und als die Konvertierung der Prioritäten dieser Bahn im Jahre 1883 gelungen war, ließ er es sich nicht nehmen, ohne mein Wissen den Antrag auf eine höhere Allerhöchste Auszeichnung zu stellen sowie, als er die Genehmigung erhielt, sie mir in so überaus herzlicher Art persönlich bekanntzugeben, daß die Freude, die ihm dabei aus den Augen leuchtete, auch meine wärmste Dankbarkeit für ihn auslösen mußte.

So entstand ein so starkes freundschaftliches Verhältnis, daß keine dauernden Mißverständnisse zwischen uns aufkommen konnten und daß ich die ihm zu teil gewordene Behandlung im Abgeordnetenhause sowie das einseitige Fallenlassen seitens der Regierung und sein Ausscheiden aus derselben schmerzlich mitempfand.

Sowohl als nachmaligen Landespräsidenten in Czernowitz, als sodann in seiner Einsamkeit in Kärnten habe ich den vortrefflichen, vielfach verkannten Mann wiederholt aufsuchen können. So traurig der Anblick des immer noch temperamentvollen einstigen Landeschefs von drei Provinzen und Handelsministers gewesen ist, so ruhig und würdevoll hat er sein Los ertragen. Er hat gern und ohne jeden Groll von der Vergangenheit gesprochen und dankte in geradezu rührender Art für den teilnehmenden Besuch und für die Versicherung treuer Ergebenheit! —

Die Demission Baron Pinos kam so rasch, daß Graf Laaffe den definitiven Nachfolger nicht ohneweiters zur Hand hatte. Der Sektionschef des Handelsministeriums Baron Puzwald wurde zum interimistischen Leiter des Handelsministeriums ernannt. Er fühlte so wenig Beruf zur Politik in sich, daß er diese Mission nur sehr ungern übernahm. Der Verfasser hatte erwogen, ob er in diesem Zeitpunkte nicht auch zurücktreten solle, nachdem der Posten eines Präsidenten der Generaldirektion der Staatsbahnen auch eine politische Bedeutung hatte. Eine Besprechung mit führenden Parteimitgliedern überzeugte mich aber, daß man mein Ausscheiden von keiner Seite erwartete. Als Baron Puzwald von dieser Absicht hörte, suchte er mich auf und bat mich in der herzlichsten Weise, „ihm das nicht anzutun“ und auf meinem Posten zu verbleiben. Gerade ihm, dem liebenswürdigen Manne, sagte ich es am liebsten zu und hat sich in der Zeit seiner Geschäftsführung nichts zugetragen, was dieses gegenseitig vertrauensvolle Verhältnis irgendwie gestört hätte.

Das Interim dauerte bis zum 26. Juni 1886, mit welchem Tage der neue Handelsminister ernannt wurde, immerhin länger, als Laaffe sonst zu pausieren pflegte. In der Zwischenzeit hörte man von allen möglichen und unmöglichen Kombinationen. So erzählte mir ein hoher Beamter des Hauses von mehr als 20 Bewerbem.¹

¹ Selbstverständlich werden solche Sedisvakanzten innerhalb der betreffenden Ressorts am eifrigsten besprochen. Ich wußte nichts davon und wartete mit Ruhe die Entscheidung ab. Es scheint aber doch, daß ich ihm nicht ganz unverdächtig war, denn er machte die Bemerkung, er würde auch gern unter mir dienen. Mit der Erwidern, daß auch meinerseits ihm gegenüber der Fall sei, war das Forschungsgebiet erschöpft.

Ich war nicht neugierig, sie kennen zu lernen, und kümmerte mich so wenig um die Vorgänge hinter der Kulisse, daß ich mich ohne weiters zum Badeaufenthalte nach Gastein begab. Dort erst erfuhr ich aus der Zeitung, daß der Landeschef von Schlesien Marquis Bacquehem zum Handelsminister ernannt worden ist.

Aber Einladung des Präsidialchefs des Handelsministeriums unterbrach ich die Badekur und reiste sofort nach Wien, um mich dem neuen Minister vorzustellen. Uns beiden war an der flüchtigen Begegnung im Unterrichtsministerium — Marquis Bacquehem ist nach mehrjähriger Praxis bei der politischen Behörde in dieses Ministerium einberufen worden — kaum eine Erinnerung geblieben. Wir waren uns aber demungeachtet nicht unbekannt. Ich begrüßte den um 15 Jahre jüngeren Minister, indem ich es für meine Pflicht hielt, ihm die Zurücklegung des von mir bekleideten Amtes anzubieten, nachdem damit solche Rechte verbunden waren, daß er wohl nur von einem Vertrauensmanne des Ministers geführt werden kann. Marquis Bacquehem nahm diese Resignation nicht nur nicht an, sondern erzählte mir, obwohl wir uns das erstemal sprachen, mit der ihn auszeichnenden Offenheit, daß ihm der Ministerpräsident gesagt habe, ich sei der Vertrauensmann des Kaisers, und habe er hinzugefügt, daß er mit mir rechnen müsse. Ebensovienig verhehlte er mir, daß mich auch der Kaiser gnädigt genannt und Staatsrat Braun mich warm empfohlen habe.

Indes wurde ihm bald nach seinem Amtsantritte meine amtliche Leistung als Direktor und Präsident der Generaldirektion der Staatsbahnen dadurch in einer für mich weniger angenehmen Weise zur Kenntnis gebracht, daß sich aus den ersten fünf Jahren der Staatsbahngebarung ein präliminarmäßiger Abgang von mehr als fünf Millionen Gulden ergebe. Dafür, ungeachtet einzelne dieser Jahre bereits parlamentarisch mittels Rechnungsabschlüssen vollkommen abgeschlossen waren und für andere die Prüfung und Erledigung im Zuge war, sollte im Wege einer eigenen Gesetzesvorlage und Anleihe die außerbudgetäre Bedeckung geschaffen werden. Als mich der Minister davon in Kenntnis setzte, war der Gegenstand bereits so weit vorbereitet, daß die betreffende Aktion nicht leicht rückgängig gemacht werden konnte. Wohl aber konnte ich ihn darüber beruhigen, daß sich die Sache ziffermäßig anders herausstelle. Für einen Teil dieses Abganges war der Reservefonds der Kaiserin Elisabeth-Bahn im Betrage von mehr als 17 Millionen Gulden heranzuziehen. Dann war das Jahr 1881 nur aus formalen Gründen — das Übereinkommen mit der Kaiserin Elisabeth-Bahn

wirkte auf dieses Jahr zurück, die Staatsbahnverwaltung aber datierte tatsächlich erst von 1882 — in die Rechnung einbezogen und kann doch dieser Betrag der tatsächlichen Gebarung der Staatsbahn nicht zugerechnet werden. Endlich sind die Präliminarien für die Kaiserin Elisabeth-Bahn, Niederösterreichische Südwestbahn usw. für dieses Jahr 1881 und für die Jahre 1882—1884 bezüglich dieser Bahnen sowie bezüglich der Kaiser Rudolf- und Kaiser Franz Josefs-Bahn nicht seitens der Staatsbahnverwaltung, sondern noch von den Privatbahnen aufgestellt worden, daher die erstere für die Überschreitungen nicht verantwortlich gemacht werden könne. Marquis Bacquehem hat der Staatsbahnverwaltung weder aus diesem Anlasse noch im weiteren Verlaufe je irgend einen Vorwurf wegen der finanziellen Gebarung gemacht, sondern dieselbe stets verteidigt und die Anträge der Generaldirektion immer genehmigt. Das war auch der Fall rücksichtlich der tarifarischen Maßnahmen, bezüglich deren die vollste Übereinstimmung mit dem Minister herrschte. Insbesondere konnte dieselbe rücksichtlich der Personentariife (Kreuzer-Zonentarif) konstatiert werden und hat namentlich seine Intervention beim Finanzminister für dessen Einführung entschieden.

Ebenso ist Marquis Bacquehem rücksichtlich der durch die 1885er Konzession der Kaiser Ferdinands-Nordbahn ermöglichte Übertragung des Kreuzer-Zonentarifes auf diese Bahn vorgegangen. Ungeachtet, daß davon im Ministerium abgeraten und seitens der Kaiser Ferdinands-Nordbahn lebhaft dagegen protestiert wurde, hat er sich in der Überzeugung der volkswirtschaftlichen Bedeutung doch dafür entschieden. Auch als die Aktion mit der Herstellung der Lokalbahnen begann und ich die Aufmerksamkeit des Ministers auf die Gefahr der scheinbaren Verminderung ihrer Herstellungs- und Erhaltungsauslagen auf Kosten der Staatsbahnen im Wege verschiedener, nicht entsprechend vergüteter Leistungen und insbesondere der unzureichenden Entschädigung bei ihrer Betriebsführung durch die Staatsbahnverwaltungen lenken mußte, hat er sich für die korrekteste Erwägung aller dabei in Frage kommenden Verhältnisse entschieden.

Als eine hervorragende Aktion auf dem Gebiete des Lokalbahnwesens unter der Amtswirksamkeit Marquis Bacquehems muß die gesetzliche Verwirklichung des noch unter seinem Vorgänger viel erwogeneren Projektes der Wiener Stadtbahnen um so mehr bezeichnet werden, als es dadurch gelungen ist, die städtischen Interessen bezüglich der Regulierung des Donaukanales und des Wienflusses sowie bezüglich Herstellung eines unterhalb des Schiffsahrtskanales einmündenden Hauptkanales in die Donau mit den Bedürfnissen des Verkehrs

durch die verhältnismäßige Heranziehung der Kurien von Staat, Land und Stadt¹ hinsichtlich der Beitragsleistung in Einklang zu bringen. Die Haupt- und Residenzstadt Wien mußte in dieser die Mittel des Staates in hohem Maße in Anspruch nehmenden Vorkehrung — der gesetzlich für diesen Zweck in Anspruch genommene Betrag war mit 146,881.000 K festgesetzt — ein sehr großes Entgegenkommen der Regierung und speziell des Handelsministers Marquis Bacquehem erkennen.

Die Auszeichnungs-, Beförderungs- und Gebührenfragen des zahlreichen ihm unterstandenen Personales hat Marquis Bacquehem stets auf das wohlwollendste gelöst. Bezüglich der Staatsbahnen war der Verfasser wiederholt in dem Falle, ihm mündlich und schriftlich den warmen Dank der Bediensteten zum Ausdruck zu bringen. Die für ihren unmittelbaren Vorgesetzten erwirkte seltene Verleihung der Geheimratswürde (11. November 1887), also etwa eineinhalb Jahre nach seinem Amtsantritte, war ein starker Beweis seines persönlichen Wohlwollens für den Verfasser.

In seinem anderweitigen Wirkungskreise war Marquis Bacquehem, dessen Arbeitskraft und Lust bald die allgemeine Anerkennung gefunden hatten, mit gleichem Erfolge tätig.

Zunächst war dies der Fall bezüglich des Schiffsverkehrs auf den Flüssen und auf dem Adriatischen Meere. Dabei bewirkte er die Wiedereinbeziehung der in eine schlechte finanzielle Lage geratenen Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft in das staatliche Subventionsystem sowie die Erhöhung der der Lloyd-Gesellschaft gewährten staatlichen Subvention, indem er dabei in beiden Fällen die Verbesserung und Vermehrung des Schiffsparkes, dann der internationalen Routen und der Beschleunigung der Fahrten sowie die Einflußnahme der Regierung auf die Verwaltung durch Besetzung von Verwaltungsratsstellen sicherzustellen wußte. Durch diese Intervention bezüglich der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft ist es gelungen, ihre Interessen Ungarn gegenüber, dadurch aber auch das österreichische Interesse zu wahren, so daß dieser Aktion auch eine staatswirtschaftliche Bedeutung inwohnte.

Das gleiche Interesse wendete er aber auch der Seeschiffahrt zu. Zunächst setzte er sich für die Erwerbung der Hangars und sonstiger Magazinsanlagen in Triest durch den Staat ein (Gesetz vom 4. Juni 1887) und gab dadurch Anlaß, daß die Staatsgewalt ihren Einfluß auf die Triester Schiffahrts-Angelegenheiten geltend machen konnte und

¹ Dabei ist das Beispiel der bei der Donauregulierung nächst Wien getroffenen Einrichtung befolgt worden.

durch weitere Anlagen noch vermehrte (Gesetze vom 18. Oktober 1898, 22. November 1899, 22. März 1904 und vom 23. Februar 1907). Parallel damit und mit der Vorsorge für den Lloyd hat Marquis Bacquehem internationale sowie verbesserte Schifffahrtsrouten für Istrien und Dalmatien erwirkt.

Er verfehlte auch nicht, die Interessen der seinem Ressort zugewiesenen Gewerbe- und Handelsangelegenheiten noch in anderer Weise zu fördern.

In der ersteren Richtung mußte er allerdings mit der Strömung rechnen, die gerade zur Zeit seines Amtsantrittes vorherrschend war. Ein ansehnlicher Teil der konservativen Partei und die Christlich-sozialen hatten die Parole „Rettung des kleinen Mannes“ und erst später auch „des Mittelstandes“ ausgegeben, womit gleichzeitig der Kampf gegen den Kapitalismus verbunden war. Als eine Station dieser Richtung müssen die Gesetze von 1888 über die Sonntagsruhe und über den Befähigungsnachweis angesehen werden. Das Gesetz über die konzessionierten Baugewerbe vom 8. Oktober 1893 gehörte derselben Richtung an. Sowie Marquis Bacquehem am 9. Juli 1891 im Abgeordnetenhaus die Übertragung der Genossenschaftsverbände, deren zulässige Wirksamkeit in Städten und größeren Ortschaften er anerkannte, auf Landgemeinden bekämpfte und sowie er am 1. Dezember desselben Jahres der Forderung des Abgeordneten Fürsten Liechtenstein, auch die Großindustriellen dem Befähigungsnachweise zu unterordnen, entgegengetreten ist, indem er auf den Unterschied der Vorbildung bei den Gewerbetreibenden und Großindustriellen hingewiesen hat; ebenso hat er durch die Erhöhung der staatlichen Subvention für das Gewerbeförderungswesen (von 3550 auf 10.000 Gulden per Jahr) sowie durch die Bildung eines Beirates für diesen Zweck im Handelsministerium bewiesen, daß dem vielumwobenen kleinen Manne durch die Ermöglichung der Teilnahme an dem Maschinenbetriebe usw. mehr als durch die absolute Trennung vom Großbetriebe geholfen werden kann.

Den größten Fortschritt aber hat Marquis Bacquehem durch den Aufschwung von der bis dahin eingehaltenen Zoll- zur Vertragspolitik gemacht. Er ist in den von beiden Häusern des Reichsrates genehmigten Verträgen zum Ausdruck gekommen, die mit Deutschland, Italien und Belgien unterm 6. November 1891 und später auch mit der Schweiz auf die Dauer von zwölf Jahren abgeschlossen wurden. Damit war die Wendung vom „Protektionismus“ (Meistbegünstigungsverträge) zur Stabilisierung der Produktions-

grundlage, und zwar im Gegensatz zu dem in Amerika, Frankreich und Rußland herrschenden Schutzollsystem, vollzogen. Marquis Bacquehem selbst hat am 16. Jänner 1892 den Abschluß dieser Verträge in einer großangelegten Rede vom wirtschaftlichen und vom politischen Standpunkte begründet. In letzterer Beziehung hatte er bereits im Laufe derselben darauf hingewiesen, daß der Widerspruch der Redner der jungczechischen Partei davon herrühre, daß durch die Handelsverträge das politische Bündnis mit Deutschland, „das die Grundlage unserer äußeren Politik bildet“, durch die nunmehr hinzukommende „wirtschaftliche Annäherung“ in „fataler Weise“ noch gefestigt werde. „Aber“, fügte der Minister hinzu, „die Herren werden zugeben müssen, daß die Freunde und Anhänger dieses politischen Bündnisses gerade in diesem Umstände mit ein bestimmendes Moment sehen, für die Verträge einzutreten.“

Geschlossen hat er seine Rede in nachfolgender Weise: „Der 1. Februar (1892)“, mit welchem die Handelsverträge in Wirksamkeit zu treten hatten, „ist kein negativer Gedenktag, an dem dieses oder jenes abfällt und abstirbt, er ist kein handelspolitisches Allerseelen, er ist für uns ein Geburtstag geworden neuer positiver Schaffungen, eines dauernden Systems von Handelsverträgen, abgeschlossen zwischen befreundeten Staaten, bestimmt und geeignet, eine feste Grundlage zu bilden für die Entwicklung der wirtschaftlichen Wohlfahrt.“

„Ein großes Ziel, ein großes Werk! Und wir haben die Genugtuung, daß dies als solches anerkannt und gewürdigt wird, sowohl innerhalb des Hohen Hauses als auch außerhalb desselben, beinahe ausnahmslos, auch von jenen, welche die Opfer in diesen Handelsverträgen zu bringen haben.“

„Es war prinzipiell richtig, im gegenwärtigen Zeitpunkte diese Tarifverträge abzuschließen, und der Inhalt entspricht den Anforderungen, die billigerweise an ihn gestellt werden konnten. Darum sind diese Handelsverträge im besten Sinne des Wortes populär.“

„Nicht freiwillig komme ich schließlich auf dieses Thema zu sprechen. Ich hatte nicht die Absicht, die Sache der Verträge mit anderen als mit wirtschaftlichen Argumenten zu führen, allein die temperamentvolle Äußerung der Herren von der jungczechischen Partei nötigt mich zu sagen, Sie täuschen sich gewaltig, wenn Sie glauben, die Handelsverträge seien bei der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung unseres Vaterlandes nicht populär.“

„Sie riefen die Empfindung wach, wir seien übervorteilt worden und dergleichen. Das mag in engeren Kreisen gesagt worden sein,

insbesondere, wenn rechtzeitig dafür vorgesorgt wurde, daß solche Empfindungen hervortreten. Allein im allgemeinen darf ich sagen und das darf uns mit Befriedigung erfüllen: Die Monarchie hat in dieser großen Aktion eine gute Rolle gespielt und noch selten hat eine Aktion der Regierung sich einer beinahe so einmütigen Zustimmung zu erfreuen gehabt wie bei diesen Verträgen, nachdem der Inhalt bekannt geworden war. Und das liegt darin, und in diesem Gedanken mögen meine Ausführungen ausklingen, das liegt darin, daß diese Verträge nicht bloß richtigen wirtschaftlichen Zielpunkten entsprechen, sondern daß sie auch unsere politischen Sympathien besitzen. Wir halten in Treue fest an dem politischen Bündnisse mit dem Deutschen Reiche und mit Italien. Wir wissen, daß dieses Bündnis die Sicherung des europäischen Friedens bedeutet; wir wünschen und erhoffen, daß die Handelsverträge die Ausgestaltung dieser segensreichen politischen Allianz auch nach dieser Richtung sein mögen, in welcher bisher getrennt marschiert wurde, nach der wirtschaftlichen Richtung. Zu dem Bunde der drei Großmächte, welche den festen Willen haben, den politischen Frieden zu erhalten, ist die Vereinigung derselben Staaten getreten zur Sicherung des wirtschaftlichen Feindes, ebenso aufrichtig, ebenso mächtig, eines das andere versöhnend und ergänzend, eines das andere festigend und verbürgend.“

Wenn bei der Berichterstattung am 31. Dezember 1891 gesagt wurde, daß es sich dabei um die Siftierung der bisher gegeneinander geführten stillschweigenden Kämpfe, bezw. um die Sicherung des Gesamt-Handelsverkehrs von Mitteleuropa im Werte von 7755 Millionen Gulden und bei einer Bevölkerung von 131 Millionen Einwohnern handelt, und daß den damit zum Siege gelangten Prinzipien weder zollpolitische Prohibition noch Freihandel zu Grunde liegen, so wurde dabei auch nicht unterlassen, „den Männern, welche sich um dieses Werk verdient gemacht haben“ — obenan dem Handelsminister Marquis Bacquehem — den Dank zu sagen. Ebenso ist bei der Berichterstattung im Herrenhause hervorgehoben worden, daß die diesen Verträgen im Abgeordnetenhause gemachte Opposition nicht auf wirtschaftlichen Momenten beruhte, sowie daß durch den Abschluß und die Perfektion das Ansehen und die Macht des Dreibundes gewinne.

Fast kann behauptet werden, daß unter den verschiedenen sehr verdienstlichen, mit dem Namen des Handelsministers Marquis Bacquehem verbundenen Aktionen die der Überführung Osterreichs in das Verhältnis der Handelsverträge als die hervorragendste

Handlung seiner achtjährigen Führung des Handelsamtes anzusehen ist.

Von seiner allgemeinen Haltung als Minister muß aber gesagt werden, daß er den Ruf eines tüchtigen, ebenfalls gern die Initiative ergreifenden, administrativ geschulten Beamten, den er sich in Schlesien als Landeschef erworben hatte, auch als Handelsminister bewährte. Soweit er durch die Richtung des Kabinettes und seines Chefs nicht gebunden war, legte er eine fortschrittliche, dem Gesamtstaate dienliche Gesinnung an den Tag. Man kann sagen, daß Marquis Bacquehem und Baron Gautsch in der zweiten Hälfte des Ministeriums Taaffe den linken Flügel desselben und die Brücke zu den gemäßigten Deutschliberalen des Abgeordnetenhauses bildeten.

Wenn die öffentliche Tätigkeit von Marquis Bacquehem besprochen wird, muß seiner Rednergabe insbesondere gedacht werden. Ihre Stärke bestand nicht in der hinreißenden Wärme, wohl aber darin, daß er den Gegner in formal glatter, aber scharf treffender Weise zu erfassen wußte. In diesem Sinne waren die in den Delegationen erstatteten, nicht selten mit seiner Satire gewürzten Berichte über die politischen Verhältnisse von Land und Leuten stets der Gegenstand des größten Anreizes. Er wußte aber auch den richtigen gemüthlichen Ton einzuhalten, um im Abgeordnetenhause manchen parlamentarischen Sturm zu beschwören. Das war auch am 20. Dezember 1894 der Fall, als zur Zeit des Ministeriums Windischgrätz die Berufung eines Vizesekretärs in das Ministerrats-Präsidium als ein Akt besonderer Protektion hingestellt wurde, weil er der Gatte einer Verwandten eines der Minister war, welche, dem politischen Charakter des Ministeriums entsprechend, als Koalitionsnichte bezeichnet wurde. Die Erklärung des Marquis Bacquehem: „Der Ministerial-Vizesekretär hat nicht die Nichte des . . . ministers zur Gattin, wohl aber ist sie die Nichte der Schwiegermutter der Tochter des Ministers“ — wurde laut stenographischem Protokoll mit „schallender, langanhaltender Heiterkeit“ aufgenommen und der Antrag auf „Mißbilligung“ mit „erdrückender Majorität“ abgelehnt.

Marquis Bacquehem ist in das dem Ministerium Taaffe unmittelbar folgende Kabinett Fürst Windischgrätz als Minister des Innern übergetreten. Aus dieser Periode ist insbesondere seine Mitwirkung bei der Wahlreformvorlage hervorzuheben. Die politische Verwaltung versagte, während sie in seiner kundigen Hand lag, keineswegs. Der Cillier Gymnasial-Sprachenstreit beschäftigte sein Ressort

nicht, das während seiner Amtstätigkeit von keinem nach außen lautgewordenen nationalen Streite erfüllt war.

Marquis Bacquehem trat 1895 mit dem ganzen Ministerium Windischgrätz zurück. Von dem hiebei gemachten Vorbehalte seiner Wiederverwendung im Staatsdienste wurde bald danach Gebrauch gemacht, indem er nach dem Beispiele der gewesenen Minister Lasser, Potocki, Taaffe, die nachmals Länderchefs in Tirol und Galizien gewesen sind, auf den Statthalterposten in Graz berufen wurde. Obwohl er als Landespräsident von Schlesien sich der größten Beliebtheit erfreute und obwohl er auch in der Steiermark mit der größten Sympathie begrüßt wurde, hat ihm doch der deutsch-nationale, gegen die in Graz garnisonierenden Truppen aus Bosnien gerichtete Radikalismus die Stellung so verleidet, daß er auf dieselbe verzichtete und einige Zeit danach als Senatspräsident zum Verwaltungsgerichtshof übertrat, wo er nach dem Tode der beiden Präsidenten Dr. Baron Lemayr und Graf Dr. Schönborn, 1906 zum zweiten und 1908 zum ersten Präsidenten vorrückte. Persönlich außerordentlich fleißig und tätig, verstand er es, diese Eigenschaften zu verallgemeinern und dem für das öffentliche Leben so wichtigen Gerichtshofe den außerordentlich schätzenswerten Ruf zu verschaffen, daß seine Rechtsprüche in einer den Bedürfnissen der Parteien entsprechenden Zeitfolge erfließen, was vordem allerdings nicht der Fall war.

Das Kaiserliche anlässlich des 40jährigen Bestandes des Verwaltungs-Gerichtshofes erlassene Handschreiben vom 30. Oktober 1916 hat ebenso die rasche als gründliche Arbeit dieser aus dem verfassungsmäßigen Leben hervorgegangenen Institution anerkennend und rühmend hervorgehoben. Der daraus hervorgehende Glanz verbreitet sich vor allem um ihren seit mehr als zehn Jahren dort tätigen Präsidenten Marquis Bacquehem, dessen kundige und sichere Hand ihn geleitet hat.

Von den 22 Ministern und Leitern vom Ministerium des Kabinettes Taaffe lebten anfangs 1917 außer ihm noch der langjährige Landesverteidigungsminister Graf Welfersheimb und der nur ein Jahr amtierende Minister ohne Portefeuille Graf Ruenburg, ersterer seit 1889, letzterer seit 1892 im Ruhestand. Nur Marquis Bacquehem leistete noch bis März 1917 dem Staate wirklich aktive Dienste.

Am 13. März desselben Jahres ist der bis dahin einer ungetrübten Gesundheit sich erfreuende Mann erkrankt. Kurz vorher hat er noch als Mitglied des Exekutivkomitees der Mittelpartei des Herrenhauses

meinen Antrag auf Revision ihres politischen Programmes kräftigst unterstützt. An dem Tage seiner Erkrankung begann die Beratung darüber. Sein warmes Interesse für die Politik rief mich bis an das eben aufgesuchte Krankenlager; er wußte, wie hoch ich seinen Rat schätzte. Noch konnte ich ihm erste Mitteilungen über die Beschlußfassung schriftlich machen. Die unscheinbar aufgetretene Krankheit wurde ernster, ich mußte die Berichte einstellen. Er erlag den sechs-wöchentlichen Leiden im April 1917. Seine erste testamentarische Anordnung, bei Görz, nächst der Begräbnisstelle des fern vom Vaterland verstorbenen Königs Karl X. von Frankreich, als letzter seines Geschlechtes begraben zu werden, konnte wegen des Krieges nicht ausgeführt werden. Ebenfalls über seine Verfügung wurde er gegenwärtig in Troppau beigesetzt, der Hauptstadt von Österreichisch-Schlesien, dessen allgemein verehrter Landeschef er gewesen ist.

Sein Nachfolger im Amte als erster Präsident des Verwaltungs-Gerichtshofes, Baron Schwarzenau, hat Marquis Bacquehem einen tiefempfundenen Nachruf in seiner amtlichen Eigenschaft, aber auch als Mensch und Staatsmann gewidmet, den er im hohen Grade verdient hat.

* * *

Meiner persönlichen Beziehungen zu Marquis Bacquehem habe ich bereits gedacht. Ich füge noch hinzu, daß er meine Dienstresignation ebensowenig bei seinem Dienstantritte als Handelsminister, als bei zwei anderen Anlässen (Vorkommen von Unfällen auf den Staatsbahnen 1889—1890 und bei der Anfang 1891 angestrebten Wahl des persönlichen Gegners Abgeordneten Dr. Schaup zum Obmann des Budgetausschusses des Abgeordnetenhauses) — angenommen hat. Auch die persönlichen Beziehungen waren sehr angenehme. Dieselben konnten durch jämmerliche Zwischenträger für kurze Zeit, aber nicht dauernd gestört werden.

Es hat mir zur besonderen Befriedigung gereicht, später Marquis Bacquehem von der Unrichtigkeit der ihm gemachten Mitteilungen zu überzeugen. Abgesehen davon hatte ich sowohl im niederösterreichischen Landtage als im Herrenhause Gelegenheit, meinem vor-maligen Minister Beweise unveränderter Anhänglichkeit zu geben. Zunächst habe ich im niederösterreichischen Landtage als Bericht-erstatte in Eisenbahnangelegenheiten 1889 einen unqualifizierbaren Ausfall auf ihn in seiner Eigenschaft als Handelsminister entschieden zurückgewiesen. Später, als er an den Beratungen des Herrenhauses

und der Mittelpartei teilgenommen hat, war ich als Mitglied des Exekutivkomitees der letzteren in der erfreulichen Lage, seine Mit-arbeit in verschiedenen Kommissionen sowie in den Delegationen zu sichern. Ich habe mir dadurch ebenso sehr ein sachliches Verdienst erworben, als auch damit gezeigt, daß es mir zur wahren Freude gereicht hat, seinem Talente zu den schwierigsten Berichterstattungen Raum zu schaffen. Freude und Genugtuung haben sich aber wesent-lich gesteigert, als Marquis Bacquehem in der ihm eigenen offenen Weise mir und anderen gegenüber seiner angenehmen Über-raschung über meine unentwegte Anhänglichkeit unverhohlenen Ausdruck gegeben hat. Das gegenseitige Verhältnis gestaltete sich auf das freundlichste aus. Er stand mir in der Funktion bei der Mittel-partei immer zur Seite und überraschte mich anlässlich des vollendeteten 80. Lebensjahres als Sprecher der Mittelpartei bei einer nach-gefolgten Sitzung mit einer meine dortige und anderweitige Wirksamkeit weit überschätzenden Ansprache.

Mir war noch die Gelegenheit gegeben, Marquis Bacquehem ein Zeichen meiner Hochachtung und Dankbarkeit auf einem anderen Felde zu geben. Als ich im Herbst 1913 das Buch „Der Weg von und zu den österreichischen Staatsbahnen“ veröffentlichte, habe ich dasselbe „in dankbarster Erinnerung an seinen als k. k. Handelsminister in den Jahren 1886—1893 dem Staatseisenbahnwesen gewährten Schutz und Schirm“ ihm gewidmet. Das haben manche Gegner — von denen auch er nicht verschont geblieben ist — mir recht übel genommen. Ich aber habe Bacquehem diese Huldigung sehr gern dargebracht.

Der Ackerbauminister des Kabinettes Taaffe, Graf Julius Falkenhayn, ist 1879 in das neu gebildete Ministerium eingetreten und in demselben ohne Wechsel des Portefeuilles bis zum Rücktritte des Kabinettschefs verblieben. Von den 20 Ministern, die im suk-zessiven Wechsel das Ministerium Taaffe bildeten, war Graf Fal-kenhayn das einzige unveränderte und unveränderliche Mitglied.

Graf Julius Falkenhayn hatte die militärische Laufbahn bis zur Majorscharge zurückgelegt und als der jüngere, zum Fideikom-miß nicht gelangte Bruder eine Papierfabrik in Oberösterreich, nächst Tschl gegründet. Nachdem sich das Unternehmen als nicht lebens-fähig erwies, hat er seinen bleibenden Aufenthalt in Linz genommen, wo er unter den dort lebenden, mit Glücksgütern nicht gesegneten Adelsfamilien das Ansehen eines auf den Gebieten der Finanzwissen-schaft und Volkswirtschaft eingeweihten und weitsichtigen Kavaliere

genöß. Es war das Milieu, in dem auch damals Graf Dürkheim lebte, der — ehemals auch Militär und Flügeladjutant des Kaisers — als Reichsratsabgeordneter des oberösterreichischen Großgrundbesitzes dem Professor Dr. Albert Schäßle den Zugang zur Hofburg und zum Ministerfauteuil unter Hohenwart eröffnet hatte. Der Ruf Falkenhayns war um so leichter bis zu Taaffe gedrungen, als er ja vormals Statthalter von Oberösterreich war und Beziehungen zu der dortigen Gesellschaft hatte.

Sah Taaffe in dem Grafen Julius Falkenhayn an sich die Eigenschaften vereinigt, die ihn dazu befähigten, ein Portefeuille in den Koalitionsministerien und auch in dem späteren einheitlichen Ministerium der Rechten zu übernehmen, so fiel bei seiner Wahl auch der Umstand ins Gewicht, daß sein älterer Bruder Graf Franz im Herrenhause der Führer der Rechten und längere Zeit als Vizepräsident des den Arbeitsgang des Herrenhauses bestimmende Mitglied desselben war und daß durch die Ernennung seines jüngeren Bruders zum Minister auch gute Beziehungen zum Oberhause angeknüpft wurden.

Der zum Ackerbauminister berufene Graf Julius Falkenhayn war ein stiller Mann, der es vorzog, nicht in den Vordergrund zu treten. Ebendeshalb ist er das unerschütterliche Mitglied des Kabinetts gewesen, geblieben und als lebendiges Inventar auch in das nächstfolgende Ministerium (Windischgrätz) übergegangen. Erst mit dessen Rücktritt war seine ministerielle, durch 16 Jahre einem und demselben Ressort gewidmete Tätigkeit abgeschlossen. Gleichwohl machte er sich als Ressortchef weniger bekannt, denn als hochkonservativer Politiker.

In erster Beziehung hat er durch die lange Zeit seiner Geschäftsführung dem wiederholt bestandenen, aber auch wieder aufgelöst gewesenen Ministerium des Ackerbaues einen bleibenden Charakter — unter anderem auch durch die Herstellung eines eigenen Gebäudes — zu verleihen gewußt. Von gewissen kleineren Begünstigungen von Parteigenossen abgesehen, waren die von ihm abhängigen Agenden auch nicht zu konservativen oder nationalen Velleitäten geeignet, so daß in dieser Beziehung seine Amtierung auch einwandfrei geblieben ist. Von größerer Wichtigkeit war das Kommissionsgesetz vom Jahre 1883, welchem die Einleitungen zu den darauf aufgebauten Landesgesetzen folgten, das Gesetz über das Höferecht vom Jahre 1889, das über die Anpflanzung der amerikanischen Rebe auf Grund der Phylloxera-Konvention, die Mitwirkung bei dem Zustandekommen der

Viehseuchengesetze der Jahre 1880, 1882 und 1892, die Forstgesetzenovellen zum Schutze der Wälder, die Karstaufforstung und die Gesetze zur Schaffung des für Wasserbauten bestimmten Meliorationsfonds sowie über die Wildbachverbauungen vom Jahre 1880. Namentlich die letzteren Gesetze haben sich der allgemeinen Anerkennung erfreut, weil damit bei alljährlich gleichmäßiger Dotation aus der Jahresgebarung und der freien Bestimmung der Verwendung dieser Mittel durch den Ackerbauminister, zur Sanierung lokaler Ubelstände (Entsumpfung und Drainage, Regulierung von Wasserläufen usw.) sehr wohlthätige Verfügungen mit Umgehung langwieriger Erhebungen, Projektierungen, Regierungsvorlagen, parlamentarisch oft behinderten Verhandlungen usw. getroffen werden konnten. Damit hat Graf Falkenhayn allerdings nur, wenngleich sehr maßgebend, in seinem Ressort Abhilfe geschaffen. Aber damit hat er eigentlich eine auch für andere Dienstzweige anwendbare, mustergültige Type geschaffen.

Je weniger ich mit dem Ackerbauminister Grafen Falkenhayn — wogegen ich mit dem Herrenhausmitgliede Grafen Franz Falkenhayn in lebhaftem Verkehr stand — eingehend zu tun hatte, desto mehr ist mir im Gedächtnisse geblieben, daß er mir seinerzeit einen der Aristokratie angehörigen jungen Mann empfohlen hat, der, ebenso begabt als volkswirtschaftlich gebildet, dieselben Wege verfolgte, wie sie die Grafen Dürkheim und Falkenhayn durchmessen hatten. Als ich ihn dann als Mitarbeiter der von Schäßle nach seiner österreichischen Ministerchaft in Tübingen herausgegebenen Wochenschrift beobachten konnte, war mir der Zusammenhang jener Schule mit Schäßle und Falkenhayn klar.¹

Graf Julius Falkenhayn stand aber auch nach seiner ministeriellen Laufbahn 1895 der Politik nicht fern. Er gehörte nach wie vor als Abgeordneter des Großgrundbesitzes der Rechten des Abgeordnetenhauses an. Als während der Amtstätigkeit des Grafen

¹ Der empfohlene junge Mann hatte keine akademischen Studien, führte aber eine gute Feder und hatte bei rascher Auffassung überhaupt, insbesondere für kommerzielle und national-ökonomische Angelegenheiten den richtigen Blick. Bei den Staatsbahnen inselgedessen rasch vorwärtsgekommen, jedoch dann wieder durch einen besonderen Vorfall zurückgehalten, gelang es ihm nach Jahren und nachdem er sich durch mehrfache Publikationen in der „Tübinger Wochenschrift“ hervorgetan hatte, mit Hilfe einer sehr hohen und mächtigen Patronanz außerhalb der Staatsbahnen in einer anderen, von einem Parteigenossen geleiteten Zentralstelle zu einer hervorragenden Stellung berufen zu werden. Mit dem Herzog fiel aber auch der Mantel. Bald nach dessen Scheiden ist auch der Schützling geschieden, um — einen anderen schützenden Hafen zu suchen.

Badeni die physische Obstruktion im stärksten Ausmaße einsetzte und die „Rechte“ hoffte, dieselbe mittels einer strengeren Geschäftsordnung niederzuringen, wurde der Entwurf derselben inmitten des tobenden Lärms ohne jede meritorische Beratung und Verhandlung, bloß im Wege einer mehr optischen als mündlichen Abstimmung, der Majorität beschloffen. Graf Falkenhayn hatte den betreffenden Antrag eingebracht und wurde der auf diese Art beschlossene Entwurf die lex Falkenhayn genannt, wodurch sein Name wieder auf die Tagesordnung gelangte. Als ihn aber dieselbe Majorität, die sie beschloffen hatte, später wegen der Unregelmäßigkeit bei der Beschlußfassung wieder fallen ließ, sah sich ihr Schöpfer von den eigenen politischen Freunden verlassen und zog er sich vom politischen Leben zurück. Er starb 1899, nachdem er noch zum Kanzler des Leopoldsendens ernannt worden war.

Nach dem im Juni 1880 zurückgetretenen Minister für Landesverteidigung Baron Horst, dessen Mitwirkung sich Taaffe noch zur Vertretung des Heeresgesetzes vom Jahre 1879 zu sichern wußte, ist der damalige General Graf Zeno Welfersheimb Chef dieses Ressorts geworden und ebenso bis zum Rücktritte des Grafen Taaffe im Jahre 1893 geblieben, als er auch der Landesverteidigungsminister der nachgefolgten Kabinette Windischgrätz, Badeni, Gautsch I, Thun und Körber, sowie der Zwischenministerien Kielmansegg, Clary und Wittek gewesen ist. Auch dem Ministerium Gautsch II gehörte er noch bis zum 11. März 1905 an. In diesem Zeitpunkte zog er sich, nachdem er den Rekord einer 25 jährigen Ministerschaft geleistet hatte, in den Ruhestand zurück, dem er noch angehört, ohne sich seither als Herrenhausmitglied an dessen Arbeiten zu beteiligen. Graf Welfersheimb war allerdings in der Lage, sich mit der von den verschiedenen Ministerien, denen er angehörte, befolgten Politik identifizieren zu müssen, und ist diesem Umstande vorzüglich die ungewöhnlich lange Ministertätigkeit zuzuschreiben. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß Graf Taaffe dafür Sorge getragen hat, daß auch dieses Portefeuille in die Hand eines in seiner konservativen Gesinnung zuverlässigen Standesgenossen gelegt worden ist.

Selbstverständlich ist diese Gesinnung der streng militärisch-fachlichen Entwicklung des österreichischen Landwehrwesens keineswegs abträglich gewesen. Graf Welfersheimb hat vielmehr den von seinem Vorgänger geplanten und energisch in Angriff genommenen Ausbau dieser Institution so eifrig weiter fortgesetzt, daß seine Nachfolger nur diese Spur weiter zu verfolgen hatten, um die Land-

wehrtruppe zu einem wichtigen und ebenbürtigen Bestandteile der Armee auszugestalten.

Graf Welfersheimb, der während seiner Ministerschaft vom Generalmajor zum Feldmarschalleutnant und 1889 zum General der Infanterie vorgerückt war, verstand es insbesondere, die militärischen Forderungen in die angenehmsten Formen zu kleiden, so daß er in seiner sehr langen Amtsperiode niemals einem persönlichen Hindernisse begegnete. Auch der Verfasser hat aus seiner aktiven Dienstzeit und ebenso aus der nachgefolgten Zeit nur freundliche Begegnungen in Erinnerung. —

Von den vier Ministern ohne Portefeuille des Kabinettes Taaffe hat Dr. Mojs Baron Pražak, wie schon ausgeführt, gleich beim Amtsantritte des Ministerpräsidenten Taaffe demselben angehört. Er leitete vom Jänner 1881 bis Oktober 1888 das Justizministerium und war dann wieder bis August 1892 Minister ohne Portefeuille.

Er schloß sich streng der Politik Taaffes an und verblieb auch 1892 mit dem im Dezember 1891 eingetretenen sogenannten deutschen Landsmannminister Grafen Kuenburg im Kabinette. Die Differenzen zwischen ihm und dem letzteren können nicht so tiefgehender Natur gewesen sein, weil dieser vier Monate danach (Dezember 1892) ebenfalls aus dem Ministerium ausgetreten ist und beide keine Nachfolger hatten.

Wie anlässlich seiner mehr als siebenjährigen Leitung der Justizverwaltung ausgeführt wurde, ist er ein eifriger Vertreter der Czechen, sowohl sachlich als in Personalangelegenheiten gewesen. Dabei ist er häufig dem beratenden Kollegium seines Ministeriums entgegengetreten, indem er sich — entgegen dem Resultate der Abstimmung — auf Grund eines erst in diesem Momente benützten Notizblattes für anderweitige Bewerber entschied.

Wie ebenfalls bereits erwähnt, ist bezüglich Dr. Pražaks seitens der Deutschen die Frage lebhaft diskutiert worden, ob es ihrer Sache mehr schadet, daß den Czechen ebenso wie den Polen ein Landsmannminister zugestanden wird, oder daß ein Czeche als Leiter des Justizministeriums im Wege der Gesetzgebung und in Personalsachen entscheidet. Zuletzt haben die Anhänger der letzteren Auffassung seine Enthebung von dieser Ressortleistung durchgesetzt.

Gleichwohl habe ich ihn persönlich als einen Gegner des Pan-Slawismus kennen gelernt, da er mich gelegentlich eines geschäftlichen Verkehres zur Zeit meiner aktiven Dienstleistung vor den Dalmatiner

Serben warnte, die von den kroatischen (katholischen) Dalmatinern wohl zu unterscheiden seien.

Als Mitglied des Herrenhauses, in das er anlässlich seines Austrittes aus dem Ministerium berufen wurde, hat Dr. Pražak bei Vorlagen juridischer Natur mitgearbeitet und sich überhaupt nicht vollständig von der Öffentlichkeit zurückgezogen, bis er 1908 in Wien gestorben ist.

Der aus dem Ministerium Adolf Auersperg in das des Grafen Taaffe übergetretene Minister ohne Portefeuille und für galizische Angelegenheiten Dr. Baron Florian Ziemiakowski ist als Mitglied des erstgenannten Kabinettes besprochen worden.

Nach seinem Rücktritte am 11. Oktober 1888 hat der Statthalter von Galizien Dr. Philipp Ritter von Zaleski die Stelle eines Ministers ohne Portefeuille und für die galizischen Angelegenheiten angetreten. Er ist nicht aus der parlamentarischen, sondern aus der Beamtenlaufbahn hervorgegangen. In derselben war er zur Zeit des Grafen Soluchowski (Staatsminister 1860), als derselbe Statthalter gewesen ist, dessen Präsidialvorstand und ist nachmals zum Statthalter-Vizepräsidenten und zum Statthalter vorgerückt. Sowohl in dieser Eigenschaft sowie als Minister wußte er jeden Konflikt zu vermeiden. Deshalb und obwohl er in seiner Ministerperiode 1888—1893 keine Gelegenheit hatte, sich hervorzutun, erfreute er sich allgemein großer Beliebtheit.

Mit dem Gesamtministerium Taaffe 1893 zurückgetreten, wählte ihn der Polenklub an Stelle des als Landsmannminister in das nachfolgende Ministerium (Windischgrätz) eingetretenen Dr. Ritter von Jaworski zum Obmann, von welcher Stelle er sich nach des letzteren Demission als Minister zurückzog, um ihm wieder die Führung des Klubs zu überlassen. Er hat sich sodann ganz aus dem politischen Leben zurückgezogen und ist im Jahre 1911 gestorben.

Dr. Philipp Ritter von Zaleski war allgemein als sehr entgegenkommend bekannt. Ich habe mannigfache Beweise großer Freundschaft in dankbarer Erinnerung behalten.

Der vierte Minister ohne Portefeuille Graf Gandolf Ruenburg war seiner Nationalität nach ein Deutscher.

Er hatte die judizielle Laufbahn seines Vaters — Landesgerichtspräsident in Troppau, Landeshauptmann von Schlesien und Abgeordneter des schlesischen Großgrundbesitzes im Reichsrat — eingeschlagen und hatte in derselben die Stelle eines Landesgerichtsrates in Linz erreicht. Nachdem er unter dem Justizminister Grafen Schönborn

die angesuchte Gerichtspräsidentenstelle in Steyr nicht erlangte, trat er als Abgeordneter der Stadt Linz in das Abgeordnetenhaus ein. Durch seine korrekte politische Haltung und durch seine persönliche Liebenswürdigkeit genoß er in der Partei der Linken, der er sich angeschlossen hatte, bald das größte Ansehen. Er wurde in den Klubvorstand gewählt und Graf Taaffe als ihr Vertrauensmann bezeichnet, als er sich bereit erklärte, ein Mitglied dieser Partei in das Ministerium zu nehmen (Dezember 1891).

Getreu seinen Parteigrundsätzen verließ er den Posten (Dezember 1892), als Taaffe den Kurs seiner Regierung abermals änderte. Einige Zeit danach wurde er zum Senatspräsidenten beim Obersten Gerichtshof ernannt, unter demselben Justizminister (Grafen Schönborn), der sein Ministerkollege war, einige Zeit vorher aber auf Grund anderer Anträge die Beförderung zum Gerichtspräsidenten versagt hatte. Er selbst hat sich aber nach einiger Zeit auch von diesem Posten und von jeder Tätigkeit im Herrenhause zurückgezogen, zu dessen Mitglied er anlässlich seines Rücktrittes ernannt worden war.

Von der Nationalitäten- und Sprachenfrage unter dem Ministerium Graf Taaffe 1880—1893

Wegen der Wichtigkeit der Nationalitätenfrage insbesondere für Oesterreich, sowie wegen der vorzugsweise in die Zeit des 14 Jahre andauernden Ministeriums Taaffe gefallenem Entwicklung derselben, und weil die damals darin befolgte Politik tiefe Wurzeln geschlagen sowie unheilvolle, bis in die neueste Zeit reichende Folgen nach sich gezogen und die staatliche Ordnung empfindlich gestört hat, sollen die betreffenden Vorgänge in der nachfolgenden Schilderung in zusammenhängender Darstellung in ihren Hauptpunkten besprochen werden. Dazu gehören die Sprachenverordnung vom 19. April 1880, sowie die bezüglich derselben gestellte Interpellation des Abgeordneten Wolfrum, sowie ihre Beantwortung, ferner die Debatte über die Anträge des Abgeordneten Grafen Wurmbbrand auf Erklärung der deutschen Sprache zur Staatssprache, dann des Abgeordneten Dr. Herbst über die Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Wolfrum, weiters der Vorgang bei dem Ausgleichsversuche zwischen Deutschen und Tschechen, 1889—1890, endlich die Zusammenstellung der aus diesen Aktionen hervorgegangenen Ergebnisse.

Von der Sprachenverordnung vom 19. April 1880

Die vom Grafen Taaffe und Dr. von Stremayr erlassene und nach dem letzteren benannte Sprachenverordnung war bald nach ihrem Erscheinen der Gegenstand der parlamentarischen Behandlung.

Am 1. Mai desselben Jahres wurde eine von den Abgeordneten Wolfrum, Herbst, Scharschmid und von 130 anderen deutschen Ab-

geordneten¹ unterzeichnete, an die Minister des Innern und der Justiz gerichtete Interpellation im Abgeordnetenhaus überreicht. Sie lautete:

„Die Zeitungen veröffentlichen eine Verordnung der Minister des Innern und der Justiz, wodurch für Böhmen der Gebrauch der Landessprachen im Verkehre der politischen Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden im Lande mit den Parteien und autonomen Organen geregelt wird.

In Erwägung, daß die im Artikel XIX, alinea 2, des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, den Staatsbürgern gewährleisteten Rechte im Falle ihrer Verletzung sowohl im behördlichen Instanzenzuge als auch vor dem Reichsgerichte geltend gemacht werden können;

in Erwägung, daß, wenn die Erlassung allgemeiner, sämtliche Gebiete der Justiz und Administration umfassender Ausführungsbestimmungen zu Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, sich als nötig herausstellen sollte, dies im Hinblick auf die Anordnungen des § 11, lit. d, k, l, des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, nur im Gesetzgebungswege zulässig sind;

in Erwägung, daß auch durch die dem Erlasse zu Grunde liegende Verwechslung im Begriffe ‚Landessprache‘ und ‚landesübliche Sprache‘ der Artikel XIX des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, eine Auslegung erfährt, welche dem dem Wortlaute desselben sowohl nach dem Sprachgebrauche als auch nach der Bestimmung des § 13 der allgemeinen Gerichtsordnung wie nicht minder im Sinne reichsgerichtlicher Erkenntnisse widerspricht;

in Erwägung, daß diese Verordnung über die bisherige Übung und über das praktische Bedürfnis weit hinausgeht und in der Bevölkerung des großen geschlossenen deutschen Sprachgebietes Böhmens tiefgehende Beunruhigung hervorgerufen hat, stellen die Gefertigten die Anfrage:

1. Ist die Verordnung tatsächlich ergangen? 2. Im bejahenden Falle: Welche Gründe bestimmten die hohe Regierung zur Erlassung dieser Verordnung? 3. In welcher Weise glauben die Herren Minister des Innern und der Justiz die erwähnte Verordnung mit den Staatsgrundgesetzen in Einklang bringen zu können?“

Vier Tage darauf, am 5. Mai 1880, wurde diese Interpellation vom Justizminister Dr. von Stremayr im eigenen und im Namen

¹ Unter den Interpellanten hat sich auch der Verfasser als damaliger Abgeordneter befunden.

des Ministers des Innern beantwortet, nachdem er sie nochmals zur Verlesung gebracht hatte, wie folgt:

„Sie (die Interpellation) kam mir doppelt erwünscht, einerseits um den Herren Interpellanten die verlangte und wie ich nun merke, auch benötigte Aufklärung zu geben und andererseits, um einer bedauerlichen Irreführung der öffentlichen Meinung von Seite einiger Organe der Presse entgegenzutreten, welche zur Erreichung ihrer Zwecke das zündende Wort von der Einführung eines Sprachenzwanges erfunden und benützt haben, wo doch nur von dem geraden Widerpiel, nämlich von dem Bestreben der Regierung, die ‚Sprachfreiheit‘ zu schützen, die Rede sein könnte.

In betreff der gestellten Anfragen habe ich die Ehre, ad I zu antworten: Ja — die erwähnte Verordnung ist für Böhmen und Mähren tatsächlich ergangen.

Bevor ich aber zur Beantwortung der zweiten Frage, nämlich der Gründe der erlassenen Verordnung schreite, erlaube ich mir die dritte Frage, die wichtigste, zu besprechen, weil dieselbe in Verbindung mit den von den Herren Interpellanten ihren Anfragen vorausgeschickten Erwägungen die Vereinbarkeit der erlassenen Verordnung mit den Verfassungsgesetzen in Frage zu stellen scheint.

Ich stimme der ersten Erwägung vollständig zu, daß gegen jede Verletzung des den Staatsbürgern durch den Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes in betreff der Sprache gewährleisteten Rechtes im konkreten Falle sowohl im behördlichen Instanzenzuge als auch vor dem Reichsgerichte Abhilfe gesucht werden könne.

Nicht minder stimme ich der zweiten Erwägung in dem Sinne zu, daß die Betretung des Gesetzgebungsweges dort unabweislich ist wo es sich um die Ausführung solcher staatsgrundgesetzlicher Bestimmungen handelt, welche lediglich abstrakte, erst zu konstruierende Prinzipien aussprechen, wie z. B. in betreff des Sages im Strafverfahren der Anklageprozeß gilt, daß mündlich und öffentlich verhandelt werden muß usw.

Ich kann dagegen nicht zugeben, daß in betreff der Durchführung der Staatsgrundgesetze das Verordnungsrecht aufhöre oder beschränkter sei als auf anderen Gebieten.

Der von den Herren Interpellanten bezogene § 11 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung kann nach meiner Ansicht dafür nicht geltend gemacht werden.

Dieser Paragraph zieht die Grenze zwischen der Reichsgesetzgebung und der Verordnungsgewalt der Regierung.

Die letztere regelt sich nach allgemeinen Prinzipien und nach den Bestimmungen des Artikels XI des Staatsgrundgesetzes über die Regierungs- und Vollzugsgewalt, welcher den Staatsbehörden innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises die Befugnis erteilt, auf Grund der Gesetze Verordnungen zu erlassen. Diese Prinzipien, diese Bestimmungen müssen auch bezüglich der Staatsgrundgesetze, für deren Durchführung die Minister nach Artikel XII des Staatsgrundgesetzes über die Regierungsgewalt verantwortlich sind, maßgebend sein.

Wenn nun die Minister des Innern und der Justiz auf Grund des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger eine Verordnung erlassen haben, wodurch diesen Rechten der freie Gebrauch gesichert und lediglich den Behörden in Erinnerung gebracht wird, bei ihren Amtshandlungen die den Parteien gesetzlich zustehenden Rechte in betreff des Gebrauches der Sprache zu achten und sich demgemäß zu benehmen, so haben sich die Minister hiebei innerhalb der Grenzen ihres Verordnungsrechtes und ihrer Pflicht bewegt; sie erwarten daher von den Behörden, ungeachtet der an dieselben in öffentlichen Blättern ergangenen Aufforderung zum Angehorsam, die genaue Beobachtung dieser Verordnung und sehen auch einer allfälligen Judikatur des Reichsgerichtes mit Beruhigung entgegen.

Auch durch die Wahl des Ausdruckes ‚Landessprache‘ hat sich die Verordnung mit den Bestimmungen des § 13 der Allgemeinen Gerichtsordnung nicht in Widerspruch gesetzt, denn, abgesehen davon, daß die Ausdrücke ‚landesübliche Sprache‘ und ‚Landessprache‘ im Artikel XIX selbst alternativ gebraucht werden, kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß im Lande Böhmen und im Lande Mähren, den Begriff Land in seiner staatsrechtlichen Bedeutung genommen, die deutsche und böhmische Sprache die landesüblichen und die Landessprachen sind.

Eine Auffassung des Ausdruckes ‚landesüblich‘, wobei ‚Land‘ nicht in seiner staatsrechtlichen Bedeutung, nach anderen willkürlichen Gebietsabgrenzungen zu Grunde gelegt würde, müßte zu sehr gefährlichen Konsequenzen in betreff des Gebrauches der Sprache bei den Behörden führen, und jedenfalls die Einschränkung, welche die Herren Interpellanten in betreff des Gebrauches der czechischen Sprache in dem geschlossenen deutschen Sprachengebiete Böhmens zu beabsichtigen scheinen, in gleichem Maße den Gebrauch der deutschen Sprache von den Behörden des geschlossenen czechischen Sprachengebietes bedrohen.

Ich gehe nunmehr zur Beantwortung der zweiten Frage.

Die Regierung hat sich zur Erlassung der Verordnung veranlaßt gesehen, damit die über den Verkehr der politischen und Justizbehörden mit den Parteien bestehenden vereinzelt Normen in eine übersichtliche und einheitliche Verordnung zusammengefaßt werden, und damit hiedurch diese Angelegenheit in einer Weise zum Abschlusse gebracht werde, welche einerseits den berechtigten Ansprüchen der Bevölkerung Genüge leistet, anderseits weitgehende, mit den Zwecken und Aufgaben der Administration und Justizpflege nicht mehr vereinbarliche Anforderungen beseitigt, welche die durch diese Verordnung nicht berührte Amts- und Korrespondenzsprache gefährden könnten.

Hiebei hat die Regierung keine Veranlassung gehabt, sich von demjenigen, was schon früher bei allen Gerichten in Böhmen und Mähren rechtlich in Geltung war und praktisch geübt wurde, in wesentlichen Punkten zu entfernen.

Denn das Recht der beiden in diesen Ländern wohnenden Volksstämme, in ihrer Landessprache vor den Gerichten Recht zu suchen und zu finden, ist längst, noch vor der Wirksamkeit des Artikels XIX anerkannt gewesen. Schon im Jahre 1803 hat die damalige oberste Justizstelle in Auslegung des § 13 der allgemeinen Gerichtsordnung erklärt, daß jedem Kläger freistehe, seine Klage in der gleich landesüblichen deutschen oder böhmischen Sprache vorzubringen, und durch eine Reihe die einzelnen Gebiete der Rechtspflege betreffender Verordnungen ist angeordnet worden, daß bei allen Gerichten Böhmens Eingaben in beiden Landessprachen anzunehmen und in der Sprache der Eingabe zu erledigen, daß protokollarische Erklärungen in der Sprache, in welcher sie abgegeben wurden, aufgenommen, Strafverhandlungen in der Sprache des Angeklagten zu pflegen, in dieser Sprache die Erkenntnisse auszufertigen und zu verkünden, grundbücherliche Eintragungen in der Sprache des Tabularbescheides vorzunehmen sind.

Nach diesen Normen ist bei allen Gerichten und Staatsanwaltschaften auch in dem geschlossenen deutschen Sprachgebiete Böhmens vorgegangen worden.

Wenn daher, wie die Herren Interpellanten anführen, in der Bevölkerung des deutschen Sprachgebietes in Böhmen eine Beunruhigung entstanden ist, so ist dieselbe unbegründet; denn es wird nach wie vor das Maß des Gebrauches der böhmischen Sprache bei den Behörden dieses Gebietes nur davon abhängen, inwiefern sich

die Parteien dieser Sprache vor den Behörden bedienen, und soweit dieses Maß bis jetzt ein geringes war, ist kein Grund anzunehmen, daß es nunmehr ein größeres sein werde.

Sowie sich aber die Regierung verpflichtet gehalten hat, den Parteien die Ausübung der ihnen durch das Staatsgrundgesetz gewährten Rechte in betreff des Gebrauches der Sprache zu sichern, so hat sie sich auch gegenwärtig gehalten, daß außer den Interessen der Förderung der Sprache auch die Interessen der Administration und Justizpflege zu wahren sind, daß dort, wo diese beiden Interessen in Kollision kommen, die ersteren den letzteren als den höheren untergeordnet werden müssen und daß unter keiner Bedingung die Verwaltung und Justizpflege zur Dienerin nationaler Aspirationen und der Bestrebungen nach Sprachenentwicklung gemacht werden dürfen."

Nachdem diese Interpellationsbeantwortung am Schlusse der Abgeordnetenhausitzung vom 5. Mai 1880 erfolgt war, hat der Abgeordnete Wolfrum den Antrag gestellt, im Sinne der Geschäftsordnung über ihren Inhalt die Debatte zu eröffnen. Die Majorität hat denselben jedoch abgelehnt. Damit war aber die Verhandlung über die Sprachenfrage und ebensowenig über die Sprachenverordnung vom 19. April 1880 nur für einige Zeit parlamentarisch zurückgestellt.

Nachdem die Majorität des Abgeordnetenhauses nicht gestattete, eine nach der Geschäftsordnung zulässige Debatte an diese Beantwortung der Interpellation zu knüpfen, stellten die Abgeordneten Graf Wurmbrand und Dr. Herbst am 10. Mai 1880 den Antrag, die deutsche Sprache als Staatssprache zu erklären, bezw. diese Beantwortung einem Sonderausschusse zur Berichterstattung zuzuweisen. Ehevor diese Anträge der parlamentarischen Erledigung zugeführt waren, Ende 1883 und Anfang 1884, wurde ein ebenfalls die Sprachenfrage betreffender anderweitiger Antrag eingebracht.

Von dem Antrage des Abgeordneten Dr. Bulat 1883 auf Einführung der kroatischen Sprache als Gerichtssprache in Dalmatien.

Noch ehe die wegen Verweigerung einer Debatte nach Beantwortung der Interpellation Wolfrum gestellten Anträge der Abgeordneten Graf Wurmbrand und Dr. Herbst auf Zuweisung der

Interpellationsbeantwortung an einen Sonderauschuß zur Berichterstattung der Erledigung zugeführt waren, wurde von dem Abgeordneten Dr. Bulat und von 19 anderen Abgeordneten aus Dalmatien, Istrien, Kärnten und Krain, mit dem Führer der Rechten Grafen Hohenwart an der Spitze, am 13. Februar 1883 im Abgeordnetenhaus ebenfalls ein Sprachenantrag eingebracht. Er bezweckte den § 14 der Zivilgerichtsordnung für Dalmatien dahin abzuändern, daß neben der bisher gesetzlichen allein zulässigen italienischen Sprache als Gerichtssprache, auch die serbo-kroatische Sprache als solche für zulässig erklärt werde.

Die Zivilprozeß(Gerichts-)ordnung ist dort mit dem kaiserlichen Patente vom 24. Mai 1815 eingeführt und mit den Hofdekreten der Jahre 1816 und 1819 erläutert worden. Dabei ist nicht der Text der allgemeinen Gerichtsordnung vom Jahre 1781, sondern der der westgalizischen Gerichtsordnung vom Jahre 1796 zu Grunde gelegt worden. Die beiden Gerichtsordnungen unterscheiden sich u. a. auch dadurch, daß sich nach der allgemeinen Gerichtsordnung die Gerichte im Parteienverkehre der „landesüblichen Sprache“ und nach der westgalizischen Gerichtsordnung „der im Lande bei Gericht üblichen Sprache“ zu bedienen haben. Da nun bei der Übertragung der letzteren auf Dalmatien statt der Verfügung der bei Gericht üblichen, die italienische Sprache als Gerichtssprache angeordnet worden ist, wegen der überwiegenden slawischen Bevölkerung des Landes *facti* davon Umgang genommen werden mußte, beabsichtigte der Antrag Bulat, den Wortlaut des Gesetzes mit den tatsächlichen Verhältnissen in Einklang zu bringen. Obgleich nach der Volkszählung vom Jahre 1880 die Einwohner von Dalmatien nach der Umgangssprache aus 440.000 Serbo-Kroaten und nur 27.000 Italienern bestanden haben, war der Antrag nicht auf Abschaffung der italienischen Sprache als Gerichtssprache, sondern dahin gerichtet, daß neben derselben auch die serbo-kroatische Sprache als Gerichtssprache gesetzlich festgestellt werde.

Zur Unterstützung des Antrages wurde der Umstand angeführt, daß ebenfalls 1815 in den gleichzeitig mit Dalmatien an Österreich gekommenen oberitalienischen Provinzen die westgalizische Gerichtsordnung mit der italienischen als Gerichtssprache eingeführt und derselbe sodann irrtümlich auch auf Dalmatien ausgedehnt worden ist. Diese Annahme war jedoch kaum berechtigt. Viel wahrscheinlicher ist es, daß die als Kultursprache und unter der venezianischen Herrschaft auch in Dalmatien ebensowohl in Städten als auf dem flachen

Land vorwaltende italienische Sprache um so mehr für dieses Land auch unter der österreichischen Herrschaft eingeführt wurde, als sich Österreich zurzeit auch als italienische Großmacht fühlte und dieser Sprache den Vorrang vor der slawischen eingeräumt haben mochte.

Der Antrag Bulat wurde aber, und zwar mit noch größerem Nachdrucke, weiters damit unterstützt, daß nach Absatz 2 des Artikels XIX des Gesetzes über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben anerkannt und daher die Forderung der Gleichberechtigung der serbo-kroatischen mit der italienischen Sprache als Gerichtssprache gerechtfertigt erschien. Als Grund für den Antrag wurde aber auch angeführt, daß der § 14 der Gerichtsordnung für Dalmatien, wonach die italienische die alleinige Gerichtssprache sein sollte, im ganzen Lande niemals eingehalten worden ist, und daß sich die Gerichte außerhalb der Städte fast ausschließlich der serbo-kroatischen Sprache bedienen, weil sie die alleinige Sprache der Bevölkerung auf dem flachen Lande ist, die realen Verhältnisse also stärker waren als der Text des Gesetzes.

Ebenso wurde angeführt, daß die Ministerien Karl Auersperg-Taaffe (1868—1870) und Adolf Auersperg (1871—1878) gegen diese Bestimmung der dalmatinischen Gerichtsordnung von 1815 durch die Verordnung des Ministers Dr. Baron Giskra vom 29. Februar 1869 in Ausführung des Gesetzes vom 19. März 1868 und insbesondere durch die von den Ministerien des Innern (Dr. Baron Lasser) und der Justiz (Dr. Baron Glasfer) gemeinschaftlich erlassene Verordnung vom 20. April 1872 über den Gebrauch der in Dalmatien landesüblichen Sprachen im äußeren Dienste der politischen Verwaltungsbehörden sowie der Gerichte und Staatsanwaltschaften, und zwar bei den beiden letzteren definitive Verfügungen erlassen haben.

Weiters haben die Antragsteller angeführt, daß zwar der Oberste Gerichtshof mit dem Erkenntnisse vom 7. Mai 1878 sich für die Derogierung des § 14 der dalmatinischen Zivilprozeßordnung durch den Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger, jedoch unterm 28. November 1882 dagegen ausgesprochen hat, und daß bei diesen sich widersprechenden Entscheidungen eine gesetzliche Festlegung daher unvermeidlich geworden ist.

Der Antrag wurde nach kurzer Begründung durch Dr. Bulat dem Justizauschusse zur Berichterstattung zugewiesen. Der Abgeord-

nete aus Galizien Dr. Ritter von Madeyski hat sich derselben unterm 30. April 1883 auf Grund der Ausschußberatung entledigt.

Sein Bericht hat die von den Antragstellern angeführten, oben besprochenen Motive aufgenommen und führte weiters aus, daß bereits die Justizministerialverordnung vom Jahre 1862 angeordnet hat, „daß in den betreffenden Landesteilen von den Gerichten Eingaben, die in der slawischen Sprache überreicht werden, zu übernehmen und soweit es tunlich ist, den slawischen Parteien die Erledigungen hierüber in slawischer Sprache hinauszugeben sind“. Und als Motiv dazu wurde angegeben, „um den berechtigten Bestrebungen der slawischen Bevölkerung in bezug auf den Gebrauch der slawischen Sprache bei den Gerichten mit Beachtung der dormalen bestehenden Sachlage so weit als möglich Rechnung zu tragen“, ferner daß die damals geltende Februar-Verfassung keinerlei Bestimmung zum Schutze der Nationalitäten, aber auch nicht für die deutsche Sprache enthalten habe.

Rücksichtlich der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes hat der Bericht den Unterschied beider Entscheidungen hervorgehoben. In der vom 7. Mai 1878 anerkannte er ausdrücklich, daß der Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger den § 14 der dalmatinischen Zivilprozeßordnung (das italienische „Idiom“ als alleinige äußere Gerichtssprache) derogiert hat, nachdem der Artikel die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen ausspricht, sowie daß das Justizministerium nach § 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, berechtigt war, die Verordnung vom Jahre 1872 zu erlassen. Dementgegen habe aber derselbe Gerichtshof am 28. November 1882 entschieden, daß die Zivilprozeßordnung in dem zitierten Punkte durch ein spezielles Gesetz abgeändert werden müsse.

Bereits die Antragsteller haben darauf hingewiesen, daß allerdings die sich widersprechenden Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes durch ein aus einer Plenarberatung desselben hervorgehendes neuerliches Erkenntnis beseitigt werden könnten, daß jedoch die Lösung dieses Widerspruches besser durch das Gesetz erfolge. Der Bericht teilt mit, daß eine solche Plenarberatung über Ansuchen des Leiters des Justizministeriums (Dr. Baron Pražak) gleichwohl seither stattgefunden habe und daß auf Grund derselben in das Judikatenbuch dieses Gerichtshofes der prozessualische Rechtsatz (Nr. 112) aufgenommen wurde: „Die im § 14 der als Gesetz für Dalmatien geltenden Zivilprozeßordnung enthaltene Vorschrift, daß die Parteien

sowohl als ihre Rechtsfreunde sich in ihren Akten der italienischen Sprache zu bedienen haben, ist weder durch den Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, noch durch die Verordnungen der Ministerien des Innern und der Justiz vom 10. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 17, als aufgehoben zu betrachten.“

Der Bericht teilte aber auch ferner mit, daß die Regierung (durch den Mund des Leiters des Justizministeriums Dr. Baron Pražak) bei den Ausschußverhandlungen geltend gemacht habe, daß alle Regierungen seit 1848 bezw. 1867 das Recht der Regierungs- und Vollzugsgewalt ausgeübt haben, welche Sprachen als „landesüblich“ zu betrachten sind, d. i. „diejenigen Anordnungen mit verbindlicher Kraft auch für die Gerichte zu treffen, welche erforderlich sind, um in den Beziehungen zwischen der Bevölkerung zu den Gerichten einer Landessprache die ihr gebührende Behandlung zu sichern. Insbesondere habe der Regierungsvertreter darauf verwiesen, daß seit dem Bestande der Staatsgrundgesetze vom Jahre 1867, bezw. des Artikels XIX des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger, „jede in älteren Vorschriften enthaltene damit nicht vereinbarliche Vorschrift unhaltbar und hinfällig geworden sei“, daher auch der § 14 der dalmatinischen Zivilprozeßordnung nicht mehr zur Anwendung kommen könne, weil in Dalmatien tatsächlich neben der italienischen auch die serbo-kroatische Sprache landesüblich ist.

Obwohl der Regierungsvertreter sich weiters auch darauf berufen hat, daß die dalmatinischen Gerichte diesen Standpunkt der Regierung immer „respektiert“ und „diese Verordnungen niemals als solche betrachtet haben“, über deren Gültigkeit sie berufen wären, im gesetzlichen Instanzenzuge zu entscheiden (Artikel VII des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt), sondern vielmehr als solche Anordnungen der Regierungs- und Vollzugsgewalt, die eine Anfechtung nicht zulassen“ (Artikel XI des Staatsgrundgesetzes über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt), — hat er doch zugegeben, daß wegen des Schwankens der Judikatur in der neueren Zeit die gesetzliche Festlegung erfolgen könne. Zugleich hat er verlangt, daß dabei in das Recht der Regierung, die landesüblichen Sprachen zu bestimmen, nicht eingegriffen, daher die serbo-kroatische Sprache im Gesetze nicht benannt, sondern nur allgemein die landesüblichen Sprachen erwähnt werden mögen.

Die Ausschußmajorität hat sich damit einverstanden erklärt und dadurch für den vorliegenden Fall zugegeben, daß der Regierung das Recht, die landesüblichen Sprachen zu bestimmen, zusteht. Auch

gegen die Anwendung des § 11 des Gesetzes über die Regierungs- und Vollzugsgewalt vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 145, wurde keine Einwendung erhoben. Die ausdrückliche Bestätigung, daß sich der Ausschuß mit der Annahme des Regierungsvertreters Dr. Baron Pražak, daß es sich dabei um eine Verordnung handle, die eine Anfechtung nicht zulasse, einverstanden erklärt, war vom Ausschusse nicht gegeben und im Berichte auch nicht aufgenommen. Jedenfalls hatte sich die Regierung mit dem Vorbehalte der Feststellung der landesüblichen Sprache die Freiheit des Vorganges auch in anderen Provinzen gewahrt, worum es ihr vor allem zu tun war.

Endlich ist laut Bericht die Ausdehnung des zu erlassenden Gesetzes auch auf Istrien über Verlangen der Regierung und mit der Begründung erfolgt, daß die nationalen Verhältnisse in dieser Provinz dieselben sind wie in Dalmatien und daher gleichzeitig berücksichtigt werden müssen.

Der Bericht hat jedoch auch die Theorie vertreten, wie gegenüber dem Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger vorzugehen sei. Er erklärte es „als einen feststehenden Grundsatz“, daß die Bestimmungen der Staatsgrundgesetze, welche, um in Wirksamkeit zu treten, keiner weiteren gesetzlichen Anordnung bedürfen, sofort in Wirksamkeit treten; daß jedoch die Frage über die Feststellung der landesüblichen Sprachen nicht im Wege der Gesetzgebung zu lösen sei, da dieselbe in die Kompetenz der Regierung falle, welche unter ihrer Verantwortung zu entscheiden hat, ob die bestehende Einrichtung nicht im Einklang mit der Bestimmung des zitierten Artikels XIX stehe. Vorerst müsse demnach, war die Konklusion des Berichtes, der bestehende Widerspruch zwischen dem § 14 der dalmatinischen Zivilprozessordnung und dem genannten Artikel im Wege der Gesetzgebung behoben, dabei jedoch der der Regierung vorbehaltene Weg der Verordnung für die landesübliche Sprache offen gelassen werden.

Der vorbesprochene vom 30. April 1883 datierte Ausschußbericht ist bereits am 7. Mai desselben Jahres im Abgeordnetenhaus behandelt worden.

Dabei hat der Abgeordnete Dr. Milivoi aus Istrien gegen die Ausdehnung des Gesetzes auf diese Provinz protestiert, indem er daran erinnerte, daß der ursprüngliche Antrag sich nur auf Dalmatien bezogen hat und die Einbeziehung erst auf Antrag der Regierung stattgefunden hat. Auch gab er an, daß die Kenntnis der slowenischen

und kroatischen Sprache sehr wenig im Lande verbreitet sei und daß er von Schwankungen in der Judikatur nichts wisse, sie daher nur in ganz vereinzelt Fällen vorgekommen sein können. Dagegen stellte ein anderer Abgeordneter aus Istrien Dr. Vitezic fest, daß er bereits bei der ersten Lesung des Bulatschen Antrages für seine Ausdehnung auch auf Istrien eingetreten sei, dann daß schon 1835 anerkannt wurde, daß bei Gericht in slowenischer Sprache eingebrachte Dokumente keiner authentischen Übersetzung bedürfen, da „die slawische Sprache in Istrien landesüblich ist“, sowie daß sodann 1866 angeordnet wurde, daß die Annahme und Behandlung slawisch abgefaßter Eingaben seitens der Gerichte stattzufinden hat und daß ferner auf seine (Vitezic) Interpellation im Jahre 1875 der Minister des Innern Dr. Baron Lasser namens des Gesamtministeriums geantwortet habe: „Es wird bei der Bestellung des Personales der verschiedenen Organe des ausübenden Dienstes der Verwaltung und der Justiz auf die eigentümlichen gemischten Sprachenverhältnisse in Istrien die gebührende Rücksicht genommen.“

Dementgegen hat der Abgeordnete Dr. Sturm zunächst seinen, bezw. den Austritt der deutschen Abgeordneten aus dem mit der Beratung des Antrages Bulat betrauten Justizauschusse damit gerechtfertigt, daß nach ihrer Überzeugung die überhastete Erledigung dieses Antrages, sowie gleichzeitig auch der dalmatinischen Eisenbahnen, obgleich über dieselben vor zwei Jahren zur Tagesordnung übergegangen worden ist, dann der gesetzlichen Gewährung der pupillarmäßigen Sicherheit für die dalmatinische Landesanleihe, ferner die Genehmigung einer Subvention für die Kampanile in Spalato, sowie die auffällige Vorschubleistung der bei den bevorstehenden Wahlen um die Herrschaft im Lande ringenden kroatischen Nationalpartei durch Auflösung von Gemeindevertretungen und deren Verwaltung durch Regierungskommissäre und ebenso die Teilung bestehender Gemeinden, daß alle diese gehäuften Begünstigungen nur den Gegenwert für die Abstimmung der dalmatinischen Abgeordneten bei der Schulgesetznovelle darstellen, die deutschen Abgeordneten einen solchen Vorgang mißbilligen und daß sie dieser Auffassung durch ihren Austritt aus dem Justizauschusse Ausdruck gegeben haben.

Was den Antrag Bulat selbst betrifft, hat ihn Dr. Sturm bezüglich des meritorischen Teiles als berechtigt anerkannt, daß nämlich die slawische Sprache ebenfalls als Gerichtssprache auch gesetzlich festgestellt wird. Wohl aber hat er sich auch dafür ausgesprochen, daß das mittels des Wortlautes der westgalizischen Zivilgerichtsordnung

geschehe, d. h., daß an Stelle der Worte „der landesüblichen Sprachen“ die in dem 1796 für Westgalizien erlassenen Gesetze gewählte Textierung „der im Lande bei Gericht üblichen Sprache“ zur Anwendung gelange. Indem er damit zu der seinerzeit zugunsten der italienischen Sprache verlassenen Rechtskontinuität zurückkehrte, wollte er auch das von der Regierung in Anspruch genommene Recht, über die „Landesüblichkeit (!)“ ihrerseits im Verordnungswege zu entscheiden, hintanhalten und gesetzlich feststellen, daß darüber, was in gemischt-sprachigen Ländern Gerichtssprache zu sein habe, ausschließlich nur das tatsächlich bestehende Verhältnis zu entscheiden habe. Der Redner bestritt die Berechtigung der Regierung, darüber im Verordnungswege zu erkennen, in sehr entschiedener Weise und berief sich dabei auf die bei dieser Gelegenheit von einem der Rechten angehörigen „hochgeachteten“ Juristen (Dr. von Lienbacher, Vertreter der Salzburger Landgemeinden) gemachte Äußerung: „Das ist unmöglich, die Regierung kann nicht feststellen, was landesüblich ist. Das ist eine Tatsache, welche die Gerichte seit hundert Jahren von Fall zu Fall festgestellt haben und welche, wie jede andere Tatsache, erforderlichenfalls unter Beweis zu stellen ist.“

Dr. Sturm hat aber auch den im Ausschußberichte aufgestellten Grundsatz, daß der Artikel XIX „ohnewiters“, d. h. ohne Ausführungsgesetz zur Anwendung zu bringen ist, bekämpft. Indem er sich im allgemeinen auf den Vorgang berief, den die Regierung wiederholt mittels Ausführungsgesetzes die Bestimmungen des Gesetzes über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger eingehalten hat, stellte er insbesondere an den Berichterstatter die Frage, ob er denn glaube, daß auch der Artikel XIV desselben Gesetzes ohnewiters, und zwar ohne die nachgefolgten konfessionellen Gesetze, hätte zur Geltung gelangen können, woraus er die Schlußforderung zog, daß dasselbe vom Artikel XIX überhaupt zu gelten habe.

Weiters hat der Redner auf die Widersprüche hingewiesen, in denen sich die Regierung in der Frage der „Üblichkeit“ der Sprachen nach Landes- und Bezirksgrenzen bewegt hat, und zwar einmal mittelst der Sprachenverordnungen vom 19. April 1880, die für die ganzen Länder Böhmen und Mähren ohne jede Unterteilung erlassen worden sind, und sodann mittelst den Sprachenverordnungen für Steiermark, Kärnten, Krain und Schlesien 1881—1883, welche, im Gegensatz davon, auf der Grundlage der slowenischen bezw. polnischen und czechischen, nach Bezirken abgegrenzten Bevölkerung aufgebaut wurden. Ebenso habe der Leiter des Justizministeriums Dr. Baron Pražak noch

am 2. März 1882 bei der Budgetdebatte gesagt, daß, wenn er die Ehre haben sollte, in der Richtung der sprachlichen Gleichberechtigung einzuschreiten, es ihm wahrscheinlich bevorstehen wird, dem Hohen Hause einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die Zweifel und Bedenken, die bisher anlässlich der sprachlichen Gleichberechtigung vor den Gerichten bestehen, lösen wird — womit er noch vor 14 Monaten die Kompetenz des Reichsrates zur gesetzlichen Ordnung der Frage anerkannt habe, während er derzeit für die der Landtage und für den Verordnungsweg eintrete.

Dr. Sturm stellte zum Schluß seiner Rede den Antrag, den Wortlaut der westgalizischen Zivilprozessordnung auch bezüglich der Gerichtssprache für die Länder Dalmatien und Istrien anzunehmen.

Der Berichterstatter Dr. Ritter von Madenski richtete sein Schlußwort gegen den Abgeordneten Dr. Sturm, indem er vor allem feststellte, daß die Majorität des Ausschusses an den im Artikel XIX des Gesetzes über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger gebrauchten Ausdruck von „landesüblichen Sprachen“ festzuhalten verpflichtet war. In der Gerichtsordnung, die 1796 für Galizien erlassen wurde, ist allerdings nur von der „bei den Gerichten üblichen Sprache“ die Rede, was aber davon herrühren dürfte, daß sie direkt für dieses Land erlassen wurde, daß dort bis dahin bei allen Gerichten die lateinische Sprache die alleinige Gerichtssprache gewesen ist und daß daher, diesem Umstande entsprechend, in dieser Gerichtsordnung gesagt wurde: *lingua in foris regni usitata*.

Die von Dr. Sturm an ihn gerichtete Frage, ob er glaube, daß auch der Artikel XIV des Gesetzes über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger ohne Ausführungsgesetze bleiben konnte und geblieben ist, beantwortete Dr. Ritter von Madenski, daß dies rücksichtlich der in acht bis neun Kronländern bestandenen Beschränkung der Besitzfähigkeit der Israeliten tatsächlich der Fall gewesen ist. Es ist kein diesfälliges Sondergesetz erschienen und doch seien diese Religionsgenossen in den grundbüchlichen Besitz getreten, die bestandene Beschränkung sei eben ipso facto aufgehoben worden. Ebenso sei die Beschränkung des Auswanderungsgesetzes, daß die Auswanderung ohne behördliche Bewilligung unstatthaft ist, gegenüber dem Artikel IV des Staatsgrundgesetzes über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger entfallen, nachdem derselbe die Freiheit der Auswanderung von Staats wegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt hat.

Er hat sich sodann auf das von Dr. Sturm als Berichterstatter des Gesetzes über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger im Jahre

1867 erstattete Referat berufen, in dem es ausdrücklich heißt: „In die Feststellung der Bestimmungen wegen Ausführung des Artikels XIX wurde (im Ausschusse) nicht eingegangen, weil die Ausführungsgesetze und Verordnungen teils zum legislativen Wirkungskreise usw., teils zu den administrativen Befugnissen gehören“, woraus er folgerte, daß damit die Entbehrlichkeit eines Sonderausführungsgesetzes damals zugestanden und — wie er glaube — „auch die sofortige Wirksamkeit dieses Grundsatzes mit der Kraft eines Gesetzes selbst anerkannt worden“ sei. Weiters hat er sich darauf berufen, daß der spätere Finanzminister Dr. Brestl als Abgeordneter 1867 sich ebenfalls gegen die Notwendigkeit von Ausführungsgesetzen zu allen Staatsgrundgesetzen ausgesprochen habe und daß der Abgeordnete Dr. Herbst als Justizminister 1869 sowie die Abgeordneten Doktor Baron Lasser und Dr. Baron Glaser als Minister des Innern und der Justiz 1872 mittelst Verordnungen die Berechtigung der slawischen Bevölkerung anerkannt haben, ihre Angelegenheiten in der Muttersprache bei den Behörden vorzubringen und diese verpflichtet sind, dieselben in der Sprache der Eingabe zu verhandeln und zu erledigen, daher bereits damals die Bestimmung des § 14 der Zivilprozessordnung für Dalmatien und Istrien als durch den Artikel XIX des Gesetzes über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger aufgehoben und ebenso die Regierung zur Erlassung von Verordnungen bezüglich der Sprachen der staatlichen Beförderung für berechtigt angesehen worden ist.

Den sachlichen Teil seiner Rede hat der Berichterstatter mit der Bemerkung geschlossen, daß er es für unstatthaft finde, „bei Interpretationen von Gesetzen den Grundsatz aufzustellen, daß, ungeachtet ein Prinzip gesetzlich ausgesprochen wird, dennoch das zu Recht bestandene noch weiter zu Recht bestehe“.

Bei der Spezialdebatte hat der Abgeordnete Dr. Lienbacher eine Abänderung des Gesetzentwurfes beantragt, durch welche verhindert werden sollte, die vorgeschlagene Tertierung dahin zu interpretieren, daß die Gegenpartei genötigt ist, in der Sprache zu verhandeln, in der die Angelegenheit anhängig gemacht worden ist. Er hat jedoch die Gelegenheit auch benützt, um sich offen gegen das von der Regierung in Anspruch genommene Recht, die landesübliche Sprache zu bestimmen, auszusprechen. Er betonte, daß eine Sprache nur infolge eines historischen Prozesses landesüblich geworden sein kann. Solange die Verordnungen sich nur mit der Bestätigung dieses Umstandes beschäftigen, könnte durch diese Kompetenz allerdings keinerlei

Schwierigkeit entstehen. Wenn sich aber eine Regierung beikommen ließe, eine Sprache als landesüblich zu erklären, die einer solchen historischen Unterlage entbehrt, dann könnte der Fall eintreten, daß das Gericht, die Rechtmäßigkeit dieser Verordnung prüfend, sie als nicht zu Recht bestehend erklärt. Daher sprach er sich gegen die Ausübung dieses Ordnungsrechtes durch die Regierung aus.

Dagegen wendete Dr. Baron Pražak als Leiter des Justizministeriums ein, daß der Regierung allein die Handhabung der Staatsgrundgesetze und die Verantwortung obliege, daher sie auch über die „Landesüblichkeit“ zu entscheiden habe, worauf Dr. Sturm erwiderte, „daß nach dieser Behauptung die Regierung auch die Handhabung des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt hätte, während bisher immer geglaubt wurde, daß die Handhabung der richterlichen Gewalt den Gerichten zusteht“.

Bei der Abstimmung wurde das Gesetz in der Fassung des Abgeordneten Dr. von Lienbacher angenommen.

Der von der juridischen Kommission des Herrenhauses erstattete Bericht vom 14. April 1883 (Berichterstatter Fürst Alfred Windischgrätz) hat den Standpunkt des im Abgeordnetenhaus vom Justizausschusse erstatteten Berichtes vom 30. April 1883 eingenommen und den größeren Teil dieses Berichtes dem Wortlaute nach als „Auszug“ angeschlossen.

Die im Berichte des Abgeordnetenhauses weiters enthaltene Beweisführung über die Entbehrlichkeit eines Ausführungsgesetzes zum Artikel XIX des Gesetzes über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger sowie über die Berechtigung der Regierung zur Feststellung der landesüblichen Sprachen, ist im Berichte des Herrenhauses nicht aufgenommen worden. Wohl aber hat er darauf angetragen, die Zustimmung zu dem vom Abgeordnetenhause angenommenen Gesetzentwurf zu geben. Darüber sagte der Bericht: „Die juridische Kommission des Herrenhauses hat sich vor Augen gehalten, daß die Beseitigung der in der Judikatur entstandenen Zweifel im Hinblick auf die staatsgrundgesetzlich gewährleistete Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen im Amte und speziell vor Gericht geboten ist und daß im entgegengesetzten Falle eine beklagenswerte Rechtsunsicherheit auf diesem Gebiete der Rechtspflege Platz greifen würde. Die juridische Kommission hat ferner in Erwägung gezogen, daß dieses Ziel bezüglich Dalmatiens und Istriens am raschesten und zweckmäßigsten durch den vom Abgeordnetenhause angenommenen Gesetzentwurf erreicht werden kann.“

In der Sitzung des Herrenhauses vom 18. Mai 1883 wurde auf Grund dieses Berichtes der Gesetzentwurf ohne jede Debatte angenommen.

Von dem Antrage des Abgeordneten Grafen Wurmbrand auf Erklärung der deutschen Sprache als Staatssprache.

Dieser Antrag wurde, wie erwähnt, gestellt, nachdem der Antrag, über die Beantwortung der Interpellation Wolfrum wegen Erlassung der Sprachenverordnung vom 19. April 1880 die Debatte zu eröffnen, abgelehnt war. Er lautete auf Erlassung von Ausführungsgesetzen zum Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger, bezw. auf Regelung des Gebrauches der landesüblichen Sprachen unter Festhaltung der deutschen Sprache als Staatssprache und wurde von dem genannten und 63 anderen Abgeordneten am 10. Mai 1880 im Abgeordnetenhaus eingebracht. Mitunterzeichnet haben u. a. Dr. Herbst, Dr. Klier, Dr. Josef Kopp, Dr. Kronawetter, Schönerer und Graf Walterskirchen¹ sowie die Abgeordneten des oberösterreichischen Grundbesitzes Dr. Dehne, Dr. Franz Groß und Baron Handel, welche nachmals ihrer Reichsratsmandate dadurch verlustig wurden, daß die Majorität des Abgeordnetenhauses auf die Zusammenstellung der Wählerliste des Großgrundbesitzes zurückgegriffen hat, wonach die Besitzer der in der Landtafel inliegenden Linzer Häuser aus der Liste ausgeschieden und die Namen der Nutznießer der in der Landtafel befindlichen geistlichen Güter in dieselbe einbezogen wurden.

¹ Auch ich habe den Antrag als Abgeordneter unterzeichnet. Ich war zwar mit dem Wortlaute nicht ganz einverstanden, habe aber doch unterschrieben, weil sich die Differenz nicht auf den Kern der Sache bezog und weil ich zeigen wollte, daß meine in der Wählerversammlung von Korneuburg ausgesprochene Mahnung, den Czechen tunlichst entgegenzukommen, in der Öffentlichkeit und namentlich in deutsch-böhmischen Bezirken unrichtig aufgefaßt wurde. Ich hatte mir durch diese Äußerung auch die Ungnade des Abgeordneten Dr. Herbst zugezogen und legte er mir, als ich wieder in der Parteiversammlung erschien, den Antrag selbst zur Unterzeichnung vor, sowie er den eigenen Namen unmittelbar unter den meinen setzte, als wollte er mir keinen Ausweg lassen. Aberdies wurde Sorge getragen, daß mein Name im Druck in ziemlich auffälliger Weise an die Spitze einer Reihe anderer Abgeordneter gestellt worden ist.

Der Antrag war längere Zeit in der Vorbereitung. Graf Wurmbrand hatte über denselben auch mit Mitgliedern der Rechten beraten. Wie bei seiner Verhandlung im Abgeordnetenhaus unwidersprochen gesagt wurde, ist er anfänglich auf der rechten Seite des Hauses nicht ungünstig aufgenommen worden. Damals (21. April 1880) erklärte der Abgeordnete — 26. Juli 1880 bis 2. Februar 1891 Finanzminister des Kabinettes Taaffe — Dr. Julian Ritter von Dunajewski, daß eine Staatssprache notwendig ist und daß sie bestehe.

Zwischen dem Zeitpunkte der Stellung und Begründung des Antrages am 4. Dezember 1880 sind allerdings die Sommerferien, aber überhaupt fast sieben Monate gelegen. Und obwohl ein eigener Ausschuß zur Berichterstattung gewählt wurde, ist derselbe doch erst am 22. April 1881, zum ersten und nach einem Jahre und mehr als neun Monaten zum zweitenmal, und auch da erst nach einer tags vorher vom Abgeordneten Dr. Sturm wegen der langen Unterbrechung eingebrachten Interpellation, zusammengetreten. Diese auffällige Verzögerung war offenbar durch einen Wandel in der Anschauung der Regierung und der Majorität des Abgeordnetenhauses herbeigeführt. Einfluß darauf dürften genommen haben: die Stremanysche Sprachverordnung vom 19. April 1880, die Interpellation des Abgeordneten Wolfrum und Genossen über deren Rechtsgrundlage und die vom Minister erteilte Antwort vom 5. Mai 1880 sowie der denselben Gegenstand betreffende Antrag des Abgeordneten Dr. Herbst und Genossen vom 1. Mai 1880 und die Verhandlung über denselben. Es scheint, daß diesen Begebenheiten gegenüber die Erklärung der deutschen Sprache zur Staatssprache maßgebenden Ortes nicht für opportun angesehen und daher hintangehalten worden ist.

Sodann ist das ausdrücklich erst in dem namens der Ausschußmajorität von dem Abgeordneten Dr. Ritter von Madenski sechs Wochen nach Abschluß der Ausschußverhandlung erstatteten Berichte vom 9. März 1883 und ferner bei den neun Monate nach seiner Veröffentlichung stattgehabten Verhandlungen in den Sitzungen des Abgeordnetenhauses vom 24., 25., 26., 28. und 29. Jänner 1884 geschehen.

Die aus den Abgeordneten Baron Chlumecky, Hallwich, Doktor Herbst, Baron Schar Schmid, Dr. Sturm, Baron Laufferer, Dr. August Weeber, Wolfrum und Graf Wurmbrand bestehende Minorität des Ausschusses hat durch Dr. Sturm, ebenfalls am 9. März 1883 berichtet.

An der fünftägigen Debatte des Abgeordnetenhauses beteiligten sich außer den Berichtstattern der Majorität und Minorität des Ausschusses die Abgeordneten Dr. Beer, Graf Clam-Martinić, Doktor Gregor, Dr. Ritter von Grocholski, von Hausner, Graf Hohenwart, Dr. Bienbacher, Dr. Magg, Dr. Rechbauer, Dr. Baron Rieger, Dr. Tomaszczuk und Graf Wurmbrand, sowie als Generalredner statt der nicht mehr zum Worte gelangenden Abgeordneten Fürst Czartoryski für und Dr. Baron Plener gegen die Ablehnung des Antrages.

Nachdem der Antrag auf Schluß der Debatte mit 189 gegen 171 Stimmen angenommen war, ist die von Dr. Ritter von Grocholski beantragte „motivierte“ Tagesordnung mit 174 gegen 167, die von der Ausschlußminorität beantragte Annahme des Antrages Wurmbrand mit 186 gegen 155 und der von der Ausschlußmajorität beantragte Antrag auf einfachen Übergang zur Tagesordnung mit 184 gegen 157 Stimmen bei namentlicher Abstimmung abgelehnt worden. Ebenso sind der Eventualantrag des Abgeordneten Graf Coronini sowie der der beiden Abgeordneten Schönerer und Firnkranz, letzterer mit allen Stimmen gegen zwei, bei einfacher Abstimmung abgelehnt worden.

Der Inhalt des Wurmbrandschen Antrages ist dahin gegangen, die Regierung aufzufordern, in Ausführung des Artikels XIX des Gesetzes über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger über den Gebrauch der landesüblichen Sprachen, unter Festhaltung der deutschen Sprache als Staatsprache, eine Gesetzentwurf einzubringen. Dr. Sturm war bei der Beratung der Staatsgrundgesetze im Jahre 1867 Referent für dieses Gesetz. Es ist ihm nachmals im Parlamente und außer demselben wiederholt der Vorwurf gemacht worden, die Feststellung der deutschen Sprache verabsäumt zu haben. Seine Anteilnahme an dem Wurmbrandschen Antrage als Mitglied des Ausschusses und als Minoritäts-Berichtstatter ist ihm daher nachgelegen. Sowie er sich in späterer Zeit wiederholt in der Öffentlichkeit auch außerparlamentarisch über den Werdegang des 1867 er Gesetz äußerte, ebenso hat er bei der über den Antrag Wurmbrand abgeführten Debatte als Kronzeuge jener Periode Aufschluß gegeben.

Was zunächst den Bericht der Ausschlußmajorität betrifft, erfahren wir daraus, daß die Regierung — an der Debatte im Abgeordnetenhaus hat sie mit keinem Worte teilgenommen — im Ausschusse sofort gegen den Antrag Wurmbrand Stellung genommen

hat. Den Anlaß dazu hat der vom Antragsteller ausgesprochene Wunsch gegeben, indem er erklärte, der Aufforderung der Ausschlußmitglieder, sich über den „Begriff“ Staatsprache auszusprechen, bzw. eine Definition derselben zu geben, erst nachzukommen, nachdem sich die Regierung zum Antrag geäußert haben wird. Indem Graf Taaffe dazu das Wort nahm, warf er zuerst die Frage auf, ob denn die Erledigung dieser Angelegenheit gegenwärtig opportun sei. Das wäre nach seiner Ansicht nur dann der Fall, „wenn vorher ein Verständnis der verschiedenen Nationalen und Parteien erfolgt sein wird“, da ein Majoritätsbeschluß in der Frage nicht im Interesse des Reiches liege. Er stellte aber auch, und im Einklange mit der von mehreren Mitgliedern der Rechten vorhinein eingenommenen Haltung, die weitere Frage, was unter „Staatsprache“ verstanden werde? Die Amts- oder Dienstprache sei Sache der Regierung. Die deutsche Sprache bestehe nicht in allen Ländern, z. B. in Südtirol, im Küstenlande und Dalmatien, wo ihre Stelle die italienische Sprache einnehme. Ebenso sei die polnische Sprache in Galizien mit wenigen Ausnahmen Amts- und Dienstprache. Im Parlamente sei allerdings eine gemeinsame Verhandlungssprache faktisch notwendig, welches Erfordernis aber mit dem Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes nicht in Einklang gebracht werden kann. Ob jedoch die Verhandlungssprache in den verschiedenen Landtagen auch die deutsche sein könne, müsse er der Beurteilung des Ausschusses anheimstellen. Und schließlich war es Graf Taaffe als Vertreter der Regierung, der ebenfalls an den Antragsteller die Frage richtete, „wie er den Begriff der Staatsprache zu definieren gedenke, auf welche Weise er glaube, sie zur Geltung bringen und auf welche Korporationen ausdehnen zu können? Die Antwort des Grafen Wurmbrand auf diese Frage beschränkte sich auf die Erklärung, „daß, wenn die Regierung das Bedürfnis für die gesetzliche Regelung der Staatsprache nicht anerkennt, auch die Beantwortung der an ihn gestellten Frage über die Definition des Begriffes der Staatsprache entfällt“.

Mit diesem dem Antrage wenig entsprechenden Ergebnisse hat die Sitzung vom 2. April 1881 abgeschlossen. Als sie nach einer Interpellation Wurmbrands nach 21 Monaten am 22. Jänner 1883 wieder einberufen wurde, teilte Graf Taaffe mit, eine andere Erklärung nicht abgeben zu können, und hat die Beratung auch kein anderes Resultat ergeben, als daß die Majorität des Ausschusses den Übergang zur Tagesordnung über den Antrag beschloß und den Abgeordneten

Dr. Ritter von Madenski zum Berichterstatter für die Vollberatung des Abgeordnetenhauses wählte, worauf die Sitzung nach einviertelstündiger Dauer beendet war. Er hat dem Antragsteller zunächst vorgehalten, daß weder der Antrag selbst noch dessen mündliche Begründung zu mehr als zu Vermutungen Anlaß gegeben habe; was damit eigentlich beabsichtigt sei. Gleichwohl gab er zu, daß aus dieser Begründung zu entnehmen war, daß der Antragsteller vermeint, der Artikel XIX des Gesetzes über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger erweitere zwar die Rechte der Landessprachen, alteriere aber keineswegs die schon bestandenen Rechte der deutschen Sprache als Staatssprache, sowie daß dieselbe geradezu eine notwendige Voraussetzung der Durchführung dieses Artikels sei.

Darauf erwiderte der Majoritätsbericht, daß, nachdem der Artikel XIX die Freiheit der Sprache der einzelnen Nationalitäten garantiert, die Feststellung der deutschen Sprache als Staatssprache damit nicht vereinbarlich ist. „Von diesem Gesichtspunkte aus erscheine der Antrag Wurmbrand als eine dem Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger zuwiderlaufende Einschränkung der staatsbürgerlichen Freiheiten zugunsten des Staates, welche die Grenze eines Ausführungsgesetzes zu dem erwähnten Artikel überschreitet und eine prinzipielle Änderung des Staatsgrundgesetzes involviert, deren Realisierung daher der bestehenden Verfassung widerspricht.“ Der Bericht negierte das vom Antragsteller in Anspruch genommene Recht des Reichsrates zu Ausführungsgesetzen des Artikels XIX vollständig, nachdem es zweifellos sei, daß ein derartiges Verfahren im Staatsgrundgesetz nicht begründet sei. „Das Ringen nach Rechten“ gewähre kein Recht zu einseitigen Beschränkungen. „Der nationale Kampf finde von selbst seine Grenze in der nationalen Gliederung der Volksstämme, in welcher jede Sprache denjenigen Platz finden muß, welcher derselben unter Beachtung der gegebenen öffentlichen Zustände sowie des tatsächlichen Bedürfnisses der inneren Dienstsprache, eine reale Grundlage des Reiches erweist.“ Wenn sich in den letzten Worten bereits eine gewisse Einlenkung auf das Gebiet der Staatssprache kennbar gemacht hat, so ist das noch in höherem Grade in der Stelle des Berichtes gelegen gewesen: „Von Schmälerung und Gefährdung der deutschen Sprache in Oesterreich kann wahrlich keine Rede sein.“ „Sofern sie in einzelnen Ländern nicht eine zweite Landessprache ist, bildet sie einen obligaten Lehrgegenstand im Lehrplan der Mittelschule. Dann ist sie die Dienstsprache der Armee, welche übrigens kein Gegenstand der gesetzlichen Regelung sein kann. Sie ist

ferner die Amtssprache der Zentralbehörden, der Beschlüsse des Reichsrates, sowie auch der authentische Text der Reichsgesetze, endlich auch, mit außerordentlichen Ausnahmen, allgemeine Verhandlungssprache im Parlamente.“ Und dann weiter: „Aus der staatsrechtlichen Vereinigung der Länder, in welchen verschiedene Volksstämme vertreten sind, ergibt sich eine notwendige Interessengemeinschaft, welche eine einzige Sprache als allen Völkern gemeinsames Rechtsmittel zu einer stetigen, über momentane politische Fluktuationen erhabenen Staatsnotwendigkeit macht. Die einheitliche Sprache in diesem Sinne ist die deutsche Sprache, ohne daß sie je der legislativen Stütze bedurft hätte, welche von allen Volksstämmen stets und freiwillig anerkannt wurde.“ „In der dem österreichischen Staatswesen innewohnenden Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit aller Volksstämme einerseits und in dem geistigen Werte andererseits ruht die innere Kraft, welche der deutschen Sprache die ihr gebührende Stellung auf dem Gebiete der gemeinsamen Interessen dauernd sichert. Die hervorgehobenen Momente sowie die langjährige Übung und Gewöhnung bieten eine weit höhere Gewähr als ein Gesetz, welches durch seinen Zwang das Nationalgefühl der Volksstämme leicht verletzen, die Grenzen des der deutschen Sprache zu überweisenden Gebietes gegen das nationale Bedürfnis verrücken könnte, ohne die Möglichkeit oder sogar die Gefahr eines durch politische Strömungen vielleicht gegen das allgemeine Staatsinteresse hervorzurufenden Wechsels auszuschließen.“

Schließlich war der Majoritätsbericht offensichtlich bemüht, in wissenschaftlicher und methodischer Beziehung nachzuweisen, daß nichts anderes als der Antrag erübrige, über den Antrag Wurmbrand zur Tagesordnung überzugehen.

Wie erwähnt, erstatteten die deutschen Mitglieder des anlässlich des Antrages Wurmbrand eingesetzten Ausschusses durch den Abgeordneten Dr. Sturm den Minoritätsbericht, ebenfalls unterm 9. März 1883. Darin ist hingewiesen, daß die beiden ersten Absätze des geltenden Artikels XIX des Gesetzes über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger bis auf das letzte Wort des zweiten Absatzes gleichlautend sind mit dem § 21 des Entwurfes des Kremsierer konstituierenden Reichstages vom Jahre 1848 über die Grundrechte des österreichischen Volkes. Das abgeänderte Wort hat geheißen, die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen werde vom Staate „gewährleistet“. An dessen Stelle setzte 1867 das österreichische Herrenhaus das Wort „anerkannt“, mit der Motivierung, daß kein Versprechen geleistet werden solle.

Bezüglich der Zulässigkeit eines Ausführungsgesetzes zum Artikel XIX berief sich der Minoritätsbericht darauf, daß 1867 bei der Verhandlung dieses Staatsgrundgesetzes der Abgeordnete Dr. Jyblíkiewicz aus Galizien behufs Beschränkung der damals in Galizien bestehenden deutschen Sprache ein Ausführungsgesetz des Artikels XIX beantragt hat, daß daher damals ein solches für ganz zulässig erklärt worden ist. Ferner hat der Minoritätsbericht unter Verweisung auf die §§ 13 und 14 der allgemeinen und westgalizischen Gerichtsordnung und der dortigen Anwendung von „landesüblichen und Landes Sprachen“ auf die Notwendigkeit eines Ausführungsgesetzes auch wegen Konstatierung der in der Rechtsprechung herrschenden Übung hingewiesen. Ebenso betonte er die Tatsache der ungleichen Anwendung der Begriffe von „Landes- und landesüblichen Sprachen“ in Böhmen und Galizien einerseits und bei den 1881, 1882 und 1883 für Schlesien und Steiermark erlassenen, von der Grundlage der in Bezirken üblichen Sprachen ausgehenden sprachlichen Anordnungen; auch sei das Gesetz vom 23. Mai 1883, mit welchem an Stelle der in Dalmatien bestandenen italienischen alleinigen Amtssprache beide Landes Sprachen bei Gericht zugelassen wurden, gleichfalls ein Beweis der Notwendigkeit und Zulässigkeit der Ergänzung des Artikels XIX durch ein Ausführungsgesetz.

Der Minoritätsbericht erklärte weiters, „es unterliege keinem Zweifel, daß durch die Bestimmungen des Artikels XIX die Bedeutung und Geltung der deutschen Staatsprache gar nicht berührt, sondern nur der Gebrauch der landesüblichen und Landesprache innerhalb der Länder nach dem Prinzipie der Gleichberechtigung in Aussicht genommen, somit die deutsche Sprache nur in ihrer zweiten Eigenschaft als Landesprache den übrigen Landesprachen gleichgestellt wurde“.

Im Jahre 1848 usw. sei die Frage ebenso behandelt worden, und zwar auch im Entwurfe des Reichstages in Frankfurt. Der Minoritätsbericht gab sodann als Grund an, weshalb die deutsche Sprache 1867 nicht als Staatsprache erklärt wurde, daß man diese Deklaration in Österreich sowohl 1848 als 1867 für überflüssig gehalten habe, da sie seit einem Jahrhundert in Österreich unangefochten bestand und auch trotz der lebhaftesten Debatte im Jahre 1867 von keiner Seite angefochten wurde. „Ohne auf die Patente, Erlässe und Anordnungen zu verweisen, durch welche die große Kaiserin Maria Theresia und der unsterbliche Kaiser Josef II. die deutsche Sprache als Universal- und Reichsprache verkündeten und bekräftigten, glaubt

die Minorität als unbestritten annehmen zu können, daß mindestens seit jener Zeit die deutsche Sprache als Staatsprache in Österreich gesetzlich und tatsächlich besteht.“

Der Minoritätsbericht erklärt auch zum Schlusse noch, daß die Kompetenz des Reichsrates zur Ausführung dieses Artikels unzweifelhaft durch Tatsachen erwiesen ist und daß die Minorität daher den Antrag Wurmbrand zur Annahme empfiehlt.

In der Verhandlung des Abgeordnetenhauses, die, wie erwähnt, fünf Plenarsitzungen in Anspruch genommen hat, war es Sache des Antragstellers, die von der Majorität des Ausschusses bei dessen Beratungen vermifste Motivierung, unter anderen auch die verlangte Definition, was er unter „Staatsprache“ verstehe, nachzutragen. Er hat das getan, indem er zunächst nachwies, daß die vermifste Regelung der nationalen Verhältnisse in Österreich auf ethnographischer Grundlage nicht erfolgen könne, nachdem die Nationalitäten nicht einheitlich nebeneinander, sondern innerhalb der Länder liegen und innerhalb der einzelnen Provinzen nicht Frieden machen, weshalb derselbe nur durch ehrliche Durchführung des Artikels XIX nach dessen Klärlegung herbeigeführt werden könne. Wenn sein Antrag geschlummert habe, so wäre auch von den Deutschen zugewartet worden. Weil der nationale Streit aber immer größere Dimensionen angenommen habe und für den Staat immer bedenklicher geworden ist, sei es ihre patriotische Pflicht gewesen, auf denselben zurückzukommen. Er gehe von dem allein richtigen Standpunkte aus, daß der Artikel XIX die deutsche Staatsprache keineswegs aufhebe und nur insofern tangiere, als sie durch die Gewährung von Rechten an die landesüblichen und Landesprachen in ihrer Bedeutung eingeengt wurde.

Bezüglich der im Ausschusse gestellten Anfrage um die Definition des Begriffes der Staatsprache sei sie, wie im Berichte erwähnt, deshalb unterblieben, weil sich der Ministerpräsident überhaupt gegen dieselbe erklärt habe und weil der Antragsteller der Überzeugung war, daß derjenige, der sie selbst nicht will, auch gegen ihre gesetzliche Feststellung ist. Wenn der Abgeordnete Graf Hohenwart meinte, daß die Sprache bestehe, so lange Österreich ist, antwortete er „wir verlangen die Kodifizierung des Bestehenden, um Österreich zu erhalten, wie es war“. Gegen ihn und die Konservativen, an deren Spitze er sich gestellt habe, erhebe er aber überhaupt den Vorwurf, daß sie keinen Sinn für die Staatsnationalität in Öster-

reich haben. Wenn er, sagte Graf Wurmbrand, die Gesetzesvorlage auf Grund seines Antrages zu machen hätte, würde er die einzelnen Sätze des Artikels XIX in dieselbe aufnehmen und erläutern und insbesondere den Bestand der deutschen Sprache, wie er ist, feststellen. In dieser Beziehung zählte er auf, daß die deutsche Sprache die des Hofes, der Armee, aller Ämter und der Gesetze und auch die Vortragsprache an allen Hochschulen war. Dabei erklärte er noch, „daß er den Charakter der Staatsprache in keinem Lande anders definiert finde und daß es anderen Staaten, wie Frankreich, nicht einfallt, eigene Gesetze zu schaffen. Dieser tatsächliche Bestand bilde eben die Staatsprache und in diesem Sinne war das Deutsche in Österreich so vollgültig die Staatsprache, wie das französische in Frankreich, wenn auch Ausnahmen für die Provinzen aufrecht bestanden“.

Weiters hat er als einen Beweis, daß der Artikel XIX den Charakter der deutschen Staatsprache nicht berühre, angeführt, daß im Statute des Obersten Gerichtshofes die deutsche Sprache als gesetzliche Sprache erklärt worden ist und daß sie auch als die Sprache der österreichischen Delegation, und zwar ebenfalls am 21. Dezember 1867, wie das Gesetz selbst über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger in allen Fällen gesetzlich festgestellt wurde, wo der Staat als Gesamtheit auftritt. Er hat insbesondere auch darauf verwiesen, daß der im Absätze 2 des Artikels XIX gebrauchte Ausdruck „landesübliche“ Sprache zum erstenmal im § 13 der allgemeinen Gerichtsordnung vorkommt. „Beide Teile usw. haben sich der landesüblichen Sprache zu bedienen“, heißt es dort und im § 14 der westgalizischen Gerichtsordnung: „Beide Teile bedienen sich der im Lande beim Gerichte üblichen Sprache.“ Graf Wurmbrand setzt hinzu, daß der bei der Abfassung des Gesetzes verwendete Hofrat Rees in seinem Kommentar vom Jahre 1789 sagt: „Unter landesüblicher Sprache wird diejenige verstanden, deren sich die Gerichtsbehörde bedient, bei welcher der Streit obwaltet“, ferner daß das Patent vom Jahre 1854 sagt: „Schriftliche Gesuche müssen in einer der beiden beim Gerichte üblichen Sprache niedergeschrieben sein.“

Sowohl im Minoritätsbericht als durch den Antragsteller ist der damalige Befizstand der deutschen Sprache angeführt worden in den Vereinbarungen mit Ungarn vom 27. Juni 1878, R.-G.-Bl. Nr. 60, und insbesondere im Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank als Geschäftssprache des österreichischen Staates und im Siegel sowie in der Firma neben der ungarischen Sprache, in den Staatsschuld-

verschreibungen (deutsche Sprache mit Übersetzungen) ebenso in den Staats-, Handels- und Eisenbahnverträgen (entweder nur in deutscher Sprache, namentlich mit dem Deutschen Reiche, oder in deutscher und französischer und ausnahmsweise auch in der ungarischen Sprache), ferner die Amts- und Geschäftssprache der Zentralbehörden im inneren und äußeren Dienste sowie die innere Dienstsprache aller anderen k. k. Behörden, mit Ausnahme von Dalmatien, Galizien und Welschtirol. Zu der letzteren Anführung bemerkte der Bericht, daß der derzeitige Statthalter von Dalmatien, obwohl Slawe, „die hohe Wichtigkeit, ja Notwendigkeit der deutschen Staatsprache auch für seinen Amtsbereich in ganz entschiedener Weise anerkannt hat“. Er führte weiter aus, daß auch der Ministerpräsident Graf Taaffe bei der Ausschußberatung die deutsche Sprache „als faktisch notwendig erklärt habe, die Verhandlungen des Parlamentes in einer einzigen Sprache zu führen, und daß im Reichsrate fast durchwegs deutsch verhandelt werde, obgleich es auch gestattet erscheint, sich einer anderen Sprache zu bedienen“, dann, „daß zwar der Reichstag auch im Jahre 1848 so wie der jetzige Reichsrat unterlassen habe, über seine eigene Verhandlungssprache zu beschließen, daß jedoch die deutsche Sprache als Staats- und Verkehrssprache — wie selbst hervorragende Slawenführer anerkannten — zum unentbehrlichen Verständigungsmittel auch der nichtdeutschen Nationalitäten untereinander geworden ist“.

Ebenso habe die Anordnung des Erlasses vom Jahre 1881 über die Errichtung der czechischen Universität in Prag, daß die Hörer derselben, welche eine staatliche Stellung anstreben, im Wege einer Prüfung den Beweis der Kenntnis der deutschen Sprache erbringen müssen, ihre Bedeutung und Wichtigkeit im Staatsleben erhärtet. Wenn jedoch auch diese Sicherheitsmaßregel, wie die Tschechen verlangen, fallen gelassen wird, „wenn nicht baldigst dafür Sorge getragen wird, daß die deutsche Sprache an Staatsanstalten gelehrt und gelernt werde, wenn fortan der deutschen Sprache gar nicht oder nur unvollkommen mächtige junge Männer zum Staats- und Armeedienste zugelassen werden müßten, dann wäre auch die deutsche Amts- und Dienstsprache nicht länger haltbar, dann wäre die einheitliche Leitung des Staates und die einheitliche Führung des Heeres nicht länger möglich, dann wäre die Auflösung des österreichischen Staates in selbständige nationale Ländergruppen unvermeidlich, welche jedoch kaum die staatliche Lebensfähigkeit der Länder der ungarischen Krone behaupten könnten“.

Unter weiterer Hinweisung darauf, daß die deutsche Sprache auch die Kommando- und Dienstsprache der Armee einschließlich der Landwehr ist, knüpft der Bericht die Bemerkung daran, „daß für jede einheitliche Leitung, so auch für die einheitliche Staatsleitung eine einzige Geschäftssprache selbstverständlich und unerläßlich erscheint“.

Ferner hat der Minoritätsbericht im Hinblick auf die unerlöschliche und unerträgliche Reihe von Kampfmitteln der „List und Gewalt, der Proskription, Denunziation und des Terrorismus“ bemerkt, „daß die Deutschen nicht allein im nationalen Interesse eine endliche gesetzliche Regelung der Sprachenfrage, sondern in allererster Linie im staatlichen Interesse Österreichs und seiner erhabenen Dynastie verlangen“. Und verstärkt wurde dieser Appell an die Regierung durch den Beisatz: „Wenn die Deutschen aufhören würden, auf eine Wiederherstellung und Erhaltung staatseinheitlicher Zustände in Österreich zu hoffen, wenn sie den Kampf um Deutschtum und Staatseinheit aufgeben, der weiteren Entwicklung der Dinge gleichgültig zusehen und deren endliche Gestaltung abwarten würden, dann erst wäre die Annahme berechtigt, daß die Deutschen in Österreich nur noch ihr nationales Interesse verfolgen.“

„Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Reichsvertretung“, berichtete die Ausschußminorität, „werden von der National- und Sprachenfrage beeinflusst, wenn nicht beherrscht“, und dann weiter „in einer staatseinheitlichen Regelung der Sprachenfrage liegt die Klärung der gegenwärtigen Situation und die Garantie einer gedeihlichen Zukunft des Staates.“

Die für den Übergang zur Tagesordnung eintretenden Redner haben durchgängig der deutschen Sprache, als in der Entwicklung am meisten vorgeschritten, ohneweiters den Charakter der für notwendig erklärten Verständigungs-, auch Verkehrssprache zuerkannt. Aber sie haben unter Hinweisung auf ihre aus den österreichischen polyglotten Verhältnissen herausgewachsene Stellung die Notwendigkeit der Erklärung zur Staatsprache bestritten, weil dadurch das Gefühl der anderen Nationalitäten verletzt werde, ein derartiger Vorgang in der national bewegten Zeit inopportun und nach dem Wortlaute des Artikels XIX des Gesetzes über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger der Reichsrat zur Erlassung von Ausführungsgesetzen der dort ausgesprochenen Grundsätze über die sprachlichen Verhältnisse in Österreich nicht kompetent sei.

Der Abgeordnete Graf Hohenwart bestritt die Kompetenz des Reichsrates zur Erlassung von Ausführungsgesetzen des Artikels XIX, weil bei der seinerzeitigen Beratung desselben „in eine Feststellung der Bestimmungen wegen Ausführung dieses Gesetzes nicht eingegangen wurde“ und weil diese Enthaltung, wie der Bericht nicht sagte, ausdrücklich deshalb stattfand, weil „die Ausführungsgesetze und Verordnungen teils in den legislativen Wirkungskreis der Reichsvertretung und der Landtage, teils zu den Administrationsbefugnissen der Regierung gehören und aus den einzelnen Königreichen und Ländern in der Sprachenfrage sehr verschiedene Wünsche und Forderungen vernommen werden“. In Übereinstimmung damit sei der Antrag des Abgeordneten Dr. Zyblikiewicz auf Ausführung des Gesetzes abgelehnt worden, „weil dies teils Sache der Administration, teils nicht Sache des Reichsrates, sondern der Landtage ist“. Der Redner hat sich weiter auch auf den § 11, lit. m, des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung berufen, daß dort allerdings Ausführungsgesetze über die Staatsgrundgesetze, auch über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über das Reichsgericht, über die richterliche Regierungs- und Vollzugsgewalt zu erlassenden und dort angeführten Gesetze vorgesehen, aber bezüglich des erstgenannten Gesetzes keineswegs berufen sind.

Ferner hat dieser Redner, anknüpfend an den Majoritäts- und Minoritätsbericht, erklärt, daß es eigentlich zu vielerlei Definitionen des Begriffes „Staatsprache“ gebe und daß die Regierung mit der Aufforderung zu einer die deutsche Staatsprache umfassenden Vorlage einen zu unbestimmten Auftrag erhalte. Das sei jedoch unrichtig, man solle der Regierung keine Rätsel aufgeben. Weiters ist er der Ausführung des Minoritätsberichtes entgegengetreten, daß die Sprache der österreichischen Delegation die deutsche sei. Das habe nur von den Muntien zu gelten, die in der deutschen Sprache abgefaßt sein müssen.¹

Graf Hohenwart hat endlich den schon bei der Ausschußberatung vom Ministerpräsidenten Grafen Taaffe gegen die gesetz-

¹ Der Einwand des Abgeordneten Grafen Hohenwart, daß das Delegationsgesetz die deutsche Sprache zwar als die der Muntien, aber keineswegs der Delegation selbst bezeichnet, trifft nicht zu. Der § 30 des Gesetzes über die Delegationen ordnet die Abfassung der Muntien in deutscher und ungarischer Sprache an und § 34 verfügt, daß die Protokolle über die gemeinsamen Sitzungen in beiden Sprachen zu führen sind. Diese klaren Bestimmungen und der Umstand, daß der Abfassung der Muntien in deutscher Sprache Beratungen vorausgehen müssen, die wohl in keiner anderen Sprache stattfinden können, beweisen wohl die Richtigkeit der Annahme, daß die deutsche Sprache die der Delegationen überhaupt ist.

liche Erklärung der deutschen Sprache zur Staatsprache angeführten Grund ebenfalls vorgebracht. Er sagte, „die deutsche Sprache sei seit mehr als einem Jahrhundert bei allen Staatsaktionen der Gesetzgebung und Verwaltung zur Anwendung gelangt und nicht angefochten worden. Obwohl das nicht auf Gesetze zurückzuführen ist, gebe es wenig wirkliche Gesetze, die so lange fortbestehen, und werde dieser Zustand“ — schloß er seine Rede — „so lange verbleiben, als Österreich Österreich ist“; verschiedene Nationen können eines gemeinsamen Verständigungsmittels eben nicht entbehren, weshalb er dem Antragsteller und Genossen zurufe: »Pas trop de zèle«.

Auch der Führer der Abgeordneten aus Galizien, Abgeordneter Dr. Ritter von Grocholski, hat sich darauf berufen, daß die deutsche Sprache tatsächlich das Verständigungsmittel in Österreich, ja das Bindemittel der einzelnen Teile des Reiches ist und daß die Erlassung von Ausführungsgesetzen nach dem Wortlaute des Artikels XIX des Gesetzes über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger nicht in die Kompetenz des Reichsrates falle. Er unterließ jedoch auch nicht die kritische Bemerkung gegen den Antrag zu machen, daß die Staatsprache nach außen nicht angewendet werden kann, weil sie ja doch nicht die Sprache der österreichisch-ungarischen Monarchie ist, daß sie aber auch nicht nach innen durchaus zur Anwendung gelangen könne, z. B. bei Urteilen, weil diese nach alter österreichischer Sitte in der Sprache der eingebrachten Klage ergehen. Der deutschen Sprache seien alle Vorteile einer Vorzugssprache eingeräumt, sie werde z. B. in Galizien in allen Mittelschulen gelehrt und jedermann kann dort in der deutschen Sprache seine Angelegenheiten zur Sprache bringen und um deren Verabschiedung in derselben ersuchen. Und er erklärte ebenfalls ein geschriebenes Gesetz über die deutsche Sprache als Verkehrssprache für ganz überflüssig. Nur deshalb und weil es nicht zur Kompetenz des Reichsrates gehöre, sei er auch für den Übergang zur Tagesordnung, beantragte jedoch, um zu zeigen, daß dabei keine anderen Gründe bestimmend sind, statt der einfachen, die motivierte Tagesordnung. „Das hohe Haus wolle beschließen:

In Erwägung, daß die Beschließung eines Gesetzes zur Durchführung des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger nach dem Wortlaute des § 11, lit. m, des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung nicht zur Kompetenz des Reichsrates gehört;

in weiterer Erwägung, daß, abgesehen von der Kompetenzfrage, nach den zutreffenden Ausführungen des Ausschußberichtes die Gel-

tung der deutschen Sprache auf dem Gebiete gemeinsamer Interessen im öffentlichen Leben wie in der Staatsverwaltung, soweit die Staatseinheit dies erfordert, von keiner Seite bestritten wird und durch die staatsrechtliche Vereinigung der Königreiche und Länder, d. h. die Interessengemeinschaft der Völker des Reiches und durch freiwillige Anerkennung und Übung eine ausreichende Sicherung findet,

geht das Haus über den Antrag:

Die Regierung wird aufgefordert, in Ausführung des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger einen Gesetzentwurf einzubringen, während unter Festhaltung der deutschen Sprache als Staatsprache der Gebrauch der landesüblichen Sprachen in Amt, Schule und öffentlichem Leben geregelt wird

zur Tagesordnung über.“

Auch der hervorragende Führer der Altcechen Dr. Baron Ladislaus Rieger beteiligte sich an dieser Debatte, indem er die deutsche Sprache als Verständigungsmittel der Zentralbehörden für ausreichend halte, als welches sie dort auch wirklich unbestritten bestehe. Sowie er bereits 1879 bei der Adressdebatte erklärt hatte, „der Starke bedürfe keiner Schutzmauer, daher auch die Deutschen keines Nationalitätengesetzes, wohl aber die Schwachen, die durch die Verhältnisse in eine ungünstigere Lage gekommen sind“, ebenso stellte er nunmehr den Satz auf, daß es in der Nationalitätenfrage „keine Majorisierung gebe“, „daß sie nur auf Grund eines freien Vertrages einverständlich gelöst werden könne und nur bei beiderseitiger Rechtsachtung“. Er halte, wie seine Parteifreunde, das natürliche Vorrecht der deutschen Sprache für ausreichend gesichert, ihre gesetzliche Feststellung für einerseits überflüssig und andererseits für die nationale Empfindung der Slawen als verletzend, Wurmbrands Antrag sei für sie so viel „wie Geylers Hut für die Untertanen des Vogtes“. Dr. Baron Rieger hat aber für die Lösung der Nationalitätenfrage zugunsten der Slawen auch einen politischen Grund angeführt, indem er darauf verwies, daß für Österreich die Möglichkeit einer Gebietserweiterung nur im Süden der Monarchie bestehe, eine solche aber ganz unausführbar werde, wenn wir unter der Fahne des Deutschtums der dortigen slawischen Bevölkerung gegenüberstehen.

Graf Heinrich Clam-Martinic der Ältere, Abgeordneter des böhmischen Großgrundbesitzes, legte den § 11, lit. m, des Gesetzes über die Reichsvertretung ebenfalls als die Kompetenz des Reichsrates

zweifellos ausschließend aus. Allein er hat sie bezüglich der inneren Amtssprache nicht für die Landesgesetzgebung, sondern für die Behörden in Anspruch genommen. Er erklärte sich auch aus dem letzteren Grunde gegen die gesetzliche Feststellung einer Staatsprache. Durch den Artikel XIX des Gesetzes über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger sei, sagte er, jedermann verbürgt, seine Angelegenheiten in der eigenen Sprache vorbringen und in derselben sowohl verhandeln zu können, als auch die Entscheidung zu erhalten. Eine nationale Abgrenzung einzelner Ländergebiete sei „unösterreichisch“.

Der galizische Abgeordnete Hausner anerkannte die Superiorität der deutschen Sprache, erklärte es aber für unangemessen, den Anhängern anderer Nationalitäten „von Früh bis Abend“ diese Präponderanz vorzuhalten und dieselbe nunmehr auch noch in einem eigenen Gesetze festzustellen. Das sei, außer in Ungarn, in keinem anderen Lande der Fall. Dort mag man die Erklärung der ungarischen Sprache zur Staatsprache darum für notwendig gehalten haben, weil sie im Lande nur von der Minorität gesprochen wird, sie keine Weltsprache ist und weil sie sich ohne gesetzlichen Schutz nicht hätte behaupten können.

Der damalige Wortführer der Jungtschechen Dr. Gregor erklärte die Aufstellung einer Staatsprache in Österreich für eine Unmöglichkeit, weil hier keine Nationalität die andere übervorteilen dürfe. Seine Partei verlange seit Jahren ein Nationalitätengesetz mit rückhaltloser, ehrlicher Gleichberechtigung und genauen Schranken für jede einzelne.

Der Generalredner der für die Ablehnung des Antrages Wurmbrand eingetragenen und nicht mehr zu Worte gekommenen Redner, der Abgeordnete aus Galizien Fürst Georg Czartoryski, erklärte ebenfalls, daß er anerkenne, daß die deutsche Sprache auf einer höheren Stufe stehe als die anderen in Österreich vertretenen Sprachen. Das habe die historische Entwicklung des Staates und das sprachliche Bedürfnis, aber auch die Entwicklung der Sprache selbst herbeigeführt. Er leitete den von dem Abgeordneten Dr. Tomaszczuk getadelten geringen Erfolg des Unterrichtes in der deutschen Sprache an den Mittelschulen in Galizien von den in dieser Beziehung getroffenen, fehlerhaften didaktisch-pädagogischen Maßregeln ab. Auch ihm widerstrebte die gesetzliche Feststellung der deutschen Sprache als Staatsprache, aber er nahm keinen Anstand, dafür auch den von den anderen Rednern der Rechten nicht ausgesprochenen Grund anzuführen, daß er sich keineswegs mit den bisherigen sprachlichen Einrichtungen und Zugeständnissen für alle Zukunft bescheiden

könne, eine Stellungnahme, mit der die beantragte gesetzliche Festlegung der deutschen Sprache als Staatsprache allerdings nicht in Einklang gebracht werden konnte.

Der Berichterstatter der Majorität Dr. Ritter von Madeyski berief sich zunächst nochmals auf die im Berichte enthaltene Ausführung, daß die Kompetenz zur Ausführung des Artikels XIX geteilt ist zwischen der Exekutive und der Landesgesetzgebung. „Es ist das die logische Konsequenz der Tatsache, daß im Gesetze über die Reichsvertretung eine Kompetenz des Reichsrates zur Ausführung dieses Artikels nicht begründet ist.“ Er war auch beflissen, die von der Gegenseite vorgekommene Berufung auf den polnischen Staatsrechtslehrer Professor Gumpowicz, bezüglich der von diesem ausgeführten Definition über den Begriff „Staatsprache“ zu widerlegen. Dieser habe gesagt, „als charakteristische Merkmale der Staatsprache können hingestellt werden: 1. der Gebrauch derselben bei den höchsten Regierungsakten, also den kaiserlichen Verordnungen, Gesetzeskundmachungen für die beiden Länder (Reichshälften), gemeinsame Angelegenheiten diesseits und jenseits der Weitha, 2. der Gebrauch derselben in den Verhandlungen der Ministerkonseils und als Geschäftssprache in den beiderseitigen Ministerien, 3. der Gebrauch derselben bei den Verhandlungen der beiden Häuser, der beiderseitigen Parlamente und als interne Geschäftssprache bei den beiderseitigen Justizbehörden“. Indem er damit anderweitige Zitierungen dieses Autors richtigstellte, widerlegte er zugleich die eigene im Berichte aufgestellte Behauptung von der Untunlichkeit der Aufstellung einer Definition der Staatsprache überhaupt. Herr von Madeyski beeilte sich jedoch hinzuzusetzen, daß er mit der Unmöglichkeit der Anerkennung der deutschen Sprache als Staatsprache keineswegs ihre Rechtstitel auf die bevorzugte Stellung als „Verwaltungssprache“ abstreiten wolle. „Nicht im geringsten, aber der Titel dieses Geltungsgebietes“, sagte er, „liegt nicht im Prinzip der Staatsprache, sondern in Verwaltungsrücksichten des Staates und in den Verhältnissen der Länder zu dem Staate und in dem, was sich als tatsächliches Bedürfnis der Staatseinheit aus dem Titel derselben für das reale Leben herausgebildet hat.“

Ferner hat der Majoritäts-Berichterstatter auch darauf verwiesen, daß im Reichstage 1848 allerdings auch die Erklärung der deutschen Sprache zur Staatsprache, und zwar zunächst als Geschäftssprache des Parlamentes beantragt, davon aber abgesehen wurde, nachdem ein deutscher und ein polnischer Abgeordneter darauf entgegnet haben.

Der Deutsche sagte: „Wenn wir es als ein Gesetz aussprechen, daß das Deutsche Geschäftssprache sei, rufen wir die Rivalität der Nationalitäten hervor und alle, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, werden sich in diesem Falle wie ein Mann erheben und sich ihre Muttersprache vindizieren; aber wenn wir es ihnen überlassen, werden sie von ihrer eigenen Idee abgehen und nur diejenige Sprache gebrauchen, welche hier das einzige mögliche Mittel der Verständigung ist.“ Der polnische Abgeordnete stimmte zu, indem er bemerkte: „Nur derjenige, der an der Kraft und Bildung der deutschen Sprache zweifelt, kann wünschen, daß sie durch ein Gesetz als Staatsprache dem Reichstage auferlegt werde.“

Dr. Ritter von Madenski hat auch das ebenfalls von der Schweiz hergenommene Beispiel der Gegenseite besprochen. Solange, führte er aus, dort in den einzelnen Kantonen der Kampf um den Vorrang der einzelnen Sprachen vorherrschte, so lange dauerte eben der nationale Krieg. Dagegen bestehe in der Schweiz in der nachgefolgten Epoche der nationalen Gleichheit der deutschen, französischen und italienischen Sprache in gemeinsamen Angelegenheiten bezw. in der Abgrenzung der nationalen Gebiete nur der edle Wettstreit über geistigen und materiellen Fortschritt. Und als ein Muster dieses Wettkampfes erzählte er, daß die südlichen französischen Kantone gegenüber dem aus Bundesmitteln errichteten „Polytechnischen Institute“ in Zürich, in dem von Beginn an die deutsche und französische Sprache gleichmäßig vertreten waren, die letztere aber „durch die Macht der Verhältnisse allmählich verdrängt wurde“ — 1865 die Errichtung eines gleichen Institutes in Genf beschlossen haben. „Das sei die Frucht des edlen, Staaten erhaltenden Kampfes in Österreich, welchen ich in Österreich für unumgänglich notwendig halte.“ Geschlossen hat er die letzte Rede vor der Abstimmung über den Antrag Wurmbrand mit der Versicherung seiner „tiefinnigsten Überzeugung“, daß bei Festhaltung an der Verfassung und bei richtiger Auffassung des Nationalitätenbegriffes sowie bei Erhaltung des Vertrauens zur Freiheit der Völker gegen den Antrag auf Erklärung der deutschen Sprache zur Staatsprache gestimmt werden müsse.

Die Abgeordneten der Linken, außer dem Antragsteller, haben den vorstehenden Ausführungen gegenüber auf die tatsächlich große nationale Aufregung unter den Deutschen hingewiesen. Gleichwohl beschränkte sich die fünftägige Debatte seitens der Deutschen fast ausschließlich auf den Antrag der Einführung der deutschen Sprache als Staatsprache.

Der Abgeordnete Beer hat nachgewiesen, daß die deutsche Sprache mit der Bildung des Staates selbst ihren Einzug in Österreich gehabt habe, „er sollte eben schon in der Kindheit deutsch“. Und was Böhmen betreffe, sei die Behauptung ganz irrtümlich, daß in der Zeit von 1615 bis 1626 die tschechische Sprache allein vorgeherrscht habe, datiere ja doch die älteste Sprachenverordnung in Böhmen vom Jahre 1548, und die Erleichterung der Deutschen in Böhmen durch die Loszählung vom Magdeburger Obergericht vom Jahre 1555, und seien diese Unordnungen gleichzeitig mit dem Ersatze der lateinischen durch die deutsche Sprache bei den Gerichten in Niederösterreich und Steiermark erfolgt. Allerdings sei dann ein Stillstand in der Entwicklung der deutschen Sprache eingetreten; dieser habe aber gleichzeitig auf allen Gebieten vorgeherrscht. Dagegen habe die deutsche Sprache auf Grund der verneuten Landesordnung Kaiser Ferdinands II. für Böhmen und Mähren von neuem dort und im Laufe der Zeiten auch in den anderen Ländern Wurzel gefaßt, wobei insbesondere auf die Reform des Prager Oberlandesgerichtes 1644 durch Kaiser Ferdinand III. hingewiesen werden muß. Mit der Gründung der Zentralbehörden in Österreich ist die deutsche Sprache an Stelle der lateinischen immer mehr zur Geltung gekommen, z. B. bei Errichtung des Hofkriegsrates 1716.

Auch Graf Wurmbrand erinnerte daran, daß die deutsche Sprache sowohl in Österreich als in Ungarn von Kaiser Josef II. und, wie die Gegner nicht in Abrede stellen werden, nicht aus nationalen, sondern ausschließlich aus staatlichen Rücksichten eingeführt bezw. einzuführen versucht worden ist, und zwar bei Hof, bei der Armee, bei allen Ämtern und Hochschulen, was auch den tatsächlichen Bestand der Staatsprache bildet.

Der Abgeordnete Dr. Rehbauer, vormalig Präsident des Abgeordnetenhauses, berief sich darauf, 1867 Mitglied des Abgeordnetenhauses gewesen zu sein, sowie daß der aufgetauchte Gedanke, den von der deutschen Sprache eingenommenen Rang als Staatsprache gesetzlich festzulegen, damals nur aus dem Grunde zurückgestellt wurde, „weil allgemein versichert wurde, es sei ganz und gar unnötig, es sei ein von niemand bestrittener und allgemein anerkannter Zustand, der sich von selbst gebe“. „Seit der Zeit sind“, klagte er, „15 Jahre verfloßen und wie sehr ist dieser Gedanke allgemeiner Anerkennung zurückgedrängt worden! Die Kodifikation wäre vielleicht nicht notwendig, wenn wir nicht Grund hätten zu besorgen, daß diese allgemeine Anerkennung immer mehr schwinde.“

Der Abgeordnete Dr. Magg warf zunächst die Frage auf, ob denn ein moderner Staat bestehe, wo es keine Staatsprache gibt? Dabei stellte er gegen die Behauptung des Abgeordneten Gregor fest, daß es in Belgien keine Mittelschule gibt, an der „das Flämische“ Unterrichtssprache ist. Die dortigen Sprachgesetze erklären „nicht nur die französische Sprache zur Staatsprache, sondern auch zur Erfordernissprache für alle, die im öffentlichen Dienste tätig sind“. „Die Notwendigkeit der Staatsprache im modernen Staate ist durch die Erfahrung aller Staaten konstatiert worden und sie ist insbesondere eine Notwendigkeit für einen Staat mit einheitlicher Spitze.“ Die Analogie dafür zeige „die katholische Kirche mit ihrer einheitlichen Spitze, die, sich in ihrer Wirkung auf verschiedenartige Völker erstreckend, immer eine besondere Kirchensprache gehabt hat, während die evangelische Kirche, die lokale Verbände und Landesverbände hat, nie die Notwendigkeit danach empfunden hat und gewiß nicht empfindet“.

Ferner hat er unter Hinweisung auf Einrichtungen neuerer Zeit, wie Eisenbahn- und Telegraphendienst, ausgeführt, daß nicht bloß die Erfordernisse des Staatsdienstes, sondern der Öffentlichkeit überhaupt, und zwar „nicht vom Standpunkte irgend eines philosophischen Prinzipes, sondern von dem des unmittelbaren Bedarfes“ zur Lösung der Sprachenfrage drängen. „Wie soll“, stellte er die Frage, „eine Mobilmachung der Armee, die nicht die deutsche Staatsprache hat, mit der nötigen Beschleunigung erfolgen können, wie die Nachteile nach Verbrechen oder sonstige polizeiliche Maßnahmen mit der nötigen Kraft und Energie durchgeführt werden, wenn der Staat nicht darauf rechnen kann, daß er bei den betreffenden Organen, für welche er Aufträge erläßt, auch das Verständnis dafür findet?“

Im Verlaufe seiner Darlegungen sagte Dr. Magg weiters: „Wir anerkennen die Rechte der Völker [im vollen Umfange des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes und wir wollen und beantragen selbst, daß sie durch ein Gesetz noch mehr geschützt werden, als dies durch Verordnungen der Fall sein kann.“

„Aber daß die Rechte der Völker alles vollständig erschöpfen, was an öffentlicher Berechtigung festgestellt ist, und daß für den Staat kein Recht mehr übrig bleibt, was von den Herren Abgeordneten auf jener Seite des Hauses nicht ausdrücklich gesagt worden ist, sich aber aus ihren Folgerungen mit Notwendigkeit ergibt, das ist die Negation des Staates, das ist die Verneinung Oesterreichs.“

Der der rumänischen Nation angehörige Abgeordnete aus der Bukowina Dr. Tomaszczuk führte, wie erwähnt, zuerst aus, „daß

es eine logische Notwendigkeit ist, daß gerade Staaten, die der nationalen Einheit entbehren, dieses feste Band durch eine homogene andere politische Institution ersetzen müssen, daß demnach in solchen Staaten, welche von verschiedenen Nationen bewohnt sind, einer Sprache die Bedeutung, wenn Sie wollen, einer *prima inter pares*, der Vorrang eingeräumt werden muß, daß ihr Gebrauch über die Grenzen einer landesüblichen Sprache hinaus gesichert ist, weil im Staatsinteresse, von Staats wegen dafür Sorge zu treffen ist, daß die Erlernung dieser Sprache im ganzen Staatsgebiete ermöglicht und gefördert wird“. Es sei, sagte er weiter, „ein auf der rechten Seite des Hauses liebevoll gepflegter Irrtum, den österreichischen Staat als ein Aggregat nationaler und provinzieller Individualitäten hinzustellen und dabei zu ignorieren, daß erst die organische Verbindung zwischen diesen Individualitäten den Einheitsstaat, den Staat Oesterreich begründet hat“. Dann zeigte er, „daß nebst den Deutschen auch noch andere Volksstämme nicht bloß aus Patriotismus, sondern auch aus Selbsterhaltungstrieb Zentralisten geworden sind“. „Die Bildung eines mächtigen einheitlichen Oesterreichs beruhe auf einem möglichst intensiven staatlichen Gemeinfinn, der sich aber nicht nach jener atomistischen Additionsmethode herstellen läßt, derzufolge nur die Macht der Addenden zu vergrößern ist, weil ja dann die Summe von selbst größer wird. Dieses Rechenexempel hinkt schon deshalb, weil ungleichmäßige Größen sich bekanntlich nicht addieren lassen. Der staatliche Gemeinfinn ist ohne eine Kulturgemeinschaft nicht möglich. Numerisch kleine Volksstämme sind ja direkt auf ein größeres Kulturganze angewiesen.“ Ferner: „Es sei geradezu beschämend, daß eine Bestimmung des Artikels XIX des Gesetzes über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger die Interpretation finden konnte, daß — in einzelnen Ländern — die studierende Jugend verpflichtet werden kann, jede tote und lebendige Sprache zu erlernen, nur nicht die deutsche Sprache.“ Sodann sagte der Redner, daß in der Anerkennung der deutschen Sprache als Staatsprache doch unmöglicherweise eine Verletzung anderer Nationalitäten gesehen werden kann, „denn diese Staatsprache sei geradezu das Produkt historischer Entwicklung, wie der österreichische Staat selbst“. An Stelle der notwendigerweise zurücktretenden lateinischen Sprache mußte sie treten „als die Sprache der Dynastie und des Monarchen, in dem sich die Errichtung des Staates verkörpert und der zur Zeit des absoluten Staates auch das allein berechtigte Organ des Staatswillens ist“.

Zur Kennzeichnung der Situation führte er weiters aus, daß ein künftiger Geschichtschreiber die merkwürdige Tatsache zu konstatieren haben werde, daß der Antrag auf Einführung der deutschen Sprache als Staatssprache 17 Landtagen zur Entscheidung vorgelegt wurde. Er gebrauchte auch den drastischen Vergleich, daß ihm die faktische, aber nicht durch das Gesetz erhärtete Anerkennung der deutschen Sprache als Staatssprache so vorkomme, wie der vorsichtige Hausherr, der den Durchgang auf seinem Besitze nur „bis auf weiteres“ gestatte.

Dann bemerkte er weiters, daß die allzu häufige Betonung des numerischen Übergewichtes der slawischen Bevölkerung die Präention in sich berge, dem österreichischen Staate den slawischen Charakter aufzudrücken. Die Frage der deutschen Staatssprache sei auch eine Machtfrage. Die Slawen, die Tschechen allen voran, suchen gegenwärtig nur zu verhindern, daß die deutsche Sprache ausdrücklich als solche anerkannt werde; sie sind klug genug einzusehen, ihre Zeit sei noch nicht gekommen, um eine slawische Staatssprache zu verlangen.

Dr. Tomaszczuk nahm als Rumäne keinen Anstand, auch zu erklären: „Man kann seine eigene Muttersprache sehr hoch schätzen, man kann sie liebevoll und intensiv pflegen und kann dessenungeachtet einen hohen Wert auf die Erlernung und möglichste Verbreitung der deutschen Sprache legen.“ Er warf dann die Frage auf, warum die Gegner den Begriff „Staatsprache“ bestreiten, während sie laut Majoritätsbericht nicht bestreiten, daß sie tatsächlich existiert. Wenn man aber die Ablehnung damit begründe, daß man bei der tatsächlichen Übung der deutschen Sprache als „Staatsprache“ ihre gesetzliche Festlegung ganz entbehren könne, müsse er sagen: er „kenne keinen Begriff, der behnbarer wäre als der der tatsächlichen Übung“, indem er dabei darauf hingewiesen hat, daß dieselbe immer mehr, man könne fast sagen „tagtäglich“ reduziert werde.

Gegen die weitere von der Regierung im Ausschusse vorgebrachte Einwendung, daß die nationale Erregung noch zu hoch gespannt sei, als daß die für ein Sprachengesetz notwendige Verständigung gewärtigt werden könnte, erwiderte Dr. Tomaszczuk, „er habe ein vernichtenderes Urteil über die gegenwärtige Regierungspolitik noch nicht gehört, als es in dieser Selbstkritik enthalten ist, denn, nachdem bei den Deutschen gegen ein Sprachengesetz mit der deutschen Staatsprache keine und daher nur bei den Mandataren der rechten Seite des Hauses eine Unzufriedenheit zu besorgen wäre, zeige es sich, daß die vierjährige Tätigkeit der Regierung die in hohem Grade gestiegene Unruhe auch nicht bei den eigenen Anhängern zu beheben vermochte.

Nachdem Dr. Tomaszczuk den Majoritätsbericht als den mühseligen Versuch bezeichnete, dem Reichsrate die Kompetenz zur Aufstellung der deutschen Sprache als Staatsprache abzusprechen, und nachdem er den Antrag der Majorität des Ausschusses auf Übergang zur Tagesordnung damit erklärte, daß sie in einer für das Interesse des Staates vitalsten Frage nicht ja sagen wollte, es aber auch nicht gewagt hat, nein zu sagen, — hat er die Rede mit dem Aufrufe an die Regierung geschlossen: „Gebt dem Staate, was des Staates, und den Nationen, was der Nationen ist.“

Auch der Abgeordnete Dr. Lienbacher, der zu den konservativen Deutschen zählte, die sich der Rechten angeschlossen hatten, ist als Vertreter eines deutschen Wahlbezirkes (Salzburger Landgemeinden), trotz dieser Parteistellung, für den Antrag Wurmbrand eingetreten. Er erklärte sich — und seine juristische Autorität wurde von der „Rechten“ sehr anerkannt — auf das entschiedenste dafür, daß der Artikel XIX des Gesetzes über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger durch die Erklärung der deutschen Sprache zur Staatsprache in keiner Weise berührt werde. Er nahm auch gar keinen Anstand, aus seiner Auffassung die Konsequenz zu ziehen, daß die Kenntnis der deutschen Sprache für jedermann notwendig sei. „Aber“, sagte er in seiner drastischen Weise, „natürlich könne man mit einem ‚Slowaken‘ nicht französisch reden.“ Gleichwohl verleugnete er auch bei dieser Stellungnahme seine Zugehörigkeit zur „Rechten“ insofern nicht, als er bedauerte, sich von derselben in dieser Frage trennen zu müssen, als er durch seine Erklärung, sie gern auf einem Mittelwege gelöst zu sehen, dem Abgeordneten Dr. Ritter von Grocholski den gewünschten Anlaß zur Stellung des Antrages auf motivierte Tagesordnung geboten hat, der allerdings von den Deutschen als ein wirklicher Mittelweg nicht nur nicht anerkannt, sondern für noch ungünstiger erklärt worden ist als der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung.

Die der Linken angehörigen, in der Rednerliste eingetragenen Redner wählten, nachdem gegen ihr Votum der Schluß der Debatte angenommen war, den Abgeordneten Dr. Baron Plener zum Generalredner. In dieser Eigenschaft hielt er eine Rede, von der auch die Gegner anerkannten, daß sie eine sehr große Wirkung ausgeübt habe.

Zunächst verwies er darauf, wie in den gemischtsprachigen Ländern das „slawische Beamtenelement“ immer mehr vordringe und die Kenntnis der deutschen Sprache sich immer mehr verringere. Ebenso

erinnerte er an die allgemein bekannte Tatsache, daß bei den Reserveoffizieren und Offiziersaspiranten die Kenntnis der deutschen Sprache in der Abnahme begriffen ist und daß, was speziell diese Unkenntnis in Ungarn betrifft, die Armeeverwaltung gezwungen ist, deutschsprechende Unteroffiziere in die ungarischen Regimenter zu versetzen, um diesem Mangel abzuhelpfen und die Einheit der Armee zu wahren.

Auf die Frage, weshalb, wenn die Deutschen die gesetzliche Feststellung der deutschen Sprache als Staatsprache für so notwendig halten, der Antrag nicht schon ehevor gestellt wurde, antwortete Dr. Baron Plener, daß verfassungstreue und föderalistische Regierungen abwechselten, daß letztere bald scheiterten, daß der Versuch des Grafen Hohenwart zwar neun Monate dauerte und den Staat einer schweren Erschütterung entgegenführte, daß jedoch auch dieser ohne Erfolg war und so „gänzlich“ scheiterte, daß „viele von uns, und das waren keine unbesonnenen Leute“ die Wiederholung eines solchen Experimentes für unmöglich hielten. Darum haben wir die gesetzliche Regelung dieses Verhältnisses seinerzeit nicht für notwendig gehalten.

Gegenwärtig aber stehe die Sache anders. Die Deutschen werden seit langem ernstlich bedroht. Die Angriffe seien zwar weniger gewalttätig, aber desto gefährlicher, und sie waren gezwungen, zur Abwehr zu schreiten.

Sehr eingehend besprach er das Begehren der Gegner nach einer Definition der Staatsprache. „Sie kennen diesen Begriff sehr gut, wollen ihn aber nicht kennen. Jeder Ausländer, der die österreichischen Länder nur etwas kennt, weiß, daß der österreichische Staat deutsch spricht. Dennoch wird gefragt, was ist Staatsprache?“ Als Christus vor dem Landpfleger stand und sagte: ‚Wer aus der Wahrheit ist, hört meine Stimme‘, da wußte der von Menschenfurcht und Zweifel geplagte Pilatus nichts anderes zu antworten, als die scheue und verlegene Gegenfrage: ‚Was ist Wahrheit?‘ Und wenn der österreichische Staat vor Sie hintritt und sagt, er braucht Ordnung und Regelung für die Verhältnisse der Nationalitäten, so zucken Sie mit den Achseln und fragen: Ja, was ist denn eigentlich Staatsprache?“ Dr. Baron Plener setzte dann weiter auseinander, daß jede Gesetzgebungsarbeit überhaupt unmöglich wäre, „wenn die Begriffe erst unanfechtbar in der Wissenschaft und unanfechtbar im öffentlichen Leben ständen, so wie es mathematische Begriffe sind“. Als ein Beispiel für diese Unzulässigkeit führte er das Einkommensteuergesetz an. Ein solches würde, meinte er, nie zu stande kommen, wenn man hätte so lange warten müssen, bis die Nationalökonomien sich über die Begriffe des

ursprünglichen und abgeleiteten freien Einkommens sowie über den Reinertrag geeinigt hätten. Die Gegner, konstatierte er, „haben nicht den Mut, offen gegen die Staatsprache aufzutreten, weil sie zuviel Vorurteil haben, um für dieselbe einzutreten“. Auf den Abgeordneten Dr. Magg sich berufend, schloß er diesen Teil seiner Rede damit ab, daß er zusammenfassend sagte: „Die Sprache, welche der Staat in seinen Ämtern spricht, in seinem inneren Verkehre, in dem Verkehre der Ämter nach außen, die Sprache, in welcher er in der Regel überall Eingaben annehmen und verbescheiden läßt, und die Ämterqualifikation — das sind die jedes Zweifels entkleideten Requisiten der Staatsprache.“

Auch auf die der Gebrauchnahme und Entwicklung der Staatsprache in den Weg gelegten Hemmungen ist Dr. Baron Plener in entschiedener Weise eingegangen, nachdem der Abgeordnete Hausner behauptet hatte, Ähnliches sei von keiner Seite je versucht worden. Er habe, rief er ihm zu, vergessen, daß die Waffengeführten der Polen, die Tschechen, bei ihrer Rückkehr in das Abgeordnetenhaus dem Kaiser ein Memorandum übergeben haben. Es war von den hervorragendsten Führern verfaßt und verlangte „Gleichberechtigung der tschechischen Sprache bei Behörden und Gerichten“, und sollte bei allen Behörden (Gerichten) erster Instanz die Sprache der Mehrheit der Bevölkerung, bezw. die Sprache, deren sich die korrelaten und autonomen Organe bedienen, als Amtssprache gelten. Damit sollte ausdrücklich die Kommunal- oder Bezirksvertretung für die interne Amtssprache der kaiserlichen Staatsbehörden maßgebend, und die interne Amtssprache der kaiserlichen Staatsbehörden sein bis hinauf in die oberste Zentralstelle. Demgegenüber könne unmöglich behauptet werden, daß der gegenwärtige Zustand unbestritten geblieben sei.

Gegen den Antrag des Abgeordneten Dr. Ritter von Grocholski auf motivierte Tagesordnung wendete Dr. Baron Plener ein, daß er gegenüber der vom Ausschusse beantragten einfachen Tagesordnung noch ungünstiger sei, weil er die Anwendung der deutschen Sprache auf die gemeinsamen Angelegenheiten beschränkt und die genau wegen desselben Motives zwischen Österreich und Ungarn obwaltende Differenz nun auch noch auf die anderen österreichischen Länder unter sich bezüglich des Sprachgebietes übertragen würde. Dazu bemerkte er, daß die Gegner nicht nur der Staatsprache widerstreben, sondern nach dieser Resolution auch gar keinen Staat, sondern nur eine staatsrechtliche Vereinigung der Königreiche und Länder kennen und

es für ausreichend finden, wenn diese freiwillig die deutsche Sprache anerkennt. Der Staat wird also auf die freiwillige Anerkennung der selbständigen, historisch-politischen Individualitäten gesetzt, die es noch für gut finden, für heute noch etwas zuzugestehen, was sie wieder zurücknehmen könnten, nach dem alten Grundsatz: »Tolerantur, sed non probantur«. Dazu habe sich übrigens der Abgeordnete Dr. Greggr geradezu bekannt, indem er sagte: „Er sei heute zu schwach, um sie umzustößen, er wolle sie daher freiwillig anerkennen, aber so, wie man ein Unrecht anerkennt, das zu beseitigen man heute zu schwach ist, das man aber beseitigt, wenn man die genügende Kraft dazu hat.“

Dr. Baron Plener zeigte aber auch, wie sehr mit verschiedenem Maße zwischen Staat und Land gemessen werde. Wenn, wie er sich äußerte, der Abgeordnete Graf Heinrich Clam-Martinić der Ältere den Gegensatz hervorhebt zwischen der Omnipotenz des Staates und der Freiheit des einzelnen und sich der Abgeordnete Hausner noch stärker darüber ausgesprochen hat, ist ihnen entgegenzuhalten, daß sie diese metaphysische, abstrakte Persönlichkeit sobald selbstverständlich finden, als sie um eine Stufe — von Osterreich auf die Länder — tiefer steigen.

„Es ist nur der österreichische Staat, den sie als Portentum, als Monstruosität auffassen. Wann es sich aber um das Königreich Böhmen und Galizien handelt, dann haben sie die Gesamtpersönlichkeit mit den allerweitesten Rechten ausgestattet, denen sie die Freiheit des einzelnen gern opfern.“

Der Redner wendete sich auch gegen die Mahnung des Abgeordneten Grafen Heinrich Clam-Martinić zur Geduld und hielt ihm verschiedene Momente entgegen, insbesondere, daß die Zustände in den gemischtsprachigen Ländern so unleidlich geworden seien, daß hier die Geduld als Regierungsmaxime schlecht angewendet sei. Er erinnerte den Abgeordneten an die Erfahrung, die er selbst im vorigen Jahre mit seinem Antrage gemacht hat, in allen Mittelschulen Böhmens die deutsche und czechische Sprache — mit Vorbehalt der behördlichen Dispens auf Grund Ansuchens der Eltern der Schüler — als gleichmäßig obligate Lehrgegenstände einzuführen. Derselbe wurde nicht nur abgelehnt, sondern der Antrag Kwizala angenommen, wonach czechischen Eltern untersagt war, „ihre Kinder in deutsche Schulen zu schicken“. „Das war die Antwort der czechisch-nationalen Partei.“ Die Verbitterung ist in den deutschen Bezirken von Asch bis Reichenberg so allgemein und tiefgehend, daß von Geduld nichts zu erwarten ist. „Die Ursache dieser Bewegung kennen wir alle, sie ist ausschließlich

die Politik der gegenwärtigen Regierung.“ Die Bevölkerung hat sich an die Sprachenverordnung, von der diese Beunruhigung ausgegangen ist, keineswegs gewöhnt, wohl aber haben die gegen sie angewendeten Maßregeln, wie Konfiskationen kleiner Blätter und Auflösung von Vereinen, die aufgeregte Stimmung noch tagtäglich gesteigert. Der Ruf nach Zweiteilung Böhmens ist nicht von den Abgeordneten, vielmehr von der Bevölkerung ausgegangen, veranlaßt durch die unerträglichen Verhältnisse, die in Böhmen herrschen.

Dr. Baron Plener hat unter anderem auch darauf verwiesen, daß die Czechen im Reichsrate verhältnismäßig versöhnlich sprechen, der Abgeordnete Dr. Greggr habe vorgestern den Deutschen noch Komplimente gemacht, aber in Prag werden die Herren viel heftiger und feindseliger. So hat der genannte Abgeordnete vor wenigen Monaten eine Broschüre gegen den Führer der Czechen veröffentlicht, der das „unglückliche Wort“ gesprochen hat, „jeder gebildete Czeche muß deutsch sprechen“. In Böhmen sind die politischen gegen die nationalen Momente zurückgetreten. Nicht Konservative und Liberale, sondern Deutsche und Czechen stehen sich gegenüber. Die Sprache der Zeitungen gegen die Deutschen ist von einer so beispiellosen Gehässigkeit, daß es zu dem heutigen Grade von Erbitterung gekommen ist, zu den Proskriptionslisten derjenigen, die bei deutschen Kaufleuten kaufen, sowie zu dem Überfall in Ruchelbad und zu der üblen Behandlung der Kommission des Deutschen Schulvereines in Königinhof usw. „Diese Dinge sind es, die den Haß in das bürgerliche und private Leben der beiden Nationen tragen. Das ist mehr als eine große Rede, mehr als die Sprachenverordnung, denn das fühlt jeder einzelne, jeder Bürger, jede Frau und jeder Privatmann im inneren Leben, wenn er sieht, daß er, nur weil er ein Deutscher ist, beschimpft wird, daß in den Gassen Prags gerufen wird: Schlagt ihn tot, den Deutschen, bloß weil von ihm deutsch gesprochen worden ist.“

Bezüglich der gegnerischen Behauptung, daß die Erklärung der deutschen Sprache zur Staatssprache zu den den Landesprachen im Artikel XIX des Gesetzes über die Allgemeinen Rechte gemachten Zugeständnissen in Widerspruch stehen würde, konstatierte auch Dr. Baron Plener, daß die Frage der Staatssprache und der Landesprachen zwei verschiedene Gebiete betreffe und daß die Tertierung des § 11, lit. m, die staatliche Gesetzgebung über die im Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes angeführten keineswegs ausschließt, daß aus rein gesetztechnischen Gründen die bei anderen Punkten berufenen Gesetze ausdrücklich genannt sind, während die nationalen Fragen erst aufge-

geschlossen werden mußten. Einen besonderen Ausfall gegen die Czechen und ihren Führer Dr. Baron Kieger machte Dr. Baron Plener, indem er dessen Vorwurf, daß die deutschen Stammländer keine Leistungen zugunsten der Monarchie aufzuweisen haben und daß dieselbe eigentlich nur dadurch entstanden ist, daß die Stände Böhmens Ferdinand I. auf den böhmischen Thron berufen haben und ein gleiches in Ungarn geschah, entschieden zurückgewiesen hat. „Der Herr“, sagte Dr. Baron Plener, „scheint ein kurzes Gedächtnis zu haben und sich nicht zu erinnern, was 1620 geschah. Wenn es nach den Böhmen gegangen wäre, gäbe es hier keine österreichische Monarchie mehr. Dieses allen bekannte Beispiel ist nicht das einzige. Ein anderes liegt unserer Zeit viel näher. Als nach dem Tode Kaiser Karl VI. alle Feinde des österreichischen Staates über sein Erbe herfielen und den österreichischen Staat in Stücke reißen wollten, die Feinde überall einfielen, da haben die böhmischen Stände dem Kurfürsten von Bayern als König von Böhmen gehuldigt. Das war die Haltung der böhmischen Stände im Laufe der letzten Jahrhunderte. Und da will man uns sagen, die deutschen Stammländer hätten nichts für die Erhaltung der Monarchie getan. Böhmen mußte mit den stammländischen Truppen zweimal für Österreich erobert werden. Sie haben nicht das Recht zu sagen, von Böhmen hängt es ab, daß die österreichische Monarchie heute besteht.“

Dr. Baron Plener rief den Gegnern ferner zu: „Sie sagen, wir machen nichts als eine Demonstration. Gut, meine Herren, wir demonstrieren, aber nicht bloß für Österreich in der Sache, wir demonstrieren für unser deutsches Volk und dafür, daß dieses deutsche Volk das Recht hat, die Stellung, welche es seit Jahrhunderten in diesem Lande eingenommen hat, auch weiter zu erhalten. Das deutsche Volk hat Österreich seinen Charakter aufgedrückt und wird ihn nicht preisgeben, trotz Ihrer Angriffe und trotz Ihres Widerstandes.“ Indem er sodann die Andeutung des Abgeordneten Hausner auf allfällige Abstinenzabsichten der Deutschen mit der starken Betonung zurückwies, daß die Polen in den zirka eineinhalb Dezennien die größten Errungenschaften nur auf dem Wege der Abstinenzen erreicht haben, sowie „daß die ganze Schule der Abstinenz auf böhmischer Erde gewachsen ist“, schloß er die längere — wie der gegnerische Generalredner ausdrücklich anerkannte — sehr eindrucksvolle Rede mit der Bemerkung, daß jede Partei in ihrer Art demonstriere, seine Partei für den österreichischen Staat und das deutsche Volk, die Rechte für die czechisch-polnische Allianz und für die Erhaltung der gegenwärtigen Regierung, diese

selbst aber durch ihre nichtachtende Teilnahme an einer der wichtigsten und einschneidendsten Debatten des Hauses“ und sodann mit den Worten: „Die Regierung wird heute wieder den Triumph haben, mit ihren wenigen Stimmen den Ausschlag zu geben, den Antrag der Minorität zu Falle zu bringen und die motivierte Tagesordnung durchzusetzen. Das ist auch eine Demonstration. Sie demonstriert gegen jede Tradition einer österreichischen Regierung, sie demonstriert gegen die Interessen des Staates. Gut, es sei, und es wird ihr Sieg nicht zum erstenmal eine Niederlage des österreichischen Staates bedeuten.“

Von dem Minoritäts-Berichterstatter Dr. Sturm wurde ebenfalls eine eindrucksvolle Rede erwartet. Er hat sie auch gehalten, indem er vorerst darauf verwiesen hat, daß durch die Nationalitätenfrage alle übrigen Debatten des Abgeordnetenhauses beherrscht und vergiftet werden und daß diesen traurigen Zustand auch der Abgeordnete der Rechten — Dr. Gregor — zugegeben habe, obwohl er — den Abgeordneten Hausner ausgenommen — in seiner Rede „die Linke“ am feindseligsten und ungerechtesten angegriffen hat.

Er berief sich sodann darauf, daß der Majoritäts-Berichterstatter gleich ihm als Berichterstatter der Minorität des Ausschusses die Bedeutung der deutschen Sprache anerkennen mußte, daß derselbe aber auch behauptete, daß „die staatliche Geltung der deutschen Sprache in Österreich eine Staatsnotwendigkeit sei, daß diese Notwendigkeit allein genüge, noch mehr wirke als Gesetze und daß sie hinreiche, um die Stellung der deutschen Sprache in Österreich im staatlichen Interesse auch für die Zukunft zu sichern.“

Dr. Sturm knüpfte daran die Bemerkung, es komme ihm in seiner langen parlamentarischen Tätigkeit zum erstenmal vor, daß ein Argument der Staatsnotwendigkeit statt für, dagegen — und im gegebenen Falle gegen die gesetzliche Festlegung — angerufen wird. Dann stellte er gegenüber dem Abgeordneten Hausner fest, daß er als Minoritätsberichterstatter sowohl im gedruckten Berichte als in seinen einleitenden Worten zu dieser Debatte ausdrücklich gesagt habe, der Antrag Wurmbrand bezwecke nichts anderes als „das Festhalten an dem gegenwärtig geltenden Rechte der deutschen Sprache gegenüber der administrativen Willkür und den Übergriffen der nationalen Partei“, daß daher die Behauptung des genannten Abgeordneten und mehrerer anderer gegnerischen Redner von der proteusartigen Umgestaltung des Antrages unrichtig sei.

Der Redner machte dann auf den weiteren Widerspruch aufmerksam, indem sich die Majorität rücksichtlich der Kompetenzfrage

des Reichsrates bezüglich der Abänderung des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger bewege. Sie behauptete, daß der Reichsrat hiezu nicht kompetent sei, gleichzeitig aber auch, daß der Antrag Wurmbrand eine Änderung des genannten Artikels herbeiführe, übersehe dabei aber, daß eine solche Änderung denn doch nur vom Reichsrate beschlossen werden könnte. Bezüglich der Auslegung der verschiedenen Absätze des zitierten Artikels XIX richtet er an die Majorität die Frage, ob bis zum Jahre 1861 eine Staatsprache bestanden habe? Er glaubte voraussetzen zu müssen, daß darauf bejahend geantwortet werden müsse. Dagegen setzte er ebenso voraus, daß die weitere Frage, ob durch den Artikel XIX die Staatsprache abgeschafft worden sei, mit nein beantwortet werde.

In sehr aufklärender Weise kam Dr. Sturm auf die Entstehungsgeschichte dieses Artikels im Jahre 1867 zurück, was um so wichtiger ist, weil er, wie erwähnt, nicht nur Mitglied des betreffenden Ausschusses wie Dr. Rechbauer, sondern auch Berichterstatter des Gesetzes über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger war. Für seine Person bekannte er sich unter Berufung auf den damaligen gedruckt vorgelegenen Subkomiteebericht nur zum heutigen ersten Absatz desselben, jedoch sowie er in der Verfassung vom Jahre 1849¹ enthalten war. Danach sollte „für die allgemeine Volksbildung durch öffentliche Anstalten, und zwar in den Landesteilen, in denen eine gemischte Bevölkerung wohnt, derart gesorgt werden, daß auch die Volksstämme, welche die Minderheit ausmachen, die erforderlichen Mittel zur Pflege ihrer Sprache und zur Ausbildung in derselben erhalten. Im Subkomitee wurde beschlossen, den Absatz 3 einzubeziehen, und zwar mit dem Ausdrucke „Minoritäten“ statt „jeder Volksstamm“. Bei der Beratung des Vollausschusses ist sodann, und zwar durch die slawische Majorität, auch die Aufnahme des Absatzes 2 beschlossen worden. Der vormalige Referent bemerkte hiezu, daß zwei spezielle Gründe diese Beschlüsse begünstigten. Einmal der Umstand, daß die beiden ersten Absätze wörtlich gleichlautend im Kremstierer Verfassungsentwürfe aufgenommen waren und dann die Besorgnis, die zur Beschlußfassung der Verfassungsänderung erforderliche Zweidrittel-

¹ In der sogenannten Millersdorffschen Verfassung war die Bestimmung über das Nationalitäten- und Sprachenrecht nicht in III., „Staatsbürgerliche und politische Rechte der Staatseinwohner“, sondern in I., „Allgemeine Bestimmungen“ § 4 enthalten. Sie lautete: „Allen Volksstämmen ist die Unverletzlichkeit ihrer Nationalität und Sprache gewährleistet.“

majorität mit einer Bekämpfung dieser Textierung zu gefährden. Aber er setzte auch hinzu, daß man damals — sowie im Jahre 1848 — noch gehofft hat, auf dem Boden freiheitlicher Institutionen ein gedeihliches und einträchtiges Zusammenwirken der Nationalitäten zu erzielen.¹ „Wenn es aber jemand von uns geahnt hätte, daß es jemals eine Majorität des österreichischen Abgeordnetenhauses geben könnte, welche aus dem Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes die Abschaffung der deutschen Sprache herauslesen würde, dann hätte gewiß niemand von uns demselben zugestimmt und dann wäre er allerdings ein großer Irrtum gewesen.“ Zugleich hat er sich aber auch auf die Interpretation desselben seitens des sonst auf Seite der Rechten stehenden Abgeordneten Dr. Lienbacher berufen. Diese juristische Autorität und sonstiger Kronjurist der Rechten habe klar und deutlich erklärt, „daß der Artikel XIX sich auf die Staatsprache nicht bezogen habe und niemals beziehen könne“.

Dr. Sturm hat ferner gegenüber der Behauptung des Majoritätsberichterstatters, daß die Schaffung einer eigenen Staatsprache mit dem Artikel XIX in Widerspruch stünde, weil sie gegenüber den dort eingeräumten Rechten der Landessprachen einen Zwang ausüben würde, konstatiert, „daß dieselbe nur dort zur Geltung kommt, wo solche Rechte nicht bestehen“. Der Redner hat sich dann gegen den Abgeordneten Dr. Baron Rieger gewendet, der, entgegen dem im Minoritätsberichte festgestellten und von keiner anderen Seite bestrittenen, tatsächlichen Geltungsgebiete der deutschen Sprache nur zugegeben hat, „daß die deutsche Sprache unter gewissen Umständen eine gewisse Geltung“ habe, ein Zugeständnis, das den Deutschen allerdings nicht genüge. Dr. Baron Rieger habe auch sehr geringfügig von den Bestrebungen Kaiser Josefs II. gesprochen. Dieser sei allerdings mit vielen seiner Pläne gescheitert. Das sei jedoch bezüglich seiner Absichten im Innern Österreichs keineswegs gänzlich der Fall gewesen. „Die deutsche Staatsleitung Österreichs ist seitdem bis auf die gegenwärtige Ara geblieben.“ „Aber auch unter der gegenwärtigen Regierung ist es bis vor kurzem niemandem eingefallen, den Bestand der deutschen Staatsprache zu leugnen. So

¹ So wie der Wiener konstituierende Reichstag, ebenso hat sich die in Frankfurt a. M. tagende Nationalversammlung tolerant in der Nationalitätenfrage gezeigt, indem sie über Dahlmanns Antrag beschloß, „daß den nichtdeutschen Volksstämmen auf deutschem Bundesboden in bezug auf das Kirchenwesen, den Unterricht, die Literatur und die innere Verwaltung und Rechtspflege die Gleichberechtigung ihrer Sprache gebühre, soweit ihre Sprache reicht“.

habe ein Statthalter bei der Beeidigung des Bürgermeisters einer nicht ganz deutschen Stadt ihren Angehörigen anempfohlen, die deutsche Sprache zu pflegen. Er führte dann auch die von einem anderen Redner schon erwähnte Ansprache des der slawischen Nation angehörigen Statthalters Baron Jow anow ic von Dalmatien an. „Es könne ihm“, habe dieser gesagt, „doch am allerwenigsten einfallen, als Germanisator aufzutreten, aber er denke sich, jedes Staatswesen muß doch auch eine Staatsprache haben, ein allgemeines, einheitliches Verständigungsmittel und man sollte glauben, daß ein solches in Osterreich doch nur die deutsche Sprache sein könne. Nicht aus Nationalitäts-, sondern aus Utilitätsrücksichten habe er den Gebrauch der deutschen Sprache empfohlen.“ Auch der Justizminister (Pražak) wäre gezwungen gewesen, im Ausschusse zuzugeben, daß mit Ausnahme von Dalmatien, Galizien und Welschtirol seit 1852 einheitliche Regelung der inneren Dienstprache im Verordnungswege erfolgt und danach „bei allen Gerichten Osterreichs die deutsche Sprache die Sprache des inneren Geschäftsverkehrs ist“. Der schlagendste Beweis für die Notwendigkeit der deutschen Staatsprache habe der Allerhöchste Erlaß vom 11. April 1881 geliefert, wonach die vollständige Kenntnis der deutschen Sprache zur Vorbedingung der Hörer der neuen czechischen Universität in Prag für alle diejenigen gemacht worden ist, die sich irgend einem Zweige des öffentlichen Dienstes widmen wollen.

Auch Dr. Sturm hat die von der Ausschlußmajorität geforderte Definition der deutschen Staatsprache für entbehrlich angesehen, weil es, wie erwähnt, weder allgemein üblich noch notwendig ist, eine solche an die Spitze des Gesetzes zu stellen, „nachdem eben die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes den Gegenstand begrenzen sollen“ und es sich um die Festhaltung des gegenwärtigen Bestandes handelt, „der keinem Zweifel unterliegt, allgemein bekannt ist und daher einer Definition nicht bedarf“. Er fügte jedoch hinzu, daß die vom Abgeordneten Dr. Lienbacher gegebene und von der Gegenseite „verblüffend naiv“ befundene Definition „gar nicht so übel sei“, da z. B., wenn es sich um die Sprache handelt, die bei der Armee gesprochen wird, auch nur von der „Armeesprache“ die Rede ist, obwohl man bei derselben auch die Regimentsprache kennt, sie geachtet und gelernt sein müsse. Um jedoch auch dieser Forderung nachzukommen, definiere er „die deutsche Staatsprache als die Sprache, welche der Staat durch seine Organe spricht, insofern er nicht durch verfassungsmäßige Einzelrechte der Staatsbürger daran beschränkt ist“.

Ebenso habe das Preußische Sprachengesetz vom Jahre 1876 — offenbar der Provinz Posen gegenüber — angeordnet: „Die deutsche Sprache ist die ausschließliche Geschäftssprache aller Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates.“ Und auch der gegenwärtige Finanzminister Dr. Ritter von Dunajewski habe am 21. April 1880 als Abgeordneter bei der damaligen günstigen Stimmung für den Antrag Wurmbrand gesagt: „Wir können gar nicht leugnen, daß eine Staatsprache notwendig ist und daß eine besteht. Wenn in Osterreich ist es eingefallen, von den einzelnen Ministerien zu verlangen, daß in einer anderen als der deutschen Sprache verhandelt werde. Es handelt sich immer nur um das weitere, um das ausführende Gesetz.“

Gegenüber dem Abgeordneten Dr. Gregor und anderen mit ihm, die den Deutschen zuzurufen, wozu, wenn die deutsche Staatsprache in Osterreich besteht, und wenn sie von keiner Seite bestritten wird, dann noch ihre gesetzliche Feststellung erfolgen solle? — erinnerte Dr. Sturm an die fortwährende Maßregelung bei Versammlungen, an die tagtäglichen Konfiskationen der Zeitungen, an die Vergewaltigung und Terrorisierung bei den Wahlen, an das Aufdrängen czechischer Schulen in den Gemeinden auf deren Kosten und gegen ihren Willen, sowie an Äußerungen in dem dem Abgeordneten Dr. Gregor nahestehenden Blatte, wie: „Den gegenwärtigen Bestand der deutschen Staatsprache werden wir niemals anerkennen“ oder: „Die Deutschen in Prag müssen schmelzen und verschwinden wie die Eisschollen im Meere“. Er erinnerte weiters auch daran, daß die Gegner allerdings von der deutschen Sprache bei den Zentralbehörden, bei der Gesetzgebung und Armee gesprochen haben, der Frage aber über die innere Dienstprache und der Verkehrssprache mit den Parteien sorgfältig aus dem Wege gegangen sind und daß, wie von einem anderen Redner schon erwähnt, der Generalredner Fürst Czartoryski ausdrücklich gesagt hatte, daß sich alles noch weiter entwickeln müsse und sich mit dem heutigen Bestand unmöglich zufrieden gegeben werden könne.

Ebenso hat Dr. Sturm auf die Folgen der sprachlichen Verhältnisse hingewiesen: der Mangel an deutschsprechenden Offiziersaspiranten und Unteroffizieren, die Bemerkung eines erlauchten Armeeführers in einem Dorfe in Krain: „ob denn hier gar nicht mehr deutsch gelernt wird?“ „wo soll ich denn meine Unteroffiziere hernehmen?“, und die Empfehlung des Kaisers, ebenfalls in Krain, die deutsche Sprache zu erlernen, sowie die kürzlich abgehaltene gemeinsame Beratung der

Kommandanten der Militärbildungsanstalten in Wien wegen notwendig gewordenen Verfügungen zur besseren und gründlicheren Erlernung der deutschen Sprache in diesen Instituten.

Er knüpfte auch an die von der Gegenseite gemachte „spöttische Bemerkung“ an, daß die deutsche Staatsprache das Wiederaufleben des czechischen Staatsrechtes nicht verhindern werde, und sagte, daß der Antrag Wurmbrand, wenn angenommen und in Gesetzeskraft erwachsen, „es ermöglichen würde, daß der österreichische Einheitsstaat noch weiter bestehe und deshalb halten wir die deutsche Staatsprache für eine Existenzbedingung des österreichischen Kaiserstaates“.

Dr. Sturm appellierte gegen das Ende seiner Rede auch an die Regierung. Er sprach ihr zunächst „die Kraft und Selbständigkeit ab, gegenüber den Anträgen der Parteien genug widerstandsfähig zu sein, obwohl sie gegenwärtig den guten Willen dazu haben möge“. Bereits heute stützt sich nicht die Regierung auf die Majorität, sondern die Majorität auf die Regierung, ohne deren Stimmen sie gar nicht existieren würde. Wenn uns der Abgeordnete Dr. Gregr die verdienstliche Tätigkeit des Herrn Ministerpräsidenten schildert, so können wir versichern, daß wir sein Verdienst hoch anerkennen, alle Fraktionen der Deutschen von Österreich geeinigt zu haben.

Nachdem Dr. Sturm noch erklärte, daß der Antrag auf Feststellung der deutschen Sprache als Staatsprache nur der fortwährenden Abbröckelung des deutschen Besitzstandes steuern wolle und daß seine Partei nur dann Umgang davon nehmen könnte, wenn die Rechte in unzweifelhafter Weise verbürgert würde, an demselben nicht mehr rütteln zu wollen, forderte er schließlich die Majorität auf, die Äußerung eines ihrer Führer: „Wir wollen uns nicht mehr von dem Reichsrat in Wien regieren lassen, sondern wir wollen uns in Prag selbst Gesetze geben“, durch die Abstimmung zu widerlegen.

Sein Schlußwort lautete: „Wenn wir nun unter Ihrer Majorität, unter Ihrer Regierung durch vier Jahre bedrängt, als Staatsbürger zweiter Klasse behandelt, als schlechte Patrioten verdächtigt, als faktische Frondeurs bezeichnet, heute noch einmal vor Sie hintreten und Ihnen die Hand reichen zur nationalen Verständigung im Interesse des Staates, dann müssen wohl zwei Verdächtigungen mit dem heutigen Tage ihr Ende erreicht haben: Die Verdächtigung unseres österreichischen Patriotismus und die Verdächtigung unserer Bereitwilligkeit zur Verständigung.“

„Wie im Jahre 1880, so treten wir auch hier trotz aller bitteren Erfahrungen mit unserem Antrage entgegenkommend vor Sie hin

und bitten Sie, den heutigen Tag nicht zum Grabe der nationalen Verständigung werden zu lassen. Denn, wenn Sie dieses Entgegenkommen, vielleicht kann und darf es nur unser letztes sein, zurückweisen, dann werden Sie sich selbst und Österreich viel mehr geschadet haben als den Deutschen in Österreich. Denn Sie werden diesem Reiche seine einzige mögliche Grundlage verweigert und sein historisches Fundament untergraben haben, Sie werden sich dann zum erstenmal als eine föderalistische Regierung deklarieren müssen. Die Zukunft gehört der deutschen Staatsprache.“ —

Bei der nach dem bereits besprochenen Schlußworte des Majoritäts-Berichterstatters erfolgten Abstimmung erlangte, wie erwähnt, keiner der Anträge die Mehrheit der Stimmen. Dieses schwankende Resultat hat die Sprachenfrage der Lösung nicht näher gebracht. Sie ist eben offen, aber auch eine offene Wunde am Staatskörper Österreichs geblieben.

Wenn der Präsident des Abgeordnetenhauses am Schlusse der Abstimmungen verkündete: „Hiemit ist der Gegenstand erledigt“, konnte das wohl vom formellen Standpunkte der Geschäftsordnung gesagt werden. Eine sachliche Erledigung war jedoch keineswegs eingetreten. Zwar ist die Staatsprache seither nicht wie bisher im Vordergrund gestanden. Gleichwohl muß fortan daran gedacht werden, ihr den Platz einzuräumen, der ihr als ein Staatsgrundgesetz zukommt. Auch hat sich an der Hand der gemachten Versuche zur Aufstellung der erforderlichen Vorschriften die Überzeugung durchgerungen, daß der Anteil der Staatsverwaltung an dieser Ordnung nicht mehr im Verordnungs-, sondern im Gesetzgebungswege stattfinden solle. Ebenso fordern die Bedürfnisse des täglichen Lebens und die unmittelbare Nachbarschaft der Sprachgebiete die Aufstellung der genau zu bemessenden und strenge einzuhaltenden Grenzlinien zwischen denselben.

* * *

Im Hinblick auf diese Wiederaufnahme der Nationalitätenfrage soll hier eine Zusammenfassung der Aktion 1883/1884 folgen, von der eventuell in dem späteren Zeitpunkte der Ausgang genommen werden kann.

Der Antrag Wurmbrand hat in seinem Hauptsatze allerdings nur von den erforderlichen Ausführungsgesetzen des Artikels XIX des Gesetzes über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger gesprochen. Der Nebensatz hat jedoch die „Festhaltung der deutschen Sprache als

Staatsprache“ zur Voraussetzung gemacht, so daß der Antrag aus zwei verschiedenen Teilen bestanden hat. Während der Antragsteller, wie die nachmalige Begründung zeigt, bezüglich der deutschen Staatsprache auf dem Standpunkte war, daß es sich dabei keineswegs um etwas Neues, sondern um die Erhaltung des Bestandes handle, faßte die Majorität des Ausschusses und des Abgeordnetenhauses die Sachlage so auf, daß die deutsche Staatsprache allerdings „durch die Macht der Verhältnisse“ eine bevorzugte Stellung einnehme, unter anderen auch die Bestimmung der Vermittlungssprache im polyglotten Staate Oesterreich habe, daß ihr aber diese Stellung so gesichert sei, daß es einer weiteren gesetzlichen Festlegung absolut nicht bedürfe, und zwar um so weniger, als — Ungarn ausgenommen — angeblich in keinem anderen Lande eine eigene Staatsprache bestehe und als die gesetzliche Deklaration dazu mit einer starken Verletzung der nationalen Empfindung der anderen Volksstämme verbunden wäre.

Dagegen läßt sich mit Recht einwenden, daß im staatlichen Leben derlei Empfindungen eben nicht nachgegangen werden dürfe, daß es sich auch nicht um eine nationale, sondern um eine zugunsten der deutschen Sprache betreffende Bestimmung handle, weil sie am meisten bekannt ist, irgend eine Sprache dazu gewählt werden muß und nicht abzusehen ist, worin dabei eine Verletzung der anderen in Oesterreich vertretenen Nationen liegen soll. Ebenso muß das tatsächliche Verhältnis der Öffentlichkeit, namentlich dem Auslande gegenüber seinen offiziellen Ausdruck finden, weil auch darin die Staatseinheit zur Geltung kommt.

Was die Durchführungsgesetze zum Artikel XIX des Gesetzes über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger betrifft, so haben die Gegner in Abrede gestellt, daß die Gesetzgeber vom Jahre 1867 noch andere Ausführungsgesetze zu diesem Artikel in Aussicht genommen haben, als sie im § II, lit. m, des Gesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, ausdrücklich angeführt sind.

In der That sind als solche Durchführungsgesetze wörtlich nur die Gesetze über das Reichsgericht sowie über die richterliche und die Regierungs- und Vollzugsgewalt mit der Hinweisung angeführt, daß dieselben „dort“ berufen worden sind. Bei strenger Prüfung dieses Wortlautes muß derselbe keineswegs so ausgelegt werden. Vielmehr liegt es nahe, die Worte „dort“ und „berufen“ auf die zitierten Gesetze zu beziehen, weil sie unmittelbar mit denselben

in Verbindung stehen, die letzteren gleichzeitig — Gesetz vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 143, 144 und 145 — publiziert und in denselben mehrfach — die Artikel VI, dann IX—XIII usw. — angerufen worden sind. Weiters spricht auch noch ein anderer gesetztechnischer Grund dagegen, daß die 1867er Gesetzgebung die Durchführungsgesetze der Grundrechte dem Reichsrate vorenthalten wollte. Wenn nämlich diese Absicht vorgewaltet hätte, wäre ja die Bezugnahme auf die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger im Wortlaute § II, lit. m, des Gesetzes über die Reichsvertretung gar nicht notwendig oder auch nur zulässig gewesen. Wenn daher die Auslegung, wie sie bei der Debatte des Abgeordnetenhauses im Jahre 1884 seitens der Majorität gepflogen worden ist, richtig gewesen wäre, dann hätte § II, lit. m, mit Weglassung der zitierten Worte lauten müssen „die zur Durchführung der Staatsgrundgesetze über das Reichsgericht, über die richterliche, Regierungs- und Vollzugsgewalt zu erlassenden Gesetze“, weil es sich ja nach der Auslegung des Gegners nur um diese gehandelt hat.

Der bei dieser Debatte angeführte, angeblich für diese Auslegung sprechende Grund, daß der Verfassungsausschuß des Jahres 1867 nicht bloß laut Minoritätsbericht auf die Ausführung des Artikels XIX über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger, sondern aus ausdrücklich angeführten Gründen nicht eingegangen ist, stimmt somit keineswegs; denn der damalige Verfassungsausschuß hat in seinem Berichte ausdrücklich gesagt, daß diese Durchführungsgesetze teils „in dem legislativen Wirkungskreise der Reichsvertretung und Landtage, teils zu den Administrationsbefugnissen der Regierung gehören“. Ebenso hat auch der angerufene Abgeordnete aus Galizien, der sich an der damaligen Debatte beteiligt hat, bemerkt, daß gegen seinen Antrag wegen dortiger Beschränkung der deutschen Sprache eingewendet wurde, die Ausführung dieses Gesetzes „sei teils nicht Sache der Gesetzgebung, sondern der Administration, teils nicht Sache des Reichsrates, sondern der Landtage“. Daraus geht einerseits nur die persönliche Auffassung dieses Abgeordneten, aber noch immer nicht hervor, daß er nicht auch einen Teil der erforderlichen Gesetzgebung als dem Reichsrate vorbehalten angesehen habe. Abgesehen davon ist auch nicht in Abrede zu stellen, daß mit Zustimmung der Regierung unter Umständen und zur Verstärkung der Lage, Gegenstände mit Gesetzeskraft ausgestattet werden, die an sich im Bereiche der Administration stehen.

Besonders zu bemerken ist, daß der Wortführer der Majorität des Reichsrates 1884 gegen die Ergänzung des Gesetzes über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger gar nichts einzuwenden hatte, wie er selbst gegenüber dem Gesetze vom 23. Mai 1883 über die Zulassung der kroatisch-serbischen Sprache als Amtssprache ausgeführt hat. Freilich gab er dem Kinde den Namen der Richtigstellung der alten Einführung der italienischen Sprache als alleinige Amtssprache (Hofdekrete aus den Jahren 1815, 1818 und 1824) den dalmatinischen Gerichten. In Wirklichkeit hätte diese Korrektur, wenn sie eben nur eine solche gewesen wäre, bei der Verfassungsrevision vom Jahre 1867 erscheinen müssen. Nach einem Zeitraum von mehr als eineinhalb Dezennien wird man jedoch dieses Gesetz wohl mit mehr Recht als eines der Durchführungsgesetze zu bezeichnen haben, zu denen die Regierung im Wege einer Interpellation aufgerufen wurde, der sie durch eine spezielle Gesetzesvorlage nachgekommen und deren Votierung ohne jede Einwendung erfolgt ist.

Jedenfalls stehen die Behauptungen der Majorität des Abgeordnetenhauses vom Jahre 1884, daß der Reichsrat zu solchen Gesetzen kompetent ist, welche den Einklang mit den nationalen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes herstellen, aber nicht auch zu sonstigen Durchführungsgesetzen, und die Behauptung der damaligen Minorität, daß der Reichsrat überhaupt zu den Durchführungsgesetzen kompetent ist, einander so nahe, daß ein so hartnäckiger Streit wohl nur bei der bestandenen Kluft zwischen beiden Parteien in nationalen Fragen geführt werden konnte.

Diesen doch nur äußerlichen Merkmalen gegenüber sprechen aber auch einige innere Gründe dafür, daß dem Reichsrate die Berechtigung zu den Durchführungsgesetzen des Artikels XIX des Gesetzes über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger zusteht. Eine Erklärung dafür, daß der Reichsrat zwar den genannten Artikel und damit die Grundlagen der Nationalitäten- und Sprachenfragen beschließen könne, von der Beschlußfassung über die Durchführung dieser Gesetze aber ausgeschlossen sei, ja sich selbst im vorhinein ausgeschlossen haben soll, — ist weder bisher gegeben worden, noch kann sie gegeben werden. Auch darf nicht übersehen werden, daß mit dieser Ausschaltung auch eine weitgehende Einschränkung der anderweitigen Kompetenz des Reichsrates verbunden wäre, da bei der überwiegenden Anzahl von Gesetzen Nationalitäten- und Sprachenfragen mitspielen und bei der Unmöglichkeit, auch darüber zu entscheiden, seine Wirksamkeit in diesen Beziehungen ganz oder teilweise unterbunden wäre.

Aber nicht bloß von diesem, sondern auch vom praktischen Standpunkte aus muß der Auffassung von Abgeordnetenhaus und Regierung im Jahre 1884 entgegengetreten werden. Es haben sich tatsächlich schon längst Streitfragen ergeben, die der Lösung harren, und es müssen nicht nur sie gelöst werden, sondern es muß auch vorgesorgt werden, daß, wenn noch andere auftauchen — und wer wollte behaupten, daß sie bei unserer vielsprachigen Bevölkerung nicht auftauchen werden? — die Entscheidung nicht so lange wie bisher rückständig bleibe. Von den bereits praktisch gewordenen Fällen muß in erster Linie dem Mangel einer Sprache des Staates abgeholfen werden. Der durch die Abstimmungen vom 29. Jänner 1884 geschaffene Zustand, daß sowohl der Antrag auf ihre Einführung als auch die Gegenanträge keine Majorität erzielt haben, beweist, daß vorerst die Frage entschieden werden muß, ob der von der damaligen Majorität des Reichsrates gemachte Einwand, daß durch diese Einführung die den verschiedenen Nationalitäten durch den Artikel XIX des Gesetzes über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger gewährten Rechte verkürzt werden, zu Recht besteht, sowie ob nicht, wenn diese Beeinträchtigung wirklich zu besorgen wäre, diese Rechte mit dem evidenten Staatsbedürfnisse in Einklang gebracht werden müßten?

Ferner hat die Ausnahme des Ausdruckes „landesübliche Sprache“ im zweiten Absätze des mehrzitierten Artikels XIX Anlaß zu verschiedenen Auslegungen gegeben. Dieser zuerst in der „allgemeinen Gerichtsordnung“ vom Jahre 1781 vorkommende Ausdruck wurde von dem bei ihrer Verfassung wesentlich beteiligten Hofrat Rees in dem 1789 veröffentlichten Kommentar dem Begriffe „gerichtsüblich“ gleichgestellt. In diesem Sinne haben auch die Sprachenerlässe aus den Jahren 1882 und 1883 für Schlesien, Kärnten und Steiermark gelautet, während bekanntlich die Sprachenverordnungen für Galizien vom 5. Juni 1869 und für Böhmen vom 19. April 1880 auf dem allgemeinen Begriffe von Landessprachen aufgebaut sind. Die namentlich in Böhmen vielumstrittene Anwendung von Landessprachen bei allen Gerichten, auch wenn sie bei einer Anzahl derselben nicht üblich sind, macht die gesetzliche Klarlegung durch den Reichsrat ebenso notwendig, sowie Sonderbestimmungen, die sich über die Grenzen einzelner Länder hinaus erstrecken, wohl auch besser durch die Zentralgesetzgebung getroffen werden. Dann muß wohl zugegeben werden, daß die Regierung in ihrer Stellung an der Spitze einer ausgedehnten Verwaltung wohl berechtigt und sachlich auch verpflichtet ist,

dieselbe einheitlich zu gestalten und daher die Sprache gesetzlich festzulegen, die ihr bei dieser Aufgabe am dienlichsten scheint. Endlich hat sie die ernste Pflicht, wenn und inwieweit eine sogenannte Armeesprache von dem dem Staatsoberhaupt verfassungsmäßig zustehenden Oberkommando festgestellt wird, für den ausreichenden Unterricht in dieser Sprache in den öffentlichen Lehranstalten und auch dafür vorzusorgen, daß auch die öffentlichen Einrichtungen überhaupt dieser Aufgabe nicht fremdartig oder gar feindlich gegenüberstehen.

Aus dieser Zusammenfassung geht hervor, daß sowohl aus formalen als aus meritorischen Gründen die deutsche Sprache als Staatsprache nach der Gesetzeslage und aus staatlichen Rücksichten eingeführt werden kann, sowie, daß der Reichsrat zur Erlassung der Durchführgesetze des Artikels XIX des Gesetzes über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger ebenfalls in demselben Maße kompetent ist als zu Änderungen der Verfassung selbst.

Es kann aber auch diese Besprechung nicht ohne die Konstatierung abgeschlossen werden, daß die Regierung in bedauerlicher Weise nicht nur nicht für die Deutschen Partei nahm, obwohl dieselben die Sache des Staates vertreten haben, sondern, während ihre dem Abgeordnetenhaus angehörigen Mitglieder ungestört mit der Majorität stimmten, vielmehr die autoritative Erklärung abgab, den Antrag Wurmbrands bei der bestehenden nationalen Erregung nicht für zeitgemäß zu betrachten und den richtigen Zeitpunkt zu Ausgleichsgesetzen usw. erst dann für gekommen zu halten, bis eine Verständigung unter den Parteien eingetreten ist, weil ein Majoritätsbeschluß in der Nationalitätenfrage nicht zum Ziele führen würde. Dieser Haltung ist Graf Taaffe während seiner ganzen 14-jährigen Ministerpräsidentschaft getreu geblieben, wenn er auch sein Kabinett teilweise umgestaltete und 1889—1890 — allerdings über höhere Weisung — auch den noch weiter zu besprechenden Verständigungsversuch gemacht, bald danach aber wieder in die alten Bahnen eingelenkt hat. Graf Taaffe inaugurierte mit diesem Regierungs-Indifferentismus das verhängnisvolle System des Zuwartens, wodurch er das Steuer aus der Hand der Regierung in die der staatlich-erzentriscen Parteien gleiten ließ. Dieselbe Regierung, welche die nationale Sache so hochstellte, daß sie dieselbe zur Grundlage ihrer Politik machte, verzichtete auf ihre Führung und beachtete nicht, daß sie dabei sowohl innerhalb als außerhalb des Parlamentes von den Parteien abhängig wurde. Diese Situation beleuchtete eine Stelle des Minoritätsberichtes in nachfolgender Weise: „Die Verständigung der Parteien und Nationalitäten

konnte deshalb nicht erzielt werden, weil die Regierung, in ihren Lebens- und Machtbedingungen stets von nationalen und klerikalen Koalitionen abhängig, ihr gesamtes Wirken auf ein fortwährendes Zurückweichen vor slawisch-föderalistisch und feudal-reaktionären Präzessionen beschränken und hiedurch naturgemäß zur fortwährenden Aggression gegen die liberale Auffassung des österreichischen Einheitsstaates gelangen mußte.“ Wir werden sehen, daß das auch für die nachfolgende Tätigkeit des Grafen Taaffe maßgebend war.

Von dem Antrage des Abgeordneten Dr. Herbst auf Zuweisung der Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Wolfrum an den Ausschuß zur Berichterstattung.

Dieser Antrag ist am 10. Mai 1880 von dem Abgeordneten Dr. Herbst und von 155 Abgeordneten gestellt worden, nachdem der Antrag, eine Debatte an die Antwort des Ministers zu knüpfen, von der Majorität des Abgeordnetenhauses abgelehnt worden ist. Der Antrag lautete:

„In Erwägung, daß allgemeine Bestimmungen zur Ausführung des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger verfassungsmäßig nur im legislativen Wege erlassen werden können; in Erwägung, daß insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen über die Gerichtssprache nur im Wege der Gesetzgebung geändert werden können;

in Erwägung, daß daher die von den Herren Ministern des Innern und der Justiz für Böhmen erlassene Sprachenverordnung das Verordnungsrecht der Regierung überschreitet;

in endlicher Erwägung, daß die Regierung die Berechtigung zur Ausführung des Artikels XIX des obenerwähnten Staatsgrundgesetzes im Verordnungswege in Anspruch zu nehmen erklärte,

stellen die Unterzeichneten den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die in der 88. Sitzung des Abgeordnetenhauses erfolgte Beantwortung der in der Sitzung vom 1. Mai dieses Jahres eingebrachten Interpellation des Abgeordneten Wolfrum und Genossen

wird einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von 24 Mitgliedern zur Vorberatung und Berichterstattung zugewiesen.“

Dieser Antrag gelangte erst am 4. Dezember 1884 zur ersten Lesung. Bei derselben besprach Dr. Herbst den Umstand, daß die Verschiebung dieser Begründung vom Mai bis zum heutigen Tage seinerzeit mit der „guten Absicht“ motiviert wurde, durch die zu gewärtigenden Debatten kurz vor dem Sessionschlusse keine Mißstimmung hervorzurufen zu wollen. Dieselbe sei aber doch, und zwar nicht durch das Abgeordnetenhaus, Zeuge der Kundgebungen aller Vertretungen der deutschen Bezirke, dann von mehr als 80 größeren Städten und zahlreichen Landgemeinden, zu Tage getreten. Weiters berief er sich auf die sehr verschiedenen Sprachenverhältnisse in den einzelnen österreichischen Ländern. In Böhmen ist dasselbe ganz anders als z. B. in Galizien. Dort gebe es unter den 216 Gerichtsbezirken 77 rein deutsche Bezirke, in denen sich keine einzige czechische Gemeinde befinde. Die Bevölkerung dieser Bezirke sei größer als die von Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg zusammen genommen. Und dennoch werden die Bewohner dieses großen, geschlossenen Sprachgebietes anders behandelt als die von Steiermark und Tirol. Die Deutschen in Böhmen müssen die czechische als zweite Landessprache entgegennehmen, während in Steiermark und Tirol in den nördlichen Kreisen ausschließlich die deutsche Sprache in Übung ist.

Der Hinweisung, daß die der czechischen Sprache nicht mächtigen Justizbeamten ebenso leicht in die deutschen Länder übersezt werden könnten, wie seinerzeit die in Ungarn amtierenden Deutschen in dieselben transferiert worden sind, setzte er die Bemerkung entgegen, daß die Deutschen in Ungarn eben Fremde waren, während sie in Böhmen heimatsberechtigt sind und ihr Exodus in der dortigen Bevölkerung eine „gewaltige Bewegung“ hervorrufen würde. Dann zeigte er an der Hand der den einzelnen Organen eines Bezirksgerichtes obliegenden Geschäfte, daß eigentlich kein Beamter, gegenüber der Eventualität von Eingaben usw. in czechischer Sprache, von der Kenntnis derselben dispensiert werden kann, daher die Verfügung je eines der anderen Landessprachen mächtigen Organe bei den rein deutschen Bezirksgerichten von keinem praktischen Erfolge begleitet wäre.

Dr. Herbst besprach ferner einzeln die durch die Sprachenverordnungen geschaffenen sachlichen und persönlichen Anstimmigkeiten. Der Anordnung, daß die Justizorgane im ganzen Lande der czechischen Sprache mächtig sein sollten, stellte er gegenüber, daß z. B. in den „reindeutschen Städten“ Böhm.-Leipa und Eger Einheimische als

Handelsgerichtsbeisitzer wegen der mangelnden Kenntnis der czechischen Sprache nicht mehr fungieren könnten und durch nicht dort wohnende Czechen ersetzt werden müßten. Ferner führte er aus, daß nach der Verordnung die Gerichte selbst ihre Ausfertigungen an Parteien in der Sprache zu richten haben, deren Verständnis bei ihnen vorausgesetzt werden kann, daß jedoch die Partei, wenn sie sich an die Gerichte wendet, diese Rücksicht nicht zu üben habe, czechisch verfaßte Klagen bei rein deutschen Gerichten überreichen und die Erledigungen in dieser Sprache verlangen könne. Auch kommen Fälle vor, wo der deutsche Bauer einen Exekutionsbescheid erhält, der in czechischer Sprache abgefaßt ist, die er selbst nicht versteht, die aber auch weit und breit niemand übersetzen kann. Von dessen grundbücherlicher Eintragung haben aber auch diejenigen — zumeist Sparkassen — nichts, die das Darlehen geben. Sie ziehen die Eintragung in einer allgemein verständlichen Sprache vor, so daß durch diesen Vorgang der Verkehr selbst geschädigt ist.

Er bekämpfte sodann die vom Minister in der Interpellationsbeantwortung für die Übereinstimmung der Verordnung mit den Staatsgrundgesetzen angeführten Gründe. Danach enthalte der Artikel XIX des Gesetzes über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger keineswegs ein Prinzip, sondern eine ganz konkrete Bestimmung und könne daher durch die bloße Durchführungsgewalt der Regierung in Vollzug gesetzt werden. Dagegen wendete er ein, daß die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen „in Schule, Amt und im öffentlichen Leben“ nur eine prinzipielle Anordnung ist, wie nicht so leicht eine andere Verfügung. Es ließe sich noch leichter der Grundsatz der Öffentlichkeit des Strafverfahrens als eine sofort wirksame Bestimmung anerkennen, wenn nur verfügt wird, „bei offenen Türen“ zu verhandeln; es sei jedoch unerfindlich, wie die sprachliche Gleichberechtigung konkretisiert werden kann. Als zweiten Grund habe die Interpellationsantwort angeführt, daß der § 11 des Gesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, die Grenze zwischen der Reichs- und Landesgesetzgebung, keineswegs aber zwischen der Reichsgesetzgebung und der vollziehenden Gewalt feststelle. Dagegen führte er aus, daß davon gar nicht die Rede sein könne, weil z. B. nach lit. n des § 11 Handelsverträge und solche Staatsverträge, die den Staat usw. belasten, in die Kompetenz des Reichsrates fallen, also nach der Theorie der Interpellationsantwort alle anderen Staatsverträge in die der Landtage fallen müßten, was „geradezu als exorbitant“ bezeichnet werden müßte.

Als weiteren Beweis für die unrichtige Auffassung des Ministers führte Dr. Herbst an, daß nach lit. 1 des § 11 der Reichsgesetzgebung die Feststellung der Grundzüge der Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden dem Reichsrate zugewiesen ist, daher nach der Auffassung des Ministers die weitere Durchführung dem Landtage zukomme. Das sei jedoch keineswegs der Fall, nachdem die parlamentarische Verhandlung über das Staatsgrundgesetz jeden Zweifel ausschließt, daß hier der Fall der ausdrücklichen Abgrenzung der Gesetzgebung des Staates und des Verordnungsrechtes der Regierung einzutreten hat. Als dritten Grund habe der Minister angeführt, daß zwischen Landessprache und landesüblicher Sprache kein Unterschied bestehe, daher auch damit nichts gegen die Staatsgrundgesetze verfügt worden sei. Für diese Behauptung habe der Minister nur das Hofdekret vom Jahre 1803 zitiert, jedoch die Veranlassung nicht angegeben, welche dasselbe hervorgerufen hat, und ebensowenig erwähnt, daß es nicht in die Justizgesetzsammlung aufgenommen worden ist und daher keine allgemeine Gültigkeit hat.

Dr. Herbst führte für seine gegenteilige Annahme, daß Landes- und landesübliche Sprachen keineswegs gleichbedeutend seien, zunächst aus, daß das in die Justizgesetzsammlung aufgenommene Hofkanzleidekret vom Jahre 1787 das Vorkommnis tadele, „daß zu den Magistraten Vorsteher und Räte gewählt werden, die der in ihren Gerichtsbezirken üblichen Landessprache nicht kundig sind“, wodurch wohl am einfachsten interpretiert wurde, was die Gerichtsordnung unter „landesüblicher Sprache“ versteht. Er erklärte weiters, daß die westgalizische Gerichtsordnung sich von der allgemeinen Gerichtsordnung keineswegs meritorisch, wohl aber dadurch unterscheidet, daß sie alle seither aufgetretenen Zweifel durch eine spätere, klarere Tertierung zu beseitigen getrachtet habe und daß diese Verbesserung auch dadurch anerkannt wurde, daß nicht die allgemeine Gerichtsordnung vom Jahre 1781, sondern die für Westgalizien vom Jahre 1796 eingeführte Gerichtsordnung bei den Osterreich nachmals zugefallenen italienischen Provinzen sowie dem zugehörigen Anteil von Istrien und in Dalmatien eingeführt worden ist. Danach haben sich die Parteien und ihre Rechtsfreunde der „im Lande bei Gericht üblichen Sprache“ zu bedienen. Dr. Herbst versäumte auch nicht anzuführen, daß 1835 gerade zum § 35 der Gerichtsordnung ein in die Justizgesetzsammlung aufgenommenes Hofkanzleidekret erlassen wurde, welches die Parteien verpflichtete, „von allen nicht in der Gerichtssprache (!) oder in einer der Landessprachen ausgestellten Urkunden,

beglaubigte Übersetzungen in der Gerichtssprache (!) oder in einer der Landessprachen beizulegen“; daß ferner nach § 4 des Gesetzes über das Verfahren außer Streitsachen Eingaben „in der bei Gericht üblichen Sprache“ zu überreichen sind; dann daß der Oberste Gerichtshof im Jahre 1856 entschieden hat, „daß in Raaden eine nichtdeutsche Klage nicht aufzunehmen ist, weil es notorisch ist, daß im Gerichtsbezirke Raaden nur die deutsche Sprache die landesübliche ist“, weiters daß in der Gemeinde Themenau in Niederösterreich, obwohl in diesem Lande die czechische Sprache keineswegs Landessprache ist, entschieden wurde, daß sie in dieser Gemeinde allerdings landesüblich ist und daß auch das Reichsgericht die deutsche Sprache in der Gemeinde Brody zwar nicht als galizische Landessprache, wohl aber als landesübliche Sprache anerkannt hat.

Am kräftigsten habe sich, sagte er, die Natur der Dinge darin erwiesen, daß in der Sprachenverordnung vom 19. April 1880 nach der im § 6 getroffenen Anordnung der Erlassung aller amtlichen Kundmachungen in beiden Landessprachen, die Ausnahme für einzelne Bezirke oder Gemeinden verfügt worden ist, „daß diese Kundmachungen in den Landessprachen zu erfolgen haben, die in den betreffenden Bezirken und Gemeinden üblich sind“.

Dr. Herbst hat aber auch die Frage aufgeworfen, was für ein Grund die Regierung zur Erlassung der Verordnung bestimmt haben kann. Darauf habe der Vertreter der Regierung im Herrenhause Sektionschef Freiherr von Sacken geantwortet, daß eigentlich ein praktisches Bedürfnis dazu nicht vorhanden war und daß damit nur bezweckt wurde, „die über den Verkehr der politischen und Justizbehörden mit den Parteien bestehenden vereinzelt Normen in eine übersichtliche und einheitliche Verordnung zusammenzufassen und hiedurch diese Angelegenheit in einer Weise zum Abschlusse zu bringen, welche einerseits den berechtigten Ansprüchen der Bevölkerung Genüge leistet, andererseits weitergehende, mit den Zwecken und Aufgaben der Administration und Justizpflege nicht mehr vereinbarliche Anforderungen beseitigt, welche die durch diese Verordnung nicht berührte Amts- und Korrespondenzsprache gefährden können“. Darauf erwiderte Dr. Herbst, daß sich die Verordnung vom 19. April 1880 keineswegs als eine Republikation älterer Vorschriften, sondern als eine Verordnung überhaupt angekündigt hat, daß jedoch der gewünschte Abschluß der nationalen Bewegung damit gewiß nicht erreicht wurde. Im Gegenteil ist damit eine verstärkte Bewegung hervorgerufen worden. Ein aus neuester Zeit datierender Erlaß des Prager Oberlandesgerichtes

zeige, daß nicht bloß von Parteien, sondern von Gerichten die Vorschriften, die früher genau beobachtet wurden, seit dem Bestande der Verordnung nicht mehr ebenso eingehalten werden.

Sehr charakteristisch für diese Änderung sei, daß das „Obergericht von einem Unfuge spricht“, welcher sich in der Praxis eingeschlichen habe. Ueberdies suchte der Erlaß auch die von dem genannten Regierungsvertreter angeführten älteren Verordnungen zu widerlegen. Der bekannten Allerhöchsten Entschließung vom Jahre 1848 gegenüber machte er nicht nur die Bemerkung, daß sie aus jener Zeit die einzige in die Gegenwart reichende Regierungsaktion wäre, daß aber das Gesetz vom Jahre 1854 über den Gerichtsstand und das Verfahren außer Streitfachen „das gerade Gegenteil“ sage. Der ebenfalls zitierte Erlaß vom Jahre 1852 aber spreche bloß von Personen, die nur der czechischen Sprache mächtig sind, während es nach der Verordnung vom Jahre 1886 vom Belieben der Parteien abhängt, die Aufnahme von Protokollen in czechischer Sprache zu verlangen, wenn sie ihrer auch nur unvollkommen mächtig sind.

Er kam dann auch darauf zu sprechen, daß nach den älteren Verordnungen in den Fällen, wo das Verfahren nicht ganz in deutscher Sprache geführt wurde, die Entscheidungen in der deutschen und czechischen Sprache veröffentlicht wurden, während nach der Verordnung das Urteil bloß in der czechischen Sprache publiziert werden muß, wenn das Verfahren darin stattgefunden hat. Daraus leitete Dr. Herbst die Besorgnis ab, daß der letztere Umstand die Gefahr einer Alterierung der inneren Geschäftssprache bringe. Er konstatierte schließlich, daß die Verordnung den angegebenen Zweck einer nützlichen Zusammenfassung und des Abschlusses der nationalen Bewegung keineswegs erreicht habe.

Sowie Dr. Herbst im Verlaufe der Begründung seines Antrages bereits erklärte, „die Hoffnung sei illusorisch, daß die Deutschen in Böhmen sich an dasjenige schon gewöhnen werden, was sie für unrecht halten, und daß sie schon jetzt halb besiegt sind und es sich nur mehr um die zweite Hälfte handelt“, ebenso stellte er gegen das Ende der Rede fest, „daß er gegen die Behauptung aufstellen wollte, daß es der deutschen Bevölkerung gar nicht einfallt, beunruhigt zu sein, daß sie schon gewöhnt und zufrieden ist“. Das ist sie nicht: „Der Stachel wühlt sich immer tiefer ein und jeder neue Fall bringt neue Verbitterung hervor.“

Abgeschlossen wurde die Angelegenheit im Stadium der ersten Befugung damit, daß der Abgeordnete Lienbacher behauptete, der

Antrag sei eine Umgehung der Geschäftsordnung, weil ein solcher bei der Besprechung einer Interpellationsbeantwortung nach derselben nicht gestellt werden dürfe, sowie daß er keinen meritorischen Inhalt habe, wogegen Dr. Herbst richtigstellte, daß die Geschäftsordnung die Stellung eines Antrages „aus Unlaß“ einer Interpellationsbeantwortung keineswegs untersage, und weiters daran erinnerte, daß der Antrag von 156 Abgeordneten unterzeichnet sei, sein meritorischer Gehalt daher außer Zweifel ist.

Der selbe wurde im Sinne des Antragstellers dem Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesen, welcher für den gleichzeitig gestellten Antrag des Abgeordneten Grafen Wurmbrand auf Erklärung der deutschen Sprache zur Staatssprache eingesetzt worden ist.

Über die Beratungen dieses Ausschusses erschienen die Berichte der Majorität bezw. Minorität erst nach vier Monaten am 5. und 6. April 1881.

Der Majoritätsbericht legte dar, daß bei den Gerichten des Landes seit dem XV. Jahrhundert bis 1627 die czechische „als die allein geltende Landessprache in Böhmen, Mähren und Schlesien“ anerkannt und in der Verwaltung und bei den Gerichten gesetzlich vorgeschrieben war. Davon waren nur einige Städte ausgenommen, denen auf Grund besonderer Privilegien „die Aufnahme“ des deutschen Stadtrechtes gestattet war. Wenn den in czechischer Sprache vorzubringenden Anliegen Urkunden angeschlossen wurden, die in der lateinischen, deutschen oder „sonst fremden Sprache“ abgefaßt waren, mußten sie in die czechische Sprache übersetzt werden. In der Landesordnung vom Jahre 1627 wurde die deutsche Sprache als gleichberechtigt mit der czechischen erklärt, so daß von da ab in Böhmen wieder zwei Landessprachen existierten. Der betreffende Absatz C II der Landesordnung lautete: „Und nachdem wir die teutsche und böheimische Sprach zugleich in unserm Erbkönigreich Böhme gehalten und fortgepflanzt haben wollen, als sollen die Schriften entweder in der teutschen oder böheimischen Sprach eingebracht werden; jedoch also, daß wann kundbar, daß der Beklagte der teutschen Sprach nicht kundig, die Klage in böheimischer und wenn er der böheimischen Sprach nicht kundig, in teutscher, und wenn Beklagter nicht ein geborener Teutscher oder Böhme wäre, in einer unter denen beiden Sprachen (allermaßen wir hieroben von denen vorgeschriebenen Zetteln ange-deutet) eingantwortet und nachmals der Prozeß in derselben Sprach bis zu End geführt und in solchem Prozeß sowohl bei dem Land Recht, als bei der Landtafel, in keiner anderen Sprach etwas eingegeben, gehandelt oder tractiert werden.“

Und Absatz C V besagte: „Wie nun kein Kläger die Wahl hat, in welcher Sprach er Beklagten übernehmen wolle, wenn Beklagter beider Sprachen kundig und solches kundbar ist; also soll er, wenn er nicht kundbar, sich seines Gegentheils Beschaffenheit, ehe und zuvor er etwas mit ihm anfanget, fleißig erkundigen, und da er zweifelte, ob er in beiden Sprachen Wissenschaft hätte, ihn in seiner Muttersprach fürnehmen, damit er sich nicht selbst aufhalte. Und weil's sich oft zutragen möchte, daß die Schriften in einer Sprach gestellet, und dann in einer anderen in denen Gerichten eingebracht und denen Parteien insinuiert würden; so wollen Wir die gnädigste Verordnung tun, daß in allen und jeden Kreisen gewisse geschworne Translatoren (deren sich die Partheien sicherlich gebrauchen mögen, jedoch daß sie an dieselben nicht eben gebunden sein sollen) verordnet werden.“

Der Majoritätsbericht hat sodann angegeben, daß die Bestimmung der Landesordnung vom Jahre 1627 durch eineinhalbes Jahrhundert bis 1781 und durch die mit dem Jahre 1882 in Wirksamkeit getretene, für alle damaligen österreichischen Provinzen geltende allgemeine Gerichtsordnung rücksichtlich der Gleichberechtigung beider Landessprachen bestätigt wurde, indem im § 13 angeordnet wurde, daß sich sowohl die Parteien als ihre Rechtsfreunde der landesüblichen Landessprache zu bedienen haben.

Als jedoch die Gesetzgebung auch die Gerichtsordnung auf den neu zu Osterreich gekommenen westlichen Teil von Galizien ausgedehnt hatte — 1796 — und seit dem Bestande der allgemeinen Gerichtsordnung 15 Jahre verflossen waren, hat die Gesetzgebung daran nicht gezweifelt, daß dieselbe ihrem ganzen meritorischen Teile nach auch auf das neue Territorium zu übertragen ist. Aber sie hat auch keinen Anstand genommen, formale Änderungen am Texte in den Stellen vorzunehmen, wo die seitherigen Erfahrungen es rätlich erscheinen ließen, denselben, vorgekommene Zweifel ausschließend, klarer zu formulieren. Dazu gehörte unter anderem die Gerichtssprache der Parteien, als welche, wie es in der neuen Textierung für Galizien hieß, die „im Lande bei Gerichte übliche Sprache“ zu gebrauchen ist.

Und als für die im Süden der Monarchie zugefallenen italienischen Provinzen und darunter auch für Dalmatien die Gerichtsordnung erlassen wurde, ist eben das für Westgalizien erlassene Gesetz angewendet, jedoch bezüglich der Gerichtssprache statt der zitierten Stelle direkt die italienische Sprache als solche angeordnet worden.

Wie der Majoritätsbericht weiter besagte, hat die allgemeine Gerichtsordnung vom Jahre 1781 zwei „Detailbestimmungen“ der

Landesordnung 1627 nicht aufgenommen, nämlich: daß die Klage in der Sprache des Geklagten einzubringen und daß der ganze Prozeß in der durch die Klage bestimmten Sprache zu verhandeln und in derselben zu erledigen ist.

Die durch die vorzitierte Gesetzgebung geschaffene Lage haben Majoritäts- und Minoritätsbericht durch Vorführung von seitherigen Entscheidungen der Behörden zugunsten der Tschechen bezw. der Deutschen erläutert.

Der Majoritätsbericht führte an:

Dem böhmischen Appellationsgericht (jetzt Obergericht) wurde seitens der obersten Justizstelle unterm 22. April 1803 bedeutet, daß es „nach Weisung des § 13 der allgemeinen Gerichtsordnung jedem Kläger freistehe, seine Klage in der gleich landesüblichen deutschen oder böhmischen Sprache einzubringen, da bei schriftlicher Verhandlung dem belangten Gegner hierüber die rechtsfreundliche Hilfe zu statten kommt, bei mündlichen Abhandlungen hingegen es die Sache des Richters ist, die etwa notwendigen Aufklärungen zu erteilen“.

Zur Konstatierung der Gleichbedeutung der Ausdrücke „Landes- und landesübliche Sprachen“ sagte der Bericht: Dieselbe allgemeine Gerichtsordnung erklärt betreffend Vorweisung kaufmännischer Bücher: „Es soll das Buch in deutscher, welscher oder französischer Sprache oder in der üblichen Landessprache geführt werden“, was der Majoritätsbericht für einen unumstößlichen Beweis erklärt, daß unter der letzteren Landes- nur die tschechische Sprache gemeint sein könne.

Er hat aber noch weitere Beweise für die Rechtsgleichheit der deutschen und tschechischen Sprache angeführt: Die allgemeine Gerichtsordnung ordne (§§ 165 und 166) an, daß die Aussagen des Zeugen mit seinen eigenen Worten niederzuschreiben und Korrekturen daran mit dessen eigenen Worten anzumerken sind. Dieselbe Verfügung sei auch im strafgerichtlichen Verfahren im Strafgesetze über Verbrechen und Übertretungen getroffen. Der Bericht bezieht diese Bestimmung direkt auf die tschechische Sprache und bemerkt noch dazu, daß diese Bestimmung auch für Urkunden usw. Anwendung zu finden habe.

Ferner seien im Hofdekrete vom 22. Juni 1886 Eintragungen von Testamenten in das Grundbuch in einer anderen als der deutschen oder tschechischen Sprache — nur bei Dispensation durch das Obergericht als zulässig erklärt worden. Ferner verfüge das Hofdekret vom 22. Dezember 1885 die „Beilegung“ von Übersetzungen aller in fremden Sprachen abgefaßten Urkunden, ob sie in der Gerichtssprache

oder in einer der Landessprachen ausgestellt sind, sowie ihre Eintragung in die öffentlichen Bücher in der Übersetzung und, wenn tunlich, auch in der Originalsprache.

Der Majoritätsbericht erklärt den Ausdruck „Gerichtssprache“ neben „Landessprachen“ damit, daß dieses Hofdekret für alle Länder, und unter anderen auch für Galizien erlassen worden ist, wo die lateinische Sprache als Gerichtssprache in Anwendung war. Er konstatiert sodann, daß „Gerichts-“ und „landesübliche Sprache“ ganz verschiedene Begriffe bezeichnen und daß es sich nur um die genannte Ausnahme handelte.

Aber er folgerte weiters aus dem Umstande der Gleichberechtigung der deutschen und czechischen Sprache — die Verpflichtung aller in Böhmen und Mähren bestellten Beamten, derselben, „namentlich auch der böhmischen Sprache“ kundig zu sein. Dazu zitierte er den Absatz D XLVII der vernewerten Landesordnung vom Jahre 1627, wonach die Gerichtsbeisitzer (Referent und Notanten samt dem Vorsitzenden) beider Sprachen mächtig sein sollen. Für die Übergangsperiode, wo die Kenntnis der deutschen Sprache nicht von allen Gerichtsbeamten verlangt werden konnte, war die Bildung eines deutschen und eines czechischen Senates vorgesehen, „in welchem die deutsch bzw. czechisch verhandelten Akten abgelesen werden, dann daß die Richter in derselben Sprache umfragen, votieren und sententieren sollen“.

Er erinnerte ferner daran, daß die Kaiserin Maria Theresia im Reskript vom 9. Juli 1763 „übel vermerkt“ habe, daß „in den böhmischen Kronländern sich in den öffentlichen Ämtern und selbst bei höheren Gerichten“ Amtspersonen vorfinden, welche der czechischen Sprache nicht mächtig sind, und daß „zur Wahrung der Landesordnung und der Gerechtigkeit“ der Allerhöchste Befehl erteilt wurde, „es sei, besonders bei Besetzung höherer Stellen, strenge darauf zu sehen, daß die Bewerber der böhmischen Sprache ebenso wie der deutschen kundig seien.

Ebenso habe die unter Kaiser Josef II. unterm 9. September 1785 erlassene Gerichtsinstruktion angeordnet, daß, nachdem der Referent aus der Eingabe samt Urkunden (Akten) den Notanten Auskunft zu geben hat, er „unzweifelhaft“ beider Sprachen, in denen die Gegenstände verhandelt werden könnten, mächtig sein mußte. Deshalb habe das an die Appellationsgerichte ergangene Hofdekret vom 30. November 1787 gelautet: „Da es vorgekommen ist, daß zu den Magistraten Vorsteher und Räte gewählt werden, die der in

ihrem Gerichtsbezirke üblichen Landessprache nicht kundig“ sind, so sollen die Appellationsgerichte darob sein, daß bei Erteilung der Eligibilitätsdekrete auch auf die nötige Sprachkenntnis gehörige Rücksicht genommen werde.

Ebenso wurde in der (unter Kaiser Leopold II.) am 16. Juni 1791 ergangenen Verordnung anlässlich von Unbeständen beim Magistrate Leitmeritz „zur Vermeidung dieser Beschweris für die Zukunft den Stadtgemeinden eingebunden, daß selbe bei Erledigung einer Ratsstelle auch einen zugleich der böhmischen Sprache kundigen Rat wählen und damit wechselseitig fortfahren sollen“.

Auch bezüglich des politischen Dienstes stellte der Majoritätsbericht dar, seien die Behörden bestrebt gewesen, für die Kenntnis der czechischen Sprache vorzuzuforgen.

So habe, um dem Mangel dieser Kenntnis abzuhelpfen, laut Dekret des böhmischen Guberniums (Statthalterei) vom 11. Oktober 1816, die Studien-Hofkommission angeordnet (23. August 1816), daß in den Universitätshörsälen bekanntgemacht werde, daß bei Aufnahme zu den politischen Stellen der böhmischen Länder dem der czechischen Sprache kundigen Studierenden „bei gleichen anderen Fähigkeiten“ der Vorzug gegeben wird. Mit dem Hofkanzleidekret vom 26. Februar 1818 sei dann neuerdings angeordnet worden, daß bei Anstellungen bei Kreisämtern darauf geachtet werde, daß die Beamten die Kenntnis der Sprache des Landes oder der Gegend, in der sie angestellt werden, vollkommen besitzen. Und mit dem Hofkanzleidekret vom 27. Jänner 1833 sei der Auftrag erteilt worden, daß für Kreishauptmanns- und andere Stellen nur solche Beamte in Vorschlag gebracht werden, die sich im Besitze vollständiger Kenntnis der Sprache des Landes und des Kreises befinden, in welche sie zur Dienstleistung berufen werden. Dem sei das Hofkanzleidekret-Präsidialschreiben vom 15. Dezember 1834 gefolgt, mit dem „neuerlich der strenge Allerhöchste Wille ausgesprochen wurde, daß die Beamten im Verkehr mit den Landeseinwohnern die volle und genaue Kenntnis der Landessprache haben müssen und daß in dieser Beziehung bei Personalvorschlägen sich durchaus nicht auf bloße Angaben zu verlassen sei, sondern daß vom Vorgesetzten die bestimmte Versicherung vorliegen müsse, daß die Behauptung wegen vollkommener Kenntnis der Landessprache auch richtig sei“. Eine gleiche Anordnung sei mittels des Hofdekretes vom 16. Jänner 1835 rücksichtlich der Kriminalaktuare getroffen worden, sie sollen der Sprache des Landes vollkommen kundig sein, in welchem sie ihre Anstellung erhalten, „wovon sich jederzeit die

Überzeugung zu verschaffen ist, bevor ein Individuum zu einer derlei Stelle ernannt wird." Sie sollten sich nach dem Hofkanzleidekrete vom 7. Jänner 1837 behufs Erweiterung ihrer Sprachkenntnisse um „zeitliche“ Übersetzungen bewerben, sowie nach dem Hofdekrete vom 4. November 1840 in den Konkursausreibungen für „auf dem Lande in Böhmen“ zu besetzende Advokatenstellen auch die Forderung der Kenntnis der czechischen Sprache gestellt werden müsse.

Endlich hat der Majoritätsbericht das Allerhöchste Reskript vom 8. April 1848 angeführt. Er bezeichnet es als Allerhöchstes Kabinettschreiben und an den Minister des Innern (Baron Willersdorf) gerichtet. Tatsächlich war es die Erwiderung Kaiser Ferdinands I. auf die Petition einer im Wenzelsbad in Prag abgehaltenen Versammlung dortiger Bewohner, die sich selbst als „Nationalkomitee“ konstituiert hatte. Die von dem genannten Minister kontralignierte Erledigung ist auf alle in der Petition enthaltenen Punkte und auch auf die Forderung bezüglich Gleichstellung der czechischen Sprache mit der deutschen Sprache eingegangen, indem sie ausgesprochen hat, daß die czechische mit der deutschen Sprache in Schule, Amt und öffentlichem Leben grundsätzlich vollkommen gleichgestellt werde.

Der Majoritätsbericht führte weiters an, daß behufs Durchführung des letzteren Grundsatzes das Appellationsgericht von Prag mit Genehmigung des Justizministeriums vom 22. Mai 1848 unterm 30. Mai desselben Jahres allen mit der Besorgung von Justizgeschäften betrauten Behörden in Böhmen das Zirkular nachfolgenden Inhaltes zukommen ließ: „Sowie es jedermann freisteht, allen gerichtlichen Behörden in böhmischer oder deutscher Sprache Eingaben zu überreichen, so sind andererseits sämtliche Gerichtsbehörden verpflichtet, die Protokolle über gerichtliche Akte oder mündliche Verhandlungen jeder Art in jener Landessprache aufzunehmen, ebenso alle Erledigungen schriftlicher Eingaben oder gerichtlicher Protokolle wie auch richterlicher Erkenntnisse in jener Landessprache hinauszugeben, welcher die Partei mächtig ist, in welcher die schriftliche Eingabe überreicht oder mit welcher das Protokoll aufgenommen wurde, und für welche die beschlossene Erledigung oder das geschöpfte Erkenntnis bestimmt ist, daher der böhmischen Partei böhmisch, der deutschen deutsch.“

„Alle bisherigen dieser Weisung entgegenstehenden Vorschriften und Abungen werden hiemit in Folge dieser Ermächtigung für aufgehoben erklärt.“

Der Majoritätsbericht führte sodann aus, daß es bis zum Jahre 1848 „niemals“ eine Verordnung gegeben habe, welche das gleiche

Recht der böhmischen gegenüber der deutschen Sprache geschmälert oder der letzteren ein Vorzugsrecht eingeräumt hätte. Ebensovienig sei aber auch seither eine gesetzlich verbindliche Weisung ergangen, die Anordnungen, welche mit der Ministerialverordnung vom 11. März 1851 (Angabe der Notwendigkeit der Kenntnis der italienischen oder einer slawischen Sprache zu einem Dienstposten in der Konkursausreibung) sowie mit dem Gesetze über die Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichtsstellen (Ausweisung der Bewerber um eine Anstellung im Konzeptfache der Gerichtsbehörden bezüglich der erforderlichen Sprachkenntnisse) führte der Majoritätsbericht ebenfalls als Beweis an, des für ganz Böhmen geltenden, und nicht nach Bezirken abgegrenzten, fallweise verschiedenen Erfordernisses. Ebenso berief er sich darauf, daß die Kaiserliche Verordnung vom 10. Oktober 1854, für die Justizstellen betreffend die Richteramtprüfung, den Kandidaten die Möglichkeit geboten hat, die Prüfung nebst der bei dem Obergerichte üblichen Geschäftssprache auch in einer der in dem Obergerichtsbezirke üblichen Landessprachen abzulegen und darüber im Befähigungsdekrete die Bescheinigung zu erhalten.

Der Majoritätsbericht hat sodann noch hervorgehoben, daß „im Jahre 1852 unternommen wurde, die durch die Gesetze begründete Rechtsgleichheit der beiden Landessprachen bei Gericht in Böhmen und Mähren zu stören und die böhmische Sprache in ihrem Rechte bei Gericht zu beschränken“. Das sei durch die Ministerialverordnung (Justizminister Karl Baron Kraus) vom 23. Mai und 30. Juni 1852 für das „Strafgerichtliche“ und „Zivilverfahren“ herbeigeführt worden. Insbesondere die letztere Verordnung habe verfügt, „daß im inneren Dienste der Gerichtsbehörden, insbesondere bei Verfassung der Aktenauszüge, Entwerfung der Referate und bei der Beratschlagung, dann im Schriftenwechsel mit anderen Behörden sich ausschließlich der deutschen Sprache zu bedienen ist“. Damit sei die bisher bei dem Vorgange bei Gericht nicht bekannte „innere Geschäftssprache“ gegen die bisher erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und überdies mittels zweier „geheimer, niemals veröffentlichter, nur den Gerichten zugestellter Dekrete“ eingeführt worden. Der Majoritätsbericht konnte bei seinen Ausführungen die Verfügung des § 4 des Patentes vom 9. August 1854 über das Verfahren außer Streitsachen, daß schriftliche Gesuche in einer der bei Gericht üblichen Sprachen zu schreiben sind, „allerdings nicht“ übersehen. Aber er behauptete, „daß es nicht in der Absicht des Gesetzgebers lag und nicht im Zwecke des Patentes, das Sprachengebrauchsrecht überhaupt durch eine neue Norm zu regeln,

oder für das Verfahren außer Streitsachen eine neue, von allen bisherigen über die Sprache vor Gericht bestehenden Gesetzen abweichende Vorschrift zu erlassen". Auch hat er darauf verwiesen, daß der § 4 dieses Patentgesetzes sich nur mit den schriftlichen Gesuchen und nicht auch mit der Sprache der mündlich vorgebrachten Angelegenheiten beschäftigt und daher die Situation geschaffen habe, daß je nach der schriftlich oder mündlich angewendeten Sprache für die erstere die neuen und für die letzteren die alten Bestimmungen gelten.

Der Majoritätsbericht ist zu der Folgerung gekommen, daß der Ausdruck „in einer der bei Gericht üblichen Sprachen“ „je nach der Verschiedenheit der über das Sprachenrecht vor Gericht in den verschiedenen Ländern bestandenen Gesetze, und zwar in dem diesen Gesetzen entsprechenden Sinne gelesen und verstanden werden“ müsse.

Geschlossen hat er mit der Hinweisung auf den Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, durch welchen die Gleichberechtigung der deutschen und czechischen Sprache „nicht nur nicht aufgehoben, sondern vielmehr ausdrücklich anerkannt und gewährleistet (richtig „anerkannt“) worden ist“, sowie weiters, daß die Sprachenverordnung vom 19. April 1880 gegenüber den bis auf die neueste Zeit bestehenden gesetzlichen Normen „nichts rechtlich Neues enthält und keinem der bestehenden Gesetze widerspricht“.

Der vom Abgeordneten Baron Scharschmid erstattete Minoritätsbericht bestritt zunächst, daß das Ministerium berechtigt war, die Verordnung vom 19. April 1880 zu erlassen. Der Minister habe bezüglich des Artikels XIX zugestanden, daß „wo es sich um die Ausführung abstrakter, erst zu kodifizierender Prinzipien handelt“, wie z. B. bezüglich des Grundsatzes, daß im Strafverfahren der Anklageprozeß gilt, mündlich und öffentlich verhandelt werden muß usw., Ausführungsgesetze notwendig sind. Der ausgesprochene Satz: „Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt“ enthalte ebenfalls ein erst näher auszuführendes abstraktes Prinzip, die Regierung habe also, und zwar nach der eigenen Auslegung, den Verordnungsweg in der Frage mit Unrecht betreten. Weiters hat er darauf hingewiesen, daß das Gesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger allerdings bei einer Anzahl von Artikeln auf die weitere Ausführung durch Sondergesetze hingewiesen hat, daß solche Gesetze aber auch zu den Artikeln XIV—XVII, bei denen eine derartige Hinweisung fehlt, z. B. mittels der kirchenpolitischen und Schulgesetzgebung gleichwohl gemacht worden

sind. Es könne daher die Zulässigkeit der Ergänzung des Artikels XIX durch Sondergesetze ebensowenig bestritten werden.

Der Minoritätsbericht betonte ferner, daß ältere gesetzliche Bestimmungen über die Sprache bestehen, deren sich bei Eingaben und Verhandlungen bei Gericht zu bedienen ist, daß dieselben durch den Artikel XIX allein keineswegs aufgehoben, sondern hiezu Sondergesetze notwendig sind. Er hat dabei die allgemeine und die westgalizische Gerichtsordnung sowie das Patent über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen vom Jahre 1854 zitiert, aber auch aufmerksam gemacht, daß die Strafprozeßordnung vom 23. Juni 1873 anordnet, daß Schriften in einer nicht gerichtlichen Sprache durch einen beeideten Dolmetsch zu übersetzen sind (§ 100), sowie daß die §§ 163 und 763 wiederholt von der „Gerichtssprache“ handeln. Ausdrücklich führt der Minoritätsbericht sodann aus: Welche Sprache bei den verschiedenen Gerichten im Sinne dieser Gesetze als die „landesübliche“, als die „bei Gericht (oder im Lande beim Gerichte) übliche“ oder als „Gerichtssprache“ zu betrachten sei, ist gesetzlich nicht bestimmt; die Entscheidung dieser Frage ist nach den zitierten Gesetzen von tatsächlichen Voraussetzungen abhängig, über deren Eintritt im Zweifel die Gerichte von Fall zu Fall zu erkennen haben, welche Voraussetzungen aber durch Verordnungen der Regierung nicht statuiert und nicht ersetzt werden können.

Der Bericht hat ferner nicht unerwähnt gelassen, daß auch in neuerer Zeit Verordnungen in Sprachensachen in den verschiedenen Provinzen verschieden erlassen sind. Aber er bemerkte hiezu, daß die Verordnung für Galizien vom 4. Juni 1869 nicht von den Parteien handelte, wie die vom Jahre 1880 und daher mit den zitierten älteren Bestimmungen über gerichtliche Eingaben nicht im Widerspruche steht und daß von einem solchen eigentlich nur bezüglich der für Dalmatien erlassenen und bereits besprochenen Verordnungen vom 20. und 26. Februar 1869 und 20. April 1872 die Rede sein kann. Er fügte jedoch hinzu, daß gegen dieselben weder im Reichsrate noch sonst ein Einspruch erhoben worden ist, „weil diese Verordnungen mit den tatsächlichen Verhältnissen im Einklange standen und daher auch keine Kollisionen mit den zitierten Gesetzen eintraten“. Aus demselben Grunde sei gegen die Sprachenverordnung vom 19. April 1880 in den rein slawischen und sprachlich gemischten Bezirken von Böhmen und Mähren nicht reklamiert worden. Wenn aber nach Angabe der Regierung auch in deutsch-böhmischen Bezirken die slawische Sprache anstandslos mit den Parteien geübt wurde,

so beweise das nur, „daß auch dort die Bevölkerung dem durch das praktische Bedürfnis gebotenen amtlichen Gebrauche der slawischen Sprache nicht widerstrebt, sondern daß ihr Widerstand nur gegen einen solchen Gebrauch gerichtet ist, welcher über das Bedürfnis hinaus nur zu dem Zwecke in Anspruch genommen wird, um bloß wegen des engeren Landesverbandes auch in dem deutschen Sprachgebiete die slawische Sprache zur allgemeinen Geltung zu bringen“.

Der Minoritätsbericht polemisierte sodann mit der Beantwortung der Interpellation Wolfrum, wobei er als zweifellos erklärte, „daß in den Ländern Böhmen und Mähren, der Begriff Land in seiner staatsrechtlichen Bedeutung genommen, die deutsche und die böhmische Sprache die landesüblichen und die Landessprachen sind“. Dabei zitierte auch der Bericht die bereits besprochenen Hofdekrete aus den Jahren 1787 und 1835, in denen von „der in den Gerichtsbezirken üblichen Landessprache“ und von der „Gerichts- oder einer der Landessprachen“ die Rede ist. Er folgerte daraus, daß „die ältere Gesetzgebung vorausgesetzt habe, daß nicht jede Landessprache als eine in allen Gerichtsbezirken des Landes übliche Sprache gelte und daß sie zwischen der Landessprache und der Gerichtssprache unterschieden habe“.

Der Minoritätsbericht hat weiter darauf verwiesen, daß im Jahre 1856 das Bezirksgericht Raaden eine in czechischer Sprache verfaßte Eingabe nicht angenommen und der Oberste Gerichtshof diesen Vorgang als richtig erkannt habe, „weil es notorisch ist, daß die deutsche Sprache im Bezirk Raaden die allein landesübliche ist“ (Sammlung Unger-Glaser, I. Band). Ebenso habe das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom Jahre 1877 in Angelegenheit der in den Gemeinden Ober- und Unter-Themenau und Bischofswarth (in Niederösterreich) einzuhaltenden Unterrichtssprache die Verschiedenheit der Begriffe landesübliche und Landessprache anerkannt, nachdem die slawische Sprache gewiß keine Landessprache in Niederösterreich ist. Der Ministerbericht hat, darauf und auf die Tatsache eines geschlossenen deutschen Sprachengebietes verweisend, die in der Interpellationsbeantwortung behauptete Gleichbedeutendheit der Ausdrücke „landesübliche Sprachen“ und „Landessprachen“ als unrichtig bezeichnet.

Gegen die in der Antwort auf die Interpellation enthaltene Behauptung, daß die Sprachenverordnung vom 19. April 1880 „sich nicht in wesentlichen Punkten von dem entfernt habe, was schon bisher in Böhmen und Mähren rechtlich in Geltung und praktisch in Übung war“, wendete der Minoritätsbericht ein, daß die in der

Interpellationsbeantwortung sowie in der Äußerung des Regierungsvertreters bei der Verhandlung des Herrenhauses am 24. Mai 1880 zitierten Hofdekrete teils in die Justizgesetzsammlung nicht aufgenommen waren, „daher niemals die Kraft eines Gesetzes oder einer authentischen Interpretation erlangt haben“, teils nicht auf Grund einer Allerhöchsten Entschließung erlassen worden sind. Darin habe nur die Allerhöchste Entschließung vom 8. April 1848 eine Ausnahme gemacht, die auf Grund einer Petition der im Wenzelsbad in Prag abgehaltenen Versammlung erlassen war. Indem sich der Minoritätsbericht über die weitere Behandlung dieser Allerhöchsten Entschließung wie bereits erwähnt ausgesprochen hat, führte er rücksichtlich der Verordnung des Prager Appellationsgerichtes vom 30. Mai 1848 aus, daß sie, wenn auch zweifellos auf Grund der Kaiserlichen Entschließung erlassen, doch nur in der „Provincialgesetzsammlung“ veröffentlicht wurde, während sonst auch Verordnungen von provinzieller Bedeutung mittels Hofdekreten und in der Justizgesetzsammlung kundgemacht wurden. Ebenso ist sicherzustellen, daß auch diese Verordnung nur für den Parteienverkehr erlassen worden ist und daß es auch nach derselben den Gerichten freigestellt war, Eingaben in einer anderen Sprache zu verhandeln und zu erledigen, als sie verfaßt waren, wenn ihnen bekannt war, daß die Parteien auch der Gerichtssprache mächtig sind, nachdem die Verordnung die Gerichtsbehörden nur verpflichtet, die Aufnahmen, Verhandlungen und Erledigungen in der Landessprache zu pflegen, welcher die Partei mächtig ist.

Auch der vom Regierungsvertreter in der Herrenhausitzung vom 24. Mai 1880 zitierte Erlaß des Justizministeriums vom Jahre 1852 hat, wie der Minoritätsbericht ausführte, nur bezweckt, sicherzustellen, daß mit den Parteien in der ihnen verständlichen Weise verkehrt wird. Er verfügte, daß die von den Staatsanwaltschaften den Angeklagten zuzustellenden Schriften, dann die mündlichen Vorträge der Staatsanwälte während der Hauptverhandlung, und alle Vernehmungen sowie alle gerichtlichen Verhandlungen in der Voruntersuchung, in dem nachfolgenden Übergangsverfahren und in der Hauptverhandlung — in der czechischen Sprache zu pflegen sind, wenn der Angeeschuldigte oder Angeklagte nur dieser Sprache mächtig ist. Außer diesen Fällen hat dieser Erlaß angeordnet, daß sich im Strafverfahren der deutschen Sprache zu bedienen ist, „welche überhaupt als die Sprache des inneren Dienstes die Regel zu bilden hat“.

Ebenso habe der weiters vom Regierungsvertreter in der Herrenhausverhandlung vom 24. Mai 1880 zitierte Erlaß vom Jahre 1861

angeordnet, daß Protokolle in der den Parteien verständlichen Landessprache aufzunehmen sind und daß sich bei Ausfertigungen an die Parteien dieser Sprache zu bedienen ist.

Der Erlaß des Justizministeriums vom Jahre 1864 habe sodann verfügt, daß die Entscheidungen des Prager Oberlandesgerichtes, in jenen Fällen, in denen die Verhandlung in erster Instanz in einer anderen als der deutschen Sprache geführt worden ist, nicht bloß in der deutschen, sondern auch in derjenigen Sprache hinauszugehen sind, in welcher die Verhandlungen in erster Instanz stattfanden.

Der Minoritätsbericht betonte noch insbesondere, daß der Oberste Gerichtshof, wie aus der Entscheidung vom Jahre 1856 hervorgehe, durchaus nicht der Ansicht war, daß die Verordnung vom Jahre 1848 den § 13 der allgemeinen Gerichtsordnung aufgehoben hat, sowie daß er auch nach der Publikation der Sprachenverordnung vom 19. April 1880 an den Bestimmungen der allgemeinen Gerichtsordnung und des Patentgesetzes vom Jahre 1854 festgehalten hat.

Sehr eingehend äußerte sich der Minoritätsbericht über die ebenfalls vom Regierungsvertreter in der Herrenhausverhandlung vom 24. Mai 1880 gemachten Äußerung, daß der behauptete Widerspruch zwischen der Verordnung vom 19. April 1880 und den Vorschriften, bezüglich der Sprache, in welcher die Eingaben der Parteien bei Gericht zu machen sind, nicht bestehe, „nachdem sie kein Wort über die Pflicht der Gerichte enthalten, Eingaben in einer oder der anderen Sprache anzunehmen, und daß in diesen beiden Beziehungen die bestehenden Gesetze und Verordnungen vollkommen unberührt bleiben“. Es habe sich auch der nunmehrige Leiter des Justizministeriums (Dr. Baron Pražak) bei den Ausschußberatungen dahin geäußert, „daß ein flagranter Widerspruch zwischen der Sprachenverordnung und den neuesten Erkenntnissen des Obersten Gerichtshofes nicht bestehe, weil diese Erkenntnisse sich nur auf die Sprache der Eingaben beziehen, über welche die Verordnung nicht entscheide“.

Der Minoritätsbericht bezeichnet diese Auslegung der Verordnung überraschend „und setzte hinzu, daß vor diesen „Erklärungen der Regierung wohl niemand gezweifelt hat, daß die Regierung durch die Bestimmungen der §§ 1 und 2 der Verordnung in dem ganzen Gebiete, für welches die Verordnung erlassen wurde, den Parteien das Recht einräumen wollte, nach ihrer Wahl in einer oder der anderen Landessprache Eingaben abzufassen, mündliche Anbringen vorzubringen oder protokollarische Erklärungen abzugeben. Kaum jemand hatte geglaubt, daß die Regierung, indem sie für Deutschböhmen die

Erledigung böhmischer Eingaben in czechischer Sprache anordnete, nicht auch die Annahmen czechischer Eingaben anordnen wollte, da die eine Anordnung ohne die andere offenbar ganz bedeutungslos gewesen wäre“.

Der Bericht bemerkte weiters, daß die Verordnung vom 19. Dezember 1880 außerdem Bestimmungen über das Verfahren in Strafsachen enthalte, „die mit bestehenden Gesetzen kollidieren und zu fortwährenden Kontroversen Anlaß geben und durch die Verhältnisse geschaffen wurden, welche in dem deutschen Sprachengebiete einen störenden Einfluß auf die Rechtspflege üben und den Sprachenstreit in Permanenz erhalten“.

Zum Schlusse sagt der Minoritätsbericht, daß die Regierung bei der Beantwortung der Interpellation die Erlassung der Verordnung mit der wünschenswerten übersichtlichen Zusammenfassung verschiedener, über den Verkehr der judiziellen und politischen Behörden mit den Parteien bestehenden „vereinzelt“ Verordnungen sowie damit rechtfertige, „daß hiedurch diese Angelegenheit in einer Weise zum Abschlusse gebracht werde, welche einerseits den berechtigten Ansprüchen der Bevölkerung Genüge leistet, andererseits weitergehende mit den Zwecken und Aufgaben der Administration nicht mehr vereinbarliche Anforderungen beseitigt, welche die durch diese Verordnung nicht berührte Amts- und Korrespondenzsprache gefährden könnten“. Darauf erwiderte der Bericht, daß die Regierung selbst erklärt habe, „daß ein praktisches Bedürfnis, welches neue Verfügungen erheischte, nicht bestanden habe“ und daß damit die „berechtigten Ansprüche der Bevölkerung“ nicht in Einklang gebracht werden können. Er fügte aber noch hinzu, daß der Regierung darin zugestimmt werde, „daß die Realisierung dieser Forderungen mit den Bedürfnissen der Justiz und Verwaltung durchaus unvereinbar wäre“, daß es aber „als das Kennzeichen einer bedauerlichen politischen Lage betrachtet werden müsse, wenn die Regierung Ansprüche, die sie selbst mißbilligt, zur Rechtfertigung einer Maßregel anführt, die bestehenden Gesetzen widerspricht“.

Die Verhandlung im Abgeordnetenhaus über die Ausschußberichte zum Antrag Herbst und Genossen vom 10. Mai 1880 wurde erst am 31. Jänner und 1. Februar 1884, und zwar am ersteren Tage in einer Doppelsitzung in einer sehr eingehenden Debatte durchgeführt.

Während die Einleitung des Majoritäts-Berichterstatters Dr. Sawelka nur ganz kurz war, hat die des Minoritäts-Berichterstatters

Baron Scharfsmid ausführlich in den ganzen Streitfall hineinleuchtet. Zuerst deklarierte er die Sprachenverordnung vom 19. April 1880 als „ein konkretes und sehr prägnantes Beispiel der Wirkungen, welche die Konnivenz der gegenwärtigen Regierung gegenüber den Bestrebungen der Majoritätsparteien nach sich zieht“, sowie daß sie von der deutschen Bevölkerung auf das Schmerzlichste empfunden werde. Dann konstatierte er, „daß die Sprachenverordnung vom Jahre 1880 den Reigen derjenigen Maßregeln eröffnet hat, welche die Linke des Abgeordnetenhauses genötigt haben, die durch lange Zeit hindurch beobachtete zögernde und zuwartende Haltung der Regierung gegenüber aufzugeben und sich dem Ministerium und dem herrschenden System in scharfer geschlossener Opposition gegenüber zu stellen“.

Indem er dann auf den Minoritätsbericht verwies, stellte er fest, daß die Erlassung allgemeiner Vorschriften zur Durchführung des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger nur im Wege der Gesetzgebung zulässig ist, und erinnerte er, daß kürzlich ein im Abgeordnetenhaus gestellter Antrag auf Anerkennung des Verordnungsrechtes für diese Ausführungsvorschriften nicht einmal die geschäftsordnungsmäßige Unterstützung gefunden hat, woraus hervorgehe, daß auch das Abgeordnetenhaus diese Anschauung teile. Ebenso habe sich die Regierung mit dem Artikel XIX dadurch in Widerspruch gesetzt, daß sie statt des dort gebrauchten Ausdruckes „landesübliche Sprachen“ in der Verordnung den der Landessprachen substituiert hat. Das sei zu dem Zwecke geschehen, die czechische Sprache als in ganz Böhmen sprachberechtigt (landesüblich) zu erklären, was eben eine unrichtige Gesetzesauslegung und Anwendung ist. Sämtliche prozessualische Vorschriften der Landesordnung vom Jahre 1627 seien laut Kundmachungspatentes zur allgemeinen Gerichtsordnung vom Jahre 1781 ausdrücklich als aufgehoben erklärt und habe letztere im § 13 nur auf die Übung, keineswegs auf die Berechtigung hingewiesen, es sei aber nicht anzunehmen, daß die Übung von 1627 eineinhalbhundert Jahre danach noch bestehe.

Der Minoritäts-Berichterstatter besprach diese Übung, indem er an der Hand eines bestimmten Falles aus dem Jahre 1591 nachwies, daß die Stadt Brüx — und ebenso wahrscheinlich alle deutschen Städte Nordböhmens — ausschließlich deutsche Gerichtsbarkeit hatte und in diesem Falle die Partei angewiesen wurde, ihre Sache in deutscher Sprache vorzubringen, daß erst im Jahre 1615 der sprachliche Terrorismus zugunsten der czechischen Sprache Platz gegriffen habe, aber be-

reits durch die Landesordnung vom Jahre 1627 im Sinne des sprachlichen Ultraquismus abgeändert worden ist. Zum Beweise, daß die böhmische Sprache bereits um diese Zeit nicht so sehr in Übung gewesen sei, führte er an, daß diese Landesordnung in deutscher Sprache veröffentlicht wurde und keine vollständige Übersetzung — das in der Prager Universitätsbibliothek vorhandene in czechischer Sprache verfaßte Exemplar reicht nur bis Seite 135 — von derselben existiert. Ebenso zitierte er als Beweis, daß die böhmische Sprache nach 1627 sehr zurückgedrängt worden ist, daß der Geschichtschreiber Stransky in seiner *respublica bohemica* 1634 und der Historiker Balbin ebenfalls in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts bittere Klage über den Verfall der Sprache geführt haben, sie werde ganz vernachlässigt, durch fremde Redensarten „verunziert“ und man nehme Anstand, sich ihrer in der Gesellschaft zu bedienen.

Baron Scharfsmid zeigte ferner durch die Anführung der von Kaiser Ferdinand III. erlassenen Instruktion vom 26. November 1644, mit welcher angeordnet wurde, daß die Vorträge beim Appellationsgerichte in Prag nur in deutscher Sprache zu führen sind, daß die Regierung den sprachlichen Ultraquismus bei Gericht in der oberen Instanz nicht aufrecht erhalten hat. Aber er gestand auch zu, daß die böhmische Sprache in den letzten 10—15 Jahren einen großen Aufschwung genommen hat, daß sie ihn aber zumeist dem andererseits als unzureichend befundenen Liberalismus der Verfassungspartei und ihrer Regierung (Einführung der slawischen als Unterrichtssprache in den Mittelschulen usw.) zu danken hat.

Der Minoritäts-Berichterstatter ist im mündlichen Referate auch auf das von den Gegnern vielzitierte Hofdekret vom Jahre 1803 zurückgekommen, indem er mitteilte, daß er seit der schriftlichen Berichterstattung Kenntnis der Ursache von dessen Erlassung erhalten habe. Das Obergericht hatte nämlich die Anfrage gestellt, ob die Klagen im Sinne der Landesordnung in der Sprache des Geklagten oder nach der allgemeinen Gerichtsordnung in der des Klägers abzufassen seien, worauf das Hofdekret anordnete, daß der Kläger nicht an die Sprache des Geklagten gebunden sei, sondern nach Belieben sich einer der landesüblichen Sprachen, der deutschen oder böhmischen, bedienen könne, wodurch dieses czechischerseits vielzitierte Hofdekret in einem ganz anderen Lichte erscheine.

Gegen die Behauptung der Ausschußmajorität, daß zwischen Landes- und landesüblichen Sprachen kein Unterschied ist, weil in den zwei Patenten der Jahre 1852 und 1860 über die Einführung

eines Reichsgesetzblattes bezw. über die Publikation der Übersetzungen in demselben einmal der Ausdruck „Landes-“ und ein anderes Mal „landesüblich“ gebraucht wurde, hat der Berichterstatter der Minorität ausgeführt, daß durch die Verfügung (1852), das Reichsgesetzblatt habe nur in der authentischen Gesetzesprache (der deutschen, § 2) zu erscheinen und die Übersetzungen in die Landessprachen werden in den Landesregierungsblättern veröffentlicht, ein Gegensatz zwischen „authentischer Gesetzesprache“ und „Landessprache“ geschaffen worden ist, aus dem für die erstere der Begriff „Staatsprache“ von selbst hervorgeht, der Unterschied zwischen „Landes- und landesüblichen Sprachen“ aber darin bestehe, daß die ersteren in einem erheblichen Teile des Reiches, die landesüblichen aber nur in einzelnen Ländern gesprochen werden. In dem Patente vom Jahre 1860 ist daher angeordnet worden, daß die Übersetzungen auch im Reichsgesetzblatte zu erscheinen haben und „die von allgemeiner Bedeutung den Gemeinden je nach den dort üblichen Landessprachen zu verteilen sind“. Hier sei der Unterschied zwischen Landessprachen überhaupt und der bei den einzelnen Gemeinden üblichen Landessprache klar hervorgehoben.

Der Vorgang der Regierung in einzelnen Ländern (Schlesien, Obersteiermark und Nordtirol), die deutsche Sprache als alleinige landesübliche Landessprache, in den zusammenhängenden deutschen Sprachgebieten von Böhmen (55 Gerichtsbezirke mit 1,3 Millionen Einwohner) aber auch die czechische Sprache als landesübliche zu erklären, obwohl sie es tatsächlich nicht ist, bezeichnete der Minoritäts-Berichterstatter „für den krassesten Widerspruch“.

Baron Schar Schmid hat auch die Behauptungen der Majorität entkräftet, daß das Hofdekret vom Jahre 1787 die Anstellung von Magistratsräten angeordnet habe, die beider Landessprachen überhaupt mächtig sind, während der Wortlaut tatsächlich nur die Kenntnis der in „ihren Gerichtsbezirken“ üblichen Landessprachen im Auge hatte. Dabei hat er auch nachgewiesen, wie anderweitig besprochen, daß Baron Kees, einer der Mitarbeiter der allgemeinen Gerichtsordnung, in seinem 1789 erschienenen Kommentar, keineswegs von den Gerichtsbezirken als identisch mit dem ganzen Landbezirke spricht und ausdrücklich sagt: „Unter landesüblicher Sprache wird diejenige verstanden, deren sich die Gerichte bedienen, bei welchen der Streit obwaltet.“

Bezüglich des Allerhöchsten Kabinettschreibens vom 8. April 1848 zitierte er den Wortlaut des betreffenden Punktes: „Die böhmische

Nationalität hat durch vollkommene Gleichstellung der böhmischen Sprache mit der deutschen in allen Zweigen der Staatsverwaltung und des öffentlichen Unterrichtes als Grundsatz zu gelten.“ Er machte jedoch darauf aufmerksam, daß noch der Zusatz folgte: „Von nun an sollen alle öffentlichen Ämter und Gerichtsbehörden nur durch Individuen, welche beider Landessprachen mächtig sind, besetzt werden“ und daß dagegen, was die slawischen Teile von Böhmen betrifft, nichts einzuwenden ist. Das Handschreiben habe übrigens in Gewährung der Petition noch viel mehr zugesagt, wie: Zusammensetzung des böhmischen Landtages teilweise auf ständischer, teils auf moderner Grundlage, verantwortliche Zentralbehörden für das Königreich Böhmen in Prag mit einem ausgedehnten Wirkungskreise, wogegen die erbetene Vereinigung von Böhmen, Mähren und Schlesien unter einer Zentralverwaltung und unter einem gemeinschaftlichen Landtage der Gegenstand der Verhandlung auf dem nächsten Reichstage sein sollten, auf dem auch die Vertreter von Mähren und Schlesien zugegen sein würden. Er glaube nicht, daß gegenwärtig auch die Geltung aller dieser Bestimmungen in Anspruch genommen wird, daß die slawischen Bewohner von Prag nicht ermächtigt waren, Forderungen auch namens der Deutschböhmen zu stellen, und daß diese Konzeptionen ebenso auf Rechnung der Zeitverhältnisse zu schreiben, jedenfalls aber infolge der bekannten Prager Juniereignisse hinfällig geworden sind.

Der Minoritäts-Berichterstatter wendete sich auch noch gegen die wörtliche Anführung des die Sprachen bei Gericht betreffenden Artikels der böhmischen Landesordnung vom Jahre 1627 in der Bedeutung ihrer bis in die Gegenwart hineinreichenden Geltung, indem er darauf verwies, daß nicht nur anlässlich der Veröffentlichung der allgemeinen Gerichtsordnung ausdrücklich alle früheren einschlägigen Gesetze als aufgehoben erklärt wurden, sondern daß auch bei der Publikation des Patentens vom Jahre 1835 (Instruktion für Gerichtsstellen) kundgemacht wurde, „daß dieses Patent zur einzigen Richtschnur zu dienen habe“. Die Wiederzitation des Artikels der ehemaligen Landesordnung zeige, „zu welcher monströsen Behauptungen eine Richtung führt, welche immer von Reminiszenzen an das ehemalige böhmische Staatsrecht und vom Geiste der Fundamentalartikel beherrscht ist“.

Schließlich warnte Baron Schar Schmid die Majorität vor einem Beschlusse, der „in einer Sammlung parlamentarischer Kuriositäten für alle Zeiten ein wahres Kabinettsstück bilden würde“.

Der Abgeordnete Dr. Viktor Ritter von Kraus, der hierauf in der allgemeinen Debatte das Wort nahm, hat zunächst gezeigt, daß die im Majoritätsberichte zitierten Dekrete aus den Jahren 1791, 1818 und 1834 das Gegenteil von dem beweisen, wofür sie vorgebracht worden sind. Sie dokumentieren nämlich, daß maßgebenden Ortes für den Leitmeritzer Kreis mit 34.000 deutsch- und 7000 czechischsprechenden Bewohnern eine der letzteren Sprache mächtige „Magistratsperson“ für genügend angesehen wurde, ferner daß von dem „Unzustellenden“ die Kenntnis der Sprache des Landes oder der Gegend, wo er angestellt werden wird, weiters speziell des betreffenden Kreises, also nicht in allen Fällen die vollkommene Kenntnis der Landessprache verlangt worden ist, und daß durch das Hofkanzleidekret vom Jahre 1833 die bekannte Tatsache festgestellt erscheint, daß die in czechischen Gegenden angestellten Beamten keineswegs durchaus der dortigen Sprache mächtig waren.

Er hat dann an der Hand des Sprachgebrauches weiter darauf verwiesen, daß dem Ausdrucke „landesüblich“ gerade so wenig der Begriff der räumlichen Ausdehnung auf das ganze Land unterschoben werden kann, als das bei dem Ausdruck „landläufig“ geschieht.

Dr. v. Kraus hat aber auch sehr eingehende statistische Mitteilungen gemacht. So haben 1873 noch 225 Schüler deutscher Nationalität czechische Mittelschulen besucht, 1882 nur mehr 125. Umgekehrt ist die Zahl von Schülern czechischer Nationalität in deutschen Schulen 1872—1880 stark gewachsen, um dann 1881—1882 infolge der bekannten Ereignisse plötzlich zu sinken. Für den Zusammenhang des „in kompakten Massen“ beisammen wohnenden deutschen Volkes hat er angeführt, daß 27 — mit dem Stadtgebiete von Reichenberg 28 — Bezirkshauptmannschaften mit fast ausschließlich deutscher Bevölkerung untereinander verbunden sind, vom westlichen Tachau bis zum nördlichen Hohenelbe, sowie daß von 1 1/3 Millionen Einwohnern sich nur 30.368, 2,21% der Gesamtbevölkerung, zur böhmischen Umgangssprache bekannt haben. In weiteren sieben Bezirkshauptmannschaften, von denen jede wieder in ein größeres deutsches und ein kleines tschechisches Territorium zerfällt und deren deutsche Anteile untereinander verbunden sind, sind neben 349.955 Deutschen nur 74.147 oder 17 1/2% Czechen, dann in 14 Bezirkshauptmannschaften mit gemischtsprachiger Bevölkerung noch immer 34% Deutsche und in 34 rein czechischen Bezirkshauptmannschaften nur mehr 21.629 Deutsche ansässig.

Ferner hat er auf Grund der letzten Volkszählung (31. Dezember 1886) angegeben, daß dieses große deutsche Sprachgebiet um 1 1/3 Tausend Quadratkilometer größer ist als Oberösterreich, dann um 3000 Quadratkilometer größer als Kärnten oder Krain und zweieinhalbmals so groß als Schlesien und selbstverständlich als Dalmatien. Und um das Überwiegen der deutschen Bevölkerung nachzuweisen, zählte er auf, daß in den Bezirken Haida 5, in den von Petschau und Platten 6, in Gabel 8, in Tepl 4, in Winterberg 17 und in Katherinenberg ein einziger Bewohner sich zur czechischen Umgangssprache bekannt haben, wovon der letztere „offenbar die üble Gewohnheit des Mittsichselbstredens haben muß“.

Der Redner hat ebenfalls der verschiedenen Lösung der Nationalitätenfrage in Steiermark, Tirol und in Böhmen gedacht. „Auch dort leben Deutsche und Slawen in getrennten Massen,“ sagte er; „auch dort besteht ein Trennungsgürtel mit gemischter Bevölkerung.“ Man stehe vor einem Rätsel. Nach der Verpflichtung zur Kenntnis der böhmischen Sprache in Böhmen „könne ein Deutschböhme nicht begreifen, daß der Bezirksrichter in Mürzzuschlag nicht der slowenischen und der in Ruffstein nicht der italienischen Sprache mächtig sein solle, wenn in Osterreich überhaupt das Recht mit einem Staatsmaße und nicht mit 17 verschiedenen Länderellen gemessen wird“.

Er führte sodann aus, daß die Czechen es an Ausbrüchen leidenschaftlicher Art nicht fehlen lassen, so bei den Sokolfeften das Hezlied „Hej slovane“, so den Gassenhauer der czechischen Handwerksburschen „Schwarz-Rot-Gold, kennst du die Farben bunt, für den deutschen Schulverein, für den deutschen Hund“, so das von Deutschenhaß triefende Stück „Der Tod Zizkas“ mit der von der Zensur gestrichenen, gleichwohl aber vorgetragenen und mit frenetischem Beifall aufgenommenen Stelle: „Tod allen Deutschen“ usw. Aber auch die Publizistik habe diese Heze betrieben. Im Jahre 1870 habe ein hervorragendes Blatt in Prag geschrieben: „Vom Beginn des Krieges standen wir mit unserer Freundschaft auf der Seite Frankreichs, wie wir auch fürderhin auf der Seite jenes Staates und jenes Volkes stehen werden, das gegen die Deutschen Krieg unternimmt, weil die Feinde unserer Feinde unsere Freunde sind.“ Auch darüber führte er Klage, daß die jungen „Geistlichen“ im deutschen Gebiete der deutschen Sprache nur unvollkommen mächtig sind „und sie keine Ahnung von dem Dialekte der Dorfbewohner haben“; der größte Teil der deutschen Pfarren der Königgräzer und Budweiser Diözese sei mit Czechen besetzt.

Dr. Ritter von Kraus hat die Rede damit geschlossen, daß er sagte: „Auf den Ruf nach der Wiederherstellung der Wenzelskrone erschalle aus den deutschen Bergen das Echo ‚Zweiteilung Böhmens‘ zurück“. Ebenso prophezeite er: „Zu dieser Krönung werden Sie die Deutschböhmen, und zwar unter Assistenz der deutschen Brüder in unserem Reiche nicht mit Flintenkugeln und Gewehrkolben treiben.“

Dagegen zitierte der Abgeordnete Dr. Jansa unter den Hofdekreten mehrere, welche im Majoritätsberichte nicht aufgeführt waren, die vom 16. und 20. Dezember 1816, welche die Studien-Hofkommission erlassen hat. Nach dem ersteren sollten an den Gymnasien in Gegenden, wo ausschließlich oder größtenteils czechisch gesprochen wird, besonders für die unteren Klassen, Kandidaten vorgeschlagen werden, „welche auch der böhmischen Sprache kundig sind und ist die Kenntnis dieser Sprache schon bei Ausschreibung des Konkurses anzugeben“. Und nach dem zweitem Dekrete sollte den zum medizinisch-chirurgischen Studium „Übertretenden“ bekanntgegeben werden, daß diejenigen, welche als Kreis- und Wundärzte, Stadtphysiker und obrigkeitliche Ärzte in Gegenden, wo die czechische Sprache ausschließlich oder teilweise gesprochen wird, oder diejenigen, welche als Ärzte in Spitälern oder Versorgungshäusern oder als Professoren des medizinisch-chirurgischen Faches angestellt werden wollen, nur gegen Nachweisung der Kenntnis der böhmischen Sprache dazu ernannt werden.

Der Abgeordnete Dr. Hallwich steuerte mannigfache historische Daten zur Debatte bei. Vorerst aber erinnerte er daran, daß die Anhänger des czechischen Staatsrechtes (seit 1879) keinen Anstand genommen haben, das Verhältnis ihrer „politischen Nation“ zu der Allerhöchsten Dynastie und damit die bestehenden Staatsgrundgesetze nur anzuerkennen, insofern sie dem geschichtlichen Rechtsbewußtsein entsprechen. Er hielt dann dem Majoritäts-Berichtersteller vor, daß für ihn „die Weltgeschichte mit dem XV. Jahrhundert, d. h. mit den Triumphen der Hussitenkriege“, beginne, welche in der ersten Hälfte dieser Periode Böhmen und seine Nebenländer grausam verheerten. Es sei doch nicht darauf zu vergessen, daß Böhmen noch vor Befriedelung durch die Czechen durch reichlich fünf Jahrhunderte von den Germanen, also Deutschen bewohnt war, sowie „daß unwiderprochen — alle königlichen, aber auch untertänigen, also alle Städte ohne Ausnahme deutschen Ursprunges waren und zum Teile weit über das XVI. Jahrhundert hinaus ausschließlich nach deutschem Rechte gerichtet, nach deutschem Rechte verwaltet wurden“. Die Darstellung, daß dieses Privilegium nur ausnahmsweise einzelnen Städten erteilt

wurde, erklärte er für eine bewußte oder unbewußte Unrichtigkeit. Der Instanzenzug dieser Städte sei an die Schöffenstühle irgend einer deutschen Reichsstadt, meist nach Magdeburg, gegangen, bis im Jahre 1548 ein Appellationsgericht in Prag errichtet wurde, bei welchem 1645 Kaiser Ferdinand III. die deutsche Sprache als Amts- und Geschäftssprache eingeführt hat.

Welcher Art die Rechte der deutschen Städte Böhmens waren, hat Redner an dem vom König Johann dem Blinden den Städten Trautenau und Königshof über deren Bitte vor mehr als 5½ Jahrhunderten ausgestellten Diplom nachgewiesen. Darin wurde vorerst bestätigt, „daß diese Städte unter den früheren böhmischen Königen kaiserliches und deutsches Recht wie unsere Vasallen im Glazer und Budissiner Lande genossen und sich dessen erfreut haben“. Dann wurden ihre Nachbarn beschuldigt, „daß sie ihre Einwohner wider Recht und Gerechtigkeit sehr häufig überaus bedrängt und durch unerlaubte außerordentliche Beschwernisse beunruhigt haben“. Ferner verkündete das Diplom: „Also befehlen wir und vermelden, daß sie den Bürgern und Einwohnern der Städte und Bezirke Königshof und Trautenau durchaus nichts zu sagen und vorzuschreiben haben, auch noch dieselben in irgend einer Rechtsache nach böhmischem Rechte beschicken oder behelligen, sondern mit einer Jurisdiktion dieser Art unstatthaft in Zukunft verschonen sollen, dieweil es unser Wille, daß wenn sich jemanden in irgend einer Art und Weise ein Streitfall ergäbe, er denselben in Gemäßheit des seither approbierten und observierten (deutschen) Gewohnheitsrechtes unserer genannten Mannen und Vasallen, in welchem sie gegen Insulten und Vergationen jegliches Angreifers entschieden erhalten werden sollen, anzubringen und austragen habe.“

Er hat weiters mitgeteilt, daß der erste und letzte Herzog von Friedland (Albrecht Wallenstein) dekretiert habe, daß in seinem nordböhmischen Herzogtum „nichts böhmisch traktiert werde, insonderheit in seiner Kanzlei“. Das sei derselbe, sagte Dr. Hallwich, der den „Auspruch“ tat: „Ich hör', daß die Böhmischen Ständ krumpe Sprünge machen, ich muß nach Prag kommen, daß sie wieder grad springen lernen.“ Weiters stellte er fest, daß „die mächtigsten, die glänzendsten Gestalten böhmischer Geschichte, von St. Wenzeslaus angefangen bis auf die Přemysliden, genannt Ottokar I. oder Ottokar II., und bis zu Karl IV. anerkannt die größten und allereifrigsten Förderer des Deutschtums waren“.

An der Hand der Konkursauschreibungen in der amtlichen „Prager Zeitung“ hat er weiters nachgewiesen, daß, und zwar 1880—1883 in

steigendem Maße, die Anforderungen nach der Kenntnis der böhmischen Sprache auch für Stellen im rein deutschen Sprachgebiete, wie Aussig, Teplitz, Saaz, Komotau, Eger, gestellt wurden. „Ein Teplitzer von Geburt kann heute nicht mehr Bezirksrichter in Teplitz werden usw.“, rief er aus. „Sind wir heimatlos in unserer eigenen Heimat geworden? Sind wir rechtlos geworden in einem Rechtsstaate und auf Grund welches Gesetzes? Eines Staatsgrundgesetzes? Will man uns das plausibel machen? . . . Das werden Sie uns nie beweisen, daß das Recht und Gesetz; das ist recht- und gesetzlose Gewalt! . . . Was Sie uns bieten, es ist nichts anderes als der nackte § 9 des Nationalitätengesetzes des Fundamentallandtages vom 10. Oktober 1871, lautend: ‚Bei landesfürstlichen Behörden im Königreich Böhmen darf oder soll niemand als Konzeptsbeamter oder Richter angestellt werden, der nicht beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig ist.‘ Oder wie das tschechische Memorandum vom Jahre 1879 gelautet hat: ‚Zur Aufnahme in den öffentlichen Dienst (in Böhmen) ist die Kenntnis der beiden Landessprachen in Wort und Schrift unbedingtes Erfordernis.‘ „Die Fundamentalartikel sind noch nicht widerrufen, im Gegenteil sie werden vielmehr mit aller Schärfe durchgeführt. Und weil das auf dem geraden Wege der Gesetzgebung nicht mehr geht, vielleicht weil man die Sanktion der Krone nicht zu erlangen hofft, oder weil das zu viel böses Blut auf einmal gemacht hätte, so greift man einfach zum harmlosen Mittel der Verordnung.“ Das ist „der Schleichweg der administrativen Konzession“.

Dr. Hallwich hat seine Rede damit geschlossen: „Treiben Sie's nicht zu weit, meine Herren . . . Nur so fort, meine Herren, nur so fort!“

Der Leiter des Justizministeriums Dr. Baron Pražak beteiligte sich auch an der Debatte, indem er sich zunächst darauf berief, daß auf Grund des 1879 übergebenen tschechischen Memorandums die Kreisgerichtspräsidien von Eger, Böhmisches-Leipa, Brüx, Leitmeritz und Reichenberg auf die an sie gestellten Fragen durchaus geantwortet haben, daß ihre Verkehrssprache die deutsche sei, daß sie jedoch, wenn Eingaben in böhmischer Sprache vorkommen, die betreffende Angelegenheit in dieser Sprache behandeln und erledigen, sowie daß sie keine Ursache haben anzunehmen, daß die unterstehenden Bezirksgerichte anders vorgehen. Der Minister nahm aber auch keinen Anstand, staatsrechtliche Betrachtungen anzustellen. So sagte er, „der Artikel XIX des Gesetzes über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger sei keineswegs die Rechtsquelle für die nationalen Rechte der ein-

zelnen Völker, er habe sie nur präzisiert“. Dabei rief er auch aus: „Vergessen Sie nicht, daß das Königreich Böhmen eine politische Einheit ist und, so Gott will, bleiben wird.“ Ja noch mehr. Er richtete auch noch den Appell an die Deutschen, nichts — wie die Zweiteilung Böhmens — Unmögliches zu verlangen, was den Staatsrechten und der 1000 Jahre alten Geschichte Böhmens entgegen wäre.

Den Vorwurf, daß tschechisch-nationale Beamte im deutschen Sprachgebiete Anstellungen erhalten, stellte der Minister vollkommen in Abrede, indem er nachwies, daß in einer Anzahl von Fällen die Bezirksrichter nur Deutsche sind, die ihre ganze Dienstzeit im deutschen Sprachgebiete zugebracht haben.

Was jedoch die Durchführung des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger mittels eines Sondergesetzes betrifft, erklärte er für eine Unmöglichkeit sowie er auch das Recht der Erlassung von Durchführungsbestimmungen zu dem Artikel als ein Recht der Regierung in Anspruch nahm.

Der Abgeordnete Dr. Růhý gab ein eigenes deutsches Sprachengebiet zu und daß in diesem die deutsche Sprache „weitergreifen“ müsse, was aber bezüglich des tschechischen Sprachgebietes und der böhmischen Sprache auch zu gelten habe. „Das, was wir verlangen“, sagte er, „ist ja nichts mehr, als daß die böhmische Sprache auch im deutschen Sprachengebiete die Heimatsberechtigung besitze, daß also der Czeche in deutschen Gegenden bei Amt und Gericht in seiner Sprache die Hilfe des Staates anrufen dürfe.“ Zugleich bestätigte er die Annahme der Abgeordneten Dr. Baron Plener und Dr. Sturm, daß sich die Czechen insoweit mit der Sprachenverordnung vom 19. April 1880 nicht einverstanden erklären, „als die böhmische Sprache im gesamten inneren Verkehr als Arbeitssprache, als Sprache der Laborate der Behörden selbst ausgeschlossen ist, daß sie also im inneren Forum der Gerichte keinen Platz findet“. Er beklagte sich darüber, daß die Bescheide der Ämter und Gerichte „bei uns“ in deutscher Sprache verfaßt werden und die Übersetzung in die tschechische Sprache Diurnisten überlassen ist. „Bedenken Sie“, sagte er, „den Bildungsgrad und die Sprachkenntnisse dieser Leute und Sie werden begreiflich finden, daß diese Übersetzungen wahre Attentate gegen den Genius der Volkssprache sind.“

Der Redner wendete sich auch gegen Dr. Baron Pleners Erinnerung der Haltung der tschechischen Stände, indem er den Widerstand der protestantischen Stände in Nieder- und Oberösterreich in eine Parallele mit dem Kampfe der böhmischen Stände 1619—1620 gegen

Ferdinand II. stellte und den Abfall der letzteren von der Kaiserin Maria Theresia trotz der von ihnen beschworenen Pragmatischen Sanktion im Jahre 1741, bezw. die Wahl des Kurfürsten von Bayern Karl Albert zum König von Böhmen damit entschuldigte, daß es sich dabei nicht um das böhmische Volk, sondern nur um die Stände handelte, diese aber zu jener Zeit ganz „germanisiert“ waren und in keinem Zusammenhange mit dem böhmischen Volke standen, sowie daß der damalige böhmische Landtag nur unter schwacher Beteiligung stattfand, infolge der Intrigen des Auslandes sowie unter dem Drucke der damals in Prag befindlichen französischen Truppen gestanden ist.

Der Abgeordnete Dr. August Weeber beleuchtete auch die allgemeine politische Lage, aber er hat vorzüglich die Rückwirkung der Sprachenverordnung und der slawischen Tendenz der Regierung auf das Land Mähren besprochen, dessen zweite Hauptstadt (Olmütz) er im Reichsrate vertrat. Seine Ausführungen waren um so wichtiger, als sie dem Leiter des Justizministeriums gegenüber gemacht wurden, der ebenfalls ein mährisches Reichsratsmandat bekleidete und in Brünn domizilierte. Er stellte zunächst fest, daß die nationale Bewegung gegen die Deutschen in Mähren dort, wo die sprachlich gemischte Bevölkerung besteht, mit so großer Leidenschaft betrieben wird, daß sie auch ihre wirtschaftlichen Verhältnisse berührt. Diese Bewegung ist auch über die Grenzen hinausgegangen, welche die Sprachenverordnung gezogen hat, sie hat zur nationalen und politischen Frage geführt. Er zeigte sodann, daß der Grund des Neuaufflackers dieses Kampfes in Böhmen und Mähren von Haus aus ein verschiedener war. Während in Böhmen die Führer der Slawen Palacky und Rieger, 1848 im konstituierenden Reichstage den Antrag auf Zerstückelung der Länder und Zerlegung des Reiches nach Nationalitätengruppen gestellt hatten und die slawische Partei der Richtung, die Länder Böhmen, Mähren und Schlesien unter nationale Herrschaft zu stellen, ununterbrochen verfolgte, die 1868 dem Prager Landtag vorgelegte Deklaration ebenfalls auf dieser Grundlage fußte und die Hohenwartischen Fundamentalartikel gleichfalls darauf aufgebaut waren, und während die czechischen Abgeordneten in den Reichsrat nur unter der ausdrücklichen Berufung auf ihre „staatsrechtliche Anschauung“ eingetreten sind, standen die Verhältnisse in Mähren ganz anders. Dort wollten weder die Bevölkerung noch die Führer im Jahre 1848 und auch nachher von der Sonderstellung der Länder im Reiche etwas wissen und „stießen die staatsrechtlichen Präntentionen Böhmens in Mähren auf den allergrößten Widerstand“. Das von dem Ministerium über die Petition des Prager

sogenannten Nationalitätenkomitees vom ständisch-verstärkten 1848er Landtage in Brünn abverlangte Gutachten protestierte in der an den Kaiser gerichteten Adresse mit aller Entschiedenheit gegen die Vereinigung Mährens mit Böhmen.

Die Adresse lautete: „Euere k. k. Majestät! Die versammelten Stände müssen sich im Namen des von ihnen vertretenen Landes feierlichst gegen alle Manifestationen der Hauptstadt Prag und der Provinz Böhmen verwahren, welche gegen die Integrität Mährens gerichtet sind oder die Anerkennung der Abhängigkeit des Landes vom Königreich Böhmen zum Zwecke haben. Die Stände Mährens müssen in dieser Petition der Hauptstadt Prag einen Angriff auf die Integrität Mährens sehen, welcher sich weder historisch rechtfertigen läßt, noch die Sympathien des Landes für sich hat.“ Der Verfasser und Berichterstatter darüber war Dr. Alois Pražak, derzeit Mitglied des Kabinettes Taaffe und Leiter des Justizministeriums. Der Landtag hat diese Adresse einstimmig zum Beschlusse erhoben und Graf Egbert Belcredi (Bruder des Staatsministers Richard Belcredi) hat damals die denkwürdigen Worte gesprochen: „Es wird aus den von dem großen Krame der vergilbten Pergamente kaum zusammengehaltenen Kronen eine einzige herrliche Krone, die des konstitutionellen österreichischen Staates entstehen.“

In der Tat hat die Prager Pfingstrevolution des Jahres 1848 keine Nachahmung in Mähren gefunden. Aber es hat sich dort auch aus sich heraus längere Zeit keine nationale Bewegung entwickelt. Nach und nach gelang es jedoch der staatsrechtlichen Partei in Prag, durch eine Flut czechischer Schriften, aber auch durch tätige nationale Wanderlehrer die Situation zu verändern. Nach der Aberreichung der Deklaration im Prager Landtage vom Jahre 1868 berieten auch die czechischen Abgeordneten des mährischen Landtages über den Anschluß an diese Erklärung. Die Meinung zu ihren Gunsten war vornher sehr verschieden. Nach tagelanger Beratung erlangte sie die Majorität.

Mit der Aberreichung der Deklaration im mährischen Landtage, sagte Dr. Weeber, ist der Nationalitätenstreit auch in Mähren entstanden, also ebenfalls unter Berufung auf das Staatsrecht der Länder der böhmischen Krone. Gleichwohl hatte die staatsrechtliche Opposition in Mähren nicht recht Wurzel gefaßt, die slawischen Abgeordneten haben bald den Landtag wieder betreten, arbeiteten auch in Landessachen fleißig mit. Sie machten zwar anfangs den Exodus der czechischen Abgeordneten von Böhmen aus dem Reichsrate mit, kehrten

aber bald wieder dahin zurück, die staatsrechtliche Frage ist immer mehr zurückgetreten und das Einvernehmen der Angehörigen wieder ein friedliches geworden. „Der Friede wäre wahrscheinlich schon erreicht, wenn nicht störend in die Situation eingegriffen worden wäre.“ Nun (1848) müßten wieder andere Zeiten abgewartet werden. „Die Völker Österreichs, namentlich die Slawen und die Deutschen, können und werden friedlich nebeneinander leben, ihre wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse sind identisch und die Deutschen haben gar keinen Grund, den nationalen und kulturellen Bestrebungen der slawischen Bevölkerung entgegenzutreten; aber ein Ausgleich der staatsrechtlichen Differenz ist nicht möglich und deswegen müssen die staatsrechtlichen Differenzen erloschen und vergessen sein, bevor der von allen Seiten sehnlichst angestrebte Frieden überhaupt möglich ist.“

Der Redner führte sodann aus, daß das Ministerium zwar die Versöhnung auf seine Fahne geschrieben, aber dagegen gehandelt habe. Nach den sofort eingeleiteten Paktierungen mit den Führern der Opposition in Prag machte die Regierung dieser Partei die wichtige Konzession, der Rechtsüberzeugung der Tschechen gegenüber die Rechtsachtung zu respektieren und damit „das tschechische Staatsrecht in eine Parallele mit der bestehenden Verfassung zu stellen“. Sie sei aber dann noch weiter, von einer Konzession zur anderen gegangen, allerdings gedrängt von jener Partei. So sei es nicht die Schuld der deutschen Abgeordneten, sondern der Art der Behandlung der Nationalitätenfrage durch die Regierung, daß der Nationalitätenstreit wieder aufgelebt hat und der Kampf der Parteien neu entflammt worden und zu einer solchen Höhe gelangt ist.

Dr. Weeber wendete sich sodann der Sprachenverordnung selbst zu und bemerkte zunächst, daß der Leiter des Justizministeriums zwar eine Reihe Berichte von Gerichtspräsidenten über die Erledigung der Eingaben in ihrer Sprache vorgeführt, aber über die Kompetenzfrage „ganz hinweggegangen sei. Und doch sei es zweifellos, daß das Ministerium nicht zu Verordnungen berechtigt ist, welche mit bestehenden Gesetzen in Widerspruch stehen, oder eine Frage, welche im Gesetze geregelt ist, in einer anderen Weise zu regeln, als die Praxis sie regelt“. Nun habe aber das Gesetz (§ 13 der allgemeinen Gerichtsordnung) angeordnet, daß sich beide Teile und ihre Rechtsfreunde der landesüblichen Sprache zu bedienen haben, und habe andererseits die Allerhöchste Entschließung vom 11. September 1784 (Nr. 735 der juridischen Gesetzesammlung) verfügt, „daß bei Beurteilung des Wortes ‚auf dem Lande‘ jeder Gerichtsbezirk außer der Hauptstadt

des Kronlandes zu verstehen wäre, somit die Ausdrücke ‚Land- und landesüblich‘ nur mit Rücksicht auf die Gerichtsbezirke zu nehmen sind“. Aber wenn dem auch nicht so wäre, sei das Ministerium doch keineswegs zur authentischen Interpretation des § 13 des Gesetzes betreffend die Gerichtsordnung berechtigt, weil dieses Recht nur den gesetzgebenden Faktoren zusteht. Aus diesem Grunde hat auch das Obergericht durch wiederholte Ausprüche erkannt, daß diese Sprachenverordnung ungesetzlich und ungültig ist.

Dr. Weeber sprach sich weiters in sehr abträglicher Weise über die Ernennung des Grafen Friedrich Schönborn, in einem Lande so gemischtsprachiger Bevölkerung wie Mähren, zum Statthalter aus. Er wurde als Verfasser zweier Druckschriften „Böhmen und die Deutschen in Österreich“ und „Nach der Krisis“ bezeichnet, ohne dieser allgemeinen Annahme irgendwie entgegenzutreten. In der erstgenannten Broschüre antizipiert der Verfasser den Föderalismus in Österreich, spreche von Böhmen immer nur inklusive Mähren und Schlesien und nannte sich selbst einen warmen Anhänger der staatsrechtlichen Opposition. Unter anderem sagt er darin: „Alle Versuche, das Donaureich zu einem zentralisierten Einheitsstaate umzuformen seien mißlungen, weil sie seiner Natur zuwiderlaufen, weil es, auf föderative Weise gegründet, von der Geschichte auf eine föderative Existenz angewiesen ist.“ An anderen Stellen: „Österreich muß wieder zum Rechtsstaate werden . . . Das historische Recht muß wieder hergestellt werden“, ferner: „Österreich muß sich mit der katholischen Kirche verständigen, nicht um einen modus vivendi zu finden, sondern um das unbestreitbare Recht der Kirche zur Geltung zu bringen, das Recht auf jenen Einfluß, dessen die Kirche notwendig vor allem auf das Schulwesen bedarf.“ In der zweiten Broschüre sagte Graf Schönborn, daß sich Hohenwart anfangs nur mäßiger Sympathien von Seite der föderalistischen Parteien erfreute. „Wohl glaubte man zu wissen, daß Seine Majestät der Kaiser diesem Ministerium ein ganz besonders Vertrauen schenke, und das war viel wert. Ebenso hieß es, Seine Exzellenz der Reichskanzler habe von der Bildung dieses Kabinettes nichts gewußt — und das war ebensoviel wert. Dennoch blieb die Opposition in einer zuwartenden Reserve.“ „Als es aber klar wurde, daß von Böhmen aus nicht nur die Stellung dieses Königreiches zum Reiche geregelt, sondern auch der Angriff auf den ‚Zisleithanismus‘ überhaupt begonnen werden sollte, ertönte ein Wutgeheul aus den Spalten der verfassungstreuen Journale“ usw. Endlich hat Graf Schönborn seine damalige Anschauung darin zusam-

mengefaßt: „Die prinzipielle Berechtigung dieses Strebens (der föderalistischen Partei) hat Böhmens König in dem Allerhöchsten Reskript vom 12. September (1870) ausdrücklich und feierlich anerkannt; diese Anerkennung ist in dem zweiten Reskript nicht zurückgenommen worden, sie kann und wird nicht zurückgenommen werden; nach allgemein gültigen Grundsätzen ist die zur Perfektion eines Rechtes notwendige Übereinstimmung der allein berechtigten Faktoren vorhanden und es gehört die ganze Frechheit unserer Gegner dazu, um dieses Faktum zu leugnen. Die Durchführung des Rechtes mag verschiebbar sein, das Recht selbst wird dadurch gar nicht alteriert.“

Das seien die Grundsätze des zum Statthalter von Mähren berufenen Mannes. Graf Laaffe müsse sie gekannt haben. Wenn er dennoch auf seine Ernennung eingeraten habe, so könne er, bei dem Umstande, als seine bürokratische Laufbahn unmöglich die Ursache gewesen sein kann, von sonstigen Leistungen im Staatsleben des Grafen nichts bekannt war, — dabei nur auf den Parteimann Rücksicht genommen haben. Das sei wahrhaftig kein zur Versöhnung führender Schritt gewesen! „Ich schließe“, sagte Dr. Weeber, „mit der ernstlichen Mahnung zur Umkehr auf allen Gebieten der inneren Politik, solange es noch Zeit ist.“

Der Abgeordnete Hevera erklärte mit Rücksicht auf die Zeit und die Stimmung des Hauses darauf zu verzichten, der Schilderung der Statthaltertschaft Schönborn in Mähren, die der Statthalter Koller und Weeber entgegen zu halten, aber auch das Verlangen des böhmisch-slawischen Volkes betonen zu müssen, daß die Sprachenfrage endlich gelöst werde „nach Recht und Gesetz in einer Weise, daß der einen Seite Recht, der anderen aber kein Unrecht geschehe“. Er führte aus, daß zwischen beiden Sprachen nach „verschiedenen Ellen“ gemessen werde. Es sei dafür gesorgt, daß der Deutsche in ganz Böhmen, aber auch in ganz Osterreich sein Recht in der Muttersprache suchen und auch finden kann. Es sei ganz begründet, wenn man bei dem Kandidaten bei der Richteramtsprüfung den Nachweis über die Kenntnis der deutschen Sprache verlangt. Dagegen finde er das Begehren dieser Kenntnis schon bei der ersten theoretischen Prüfung seitens des Rechtshörers an der böhmischen Universität für unbegründet. Jedenfalls werden beide Sprachen ungleich behandelt, denn von dem Rechtshörer der deutschen Universität verlange man die Kenntnis der böhmischen Sprache nicht.

Eine ähnlich ungleiche Behandlung finde bezüglich der Lehramtskandidaten für die Mittelschulen statt, indem für die Anstalten mit

böhmischer Unterrichtssprache bei deutschen Kandidaten die notwendige Kenntnis dieser Sprache genügt, während zur Anstellung an Anstalten mit deutscher Unterrichtssprache die Prüfung aus allen Gegenständen in dieser Sprache abgelegt werden muß.

Der Abgeordnete hat auch die verschiedene Behandlung der czechischen Minoritäten in Amerika besprochen. Nach der Zählung vom Jahre 1880 haben sich in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 85.361 Czechen befunden. Die größte Anzahl davon in einem der Staaten hat 13.000 betragen. Die Gesamtbevölkerung der Vereinigten Staaten wurde mit 36 Millionen Einwohnern angegeben. Und dieses große, nur englisch sprechende Volk verschmähte es nicht, das Sprachenrecht dieses Häufleins Czechen zu berücksichtigen. Er forderte zur Einsichtnahme der in seinem Besitze befindlichen Druckschriften auf. Danach ist im Staate Texas mit 2669 Czechen die 1875 angenommene Verfassung auch in czechischer Sprache als offizielle Ausgabe publiziert worden. Im Staate Nebraska mit 8000 czechischen Einwohnern wurde die Botschaft des Gouverneurs auch in der böhmischen Sprache herausgegeben. Und im Staate Minnesota mit nur 700 böhmisch sprechenden Einwohnern veröffentlichte man die offiziellen Druckschriften auch in der böhmischen Sprache. Daran knüpfte er die Frage, was für ein Lärm würde entstehen, wenn die czechische Bevölkerung von Wien — etwa 200.000 Köpfe, also mehr als die Bevölkerung manches nordamerikanischen Staates — verlangen würde, es sollen Kundmachungen, Beschlüsse, Verlautbarungen und sonstige Akten der Gemeinde auch in böhmischer Sprache ausgegeben werden?!

Gegenüber der Klage über Unkenntnis der deutschen Sprache seitens der jüngeren Geistlichen erinnerte er daran, daß der frühere Bischof Hahn von Königgrätz kein Wort czechisch gesprochen hat. Und gegenüber dem Abgeordneten Dr. Hallwisch stellte er die Behauptung auf, daß viele Städte Böhmens noch im XVII. Jahrhundert Grundbucheintragungen in böhmischer Sprache nachweisen. „Die Sprache eines Volkes ist sein Heiligtum“, sagte er. „Besonders wir Czechen halten unsere Nationalität hoch, und wenn wir die Freiheit lieben, so lieben wir noch mehr die Nationalität. Wir hegen die Überzeugung, daß, wenn die Freiheit Schaden leidet, sie von unseren Söhnen wiedererobert und zur Ehre gebracht, die einmal verlorene Nationalität aber nicht mehr zurückerobert werden kann.“ Und als einen Beweis des hohen Wertes der Sprache führte er „den Zauber“ an, den sie z. B. im Schlachtengetümmel ausübt. „In den Schlachten

bei Kolin und Novara wurde die Mannschaft von den Offizieren und Kommandanten vor den Mündungen der feindlichen Geschütze in ihrer Muttersprache angesprochen, worauf sie Wunder der Tapferkeit verrichtet habe.“ Es sei auch nicht edel und demokratisch, daß man den nichtdeutschen Arbeitern das Recht absprechen will, in ihrer Muttersprache mit dem Richter, Beamten usw. zu verkehren. „Diese czechischen Arbeiter in den deutschen Städten sind ja eben der beste Beweis, daß wenigstens diese Sprachenverordnung dringend notwendig war.“

Der Antragsteller und Generalredner Abgeordneter Dr. Herbst zitierte bezüglich der Illegalität der Sprachenverordnung vom 19. April 1880 das Bürgerliche Gesetzbuch, welches ausdrücklich ausspricht, daß nur dem Gesetzgeber das Recht zusteht, „ein Gesetz auf eine allgemein verbindliche Art zu interpretieren“. „Das liege“, sagte er, „in der Natur der Sache, in dem Begriffe der authentischen Interpretation, denn diese ist immer ein neues Gesetz.“ Der Justizminister habe mittels der Sprachenverordnung das Gesetz interpretiert. Er war dazu aber nicht berechtigt.

Weiters beanstandete er die in der Interpellationsbeantwortung aufgestellte Behauptung, daß der § 11 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung keineswegs die Grenze zwischen Gesetzgebung und der Vollzugsgewalt enthalte, sondern nur die zwischen der Reichs- und Landesgesetzgebung, indem er an der Hand mehrerer Beispiele über Staatsverträge nachwies, daß diese Ausnahme nicht zutrifft.

Er wendete sich aber auch gegen die vom Vertreter des Justizministeriums bei der Verhandlung vom 21. Mai 1880 im Herrenhause aufgestellte Behauptung, derselbe habe schon in der richtigen Empfindung, daß der Justizminister nicht das Recht der authentischen Interpretation des § 13 der Gerichtsordnung erklärt, daß das auch nicht geschehen sei, da die Sprachenverordnung kein Wort darüber enthalte, daß sich die Parteien der deutschen oder böhmischen Sprache zu bedienen haben, daher auch der § 13, welcher den Gebrauch der landesüblichen Sprache verordnet, nicht berührt worden sei. Wenn diese Auslegung der eigenen Verordnung richtig wäre, dann würde sie überhaupt „nichts“ enthalten, weil ja Bestimmungen über die Art der Erledigungen keine Bedeutung haben, wenn sie nicht im Einklange mit der Art der Eingaben stehen.

Dr. Herbst faßte diesen Teil seiner Bekämpfung des Standpunktes der Regierung darin zusammen: „Jeder Jurist wird mir zustimmen, die authentische Interpretation steht nur dem Gesetzgeber zu und hier

handelt es sich um eine Interpretation, welche authentisch sein will, um eine Interpretation, welche schon darum nicht die richtige sein kann, weil ein und dasselbe Wort in demselben Gesetze in seiner Anwendung auf das eine Land nicht eine andere Bedeutung haben kann, als in bezug auf das andere. Wenn landesüblich nicht identisch ist mit Landessprache, ist die Verordnung des Justizministeriums für Böhmen in Widerspruch mit dem Gesetze, sind aber die Worte identisch, dann ist die Verordnung für Steiermark in Widerspruch mit dem Gesetze — eine der beiden muß unrichtig sein, illegal sind alle zwei, weil der Justizminister zur Erlassung einer authentischen Interpretation kein Recht hat.“

Auch er als Generalredner besprach die sich aus der jüngsten Volkszählung ergebenden Verhältnisse, daß es in 77 Bezirken keine einzige czechische Gemeinde gibt, daß der Gesamtanteil der czechischen Bevölkerung in diesen Bezirken nur 2% beträgt, daß er in der Mehrzahl der Bezirke nur die Hälfte, ja in sehr vielen nicht $\frac{1}{10}$ beträgt, und daß in 15 Bezirken auf eintausend, und auch auf viele tausend Deutsche nur ein Czeche kommt. Dadurch sei das zusammenhängende deutsche Sprachengebiet gebildet, größer als die Kronländer Salzburg, Tirol, Kärnten und Krain zusammengenommen. Dabei appellierte er an die konservativen Deutschen, welche den Czechen Heeresfolge leisteten, daß sie sich ihres nationalen Zusammenhanges mehr bewußt sein sollten.

Dr. Herbst nahm sodann noch Bezug auf die in der Interpellationsbeantwortung vom Justizminister gemachte Bemerkung, daß bei Erlassung der Sprachenverordnung auch die Absicht obwaltete, durch sie weitergehende Ansprüche hintanzuhalten. Er habe gesagt, „daß damit Ansprüche beseitigt wurden, die mit den Zwecken und der Aufgabe der Administration und der Justizpflege nicht vereinbarlich wären und die durch diese Verordnung nicht berührte Amts- und Korrespondenzsprache gefährden könnten“. Er warf dann die Frage auf, „ob denn der Herr Justizminister heute noch glaubt, durch die Sprachenverordnung die weitergehenden Ansprüche beseitigt zu haben?“ Er zählte dann Fälle auf, wie dieselbe durchgeführt wird und wie sich die nationalen Forderungen steigern. Dabei erinnerte er daran, daß die in den Fundamentalartikeln enthaltenen Nationalitätengesetze vom Jahre 1871, das die Czechen in Abwesenheit der Deutschen im Prager Landtage beschlossen haben, allerdings die Kenntnis beider Landessprachen seitens der Konzeptsbeamten, aber nicht der Hilfsorgane usw. verlangt war. Heute wird sie auch von diesen begehrt.

Aber zu einer noch weiteren Einschränkung der nationalen Forderung war man 1880 bereit. Als damals die Sprachenverordnung im böhmischen Landtage verhandelt wurde, hat die damalige czechische Minorität erklärt: „Der Zweck der Durchführung der Ministerialverordnung wäre erfüllt, wenn bei jeder Behörde auch nur ein beider Landessprachen mächtiger Beamter bestellt wird.“ So vor vier Jahren. Jetzt wird von jedem Beamten — also nicht bloß Konzeptsbeamten — diese Kenntnis verlangt.

Der Minister habe darauf hingewiesen, daß ja auch deutsche Beamte befördert werden. Das treffe für jetzt zu, sei aber für die Zukunft nicht verbürgt. „Wenn man sieht,“ sagte der Redner, „wie das Ministerium von Stufe zu Stufe gedrängt, vor jeder Abstimmung im hohen Hause neue Konzessionen machen muß, nicht großen Parteien, sondern Parteifragmenten von fünf bis sieben Stimmen, um sich und die Majorität zu erhalten, glaubt der Herr Justizminister uns begreiflich machen zu können, daß er solchen Forderungen Widerstand leisten wird? Ich glaube es nicht und die Deutschen in Böhmen glauben es auch nicht.“

Dr. Herbst kam ferner auf die von den Czechen immer wieder und jetzt sogar von der Ministerbank betonte staatsrechtliche Seite zu sprechen. Im Jahre 1871 habe die czechische Majorität des böhmischen Landtages am Schlusse der an den Kaiser gerichteten Adresse gesagt: „Wenn die innere Einigung zwischen dem Monarchen und dem Volke vollzogen sein wird, dann möge sie, wir wünschen es sehnlich, in dem weihewollen Akte der Krönung ihren leuchtenden Ausdruck finden, dann wird auch das Volk von Böhmen das geheiligte Symbol der staatsrechtlichen Selbständigkeit und der Souveränität des Staates Böhmen auf dem gesalbten Haupte Euerer Majestät mit Jubel begrüßen.“ Darauf haben die Deutschen ebensowenig vergessen. Sie haben auch nicht den Vorbehalt beim Wiedereintritte der czechischen Abgeordneten in den Reichsrat vergessen, der wie eine Rechtsachtung gefordert wurde. „Wir werden aber auch nicht darauf vergessen und niemand in Böhmen wird darauf vergessen, was der Herr Justizminister in der gestrigen Sitzung am Schlusse seiner Rede gesagt hat: ‚Verlangen Sie nichts, was dem Staatsrechte und der tausend Jahre alten Geschichte Böhmens entgegensteht.‘“

„Gegen das Staatsrecht aber“, sagte Dr. Herbst, „ist vor allem — die Verfassung.“

Zum Schlusse rief der Generalredner aus, indem er sich auf das Selbstbewußtsein des deutschen vollkommen geeinigten Volksstammes

von zwei Millionen berief: „Wir sind dem Stamme nach Deutsche, dem Vaterlande nach Österreicher, deutsche Österreicher werden wir sein und bleiben, niemals werden wir etwas anderes!“

Der Generalredner der Majorität Dr. Trojan erinnerte zunächst an eine Rede des Abgeordneten Dr. Herbst im Prager Landtage, die er 1864 über die sprachlich-nationale Gleichberechtigung an Mittelschulen hielt. Dabei habe derselbe die Kenntnis der zweiten Landessprache als zweifellos notwendig und wünschenswert erklärt. Er meinte damals die Frage so stellen zu müssen: „Welches ist der zweckmäßige Weg dazu?“ Er habe auch, betonte Dr. Trojan, dafür gesorgt, daß sich sein eigener, im Justizdienste stehender Sohn die Kenntnis der böhmischen Sprache angeeignet habe. Der Redner besprach dann den Zweck „der unseligen Verordnung“. Dabei hat er Herbst vorgeworfen, daß er seine Anschauung darüber geändert habe. Die Verordnung sei keineswegs eine allgemeine Ausführung des vielbesprochenen Artikels XIX, sie sei auch keine Änderung des Gesetzes, sondern nur eine Mahnung an die Beamten, die bestehenden Gesetze zu beobachten. Der § 13 der allgemeinen Gerichtsordnung sei erst in den letzten Jahren anders gedeutet worden. Er führte aus, daß er nach dem Zugeständnisse des Jahres 1848 nie für möglich gehalten habe, daß eine solche Verordnung noch notwendig sein werde. Sie sei eigentlich ganz harmlos und verlange nur, „daß auch der Böhme slawischer Zunge in einem Teile Böhmens nicht als Fremdling behandelt werde, wie daselbst seit dritthalb Jahrhunderten der Deutsche in seiner Sprache überall Gehör und angemessene Hilfe findet“.

Dr. Trojan zitierte dann ebenfalls, wie schon der Redner vor ihm die Hofdekrete, in denen die Kenntnis der czechischen Sprache wenigstens von einem der Mitglieder des Rates deutscher Städte als notwendig bezeichnet wird, usw. Auch er hat auf die Gerichtsinstruktion vom 3. Mai 1853 — „aus der Zeit des Ministeriums Bach“ — hingewiesen, worin unter den besonderen Vorschriften die Sprachenkenntnisse hervorgehoben sind. Historisch genommen sei die deutsche Sprache beim böhmischen Landrechte erst 1627 mit der böhmischen Sprache gleichgestellt worden.

Er hat aber auch die Allerhöchste Entschliezung vom 23. März 1848 angeführt, welche zuerst auf die Petition der Versammlung im Wenzelsbade in Prag erfließen ist. Sie lautete: „Die Bestimmungen der böhmischen Landesordnung wegen des Gebrauches der böhmischen Sprache sind da, wo sie bisher nicht vollkommen in Vollzug gesetzt wurden, besonders in Beziehung auf die Bedürfnisse des Volkes, in

der Schule und bei öffentlichen Ämtern und Gerichtsbehörden in vollständige Wirksamkeit zu bringen; wo eine entgegengesetzte Übung oder wo nicht übereinstimmende Vorschriften bestehen, sind diese aufzuheben.“ Er hat jedoch nicht gesagt, daß diese Allerhöchste Entschliebung vom 23. März 1848 über Bitte der „Einwohner von Prag“ zurückgezogen und durch die vom 8. April 1848 ersetzt worden ist, in welcher keineswegs mehr die Landesordnung von 1627 in dem Punkte restituiert, sondern die Gleichstellung der deutschen und böhmischen Sprache angeordnet wurde. Er hat auch unterlassen, sich auf seine eigene Mitarbeit — die gerade in dem Punkte nicht unbedeutend gewesen sein dürfte — bei der Wahl des Textes der Allerhöchsten Entschliebungen vom Jahre 1848 zu berufen, obwohl Dr. Trojan Mitglied der Deputationen war, welche die Petitionen der Wenzelsbad-Versammlung Allerhöchsten Ortes überbrachten, wozu er sich bekanntlich vormals selbst bekannt hatte.

Außerdem hat sich dieser Generalredner darauf berufen, daß bis zum Jahre 1880, also bis zur Erlassung der Sprachenverordnung, auch bei deutsch-böhmischen Gerichten Verhandlungen in böhmischer Sprache anstandslos durchgeführt worden sind.

Ebenso erklärte er die Auslegung des Wortes „landesüblich“ „als bei Gericht üblich“ für berechtigt. Darunter sei einfach zu verstehen „im Lande üblich“, diese natürliche Auslegung verkünstelte man jetzt. Den Kommentar von Rees zur allgemeinen Gerichtsordnung ließ er nicht gelten. Es müsse von dessen Ausführung gesagt werden: „Was eigentlich bestimmt ist, das nimmt er zum bestimmenden Momente.“

Endlich appellierte er an die Gleichberechtigung der Deutschen und Tschechen, indem er sagte: „Meine Herren! Wir tragen die Beschränkungen, die durch das Zusammenleben zweier Volksstämme im Lande geboten sind, wir ertragen sie ruhig und gelassen, obwohl es die böhmische Bevölkerung insofern schwerer trifft, weil deutsche Klagen in den böhmischen Orten gegen die böhmischen Bewohner Böhmens und Mährens viel häufiger sind als umgekehrt.“ „Wir haben uns darüber nicht beschwert und nicht aufgehalten, wenn deutsche Urteile, deutsche Wechselerkennnisse in böhmischen Grundbüchern auch in ganz böhmischen Gegenden deutsch eingetragen werden. Wir glauben nicht, daß es dem Kredite so sehr schade, wie die Herren dort so schwarz machen und dadurch ihre Bevölkerung beunruhigen Glauben Sie, daß den slawischen Bewohner nicht ebenso drückt und kränkt, was Sie so unwillig ertragen und als verletzend von sich weisen? Wo ist da die Gleichheit vor dem Gesetz und Richter?“

Der Minoritäts-Berichtersteller, Abgeordneter Baron Scharf Schmid, hat in seinem Schlußworte vor allem richtiggestellt, daß die Deutschen keineswegs die slawische Sprache in dem größten Teile Böhmens bekämpfen, sie werde „nur dort bestritten, wo es keinen oder nahezu keinen ansässigen Tschechen gibt“.

Bezüglich der Anwendung „landes- oder gerichtsblich“, habe „von Fall zu Fall das Gericht auf Grund tatsächlicher Voraussetzungen zu entscheiden“.

Rücksichtlich der alten Gerichtsverfassung führte Baron Scharf Schmid aus, daß das böhmische Landrecht irrtümlich als ein allgemeines Recht bezeichnet worden ist. Es ist immer nur der „ständische Gerichtshof für die Geistlichen, Herren und Ritter“ gewesen. Die Städte und Bürgerchaften hatten immer eigene Stadtgerichte, die noch bis ins XV. Jahrhundert nach deutschem Stadtrecht, insbesondere nach dem Magdeburger Rechte, urteilten, und gegen die zu meist an das Schöffengericht von Leitmeritz sowie Eger und in schwierigen Fällen an die Mutter-Schöffenstühle von Magdeburg und Nürnberg appelliert wurde. Dieser gesetzliche Zustand wurde erst 1548 mit der Errichtung des Appellationsgerichtes in Prag geändert, aber auch dann wurden Rechtsbelehrungen von Magdeburg eingeholt, bis es 1610 untersagt wurde. Sonst änderte diese Errichtung nichts. Die Stadtgerichte wurden auch dann nicht dem Landrechte unterstellt, sondern direkt dem Appellationsgerichte, bei welchem ab 1644 die Vorträge nur in deutscher Sprache gehalten wurden. „Der Komplex der deutschen Städte hatte von jeher ein eigenes Recht, wie eigene Gerichtsbarkeit.“

Baron Scharf Schmid erinnerte, daß die Deutschen in der böhmischen Geschichte immer eine bedeutende Rolle gespielt haben und daß in der glänzendsten Zeit Böhmens die Deutschen am wenigsten angefeindet waren, und ihr Bürgertum von den böhmischen Königen sorgfältig gepflegt wurde. Insbesondere war das der Fall zur Zeit der Přemysliden Ottokar I. und II. bis zum Luxemburger Karl IV. „Sie haben deutsche Einwohner ins Land gerufen, die Städte in Böhmen und Mähren sind nur durch deutsche Ansiedlungen entstanden und daher rührte das deutsche Stadtrecht. Das Prager Stadtrecht war bis zum Beginn des XV. Jahrhunderts ganz deutsch, die Schöffensprüche erfolgten nur in deutscher Sprache. Erst zu dieser Zeit und nach dem denkwürdigen Auszug der Magister und Studierenden der Prager Universität hat die Tschechisierung der dortigen Stadtvertretung begonnen.“ Erst zur Hälfte war sie bald ganz durch-

geführt. Die Vertreibung der deutschen Bergmänner von Kuttenberg ist ein weiteres Beispiel. Auf dem Wege sind viele deutsche Städte in die Hände der Czechen gekommen. Die Hussitenzeiten waren auch die der höchsten Bedrückung der Deutschen. Den Höhepunkt haben sie mit dem Landtagsbeschlusse von 1615 erreicht. Danach durften nur böhmischsprechende Ausländer als Bürger aufgenommen und erst ihre Kindeskinde zu öffentlichen Anstellungen zugelassen werden. Auch sollten Leute, die czechisch sprechen, sich aber der deutschen Sprache bedienen, als „Störer des öffentlichen Besten“ betrachtet, mit Strafen belegt, auch geächtigt und des Landes verwiesen werden.

Der Minoritäts-Berichterstatter hat sodann darauf verwiesen, daß dieser nationale Terrorismus unmittelbar vor der Katastrophe des Jahres 1620 eingetreten war und von ihm weggefegt worden ist. „Nach seiner und seiner Gesinnungsgenossen Überzeugung bestehe seit Einführung der Landesordnung vom Jahre 1627 in Böhmen kein Staatsrecht, sondern nur mehr ein Herrscherrecht.“ Mit den in der Landesordnung vom Jahre 1627 aufgenommenen, höchst bedeutsamen Worten „Wir behalten uns vor, diese Landesordnung zu ändern, zu erneuern und zu wahren und alles zu tun, was das jus legis ferendae mit sich bringt“, hat die neue Ära in Böhmen begonnen. Die Thronfolgeordnung nach dem Aussterben des Herrscherhauses war das einzige in den Händen der Stände verbliebene Recht.

Baron Scharfsmid hat sodann den praktischen Wert der beiden Sprachen besprochen. Vorerst fand er es nicht für richtig, daß die Deutschen jetzt (1884) die böhmische Sprache weniger kultivieren, weil ja dadurch die eigentliche Verwendbarkeit zunächst im Lande in allen Fällen, wo die Kenntnis derselben unentbehrlich oder doch sehr wünschenswert ist, abnehme. Damit werde aber auch der Einfluß der Deutschen vermindert und umgekehrt der Einfluß der Czechen, die zumeist der deutschen Sprache mächtig sind, in demselben Maße gesteigert. Er betonte ferner, daß es sich bei der Ausdehnung der slawischen Teile des österreichischen Staates für alle diejenigen, welche sich dem Staatsdienste widmen wollen, überhaupt empfiehlt, sich die Kenntnis einer slawischen Sprache anzueignen. Da jedoch dieser praktische Zweck nur für den kleineren Teil der Bewohner Deutschböhmens in Frage kommt, muß zugegeben werden, daß die böhmische Sprache den Deutschen in der Gesamtheit nicht den gleichen Vorteil bietet, wie die Kenntnis der deutschen Sprache, die als Weltsprache den Angehörigen der anderen Nationalitäten zu verschaffen geeignet ist. Es werde, setzte er hinzu,

gesagt, die Deutschen sollen böhmisch lernen aus Achtung vor ihren Landesgenossen, das sei aber ein unbilliges Verlangen, denn aus Achtung lernt niemand eine Sprache. Und bloß des „Sports und der Schikane wegen eine Sprache lernen, damit Advokaten, weil sie das Recht haben, böhmische Klagen einzugeben, sie justament in böhmischer Sprache überreichen, damit dort böhmisch amtiert wird, ist ganz ungerechtfertigt. Wenn sich die deutsche Bevölkerung in Böhmen bloß aus Achtung vor den czechisch-nationalen Landesgenossen, ganz ohne Not, ohne Bedürfnis, ohne Vorteile für sie und sich solche Amtierungen und Eintragungen in den Grundbüchern gefallen lassen soll, — da paßt wirklich das Gleichnis von Geßlers Hut und Sie werden begreifen, wenn nicht bloß eine Beunruhigung, sondern eine täglich wachsende Aufregung die Folge ist“.

Geschlossen hat er mit der eindringlichen Aufforderung zuzustimmen, daß die Sprachenverordnung vom 19. April 1880 aufgehoben werde. „Wenn Sie das aber nicht tun werden, dann wird der Sprachenzwift nimmer ruhen, die Erbitterung wird immer steigen, die Entfremdung wird immer größer werden, und wenn die unheilvollen Folgen eintreten, welche kommen müssen, dann wird die Schuld und die Verantwortung auf die heutige Regierung und diejenigen zurückfallen, welche für die Sprachenverordnung stimmen. Stimmen Sie nun, meine Herren, wie Sie es verantworten können.“

Der Majoritäts-Berichterstatter Dr. Ritter von Hawelka hat sich zuerst bemüht, die unrichtige Interpretation des Kommentars des Baron Kees nachzuweisen, indem er behauptete, daß Gerichts- und ortsübliche Sprache nicht identische Begriffe sind, weil in einigen Ländern die Gerichte sich der lateinischen Sprache bedienen, diese aber gewiß nicht die orts-, d. i. die gerichtsbliche war. Dann hat auch er zwei Fälle angeführt, die vor 1880, also vor Erlassung der Sprachenverordnung, und zwar beim Kreisgerichte Eger vorgekommen sind, in denen im Jahre 1868 eine Wechselklage eingebracht und 1879 ein Zahlungsauftrag erwirkt worden ist; beides in böhmischer Sprache, wo Durchführung und Erledigung anstandslos und ohne daß sich die Öffentlichkeit damit beschäftigte, in böhmischer Sprache erfolgten. Dagegen sei am 27. Mai 1880, also knapp nach Erlassung der Sprachenverordnung, eine bei demselben Kreisgerichte in böhmischer Sprache überreichte Klage mit der Motivierung rückgestellt worden, daß sie „dem § 13 zuwiderlaufend, in einer in diesem Gerichtsprengel nicht landesüblichen Sprache“ abgefaßt war. Auf Grund eines Rekurses ist der Bescheid abgeändert und sodann anstandslos zu Ende geführt worden.

Dr. Sawelka schloß als letzter Redner mit der Frage: Warum sollte eine Eingabe, die nicht aus Schikane überreicht wird, nicht in der eigenen Sprache von einem vaterländischen Richter angenommen werden?

Der Majoritätsantrag lautete: „Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen: In Anerkennung, daß die für Böhmen und Mähren unterm 19. April 1880 erlassene Sprachenverordnung der Regierung in keiner Weise das derselben zustehende Verordnungsrecht überschritt und auch dem bestehenden Gesetze sowie dem geltenden öffentlichen Rechte nicht widerspricht, wird über den Antrag des Abgeordneten Dr. Herbst und Genossen zur Tagesordnung übergegangen.“

Er wurde bei der namentlichen Abstimmung mit 175 gegen 161 Stimmen angenommen.

Von der Besprechung der Sprachenverordnung vom 19. April 1880 im Herrenhause

Mit der Ministerialverordnung vom 19. April 1880 hat sich auch das Herrenhaus beschäftigt, indem bei der Budgetdebatte am 24. Mai desselben Jahres die Mitglieder Dr. Baron Hasner, Fürst Alexander Schönburg, Fürst Karl Schwarzenberg sowie der Regierungsvertreter Sektionschef Baron Sacken und der Berichterstatter Baron Winterstein auf sie zurückgekommen sind.

Dr. Baron Hasner, vormaliger Unterrichtsminister und Ministerpräsident, sprach sich gegen die Gleichstellung der Ausdrücke „landesüblich“ und „Landessprache“ aus und führte u. a. an, daß es schon in Goethes „Faust“ heißt: „Das ist des Landes nicht der Brauch“, was den ausgedehnten Begriff des Wortes Land beweist. Bezüglich der Notwendigkeit, den Artikel XIX der gesetzlichen Durchführung zuzuführen, erklärte er, daß der dortige Wortlaut die Gleichberechtigung der Sprachen nur prinzipiell und im allgemeinen feststelle, daß sich „aber damit das Gesetz keineswegs über den Inhalt und Umfang des Rechtes und über das Maß der Anforderungen ausgesprochen habe, welche der einzelne an die Behörden und Gerichte stellen darf, daher dieser Inhalt und Umfang aus anderen Gesetzen und Verordnungen abgeleitet werden muß“.

Er müsse es, sagte er, dahingestellt sein lassen, ob die Regierung berechtigt war, diese Verordnung zu erlassen, sie werde aber schwerlich beweisen, daß die Erlassung der Verordnung „politisch klug gewesen

sei“. Jedenfalls führe sie zu einer Art Selbstverstümmelung der Verwaltung und werde sie endlich den Zwang herbeiführen, „die Anstellung demjenigen Richter zu verleihen, nicht wer die besten Aussprüche macht, sondern dem, der die beste Aussprache hat“. Er könne daher bis zu einer besseren Belehrung die Ministerialverordnung nur als einen Mißgriff bezeichnen, der ad captandam der Gegner gemacht wurde.

Fürst Alexander Schönburg, der erste Vizepräsident des Hauses, erklärte, die Sprachenverordnung sei gegen die Verfassungspartei erlassen worden und passe dies keineswegs zum Versöhnungsprogramme der Regierung.

Fürst Karl Schwarzenberg warnte, an dem Artikel XIX des Gesetzes über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger zu rütteln, der zweite Absatz desselben deklarieren das Sprachenrecht, so daß es klarer nicht geschehen könne. Daran haben auch die verfassungstreuen Ministerien Karl Auersperg-Taaffe und Adolf Auersperg nicht gezweifelt, indem sie in Ausführung dieser staatsgrundgesetzlichen Bestimmung im Jahre 1869 die galizische und 1872 die Sprachenverordnung für Dalmatien und Istrien erlassen haben.

Demungeachtet bemerkte er, daß es eine Ungerechtigkeit des Staatsgrundgesetzes gewesen ist, den Zwang zur Erlernung der zweiten Landessprache zu verbieten, weil dadurch die Abiturienten von 47 Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache unvorbereitet in der deutschen Sprache an die Universität gelangen, dort aber die Staatsprüfung in dieser Sprache ablegen müssen.

In sehr entschiedener Weise sprach er sich gegen die Einführung der deutschen Sprache als Reichssprache aus, weil das Reich die österreichisch-ungarische Monarchie umfasse, in welcher diese Sprache wegen Ungarn nicht die Einheitsprache sein könne, seinem Empfinden aber das Nöherrücken der Grenzpfähle des Reiches widerstrebe.

Sektionschef Baron Sacken als Vertreter des wegen einer notwendigen Badekur abwesenden Justizministers Dr. von Stremanr schickte voraus, daß er nicht über die Opportunität der Sprachenverordnung vom 19. April 1880, sondern über ihre technisch-legistische Seite sprechen, auch nicht erörtern wolle, ob die durch sie hervorgerufene Unruhe nicht von Wien ausgegangen sei. „Er habe sich nur die Aufgabe gestellt zu zeigen, daß durch die Sprachenverordnung in Böhmen ein neuer Zustand nicht geschaffen worden sei.“

Dabei hat auch er sich zunächst auf die vorausgegangenen Verfügungen berufen. Er zitierte obenan die Verordnung der obersten

Justizstelle vom Jahre 1803 (Hofdekret), worin das Prager Oberlandesgericht, allerdings über seine Anfrage, verständigt wurde, daß es keinem Anstande unterliege, seitens der Gerichte Klagen in deutscher oder böhmischer Sprache entgegenzunehmen.

Baron Sacken hat ebenso auf die bereits besprochenen Verordnungen der Jahre 1852, 1861 und 1864 verwiesen, in welchen der Gebrauch der böhmischen Sprache vorgesehen ist.

Bezüglich des ebenfalls angeführten Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger, machte er das Zugeständnis, daß derselbe in mannigfacher Beziehung der Ausführungsgefetze und Verordnungen bedürftig sei.

Der Vertreter des Ministers erklärte sodann, daß die Sprachenverordnung vom 19. April 1880 nichts als die Zusammenfassung der für die verschiedenen Gebiete der Rechtspflege zerstreut bestandenen Anordnungen bedeute und gar nichts anderes als die Kodifizierung der tatsächlich bestehenden Praxis darstelle. Dabei glaubte er aber auf einen Punkt insbesondere aufmerksam machen zu müssen. Die Verordnung enthält, sagte er, kein Wort über das Recht der Parteien, Eingaben in der einen oder anderen Sprache einzubringen, und kein Wort über die Pflicht der Gerichte, Eingaben in der einen oder anderen Sprache anzunehmen. In diesen beiden Beziehungen seien die bestehenden Gesetze und Verordnungen vollkommen unberührt geblieben. Er glaube, daß durch diese Bemerkung jener Einwendung, daß die Verordnung die bestehenden Gesetze über die Gerichtssprache abgeändert habe, „die Spitze abgebrochen sei“. Er setzte jedoch hinzu, daß kein Gesetz vor Mißbrauch geschützt sei und daß immer nur ein vernünftiger Gebrauch vorausgesetzt werden könne.

Zum Schlusse seiner Ausführungen verfehlte er auch nicht, auf das Memorandum hinzuweisen, das die deutschen Landtags- und Reichsratsabgeordneten als Entgegnung auf die von den Tschechen beim Wiedereintritte in das Abgeordnetenhaus dem Grafen Taaffe übergebene Denkschrift überreicht haben. Darin wäre ausschließlich Stellung genommen worden gegen Forderungen nach einer dem damaligen Bestande entgegengesetzten Regelung der inneren Amts- und der Verkehrssprache der Behörden untereinander. Gegen Anordnungen des Parteienverkehrs, namentlich gegen Aberreichungen in der einen oder anderen Sprache, sei keine Einwendung erhoben worden. Bekanntlich sei damals auch keine Andeutung auf Unterscheidung nach Sprachgebieten gemacht worden. Indem Baron Sacken wiederholte, daß die Sprachenverordnung nichts anderes sei

als eine Wiederholung dessen, was schon bestehe, fügte er — mit Beziehung auf die beiderseitigen Memoranden — hinzu, „daß wenn man sie mit der Sprachenverordnung vergleiche, kein Zweifel sei, wessen Ansicht und welcher Wunsch den Sieg errungen habe“.

Einen Beschluß über den Gegenstand hat das Herrenhaus anlässlich dieser gelegentlich der Verhandlung über das Budget geführten Debatte nicht gefaßt. Wohl aber hat der Berichterstatter über das letztere, Baron Winterstein, im Schlußworte gesagt: „Kein Redner habe ohne Hervorhebung der staatsrechtlichen und juristischen Seite der Sache über sie gesprochen, einer habe sogar erklärt, sie gehöre vor die Gerichte. Meritorische Gründe für die Erlassung der Sprachenverordnung wurden nicht angegeben. Vielmehr müsse sie bei der vorhandenen Gärung als eine unglückliche Maßregel angesehen werden.“

* * *

Durch diese und andere administrative und gesetzliche Anordnungen ist es dem Grafen Taaffe gelungen, den Kreis der sich unbedingt in seinen Dienst stellenden Majorität immer mehr zu erweitern und zu festigen, so daß deren strammer Zusammenhalt bald als „eiserner Ring“ bezeichnet werden konnte.

Er begnügte sich aber nicht mit dem Anschlusse der ihm unmittelbar zur Seite gestandenen Partei, sondern führte den Kampf gegen die „Liberalen“ auch in der Richtung, daß er die Zerfetzung dieser ihm noch immer gefährlichen großen Vereinigung durch die Bildung einer deutsch-nationalen Partei unter Führung des 1885 wieder ins politische Leben zurückgekehrten Abgeordneten Schönerer, sowie durch die aus dem Wiener Gemeinderate herausgewachsene antisemitische, sich nach den 1885er Wahlen im Abgeordnetenhaus geltend machende Partei der Christlichsozialen unter Führung Doktor Luegers nach Kräften gefördert hat. Dadurch hat er mitgeholfen, das wiederholte Schauspiel der sich gegenseitig bekämpfenden liberalen Parteien als einen politischen Erfolg herbeizuführen.

Dagegen ist es Grafen Taaffe nicht gelungen, der Linken eine Anzahl von Abgeordneten insbesondere aus dem Großgrundbesitze durch die Bildung einer Mittelpartei abwendig zu machen, was er ebenfalls ernstlich versuchte. Zwar war der Kern dazu in einer kleinen Anzahl Abgeordneter des mährischen Großgrundbesitzes vorhanden. Zur Bildung einer größeren, der Linken wirklich Abbruch tuenden Partei kam es jedoch nicht. Dazu fehlte es an einem mächtigeren

Impuls, aber auch an den geeigneten Elementen. Graf Taaffe selbst ließ den hierzu passenden Moment — Abstimmung einer Anzahl der Linken für das Heeresgesetz Ende 1879 — unbenützt verstreichen, offenbar weil ihm die damals an der Spitze dieser Gruppe gestandenen Abgeordneten nicht genug gefügige Werkzeuge seiner politischen Absichten zu sein schienen.

Das Zurückdrängen der liberalen Partei durch die Begünstigung der Christlichsozialen und Deutschnationalen bei den Reichsratswahlen 1885 und 1891 muß als eine der nachhaltigsten Wirkungen des Taaffeschen Regimes bezeichnet werden. Diese Aktion ist ihm voll und ganz gelungen. Die letzteren haben die ersteren, die sich zur gelegenen Zeit ihres Deutschtums besonnen hatten, in den Sattel gehoben, indem sie die Nationalitätenfrage obenan, die alten politischen Ideale aber in den Hintergrund stellten. Sowie sie selbst darunter nachmals zu leiden hatten, ebenso sind auch dem Grafen Taaffe die Geister, die er gerufen, zu lebendig geworden. Gleichwohl setzte er in seinem Wahlreformprojekt 1893 den Kampf gegen die bürgerlichen Parteien und den Liberalismus in dem Glauben fort, den letzteren völlig vernichten zu können. Als er das Amt verließ, hatte er diese Stütze des älteren Parlamentarismus so geschwächt, daß die Partei die alte staats Erhaltende Kraft eingebüßt hatte. Auf einen Ersatz war er jedoch weder vorher bedacht, noch hat er ihn neu zu gestalten vermocht.

Von den durch den Sprachenstreit gesteigerten nationalen Kämpfen zwischen den Deutschen und Tschechen und von den Versuchen, sie 1890 auszugleichen

Die Spannung, welche zwischen den Deutschen und Tschechen auch nach dem Wiedereintritt der letzteren in den Reichsrat fort-dauerte, ist durch die Sprachenverordnung vom 19. April 1880 keineswegs behoben oder gemildert, sondern vielmehr gesteigert worden. Obwohl diese Differenzen auch im Abgeordnetenhaus zu Tage traten, war doch der aktuelle Kampfplatz der Prager Landtag.

Gegenüber den Bedrohungen in ihrer Nationalität und politischen Stellung haben die Deutschen Ausgleichsanträge gestellt, deren meritorische Behandlung von Session zu Session hinausgeschoben

wurde. Als sie aber 1886 im Landtage von Prag wieder gestellt wurden, hat es der Majorität gefallen, dieselben a limine abzuweisen, ohne sie, wie üblich, zwecks einer Vorberatung einem Ausschusse zuzuweisen. Nachdem hierauf alle deutschen Abgeordneten inklusive der Vertreter des verfassungstreuen Großgrundbesitzes aus dem Landtage ausgetreten waren, umfaßte letzterer zwar nur die tschechischen Abgeordneten sowie die Vertreter des konservativen Großgrundbesitzes, war aber gleichwohl nach der Anzahl der verbliebenen Mitglieder beschlußfähig. Als nun in dieser Zusammensetzung mannigfache, den Deutschen auch in Landesverwaltungs-sachen abträgliche Beschlüsse gefaßt wurden und unter anderem auch der Versuch gemacht wurde, sich den 1871 vom Abgeordneten-hause abgelehnten Fundamentalartikeln — wieder zu nähern, interpellierte Abgeordneter Dr. Baron Plener namens der deutschen Vertreter im Abgeordnetenhaus am 3. Dezember 1889, welche Stellung die Regierung gegenüber den Landtagsbeschlüssen vom 9. November desselben Jahres einnehme und „ob sie sich nicht verpflichtet hält, diesen die Grundlage des Staates bedrohenden Bestrebungen mit allem Nachdrucke entgegenzutreten und ob sie es noch immer für zulässig hält, den berechtigten Ansprüchen der Deutschen gegenüber sich ablehnend zu verhalten?“

Diese Interpellation beantwortete Graf Taaffe am 17. Dezember 1889 dahin, daß in den betreffenden Landtagsbeschlüssen nur auf Verfassungsänderungen gerichtete Wünsche ausgesprochen worden sind, wogegen nichts eingewendet werden kann, weil solche schon vorgekommen sind und ebensowenig für die Zukunft ausgeschlossen werden können, sowie, daß die Regierung nie für zulässig gehalten hat und es auch dormalen nicht zulässig hält, den mit den allgemeinen Staatsinteressen und den Staatsgrundgesetzen vereinbarlichen Ansprüchen irgend eines Volksstammes in irgend einem Lande gegenüber sich ablehnend zu verhalten. Das gilt selbstverständlich auch in bezug auf die berechtigten Ansprüche der Deutschen in Böhmen. Daß den berechtigten Ansprüchen der Deutschen in Böhmen ganz gleichmäßig wie den berechtigten Ansprüchen der Böhmen Rechnung getragen werde, ist der Gegenstand fortwährender Fürsorge der Regierung“.

Mit dieser Antwort des Grafen Taaffe war die Interpellation Dr. Baron Pleners keineswegs endgültig erledigt. Vielmehr hat der Ministerpräsident unmittelbar darauf an Deutsche und Tschechen gerichtete Einladungen ergehen lassen, gemeinsam über einen Ausgleich zu beraten. Die dabei erzielten Vereinbarungen sind in den sogenannten Punktationen zusammengefaßt.

Bevor diese Verhandlungen näher besprochen werden, sollen bei ihrer besonderen Wichtigkeit die nationalen Differenzen in Böhmen und ihre Geltung von Beginn an nachfolgend zusammengefaßt und rekapituliert werden.

Der Austritt der czechischen Abgeordneten 1863—1864 und ihr Fernbleiben bis zum Jahre 1879 behinderte sie und ihre Anhänger nicht, den Widerstand gegen die Februar-Verfassung, insbesondere nach ihrer Revision (1867) und nach Einführung des Dualismus — fortzusetzen und dadurch noch intensiver zu gestalten, daß sie demselben ein „Böhmisches Staatsrecht“ als Grundlage unterstehen haben. Der Abgeordnete Dr. Baron Plener sagte — wohl im Hinblick auf die „vernewerte Landesordnung“ vom Jahre 1627 — im Abgeordnetenhaus (12. Dezember 1889): „Der staatsrechtliche Anspruch ist nichts anderes als ein Anspruch, eine Forderung, keineswegs basiert auf früher bestandene Rechte.“ „Er will nichts anderes als die Sonderstellung Böhmens mit einer ganz umschriebenen selbständigen staatlichen Existenz.“

Sowie diese Bestrebungen von der Siftierungspolitik der Jahre 1865 und 1866 wesentlich unterstützt wurden, sind sie nach ihrem Niedergange für einige Zeit wieder zurückgedrängt worden. Bereits 1868 versuchte der Reichskanzler Beust mit den Führern der Tschechen wegen ihres Wiedereintrittes in das Abgeordnetenhaus zu paktieren, ohne jedoch bei diesen ohne Wissen des österreichischen Ministerpräsidenten Fürst Karl Auersperg geführten Verhandlungen einen Erfolg zu erzielen. Auch der 1870 ins Amt getretene Ministerpräsident Graf Alfred Potocki erneuerte diesen Versuch persönlich in Prag, glaubte aber nicht auf die gestellten Bedingungen eingehen zu können.

Wie schon dargestellt, intervenierte der Vorsitzende des nächstfolgenden Ministeriums Graf Siegmund Hohenwart 1871 neuerlich. Allerdings war er nahe daran, den Wiedereintritt der czechischen Abgeordneten in den Reichsrat zu erwirken. Die mit der Regierung vereinbarten Fundamentalarartikel sollten eben die Grundlage des zu schaffenden Böhmischen Staatsrechtes bilden. Die Führer der Abstinente hatten sie entworfen, die Regierung hatte daran mitgearbeitet und die Einbringung im Abgeordnetenhaus besorgt. Als aber ihr Inhalt bekannt wurde, löste er die größten Bedenken bei den Deutschen und in Ungarn aus, so daß ihnen in der letzten Stunde die Genehmigung des Kaisers versagt blieb.

In der darauf folgenden Periode 1871—1879 (Ministerium Adolf Auersperg) hatten die czechischen, nationalen und staatsrechtlichen

Bestrebungen keine Gelegenheit aufzuleben. Was insbesondere die Nichtbeschickung des Abgeordnetenhauses durch den Prager Landtag betrifft, wurde durch das Notwahlgesetz vom Jahre 1872 die Nichtannahme von Wahlen in das Abgeordnetenhaus, bezw. die Nichtausübung der Mandate und sodann durch das Gesetz vom Jahre 1873 über die Loslösung der Reichsratswahlen von den Landtagen mittels direkter Wahlen — die Anzahl der Abstinente auf eine verhältnismäßig kleinere Anzahl eingeschränkt.

Vorzüglich diese Maßregeln, aber auch mannigfache andere im Gesetzgebungswege und durch administrative Verordnungen herbeigeführte Einrichtungen riefen eine Änderung in der Anschauung eines großen Teiles der czechischen Bevölkerung herbei.

So kam es, daß sich bei der Bildung des dem Minister Adolf Auersperg nachfolgenden definitiven Kabinettes — Taaffe — eine Neigung bemerkbar machte, zur Beschickung des Reichsrates und zur Ausübung von mittels direkter Wahlen erhaltenen Mandaten. Die Jungtschechen haben insbesondere die Nichtteilnahme an der Gesetzgebung als eine die Tschechen speziell schädigende Politik und die eineinhalb Dezennien ausgeübte Abstinenz als den größten Fehler der Alttschechen erklärt.

Diese wollten aber die Führung nicht aus der Hand geben und trachteten für den Wiedereintritt nationale Konzessionen zu erwirken, die von den Jungtschechen noch abgewartet wurden. Dr. Rieger, der in Gemeinschaft mit dem Grafen Heinrich Clam-Martinic dem Älteren mit dem Ministerpräsidenten Grafen Taaffe wegen des Wiedereintrittes verhandelte, erzählte zehn Jahre später — bei der Landtagsadrefdebatte im Jahre 1889, nach Mitteilung der Zeitschrift „Die Politik“ —, daß dem letzteren dieses Drängen der Jungtschechen bekannt war und er gelegentlich erklärt habe: „Sieber Herr Dr. Rieger! Auch wir sind unterrichtet darüber, wie die Zustände und Parteiverhältnisse bei Ihnen in Böhmen stehen. Wir wissen sehr gut, daß die Jungtschechen mit Dampfkraft agitieren, um die Passivitätspolitik zu brechen und, so wie es die Jungtschechen dahin gebracht haben, in den Landtag zu gehen, und Sie gezwungen haben, ihnen nachzugehen, so werden sie Sie auch zwingen, in den Reichsrat zu kommen. Die Regierung hat es daher nicht nötig, solche Konzessionen zu bewilligen.“ Diese Ansicht wurde allgemein geteilt und war, wie auch von dem Mitgliede des Ministeriums Adolf Auersperg Baron Chlumecky ausdrücklich erklärt wurde, der leitende Grundsatz deselben bei ihrer Böhmen betreffenden Politik.

Graf Taaffe aber verhandelte demungeachtet mit den Utczechen und stellte ihnen doch verschiedene Konzessionen in Aussicht. Die erste bestand darin, daß er die deutschen Großgrundbesitzer dazu vermochte, bei den damals noch ohne Unterteilung vorgenommenen Wahlen dieser Kurie mit ihren konservativen Standesgenossen zu stimmen. Dieses Zugeständnis machte der Führer des verfassungstreuen Großgrundbesitzes Fürst Auersperg gegen das ausdrückliche Versprechen Taaffes, daß er die Verfassung nicht abzuändern und den deutschen Besitzstand nicht zu schmälern gedenke. In der Herrenhausitzung vom 24. Mai 1880 machte Fürst Auersperg dem Grafen Taaffe den Vorwurf, diese Zusage nicht gehalten zu haben. Eine Mitteilung über den Wortlaut der seinerzeitigen Abmachung ist auch bei dem Anlasse nicht gemacht worden. Graf Taaffe lehnte den Vorwurf ab, Fürst Auersperg beharrte auf demselben und ein Mitglied des verfassungstreuen Großgrundbesitzes jener Periode, Abgeordneter Baron Schar Schmid, erklärte nachmals im Abgeordnetenhaus, lebhaft zu bedauern, die Tragweite jener Abmachung nicht gekannt und sich an sie gehalten zu haben. Jedenfalls war bei dem damaligen Stimmenverhältnisse die Haltung des verfassungstreuen Großgrundbesitzes für die Wahl der Kompromißkandidaten, unter denen sich die später gegen sie und die Deutschen in sehr entschiedener Weise auftretenden Mitglieder des konservativen Großgrundbesitzes befanden, sehr maßgebend.

Als die czechischen Reichsratsabgeordneten am 7. Oktober 1879 bei Eröffnung der IX. Reichsratssession (VI. Wahlperiode) erschienen, nachdem sie seit mehr als 15 Jahren an den Verhandlungen der Reichsvertretung nicht teilgenommen hatten, ist das unter Berufung auf die vom Prager Landtage am 22. August 1868 beschlossene Deklaration geschehen, in welcher sich auf das „historische“ Staatsrecht berufen und erklärt wurde, daß nach demselben die böhmische Nation dem österreichischen Staate und dem Kaiser gegenüber entsprechend vertreten sein müsse. Zwar verlautete, daß Graf Taaffe die Abgabe einer solchen Erklärung nicht zugestimmt habe, tatsächlich ist sie aber erfolgt, von den verschiedenen Präsidenten geduldet und auch nach Jahren daran festgehalten worden.

Damit begnügten sich die czechischen Abgeordneten keineswegs, indem sie sich unter anderem auch auf die Thronrede vom 8. August 1879 stützten, in der es eingangs hieß: „Indem nun auch die Abgeordneten Meines geliebten Königreiches Böhmen, Meinem Rufe folgend, unbeschadet ihrer Rechtsüberzeugung und ungeachtet der Verschieden-

heit ihrer Anschauungen vollzählig den Boden gemeinsamer Verhandlung betreten, ist ein wichtiger Schritt geschehen, um zu jener allgemeinen Versöhnung und Verständigung zu gelangen, die stets das Ziel Meiner Wünsche waren, und Ich gebe Mich der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß es bei allseitiger Mäßigung und gegenseitiger Rechtsachtung Ihren Beratungen gelingen wird, dieses im Interesse der Machtstellung der Monarchie stets festzuhaltende Ziel auch wirklich zu erreichen und so der Verfassung die gleich freudige Anerkennung aller Völker zu sichern.“

Sich darauf und auf die ihnen gemachten Zusagen berufend, verlangten und erreichten die Czechen eine Reihe nationaler Begünstigungen, von denen die weittragendsten: die Sprachenverordnungen von 1880 und 1886, dann die Schaffung einer Universität mit czechischer Unterrichtsprache in Prag, ferner die lex Zeithammer und die Herabsetzung des Wahlzensus von 20 auf 10 Kronen bereits besprochen worden sind.

Die Deutschen standen gegen diese Maßregeln, vor allem was die Sprachenverordnungen betrifft, in entschiedener Opposition sowohl im Reichsrate als im Prager Landtage. In beiden waren sie in der Minorität. In dem letzteren, den die Czechen damals für das Forum erklärten, vor dem die nationalen Fragen auszutragen seien, traten die Deutschen mit positiven Vorschlägen vor. „Wir wollen nichts anderes,“ sagte Abgeordneter Dr. Baron Plener im Abgeordnetenhaus am 12. Dezember 1889, „als die nationale Abgrenzung der Bezirke, wie sie bei den Schulbezirken tatsächlich besteht, und ihre Übertragung auf die Gerichts- und Verwaltungsbezirke, sowie in Konsequenz dieses Prinzipes eine nationale Abteilung innerhalb einzelner Landesverwaltungskörper, des Oberlandesgerichtes, des Landeskulturates und des Landeschulrates, wir wollen die Regelung der Minoritätsschulen“ in dem Sinne haben, daß die betreffenden Nationalen für deren Kosten aufkommen. Diese, sowie die auf die Errichtung von nationalen Kurien im Landtage gerichteten Wünsche wurden zuerst 1884 und, als sie nicht in Beratung gezogen wurden, auch 1885 und 1886 vorgebracht. Dabei sagte Dr. Baron Plener, daß die deutsch-böhmischen Abgeordneten oft gehört haben, daß in der „unbefangenen öffentlichen Meinung der Eindruck entstanden ist, wie wenig eigentlich die Deutschen verlangen, wie maßvoll ihre Forderungen sind und wie unbegreiflich es ist, daß die Regierung angesichts der Bewegung eines so ausgezeichneten und bedeutenden Volkes von 2 $\frac{1}{4}$ Millionen Einwohnern es bisher nicht verstanden

hat, durch ein vernünftiges Entgegenkommen den Frieden mit demselben herzustellen“. Er gab auch der Verwunderung Ausdruck, daß die Regierung nicht darauf achte, „daß ein Volksstamm wie der deutsche in Böhmen immer mehr und mehr in nationale Verbitterung getrieben werde und daß sie es bis dahin unterlassen hat, sich irgendwie sachlich entgegenkommend gegenüber diesen Wünschen zu äußern“.

Ebenso hat sich der Prager Landtag 1884—1885 in der Nichtbeachtung derselben gefallen und ist er 1886 über Antrag des Prinzen Karl Schwarzenberg, wie erwähnt, über den darauf bezugnehmenden Antrag, ohne ihn einem Ausschusse zur Berichterstattung zuzuweisen, zur Tagesordnung übergegangen. Daß die Deutschen darin eine Rücksichtslosigkeit sahen und inklusive der Vertreter des verfassungstreuen Großgrundbesitzes den Landtag verließen, ist ebenfalls schon gesagt worden. Der nun ganz aus czechischen Abgeordneten zusammengesetzte Landtag aber hatte nach diesem Austritte zwar nicht die zu Änderungen der Landesordnung usw. vorgeschriebene zwei Drittel-, wohl aber die einfache Majorität. Da mit derselben namentlich Verwaltungsbeschlüsse gefaßt werden konnten, war die Gelegenheit dazu zum Nachteil der Deutschen gegeben.

Diese Stimmung des Landtages griff auch auf das politische Gebiet über, indem der Landtag am 9. November 1889 über den Antrag auf Erlassung einer Adresse an den Kaiser zur Tagesordnung übergang und eine Resolution beschloß, in welcher er bestimmt erklärte, an den Rechtsanschauungen festzuhalten, welche den Namen des „Böhmischen Staatsrechtes zu führen pflegen und worin er es als eine Notwendigkeit bezeichnete, die bestehenden Verfassungsnormen mit den aus jener Quelle entspringenden Rechtsansprüchen auf gesetzlichem Wege in Einklang zu bringen“.

Dieser Beschluß des Landtages war es, welcher die Führer der deutsch-böhmischen Reichsratsabgeordneten bestimmte, am 3. Dezember 1889 die erwähnte, mit zahlreichen Unterschriften bedeckte Interpellation an den Ministerpräsidenten einzubringen. In derselben wurde dieses Vorgehen von Landtag und Regierung angeführt und darüber Beschwerde geführt, „daß der Landtag, weit über das administrative Bedürfnis hinaus, überwiegend deutschen Gemeinden und Bezirken den vollen Gebrauch der czechischen Sprachen nicht bloß im Gebrauch mit den czechischen Minoritäten, sondern auch für den Verkehr im ganzen Lande vorgeschrieben, für notorisch deutsche Institute die Doppelsprachigkeit als Bedingung einer Landesubvention ausgesprochen und für rein czechische Unternehmungen erhebliche Beiträge aus

Landesmitteln bewilligt habe“; sowie weiters darüber, daß die Regierung „unterlassen hat, irgend ein sachliches Entgegenkommen gegenüber jenen Anliegen zu zeigen, welche nichts als den nationalen Schutz des deutschen Volkstums bezwecken und weder mit den Bedürfnissen des Staates noch mit der nationalen Entwicklung des czechischen Volkes im Widerspruche stehen“. Die Interpellation führte weiters aus, daß „über diese Haltung des böhmischen Landtages die Aufregung der Deutschen im Landtage neuerdings gestiegen ist und bei der Solidarität aller Deutschen in Oesterreich auch die übrigen Deutschen empfindlich berührt hat“. Und geschlossen hat die Begründung mit der Konstatierung, daß „sich bei Befolgung dieser Politik die Zustände in Böhmen nach allen Richtungen hin nur verschlimmert haben. Die Czechen sind nicht befriedigt, die Deutschen beunruhigt und erbittert, eine Verständigung beider Nationalitäten wird immer schwieriger“.

Am 12. Dezember 1889 nahm Dr. Baron Plener das Wort. Er wies zunächst auf die Spannung hin, welche „in den letzten vier bis fünf Jahren die Dinge in Böhmen“ erreicht haben. Er glaube „mit gutem Gewissen sagen zu können,“ daß es „in dem Sinne, wie diese staatsrechtlichen Ansprüche ein Sonderstaatsrecht Böhmens konstruieren, ein Staatsrecht Böhmens nie gegeben hat. Von der verneuten Landesordnung an, welche definitiv dem böhmischen Landtage das Gesetzgebungsrecht aberkannt hat, bis zum Jahre 1848 hat eine Sonderstellung Böhmens im Sinne einer selbständigen Legislative und einer eigenen konstitutionellen Entwicklung wie die Ungarns, auf welche Parallele man sich gewöhnlich zu berufen beliebt, absolut nicht bestanden“. Ferner: „Jener Standpunkt ist nichts anderes, als die Sonderstellung Böhmens mit einer ganz umschriebenen, selbständigen staatlichen Existenz. Gleichbedeutend mit einem völligen Umsturz aller Verhältnisse unseres Verfassungslebens, geht dieser Standpunkt davon aus, die Monarchie neu zu konstruieren.“ Dann drängte er die Regierung, die Interpellation zu beantworten, indem er weiter sagte: „Es ist die Pflicht der Regierung, im Interesse des Staates dafür zu sorgen, daß dieses ohnehin arg zerrüttete Reich nicht noch weiteren und stärkeren Kämpfen entgegengeht, und wir haben hier das Recht, darauf zu dringen, daß die Regierung hier nicht schweige, hier nicht durch Ausflüchte die Antwort verschiebe, sondern daß sie offen und bestimmt und so bald als möglich Antwort gebe, damit man weiß, woran man ist, damit man weiß, ob in Oesterreich noch eine kaiserliche Regierung, eine Staatsregierung ist,

die ihre Pflicht dahin auffaßt, die Verfassung als einzig geltendes Recht zu proklamieren, oder ob sie schon so weit unter das Joch ihrer parteimäßigen Opportunitätsgründe gegangen ist, um durch eine zweideutige oder gar entgegenkommende Erklärung jenen Standpunkt sich anzueignen, welchen der böhmische Landtag in seinen Beschlüssen vom 9. November eingenommen hat. . . . Die österreichische Verfassung ist kein Tauschobjekt zum Zwecke der Erhaltung irgend eines Ministeriums, die österreichische Verfassung steht zu hoch, als daß sie als Preis am Ende bezahlt werden könnte, um den Grafen Taaffe und seine Kollegen auf den Ministerstühlen zu erhalten. Darum verlangen wir eine bestimmte, klare und offene Erklärung. Ganz Oesterreich will wissen, woran es ist, die Regierung hat die Pflicht, unsere Interpellation in der allernächsten Zeit zu beantworten.“

Nachdem Dr. Baron Plener die gegen die Deutschen gerichteten Maßregeln eingehend besprach, hat er seine die Regierung zum Erkenntnis ihrer Stellungnahme drängende Rede geschlossen. „So sehen Sie überall nur Elemente der Zerrüttung und Zerstörung und ich glaube, es kann keinen Staatsmann in Oesterreich geben, der glaubt, daß man in Oesterreich mit der zunehmenden Entfremdung der Deutschen regieren kann. Das Element der Deutschen ist in diesem Staate eine so absolute Notwendigkeit, die berechnete, gesetzliche Stellung dieses Volksstammes in Oesterreich ist eine Existenzbedingung dieses Staates, und wenn Sie den deutschen Stamm immer mehr entfremden und in nationale Erbitterung treiben, so ruinieren Sie nicht nur dessen Stellung im Staate, sondern Sie ruinieren den Staat selbst.“ „Und darum haben wir die zweite Frage an die Regierung gestellt, ob sie es noch immer für zulässig ansehe, eine derartige Haltung gegenüber den Forderungen der Deutschen einzunehmen? Wir verlangen, daß sich die Regierung darüber äußere, ob sie die gegenwärtige Politik, die nichts als eine Reihe von Mißerfolgen erzeugt hat, noch fortsetzen will, oder ob nicht die Einsicht bei ihr aufdämmere, daß eine Umkehr und Einkehr notwendig ist, daß es Pflicht eines österreichischen Staatsmannes ist, zur Konsolidierung der ganzen Verhältnisse die rechtliche Grundlage der Verfassung neuerdings zu bekräftigen und zu behaupten und wieder einen Zustand herbeizuführen, welcher Aussicht auf eine gedeihliche Zukunft eröffnet, denn die Fortsetzung der gegenwärtigen Politik führt zur Zerrüttung und Bedrohung des ganzen Reiches.“

Dieser starke Vorstoß hatte zunächst die Wirkung, daß nicht nur die Tschechen durch ihren Führer Dr. Baron Rieger erwiderten,

sondern daß auch der Ministerpräsident Graf Taaffe noch am selben Tage das Wort ergriffen hat. Zwar hat er das Eintreten Pleners für die Deutschen mit den Sympathien für das Ausland zu identifizieren gesucht und sich darauf berufen, daß der historische Werdegang der Konsolidierung Oesterreichs allein durch das gegenseitige Näherrücken der einzelnen Volksstämme zu stande kam, dieses aber nur auf dem Boden ihrer Gleichberechtigung stattfinden könne. Er hat auch erklärt, daß er an seiner bisher befolgten Politik festhalten werde. Aber er fügte auch hinzu — nicht daß er es schon bisher getan habe —, daß er versuchen werde, „die Verständigung der Völker mit einem gewissen Entgegenkommen an die einzelnen Nationalitäten herbeizuführen“.

Dr. Baron Plener benützte die Fortsetzung der Debatte am nächstfolgenden Tage (13. Dezember 1889), um zunächst der Genugtuung darüber Ausdruck zu geben, daß es dem Kabinettschef endlich gefallen habe, aus seiner Reserve hervorzutreten. Dennoch glaubte er dessen Ausführungen über Gleichberechtigung der Volksstämme nur den Charakter allgemeiner Phrasen zuerkennen zu sollen. Direkt bekämpft hat er aber dessen Behauptung, niemals den einzelnen Nationalitäten Konzessionen gemacht zu haben. Er „bewundere“, sagte er, „den Mut, um nichts anderes zu sagen, mit dem der Ministerpräsident dieses Wort aussprechen konnte. Wovon“, rief er ihm zu, „leben Sie denn seit zehn Jahren, als von stückweisen Konzessionen? Jede Session ist ja erfüllt von den verschiedenen Geschäften der einzelnen Fraktionen der Mehrheit mit der Regierung und es ist ja kein Geheimnis, daß diese Dinge ganz öffentlich betrieben werden“.

Dr. Baron Plener widerlegte aber zugleich die Behauptung Dr. Riegers, daß verschiedene Versuche eines Ausgleiches zwischen den Deutschen und Tschechen durch die Schuld der ersteren erfolglos waren. Er gab zu, daß, und zwar in den letzten Jahren, zweimal an die Deutschen herangetreten worden und damit ein Erfolg nicht erzielt worden ist. Beide Versuche hatten jedoch keineswegs einen allgemeinen, sondern nur einen partiellen Zweck, den des Eintrittes der Deutschen in den Landtag. Das war zunächst bei der 1887—1888 vom Oberstlandmarschall Fürst Georg Lobkowitz bei dem Führer der Deutschböhmen Dr. Schmeykal unternommenen Intervention der Fall. Dieselbe war von keinem Erfolge. Obwohl den Deutschen mehrfache Anträge gemacht wurden, konnten dieselben dennoch nicht auf dieser lückenhaften Grundlage verhandeln. Nach ihrer Ansicht mußten alle Hauptstreitpunkte zur Grundlage der Beratung gemacht

werden, weil, wie Dr. Baron Plener sagte, sonst in der ersten Sitzung die Gegensätze unvermittelt einander gegenüber gestanden wären. Aus dieser Ursache und nicht weil sich die Deutschen in der Abstinenz vom Landtage gefielen, ist dieser Ausgleichsversuch gescheitert.

Der zweite Versuch ist nicht von den Tschechen, sondern von dem dem verfassungstreuen Großgrundbesitzer angehörigen Fürsten Alexander Schönburg, Vizepräsidenten des Herrenhauses, ausgegangen und hat im Sommer 1889 stattgefunden. Wenn er daher vornher nicht mit den Garantien ausgestattet war, welche den ersteren begleiteten, so ist er insofern aussichtsvoller gewesen, als zwar auch er zunächst den Wiedereintritt der Deutschen in den Landtag, aber doch auch die allgemeine Lage der Deutschen ins Auge faßte, und als er, einmal bekannt, von der Regierung zur Kenntnis genommen und wenigstens formell aufgenommen wurde. Gleichwohl hat dieser Versuch schon im ersten Beginn versagt, als sich die Regierung weigerte, der Forderung der Deutschen nachzukommen, vornher Garantien zu geben, daß sie ihren Ansprüchen gegenüber eine entgegenkommende Haltung einnehme und daß sie weiters über die staatsrechtliche Frage der damals in den Vordergrund getretenen Königskrönung eine Äußerung abgeben wird, welche die damit verbundene Absicht aufklärt.

Danach kann mit Recht nicht behauptet werden, daß diese zwei Ausgleichsversuche seitens der Deutschen abgelehnt wurden.

Diese am 13. Dezember 1889 gehaltene Rede hat Dr. Baron Plener damit geschlossen: „Wie wir bereit waren, das Wehrgesetz trotz der internen Opposition gegen dieses Ministerium zu bewilligen, gerade so müssen wir sagen, daß das Wehrgesetz allein noch nicht zur Konsolidierung des Reiches ausreicht. Man braucht eine große Armee, man braucht eine Besserung der Finanzen, um in Europa Macht und Ansehen zu genießen; allein es gibt noch gewisse moralische Faktoren in der Welt, die über 800.000 Mann Kriegsstärke hinausgehen, und ein Reich, das eine noch so große Armee hat und noch so große moralische Lasten trägt, ist nur dann lebensfähig und großen politischen Ereignissen der auswärtigen Politik gewachsen, wenn in seinem Innern Ruhe, Frieden und erträgliche Zustände herrschen. Mit den Zuständen, welche das jetzige Regime herbeigeführt hat, hat man eine innere Zufriedenheit nicht zu schaffen vermocht. Was für die Wehrhaftigkeit verlangt wurde, hat die ‚faktiöse Opposition‘ bewilligt, aber was zum Zwecke der Konsolidierung der inneren moralischen Kräftigung des Reiches notwendig war, diese Aufgabe hat die Regierung nicht erfüllt.“

Am 17. Dezember 1889 wurde die Interpellation vom 3. Dezember wie oben angeführt, beantwortet. Danach ist zwar die bisherige Schädigung des deutschen Besitzstandes durch die Regierung nicht einbekannt worden, wohl aber ihre Verpflichtung, auch für die Interessen der Deutschen eintreten zu müssen. Obwohl diese Aufgabe selbstverständlich ist, hatte sich doch Graf Taaffe im Parlament früher niemals dazu bekannt. So ausweichend auch die Antwort auf die gestellte Frage war, konnte sie immerhin als ein Fortschritt betrachtet werden. In der Tat hat diese Voraussetzung nicht getäuscht. Sehr bald nach der Interpellations-Beantwortung und der Vertagung des Reichsrates folgte die Einladung zu den Jännerkonferenzen, aus denen der Ausgleich 1890 hervorgegangen ist. Er war der einzige vom Grafen Taaffe während seiner langen Ministerpräsidentenschaft gemachte Versuch zu einer Versöhnung zwischen den nationalen Parteien in Böhmen. Aber auch er war nicht ihm, sondern der Anregung des Kaisers zuzuschreiben.¹

Den für den 4. Jänner 1890 anberaumten Konferenzen sind festliche Zusammenkünfte beim Kaiser und beim Ministerpräsidenten vorangegangen. Die Zusammenziehung der betreffenden Kommission war auf Grund der Vorschläge der Vertrauensmänner-Kollegien der Deutschen und Tschechen erfolgt (29. Dezember 1889). Deutscherseits haben an den Konferenzen teilgenommen die Reichsratsabgeordneten Hallwich, Dr. Baron Plener und Baron Schar Schmid, dann die Landtagsabgeordneten Dr. Schmeykal und Dr. Schlesinger sowie das Herrenhausmitglied Graf Oswald Thun. Seitens der Tschechen waren erschienen: die Reichsratsabgeordneten Graf Richard Clam-Martinić, Graf Friedrich Rinsky, Dr. Mattus, Dr. Baron Rieger und Dr. Zeithammer sowie das Herrenhausmitglied Fürst Georg Lobkowitz. Außerdem war auch das Herrenhausmitglied Fürst Schönburg zugegen, der sich durch den 1889 aus eigener Initiative unternommenen Versöhnungsversuch den Ehrentitel des „Friedensfürsten“ erworben hatte. Die Regierung war dabei durch den Ministerpräsidenten Grafen Taaffe sowie durch

¹ Der Abgeordnete Dr. Baron Plener hat die vom Abgeordneten Dr. Herold am 18. April 1890 im Abgeordnetenhaus gemachte Bemerkung, daß der Ausgleich einer „äußeren“ Intervention — etwa der „Deutschen Botschaft“ — zuzuschreiben sei, damit erwidert, daß er sie als ein „unglückliches Wort“ bezeichnete und hinzufügte, „er möchte das Verdienst dieser Ausgleichskonferenzen niemand anderem zuzuschreiben, als demjenigen Faktor, der über uns, über den Parteien und auch über dem Ministerium stehe“.

die Minister Marquis Bacquehem, Dr. Baron Gautsch, Doktor Baron Pražak und Grafen Schönborn vertreten.

Es haben 14 Sitzungen stattgefunden und wurde das Resultat der Beratungen in 11 Punkten (den Punktationen) zusammengefaßt, vom Grafen Taaffe und den anwesenden Mitgliedern des Herren- und Abgeordnetenhauses am 19. Jänner 1890 unterzeichnet.

Dieselben lauteten:

Punkt I betraf die Zusammensetzung des Landesjchulrates für Böhmen, bezw. dessen Teilung in zwei nationale Sektionen mit selbständigem Wirkungskreis bezüglich der Angelegenheiten der deutschen und böhmischen Schulbezirke. Während die Zusammensetzung ganz paritätisch erfolgen sollte, waren Plenarberatungen nur für allen Schulen Böhmens gemeinsame Angelegenheiten und für die Errichtung von Minoritätsschulen vorgesehen.

Punkt II hatte den Zweck, letztere zu regeln. Die Errichtung sollte erfolgen, wenn die Eltern von 40 bezw. 80 schulpflichtigen Kindern der Schulsprengel der Schulgemeinde den Unterricht in der Sprache ihrer bezw. der Nationalität begehren und wenn sie fünf bezw. drei Jahre dort wohnen. Der für den Unterricht in der zweiten Landes- als Unterrichtssprache erwachsende Mehraufwand solle der Schulgemeinde aus dem Landesfonds ersetzt werden.

Punkt III hat die Teilung des Landeskulturrates in eine deutsche und böhmische Sektion vorgesehen, welche je aus einer Delegiertenversammlung und einem Sektionsausschusse bestehen, die selbständig zu amtieren haben. Die gemeinsamen Angelegenheiten sind in einer dritten, der Präsidialsektion, zu behandeln. In den Wirkungskreis der Sektionen gehören die Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Lehranstalten, je nach ihrer Unterrichtssprache, dann der Wanderlehrer, sowie die Erstattung von Gutachten, die im Wege der Präsidialsekretäre, vorbehaltlich der eigenen Berichterstattung, unverändert vorzulegen sind. Sie haben ihre eigenen Beamten und getrennte Bureaus. Im Falle einverständlichen Wunsches beider Sektionsausschüsse kann die Vereinigung beider zu einer gemeinschaftlichen Sitzung erfolgen.

Punkt IV handelte von der Errichtung einer neuen Handelskammer „im Osten Böhmens“. Sie sollte durch Auscheidung der notwendigen Anzahl von Steuerbezirken aus den Handelskammerbezirken Prag und Reichenberg gebildet werden. Die Regierung stimmte einem derartigen Antrage vorhinein zu.

Punkt V hat eine Änderung der Wahlordnungen der Handelskammern von Prag und Reichenberg zum Landtage und Reichsrate infolge der Veränderung ihrer Bezirke vorgesehen.

Punkt VI betraf die Abgrenzung der Bezirks- und Kreisgerichtsprengel mit Rücksicht der Wünsche der Bevölkerung sowie der territorialen und Verkehrsverhältnisse, damit die ersteren tunlichst nur Gemeinden einer und derselben Nationalität umfassen. Die dabei eintretende Vermehrung der Gerichte sollte dabei nicht ausgeschlossen sein und ist die erforderliche Überprüfung einer beim Oberlandesgerichte einzusetzenden Kommission überwiesen worden, der auch Vertrauensmänner beigezogen werden sollen.

Punkt VII ordnete die Teilung des Oberlandesgerichtes Prag in zwei nationale Senate von 15 bezw. 26 Räten für die getrennte Behandlung der in deutscher bezw. in böhmischer Sprache zu behandelnden Gegenstände an. In beiden Senaten haben je eine Disziplinarkommission zu bestehen, und sind dort auch die Vorschläge zur Besetzung gelangender Stellen zu beraten. Seitens des Justizministers ist darauf zu sehen, daß die letztere je nach der Nationalität des betreffenden Senates erfolgt.

Punkt VIII. Ebenso obliegt es dem Justizminister, bei der Besetzung von Richter- und Beamtenstellen erster Instanz zu berücksichtigen, ob und inwieweit dabei die Kenntnis auch der zweiten Landesprache erforderlich ist.

Punkt IX bezog sich auf die Revision der Sprachenverordnung und ist dem Zeitpunkte vorbehalten worden, bis die im vorhergehenden Punkte vorgesehene Abgrenzung der Gerichtsbezirke durchgeführt sein wird.

Punkt X. Bezüglich des Gebrauches der Landesprachen soll der vom Landtage votierte Gesetzentwurf der Allerhöchsten Sanktion nicht unterbreitet und in der nächsten Session von neuem durchberaten werden. Man ist aber allseitig und vorhinein übereingekommen, darin die Städte — Prag ausgenommen — gleich den anderen Gemeinden zu behandeln.

Punkt XI. Bezüglich einer Reform der Landtagswahlordnung, „und zwar unter gerechter Würdigung aller maßgebenden Momente nach einem für beide Nationalitäten gleichen Maßstabe“, wird baldmöglichst eine Regierungsvorlage eingebracht werden. Bereits in der nächsten Session aber wird die Regierung eine Abänderung der Landtagswahlordnung beantragen, wonach die Wahlen aus dem Allodial-Großgrundbesitze für den Landtag, nach dem Beispiele der lex

Zeithammer für die Reichsratswahlen, in mehreren Wahlkörpern auf Grund territorialer Abgrenzung vorzunehmen sind. Weiters sollen zwei Nationalkurien für die böhmischen und deutschen Wahlbezirke — die Abgeordneten der Handelskammern sollten sich bei ihrem Eintritte in den Landtag für eine dieser Kurien erklären — nach einer auf Grund des faktischen Besitzstandes aufzustellenden Liste gebildet werden, die, sowie die Kurie der Großgrundbesitzer das Recht hätten, ein Veto gegen die Gültigkeit von Landtagsbeschlüssen einzulegen, insoweit sie „Änderungen der Landes- und Landtagswahlordnung, sowie Fragen, welche den Gebrauch der Sprachen im öffentlichen Leben bei autonomen Behörden und bei solchen Bildungsanstalten betreffen, welche nicht ausschließlich einer Nationalität gewidmet sind, und soweit diese Fragen in die Kompetenz des Landtages fallen“.

* * *

Das Protokoll enthält noch die Übernahme der Verpflichtung seitens aller Teilnehmer der Konferenz, „für die Annahme der vorstehenden Vereinbarungen, welche ein Ganzes bilden und die Zustimmung der k. k. Regierung gefunden haben, bei ihren politischen Parteigenossen mit aller Entschiedenheit einzutreten“. Die deutschen Abgeordneten haben sich überdies verpflichtet, „auf Grund dieser Vereinbarungen und für den Fall ihrer Annahme seitens aller auf der Konferenz vertretenen Teile bei ihren Parteigenossen den Wiedereintritt in den Landtag zu beantragen“.

Schließlich enthielt das am 19. Jänner 1890 von allen Konferenzteilnehmern unterzeichnete Protokoll noch die Bestimmung, daß der Inhalt am 26. Jänner 1890 den Parteigenossen mitgeteilt, tags darauf in den Nachmittagsstunden publiziert werden wird und bis dahin als vertraulich zu behandeln ist. „Sobald die politischen Parteigenossen der Konferenzteilnehmer“ — besagten die Schlußworte des Protokolles — „diese Vereinbarungen angenommen haben, worüber sich dieselben am 26. Jänner 1890 zu entscheiden haben werden, sind diese Vereinbarungen für alle Teile — somit auch für die k. k. Regierung — bindend.“

Unterzeichnet ist das Schriftstück namens der Regierung von dem Ministerpräsidenten Grafen Taaffe und von sämtlichen eingangs genannten Abgeordneten und Herrenhausmitgliedern.

Bei den Verhandlungen herrschte beiderseits und, wie es schien, seitens der Regierung guter Wille und gegenseitiges Entgegenkommen vor. Dr. Baron Plener sagte darüber (Abgeordnetenhaus 18. April 1890),

er wolle der Regierung und insbesondere dem Ministerpräsidenten und den beteiligten Fachministern im großen und ganzen gern hier das Zeugnis ausstellen, daß sie in den Jännerkonferenzen unseren Forderungen wesentlich entgegengekommen sind. „Dieses Zeugnis stelle ich auch den Herren von der alttschechischen Partei aus, die sich sicher nicht in einer leichten Situation befanden. Allein beide Teile haben schließlich erkannt, daß der bisherige Weg den Deutschen in Böhmen gegenüber ein Fehler und Irrtum war und daß die befriedigende Ordnung der Dinge im Lande und damit in Österreich überhaupt nicht geschaffen werden kann, wenn man nicht wenigstens die ersten und größten Hauptgravamina der Deutschen in Österreich befriedigt.“

Die deutschen Landtagsabgeordneten Böhmens beschloßen nach der am 26. Jänner 1890 erfolgten Bekanntgabe der Punktationen, ohne Debatte zuzustimmen und in den Landtag wieder einzutreten, wovon der Český Klub verständigt wurde. Gleiche Beschlüsse wurden am selben Tage von den Klubs der Alttschechen und des konservativen Großgrundbesitzes gefaßt. Die Abgeordneten Dr. Rieger, Dr. Mattus und Dr. Zeithammer unterließen nicht, auch den Klub der Jungtschechen von den Punktationen in Kenntnis zu setzen. Dieselben enthielten sich aber einer sofortigen Erklärung und setzten mehrere Kommissionen ein, welche sie zu prüfen und sodann darüber zu berichten hatten.

Bald darauf schickte sich die Regierung an, sich der übernommenen Verpflichtungen zu entledigen. Bereits am 3. und 5. Februar 1890 hat der Justizminister die Verordnungen wegen der Vorbereitungen zu den Änderungen der Gerichtsbezirke sowie beim Oberlandesgericht ergehen lassen und am 6. Februar 1890 verkündete die „Wiener Abendpost“, daß sich die Regierung mit den Vorlagen über die territoriale Abgrenzung der Wahlbezirke für den nichtfideikommissmäßigen Großgrundbesitz Böhmens für die Landtagswahlen beschäftige.

* * *

Dieses gute Einvernehmen fand jedoch bald nachher sein Ende. Von czechischer Seite hatten, wie erwähnt, nur die Vertreter der Alttschechen und der konservativen Großgrundbesitzer an den Konferenzen teilgenommen. Der nachträglich einbekannte Fehler, daß die bereits damals mächtige Partei der Jungtschechen zu diesen Beratungen nicht beigezogen war, wurde dem Ministerpräsidenten Grafen Taaffe zur Last geschrieben. Ob er aus seiner Initiative hervorgegangen ist, wie behauptet wurde, um damit hinterher die Wichtigkeit der

über Wunsch des Kaisers eingeleiteten Vereinbarungen herbeizuführen, oder ob diese Unterlassung über Anraten der Altzechen bzw. des konservativen Großgrundbesitzes eingetreten ist, welcher die Jungzechen nicht gelten lassen wollte und ihre demokratischen Ideen und rauheren Formen perhorreszierte — darüber liegt keine autoritative Aufklärung vor. Gewiß ist, daß die Deutschen auf die Auswahl der Vertreter der Czechen keinen Einfluß hatten und daß anderseits allgemein der Nichtteilnahme der Jungzechen die Schuld beigemessen wurde, daß nur der kleinere Teil der Punktationen zur Ausführung gelangt und ihr wesentlichster Inhalt unausgeführt geblieben ist.

Die Czechen aller Parteien aber und auch die Regierung haben die Schuld des Scheiterns des Ausgleiches vom Jahre 1890 zumeist anderen Ursachen zugeschrieben.

Das war nicht zum mindesten bezüglich der Mitteilungen der Fall, welche die Konferenzmitglieder Dr. Baron Plener und Baron Schar Schmid auf dem Teplitzer Parteitage vom 9. Februar 1890, also unmittelbar nach den im Jänner vereinbarten Punktationen, ihren Parteigenossen gemacht haben. Sowie die czechischen Teilnehmer der Konferenzen, zum Teil eben wegen des Zwiespaltes mit den Jungzechen, Gelegenheit genommen haben, in Parteiversammlungen über die Punktationen Mitteilung zu machen, ebenso sehr glaubten die genannten Abgeordneten, eine solche den deutsch-böhmischen Konnationalen schuldig zu sein, um deren nationale Lage es sich dabei vorzüglich handelte.

Dr. Baron Plener stellte bei der Berichterstattung am Parteitage fest, daß es bei den Konferenzen „durch die Kraft und Ausdauer des deutschen Volkes in Böhmen gelungen ist, große Erfolge zu erzielen“, und daß „der in der politischen Geschichte nicht allzu häufige Fall“ vorliege, „daß eine parlamentarische Minderheit den Gegner bestimmt, ihre Forderungen zum größten Teil zu gewähren“. Einst sei dem Begehren nach „nationaler Teilung einzelner Verwaltungs- und Gerichtskörper“ ein „niemals“ entgegengesetzt worden, „heute haben die Regierung und die Landtagsmehrheit ihren Widerstand aufgegeben“. Darum haben die deutsch-böhmischen Landtagsabgeordneten „ohne ein Wort des Widerspruches oder der Kritik“ zugestimmt, abgesehen von zahlreichen Kundgebungen deutscher Gemeinden und Korporationen.

„In der Tat,“ führte der Redner aus, „es sind wesentliche Erfolge, die wir für das deutsche Volk in Böhmen erreicht haben“: eine nationale Abteilung des Landesschulrates und ebenso des Landes-

kulturrates, die prinzipielle Anerkennung des Grundsatzes der nationalen Abgrenzung, welche als erster Gegenzug gegen die Sprachenverordnung anzusehen ist, dann der Vorbehalt ihrer Revision nach Feststellung der nationalen Gerichtsbezirke. Ihre derzeitige Aufhebung sei nicht erreichbar gewesen, aber der Grundsatz ist beseitigt, daß die Kenntnis der czechischen Sprache auch bei Gerichten in rein deutschen Bezirken erforderlich ist, wodurch der Grundsatz der durchgängigen Zweisprachigkeit durchbrochen wurde, ferner und vor allem seien durch die Teilung des Prager Oberlandesgerichtes „Garantien für den deutschen Richterstand geschaffen worden, wie man sie stärker nicht verlangen kann“. In der Tat sei die gänzliche Ordnung der Sprachenfrage nicht erreicht, gleichwohl seien die anderen erreichten Ergebnisse nicht gering, noch weiter zu gehen, wäre gleichbedeutend mit der Sprengung der Konferenz gewesen. „Es liegt uns selbst daran, mit dem czechischen Volksstamme im Frieden zu leben. Durch diese Vereinbarungen werden zahlreiche Streitigkeiten beseitigt. Wenn es auch noch immer Differenzen geben wird, so kann bei gegenseitigem Entgegenkommen doch die gemeinsame Arbeit in vielen nützlichen Dingen dem allgemeinen Wohle dienen.“ Er sei, setzte Dr. Baron Plener hinzu, den Kampf auch unter ungünstigen Verhältnissen gewöhnt, seine Fortsetzung gegenüber allen Zugeständnissen sei aber durch das reelle Wohl der Deutschen nicht gerechtfertigt. „Der neue Erfolg müsse ihren Mut und ihre Ausdauer heben.“

Dr. Baron Plener hat am 8. April 1892, als er im Abgeordnetenhaus einen Rückblick auf die ganze Ausgleichsaktion machte, festgestellt, daß er und der Abgeordnete Baron Schar Schmid gezwungen waren, die für die Deutschen aus den Punktationen hervorgegangenen Vorteile hervorzuheben, um dadurch den als Gegendienst zugesagten Wiedereintritt der deutschen Landtagsabgeordneten zu rechtfertigen. Er hat auf diesen Umstand aufmerksam gemacht, weil seitens der Altzechen und der Regierung nachträglich zur Begründung ihres Rücktrittes von den Abmachungen darauf verwiesen wurde, daß die Jungzechen wegen Hervorhebung der aus denselben für die Deutschen hervorgehenden Vorteile bei der Versammlung gegen die Abmachungen opponiert und agitiert haben. Er hat aber auch weiters nachgewiesen, daß die Altzechen am 23. Februar 1890 — also nach dem Teplitzer Parteitage vom 9. Februar desselben Jahres — im Český Klub die Wiener Punktationen verteidigten und eine dahin lautende Resolution beschlossen haben, sowie daß die Jungzechen, als am 26. Jänner 1890 die Punktationen in Prag ihnen bekannt-

gegeben wurden, zwar eine reservierte, aber keineswegs leidenschaftliche Haltung gegen ihren Inhalt eingenommen haben.

Und zu diesen Gründen kam noch der Umstand, daß die Konferenzmitglieder laut Schlußabsatz des Protokolles geradezu verpflichtet waren, bei den Parteigenossen für die Annahme der Punktationen mit aller Entschiedenheit einzutreten.

Dagegen waren seither andere Erscheinungen eingetreten, welche geeignet waren, Bedenken über das allseitige Festhalten an den Punktationen nach und nach immer deutlicher aufkommen zu lassen.

So hat Finanzminister Dr. Ritter von Dunajewski im Abgeordnetenhaus (18. April 1890) das Ergebnis der Wiener Punktationen, soweit er das Verdienst nicht überhaupt für die Regierung in Anspruch genommen hat, als eine Versöhnung der Parteien dargestellt, welche vollkommen in das Programm der Regierung paßt, daher von ihr gern akzeptiert werden konnte. Dr. Baron Plener war durch diese Bemühung, den Ausgleich als harmlos darzustellen und den daraus für die Deutschen hervorgehenden Vorteil abzumindern, veranlaßt, daran zu erinnern, daß letztere aus dem Landtage „nicht darum ausgetreten sind, weil sie sich eines Tages mit den Tschechen nicht mehr vertragen konnten“, sondern weil sie gegen gewisse Verordnungen und Maßregeln der Regierung protestiert und deren Aufhebung verlangt haben; daraus und aus der Unterstützung der Regierung in dieser Haltung durch die Alttschechen sei „dasjenige hervorgegangen, was man den böhmischen Ausgleich nennt“.

Wenn der Justizminister Graf Schönborn sagte, es handle sich bei diesem Ausgleich um den guten Ruf Böhmens und der politischen Zustände Österreichs, wenn ferner Fürst Thun, damals Statthalter von Böhmen, betonte, daß die Regierung recht getan habe, derzeit den Versuch der Verständigung zu machen, daß die Parteien ihr Wort gegeben haben, die Vorlagen zu akzeptieren, und hinzusetzte: „an seinem Worte hält jeder Ehrenmann fest“, dann, daß die Deutschen gut daran getan haben, „ohne weitere Garantien in den Landtag einzutreten, sie bauten auf das Manneswort der anderen Seite, denn der Böhme bricht sein Wort nicht, er ehrt sich selbst durch sein Wort“, wenn weiters Fürst Alfred Windischgrätz im Landtage beruhigend gesprochen hat und diese Äußerungen auch tatsächlich auf die Deutschen beruhigend wirkten, so muß doch bemerkt werden, daß dieselben zumeist in der ersten Zeit nach dem Abschlusse der Punktationen und schon damals als Abwehr gemacht wurden und daß eine solche bereits

von allem Anfange an gegen die um sich greifende Agitation der Jungtschechen notwendig erschienen ist.

Noch hielten die Führer der Tschechen, welche an den Wiener Konferenzen teilgenommen hatten, an den Vereinbarungen fest. Zwar hat Dr. Rieger auch in dieser Zeit im Landtage erklärt, daß in den Punktationen nur die Prinzipien des Ausgleiches enthalten sind, die eigentlichen Ausgleichsgesetze aber erst beraten werden müssen, und haben die Deutschen diese Äußerung bereits bedenklich gefunden. Es konnten aber daraus noch keine Konsequenzen gezogen werden, da derselbe noch zu Oftern 1890 die Einladung des damaligen Führers der Jungtschechen (Abgeordneter Tilser), über Korrekturen an den Punktationen zu beraten, welche dann bei der für den Monat Mai in Aussicht genommenen Nachkonferenz durchgeführt werden sollten, zurückgewiesen und erklärt hatte, „keine neuen Bedingungen aufstellen und an den Vereinbarungen nicht mäkeln zu wollen. Er habe sich dafür verpflichtet und werde dabei bleiben“. Das hat ihn aber nicht behindert, bereits im August 1890, ohne Wissen der Deutschen, mit dem Ministerpräsidenten zu verhandeln, allerdings nicht, daß die Punktationen schon damals fallen gelassen werden, wohl aber darüber, daß neben denselben in den entsprechenden Bezirken die tschechische als innere Dienstsprache eingeführt werde.

Zwar beklagte sich der Abgeordnete Dr. Baron Plener in einem späteren Zeitpunkte (21. Jänner 1891) im böhmischen Landtage, daß die Vorlage der Abgrenzungselaborate im Landtage nach einem Jahre auch nicht teilweise erfolgt war, und wurde noch später auch der ausgleichfreundliche Justizminister Graf Schönborn beschuldigt, daß er unterlassen habe, das betreffende Elaborat vom Landesauschusse, dem es behufs Erstattung seines Gutachtens zugegangen war, zurückzuverlangen, obwohl bekannt war, daß derselbe mit unwesentlichen Änderungen zugestimmt habe. Allein bezüglich der übrigen Vorlagen: Teilung des Landeskultur- sowie des Landeschulrates auf nationaler Grundlage, dann Errichtung von Minoritätsschulen und von nationalen Kurien im Landtage sowie die Abänderung der Landtagswahlordnung bezüglich Schaffung von mehreren Wahlbezirken für den nicht fideikommissarischen Großgrundbesitz konnte über ihre Verzögerung nicht geklagt werden, da sie die Regierung in dem für den 19. Mai 1899 einberufenen Ausgleichslandtage einbrachte und mitteilte, daß die Reform der Wahlordnung vorbereitet werde. Im Einklange mit der „mit großem Geschick durch die Jungtschechen im

Land betriebene Agitation wurden der Ausgleich überhaupt und diese Vorlage insbesondere im Landtage lebhaftest bekämpft.

So erklärte der Abgeordnete Dr. Gregr bereits am 30. Mai 1890 die Abgrenzung der Bezirke auf nationaler Grundlage für untunlich wegen der sogenannten Landeszerreißung, aber vom allgemeinen, österreichischen Standpunkte auch für gefährlich, weil dadurch die deutschen Bezirke für die Annexion an Preußen — sie werden angeblich im Volksmunde „Neupreußen“ genannt — vorbereitet werden. Und ebenso stellte der Abgeordnete Dr. Herold am 21. Juni 1890 in sichere Aussicht, daß er diese Regierungsvorlagen Schritt für Schritt bekämpfen werde, bis davon nicht ein Buchstabe übrig bleiben werde.

Die deutschen Abgeordneten unterließen nicht, diese Angriffe zurückzuweisen. So erwiderte Dr. Baron Plener am 18. April 1890: „Wenn die Loyalität des böhmischen Volkes an dem dünnen staatsrechtlichen Faden hängt, der durch die Königskronung repräsentiert wird, die wieder die Form der Anerkennung des Böhmisches Staatsrechtes ist, so darf man den Deutschen in Böhmen, die bekanntlich nicht auf diesem Standpunkte der Anerkennung des Staatsrechtes stehen, nicht den Vorwurf der Unloyalität oder des Hinausstrebens aus den Landesgrenzen und von dem Staatsverbande machen.“ „Die Männer wollen nichts anderes, als deutsche Österreicher bleiben, sie wollen aber nicht Österreicher nur in der Form böhmischer Landesuntertanen sein, einer Form, die gleichbedeutend ist mit nationaler Unterdrückung, mit einer Störung ihrer nationalen Entwicklung und freien Entfaltung.“

Er erklärte allerdings, daß der Wiedereintritt der Deutschen in den Landtag nur gegen Konzessionen möglich gewesen sei, daß jedoch auch sie mit den Punktationen auf die Erfüllung von Wünschen verzichten mußten, „die uns sehr am Herzen lagen“. Und er stellte die direkte Frage: „Wollen Sie es dahin bringen, daß die Deutschen den Landtag wieder verlassen und der lange mühsame Kampf, der das Land in seinen Grundfesten erschütterte, wieder beginnt?“ Ferner bezeichnete er die Ausgleichspunktationen als das mühsame Werk nicht bloß einzelner Menschen und loyalen Entgegenkommens verschiedener Parteienvertreter, sondern „sie seien zugleich der natürliche, sachgemäße Schlußpunkt eines großen nationalen Prozesses in diesem Lande“.

Der Regierung sagte er noch, daß sie sich korrekt bei den Wiener Verhandlungen verhalten und auch die erforderlichen Vorlagen eingebracht habe, daß aber — sagte er — in einem späteren Zeitpunkte

der Statthalter sich begnügte, sie im Landtage zur Verlesung zu bringen; es genüge nicht, sie mit den Unterschriften zu versehen, sondern daß sie auch mit aller Kraft vertreten werden mußten, und daß sie sich für ihre Annahme einsetzen sollte. Statt von allem Anfang her für den Ausgleich mit allem Nachdrucke einzutreten, seien große Ungeschicklichkeiten vorgekommen. Nach Abschluß der Wiener Beratungen im Jänner 1890 hätte man den Prager Landtag sogleich einberufen und nicht den gegnerischen Agitationen Zeit lassen sollen. Die Polizeimaßregeln, die man aber dagegen eingeleitet hat, wären nur geeignet gewesen, die Erregung gegen die Punktationen zu verbreiten. Und unter dem Eindrucke dieser wachsenden Stimmung haben die maßgebenden Kreise nicht mehr den Mut gehabt, an den Punktationen festzuhalten. Dem böhmischen Landesauschusse sei das Abgrenzungsoperat zugekommen, er habe mit einigen unwesentlichen Abänderungen zugestimmt, das Elaborat sei aber nicht zurückgeleitet und selbst der ausgleichsfreundliche Justizminister habe sich nicht veranlaßt gesehen, es abzuverlangen. Dagegen habe man die Schuld des mehr und mehr zum Bewußtsein kommenden Mißlingens der Sprachenfrage usw. czechischerseits auf die Deutschen geschoben, sie hätten auf dem Teplitzer Parteitage (9. Februar 1867) die Czechen durch die zu laute Hervorhebung der durch die Punktationen erzielten Vorteile „proviziert“ und unter anderem auch die gegebene Zusage der Beteiligung an der Prager Ausstellung zurückgezogen, wogegen Dr. Baron Plener einwendete, daß es sich am Teplitzer Parteitage darum handelte, die Gründe anzugeben, welche die Deutschen bestimmen sollten, in den Prager Landtag zurückzukehren, und daß der Beschluß der Beschickung der Prager Ausstellung erst nach der Ablehnung des Kompromisses über die Zusammensetzung des Landesauschusses zurückgezogen worden ist.

Als man in deutschen Kreisen davon Kenntnis erhielt, daß Dr. Rieger zwar für die Einhaltung der Punktationen eintrete, aber bereits im Sommer 1890 bei der Regierung Schritte wegen Zugestehung der czechischen Sprache als innerer Dienstsprache in den betreffenden Bezirken mache, wurde die Erledigung des Kuriengesetzes inklusive der entsprechenden Vertretung im Landesauschusse verlangt und erklärten die Führer der Czechen Richard Graf Clam-Martinic und Dr. Baron Rieger, daß sie dieses Gesetz nicht durchzubringen vermöchten. Wenn schon damit allein einbekannt war, daß die Punktationen czechischerseits meritorisch unausgeführt blieben, so ist das durch den von Dr. Mattus — einem Teilnehmer an den Wiener

Beratungen! — im Ausschuß gestellten und angenommenen Antrag auf Übergang zur Tagesordnung über die betreffende Regierungsvorlage auch in formeller Beziehung geschehen.

Von den aus den vorstehenden Verhandlungen abzuleitenden Ergebnissen

1. In Böhmen hat auch nach der Räumung des Landes seitens seiner ursprünglich ganz deutschen Bevölkerung und seiner Besiedelung der mittleren Teile durch den nachrückenden slawischen Stamm der Czechen, die deutsche Sprache in den nördlichen und südwestlichen Grenzgebieten bei der dort verbliebenen Bevölkerung fortbestanden.

Nachmals hat sich diese Sprache auch in den in allen Teilen Böhmens durch die Deutschen als gewerbetreibende Bevölkerung gegründeten Städten im ganzen Lande verbreitet. In dem Maße, als die letzteren zur wachsenden Blüte und zum Reichtum des Landes beigetragen haben, hat sie an Bedeutung, an Ausbreitung in Böhmen zugenommen, so daß sie ohne Zweifel schon damals eine anerkannte Landessprache gewesen ist. Unter der Herrschaft der Přemysliden, der Könige Ottokar I. und Ottokar II., ist dieser Zustand begünstigt worden, weil er zur Hebung des Wohlstandes des Landes beigetragen hat. Unter der Herrschaft der deutschen Dynastie der Luxemburger und insbesondere unter der Regierung Kaiser Karls IV. ist dieser Zustand noch wesentlich gekräftigt worden. Mit der Residenz dieses mächtigen deutschen Kaisers und Königs von Böhmen und mit der Gründung der ersten deutschen Universität in Prag, ist diese Stadt eine der Hauptstädte des deutschen Reiches geworden. Alljährlich wanderten Tausende von deutschen Studierenden dorthin und zogen von dort die Lehrer Deutschlands aus. Die deutsche Sprache hat dabei ebenso unterstützt, als diese Entwicklung auf sie selbst und ihre Verbreitung einwirken mußte.

2. Dieser Blütezustand der deutschen Sprache wurde durch die Verbreitung der religiösen Lehren des Magisters Huß im XV. und XVI. Jahrhundert empfindlich gestört, da sie in eine Verbindung mit der czechischen, bis dahin schlummernden Nationalität gebracht wurden und, von der czechischen Begeisterung getragen, in überraschend kurzer Zeit an Ausdehnung und Intensität außerordentlich zugenommen hatten.

Mit der durch diese Verhältnisse hervorgerufenen Auswanderung der deutschen Lehrer und Studierenden aus Prag nach Leipzig war

die deutsche Sprache ebenso in der Hauptstadt als in den von Slawen bewohnten Teilen Böhmens verdrängt und verboten. Davon machten auch eine Anzahl Städte, trotz ihrer Privilegien, keine Ausnahme. Die deutsche Sprache sollte eben aus ganz Böhmen ausgerottet werden, obwohl darunter der Wohlstand des Landes — wie z. B. der Verfall der Silberbergwerke in Kuttenberg bei der Auswanderung der kundigen Arbeiter — gelitten hat. Mittels Bedrängnisse aller Art gelang es auch, die meisten inmitten der czechischen Bevölkerung liegenden Städte ihrer ursprünglichen deutschen Nationalität zu entkleiden.

Den Höhepunkt erreichte diese durch anderthalb Jahrhunderte andauernde Bedrängung der Deutschen mit der Gesetzgebung vom Jahre 1615, durch welche Böhmen zu einem ausschließlich czechischen Lande gemacht werden sollte. Damit wurde angeordnet, daß öffentliche Stellungen nur von der böhmischen Sprache in Wort und Schrift kundigen Einwohnern bekleidet, der Gebrauch der deutschen Sprache von denjenigen, welche der böhmischen Sprache mächtig sind, mit strengen, unter anderen auch mit der Strafe der körperlichen Züchtigung belegt und erst Kindeskinde von Deutschen als ebenbürtig und amtsfähig angesehen werden.

Bezeichnend für die Wahlverwandtschaft der sprachlichen und religiösen Unduldsamkeit jener Zeit mit der politischen Unbotmäßigkeit ist es, daß diese gegen den seit 1619 zur Regierung gelangten Kaiser Ferdinand II. gerichtet, mehr und mehr zugenommen und in den Jahren 1618—1620 zum offenen Kampfe der böhmischen Stände unter Unterstützung auswärtiger, protestantischer Mächte gegen ihren Landesherrn geführt hat.

Als 1620 nach der Schlacht am Weißen Berge (bei Prag) das ständische Heer besiegt war, der von den Ständen zum König von Böhmen gewählte Friedrich von der Pfalz (Winterkönig) eiligst Prag verlassen hatte, verfügte Kaiser Ferdinand II. über Böhmen als ein abgefallenes und mit Waffengewalt zum Gehorsam zurückgeführtes Land. Die im Vordergrunde des Kampfes gestandenen Männer, die sich nicht geflüchtet hatten, wurden zum Tode verurteilt. Ihre, sowie die Besitzungen der Flüchtlinge sind zu Staatszwecken eingezogen und die Führer der Armee damit beschenkt worden. Dadurch wurde eine wesentliche Verschiebung des Besitzes von Grund und Boden herbeigeführt. Zugleich erklärte Ferdinand II. die bestandenen Adels- und Religionsprivilegien für verwirkt und erloschen und änderte die von den Ständen 1615 beschlossene und von König Wladislaw II. sanktionierte Landesordnung aus eigener Herrschergewalt ab.

3. An Stelle dieses Fundamentalgesetzes verlieh Ferdinand II. die Landesordnung vom Jahre 1627, welche die Umordnung aller öffentlichen Verhältnisse aus alleiniger landesherrlicher Gewalt festgestellt hat.

Bezüglich des Gebrauches der Sprachen vor Gericht wurde angeordnet, daß dabei die böhmische und deutsche Sprache angewendet werden können, je nachdem der Geklagte der einen oder anderen mächtig ist, sowie daß der Gegenstand in der Sprache, in der die ursprüngliche Eingabe verfaßt war, in allen Stadien, die er durchzumachen hat, und zwar auch bei der höheren Instanz durchzuführen ist, d. h. daß in dieser Sprache die Voruntersuchung zu pflegen, die staatsanwaltliche Funktion und die Schlußverhandlungen abzuhalten und die schließliche Entscheidung in derselben abzufassen und dem Kläger zuzustellen ist. Dadurch wurde im Gegensatz zu der Landesordnung von 1615 die deutsche Sprache wieder gleichberechtigt.

Damit ist allerdings auch verfügt worden, daß eine Angelegenheit bei Gericht in ausschließlich böhmischen bezw. deutschen Bezirken auch in der anderen Landessprache verfolgt werden kann. Dadurch aber, daß die mündlich oder schriftlich vorzubringende Klage nicht nach der Nationalität des Klägers, sondern des Geklagten abgefaßt sein mußte, war die mutwillige Hineintragung einer anderssprachigen Verhandlung in das entgegengesetzte Sprachgebiet wesentlich eingedämmt.

In diesem Sinne hat die Landesordnung 1627 bestimmt, daß vom Appellationsgerichte in Prag die dahin gelangenden Angelegenheiten in der Sprache zu verhandeln, entscheiden und erledigen (schriftliche Ausfertigung) sind, in der sie in erster Instanz behandelt wurden, und daß zu diesem Zwecke dieses Obergericht in zwei Senaten mit böhmischer und deutscher Sprache zu verhandeln hat.

Die damaligen Sprachenverhältnisse in Böhmen werden dadurch offensichtlich, daß der Gesetzgeber für diese doppelsprachige Einrichtung des Appellationsgerichtes Sorge tragen zu sollen glaubte, indem er für den Bestand von Mitgliedern dieses Tribunals vorgesorgt hat, welche der deutschen Sprache mächtig sind. Diese Einrichtung mußte um so mehr getroffen werden, als die deutsche Sprache zu jener Zeit keineswegs so zurückgedrängt war, als das oben zitierte Sprachengesetz von 1615 beabsichtigt hatte; eine Tatsache, die ja auch aus der oben mitgeteilten Klage des Historikers Straneky vom Jahre 1635 über die Vernachlässigung der böhmischen Sprache hervorgeht und die dazu beigetragen haben mag, daß das oberste Gesetz jener Zeit die Landesordnung von 1627 nicht nur in deutscher Sprache ausgefertigt, sondern

auch keine vollständige Übersetzung derselben in böhmischer Sprache verfaßt worden ist.¹

4. Während der Geltung dieser Bestimmungen im XVII. und XVIII. Jahrhundert hat die deutsche Sprache auch in Böhmen und Mähren, wie ein anderer czechischer Geschichtschreiber (Balbin) klagt, an Ausbreitung sehr zugenommen, so daß sowohl Kaiserin Maria Theresia (1740—1780) als Kaiser Josef II. (1780—1790) und ebenso ihre Nachfolger die Kaiser Leopold II. (1790—1792) und Franz I. (1792—1835) es für notwendig gefunden haben, in wiederholten mittels Hofdekrete ergangenen Erlassen die Kenntnis der böhmischen Sprache in rein czechischen Bezirken überhaupt als ein unbedingtes Erfordernis der Beamten des öffentlichen Dienstes und dort, wo Deutsche und Czechen untereinander wohnen, eines verhältnismäßigen Teiles derselben zu bezeichnen.

Abgesehen davon ist aber unter der Regierung von Maria Theresia und Josef II. in der Gesetzgebung der Wandel eingetreten, daß auf Antrag der allmählich geschaffenen Zentralstellen die provinzielle Richtung verlassen und die des Gesamtstaates eingeschlagen wurde. Das war auch bezüglich der „Allgemeinen Gerichtsordnung“ der Fall, die 1781 nach längerer Vorbereitung für alle Länder Österreichs, daher auch für Böhmen erlassen worden ist.

Der § 13 dieses Gesetzes hat angeordnet, daß sich die Gerichte im Parteienverkehr der „landesüblichen“ Sprache zu bedienen haben. Damit ist der in der Landesordnung von Böhmen 1627 eingenommene Standpunkt aufgegeben worden, wonach die Klage sich nicht nach der Sprache des Gerichtes, sondern nach der des Geklagten zu richten hatte. Gleichwohl scheint nicht klargestellt gewesen zu sein, ob an dieser letzteren Bestimmung auch künftig festzuhalten ist. Mit dem Hofdekrete vom Jahre 1803 hat nun die oberste Justizstelle über Anfrage des Prager Appellationsgerichtes entschieden, daß künftig der Kläger die Sprache zu bestimmen hat, in welcher er sein „Anbringen“ abfassen will, eine Entscheidung, welche die Konsequenz nach sich gezogen hat, daß — weil der ganze Gang, den der „eingebrachte“ Gegenstand von Anfang bis zu Ende durchzumachen hatte, nach dieser „Eingangssprache“ eingehalten wurde — nicht die „landesübliche“ Sprache der Gerichte, sondern die vom Kläger gewählte Sprache diejenige war, deren sich die letzteren von Fall zu Fall zu bedienen hatten, und daß es daher in das Belieben der Kläger gestellt war, ganz unabhängig von der

¹ Das die teilweise Übersetzung in die böhmische Sprache enthaltende Exemplar wird in der Prager Universitätsbibliothek aufbewahrt.

eigenen oder der Sprache des Geklagten und der Gerichte in rein czechischen Bezirken das Verfahren in der deutschen und in rein deutschen Bezirken in der böhmischen Sprache einzuleiten.

Außerdem ist aber der Ausdruck „landesüblich“ in der Periode des Nationalitätenkampfes in Böhmen ein viel umstrittener geworden. Die Czechen behaupteten, daß „landesüblich“ gleichbedeutend mit „Landessprache“ ist, wobei sie nicht beachteten, daß der § 13 nicht die Sprachen in der Mehrzahl, sondern nur die Sprache angeführt hat. Durch diese Änderung des Textes sowie durch die interpretierte Gleichbedeutung der angeführten Worte sollte der Gebrauch der böhmischen Sprache im deutschen Sprachgebiete gerechtfertigt werden. Dagegen stellten die Deutschen fest, daß der mit „landesüblich“ bezeichnete Begriff über den Ausdruck „land“ weit hinausgeht, daß der letztere wiederholt in Zusammensetzungen wie „landläufig“ usw. vorkommt, die mit der engeren Bedeutung „Land“ sich nicht decken, und daß mit „landesüblich“ die Sprache bezeichnet wurde, welche die Gerichtssprache, daher landesüblich ist, ohne notwendigerweise zugleich auch Landessprache zu sein.

Die Entscheidungen des Reichsgerichtes, daß in mehreren Gemeinden von Niederösterreich die czechische Sprache und in der Stadt Brody in Galizien die deutsche Sprache landesüblich sind, ohne daß diese Sprachen in Niederösterreich bzw. in Galizien Landessprache sind, haben die Behauptung der Deutschen, daß „landesüblich“ und „Landessprache“ zwei administrativ verschiedene Begriffe bezeichnen, bekräftigt.

Die noch gewichtigere Bestätigung dafür hat die „Westgalizische Gerichtsordnung von 1796“ erbracht, welche nach der Einverleibung des Krakauer Anteiles von Galizien erlassen wurde und in der alle textuellen Verbesserungen ihren Platz gefunden haben, welche sich nach dem anderthalb Jahrzehnte langen Bestande der allgemeinen Gerichtsordnung an deren Wortlaut als wünschenswert herausgestellt hatten. Dabei war auch die Gelegenheit geboten, dem § 13 eine größere, jeden Zweifel über den Ausdruck „landesübliche Sprache“ ausschließende Klarheit zu geben. Er wurde in der Fassung angeordnet, daß sich die Gerichte im Parteienverkehre „der im Lande bei den Gerichten üblichen Sprache zu bedienen haben“. Zwar wurde nochmals der Versuch gemacht, diese Änderung des Textes der allgemeinen Gerichtsordnung damit zu erklären, daß die Gerichte in Galizien sich bis dahin der lateinischen Sprache bedienten und aus diesem Grunde auf die eigene Gerichtssprache hingewiesen werden mußte. Eine aus-

reichende Erklärung ist aber damit keineswegs gegeben, nachdem auch für diesen Fall die ältere Textierung im Sinne der erwähnten Entscheidung des Reichsgerichtes bezüglich der Stadt Brody beibehalten werden konnte.

Der Umstand aber, daß nicht die „Allgemeine“, sondern eben die „Westgalizische Gerichtsordnung“ 1815 in den an Österreich neu angefallenen südlichen Provinzen mit dem Erfasse der in den § 13 der ersteren aufgenommenen Worte „der im Lande bei Gericht üblichen Sprache“ durch die direkte Anordnung der italienischen als Gerichtssprache, — zur Einführung gelangte, zeigt weiters, daß die Staatsverwaltung in der Fassung der westgalizischen Gerichtsordnung die richtigere Textierung des Gesetzes erkannte, daß sie aber die italienische als die Gerichtssprache bezeichnete, weil es in den Provinzen Mailand und Venedig keine andere bei Gericht übliche Sprache gab und weil nicht beabsichtigt war, in Dalmatien und dem neuzugefallenen Teile von Istrien die vorher bestandene Einrichtung abzuändern.

Sowie der Ausdruck „landesüblich“ in der allgemeinen Gerichtsordnung, ist auch umstritten gewesen, wem das Recht zusteht, die im Lande bei Gericht übliche Sprache zu bestimmen. Allerdings hat die Regierung 1869 und 1872 im administrativen Wege, sowohl bezüglich der Sprache bei den Gerichten als auch bei den politischen Behörden in Dalmatien, entschieden, ohne daß seitens der Reichsvertretung gegen die Kompetenz dazu eine Einwendung erhoben worden wäre. Allein dieser Vorgang muß als ein ganz ausnahmsweiser, durch die besonderen Umstände begründet, bezeichnet werden, der überdies, soweit die Gerichte dabei in Frage kamen, eine Korrektur der oben erwähnten Gerichtsordnung für Dalmatien betraf und in dieser Beziehung durch das über den Sonderantrag des dalmatinischen Abgeordneten Dr. Bulat erlassene Gesetz saniert worden ist. Der im Abgeordnetenhaus gemachte Ausspruch eines anerkannten Rechtsgelehrten dürfte nicht zu bestreiten sein, daß die Gerichtssprache niemals im Verordnungswege festgestellt werden kann, da sie das Produkt der selbständigen Entwicklung der Sprache der Bevölkerung ist und daß, wenn darüber überhaupt zu entscheiden ist, das Recht dazu nur den Gerichten selbst zustehen kann.

5. Die Frage, ob die Regierung überhaupt berechtigt war, in Anlässen des Sprachengebrauches Verordnungen zu erlassen, ist von ihr auch nach der Revision der Verfassung im Jahre 1867 bejaht worden. Sie hat sich dabei auf die ungestörte Ausübung dieses Rechtes, und zwar auch nach diesem Zeitpunkte berufen, namentlich

auf die Verordnungen für Dalmatien 1869 und 1872, worin für die dortigen Gerichte und in der letzteren auch für die politische Behörde die serbo-kroatische Sprache neben der italienischen eingeführt wurde.

Bei dieser Frage muß zunächst zwischen den Gerichten und den anderen staatlichen Verwaltungszweigen unterschieden werden, weil für die ersteren in den Gerichtsordnungen der Jahre 1781, 1796 und 1815, wie oben besprochen, die gesetzlichen Bestimmungen enthalten waren und an denselben nach der definitiven Entscheidung des Obersten Gerichtshofes auch gegenüber den späteren verfassungsmäßigen Anordnungen bis zum Zustandekommen neuer Gesetze festzuhalten ist. In diesem Sinne waren die für die dalmatinischen Gerichte erlassenen Verordnungen vom Jahre 1869 und 1872 nicht berechtigt, weil sie bestehende Gesetze abgeändert haben, dieses Recht aber nur im Gesetzgebungsrechte ausgeübt werden konnte. Es war daher nur konsequent, daß, obwohl die gesetzliche Anordnung der italienischen Sprache als alleinige Gerichtssprache in ganz Dalmatien niemals befolgt und der Gebrauch der serbo-kroatischen Sprache sich *via facti* von allem Anfange an durchgesetzt hatte, und obwohl durch die Verordnungen von 1869 und 1872 hiezu die behördliche Zustimmung erteilt war, — der dalmatinische Abgeordnete Dr. Bulat 1883 den Antrag stellte, das betreffende Gerichtsordnungsgesetz vom Jahre 1813 gesetzlich dahin abzuändern, daß neben der italienischen Sprache auch die serbo-kroatische landesübliche Sprache als Gerichtssprache erklärt werde. Es war auch nur folgerichtig, daß die Regierung im Zuge der Beratung des Abgeordnetenhauses die Ausdehnung dieses Abänderungsgesetzes auch auf Istrien in die Wege leitete, weil dort ebenfalls die italienische Sprache 1815 gesetzlich vorgeschrieben war, daneben aber ebenfalls *via facti* noch die anderen Landes Sprachen — die kroatische und slowenische Sprache — als Gerichtssprachen bestanden.

Indem sie denselben 1884 zustimmte, hat sie sich auf denselben Boden begeben, von dem aus der Oberste Gerichtshof seine Entscheidung getroffen hat, daß nämlich die Bestimmungen des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, an sich nicht genügen, um ein bestehendes Gesetz aufzuheben, sondern daß eine Änderung des letzteren nur wieder im Gesetzgebungswege erfolgen könne. Darin aber war die Regierung auch in dem Falle im Unrechte, daß sie bei der Abänderung des ursprünglichen Antrages auf Einführung der serbo-kroatischen Sprache neben der italienischen in Dalmatien dahin einwirkte, daß statt der ausdrücklichen Benennung der ersteren, nur allgemein „die

landesübliche Sprache“ gesetzt worden ist, indem sie damit für sich das Recht der Feststellung der landesüblichen Sprache bei den Gerichten in Anspruch genommen hat, während, wie oben ausgeführt wurde, diese Feststellung niemals im Verordnungswege, sondern durch die Gerichte selbst nach den tatsächlichen Lokalverhältnissen entschieden werden muß.

Anders stand das Verordnungsrecht bezüglich des Sprachengebrauches bei den politischen und sonstigen staatlichen Verwaltungsbehörden. Bis zum Jahre 1867 war dasselbe unbeschränkt Sache der Regierung. Vom Beginne der Wirksamkeit der in diesem Jahre revidierten Verfassung kann dieses Verordnungsrecht nur mehr in Detailfragen ausgeübt werden, wo es sich um die Ausführung bestehender, mit den Prinzipien der Verfassung nicht im Widerspruche stehender Gesetze handelt, nicht aber um diese selbst, soweit sie als Ausführungsgesetze der Verfassungsprinzipien schon bestehen, bezw. entsprechend abgeändert oder neu ins Leben gerufen werden müssen. Die Einwendungen der Regierung und der slawischen Majorität des Abgeordnetenhauses, daß das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger, in dem über die Nationalitätenfrage handelnden Artikel XIX nicht, wie in anderem Artikel desselben Gesetzes ausdrücklich auf Ausführungsgesetze hingewiesen hat und daß deshalb bezüglich der betreffenden Ausführungsvorschriften das Verordnungsrecht der Regierung allein einzutreten hat, — sind unzutreffend, weil die ausdrücklichen Anführungen erforderlicher Gesetze vorzüglich nur dort vorkommen, wo, wie bezüglich des Reichsgerichtes usw., sofort ebenfalls mittels Staatsgrundgesetze vorgegangen werden mußte und weil ferner mehrfache Präzedenzfälle, wie bezüglich der konfessionellen Gesetze usw., die Notwendigkeit, aber auch die Zulässigkeit von Ausführungsgesetzen auch bei anderen Artikeln erwiesen haben, wo eine Hinweisung auf dieselben ebensowenig wie bei der seinerzeitigen Abfassung des Artikels XIX vorhinein für notwendig erachtet worden ist.

6. Eine Änderung dieser Verhältnisse ist erst eingetreten, als Kaiser Ferdinand I. 1848 eine Petition „von Bewohnern von Prag“, die sich im Wenzelsbad versammelt und als Nationalkomitee selbst konstituiert hatten, durch die Handschreiben vom 23. März und 8. April 1848 erledigte und damit auch bezüglich der Anwendung der böhmischen Sprache Bestimmungen getroffen hat. Im ersteren Handschreiben hieß es: „Die Bestimmungen der böhmischen Landesordnung C II wegen des Gebrauches der böhmischen Sprache sind da, wo sie bisher nicht vollkommen in Vollzug gesetzt wurden, insbesondere in

Beziehung auf die Bedürfnisse des Volkes in der Schule und bei den öffentlichen Anstalten und Gerichtsbehörden in vollständige Wirksamkeit zu bringen, und wo eine entgegengesetzte Übung oder wo nicht übereinstimmende Vorschriften bestehen, diese aufzuheben.“ Diese mit der Erledigung der anderen Petitionspunkte verbundene Allerhöchste Entschliebung war von gar keinem Funktionär kontrafigniert und wurde infolge Auftrages des Landespräsidiums vom Prager Bürgermeisteramte „der Prager Stadtgemeinde“ allein zur Kenntnis gebracht.

Bekanntlich begnügten sich die Petenten mit dieser Erledigung der Eingabe nicht, sondern petitionierten von neuem und erwirkten das zweite Handschreiben Kaiser Ferdinands I. vom 8. April, welches mittels Gubernialdekretes vom 12. desselben Monats in die Provinz-Gubernialsammlung aufgenommen und allen untergeordneten Behörden bekanntgegeben worden ist. Auch dieses Handschreiben war im eigentlichen Sinne nicht kontrafigniert. Wohl war es aber von einer an den damaligen Minister des Innern Baron Pillersdorf unterzeichneten und an die „geehrten Herren in Prag“ gerichteten Zuschrift begleitet, in welcher der Inhalt des Handschreibens als „allergnädigste Zugeständnisse“ bezeichnet und die Adressaten aufgefordert wurden, „auf die gänzliche Beruhigung der Gemüter einzuwirken“.

Bezüglich der Nationalitätenfrage verfügte das Handschreiben als Punkt 1: „Die böhmische Nationalität durch vollkommene Gleichstellung der böhmischen Sprache mit der deutschen in allen Zweigen der Staatsverwaltung und des öffentlichen Lebens hat als Grundsatz zu gelten.“ Und als Punkt 9: „Von nun an sollen in Böhmen alle öffentlichen Ämter und Gerichtsbehörden nur durch Individuen, welche beider Landessprachen mächtig sind, besetzt werden.“

Die im Handschreiben vom 23. März zugesicherte Wiedereinführung der in der Landesordnung enthaltenen sprachlichen Bestimmungen ist nicht als ausreichend befunden worden, möglicherweise, weil nach derselben die Klage in der Sprache des Beklagten abgefaßt sein mußte, womit ein beabsichtigter Einbruch in ein anderes, geschlossenes Sprachgebiet, wenn überhaupt, doch nur in selteneren Fällen verbunden werden konnte, und weil das Prager Appellationsgericht in einem deutschen und czechischen Senate amtieren sollte. Auch sollte die Sprachgleichheit einerseits prinzipiell und nicht bloß für die Gerichtsbehörden ausgesprochen und gleichzeitig angeordnet werden, worauf seitens der czechischen Beamten der größte Wert gelegt worden ist, daß alle öffentlichen Ämter — also auch die in dem reindeutschen Sprach-

gebiete — durch Beamte usw. besetzt werden, welche die Kenntnis der deutschen und böhmischen Sprache haben.

Beide Handschreiben sind allerdings nicht in der Form von Hofdekreten erschienen und auch nicht in der Sammlung der Justizgesetze publiziert worden. Gleichwohl war es die oberste Justizstelle, welche das Prager Appellationsgericht angewiesen hat, „in betreff der Gleichstellung der böhmischen mit der deutschen Landessprache vor Gericht an die untergeordneten Instanzen die geeigneten Weisungen ergehen zu lassen“. Das ist mit der Zirkularverordnung vom 30. Mai 1848 des Appellationsgerichtes geschehen, nachdem sie vom Justizministerium (22. Mai 1848) als geeignet befunden worden ist. Sie lautete: „Sowie es einerseits jedermann freisteht, alle gerichtlichen Eingaben in deutscher oder böhmischer Sprache zu überreichen, so sind andererseits sämtliche Gerichtsbehörden verpflichtet, die gerichtlichen Akten oder mündlichen Verfügungen jeder Art in jener Landessprache aufzunehmen, ebenso alle Erledigungen, schriftliche Eingaben oder gerichtliche Protokolle, sowie auch alle richterlichen Erkenntnisse in jener Landessprache hinauszugeben, welcher die Partei mächtig ist von welcher die schriftliche Eingabe überreicht, oder mit welcher das gerichtliche Protokoll aufgenommen wurde und für welche die beschlossene Erledigung oder das geschöpfte Erkenntnis bestimmt ist, daher der böhmischen Partei böhmisch und der deutschen deutsch.“ „Alle bisherigen, dieser Weisung entgegenstehenden Vorschriften oder Abungen werden hiemit infolge hoher Ermächtigung für aufgehoben erklärt.“

Dabei begegnen wir dem auch im Artikel XIX des Gesetzes über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, befolgten Werdegang. Sowie im Handschreiben ausdrücklich die Gleichberechtigung beider Sprachen als „Grundsatz“ aufgestellt wurde, ebenso sind in dem Artikel nur die in der Nationalitätenfrage einzuhaltenden Prinzipien aufgestellt worden. Dagegen hat sich der nachträgliche Vorgang in beiden Fällen voneinander unterschieden. Gegenüber dem im Allerhöchsten Handschreiben ausgesprochenen Grundsatz hat 1848 die oberste Justizstelle bezw. das Justizministerium die Erlassung einer Ausführungsvorschrift für nötig befunden und das Appellationsgericht dazu angewiesen, nicht ohne auf den Inhalt derselben Einfluß zu üben. Die slawische Majorität des Abgeordnetenhauses aber hat sich 1884 gegen jede gesetzliche Ausführungsvorschrift des Artikels XIX ausgesprochen.

Was den Inhalt der erlassenen Ausführungsvorschrift vom 30. Mai 1848 betrifft, so ist darin die Aufhebung der in der allgemeinen Ge-

richtsordnung aus dem Jahre 1781 und 1796 sowie 1815 angeordneten Einhaltung der „landesüblichen“ bezw. der „im Lande bei Gericht üblichen Sprache“ verfügt und an Stelle dessen angeordnet worden, daß die Klagen im ganzen Lande, und zwar auch in den geschlossenen deutschen und czechischen Sprachgebieten beliebig in jeder dieser Sprachen eingebracht werden können. Allerdings erscheint die letztere Verfügung dadurch etwas abgeschwächt, daß es zwar ganz in das Belieben der Parteien gestellt wurde, ihre Eingaben bei Gericht in der deutschen oder böhmischen Sprache zu überreichen, daß jedoch die Gerichtsbehörden nur verpflichtet wurden, Protokolle, gerichtliche Akten oder mündliche Verhandlungen, bezw. alle Erledigungen schriftlicher Eingaben oder gerichtlicher Protokolle, wie auch alle richterlichen Erkenntnisse in jener Sprache aufzunehmen, welcher die Partei mächtig ist. Die Verpflichtung der Gerichtsbehörden lautete daher nicht auf die Sprache, in der die Klage eingebracht, sondern deren die Partei mächtig war. Der befürchtete Einbruch in das deutsche Sprachgebiet von Czechen, die sich dabei der böhmischen Sprache bedienten, obwohl sie der deutschen Sprache mächtig waren, konnte sonach, wenn die Gerichtsbehörden wollten, verhindert werden.

Die Rechtsgültigkeit der Anwendung des Kaiserlichen Handschreibens vom 8. April 1848 und der darauf fußenden Zirkularverordnung des Prager Appellationsgerichtes vom 30. Mai desselben Jahres wurde mannigfach bestritten. Es ist richtig, daß die „Prager Bewohner“ keinerlei Mandat hatten, weder von der Stadt und noch weniger vom Lande Böhmen, sowie, daß die durchaus aus Czechen gebildete Versammlung nur einseitig ihre Nationalität vertreten hat, die Deutschen aber dabei gar nicht vertreten waren, ferner daß das erste Handschreiben in ganz ungewöhnlicher Form direkt an diese Petenten, aber auch das zweite Handschreiben — allerdings formell — an den Minister des Innern, tatsächlich aber ebenfalls an diese Adresse gerichtet war, und daß weder die Handschreiben noch die Verordnung des Appellationsgerichtes in der Justizgesetzsammlung aufgenommen worden sind, was damals als unbedingt notwendig für die Gültigkeit eines Gesetzes angesehen worden ist. Trotz dieser, die übliche Form nicht einhaltenden Erscheinungen kann dennoch die Rechtsgültigkeit kaum in Abrede gestellt werden. Der absolute Herrscher konnte vor Erlassung der Verfassung vom 24. April 1848 derlei Verfügungen treffen, er war auch nicht an eine Kontratsignatur gebunden und es ist nicht maßgebend, aus welcher Veranlassung er Anordnungen zu treffen befunden hat. Auch die kurz darauf gegebene

Verfassung konnte, ganz abgesehen davon, daß sie durch Einberufung des konstituierenden Reichstages gegenstandslos geworden ist, keinesfalls zurückwirken und daher auch nicht für die Ungültigkeit angerufen werden. Ebenso wenig war sie durch den Umstand herbeigeführt, daß sie nicht in der Justizgesetzsammlung aufgenommen wurden, weil Handschreiben dort niemals ihren Platz fanden und die Verordnung des Appellationsgerichtes ihn auch nicht finden konnte, weil sie nur die Ausführungsvorschrift gewesen und nur für ein Land gegeben worden ist und daher auch nur in der Provinzialsammlung für Böhmen publiziert werden konnte.

Wohl aber ist die durch das Handschreiben vom 8. April 1848 geschaffene Situation nur für einen kurzen Zeitraum von einigen Jahren maßgebend gewesen, bis sie nämlich auch wieder durch die in den 1850er Jahren erlassenen Verordnungen, zunächst was die Gerichtssprache betrifft, außer Kraft gesetzt wurde.

7. Die Sprachenverordnung vom 19. April 1880 hat den in der Landesordnung vom Jahre 1627, sowie in der Verordnung des Prager Appellationsgerichtes vom Jahre 1848 enthaltenen Grundsatz wieder zur Geltung gebracht, daß Klagen bei Gericht im ganzen Lande gleichmäßig und ohne Unterschied des geschlossenen Gebietes der deutschen oder böhmischen Sprache in der einen oder anderen dieser Landessprachen überreicht werden können und daß die Gerichtsbehörden verpflichtet sind, die Protokollierungen, Vernehmungen, Verhandlungen sowie die Erledigungen hierüber und die Erkenntnisse in der ursprünglichen Eingabs- bezw. Vernehmungssprache zu führen und abzufassen. Die in der Landesordnung 1627 enthaltene Bestimmung, daß die Klage in der Sprache des Angeklagten abgefaßt sein mußte, sowie die Verpflichtung der Gerichte in der Verordnung des Prager Appellationsgerichtes vom 30. Mai 1848, nach der Sprache vorzugehen, deren die Parteien mächtig sind, waren in der Sprachenverordnung nicht aufgenommen. Damit aber war den Gerichten die Gelegenheit genommen, Vorgänge bei Gericht hintanzuhalten, die, über das wirklich vorhandene Sprachenbedürfnis hinausgehend, und ungeachtet der Kenntnis der deutschen oder böhmischen Sprache, dennoch zu Klagen im deutschen bezw. czechischen Sprachgebiete in der böhmischen bezw. deutschen Sprache ausschließlich zu dem Zwecke führten, im gegnerischen Sprachengebiete die eigene Sprache zur Geltung zu bringen und die Voraussetzung zu erzwingen, daß die dortigen Beamten mit den erforderlichen Sprachenkenntnissen ausgerüstet sind.

Wenn bei der Beantwortung der die Sprachenverordnung betreffenden Interpellation gesagt wurde, daß sie eigentlich nichts als die Zusammenfassung der verschiedenen auf den Sprachengebrauch bezüglichen älteren Verordnungen sei; so ist außer acht geblieben, daß diese beiden Bestimmungen in die Zusammenfassung nicht einbezogen worden sind.

Was aber die Berechtigung der Regierung zur Erlassung einer Sprachenverordnung betrifft, so ist die slawische Majorität des Abgeordnetenhauses sehr für dieselbe eingetreten, ohne zu berücksichtigen, daß mittels derselben die Gesetze über die „Allgemeine“, dann über die westgalizische, sowie dalmatisch-istrianer Gerichtsordnung aus den Jahren 1781 und 1796 nur im Wege der Gesetzgebung abgeändert werden können. Wenn die damalige Majorität des Abgeordnetenhauses aber diese Auffassung nicht für staatsgrundgesetzlich begründet erklärt hat, so ist die Unrichtigkeit dieser Auffassung doch oben nachgewiesen worden. Hier soll zur Bekräftigung dieses Standpunktes nur noch angeführt werden, daß selbst dann, wenn die dagegen angeführten Argumente richtig wären, was jedoch keineswegs der Fall ist, das Recht des Reichsrates nicht bezweifelt werden kann, auch Änderungen der Staatsgrundgesetze zu beschließen und auf diesem Wege oder auch sonst Verordnungen durch Gesetze zu erlassen.

8. Die Sprachenverordnung vom 19. April 1880 wurde im Herrenhause am 24. Mai desselben Jahres von dem vormaligen Unterrichtsminister und Ministerpräsident Dr. Baron Hasner damit gekennzeichnet, daß er sagte, die Regierung möge sich immerhin bemühen, die Berechtigung zu ihrer Erlassung nachzuweisen, sie werde aber keineswegs beweisen können, daß sie zur richtigen Zeit erlassen wurde und daß es überhaupt politisch klug war, sie zu erlassen.

In der Tat hat die Verordnung eine große Beunruhigung bei den Deutschen hervorgerufen und war sie der Beginn des eigentlich bis 1889 im Prager Landtage und im Abgeordnetenhause andauernden Sprachen- und Nationalitätenkampfes.

Daß 1890 der Versuch eines Ausgleiches gemacht wurde, bezw. daß er Allerhöchsten Ortes für wünschenswert angesehen und infolgedessen pflichtmäßig von der Regierung zu unterstützen war, muß als im Zeichen der auf Grund der Erfahrungen eines Jahrzehntes durchgedrungenen Überzeugung betrachtet werden, daß der Kampf zu einer immer größeren Verbitterung der beiden Böhmen bewohnenden Volksstämme geführt hat und daß dabei die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht nur Böhmens, sondern auch des

ganzen Staates in der empfindlichsten Weise geschädigt werden, indem Österreich verhindert wird, an dem Wettkampfe um den Kultur- und nationalökonomischen Fortschritt entsprechend teilzunehmen.

Vorbereitet wurde dieser Versuch eines Ausgleiches in erster Linie durch die Deutschen in Böhmen, durch ihre Vertreter im Landtage und Reichsrate. Bei den im Jänner 1890 geführten Verhandlungen haben auch die Vertreter der Tschechen dem hohen Ernste der Situation Rechnung getragen und mancherlei Konzessionen gemacht. Aber es gelang nicht, gerade die eigentliche Grundursache des Nationalkampfes, die Sprachenfrage, zu lösen. Eine Reihe administrativer Angelegenheiten wurden in sehr ersprißlicher Weise einverständlich geordnet. Die Konferenzmitglieder schätzten diese Errungenschaften so hoch, daß sie, auf die anhaltende friedliche Stimmung rechnend, glaubten, die Sprachenfrage vorerst beiseite setzen zu können und ihre Lösung ohne Gefahr einer nachfolgenden Verhandlung vorbehalten zu können. Darin sowie in der taktisch fehlerhaften Vernachlässigung der aufstrebenden Jungtschechenpartei bei den Ausgleichskonferenzen, ferner in der nicht entsprechenden Ausnützung der unmittelbar nach den Ausgleichskonferenzen vorherrschenden günstigen Stimmung auf beiden Seiten, und nicht zum mindesten in der späteren Abschwächung derselben ebenso auf Seite der Tschechen als auch der Regierung und zuletzt in den bekannt gewordenen Verhandlungen dieser Vertragsteile über die plötzlich aufgetauchte Frage der sogenannten inneren Dienstsprache der Behörden, — alle diese Momente zusammen, haben dazu beigetragen, daß der Ausgleichsversuch ungefähr zwei Jahre, nachdem er gemacht wurde, nicht weiter verfolgt worden ist.

Gleichwohl ist es unrichtig, ihn als — gescheitert zu erklären. Die Teilung des Landeschulrates sowie des Landeskulturrates in nationale Abteilungen und der ausschließliche Vorbehalt von Hauptfragen für die gemeinschaftliche Behandlung ist aus den Ausgleichskonferenzen hervorgegangenen Sondergesetzen sichergestellt worden und ist ein bleibendes Verdienst derselben, nachdem sich diese Einrichtung, wie von beiden Teilen zugegeben wird, sehr gut bewährt und auf den Streitgebieten der Schule und der Landeskultur einer sich gegenseitig nicht beirrenden friedlichen Entwicklung den gedeihlichen Raum geschaffen hat.

Ebenso ist die Beruhigung der deutschen Gerichtsbeamten durch die Verordnung des Justizministers Grafen Schönborn vom 3. Februar 1890 als eine Folge des damaligen Ausgleichsversuches zu bezeichnen, nachdem danach „nur bei 26 von den für das Prager

Oberlandesgericht systemisierten 41 Ratsstellen an dem Erfordernisse der Kenntnis der beiden Landes Sprachen festgehalten, in betreff der Zahl von 15 Ratsstellen hingegen von dem Nachweise der Kenntnis der böhmischen Sprache abgesehen“ wird.

Man kann also mit Recht nicht von einem völligen Scheitern des Ausgleiches vom Jahre 1890 sprechen, nachdem denn doch diese bleibenden Erfolge erzielt worden sind. Dieser Teilerfolg ist aber um so bezeichnender, als trotz der dabei zu Grunde liegenden Teilung des Wirkungskreises und bei der Systemisierung von Ratsstellen beim Obergericht in Prag auch einer nationalen Abgrenzung — noch nicht die „Landeszerreißung“ als Hindernis entgegengehalten wurde, welche nachmals gegen ähnliche Maßregeln angewendet wurde.

9. Neben den Streitigkeiten zwischen den einzelnen Landes Sprachen innerhalb der Landesgrenzen, der polnischen, ruthenischen, rumänischen Sprache in der Bukowina, der polnischen und ruthenischen Sprache in Galizien, der deutschen, böhmischen und polnischen Sprache in Schlesien, der böhmischen und deutschen Sprache in Böhmen und Mähren, der deutschen und slowenischen Sprache in Steiermark, Kärnten und Krain, der deutschen und italienischen Sprache in Tirol, der italienischen und slowenischen Sprache im Görzischen, der italienischen, slowenischen und kroatischen Sprache in Istrien, der italienischen und slowenischen Sprache in Triest und Umgebung sowie der italienischen und kroatischen Sprache in Dalmatien ist jedoch auch die Forderung aufgetaucht, den staatlich sprachlichen Bedürfnissen durch eine Staats Sprache zu entsprechen.

Gewiß kann sie auch als staatliche Vermittlungs- oder Verkehrssprache bezeichnet werden. Darüber, daß es in einem aus mehrsprachigen Ländern zusammengesetzten Staate eine solche Vermittlungssprache geben müsse, darüber besteht unter allen österreichischen Nationen volle Einigkeit. Wäre es möglich, eine in Österreich nicht übliche Sprache im Kompromißwege als Staats Sprache zu deklarieren, wie es einst in Galizien, Ungarn mit der lateinischen Sprache der Fall war, dann wäre auch darüber längst volle Übereinstimmung erzielt worden. Bloß darum ist eine gesetzliche Deklaration, welche Sprache diese Vermittlerrolle zu übernehmen hat, noch nicht erfolgt, weil durch die Verhältnisse die deutsche Sprache dazu berufen ist, diese aber nicht nur die einzige Landes Sprache in den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg, sondern auch eine der Landes Sprachen in den gemischt-sprachigen Ländern: Bukowina, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnten, Krain und Tirol ist, und weil sie dadurch so sehr in

den Sprachenstreit dieser Länder hineingezogen ist, daß ihr als der dort so stark umstrittenen Sprache nicht der Vorrang ausdrücklich der Staats- oder staatlichen Vermittlungsfrage eingeräumt werden will. Das wäre, sagte der Führer der Tschechen, gegen das „nationale Empfinden“ der Slawen, sie würden das, wie die Schweizer seinerzeit als das Aufhissen von Gefßlers Hut ansehen. Viel weniger beanstandet ist die deutsche Sprache bisher als Vermittlungssprache in einem Lande angesehen worden, wie z. B. Dalmatien, wo sie nicht zugleich Landes Sprache ist.

Die slawischen Gegner dieser offiziellen Deklaration anerkennen zwar die jahrhundertalte staatliche Bedeutung der deutschen Sprache, erklären auch, dieselbe nicht schmälern zu wollen, behaupten jedoch, daß diese Stellung durch die Dauer so gefestigt und eine offizielle (gesetzliche) Feststellung ganz überflüssig ist, jedenfalls aber von den Slawen als Provokation angesehen werden würde.

Bei der Prüfung der Frage, ob sich mit dem bisherigen Verhältnisse begnügt werden kann, muß wohl vorerst festgestellt werden, in welchen Fällen und inwieweit gegenwärtig der deutschen Sprache auch ohne gesetzliche Grundlage die Bedeutung einer Staats Sprache bereits zukommt. Es muß zugegeben werden, daß die älteste Provinz des Staates die Ostmark und was sich in dem XIII. bis XVI. Jahrhundert zur Erweiterung desselben Länderzuwaches angegeschlossen hat, — nur eine oder doch überwiegend deutsche Bevölkerung hatte und daß dieser Umstand allein dem so entstandenen und wachsenden Staate einen deutschen Charakter aufgeprägt hat. Dieser ist durch den Umstand, daß die Dynastie Habsburg deutscher Nationalität war, also die Sprache des Hofes die deutsche war und daß eine namhafte Anzahl der österreichischen Regenten zugleich deutsche Kaiser waren, wodurch die deutsche Sprache eine weitere Grundlage in Österreich gewann, noch mehr gefestigt worden.

Es war nur eine natürliche Folge dieser Vorbedingungen der deutschen Sprache, daß alle Staats-, Handels- und sonstigen Verträge, abgesehen von der Abfassung diplomatischer Schriftstücke in der französischen Sprache, in der deutschen Sprache abgefaßt wurden. Das ist auch der Fall bei den Vereinbarungen mit Ungarn und ist das Statut der gemeinsamen österreichisch-ungarischen Bank in deutscher Sprache verfaßt sowie ihre Firma auch in derselben lautet und auch ihr Siegel so umschrieben ist. Ebenso ist der Haupttext der sämtlichen staatlichen Kreditpapiere deutsch und erscheinen nur einzelne Teile auch in den vorzüglichsten Landes Sprachen. Ferner

werden die für alle oder mehrere Länder geltenden Gesetze allerdings in der deutschen Sprache und in den verschiedenen Landes Sprachen kundgemacht, aber es ist durch ein besonderes Gesetz festgestellt, daß der deutsche der authentische, d. i. maßgebende Text ist. Weiters hat es bis zum Sprachenkampf als Grundsatz gegolten, daß die innere Dienstsprache der staatlichen Behörden die deutsche ist. Vor allem aber war die deutsche Sprache die Armeesprache und muß aus dem Grunde vorgeforgt werden, daß die deutsche Sprache auch in den nichtdeutschen Ländern und Länderteilen soweit gelehrt wird, daß wenigstens die künftigen militärischen Chargen das Verständnis derselben haben.

Die deutsche Sprache ist zwar nicht eigentlich als Parlamentssprache festgestellt. Vielmehr muß es den in das Abgeordnetenhaus Entsendeten, die der deutschen Sprache tatsächlich nicht mächtig sind, freistehen, sich ihrer Muttersprache zu bedienen. Gleichwohl gilt sie — solche Ausnahmefälle abgerechnet — in Wirklichkeit als die Parlamentssprache. Weiters hat sie das Gesetz für die Delegationen dadurch zur Sprache der Delegationen erklärt, daß die Nuntien an die ungarische Delegation in deutscher Sprache abzufassen sind, was selbstverständlich voraussetzt, daß die diesen Akten vorausgehenden Geschäfte in derselben Sprache abgewickelt werden müssen. Auch ist für die gemeinsamen Sitzungen der Delegation ausdrücklich und gesetzlich vorgeschrieben, daß diese Protokolle in „beiden Sprachen“ zu führen sind, wobei wohl nur die ungarische und die deutsche Sprache verstanden werden können.

Wenn man erwägt, daß zur Ausführung und Sicherung dieser in der deutschen Sprache zu vollziehenden staatlichen Funktionen mannigfache Einrichtungen und Vorbereitungen getroffen werden müssen, dann ist der Kreis der Wirksamkeit dieser Sprache als Staatsprache, oder wenn man dem erwähnten „Nationalgefühl“ der slawischen Bevölkerung noch mehr entgegenkommen will, als staatliche Verkehrssprache so scharf umschrieben, daß es nicht verständlich ist, daß der Ministerpräsident Graf Taaffe und die Majorität des Abgeordnetenhauses bei der Beratung des Antrages des Abgeordneten Grafen Wurmbbrandt zunächst den Begriff der Staatsprache bestreiten konnten und daß, als er gegeben war und der tatsächlich staatliche Besitzstand der deutschen Sprache auch von den Gegnern zugestanden worden ist, diese, überdies auch ziffermäßig geringe Majorität den Antrag niederstimmen konnte. Es wird aber für immerwährende Zeiten geradezu als eine Verleugnung der Staatsbedingungen bezeichnet werden müssen, daß sich österreichische Minister fanden — Dunajewski, Graf Falkenhayn, Dr. Baron

Pražak und Dr. Baron Ziemiałkowski —, welche als Abgeordnete gegen dieses eminente Staatsinteresse stimmten und daß es einen Ministerpräsidenten — den Grafen Taaffe — gab, der sie nicht wenigstens zur Stimmenenthaltung veranlaßte.

Der Staat kann nach außen nur durch eine Sprache repräsentiert werden. Er muß aber auch vorsorgen, daß die eigenen Organe seiner Sprache mächtig sind, daß dieselbe überall dort gesprochen, geschrieben und gehandhabt wird, wo dieser Gebrauch nicht durch das natürliche und wirkliche Sprachenbedürfnis der Bevölkerung ausgeschlossen ist. Er muß insolange auch dafür Sorge tragen, daß sie, insoweit sie die Armeesprache ist, mindestens von den Unteroffizieren aufwärts verstanden bezw. gebraucht werden kann.

Die deutsche Sprache ist immer eine unbedingte Staatsnotwendigkeit gewesen. Sie ist es aber, wenn möglich, noch mehr geworden, seit im Artikel XIX des Gesetzes über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, die Gleichberechtigung der verschiedenen Nationalitäten „anerkannt“ worden ist. Eine gegenseitige Abgrenzung der dadurch eingeräumten sprachlichen Rechte und des sprachlichen Erfordernisses des Staates muß, wenn gegenseitige Übergriffe verhütet werden sollen, eintreten. Das kann eben nur durch gesetzliche Bestimmungen geschehen über die Erklärung der deutschen Sprache zur Staats- (staatlichen Verkehrs-) Sprache und über den Sprachengebrauch überhaupt.

Dabei wird jedenfalls dem wirklichen sprachlichen Bedürfnisse der nichtdeutschen Bevölkerung im vollsten Maße entsprochen, aber auch in ernste Erwägung gezogen werden müssen, ob nicht auch gleichzeitig dem gleichen Bedürfnisse der südslawischen Länder und der Landesteile mit italienischer Bevölkerung entsprochen werden soll, sowie in welcher Weise in der Bukowina und in Galizien die nationalen Rechte der Ruthenen und Rumänen und Deutschen neben denen der polnischen Nationalität gewahrt werden können.

Anhang
zur Geschichte der k. k. österreichischen
Ministerien

I. Band 1861—1893

Inhalt

- A. Gesetz vom 18. Jänner 1866, L.-G.-Bl. Nr. 1, wirksam für das Königreich Böhmen, betreffend die Gleichberechtigung der beiden Landessprachen in Volks- und Mittelschulen.
- B. Gesetz vom 5. Oktober 1868, wirksam für das Königreich Böhmen, betreffend die Aufhebung derjenigen in dem Gesetze vom 18. Jänner 1866 über die Durchführung der Gleichberechtigung der beiden Landessprachen in Volks- und Bürgerschulen Böhmens enthaltenen Bestimmungen, welche die Verpflichtung der Erlernung einer zweiten Landessprache aussprechen.
- C. Verordnung der Ministerien des Innern, für Kultus und Unterricht, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues, dann für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit vom 5. Juni 1869, Z. 2354, betreffend die Amtssprache der k. k. Behörden, Unter und Gerichte im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau im inneren Dienste und im Verkehre mit anderen Behörden.
- D. Majoritäts- und Minoritätsvotum der Mitglieder des Ministeriums Karl Auersperg-Taaffe über die Einführung der direkten Wahlen in das Abgeordnetenhaus.
- E. Allerhöchstes Reskript vom 12. September 1871 an den Landtag von Böhmen mit der Aufforderung, die Beziehungen des Königreiches zum Gesamtreiche einer allseitig gerechten und befriedigenden Regelung zuzuführen.
- F. „Fundamentalartikel“, angenommen vom Landtage des Königreiches Böhmen am 10. Oktober 1871.
- G. Allerhöchstes Reskript vom 30. Oktober 1871 an den Landtag des Königreiches Böhmen, womit den unterm 10. Oktober 1871 beschlossenen „Fundamentalartikeln“ die Königliche Genehmigung versagt und der Landtag aufgefordert wird, Abgeordnete in das Abgeordnetenhaus zu entsenden.
- H. Verordnung des k. k. Ministers des Innern (Graf Taaffe) und des Justizministers (Dr. von Streinayr), betreffend den Gebrauch der Landessprachen im Verkehre der politischen, Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden im Königreiche Böhmen mit den Parteien und autonomen Behörden.
- I. Resolution des galizischen Landtages vom 24. September 1868 über die Sonderstellung Galiziens im Verbande des österreichischen Staates.

A.

Gesetz vom 18. Jänner 1866, L.-G.-Bl. Nr. 1, wirksam für das Königreich Böhmen, betreffend die Durchführung der Gleichberechtigung der beiden Landessprachen in Volks- und Mittelschulen.

Über Antrag des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Beide Landessprachen im Königreiche Böhmen sind gleichberechtigt, in der Schule als Unterrichtssprache zu dienen.

§ 2.

Unterrichtssprache an den öffentlichen Schulen in Böhmen soll in der Regel nur eine der beiden Landessprachen sein. (§ 5.)

§ 3.

In Volksschulen mit vier Klassen (Hauptschulen) und an den mit solchen vierklassigen Volksschulen verbundenen Unterrealschulen ist über Beschluß derjenigen, die sie erhalten, auch die zweite Landessprache zu lehren; doch soll dieses erst von der dritten Hauptschulklasse angefangen und nur in außerordentlichen (unobligaten) Lehrstunden geschehen.

§ 4.

In den Mittelschulen (Gymnasien und Realschulen) mit böhmischer Unterrichtssprache ist die deutsche Sprache und in derlei deutschen Schulen die böhmische Sprache ein obligater Lehrgegenstand.

Dispensen von der obligaten Erlernung der anderen Landessprachen können über Einschreiten der Eltern oder Vormünder nur für einzelne Fälle aus besonders erheblichen Ursachen und nur von der Landesbehörde erteilt werden.

§ 5.

Wo nur ein Gymnasium besteht, das zahlreich besucht wird, und wo regelmäßig viele Schüler vorkommen, die nur mittels jener Landessprache den Unterricht zu empfangen fähig sind, welche nicht Unterrichtssprache an der Anstalt ist, soll entweder durch Errichtung eines Untergymnasiums mit der anderen Landessprache im Orte selbst oder in einem entsprechend gelegenen Orte, oder vorläufig durch Errichtung von Abteilungen für den Unterricht mittels der anderen Landessprache gesorgt werden.

Es müssen jedoch diese Abteilungen von der untersten Klasse beginnen und dürfen sich nicht über das Untergymnasium hinaus erstrecken.

§ 6.

Die über das Unterrichtsweisen bestehenden Gesetze werden, insoferne sie diesen Normen widersprechen, außer Kraft gesetzt.

§ 7.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Staatsminister beauftragt.

Wien, am 18. Jänner 1866.

Franz Joseph m. p.

Belcredi m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von Meyer m. p.

B.

Gesetz vom 5. Oktober 1868,

wirksam für das Königreich Böhmen, betreffend die Aufhebung derjenigen in dem Gesetze vom 18. Jänner 1866 über die Durchführung der Gleichberechtigung der beiden Landessprachen in Volks- und Mittelschulen Böhmens enthaltenen Bestimmungen, welche die Verpflichtung zur Erlernung einer zweiten Landessprache aussprechen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich in Vollziehung des Artikels 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Länder anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 4 des Gesetzes vom 18. Jänner 1866 über die Durchführung der Gleichberechtigung der beiden Landes-

sprachen wird hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

Artikel II.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes vertraue Ich Meinen Minister für Kultus und Unterricht.

Widdlis, am 5. Oktober 1868.

Franz Joseph m. p.

Hasner m. p.

C.

Verordnung der Ministerien des Innern, für Kultus und Unterricht, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues, dann für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit vom 5. Juni 1869, Z. 2354,

betreffend die Amtssprache der k. k. Behörden, Ämter und Gerichte im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau im inneren Dienste und im Verkehre mit anderen Behörden.

Infolge Allerhöchster Entschliessung vom 4. Juni 1869 haben die Minister des Innern, des Kultus und Unterrichtes, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues, dann für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit, in teilweiser Abänderung der bestehenden Vorschriften, über die Amtssprache im inneren Dienste und im Verkehre mit anderen Ämtern und Behörden, für das Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau zu verordnen befunden, wie folgt:

§ 1.

Die den Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues, dann für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit unterstehenden k. k. Behörden und Ämter, dann der k. k. Landeschulrat und die k. k. Gerichte, haben sowohl im inneren Dienste als auch im Verkehre mit den landesfürstlichen, nicht militärischen Behörden, Ämtern und Gerichten im Lande sich der polnischen Sprache zu bedienen.

Für den Verkehr mit den militärischen Behörden, Ämtern und Gerichten, dann mit Behörden, Ämtern und Gerichten außer dem Lande und mit Zentralstellen, hat es bei den bestehenden Vorschriften zu bleiben.

§ 2.

Auch die staatsanwaltschaftlichen Behörden des Landes haben sich — unbeschadet der über den Gebrauch der Sprache bei den Schlußverhandlungen bestehenden Vorschriften — im dienstlichen Verkehre mit den im Eingange des § 1 aufgezählten Behörden, Ämtern und Gerichten des Landes der polnischen Sprache zu bedienen.

§ 3.

Bei den Gerichten hat, wenn die Ausfertigung nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen in einer anderen als der polnischen Sprache hinausgegeben ist — so weit als tunlich — der Vortrag und die Beratung in jener Sprache zu geschehen, in welcher die Ausfertigung zu erfolgen hat.

Bezüglich aller bei dem k. k. Oberlandesgerichte und der k. k. Oberstaatsanwaltschaft zu Lemberg vorkommenden, das Herzogtum Bukowina betreffenden Angelegenheiten hat es bei der bisherigen Geschäftsprache zu verbleiben.

§ 4.

Bei allen k. k. Kassen und k. k. Ämtern, welche mit Geld gebaren, ist sich bei Führung der Kassajournale, Kassaausweise, Register- und Gebahrungsnach-

weisungen, welche von den Zentralorganen zur Ausübung der Kontrolle oder zur Zusammenstellung periodischer Nachweisungen benützt werden, auch fernerhin der deutschen Sprache zu bedienen.

Dasselbe gilt bezüglich der inneren Administration und Manipulation des Post- und Telegraphendienstes und der der Zentralkleitung unmittelbar unterstehenden ärarischen industriellen Etablissements, sowie für den gegenseitigen Verkehr der betreffenden Ämter und Organe.

§ 5.

Die Vorschriften über den Verkehr der Behörden, Ämter und Gerichte mit den Parteien, den nicht landesfürstlichen Behörden, den Korporationen und Gemeinden, bleiben durch gegenwärtige Verordnung unberührt.

§ 6.

Diese Verordnung ist bei den dem Ministerium des Innern und der öffentlichen Sicherheit unterstehenden k. k. Behörden und Ämtern, dann dem k. k. Landeschulrate, den k. k. Gerichten und Staatsanwaltschaften mit dem 1. Oktober 1869 — bei den dem Ministerium der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues unterstehenden Behörden und Ämtern, dann in dem direkten Steuerdienste binnen drei Jahren, vom Tage der Kundmachung durchzuführen.

Giskra m. p. Hasner m. p.
Herbst m. p. Brestl m. p.
Plener m. p. Potocki m. p.
Laaffe m. p.

D.

Majoritäts- und Minoritätsvotum der Mitglieder des Ministeriums Karl Auersperg-Laaffe 1867-1870.

Memorandum der Majorität.

Allergnädigster Herr! Euerer Majestät haben in der am 20. Dezember 1869 unter dem Allerhöchsten Vorsitze abgehaltenen Ministerkonferenz Allerhöchst Ihre Regierung zu betrauen geruht, Euerer Majestät in bestimmter und ausführlicher Weise die Mittel und Wege anzugeben, welche eine Verständigung in Beziehung auf die Verfassung und sohin eine Verbollständigung der Reichsvertretung herbeizuführen geeignet wären, auf daß die letztere endlich zu einer Wahrheit werde und haben sich sohin

geben, welche eine Verständigung in Beziehung auf die Verfassung und sohin eine Verbollständigung der Reichsvertretung herbeizuführen geeignet wären, auf daß die letztere endlich zu einer Wahrheit werde und haben sich sohin

Euerer Majestät Allerhöchst Ihre Entschlüsse vorzubehalten erklärt.

Diesem Allerhöchsten Auftrage entsprechend, erlauben sich die gehorsamst Befertigten in aller Untertänigkeit, aber auch mit jener Offenheit, welche ihnen die vielfach verworrene Sachlage Euerer Majestät zur dringenden Pflicht macht, ihren Standpunkt ausführlich darzulegen, auf daß Euerer Majestät zu ermessen geruhen mögen, ob und inwieweit Allerhöchst Ihr Ministerium in der Lage sei, Bürgschaften für die Erreichung des von Euerer Majestät gewünschten Zieles zu bieten.

Sie müssen vorausschicken, daß sie ihren Standpunkt seit dem Momente, in welchem Euerer Majestät sie in Allerhöchst Ihren Rat zu berufen geruht haben, unverändert festgehalten haben.

Auch heute noch sind sie der Überzeugung, daß der schwierigen Lage gegenüber, in welche die Monarchie, allerdings durch die sich gegenseitig widerstrebenden Richtungen ihrer Teile versetzt ist, doch nichts erübrigt, als mit Beiseitlassung aller problematischen oder gefährlichen Projekte, den mindestens relativ richtigen Weg mit Geduld und jener Ausdauer weiter zu wandeln, deren Mangel so sehr geeignet ist, Mißtrauen gegen die Staatsverwaltung hervorzurufen und daselbe zu vergrößern.

Gerade die Schwierigkeit dieser Lage gestattet es nicht, ihre Erfolge mit Sicherheit zu verbürgen; am allerwenigsten aber gestattet sie, eine solche Bürgschaft für einen raschen Erfolg abzugeben. Die vollkommene Überzeugung jedoch, daß das Einschlagen jedes anderen Weges einen ungünstigeren Erfolg auch nur in Aussicht zu nehmen unbedingt nicht gestattet, genügt ihnen, um das Verharren auf dem bisherigen als eine Pflicht zu betrachten.

Um dies zu begründen, müssen sich die gehorsamst Unterfertigten gestatten, zunächst nochmals Euerer Majestät gegenüber die Gründe, welche für ihren politischen Standpunkt, sowie diejenigen darzulegen, welche gegen jenen ihrer Gegner sprechen.

Die gehorsamst Unterzeichneten betrachten die derzeit in Kraft stehende Verfassung als das Resultat einer Reihe von Kompromissen, welche mit dem föderalistischen Standpunkte abgeschlossen worden sind. Hat die Verfassung vom Jahre

1867 Unvollkommenheiten, so liegen sie für eine unbefangene Beurteilung doch nicht in den zu enge gezogenen Grenzen der Landesautonomie. Ohne jedoch, selbst auch in diesem Betrachter, der Diskussion über einzelne Fragen in Beziehung auf eine mögliche Korrektur starrsinnigen Widerstand entgegenzusetzen, müssen doch die gehorsamst Unterzeichneten mit voller Entschiedenheit behaupten, daß ein wesentliches Überschreiten der in der Verfassung vom Jahre 1867 gegebenen Länderautonomie, die einheitliche Kraft des Reiches, auf Kosten von Forderungen gefährden müßte, welche weder im positiven Rechte, noch in realen Bedürfnissen begründet, ebendeshalb ihren Grund nur in den Tendenzen haben können, welchen das Interesse des Reiches widerspricht.

Bei solcher Auffassung könnte für die gehorsamst Unterzeichneten die Beantwortung der Frage: ob der beklagenswerten Tatsache gegenüber, daß diese Verfassung von einem großen Teile des Reiches in ihrer Grundlage bekämpft wird und infolgedessen die Reichsvertretung eine unvollständige ist, der Kampf für dieselbe aufgegeben oder aber mit Entschiedenheit und Besonnenheit fortgeführt werden muß, keine zweifelhafte sein.

Daß dieser Widerstand nicht in kurzer Frist, daß er nur allmählich und schrittweise bezwungen werden kann, wenn die vollkommenste Einheit der Aktion der Regierung allen extremen Forderungen die Hoffnung ihrer Realisierung benimmt, darüber freilich konnte sie sich nie einer Täuschung hingeben. In dieser Richtung wurde die Frage der Abänderung des Wahlmodus für den Reichsrat in Anregung gebracht. Allerdings eine Änderung der Verfassung; allein eine auf legalem Wege angebahnte Änderung mit dem Zwecke, den Reichsrat zu stärken und insoweit die Verfassung in ihren Grundlagen Angriffen ausgesetzt ist, diesen Angriffen gegenüber in seiner Existenz und Wirksamkeit unabhängiger zu machen. Wenn diese Änderung der Verfassung in dem Standpunkte der auf Grund dieser Verfassung instituierten Regierung und in der kritischen Lage, in welche die erstere durch ihre Bekämpfung gebracht worden ist, ihre volle Rechtfertigung findet, so liegt wohl nichts weniger als Inkonsequenz, vielmehr nur die nötigste Konsequenz darin, wenn diese Regierung andererseits Projekte zur Abände-

zung der Verfassung bekämpft, welche dieser Intention auf das direkteste entgegen-treten.

Gleichwohl hat die Regierung Euerer Majestät auch diese Frage nur mit aller Vorsicht in die Hand genommen. Die hat für die zu gewärtigenden Äußerungen der Landtage die maßgebenden Gesichtspunkte sich gegenwärtig zu halten gesucht und sie wird diese Frage mit den Mitgliedern des Reichsrates besprechen, ehe sie in Beziehung auf dieselbe einen definitiven Beschluß faßt. Sie wird Euerer Majestät keine Anträge unterbreiten, welche den verfassungsmäßigen Boden verlassen, und sie wird, für welchen Antrag sie sich auch schließlich einigen möge, denselben einem zweifelhaften Schicksal in den Verhandlungen und Beschlüssen des Reichsrates nicht aussetzen.

Dagegen aber müssen sich die gehorsamst Unterzeichneten andererseits allen denjenigen Projekten, welche auf eine veränderte staatsrechtliche Änderung der Königreiche und Länder zum Reiche abzielen, beharrlich widersetzen. In Beziehung auf Galizien könnte eine Politik gedacht werden, welche in der Gewährleistung einer selbständigen Stellung diesem Kronlande freie und darum kräftigere Hand für die Befestigung der anderweitigen Schwierigkeiten des Reiches zu gewinnen sucht. Eine solche Politik aber müßte sich mit der Konsequenz vertraut machen, daß eine Provokation Rußlands eine fernere Verbindung Galiziens mit Oesterreich ernstlich in Frage stellen könnte. Kaum aber wäre zu erwarten, daß selbst mit den weitestgehenden Konzessionen, namentlich wenn sie einseitig für Galizien ausgesprochen wären, die Parteien befriedigt werden könnten. Dagegen würden dieselben den Widerstand in anderen Ländern notwendig verstärken, weil die Regierung dem Vorwurfe nicht entgehen würde, verschiedene Länder nach verschiedenem Maße verfassungsmäßigen Rechtes zu behandeln.

Ohne deshalb in wirklich individuellen Verhältnissen begründete Anforderungen der administrativen Ordnung in Galizien im vorhinein ablehnen zu wollen, glauben doch die gehorsamst Unterzeichneten, darüber hinaus auch Galizien eine feste und ablehnende Politik um so mehr allein befürworten zu können, als die Lage des Landes, die Gefahr, in welche Ga-

lizien geraten müßte, wenn es die Kraft und den Willen des Reiches, es nach außen zu schützen, auf eine zu harte Probe stellen wollte, von dem besonnenen Teile der Bevölkerung selbst begriffen werden muß.

Mehr indes noch als diese Frage hat diejenige der sogenannten staatsrechtlichen Opposition in Böhmen der Regierung Schwierigkeiten bereitet. Die gehorsamst Unterzeichneten waren sich über deren Wesen und die aus demselben folgenden Gebote für die Regierung keinen Augenblick unklar. Die Klust zwischen der Verfassung und der sogenannten Deklaration, von welcher die Opposition bis zum heutigen Tage auch nicht einen Schritt weit gewichen ist, hat sie von Anfang an für eine unausfüllbare betrachtet. Nichts was im Kreise der Regierung selbst in der Richtung der Sprache kam, um dieselbe auszufüllen, hat irgend eine greifbare Handhabung dazu geboten, alles, was außerhalb desselben zu diesem Zwecke in der Presse und durch persönliche Vermittlungsversuche geschah, hat jedesmal nur zu dem kläglichsten Mißlingen geführt, aber auch jedesmal die Befestigung eines solchen Widerstandes unerläßliche Kraft der Regierung um ein wesentliches geschwächt, diejenige des Widerstandes selbst aber nutzlos gestärkt, ein Stand der Dinge, welcher bis in die Anfänge der Tätigkeit der jetzigen Regierung zurückreicht und es unmöglich gemacht hat zu erproben, welchen Erfolg das feste und ruhige Verharren einer in sich einigen Staatsverwaltung auf dem Boden der Verfassung erzielen kann.

Bei alledem aber hat niemand das Programm der Gegner für annehmbar erkannt; ebensowenig haben diese selbst die Hand zur Verständigung geboten, oder haben diejenigen, welche dieselbe in die Hand nehmen zu müssen erachteten, ein Programm zu Tage gefördert, welches auch nur in ihrem eigenen Kreise als durchführbar, viel weniger als geeignet hätte betrachtet werden können, von den Gegnern angenommen zu werden. Bei diesem Mangel jedes greifbaren Ausgangspunktes einer politischen Aktion erreichte man nichts, als daß die öffentliche Meinung in die ganz falsche Bahn der Annahme gebracht wurde, als wider-

setze sich ein Teil der Regierung haßstarrig dem Gedanken der Versöhnung und praktischer Schritte, welche zu derselben führen könnten, und daß von einer Seite her, von welcher es am wenigsten zu erwarten stand, ein Sturm gegen denselben hervorgerufen und mit allen Mitteln der Preßagitation wachgehalten wurde, die ihre Stellung nahezu unhaltbar gemacht hat.

Und doch kann sich eine Regierung wohl nie mehr in ihrem Rechte fühlen, als wenn sie einen festen, wenngleich schwer zu verteidigenden Boden, insoweit nicht verläßt, als ihr nicht auf einem anderen ein klares Ziel und verläßliche Mittel zu dessen Erreichung gezeigt werden. Eine Abweichung von den Grundlagen des bisher eingehaltenen Systems, welche die gegnerischen Parteien zu befriedigen vermochte, ist den gehorsamst Befertigten überhaupt nur unter folgenden drei Voraussetzungen verständlich: Entweder in der Absicht, an die Stelle der heutigen Verfassung ein föderalistisches System zu setzen, oder in der Absicht mit Konzessionen, welche noch nicht der Föderalismus selbst sind, aber die Macht in jene Hände legen, in welchen sie zum Föderalismus führen müssen, über denselben gleichwohl hinauszukommen; oder endlich in der Erwartung, man werde durch die zu machenden Konzessionen über die Schwierigkeiten des Augenblickes hinwegkommen, in der Folge aber die entfesselten Mächte wieder in die nötigen Grenzen bahnen können.

Den ersten Standpunkt halten die gehorsamst Unterzeichneten für einen der Monarchie absolut verderblichen; den zweiten für eine bedauerliche Selbsttäuschung, den dritten für ein gewagtes Spiel, welches die Lage der Monarchie nicht gestattet.

Wenn der Föderalismus nicht ganz und ehrlich durchgeführt wurde, wäre dem Kampfe mit den nationalen Bestrebungen kein Ziel gesetzt. Ganz und ehrlich durchgeführt, wäre er nicht eine Aufopferung der Minoritäten in den einzelnen Ländern zugunsten seines partikularistischen Strebens, welche selbst in den Zeiten der höchsten Gefahr nach außen keine Bürgschaft des Zusammenwirkens böte; er würde nicht einmal vorübergehend den

Frieden im Innern herstellen. Denn es tritt dann lediglich an die Stelle des gegenwärtigen Zustandes eine neue Regierung mit einer neuen Opposition.

Wenn es aber in Oesterreich nach seinen eigentümlichen Verhältnissen keine eigentlichen Majoritäten, sondern nur je nach der Frage des Tages wechselnde Summen von Minoritäten gibt, so hätte dann die Regierung jene Minorität gegen sich, welche an geistiger und materieller Kultur die stärkste und durch die politischen Verhältnisse des Stammes, dem sie angehört, die bedencklichste wäre, die deutsche.

Die Absicht aber, die ohnehin bereits künstlich gesteigerte Macht der föderalistischen Elemente in einer späteren Zeit wieder einzudämmen, ließe darauf hinaus, eine schwere Aufgabe erst dann lösen zu wollen, nachdem man die eigene Kraft zu ihrer Lösung gebrochen hat.

Erscheint nun in allen drei Richtungen der Nachweis gegeben, daß man sich mit denselben nur auf eine gefährliche oder verderbliche Bahn begibt, so können auch die gehorsamst Befertigten keinen der konkreten Vorschläge akzeptieren, welche über den modus procedendi dort und da aufgetaucht sind und welche ihnen zu beweisen scheinen, daß man entweder die Tragweite desselben nicht übersehen, oder aber eine Konsequenz akzeptiert, welche zu akzeptieren die gehorsamst Unterzeichneten nie mit ihrer patriotischen Überzeugung für vereinbar halten konnten.

Eine Auflösung des böhmischen Landtages hat keinen Sinn, außer wenn sie von einer Regierung erfolgt, welche die heutige Majorität desselben zu verrücken die Absicht hat, um hiedurch den gegnerischen Tendenzen zum Siege zu verhelfen. Dieses Ziel mag dann vielleicht erreicht werden, weil sich ein Teil der verfassungsfreundlichen Großgrundbesitzer aus Unwillen über die Unbeständigkeit der öffentlichen Zustände zurückziehen würde. Die Regierung aber würde in diesem Falle, wie in dem anderen, einer von manchen Seiten projektierten Notablenversammlung zum Behufe der Verständigung einfach in die folgende Lage kommen: entweder das Resultat derselben ist keines und dann war sie überflüssig, oder es entspricht den Wünschen der Gegner nicht, dann war sie abermals nutzlos, oder endlich es ent-

spricht denselben, dann muß sie die Regierung bekämpfen. Denn ein diesen Wünschen entsprechendes und gleichwohl für die Regierung akzeptables Resultat bedarf dieses Apparates nicht, es braucht nur ausgesprochen zu werden und die normalen Wege zur Verständigung über dasselbe reichen vollständig aus. Eine Regierung, welche auf diesem Standpunkt steht, kann die Hand nicht bieten zu Wegen, über deren Resultat sie sich nur selbst täuschen müßte, wenn sie nicht gesonnen ist, andere durch dieselbe zu täuschen. Sie kann dies um so weniger, als für die Bestrebungen, welche nicht auf die Negation der Verfassung und eine Abänderung der staatsrechtlichen Grundlagen, sondern auf eine Verständigung über die Bedürfnisse und Wünsche des Landes gerichtet sind, der legale Weg durch die Teilnahme an der verfassungsmäßigen Tätigkeit im böhmischen Landtage und im Reichsrate eröffnet ist.

So fest die treugehorsamst Unterzeichneten von dem eben Gesagten überzeugt sind, so gestehen sie gleichwohl zu, daß in so großen und politischen Fragen eine Verschiedenheit der Anschauungen möglich ist und beachtenswerte Gründe für sich haben kann. Vorüber aber nach ihrer Überzeugung eine Verschiedenheit der Ansichten nicht bestehen kann, das ist dies, daß in keinem Staate, am wenigsten in Oesterreich, die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten, ohne die ernstesten Gefahren, den Händen einer Regierung anvertraut bleiben kann, welche nicht in ihren Gliedern über den einzuschlagenden Weg vollkommen einig ist und vor allem nach außen hin als einig erscheint. Denn hiedurch muß ihre Autorität fortschreitend untergraben werden, ohne daß die Last der Verantwortung für Mißerfolge, welche bei einer geteilten oder geschwächten Aktion unvermeidlich sind, von ihr abgewälzt werden kann.

Die Schwierigkeiten, welche jede Regierung in Oesterreich zu überwinden hat,

müssen pflichtgemäß übernommen werden und die gehorsamst Unterzeichneten sind der Überzeugung, daß jenes Maß von Schwierigkeiten, welches sich ihnen entgegenstellt, nicht bestehen würde, wenn die Regierung mit einheitlicher Kraft ihre Wege zu verfolgen in der Lage gewesen wäre. Diese Schwierigkeiten sind heute so weit angewachsen, daß nur noch aus dem ernstesten Pflichtgefühl der Mut zu ihrer weiteren Bekämpfung geschöpft werden kann. Aber er kann es nur, wenn ihn das Bewußtsein begleitet, ungelähmt mit der ganzen, ohnehin begrenzten Macht an dieselbe heranzutreten, welche die konstitutionellen Einrichtungen der Regierung zu handhaben gestatten.

Die gehorsamst Unterzeichneten sind überzeugt, daß die Erkenntnis dieser Wahrheit auch Euerer Majestät in Allerhöchster Ihrer Weisheit bestimmt hat, die Aufforderung an die Regierung zu richten, durch ein klares Programm diesen Zuständen ein Ende zu machen. Die gehorsamst Befertigten konnten nur mit der vorliegenden Darlegung dieser Allerhöchsten Aufforderung entsprechen. Sie können daran nur die alleruntertänigste Bitte knüpfen: Geruchen Euerer Majestät, das Allerhöchstdemselben geeignet Erscheinende zu verfügen, auf daß die ferneren Geschicke des Reiches einem ungeteilt wirkenden, des kaiserlichen Vertrauens sich erfreuenden Körper der Räte Euerer Majestät übertragen werde und zu diesem Behufe über das ihnen Hände übertragene Amt allergnädigst zu verfügen.

Die gnädige Guld, mit welcher Euerer Majestät dem offenen Ausdruck ihrer Überzeugung und ihrem Pflichtgefühl stets Gehör zu schenken geruht haben, läßt sie hoffen, daß Euerer Majestät auch diese Bitte, welche der loyalsten Absicht entspringt, nicht ungnädig entgegenzunehmen geruhen werden.

Wien, am 18. Dezember 1869.

Plener, Hasner, Giska,
Herbst, Brestl.

Memorandum der Minorität.

Allergnädigster Herr! Indem die ehrensüchtvollst unterzeichneten drei Minister, dem Allerhöchsten Auftrage Euerer Majestät entsprechend, daran gehen, über das von der Majorität der Regierung Euerer

Majestät vorgelegte Programm ihre Meinung abzugeben und jöhm ihren eigenen Standpunkt in Beziehung auf die zu befolgende Politik darzulegen und zu begründen, erlauben sich dieselben zunächst

einige Tatsachen zu konstatieren, welche für die Beurteilung der schwierigen Lage, in welche die Regierung Euerer Majestät geraten ist, sowie für die Behandlung jedes nur von einem Teile der Regierung in diesem Augenblicke aufgestellten Programmes nicht ganz unerheblich sein dürfte.

Die wesentliche, das Ministerium in zwei Parteien spaltende Differenz entstand bei den Beratungen über die Wahlreform. Die Mehrheit der Minister wollte die Wahlreform unbedingt durchgeführt wissen. Die ehrfurchtsvollst unterzeichneten drei Minister hingegen konnten sich für eine Wahlreform nur unter der Bedingung entscheiden, wenn mit ihr zugleich anderweitige Schritte verbunden würden, welche geeignet wären, auf verfassungsmäßigem Wege eine Verständigung mit der außerhalb der verfassungsmäßigen Wirksamkeit verharrenden Opposition herbeizuführen.

Bei den Beratungen über die Wahlreform erhielt jedoch keine der von den einzelnen Ministern vorgeschlagenen Modalitäten dieser Reform die Majorität, so daß die Beratungen über die Wahlreform vor der Hand geradezu resultatlos blieben. Die Beratung über die Wahlreform wurde sonach auf einen späteren Zeitpunkt vertagt und damit entfiel auch vorläufig die mit ihr in Verbindung gebrachte Frage der Verständigung mit der sogenannten nationalen Opposition.

In dieser Phase des Waffenstillstandes ging die Regierung Euerer Majestät an die Beratung und Feststellung der Thronrede, wobei das einmütige Streben aller Minister war, bezüglich der oben berührten, das Ministerium in zwei Parteien spaltenden Fragen, nach keiner Seite ein Präjudiz zu schaffen.

Die in diesem Sinne entworfenen Thronrede wurde schon in der unter dem Allerhöchsten Vorsitze Euerer Majestät abgehaltenen Ministerkonferenz vom 10. und 12. Dezember definitiv festgestellt und von Euerer Majestät Allerhöchst genehmigt.

Es war nun am Beginn der unter dem Allerhöchsten Vorsitze Euerer Majestät am 10. Dezember abgehaltenen Ministerkonferenz, daß Euerer Majestät an das gesamte Ministerium die Allerhöchste Aufforderung zu richten geruhten, sich alsbald und eingehend mit der Frage zu beschäftigen, welche Schritte zu geschehen hätten, die es ermöglichen würden, daß

eine Verständigung mit den bisher außerhalb der Verfassung stehenden Parteien dahin erfolge, damit die Verfassung durch die allseitige Akzeptierung und Beteiligung an der Durchführung derselben eine Wahrheit werde. Euerer Majestät geruhten damit die Allerhöchste Aufforderung zu verbinden, daß die Sache während der Weihnachtsferien des Reichsrates zur Allerhöchsten Schlußfassung in der Weise vorbereitet werde, daß ein detailliertes Programm über das Vorgehen in dieser Angelegenheit in allen eventuellen Stadien und Konsequenzen derselben in Vorlage komme.

Gegen diesen Allerhöchsten Auftrag Euerer Majestät an das Gesamtministerium wurde von keiner Seite irgend ein Bedenken erhoben, vielmehr gleich darauf die Schlußberatung der Thronrede vorgenommen und in der Sitzung vom 12. Dezember mit der einstimmigen Annahme der Thronrede definitiv beendet. Nach diesem Vorgehen dürften es die ehrfurchtsvollst unterzeichneten drei Minister wohl etwas befremdend finden, als sie schon nach einigen Tagen aus der von den fünf übrigen Ministern an Euerer Majestät gerichteten, ihr Regierungsprogramm darstellenden Eingabe vom 18. Dezember entnahmen, daß die letztere in Vollziehung des von Euerer Majestät am 10. Dezember an das Gesamtministerium gerichteten Auftrages vorgelegt wurde. Denn das nur von fünf Ministern mit Ignorierung der anderen drei Minister aufgestellte und seinem Inhalte nach den Intentionen des Allerhöchsten Auftrages Euerer Majestät vom 10. Dezember kaum entsprechende Programm kann wohl schwerlich als die Ausführung des erwähnten, an das Gesamtministerium gerichteten Allerhöchsten Auftrages Euerer Majestät gelten.

Aber auch ebenso überraschend war es für die ehrfurchtsvollst unterzeichneten Minister, daß die erwähnten fünf Minister schon fünf Tage nach der Thronrede sich von dem Programme dieser letzteren loszusagen und Euerer Majestät ein hievon abweichendes Programm zur Allerhöchsten Genehmigung vorzulegen für gut fanden. Nach der unmaßgeblichen Auffassung der ehrfurchtsvollst unterzeichneten Minister

hatte die zwischen allen Ministern im Wege des Kompromisses vereinbarte und von Euerer Majestät Allerhöchst genehmigte Thronrede mindestens bis zu dem Zeitpunkte als das Programm der Regierung zu gelten, in welchem der Reichsrat durch seine an Euerer Majestät gerichteten alleruntertänigsten Adressen über jenes Programm sein Verdict abgegeben haben würde. Vor diesem Zeitpunkte ein mit dem Programme der Thronrede nicht harmonisierendes neues Programm aufzustellen, heißt nach unserer bescheidenen Meinung, die Thronrede preiszugeben. Und insofern ein solcher, wohl nicht als konstitutionell zu bezeichnender Vorgang gar nur von einer Fraktion des Ministeriums ausgeht und den Zweck hat, noch vor dem Votum der Vertretungskörper über das Programm der Thronrede eine Veränderung in der Regierung Euerer Majestät herbeizuführen, dürfte der von der Majorität des Ministeriums gemachte Schritt auch als ein mit den herkömmlichen parlamentarischen Übungen nicht übereinstimmender angesehen werden.

Wir enthalten uns übrigens, auf weitere Unzukömmlichkeiten hinzuweisen, welche der offen erklärte Bruch der Regierung und die Preisgebung ihres in der Thronrede vereinbarten provisorischen Programmes unvermeidlich zur Folge haben muß. Ein so drastischer Vorgang, wie der eben beleuchtete, wäre wohl nur dann zu rechtfertigen, wenn es zur Abwendung dringender Gefahr unvermeidlich erschiene und wenn er zugleich Mittel von unzweifelhaft rettender Kraft böte. Aber nicht nur waltet eine solche augenblickliche Gefahr für den Staat, welche zu überstürzend hastiger Aufstellung eines neuen Regierungsprogrammes nötig, nicht ob, sondern es ist auch das von den fünf Ministern formulierte Programm nach der Anschauung der ehrfurchtsvollst unterzeichneten drei Minister von sehr zweifelhaftem Werte.

Allerdings könnte man das Programm der fünf Minister der Majorität nicht einmal ein neues nennen, wenn es wirklich nur in dem Verharren auf dem bisherigen Wege, welchen sie als den relativ richtigsten bezeichnen, bestünde. Doch nur allzubald werden die eigenen mahnenden Worte: „Daß mit Beiseitlassung aller problematischen oder gefährlichen Projekte auf dem bisherigen Wege, mit Geduld und Ausdauer weiter zu handeln sei“, vergessen und es wird ein neuer Weg

empfohlen, von welchem mit allem Grund gesagt werden darf, daß er ein problematischer und gefährlicher sei.

Das Programm der Majorität des Ministeriums befürwortet nämlich eine Abänderung des Wahlmodus für den Reichsrat. Wir wollen den Widerspruch nicht allzu stark betonen, der darin liegt, daß in demselben Atem das Beharren auf dem bisherigen Wege als das richtige Regierungsprogramm hingestellt und doch gleich darauf eine so eingreifende Verfassungsänderung, wie die Wahlreform, empfohlen wird. Wir wissen auch nicht, was damit gemeint sein soll, wenn zur Motivierung dieser Verfassungsänderung mit vielem Nachdruck gesagt wird: „Allerdings eine Änderung der Verfassung, allein eine auf halbem Wege angehaltene.“ Denn auch die ehrfurchtsvollst unterzeichneten haben nie einem anderen als dem loyalen und verfassungsmäßigen Wege das Wort geredet.

An ein Regierungsprogramm darf man wohl unstreitig die beiden Anforderungen stellen, daß es bestimmt und ausführbar sei. Wenn nun der Schwerpunkt des Programmes der Majorität in der von ihr befürworteten Wahlreform ruht, dann müßte sie die letztere nicht als ein Problem hinstellen, das selbst erst zu lösen ist, sondern sie müßte die mindestens in den wesentlichsten Zügen ausgeführte Wahlreform zum Ausgange ihrer Vorschläge machen, weil nur von einem in Detail klar vorliegenden Reformprojekte ein Schluß auf den erwarteten Erfolg und somit auf den Wert des ganzen Programmes möglich ist. Ein Programm aber, dessen Kern sich selbst als ein ungelöstes Problem darstellt, darf wohl mit Fug und Recht als ein problematisches Projekt bezeichnet werden.

Die Versicherungen, daß die Majorität des Ministeriums, ehe sie über die Frage der Wahlreform einen definitiven Beschluß faßt, sich mit den Mitgliedern des Reichsrates besprechen und die gestellten Anträge nicht einem zweifelhaften Schicksale in den Verhandlungen und Beschlüssen des Reichsrates aussetzen werde, sind wahrlich zu dürrer Natur, als daß sie dem ganz und gar in der Luft schwebenden Wahlreformprojekte irgend einen Halt zu leihen vermöchten. Wenn übrigens die Minister der Majorität auch hier wieder Anlaß nehmen zu erklären, daß

sie Curer Majestät keine Anträge unterbreiten werden, welche den verfassungsmäßigen Boden verlassen, so mag die Versicherung an dieser Stelle allerdings durch die Erinnerung an die Tatsache berechtigt sein, daß nicht alle Mitglieder der Majorität bei den Verhandlungen über die Wahlreform im Ministerrat die verfassungsmäßigen Rechte der Landtage geziemend beachten zu wollen schienen.

Die ehrfurchtsvollst unterzeichneten drei Minister der Minorität müssen aber das auf dem noch ungelöstesten Probleme einer unbestimmten Wahlreform beruhende Programm der Majorität auch als ein gefährliches Projekt erklären.

Mit anerkannter Offenheit sprechen es die Minister der Majorität aus, daß sie bei der Durchführung der heute noch ihnen selbst ganz unklaren Wahlreform den doppelten Zweck verfolgen, einerseits die sich von der verfassungsmäßigen Mitwirkung ausschließende Opposition allmählich und schrittweise zu beugen und andererseits den Reichsrat zu stärken und den Angriffen der Opposition gegenüber in seiner Existenz und Wirksamkeit unabhängig zu machen. Daß die durchgeführte Wahlreform für sich allein auf die Opposition nicht den mindesten besänftigenden Einfluß übe, ja, daß der Versuch der Wahlreform für sich allein selbst jene Fraktion der nationalen Opposition in ihrem Widerstande schärfen wird, welche bisher ihre Mitwirkung im Reichsrat nicht verweigerte, wird kaum ernstlich bestritten werden wollen.

Zu der ohne Zugeständnis an die nationale Opposition durchgeführten Wahlreform erblickt die nationale Opposition nur die Verwirklichung deutscher Unterdrückungsgelüste. Die, wenn auch ganz unbegründete Voraussetzung dieser letzteren wird genügen, um die nationale und separatistische Opposition noch mehr aufzustacheln. Zuletzt werden die in ihren Erwartungen unbefriedigten Polen endlich dennoch den Reichsrat verlassen und damit die äußersten ihnen zu Gebote stehenden Pressionsmittel versuchen. Ihr Ausbruch wird das Signal für die Slowenen und Tiroler geben und verlassen und verödet wird nicht die Vollvertretung der Westhälfte des Reichsrates, sondern die deutsche Partei

wird im Abgeordnetenhaus tagen. Was wird es ihr nützen, daß sie sich etwa der Zahl nach verdoppelt hat? Sie wird doch nicht die Wölfer der Westhälfte des Reiches, sie wird einzig und allein die gefügige deutsche Regierungspartei vertreten; denn eine befruchtende Opposition würde diesem Kumpfparlamente zum tödlichen Verderben gereichen. In einer solchen unvermeidlichen, zur völligen Stagnation führenden Gestaltung der Volksvertretung eine Stärkung des Reichsrates erblicken zu wollen, wäre doch allzu sanguinisch. Die Anwendung des Notwahlgesetzes aber würde teils zu einer doch noch lückenhaften, teils zu einer dem verfassungsmäßigen Grundcharakter des Reichsrates widerstreitenden Vertretung führen und könnte ebendeshalb in keinem Falle als ein dauerndes Auskunftsmitglied angesehen werden.

Und mit welchen Mitteln gedenkt wohl die Majorität des Ministeriums den Widerstand der Czechen allmählich und schrittweise zu beugen? Das Programm der Majorität schweigt darüber und wir begreifen dieses Schweigen. Schon einmal, und zwar ehe noch von irgend einer Seite Verständigungsversuche gemacht worden waren, sah sich die Regierung genötigt, zur Verhängung von Ausnahmsmaßregeln zu schreiten, welche die Lage in jeder Beziehung nur erschwerten und verschlimmerten. Die Majorität des Ministeriums erhebt den Vorwurf, daß durch die angestellten Vermittlungsversuche die Kraft der Regierung geschwächt worden sei und daß man es unmöglich gemacht habe zu erproben, welche Erfolge das feste und ruhige Verharren einer in sich einigen Staatsverwaltung auf dem Boden der Verfassung erzielen kann. Die ehrfurchtsvollst Unterzeichneten aber dürfen aus ihrer Erfahrung und Überzeugung entgegen, daß die Regierung schon längst wieder zur Verhängung von Ausnahmsmaßregeln gebrängt worden wäre, wenn nicht die angebahnte Verständigung, deren „flüchtiges Mißlingen“ in diesem Augenblicke wenigstens noch nicht behauptet werden darf, durch den Einfluß der maßgebenden Persönlichkeiten, zu einer Mäßigung geführt hätte. Ist aber erst das Programm der Majorität des Ministeriums eine Wahrheit geworden, dann wird es nicht lange währen, und die wieder heftiger und Kühner hervortretenden Überschreitungen werden abermals

zur Suspendierung der verfassungsmäßigen Rechte nötigen. Oder glaubt die Majorität des Ministeriums, mit Pressfreiheit, Vereins- und Versammlungsrecht und den keine Schuld entdeckenden czechischen Geschworenen „allmählich und schrittweise“ den fort und fort zunehmenden und immer unversöhnlicher anwachsenden Widerstand beugen zu können? Und wer vermag die Bürgerschaft dafür zu bieten, daß die Verhängung des Ausnahmezustandes sich nicht auch noch in anderen Provinzen als nötig herausstellen wird? Und woher schöpft die Majorität der Regierung die Gewißheit, daß ihr die äußeren Verhältnisse des Staates die lange Muße gewähren werden, um den Weg der Geduld und Ausdauer weiter zu wandeln und den Widerstand allmählich und schrittweise zu beugen?

Die ehrfurchtsvollst Unterzeichneten müssen es als eine wesentliche Lücke in den Ausführungen der Majorität bezeichnen, daß sich die letztere der Erwägung der unmittelbaren und ferneren Konsequenzen ihres Programmes völlig entzieht. Für diesen empfindlichen Mangel dürfte es kaum tröstliche Beruhigung gewähren, wenn, wie wohl allerdings richtig, darauf hingewiesen wird, daß die Schwierigkeit der Lage es nicht gestattet, Erfolge mit Sicherheit zu verbürgen, am allerwenigsten aber eine solche Bürgschaft für einen raschen Erfolg abzugeben. Die nächsten Konsequenzen sind gerade dem Programme der Majorität gegenüber klar anzudeuten, daß es von dem gehofften schließlichen Erfolge kaum gekrönt werden dürfte.

Für die ehrfurchtsvollst Unterzeichneten gebriecht es daher an allen Momenten, welche geeignet wären, ihnen zu dem Programme der Majorität Vertrauen einzulößen. Dazu kommt aber noch die Erwägung, daß es uns scheinen will, als ob das Programm der Majorität der Regierung nicht auch von der Majorität der Bevölkerung akzeptiert würde. Zwar auf die Majorität des Reichsrates, in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung, mag die Majorität des Ministeriums mit Sicherheit zählen können. Ob aber auch nur diese Majorität eine sehr bedeutende

sein wird, steht denn doch noch in Frage. Wenigstens ist in dem Subkomitee des Abrehausschusses des Abgeordnetenhauses die Majorität nicht auf dem Standpunkte des Programmes der Regierungsmajorität, und im Abrehausschusse selbst dürften sich die Stimmen nach den Richtungen der beiden Fraktionen der Regierung mit 8 gegen 7 Stimmen gegenüberstehen. Säßen aber alle Abgeordneten im Hause, welche sich von demselben fernhalten, dann wäre die Majorität für diejenige Anschauung, welche eine Verständigung mit der nationalen Opposition wünscht, und von noch höherem Maße würde dieser Erfolg durch den Appell an die Wähler zu Tage treten.

Mit diesen Bemerkungen glauben aber die ehrfurchtsvollst Unterfertigten auch bereits die Richtung angedeutet zu haben, in welcher auf streng verfassungsmäßigem Wege und auch mit einiger Aussicht auf Erfolg jene Ziele anzustreben wären, in deren Notwendigkeit die Schwierigkeiten der gegenwärtigen Situation wurzeln. Schon aus dem, was wir über das Programm der Majorität des Ministeriums zu bemerken uns ehrfurchtsvollst erlaubten, geht hervor, daß wir die Lage des Reiches, wie sie sich in der Unfertigkeit der verfassungsmäßigen Zustände seiner westlichen Hälfte, in der stets zu größerer Leidenschaftlichkeit anwachsenden nationalen Opposition und bei der Unzuverlässigkeit dauernder, friedlicher äußerer Verhältnisse darstellt, als eine bedenkliche betrachten müssen. Wir sind nicht der Meinung, daß nach den jüngsten Vorgängen, selbst eine absolute Stabilität, also auch der Verzicht auf die Wahlreform, es möglich machen würde, den bisherigen Weg mit Geduld und Ausdauer weiter zu wandeln. Wir glauben aber auch andererseits dargetan zu haben, daß die ohne Bewerfstellung eines Einverständnisses mit der nationalen Opposition isoliert durchgeführte Wahlreform diese Opposition nicht beugen, sondern kräftigen, den Reichsrat nicht stärken, sondern seiner allmählichen Selbstauflösung entgegenführen würde. Wir halten die absolute Herrschaft der Verfassungspartei über die gesamte nationale Opposition für durchaus undurchführbar; gerade die verfassungsmäßigen Freiheiten, deren

sich auch die Opposition erfreut, werden notwendig zur Erzielung derselben, zum Ausnahmezustand und letztlich zur offenen Auflehnung führen. Es kann endlich nicht unbeachtet bleiben, daß die Diskussion der Verfassungsfrage schon durch die Resolution des galizischen Landtages unvermeidlich geworden ist. Und wenn auch die Majorität des Ministeriums nur von einigen, die Verfassung selbst nicht berührenden administrativen Zugeständnissen wissen will, so wird gerade dieser letztere Umstand die Diskussion nur um so lebhafter und um so leidenschaftlicher gestalten, je mehr die galizischen Abgeordneten von allzuweit gehenden, gefährlichen Forderungen der Resolution ablassen, dagegen aber mit bloß administrativen Zugeständnissen sich vorzugsweise nicht begnügen werden.

Angesichts dieser Perspektive halten es die ehrfurchtsvollsten Unterzeichneten für ihre patriotische Pflicht, auszusprechen, daß die Herbeiführung einer Verständigung mit der gesamten nationalen Opposition und Heranziehung dieser letzteren zur gemeinsamen verfassungsmäßigen Wirksamkeit, als die dringendste Angelegenheit der Regierung Eurer Majestät anzusehen und zu behandeln sein dürfte. Auch die unterzeichnete, treu gehoramsame Minorität stimmt mit der Majorität darin überein, daß eine Änderung der Wahlgesetze bezüglich der Abgeordneten in den Reichsrat sehr wünschenswert erscheine: Die ehrfurchtsvollsten unterzeichnete Minorität ist aber aus den umständlich dargelegten Gründen der Meinung, daß die gehofften wohltätigen Folgen der Wahlreform nur dann zu erwarten sind, wenn mit ihr zugleich jene Änderungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu Stande kommen, welche der nationalen Opposition nach ihren Anschauungen die Beteiligung an der gemeinsamen verfassungsmäßigen Wirksamkeit möglich machen.

Die ehrfurchtsvollsten Unterzeichneten sind auch weit entfernt davon, zur Herbeiführung des Verständnisses mit der nationalen Opposition einen anderen als den legalen, den streng verfassungsmäßigen Weg zu empfehlen. Noch weit mehr als bei der Wahlreform, bezüglich deren die Kompetenz der Landtage nicht ignoriert werden kann und darf, fallen alle An-

derungen an der Reichsverfassung, insoweit an dem hier zunächst in Betracht kommenden Grundgesetz über die Reichsvertretung, in die ausschließliche und volle Kompetenz des Reichsrates. Ja, die ehrfurchtsvollsten Unterzeichneten möchten, belehrt durch die unangenehme Erfahrung, welche die Regierung mit der Befragung der 17 Landtage über die Wahlreform machte, auch nicht einmal eine bloß gutachtliche Befragung der Landtage im Sinne der Landesordnungen befürworten. Nur, indem der Reichsrat es ist, der über Änderungen an der Verfassung entscheidet, wird allen föderalistischen Überschreitungen, allen Selbständigkeitsgelüsten einzelner Länder, welche auch wir ablehnen, eine gebieterische Schranke gezogen.

Schon die beabsichtigte Wahlreform würde es, wegen der Bedeutung derselben an sich und nach ähnlichen Präzedenzfällen in anderen konstitutionellen Staaten, vollständig rechtfertigen, daß zur Durchführung dieses höchwichtigen Aktes und bei der, sowohl dem Reichsrat als auch den Landtagen diesfalls zustehenden Kompetenz, sowohl die Landtage als auch das Abgeordnetenhaus des Reichsrates erneuert würde. Um so mehr geboten erscheint jedoch die Erneuerung dann, wenn die Änderung der Verfassung nicht bloß auf das Wahlsystem beschränkt bleiben soll. Sie wird aber vollends dem gegenwärtigen Reichsrat gegenüber, der unvollständig und jeder über die Wahlreform hinausgehenden Verfassungsänderung abgeneigt ist, schlechterdings unvermeidlich, einerseits als in dem gegenwärtigen Falle vollkommen gerechtfertigter Appell an die Bevölkerung selbst, andererseits als ein Mittel, um die bisher ferngebliebenen zum Eintritte in den Reichsrat zu bewegen. Dann wäre der nach Auflösung des jetzigen Reichsrates und aller Landtage sofort einzuberufende ordentliche Reichsrat mit der solennen Erklärung einzuberufen, daß vor allem die Reform der Wahlgesetze und die zur allgemeinen Durchführung der Verfassung als notwendig erkannten Änderungen derselben die vorzugsweisen Verhandlungsgegenstände bilden werden, dann darf, nach der durch viele Informationen gewonnenen Überzeugung der ehrfurchtsvollsten Unterzeichneten und bei sonst zweckmäßi-

gem Vorgehen der Regierung, dem Zutritt des vollen Reichsrates mit ziemlicher Gewißheit entgegenzusehen werden.

Die Denkschrift der Majorität weist nun zwar auf die Unannehmbarkeit der czechischen Deklaration sowie darauf hin, daß von czechischer Seite die Hand zur Verständigung bisher nicht geboten wurde. Dagegen erlauben sich jedoch die ehrfurchtsvollsten unterzeichneten Mitglieder der Minorität zu erwidern, daß die exorbitanten Forderungen, welche im leidenschaftlichen Kampfe der Parteien und unter dem Einflusse der zum Teile bis zum tiefsten Hase gesteigerten persönlichen Antipathien erhoben werden, kein Maß für die gegenseitigen Zugeständnisse bieten, deren Gewährung bei einer friedlichen, vom Geiste und dem Willen zur Verständigung angebotenen Vereinbarung angehofft werden darf. Denn das auch von der nationalen Opposition durchwegs anerkannte Interesse aller Volksstämme Österreichs an dessen Erhaltung wird, besonders bei gleichzeitiger Beteiligung der Abgeordneten aller Länder und Stämme an den Verhandlungen im Reichsrat, jedes etwa noch auftauchende Sondergelüste in bezug auf die Einheit und Macht des Ganzen nicht abträgliche Grenzen einschränken.

Die Denkschrift der Majorität spricht ferner von dem kläglichen Mißlingen aller bisher angestellten Ausgleichsversuche und meint, daß diejenigen, welche die Verständigung in die Hand nehmen zu müssen erachten, kein Programm zu Tage gefördert haben, welches auch nur in ihrem eigenen Kreise als durchführbar, viel weniger als geeignet hätte betrachtet werden können, von den Gegnern angenommen zu werden.

Von eigentlichen Ausgleichsversuchen kann wohl, streng genommen, überhaupt nicht, es kann nur von Annäherungsversuchen gesprochen werden, die in der Tat nicht ohne gute Wirkung waren. Über einen Ausgleich konnten einzelne Personen, welches immer ihre Stellung sein möge, einfach schon darum nicht verhandeln, weil sie sich wohl bewußt waren, daß der Ausgleich nur auf verfassungsmäßigem Wege erfolgen kann, und auf diesem die demselben widerstrebende Opposition hinzuhalten, mußte das vorzüglichste Ziel aller Vermittlungsversuche sein.

Schon aus diesem Grunde erklärt es sich, warum bisher auch von der Aufstellung eines den Ausgleich seinem Inhalte nach schon jetzt präzis definierenden Programmes keine Rede sein konnte. Wenn die Minorität bezüglich des Ausgleiches noch kein materielles Programm aufgestellt hat, so darf sich die Majorität entgegennehmen, daß diese sich wiederholt in feierlichen, den Ministerratsprotokollen beiliegenden Erklärungen gegen jeden Ausgleich ausgesprochen und damit die Minorität doch gewiß nicht zur Aufstellung eines Programmes über den Ausgleich aufgefordert und ermuntert hat. Hat die Minorität bisher die Aufstellung des materiellen Ausgleichsprogrammes unterlassen, so befindet sie sich nur in gleicher Lage mit der Majorität, welche bezüglich der Wahlreform, die doch den Mittelpunkt ihrer nächsten Regierungsaktion bilden soll, ein Programm erst in der Zukunft zu finden hofft. Die gleiche Hoffnung dürfen aber die ehrfurchtsvollsten Unterzeichneten auch bezüglich einer eventuellen Ausgleichsprogrammes über den Ausgleich, an den einzuberufenden, neugewählten Reichsrat aussprechen, obgleich es die ehrfurchtsvollsten Unterzeichneten bedürfen will, daß es doch noch leichter sein dürfte, trotz der normierenden Gutachten der Landtage, eine Vorlage über die Wahlreform zu Stande zu bringen. Gleichwohl wird es bei ernstlichem und redlichem Willen zur Verständigung nicht unmöglich sein, trotz der galizischen Resolution und der czechischen Deklaration, eine Vorlage zu erzielen, welche als Ausgangspunkt der Diskussion dienen und angenommen werden wird und aus welchem im Reichsrat selbst das eigentliche Programm erst erwachsen kann, wie es ja im Grunde auch bei der Beratung der Dezemberverfassung der Fall war. Der zu erzielende Ausgleich soll ja ein Kompromiß aller Länder und Stämme Westösterreichs sein; er kann also auch nur durch sie selbst und beziehungsweise durch ihre Vertreter verabredet werden, ein Gesichtspunkt, der bei der Wahlreform gewiß nicht geltend gemacht werden kann.

Die ehrfurchtsvollsten Unterzeichneten verkennen übrigens die Schwierigkeiten nicht, welche bezüglich eines streng konstitutionellen Vorganges bei der Auflösung des gegenwärtigen Reichsrates in

diesem Augenblicke obwalten. Noch liegt von diesem Reichsrat in dieser Session keine Kundgebung vor, welche seine Auflösung aus irgend einem Grunde rechtfertigen könnte. Der korrekte Vorgehens erheischt es, die Antwort des Reichsrates auf die Thronrede abzuwarten. Allein durch das neue Programm der Majorität, in welchem dieselbe von dem Programme der Thronrede zurücktritt, wurde eine neue schwierige Lage erzeugt. Die Majorität der Regierung, welche auch die Majorität des gegenwärtigen Reichsrates für sich haben dürfte, steht nun dem Reichsrat gegenüber nicht mehr für die Thronrede ein. Es kann dies den Reichsrat berechtigen, bei seiner Antwort gleichfalls von der Voraussetzung auszugehen, daß das Programm der

Thronrede Allerhöchsten Ortes aufgegeben sei. Die ehrfurchtsvollst unterzeichnete Minorität glaubt daher, daß vorläufig die Allergnädigste Enthebung der ehrfurchtsvollst Unterzeichneten von ihren Ämtern den Weg zu dem weiteren, streng konstitutionellen Vorgehen ebnet und erleichtern werde.

Die ehrfurchtsvollst Unterzeichneten stellen hiernach die alleruntertänigste Bitte: Euerer Majestät möge die auf der innigsten Überzeugung und dem patriotischen Gefühle der ehrfurchtsvollst Unterzeichneten begründete Darlegung, welche dieselben in Folge des Allerhöchsten Befehles Euerer Majestät hiermit zu unterbreiten wagen, huldvollst entgegenzunehmen allergnädigst geruhen.

Wien, am 26. Dezember 1869.

Potocki, Taaffe, Berger.

E.

Allerhöchstes Reskript vom 12. September 1871.

An den Landtag Unseres Königreiches Böhmen.

Als Wir mit Unserem Patente vom 30. Juli 1870 die Landtage Unserer Königreiche und Länder in ihre gesetzlichen Versammlungsorte einberiefen, sahen Wir Uns hiezu zunächst durch die folgenschweren Ereignisse veranlaßt, deren Schauplatz Europa geworden war und deren Verlauf und nicht zu ermessende Tragweite unsere ganze Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen mußte. Unter dem Schutze Gottes ist es Uns gelungen, diesen erschütternden Ereignissen gegenüber Unserem Reiche die Segnungen des Friedens zu erhalten, und mit voller Beruhigung können Wir Uns abermals dem Werke der inneren Konsolidierung des Reiches zuwenden. Es ist Unser Wunsch, daß vor allem die Beziehungen Unseres Königreiches Böhmen zum Gesamtreiche, deren Revision Wir mit Unserem Reskript vom 26. August 1870 zugesichert haben, einer allseitig gerechten und befriedigenden Regelung zugeführt werden.

Eingedenk der staatsrechtlichen Stellung der Krone Böhmens, und des Glanzes und der Macht bewußt, welche dieselbe

Uns und Unseren Vorfahren versichert hat, eingedenk ferner der unerschütterlichen Treue, mit welcher die Bevölkerung Böhmens zu jeder Zeit Unseren Thron stützte, erkennen Wir gern die Rechte dieses Königreiches an und sind bereit, diese Anerkennung mit Unserem Krönungsseid zu erneuern.

Wir können Uns aber entgegen auch nicht den feierlichen Verpflichtungen entziehen, die Wir Unseren übrigen Königreichen und Ländern gegenüber durch Unser Diplom vom 20. Oktober 1860, sowie durch die Staatsgrundgesetze vom 26. Februar 1861 und vom 21. Dezember 1867, endlich durch den Unserem Königreiche Ungarn geleisteten Krönungsseid eingegangen sind.

Mit Befriedigung nehmen Wir daher Akt von der in der alleruntertänigsten Adresse des Landtages Unseres Königreiches Böhmen vom 17. September und vom 5. Oktober 1870 ausgesprochenen Bereitwilligkeit, die Rechtsansprüche des Landes in Einklang zu bringen mit den Anforderungen des Reiches und mit den berechtigten Ansprüchen der anderen Königreiche und Länder. Wir fordern den

Landtag auf, in diesem Sinne ans Werk zu schreiten, im Geiste der Mäßigung und Veröhnung die zeitgemäße Ordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse Unseres Königreiches Böhmen zu bewachen und Uns die Möglichkeit zu schaffen, ohne Verletzung der Rechte Unserer übrigen Königreiche und Länder, einen Verfassungsstreit zu beenden, dessen längere Fortdauer Unsere treuen Völker in bedenklicher Weise bedrohen würde.

Indem Wir unsere Regierung beauftragt haben, dem Landtage die in Un-

serem Reskript vom 26. August 1870 in Aussicht genommene Landtagswahlordnung und ein Gesetz zum Schutze der beiden Nationalitäten des Landes vorzulegen, entbieten Wir dem Landtage in Gnaden Unseren kaiserlich-königlichen Gruß.

Gegeben zu Wien, den 12. September 1871.

Franz Joseph m. p.

Sohenwart m. p.

F.

„Fundamentalartikel“,
angenommen vom Landtage des Königreiches Böhmen
am 10. Oktober 1871.

In Erwägung, daß die untrennbare und unteilbare Verbindung des Königreiches Böhmen mit den unter der Herrschaft der glorreich regierenden Allerhöchsten Dynastie vereinigten Königreichen und Ländern durch die Pragmatische Sanktion staatsrechtlichen Ausdruck erhalten hat, ferner in Betätigung der schuldigen Ehrfurcht vor der Allerhöchsten Person Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät des gemeinsamen Allergnädigsten Monarchen, endlich zur dauernden Feststellung des inneren Friedens unter den in einem Reiche brüderlich vereinigten Völkern, beschließt der Landtag des Königreiches Böhmen die mit dem Königreiche Ungarn über die Stellung dieses Königreiches und der Länder der ungarischen Krone in der Monarchie und zu den übrigen Königreichen und Ländern getroffene Übereinkunft, wie dieselbe durch den von Seiner Majestät als Apostolischem König von Ungarn geleisteten Krönungsseid sanktioniert und durch Inkraftsetzung in die Gesetzartikel des ungarischen Reichstages vom Jahre 1866/1867 Gesetz für das Königreich Ungarn geworden ist, seinerseits als gültig anzuerkennen und derselben nachträglich beizutreten, und beschließt, um diesen seinen Beitritt in gesetzlicher Form auszudrücken und die Grundlagen der Stellung des Königreiches Böhmen zu den Ländern der ungarischen Krone und zu den übrigen Königreichen

und Ländern festzustellen, nachstehende als Grundsatz zu gelten habende Fundamentalartikel:

Artikel I. Das Königreich Böhmen erkennt nachfolgende Angelegenheiten als allen Königreichen und Ländern der Monarchie gemeinsam an:

- a) Die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluß der diplomatischen und kommerziellen Vertretung dem Auslande gegenüber, so wie die in betreff der internationalen Verträge etwa notwendigen Verfügungen.
- b) Das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine, jedoch mit Ausschluß der Rekrutenbewilligung und der Gesetzgebung über die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht, der Verfügung hinsichtlich der Dislozierung und Verpflegung des Heeres, ferner der Regelung der bürgerlichen Verhältnisse und der sich nicht auf den Militärdienst beziehenden Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder des Heeres.
- c) Das Finanzwesen rücksichtlich der gemeinsam zu bestreitenden Auslagen, insbesondere die Festsetzung des diesjährigen Budgets und die Prüfung der darauf bezüglichen Rechnungen.

Artikel II. Die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten wird durch das gemeinsame Ministerium besorgt, welchem jedoch in Gemäßheit des mit dem

Königreiche Ungarn bestehenden Übereinkommens nicht gestattet ist, andere als die gemeinsamen Angelegenheiten zu verwalten; die Anordnungen in betreff der Leitung, Führung und Organisation der gesamten Armee stehen ausschließlich dem Kaiser und König zu.

Artikel III. Das Königreich Böhmen anerkennt, daß das Gesetzgebungsrecht in betreff der gemeinsamen Angelegenheiten mittels zu entsendender Delegationen ausgeübt werde, und zwar soll in Gemäßheit des mit dem Königreiche Ungarn getroffenen Übereinkommens eine Delegation durch den Reichstag dieses Königreiches, die andere von den übrigen Königreichen und Ländern in konstitutiveller Weise entsendet werden.

Artikel IV. Der Landtag des Königreiches Böhmen wählt in diese Delegation aus seiner Mitte 15 Delegierte und 8 Ersatzmänner. Die Wahl der Delegierten und Ersatzmänner wird alljährlich erneuert, bis dahin verbleiben die Delegierten und Ersatzmänner in ihrer Funktion. Die abgetretenen Mitglieder der Delegation können in dieselbe wieder gewählt werden. Der Austritt aus dem Landtage hat auch den Austritt aus der Delegation zur Folge. Die Delegierten haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Kommt ein Delegierter oder ein Ersatzmann in Abgang, so ist eine neue Wahl vorzunehmen. Ist der Landtag nicht versammelt, so hat an die Stelle des abgängigen Delegierten dessen Ersatzmann einzutreten. Wird der Landtag aufgelöst, so erlischt auch die Wirksamkeit der landtäglichen Delegierten. Der neu zusammentretende Landtag wählt neue Delegierte. Die Delegierten und Ersatzmänner haben von dem Landtage keine Instruktionen anzunehmen.

Sie genießen in der Eigenschaft als Delegierte die nämliche Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit, welche ihnen als Mitglieder des Landtages nach der Landesordnung zusteht. Die diesfalls dem Landtage eingeräumten Befugnisse kommen, insofern nicht der Landtag gleichzeitig verammelt ist, rückfichtlich der Delegierten der Delegation zu.

Artikel V. Das Königreich Böhmen nimmt ferner jene Bestimmungen als gültig an, welche über die Einrichtung, den Wirkungsbereich und die Geschäftsbehandlung der Delegationen mit dem Königreiche Ungarn vereinbart sind. Diese Bestimmungen sind:

1. Die Delegationen werden alljährlich vom Kaiser einberufen; der Versammlungsort wird vom Kaiser bestimmt.

2. Jede Delegation wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und Vizepräsidenten sowie auch die Schriftführer und übrigen Funktionäre.

3. Die Session der Delegation wird durch den Präsidenten derselben nach Beendigung der Geschäfte mit kaiserlicher Genehmigung über Auftrag des Kaisers geschlossen.

4. Die Mitglieder des gemeinsamen Ministeriums sind berechtigt, an allen Beratungen der Delegation teilzunehmen und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten. Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden. Die Delegation hat das Recht, an das gemeinsame Ministerium oder an ein einzelnes Mitglied derselben Fragen zu richten und von demselben Antwort und Aufklärung zu verlangen; ferner Kommissionen zu ernennen, welchen von Seite der Ministerien die erforderliche Information zu geben ist.

5. Die Sitzungen der Delegationen sind in der Regel öffentlich. Ausnahmsweise kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens von fünf Mitgliedern verlangt und von der Versammlung nach Entscheidung der Zuhörer beschloffen wird. Ein Beschluß kann jedoch nur in öffentlicher Sitzung gefaßt werden.

6. Der Wirkungsbereich der Delegation umfaßt alle Gegenstände, welche die gemeinsamen Angelegenheiten betreffen. Andere Gegenstände sind von der Wirksamkeit der Delegationen ausgeschlossen.

7. Die Regierungsvorlagen gelangen durch das gemeinsame Ministerium an jede der beiden Delegationen abgesondert, auch steht jeder Delegation das Recht zu, in Gegenständen ihres Wirkungsbereiches Vorschläge zu machen.

8. Zu allen Gesetzen in Angelegenheiten des Wirkungsbereiches der Delegationen ist die Übereinstimmung beider Delegationen, oder bei mangelnder Übereinstimmung der in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegationen gefaßte zustimmende Beschluß und in jedem Falle die Sanktion des Kaisers erforderlich.

9. Jede der beiden Delegationen verhandelt, berätet und beschließt für sich in abgesonderten Sitzungen, den Fall einer Plenarsitzung ausgenommen.

10. Zur Beschlußfähigkeit der Delegation ist außer dem Vorstehenden die Anwesenheit von wenigstens 30 Mitgliedern und zur Gültigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

11. Der Geschäftsgang wird durch eine von der Delegation selbst festzustellende Geschäftsordnung geregelt. Beide Delegationen teilen sich ihre Beschlüsse, sowie erforderlichenfalls deren Motive gegenseitig mit. Dieser Verkehr findet schriftlich statt, und zwar von jeder Delegation in ihrer Verhandlungssprache und beiderseits unter Anschluß einer beglaubigten Übersetzung in der anderen Sprache.

12. Jede Delegation ist berechtigt, zu beantragen, daß die Frage durch gemeinschaftliche Abstimmung entschieden werde, und kann dieser Antrag, sobald ein dreimaliger Schriftenwechsel erfolglos geblieben ist, von der anderen Delegation nicht abgelehnt werden. Die beiderseitigen Präsidenten vereinbaren Ort und Zeit einer Plenarsitzung beider Delegationen zum Zwecke der gemeinschaftlichen Abstimmung.

13. In der Plenarsitzung präsidieren die Präsidenten der Delegation abwechselnd.

14. Zur Beschlußfähigkeit der Plenarsammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder jeder Delegation erforderlich. Der Beschluß wird mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefaßt. Sind auf der Seite der einen Delegation mehr Mitglieder anwesend als auf Seite der anderen, so haben sich auf Seite der in der Mehrzahl anwesenden Delegation so viele Mitglieder der Abstimmung zu enthalten, als zur Herstellung der Gleichheit der Zahl der beiderseits Stimmenden entfallen müssen. Wer sich der Abstimmung zu enthalten hat, wird durch das Vos bestimmt.

15. Die Plenarsitzungen der beiden Delegationen sind öffentlich. Das Protokoll wird in den beiden Sprachen durch die beiderseitigen Schriftführer geführt und gemeinsam beglaubigt.

16. Das Recht, das gemeinsame Ministerium zur Verantwortung zu ziehen, wird von den Delegationen ausgeübt. Bei Verlegung eines für die gemeinsamen Angelegenheiten bestehenden verfassungsmäßigen Gesetzes kann jede Delegation einen der anderen Delegation mitzuteilenden Antrag auf Anklage des gemeinsamen Ministeriums oder einzelnen Mitgliedes desselben stellen. Die Anklage ist rechtskräftig, wenn sie von jeder Delegation

abgesondert oder in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegationen beschloffen wird.

17. Jede Delegation schlägt aus den unabhängigen und gesetzkundigen Staatsbürgern jener Länder, welche sie vertritt, jedoch nicht aus ihrer Mitte, 24 Richter vor, wovon die andere Delegation 12 verwerfen kann; auch der Angeklagte oder, wenn der Angeklagten mehrere sind, alle gemeinschaftlich, haben das Recht, 12 der Vorge schlagenen abzulehnen, jedoch nur derart, daß aus den von der einen und anderen Delegation Vorge schlagenen gleich viele abgelehnt werden; die hie von übrigbleibenden Richter bilden den Gerichtshof für den vorliegenden Prozeß.

18. Ein eigenes Gesetz über die Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums wird die näheren Bestimmungen über die Anklage, das Verfahren und das Erkenntnis feststellen.

Artikel VI. Das Königreich Böhmen tritt dem Übereinkommen mit dem Königreiche Ungarn bei, wonach zur Bestreitung des Aufwandes für die in Artikel I allen Königreichen und Ländern der Monarchie als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten die Länder der ungarischen Krone 30 Prozent, die übrigen Königreiche und Länder 70 Prozent beizutragen haben. Von jenem Aufwande soll in Gemäßheit des nachträglich mit dem Königreiche Ungarn geschlossenen Übereinkommens die aus Anlaß der fufzessiven Provinzialisierung der Militärgrenze zu Lasten des Königreiches Ungarn allein in Rechnung gekommene, dormalen mit $\frac{4}{10}$ Prozent bezifferte und bis zu 2 Prozent steigende Quote vorerst in Abzug gebracht werden.

Von dem Reinertragnisse des als gemeinsame Einnahme erklärten Zollgefälles werden vor allem die Steuerrestitutionen für die über die gemeinsame Zolllinie ausgeführten, versteuerten Gegenstände bestritten und der Rest ist zur Deckung des Aufwandes für die gemeinsamen Angelegenheiten zu verwenden und deshalb von dem Erfordernisse für gemeinsame Angelegenheiten vorweg abzuziehen.

Kraft dieses Übereinkommens sind die Länder der Krone Ungarn einerseits und die übrigen Königreiche und Länder andererseits verpflichtet, zur Deckung ihrer Beiträge jeden Monat eine Quote ihrer Monatseinnahmen in Abfuhr zu bringen, welche zu diesen in demselben Verhältnisse steht, wie die Summe jener Beiträge zur Gesamtsumme des Ausgabebudgets des betreffenden Jahres, und sind

diese Königreiche und Länder in dem Falle, als die Gesamtsumme der monatlichen Quoten die Summe jener Beiträge nicht erreichen sollte, verpflichtet, die Differenz ohne Rücksicht auf ihre Einnahmen und in solchen Zeiträumen abzuführen, daß der gemeinsame Finanzhaushalt nicht ins Stocken gerate.

Diese Bestimmungen gelten bis letzten Dezember 1877.

Artikel VII. Das Königreich Böhmen anerkennt ferner das Übereinkommen in betreff der Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone zu den Kosten der allgemeinen Staatsschuld, welches diesen Artikeln in verifizierter Abschrift beigelegt ist.

Artikel VIII. Das Königreich anerkennt nicht minder das mit dem Königreiche Ungarn abgeschlossene Handelsbündnis, welches diesen Artikeln gleichfalls in verifizierter Abschrift beigelegt ist, für die Dauer, auf welche dasselbe geschlossen wurde.

Artikel IX. Alle das Königreich Böhmen betreffenden Angelegenheiten, welche nicht als allen Königreichen und Ländern der Monarchie gemeinsam (Artikel I) erklärt sind, gehören grundsätzlich der Gesetzgebung des böhmischen Landtages, beziehungsweise der Verwaltung der böhmischen Landesregierung an.

Artikel X. Weil es aber außer den als der ganzen Monarchie gemeinsam erklärten Angelegenheiten noch solche gibt, deren gemeinschaftliche Behandlung im Interesse der Monarchie und im Interesse der Königreiche und Länder selbst ratsam und wünschenswert ist, übrigens auch in dem von dem Königreiche Böhmen angenommenen Übereinkommen mit dem Königreiche Ungarn gewisse Gegenstände als solche bezeichnet worden sind, welche zwar nicht gemeinsam, doch nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen verwaltet werden sollen, so erkennt der Landtag das Bedürfnis an, für die Behandlung solcher Angelegenheiten eine Vorstufe zu treffen.

Artikel XI. Als solche Angelegenheiten werden erklärt:

1. Die kommerziellen Angelegenheiten, speziell die Zollgesetzgebung, die Gesetzgebung über Handels-, See- und Wechselrecht, über Maß und Gewicht, über Erfindungspatente, über Marken- und Markenbeschütz, über den Schutz geistigen Eigentums, dann über Zettelbanken, insoweit diese in der ganzen Monarchie nach gleichen Grundsätzen behandelt werden.

2. Die Gesetzgebung über die mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgaben, dann über Monopole, Regalien und über Stempel und Gebühren.

Die Gesetzgebung über Stempel und Gebühren darf jedoch das Gesetzgebungsrecht des Landtages in Justizangelegenheiten weder beirren noch beeinträchtigen.

3. Die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes.

4. Die Verfügungen bezüglich jener Kommunikationsanstalten (Eisenbahnen, Post, Telegraphen, Schifffahrt), von welchen durch den für diese gemeinsamen Angelegenheiten zu bestellenden Vertretungskörper erkannt wird, daß sie das Interesse der ganzen Monarchie oder mehrerer Länder derselben berühren, oder welche mehrere Länderverwaltungsgebiete verbinden; ferner die Gesetzgebung und Verwaltung über Telegraphen-, Post-, Eisenbahn- und Schifffahrtswesen, soweit sich dieselbe auf die eben angeführten gemeinsamen Kommunikationsanstalten und deren Betrieb bezieht, dann soferne die Festhaltung gleicher Grundsätze in bezug auf den Betrieb von Kommunikationsmitteln zu dem Zwecke notwendig ist, um deren gleichmäßige, den militärischen und kommerziellen Bedürfnissen sowie den Anforderungen der Sicherheitspolizei entsprechende Benützung allseitig zu gewährleisten.

5. Die Feststellung des Wehrsystems, ferner jene Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise sowie auf die Ordnung und Dauer der Militärpflicht beziehen, insbesondere die wiederkehrende Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft für das stehende Heer und die Ersatzreserve unter Festhaltung des Maßstabes der Bevölkerungsziffer bei deren Aufteilung in bezug auf Vorspannleistung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres, die Bestimmung der bezüglichen Gebühren des Heeres und der dafür aus dem Militärärar zu leistenden Vergütung; endlich alle jene Gesetze, welche zur Erhaltung der Einheit und Schlagfertigkeit des Heeres erforderlich sind, als die Gesetze über die Evidenzhaltung der Urlauber und Reservisten, über die Versorgung der Unteroffiziere, über Pferdekonzession, das Militärstrafgesetz usw.

Wenn es sich um Änderung in dem Maßstabe der Aufteilung der auszuhebenden Mannschaft handeln sollte, so ist hiezu die Zustimmung des Landtages notwendig.

Welche, die Landwehr betreffenden Angelegenheiten der Gesetzgebung oder Verwaltung des Landes vorbehalten werden sollen, wird weiterer Regelung vorbehalten.

6. Im Bereiche der Finanzen:

a) das Staatsschuldenwesen, namentlich die Gebarung und Kontrolle der bestehenden fundierten und schwebenden Schuld nach Maßgabe der bestehenden Übereinkommen mit dem Königreiche Ungarn; ferner die Zustimmung zur Kontrahierung eines neuen Anlehens in jenen Fällen, in welchen es sich, in Durchführung des mit dem Königreiche Ungarn bestehenden Übereinkommens, um Aufnahme eines gemeinsamen Anlehens zur Deckung des Aufwandes für die der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten handelt, und in Fällen, wo ein gemeinsames Anlehen mit dem Königreiche Ungarn zur Deckung dieses Aufwandes nicht geschlossen wird, die Entscheidung, ob dieses Erfordernis durch quotale Aufteilung oder durch eine gemeinschaftliche Kreditoperation zu decken ist; endlich eventuell die Zustimmung zur Aufnahme einer schwebenden Schuld, zur zeitweisen Deckung außerordentlichen Finanzaufwandes, doch darf der Betrag derselben den vierten Teil des ordentlichen Ausgabenbudgets des betreffenden Jahres nicht übersteigen;

b) das unbewegliche gemeinsame Staatsvermögen, unbeschadet des Eigentums oder sonstigen Rechtsansprüche der Königreiche und Länder;

c) die Veranschlagung der Auslagen für die Verwaltung der im gegenwärtigen Artikel angeführten Angelegenheiten, die Bedeckung derselben und die Rechnungslegung darüber. Endlich wird aus gewichtigen Rücksichten auch

7. die Gesetzgebung über die Staatsbürgerschaft und über Aufenthalt und zeitweise Niederlassung von Ausländern diesen Angelegenheiten beigelegt.

Artikel XII. In Würdigung des in Artikel X anerkannten Bedürfnisses ist das Königreich Böhmen zu einem Übereinkommen mit den übrigen, nicht zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern zu dem Zwecke bereit, daß insoweit nicht durch freie Vereinbarung eine andere Anordnung getroffen wird, die dem Königreiche Böhmen im Sinne

des Artikels IX zustehende Legislation in den im vorhergehenden Artikel angeführten Angelegenheiten auf einen Kongress von dem durch die Landtage zu wählenden Delegierten übertragen werde.

Artikel XIII. Das Königreich Böhmen willigt ferner ein, daß unter den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Bedingungen die Verwaltung der im Artikel XI aufgezählten Angelegenheiten einem Ministerium übertragen werde, welches aus den für diese Angelegenheiten bestellten Ressortministern, dann aus den Hofkanzlern, eventuell den denselben gleichgestellten Landesministern unter Wahrung eines angemessenen Stimmverhältnisses besteht.

In dieser Stellung als Mitglied des Ministeriums und unter der ihm als solchen obliegenden Verantwortlichkeit ist der königlich böhmische Hofkanzler zur Durchführung der im Delegiertenkongresse beschlossenen Gesetze, soweit hiezu die Mitwirkung der ihm unterstehenden Organe einzutreten hat, verpflichtet.

Die oberste Verwaltung der der Landeslegislative angehörenden Angelegenheiten dagegen steht in den Ländern der Krone Böhmen dem königlich böhmischen Hofkanzler zu; diesem allein obliegt auch die ministerielle Verantwortlichkeit für den Bereich dieser Gegenstände.

Artikel XIV. Das Königreich Böhmen trägt zu dem nach Art. XI 6 c von dem Delegiertenkongresse veranschlagten unbedeckten Erfordernisse des Aufwandes für die in diesem Artikel aufgezählten Angelegenheiten, zu welchen der auf die nicht ungarischen Königreiche und Länder entfallende Anteil an dem unbedeckten Erfordernisse für die der ganzen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten hinzuzurechnen ist, mit einer prozentuellen Quote bei, welche durch Vereinbarung im Wege landtäglicher Deputationen zu ermitteln sein wird.

Im gleichen Wege wird die von dem Königreiche Böhmen zu dem Erfordernisse der allgemeinen Staatsschuld zu leistende Quote zu vereinbaren sein.

Von den entfallenden Quoten ist jener Ertrag an Stempeln und Gebühren in Abschlag zu bringen, welcher im Lande eingeht.

Die Quoten sind in 12 Monatsraten als Präzipium der Landeseinkünfte in Abfuhr zu bringen.

Die Art der Aufbringung dieser Quoten ist der Bestimmung der Landeslegislation überlassen.

Artikel XV. Eine landtägliche Deputation wird unter Vermittlung der Regierung mit Deputationen der übrigen Königreiche und Länder in Verhandlung zu treten haben, um

- a) die im vorhergehenden Artikel erwähnten Quoten zu ermitteln und
- b) zu vereinbaren, ob der Ertrag der unter gemeinsamer Verwaltung stehenden indirekten Steuern von dem gemeinsamen Aufwand im ganzen vorweg abzuziehen und nur das nach Abschlag derselben sich ergebende unbedeckte Erfordernis nach Quoten aufzuteilen oder ob der in jedem einzelnen Lande eingehende Ertrag jener Steuern der Quote des betreffenden Landes zu gute zu rechnen ist.

Die Ermittlung der Quoten hat derart zu erfolgen, daß dieselben bei der Finanzgebarung des Jahres 1873 zur Geltung kommen, und es werden die ermittelnden Quoten bis zum Ablaufe des mit dem Königreiche Ungarn über die Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten bestehenden Übereinkommens, das ist bis letzten Dezember 1877, zu gelten haben.

Für das Finanzjahr 1872 werden der Landesregierung von den Finanzbehörden jene Beträge zur Verfügung gestellt, welche nach dem Voranschlage für dieses Jahr auf die in die Landesverwaltung übergehenden Angelegenheiten pro rata temporis entfallen.

Insolange die Deputationen zu keiner Vereinbarung über die Quoten gelangen, bestimmt den Anteil, nach welchem die einzelnen Länder zu dem gemeinschaftlichen Aufwande beizutragen haben, jedoch immer nur für das nächstkommende Jahr, nach Anhörung des Senates der Kaiser, und es wird bis zum Zustandekommen jener Vereinbarung der Ertrag an den unter gemeinsamer Verwaltung stehenden indirekten Steuern von dem Gesamtaufwande in Anspruch gebracht.

Artikel XVI. Um in jeder Beziehung den bestehenden Verührungen zwischen den einzelnen Königreichen und Ländern gerecht zu werden, ist das Königreich Böhmen weiters bereit, in bezug auf Heimatsrecht, Passwesen, Fremdenpolizei, Volkszählung, Gegenzeitigkeit in Vollstreckung richterlicher Urteile und in Anerkennung von akademischen Würden und Zeugnissen öffentlicher Unterrichtsanstalten, endlich in bezug auf die Gesetzgebung

über die Form der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten mit den übrigen Königreichen und Ländern übereinkommen zu treffen.

Zu diesem Behufe haben Deputationen der Landtage zusammenzutreten, welche die Art und Weise der Behandlung dieser Gegenstände zu vereinbaren haben.

Artikel XVII. Von eben dieser Rücksicht geleitet, ist das Königreich Böhmen bereit, seine Zustimmung zu geben, daß zur Erledigung bestimmter, zur Behandlung in den einzelnen Vertretungskörpern sich weniger eignenden Angelegenheiten eine eigene, unabhängige Körperschaft, ein Senat, gebildet werde.

In diesem Senate, welcher teils aus erblichen, teils, und zwar zur Hälfte aus solchen Mitgliedern zu bestehen hätte, welche über Ternavororschlag der Landtage von Seiner Majestät auf Lebensdauer zu ernennen wären, müßten die einzelnen Königreiche und Länder im Verhältnisse ihrer Bedeutung vertreten sein, und würde es nur zur Erhöhung des Ansehens dieser Körperschaft beitragen, wenn auch die Prinzen des kaiserlichen Hauses und die Erzbischöfe und Bischöfe fürstlichen Ranges darin ihren Platz nehmen würden.

Als Gegenstände des Wirkungsbereiches dieser Körperschaft werden erkannt:

1. Die Prüfung und Genehmigung von Staatsverträgen, welche das Reich oder einzelne Teile desselben belasten oder eine Gebietsänderung desselben zur Folge haben oder einzelnen Staatsbürgern Lasten auferlegen.
2. Die Behandlung jener Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder untereinander beziehen und die Entscheidung daraus entstehender Streitigkeiten, sobald eines der betreffenden Länder eine solche Entscheidung anruft.
3. Entscheidung von Fall zu Fall über Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Delegiertenkongresse und den Landtagen, auf Grundlage der Fundamentalgesetze über die dem Delegiertenkongresse übertragenen Angelegenheiten.
4. Die Beratung und Beschlußfassung über Anträge auf Änderungen der Fundamentalartikel über die dem Delegiertenkongresse zugewiesenen Angelegenheiten aus eigener Initiative oder über Anregung der Landtage oder der Regierung.
5. In den im Artikel XV vorhergehenden Fällen die Begutachtung der von

den Ländern zur Deckung des Finanzerfordernisses zu tragenden Anteile.

6. Die Judikatur in Fällen von Ministeranklagen wegen Verletzung der Gesetze in dem Delegiertenkongresse zugewiesenen Angelegenheiten; endlich

7. die gutachtliche Äußerung über die im Artikel XI aufgezählten Angelegenheiten von Fall zu Fall, so oft Seine Majestät ein Gutachten verlangt.

In allen die staatsrechtliche Stellung des Königreiches oder die Krone Böhmen betreffenden Angelegenheiten wird die

Zustimmung des böhmischen Landtages vorbehalten.

Artikel XVIII. Änderungen an diesen ein Landesgrundgesetz des Königreiches Böhmen bildenden Fundamentalartikeln können nur mit Zustimmung des Landtages des Königreiches Böhmen erfolgen und wird, wenn in dieser Richtung oder in Durchführung dieser Fundamentalartikel Deputationsverhandlungen mit anderen Königreichen und Ländern einzutreten haben, das Königreich Böhmen durch eine, von seinem Landtage unmittelbar gewählte Deputation vertreten.

G.

Allerhöchstes Reskript vom 30. Oktober 1871.

An den Landtag Unseres Königreiches Böhmen.

Mit Unserem Reskript vom 12. September d. J. haben Wir den Landtag Unseres Königreiches Böhmen aufgefordert, im Geiste der Mäßigung und Versöhnung die zeitgemäße Ordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse Unseres Königreiches Böhmen zu beraten; mit der alleruntertänigsten Adresse vom 10. d. M. hat der Landtag Uns das Resultat seiner Beratungen vorgelegt, und Wir verkennen nicht das Bemühen, von seinem Standpunkte aus diesen Unseren Wünschen nachzukommen. Wir müssen jedoch nachdrücklich hervorheben, daß die über die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten und das Verhältnis der beiden Teile der Gesamtmonarchie zueinander durch die Vereinbarung der legislativen Körper dieser Teile, den Reichsrat und den ungarischen Reichstag geschaffenen, mit Unserer Sanction versehenen Gesetze in volle Rechtskraft für die ganze Monarchie erwachsen sind und nur auf dem durch dieses Übereinkommen bezeichneten Wege geändert, oder insofern die Bestimmungen dieses Übereinkommens auf bestimmte Zeit geschlossen worden sind, erneuert werden können.

Nachdem ferner die staatsrechtlichen Verhältnisse Unserer nichtungarischen Kö-

nigreiche und Länder durch die von Uns erlassenen Staatsgrundgesetze ihre Regelung gefunden haben, so kann eine Änderung derselben nur mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates erfolgen. Wir fordern nunmehr den Landtag auf, durch Entsendung seiner Vertreter in den Reichsrat zu dem großen Werke der Versöhnung mitzuwirken und bereitwillig den Beweis zu geben brüderlicher Gesinnung für alle Völker des Reiches, achtungsvoller Berücksichtigung jeglichen Rechtsanspruches und patriotischer Würdigung der unabwieslichen Bedürfnisse Unserer Monarchie.

Wir erwarten um so zuversichtlicher, daß derselbe Unserer Aufforderung nachkommen werde, als schwere Verantwortung vor dem Reiche und vor ihren Mitbürgern dereinst diejenigen treffen müßte, die durch ihr Fernbleiben das Werk allgemeiner Versöhnung vereiteln würden, das eben nur durch das Zusammenwirken aller zu segensvollem, die Gewähr der Dauer in sich tragendem Abschlusse gelangen kann.

Hiermit entbieten Wir dem Landtage Unseren kaiserlichen und königlichen Gruß.

Gegeben zu Wien, den 30. Oktober 1871.

Franz Joseph m. p.

Solzgethan m. p.

H.

Verordnung der k. k. Minister des Innern
Grafen Taaffe und der Justiz Dr. v. Stremayr
vom 19. April 1880,

betreffend den Gebrauch der Landessprachen im Verkehre der politischen, Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden im Königreiche Böhmen mit den Parteien und autonomen Organen.

§ 1.

Die politischen, Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden im Lande sind verpflichtet, die an die Parteien über deren mündliche Anbringen oder schriftliche Eingaben ergehenden Erledigungen in jener der beiden Landessprachen auszufertigen, in welcher das mündliche Anbringen vorgebracht wurde oder die Eingabe abgefaßt ist.

§ 2.

Protokollarische Erklärungen der Parteien sind in jener der beiden Landessprachen aufzunehmen, in welcher die Erklärung abgegeben wird.

§ 3.

Urkunden oder andere Schriftstücke, welche in einer der beiden Landessprachen abgefaßt sind und als Beilage, Behelfe oder sonst zum amtlichen Gebrauche beigebracht werden, bedürfen keiner Übersetzung.

§ 4.

Die nicht über Einschreiten der Parteien erfolgenden behördlichen Ausfertigungen haben in jener der beiden Landessprachen zu erfolgen, die von der Person, an welche die Ausfertigung gerichtet werden soll, gesprochen wird. Ist die Sprache, deren sich die Person bedient, nicht bekannt oder ist sie keine der beiden Landessprachen, so ist jene der Landessprachen zu gebrauchen, deren Verständnis nach Beschaffung des Falles, wie insbesondere nach dem Aufenthaltsorte der Partei vorausgesetzt werden kann.

§ 5.

Die Bestimmungen der §§ 1—4 gelten auch rückichtlich der Gemeinden in jenen Angelegenheiten, in denen sie als Parteien anzusehen sind.

§ 6.

Alle amtlichen Bekanntmachungen, welche zur allgemeinen Kenntnis im Lande bestimmt sind, haben in beiden Landessprachen zu ergehen. Bedinglich für einzelne Bezirke oder Gemeinden bestimmte amtliche Bekanntmachungen haben in den Landessprachen zu erfolgen, welche in den betreffenden Bezirken oder Gemeinden üblich sind.

§ 7.

Aussagen von Zeugen sind in jener Landessprache aufzunehmen, in welcher dieselben abgegeben werden.

§ 8.

In strafgerichtlichen Angelegenheiten sind die Anklageschrift sowie überhaupt die dem Angeeschuldigten zuzustellenden Anträge, Erkenntnisse und Beschlüsse für denselben in jener der beiden Landessprachen auszufertigen, deren er sich bedient hat.

In dieser Sprache ist auch die Hauptverhandlung zu pflegen und sind in derselben insbesondere die Vorträge des Staatsanwaltes und des Verteidigers zu halten und die Erkenntnisse und Beschlüsse zu verkünden.

Von den Bestimmungen des vorstehenden Absages darf nur insofern abgegangen werden, als dieselben mit Rücksicht auf ausnahmsweise Verhältnisse, insbesondere mit Rücksicht auf die Zusammensetzung der Geschwornenbank unanführbar sind oder der Angeeschuldigte selbst den Gebrauch der anderen Landessprache begehrt.

Bei Hauptverhandlungen gegen mehrere Angeeschuldigte, welche sich nicht derselben Landessprache bedienen, ist die Hauptverhandlung in jener Landessprache abzuhalten, welche das Gericht für dem Zwecke der Hauptverhandlung entsprechender erachtet.

§ 9.

In allen Fällen sind die Aussagen der Angeeschuldigten und der Zeugen in der von ihnen gebrauchten Landessprache aufzunehmen und die Erkenntnisse und Beschlüsse jedem Angeeschuldigten in dieser Sprache zu verkünden und auf Verlangen auszufertigen.

In bürgerlichen Rechtsstreiten ist das Erkenntnis samt Gründen in jener Landessprache auszufertigen, in welcher der Rechtsstreit verhandelt wurde. Haben sich die Parteien nicht derselben Landessprache bedient, so hat, falls nicht ein Einverständnis vorliegt, daß das Erkenntnis samt Gründen nur in einer der Landessprachen auszufertigt werde, die Ausfertigung in beiden Landessprachen zu erfolgen.

§ 10.

Die Eintragung in die öffentlichen Bücher (Landrafel, Bergbuch, Grundbuch, Wasserbuch usw.), dann die Handels-

firmen-, Genossenschafts- und andere öffentliche Register sind in der Sprache des mündlichen oder schriftlichen Ansuchens beziehungsweise des Bescheides, auf dessen Grund sie erfolgen, zu vollziehen.

In derselben Sprache sind die Inzertifikationsklauseln den Urkunden beizusetzen. Bei Auszügen aus diesen Büchern und Registern ist die Sprache der Eintragung beizubehalten.

§ 11.

Der Verkehr der politischen, gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Behörden mit den autonomen Organen richtet sich nach der Geschäftssprache, deren sich dieselben bekanntermaßen bedienen.

Der Verkehr mit den Gemeindebehörden, welche die Funktionen der politischen Bezirksbehörde ausüben, wird hiedurch nicht berührt.

I.

Resolution des Landtages von Galizien
vom 24. September 1868.

1. Der Landtag wird ausschließlich den Modus der Reichsratswahlen zu bestimmen haben.

2. Die galizische Landtagsdelegation wird an den Beratungen des Reichsrates nur bezüglich der diesem Königreiche mit den anderen im Reichsrate vertretenen Teilen der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten teilnehmen.

3. Nachstehende Gegenstände, soweit solche das Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtum Krakau betreffen, werden aus dem durch das Staatsgrundgesetz bestimmten Wirkungskreise des Reichsrates ausgeschlossen und im Sinne des § 12 deselben Gesetzes in die Kompetenz des Landtages übergehen:

- a) Die Einrichtung der Handelskammern und Handelsorgane;
- b) die Gesetzgebung über die Kredit- und Versicherungsanstalten, Banken und

Sparcassen mit Ausschluß der Pottelbanken;

- c) die Gesetzgebung über das Heimatrecht;
- d) die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten;
- e) die Strafrecht und Polizeistraf- sowie Zivilgesetzgebung und die Gesetzgebung über das Vergrecht;
- f) die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden;
- g) die zur Durchführung der Staatsgrundgesetze über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über die richterliche und die Vollzugsgewalt zu erlassenden und dort berufenen Gesetze;
- h) die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse unseres Landes zu den

anderen Ländern der Monarchie beziehen;

i) die Gemeindegesetzgebung ohne die aus dem Artikel IV des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger folgenden Beschränkungen.

4. Zur Bedeckung der Auslagen der Administration und des Gerichtswesens, des Kultus und Unterrichtes, der öffentlichen Sicherheit und der Landeskultur in Galizien wird aus dem Staatschätze zur Verfügung des Landtages eine dem wirklichen Bedarfe entsprechende Quote ausgetrieben und in betreff der Details der Verwendung der reichsrätlichen Kompetenz entzogen.

5. Die dem Königreiche Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtum

Krakau gehörigen Güter, die sogenannten Kameralgüter, werden als Eigentum des Landes dem Landesfonds des Königreiches einverleibt.

6. Die Salzwerke im Königreiche werden ohne Bewilligung des Landtages dieses Königreiches weder verkauft noch eingetauscht oder belastet.

7. Das Königreich Galizien und Lodomerien samt Krakau wird einen eigenen obersten Gerichts- und Kassationshof erhalten.

8. Das Königreich wird eine dem Landtage verantwortliche Landesverwaltung in Sachen der inneren Verwaltung, der Justiz, des Unterrichtes, der öffentlichen Sicherheit und der Landeskultur, sowie einen Landesminister im Räte der Krone erhalten.

Personen- und Sachregister

A.

Abgeordnetenhaus
Anzahl der Mandate 256, 257.
Stellungnahme zum Ministerium Hofenwart 194.
Vermehrung der Mandate 262.
Abrahamowicz, Ritter von David
Minister im Kabinette Beck 10.
Minister im Kabinette Wienert 10.
Abstinenz
Aufgeben der — der Abgeordneten aus Galizien, Krain und Bukowina unter Potocki 148.
Bürgerministerium 76, 77.
der Deutschen im böhm. Landtage 1886 493.
der czechischen und konf. Abgeordneten aus Böhmen unter Potocki 149, 363, 320.
der deutsch-böhmischen Abgeordneten im Landtage gegen die Fundamentalartikel 207.
Direkte Reichratswahlen, — der galizischen Abgeordneten bei der Abstimmung über 257.
Einfluß der czechischen — auf die Beschlusfassung über die direkten Reichratswahlen 260.
im Abgeordnetenhaus XVII.
nach den direkten Reichratswahlen 262.
Petrino für die — der Abgeordneten der Bukowina 171.
Rumänische und krainische — unter dem Ministerium Hasner 106.
„Politische Desertion“ 260.
„Selbstmord aus Prinzipientreue“ 260.
Verhandlung Taaffe mit Auersperg Karl wegen — 302.
Abredebatte 1879 315.
des Herrenhauses (16. Nov. 1870) 154.
Abresse des Herrenhauses (28. Juni 1917) XXII.
Fehlen von — im Abgeordnetenhaus XXI.
Fehlen von — im Herrenhaus XXI.
Währische, 1848 474.

Ademische Legion
Beziehung der — zu Colloredo-Mannsfeld 292.
Bresla als Mitglied der — 86.
Amtssprache
Fundamentalartikel Hohenwartz 205.
in Galizien, Verordnung vom 5. Juni 1869 536.
Andrassy, Graf Julius der Ältere
Gegnerschaft gegen die Reichskanzlerwürde Beutis 65.
Kronrat über die Fundamentalartikel 211.
Ungarischer Ausgleich 50.
Widerspruch gegen die Fundamentalartikel 207, 209.
Anleihe
Beckes — 173.
Anzahl der Kabinette seit 1861 4.
Arbergbahn 112, 362.
Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger 398, 434.
Auschußbericht über den Antrag Wurmbrand betreffend die deutsche Staatsprache 410.
des Staatsgrundgesetzes, Durchführungsversuche unter Hohenwartz 204.
Durchführungsgesetze zum — 440.
Hasner über 488.
Lienbacher über 427.
Minoritätsbericht Scharfsmid 485.
Plener über — 431.
Schwarzenberg, Fürst Karl, über Stremayrs Sprachenverordnung 489.
Stellungnahme Pražaks zu — 402.
Sturm über 402, 434.
Verhältnis des — zum Kremjierer Verfassungsentwurf 411.
Auersperg, Fürst Adolf
Besuch — nach dem Rücktritt Bahans' 280.
Beziehungen des Verfassers zu — 279.
Beurteilung des Ministeriums — 270.
Einfluß Wisstas auf Berufung — zum Landespräsidenten von Salzburg 251.
Lanzbahn 278.

Auersperg, Fürst Adolf
 Ministerpräsident 7.
 Oberstlandmarschall in Böhmen 251.
 Petitionsrecht der Beamten 296.
 Präsident d. Ob. Rechnungshofes 280.
 Rücktrittsgesuche 276.
 Tabel — über die Petition der Beamten 279.
 Ziemialkowski galiz. Landmannminister 241.
 Auersperg, Graf Anton
 Adreßdebatte des Herrenhauses (16. November 1870) 154.
 Berichterstattung im Herrenhause über direkte Reichsratswahlen 260.
 Auersperg, Fürst Karl
 Adreßdebatte des Herrenhauses (16. November 1870) 154.
 Böhm. Ausgleichsversuche Beusts 77.
 Demission 77.
 Gegnerschaft gegen die Reichskanzlerwürde Beusts 65.
 Laufbahn 79.
 Ministerpräsident 5.
 Präsident des Herrenhauses und Oberstlandmarschall in Böhmen 79.
 Taaffe Vertrauensmann des Kaisers 333.
 Teilung der Prager Universität 302.
 Verhandlungen Taaffes mit den Czaren 302.
 Verteilung der Portefeuilles im Bürgerministerium 74.
 Auersperg, Graf Leopold
 Ackerbauminister im Kabinette Beck 10.
 Leiter des Handelsministeriums im Kabinette Gautsch II Hohenlohe 10.
 Ausgleichsverhandlung
 Deutsch-czechische 526.
 Deutsch-czechische v. J. 1912 XXIII.
 Ausschluß der Jungczechen von den Jännerkonferenzen 1890 507.
 Jännerkonferenzen 1890 503.
 Bobkowitz, Fürst Georg 501.
 Pünktationen vom Jänner 1890 504.
 Schönburg, Fürst Alexander 502.
 Teilnehmer der Jännerkonferenzen 1890 503.
 Austritte aus dem Abgeordnetenhause unter dem Ministerium Hasner 106.
 Außerordentlicher Reichsrat in der Sistierungsperiode 50, 51, 119.
 Auszeichnungen
 Fehlen von — beim Rücktritte des Ministeriums Potocki 165.
 B.
 Bach, Baron Alexander
 Eintritt Hohenwarts in den Staatsdienst unter — 219.

Bacquehem, Marquis Olivier
 Beziehungen des Verfassers zu — 382.
 Eintritt in das Kabinett Taaffe 318.
 Ernennung zum Handelsminister im Kabinett Taaffe 374.
 Gebarungsabgang bei den Staatsbahnen 375.
 Haltung — gegenüber der Generaldirektion der Staatsbahnen 375.
 Handelsminister im Kabinette Taaffe 7.
 „Koalitionsnichte“ 380.
 Lokalbahnen 375.
 Minister des Innern im Kabinette Windischgrätz 8.
 Nachministerielle Zeit 381.
 Stellung im Kabinette Taaffe 380.
 Tätigkeit — auf sozialpolitischem Gebiete 377.
 Verfasser als Vertrauensmann des Kaisers bei den Staatsbahnen 374.
 Verleihung der Geheimen Ratwürde an den Verfasser unter — 376.
 Widmung des „Weges von und zu den Staatsbahnen“ an — 383.
 Zoll- und Vertragspolitik 377.
 Badeni, Graf Kasimir Dr.
 Fünfte Kurie 228.
 Lex Falkenhayn 386.
 Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern 8.
 Sprachenverordnung XIX.
 Baerireither, Josef M. Dr.
 Handelsminister im Kabinett Thun 9.
 Zivilprozessreform 353.
 Banháns, Baron Anton Dr.
 Ackerbauminister im Kabinette Hasner 6.
 Berufung als Sektionschef 99.
 Beziehungen des Verfassers zu — 114.
 Bodenkreditanstalt 114.
 Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft 114.
 Ehrungen — nach dem Offenheimprozeß 114.
 Eisenbahnwesen 112.
 Handelsminister im Kabinette Adolf Auersperg 7.
 Laufbahn 111.
 Minister im Kabinette Adolf Auersperg 251.
 Offenheimprozeß 113, 253.
 Weltausstellung 1873 112, 234.
 Beck, Anton Dr., Hofrat
 Beziehungen zu Schäfte 181.
 Beck, Baron Max Wladimir Dr.
 Ministerpräsident 10, 181.
 Bede, Baron Franz Karl
 Einfluß auf das Eisenbahnwesen 73.
 Empfehlung durch Willersdorf 73.
 Finanzminister und Leiter des Handelsministeriums im Kabinette Beust 5.
 Gemeinamer Finanzminister 73.

Bede, Baron Franz Karl
 Laufbahn 72.
 Leiter des Finanzministeriums im Kabinette Belcredi 5.
 Sektionschef im Finanzministerium unter Latich 57.
 Beer, Dr., Abgeordneter
 Deutsche Staatsprache 423.
 Belcredi, Graf Richard
 Außerordentl. Reichsrat 49, 53.
 Beziehungen des Verfassers zu — 54.
 Czedit über die Verfassungssiftierung im niederösterreichischen Landtage 49.
 Enthebung 51.
 Kaiserl. Manifest vom 20. September 1865 über die Verfassungssiftierung 49.
 Laufbahn 47, 52.
 Präsident des Verwaltungsgerichtshofes 56, 318.
 Stellungnahme — zum Auszeichnungsantrage Chorinskys für den Verfasser 55.
 Verfassungssiftierung 48.
 Vorsitzender und Staatsminister 5.
 Belcredi, Graf Egbert
 Mährische Adresse 1848 475.
 Berger, Baron Johann Dr.
 Beziehungen des Verfassers zu — 83.
 Gesetz über Ministerpensionen 82.
 Kapennuß bei der Reichsratswahl 265.
 Minister im Kabin. Auersperg-Taaffe 5.
 Politische Laufbahn 80.
 Schindler und Schufelka als Gegenkandidaten für den Reichsrat 81.
 Stellung zu den direkten Reichsratswahlen 82.
 Beust, Graf Friedrich
 Aufhebung des Konkordates 122.
 Berufung Taaffes in das Ministerium 333.
 Berufung zum Minister des Außern 50.
 Beurteilung Potockis durch — 158.
 Beziehungen des Verfassers zu — 66.
 Böhmisches Ausgleichsversuche 77.
 Demonstrationen bei der Rektorsinauguration Hyes 71.
 Einfluß auf das Bürgerministerium 75.
 Einflußnahme auf die Bildung österreichischer Ministerien 65.
 Ernennung Giskras zum Präsidenten des Abgeordnetenhauses 93.
 Fundamentalartikel im Kronrate 206.
 Gegnerschaften gegen die Reichskanzlerwürde 65.
 Hohenwart und die Enthebung — 66.
 Laufbahn 64.
 Ovationen bei der Rektorsinauguration Hyes 207.
 Reichskanzler 63.

Beust, Graf Friedrich
 Rücktritt im Zusammenhange mit der Demission des Ministeriums Hohenwart 208.
 Stellungnahme des Kaisers zur Teilnahme — an der Inauguration Hyes 208.
 Ungar. Ausgleich 50, 64.
 Vorsitzender des Kabinettes 5.
 Vortrag an den Kaiser über die Fundamentalarartikel 210.
 Widerspruch gegen die Fundamentalartikel Hohenwarts 207.
 Bienenrth, Graf Richard Dr.
 Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Kabinette Gautsch II Hohenlohe 10.
 Minister im Kabinette Beck 10.
 Ministerpräsident 11.
 Bilinski, Ritter von, Leon Dr.
 Finanzminister und Minister im Kabinette Badeni 8.
 Finanzminister im Kabinette Bienenrth 11.
 Blumenstock-Halban
 über die Abstimmung des Verfassers, betr. Antrag Rechbauer 160.
 Bobrzynski, Mich. Dr.
 Minister im Kabinette Roerber II 12
 Bodenkreditanstalt
 Banháns, Mitglied des Verwaltungsrates der — 114.
 Depretis, Verwaltungsrat der — 294.
 Finanzminister im Kabinette Gautsch I 8.
 Böhmi-Bawerk, von, Eugen Dr.
 Finanzminister des Kabinettes Rielmansegg 38.
 Finanzminister im Kabinette Roerber 9.
 Böhmischer Ausgleich
 Versuche Beusts 77.
 Böhmischer Landtag
 Haltung Tschabuschnigg zur Auflösung des — im August 1870 162.
 Stellungnahme des — im September 1870 zum Reichsrate 151.
 Böhmisches Sprache
 Obligater Lehrgegenstand 321.
 Börsenkrach 214, 217.
 Graf, Albin Dr.
 Ackerbauminister im Kabinette Bienenrth I 11.
 Ackerbauminister im Kabinette Stürgkh 11.
 Braun, Baron, Staatsrat
 Beziehung zur Kabinettsbildung Hohenwart 185.
 Entsendung zu Taaffe 334.

Bresil, Rudolf Dr.
 Abstimmung über die Couponsteuer 85.
 als Lehrer des Verfassers 85.
 Amtswohnung als Finanzminister 90.
 Bekanntgabe eines Familienvorfalles
 als Hindernis der Kabinettsberufung
 98.
 Beziehungen des Verfassers zu — 85.
 Couponsteuer 84.
 „der Redliche“ 92.
 Finanzminister im Kabinette Karl
 Auersperg 5.
 Finanzminister im Kabinette Hasner 6.
 Goldmark und Violand die Gegenkan-
 didaten — für den Verfassungsaus-
 schuß 1848 86.
 im konstituierenden Reichsrate 86.
 Krankheit — 91.
 Landesauschuß und Reichsratsabgeord-
 neter 89.
 Mitglied der akademischen Legion 86.
 Mitglied des Kremfierer Verfassungs-
 ausschusses XVI, 86.
 niederösterreichischer Landesauschuß 88.
 Politische Verfolgung und Flucht 87.
 Sekretär der Kreditanstalt 87.
 Tätigkeit als Reichsratsabgeordneter 89.
 über den Quotenschlüssel 70 : 30 84.
 Wahl — aus dem Landtage in den
 Reichsrat 87.
 Bulat, Dr., Abgeordneter
 Sprachenantrag 520.
 Buquoy, Graf Ferdinand
 Ackerbauminister im Kabinette Gautsch
 II 10.
 Ackerbauminister im Kabinette Hohen-
 lohe 10.
 Ackerbauminister im Kabinette Koerber
 9.
 Burger, Baron Friedrich Dr.
 Abgeordneter des Stiraner Landtages
 im weiteren Reichsrate 31.
 Marineminister des Kabinettes Erz-
 h. Rainer-Schmerling, Laufbahn 4, 30.
 Rücktritt als Marineminister 32.
 Bürgerministerium
 Abstimmungsprotokoll 76, 77.
 Böhm. Ausgleichsversuche Deußts 77.
 Demission Auerspergs 77.
 Einfluß Deußts auf das — 75.
 Geschäftsführung nach der Demission —
 durch Plener 78.
 Haltung des — zu den direkten Reichs-
 ratswahlen 78.
 Haltung der konservativen Partei 76.
 Majoritäts- und Minoritätsvotum 78.

Bürgerministerium
 Antifikation der Staatsschulden durch
 das — 75.
 Verteilung der Portefeuilles 74.
 Bylandt, Graf Artur
 Ackerbauminister im Kabinette Gautsch
 I 8.
 Minister des Innern im Kabinette
 Gautsch II 10.
 Minister für Kultus und Unterricht im
 Kabinette Thun 9.
 C.
 Call zu Rosenbergs und Culmbach, Baron
 Guido
 Handelsminister im Kabinette Gautsch
 II 10.
 Handelsminister im Kabinette Koerber
 9.
 Chertel, Baron Emil Dr.
 Direktor der Allerhöchsten Familien-
 fondsgüter 355.
 Ersatz im Kabinette Taaffe durch Baron
 Kriegsau 316.
 Finanzlandesdirektor von Böhmen un-
 ter Dunajewski 355.
 Leiter des Finanzministeriums im Ka-
 binette Taaffe 7.
 Tätigkeit als Chef der Finanzverwal-
 tung 354.
 Chledowski, von, Rafimir Dr.
 Minister des Kabinettes Clary 49.
 Chlumecy, Baron Johann
 Ackerbauminister im Kabinette Adolf
 Auersperg 251.
 Berufung — zur Statthalterei in Mäh-
 ren durch Giskra 280.
 Beziehung des Verfassers zu — 283.
 Brief an Verfasser über die Verfassungs-
 partei 42.
 Czeditz und — Zusammenkunft in
 Aussee 311.
 Eisenbahnteilnehmengesetz 282.
 „Eisenbahntestament“ Nord-Weiden-
 heim 363.
 Eisenbahnreform unter — 281.
 Einfluß Giskras auf die Berufung —
 in das Kabinett Ad. Auersperg 251.
 Einflußnahme auf das Gesetz über das
 allgemeine gleiche Wahlrecht 283.
 Einflußnahme Depretis auf die Über-
 nahme des Handelsministeriums durch
 — 281.
 Errichtung der Hochschule für Boden-
 kultur 281.
 Gründe der Ablehnung eines Porte-
 feuille im Kabinette Taaffe 313.
 Gründe für die Übernahme des Handels-
 ministeriums 281.

Chlumecy, Baron Johann
 Haltung der Verfassungskommission zum
 Kabinette Taaffe 313.
 Handelsminister im Kabinette Adolf
 Auersperg 7.
 Handelsminister im Kabinette Stre-
 mayr 7.
 Handelsminister nach Vanhans 253.
 Koalitionsministerium Taaffe 311.
 Laufbahn 280.
 Mission Depretis 277.
 Politische Tätigkeit in der nachmini-
 steriellen Zeit 282.
 Präzaks Eintritt in das Kabinett Taaffe
 312.
 Schreiben an den Verfasser über das
 Ministerium Adolf Auersperg 273.
 Tätigkeit im Präsidium des Abgeord-
 netenhauses 282.
 über die „Linie“ 101.
 Chorinsky, Graf, Statthalter von Nieder-
 österreich
 Stellungnahme gegen direkte Reichs-
 ratswahlen 255.
 Clam-Martinic, Graf Heinrich d. Ä.
 Ackerbauminister im Kabinette Koerber
 II 12.
 Bezeichnung „Fundamentalartikel“ 201.
 Beziehung zu Schäßle 181.
 Beziehungen zu Schäßle nach dessen
 ministerieller Zeit 238.
 Fundamentalartikel 203.
 Funktionen 513.
 St. Pöltner Programm 185.
 Schreiben an Schäßle über Mini-
 sterium Taaffe 226.
 Teilnehmer der Jännerkonferenzen 503.
 über deutsche Staatsprache 419.
 Ursache der Mandatsniederlegung 19.
 Verhandlung mit — wegen Abänderung
 der Fundamentalartikel 212.
 Verhandlung Schäßles mit — nach dem
 Wiener Börsenkrach 214, 216.
 Zentralismus-Länderautonomie 19.
 Clary, Graf Manfred
 Aufhebung der Sprachenverordnung
 XIX.
 Vorsitzender und Ackerbauminister 9.
 Coch Georg
 Berufung zum Direktor des Postspar-
 kassenamtes durch Pino 369.
 Beziehung zur Kabinettsbildung Hohen-
 wart 185.
 Enthebung von der Direktion des Post-
 sparkassenamtes 371.
 Organisationsstatut des Postsparkassen-
 amtes 370.
 Colloredo-Mannsfeld, Fürst Josef
 Landmarschall von Niederösterreich 292.

Colloredo-Mannsfeld, Graf Ferdinand
 Major a. D., Oberbefehlshaber der
 akademischen Legion 68.
 Ackerbauminister nach Chlumecy 253.
 Conrad-Ghibisfeld, Baron Siegmund
 Äußerung Kaisers über — bürgerliche
 Abstammung 343.
 Berufung in das Kabinett Taaffe 342.
 Laufbahn 342.
 Novelle zum Reichsvolksschulgesetz 342.
 Unterrichtsminister im Kabinette Taaffe
 318, 342.
 Unterrichtsminister im Kabinette Taaffe
 an Stelle Stremayrs 316.
 Coronini, Graf
 Abstimmung über das Rekrutenkontin-
 gent 324.
 Couponsteuer 84.
 Czartorwski, Fürst Georg
 Deutsche Staatsprache 420.
 Czechen
 Memorandum an den Kaiser vor dem
 Eintritte der — in das Abgeordneten-
 haus 327.
 Wiedereintritt in das Abgeordnetenhaus
 1879 320.
 Zugeständnisse Taaffes 302.
 Czeditz, Baron Alois
 Abschiedsschreiben Stremayrs an — 175.
 Abschiedsschreiben Tschabuschnigg an —
 175.
 Abstimmung über den Antrag Rech-
 bauer 153.
 Abstimmung im Abgeordnetenhaus über
 das Rekrutenkontingent 323.
 Anbot der Stellung des Sektionschefs
 im Unterrichtsministerium durch
 Tschabuschnigg an — 142.
 Anbot des Landtagsmandates an Un-
 ger 298.
 Anfrage Taaffes an Fußwaid wegen
 Befehung der Staatsbahndirektion 339.
 Angriffe der „Neuen Freien Presse“
 wegen des Eintrittes in das Unter-
 richtsministerium 145.
 Antrag an — über Empfehlung Tschabu-
 schnigg zur Übernahme des Unter-
 richtsministeriums im Kabinette
 Potocki 138.
 Antrag auf Bezeichnung des Polytech-
 nikums als technische Hochschule 129.
 Antrag Giskras auf Verleihung des
 Ordens der Eisernen Krone III. Kl.
 an — 335.
 Antrag Würmbrand über deutsche
 Staatsprache 406.
 Artikel XIX 441.
 Aufforderung — zur Mandatsnieder-
 legung 1881 über Betreiben Herbsts
 103.

Czedit, Baron Alois
 Ausschußbericht — vom Jahre 1870
 über das Unterrichtsministerium 288.
 Auszeichnung unter Pino 372.
 Auszeichnung von Abgeordneten anläß-
 lich der Weltausstellung 114.
 Begegnung — mit Glaser in der
 Vertrauensmännerversammlung 1861
 287.
 Berichterstatter der Adresse des Herren-
 hauses 1897 229.
 Berufung in Audienz des Kaisers (28.
 April 1870) 143.
 Berufung in das Herrenhaus 337.
 Beschluß der niederöstrerr. Reichsrats-
 abgeordneten über das Verbleiben —
 im Unterrichtsministerium 147.
 Besuch bei Adolf Auersperg nach der
 Demission Banhans' 280.
 Beurteilung der Abstimmung — über
 den Antrag Rechsauer 160.
 Beurteilung des Kabinettes Hohenwart-
 Schäßfle 225.
 Beurteilung Gautsch' als Unterrichts-
 minister 347.
 Beurteilung Hohenwarts 230.
 Beurteilung Pinos 371.
 Beurteilung Potockis 159.
 Beurteilung Schäßfles 230.
 Beurteilung Taaffes 339.
 Beziehung zu Adolf Auersperg 279.
 Beziehungen zu:
 Bacquehem 382.
 Banhans 114.
 Brestl 85, 87.
 Beust 66.
 Chlumeczký 283.
 Depretis 295.
 Beziehungen zum Eintritte Kriegsaus
 in das Kabinett Taaffe 316.
 Beziehungen zu:
 Falkenhayn 385.
 Gautsch 349.
 Giskra 97.
 Glaser 286.
 Habietinek 243.
 Hasner 110.
 Herbst 103, 290.
 Hye 71.
 Jireček 245.
 J. N. Berger 83.
 Kriegsaus 356.
 Petrino 171.
 Pino 371.
 Schäßfle 189.
 Schönborn 354.
 Scholl 247.
 Steinbach 361.
 Stremayr 134.
 Taaffe 334.

Czedit, Baron Alois
 Beziehungen zu:
 Tschabuschnigg 166.
 Unger 299.
 Ziemialkowski 300.
 Brestl, der Lehrer — 85.
 Deutscher Lehrertag in Wien (8. Juni
 1870) 163.
 Deutsch-slawische Annäherung 337.
 Direkte Reichsratswahlen. Berechtigung
 des Abgeordnetenhauses zur Beschluß-
 fassung über — 259.
 Einfluß Kremers auf die Berufung —
 in das Herrenhaus 365.
 Engere politische Versammlung mit Ab-
 geordneten Weeber, Demel u. a. 314.
 Enthebungsgeßuch unter Jireček 245.
 Ernennung v. Herrenhausmitglied. 338.
 Eröffnung der Wahn Salzburg—Wörgl
 1875 335.
 Giskras Absicht zur Ernennung des Ver-
 fassers zum Statthaltereiräte I. Kl. in
 Niederösterreich 98.
 Gründe des Rücktrittes aus dem Unter-
 richtsministerium 174.
 Gründe für und gegen den Eintritt in
 das Ministerium Potocki 140.
 Hyes Annahme über die Enthebungs-
 gründe — von der Generaldirektion
 der Staatsbahnen 72.
 Kaiserin Elisabeth-Bahn, Abschluß der
 Verstaatlichung unter Pino 372.
 Konferenz beider Häuser 323.
 Korb-Weidenheim, Förderung der Ver-
 staatlichung der Kaiserin Elisabeth-
 Bahn 363.
 Korrespondenz — mit Stremayr (Sep-
 tember 1879) 337.
 Landesauschuhmandat, Unterstützung d.
 Wahl — durch Brestl 87.
 Landesaufsichtsgesetze 163.
 Landtagswahlen 1870 335.
 Minderung der Bezüge — infolge der
 Verstaatlichung der Kaiserin Elisa-
 beth-Westbahn 336.
 Mitteilung — an Stremayr über den
 Linzer Parteitag 311.
 Mitteilung vom Rücktritte aus dem
 Unterrichtsministerium an die Wäh-
 ler 177.
 Mitteilung vom Tode Horstis 290.
 Mitteilung Stremayrs über seine Ent-
 hebung vom Amte 173.
 Nationale Differenzen in Böhmen 494.
 „Neue Freie Presse“ vom 1. Jänner
 1910 Stremayr und die Aufhebung
 des Konföderates 117.
 Niederöstrerr. Landesauschuh 88, 97.
 Plan Giskras zur Berufung — in das
 Ministerium des Innern 99.

Czedit, Baron Alois
 Plan Giskras der Ernennung — zum
 Statthalter von Niederösterreich 98.
 Plan Potockis der Übernahme des Un-
 terrichtsministeriums durch — 116.
 Quelle des Angriffes in der „Neuen
 Freien Presse“ wegen des Eintrittes
 in das Unterrichtsministerium 146.
 Rede über die Verfassungsfestigung
 (Belcredi) im n.-ö. Landtage 49.
 Rüge für Universitätsprofessor Wilhelm
 Sch... 163.
 Rücktrittsabsicht — nach dem Sturze
 Pinos 373.
 Rücktrittsanzeige — von der Direktion
 der Staatsbahnen 338.
 Rücktritt — als Präsident der General-
 direktion der Staatsbahnen 362.
 Rücktritt Tschabuschnigg's 168.
 Staatsbahndienst, Stellungnahme
 Herbst zum — 104.
 Schreiben Chlumeczkýs an — über das
 Ministerium Adolf Auersperg 273.
 Schreiben — an Chlumeczký über das
 Linzer Programm und das Ministe-
 rium Taaffe 311.
 Schreiben — an Stremayr beim Ein-
 tritte in das Kabinett Taaffe 306.
 Schreiben Stremayrs an — über das
 Ministerium Taaffe 308.
 Sektionschef des Unterrichtsministeri-
 ums im Kabinette Potocki 288.
 Sektionschef und Präsident der Direk-
 tion der westlichen Staatsbahnen 338.
 Stellung der liberalen Partei zum Ein-
 tritte — in das Unterrichtsmini-
 sterium 144.
 Stellungnahme Belcredis zu dem Aus-
 zeichnungsantrage Chorinskýs für —
 55.
 Stellungnahme — zum Petitionsrechte
 der Beamten 279, 296.
 Stellungnahme Taaffes zum Eintritte
 — in das Kabinett Potocki 335.
 Stellungnahme zu den direkten Reichs-
 ratswahlen 261.
 Taaffes Indifferentismus in nationalen
 Fragen 444.
 über deutsche Staatsprache 440.
 Übergangung — bei Auszeichnungen 297.
 Übernahme der Leitung der Staatsbahn-
 verwaltung durch — 336.
 Verhandlungen — mit Tschabuschnigg
 wegen Unterbringung der psychiatri-
 schen Klinik in der Landesirrenanstalt
 139.
 Verhandlung mit Zeithammer wegen
 Rekrutenkontingent 322.
 Verhandlung über die Verstaatlichung
 der Kaiserin Elisabeth-Bahn 364.

Czedit, Baron Alois
 Verleihung der Geheimen Ratswürde
 — unter Kremer 376.
 Vermittlungsantrag zum Rekrutenkon-
 tingent 322.
 Verteidigung Pinos gegen Anschul-
 digung 367.
 Vertrauensmann des Kaisers bei den
 Staatsbahnen 374.
 Wahlreform Taaffe 340, 341.
 Wahrung der Abstimmungsfrist beim
 Eintritte in das Unterrichtsmini-
 sterium 143.
 Wiederwahl in den Landtag und Reichs-
 rat nach dem Austritte aus dem Un-
 terrichtsministerium 178.
 Wiederwahl in den Landtag und Reichs-
 rat nach dem Eintritte in das Un-
 terrichtsministerium 147.
 Widmung des „Weges von und zu
 den österr. Staatsbahnen“ an Vac-
 quehem 383.
 Czernowitzer Universität, Gründung unter
 Stremayr 126.

D.

Dahlmann
 Frankfurter Parlament über die Na-
 tionalitätenfrage 435.
 Dalmatiner Bahn 112.
 Dauer der Regierungen 4.
 Delegationen
 Direkte Reichsratswahlen und — 256.
 „Delegiertenkongreß“
 statt Abgeordnetenhaus 200.
 Demel, Ritter von, Johann Dr.
 Engere politische Versammlung mit dem
 Verfasser 314.
 Demonstration
 bei d. Rektorsinauguration Hyes 66, 71.
 Depretis, Baron Sisinio
 Beurteilung — durch Schäßfle betr. die
 Weltausstellung 234.
 Beziehungen des Verfassers zu — 295.
 Einflußnahme auf die Übernahme des
 Handelsministeriums durch Chlu-
 meczký 281.
 Empfehlung — zur Kabinettsbildung
 durch Herbst 101, 277, 295.
 Finanzminister im Kabinette Adolf
 Auersperg 7, 253.
 Finanzminister im Kabin. Stremayr 7.
 Laufbahn 293.
 Leiter des Handelsministeriums im Ka-
 binette Potocki 6.
 Mission zur Kabinettsbildung 101.
 Petitionsrecht der Beamten 295.
 Statthalter von Triest 294.
 Tätigkeit als Finanzminister 294.

- Depretis, Baron Sisinio
Übergebung des Verfassers bei Auszeichnungen 297.
Verwaltungsrat der Bodenkreditanstalt 294.
Deputation für den ungarischen Ausgleich 1866 51.
Dershatta, Ritter von, Julius Dr.
Eisenbahnminister im Kabinette Beck 10.
Deutscher Bund 25.
Deutsch-czechische Ausgleichsverhandlungen 1890, Haltung Schönborns 353.
Deutsche Gemeinbürgerschaft
Antrag des Verfassers auf dem Linzer Parteitage 310.
Deutscher Lehrertag in Wien 163.
Deutschnationale Bewegung unter Minister Hohenwart 196.
Deutschnationale und Liberale als Minister 12.
Deutsche Staatsprache
Abstimmungen über die Tagesordnungen 408.
als Verkehrssprache 531.
Antrag Wurmbrand 406.
Ausführberatung über den Antrag Wurmbrand betr. — 407, 409.
Ausführbericht über den Antrag Wurmbrand betr. — 408, 410.
Bedeutung der deutschen Sprache in Oesterreich 519.
Feststellungen aus der Verhandlung über Antrag Wurmbrand betr. — 416.
Grocholskis Tagesordnung über den Antrag Wurmbrand 408.
Grocholski über die — 418.
Hohenwart über die — 417.
im inneren Dienste XIII.
Konstituierender Reichstag über die — XV.
Minoritätsbericht über den Antrag Wurmbrand betr. die — 411.
Tagesordnung Grocholskis über die — 418.
übergewicht der — XIII.
Verhandlungen im Abgeordnetenhaus über Antrag Wurmbrand betr. — 413.
Verhandlungen über — im Abgeordnetenhaus 408.
Vorrang der — XIV.
Wurmbrand über die — 414.
Deutsche Verkehrssprache 531.
„Dezemberismus“ 231.
Dienstsprache, deutsche XIII.
Taaffe über die — 409.
unter dem Kabinette Taaffe 321.
- Dinstl, Dr., Abgeordneter 147.
Dipauli-Treuheim, Baron Josef
Handelsminister im Kabinette Thun 9.
Direkte Wahlen und Februarverfassung 267.
Direkte Reichsratswahlen
Ankündigung — durch Lasser 255.
Anzahl der Mandate des Abgeordnetenhauses 257.
Beurteilung über gesetzliche Zulässigkeit der Vorlage über — 257.
Einfluß der Abstinenz der Czechen auf die Beschlußfassung über — 260.
Haltung des Bürgerministeriums zu den — 78.
Hohenwarts Beurteilung des Abgeordnetenhauses aus — 264.
Regierungsvorlage über — 256.
Sanktion, Mitteilung 260.
Stärkung des Reichsgedankens 261.
Stellung J. N. Bergers zu den — 82.
Stellungnahme des Verfassers zu den — 261.
Verhandlungen Lasser mit Grocholski über — 256.
Wirkung der — 262.
Zweidrittelmajorität 258.
Dispositionsfonds
Abstimmung über — (13. April 1880) 317.
Dlugosz, Ladislaus Dr.
Minister im Kabinette Stürgkh II.
Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft
Banhans, Präsident der — 114.
Donauregulierungskommission
Beziehung des Verfassers zu Taaffe 334.
Doppelsprachigkeit
der Mittelschulen Böhmens, Antrag Kvizala 430.
Fundamentalartikel Hohenwarts 205.
Duleba, Ladislaus Dr.
Minister im Kabinette Bienerth I II.
Dunajewski, Ritter von, Julian Dr.
Allerhöchste Auszeichnungen 358.
Berufung Jaleskis in das Kabinett Taaffe 357.
Besteuerung der Staatsbahnen 358.
Beurteilung Kriegsbaus durch — 317.
Brantwein- und Petroleumsteuer 357.
Chertek, Finanzlandesdirektor von Böhmen 355.
Deutsche Staatsprache 437.
Eintritt in das Kabinett Taaffe als Finanzminister 317.
Erhöhung der Einnahmen unter — 357.
Finanzgebarung unter — 358.
Finanzminister im Kabinette Taaffe 7.

- Dunajewski, Ritter von, Julian Dr.
Garantievorschüsse-Rückzahlung der Kaiser Ferdinands-Nordbahn 358.
Gegensätze zwischen — und Kremer 318.
Haltung bei der Abstimmung über den Antrag Wurmbrand 530.
Haltung zur Eisenbahnverstaatlichung 359.
Haltung zur Budgetüberschreitung der Ressorts 356.
Kreuzer-Zonentarif 359.
Meinungskonflikt — Biemalkowski über die Brantwein- und Petroleumsteuer 357.
Parlamentarische Tätigkeit der vorministeriellen Zeit 356.
Propinationsrechte Galiziens 357.
Rücktritt — aus dem Kabinette Taaffe 258, 319.
über deutsche Staatsprache 407.
Valutaregulierung 361.
Veranlagung der Grundsteuer 357.
Wiener Puntationen 510.
Rente 330.
Dürkheim von Montemarin, Graf Ebrecht
Ausschluß bei der Bildung des Ministeriums Hohenwart 186.
Berufung Cochs zum Direktor des Postsparsassenamtes 369.
Beziehung zu Schäffle 179.
Dziadoszycki, Graf Adalbert
Minister im Kabinette Beck 10.
- E.**
Ebenhoch, Alfred Dr.
Ackerbauminister im Kabinette Beck 10.
Egner, Dr., Landeschef von Oberösterreich
Auserung Taaffes über den Bau der Schulgebäude 340.
Eisenbahnteilnehmungsgezet 282.
Konzessionen unter Wüllersdorf 58.
Eisenbahnrat
Vorbereitung unter Schäffle 234.
Eisenbahnverstaatlichung
Haltung Dunajewskis zur — 359.
Eisenbahnwesen
Einfluß Beckes auf das — 73.
unter Chlumecy 281.
Engel, Baron August Dr.
Finanzminister im Kabinette Stürgkh 12.
Erstes Koalitionsministerium Taaffe
Chlumecy über das — 311.
Erzherzog Rainer
Beurlaubung als Präsident des Ministeriums 21.
Präsident des außerordentlichen Reichsrates 20.
Präsident des Ministeriums 21.
- Erzherzog Rainer
Vorsitzender des Ministeriums Erzherzog Rainer-Schmerling 4.
Schmerling, Zusammenlegung des Ministeriums 4.
- F.**
Falkenhahn, Graf Julius
Ackerbauminister im Kabinette Taaffe 7.
Ackerbauminister im Kabinette Windischgrätz 8.
Berufung in das Kabinett Taaffe 383.
Beziehungen des Verfassers 385.
Gründe der Berufung in das Kabinett Taaffe 395.
Haltung bei der Abstimmung über den Antrag Wurmbrand 530.
Lautbahn 383.
Lex — 386.
Nachministerielle Zeit 385.
Tätigkeit als Ackerbauminister 384.
Februarverfassung 21, 24, 25.
Fertl, Baron
Pläne für die Wiener Universität 127.
Fiedler, Julius Dr.
Handelsminister im Kabinette Beck 10.
Fischhof
Mitglied des kaiserlichen Verfassungsausschusses XVI.
Fogerty
Kaution für die Wiener Stadtbahn 330.
Fogertys Kaution
Pino über die — 369.
Forster, Baron Jdenko Dr.
Leiter des Eisenbahnministeriums im Kabinette Bienerth I II.
Eisenbahnminister im Kabinette Stürgkh II.
Fört, Josef Dr.
Handelsminister im Kabinette Beck 10.
Fortschrittspartei, Deutsche
Führung der — unter Rehbauer und Sturm 323.
Fundamentalartikel 201.
Abstinenz der deutsch-böhmischen Landtagsabgeordneten gegen die — 207.
Allgemeine Cürung über die — nach dem Tagespolizeiberichte 207.
Amtssprache 205.
Doppelsprachigkeit 205.
Einfluß Ungarns auf die — XVII.
Entscheidung des Kaisers über die — 211.
Interpellation Tiszas über die — 209.
Kronrat über die — 206, 210.
Ungarische Presse gegen die — 209.
Verhandlungen wegen Abänderung der — 212.
Vortrag Weusts an den Kaiser über die — 210.

Fundamentalartikel
Widerspruch Deußs und Andraßys ge-
gen die — 207.
Wortlaut der — 549.

G.

Galizien
Autonomie (Ministerium Hohenwart)
195.
Verhandlung über die Autonomie —
unter Hohenwart 195.
Zugeständnisse an — 266.
Resolution (24. September 1868), betr.
beschränkte Teilnahme der galizischen
Abgeordneten 76.
Resolution (24. September 1868), betr.
nationale und administrative Sonder-
zugeständnisse 76.
Galizische Resolution
Polnische Sprache im Amtsverkehr 76.
Wortlaut 557.
Ziemialkowski, Landsmannminister 299.
Garantie-Vorschußrückzahlung der Kaiser
Ferdinands-Nordbahn 358.
Gautsch, Baron Paul Dr.
Berufung in das Kabinett Taaffe 343.
Beurteilung — durch den Verfasser
347.
Beziehungen des Verfassers zu — 349.
Czechische Lehrerbildungsanstalt in M.-
Ditrau 346.
Eintritt in das Kabinett Taaffe 318.
Landeschulgesetz von Tirol 345.
Laufbahn 343.
Minister für Kultus und Unterricht im
Kabinette Badeni 8.
Minister für Kultus und Unterricht
im Kabinette Taaffe 7, 10.
Ministerpräsident und Leiter des Mini-
steriums des Innern 8.
Mitglied der Mittelpartei 350.
Nachministerielle Tätigkeit 347.
Novelle zum Reichsvolkschulgesetz 1889
344.
Rücktritt als Ministerpräsident (2. Mai
1906) 349.
Sprachenverordnung XIX, 348.
Stellungnahme zur Konfess. Schule 344.
Tätigkeit als Ministerpräsident 347.
Tätigkeit als Unterrichtsminister im
Kabinette Taaffe 344.
Utraquistisches Gymnasium in Cilli
345.
Verstaatlichung der Privatbahnen 348.
Wahlreform 348.
Zweite Novelle zum Volksschulgesetz
328.

Generaldirektion des Eisenbahnwesens
Nördling 294.
Generaldirektion der Staatsbahnen
Hye über die Enthebung des Verfassers
von der — 72.
Haltung Bacquehems gegenüber der —
375.
Generalprokuratur
des Obersten Gerichtshofes 286.
Georgi, Baron Friedrich
Landesverteidigungsminister im Kabi-
nette Beck 11.
Generaloberst, Landesverteidigungsmini-
ster im Kabinette Wienerth 11.
Landesverteidigungsminister im Kabi-
nette Koverber 12.
Landesverteidigungsminister im Kabi-
nette Stürgkh 11.
Gehmann, Albert Dr.
Minister für öffentliche Arbeiten im
Kabinette Beck 10.
Gewerbeschulen
Einhebung von Zuschlägen für — un-
ter Hasner 110.
Giovanelli, Baron Karl Dr.
Ackerbauminister i. Kabinette Koverber 9.
Giskra, Baron Karl Dr.
Abgeordneter 1862 93.
Abgeordneter des Frankfurter Parla-
mentes 93.
Antrag auf Verleihung des Ordens der
Eisernen Krone III. Klasse an den
Verfasser 335.
Berufung Chlumecchs zur Statthalterei
in Mähren 94, 280.
Berufung von Parlamentariern in den
Staatsdienst 99.
Bewilligung der Advokatur für Brünn
93.
Beziehungen des Verfassers zu — 97.
Bürgermeister von Brünn 1866 93.
Donauregulierung 95, 97.
Einfluß — auf die Berufung Adolf
Aueresperts zum Landespräsidenten
von Salzburg 251.
Einfluß — auf die Berufung Chlu-
mecchs in das Kabinett Adolf Auer-
spert 251.
Entziehung und Wiederbewilligung des
Geheimratstitels 96.
Ernennung Adolf Aueresperts zum Lan-
despräsidenten von Salzburg über
Vorschlag — 278.
Ernennung zum Präsidenten des Ab-
geordnetenhauses 93.
Gerichtsverhandlungen in der Aula 92.
Minister des Innern im Kabinette Karl
Auerespert 6.

Minister des Innern im Kabinette Has-
ner 6.
Minister des Innern im Bürgermini-
sterium 93.
Nachministerielle Tätigkeit 96.
Preßgesetz Hyes 1848 71.
Plan — über die Ernennung des Ver-
fassers zum Statthalter von Nieder-
österreich 97.
Plan — zur Berufung des Verfassers
in das Ministerium des Innern 99.
Sprachenerlaß für Dalmatien 397.
Stellungnahme — zu den direkten
Reichsratswahlen 95.
Stellung zu Hyes Preßgesetzentwurf 68.
Glabinski, Stanislaus Dr.
Eisenbahnminister im Kabinette Wie-
nerth 11.
Glanz, Baron Hugo
Handelsminister im Kabinette Badeni 8.
Glafer, Baron Julius Dr.
Beziehung des Verfassers zu — 286.
Einfluß — auf die Berufung Stre-
mays in das Kabinett Hasner 252,
285.
Einfluß Stremays auf die Berufung
— 252.
Eintritt des Verfassers in das Unter-
richtsministerium 288.
Erste Begegnung — mit dem Verfasser
1861 287.
Generalprokurator des Obersten Ge-
richtshofes 286.
Justizminister im Kabinette Adolf
Auerespert 7.
Justizminister im Kabinette Stremayr 7.
Rücktritt als Sektionschef 285.
Sektionschef unter dem Ministerium
Hasner 285.
Sprachenerlaß für Dalmatien 387.
Tätigkeit als Justizminister 286.
Ungers Kandidatur für Hernalz 1861
287.
Gleispach, Graf Johann
Justizminister im Kabinette Badeni 8.
Gobbi
Mitglied des krensierer Verfassungs-
ausschusses XVI.
Goldmarf
Gegentandidat Bresl's für den Ver-
fassungsausschuß 1848 86.
Mitglied des krensierer Verfassungs-
ausschusses XVI.
Gomperz, Ritter von, Julius
Praxatz Eintritt in das Kabinett Taaffe
307.
Granitsch, Dr., Abgeordneter
Landtagswahlen 1870 335.

Granitsch, Dr., Abgeordneter
Fundamentalartikel 207.
Gregr, Dr., Abgeordneter
Deutsche Staatsprache 420.
Haltung gegenüber den Punktationen
512.
Greuter, Abgeordneter
Rede in der Adreßdebatte 254.
Novelle zum Notwahlgesetz 255.
Grocholski, Ritter von, Kasimir Dr.
Abstinenz der galizischen Abgeordneten
unter dem Ministerium Hasner 106.
Eintrittsverhandlungen in das Kabinett
Potocki 148.
Eintritt in das Kabinett Hohenwart
6, 195.
Laufbahn 240.
Ohmann des Polenklubs 241.
Rücktritt als Minister 240.
Verhandlung mit Lasser über die
direkten Reichsratswahlen 256.
Tageordnung über den Antrag Wurm-
brand 408, 418.
Groß, Franz Dr.
Linger Parteitag 309.
Großgrundbesitz
Administrative Maßnahmen über das
Wahlrecht im — 199.
Böhmischer, Kompromiß im —
Folgen der Wahlannullierung 365.
Österreichischer, Einfluß Pinos auf
die Annullierung der Wahlen aus
dem — 365.
Wahlen in den — 318, 325, 406.
Grundsteuer
Veranlagung der — unter Dunajewski
357.
Grünne, Graf
Ernennung zum Herrenhausmitgliede
339.
Gumplowicz, Professor
Deutsche Staatsprache 421.
Guttenberg, Baron Emil, FML.
Eisenbahnminister im Kabinette Ba-
deni 8.

H.

Habietinel, Karl Dr.
Beziehung des Verfassers zu — 243.
Beziehung Schaffles zu — 181.
Demonstration bei der Rektorsinaugu-
ration Hyes 71, 207.
Justizminister im Kabinette Hohen-
wart 6.
Laufbahn 242.
Nachministerielle Zeit 243.
Hallwich, Dr., Abgeordneter
Teilnehmer der Fännerkonferenzen 1890
503.

- Hallwich, Dr., Abgeordneter
Verhandlung über den Antrag Herbst 470.
- Handschreiben, Allerhöchstes
23. März und 8. April 1848 522.
an Kardinal Rauscher betr. das Kon-
ordat 69.
- Handelshochschule
Förderung durch Stremayr 130.
- Häusner, Baron Leopold Dr.
Beurteilung als Unterrichtsminister 108.
Beziehung des Verfassers zu — 110.
Einhebung von Zuschlägen für Gewerbe-
schulen 110.
Laufbahn 107.
Ministerpräsident 6, 107.
Präsident des Abgeordnetenhauses 107.
Reichsvolksschulgesetz 108.
Rücktritt 109.
Unterrichtsminister im Kabinette Karl
Auerzperg 6.
Ursachen der kurzen Dauer des Mini-
steriums — 106.
Verhandlung über die Stremayrsche
Sprachenverordnung im Herrenhause
488.
Vorschläge zur Kabinettsbildung 105,
109.
- Hansen, Oberbaurat
Besichtigung des Reichsratsgebäudes
durch den Kaiser 340.
- Härdtl, Baron Guido
Minister des Innern im Kabinette Wie-
nerth 11.
- Hartel, Ritter von, Wilhelm Dr.
Unterrichtsminister im Kabinette Gautsch
II 10.
Unterrichtsminister im Kabinette Koer-
ber 9.
- Hausner
Deutsche Staatsprache 420.
- Hawelka, Dr., Abgeordneter
Majoritäts-Berichterstatter über den
Antrag Herbst 463, 487.
- Hein, Baron Franz Dr.
Beurteilung als Justizminister 32.
Justizminister des Kabinettes Rainer-
Schmerling 4.
Lassers Einfluß auf die Berufung —
in das Kab. Rainer-Schmerling 32.
Laufbahn 32.
Mitglied des Kremfierer Verfassungs-
ausschusses XVI.
Präsident des Abgeordnetenhauses 32.
Rücktritt als Justizminister 33.
- Heinold, Baron Karl Dr.
Minister des Innern im Kabinette
Stürgkh 11.
- Helfert, Baron Alexander Dr. 243.
Beziehung — zu Schäffle 181.
- Herbst, Eduard Dr.
Antrag — betr. die Interpellations-
beantwortung Wolfrum 445.
Berichterstatter des Gesetzes über direkte
Reichsratswahlen 257.
Betreiben von Aufforderungen an den
Verfasser zur Mandatsniederlegung
(1881) 104.
Einfluß — auf die Berufung Taaffes
zur Kabinettsbildung 101.
Empfehlung Depretis zur Kabinetts-
bildung 295.
Erste Lesung des Antrages — betr.
Interpellationsbeantwortung Wolf-
rum 446.
Generalkredner über den Antrag — 480.
Justizminister im Kabinette Häusner 6.
Justizminister im Kabinette Karl Auerz-
perg 6.
Kabinettsbildung Depretis, Gutachten
an den Kaiser 277.
Konflikt mit Kellersperg 250.
Laufbahn 100.
Lienbacher über den Antrag — 450.
Pinger Parteitag 309.
Majoritätsbericht Havellka über den
Antrag — 403.
Majoritäts- und Minoritätsvotum im
Kabinette Karl Auerzperg 101.
Minoritätsbericht üb. d. Antrag — 451.
Parlamentarische Stellung nach dem
Rücktritte des Kabinettes Karl Auerz-
perg 101.
Staatsbahndienst des Verfassers 104.
Stellungnahme — zu Eisenbahnfragen
101.
Ungarischer Ausgleich 1865 101.
Verhandlung über den Antrag —:
Hallwich 470.
Janja 470.
Kraus 468, 470.
Kuhj 473.
Pražak 472.
Scharschmid 485.
Trojan 483.
Weeber 474.
Vermittlungsantrag des Verfassers zum
Rekrutenkontingente 322.
Wahlunterlage in Schludenerau 101.
Zutritt der Parteiminister zu den Klub-
beratungen 103.
- Herold, Dr., Abgeordneter
Punktionen 512.
- Herrenhaus
Aussprechung Rechbauers über das — 301.
„Das Kind d. Zentralismus“ (Schäffle)
183.
Stremayrs Sprachenverordnung 488.
„Streuandbüchse der Beschlüsse des
Abgeordnetenhauses“ 301.

- Heußler, Ritter von Hohenbühel 142.
- Hevera, Abgeordneter
Verhandlung über den Antrag Herbst
478.
- Hochenburger, Ritter von, Viktor Dr.
Justizminister im Kabinette Wienerth
11.
Justizminister im Kabinette Stürgkh 11.
Hochschule für Bodenkultur
Errichtung unter Chlumetzky 281.
- Hoß, Baron, Staatsrat
Beziehungen — zu Schäffle 231.
- Hohenlohe, Prinz Konrad
Minister des Innern im Kabinette
Stürgkh 11.
Ministerpräsident 10.
- Höhenwart, Graf Siegmund
Abkündigung 219.
Abstinenz der Tschechen 260.
Abstinenz der Deutschen gegen die
Fundamentalartikel 207.
Administrative Maßnahmen zur Be-
einflussung des Wahlergebnisses 199.
Adresse des Herrenhauses 1897 229.
Allgemeine Gärung über die Funda-
mentalartikel 207.
Aufnahme des Ministeriums — in der
Öffentlichkeit 189.
Auflösung von acht Landtagen durch
das Kabinett — 198.
Autonomie Galiziens 195.
Berufung — zum Präsidenten des
Oberst. Rechnungshofes unter Taaffe
318.
Besuch Kaiser Wilhelms I. bei Kaiser
Franz Josef 206.
Beurteilung — als Staatsmann 239.
Beurteilung des Abgeordnetenhauses
aus direkten Wahlen durch — 264.
Beziehungen — zu Schäffle in der
nachministeriellen Zeit 238.
Beziehungen zu Schäffle 180.
Brief an Schäffle über das Kabinett
Taaffe 227.
Brief an Schäffle über eine Abgeord-
netenhausrede — 223.
Brief an Schäffle über die Wahlreform
Taaffes 227.
Beurteilung der politischen Tätigkeit
230.
Delegiertentongress statt Abgeordneten-
haus 200.
Demonstration bei der Rektorsinaugu-
ration Hyes 71, 207, 208.
Demission 212.
Deutschnationale Bewegung 196.
Durchführungsvorläufe des Art. XIX
des Staatsgrundgesetzes 204.
Einflußnahme — auf die Enthebung
Potockis 156.
- Höhenwart, Graf Siegmund
Einfluß auf Beußts Enthebung 66.
Einfluß Schäffles auf das Kabinett —
236.
Enthebung des Kabinettes — ohne
Auszeichnungen 218.
Entscheidung des Kaisers über die
Fundamentalartikel 211.
Führer des „Eisernen Ringes“ 221.
Fünfte Kurie der Wahlreform Windisch-
grätz und Wadeni 228.
Geheimhaltung der Kabinettsbildung —
173.
Interpellation Tiszas über die Fun-
damentalartikel 209.
Fundamentalartikel 200.
Kabinettsbildung — 184.
Kaiserliches Reskript für Böhmen (12.
November 1871) 200.
Konzessionen der Tschechen zu den Fun-
damentalartikeln 202.
Kronrat über die Fundamentalartikel
206, 210.
Länderautonomie 196.
Laufbahn 180.
Nationale Kurien 204.
Nationalitätenfrage 229.
Politische Stellung nach dem Rück-
tritte des Kabinettes — 214.
Präsident des Obersten Rechnungshofes
280.
Programm des Kabinettes — („Wie-
ner Zeitung“ vom 7. Juni 1871)
192.
Programmatische Ernennungsschreiben
191.
Regierungsvorlagen des Kabinettes —
194.
Rede über die Abänderung des Grund-
gesetzes über die Reichsvertretung 221.
Senat statt Herrenhaus 201.
Sprachenantrag für Dalmatien 396.
Stellungnahme zur Wahlreform 200.
St. Pöltner Programm 185.
Stellungnahme Lassers zum Kabinette
— 197.
Stellungnahme — bei der Kabinetts-
bildung zu Potocki 187.
Stellungnahme — zum Antrage Wurm-
brand 417.
Tätigkeit im Herrenhause 229.
Ungarische Presse gegen die Fundamen-
talartikel 209.
Voritzender und Minister des Innern 6.
Vortrag Beußts an den Kaiser über
die Fundamentalartikel 210.
Widerpruch Beußts und Andrássys ge-
gen die Fundamentalartikel 207.
Zerfall der Verfassungskonferenz 197.
Zusammensetzung des Kabinettes — 188.

Holzgethan, Baron Ludwig
Berufung in das Kabinett Hohenwart 169.
Einfluß Tschabuschnigg's auf die Berufung — in das Kabinett Potocki 138.
Finanzminister im Kabinette Adolf Auerzberg 7, 251.
Finanzminister im Kabinette Hohenwart 6.
Gemeinsamer Finanzminister 170, 291.
Kronrat über d. Fundamentalartikel 210.
Maßregelung von Ländercheß unter Potocki 169.
Leiter und Finanzminister im Kabinette Potocki 6.
Leiter des Kabinettes — 170, 213, 248.
Lebenslauf 168.
Schäffle über — 188.
Stellung — zur Politik des Kabinettes Potocki 169.
Holznecht, Ritter von, Robert Dr.
Leiter des Justizministeriums im Kabinette Wienerth 11.
Hopfen, Präsident des Abgeordnetenhauses
Ordnungsruf an Schäffle 237.
Hornbostel, Ritter von, Karl
Projektant der Rudolfsbrücke 37.
Hornbostel, von, Theodor
Berufung Breßls zur Kreditanstalt unter — 87.
Horst, Baron Julius
Abstimmung über das Rekrutenkontingent 324.
als Redner 290.
Berufung in das Herrenhaus 290.
Beziehung des Verfassers zu — 290.
Regierungsvertreter beim Landwehrgesetze 1870 288.
Landesverteidigungsminister im Kabinette Adolf Auerzberg 7, 288.
Landesverteidigungsminister im Kabinette Stremayr 7.
Landesverteidigungsminister im Kabinette Taaffe 7.
Landesverteidigungsministerium, Einrichtung unter — 288.
Rücktritt aus dem Kabinette Taaffe 317.
Rücktritt wegen der Sprachenverordnung Stremayrs 132.
Verdienste — um die Landwehr 289.
Hübner, Graf
Abberufung — bei den Konfordsatsverhandlungen 69.
Hussarek, Ritter von Heinlein, Max Dr.
Unterrichtsmminister im Kabinette Koerber II 12.

Hussarek, Ritter von Heinlein, Max Dr.
Unterrichtsmminister im Kabin. Sittgrth 12.
Hye, Baron Anton
Anklage — vor dem Sicherheitsausschusse 1848 68.
Enthebung des Verfassers von der Leitung der Staatsbahnen 72.
Beziehungen des Verfassers zu — 71.
Demonstrationen bei der Rektorsinanguration — 66, 70, 207.
Justizminister und Leiter des Unterrichtsministeriums i. Kabin. Deust 5.
Konfordat 69.
Laufbahn 67.
Märzrevolution 1848 68.
Preßgesetzentwurf vom 1. April 1848: 68, 71.

S.

Inauguration
Demonstrationen bei der — Hyes zum Rektor 66, 71, 107, 244.
Innere Dienstsprache XIII, 457, 461.
Interkonfessionelle Gesetze 124.
Sirianerbahn 112.

S (H).

Janja, Dr., Abgeordneter
Verhandlung über den Antrag Herbst 470.
Jaworski, Ritter von, Apollinar Dr.
Minister im Kabinette Kielmansegg 3, 8.
Minister im Kabinette Windischgrätz 8.
Seitelés, Baron
Verstaatlichung der Kaiserin Elisabeth-Bahn 364.
Jellinek, Dr., Universtitätsprofessor
Berufung 167.
Jedrzejowicz, Ritter von, Adam Dr.
Minister im Kabinette Thun 9.
Jireček, Hermenegild
Ministerialsekretär 173.
Jireček, Josef Dr.
Abberufung aus einer Ministerialberatung 173.
Amtsantritt 175.
Beziehungen des Verfassers zu — 245.
Demonstrationen bei der Rektorsinanguration Hyes 66, 71, 207, 244.
Enthebungsgesuch des Verfassers 245.
Schäffle über die Berufung — 188.
Tätigkeit als Minister 244.
Unterrichtsmminister im Kabinette Hohenwart 6.
Vorministerielle Zeit 244.
Jorkasch, Baron Adolf
Leiter des Finanzministeriums im Kabinette Wienerth 11.

Josipovic, Graf Emmerich
haltung Kroatiens zum Zentralparlament 17.
Jungzeden 320.
Ausschluß der — von den Jännerkonferenzen 1890 507.

R.

Kaiserin Elisabeth-Bahn 112.
Begegnung mit Schäffle 205.
Konvertierung der Prioritäten der — 372.
Verstaatlichungsverhandlungen 336.
Kaiser Ferdinands-Nordbahn
Garantievorschußrückzahlung 330.
Kreuzer-Zonentarif 575.
Kaisersfeld, von, Moriz Dr.
Beurteilung der Verfassungspartei durch — 275.
Kaiser Wilhelm I.
Besuch — vor der Entscheidung über die Fundamentalartikel 206.
Kajzl, Josef Dr.
Finanzminister im Kabinette Thun 9.
Kallberg, Baron Josef
Laufbahn 43.
Leiter des Handelsministeriums im Kabinette Rainer-Schmerling 5.
„Schreiben eines Verschollenen“ 45.
Verwalter der schlesischen Güter Erzherzog Karls 44.
Kanera, Ritter von, Josef
Leiter des Unterrichtsministeriums im Kabinette Wienerth 11.
Kast, Baron Michael
Ackerbauminister im Kabinette Thun 9.
Kees, Baron, Hofrat
„Landesübliche“ Sprache 414, 443, 466, 484.
Kellersperg
Konflikt mit Herbst 250.
Mission zur Kabinettsbildung 250.
Kielmansegg, Graf Erich
Vorsitzender und Minister des Innern 8.
Kindinger, Ritter von, Ed. Dr.
Justizminister im Kabinette Clary 4, 9.
Kinsch, Graf Friedrich
Teilnehmer der Jännerkonferenzen 1890 503.
Klein, Franz Dr.
Justizminister im Kabinette Gautsch II, Hohenlohe, Beck, Koerber II 10, 12.
Klubberatungen
Zutritt der Parteiminister zu den — 103.
Koerber, von, Ernst Dr.
Handelsminister im Kabin. Gautsch 8.
Minister des Innern im Kabinette Clary 9.
Ministerpräsident 12.

Koerber, von, Ernst Dr.
Sprachengesetz — XIX.
Kollegienelder
Aufhebung des Bezugsrechtes der Professoren 346.
Stellung Stremayrs zur Aufhebung des Bezugsrechtes der Professoren 128.
Koller, Baron, G. d. R., Statthalter von Böhmen
Abberufung unter Potocki 149.
Komers, Baron Emanuel
Justizminister im Kabinette Belcredi 5, 48, 57.
Konferenz beider Häuser
Vertreter der Linken in der — über das Rekrutenkontingent 323.
König von Böhmen
Krönung in Aussicht unter Potocki 151.
Konfordat
Einfluß Raußers gegen die Aufhebung des — 121.
Ersatz Hübners durch Crivelli bei den Verhandlungen über das — 69.
Handschreiben an Raußer über das — 69.
Handschreiben betr. die Aufhebung des — 121.
Stellung Hyes zum — 69.
Vortrag Stremayrs an den Kaiser über die Aufhebung des — 118.
Weigerung Potockis gegen die Aufhebung des — 119.
„Wiener Zeitung“, Mitteilung der Aufhebung des — 120.
Konservative Partei
haltung der — gegen das Bürgerministerium 76.
Konstituierung des Abgeordnetenhauses
Antrag Rechbauer auf Vertagung der — 152.
Korb-Weidenheim, Baron Felix
Abstimmung über das Rekrutenkontingent 324.
Arilbergbahn 362.
Berufung in das Kabinette Taaffe 305.
„Eisenbahntestament“ 363.
Handelsminister im Kabinette Taaffe 7.
Nachministerielle Zeit 363.
Rücktritt aus dem Kabinette Taaffe 132, 317, 363.
Staatsbahnsystem 363.
Verstaatlichung der Kaiserin Elisabeth-Bahn 363.
Vorministerielle Zeit 362.
Korytowski, Ritter von, Witold Dr.
Finanzminister im Kabinette Beck 10.
Kosel, Mansuet Dr.
Finanzminister im Kabinette Gautsch II 10.
Finanzminister im Kabinette Hohenlohe 10.

- Kosel, Mansuet Dr.
Finanzminister im Kabinette Koerber I 9.
- Kossuth, Ludwig XIV.
Kral, Ritter von
Zivilprozessreform 354.
- Kraus, Ritter von, Viktor Dr.
Verhandlung über den Antrag Herbst 468.
Volkszählungsergebnisse 1886 468.
- Kremer, Ritter von, Alfred
Berufung des Verfassers in das Herrenhaus 365.
Berufung in das Kabinett Taaffe 317.
Gegensätze zwischen — und Dunajewski 318.
Handelsminister im Kabinette Taaffe 7.
Laufbahn 364.
Rücktritt 318, 365.
Verkauflichung der Kaiserin Elisabeth-Bahn 364.
Vorbereitung des Postsparkassenamtes 364.
- Krenjterer Reichstag
Nationalitätenfrage auf dem — XV.
Krenjterer Verfassungsentwurf 24, 86, 268.
Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes und der — 411.
Bresl in Ausschüsse für den — 86.
Mitglieder des Ausschusses für den — XVI.
Nationalitätenfrage im — XVI.
Schicksal des — XVI.
Ziemialkowsk als Mitglied des Ausschusses für den — 360.
- Kreuzer-Zonentarif 375.
- Krieghammer 143.
- Kriegsau, Baron Karl
Berufung in des Kabinett Taaffe 316.
Beziehungen des Verfassers zu — 356.
Beziehung des Verfassers zum Eintritte — in das Kabinett Taaffe 316.
Finanzminister im Kabinette Taaffe 7.
Goldanleihe 1880 316.
Kandidat für das Unterrichtsministerium im Kabinette Taaffe 342.
Vertreter der Rechten im Kabinette Taaffe 316.
Rücktritt als Finanzminister 356.
Laufbahn 355.
- Kruh, Dr., Abgeordneter
Verhandlung über den Antrag Herbst 473.
- Kuenburg, Graf Gandolf
Eintritt in das Kabinett Taaffe 319.
Rücktritt 389.
Laufbahn 388.
Minister im Kabinette Taaffe 7, 226.
- Kuhn, Kriegsminister
Kronrat über die Fundamentalartikel 210.
- Kuranda, Dr., Abgeordneter
Beabsichtigte Berufung des Verfassers zum Statthalter von Niederösterreich 98.
- Kutschker, Dr., Kardinal-Erzbischof
Äußerung Rechbauers über das Herrenhaus 301.
- Kwizala, Abgeordneter
Doppelsprachigkeit der böhmischen Mittelschulen 430.
- L.
- Landesausschußmandat
Inkompatibilität mit Reichsratsmandat 265.
- Länderautonomie
Clam als Führer für die — 19.
Landeschulaufsichtsgesetze 163.
Landeschulgesetz von Tirol
Finalisierung des — unter Gautsch 345.
Landessprache
Doppelsprachigkeit der böhmischen Mittelschulen 162, 327, 536.
Gleichberechtigung der — in Böhmen 535.
„Landesübliche“ Sprache 399, 443, 448, 459, 466, 517.
Hasner über die — 488.
Kees über die — 414, 443, 466.
Lienbacher über die — 404.
Praxat über die — 405.
Sturm über die — 402.
- Landesverteidigungsministerium
Einrichtung — durch Horst 288.
Errichtung unter Hasner 135.
- Landsmannministerium, galizisches 240.
Verhandlungen Lassers über das — 255.
- Landtag, böhmischer
Austritt der Deutschen aus dem — (1886) 493.
Interpellation Pleners über die Beschlüsse des — (1889) 493.
- Landtag, niederösterreichischer
Debatte über die Fundamentalartikel 207.
- Landtag
Administrative Maßnahmen für die Majoritätsbildung (Hohenwart) 199.
Auflösung der — unter Adolf Auerberg 253.
Auflösung von — unter Hohenwart 198.
- Larisch, Graf Johann
Abstammung und Laufbahn 48, 56.
Becke als fachlicher Berater für — 73.
Finanzminister im Kabinette Belcredi 5.
- Lasser, Baron Anton Dr.
Abstammung und Laufbahn 33.

- Lasser, Baron Anton Dr.
Abstimmung über den Antrag Rechbauers 153.
Beurteilung des Kabinettes Hasner durch — 105.
Conrad von Eybisfelds Abel 343.
Direkte Reichsratswahlen, Ankündigung durch — 255.
Einfluß — auf das Kabinett Adolf Auerberg 279.
Enthebung vom Amte als Minister 276.
Flußregulierung in Niederösterreich 36.
Grundentlastung 33.
Maßregelung unter Potocki 48, 169.
Minister des Innern 35.
Minister im Kabinette Adolf Auerberg 7, 251.
Minister im Kabinette Rainer-Schmerling 5.
Sprachenlaß für Dalmatien 397.
Statthalter von Tirol 35.
Stellungnahme zur Einrichtung der Landesausschüsse 37.
Stellungnahme zum Kabinette Hohenwart 197.
Verhandlungen mit Grochowski über die direkten Reichsratswahlen 256.
- Latour, Graf Vinzenz
Unterrichtsminister im Kabin. Gautsch I 8.
- Latscher, von, Julius
Landesverteidigungsminister im Kabinette Beck II.
- Lebebur, Graf Johann
Ackerbauminister im Kabin. Badeni 8.
Lehrerbildungsanstalt, böhmische
Errichtung einer — in Mähr.-Osttrau unter Gautsch 346.
- Lemahr, Baron Dr.
Beziehungen — zur Konfordsaufhebung 122.
Ernennung zum Ministerialsekretär 170.
Interkonfessionelle Gesetze 124.
- Leth, Ritter von, Karl Dr.
Finanzminister im Kabinette Stürgkh 12.
- Lex Falkenhahn 386.
Lex Zeithammer 326.
Liberale Partei
Haltung gegenüber dem Kabinette Taaffe 315.
- Lichtenfels
Stellungnahme zu den direkten Reichsratswahlen 255.
- Lichtenstein, Fürst Alfred
Volkschulantrag 328.
- Lichtenstein, Prinz Alois
Konfessionelle Schule 344.
- Lienbacher, Dr., Abgeordneter
Dalmatinische Sprachenfrage 404.

- Lienbacher, Dr., Abgeordneter
Deutsche Staatsprache 427.
Rede über den Antrag Herbst 450.
Volkschulantrag 328.
- Linke
Haltung gegenüber dem Kabinette Taaffe 321.
Vertretung der — in der gemeinsamen Konferenz beider Häuser über das Rekrutenkontingent 323.
- Linz-Budweiser Bahn 112.
Linger Programm 310.
Deutsche Gemeinbürgerschaft, Antrag des Verfassers 310.
Linger Parteitag 307, 309.
Verfasser an Stremayr über den Verlauf des — 311.
- Liszt, Ritter von, Eduard
Generalprokurator des Obersten Gerichtshofes 286.
- Lobkowitz, Fürst Georg
Teilnehmer der Jännerkonferenzen 1890 503.
Verhandlungen mit Schmeykal 501.
- Loebl, Baron Hermann
Minister im Kabinette Gautsch I 8.
- Lonyay, Graf
Kronrat über die Fundamentalartikel 210.
- Lothstein, Dr., Professor
Berufung 167.
- Lueger, Karl Dr.
Förderung der christlich-sozialen Partei durch Taaffe 491.

M.

- Mabeyski, Ritter von, Stanislaus Dr.
Berichterstatter über den Antrag Dunlat 398, 403.
Deutsche Staatsprache 421.
Deutsche Verwaltungssprache 421.
Unterrichtsminister im Kabinette Windischgrätz 8.
- Magg, Julius Dr., Abgeordneter
Deutsche Staatsprache 424.
Majoritäts- und Minoritätsvotum im Kabinette Adolf Auerberg 78.
Stellung Herbsts zum — 101.
Wortlaut des — 537.
- Mannsfeld, Graf Hieronymus
Abstammung 291.
Ackerbauminister des Kabinettes Adolf Auerberg 7.
Ackerbauminister des Kabinettes Stremayr 7.
- Marek, Karl I.
Minister für öffentliche Arbeiten des Kabinettes Wienert II.
- Marek, Karl II
Finanzminister des Kabinettes Koerber II 12.

- Marineministerium 30, 31.
 Mataja, Viktor Dr.
 Leiter des Handelsministeriums des Kabinettes Wienert 11.
 Leiter des Handelsministeriums des Kabinettes Gautsch III 11.
 Mattus
 Haltung — zu den Puntationen 513.
 Teilnehmer der Männerkonferenz (1890) 503.
 Mayer, Kajetan
 Mitglied des Kremsierer Verfassungsausschusses XVI.
 Mayerhofer, Franz Dr. 147.
 Meeser, Baron Karl
 Laufbahn 38.
 Polizeiminister des Kabinettes Rainer-Schmerling 5.
 Memorandum
 Czechisches — an den Kaiser vor dem Eintritte in das Abgeordnetenhaus 327.
 Memorandum
 Deutsches —, Entgegnung auf das czechische — 490.
 Mensdorf-Dittrichstein
 Minister des Außern 48.
 Mensdorf-Pouilly, Graf
 Nachfolger Rechbergs als Minister des Außern 26.
 Mensdorf-Pouilly, Graf Alex
 Statthalter von Böhmen unter Potocki 149.
 Mercandini, Graf
 Beabsichtigte Berufung in das Ministerium Hohenwart 187.
 Meyer, Robert Dr.
 Finanzminister des Kabinettes Wienert 11.
 Finanzminister des Kabinettes Stürgkh 12.
 Meynert, Theodor Dr., Hofrat 138.
 Minister
 Abgeordnete aus Böhmen als — 12.
 Abgeordnete aus Galizien als — 12.
 aus dem Beamtenstande 12.
 aus dem Militärstande 12.
 Ministerium Erzherzog Rainer-Schmerling
 Gründe des Rücktrittes 20.
 Haltung der Deutschkonservativen zum — 19.
 Haltung der Linken zum — 19.
 Ministerpensionsgesetz 82.
 Minister seit 1861
 Anzahl der — 4.
 Ende 1916 am Leben befindliche — 4.
 Mittelschulen
 Hypertrophie an — 346.
 Morawski, Ritter von, Jbdzislau Dr.
 Minister im Kabinette Stürgkh 11.
- M... , Professor
 Entlassung aus dem Staatsdienste 163.
 Mühsfeld, von, Dr., Abgeordneter
 Antrag betr. Religionsedit 69.
 Myrbach, Baron
 Rücktritt als Landespräsident der Bukowina 171.
- N.**
 Nationale Differenzen in Böhmen 494.
 Nationale Forderungen in staatsrechtlicher Form XVII.
 Nationale Kurien
 Fundamentalartikel 204.
 Puntation über — 506.
 Nationalitätenfrage
 Einfluß Taaffes auf die — XVIII.
 Nationalität und Absolutismus XIV.
 „Neue Freie Presse“
 Mitteilung über Stremayrs Vortrag, betr. das Konkordat 120.
 Nachricht über den Eintritt des Verfassers in das Unterrichtsministerium 145.
 Nachricht über den Rücktritt des Verfassers aus dem Unterrichtsministerium 176.
 Quelle der Angriffe gegen den Verfasser 146.
 Niederösterreichischer Gewerbeverein
 Banhans, Baron, Präsident des — 114.
 Nörbling, Wilhelm
 Enthebung von der Generaldirektion der Eisenbahnen 306.
 Generaldirektor der Theiß-Eisenbahngesellschaft 281.
 Generaldirektor der Staatsbahnen 294.
 Stellung im Handelsministerium 362.
 Notwahlgesetz 253.
 Novelle zum Notwahlgesetz 254.
 Ungültigerklärung von Mandaten aus dem Abgeordnetenhause 255.
 Vorarlberg, erste Anwendung der — in 255.
- O.**
 Obentraut, Ritter von, Johann 338.
 Oberster Rechnungshof
 Auersperg Adolf, Präsident des — 280.
 Hohenwart, Präsident des — 280.
 Obstruktion XXI, XXIII.
 Offenheim-Prozeß 113.
 Schäffle über den — 217.
 Oktoberdiplom 21, 23.
 Nationalitätenfrage XVII.
 Österreich
 Existenzgrund VII.
 Sprachenverhältnisse XIII.

- P.**
 Pacher, von, Dr., Abgeordneter
 Staatsrechtliche Erklärungen 1917 XXV.
 Palacky
 Urteil über Österreich VII.
 Parlamentssprache 530.
 Pasetti, Ritter von 36.
 Pechar, Direktor der Prag-Duxer Bahn,
 Staatsbahndirektor 367.
 Personaleinkommensteuer
 Vorbereitung der — unter Steinbach 360.
 Peshka, Franz
 Minister des Kabinettes Beck 10.
 Petitionsrecht der Beamten 279, 296.
 Petrucci, Baron Alexander
 Abstinenz der Abgeordneten aus der Bukowina 106, 171.
 Beziehungen des Verfassers zu — 171.
 Ernennung über Empfehlung Taaffes 138.
 Laufbahn 170.
 Leiter des Ackerbauministeriums im Kabinette Potocki 6.
 Nachministerielle Zeit 171.
 Rücktritt Myrbachs 171.
 Petroleumsteuer
 Schöpfung unter Dunajewski 357.
 Pettaf, Leonhard Dr.
 Minister im Kabinette:
 Gautsch II 10.
 Hohenlohe 10.
 Roerber 9.
 Pillerödorf
 Allerhöchstes Handschreiben vom 23. März und 8. April 1848 522.
 Pillerödorf, Landespräsident von Schlesien
 Maßregelung unter dem Ministerium Potocki 48, 153.
 Pickert, Abgeordneter
 Postspartakassastudien im Handelsministerium 234, 237.
 Pinkas
 Mitglied des Kremsierer Verfassungsausschusses XVI.
 Pino-Friedenthal, Baron Felix
 Auszeichnung des Verfassers 372.
 Berufung als Handelsminister in das Kabinett Taaffe 318, 365.
 Berufung Cochs zum Direktor des Postspartakassenamtes 369.
 Beurteilung — durch den Verfasser 367.
 Beziehungen des Verfassers zu — 371.
 Cochs Organisationsstatut des Postspartakassenamtes 370.
 Czernowitzer Universität 126, 372.
 Fogertys Raution 369.
 Haltung der Linken zu — 366.
 Handelsminister des Kabinettes Taaffe 7.
 Laufbahn 365.
 Nachministerielle Zeit 371.
 Prag-Duxer Bahn 366.
- Pino-Friedenthal, Baron Felix
 Propinationsrechtsablösung 371.
 Rücktritt 371.
 Unordnung in privaten Selbangelegenheiten 368.
 Verstaatlichung der Kaiserin Elisabeth-Bahn 372.
 Wahl im oberösterreichischen Großgrundbesitze 325.
 Plener, Baron Ernst Dr.
 Ausgleichsverhandlungen 502.
 Beantwortung der Interpellation — über böhmische Landtagsbeschlüsse (1889) 493.
 Böhmisches Staatsrecht 499.
 Deutsche Staatsprache 427.
 Finanzminister im Kabinette Windischgrätz 8.
 Interpellation über böhmische Landtagsbeschlüsse (1889) 493.
 Linger Parteitag 310.
 Mitteilungen — über die Puntationen 508.
 Nationale Forderungen der Deutschen 497.
 Puntationen 509.
 Teilnehmer der Männerkonferenzen (1890) 503.
 Urteil — über Potocki 160.
 Plener, Baron Ignaz Dr.
 Bankatte 39.
 Beziehungen des Verfassers zu — 39.
 Finanzminister im Kabinette Auersperg Karl 6.
 Finanzminister im Kabinette Rainer-Schmerling 5.
 Fortführung der Geschäfte nach dem Bürgerministerium 78.
 Handelsminister im Kabinette Auersperg Karl 39.
 Handelsminister im Kabinette Hasner 6.
 Laufbahn 38.
 Poche, Baron, Statthalter von Mähren
 Maßregelung unter dem Kabinette Potocki 48, 153, 169.
 Polenklub
 Grocholsti als Obmann des — 241.
 Polnische Sprache
 Zugeständnisse an — (galizische Resolution) 76.
 Polytechnikum
 Bezeichnung des — als technische Hochschule 129.
 Pop, Ritter von, Josef
 Leiter des Ackerbauministeriums im Kabinette Wienert 11.
 Postspartakassa
 Cochs Berufung zum Direktor durch Pino 369.
 Errichtung der — 331.
 Schäffles Studien über die — 234, 237.
 Vorbereitung der Errichtung unter Kremer 364.

- Botock, Graf Alfred**
 Ackerbauminister im Kabinette Auersperg Karl 6.
 Antrag Rechbauer 152.
 Auflösung des böhmischen Landtages 150.
 Auftrag zur Kabinettsbildung 137.
 Beurteilung — durch Beust 158.
 Beurteilung — durch den Verfasser 159.
 Enthebung vom Amte 156.
 Fehlende Auszeichnungen beim Rücktritt 165.
 Laufbahn 157.
 Ministerium — als Koalitionsministerium — 138.
 Ministerium — 6.
 Parlamentarische Haltung des Kabinetts 148.
 Politische Folgen der Abstimmung über den Antrag Rechbauers 153.
 Rücktritt — 143.
 Stellungnahme des böhmischen Landtages (September 1870) 151.
 Stellungnahme Hohenwarts bei der Kabinettsbildung 187.
 Thronrede (17. September 1870) 151.
 Verfassers Eintritt in das Unterrichtsministerium 143.
 Verständigung von Hohenwarts Kabinettsbildung 186.
 Weigerung — zur Konkordatsaufhebung 119.
 Zusagen — an die Czechen 151.
 Zusammensetzung des Kabinetts — 138.
- Brade, Heinrich**
 Minister des Kabinetts Beck 10.
- Prag-Duxer Bahn**
 Anschuldigungen gegen Pino 366.
 Prager Aufstand (1848) XV.
 Deklaration (28. August 1868) 76.
 Prager Friede (1866) 47.
 Prager Oberlandesgericht
 Ratstellen beim — 528.
- Brásel, Karl**
 Minister im Kabinette Beck 10.
- Pratobevera, Baron Adolf Dr.**
 Abgeordnetentätigkeit 40.
 Beziehungen des Verfassers zu — 41.
 Justizminister im Kabinette Rainer-Schmerling 5.
 Laufbahn 40.
 Verfassungsfiktion Belcredi's 40.
- Pražat, Baron Alois Dr.**
 Abstimmung über den Antrag Wurmbrand 531.
 Berufung in das Kabinett Taaffe 352.
 Blumecky über — Berufung 312.
 Dalmatinische Sprachenfrage 398.
 Einflussnahme auf Personalangelegenheiten 387.
 Erweiterung der Stremayr'schen Sprachenverordnung 327, 352.
- Pražat, Baron Alois**
 Gegner der Kanslawisten 387.
 Gomperz, Abgeordneter, über — Berufung 307.
 Haltung als Leiter des Justizministeriums 352.
 Haltung während der czechischen Abstimmung 351.
 Laufbahn 351.
 Leiter des Justizministeriums 8, 318, 351.
 Mährische Adresse (1848) 475.
 Rücktritt 319.
 Verhandlungen mit — über Fundamentalartikel 212.
 Verhandlung über den Antrag Herbst 472.
 Preßgesetzentwurf Hyes (1. April 1848) 68.
 Hye-Gisstra 71.
 Brig, Johann Dr.
 Ungers Landtagskandidatur 298.
- Propinationsrecht**
 Ablösung des — 371.
 Dunajewski 357.
- Punktionen (1890)**
 Abgrenzung der Gerichtsprängel 505.
 Dauernde Ergebnisse der — 527.
 Dunajewski über die — 510.
 Ergebnis der — 514.
 Haltung der Jungczechen zu den — 512.
 Haltung Gregis zu den — 512.
 Haltung Herolds zu den 512.
 Haltung Mattus' zu den — 513.
 Haltung Tislers zu den — 511.
 Handelskammer Oßböhmens 504.
 Jännerkonferenzen 504.
 Landtagswahlordnung 505.
 Minoritätsschulen 504.
 Mitteilungen Pleners über die — 513.
 Nationale Kurien 506.
 Plener über die — (18. April 1890) 506.
 Nieger über die — 513.
 Sprachenordnung 505.
 Landeskulturrat 504.
 Landeseschulrat 504.
 Oberlandesgericht Prag 505.
 Thun über die — 510.
 Verhandlungseinstellung über die — 513.
 Vertrauliche Behandlung der — 506.
 Vorgänge im böhmischen Landtage vor den — 501.
 Wahlrecht der Handelskammern 505.
- Pufwald, Baron, Sektionschef**
 Anschuldigungen gegen Pino 367.
 Belegung der Generaldirektion der Staatsbahnen 339.
 Leiter des Handelsministeriums im Kabinette Taaffe 7, 373.
 Verfassers Empfehlung — für die Generaldirektion der Staatsbahnen 306.
 Verstaatlichungsverhandlungen über die Kaiserin Elisabeth-Bahn 364.

- Quotenschlüssel**
 Beust über den — 84.
- R.**
- Randa, Ritter von, Anton Dr.**
 Minister im Kabinette:
 Gautsch 10.
 Hohenlohe 10.
 Koerber 9.
- Rauscher, von, Othmar Dr., Kardinal**
 Durchführung des Reichsvolksschulgesetzes 124.
 Handschreiben betreffend die Konkordatsaufhebung 69.
 Konkordatsaufhebung 121.
- Rechbauer**
 Antrag — 152.
 Äußerungen — über das Herrenhaus 301.
 Beabsichtigte Berufung in das Kabinett Botocki 137.
 Deutsche Fortschrittspartei 323.
 Deutsche Staatsprache 423.
 Konferenz beider Häuser 323.
 Rekrutenkontingent Dezember 1879 322.
- Rechberg, Graf**
 Frankfurter Fürstentag 18.
 Herzogtum Schleswig-Holstein 18.
- Rechtsverwahrung**
 Czechische — beim Eintritt in das Abgeordnetenhaus (1879) 302, 321.
 Czechische — (1917) XXIV.
 Polnische — (1917) XXV.
 Ruthenische — (1917) XXIV.
 Südbawische — (1917) XXIV.
- Rekript**
 Adresse des böhmischen Landtages auf das — 208.
 Antwort auf die Adresse des böhmischen Landtages 208.
 Kaiserliches — 12. Februar 1871 200.
 Kaiserliches — 12. September 1871 548.
 Kaiserliches — 30. Oktober 1871 555.
- Regierungsvorlagen**
 des Ministeriums Hohenwart 194.
- Reichsrat, verklärter und engerer 24.**
 Reichsvolksschulgesetz
 Durchführung der Novelle zum — 328, 342, 344.
 Zustandekommen des — unter Hasner 108.
 Zweite Novelle zum — 328.
- Rekrutenkontingent (1879)**
 Vermittlungsantrag des Verfassers zum — 322.
- Religionsfonds, griechisch-orientalisch**
 Mittel des — für die Czernowitzer Universtität 126.
- Rezel, Anton Dr.**
 Minister des Kabinetts Koerber 9.
- Nieger, Baron Ladislaus Franz Dr.**
 Durchführung des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes 204.
 Mandatsniederlegung 19.
 Mitglied des kaiserlicher Verfassungsausschusses XVI.
 Taaffe über die Abstinenzpolitik 495.
 Teilnehmer der Jännerkonferenzen 1890 503.
 Verhandlung über den Antrag Wurmbrand betreffend deutsche Staatsprache 419.
 Verhandlung wegen Abänderung der Fundamentalartikel 212.
 Wiener Punktationen 511.
- Nitt, Ritter von, August**
 Minister für öffentliche Arbeiten, Wienerth, Gautsch III 11.
- Nittner, Eouard Dr.**
 Minister im Kabinette Badeni 8.
- Notitansky, Hofrat 138.**
- Nöll, Baron Viktor Dr.**
 Leiter des Eisenbahnministeriums, Wienerth I 11.
- Nötkler, Ritter von, Mauriz**
 Minister für Handel, Stürgkh 12.
- Nozmital, von, Leo**
 Oberstburggraf X.
- Ruhegenüsse der Minister**
 Verhältnis der — zum Pensionsetat 4.
- Ruber, Baron Ignaz**
 Justizminister im Kabinette:
 Gautsch I 8.
 Thun 9.
- Ruß, Viktor Dr. 307.**
- S.**
- Sacken, Baron**
 Regierungsvertreter über die Stremayr'sche Sprachenverordnung im Herrenhause 132.
 Sektionschef, Stremayr'sche Sprachenverordnung 449.
- St. Böltner Programm 185.**
- Savenau, Baron Kappel**
 Sektionschef im Finanzministerium unter Larisch 57, 73.
- Sch, Unverfätsprofessor**
 Rüge wegen politischen Verhaltens 163.
- Scharfshmid, Baron**
 Berichterstatter 464.
 Minoritäts-Berichterstatter über Antrag Dr. Herbst 458, 485.
- Teilnehmer der Jännerkonferenzen (1890) 503.**
- Schäffle, Albert Dr.**
 Audienz beim Kaiser am 24. Oktober 1870 182.
 Begegnung mit Kaiserin Elisabeth 235.
 Beust und das Ministerium Hohenwart 193.
 Beurteilung 230.

- Schäffle, Albert Dr.
 Beurteilung als Staatsmann 239.
 Beurteilung Botockis durch — 159.
 Beziehungen des Verfassers zu — 189.
 Beziehungen zu Clam in der nachministeriellen Zeit 238.
 Beziehungen zu Graf Etbrecht Dürkheim von Montemarin 179.
 Beziehung zu Hohenwart in der nachministeriellen Zeit 238.
 Beziehung zum Redakteur Scharf 333.
 Beurteilung — über Depretis betreffend die Weltausstellung 234.
 Beziehung zum Staatsrat Baron Hock 231.
 Einfluß auf das Eisenbahnwesen 233.
 Einfluß auf das Ministerium des Innern 236.
 Einflußnahme auf die Enthebung Botockis vom Amte 156.
 Eisenbahnrat 234.
 Fundamentalartikel 203.
 Gegnerschaft gegen die Verfassungsgefesse, „Dezembrismus“ 180.
 Handelsminister und Leiter des Ackerbauministeriums im Kabinette Hohenwart 6.
 „Herrenhaus, das Kind des Zentralismus“ 183.
 Hohenwart an — über das Ministerium Taaffe 227.
 Kenntnisse der inneren Einrichtungen 235.
 Kronrat über die Fundamentalartikel 211.
 Ministerielle Wirksamkeit 232.
 Ordnungsruf des Präsidenten Hopfen 237.
 Österreichs Staatsgrundsätze 179.
 Pickert, Abgeordneter, über Studien — über die Postsparkasse 234, 237.
 Politische Stellung nach dem Rücktritte 214.
 Postsparkasse, Vorbereitung unter — 234.
 Staatsgrundsätze 232.
 Staatsrat als Fürstengericht 183.
 Übernahme der Kollegien durch Lorenz von Stein 191.
 „Verfassungslüge“ 183.
 Verfassungspläne 182.
 Wahlreform Taaffe 227.
 Zusammenhang zwischen dem Rücktritte des Ministeriums Hohenwart und dem Beufis 208.
 Zweite Audienz beim Kaiser am 29. Oktober 1870 184.
 Scharf, Alexander, Redakteur
 Beziehung Schäffles zu — 233.
 Schaguna, Erzbischof
 Vertreter des siebenbürgischen Landtages im weiteren Reichsrate 24.
 Scheible, Generalmajor
 Eisenbahnminister im Kab. Koerber. II 12.
 Schindler, Dr., Abgeordneter 98.
 Gegenkandidat Bergers für den Reichsrat 81.
 Schlesinger, Dr., Abgeordneter
 Teilnehmer der Jännerkonferenzen (1890) 503.
 Schmerling, Ritter von, Anton Dr.
 Abstammung 22.
 Abstinenz vom weiteren Reichsrate 24.
 Adreßdebatte des Herrenhauses am 16. November 1870 154.
 Deutsche Bundespolitik 25.
 Deutscher Reichsminister 22.
 Frankfurter Fürstentag 26.
 Frankfurter Parlament 22.
 Haltung der Linken zum Ministerium Erzherzog Rainer-Schmerling 19.
 Inwohner des Landhauses 29.
 Justizminister im Kabinette Felix Fürst Schwarzenberg 22.
 Laufbahn 22.
 Präsident des Obersten Gerichtshofes 27.
 Rücktritt aus dem Kabinette Kraus 23.
 Staatsminister des Ministeriums Erzherzog Rainer-Schmerling 4.
 Stellung als Staatsminister 23.
 Stellung zu den Parteien des Abgeordnetenhauses 27.
 Stellung zur Landesautonomie 25.
 Tätigkeit im Herrenhause 27.
 über die Abstinenz des weiteren Reichsrates 18.
 Verbot des Fackelzuges für den Verfasser 29.
 Verhältnis des Verfassers zu — 28.
 „Wir können warten“ 18, 24.
 Schmeykal, Dr., Abgeordneter
 Teilnehmer der Jännerkonferenzen (1890) 503.
 Verhandlung mit Oberstlandmarschall Georg Fürsten Lobkowitz 501.
 Schneider Ernst, Landesauschuß
 Berufung zum Statthaltereirat unter Giska 99.
 Scholl, Baron Heinrich, Generalmajor
 Beziehung des Verfassers zu — 247.
 Fehlen der Unterschrift — auf dem Demissionsgesuche Hohenwarts 213.
 Laufbahn 246.
 Landesverteidigungsminister des Kabinettes Hohenwart 6.
 Schönau, Baron Franz
 Landesverteidigungsminister im Kabinette Beck 10.
 General der Infanterie, Landesverteidigungsminister im Kabinette Gautsch II und Hohenlohe 10.
 Schönborn, Graf Friedrich Dr.
 Abgeordneter Weeber über — als Statthalter von Mähren 477.
 Berufung als Justizminister in das Kabinett Taaffe 353.

- Schönborn, Graf Friedrich Dr.
 Beziehung des Verfassers zu — 354.
 Beziehung — zum konservativen Hochadel Böhmens 353.
 Eintritt — in das Kabinett Taaffe 319.
 Haltung bei den deutsch-österreichischen Ausgleichsverhandlungen 1890 353.
 Haltung zu den Punktationen 1890 511.
 Justizminister im Kabinette Taaffe 7.
 Justizminister im Kabinette Windischgrätz 8.
 Präsident des Verwaltungsgerichtshofes 354.
 Ratstellen beim Prager Oberlandesgerichte 527.
 Stellungnahme zum Reichsvollschulgeseze 345.
 Tätigkeit als Justizminister 353.
 Zivilprozessreform 353.
 Schönburg, Fürst Alexander
 Deutsch-österreichische Ausgleichsverhandlungen 502.
 Stremayrsche Sprachenverordnung 489.
 Teilnehmer der Jännerkonferenzen (1890) 503.
 Schönerer, Georg
 Förderung der deutsch-nationalen Partei durch Taaffe 491.
 Schreiner, Gustav Dr.
 Minister im Kabinette Bienert, Gautsch III 11.
 Schüler, Friedrich Julius, Generaldirektor der Südbahn, über die Prag-Duxer und Dux-Bodenbacher Bahn
 Übereinkommen über die Südbahn im Herrenhause 367.
 Schufelka, Dr.
 Gegenkandidat J. N. Bergers für den Reichsrat 81.
 Schwarzenberg, Fürst Karl
 Stremayrsche Sprachenverordnung 489.
 Schwarz-Semborn, Baron
 Generaldirektor der Weltausstellung 234.
 Senat statt Herrenhaus 201.
 Sicherheitsauschuß
 Anklage Hyes vor dem — 68.
 Stene, Baron Alfred
 Böhrentnach 218.
 Smolka, Mitglied des krenfierer Verfassungsausschusses XVI.
 Sozialpolitische Gesezgebung
 Ministerium Taaffe 329.
 Spens-Boden, Baron Alois
 Justizminister im Kabinette Koerber 9.
 Spitzmüller, von, Alex. Dr.
 Handelsminister im Kabinette Stürgkh 12.
 Sprachenantrag für Dalmatien (Dr. Bulat) 520.
 Bericht Madegsky 398.
 Dr. Sturm, Austritt aus dem Justizauschuße 401.
 Sprachenerlaß
 Prazats — 327.
 Sprachenfrage
 Wirnisse in — XX, XXI.
 Entscheidung des Obersten Gerichtshofes über Kabinettschreiben vom 10. April 1848 132.
 Sprachenfrage in Böhmen
 Allerhöchstes Handschreiben vom 23. März und 8. April 1848 522.
 Ergebnisse der Untersuchung über die — 514.
 Sprachenfrage in Istrien
 Stellungnahme des Abgeordneten Dr. Milenoi 400.
 Stellungnahme Dr. Vitezky 401.
 Sprachengesetz
 Entwurf Koerbers XIX.
 Sprachenverhältnisse in Galizien XIV.
 Sprachenverordnung
 Aufhebung durch Clary XIX.
 Sprachenverordnung Wadeni XIX.
 Sprachenverordnung Gautsch XIX.
 Sprachenverordnungen
 Recht der Regierung zur Erlassung von — 519.
 für politische Behörden 521.
 Staatsbahnen
 Besteuerung der — 358.
 Staatsbahnsystem 363.
 Staatsministerium
 Auflösung des — ab 1867 5.
 Staatsrecht, böhmisches 514.
 Blener über — 499.
 Überblick über das politische Schicksal des — 494.
 Staatsrechtliche Erklärungen vom 30. Mai 1917 XXIV.
 Staatsprache
 Haltung Dunajewskis bei der Abstimmung über den Antrag Wurmbrand 530.
 Stein Lorenz, Dr., Prof.
 Beurteilung — und Schäffles 190.
 Übernahme des Kollegiums Schäffle durch — 191.
 Steinbach, Emil Dr.
 Berufung als Finanzminister in das Kabinett Taaffe 7, 319, 359.
 Beurteilung der Tätigkeit als Finanzminister 360.
 Beziehungen des Verfassers zu — 361.
 Dozent für Nationalökonomie an der Handelsakademie 361.
 Nachministerielle Tätigkeit 360.
 Rücktritt des Verfassers von der Generaldirektion der Staatsbahnen 362.
 Sektionschef im Justizministerium 359.
 Salutaenquete und -regulierung 361.
 Wahlreform Taaffe 319, 327, 360.
 Strafprozessordnung Glaser 286.
 Stranšky, von, Ministerialsekretär 143, 182.

Streit, Baron
 Eintritt in das Kabinett Taaffe als
 Justizminister 7, 317.
 Rücktritt 318.
 Tätigkeit als Justizbeamter 351.
 Stremayr, von, Karl Dr.
 Abschiedsschreiben an den Verfasser 176.
 Abschied von den Beamten des Unterrichts-
 ministeriums 175.
 Berufung durch Gistra in das Ministerium
 des Innern 99, 115.
 Beziehungen des Verfassers zu — 134.
 Beziehungen — zu den Verhandlungen
 Taaffes mit den Czechen 303.
 Bezüge — als Rat des Obersten Gerichts-
 hofes 130.
 Brief Kaisersfelds an — 275.
 Czernowitzer Universität 126.
 Durchführung des Reichsvolksschulgesetzes
 124.
 Einfluß Glasers auf die Berufung — in
 das Kabinett Hasner 285.
 Einfluß — auf die Berufung Glasers 252.
 Einfluß Taaffes auf die Berufung — in
 das Kabinett Potocki 117.
 Ferstls Pläne für die Wiener Universität 127.
 Förderung der Handelshochschule durch —
 130.
 Fürsorge für den Klerus 125.
 Gegner der Zweiteilung der Prager Uni-
 versität 128.
 Handschreiben betreffend die Konkordats-
 aufhebung 121.
 Interimsministerium — nach Auersperg
 Adolf 302.
 Interkonfessionelle Gesetze 124.
 Interpellationsbeantwortung über die
 Sprachenverordnung 326.
 Justizminister des Kabinettes Taaffe 7,
 130, 341.
 Konkordat 117.
 Kontrat über das Unfehlbarkeitsdogma 118.
 Laufbahn 114.
 Leiter des Unterrichtsministeriums im Ka-
 binette Taaffe 7, 341.
 Medizinische Fakultät in Graz, Innsbruck,
 Lemberg 127.
 Ministerpräsident 130.
 Mitteilung der Enthebung vom Amte an
 Verfasser 173.
 Mitteilung des Verfassers an — über den
 Sitzer Parteitag 311.
 Mitteilung — über seine Vorträge an
 Kaiser (Konkordat) 125.
 Nachministerielle Tätigkeit 350.
 Politische Haltung — im Herrenhause 134.
 Potockis Haltung zur Konkordatsaufhebung
 119.
 Rücktritt als Justizminister des Kabinettes
 Taaffe 132, 315, 316, 317.

Stremayr, von, Karl Dr.
 Schreiben — über das Kabinett Taaffe
 an den Verfasser 308.
 Schreiben — an den Verfasser beim Ein-
 tritt in das Kabinett Taaffe 306.
 Sprachenverordnung — 131.
 Stellung zu den Kollegiengebern der
 Universitätsprofessoren 128.
 Steirischer Landesauschuß 115.
 Technische Hochschule, Gründung unter —
 129.
 Unfehlbarkeitsdogma 116.
 Unterrichtsminister im Kabinette:
 Auersperg Adolf 7, 251.
 Hasner 6.
 Potocki 6.
 Verfasser über die Vorgeschichte der Kon-
 kordatsaufhebung 117.
 Verfassungspartei über den Eintritt — in
 das Kabinett Taaffe 305.
 Verstaatlichung von Gymnasien 125.
 Vorsitzender des Ministerrates 7, 301.
 Vortrag über die Konkordatsaufhebung 118.
 Würdigung der Verdienste — um die
 Konkordatsaufhebung 121.
 Stremayrsche Sprachenverordnung XVIII,
 317, 350, 526.
 Antrag Herbst über die Interpellations-
 beantwortung Wolfrum 480.
 Erweiterung der — durch Prazač 352.
 Herrenhaus über die —:
 (Hasner) 488.
 (Sacken) 489.
 (Schönburg) 489.
 (Schwarzenberg) 489.
 (Winterstein) 491.
 Inhalt der — 131, 326.
 Interpellation Wolfrum über die — 326,
 390.
 Interpellationsbeantwortung Wolfrum be-
 treffend — 391.
 Majoritätsbericht (Hawelka) über den An-
 trag Herbst betreffend die Interpellations-
 beantwortung Wolfrum 487.
 Minoritätsbericht über den Antrag Herbst
 betreffend die Interpellationsbeantwor-
 tung Wolfrum 464.
 Politische Wirkungen der — 132.
 Verhandlung über den Antrag Herbst be-
 treffend die Interpellationsbeantwor-
 tung Wolfrum:
 (Hallwich) 470.
 (Janša) 460.
 (Kraus) 468.
 Wortlaut der — 536.
 Stürgkh, Graf Karl Dr.
 Ministerpräsident 11.
 Unterrichtsminister im Kabinette:
 Bienerth 11.
 Gautsch III 11.

Sturm, Dr., Abgeordneter
 Austritt aus dem Justizauschuße wegen
 Sprachenantrag Dr. Bulat 401.
 Deutsche Fortschrittspartei 323.
 Deutsche Staatsprache 433.
 Sturmpetition
 Haltung Hyes zur — 68.

T.

Taaffe, Graf Eduard
 Abstimmung des Abgeordnetenhauses über
 den Dispositionsfonds (13. April 1880)
 317.
 Abstimmung über das Rekrutenkontingent
 324.
 Abstimmungspolitik der Altcechen 495.
 Aufgaben der Abstimmeng seitens der Czechen
 321.
 Anfrage an Puzwald wegen Befegung der
 Generaldirektion der Staatsbahnen 339.
 Äußerung — über die Ausstattung der
 Schulgebäude 340.
 Ausgleichsverhandlungen, deutsch-czechische,
 1890 501, 503.
 Austritt der Liberalen aus dem Koalitions-
 ministerium I 315.
 Berufung Bacquehems in das Kabinett —
 318.
 Berufung Belcredi zum Präsidenten des
 Verwaltungsgerichtshofes 318.
 Berufung des Verfassers in das Herren-
 haus 337.
 Berufung Falkenhayns in das Kabinett —
 305, 383.
 Berufung Gautsch' in das Kabinett —
 318, 343.
 Berufung Hohenwarta zum Präsidenten des
 Obersten Rechnungshofes 318.
 Berufung Kriegsaus in das Kabinett — 316.
 Berufung — in das Ministerium Beust 333.
 Berufung Pinos in das Kabinett — 318, 305.
 Berufung Prazačs in das Kabinett — 318,
 351.
 Berufung Schönborns in das Kabinett —
 319, 353.
 Berufung Steinbachs in das Kabinett —
 319, 359.
 Berufung Zaleskis in das Kabinett —
 319, 357.
 Besichtigung des Reichsratsgebäudes durch
 den Kaiser 340.
 Beurteilung der Zusammensetzung des Ka-
 binettes — 305.
 Beziehungen des Verfassers zu — 334.
 Böhmisches Sprache obligater Lehrgegen-
 stand 321.
 Budgetberatungen 331.
 Chlumecy über das Koalitionsministerium
 311.
 Chlumecy über die Verfassungspartei 313.

Taaffe, Graf Eduard
 Clam an Schäfte über das Kabinett — 226.
 Dauer der Ministerzeit — 332.
 Deutsche Fortschrittspartei 323.
 Dienstprache 321, 409.
 Eintritt Stremayrs in das Kabinett Po-
 tocki 117.
 Ernennungen von Herrenhausmitgliedern
 (14. Jänner 1883) 338.
 Eröffnung der Bahn Salzburg-Wörgl 335.
 Finanzgebarung des Kabinettes — 330.
 Förderung der christlich-sozialen Partei
 durch — 491.
 Förderung der deutsch-nationalen Partei
 (Schönerer) durch — 491.
 Gesetze von allgemeiner Bedeutung unter —
 331.
 Gesetzgebung auf finanziellem Gebiete 330.
 Gesetzgebung in kirchl. Angelegenheiten 329.
 Haltung der Linken zum Kabinette — 315,
 321.
 Haltung — bei der Abstimmung über den
 Antrag Wurmbrand 531.
 Herabsetzung des Wahlgewinns 327.
 Hohenwart an Schäfte über das Kabinett —
 227.
 Interpellation Wleners über die böhmischen
 Landtagsbeschlüsse 1889 493.
 Jännerkonferenzen 1890 503.
 Koalitionsministerium I 305.
 Koalitionsministerium II 315.
 Konferenz beider Häuser über das Rekruten-
 kontingent 323.
 Korb-Weidenheim, Gründe seiner Berufung
 in das Kabinett — 305.
 Korrespondenz des Verfassers mit Stremayr
 (September 1879) 337.
 Kuenburgs Eintritt in das Kabinett — 319.
 Kuenburgs Rücktritt 319.
 Laufbahn 332.
 Legislative Maßnahmen für die ländliche
 Bevölkerung unter — 328.
 Minister der einzelnen Ressorts im Ka-
 binette — 332.
 Minister des Innern im Kabinette Stre-
 mayr 7, 301.
 Ministerpräsident und Minister des Innern
 7, 333.
 Ministerpräsident-Stellvertreter und Leiter
 des Landesverteidigungsministeriums,
 der öffentlichen Sicherheit im Kabinette
 Auersperg Karl 5.
 Ministerpräsident-Stellvertreter, Minister
 des Innern und Leiter des Landesverteidi-
 gungsministeriums im Kabinette Potocki
 6, 138.
 Mitglied des Kabinettes Potocki 333.
 Mitglied des Kabinettes Stremayr 334.
 Nachfolger Auerspergs Karl im Bürger-
 ministerium 77.

Taaffe, Graf Eduard
 Nationale Zugeständnisse an die Czechen 321.
 Nationalitätenfrage, Einfluß — auf die XVIII.
 Novelle zum Reichsvolkschulgesetze 1883 328
 Parteienverhältnisse bei Beginn des Kabinettes — 304.
 Portefeuilleablehnung durch Chlumecy 313.
 Prager Universität, Teilung unter — 321.
 Präzaks Rücktritt als Landsmannminister 319.
 Punktationen 1890 504.
 Fußwald, Leiter des Handelsministeriums 373.
 Rechtsverwahrung der Czechen 1879 321.
 Rekrutenkontingent, Ausschuß- und Plenarabstimmung 322.
 Rücktrittsanzeige des Verfassers von der Generaldirektion der Staatsbahnen 338.
 Rücktritt Conrads-Cybisfeld aus dem Kabinette — 318.
 Rücktritt des Kabinettes — 320.
 Rücktritt Dunajewskis aus dem Kabinette — 319.
 Rücktritt Kremers aus dem Kabinette — 318.
 Rücktritt Präzaks als Justizminister 319.
 Rücktritt Streits aus dem Kabinette — 318.
 Rücktritt Ziemialowski aus dem Kabinette — 319.
 Schönener und sein Gegenkandidat 1885 340.
 Sozialpolitische Gesetzgebung des Kabinettes 329.
 Staatsrat Braun, Entsendung zu — 334.
 Statthalter von Tirol 334.
 Stellung Bacquehems im Kabinette — 380.
 Stellungnahme — zum Eintritte des Verfassers in das Kabinett Potocki 335.
 Stellungnahme — zum Antrage Wurmbrand 409.
 Stellvertreter des Vorsitzenden und Minister des Innern im Kabinette Beust 5, 63.
 Stremayrs Schreiben an den Verfasser über das Kabinett — 308.
 Stremayrs Sprachenverordnung 326.
 Teilnehmer des Kabinettes — an den Jännerkonferenzen 1890 503.
 Übernahme der Leitung der Eisenbahnverwaltung durch den Verfasser 336.
 Verfasser über — Judenthumismus in nationalen Fragen 444.
 Verhandlungen — mit den Deutschen 304.
 Verhandlungen — mit den Czechen 320.
 Vermittlungsantrag des Verfassers zum Rekrutenkontingente 322.
 Vertrauensmann des Kaisers im Kabinette Auersperg Karl 333.
 Wahlen im oberösterreichischen Großgrundbesitze 318, 325.
 Wahlreform —, Beurteilung durch den Verfasser 341.

Taaffe, Graf Eduard
 Wahlreformvorlage 227, 319, 327, 340, 360.
 Zugeständnisse — an die Czechen 302.
 Zusammensetzung des Kabinettes — 305.
 Tagespolizeibericht an den Kaiser
 Allgemeine Särgung wegen der Fundamentalartikel 207.
Technische Hochschulen
 Gründung — unter Stremayr 129.
 Hörer der —, Gleichstellung rückfichtlich Militärbefreiung 29.
Teplischer Parteitag
 Mitteilungen Pleners über die Punktationen 508.
Tilser, Abgeordneter
 Punktationen 511.
Tinti, Baron, Abgeordneter
 Abstinenz unter dem Kabinette Hasner 106.
Thronrede
 17. September 1870 151.
 29. Dezember 1871 254.
 24. April 1873 260.
 17. Mai 1879 278.
 28. Mai 1917 XX.
Thun, Fürst Franz
 Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern 9.
 Statthalter von Böhmen, Punktationen 510.
Thun, Graf Oswald
 Teilnehmer der Jännerkonferenzen 503.
Tisza, Graf Koloman
 Interpellation über die Fundamentalartikel 209.
Tomaszewski, Dr., Abgeordneter
 Deutsche Staatsprache 424.
Trojan, Dr., Abgeordneter
 Generalredner in der Verhandlung über den Antrag Herbst 483.
 „landesübliche“ Sprache 484.
Tenta, Baron Ottomar Dr.
 Minister für öffentliche Arbeiten im Kabinette Koerber II 12.
 im Kabinette Stürgkh 12.
Tschabuschnigg, Ritter von, Adolf
 Abschiedsschreiben an den Verfasser 175.
 Antrag — auf den Eintritt des Verfassers in das Kabinett Potocki 139.
 Auflösung des böhmischen Landtages 1870 162.
 Berufung in das Kabinett Potocki 137.
 Berufung in das Herrenhaus 165.
 Beziehungen des Verfassers zu — 165.
 Entlassung des Religionsprofessors M..... 163.
 „Ergellenz auf Zeit“ 165.
 Justizminister und Leiter des Unterrichtsministeriums im Kabinette Potocki 6.
 Laufbahn 160.
 Literarische Tätigkeit 161.

Tschabuschnigg, Ritter von, Adolf
 Minister ohne Allerhöchste Auszeichnung 165.
 Nachministerielle Zeit 165.
 Politisches Programm des Kabinettes Potocki 162.
 Rücktritt 165, 168.
 Tätigkeit als Justizminister im Kabinette Potocki 164.
 Tätigkeit als Leiter des Unterrichtsministeriums im Kabinette Potocki 163.
 Untersuchung gegen Universitätsprofessor Sch..... 163.
 Zwang zur Erlernung der zweiten Landessprache in Böhmen 162.

U.

Unfehlbarkeitsdogma
 Kronrat über die Rückwirkung des — 118.
Ungarischer Ausgleich 1867
 Kritik an dem — 75.
 und Verfassungsrevision 65.

Ungarn
 Verständigungssprache in — XII.

Unger, Josef Dr.
 Redebeate des Herrenhauses, 16. November 1870 155.
 Beziehungen des Verfassers zu — 299.
 Dr. Jacques 297.
 Gesetz über die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes 298.
 Gernatzer Landgemeindenmandat 1861 287.
 Kandidatur im niederösterreichischen Landtage 298.
 Laufbahn 297.
 Minister im Kabinette Auersperg Adolf 7.
 Präsident des Reichsgerichtes 298.
 Sprechminister im Kabinette Auersperg Adolf 252.

Unifikation der Staatsschulden 75.
 Bürgerministerium 84.

Universität
 Vortragsprache XIII.
Czernowiz, Errichtungsplan unter Pino 372.
 Graz, Jansbruck, Lemberg, Medizinische Fakultät unter Stremayr 127.
 Prag, Stremayr als Gegner der Zweiteilung 128.
 Teilung unter Taaffe 302, 321, 326.
 Wien, Plan des Neubaus unter Stremayr 127.

Unterrichtsministerium
 Ausschußbericht des Verfassers über das — 1870 288.

V.

Valutaenquete 361.
 „Verfassungslüge“ 183.

Verfassungspartei
 Beurteilung der — durch Chlumecy 273.
 Beurteilung der — durch Kaisersfeld 275.
 Chlumecy über die Haltung der — zum Kabinette Taaffe 313.
 Erschütterung des Vertrauens des Kaisers zur — 277.
 Zerfall der — unter Hohenwart 197.
 Verfassungskrise 1914 XXIII.
 Verfassungsrevision 1867 65.
 Verstaatlichung der Kaiserin Elisabeth-Bahn
 Einfluß Kremers auf die — 364.
 Verhandlungen über die — mit Fußwald 364.
 Verstaatlichung von Privatbahnen unter Kabinett Gautsch 348.
 Verwaltungsgerichtshof
 Gesetz betreffend die Errichtung des — 298.
 Volkszählung 1890
 Ergebnisse der — XII.

W.

Wagner, Ritter von, Johann, Feldmarschallleutnant
 Landesverteidigungsminister im Kabinette Hasner 6.
 erster Landesverteidigungsminister 135.
 Laufbahn 135.
 Wahltag 1526
 Vorgänge im — IX.
 Wahlbeschuß X.

Wahlreform
 Stellungnahme Gautsch' zur — 348.
 Taaffes 227.

Wahlgenuss
 Administrative Maßnahmen in den Städten 199.
 Herabsetzung des — 327.

Weber, August Dr., Abgeordneter
 Abstimmung über das Rekrutenkontingent 323.
 Veranstaltung einer politischen Besprechung mit dem Verfasser 314.
 Konferenz beider Häuser über das Rekrutenkontingent 323.
 „landesübliche“ Sprache 474.
 Präzaks Eintritt in das Kabinett Taaffe 307.
 Kritik an Schönborn als Statthalter von Mähren 477.
 Verhandlung über den Antrag Herbst 474.

Wehlt, Sektionschef 99.
Weiskirchner, Richard Dr.
 Handelsminister im Kabinette Wienert II.
Weiterer Reichsrat
 Haltung der Czechen zum — 19, 20.
 Haltung Istriens zum — 19.
 Haltung Kroatiens zum — 17.
 Haltung Siebenbürgens zum — 17, 18.
 Haltung Ungarns im — 18.

- Weiterer und engerer Reichsrat
Territoriale Abgrenzung 17.
- Welfersheimb, Graf Zeno Feldzeugmeister
25 Jahre Minister 386.
Landesverteidigungsminister:
im Kabinette Badeni 8.
im Kabinette Clary 4, 9.
im Kabinette Gautsch I, II 9, 10.
im Kabinette Kielmansegg 3, 8.
im Kabinette Koerber 9.
im Kabinette Taaffe 7.
im Kabinette Thun 9.
im Kabinette Windischgrätz 8.
- Weltausstellung 1873 112, 272.
Auszeichnung von Abgeordneten anlässlich
der — 114.
Banjans 234.
Schäffle über Depretis' Tätigkeit betreffend
die — 234.
- Wickenburg
Gouverneur von Steiermark 1848 43.
- Wickenburg, Graf Matthias Konstantin
Handelsminister im Kabinette Rainer-
Schmerling 5.
Laufbahn 42.
- Wickenburg, Graf Max
Leiter des Ministeriums für öffentliche
Arbeiten 11.
- Widmann-Sedlnitzky, Graf Viktor
Ernennung über Empfehlung Taaffes 138.
Landesverteidigungsminister im Kabinette
Potocki 6.
Nachministerielle Zeit 172.
Verwechslung mit Baron Widmann,
Landeshauptmann von Mähren 138.
- Widmann, Baron Albert
Ackerbauminister im Kabinette Bienerth 11.
- Wiedenfeld, von 94, 98.
- Wiener Stadtbahn
Abschluss der legislativen Aktion 375.
Fogerty's Kaution 330.
- Windischgrätz, Fürst Alfred Dr.
Berichterstatter über das dalmatinische
Sprachengesetz 405.
Fünfte Kurie 228.
Ministerpräsident 8.
Sturz des Kabinettes — XVIII.
- Winterstein, Baron
Stremayr's Sprachenverordnung 491.
- Wittel, Ritter von, Heinrich Dr.
Anschuldigungen gegen Pino 367.
Eisenbahnminister im Kabinette:
Clary 4, 9.
Gautsch I 9, 10.
Koerber I 9.
Thun 9.
Unterredung — mit dem Verfasser über
den Nachfolger Pufswalds 373.
Verstaatlichungsverhandlungen über die
Kaiserin Elisabeth-Bahn 364.
- Wittel, Ritter von, Heinrich Dr.
Vorsitzender im Ministerrate und Eisen-
bahnminister 9.
- Wolfrum, Dr. Abgeordneter
Interpellation über die Stremayr'sche
Sprachenverordnung 326, 390.
- Wrba, Ludwig Dr.
Eisenbahnminister im Kabinette
Bienerth 11.
Gautsch II 10.
Hohenlohe 10.
- Willersdorf, Baron Bernhard, Vizeadmiral
Berufung — in das Kabinett Belcredi 57.
Beurteilung der Tätigkeit — durch den
Verfasser 62.
Donauregulierung 62.
Eisenbahnkonzeptionen unter — 58.
Eisenbahnpolitik — 58, 61.
Empfehlung Belces 73.
Handelsminister im Kabinette Belcredi 5.
- Wurmbrand, Graf Gundacker
Abstimmung über den Antrag — 408.
Antrag — über die deutsche Staatsprache
406, 414.
Ausführberatung über den Antrag —
407, 409.
Deutsche Staatsprache 423.
Tagesordnung Grocholski 418.
Verhandlung im Abgeordnetenhaus 407,
413.
Feststellungen aus der — 416.
Haltung Falkenhayns bei der Abstimmung
über den Antrag — 530.
Haltung Brazaks bei der Abstimmung
über den Antrag — 531.
Haltung Taaffes bei der Abstimmung
über den Antrag — 531.
Haltung Biemialkowskis bei der Abstim-
mung über den Antrag — 532.
Handelsminister im Kabinette Windisch-
grätz 8.
- Inhalt des Antrages — 408.
Minoritätsbericht über den Antrag — 411.
- 3.
- Zacek, Johann Dr.
Minister im Kabinette:
Bienerth 11.
Gautsch III 12.
- Zaleski, Ritter von, Philipp
Berufung in das Kabinett Taaffe 8, 319,
357.
Laufbahn 388.
- Zaleski, Graf Wenzel
Finanzminister im Kabinette Stürgkh 12.
Minister im Kabinette Bienerth 11.
- Zeithammer, Ottokar Dr., Abgeordneter
lex — betreffend Wahlen im böhmischen
Großgrundbesitze 326.

- Zeithammer, Ottokar Dr., Abgeordneter
Verhandlungen mit dem Verfasser wegen
Rekrutenkontingent 322.
Teilnehmer der Jännerkonferenzen 1890
503.
- Zenter, Franz Dr.
Ackerbauminister des Kabinettes Stürgkh 11.
- Ziemialkowski, Baron Florian Dr.
Beziehungen des Verfassers zum — 300.
erster Landsmannminister (galizische Re-
solution) 299.
Haltung — bei der Abstimmung über
den Antrag Wurmbrand 531.
Landsmannminister im Kabinette Auers-
perg Adolf 7, 241.
Meinungsverschiedenheit mit Dunajewski
357.
Minister im Kabinette:
Stremayr 7.
Taaffe 8.
- Ziemialkowski, Baron Florian Dr.
Mitglied des krenstiner Verfassungs-
ausschusses XVI, 300.
Pinos Unordnung in privaten Geldange-
legenheiten 368.
polnischer Landsmannminister 253.
Rücktritt aus dem Kabinette Taaffe 319.
Stellungnahme zu Osterreich und dem
Königreiche Polen 299.
- Zwischenministerium:
Clary 3.
Holzgethan 3.
Kielmansegg 3.
Stremayr 3.
Wittel 3.
Zusammenfassung der — 3.
- Zybkliwicz, Dr., Abgeordneter
über Artikel XIX des Staatsgrund-
gesetzes 412.

Verzeichniss der Druckfehler

Seite	17,	Zeile	15	von unten, hat wegzubleiben: ab
"	42,	"	8	" oben, " " Beistrich nach „Landmarschall“
"	68,	"	4	" unten, ist einzufügen: nach dem Worte Aula: „am“
"	79,	"	3	" " " " war.
"	80,	"	3	" oben, soll heißen: 2. Jänner 1890
"	150,	"	13	" unten, " " zu einem
"	150,	"	8	" " " " vollzogen,
"	154,	"	17	" " " " ist.
"	162,	"	21	" " " " Juni 1870
"	166,	"	6	" oben, " " 1869
"	182,	"	15	" unten, " " solchen
"	183,	"	10	" " " " wollen
"	196,	"	2	" oben, " " der deutschen Abgeordneten gegen die Vorlage
"	203,	"	1	" unten, " " Artikel XIX
"	216,	"	14	" " " " „von“ statt „vor“
"	225,	"	13	" " " " dem
"	235,	"	3	" " " " Vielmehr
"	240,	"	19	" " " " 1868
"	251,	"	10	" oben, " " hat zwar
"	251,	"	11	" " " " des Gemeinsamen
"	251,	"	12	" " " " Finanzministeriums durch ihn das Finanzministerium
"	255,	"	18	" unten, " " nach den Neuwahlen
"	256,	"	17	" " " " Nach demselben
"	262,	"	16	" oben, " " verbunden gewesen.
"	271,	"	6	" " " " aus demselben
"	271,	"	16	" " " " Aktivitätszulagen zusammenfassendes
"	272,	"	5	" " " " hervorgegangene
"	272,	"	20	" unten, " " auch
"	279,	"	6	" oben, " " Gegner
"	281,	"	21	" unten, " " Kollegen,
"	281,	"	2	" " " " daß Chlumecy für
"	281,	"	1	" " " " Theiles selbst
"	285,	"	10	" oben, " " hatte, so
"	289,	"	4	" unten, " " 1914—1917
"	290,	"	11	" " " " gesprochen.
"	291,	"	11	" oben, " " Außern ernannten Graf Julius Andrássy
"	291,	"	5	" unten, " " Der letztere,
"	291,	"	4	" " " " feld,
"	292,	"	17	" " " " bald ihren Stellungen
"	292,	"	6	" " " " bei

	Seite
Von dem Antrage des Abgeordneten Dr. Herbst auf Zuweisung der Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Wolfrum an den Ausschuss zur Beratung . . .	445
Von der Besprechung der Sprachenverordnung vom 19. April 1880 im Herrenhause	488
Von den durch den Sprachenstreit gesteigerten nationalen Kämpfen zwischen den Deutschen und Czechen und von den Versuchen, sie 1890 auszugleichen	492
Von den aus vorstehenden Verhandlungen abzuleitenden Ergebnissen	514
Anhang	533
Inhalt	534
A. Gesetz vom 18. Jänner 1866, L.-G.-Bl. Nr. 1	535
B. Gesetz vom 5. Oktober 1868	536
C. Verordnung der Ministerien des Innern, für Kultus und Unterricht, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues, dann für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit vom 5. Juni 1869, Z. 2354	536
D. Majoritäts- und Minoritätsvotum der Mitglieder des Ministeriums Karl Auersperg-Taaffe	537
E. Allerhöchstes Reskript vom 12. September 1871	548
F. Fundamentalartikel	549
G. Allerhöchstes Reskript vom 30. Oktober 1871	555
H. Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 19. April 1880	556
I. Resolution des galizischen Landtages vom 24. September 1868	557
Personen- und Sachregister	559
Verzeichnis der Druckfehler	589